Ablösung des General Hedge Accountings nach IAS 39 durch IFRS 9: Analyse und Beurteilung von Entscheidungsnützlichkeit im Fokus der Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion – Implikationen für Standardsetzung und Bilanzierungspraxis –

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von
Dipl.-Kfm. (FH) René Pollmann
aus Wesel

genehmigt von der
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Clausthal

Tag der mündlichen Prüfung
26.07.2022

Dekan

Prof. Dr. mont. Leonhard Ganzer

Vorsitzender der Promotionskommission

Prof. Dr. rer. pol. habil. Christoph Schwindt

Betreuerin

Prof. Dr. rer. pol. habil. Inge Wulf

Gutachter

Prof. Dr. rer. oec. Thomas Kümpel

Geleitwort

Aktuelle Entwicklungen und verschärfte Wettbewerbsbedingungen heben die Notwendigkeit hervor, marktpreisrisikoinduzierte Volatilitäten gezielt zu minimieren. Die Abbildung ökonomischer Sicherungsstrategien zählt dabei zu den bedeutendsten Herausforderungen der IFRS-Rechnungslegung. Das Hedge Accounting-Regelwerk ist seit Einführung von IAS 39 aufgrund konzeptioneller Limitationen, kasuistischer Voraussetzungen und überdurchschnittlicher Regelbasiertheit Gegenstand kontroverser Diskussionen. Mit Phase drei des IAS 39 Replacement-Projekts wurde das bestehende Gerüst zum General Hedge Accounting umfassend überarbeitet und durch IFRS 9 abgelöst mit dem Ziel, die Entscheidungsnützlichkeit für die Kapitalgeber zu erhöhen. Die konzeptionelle Überarbeitung der bisherigen Vorschriften umfasst darüber hinaus die Komplexität der Regelungen sowie die eingeschränkten Abbildungsmöglichkeiten und die häufig zu konstatierenden Divergenzen zwischen bilanziell zulässigen und tatsächlich verfolgten Risikomanagementzielen.

Herrn Pollmann gelingt es in hervorragender Weise, auf Basis abgeleiteter Beurteilungskriterien und Referenzmaßstäbe weitreichende Implikationen für die Standardsetzung und Bilanzierungspraxis zu entwickeln. Im Zuge der Untersuchung hat er das Hedge Accounting-Regelwerk nach IAS 39 und IFRS 9 gegenüberstellend einer detaillierten Analyse und Beurteilung unterzogen und dabei sowohl Aussagen zur Entscheidungsnützlichkeit der Regelungen als auch Schlussfolgerungen in Bezug auf die beabsichtigte Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion getroffen. Schließlich rundet er die Untersuchung ab, indem er die erzielten Erkenntnisse und erarbeiteten Handlungsempfehlungen strukturiert aufbereitet und spiegelbildlich zum „House of Hedge Accounting“ in Kernthesen adressiert.

Die vorliegende wissenschaftlich fundierte Arbeit beleuchtet die Rechnungslegungsvorschriften zum Hedge Accounting kritisch, gelangt zu konkreten Handlungsempfehlungen für die Standardsetzung und zeigt Implikationen für die Bilanzierungspraxis auf. Die Arbeit ist systematisch aufgebaut und von sprachlicher Klarheit. Dieses Werk stellt nicht nur für den Standardsetter, sondern auch für Wissenschaft und Praxis eine beachtenswerte Lektüre dar.

Düsseldorf/Clausthal-Zellerfeld, im August 2022

Prof. Dr. Thomas Kümpel
Prof. Dr. Inge Wulf

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand parallel zu meiner beruflichen Tätigkeit als externer Doktorand am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Unternehmensrechnung, des Instituts für Wirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität Clausthal. Die Arbeit wurde im Juli 2022 von der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften als Dissertation angenommen. An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Anfertigung unterstützt und motiviert haben. Das Gelingen wäre ohne den Rückhalt nicht möglich gewesen.

Zuerst gebührt mein Dank meiner Doktormutter Frau *Prof. Dr. Inge Wulf*, die nicht nur die Promotion ermöglichte, sondern darüber hinaus für hilfreiche Anregungen zur Verfügung stand und mich in meinem Vorhaben zu jeder Zeit unterstützte und förderte. Darüber hinaus bedanke ich mich für die sehr freundliche Betreuung der Arbeit sowie Anfertigung des Erstgutachtens. Herrn *Prof. Dr. Thomas Kümpel* von der FOM Hochschule Düsseldorf gebührt mein Dank für die zahlreichen konstruktiven Hinweise sowie die Übernahme des Zweitgutachtens. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich zudem für seine langjährige Unterstützung, seinen jederzeitigen Rat und den darüberhinausgehenden Austausch herzlichst bedanken. Ferner danke ich Herrn *Prof. Dr. Christoph Schwindt* für den Vorsitz der Promotionskommission.

All meinen gegenwärtigen und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen vom Lehrstuhl danke ich für den fachlichen und insbesondere für den darüberhinausgehenden Austausch. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich Frau *Petra Ernst*, Herrn *Dipl.-Oec. Jürgen Lars Sackbrook*, Herrn *Dr. rer. pol. Phillip Wasmuth* sowie Herrn *Jens Niemöller, M.Sc*, hervorheben.

Für die eingeräumte zeitliche Flexibilität und die gewährten Freiräume danke ich meinem Arbeitgeber, der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, insbesondere Herrn *WP/StB Michael Wendt*, herzlich.

Ein besonderer Dank gilt meiner Familie und dem engsten Freundeskreis. Ohne den Rückhalt und Zuspruch wäre ein Gelingen der Arbeit kaum möglich gewesen. Für das detaillierte Korrekturlesen sowie die stetige Unterstützung bedanke ich mich an dieser Stelle nochmal ausdrücklich bei meinem Onkel *Dieter Zwernemann*.

Wesel, im August 2022

René Pollmann

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht IX

Inhaltsverzeichnis XI

Abbildungsverzeichnis XXI

Tabellenverzeichnis XXIII

Abkürzungsverzeichnis XXV

1 Einleitung 1

1.1 Ausgangslage und Problemstellung 1

1.2 Gegenstand, Zielsetzung und Gang der Untersuchung 3

2 Hedging-Aktivitäten des internen Risikomanagements als maßgebende ökonomische Substanz 7

2.1 Systematisierung des Risikobegriffs 7

2.2 Internes Risikomanagement als immanenter Teil der Unternehmensführung und Bezugsrahmen ökonomischer Sicherungsstrategien 14

2.3 Ökonomische Hedge-Beziehungen als Ausdruck der kompensatorischen Steuerung von Marktpreisrisiken 23

2.4 Einsatz von Derivaten als Sicherungsinstrumente 46

3 Qualitative Anforderungen der IFRS-Rechnungslegung und Notwendigkeit spezieller Hedge Accounting-Regelungen 67

3.1 Rechnungslegung aus ökonomischer Sicht 67

3.2 Entscheidungsnützlichkeit von Informationen als Leitmaxime der IFRS-Rechnungslegung 74

3.3 Hedge Accounting zur Vermeidung von Bilanzierungsanomalien im Fokus der Entscheidungsnützlichkeit 90

4 Hedge Accounting im IAS 39 Ablöseprozess – Präzisierung der konzeptionell maßgebenden Zielformulierungen 105

4.1 Hintergrund und allgemeine Kritikpunkte als Ausgangslage 105

4.2 Bedeutende Meilensteine zur Entstehung von IFRS 9 und Rückblick auf Phase 3 des IAS 39 Replacement-Projekts 106

4.3 Spezifizierung der projektspezifischen Zielsetzungen im Hinblick auf das Hedge Accounting sowie Ableitung damit einhergehender Beurteilungskriterien 109

4.4 Zusammenfassung der Beurteilungskriterien und Vorgehensweise im Rahmen der Analyse und Beurteilung 134

5 Ablösung des General Hedge Accountings – qualitative Analyse und Beurteilung des sicherungsbilanziellen Regelwerks nach IAS 39 und IFRS 9 139

5.1 Regelgeflecht während des Ablöseprozesses und allgemeiner Verpflichtungsgrad 139

5.2 Zulässige Grundgeschäfte und Designation 144

5.3 Zulässige Sicherungsinstrumente und Designation 276

5.4 Qualifizierende Anwendungskriterien und Effektivitätsmessung 348

5.5 Durchführung der Sicherungsbilanzierung 422

6 Thesenförmige Ergebnisdarstellung und Abschlussresümee 519

7 Literatur- und Quellenverzeichnis 536

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht IX

Inhaltsverzeichnis XI

Abbildungsverzeichnis XXI

Tabellenverzeichnis XXIII

Abkürzungsverzeichnis XXV

1 Einleitung 1

1.1 Ausgangslage und Problemstellung 1

1.2 Gegenstand, Zielsetzung und Gang der Untersuchung 3

2 Hedging-Aktivitäten des internen Risikomanagements als maßgebende ökonomische Substanz 7

2.1 Systematisierung des Risikobegriffs 7

2.1.1 Betriebswirtschaftliche und bilanzielle Begriffsbestimmung 7

2.1.2 Abgrenzung und Klassifizierung finanzwirtschaftlicher Risiken 8

2.1.3 Marktpreisrisiken als zentraler Ansatzpunkt des internen Risikomanagements 13

2.2 Internes Risikomanagement als immanenter Teil der Unternehmensführung und Bezugsrahmen ökonomischer Sicherungsstrategien 14

2.2.1 Konkretisierung und Begriffsabgrenzung 14

2.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und regulatorisches Umfeld 16

2.2.3 Umsetzung des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements auf Basis eines prozessualen Kreislaufs 18

2.3 Ökonomische Hedge-Beziehungen als Ausdruck der kompensatorischen Steuerung von Marktpreisrisiken 23

2.3.1 Begriffliche Einordnung und generelles methodisches Kalkül 23

2.3.2 Konkurrierende Ansatzpunkte der Marktpreisrisikoabsicherung 28

2.3.3 Systematisierungsgrundsätze des ökonomischen Hedgings 29

2.3.3.1 Grundlegende Differenzierung im Überblick 29

2.3.3.2 Kompensationsebene der Risikoposition 30

2.3.3.3 Wesensart der Risikoposition 32

2.3.3.4 Identität der Parameter 33
2.3.3.5 Umfang und Sicherungsquote 37
2.3.3.6 Beständigkeit der Sicherung....38
2.3.3.7 Art des Sicherungskontrahenten 40
2.3.3.7.1 Weiterreichung mittels intern kontrahierter Geschäfte 40
2.3.3.7.2 Konkretisierung interner Geschäfte am bankspezifischen Beispiel einer typischen Zinsrisikosteuerung....42
2.3.4 Elemente der ökonomischen Hedge-Effektivität 45
2.4 Einsatz von Derivaten als Sicherungsinstrumente 46
2.4.1 Begriffsabgrenzung und primäres Transaktionsmotiv am Markt 46
2.4.2 Systematisierung und Charakteristika derivativer Grundformen....50
2.4.2.1 Einordnung klassischer Instrumente der Risikoabsicherung 50
2.4.2.2 Wesensmerkmale unbedingter Termingeschäfte 52
2.4.2.2.1 Forward- und Future-Kontrakte 52
2.4.2.2.2 Swapgeschäfte....55
2.4.2.3 Wesensmerkmale bedingter Termingeschäfte 59
2.4.2.3.1 Optionsvereinbarungen 59
2.4.2.3.2 Optionsserien und Kombinationen am Beispiel von Zinsbegrenzungsvereinbarungen....63
2.4.3 In strukturierte Finanzinstrumente eingebettete Derivate 65

3 Qualitative Anforderungen der IFRS-Rechnungslegung und Notwendigkeit spezieller Hedge Accounting-Regelungen 67
3.1 Rechnungslegung aus ökonomischer Sicht....67
3.1.1 Grundlagen der Prinzipal-Agenten-Theorie als Ausgangspunkt 67
3.1.2 Verringerung von Informationsasymmetrien durch Rechnungslegung im Umfeld risikoökonomischer Sicherungsbeziehungen....71
3.1.3 Entscheidungsnützlichkeit der adressierten Informationen aus informationsökonomischer Perspektive 72
3.2 Entscheidungsnützlichkeit von Informationen als Leitmaxime der IFRS-Rechnungslegung 74
3.2.1 Ausrichtung an der Entscheidungsnützlichkeit als dominierende Zielsetzung 74
3.2.2 Operationalisierung der Entscheidungsnützlichkeit durch qualitative Anforderungen des Conceptual Frameworks....78
3.2.2.1 Systematik und immanentes Zusammenwirken....78

3.2.2.2 Konstituierung durch fundamentale qualitative Kriterien 80
3.2.2.2.1 Merkmal der Relevanz 80
3.2.2.2.2 Merkmal der glaubwürdigen Darstellung 81
3.2.2.3 Steigerung durch fördernde qualitative Kriterien 83
3.2.2.3.1 Wesensmerkmale der ergänzenden Anforderungen 83
3.2.2.3.2 Vergleichbarkeit von Informationen 84
3.2.2.3.3 Objektivierung durch Verifizierbarkeit der Informationen 85
3.2.2.3.4 Zeitnahe Informationsadressierung 86
3.2.2.3.5 Verständlichkeit 87
3.2.2.4 Kostenbegrenzung als limitierende Nebenbedingung 87
3.2.3 Zusammenfassung der qualitativen Anforderungen des Conceptual Frameworks als Beurteilungskriterien 88
3.3 Hedge Accounting zur Vermeidung von Bilanzierungsanomalien im Fokus der Entscheidungsnützlichkeit 90
3.3.1 Isolierte Erfassung ökonomischer Absicherungsverhältnisse 90
3.3.1.1 Bilanzierung im Widerspruch zum kompensatorischen Wirkungsgeschehen 90
3.3.1.2 Asynchrone Bilanzierung dem Grunde nach – Notwendigkeit zur Beseitigung von Ansatzanomalien 92
3.3.1.2.1 Bilanzwirksamkeit von Grund- und Sicherungsgeschäft 92
3.3.1.2.2 Eigenbedarfsausnahme (Own Use Exemption) 93
3.3.1.3 Asynchrone Bilanzierung der Höhe nach – Notwendigkeit zur Beseitigung von Bewertungsanomalien 95
3.3.1.3.1 Accounting Mismatch durch die Mixed Model-Bewertung 95
3.3.1.3.2 Eingeschränkte Wirksamkeit der Fair Value Option 98
3.3.1.3.3 Nicht-finanzielle Risikoposition 99
3.3.1.3.4 Währungsumrechnung 99
3.3.2 Bilanzierung ökonomischer Absicherungsverhältnisse als kompensatorische Einheitsgebilde (Sicherungsbilanzierung) 101

4 Hedge Accounting im IAS 39 Ablöseprozess – Präzisierung der konzeptionell maßgebenden Zielformulierungen 105

4.1 Hintergrund und allgemeine Kritikpunkte als Ausgangslage 105
4.2 Bedeutende Meilensteine zur Entstehung von IFRS 9 und Rückblick auf Phase 3 des IAS 39 Replacement-Projekts 106

4.3 Spezifizierung der projektspezifischen Zielsetzungen im Hinblick auf das Hedge Accounting sowie Ableitung damit einhergehender Beurteilungskriterien 109
4.3.1 Adressierte Zielsetzungen im Überblick 109
4.3.2 Komplexitätsreduktion als übergeordnetes Projektbestreben 111
4.3.2.1 Komplexitätswahrnehmung im Lichte der Sicherungsbilanzierung 111
4.3.2.2 Begrifflichkeit und Zusammenfassung systemtheoretischer Komplexitätskomponenten 112
4.3.2.3 Systematisierung des sicherungsbilanziell geprägten Komplexitätsphänomens anhand konstitutiver Kriterien 114
4.3.2.4 Konkretisierung der geforderten Komplexitätsreduktion 119
4.3.3 Ausrichtung am Risikomanagement und Abbildung wirksamer Risikomanagementaktivitäten als allgemeine Zielformulierung des Hedge Accountings nach IFRS 9 122
4.3.3.1 Zentrale Kritikpunkte der bisherigen Reglungen nach IAS 39 als Ausgangspunkt 122
4.3.3.2 Bilanzierung und Risikomanagement im stetigen Zielkonflikt 125
4.3.3.3 Allgemeine Zielsetzung des Hedge Accountings nach IFRS 9 127
4.3.3.4 Hedge Accounting als Reflex des Risikomanagements und immanenter Ausdruck des Management Approachs 128
4.3.3.5 Eliminierung auftretender Bilanzierungsanomalien als intendiertes Bestreben der Sicherungsbilanzierung 129
4.3.3.6 Integrierte Zielsetzung und Konkretisierung der geforderten Risikomanagementannäherung 130
4.4 Zusammenfassung der Beurteilungskriterien und Vorgehensweise im Rahmen der Analyse und Beurteilung 134

5 Ablösung des General Hedge Accountings – qualitative Analyse und Beurteilung des sicherungsbilanziellen Regelwerks nach IAS 39 und IFRS 9 139

5.1 Regelgeflecht während des Ablöseprozesses und allgemeiner Verpflichtungsgrad 139
5.2 Zulässige Grundgeschäfte und Designation 144
5.2.1 Vorbemerkung und generelle Bestimmungen im Überblick 144
5.2.2 Allgemeine Anforderungen und Zulässigkeitsbedingungen 146
5.2.2.1 Absicherung kontrahierter Risikoträger und zuverlässige Bestimmbarkeit von Risiken 146

5.2.2.2 Berücksichtigung antizipativer Risikoträger 148
5.2.2.2.1 Ergänzende Anforderungen an die Hochwahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen 148
5.2.2.2.2 Implikationen der IBOR-Reform auf die nachzuweisende Eintrittswahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen 153
5.2.2.3 Konkretisierbarkeit des Zinsänderungsrisikos im Lichte der Klassifizierung und Geschäftsmodellbedingung 157
5.2.2.4 Ausnahmeregelung für bestimmte Eigenkapitalinstrumente mit Auswirkung auf das sonstige Ergebnis 159
5.2.2.5 Eignung konzerninterner Geschäfte mit Auswirkung auf das konsolidierte Ergebnis 164
5.2.3 Integrale Berücksichtigung von Derivaten im Risikoprofil des Grundgeschäfts durch Designation aggregierter Risikoposition 166
5.2.3.1 Überblick und Merkmale zusammengesetzter Risikoträger 166
5.2.3.2 Anforderungen und Spezifika der Designation 167
5.2.4 Teildesignation absicherungsfähiger Komponenten (Komponenten-Hedging) 175
5.2.4.1 Vorbemerkungen zur komponentenweisen Designation 175
5.2.4.2 Risikokomponenten 177
5.2.4.2.1 Generelle Designationsfähigkeit und Ansatzvoraussetzung 177
5.2.4.2.2 Konkretisierung vertraglicher Risikokomponenten 187
5.2.4.2.3 Konkretisierung impliziter Risikokomponenten 190
5.2.4.2.4 Schematische Darstellung 197
5.2.4.2.5 Besonderheiten in Bezug auf Inflationsrisikokomponenten 198
5.2.4.2.6 Berücksichtigung einseitig bedingter Risikokomponenten 205
5.2.4.3 Spannungsverhältnis zwischen abstrahierter Komponente und ganzheitlichem Cashflow des Grundgeschäfts 208
5.2.4.3.1 Sub-LIBOR-Issue 208
5.2.4.3.2 Konsequenzen und Spezifika für finanzielle Risikoträger 209
5.2.4.3.3 Intention und Kontroversen zur Sub-LIBOR-Restriktion 212
5.2.4.3.4 Ausstrahlungswirkung auf nicht-finanzielle Posten 221
5.2.4.3.5 Indossierung und Carve-Out im europäischen Rechtsraum 222
5.2.4.4 Vertraglich spezifizierte Cashflow-Komponenten 224
5.2.4.5 Laufzeitabhängige Komponenten (Partial Term) 226
5.2.4.6 Komponenten vom Nominalbetrag 229

5.2.4.6.1 Überblick und Differenzierung nomineller Komponenten 229
5.2.4.6.2 Proportionskomponenten 230
5.2.4.6.3 Schichtkomponenten 232
5.2.4.6.3.1 Bildung und Designation horizontaler Tranchen 232
5.2.4.6.3.2 Restriktive Spezifika infolge eingebetteter Vorfälligkeiten..... 239
5.2.5 Designationsbestimmungen für Gruppen bzw. Portfolios 242
5.2.5.1 Restriktives Homogenitätserfordernis als konzeptionelle Leitmaxime in IAS 39 242
5.2.5.2 Gruppenbildung (geschlossener Portfolios) nach IFRS 9 244
5.2.5.3 Designation und Spezifika entgegengerichteter Bestandteile 247
5.2.5.3.1 Öffnung des Anwendungsbereichs durch Nettopositionen.....247
5.2.5.3.2 Spezifika risikoausgleichender Nullnettopositionen.....254
5.2.5.3.3 Restriktive Besonderheiten bei gegenläufigen Positionen im Wirkungsbereich der Zahlungsstromabsicherung.....257
5.2.5.3.4 Qualifizierende Proxy-Hedges bei der Nettoabsicherung.....266
5.2.5.4 Ergänzende Anforderungskriterien an Nominalbetragskomponenten einer Gruppe.....269
5.3 Zulässige Sicherungsinstrumente und Designation.....276
5.3.1 Vorbemerkung und Anwendungsbereich im Überblick.....276
5.3.2 Einbezug derivativer Finanzinstrumente mit bedingter Berücksichtigung eingebetteter Derivate infolge reformierter Abspaltungskriterien 277
5.3.3 Sicherungswirkung geschriebener Optionen im Fokus wirtschaftlich determinierter Optionskombinationen.....282
5.3.4 Erweiterte Bandbreite nicht-derivativer Finanzinstrumente 288
5.3.4.1 Risikoautonome Einbindung erfolgswirksam zum Fair Value bewerteter Kassainstrumente.....288
5.3.4.2 Konzeptionelle Restriktion im Zusammenhang mit dem Bewertungsmaßstab zu fortgeführten Anschaffungskosten.....294
5.3.5 Zugelassener Designations- und Sicherungsumfang.....298
5.3.5.1 Partielle Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten.....298
5.3.5.1.1 Implikationen im Zusammenhang mit dem restriktiven Grundsatz einer ganzheitlichen Designationsmaxime.....298
5.3.5.1.2 Off-Market-Bedingungen im Zuge einer Late-Designation als Ausdruck eines inhärenten Finanzierungselements 304

5.3.5.1.3 Übersicht explizit anerkannter Teildesignationen 306
5.3.5.1.4 Proportionaler Anteil am Nominalvolumen 307
5.3.5.1.5 Komponentenweise Designation derivativer Instrumente durch Abspaltung inhärenter Preiselemente 310
5.3.5.1.5.1 Qualitative Aufteilung des beizulegenden Zeitwerts 310
5.3.5.1.5.2 Aufspaltung erworbener Optionen und isolierte Designation des inneren Werts 314
5.3.5.1.5.3 Zerlegung von Termingeschäften und isolierte Designation der Kassakomponente 321
5.3.5.1.5.4 Ausschluss intrinsischer Währungsbasis-Spreads 326
5.3.5.2 Erfassung multipler Risiken mit einem Sicherungsgeschäft 330
5.3.5.3 Designation von Kombinationen aus derivativen und/oder nicht-derivativen Sicherungsinstrumenten 335
5.3.6 Besonderheit des All in One Cashflow Hedges 338
5.3.7 Restriktive Anforderungen an interne Sicherungsinstrumente 340
5.3.7.1 Unabdingbarkeit einer externen Weiterreichung 340
5.3.7.2 Identifizierung risikoexternalisierender Sicherungsketten 343
5.4 Qualifizierende Anwendungskriterien und Effektivitätsmessung 348
5.4.1 Allgemeine Übersicht kumulativ zu erfüllender Bedingungen 348
5.4.2 Formale Designations- und Dokumentationsvoraussetzungen 349
5.4.2.1 Erfordernis einer prospektiven Konkretisierung 349
5.4.2.2 Bilanzielle Differenzierung der Risikomanagementaktivitäten 353
5.4.2.3 Hinreichende Konsistenz mit dem Risikomanagement als implizites Anforderungsmerkmal 355
5.4.3 Materielle Anforderungen an den Effektivitätsnachweis 359
5.4.3.1 Begriffliche Abgrenzung und grundlegendes Verfahren 359
5.4.3.2 Anforderung an die prospektive Effektivitätsbeurteilung 360
5.4.3.2.1 Rücknahme der starren Effektivitätsbandbreite von IAS 39 zugunsten prinzipienbasierter Wirksamkeitsdeterminanten 360
5.4.3.2.2 Identifizierte Ineffektivitätsursachen als Ausgangslage 367
5.4.3.2.3 Anforderungen an den ökonomischen Zusammenhang 370
5.4.3.2.3.1 Maßgabe der systematischen Kompensationswirkung 370
5.4.3.2.3.2 Stufenbasierte Beurteilungstiefe und Anforderung an die Belastbarkeit interner Risikomanagementinformationen 374
5.4.3.2.4 Ausschluss eines dominierenden Kreditrisikos 386

5.4.3.2.5 Bestimmung und Ausgestaltung der bilanziellen Sicherungsquote (Hedge-Ratio) 397
5.4.3.3 Retrospektive Messung der betragsmäßigen Ineffektivität 408
5.4.3.3.1 Anwendungsbereich und Grundsatzbestimmungen 408
5.4.3.3.2 Klarstellung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes 412
5.4.3.3.3 Rückgriff auf ein stellvertretendes hypothetisches Derivat 414
5.5 Durchführung der Sicherungsbilanzierung 422
5.5.1 Klassifizierung bilanzieller Hedge-Beziehungen und allgemeine Grundkonzeptionen zur Erreichung der Synchronisierung 422
5.5.2 Fair Value Hedge Accounting 425
5.5.2.1 Wesensmerkmale der Zeitwertabsicherung 425
5.5.2.2 Herstellen der kompensatorischen Wirkung 426
5.5.2.3 Behandlung der aufgelaufenen Buchwertanpassung 432
5.5.3 Cashflow Hedge Accounting 436
5.5.3.1 Wesensmerkmale der Zahlungsstromabsicherung 436
5.5.3.2 Herstellen der kompensatorischen Wirkung 437
5.5.3.3 Behandlung der Cashflow Hedge-Rücklage 443
5.5.4 Kurzüberblick zur Absicherung einer Nettoinvestition in einem ausländischen Geschäftsbetrieb 454
5.5.5 Gesonderte Darstellungsvorschriften für Sicherungsgewinne oder -verluste beim Hedge Accounting nettogebender Gruppen 456
5.5.6 Spezifika aggregierter Risikoposition anhand eines Fair Value Hedges – Cashflow Hedge-/Fair Value Hedge-Kombination 464
5.5.6.1 Sachverhalt und interdependente Designation 464
5.5.6.2 Barwertermittlung der aggregierten Risikoposition und bilanzielle Behandlung von Wertänderungen 467
5.5.7 Rekalibrierung und Beendigung der Sicherungsbeziehung 470
5.5.7.1 Überblick und Vorbemerkungen zur Durchhaltepflicht 470
5.5.7.2 Adjustierung (Rebalancing) der Sicherungsquote und Bilanzierung als Fortsetzung der Hedge-Beziehung 471
5.5.7.3 Beendigung der Sicherungsbilanzierung 485
5.5.7.3.1 Ganzheitliche und partielle Auflösung der Hedge- Beziehung (De-Designation) sowie deren Auslöser 485

5.5.7.3.2 Konkretisierung der Durchhaltepflicht und Maßgabe der internen Risikomanagementzielsetzung 489
5.5.8 Erfassung nicht designierter Preiselemente (Cost of Hedging) 497
5.5.8.1 Anwendungsbereich gesonderter Bilanzierungsvorschriften 497
5.5.8.2 Bilanzielle Abbildung der Zeitwertkomponente von Optionen 498
5.5.8.2.1 Abgrenzung der Sicherungskosten und Folgebehandlung nach Maßgabe des Grundgeschäfts 498
5.5.8.2.2 Implikationen bei einer Inkongruenz der Critical-Terms 509
5.5.8.3 Optionale Anwendung für herausgelöste Terminelemente oder Währungsbasis-Spreads 517

6 Thesenförmige Ergebnisdarstellung und Abschlussresümee 519

7 Literatur- und Quellenverzeichnis 536

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Struktureller Aufbau der Arbeit 6
Abb. 2: Risikoklassifizierung 9
Abb. 3: Idealtypischer Risikomanagementkreislauf 19
Abb. 4: Grundlegende Ausprägungen des risikosteuernden Instrumentariums 24
Abb. 5: Grundprinzip des risikoökonomischen Hedgings (Hedging-Waage) 26
Abb. 6: Systematisierungsgrundsätze risikoökonomischer Hedging-Strategien 29
Abb. 7: Begriffsabgrenzung Micro-, Portfolio- und Macro-Hedge 32
Abb. 8: Asset-Liability-Management und Transfer an den Handel 43
Abb. 9: Grundlegende Systematisierung derivativer Finanzinstrumente 50
Abb. 10: Grundlegende Long- und Short-Hedge Positionen 53
Abb. 11: Grundgestaltung und Absicherungsmöglichkeit eines Zinsswaps 56
Abb. 12: Transaktionen eines Währungsswaps 58
Abb. 13: Grundlegende Chancen-Risikoprofile von Optionen 61
Abb. 14: Chancen-Risikoprofile von Long Collar-Strategien 65
Abb. 15: Entscheidungsnützlichkeit aus informationsökonomischer Sphäre 74
Abb. 16: Fundamentale und fördernde Anforderungen 79
Abb. 17: Systematisierung der qualitativen Kriterien des Rahmenkonzepts 90
Abb. 18: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 97
Abb. 19: Meilensteine zur Entstehung von IFRS 9 und Ablösung von IAS 39 108
Abb. 20: Systematisierung konstitutiver Kriterien mit systemtheoretischer Prägung 115
Abb. 21: House of Hedge Accounting – Struktur der Analyse und Beurteilung 138
Abb. 22: Aggregierte Risikoposition als designiertes Grundgeschäft 167
Abb. 23: Differenzierung absicherungsfähiger Komponenten nach IFRS 9 176
Abb. 24: Designation einer vertraglichen Gasöl-Risikokomponente 179
Abb. 25: Absicherung einer impliziten Risikokomponente nach IFRS 9 193
Abb. 26: Ermittlungsschema zur Designation von Risikokomponenten 198
Abb. 27: Bottom-Layer Designation beim Fair Value Hedge nach IFRS 9 235
Abb. 28: Designation einer mittelbaren Netto- oder Stellvertreterposition 250
Abb. 29: Gruppendesignation im Zuge des Fair Value oder Cashflow Hedge Accountings 257

Abb. 30: Divergierende Erfolgswirkung der gegenläufigen Gruppenpositionen.260
Abb. 31: Allokation der Einzelpositionen zum Bottom-Layer 274
Abb. 32: Rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung einer Optionskombination (Collar) 283
Abb. 33: Zulässige Teildesignation von Sicherungsinstrumenten nach IFRS 9 ..307
Abb. 34: Volatiler Zeitverfall einer inhärenten Zeitwertkomponente.....320
Abb. 35: Designation in charakterlicher Abhängigkeit des Grundgeschäfts 325
Abb. 36: Designation eines Zins-/Währungsswaps als Fair Value und Cashflow Hedge 332
Abb. 37: Interne Risikoüberwälzung mit Externalisierung am Bankbeispiel 344
Abb. 38: Prospektive Konkretisierung durch Designation und Dokumentation ..349
Abb. 39: Risikomanagementstrategie und -zielsetzung 354
Abb. 40: Kumulative Kriterien der prospektiven Effektivitätsbeurteilung nach IFRS 9.....365
Abb. 41: Beurteilungsmuster in Abhängigkeit der ökonomischen Substanz 386
Abb. 42: Rückgriff auf ein hypothetisches Derivat zur Effektivitätsmessung.....416
Abb. 43: Fair Value Hedge einer aggregierten Risikoposition 465
Abb. 44: Abgrenzung und Auflösung bei Transaktions- oder Zeitraumbezug 503
Abb. 45: House of Hedge Accounting – Reihung der Elemente.....520

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Grundpositionen bei Optionsgeschäften 60

Tab. 2: Beispiele für vertraglich spezifizierte und getrennt identifizierbare Risikokomponenten finanzieller und nicht-finanzieller Posten 190

Tab. 3: Zulässige Inflationsrisikokomponenten nach IAS 39 und IFRS 9 205

Tab. 4: Kontraintuitive Auswirkung bei einem LIBOR unterhalb des Spreads 213

Tab. 5: Sicherung der Zinsmarge (kombinierte Sicht) mit/ohne Untergrenze .. 218

Tab. 6: Layer-Bildung auf Grundlage unterschiedlicher Bezugsbasen und Szenarien 233

Tab. 7: Designation von Proportionskomponente und Bottom-Layer im Vergleich 235

Tab. 8: Einzeltransaktionen einer Gruppe, die eine Nettoposition bilden 248

Tab. 9: Designations- und Erfassungsoptionen bei Termingeschäften 328

Tab. 10: Wesentliche Dokumentationsanforderungen nach IFRS 9 350

Tab. 11: Etablierte Methoden zum Effektivitätsnachweis (IAS 39/IFRS 9) 361

Tab. 12: Beispiel einer Identität und weitestgehenden Parität der kritischen Parameter 376

Tab. 13: Erst- und Folgebehandlung der Cashflow Hedge-Rücklage (Under-Hedging) 440

Tab. 14: Bilanzierungsvorgehen mit und ohne Basis Adjustment im Vergleich 451

Tab. 15: Ausweis des zu reklassifizierenden Betrags beim Cashflow Hedge Accounting 456

Tab. 16: Modifizierte Standardmechanismen beim Cashflow Hedge einer Nettoposition 459

Tab. 17: Barwertermittlung der aggregierten Risikoposition (Ende 20X1) 467

Tab. 18: Barwertermittlung der aggregierten Risikoposition (Ende 20X2) 468

Tab. 19: Bilanzierungsauswirkungen aus der Rekalibrierung der Hedge-Ratio . 477

Abkürzungsverzeichnis

ABA	American Bankers Association
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ACCA	Association of Chartered Certified Accountants
ACCR	The Accounting Review
act	actual
ADS	Adler/Düring/Schmaltz
AER	American Economic Review
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AIG	American International Group
AktG.	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
ANC	Autorité des Normes Comptables
ÄndVO	Änderungsverordnung
AOCI	Akkumuliertes OCI
AOSSG	Asian-Oceanian Standard Setters Group
Art.	Artikel
ASBJ	Accounting Standards Board of Japan
ASC	Accounting Standards Council
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BaKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BB	Betriebs-Berater
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
Bd.	Band
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BIS	Bank for International Settlements
BMW	Bayrische Motorenwerke
bspw.	beispielsweise
BT-DS	Bundestagsdrucksache
BTR	Besonderer Teil Risiken
BuW	Betrieb und Wirtschaft
bzw.	beziehungsweise

ca.	circa
CAD	Kanadischer Dollar
CAR	Contemporary Accounting Research
CBA	Canadian Bankers Association
CBA	Commonwealth Bank of Australia
CECA	Confederación Española de Cajas de Ahorros
CF	Conceptual Framework
CFaR	Cashflow at Risk
CFH	Cashflow Hedge
CIMA	Charted Institute of Management Accountants
CL	Comment Letter
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustment
d.h.	das heißt
DASB	Dutch Accounting Standards Board
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
DCGK	Deutsche Corporate Governance Kodex
Diss.	Dissertation
DP	Discussion Paper
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
EACB	European Association of Cooperative Banks
EACT	European Association of Corporate Treasurers
EAPB	European Association of Public Banks
EaR	Earnings at Risk
EBA	European Banking Authority
EbAV	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
EBF	European Banking Federation
ED	Exposure Draft
EEI	Edison Electric Institute
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group

EG	Europäischen Gemeinschaft
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ERM	Enterprise Risk Management
ESBG	European Savings Banks Group
et al.	et alii
EU	Europäischen Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
F&E	Forschung und Entwicklung
f.	folgende
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FAQ	Frequently Asked Question
FASB	Financial Accounting Standards Board
FB	Finanz Betrieb
FEE	Federation of European Accountants
ff.	fortfolgend
FFSA	Fédération Française des Sociétés d'Assurances
FiFo	First in First out
FiRM	Financial Risk Management
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
FRA	Forward Rate Agreement
FRC	Financial Reporting Council
FT	Financial Times
FTA	Finance & Treasury Association
FVH	Fair Value Hedge
G-20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GBP	Britische Pfund
GDV	German Insurance Association
GEFIU	Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Habil.	Habilitation
HDJ	Handbuch des Jahresabschlusses
HDR	Handbuch der Rechnungslegung
HGB	Handelsgesetzbuch

HKAB	The Hong Kong Association of Banks
HKICPA	Hong Kong Institute of Certified Public Accountants
Hrsg.	Herausgeber
i.e.S	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IACVA	International Association of Consultants, Valuators and Analysts
IAS	International Accounting Standard
IAS AG	IAS Application Guidance
IAS IG	IAS Implementation Guidance
IASB	International Accounting Standards Board
IBOR	Interbank Offered Rates
ICAEW	Institute of Chartered Accountants in England and Wales
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW HFA	IDW Hauptfachausschuss
IDW ÖFA	IDW Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW RS	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRS BC	IFRS Basis for Conclusion
IFRS IC	IFRS Interpretations Committee
IFRS IE	IFRS Illustrative Examples
iGAAP	International Generally Accepted Accounting Principles
IIF	Institute of International Finance
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
ISO	International Organization for Standardization
JDA	Journal of Derivatives Accounting
JfB	Journal für Betriebswirtschaft
JFE	Journal of Financial Economics
JFQA	Journal of Financial and Quantitative Analysis
JFW	Journal of Financial Economics
Jg.	Jahrgang
JIFMA	Journal of International Financial Management and Accounting
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KuK	Kredit und Kapital
KWG	Kreditwesengesetz
LIBOR	London Interbank Offered Rate
LiqV	Liquiditätsverordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften
MaRisk (BA)	Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA)
Mio.	Millionen
MTF	Multilateral Trading Facility
n.F.	neue Fassung
n.h.M.	nach herrschender Meinung
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.S.	ohne Seite
OB	Objective
OCI	Other Comprehensive Income
OIC	Organismo Italiano di Contabilità
OIS	Overnight Index Swap
OTC	Over-The-Counter
OTF	Organised Trading Facilitiy
PiR	Praxis internationaler Rechnungslegung
PwC	PricewaterhouseCoopers
RAROC	Risk Adjusted Return on Capital
RD	Review Draft
rd.	rund
RdF	Recht der Finanzinstrumente
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SAICA	The South African Institute of Chartered Accountants
SEC	Securities and Exchange Commission
SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
t	lat. tempus (Zeit)

Tab.	Tabelle
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.d.T.	unter dem Titel
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Aktienrechts
Univ.	Universität
USD	United States Dollar; US-Dollar
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
vs.	versus
Wist	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
Wisu	Das Wirtschaftsstudium
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WTI	West Texas Intermediate
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Zfbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfC	Zeitschrift für Controlling
ZfCM	Zeitschrift für Controlling und Management
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfO	Zeitschrift Führung + Organisation
ZfV	Zeitschrift für Verkehrswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZRFG	Zeitschrift für Risk, Fraud & Compliance
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zugl.	zugleich
zzgl.	zuzüglich

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Verschärfte Wettbewerbsbedingungen führen seit jeher zu einer fortschreitenden Dynamik des wirtschaftlichen Umfelds, sodass Unternehmen laufend mit neuen Herausforderungen konfrontiert werden.[1] Steigende Volatilitäten im Zinsbereich, ständige Veränderungen der Wechselkurse und kontinuierliche Schwankungen der Güterpreise spiegeln das Geschehen der internationalen Finanz-, Kapital- und Rohstoffmärkte wider.[2] Die erwartete Erfolgssituation ist somit wesentlich davon abhängig, wie es im Rahmen der internen Risikosteuerung von Marktpreisrisiken gelingt, ein konsistentes Chancen-Risiko-Verhältnis zu erzielen, sodass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht signifikant gegenüber der Erwartungshaltung verändert.[3] Art und Umfang der Risikomanagementaktivitäten unterliegen einem anhaltendem Bedeutungszuwachs, sodass dem internen Risikomanagement sowohl als immanenter Bestandteil der Unternehmenssteuerung als auch im Hinblick auf das rechtliche und regulatorische Umfeld branchenübergreifend eine zunehmend bedeutsamere Stellung beizumessen ist.[4] Um den Herausforderungen marktpreisrisikoinduzierter Volatilitäten zu begegnen, werden durch das interne Risikomanagement im Zuge finanzwirtschaftlicher Hedging-Strategien zielgerichtete Sicherungsmaßnahmen eingeleitet, indem identifizierte Risikopositionen mit gegensteuernden Sicherungsgeschäften zu kompensatorischen Sicherungsbeziehungen zusammengeführt werden, sodass ein wirksamer Effekt hinsichtlich des abzusichernden Marktpreisrisikos erzielt wird.[5] Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist dabei kennzeichnend und stellt das dominierende Transaktionsmotiv am Derivatemarkt dar.[6]

Während Unternehmen nicht zuletzt im Kontext rechtlicher, regulatorischer und branchenspezifischer Rahmenbedingungen über zunehmend differenziertere Risikomanagementsysteme verfügen, die sowohl die dynamischen Entwicklungen aufgreifen als auch einen strukturierten Umgang mit Marktpreisrisiken gewährleisten,[7] konnten die Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge

---

1 Vgl. *Götze, U./Mikus, B.* (2018), S. 526; *Broll, U./Wahl, J. E.* (2012), S. 152; *Rapp, M. J.* (2010), S. 236; *Gusinde, T./Wittig, T.* (2007), S. 478; *Kromschröder, B./Lück, W.* (1998), S. 1573.

2 Vgl. *Nguyen, T.* (2007), S. 1f; *Gusinde, T./Wittig, T.* (2007), S. 478.

3 Vgl. *Gebhardt, G.* (2000), S. 70; *Pritsch, G./Hommel, U.* (1997), S. 672f.

4 Vgl. *Stier, C.* (2017), S. 27; *Kalwait, R.* (2008), S. 93f; *Clark, J.* (2011), S. 15.

5 Vgl. *Verband Deutscher Treasurer* (Hrsg.) (2018), S. 10; *Barckow, A.* (2004), S. 25; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.1; *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 75; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 351.

6 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.30ff; *Apfelbacher, G./Kopp, T.* (2019), Rn. 27.15ff; *PwC* (Hrsg.) (2012), o.S; *Schüwer, U./Steffen, S.* (2016), Rn. 12.

7 Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 1.

Accounting) den vielfältigen Anforderungen seit jeher nur bedingt gerecht werden.[8] Aufgrund der zunehmenden Komplexität und Dynamik des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements zählt die Abbildung risikoökonomischer Sicherungsstrategien zu den bedeutendsten Herausforderungen der IFRS-Rechnungslegung.[9] Kaum ein Gebiet der IFRS wurde in der Vergangenheit derart intensiv und kontrovers diskutiert wie das Hedge Accounting.[10] Wenngleich IAS 39 gesonderte Vorschriften für eine zusammenführende Bilanzierung der risikobegründenden und -steuernden Transaktion bereitstellt, wurde der sicherungsbilanzielle Anwendungsbereich nicht nur aufgrund der hohen Komplexität einschließlich der praktischen Umsetzbarkeit und den aus dem kasuistischen Ansatz hervorgehenden Restriktionen und Ausnahmeregelungen wiederholt kritisiert, sondern insbesondere auch hinsichtlich der mangelhaften Abbildungsmöglichkeiten des internen Risikomanagements und insofern oftmals zu konstatierender Divergenzen zwischen bilanzieller und interner Sicherungsebene.[11] Als Reaktion auf die seit Einführung von IAS 39 fortwährenden Kontroversen sah sich der IASB nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Finanzkrise 2008 veranlasst, IAS 39 umfassend zu überarbeiten (IAS 39 Replacement) und durch IFRS 9 zu ersetzen,[12] um Inkonsistenzen und erkannte Schwächen zu beseitigen und eine insgesamt prinzipienorientiertere Ausgestaltung zu etablieren.[13] Mit der im Juli 2014 erschienenen endgültigen Version von IFRS 9 wurde das aus drei Phasen bestehende Ablöseprojekt finalisiert. Mit den Neuregelungen zum General Hedge Accounting (Phase 3) beabsichtigt der Standardsetter eine Erhöhung der Entscheidungsnützlichkeit,[14] wobei die Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 sowohl eine explizite Annäherung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen an das Risikomanagement als auch ausdrückliche Komplexitätsreduktion bewirken soll.[15] Der Standardsetzer bewegt sich dabei im fortwährenden Spannungsfeld zwischen der sicherungsbilanziellen Zwecksetzung einerseits sowie der Konsistenzwahrung der normativen Bilanzierungsgrundsätze andererseits.

---

8 Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 126; *Panaretou, A./Shackleton, M. B./Taylor, P. A.* (2013), S. 116.

9 Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 2; *Löw, E.* (2004c), S. 1109.

10 Vgl. *Menk, T. M./Rissi, R./Spillmann, M.* (2015), S. 8; *Schwarz, C.* (2006), S. 2; *Große, J.-V.* (2010), S. 191; *Menk, T. M.* (2009), S. 3; *Knappstein, J./Schmidt, A.* (2015), S. 577.

11 Vgl. *Seitter, T./Meryem, Ö.* (2018), S. 1365; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 227; *Kreß, A.* (2019), S. 1102; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 57; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 371; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 232; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 594; *Pollmann, R.* (2012), S. 413.

12 Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 117; *Wulf, I./Pollmann, R.* (2015), S. 122f; *Menk, T. M./Warkentin, S.* (2014), S. 14ff; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 4.

13 Vgl. IFRS 9.IN10.

14 Vgl. IFRS 9.BCE.175; *IASB* (Hrsg.) (2009b), S. 5.

15 Vgl. IFRS 9.BCE.177ff; IFRS 9.6.1.1; IFRS 9.BCE.186; IFRS 9.IN10; *IASB* (Hrsg.) (2008c), DP Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, IN6; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 290; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 400; *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 155.

Vor dem Hintergrund, dass die Ausarbeitung des Regelkonzepts zum Macro Hedge Accounting vom IAS 39 Replacement herausgelöst und als eigenständiges Projekt weiterverfolgt wird, hat der IASB als Zwischenlösung eingeräumt, bis zum Wirksamwerden der endgültigen Vorschriften nach IAS 39 zu verfahren und die Anwendung des Hedge Accountings nach IFRS 9 vorerst auszusetzten.[16] Da IAS 39 aufgrund des eingeräumten Wahlrechts vielfach in der Anwendung fortbesteht,[17] werden die Regelungen im Zuge der Arbeit gegenüberstellend aufgegriffen.

1.2 Gegenstand, Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird auf Grundlage einer umfassenden und gegenüberstellenden Konkretisierung der Regelwerke eine detaillierte Analyse und Beurteilung der Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 und IFRS 9 anhand spezifisch abgeleiteter Kriterien vorgenommen. Die Zielsetzung der Analyse und Beurteilung erstreckt sich dabei sowohl auf die Entscheidungsnützlichkeit der Regelungen nach IFRS 9 als auch auf die Frage, inwieweit sich die bei der Ablösung von IAS 39 projektspezifisch auferlegten Zielsetzungen der Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion konzeptionell umsetzen lassen und durch die Neuregulierung im Vergleich zu IAS 39 tatsächlich erreicht wurden. In diesem Zusammenhang wird zum einen analysiert, inwiefern eine konvergenzorientierte Ausgestaltung der Sicherungsbilanzierung, die sich in Form des Management Approachs niederschlägt,[18] im Hinblick einer wirtschaftlichen Betrachtung interner Informationen und Zielerreichung durchsetzbar ist und eine Maßgeblichkeit für das Hedge Accounting entfalten kann und zum anderen, inwiefern sich eine Komplexitätsreduktion im Spannungsfeld eines notwendigerweise gerechtfertigten Ausmaßes erzielen lässt. Da das Hedge Accounting nach IFRS 9 neben neuen Regelungen auch Unsicherheiten und neue Anwendungsfragen mit sich bringt, werden im Zuge der vorliegenden Arbeit sowohl erforderliche Auslegungen als auch Impulse zur Beseitigung bestehender Unklarheiten und Praxisfragen erörtert. Auf Grundlage der Analyse und Beurteilung werden Handlungsempfehlungen und Lösungsansätze für die Standardsetzung abgeleitet, die mithin im Zuge des bevorstehenden Post-Implementation Reviews als Anregung aufgegriffen oder in die fortwährende Diskussion eingebracht werden können, um weiterhin bestehende Inkonsistenzen und Schwächen abzubauen. Darüber hinaus werden Implikationen und Handlungsempfehlungen für die Bilanzierungspraxis hergeleitet, die sowohl konkrete Hinweise enthalten

---

[16] Vgl. IFRS 9.7.2.21; *Kalinowski, L.* (2021), S. 65; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 366; *Barckow, A.* (2018), Tz. 267; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 16; *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 242.

[17] Vgl. *Freigang, P./Huthmann, A.* (2014), S. 207; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 79; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 375.

[18] Vgl. *Maier, M. T.* (2009), S. 16; *Weißenberger, B. E./Maier, M. T.* (2006), S. 2079; *Benecke, B.* (2000), S. 3.

als auch individuelle Lösungsansätze aufzeigen. In Bezug auf die projektspezifischen Zielsetzungen werden zudem weitere Potenziale der Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion identifiziert und als Empfehlungen an die Standardsetzung und Bilanzierungspraxis adressiert. Während als Beurteilungsgrundlage für die Entscheidungsnützlichkeit des Hedge Accountings die qualitativen Kriterien des Conceptual Frameworks herangezogen werden, erfolgt die Analyse und Beurteilung der Risikomanagementannäherung sowohl auf Grundlage einer konkretisierten Zieldefinition als auch im Zuge einer zweckkonformen Gegenüberstellung mit der zugrunde liegenden ökonomischen Substanz des internen Risikomanagements. Die Komplexitätswürdigung basiert auf systemtheoretisch abgeleiteten Beurteilungskriterien einerseits sowie einer konkretisierten Zieldefinition andererseits.

Die Aktivitäten des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements stellen die ökonomische Grundlage der Abbildung von Sicherungsbeziehungen dar. Nach Systematisierung des Risikobegriffs und Herausstellung der Bedeutung von Marktpreisrisiken als zentraler Ausgangspunkt, wird in Kapitel 2 das interne Risikomanagement konkretisiert und dessen Umsetzung auf Basis eines idealtypischen prozessualen Kreislaufs erörtert. Als Ausprägung des risikosteuernden Instrumentariums wird anschließend das ökonomische Hedging begrifflich eingeordnet und hinsichtlich des methodischen Kalküls erläutert. Mit Blick auf die unterschiedlichen Ansatzpunkte der Marktpreisrisikoabsicherung, steht im Weiteren die Systematisierung der ökonomischen Hedging-Strategien im Mittelpunkt. Da die Absicherung marktpreisrisikobehafteter Positionen in aller Regel den zielgerichteten Einsatz derivativer Finanzinstrumente favorisiert, erfolgt im Anschluss die Systematisierung grundlegender Sicherungsinstrumente. Die Elemente der risikoökonomisch praktizierten Absicherungsstrategien einerseits sowie Eigenschaften der derivativen Sicherungsinstrumente andererseits, bilden im Kern die zugrunde liegende ökonomische Substanz im Rahmen der Analyse und Beurteilung des Hedge Accountings sowie die Ausgangslage der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Vor dem Hintergrund der Prinzipal-Agenten-Theorie thematisiert Kapitel 3 zunächst die Ausrichtung an der Entscheidungsnützlichkeit als dominierende Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung. Die Operationalisierung der Leitmaxime anhand qualitativer Kriterien des Conceptual Frameworks ist Gegenstand der darauffolgenden Abschnitte, die im weiteren Verlauf als Referenzmaßstab zur Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit herangezogen werden. Im Anschluss wird die Notwendigkeit gesonderter Hedge Accounting-Vorschriften herausgestellt, wobei zunächst in differenzierter Form auf die bei isolierter Betrachtung, d.h. asynchrone Erfassung der ökonomischen Sicherungsbeziehung resultierenden Ansatz- und Bewertungsanomalien eingegangen wird. Anschließend wird auf den Korrekturmechanismus

des Hedge Accountings übergeleitet, der im Sinne einer entscheidungsnützlichen Informationsadressierung eine einheitliche Sicherungsbilanzierung der risikobegründenden und -steuernden Transaktion bezweckt, sodass einer synthetischen Eigen- bzw. Ergebnisvolatilität entgegenwirkt und eine unverzerrte Abbildung der risikoökonomischen Kompensationswirkung gewährleistet wird.

In Kapitel 4 werden zunächst die zentralen Elemente des IAS 39 Ablöseprozesses adressiert und anschließend im Detail die projektspezifischen Zielsetzungen der Komplexitätsreduktion und Risikomanagementannäherung konkretisiert und damit einhergehende Zieldefinitionen und Beurteilungskriterien abgeleitet. Im Zusammenhang mit der durch IFRS 9 angestrebten Komplexitätsreduktion wird zunächst die Wahrnehmung im Lichte der Sicherungsbilanzierung herausgestellt. Um den Komplexitätsbegriff zu operationalisieren, werden systemtheoretische Komplexitätskomponenten aufgegriffen und darauf aufbauend konstitutive Kriterien abgeleitet, um das sicherungsbilanzielle Komplexitätsphänomen zu systematisieren. Die abgeleiteten Kriterien werden bei der Analyse und Beurteilung herangezogen, wenngleich eine mittelbare Approximation durch die qualitativen Anforderungen des Conceptual Frameworks zu konstatieren ist. Da mit dem Bestreben der Komplexitätsreduktion keine unmittelbare Zielgröße einhergeht, wird im anschließenden Abschnitt eine zweckgerechte Zieldefinition für die Komplexitätsreduktion des Hedge Accountings hergeleitet, die im Zuge der Beurteilung als Referenz herangezogen wird. Durch die projektspezifische Zielsetzung der Risikomanagementannäherung gelangen die sicherungsbilanziellen Regelungen in den Brennpunkt einer konvergenzorientierten Ausgestaltung. Im nachfolgenden Abschnitt wird daher die postulierte Ausrichtung am internen Risikomanagement analysiert, wobei als Ausgangspunkt zunächst die zentralen Kritikpunkte an IAS 39 herausgestellt werden. Da Rechnungslegung und Risikomanagement bereits konzeptionell einem Spannungsfeld unterliegen, wird die Zielsetzung des Hedge Accountings nach IFRS 9 sowohl im Hinblick einer stärkeren Ausprägungsform der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Sinne des Management Approachs als auch im Fokus einer Primärausrichtung am Mixed Model Accounting zwecks Korrektur resultierender Bilanzierungsanomalien untersucht. Auf Grundlage der jeweils aufgeworfenen Ausrichtungen wird anschließend das Erfordernis einer integrierten Zieldefinition abgeleitet und die geforderte Risikomanagementannäherung dahingehend konkretisiert. Kapitel 4 schließt mit einer ausführlichen Zusammenfassung der Beurteilungskriterien und Erörterung der Vorgehensweise.

Auf Grundlage der vorausgegangenen Inhalte wird in Kapitel 5 die Analyse und Beurteilung des sicherungsbilanziellen Regelwerks nach IAS 39 und IFRS 9 branchenübergreifend vorgenommen, wobei sich der Kapitelaufbau am zuvor graphisch skizzierten „House of Hedge Accounting“ orientiert. Während die Kriterien des

Conceptual Frameworks als evaluierende Referenzgrößen herangezogen werden, in dessen Gefüge sich das Hedge Accounting nach IFRS 9 konsistent einfügen muss, erfolgt die Analyse und Beurteilung der projektspezifischen Bestrebungen vor dem Hintergrund der abgeleiteten Kriterien und der jeweils konkretisierten Zieldefinition mit Blick auf die Umsetzung durch die Neuregelungen des IFRS 9, wobei die Spezifika der ökonomischen Substanz des internen Risikomanagements zweckkonform in die Untersuchung einbezogen werden. Kapitel 5 thematisiert zunächst den Verpflichtungsgrad des Hedge Accounting-Regelwerks (Kapitel 5.1), bevor anknüpfend eine umfassende Analyse zulässiger Grund- und Sicherungsgeschäfte sowie deren vielfältige Designationsformen vorgenommen wird (Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3). Die an die Designation gestellten Voraussetzungen einschließlich der formalen Dokumentationserfordernisse einerseits sowie die materiellen Anforderungskriterien und Bedingungen an den Effektivitätsnachweis andererseits sind anschließender Analyse- und Beurteilungsgegenstand (Kapitel 5.4). Anknüpfend an die vorausgegangenen Bausteine des Hedge Accountings, greift der letzte Abschnitt (Kapitel 5.5) neben der konkreten Bilanzierungsmechanik sowohl einschlägige Darstellungsvorschriften und Spezifika als auch den Themenbereich zur Adjustierung und Beendigung der Sicherungsbeziehung auf. Mit den Regelungen zur Erfassung nicht designierter Preiselemente nach der Cost of Hedging-Systematik schließt das Kapitel.

Kapitel 6 fasst die wesentlichen Inhalte der vorausgegangenen Analyse und Beurteilung sowie die zentralen Implikationen für die Standardsetzung und Bilanzierungspraxis thesenförmig zusammen. Die Struktur der Arbeit wird zusammenfassend in Abb. 1 dargestellt.

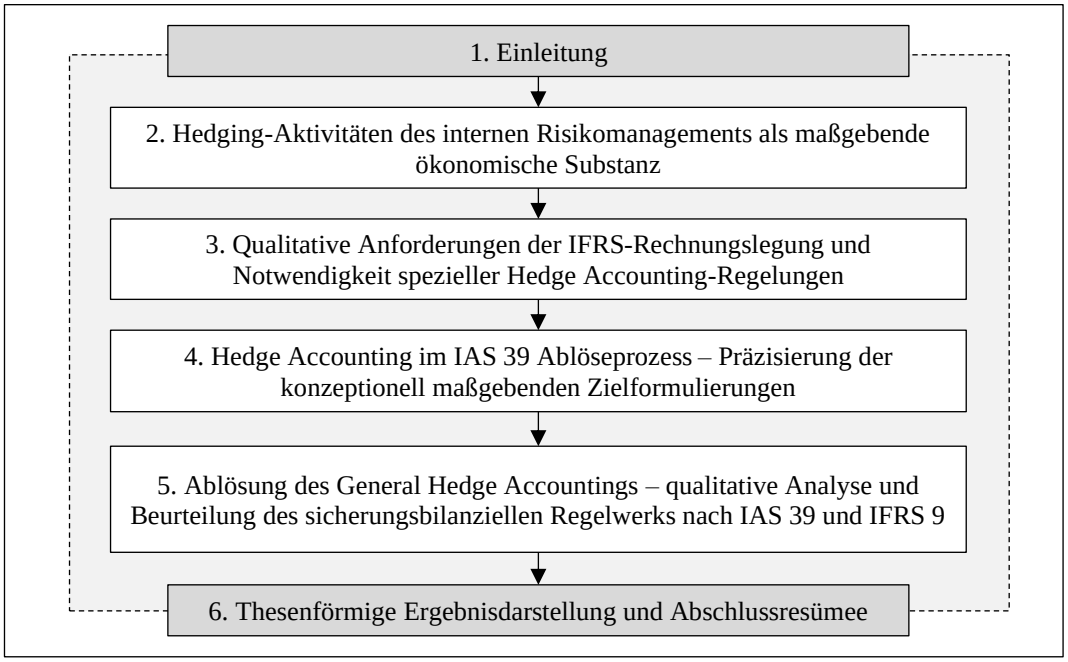

Abb. 1: Struktureller Aufbau der Arbeit

2 Hedging-Aktivitäten des internen Risikomanagements als maßgebende ökonomische Substanz

2.1 Systematisierung des Risikobegriffs

2.1.1 Betriebswirtschaftliche und bilanzielle Begriffsbestimmung

Der Risikobegriff[19] wird nicht eindeutig definiert und in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Fachdisziplin unterschiedlich ausgelegt.[20] Betriebswirtschaftlich lässt sich der Begriff sowohl ursachenbezogen als auch wirkungsbezogen abgrenzen.[21]

Die ursachenbezogene[22] Begriffsbestimmung ist entscheidungstheoretisch geprägt und stellt Risiko als Unsicherheit künftig eintretender Ereignisse dar, die aus unvollständigen Informationen resultieren.[23] Der wirkungsbezogene Ansatz betrachtet indes die Auswirkungen, die durch Eintritt des Risikos hervorgerufen werden.[24] Unter dem wirkungsbezogenen Risikobegriff wird regelmäßig die positive oder negative Zielabweichung eines erwarteten Sollzustandes subsumiert,[25] d.h. „die mögliche Differenz zwischen Erwartung und tatsächlicher Entwicklung“[26], wenngleich Risiko im engeren Sinne primär als negative Zielverfehlung interpretiert wird.[27]

Auch das in der Rechnungslegung dominierende Begriffsverständnis stellt bei unsicheren Zukunftssituationen lediglich auf die mögliche negative Zielabweichung ab,[28] wohingegen der Eintritt einer positiven Abweichung unter dem Begriff

---

[19] Der Ausdruck leitet sich aus dem italienischen „risicare“ im Sinne von „etwas wagen“ ab. Vgl. *Bitz, H.* (2000), S. 13; *Wagner, F.* (2000), S. 7; *Martin, T. A./Bär, T.* (2002), S. 70. Mit Blick auf den Wortursprung „risicare“ lässt sich Risiko als Gefahr, bei der Umschiffung einer Klippe zu scheitern, interpretieren. Vgl. *Paetzmann, K.* (2012), S. 40; *Strohmeier, G.* (2007), S. 29.

[20] Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 23; *Albrecht, P./Huggenberger, M.* (2015), S. 1; *Diederichs, M.* (2018), S. 8; *Baule, R.* (2019), S. 29; *Baetge, J./Schulze, D.* (1998), S. 939; *Stocker, K.* (2013), S. 9.

[21] Vgl. *Bieg, H.* (2011), S. 833; *Fiege, S.* (2006), S. 37; *Dobler, M.* (2004), S. 9; *Meyer, R.* (2008), S. 26; *Braun, H.* (1984), S. 22; *Wolke, T.* (2008), S. 1; *Martin, T. A./Bär, T.* (2002), S. 70.

[22] Die ursachenbezogene Begriffsbestimmung ist primär auf *Knight* zurückzuführen. Siehe hierzu grundlegend *Knight, F. H.* (1964), S. 197ff.

[23] Vgl. *Bieg, H.* (2011), S. 833; *Dobler, M.* (2004), S. 9; *Bitz, H.* (2000), S. 13; *Schmitting, W.* (2008), S. 241; *Fiege, S.* (2006), S. 38; *Weber, J./Weißenberger, B. E./Liekweg, A.* (1999), S. 1711. Eine Differenzierung der Begriffe Risiko, Ungewissheit und Unsicherheit im Sinne einer objektivierbaren Eintrittswahrscheinlichkeit wird nicht vorgenommen, da diese im weiteren Verlauf von untergeordneter Bedeutung sind. Siehe hierzu m.w.N. ferner *Schulze, D.* (2001), S. 36; *Baetge, J./Schulze, D.* (1998), S. 939f; *Baetge, J.* (1970), S. 76; *Schmitz, T./Wehrheim, M.* (2006), S. 15.

[24] Vgl. *Fiege, S.* (2006), S. 42; *Braun, H.* (1984), S. 23. Ursachenbezogen resultiert das Risiko aus der unsicheren Zukunftssituation, wirkungsbezogen schlägt es sich in der Zielverfehlung nieder. Vgl. *Hannemann, R./Schneider, A./Weigl, T.* (2013), S. 107; *Schröder, R. W.* (2008), S. 1981.

[25] Vgl. *Diederichs, M.* (2018), S. 8f; *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 268f; *Wieben, H.-J.* (2004), S. 40; *Fiege, S.* (2006), S. 43f; *Nguyen, T.* (2007), S. 11; *Dobler, M.* (2004), S. 9; *Kless, T.* (1998), S. 93.

[26] *Eisl, C./Hangl, C./Losbichler, H. et al.* (2008), S. 667.

[27] Vgl. *Hannemann, R./Schneider, A./Weigl, T.* (2013), S. 107; *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 19; *Fiege, S.* (2006), S. 43; *Braun, H.* (1984), S. 23; *Jenni, O.* (1952), S. 18.

[28] Vgl. DRS 20.11; *Göttgens, M./Prahl, R.* (1993), S. 503. Siehe hierzu auch ausführlich *Kajüter, P./Nienhaus, M./Mohrschladt, H.* (2015), S. 515ff.

Chance subsumiert wird.[29] Chance und Risiko werden im weiteren Verlauf der Arbeit wechselseitig verwendet und unter dem Risikobegriff die Möglichkeit aufgefasst, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens gegenüber der Erwartung infolge von Wertänderungen einer Risikoposition negativ (bzw. positiv) verändert.[30]

2.1.2 Abgrenzung und Klassifizierung finanzwirtschaftlicher Risiken

Eine differenzierte Betrachtung ist für den weiteren Verlauf der Arbeit, insbesondere für das Verständnis der Risikomanagement- und Hedging-Aktivitäten von zentraler Bedeutung.

Der globale Wettbewerbsdruck sowie und eine stetig ansteigende Dynamik stellen Unternehmen vor zunehmende Herausforderungen.[31] Um das geschäftsbedingte Gesamtrisikoprofil zu differenzieren, können Risiken unterschiedlich kategorisiert werden.[32] In Bezug auf die Verursachung und Einflusssphäre können zunächst grundsätzlich endogene (interne) und exogene (externe) Risiken identifiziert werden,[33] wobei externe Risikofaktoren bspw. aus rechtlichen, soziokulturellen, politischen oder klimatischen Rahmenbedingungen resultieren.[34] Wenngleich entsprechende Risiken regelmäßig die Strategie des internen Risikomanagements beeinflussen, unterliegen sie keiner aktiven Steuerung, sodass von einer tiefergehenden Thematisierung abgesehen wird. Interne Risiken resultieren hingegen aus unternehmerischen Entscheidungen und können prinzipiell in operationelle und finanzwirtschaftliche Risken klassifiziert werden (Abb. 2).[35]

---

[29] Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 41; *Kless, T.* (1998), S. 93; *Baetge, J./Schulze, D.* (1998), S. 939f. Risiken werden in aller Regel eingegangen, um damit einhergehende Chancen zu wahren, die gleichzeitig eine Voraussetzung des unternehmerischen Erfolges sein können. Vgl. *Pampel, J. R./Grötzner, M.* (2016), Rn. 1; *Hachmeister, D.* (2005), S. 135; *Rapp, M. J.* (2010), S. 236.

[30] So auch *Brötzmann, I.* (2004), S. 12; *Scheffler, J.* (1994), S. 4f.

[31] Vgl. *Götze, U./Mikus, B.* (2018), S. 526; *Broll, U./Wahl, J. E.* (2012), S. 152; *Rapp, M. J.* (2010), S. 236; *Gusinde, T./Wittig, T.* (2007), S. 478.

[32] Vgl. *Romeike, F./Huth, M.* (2016), S. 55; *Meyer, R.* (2008), S. 35; *Fiege, S.* (2006), S. 103.

[33] Vgl. *Diederichs, M.* (2018), S. 98; *Sartor, F. J./Bourauel, C.* (2013), S. 9; *Romeike, F.* (2003), S. 168.

[34] Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 329; *Meyer, R.* (2008), S. 35; *Romeike, F.* (2003), S. 168. Siehe hierzu grundlegend *Jenni, O.* (1952), S. 25ff.

[35] Vgl. *Romeike, F./Huth, M.* (2016), S. 56; *Baule, R.* (2019), S. 32; *Romeike, F.* (2003), S. 169.

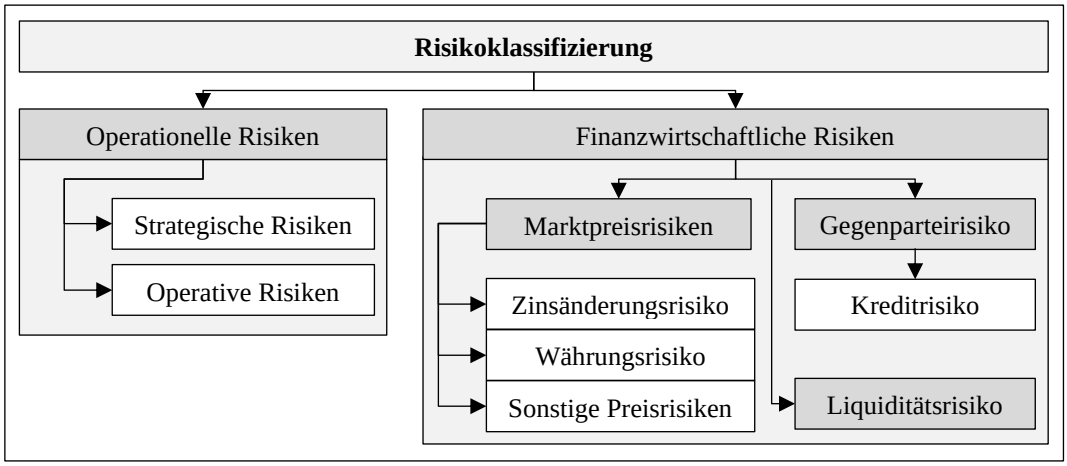

Abb. 2: Risikoklassifizierung[36]

Während die unter den Begriff der operationellen Risiken[37] zu subsumierenden strategischen Risiken der Unternehmensebene und operativen Risiken der ausführenden Bereiche nicht im unmittelbaren Einzugsbereich des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements stehen,[38] wird für Zwecke der aktiven Steuerung regelmäßig zwischen den Marktpreisrisiken und dem Gegenparteirisiko differenziert.[39]

Marktpreisrisiken resultieren aus volatilen Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern und können sowohl Marktwert- als auch Zahlungsstromänderungen

---

[36] In Anlehnung an *Romeike, F./Huth, M.* (2016), S. 56; *Romeike, F.* (2003), S. 169; *Brunner-Kirchmaier, T. M./Pernsteiner, H.* (2017), S. 74. Eine vergleichbare Risikoklassifizierung wird bspw. in den von der BaFin publizierten Verwaltungsanweisungen (Rundschreiben 10/2021 BA) zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement deutscher Kreditinstitute (MaRisk BA) oder im DRS 20 vorgenommen. Vgl. MaRisk (10/2021 BA), AT 2.2, Tz. 1 bzw. DRS 20.A1.3.

[37] Unter dem Begriff operationelles Risiko wird im Bankbereich grundsätzlich „das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken“ verstanden. Artikel 4 Nr. 52 CRR (Capital Requirements Regulation). Durch die MaRisk (BA) wird eine explizite Berücksichtigung im Risikomanagement gefordert. Vgl. MaRisk (10/2021 BA), BTR 4, Tz. 1ff.

[38] Operationelle Risiken lassen sich insgesamt nur schwer quantifizieren, da sich die Verfahren zur Messung noch häufig in der Entwicklung befinden. Vgl. *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 666; *Albrecht, P./Huggenberger, M.* (2015), S. 441; *Weber, D.* (2012), S. 77; *Bieg, H.* (2011), S. 840; *Althoff, F./Theileis, U.* (2008), S. 8. Operationelle Risiken sind nicht Teil des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements, auf das Bezug genommen wird. Vgl. *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2008), S. 492. Zum Management operationeller Risiken siehe ausführlich m.w.N. *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 666ff; *Albrecht, P./Huggenberger, M.* (2015), S. 441ff; *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2008), S. 487ff; *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.) (2010), S. 109ff.

[39] Alternativ zur vorgenommenen Risikokategorisierung wird regelmäßig auch zwischen dem leistungswirtschaftlichen Bereich, dem Bereich Corporate Governance und Management sowie dem finanzwirtschaftlichen Bereich differenziert. Der leistungswirtschaftliche Bereich orientiert sich an der betrieblichen Wertschöpfungskette und umfasst insbesondere beschaffungs-, produktions- und absatzbezogene Risiken. In den Bereich Corporate Governance und Management fallen Risiken, die mit einer wertorientierten Unternehmensführung und Kontrolle verbunden sind. Hierzu zählen unter anderem Personal- und Managementrisiken, Organisationsrisiken oder Corporate Governance-Risiken. Vgl. *Sartor, F. J./Bourauel, C.* (2013), S. 10; *Romeike, F.* (2003), S. 168. Wobei operationelle Risiken teilweise unter den leistungswirtschaftlichen Risiken oder den Bereich Corporate Governance subsumiert werden. Vgl. *Wolke, T.* (2008), S. 8; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 31.

herbeiführen.[40] Marktpreisrisiken sind typologisch den finanziellen Erfolgsrisiken zuzuschreiben.[41] Der Preisfaktor lässt sich in Zinsänderungs-, Währungs- und sonstige Preisrisiken unterteilen.[42]

Im Allgemeinen wird mit dem Zinsänderungsrisiko das Risiko bezeichnet, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens infolge eines veränderten Marktzinsniveaus negativ entwickelt.[43] Das Zinsänderungsrisiko wird regelmäßig als bedeutungsvollstes[44] Risiko angesehen und umfasst sowohl die Möglichkeit zinsinduzierter Zahlungsstrom- als auch Marktwertänderungen.[45] Während zinsbedingte Zahlungsstromänderungen bei Industrie- und Handelsunternehmen vor allem negativer Ausdruck bestimmter zinstragender Positionen sind,[46] wird im Bankenbereich zudem auf die Zinsmarge (Zinsspanne) abgestellt.[47] Zinsinduzierte Marktwertänderungen (festverzinslicher Geschäfte) resultieren indes aus dem mit dem veränderten Zinsniveau einhergehenden Bewertungsparameter.[48]

Das Währungsrisiko nimmt einen zentralen Stellenwert beim Management von Marktpreisrisiken ein und weist für Industrie- und Handelsunternehmen regelmäßig

---

[40] Vgl. DRS 20.11; IFRS 7 Anhang A; *Kropp, M./Gillenkirch, R. M.* (2004), S. 87. Ferner resultieren Marktpreisrisiken aus der Wettbewerbsstellung des Unternehmens, insbesondere in Verbindung zum Kapitalmarkt. Vgl. *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 88; *Kless, T.* (1998), S. 94.

[41] Vgl. *Sartor, F. J./Bourauel, C.* (2013), S. 9f; *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2008), S. 6; *Wiedemann, A.* (2003), S. 199. Marktpreisrisiken werden regelmäßig auch als Finanzrisiken im engeren Sinne bezeichnet. Vgl. *Brunner-Kirchmaier, T. M./Pernsteiner, H.* (2017), S. 74.

[42] Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 9. Zins- und Zinsänderungsrisiko sowie (Fremd-) Währungs-, Währungskurs- und Wechselkursrisiko werden im Laufe der Arbeit synonym verwendet.

[43] Vgl. *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 634; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 90f; *Scheffler, J.* (1994), S. 13.

[44] Vgl. *Wolke, T.* (2008), S. 105; *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2008), S. 294.

[45] Vgl. *Gleißner, W.* (2017), S. 154; IFRS 7 Anhang A; *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.) (2010), S. 73f; *Held, C./Freidl, D./Khuen, F.* (2007), S. 385.

[46] Vgl. *Held, C./Freidl, D./Khuen, F.* (2007), S. 385.

[47] Die Zinsspanne operationalisiert das zinsinduzierte Zahlungsstromänderungsrisiko als Differenz des durchschnittlichen Aktiv- und Passivzinses. Ein variables Zinsrisiko wird durch die unterschiedliche Anpassungsgeschwindigkeit der Zinssätze (Zinselastizität) bei Aktiv- und Passivposten ausgelöst. Die Verringerung des durchschnittlichen Aktivzinssatzes führt gleichzeitig zu einem Rückgang des durchschnittlichen Passivzinssatzes. Ein Risiko entsteht, wenn ein aktiver oder passiver Zinselastizitätenüberhang auftritt. Die Verringerung der Zinsspanne bzw. Zinsmarge ergibt sich bei einem rückläufigen Marktzinssatz immer dann, wenn der durchschnittliche Aktivzinssatz stärker sinkt als der durchschnittliche Passivzinssatz (aktiver Zinselastizitätenüberhang) oder im Falle eines steigenden Marktzinssatzes der durchschnittliche Aktivzinssatz weniger stark ansteigt als der Passivzinssatz (passiver Zinselastizitätenüberhang). Vgl. *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 581; *Bauer, M./Haller, A./Wiese, R.* (2013), S. 336; *Scheffler, J.* (1994), S. 13f; *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2008), S. 295; *Bischoff, J./*Kraft Gerhard (2007), S. 747. Ein Festzinsrisiko resultiert aus der mangelnden Anpassungsfähigkeit der über einen gewissen Zeitraum fest vereinbarten Zinssätze an das veränderte Zinsniveau. Bei einem steigenden Marktzinssatz entsteht hierbei eine Verringerung der Zinsspanne, wenn ein festverzinslicher Aktivposten variabel verzinslich refinanziert wurde (aktivischer Festzinsüberhang, passivisches Zinsänderungsrisiko) oder analog im Falle eines sinkenden Marktzinssatzes ein variabel verzinslicher Aktivposten festverzinslich refinanziert wurde (passivischer Festzinsüberhang, aktivisches Zinsänderungsrisiko). Vgl. *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 91; *Scheffler, J.* (1994), S. 14.

[48] Vgl. *Wolke, T.* (2008), S. 108; *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2008), S. 294; *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.) (2010), S. 74; *Scharpf, P.* (2000), S. 257.

die größte Bedeutung auf.[49] Währungsrisiken beschreiben das Risiko, dass sich aufgrund von Wechselkursänderungen der Marktwert oder die künftigen Zahlungsströme verändern,[50] d.h. infolge schwankender Austauschverhältnisse zwischen den Währungen, eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herbeigeführt werden kann.[51] Vertraglich fixierte Zahlungsströme unterliegen grundsätzlich einem Transaktionsrisiko, das aus Veränderungen der Preiskomponente (Wechselkurs, Zinssatz, Rohstoff- oder Güterpreis) resultiert.[52] Risiken entstehen, wenn in der Zeitspanne zwischen Entstehung und Glattstellung einer Position Wechselkursschwankungen auftreten.[53] Das Risiko knüpft „an die effektiven Zahlungstransaktionen an, die mit einem tatsächlichen Umtausch einer Währung in eine andere verbunden sind."[54] Mit Blick auf das Währungsrisiko wird darüber hinaus regelmäßig das Translationsrisiko differenziert.[55] Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass sich in Verbindung mit der Währungsumrechnung bilanzierter Vermögenswerte und Schulden stichtagsbezogen Wertschwankungen ergeben bzw. im Zuge der Konsolidierung ausländischer Geschäftsbetriebe eine währungskursinduzierte Volatilität niederschlägt.[56]

Unter Preisrisiken wird generell verstanden, dass Marktpreisänderungen als Ausdruck einhergehender Wert- oder Zahlungsstromänderungen negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herbeiführen können.[57] Neben Zins- und Währungsrisiken rekurrieren sonstige Marktpreisrisiken regelmäßig auf

---

49 Vgl. *Walterscheidt, S./Klöcker, A.* (2009), S. 321f; *Wiedemann, A.* (2003), S. 205; *Glaum, M./Förschle, G.* (2000), S. 40; *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.) (2010), S. 86.

50 Vgl. IFRS 7 Anhang A.

51 Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 6; *Scheffler, J.* (1994), S. 10. Das Risiko wird durch die Höhe der Fremdwährungspositionen und dessen Schwankung bestimmt, die wiederum durch die Volatilität, Zinsstruktur und das Zinsniveau beeinflusst wird. Vgl. *Stocker, K.* (2013), S. 25f.

52 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F. Rn. 10; *Stauber, J.* (2019), S. 369.

53 Vgl. *Neumair, S. M.* (2006), S. 725; *Stauber, J.* (2019), S. 35.

54 *Büschgen, H. E.* (1991), S. 772.

55 Neben dem Transaktion- und Translationsrisiko wird das ökonomische Risiko differenziert. Vgl. *Stauber, J.* (2019), S. 35; *Bösch, M.* (2019), S. 152. Hierunter wird das zukunftsbezogene, d.h. das mit den erwarteten Zahlungsströmen verknüpfte Währungsrisiko subsumiert. Vgl. *Neumair, S. M.* (2006), S. 725. Es umfasst unsichere, noch nicht kontrahierte zukünftigen Zahlungsströme einerseits und allgemeine Risiken aus Wechselkursveränderungen andererseits. Vgl. *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.) (2010), S. 86. Sicherungsmaßnahmen erfolgen aus strategischer Sphäre, sodass Hedging-Aktivitäten des internen Risikomanagements ausscheiden. Vgl. *Stocker, K.* (2013), S. 26. Das ökonomische Risiko bleibt im weiteren Verlauf unbeachtet. Zum Management des ökonomischen Risikos siehe *Bösch, M.* (2019), S. 176ff.

56 Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 675ff; *Bösch, M.* (2019), S. 153; *Seethaler, P./Haß, S./Brunner, M.* (2007), S. 345. Siehe auch IAS 21 bzw. zur Konsolidierung ausländischer Geschäftsbetriebe IFRS 10. Das Risiko beschreibt bilanzielle Auswirkungen.

57 Vgl. *Bieg, H./Krämer, G./Waschbusch, G.* (2009), S. 32; IFRS 7 Anhang A.

weiteren preisbeeinflussenden Faktoren wie Aktienkurse,[58] Waren- oder bestimmte Rohstoff- bzw. Güterpreise.[59] Ist der betriebliche Leistungsprozess eines Unternehmens von Waren oder Rohstoffen als Input- bzw. Output-Faktor abhängig,[60] resultieren Preisänderungsrisiken regelmäßig „aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Beschaffung, Produktion und Absatz."[61]

Das Kreditrisiko verkörpert die Gefahr, dass die Gegenpartei den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko wird regelmäßig zwischen dem eigentlichen Ausfallrisiko und dem Bonitätsrisiko differenziert. Währenddessen sich das Ausfallrisiko auf den tatsächlichen Zahlungsausfall des Vertragspartners konzentriert, stellt das Bonitätsrisiko auf eine erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit[62] ab.[63] Das Kreditrisiko führt regelmäßig zu Wertminderungen von Finanzinstrumenten infolge von Bonitätsverschlechterungen der Gegenpartei.[64]

---

58 Unter dem Aktienkursrisiko wird im Allgemeinen die Gefahr verstanden, dass durch Kursbewegungen an den Börsen die Aktienbestände bzw. der Wert eines aus Aktien oder derivativen Finanzinstrumenten, deren Basiswert aus Aktien rekurriert, Portfolios vermindert und dadurch gleichzeitig die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigt wird. Vgl. *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2008), S. 447. Bei Nicht-Banken bezieht sich das Risiko hauptsächlich auf Beteiligungen bzw. Beteiligungsportfolios. Vgl. *Wolke, T.* (2008), S. 145.

59 Vgl. IFRS 7.B25.

60 Vgl. *Kühne, J.* (2010), S. 108. Als häufige Risikoträger werden Metalle, Strom, Gas und Öl identifiziert. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2007), S. 22.

61 *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 10.

62 Um die Bonität der Kontrahenten zu beziffern kann z.B. auf interne Bonitätsratings des Risikomanagements zurückgegriffen oder extern erstellte Bonitätsratings sowie Ausfallstudien herangezogen werden. Vgl. IFRS 9.B5.5.17(e).

63 Vgl. *Stauber, J.* (2019), S. 17f; *Baule, R.* (2019), S. 196; *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), Rn. 25; *Brunner-Kirchmaier, T. M./Pernsteiner, H.* (2017), S. 79; IFRS 7 Anhang A; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 11. Das Kreditrisiko kann ferner das eigene Ausfallrisiko betreffen. Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 407. Das Kreditrisiko wird im Zusammenhang mit erworbenen Wertpapieren auch als Emittentenrisiko und im Fall einer anspruchsberechtigten Leistungsbeziehung auch als Kontrahentenrisiko bezeichnet; im Kontext der Bereitstellung von Eigenkapital zudem als Beteiligungsrisiko. Vgl. DRS 20.11. Ein Zahlungsausfall kann darüber hinaus durch politisch oder rechtlich veränderte Rahmenbedingungen induziert werden, sodass an die Stelle des Ausfallrisikos das sog. Länderrisiko tritt. Vgl. *Hannemann, R./Schneider, A./Weigl, T.* (2013), S. 112f. Zum Kreditrisiko im IFRS-Abschluss vgl. m.w.N. *Grünberger, D.* (2013), Rz. 2000ff.

64 Zum Wertminderungsmodell von IFRS 9 (Expected-Credit-Loss-Model) siehe ausführlich *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil C, Rn. 200ff.

Das Liquiditätsrisiko[65] beschreibt die Gefahr, dass in Ermangelung ausreichender Liquidität nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann.[66] Darüber hinaus wird unter dem Begriff des Liquiditätsrisikos regelmäßig das Refinanzierungs- und Marktliquiditätsrisiko subsumiert. Während das Refinanzierungsrisiko ungünstige Bedingungen bzw. Konditionen fokussiert, stellt das Marktliquiditätsrisiko auf die Gefahr ab, dass infolge einer eingeschränkten Marktliquidität (bspw. durch eine unzulängliche Markttiefe oder vorübergehende Aussetzung des Handels) Transaktionen nicht zu den erwarteten Konditionen abgeschlossen oder glattgestellt werden können.[67]

2.1.3 Marktpreisrisiken als zentraler Ansatzpunkt des internen Risikomanagements

„Marktrisiken sind der hauptsächliche Gegenstand des Handels und der Positionsnahme von Derivaten."[68] Das Risikomanagement und die abgeleiteten risikoökonomischen Kalküle konzentrieren sich branchenunabhängig seit jeher vor allem auf die gezielte Absicherung von Marktpreisrisiken.[69] Insbesondere seit den 1980er Jahren werden sowohl von Kreditinstituten als auch Industrie- und Handelsunternehmen vielfältige Methoden zur Messung, Steuerung und Kontrolle von Marktpreisrisiken eingesetzt.[70] Angesichts der stetig steigenden Bedeutung von Markt-

---

65 Liquiditätsrisiken treten nicht nur als originäre Risiken auf, sondern vielmehr auch in derivativer Form und damit als Folge anderer Risiken, insbesondere durch Kredit- oder Marktpreisrisiken. Vgl. *Glaser, C.* (2018), S. 191; *Bieg, H./Krämer, G./Waschbusch, G.* (2009), S. 48. Auf das Liquiditätsmanagement wird im Weiteren kein gesonderter Bezug genommen. Zum Management von Liquiditätsrisiken siehe *Wolke, T.* (2008), S. 187ff. Zudem wird auf die Anforderungen zur Steuerung der Liquiditätsrisiken auf Art. 86 CRD IV (Capital Requirements Directive) verwiesen, die aus der Umsetzung von Basel III resultieren.

66 Vgl. *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 622; *Glaser, C.* (2018), S. 32; *Bieg, H./Krämer, G./Waschbusch, G.* (2009), S. 48; *Hannemann, R./Schneider, A./Weigl, T.* (2013), S. 114; *Deutsche Bundesbank/Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin) (Hrsg.) (2008), S. 5; *Kless, T.* (1998), S. 94; *Heinzel, D./Knobloch, P./Lorenz, B.* (2002), S. 19. So auch DRS 20.11; IFRS 7 Anhang A.

67 Vgl. *Glaser, C.* (2018), S. 33f; *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.) (2010), S. 101; *Deutsche Bundesbank/Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin) (Hrsg.) (2008), S. 5; *Heinzel, D./Knobloch, P./Lorenz, B.* (2002), S. 19; *Scharpf, P./Epperlein, J. K.* (1995), S. 224. Neben der vorgenommenen Klassifizierung wird im Bankenumfeld regelmäßig noch das Termin- und das Abrufrisiko differenziert. Vgl. *Hannemann, R./Schneider, A./Weigl, T.* (2013), S. 115; *Nguyen, T.* (2007), S. 20; *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2008), S. 513. Das Liquiditätsrisiko spielt aufgrund aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten eine besondere Rolle bei Kreditinstituten. Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 KWG i.V.m. § 2 LiqV.

68 *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 388.

69 Vgl. *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.1; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 42; *Grünberger, D.* (2013), Rz. 1000; *Löw, E.* (2004b), S. 35; *Löw, E.* (2006b), S. 170; *Timmermann, M.* (2004), S. 381.

70 Vgl. *Paetzmann, K.* (2012), S. 52f; *Wiedemann, A.* (2003), S. 199; *Glaum, M./Förschle, G.* (2000), S. 81; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 35.

preisrisiken zählt das interne Risikomanagement regelmäßig zu den zentralen Bereichen der Unternehmenssteuerung.[71] Im Fokus der internen Risikomanagementaktivitäten stehen vor allem Zinsänderungs-, Währungs- und Rohstoffpreisrisiken, auf die sich im weiteren Verlauf konzentriert wird.

Während das Zinsänderungsrisiko insgesamt eine vorrangige Stellung einnimmt und für Kreditinstitute oftmals das Kernrisiko darstellt,[72] konzentrieren sich die eingeleiteten Maßnahmen bei Industrie- und Handelsunternehmen regelmäßig auf Währungsrisiken und Absicherung von Rohstoff- und Güterpreisrisiken entlang der industriellen Wertschöpfungskette.[73] Aktienkursrisiken sind für Industrie- und Handelsunternehmen in aller Regel von untergeordneter Bedeutung, jedoch regelmäßiger Bestandteil des internen Bankrisikomanagements. Wenngleich Kreditrisiken regelmäßig im Zuge des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements von Kreditinstituten aktiv gesteuert werden,[74] beziehen Industrie- und Handelsunternehmen den Kreditrisikoeffekt indes mittelbar in die Risikosteuerungsmaßen ein.[75]

2.2 Internes Risikomanagement als immanenter Teil der Unternehmensführung und Bezugsrahmen ökonomischer Sicherungsstrategien

2.2.1 Konkretisierung und Begriffsabgrenzung

Erste betriebswirtschaftliche Ansätze zum Risikomanagement gingen etwa Mitte der fünfziger Jahre aus der amerikanischen Versicherungswirtschaft hervor.[76] Der Ursprung des Risikomanagements basiert auf keiner theoretischen Konzeption, sondern in Aktivitäten zur zielgerichteten Verminderung von Risiken.[77] Das Risikomanagement von Marktpreisrisiken hat sich seither als immanenter Bestandteil der Unternehmensführung etabliert.[78] Da das unternehmerische Handeln durch das

---

71 Vgl. *Kropp, M./Gillenkirch, R. M.* (2004), S. 86.

72 Vgl. *Löw, E.* (2006b), S. 173; *Wolke, T.* (2008), S. 108.

73 Vgl. *Maulshagen, O./Walterscheidt, S.* (2010), S. 346; *Löw, E.* (2006b), S. 173; *Bünting, H.* (2007), S. 396; *Walterscheidt, S./Klöcker, A.* (2009), S. 321f; *Wiedemann, A.* (2003), S. 205.

74 Zum Kreditrisikomanagement siehe ausführlich m.w.N. *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 514ff.

75 Innerhalb dieser Arbeit erfolgt eine Fokussierung auf Marktpreisrisiken. Die Absicherung von Kreditrisiken wird nicht näher thematisiert. Darüber hinaus werden Liquiditätsrisiken als Folge von Marktpreisrisiken interpretiert und das Liquiditätsmanagement nicht aufgegriffen.

76 Vgl. *Bitz, H.* (2000), S. 16; *Sauerwein, E./Thurner, M.* (1998), S. 20; *Haller, M.* (1986), S. 9.

77 Vgl. *Haller, M.* (1986), S. 10; *Seidl, A.* (2000), S. 24; *Strohmeier, G.* (2007), S. 42.

78 Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 36; *Diederichs, M.* (2018), S. 13; *Götze, U./Mikus, B.* (2018), S. 526; *Pampel, J. R./Grötzner, M.* (2016), Rn. 6; *Wolf, K.* (2010), S. 869; *Dobler, M.* (2005), S. 145; *Hachmeister, D.* (2005), S. 134.

bewusste Eingehen von Risiken gekennzeichnet ist,[79] besteht die Aufgabe des internen Risikomanagements folglich nicht in der vollständigen Beseitigung von Risiken.[80] Als „Meta-Ziel des Risikomanagements“[81] wird indes die Existenzsicherung bezeichnet,[82] und zwar durch Erhöhung der Risikotragfähigkeit bzw. Ausschöpfung von Diversifikationseffekten sowie mittelbare Erschließung von Chancen risikoreicher Geschäftstätigkeiten.[83] Das Risikomanagement stellt insofern über die Existenzwahrung hinaus auf eine Steigerung des Unternehmenswerts ab.[84]

Trotz zunehmender Bedeutung wird der Begriff weder in der Theorie noch Praxis einheitlich definiert.[85] Unter Risikomanagement wird regelmäßig die Gesamtheit aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Formulierung der Risikostrategie und konkreten Umsetzung subsumiert, d.h. sämtliche Prozesse die sowohl der Identifizierung und Quantifizierung von Risiken als auch deren Steuerung und Kontrolle obliegen.[86] Risikomanagement als inhärenter Bestanteil der Unternehmensführung bezweckt insofern eine aktive Vermeidung von Abweichungen der erwarteten Geschäftsziele.[87]

Im späteren Verlauf der Arbeit wird auf das finanzwirtschaftliche Risikomanagement abgestellt und im speziellen das ökonomische Hedging von Marktpreisrisiken als Maßnahme der internen Risikosteuerung akzentuiert, wobei der Begriff Risikomanagement in diesem Zusammenhang synonym verwendet und stets die wirkungsbezogene Definition des Risikobegriffs unter Beachtung einhergehender Chancen und Risiken berücksichtig wird.[88]

---

79 Vgl. *Albrecht, P./Huggenberger, M.* (2015), S. 1; IDW PS 340, Rn. 3; *Pampel, J. R./Grötzner, M.* (2016), Rn. 1; *Rapp, M. J.* (2010), S. 236; *Hachmeister, D.* (2005), S. 135; *Fiege, S.* (2009), S. 304; *Weber, J./Weißenberger, B. E./Liekweg, A.* (1999), S. 1710; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 32.

80 Vgl. *Diederichs, M.* (2018), S. 11; *Berger, T./Ernst, D./Gleißner, W. et al.* (2021), S. 2711; *Gleißner, W.* (2017), S. 491.

81 *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 37.

82 Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 37; *Gleißner, W./Stein, V./Wiedemann, A.* (2021), S. 1486; *Berger, T./Ernst, D./Gleißner, W. et al.* (2021), S. 2709; *Glaum, M./Förschle, G.* (2000), S. 20; *Stiefl, J.* (2010), S. 11.

83 Vgl. *Timmermann, M.* (2004), S. 380; *Niggemann, M.* (2013), S. 10f; *Strohmeier, G.* (2007), S. 47; *Diederichs, M.* (2018), S. 11f; *Clark, J.* (2011), S. 15; *Braun, H.* (1984), S. 45.

84 Vgl. *Diederichs, M.* (2018), S. 12; *Bartram, S. M.* (1999), S. 17; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 2. Zur Unternehmenswertsteigerung durch Risikomanagement siehe zudem *Hachmeister, D.* (2005), S. 134ff; *Pritsch, G./Hommel, U.* (1997), S. 672ff.

85 Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 36; *Strohmeier, G.* (2007), S. 42; *Rapp, M. J.* (2010), S. 207.

86 Vgl. *Diederichs, M.* (2018), S. 13; *Fischer, J. B./Schuck, J.* (2021), S. 537; *Seidl, A.* (2000), S. 26f; *Bartram, S. M.* (1999), S. 17; *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 189.

87 Vgl. *Götze, U./Mikus, B.* (2018), S. 527; *Fiege, S.* (2006), S. 52; *Dobler, M.* (2005), S. 145.

88 Das Risikomanagement operationeller Risiken, das Liquiditätsmanagement sowie der konkrete Umgang mit Kreditrisiken oder leistungswirtschaftlichen Risiken bleiben außer Acht.

2.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und regulatorisches Umfeld

Risikomanagement als immanenter Bestandteil der Unternehmensführung unterliegt aufgrund seiner elementaren Bedeutung für die Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Geschäftsorganisation einem vielfältigen rechtlichen und regulatorischen Umfeld. Insbesondere die im Gesellschaftsrecht (§ 93 AktG) mit Einführung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Aktienrechts (UMAG) im Jahr 2005 eingebettete Business Judgement Rule regelt als Teil der Organhaftung Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung.[89] Unternehmerische Entscheidungen sind im Sinne der Business Judgement Rule „auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft“[90] zu treffen, sodass n.h.M. bereits aus der Wahrung der bestehenden Sorgfaltspflicht die inhaltliche Notwendigkeit eines Risikomanagementsystems hervorgeht.[91] Die Geschäftsleitungspflicht wird zudem durch Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) verdeutlicht, denn demnach sollte stets ein geeignetes und wirksames Risikomanagement zugrunde liegen.[92]

Mit Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) im Jahr 2021 wurde im Aktienrecht (§ 91 Abs. 3 AktG) nunmehr klargestellt, dass ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem systematisch einzurichten ist,[93] wenngleich sich das grundlegende Erfordernis ungeachtet der Rechtsform oder Börsennotierung über die Ausstrahlungswirkung der Business Judgement Rule ergibt.[94] Bereits seit Inkrafttreten des KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich) im Jahr 1998 besteht eine zentrale gesetzliche Grundlage in Bezug auf die Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems (§ 91 Abs. 2 AktG) und n.h.M. oftmals darüberhinausgehenden Risikomanagements.[95] Wenngleich auch hier eine regelmäßige Übertragbarkeit auf die Geschäftsleiterpflicht einer GmbH (§ 43 Abs. 1 GmbHG) gesehen wird,[96] wurde durch das im Jahr 2020 ebenfalls in Kraft getretene Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) ein obligatorisches Risikomanagement (§ 1 Abs. 1 StaRUG) mittelständischer haftungsbeschränkter Rechtsträger kodifiziert.[97]

---

89 Vgl. *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 67; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021). S. 141.
90 § 93 Abs. 1 S. 2 AktG.
91 Vgl. *Gleißner, W./Stein, V./Wiedemann, A.* (2021), S. 1490; *Fischer, J. B./Schuck, J.* (2021), S. 536; *Lorenz, M.* (2008), S. 11f.
92 Vgl. *Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex* (Hrsg.) (2019), Tz. A.2.
93 Vgl. *Gleißner, W./Stein, V./Wiedemann, A.* (2021), S. 1485 i.V.m. § 91 Abs. 3 AktG.
94 Vgl. *Zwirner, C./Boecker, C.* (2021), S. 312; *Fleischer, H.* (2019), Rn. 71.
95 Vgl. *Schülke, T.* (2021), S. 622; *Spindler, G.* (2019), Rn. 29ff; *Lorenz, M.* (2008), S. 7.
96 Vgl. *Fleischer, H.* (2019), Rn. 61.
97 Vgl. *Gleißner, W./Stein, V./Wiedemann, A.* (2021), S. 1485f.

Über die allgemeinen branchenunabhängigen rechtlichen Vorschriften hinaus, bestehen insbesondere aufsichtsrechtliche Regelungen zur Umsetzung des Risikomanagements. Über sog. Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (MaRisk)[98] präzisiert die BaFin die im Kreditwesengesetz (§ 25a Abs. 1 KWG) geforderte Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements,[99] und zwar insbesondere hinsichtlich der Risikotragfähigkeit, Festlegung von Strategien sowie Einrichtung interner Kontrollen.[100] Neben aufbau- und ablauforganisatorischen Aufgaben und Anforderungen wird die prozessuale Umsetzung des Risikomanagements konkretisiert, d.h. die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation wesentlicher (Markpreis-) Risiken.[101] Darüber hinaus müssen Institute die regulatorischen Auswirkungen des Basel III-Regelwerks (künftig „Basel IV“)[102] auf das finanzwirtschaftliche Risikomanagement berücksichtigen (vor allem im Zusammenhang mit der Quantifizierung von Kredit- und Marktpreisrisiken)[103], die innerhalb der Europäischen Union durch die sog. Kapitaladäquanzverordnung[104] (Capital Requirements Regulation (CRR)) und Eigenkapitalrichtlinie[105] (Capital Requirements Directive IV (CRD IV)) umgesetzt wurden. Darüber hinaus konkretisiert die BaFin das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)[106] sowie die Aufsichtsregime Solvency II[107] durch Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo).[108]

Wenngleich insbesondere dem allgemeinen Teil der MaRisk (BA) als anerkannte Mindestanforderung zur Gestaltung des Risikomanagements und Steuerung von Marktpreisrisiken n.h.M. eine branchenunabhängige Ausstrahlungswirkung auf das

---

98 Die MaRisk (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement werden von der BaFin als aufsichtsrechtlich bindende Verwaltungsanweisungen (Rundschreiben 10/2021) erlassen.

99 Vgl. *Glaser, C.* (2018), S. 7ff; *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 372ff.

100 Vgl. MaRisk (10/2021 BA), AT 1, Tz. 1.

101 Vgl. MaRisk (10/2021 BA), AT 4.3, Tz. 1; MaRisk (10/2021 BA), AT 4.3.2, Tz. 1f.

102 Zur Entwicklung von Basel IV (offiziell: Basel III: Finalising post-crisis reforms) vgl. *Basel Committee on Banking Supervision* (BCBS) (Hrsg.) (2017), S. 3ff.

103 Vgl. Art. 1 CRR sowie Art. 290 Abs. 5 CRR i.V.m. Art. 325ff. CRR.

104 Vgl. Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

105 Vgl. Richtlinie (EU) Nr. 2013/36.

106 Versicherungsunternehmen müssen nach § 26 Abs. 1 S. 1 VAG ein wirksames Risikomanagementsystem vorweisen.

107 Säule II der Solvabilitätsvorschriften betrifft insbesondere das Risikomanagementsystem von Versicherungsunternehmen und den Umgang mit Marktpreisrisiken. Vgl. in Ergänzung zur Richtlinie (EU) Nr. 2009/138/EG Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (Kapitel 5).

108 Vgl. MaGo (2/2017 VA), Tz. 1. Neben den MaGo existieren äquivalente Konkretisierungen für die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) im Versicherungsaufsichtsgesetz (MaGo EbAV) sowie für kleine Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG (MaGo für kleine VU). Siehe hierzu ferner MaGo EbAV (08/2020 VA), Tz. 1ff. sowie MaGo für kleine VU (01/2020 VA), Tz. 1ff.

interne Risikomanagement beizumessen ist,[109] stellen Industrie- und Handelsunternehmen regelmäßig auf international etablierte Rahmenwerke wie dem COSO ERM-Standard[110] oder der ISO 31000[111] Norm ab.[112] Auch wenn kein vollständiger Harmonisierungsgrad zwischen den Rahmenkonzepten feststellbar ist und lediglich für Finanzinstitute und Versicherungen aufsichtsrechtlich bindende Mindestanforderungen bestehen, stehen die Standards zur Ausgestaltung des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements von Marktpreisrisiken, trotz divergierender Detaillierungstiefe, insgesamt dahingehend im Einklang, dass der Risikomanagementkreislauf auf Grundlage einer übergeordneten Strategie und Zielfestlegung insbesondere den Prozessschritten der Risikoidentifikation, -analyse, -steuerung und -kontrolle folgt.[113]

2.2.3 Umsetzung des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements auf Basis eines prozessualen Kreislaufs

Die Umsetzung des internen Risikomanagements erfolgt in Gestalt eines prozessualen Kreislaufs, der einen kontinuierlichen Managementprozess darstellt und sämtliche Aktivitäten eines systematischen Umgangs mit Marktpreisrisiken umfasst.[114] Unter dem Risikomanagementkreislauf wird sowohl auf Ebene der internen Sichtweise von Kreditinstituten als auch von Industrie- und Handelsunternehmen regelmäßig die Teilprozesskette der Risikoidentifikation, -analyse, -steuerung und -kontrolle subsumiert. Der prozessualen Umsetzung ist zudem eine inhärente Risikomanagementstrategie und -zielsetzung vorangestellt (Abb. 3).

---

[109] Vgl. *Lorenz, M.* (2008), S. 17; *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.) (2010), S. 7; *Clark, J.* (2011), S. 45; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 180; *Lorenz, M.* (2006), S. 7. Zur Übertragung auf Unternehmen der Energiewirtschaft siehe bspw. *Borchert, J.* (2008), S. 231ff.

[110] Das COSO ERM-Framework (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) stellt einen weltweit anerkannten Standard für die Ausgestaltung des internen Risikomanagements dar. Das Risikomanagementsystem der Lufthansa basiert bspw. auf dem COSO-Rahmenwerk. Vgl. *Lufthansa Group* (Hrsg.) (2017), S. 77. Zum COSO Konzept siehe zusammenfassend *Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission* (COSO) (Hrsg.) (2018), S. 1ff. sowie *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 28ff.

[111] ISO 31000 ist eine international anerkannte Leitlinie zur Ausgestaltung des Risikomanagements. Vgl. ISO 31000:2018, Tz. 1.

[112] Vgl. *Hunziker, S./Meissner, J. O.* (2017), S. 7; *Gleißner, W.* (2017), S. 78. Darüber hinaus koexistiert eine Vielzahl unterschiedlicher Direktive, Normen und Standards für die Gestaltung des internen Risikomanagements. Zu einer Übersicht vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 152.

[113] Vgl. *Hunziker, S./Meissner, J. O.* (2017), S. 8f; *Winter, P.* (2007), S. 150; *Wolf, K.* (2003), S. 51. Zu den einzelnen Prozessschritten vgl. MaRisk (10/2021 BA), AT1, Tz. 8; ISO 31000:2018, Tz. 6.1; *Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission* (COSO) (Hrsg.) (2004), S. 5. Da die Prozesse harmonisieren, lässt sich bspw. ein Mapping zwischen den MaRisk (BA) und ISO 31000 vollziehen. Vgl. *Rose, T./Hampel, A.* (2011), S. 73.

[114] Vgl. *Gleißner, W.* (2017), S. 426; *Albrecht, P./Huggenberger, M.* (2015), S. 7; *Hunziker, S./Meissner, J. O.* (2017), S. 2; *Diederichs, M.* (2018), S. 13; *Sartor, F. J./Bourauel, C.* (2013), S. 33f; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 150f; *Wolf, K.* (2011), S. 354; *Wolf, K.* (2010), S. 869. Risikomanagement ist folglich keine punktuelle Tätigkeit, sondern ein stetiger Arbeits- und Lernprozess. Vgl. *Timmermann, M.* (2004), S. 390. Im Weiteren wird stets Bezug auf Marktpreisrisiken genommen, wenngleich sämtliche Inhalte prinzipiell risikoautonom gelten.

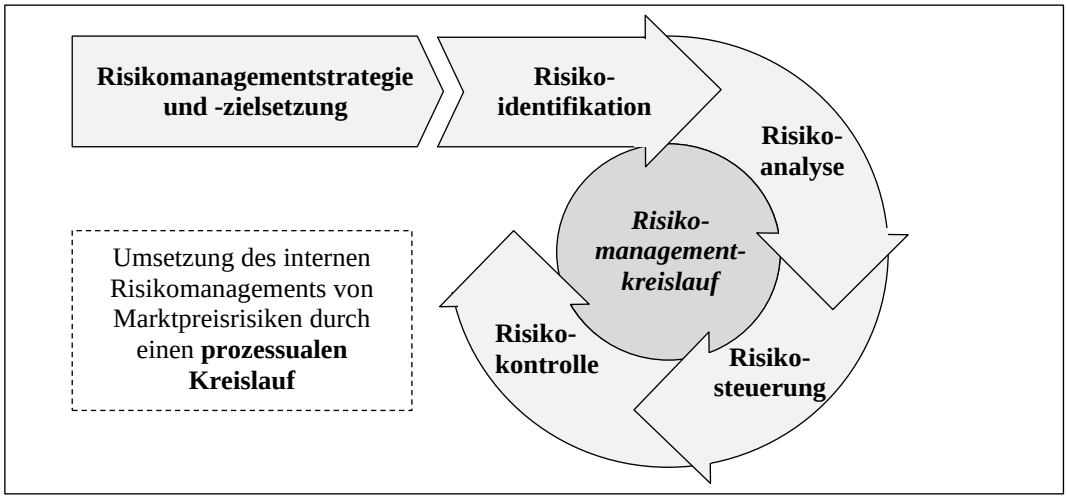

Abb. 3: Idealtypischer Risikomanagementkreislauf[115]

Das unternehmerische Handeln und Erschließen von Geschäftsfeldern ist immanent mit dem Eingehen von Risiken verbunden, sodass eine zentrale Aufgabe des Managements darin besteht, im Einklang mit festzusetzenden Grenzen der Risikoakzeptanz eine konsistente Risikomanagementstrategie zu definieren, die unmittelbar an die allgemeine Unternehmensstrategie anknüpft.[116] Die Strategie bildet den Ausgangspunkt im Umgang mit Marktpreisrisiken und berücksichtigt darüber hinaus neben externen Einflussfaktoren, wie die Marktpreisentwicklung, Wettbewerbssituation oder das regulatorische Umfeld, zugleich interne Einflussfaktoren, wie bspw. das auf Grundlage der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Unternehmens zu antizipierende Risikodeckungspotenzial.[117] Die Risikomanagementstrategie bildet regelmäßig den höchsten Ansatzpunkt der Handhabe und ist typischerweise langfristig ausgerichtet.[118]

„Über die Risikostrategie wird […] die strategische Stoßrichtung vorgegeben, die dann im (operativen) Risikomanagementprozess das Ziel vorgibt."[119] Die Risiko-

---

[115] In inhaltlicher Anlehnung an *Diederichs, M.* (2018), S. 14; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 130; *Glaser, C.* (2018), S. 145; *Gleißner, W.* (2017), S. 426; IDW PS 981, Rn. A4; *Fiege, S.* (2006), S. 96; *Priermeier, T.* (2005), S. 16; *Albrecht, P./Huggenberger, M.* (2015), S. 8; *Wolke, T.* (2008), S. 8; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 151; *Lück, W.* (2001), 57. Eine vergleichbare Systematisierung findet sich in den MaRisk (BA), ISO 31000 und auf dem sog. COSO Würfel. Vgl. MaRisk (10/2021 BA), AT 4.3.2, Tz. 1; ISO 31000:2018, Tz. 6.1; *Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission* (COSO) (Hrsg.) (2004), S. 5. Der Prozess ist nicht als Abfolge zu deuten. Zwischen den Schritten können Rückkoppelungen und Wiederholungen auftreten. Vgl. *Kremers, M.* (2002), S. 77; *Rosenkranz, F./Mißler-Behr, M.* (2005), S. 40.

[116] Vgl. *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 81; *Stampfer, E.* (2019), S. 46; IDW PS 981, Rn. 31; *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 374; *Hunziker, S./Meissner, J. O.* (2017), S. 7; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 77f; *Glaser, C.* (2018), S. 145. Die Etablierung risikopolitischer Grundsätze erfordert die Verankerung des Risikobewusstseins innerhalb des Unternehmens sowie eine Umsetzung in der Aufbau- und Ablauforganisation mit zielgerichteten Vorgaben an einzelne Verantwortungsbereiche. Vgl. *Sartor, F. J./Bourauel, C.* (2013), S. 35.

[117] Vgl. MaRisk (10/2021 BA), AT 4.2, Tz. 1; *Pampel, J. R./Grötzner, M.* (2016), Rn. 48f.

[118] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 8; MaRisk (10/2021 BA), AT 4.2, Tz. 2.

[119] *Sartor, F. J./Bourauel, C.* (2013), S. 36.

managementstrategie wird folglich auf konkrete Absicherungsmaßnahmen alloziert,[120] sodass sich die Strategie in deren jeweiligen Zielsetzungen widerspiegelt. Gleichwohl die Risikomanagementzielsetzung somit auf individueller Ebene der konkreten risikoökonomischen Substanz erfolgt, ist diese stets in die übergeordnete Risikomanagementstrategie eingebettet und kohärent ausgerichtet.[121]

Ausgangspunkt des internen Risikomanagements ist die stetige und effektive Identifikation (Risikoinventur) sowie anschließend zielgerichtete Systematisierung aller für die Unternehmensentwicklung bzw. für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage relevanten Risikofaktoren (Risikoinventar), die zur Zielabweichung führen können.[122] Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere die Erkennung und Erfassung der von Zinsänderungs-, Währungs- und sonstige Preisrisiken betroffenen Risikopositionen, die infolge dynamischer Marktpreisentwicklungen mit hoher Frequenz zu beobachten sind,[123] damit deren Auswirkungen im Folgenden analysiert und gesteuert werden können.[124]

Im Rahmen der Risikoanalyse werden die zuvor identifizierten Risikofaktoren hinsichtlich ihrer Wirkung beurteilt,[125] d.h. sowohl in Bezug auf die Intensitäts- als auch Quantitätsdimension quantifiziert,[126] sodass auf Grundlage des ermittelten Risikoausmaßes sowohl die Risikotragfähigkeit und das Risikodeckungspotenzial des Unternehmens bestimmt als auch ein gezielter Maßnahmenkatalog zur Risikosteuerung abgeleitet werden kann.[127] Im Zusammenhang mit der Analyse ist zudem das Aggregationsniveau, d.h., ob die einzelnen Risikopositionen verschiedener Unternehmensbereiche isoliert oder auf gebündelter Ebene betrachtet werden, einzube-

---

120 Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 311.

121 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 9; IFRS 9.BC6.330. Ähnlich IDW PS 981, Rn. A22; *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 87; *Lück, W.* (2001), S. 57ff; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 377.

122 Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 131; *Stampfer, E.* (2019), S. 187; *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 55; ISO 31000:2018, Tz. 6.4.2; MaRisk (10/2021 BA), AT 4.3.2, Tz. 2; *Dobler, M.* (2005), S. 145; *Löffler, H./Buschinger, R.* (2004), S. 211f; *Hofmann, M./Bühler, P.* (2004), S. 178. Es existieren zahlreiche Methoden und Instrumente der Risikoidentifikation finanzwirtschaftlicher Risiken. Vgl. m.w.N. *Diederichs, M.* (2018), S. 103ff; *Fiege, S.* (2006), S. 109ff.

123 Vgl. IDW PS 981, Rn. A24.

124 Vgl. *Weber, J./Weißenberger, B. E./Liekweg, A.* (1999), S. 1713; *Füser, K./Gleißner, W./Meier, G.* (1999), S. 754.

125 Vgl. *Paetzmann, K.* (2012), S. 49; *Kromschröder, B./Lück, W.* (1998), S. 1574.

126 Vgl. *Pampel, J. R./Grötzner, M.* (2016), Rn. 62; *Kless, T.* (1998), S. 95.

127 Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 131; *Naumann, K.-P./Schneiß, U.* (2018), S. 394; IDW PS 340 n.F., Rn. A17; *Gleißner, W.* (2017), S. 99; *Clark, J.* (2011), S. 22; *Altrock, F./Stähler, P.* (2016), Rn. 3; *Gebhardt, G.* (2002), S. 1719. Vgl. auch MaRisk (10/2021 BA), AT 4.1, Tz. 1.

ziehen, welches bereits regelmäßig aus einer zentralisierten Organisation der internen Risikomanagementstrukturen resultiert.[128] Um den aggregiert bewerteten Gesamtrisikoumfang abzuleiten (Risikoaggregation), sind in aller Regel simultan Diversifikationseffekte und Risikointerdependenzen zu berücksichtigen.[129]

Für die im Zuge der Risikoanalyse durchzuführende Risikomessung selbst existiert eine Vielfalt qualitativer und quantitativer Methoden.[130] Im Kontext des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements haben sich im Zusammenhang mit Marktpreisrisiken vor allem Verhältniskennziffern und mathematisch-statistische Verfahren etabliert, sodass neben Kennzahlen wie dem Risk Adjusted Return on Capital (RAROC)[131], zum einen regelmäßig auf Sensitivitäts- und Szenarioanalysen und zum anderen auf dominierende Risikomaße mit zugrunde liegender Wahrscheinlichkeitsverteilung wie dem Value at Risk (VaR), Cashflow at Risk (CFaR) oder Earnings at Risk (EaR) abgestellt wird.[132] Darüber hinaus finden im Zusammenhang mit Kreditrisiken marktpreisrisikobehafteter Positionen interne und externe Ratingmodelle regelmäßige Anwendung.[133]

Die interne Risikosteuerung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Beeinflussung des ermittelten Gesamtrisikoumfangs im Hinblick auf die Zielerreichung.[134] Um die

---

[128] Vgl. *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 47; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 131.

[129] Vgl. *Sartor, F. J./Bourauel, C.* (2013), S. 56; *Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S.* (2014), S. 383; *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 127; *Glaser, C.* (2018), S. 155; *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 117.

[130] Vgl. IDW PS 340 n.F., Rn. A18.

[131] Der RAROC ist ein risikoadjustierter Performancemaßstab und findet sowohl in originärer als auch derivativer Form vor allem im Bank- und Versicherungswesen Anwendung. Vgl. *Glaser, C.* (2018), S. 94; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 297; *Fiege, S.* (2006), S. 174f.

[132] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 22f; DRS 20.153; *Härle-Willerich, C./Rekowski, K.* (2005), S. 6f; *Wolke, T.* (2008), S. 11; *Fiege, S.* (2006), S. 165ff; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 64; *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 32. Mit der Sensitivitätsanalyse werden Auswirkungen der Änderungen einzelner oder mehrerer Marktpreisrisikofaktoren auf die (aggregierte) Position untersucht, ohne Wahrscheinlichkeiten zugrunde zu legen. Vgl. *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 83f; *Wiedemann, A.* (2002), S. 509. Der Value at Risk gibt den Maximalverlust an, der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und einer definierten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau, z.B. 95 %) nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des Value at Risk wird neben dem Varianz/Kovarianz-Ansatz regelmäßig die historische Simulation oder Monte-Carlo-Simulation herangezogen. Der Cashflow at Risk basiert auf dem Vorgehen des Value at Risk und liefert Informationen über das Risiko im Verhältnis zum Cashflow. Der Earnings at Risk fokussiert die Simulation bilanzieller Erfolge, sodass methodisch auf Erträge und Aufwendungen abgestellt wird. Vgl. m.w.N. *Kropp, M./Gillenkirch, R. M.* (2004), S. 91ff; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 70ff. Wenngleich auch Industrie- und Handelsunternehmen vermehrt auf die Methodologie des Value at Risk (insbesondere Cashflow und Earnings at Risk) zurückgreifen, wird das Verfahren primär von Kreditinstituten und Versicherungen fokussiert. Vgl. *Paetzmann, K.* (2012), S. 53; *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 107; *Clark, J.* (2011), S. 46. Zum Einsatz bei Industrie- und Handelsunternehmen vgl. zudem *Bock, J. M./Chwolka, A.* (2013), S. 496.

[133] Vgl. *Wiedemann, A.* (2002), S. 519; *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 463.

[134] Vgl. *Stampfer, E.* (2019), S. 268; *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 193; *Romeike, F./Huth, M.* (2016), S. 71.

Wahrung eines ausgeglichenen Chancen-Risiko-Profils sicherzustellen und das Risikodeckungspotenzial nicht zu überschreiten,[135] knüpft der Einsatz des risikopolitischen Instrumentariums in aller Regel an ein konsistentes System absoluter oder relativer (einzeln oder aggregierter) Risikolimits an, das im Konsens mit der Risikomanagementstrategie definiert wird.[136] Im Zuge der Risikosteuerung werden folglich konkrete Maßnahmen abgeleitet, deren Zielsetzungen bzw. Umfänge und Intensitäten Ausdruck der Risikomanagementstrategie sind.[137]

Vorgegebene Risikolimits werden unter Aufgabe einer stets positionsbezogenen Risikobetrachtung regelmäßig auch auf aggregierter Ebene beurteilt und zwar von Einzeltransaktionen über Portfolios bis zum Gesamtunternehmen.[138] Neben der Steuerung einzelner marktpreisrisikobehafteter Positionen wird dabei einerseits auf (Netto-) Portfolios abgestellt,[139] andererseits wird bereits durch eine zentralistisch geprägte Organisationsform des internen Risikomanagements eine Kanalisierung sämtlicher Risikopositionen vorgenommen. Anders als in einer dezentralen Risikomanagementstruktur wird auf keiner isolierten Sicht, sondern pro Risikoart stattdessen auf einer internen Bündelung abgestellt, sodass die Steuerung unter Berücksichtigung gegenläufiger Effekte auf aggregierter (Netto-) Basis erfolgt und von einer operativ verantwortlichen Zentralinstanz, dem sog. Treasury oder Handel, vorgenommen und von dort über Maßnahmen an den Markt externalisiert wird.[140]

Die Entscheidungen zur Risikosteuerung werden für die identifizierten und bewerteten Risiken festgelegt.[141] Wird das festgesetzte Risikolimit überschritten, können die quantifizierten Zinsänderungs-, Währungs- und Rohstoffpreisrisiken generell durch Maßnahmen der Risikovermeidung, Risikotransferierung oder Risikoreduktion gesteuert werden.[142]

---

[135] Vgl. *Gleißner, W.* (2017), S. 491; *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 83; *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 128f; *Clark, J.* (2011), S. 25; *Seidel, U. M.* (2002), S. 68.

[136] Vgl. *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 32; *Pampel, J. R./Grötzner, M.* (2016), Rn. 64; *Timmermann, M.* (2004), S. 394. Siehe hierzu auch MaRisk (10/2021 BA), BTR 2.1, Tz. 1.

[137] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 9; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 311.

[138] Vgl. *Stampfer, E.* (2019), S. 268; *Barckow, A.* (2018), Tz. 282; *Glaser, C.* (2018), S. 169.

[139] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017b), S. 110; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 87.

[140] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 214; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 127; *Müller, S./Schamber, R.* (2017b), S. 110; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 588; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 130; *Schwarz, C.* (2006), S. 38f; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 294; *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003a), S. 798; *Bräsick, A./Hele, T./Kerner, H. et al.* (2009), S. 244.

[141] Vgl. IDW PS 340 n.F., Rn. 19; *Naumann, K.-P./Schneiß, U.* (2018), S. 394.

[142] Vgl. *Karten, W.* (1993), Sp. 3831ff; *Pampel, J. R./Grötzner, M.* (2016), Rn. 64; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 34; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 317; *Diederichs, M.* (2018), S. 172; *Albrecht, P./Huggenberger, M.* (2015), S. 9; *Glaser, C.* (2018), S. 147; *Wolke, T.* (2008), S. 79; *Wolf, K./Runzheimer, B.* (2003), S. 88; *Stiefl, J.* (2010), S. 122; *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 197. Die Maßnahmen werden abweichend tituliert und klassifiziert.

Unter dem Prozessschritt der Risikokontrolle, regelmäßig als Risikocontrolling bezeichnet, ist eine zyklische Überprüfung der Wirksamkeit, Angemessenheit und Effizienz des gesamten Risikomanagementkreislaufs zu subsumieren.[143] Ziel der Risikokontrolle besteht insbesondere darin, „die identifizierten Risiken in ihrer Entwicklung zu verfolgen und so die Grundlage für eine wirksame Risikosteuerung zu legen."[144] Um auf dynamische Veränderungen des Marktpreisrisikoumfelds zu reagieren, ist die erwartete Gesamtrisikosituation fortlaufend der tatsächlichen Risikolage gegenüberzustellen und die Umsetzung der Maßnahmendurchführung sowie die damit einhergehende Zielerreichung sicherzustellen.[145] Ergeben sich Divergenzen zur Risikomanagementstrategie bzw. Abweichungen im Hinblick auf definierte Vorgaben, bspw. in Bezug auf verbindliche Risikolimits, sind zielgerichtete Anpassungsmaßnahmen einzuleiten.[146]

2.3 Ökonomische Hedge-Beziehungen als Ausdruck der kompensatorischen Steuerung von Marktpreisrisiken

2.3.1 Begriffliche Einordnung und generelles methodisches Kalkül

Die Erfolgssituation hängt essenziell davon ab, „wie es der Unternehmensleitung gelingt, die Risiken und Chancen aus der Änderung von Wechselkursen, Zinssätzen, Güterpreisen, sowie anderen Marktpreisen zielgerichtet in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen."[147] Unternehmerische Entscheidungen sind folglich durch eine bewusste Abwägung zwischen den erwarten Ergebnissen und einhergehenden Risiken (Chancen-Risiko-Kalkül) charakterisiert. Mit dem Prozessschritt der internen Risikosteuerung geht die Zielsetzung einher, die Gesamtrisikosituation auf die strategischen Vorgaben, d.h. im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit und festgesetzten Limits zu begrenzen und innerhalb dessen dahingehend zu beeinflussen, dass ein konsistentes Chancen-Risiko-Verhältnis aufrechterhalten wird.[148] Das risikosteuernde Instrumentarium der operativen Umsetzungsebene erstreckt sich

---

[143] Vgl. *Glaser, C.* (2018), S. 241f; *Stiefl, J.* (2010), S. 124; *Clark, J.* (2011), S. 27; *Gebhardt, G.* (2002), S. 1720; *Hofmann, M./Bühler, P.* (2004), S. 190; MaRisk (10/2021 BA), AT 4.4.1.

[144] *Pampel, J. R./Grötzner, M.* (2016), Rn. 68.

[145] Vgl. *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 133; *Gleißner, W.* (2017), S. 417; *Bitz, H.* (2000), S. 61; *Sartor, F. J./Bourauel, C.* (2013), S. 151.

[146] Vgl. *Rosenkranz, F./Mißler-Behr, M.* (2005), S. 48; MaRisk (10/2021 BA), AT 4.4.1, Tz. 2.

[147] *Gebhardt, G.* (2000), S. 70. Ähnlich auch *Pritsch, G./Hommel, U.* (1997), S. 672f.

[148] Vgl. *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 32; *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 125; MaRisk (10/2021 BA), AT 4.1, Tz. 1. Wenngleich die Risikotragfähigkeit für Kreditinstitute verbindlich durch die MaRisk gefordert wird, finden äquivalente Konzepte Einzug in die Risikosteuerung von Industrie- und Handelsunternehmen. Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 178.

grundsätzlich auf Maßnahmen der Risikotragung, Risikovermeidung, Risikotransferierung oder Risikoreduktion erfolgen (Abb. 4).[149]

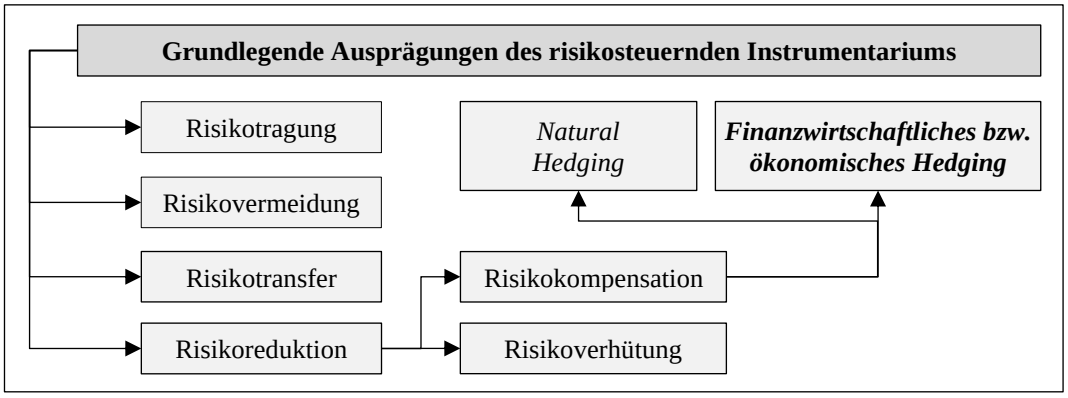

Abb. 4: Grundlegende Ausprägungen des risikosteuernden Instrumentariums[150]

Die Risikotragfähigkeit und Chancen-Risiko-Abwägung bilden die elementare Grundlage der Risikosteuerung.[151] Unter Berücksichtigung der risikostrategisch festgesetzten Limits sowie des ermittelten Risikodeckungspotenzials können tragfähige Risiken im Zuge einer bewussten Entscheidung vollständig akzeptiert werden.[152] Unter Aufgabe potenzieller Chancen bzw. eines Chancen-Risiko-Kalküls kann zudem präventiv auf bestimmte marktpreisrisikobehaftete Aktivitäten verzichtet werden,[153] wobei sich der Umfang einer derart weitgehenden Risikovermeidung im Zuge einer fortschreitenden Unternehmenstätigkeit stets auf lediglich einzelne zu risikoreiche Aktivitäten und Geschäftsfelder erstreckt.[154] Während unter dem Risikotransfer die partielle oder ganzheitliche Überwälzung von Risiken auf

[149] Vgl. Die Systematisierung erfolgt uneinheitlich. Vgl. exemplarisch *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 34; *Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T.* (2004), S. 193; *Stiefl, J.* (2010), S. 122. Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikoposition können zudem dahingehend differenziert werden, ob sie passiv oder aktiv zur Risikosteuerung beitragen. Während passive Maßnahmen eine wirkungsbezogene Risikosteuerung implizieren, ist unter dem aktiven Instrumentarium eine ursachenbezogene Risikosteuerung zu subsumieren. Vgl. *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 125; *Hölscher, R.* (2002), S. 14; *Rapp, M. J.* (2010), S. 239; *Wolf, K.* (2003), S. 59.

[150] In inhaltlicher Anlehnung an *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 34; *Diederichs, M.* (2018), S. 172; *Karten, W.* (1993), Sp. 3831ff.

[151] Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 311.

[152] Vgl. *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 128.

[153] Vgl. *Diederichs, M.* (2018), S. 173; *Romeike, F./Hager, P.* (2020), S. 125; *Rosenkranz, F./Mißler-Behr, M.* (2005), S. 45; *Haller, M.* (1986), S. 31.

[154] Vgl. *Rosenkranz, F./Mißler-Behr, M.* (2005), S. 283; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 33; *Wolf, K./Runzheimer, B.* (2003), S. 90; *Seidel, U. M.* (2002), S. 301; *Stiefl, J.* (2010), S. 122.

Dritte zu subsumieren ist,[155] wird, neben einer risikoverhütenden Maßnahme,[156] die erforderliche Risikoreduktion marktpreisrisikobehafteter Geschäfte vor allem im Zuge des ökonomischen Hedgings (Risikokompensation bzw. Risikoabsicherung) erreicht.[157]

Mit Überschreitung festgesetzter Risikolimits resultiert Handlungsbedarf auf Ebene der operativen Steuerung des internen Risikomanagements. Für Marktpreisrisiken steht hierbei die Risikoabsicherung durch Strategien des finanzwirtschaftlichen Hedgings an zentraler Stelle, um die eingegangenen Risikopositionen aktiv zu beeinflussen. Wenngleich keine formell einheitliche Definition des Begriffs existiert,[158] bezeichnet ökonomisches Hedging regelmäßig eine kompensatorische Aktivität zur Risikoreduktion, bei der für eine bestehende oder antizipierte Risikoposition (Grundgeschäft) ein Geschäft mit gegenläufig korrelierender Risikowirkung eingegangen wird (Sicherungsinstrument, in aller Regel ein derivatives Finanzinstrument), sodass sich die marktpreisinduzierte Wert- oder Zahlungsstromvariabilität des Grundgeschäfts durch inverse Wert- oder Zahlungsstromveränderungen ganzheitlich oder partiell kompensiert. Grund- und Sicherungsgeschäft bilden dabei eine intendierte Einheit (Sicherungsbeziehung bzw. Hedge-Beziehung) mit dem Ziel, einen kompensatorischen Effekt in Bezug auf einen bestimmten Risikofaktor herbeizuführen, d.h. die Entwicklungen auf der einen Seite werden infolge konträrer Risikoprofile durch inverse Wertänderungen des Gegengeschäfts ausgesteuert (Abb. 5).[159] Das Sicherungsgeschäft sollte dabei sowohl im Hinblick auf die Bezugsbasis als auch die Höhe und den zeitlichen Anfall möglichst auf den Parametern der abzusichernden Risikoposition rekurrieren,[160] sodass im Idealfall einer vollständig negativen Korrelation ein perfekter Risikoausgleich (Perfect-Hedge) herbeigeführt wird.[161]

---

[155] Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 320; *Hofmann, M./Bühler, P.* (2004), S. 187. Die Übertragung von Risiken erfolgt häufig an Versicherungen (Insurance-Risk-Transfer), jedoch lassen sich in der Regel nur reine Risiken versichern. Vgl. *Kless, T.* (1998), S. 96; *Karten, W.* (1993), Sp. 3834; *Füser, K./Gleißner, W./Meier, G.* (1999), S. 757. Durch Vertragsvereinbarungen, z.B. Fixierung von Konditionen, können Preisrisiken z.B. auf Abnehmer oder Lieferanten übertragen werden (Non-Insurance-Risk-Transfer). Die Preisbindung eines Gasliefervertrags kann z.B. auf den Kunden transferiert werden. Vgl. *Bünting, H.* (2007), S. 407; *KPMG* (Hrsg.) (2007), S. 14.

[156] Risikoverhütung bezieht sich auf Risiken des operativen finanzwirtschaftlichen Bereichs und Betriebsrisiken. Durch Herabsetzung der Eintrittswahrscheinlichkeit wird ursachenbezogen auf das Risiko reagiert. Vgl. *Exner, K./Ruther, R.* (2019), S. 127; *Karten, W.* (1993), Sp. 3831ff.

[157] Vgl. *Verband Deutscher Treasurer* (Hrsg.) (2018), S. 10; *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 75; *Bock, J. M./Chwolka, A.* (2013), S. 493; *Gleißner, W.* (2017), S. 289; *Scheffler, J.* (1994), S. 36. Zur Abgrenzung des ökonomischen Hedgings und Natural Hedgings siehe zudem Abb. 4.

[158] Vgl. *Seethaler, P.* (1999), S. 14; *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 55f.

[159] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 25; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.1; *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3205; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 351; *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 75; *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 6; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 54.

[160] Vgl. *Gebhardt, G.* (2000), S. 75.

[161] Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 33; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 33.

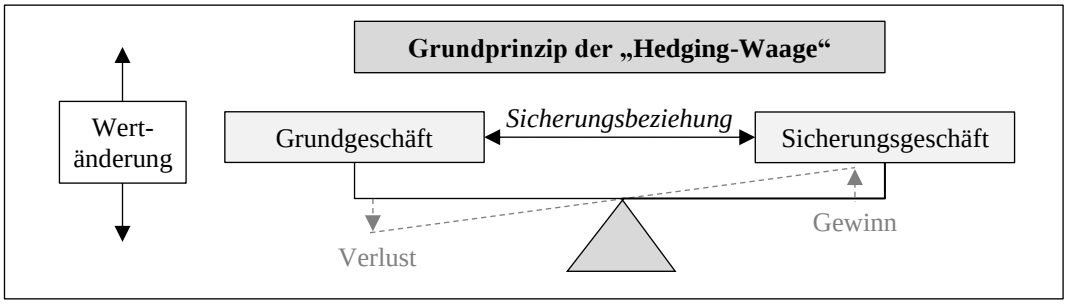

Abb. 5: Grundprinzip des risikoökonomischen Hedgings (Hedging-Waage)[162]

Eine Sicherungsbeziehung ist durch das Vorliegen mindestens eines Grund- und Sicherungsgeschäfts gekennzeichnet, gleichwohl die abzusichernde Risikoposition in Abhängigkeit des zu berücksichtigenden Aggregationsniveaus eine Nettorisikoposition darstellen kann,[163] d.h. eine „abstrakte Zusammenfassung der Risikowirkungen“[164] bereits gegenläufiger Positionen.[165] Da bei der internen Aufrechnung pro Risikoart (Pre-Netting) bestehende Positionswirkungen ausgenutzt werden,[166] handelt es sich um kein finanzwirtschaftliches Hedging.[167]

Während das finanzwirtschaftliche Hedging im Kern durch den Einsatz derivativer Absicherungsinstrumente geprägt ist,[168] verzichtet die realwirtschaftliche[169] Risikokompensation auf den Einsatz zusätzlicher Finanzinstrumente. Der kompensatorische Effekt wird indes durch eine Gegenüberstellung rein leistungswirtschaftlicher Geschäfte mit jeweils entgegengesetzten Risikoprofilen (Natural Hedging) herbeigeführt.[170] Dem Vorgehen liegt der Gedanken zugrunde, dass sich durch eine Gruppierung von Risikopositionen in Portfolios ein bestimmtes Risiko „wegdiversifizieren“[171] lässt,[172] da sich die leistungswirtschaftlichen Long- und Short-Positionen bis auf eine verbleibende Nettoposition kompensieren.[173] Gruppierte Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten begründen durch die inhärente Risikokompensation insofern bspw. einen Natural Hedge.[174]

---

[162] In Anlehnung an *Schmidt, C. R.* (1996), S. 54.
[163] Vgl. *Bünting, H.* (2007), S. 406.
[164] *Göttgens, M.* (1997), S. 65.
[165] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 274; *Göttgens, M.* (1997), S. 65.
[166] Vgl. *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 588.
[167] Vgl. *Bünting, H.* (2007), S. 406.
[168] Vgl. *Kropp, M./Gillenkirch, R. M.* (2004), S. 88. Siehe Kapitel 2.4.1.
[169] Das realwirtschaftliche Hedging ist nicht primärer Inhalt der Arbeit.
[170] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017c), S. 179; *IASB* (Hrsg.) (2010an), S. 3; *IASB* (Hrsg.) (2010ae), S. 2; *Wildemann, H.* (2007), S. 61; *Wimmer, B./Pastl, G.* (2004), S. 422. Siehe hierzu auch ergänzend die Differenzierung in Abb. 4.
[171] *Benecke, B.* (2000), S. 145.
[172] Vgl. *Benecke, B.* (2000), S. 145.
[173] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017b), S. 111.
[174] Vgl. *Meryem, Ö./Seitter, T.* (2020), S. 497; *Stauber, J.* (2019), S. 534; *Wildemann, H.* (2007), S. 61f; *Stocker, K.* (2013), S. 351.

Wenngleich der Einsatz von Derivaten im Zusammenhang mit dem finanzwirtschaftlichen Hedging von Marktpreisrisiken dominiert,[175] werden risikoökonomische Absicherungen regelmäßig auch auf Grundlage finanzieller Kassageschäfte umgesetzt.[176] Zudem ist hervorzuheben, dass die eingesetzten Sicherungsinstrumente ein inverses Chancen-Risiko-Profil aufweisen, sodass mit der Marktrisikokompensation zugleich eine Chancenverkürzung einhergeht.[177] Mit bedingten Termingeschäften[178] (asymmetrisches Risikoprofil) wird hingegen eine Absicherung des Abwärtsrisikos bei gleichzeitigem Erhalt des Aufwärtspotenzials erzielt.[179] Im Zusammenhang mit dem gezielten Einsatz derivativer Finanzinstrumente werden innewohnende Bestandteile, die nicht unmittelbar der Sicherungswirkung zuzurechnen sind (wie bspw. der Zeitwert einer Option oder die Differenz zwischen Termin- und Kassakurs eines Termingeschäfts),[180] regelmäßig als inhärente Preiselemente deklariert und außerhalb der Sicherung als Kosten der ökonomischen Risikosteuerungsmaßnahme interpretiert (Kosten des Hedgings).[181]

Der von null abweichende Marktwert (Off-Market-Bedingung) eines bereits kontrahierten und im Bestand des Unternehmens befindlichen Derivats wird aus Sicht des internen Risikomanagements regelmäßig als inhärente Finanzierungskomponente (Opportunität der Glattstellung und Neukontrahierung) interpretiert, und zwar als Differenz zu den aktuellen Marktkonditionen (On-Market), sodass aus dem Blickwinkel der operativen Steuerung eine Separierung erfolgt und keine Beeinflussung der Sicherungsmaßnahme zu vermerken ist.[182]

Unter Beachtung der Risikomanagementvorgaben kann im Zuge des ökonomischen Hedgings grundsätzlich eine ganzheitliche, anteilige oder komponentenweise Absicherung angestrebt und/oder kombinierte Absicherungskalküle verfolgt werden. Zur Risikoreduktion kann dabei sowohl vollständig als auch partiell, d.h. anteilig oder komponentenweise, auf Sicherungsinstrumente zurückgegriffen und Kombinationen mit anderen Sicherungsinstrumenten hergestellt werden.[183]

---

175 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.31; *Kropp, M./Gillenkirch, R. M.* (2004), S. 88. Vgl. Kapitel 2.4.

176 Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 5; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 3; *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 1; *Confederación Española de Cajas de Ahorros* (CECA) (Hrsg.) (2011), S. 2; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 295; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 11.

177 Vgl. *Metzler, J.* (2010), S. 490; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 351; *Priermeier, T.* (2005), S. 80f; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 40f.

178 Siehe hierzu Kapitel 2.4.2.3.

179 Vgl. IFRS 9.BC6.387; IFRS 9.BC6.390; *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 9.

180 Siehe hierzu Kapitel 2.4.2.3.1 und Kapitel 2.4.2.2.1 sowie Kapitel 5.3.5.1.5.

181 Vgl. *Süchting, J.* (1995), S. 224; IFRS 9.BC6.387ff; IFRS 9.BC6.418.

182 Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 715; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.100; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 812f.

183 Siehe hierzu im Einzelnen die Detailausführungen im gesamten Kapitel 5.

2.3.2 Konkurrierende Ansatzpunkte der Marktpreisrisikoabsicherung

In Abhängigkeit der Risikomanagementstrategie und Erzielung eines konsistenten Chancen-Risiko-Verhältnisses ist mit Blick auf die konkrete Umsetzung der Risikomanagementzielsetzung im Zuge des ökonomischen Hedgings zwischen zwei nicht simultan erzielbaren Ansatzpunkten der Marktpreisrisikoabsicherung zu differenzieren.[184] Marktpreisänderungen können sowohl Ausdruck einhergehender Wertschwankungen (Fair Value-Risiko) als auch Zahlungsstromänderungen (Cashflow-Risiko) sein.[185] Im Rahmen des finanzwirtschaftlichen Hedgings kann der Fokus jedoch lediglich auf eine der konkurrierenden Risikoarten gelegt werden, d.h. die interne Risikomanagementzielsetzung der konkreten risikoökonomischen Substanz rekurriert daher entweder auf die Absicherung des marktpreisinduzierten Wertschwankungs- oder Zahlungsstromrisikos. Mit der Beseitigung einer Risikoart geht somit konsequenterweise die Akzeptanz der anderen Risikoart einher, die im Einklang mit der Risikomanagementstrategie dann jedoch regelmäßig nicht mehr als bedeutsamer Risikozustand interpretiert wird.[186]

Bei der Kompensation des Marktwertrisikos, das auch eine erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Änderung des Bilanzansatzes bewirken kann, sind diejenigen Risikopositionen betroffen, deren relevante Preiskonditionen fest vereinbart wurden, z.B. festverzinsliche Darlehen oder Festpreisliefergeschäfte. Geschäfte mit fixierten Konditionen weisen per Definition kein Zahlungsstromrisiko auf. Das Marktwertrisiko ist indes Ausdruck einer Opportunität aus der Bewertung des Geschäfts gegen das am Stichtag vorherrschende Marktpreisniveau, das sich bilanziell in Form von Auf- oder Abwertungen niederschlägt.[187]

Die Absicherung des Zahlungsstromrisikos betrifft variabel auskonditionierte Geschäfte, z.B. variabel verzinsliche Anleihen, Rohstofflieferverträge mit variabler Preisgestaltung oder Fremdwährungsforderungen, die stets durch das aktuell gültige Marktpreisniveau bedient werden und dadurch in aller Regel keinem bedeutsamen Wertschwankungsrisiko unterliegen. Da Risikopositionen mit variablen Preiskonditionen (nahezu) jederzeit marktgerecht gestellt werden, stehen die tatsächlich schlagend werdenden Konditionen nicht ex ante fest, sodass ein Zahlungsstromrisiko mit Erfolgswirkung resultiert.[188]

Da das finanzwirtschaftliche Hedging stets mit konkretem Bezug auf ein entweder marktpreisinduziertes Wertänderungs- oder Zahlungsstromänderungsrisiko erfolgt,

---

184 Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 274; *Wesenberg, T.* (2005), S. 117.

185 Vgl. *Bieg, H./Krämer, G./Waschbusch, G.* (2009), S. 32; IFRS 7 Anhang A; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 351; *Gebhardt, G./Naumann, T. K.* (1999), S. 1467.

186 Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 310; *Priermeier, T.* (2005), S. 35; *Härle-Willerich, C./Rekowski, K.* (2005), S. 8; *Schmidt, S./Usinger, R.* (2020), Rn. 25.

187 Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 310; *Scharpf, P.* (2000), S. 257f.

188 Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 310.

besteht ein Zielkonflikt innerhalb der Risikoausrichtung. Wenngleich die mit der Risikosteuerung eingenommene Sichtweise häufig einen zahlungsstromorientierten Ansatz zugrunde legt,[189] müssen die strategischen Risikomanagementvorgaben folglich eine individuelle Positionierung der konkurrierenden Risikoarten definieren.[190] Die risikoökonomische Absicherung stellt eine synthetische Transformation der originären (fixen oder variablen) Konditionen in inverse Bedingungen (variabel oder fix) dar, sodass mit der konkreten Spezifikation des Sicherungsgeschäfts eine Konvertierung in das jeweils konträre Profil bezweckt wird, gleichwohl im Gegenzug der andere Risikozustand zu tragen ist.[191]

2.3.3 Systematisierungsgrundsätze des ökonomischen Hedgings

2.3.3.1 Grundlegende Differenzierung im Überblick

Unter Beachtung der übergeordneten Risikomanagementvorgaben und abgeleiteten Zielsetzung wird die ökonomische Sicherungsbeziehung festgelegt. Das konkrete „Wie", d.h. die umsetzungsbezogenen Hedging-Strategie, folgt dabei elementaren Systematisierungsgrundsätzen. Neben der festzulegenden Kompensationsebene lassen sich risikoreduzierende Hedging-Strategien sowohl in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Risikoposition als auch im Hinblick auf die Identität und den Umfang der Sicherung differenzieren. Darüber hinaus kann die Beständigkeit der Sicherung als Unterscheidungsmerkmal herangezogen werden und auf die Art des Kontrahenten des Sicherungsinstruments abgestellt werden (Abb. 6).[192]

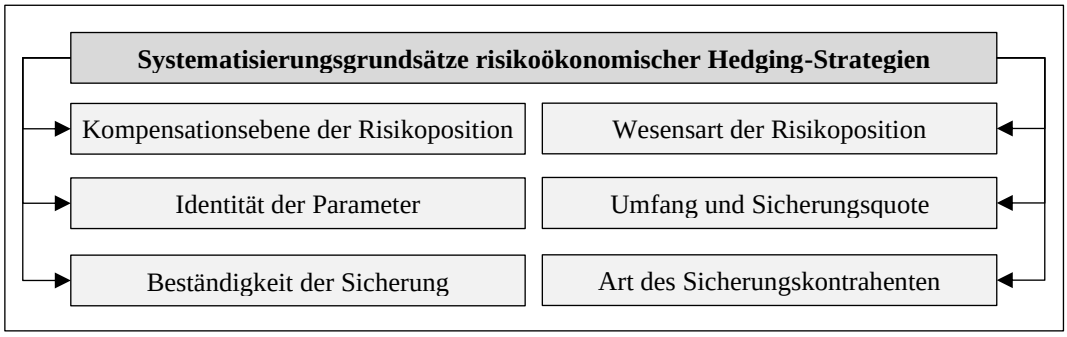

Abb. 6: Systematisierungsgrundsätze risikoökonomischer Hedging-Strategien

[189] Vgl. *Priermeier, T.* (2005), S. 35; *Härle-Willerich, C./Rekowski, K.* (2005), S. 8; *Verband Deutscher Treasurer* (Hrsg.) (2018), S. 9.

[190] Vgl. *Härle-Willerich, C./Rekowski, K.* (2005), S. 8; *Scharpf, P.* (2000), S. 258.

[191] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 310. Wird z.B. durch den Einsatz eines Zinsswaps das variable Zinsänderungsrisiko in ein Festzinsrisiko transformiert, wird das Zahlungsstromrisiko gleichzeitig zu einem zu tragenden Marktwertrisiko. Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 352.

[192] Zur Systematisierung vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 56ff; ähnlich *Büschgen, H. E.* (1998), S. 466ff.

2.3.3.2 Kompensationsebene der Risikoposition

Auf Grundlage des Aggregationsniveaus der Risikosteuerung kann mit Blick auf die Kompensationsebene abzusichernder Risikopositionen zwischen Micro-, Portfolio- und Macro-Hedging differenziert werden.[193] Ein Micro-Hedge zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Absicherungsmaßnahme statisch auf ein einzelnes unmittelbar zuordenbares Grundgeschäft erstreckt (1:1-Sicherungsbeziehung),[194] bzw. mehrere Sicherungsgeschäfte einer einzelnen Risikoposition gegenüberstehen (1:n-Sicherungsbeziehung).[195] Das Micro-Hedging ist primär Ausdruck singulärer Steuerungsaktivitäten, bei dem das Chancen-Risiko-Kalkül eindeutig zurückführbar ist.[196] Wenngleich die Identifizierbarkeit der Risikoposition und exakte Abstimmbarkeit der Sicherungsmaßnahme zentrale Vorteile des Micro-Hedging darstellen,[197] erweist sich das Vorgehen im Kontext umfassenderer Sicherungsstrategien, d.h. auf aggregierter Zielebene,[198] als nachteilig, da sowohl die einzelfallbezogenen Gegenüberstellungen als auch unberücksichtigten Diversifikationseffekte in hohen Transaktionskosten und operativen Umsetzungsdefiziten münden.[199] Im Zusammenhang mit der Absicherung einer aggregierten Ebene haben sich die Begriffe Portfolio- und Macro-Hedging etabliert.

Das Portfolio-Hedging erfolgt auf Grundlage vielzähliger Risikopositionen, die in einem eindeutig abgegrenzten (geschlossenen)[200] Portfolio zusammengeführt und parallel einem oder mehreren Sicherungsgeschäften gegenübergestellt werden.[201] Die Bündelung orientiert sich dabei am Profil der Risikopositionen, sodass dem Portfolio in aller Regel Geschäfte innewohnen, die hinsichtlich identischer Risikofaktoren zu steuern sind.[202] In diesem Zusammenhang ist zudem zu differenzieren,

---

193 Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 26f; *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.33; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 666f; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 296; *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 73; *Pollmann, R.* (2018), S. 546f; *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 332; *Clark, J.* (2011), S. 32f; *Berger, J./Wildner, T./Nagelschmitt, S.* (2016), Rn. 79; *Göttgens, M.* (1997), S. 66; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 2; *Schwarz, C.* (2006), S. 31; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 33; *Löw, E./Torabian, F.* (2008), S. 612; *Nguyen, T.* (2007), S. 41f; Arbeitskreis Externe „Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft (1997), S. 638.

194 Vgl. IDW RS HFA 35, Rn. 17; *Prahl, R.* (2004), S. 215; *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 73; *Scheffler, J.* (1994), S. 57.

195 Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 26.

196 Vgl. *Menk, T. M.* (2009), S. 90; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 296.

197 Vgl. *Nguyen, T.* (2008), S. 499; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 58; *Scheffler, J.* (1994), S. 57; *Bitterlin, O.* (2003), S. 28.

198 Siehe Kapitel 2.2.3.

199 Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 32; *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.35; *Auerbach, D./Klotzbach, D.* (2013), Rn. 36; *Schwarz, C.* (2005), S. 472.

200 Geschlossene Portfolios sind klar definiert und abgegrenzt und erlauben keine Bestandsveränderungen im Zeitablauf. Vgl. *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 228.

201 Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 57; *Barckow, A.* (2004), S. 27; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 3; *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 73; *Bieg, H.* (2011), S. 500f.

202 Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 33.

ob es sich um ein Portfolio mit ausschließlich gleichlaufenden Positionen (Portfolio-Hedge einer Gruppe) oder um ein Portfolio handelt, dessen Bestandteile unter Aufrechnung gegenläufiger Risikocharakteristika infolge des natürlichen Risikoausgleiches im Ergebnis eine Nettoposition bilden (Portfolio-Hedge einer nettogebende Gruppe).[203] Da in beiden Fällen jeweils die Gesamtrisikoposition (Gruppen- oder Nettoposition) als statischer Absicherungsgegenstand deklariert wird, kann zum einen regelmäßig die Anzahl erforderlicher Sicherungsgeschäfte zielgerichtet reduziert und zum anderen bereits bestehende Diversifikationseffekte berücksichtigt werden.[204] Im Vergleich zum Micro-Hedging bewirkt das Hedging auf aggregierter Ebene Effizienz- und Kostenvorteile,[205] gleichwohl die kompensatorische Wirkung und das Chancen-Risiko-Kalkül nicht mehr exakt auf die einzelnen Risikoposition zu allozieren ist.[206]

Auch beim Macro-Hedging[207] lässt sich keine eindeutige Gegenüberstellung von Grund- und Sicherungsgeschäften erzielen.[208] Anders als beim Portfolio-Hedging wird die Sicherung der Nettoposition eines rekurrierenden offenen, nicht mehr eindeutig abgegrenzten Portfolios mit revolvierenden Bestandsveränderungen angestrebt. Hierbei wird die nach Diversifikationseffekten verbleibende Nettorisikoposition eines offenen Aggregats als Grundgeschäft des Hedgings deklariert und fortlaufend durch ein oder mehrere (kontinuierlich adjustierte) Sicherungsinstrumente dynamisch gegen eine bestimmte Risikoart abgesichert.[209] Das Macro-Hedging setzt folglich Risikomanagementstrategien voraus, die offene Portfolios beinhalten.[210] Im Vergleich zum Micro-Hedging sind ebenfalls entsprechende Effizienz- und Kostenvorteile zu verzeichnen.[211]

---

[203] Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 58; *Wiese, R.* (2009), S. 67f; *Große, J.-V.* (2007), S. 37. Die Berücksichtig einer nettogebenden Gruppe wird auch als statischer Macro-Hedge bezeichnet. Vgl. *Wüstemann, J./Backes, M.* (2015), S. 299.

[204] Vgl. *Wiese, R.* (2009), S. 67f; *Auerbach, D./Klotzbach, D.* (2013), Rn. 37.

[205] Vgl. *Wiese, R.* (2009), S. 67; *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.34.

[206] Vgl. *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 3; *Nguyen, T.* (2007), S. 42; Arbeitskreis Externe „Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft (1997), S. 638; *Anstett, C. W./Husmann, R.* (1998), S. 1528f.

[207] Das Macro-Hedging kann ferner als Oberbegriff und Portfolio-Hedging als Untergruppe angesehen werden. Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 37; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 59. Die Einordnung ist nicht zuletzt seither dadurch begründet, da das Portfolio-Hedging in seiner Begrifflichkeit als „institutionalisierte[r] Macro-Hedge für bestimmte Handelsaktivitäten bei Kreditinstituten" interpretiert werden kann. *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1991), S. 735.

[208] Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 59; Arbeitskreis Externe „Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft (1997), S. 638; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 3.

[209] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 117; *Freigang, P./Huthmann, A.* (2014), S. 465; *Geisel, A.* (2014), S. 816; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 228; *Clark, J.* (2011), S. 33ff; *Schwarz, C.* (2005), S. 473f. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos (Nettozinsmarge) erfolgt bei Banken regelmäßig durch das dynamische Macro-Hedging. Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014a), S. 243.

[210] Vgl. *Folk, R.* (2013), S. 235. Siehe hierzu auch Discussion Paper DP/2014/1.1.1f.

[211] Vgl. *Wüstemann, J./Backes, M.* (2015), S. 299; *Berger, M.* (1990), S. 394; *Wiese, R.* (2009), S. 67; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 59.

Unter dem Begriff des Macro-Hedging wird nach der hier getroffenen Einordnung ein dynamischer Macro-Hedge assoziiert.[212] Der statische Macro-Hedge eines geschlossenen Portfolios wird indes unter dem Begriff des Portfolio-Hedges einer nettogebenden Gruppe (statische Nettoabsicherung) subsumiert (Abb. 7).

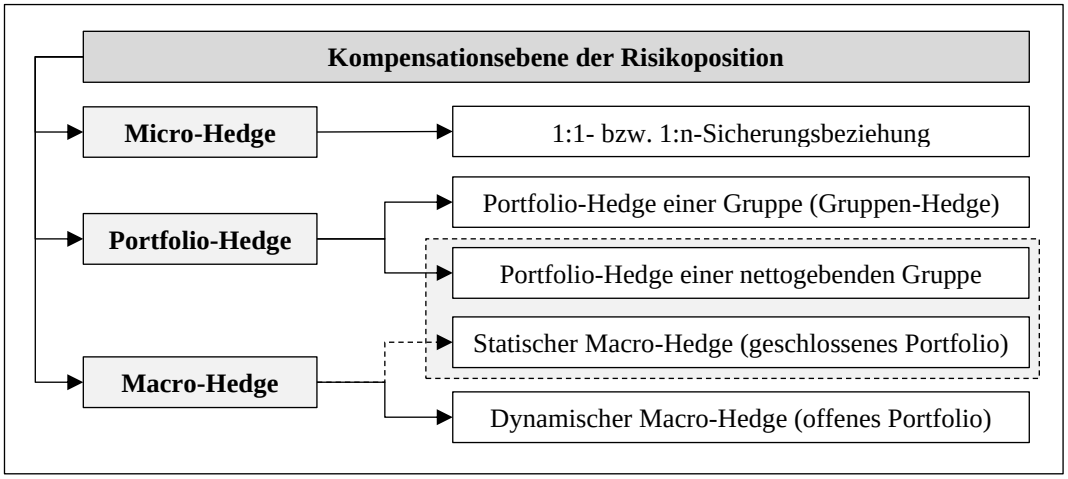

Abb. 7: Begriffsabgrenzung Micro-, Portfolio- und Macro-Hedge

2.3.3.3 Wesensart der Risikoposition

Hedging-Strategien des internen Risikomanagements können nach der Wesensart der zugrunde liegenden Risikoposition differenziert werden, wobei die Abgrenzung an der zeitlichen Struktur anknüpft.[213] Zum Zeitpunkt der Absicherung kann zwischen bereits kontrahierten Positionen (Bestandsgeschäften) und erwarteten hochwahrscheinlich eintretenden künftigen Transaktionen, die bereits vor ihrem zivilrechtlichen Vertragsabschluss gegen Marktpreisrisiken abgesichert werden sollen (antizipative Geschäfte), differenziert werden.[214]

Im Zuge des sog. Bestands-Hedgings werden kontrahierte (finanzielle und nichtfinanzielle) Geschäfte, einschließlich bereits im Bestand befindlicher unerfüllter Verpflichtungsgeschäfte,[215] bei oder nach Vertragsabschluss gegen marktpreisrisikoinduzierte Wert- oder Zahlungsstromschwankungen abgesichert (z.B. das Währungsrisiko einer bestehenden Fremdwährungsposition oder Zinsänderungsrisiko eines ausgereichten Darlehens).[216] Das Bestands-Hedging erstreckt sich sowohl auf bestehende Kassapositionen (z.B. ein existierender Rohstoffbestand) als auch auf

---

[212] Zur Differenzierung statischer und dynamischer Macro-Hedges vgl. *Wüstemann, J./Backes, M.* (2015), S. 299. Zu statischen und dynamischen Hedge-Beziehungen siehe Kapitel 2.3.3.6.

[213] Vgl. *Nguyen, T.* (2007), S. 42.

[214] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 29; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 328; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 3; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 33; *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 77; *Schwarz, C.* (2005), S. 475.

[215] Vgl. IDW RS HFA 35, Rn. 24.

[216] Vgl. *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 77; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 189ff; *Schwarz, C.* (2006), S. 42; *Barckow, A.* (2004), S. 29; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 3; *Nguyen, T.* (2007), S. 42f.

Risikopositionen mit inhärentem Terminmerkmal (z.B. feste Verpflichtung zum Kauf von Rohstoffen).[217]

Sowohl die Risikosteuerung von Banken und Versicherungen als auch von Industrie- und Handelsunternehmen ist zunehmend auch auf eine „Reduzierung künftiger Marktrisiken noch nicht abgeschlossener – folglich auch noch nicht bilanzierter, jedoch zu erwartender – Geschäfte“[218] ausgerichtet. Die ökonomische Absicherung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteter Risikopositionen erfolgt im Rahmen sog. antizipativer Hedging-Strategien.[219] Während antizipative Positionen wie z.B. das Zinsänderungsrisiko geplanter Emissionen regelmäßig Gegenstand der internen Risikosteuerung von Kreditinstituten sind, fokussieren Industrie- und Handelsunternehmen häufig das Währungsrisiko geplanter Absatzgeschäfte im Ausland oder preisinduzierte Zahlungsstromschwankungen künftiger Rohstoff- und Güterbezüge.[220] Da bei erwarteten Transaktionen noch kein vertraglicher Konkretisierungsgrad vorliegt, handelt es sich um Positionen, denen implizite Wahrscheinlichkeitsbedingungen zugrunde liegen, die vielmehr Ausdruck von Intentionen sind.[221]

Antizipative Sicherungskalküle sind mangels Kontrahierung des Grundgeschäfts dadurch gekennzeichnet, dass im Wirkungsbereich des derivativen Sicherungsinstruments kein tatsächlicher Verlust, sondern stattdessen ein Opportunitätsverlust kompensiert wird, sodass im Ergebnis das zum Zeitpunkt der Risikosteuerung vorherrschende Marktpreisniveau gesichert wird. Erfolgt die Kontrahierung der erwarteten Risikoposition zum Erfüllungszeitpunkt tatsächlich zu im Vergleich mit dem gesicherten Preisniveau abweichenden Konditionen, wird die Differenz durch die gegenläufige Wertänderung des Sicherungsgeschäfts ausgeglichen.[222]

2.3.3.4 Identität der Parameter

Eine perfekte Kompensationswirkung wird erzielt, wenn zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft eine Identität der relevanten Ausstattungsmerkmale vorliegt,[223] sodass im Zuge einer perfekt negativen Korrelation exakt gegenläufige Wertänderungen zu verzeichnen sind und die marktpreisinduzierten Wert- oder Zahlungsstromschwankungen vollständig kompensiert werden.[224] Die Sicherungsbeziehung

---

[217] Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 70. Siehe hierzu auch *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 11; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.125.1.

[218] *Löw, E.* (2004a), S. 245.

[219] Vgl. *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 82; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 3; *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 77; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 778.

[220] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 238; *Rimmelspacher, D./Fey, G.* (2011), S. 807; *Nguyen, T.* (2007), S. 43; *KPMG* (Hrsg.) (2007), S. 15.

[221] Vgl. *Löw, E.* (2004a), S. 274; *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3224.

[222] Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 70; *Scheffler, J.* (1994), S. 59f.

[223] Vgl. *Seidl, A.* (2000), S. 158; *Gebhardt, G.* (2000), S. 75.

[224] Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 33; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 33; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 466f. Zur Korrelation siehe Kapitel 2.3.4.

ist somit als effektiv zu klassifizieren.[225] Insbesondere wenn sich Basiswert, Laufzeit oder Nominalvolumen von Grund- und Sicherungsgeschäft nicht identisch gestalten lassen, bspw. mangels Verfügbarkeit eines kongruenten Derivats, wird ein weniger effektiver Absicherungsgrad erzielt (imperfekte Sicherungsbeziehung).[226] Der differierende Teil wird als ineffektiv bezeichnet bzw. eine Ineffektivität der Hedge-Beziehung reklamiert.[227] Risiken und Chancen kompensieren sich somit in Abhängigkeit der Kongruenz.[228]

In Abhängigkeit der Basisidentität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft ist regelmäßig zwischen Pure-Hedging und Cross-Hedging zu differenzieren. Wird bei der Absicherung einer Risikoposition auf ein Sicherungsgeschäft mit identischem Basiswert, z.B. Referenzzinssatz, Währung oder Rohstoffbeschaffenheit, abgestellt, handelt es sich bei der Strategie um einen Pure-Hedge.[229] Durch die vorliegende Basisidentität steht der Risikoposition eine kongruent inverse Preisreagibilität gegenüber,[230] sodass sich exakt konträre Wertentwicklungen entgegenstehen.[231] Grund- und Sicherungsgeschäft unterliegen äquivalenten Einflussfaktoren,[232] die Kompensation ist folglich kausal auf die gleiche Ursache zurückzuführen.[233]

Da zum einen der Umfang der Basiswerte börsengehandelter Derivate limitiert ist,[234] zum anderen insbesondere an den Energie- und Rohstoffmärkten[235] (sowohl börslich als auch außerbörslich) in aller Regel Derivate mit standardisierten Basiswerten, wie bspw. Basismetallen, Rohölsorten, Gasöl, Kaffeesorten oder bestimmten Erzeugnissen, gehandelt werden,[236] stehen der operativen Steuerungsebene des internen Risikomanagements nicht immer exakt übereinstimmende Sicherungsgeschäfte zur Verfügung,[237] sodass Risikopositionen häufig nur mit den tatsächlich

---

225 Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 73; *Broll, U./Wahl, J. E.* (2012), S. 52.
226 Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 33; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 120 und 130.
227 Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 252; *Scheffler, J.* (1994), S. 62.
228 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.35.
229 Vgl. *Staudt, A./Weinberger, G.* (1997), S. 44; *Scheffler, J.* (1994), S. 58; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 71; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 137; *Schwarz, C.* (2005), S. 474; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 4. Unter dem Begriff des Pure-Hedgings wird teilweise auch eine Parität von Betrag und Fälligkeit erwartet. Vgl. *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1994), S. 3.
230 Vgl. *Göttgens, M.* (1997), S. 72.
231 Vgl. *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1994), S. 3; *Scheffler, J.* (1994), S. 58.
232 Vgl. *Anstett, C. W./Husmann, R.* (1998), S. 1527.
233 Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 71.
234 Vgl. *Büschgen, H. E.* (1998), S. 468.
235 Zur Relevanz von Cross-Hedges bei Energie- und Rohstoffen vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2007), S. 16.
236 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 277.
237 Vgl. IDW RS ÖFA 3, Rn. 62; *Broll, U./Wahl, J. E.* (2012), S. 53; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1994), S. 3; *Wahl, J. E./Broll, U.* (2003), S. 670.

am Markt verfügbaren Instrumenten näherungsweise im Zuge von Strategien des sog. Cross-Hedgings[238] abgesichert werden können.[239]

Beim Cross-Hedging wird ein Sicherungsgeschäft mit abweichendem aber hinreichend korrelierendem Basiswert eingesetzt. Die inversen Wertentwicklungen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft sind folglich nicht exakt auf die gleiche Ursache zurückzuführen, sodass kein vollständiger Ausgleich zu erwarten und ein gewisser Ineffektivitätsgrad zu antizipieren ist.[240] In Ermangelung parameterkongruenter Sicherungsinstrumente kontrahieren Fluggesellschaften im Zuge einer Cross-Hedge basierten Kerosinpreisabsicherung gezielt Derivate mit nicht identischem Basiswert, denen anstelle von Kerosin stattdessen Rohöl oder Gasöl als rekurrierende Basisobjekte zugrunde liegen, an deren Wertentwicklung der Kerosinpreises für gewöhnlich eng gekoppelt ist.[241] Darüber hinaus lassen sich veredelte oder verarbeitete Materialien häufig nur mit standardisierten Kontrakten absichern.[242] Petrochemische Zwischenstoffe, wie bspw. Benzol, die für die Kunststoffherstellung erforderlich sind, werden näherungsweise mittels derivativen Rohöl-Termingeschäften gegen Preisänderungen abgesichert.[243] Cross-Hedging-Strategien finden zudem rege Bedeutung im Kontext von Zinssicherungen, z.B. die Absicherung einer zum 3-Monats-LIBOR variabel verzinslichen Anleihe mit einem auf dem 6-Monats-LIBOR als Referenzzinssatz rekurrierendem Zinsderivat,[244] und ebenfalls häufig Anwendung bei der Steuerung des Währungsrisikos, da bspw. eine gleichförmige Entwicklung zwischen den Währungen USD und CAD besteht.[245]

Ein Cross-Hedging-Kalkül qualifiziert sich als effektive Maßnahme, da es aus Sicht der internen Risikosteuerung unerheblich ist, ob ein exakt risikokompensierendes oder (eng korrelierendes)[246] wertkompensierendes Gegengeschäft eingeleitet wird,[247] gleichwohl die gegenläufigen Wertentwicklungen im Gegensatz zum Pure-Hedge nicht auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind und Einschränkungen der

---

238 Der Begriff Cross-Hedge und Proxy-Hedge wird z.T. synonym verwendet. Vgl. *Fuchs, H./Hadeyer, M.* (2010), S. 450. Im Weiteren wird unter einem Proxy-Hedge eine bilanzielle Sicherungsbeziehung verstanden, die das Risikomanagement approximativ nachbildet. Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 361; IDW RS ÖFA 3, Rn. 62; *Folk, R.* (2013), S. 235. Siehe Kapitel 5.2.5.3.4.

239 Vgl. *Bitterlin, O.* (2003), S. 30; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 71; *Clark, J.* (2011), S. 245; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 33.

240 Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.35.3; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 814.

241 Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10; *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 7; *Deloitte* (Hrsg.) (2012c), S. 3f; *Bünting, H.* (2007), S. 399; *Hull, J. C.* (2009), S. 86; *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 99.

242 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 280.

243 Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2007), S. 16.

244 Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 815; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 823.

245 Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 28; *Anstett, C. W./Husmann, R.* (1998), S. 1527; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 1043 sowie *Göttgens, M.* (1997), S. 72.

246 Vgl. *Hölscher, R.* (2010), S. 385; *Bösch, M.* (2014), S. 180f; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 468.

247 Vgl. *Anstett, C. W./Husmann, R.* (1998), S. 1527.

Kompensation bewirken können.[248] Da sich die Korrelation[249] zwischen den unterschiedlichen Basiswerten verändern kann, wohnt der Sicherungsbeziehung stets ein sog. Basisrisiko inne (bzw. Inkongruenzrisiko, da der Risikoposition ein Sicherungsgeschäft mit nicht exakten Ausstattungsmerkmalen gegenübersteht).[250]

Strategien des Cross-Hedgings werden nicht ausschließlich in Ermangelung exakter Absicherungsmöglichkeiten umgesetzt, sondern regelmäßig auch aufgrund unverhältnismäßiger Absicherungskosten eines Pure-Hedges oder dann,[251] wenn hinsichtlich der nicht abgesicherten Risiken eine bestimmte Marktmeinung vertreten wird.[252] Im Einklang mit der Risikomanagementstrategie kann die Zielsetzung der konkreten Maßnahme einer selektiven Teilabsicherung bestehen, sodass im Zuge des Cross-Hedges ein Sicherungsinstrument kontrahiert wird, das lediglich auf die Kompensation eines abzusichernden Teilrisikos oder einer konkret abzusichernden Komponente (Komponenten-Hedging) ausgelegt ist.[253]

Risikoökonomische Hedging-Kalküle können darüber hinaus Ausdruck laufzeitanteiliger Absicherungen (Partial Term Hedge) sein. Im Sinne eines identischen Zeithorizonts (Ausschluss eines laufzeitinkongruenten Basisrisikos) wird dabei regelmäßig die gesamte (Rest-) Laufzeit oder ein bestimmtes zeitliches Intervall der Risikoposition entweder einem zeitlich exakt übereinstimmenden Sicherungsinstrument oder einer Zeitkomponente der oftmals standardisierten und längeren (Rest-) Laufzeit des Sicherungsinstruments gegenübergestellt.[254]

Parameterdifferenzen infolge von Marktkonventionen,[255] abweichender Handelsplätze oder bestehender Unvollkommenheiten, z.B. mangelnde Marktliquidität des Sicherungsinstruments,[256] sowie das inhärente Kreditrisiko des Kontrahenten bewirken zudem regelmäßig eine Beeinflussung der Kompensationswirkung.[257]

---

248 Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 58.

249 Zur Korrelation siehe Kapitel 2.3.4.

250 Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 33; *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 551; *Scheffler, J.* (1994), S. 58; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 70f. Das Risiko liegt unter dem abgesicherten Risiko, da ansonsten der Zweck des Cross-Hedgings entfallen würde. „Das Preisrisiko wird […] durch ein geringeres Spreadrisiko substituiert." *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 4. Das Basisrisiko ist zum einen durch die Steuerung anhand unterschiedlicher Basiswerte und zum anderen durch abweichende Preisentwicklungen am Kassa- und Terminmarkt begründet. Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 34. Zum Inkongruenzrisiko vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.53.

251 Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 18; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 48. Da das Sicherungsinstrument nicht auf alle Eigenschaften des Grundgeschäfts zugeschnitten werden muss, ist Cross-Hedging in aller Regel preiswerter. Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 28.

252 Vgl. *Priermeier, T.* (2005), S. 80f; *Kühne, J.* (2010), S. 122f; *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.) (2010), S. 35.

253 Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 58.

254 Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 56f; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 5; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 130.

255 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aq), S. 5; *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 215; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 9.

256 Vgl. *Wüstemann, J./Backes, M.* (2015), S. 300.

257 Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 814ff. Zum Kreditrisiko siehe Kapitel 5.4.3.2.4.

2.3.3.5 Umfang und Sicherungsquote

Neben den bereits geschilderten Differenzierungsmerkmalen lassen sich gesteuerte Risikoposition im Hinblick auf den Umfang der Sicherung systematisieren. Die Festlegung einer ökonomisch wirksamen Absicherungsrelation (Hedge-Ratio) für die erwartete Kompensation erfolgt in aller Regel auf Basis von Nominalwerten und kennzeichnet das volumenmäßige Verhältnis zwischen der abzusichernden Risikoposition und dem gegenläufigen Sicherungsgeschäft.[258] Die ökonomische Hedge-Ratio ist damit als Quotient Ausdruck des tatsächlichen Sicherungsumfangs.[259] In Abhängigkeit der durch das interne Risikomanagement explizit festgesetzten Sicherungsrelation kann zwischen einer normalgewichteten (Normal-Hedge), untergewichteten (Under-Hedge) oder übergewichtenten (Over-Hedge) Absicherung der zugrunde liegenden Risikoposition differenziert werden.[260]

Im Zuge eines normalgewichteten Hedgings wird dem Grundgeschäft die zur Absicherung erforderliche Quantität des Sicherungsgeschäfts gegenübergestellt, sodass im Hinblick des volumenmäßigen Umfangs eine vollständige Sicherung erzielt wird.[261] Gleichwohl eine Abweichung des bestmöglichen Deckungsumfangs zu konstatieren ist, erschließt die Definition eines Normal-Hedges ebenfalls notwendigerweise zu berücksichtigende Marktusancen, wie z.B. bestimmte Los-/Kontraktgrößen gehandelter Derivate.[262] Ein normalgewichteter Hedge impliziert insofern eine stets unverzerrte Gewichtung der Volumina von Grund- und Sicherungsgeschäft, sodass keine systematische Unausgeglichenheit vorliegt.[263]

Auf operativer Steuerungsebene kann zudem entschieden werden, die Hedge-Ratio zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft so festzulegen, dass der volumenmäßige Umfang der Risikoposition lediglich partiell durch das Sicherungsinstrument gedeckt wird,[264] d.h. mit einem defizitären Sicherungsvolumen eine Untersicherung (Under-Hedge) der grundgeschäftsbezogenen Quantität vorgenommen wird.[265] Neben der vollständigen und partiellen Absicherung kann eine Risikoposition hinsichtlich ihres volumenmäßigen Umfangs auch übersichert werden (Over-Hedge), sodass nach Absicherung eine überschüssige Quantität des kontrahierten Siche-

---

[258] Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 144; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 166; *Göttgens, M.* (1997), S. 75f; *Staudt, A./Weinberger, G.* (1997), S. 47f; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 34.

[259] Vgl. *Tönnies, M./Schiersmann, B.* (1997), S. 718; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1994), S. 3.

[260] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 34.

[261] Vgl. *Spremann, K./Gantenbein, P.* (2019), S. 262.

[262] Vgl. sinngemäß IFRS 9.B6.4.11(b); IFRS 9.BC6.244; IFRS 9.BC6.249(a). Hierbei ist vor allem ein etwas geringerer Umfang zu subsumieren. Vgl. *Spremann, K./Gantenbein, P.* (2019), S. 262.

[263] Vgl. auch IFRS 9.B6.4.10; ähnlich *Spremann, K./Gantenbein, P.* (2019), S. 262. Hier wird unter dem Normal-Hedge die Vollabsicherung sowie ein etwas geringerer Umfang subsumiert.

[264] Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 62; *Clark, J.* (2011), S. 34; *Seethaler, P.* (1999), S. 16.

[265] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 15.

rungsderivats verbleibt, die im Sinne eines Reversed-Hedges zu einer entgegensetzten Risikoposition führt und als spekulatives Element zu kennzeichnen ist.[266] Anders als bei Situationen des normalgewichtigen Hedgings, besteht beim gezielten Under-Hedging und Over-Hedging eine folglich methodische Unausgeglichenheit zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, die sich in einer Beeinflussung der Kompensationswirkung niederschlägt.[267]

Bei einem Normal-Hedge wird die kalkulierte Hedge-Ratio regelmäßig 100 % (eins, bzw. Nominalwert 1:1) betragen, da identische Ausstattungsmerkmale zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft vorliegen.[268] In bestimmten Situationen bewirkt ein volumengleiches Absicherungsverhältnis jedoch kein optimales Resultat, insbesondere dann, wenn im Zuge der internen Steuerung auf Strategien des Cross-Hedgings abgestellt wird und mangels Verfügbarkeit ein ersatzweises Sicherungsinstrument mit nicht identischem aber korrelierendem Basiswert hinzugezogen wird.[269] Schwankt das Sicherungsinstrument trotz perfekt negativer Korrelation infolge abweichender Wertbestimmungsmerkmale und divergierender Marktpreissensitivitäten stärker als die Risikoposition, ist das Sicherungsinstrument im Sinne einer maßnahmenspezifischen Normalgewichtung (Normal-Hedge) volumenmäßig zu untergewichten, um eine unverzerrte Kompensationswirkung zu erzielen, denn die optimale Hedge-Ratio ist abhängig von der Korrelation und den Standardabweichungen von Grund- und Sicherungsgeschäft.[270] Anders als beim gezielten Under-Hedging und Over-Hedging handelt es sich hierbei insofern um keine systematisch herbeigeführte Unausgeglichenheit, sondern um die zielgerichtete Kalkulation einer unverzerrten, auf die bestmögliche Kompensationswirkung ausgerichteten, Deckungsrelation. Eine normalgewichtete Sicherungsquote (Normal-Hedge) kann insofern bewusst von eins abweichen und ein damit einhergehendes, nicht systematisch verzerrendes, Under-Hedging oder Over-Hedging einschließen sowie bestimmte kommerzielle Ursachen (Marktusancen) für spezielle Ungleichgewichtungen berücksichtigen.[271]

2.3.3.6 Beständigkeit der Sicherung

Risikoökonomische Hedging-Strategien lassen sich nach der Sicherungsfrequenz und insofern im Hinblick auf ihre Beständigkeit klassifizieren. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig zwischen grundlegenden Strategien des statischen und

---

[266] Vgl. *Spremann, K./Gantenbein, P.* (2019), S. 262; *Seethaler, P.* (1999), S. 16; *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 15; *Spremann, K.* (2007), S. 289; *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 77; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 4.

[267] Vgl. IFRS 9.B6.4.9; IFRS 9.B6.4.10.

[268] Vgl. *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 265; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121.

[269] Vgl. *Hull, J. C.* (2009), S. 87; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 265.

[270] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 374f; *Hull, J. C.* (2009), S. 86f.

[271] Vgl. sinngemäß IFRS 9.B6.4.9ff.

dynamischen Hedgings differenziert.[272] Wird eine initial festgelegte Sicherungsbeziehung über die Laufzeit unverändert aufrechterhalten, handelt es sich um einen sog. statischen Hedge.[273] Im Sicherungszeitraum werden folglich einzelne Risikopositionen oder geschlossene Portfolios[274] (in Form von Gruppen oder Nettopositionen) statisch gegen Marktpreisänderungen abgesichert,[275] d.h. nach Beginn wird die Hedge-Beziehung über die Laufzeit nicht mehr variiert.[276]

Demgegenüber ist unter dem Begriff eines dynamischen Hedges, die mit einer kontinuierlichen Veränderung der Risikoposition einhergehende Adjustierung der Sicherungsinstrumente zu assoziieren.[277] Anders als beim statischen Hedging werden Art und Umfang der eingesetzten Sicherungsinstrumente während des Absicherungshorizontes folglich an die verändernde Risikoposition angepasst, um eine hinreichend konstante Kompensationswirkung zu erzielen.[278]

Neben statischen Einzelsicherungen und Hedges auf Grundlage geschlossener, klar abgegrenzter (statischer) Portfolios,[279] erfolgt die Umsetzung des operativen Risikomanagements bei Kreditinstituten (vor allem im Zuge der Zinssteuerung von Banken) und mitunter auch bei Industrie- und Handelsunternehmen zudem als stetig angepasste Steuerung im Zuge dynamischer Macro-Hedges[280] offener, kontinuierlich im Bestand variierender, Portfolios (dynamisches Hedging i.e.S).[281]

Dynamische Sicherungen i.w.S. können darüber hinaus Ausdruck des Micro-Hedgings sein, z.B. in Gestalt sog. Roll-Over-Strategien.[282] Im Rahmen eines rollierenden Vorgehens werden kurzlaufende Termingeschäfte revolvierend zur Absi-

---

[272] Vgl. *Priermeier, T.* (2005), S. 39; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 189ff; *Schwarz, C.* (2005), S. 474; *Wiese, R.* (2009), S. 69; *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 76.

[273] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 28; *Scheffler, J.* (1994), S. 59; *Franke, G./Menichetti, M. J.* (1994), S. 198; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 72; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 121.

[274] Siehe Kapitel 2.3.3.2.

[275] Vgl. *Wüstemann, J./Backes, M.* (2015), S. 299.

[276] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 28; *Schwarz, C.* (2006), S. 41. Ein statischer Hedge wird daher auch oftmals als „Hedge-and-Forget-Strategie" bezeichnet. Vgl. *Hull, J. C.* (2009), S. 76; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 468.

[277] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 35; *Barckow, A.* (2004), S. 28.

[278] Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 72; *Wiese, R.* (2009), S. 69; *Scheffler, J.* (1994), S. 59. *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1994), S. 3; *Thießen, F./Walther, U.* (2006), S. 76; *Franke, G./Menichetti, M. J.* (1994), S. 204. Ein dynamischer Hedge wird daher auch oftmals als „Hedge-and-Watch-Strategie" bezeichnet. Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 41.

[279] Zum Micro-Hedging und Portfolio-Hedging (geschlossener Portfolien) siehe Kapitel 2.3.3.2.

[280] Zum Macro-Hedging siehe Kapitel 2.3.3.2.

[281] Vgl. *Freigang, P./Huthmann, A.* (2014), S. 465; *Geisel, A.* (2014), S. 814; *Garz, C./Wiese, R.* (2014a), S. 241; Discussion Paper DP/2014/1.1.2. Beim Macro-Hedging offener Portfolios wird die Nettoposition während des Sicherungshorizonts durch Zu- und Abgänge beeinflusst, sodass eine regelmäßige Anpassung des Sicherungsinstruments bereits mit der Strategie einhergeht.

[282] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 28. Die Strategie wird auch als „Rolling the Hedge Forward" oder „Sequential Hedging" bezeichnet. Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 169. Hierbei handelt es sich um ein dynamisches Vorgehen i.w.S, da prinzipiell eine nahtlose Abfolge statischer Sicherungen vorliegt.

cherung einer langfristigen Risikoposition abgelöst, indem diese am jeweiligen Fälligkeitstermin sukzessiv durch Abschluss neuer Kontrakte ersetzt (bzw. überrollt) werden, bis ein Sicherungsinstrument mit übereistimmender Restlaufzeit der Risikoposition kontrahiert werden kann.[283] Durch das Eintreten einer Folge von Termingeschäften lässt sich ein hochwahrscheinlich erwarteter Wareneinkauf in einem Jahr gegen Marktpreisänderungen absichern, obwohl lediglich Termingeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten am Markt verfügbar sind. Der initiale Hedge wird folglich überrollt und die Risikoposition durch insgesamt vier aufeinanderfolgende Kontrakte gesichert.[284]

Gezielte Anpassungen (Rekalibrierungen) als Reaktion auf risikoökonomische Veränderungen der Ausgangslage können ferner ein dynamisches Momentum reflektieren,[285] um die fortbestehende Risikomanagementzielsetzung der internen Absicherungsmaßnahme im Lichte der zugrunde liegenden Strategie aufrechtzuerhalten.[286] Entsprechende Kalibrierungen können sowohl Ausdruck volumentechnischer Anpassungen hinsichtlich der Hedge-Ratio sein als auch sämtliche sonstige reaktiven Adjustierungsformen der Sicherungsbeziehung darstellen.[287] Beispielsweise wird im Zuge eines sog. Delta-Neutral Hedgings der Umfang der Sicherungsinstrumente regelmäßig angepasst, um die erforderliche Sicherungsquote mit Blick auf einen festen Bestand abzusichernder Risikopositionen aufrechtzuerhalten.[288]

2.3.3.7 Art des Sicherungskontrahenten

2.3.3.7.1 Weiterreichung mittels intern kontrahierter Geschäfte

Das Risikomanagement ist häufig nicht (nur) dezentral organisiert, sondern durch einen übergeordneten Mandatsträger geprägt.[289] Branchenunabhängig hat sich der Einsatz intern kontrahierter Sicherungsgeschäfte etabliert, um die Risikopositionen einzelner Organisationseinheiten (in Abhängigkeit der Organisationsstruktur z.B.

---

283 Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 813ff; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 168f; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 763; *Seitter, T./Meryem, Ö.* (2018), S. 1367; *Hull, J. C.* (2009), S. 100.

284 Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.940.20.

285 Hierbei handelt es sich ebenfalls um keine dynamische Strategie i.e.S., da der Hedge-Beziehung entweder eine Einzelposition oder ein geschlossenes Portfolio zugrunde liegt.

286 Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 3.

287 Vgl. *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 84; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 121.

288 Vgl. *Bloss, M.* (2017), S. 271f; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 7; *Hull, J. C.* (2009), S. 450; *Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M. et al.* (2004a), S. 420. Zu dynamischen Hedging-Strategien im Zusammenhang mit Optionen siehe zudem *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 190ff.

289 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010x), S. 3.

eine unternehmensinterne aufbauorganisatorische Einheit oder konsolidierungspflichtige Konzerngesellschaft)[290] kanalisiert auf eine zentral operierende Instanz (die bspw. im Mutterunternehmen des Konzerns eingerichtet ist) zu konzentrieren. Die Risikomanagementstrukturen von Kreditinstituten oder Industrie- und Handelsunternehmen setzen somit zunächst eine von der jeweiligen Organisationseinheit ausgehenden internen Weiterreichung voraus,[291] um einen insgesamt zentralisierten Steuerungsansatz und einheitlichen Marktauftritt gegenüber externen Sicherungsinstrumenten zu erzielen.[292] Die Hinzuziehung interner Derivate betrifft dabei nicht nur dynamische Sicherungsmodelle im Kontext des Macro-Hedgings offener Portfolios, sondern zugleich statisch gelenkte Sicherungsstrategien.[293]

Hedging-Strategien lassen sich nach der Art des Kontrahenten differenzieren. Neben extern kontrahierten Sicherungsinstrumenten können folglich auch interne Geschäfte Bestandteil einer ökonomischen Hedge-Beziehung sein. Anstatt am externen Derivatemarkt Sicherungsinstrumente zu kontrahieren, sichern die betroffenen organisatorischen (Konzern-) Einheiten die Risikopositionen durch den Abschluss interner Geschäfte.[294] Währenddessen auf Ebene der dezentralen Einheit eine Sicherungswirkung erzielt wird, handelt es sich aus konsolidierter Sicht lediglich um eine interne Weiterreichung (ohne effektive Sicherungswirkung).[295] Die operativ tätige Zentralinstanz tritt als interner Kontraktpartner in Erscheinung und leitet nach Transferierung aller Risikopositionen externe Sicherungsmaßnahmen ein (erst dann wird auf Gesamtebene tatsächlich eine Sicherungswirkung erzielt, da die Risiken zuvor lediglich zentral konzentriert wurden). Anders als in einer dezentralen Risikomanagementstruktur wird dabei auf keiner isolierten Sicht, sondern pro Risikoart stattdessen auf einer internen Bündelung abgestellt, sodass die Steuerung unter Berücksichtigung gegenläufiger Effekte auf aggregierter (Netto-) Basis erfolgt.[296] Die zentrale Einheit dient als eine Art Clearingstelle, die nach Berücksichtigung der Kompensationswirkung beurteilt, ob das festgelegte Risikolimit überschritten und entsprechende Maßnahmen (in vollem Umfang) ergriffen werden müssen. Die Pri-

---

290 Vgl. *Prahl, R.* (2004), S. 230; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 588. Organisationseinheiten können zudem z.B. ein Fachbereich, eine Niederlassung oder ein bestimmtes Portfolio eines Händlers (im Bankbereich) darstellen. Vgl. *Kaltenhauser, H./Begon, C.* (1998), S. 1191; *Elkart, W./Schaber, M.* (2003), S. 403.

291 Vgl. *Prahl, R.* (2004), S. 231; *Krumnow, J.* (1995), S. 16.

292 Vgl. *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 588; *Wittenbrink, C./Göbel, G.* (1997), S. 271f.

293 Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014a), S. 248.

294 Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 373; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 92.

295 Vgl. *Schmidt, M.* (2007), S. 265; *Jakobsmeier, P./Baltzer, D.* (2007), S. 373; *Elkart, W./Schaber, M.* (2003), S. 407f.

296 Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 214; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 294; *Müller, S./Schamber, R.* (2017b), S. 110; *Altvater, C.* (2012), S. 939; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 127; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 588; *Gusinde, T./Wittig, T.* (2007), S. 492f; *Wittenbrink, C./Göbel, G.* (1997), S. 272; *Jakobsmeier, P./Baltzer, D.* (2007), S. 373.

märaufgabe interner Sicherungsgeschäfte besteht folglich darin, sämtliche Risikopositionen auf die zentrale Instanz, dem sog. Mandatsträger, zu allokieren,[297] bei der es sich um eine marktnah agierende Einheit handelt, die bei Industrie- und Handelsunternehmen oftmals als Treasury-Abteilung bezeichnet und in Banken üblicherweise durch die Handelsbereiche abgedeckt wird.[298] „Die Vorteile bei der Verwendung interner Geschäfte zur Risikosteuerung liegen darin, dass das Produktmandat bei der Stelle liegt, die hierin die beste Marktkenntnis hat und diese in optimaler Weise zum Einsatz bringen kann."[299]

2.3.3.7.2 Konkretisierung interner Geschäfte am bankspezifischen Beispiel einer typischen Zinsrisikosteuerung

Im Risikomanagement von Banken wird in Abhängigkeit der Geschäftstätigkeiten in aller Regel eine Portfoliostruktur hinzugezogen,[300] wobei auf oberster Ebene bereits infolge aufsichtsrechtlicher Vorgaben und regulatorischer Bestimmungen eine Separierung der Bankgeschäftstätigkeiten in mindestens ein Handelsbuch und Anlagebuch (Bankbuch) vorzunehmen ist. Die Klassifizierung erfolgt auf Basis eines Kriterienkatalogs und differenziert im Wesentlichen zwischen dem originären Kredit- und Einlagengeschäft des Anlagenbuchs einerseits und den Geschäften zur Absicherung dieser sowie sämtlicher sonstiger Aktivitäten des Handelsbuchs andererseits.[301]

Banken sind aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit in besonderem Umfang Zinsänderungsrisiken ausgesetzt.[302] Das Zinsrisikomanagement wird regelmäßig auf Gesamtbankebene gesteuert und zentral limitiert,[303] wobei einzelnen Büchern separate Risikolimits zugewiesen werden.[304] Um Risikopositionen zu konzentrieren, möglichst effizient abzusichern und darüber hinaus Kompetenzen zu bündeln, wird das

---

297 Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 214; *Bräsick, A./Hele, T./Kerner, H. et al.* (2009), S. 244.

298 Vgl. *Gusinde, T./Wittig, T.* (2007), S. 493; *Sopp, G./Grünberger, D.* (2014), S. 44; *Barckow, A.* (2016), Tz. 214; *Altvater, C.* (2012), S. 939; *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003a), S. 798.

299 *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 588. Inhaltlich analog *Altvater, C.* (2012), S. 939.

300 Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 40f.

301 Vgl. *Baule, R.* (2019), S. 396; *Driesch, D./Hartenberger, H.* (2013), S. 3; *Schmidt, M.* (2007), S. 263; *Prahl, R.* (2004), S. 213; *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 316. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 CRR umfasst das Handelsbuch „alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die ein Institut entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen des Handelsbuchs hält". Positionen, die dem Handelsbuch zuzuordnen sind, werden in Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 CRR konkretisiert. Zu Abgrenzung des Anlage- bzw. Bankbuches von Handelsaktivitäten siehe ferner *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 155.

302 Vgl. *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 294; *Prahl, R.* (2004), S. 213; *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 316.

303 Vgl. *Prahl, R.* (2004), S. 213.

304 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.34; *Clark, J.* (2011), S. 41.

Zinsrisikomanagement zentral vom sog. Asset-Liability-Management, durchgeführt.[305] Unter Fokussierung der Fristentransformation besteht die Aufgabe des Asset-Liability-Managements (ALM) regelmäßig darin,[306] „die für die Kreditvergabe und Einlagengenerierung zuständigen Geschäftsbereiche über ein Transferpreissystem miteinander zu verknüpfen."[307] Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung werden die Zinsänderungsrisiken, oftmals auf Basis des EURIBOR, von den Kundengeschäftsbereichen (Kreditvergabe und Einlage) mithilfe des Transferpreissystems, auf das Bankbuch übertragen (Abb. 8),[308] mit dem Ziel, die Nettozinsmarge dynamisch gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern. Die Steuerung erfolgt auf Basis der gesamten Risikoposition, wobei die Nettoposition auf einem offenen Portfolio basiert und infolge laufender Bestandsveränderungen variiert.[309]

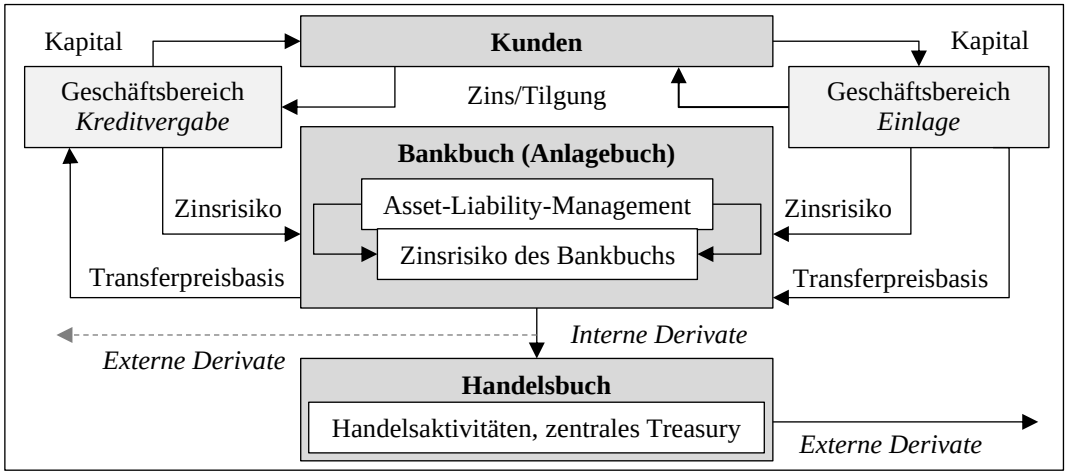

Abb. 8: Asset-Liability-Management und Transfer an den Handel[310]

Bei Banken, deren Handelsbuch bzw. Handelsbuchtätigkeit oberhalb einer gewissen Grenze liegt, sog. Handelsbuchinstitute,[311] erfolgt die Absicherung in aller Regel über interne Derivate[312] zwischen Handels- und Bankbuch (Abb. 8).[313] Hierbei

---

305 Vgl. *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 294.

306 Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014a), S. 243.

307 *Bauer, M./Haller, A./Wiese, R.* (2013), S. 337.

308 Vgl. *Henkel, K.* (2010), S. 89; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 294; *Folk, R.* (2013), S. 237. Hierzu auch Discussion Paper DP/2014/1.6.2.1.

309 Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014a), S. 243; *Folk, R.* (2013), S. 237; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 295f. Durch das ALM erfolgt eine Saldierung fest- und variabel verzinslicher Positionen, sodass die Nettoposition des offenen Portfolios als Risiko identifiziert wird. Vgl. *Bauer, M./Haller, A./Wiese, R.* (2013), S. 337; *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 97.

310 In Anlehnung an *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 294.

311 Vgl. Art. 94 CRR.

312 „Gegenstand der internen Geschäfte können nur Finanzinstrumente sein, die auch mit externen Kontraktpartnern gehandelt werden können. An die Stelle von externen Geschäftsbestätigungen treten interne Abstimmungsprozesse." *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 317.

313 Vgl. *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 295; *Freigang, P./Huthmann, A.* (2014), S. 465; *Geisel, A.* (2014), S. 821; *Altvater, C.* (2012), S. 939; *Bräsick, A./Hele, T./Kerner, H. et al.* (2009), S. 243. Grundsätzlich können Bank- und Handelsbuch unabhängig voneinander am Markt agieren, allerdings existieren regelmäßig organisatorische Vorgaben, die den Handel zum alleinigen Marktauftritt berechtigen, sodass interne Geschäfte erforderlich sind. Vgl. *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 317; *Prahl, R.* (2004), S. 213.

handelt es sich um „eine Position, die die Risikobestandteile zwischen einer Position oder Gruppe von Positionen im Handelsbuch und im Anlagebuch im Wesentlichen ausgleicht“[314] Bei der Steuerung des Zinsänderungsrisikos wendet sich das Management des Nichthandelsbestands an den Risikomakler, z.B. an den Händler für Zinsderivate, im eigenen Haus bzw. im eigenen Konzern.[315] „Dadurch kommt eine interne Transaktion zustande, mittels der das zu steuernde Risiko […] vom Nichthandelsbestand in den Handelsbestand transferiert wird, um es dort zu allokieren und seinerseits auf Nettobasis durch den Handel zu steuern.“[316] Die internen Derivate gehen somit in die Risikoposition des Handelsbuchs ein und werden folglich in die Risikolimitierung und aggregierte Sichtweise des Handels einbezogen und nach dessen Steuerungsmaßgabe an den Markt externalisiert.[317] Ein Rückschluss von externen Handelsbuch-Sicherungsgeschäften auf interne Bankbuch-Geschäfte ist insofern nur sehr eingeschränkt möglich.[318] Im Handelsbuch entsteht indes eine erneute Nettorisikoposition, und zwar aus den transferierten Risiken des Bankbuchs einerseits sowie aus den eigenen Handelsaktivitäten andererseits. Durch den Einsatz interner Derivate werden somit unterschiedliche Sicherungsstrategien zu einem Aggregat zusammengeführt.[319]

Mittels interner Derivate erfolgt ein Risikotransfer auf eine zentrale Treasury-Instanz mit entsprechendem Marktmandat (dem Handel).[320] Bei den bankinternen Geschäften zwischen den Büchern handelt es sich um „die Dokumentation des Risikotransfers“[321]. Interne Derivate können nicht nur zwischen Bank- und Handelsbuch stattfinden, sondern können auch zwischen verschiedenen Handelsbeständen und Portfolios abgeschlossen werden. Durch den Abschluss interner Geschäfte wird „eine Änderung der Risikozuordnung vom Bankbuch in das Handelsbuch vollzogen.“[322] Unter bestimmten Bedingungen wird der Transfer aufsichtsrechtlich anerkannt und bei der Risikotragfähigkeit berücksichtigt.[323]

Neben der dynamischen Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden zudem statische Micro- und Portfoliosicherungen auf Gruppen- oder Nettobasis vorgenommen und ggf. mit internen Derivaten abgesichert.[324]

---

314 Art. 4 Abs. 1 Nr. 96 CRR.
315 Vgl. *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 317.
316 *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 317.
317 Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014b), S. 296; *European Savings Banks Group* (ESBG) (Hrsg.) (2010), S. 7; *Indian Banks' Association* (Hrsg.) (2011), S. 1.
318 Vgl. *Freigang, P./Huthmann, A.* (2014), S. 465; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011a), S. 7; *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 5.
319 Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 76.
320 Vgl. *Schmidt, M.* (2007), S. 465; *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 317.
321 *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 317.
322 *Altvater, C.* (2012), S. 940.
323 Vgl. *Altvater, C.* (2012), S. 939f.
324 Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014a), S. 248.

2.3.4 Elemente der ökonomischen Hedge-Effektivität

Die Beurteilung der Sicherungseffektivität erfolgt unter Berücksichtigung der Hedging-Strategie maßgeblich anhand der Korrelation der Wertentwicklungen von Grund- und Sicherungsgeschäft (Korrelationskoeffizient) einerseits und zugrunde liegender Gewichtung der Volumina (Hedge-Ratio) andererseits.[325]

Mit dem Begriff Korrelation wird die lineare Abhängigkeit zweier Variablen zum Ausdruck gebracht. Als Beurteilungsmaßstab dient der Korrelationskoeffizient, dessen Wertbereich im Intervall [-1; 1] liegt.[326] Bei einem Wert von minus eins (bzw. eins) liegt ein exakt negativer (positiver) Zusammenhang zwischen den Variablen vor. Der Korrelationskoeffizient dient als Indikator für die Beurteilung der Hedge-Effektivität, denn je weiter sich das Ergebnis von minus eins in Richtung null bewegt, desto geringer ist die Stärke der linearen Abhängigkeit zwischen den entgegengesetzten Wertentwicklungen von Grund- und Sicherungsgeschäft.[327] Der Korrelationskoeffizient muss negativ sein und idealerweise nahe minus eins liegen, damit die Sicherungsmaßnahme der internen Risikosteuerung die kompensatorische Wirkung entfalten kann.[328] Bei einer Parameterkongruenz von Grund- und Sicherungsgeschäft (Pure-Hedge) und einer negativen Korrelation von eins wird folglich ein perfekter Risikoausgleich (Perfect-Hedge) erzielt.[329] Beim Cross-Hedging hilft die Korrelationsanalyse bei der Beurteilung, ob das Absicherungsinstrument mit der Risikoposition ausreichend korreliert. Folglich ist ein Sicherungsinstrument zu wählen, dessen Korrelation einen Wert von möglichst nahe minus eins aufweist, damit ein linearer Zusammenhang in hinreichender Ausgeprägtheit zu konstatieren ist.[330]

---

[325] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 35; *Tönnies, M./Schiersmann, B.* (1997), S. 718; *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 69.

[326] Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 61.

[327] Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 172.

[328] Vgl. *Anstett, C. W./Husmann, R.* (1998), S. 1528; *Scharpf, P.* (1995), S. 195; *Scheffler, J.* (1994), S. 61f.

[329] Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 33; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 33; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 466f.

[330] Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 168; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 468; *Scharpf, P.* (1995), S. 196; *Anstett, C. W./Husmann, R.* (1998), S. 1528; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1994), S. 3. In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Mindestwerte gefordert. So wird z.B. eine variierende Spanne zwischen -0,5 bis -0,95 vorgeschlagen. Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 172f; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 17; *Seidl, A.* (2000), S. 159. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Korrelation nicht zwingend mit einer Kausalität einhergeht. Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 173.

Entscheidend für den Wertausgleich ist nicht nur der Korrelationskoeffizient, sondern zugleich die Festlegung des Absicherungsverhältnisses (Hedge-Ratio),[331] da über eine volumentechnische Anpassung die Standardabweichung von Grund- und Sicherungsgeschäft und damit die Kompensationswirkung zwischen den Wertänderungen variiert werden kann.[332] Eine effektive Hedging-Strategie erfordert somit nicht nur eine ausreichende negative Korrelation von Grund- und Sicherungsgeschäft, sondern eine zugleich zielgerichtete und folglich wirksame Volumengewichtung.[333] Da die Bestimmung der Hedge-Ratio durch die Korrelation flankiert wird, führt eine volumenmäßige Gleichgewichtung bspw. in Situationen des Cross-Hedgings häufig nicht zu optimalen Ergebnissen.[334] Die Hedge-Ratio ist indes hinsichtlich eines minimalen Basisrisikos auszurichten.[335]

2.4 Einsatz von Derivaten als Sicherungsinstrumente

2.4.1 Begriffsabgrenzung und primäres Transaktionsmotiv am Markt

Seit Beginn des organisierten Handels mit Optionen an der Chicago Board Options Exchange im Jahr 1973 ist der Markt für derivative Finanzinstrumente kontinuierlich angestiegen. Nicht nur das börsengehandelte Volumen, sondern auch die Over-The-Counter (OTC), d.h., außerbörslich abgeschlossenen Geschäfte sind seither von der Entwicklung betroffen.[336] Anhaltende Volatilitäten im Zinsbereich, kontinuierliche Veränderungen der Wechselkurse und Schwankungen der Güterpreise spiegeln die Dynamik der internationalen Rohstoff-, Finanz- und Kapitalmärkte wider.[337]

---

[331] Siehe Kapitel 2.3.3.5. Die Bestimmung der Anpassungen erfolgt, wie bereits beschrieben, in aller Regel auf Basis von Nominalwerten. Darüber hinaus kann die Hedge-Ratio bspw. auch auf Marktwerte abstellen. Beim sog. Preisfaktor-Hedge wird die Hedge-Ratio durch das Fair Value-Verhältnis zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft ausgedrückt. Durch diese Kalkulation werden unterschiedliche Laufzeiten und Cashflows berücksichtigt. Die Preisfaktor-Hedge-Ratio kann darüber hinaus z.B. auf Grundlage der Duration, der modifizierten Duration oder der Sensitivität erweitert werden. Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 144; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 470f; *Bösch, M.* (2014), S. 192ff; *Wiese, R.* (2009), S. 150ff.

[332] Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 62.

[333] Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 172; *Göttgens, M.* (1997), S. 75.

[334] Vgl. *Hull, J. C.* (2009), S. 86f; *Seidl, A.* (2000), S. 160. Bei der Ermittlung der optimalen Hedge-Ratio sollte derjenige Faktor kalkuliert werden, der die Varianz des Werts der abgesicherten Risikoposition minimiert. Die ökonomisch ideale Sicherungsquote kann folglich auf Basis der Minimum-Varianz-Hedge-Ratio determiniert werden. Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 374. Vgl. hierzu ausführlich *Hull, J. C.* (2009), S. 86f.

[335] Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 552.

[336] Beispielsweise beträgt das Gesamtvolumen der außerbörslich abgeschlossenen Derivate zum ersten Quartal 2021 rd. 610 Billion USD (vor 15 Jahren im ersten Quartal 2005 rd. 283 Billionen USD). Vgl. *Bank for International Settlements* (BIS) (Hrsg.) (2021), S. 1. Zusammen mit der Summe der börsengehandelten Derivate übersteigt die Handelsaktivität damit das weltweite Bruttoinlandsprodukt um ein Vielfaches.

[337] Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.1; *Apfelbacher, G./Kopp, T.* (2019), Rn. 27.1; *Nguyen, T.* (2007), S. 1f; *Broll, U./Wahl, J. E.* (2012), S. 152; *Gusinde, T./Wittig, T.* (2007), S. 478; *Prahl, R.* (1996), S. 136; *Anstett, C. W./Husmann, R.* (1998), S. 1523.

Trotz stetig zunehmender Bedeutung existiert für den aus dem lateinischen („derivare“) abstammenden Begriff Derivate keine einheitliche Definition.[338] Aus ökonomischer Perspektive handelt es sich bei derivativen Geschäften um Finanzinstrumente, die jeweils auf den Konditionsmerkmalen eines bestimmten Bezugsobjekts rekurrieren und dessen Wert aus einer vertraglich festgelegten Beziehung zu diesem zugrunde liegenden Basiswert (Underlying) abgeleitet wird.[339] Derivate stellen somit sowohl im Hinblick auf die Konstruktion als auch in Bezug auf den Wert stets abgeleitete Instrumente dar, deren jeweiliger Wert durch die Wertentwicklung, bzw. den preisbestimmenden Faktor, des bezugnehmenden Basiswerts unmittelbar oder mittelbar bestimmt wird.[340] Bei derivaten Instrumenten handelt es sich dem Wesen nach um Termingeschäfte,[341] d.h. im Gegensatz zu Kassapositionen[342] fallen Vertragsabschluss und Erfüllung stets zeitlich auseinander, sodass eine zukünftig (am Termin) zu erfüllende Vereinbarung vorliegt (Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft erfolgen mit zeitlichem Versatz).[343]

Durch IFRS 9 wird der Derivatebegriff bilanziell anhand kumulativer Merkmale konkretisiert, sodass ein Finanzinstrument als Derivat einzuordnen ist, wenn

- die Wertentwicklung in Abhängigkeit eines bestimmten Basiswerts erfolgt, z.B. Zinssatz, Währungskurs, Rohstoffpreis, Preis- oder Zinsindex, Preis eines Finanzinstruments oder eines sonstigen Underlyings,
- keine oder nur eine geringe Anfangsauszahlung erfolgt, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie vergleichbar auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ausfällt,[344]
- und der Erfüllungszeitpunkt zeitlich versetzt stattfindet (Termin).[345]

Transaktionsmotive zum Einsatz derivater Instrumente unterliegen grundsätzlich verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken, und zwar in aller Regel der Arbitrage, Spekulation und Risikoabsicherung. Während im Rahmen der Arbitrage ein systematisches Partizipieren von Marktpreisdifferenzen angestrebt und im Kontext der

---

338 Vgl. *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 1; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 15; *Bösch, M.* (2014), S. 4.

339 Vgl. *Apfelbacher, G./Kopp, T.* (2019), Rn. 27.5; *Hull, J. C.* (2009), S. 24; *Bieg, H.* (2011), S. 512; *Barckow, A.* (2004), S. 11. Der Gesetzgeber nimmt im Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eine Definition vor. Derivate sind „Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte)“ werden. § 1 Abs. 11 S. 4 KWG sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpHG.

340 Vgl. *Bieg, H.* (2011), S. 512. Derivate verkörpern Marktrisiken der Basisobjekte. Vgl. *Scharpf, P.* (1995), S. 167.

341 Vgl. *Schmidt, M.* (2014), S. 3; *Schüwer, U./Steffen, S.* (2016), Rn. 1; *Sperber, H.* (2020), S. 57.

342 Bei Kassageschäften erfolgen Leistung und Gegenleistung unmittelbar (je nach Basiswert in der Regel innerhalb von zwei Tagen). Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.11; *Bloss, M.* (2017), S. 115.

343 Vgl. *Steiner, M./Bruns, C./Stöckl, S.* (2017), S. 455; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 1f; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 330; *Barckow, A.* (2016), Tz. 34; *Bloss, M.* (2017), S. 115.

344 Zum Begriff der „Anfangsauszahlung“ siehe ausführlich *Barckow, A.* (2016), Tz. 31ff.

345 Vgl. IFRS 9.Appendix A; IAS 39.9.

spekulativen Nutzung insbesondere auf die Hebelwirkung der Instrumente abgestellt wird, liegt das dominierende Anwendungsgebiet in der gezielten Steuerung marktpreisrisikobehafteter Positionen im Zuge finanzwirtschaftlicher Risikomanagementmaßnahmen bzw. ökonomischer Hedging-Strategien.[346]

Die Handelbarkeit von Marktpreisrisiken stellt den Kern des Derivatemarkts dar.[347] Die Qualifizierung derivativer Finanzinstrumente als Sicherungsgeschäfte ist neben der oftmals flexiblen Kontrahierbarkeit und geringen initialen Kapitalbindung im Wesentlichen auf die Eigenschaft, Risiken isoliert handelbar zu machen, zurückzuführen.[348] Im Zuge des Hedgings kann somit eine Gegenposition realisiert werden, um das marktpreisrisikobehaftete Grundgeschäft abzusichern.[349]

Derivate werden sowohl an börsenmäßig organisierten Handelsplätzen[350] als auch außerbörslich durch bilaterale Vertragsabschlüsse gehandelt. Charakteristisch für den börslich regulierten Terminmarkt ist die stringente Standardisierung der Kontraktspezifikationen in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht, bspw. in Bezug auf die Basiswerte und deren Qualitäten bei Rohstoffen, Kontrakt- und Losgrößen, Laufzeiten und Fälligkeitszeitpunkte sowie den Handels- und Erfüllungsort. Die Fungibilität der Kontrakte erlaubt liquide Handelsaktivitäten und jederzeitige Glattstellungsmöglichkeiten.[351] Während mit der sachlichen und räumlichen Standardisierung die notwendige Losgrößentransformation erzielt wird, bewirkt die zeitliche Normierung eine Fristentransparenz, die Prolognationen und Glattstellungen vielfach erleichtern.[352] Die Handelsabwicklung börslicher Derivate erfolgt nicht durch bilaterale Verträge zwischen den Marktteilnehmern selbst, stattdessen übernimmt die Börse als zentrale Gegenpartei die Funktion einer Clearingstelle, d.h. die Rolle des Kontraktpartners gegenüber dem Käufer (als Verkäufer) und Verkäufer (als Käufer). Mit der Zwischenschalte wird die Kontrakterfüllung garantiert und das Ausfallrisiko nahezu eliminiert. Um einen verlässlichen Handelsablauf zu

---

346 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.30ff; *Apfelbacher, G./Kopp, T.* (2019), Rn. 27.15ff; *Schüwer, U./Steffen, S.* (2016), Rn. 12; *Paul, S./Horsch, A./Kaltofen, D. et al.* (2017), S. 544; *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1994), S. 44. „Hedging bleibt das Hauptmotiv für den Einsatz von Derivaten". Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2012), o.S. Siehe hierzu auch die in regelmäßigen Abständen durchgeführte Studie der International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Vgl. *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2015), S. 2ff. Vgl. auch die Studien von *Gebhardt, G./Ruß, O.* (1999), S. 23ff; *Bodnar, G. M./Gebhardt, G.* (1999), S. 153ff; *Glaum, M./Förschle, G.* (2000), S. 33; *Bock, J. M./Chwolka, A.* (2013), S. 496.

347 Vgl. *Bösch, M.* (2014), S. 299.

348 Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 32; *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1994), S. 44; *Zimmermann, H.* (1996), S. 6; *Gebhardt, G.* (2000), S. 75; *Gebhardt, G./Naumann, T. K.* (1999), S. 1462; *Broll, U./Wahl, J. E.* (2012), S. 1.

349 Vgl. *Schüwer, U./Steffen, S.* (2016), Rn. 12; *Broll, U./Wahl, J. E.* (2012), S. 1.

350 Zu den Handelsplätzen zählen neben Börsen auch multilaterale Handelssysteme (MTF) und organisierte Handelssysteme (OTF). Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.26. Im Folgenden wird von Börsenhandel gesprochen.

351 Vgl. *Bieg, H./Kußmaul, H.* (2011), S. 268; *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.27 sowie Rn. 19.64f; *Kruse, S.* (2014), S. 71.

352 Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 30.

gewährleisten, erhebt die Terminbörse Sicherheitszahlungen (Margins), die zu Beginn (Initial Margin) hinterlegt und börsentäglich um Kursgewinne oder -verluste verrechnet werden (auf dem Margin Account), wobei ab einer bestimmten Schwelle (Maintenance Margin) eine Nachschusspflicht besteht (Variation Margin).[353]

Außerbörslich (Over-The-Counter) gehandelte Termingeschäfte am OTC-Markt sind durch bilaterale Vertragsbeziehungen gekennzeichnet,[354] die zwar regelmäßig auf etablierten Handelspraktiken, einheitlichen Vertragsdokumentationen und ggf. auch gewissen Normierungen basieren,[355] jedoch keiner zwingenden Kontraktstandardisierung unterliegen.[356] Durch die Flexibilität außerbörslicher Geschäfte können die Gestaltungsmerkmale wie bspw. Basiswert, Laufzeit oder Erfüllungsort individuell festgelegt und somit zugeschnittene Sicherungsgeschäfte kontrahiert werden.[357] Im Gegensatz zum Börsenhandel ist bei OTC-Derivaten, die den Großteil des Derivatevolumens betreffen,[358] das Kreditrisiko der Gegenpartei zu berücksichtigen, da bei einem Ausfall die Kontrakterfüllung grundsätzlich nicht sichergestellt ist (sofern keine Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei erfolgt).[359] Neben oftmals individuell festgelegten Besicherungsvereinbarungen zwischen den Kontraktpartnern,[360] besteht seit Inkrafttreten der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) zur Transparenzerhöhung und Verringerung des Kreditrisikos eine, unter bestimmten Voraussetzungen und Schwellenwerten wirksam werdende, Clearingpflicht für OTC-Derivate.[361] Zwischen den Parteien[362] vertraglich kontrahierte Derivate müssen demnach über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt (Clearing) und an ein Transaktionsregister gemeldet werden.[363]

---

353 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.27; *Bösch, M.* (2014), S. 160f. Zur Initial Margin, Maintenance Margin und Variation Margin siehe im Detail *Steiner, M./Bruns, C./Stöckl, S.* (2017), S. 460f.

354 Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 30; *Steiner, M./Wittrock, C.* (1993), S. 676.

355 Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 30f; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 8.

356 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.28 sowie Rn. 19.92.

357 Gleichwohl die Standardisierung an der Börse einen liquiden Handel ermöglicht, wird hierdurch eine individuelle Absicherungslösung flankiert. Vgl. *Steiner, M./Wittrock, C.* (1993), S. 704.

358 Vgl. *Bloss, M.* (2017), S. 562.

359 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.28.

360 Vgl. *Hull, J. C.* (2009), S. 57f.

361 Clearingpflichtige Derivate werden von der ESMA in einem öffentlichen Register publiziert. Siehe *European Securities and Markets Authority* (ESMA) (Hrsg.) (2021), S. 1ff.

362 Hierbei wird zwischen finanziellen (z.B. Kreditinstitute) und nicht-finanziellen Gegenparteien (Unternehmen, die eine bestimmtes OTC-Handelsvolumen überschreiten) differenziert.

363 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.8aff; *Dittrich, K./Fried, J.* (2016), Rn. 14ff; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil K, Rn. 59ff. Siehe hierzu auch *Litten, R./Schwenk, A.* (2013a), S. 857ff; *Litten, R./Schwenk, A.* (2013b), S. 918ff. Zum regulatorischen Hintergrund siehe *Struffert, R./Berger, J.* (2013), S. 468ff. Zur Derivateregulierung und EMIR-Prüfungspflicht siehe ausführlich *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil K. Nicht clearingpflichtige OTC-Derivate, die zwischen zwei clearingpflichtigen Parteien vereinbart wurden, unterliegen indes anderen Risikominderungsauflagen, wie bspw. einer Besicherungspflicht. Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.8b.

2.4.2 Systematisierung und Charakteristika derivativer Grundformen

2.4.2.1 Einordnung klassischer Instrumente der Risikoabsicherung

Die Absicherung von Marktpreisrisiken wird durch den Einsatz von Derivaten dominiert.[364] Börsenhandel und OTC-Markt bieten eine Bandbreite unterschiedlicher Instrumente. Zu den klassischen und wichtigsten Instrumenten der Risikoabsicherung zählen Future- und Forward-Kontrakte, Swapgeschäfte sowie Optionen,[365] die sich neben dem Handelsort (Börsenhandel oder OTC-Handel) im Hinblick auf die Erfüllung in unbedingte (Festgeschäfte) und bedingte (Optionen) Termingeschäfte klassifizieren lassen,[366] wobei unbedingte Geschäfte ein symmetrisches und bedingte ein asymmetrisches Chancen-Risikoprofil aufweisen (Abb. 9).[367]

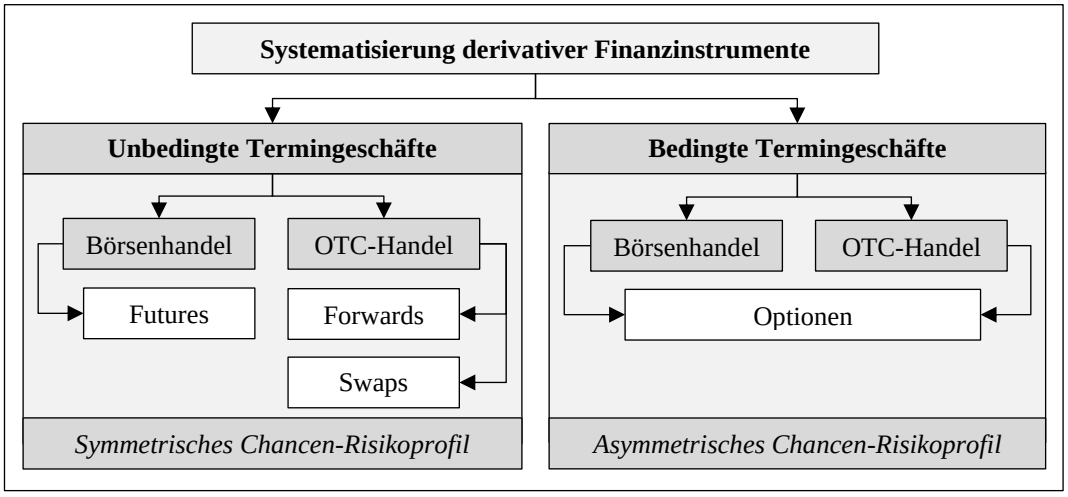

Abb. 9: Grundlegende Systematisierung derivativer Finanzinstrumente[368]

Unbedingte Termingeschäfte (Festgeschäfte) sind dadurch gekennzeichnet, dass jede Vertragspartei das Geschäft zum vereinbarten Terminzeitpunkt verbindlich, also „ohne den Eintritt weiterer Bedingungen (= unbedingt)“[369] erfüllen muss.[370] Bei Futures, Forwards und Swaps handelt es sich es folglich um Festgeschäfte mit unbedingter (fester) Verpflichtung. Besteht der Verpflichtungsgrad nur einseitig, d.h. einer Partei wird die Option auf (Nicht-) Erfüllung eingeräumt, handelt es sich

---

364 Vgl. *Löw, E.* (2006b), S. 169f; *Krumnow, J.* (1993b), S. 19ff; *Löw, E.* (2004b), S. 35; *Löw, E.* (2004a), S. 243. Auch originäre Finanzinstrumente qualifizieren sich generell als Sicherungsgeschäfte. Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 29; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 351.

365 Vgl. IFRS 9.BA.1; IAS 39.AG9 i.V.m. *Wiedemann, A.* (2003), S. 205; *Kropp, M./Gillenkirch, R. M.* (2004), S. 88.

366 Vgl. *Apfelbacher, G./Kopp, T.* (2019), Rn. 27.10; *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 25; *Bösch, M.* (2014), S. 32; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 17; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 17; *Heinzel, D./Knobloch, P./Lorenz, B.* (2002), S. 15; *Seidel, U. M.* (2002), S. 15.

367 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.29.

368 In Anlehnung an *Kruse, S.* (2014), S. 69; *Schmidt, M.* (2014), S. 4.

369 *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 3.

370 Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 33; *Bösch, M.* (2014), S. 32; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 18; *Bieg, H.* (2011), S. 513.

um ein bedingtes Termingeschäft.[371] Teile der Erfüllung unterliegen folglich einer vertraglichen Bedingung (wie einer Option).[372] Während der Käufer der Option das Ausübungsrecht, jedoch keine Pflicht erwirbt, besteht die Verpflichtung lediglich für den Optionsverkäufer (Stillhalter). Zu den bedingten Termingeschäften zählen neben klassischen Optionsvereinbarungen insbesondere Optionskombinationen (Collars) und Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps und Floors).[373]

Bei dem Einsatz unbedingter Derivate als Sicherungsinstrumente handelt es sich um symmetrische Kontrakte, da das Chancen-Risikoprofil beide Kontrahenten spiegelbildlich betrifft und im Fall von Marktpreisänderungen nicht nur Verluste, sondern auch Gewinne von der kompensatorischen Wirkung erfasst werden. Mit der Kontrahierung werden somit keine expliziten Prämien erhoben, sondern allenfalls Sicherheitsleistungen zwecks Erfüllung fällig. Mit der im Zuge des Hedgings erzielten Kompensation des Marktpreisrisikos geht folglich simultan eine Chancenverkürzung einher,[374] gleichwohl Festgeschäfte infolge ihres asymmetrischen Risikoprofils eine Festschreibung des Marktpreises einräumen.[375] Mit dem Einsatz bedingter Instrumente wird hingegen eine Absicherung des Abwärtsrisikos bei gleichzeitigem Erhalt des Aufwärtspotenzials erzielt.[376] Die Marktpreisrisikoabsicherung erfolgt ohne Chancenverzicht, an der Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Optionsvereinbarungen verfügen über ein asymmetrisches Chancen-Risikoprofil, da der Verkäufer gegen Prämienerhalt ein tendenziell unbegrenztes Verlustrisiko eingeht und einem lediglich begrenzten Gewinnpotential unterliegt, währenddessen sich der Verlust des Optionskäufers ausschließlich auf die Prämie erstreckt.[377]

Bedingte und unbedingte Termingeschäfte lassen sich zudem hinsichtlich der zugrunde liegenden Bezugsobjekte differenzieren. Ausprägungen rekurrierender Basiswerte beziehen sich dabei grundsätzlich auf Güter und Rohstoffe, z.B. Rohöl, Gasöl, Metalle, Kaffee, oder auf Finanzinstrumente, z.B. Zinssätze, Devisen, Finanzindices, Wertpapiere.[378]

Kennzeichnend für derivative Finanzinstrumente ist darüber hinaus, dass die Erfüllungsart regelmäßig nicht auf eine physische Lieferung des Basiswerts (Physical

---

371 Vgl. *Schmidt, M.* (2014), S. 3.
372 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.16; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 3.
373 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.16.
374 Vgl. *Priermeier, T.* (2005), S. 80f; *Metzler, J.* (2010), S. 490; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 351.
375 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.17ff; *Kruse, S.* (2014), S. 68f.
376 Vgl. IFRS 9.BC6.387; IFRS 9.BC6.390; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 1020; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 27.
377 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.17ff; *Kruse, S.* (2014), S. 69.
378 Vgl. *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 3; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 331; *Kruse, S.* (2014), S. 70; *Schmidt, M.* (2014), S. 3.

Settlement) gerichtet ist, sondern stattdessen auf einen Barausgleich (Cash Settlement) abzielt, d.h., dass auf einen Differenzausgleich zwischen dem vorab vereinbarten Preis (Terminkurs) und dem Kurs des Basiswerts am Erfüllungszeitpunkt abgestellt wird.[379] Neben der termingerechten Erfüllung lassen sich Derivate auch vorzeitig beenden, und zwar durch eine formale Vertragsaufhebung (Close-Out), entgeltliche Übertragung an einen Dritten oder faktisch durch Einleitung eines Gegengeschäfts (Glattstellung).[380]

2.4.2.2 Wesensmerkmale unbedingter Termingeschäfte

2.4.2.2.1 Forward- und Future-Kontrakte

Forward- und Future-Kontrakte stellen unbedingte Termingeschäfte dar, bei denen sich Käufer (Long-Position) und Verkäufer (Short-Position) verpflichten, eine bestimmte Menge eines Basiswerts mit aktuellem Kassakurs zu einem vorab festgelegten Preis (Terminkurs bzw. Terminpreis) am vereinbarten zukünftigen Fälligkeitszeitpunkt (Termin) abzunehmen bzw. zu liefern.[381] Da einige Basiswerte nicht physisch lieferbar sind oder eine physische Erfüllung nicht erwünscht ist, wird bei Fälligkeit regelmäßig auch ein Barausgleich zwischen dem dann gültigen Kassapreis und vorab vereinbartem Terminpreis vorgenommen.[382] Als Käufer des Kontrakts (Long-Position) wird somit ein Gewinn (Verlust) erzielt, wenn der Kassakurs während der Laufzeit über (unter) den vereinbarten Terminkurs steigt (sinkt);[383] reziprok bei einer Verkaufsposition (Short-Forward bzw. Short-Future). Durch die Long-Position kann in Abhängigkeit des Basiswerts der aktuelle Kassakurs gegen steigende Marktpreise abgesichert werden, d.h., das vorliegende Preis- oder Zinsniveau gesichert werden. Mit der Short-Position wird indes eine Absicherung zukünftig sinkender Marktpreise erzielt.[384] Mit Long- oder Short-Hedge Positionen (Abb. 10) wird folglich darauf abgestellt, die Entwicklung des Kassakurses einer Risikoposition durch inverse Entwicklungen der Terminposition zu kompensieren, wobei ein symmetrisches Chancen-Risikoprofil vorliegt.[385]

---

379 Vgl. *Apfelbacher, G./Kopp, T.* (2019), Rn. 27.9.
380 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.45.
381 Vgl. *Bösch, M.* (2014), S. 160; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 56; *Hull, J. C.* (2009), S. 29; *Spremann, K.* (2007), S. 269; *Heinzel, D./Knobloch, P./Lorenz, B.* (2002), S. 157.
382 Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 56; *Maulshagen, O./Walterscheidt, S.* (2010), S. 346.
383 Vgl. *Paul, S./Horsch, A./Kaltofen, D. et al.* (2017), S. 546.
384 Vgl. *Kruse, S.* (2014), S. 103.
385 Vgl. *Hölscher, R.* (2010), S. 381; *Hull, J. C.* (2009), S. 76f; *Rolfes, B.* (2002), S. 550.

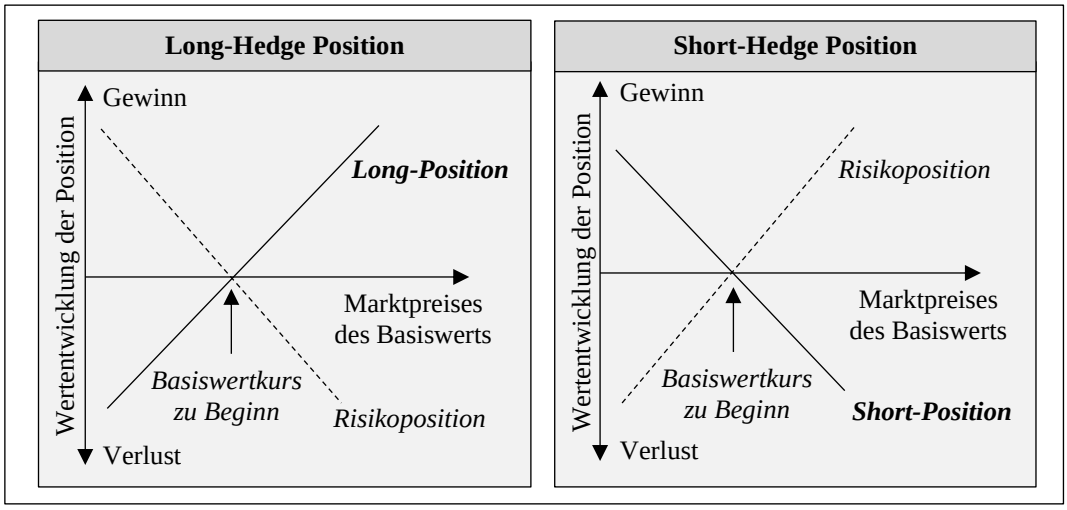

Abb. 10: Grundlegende Long- und Short-Hedge Positionen[386]

Forwards werden bilateral zwischen zwei Kontraktpartnern vereinbart. Als Bezugsobjekte kommen regelmäßig Devisen, Zinssätze, Rohstoffe oder Aktien in Betracht. Die Bewertung von Forwards kann durch fristenadäquate Diskontierung der erwarteten künftigen Zahlungsströme mit aktuellen Zinssätzen erfolgen. Ein Devisentermingeschäft ist ein Beispiel für ein Forward-Kontrakt, bei dem vereinbart wird, am Fälligkeitstag bestimmte Beträge differierender Währungen auszutauschen. Das Austauschverhältnis wird dabei durch den am Vertragsabschluss vorab definierten Terminkurs auf Grundlage des zum Abschluss gültigen Fremdwährungskassakurses und Zinsniveaus beider Währungen bestimmt. In diesem Kontext wird der aktuelle Fremdwährungskassakurs und dessen fortlaufende Veränderung als Kassakomponente und die Zinsstrukturen und deren fortlaufende Veränderungen als Terminkomponente bezeichnet.[387] Der Marktwert von Forwards kann folglich in zwei Komponenten unterteilt werden.[388]

Durch den Einsatz unbedingter Termingeschäfte kann der aktuelle Kassakurs (auch Kassapreis bzw. Spot-Kurs) auf Basis des Terminpreises abgesichert werden. Die zu Beginn bestehende Differenz zwischen dem Kassa- und Terminkurs wird dabei durch sog. Terminpunkte (Forward Points bzw. Terminkomponente) beziffert, die im Beispielfall von Devisen die Zinsdifferenz zwischen den Währungen darstellt.[389] Der Unterschiedsbetrag spiegelt eine Art Preis für den künftigen Austausch des

386 In Anlehnung an *Hölscher, R.* (2010), S. 381.

387 Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 776. Bei Devisentermingeschäften kann ferner ein intrinsischer Währungsbasis-Spread enthalten sein, der einen über die theoretische Zinsparität hinausgehenden Aufschlag reflektiert. Siehe ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.4.

388 Vgl. *Ramirez, J.* (2015), S. 70.

389 Vgl. *Bieg, H.* (2011), S. 338f; *Sperber, H.* (2020), S. 106f. Das Merkmal der Terminkomponente variiert in Abhängigkeit des Basiswerts und stellt bspw. für das Währungsrisiko die Zinsdifferenz zwischen den Währungen, für das Zinsrisiko die Zinsstrukturkurve und für das Rohstoffpreisrisiko die Lagerhaltungskosten dar. Vgl. IFRS 9.BC6.416. Die Terminkomponente ist damit auf verschiedene Risikofaktoren zurückführbar. Vgl. *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 281.

Währungspaars von einem Zeitpunkt in einen anderen dar.[390] Die volatile Terminkomponente wird bei der Absicherung von Kassapositionen im Zuge des ökonomischen Hedgings oftmals isoliert betrachtet und als maßnahmenbezogene Absicherungskosten interpretiert.[391] Im Fälligkeitszeitpunkt konvergiert der Terminkurs stets gegen den Kassakurs,[392] sodass die Terminkomponente einem temporalen Verfall unterliegt.[393]

Zu den Forwards zählen insbesondere auch sog. Forward Rate Agreements (Zinstermingeschäfte), bei denen die Kontraktpartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Terminzinssatz (FRA-Zinssatz bzw. Forward Rate) in Bezug auf ein Nominalvolumen für eine in der Zukunft beginnende Zinsperiode verbindlich festlegen, wobei am Fälligkeitstag durch Ausgleichszahlung die Differenz zwischen vereinbartem Zinssatz und dem am Referenztag gültigen Marktzinssatz (dann aktuellen Kassazinssatz bzw. Spot Rate) entrichtet wird.[394]

Während Forwards zwischen zwei Vertragspartnern individuell (Over-The-Counter) ausgehandelt werden (zulasten der Fungibilität und Verfügbarkeit),[395] müssen Futures in standardisierter Form über den Börsenhandel sowie dessen Clearingstelle und das Margin-System abgewickelt werden.[396] Die Konzeption von Futures gleicht im Wesentlichen der von Forwards,[397] sodass es sich folglich um börsengehandelte Forwards handelt.[398] Das Ausfallrisiko von Futures ist damit nahezu ausgeschlossen.[399] Als Basiswerte kommen regelmäßig Zinssätze, Devisen, Rohstoffe oder daraus abgeleitet Indices in Betracht,[400] wobei vor allem bei der Absicherung von Rohstoffpreisrisiken seltener Futures herangezogen werden und stattdessen auf außerbörslich gehandelte Warentermingeschäfte zurückgegriffen wird.[401]

---

390 Vgl. *Bösch, M.* (2019), S. 131; *Stocker, K.* (2013), S. 227.
391 Vgl. *Süchting, J.* (1995), S. 224; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 80.
392 Vgl. *Paul, S./Horsch, A./Kaltofen, D. et al.* (2017), S. 548.
393 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011c), S. 4.
394 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil A, Rn. 122; *Rolfes, B.* (2002), S. 550.
395 Vgl. *Paul, S./Horsch, A./Kaltofen, D. et al.* (2017), S. 548.
396 Vgl. *Bösch, M.* (2014), S. 160; *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 351f; *Brötzmann, I.* (2004), S. 22f; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 57. Siehe hierzu Kapitel 2.4.1.
397 Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 776; *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 335.
398 Vgl. *Paul, S./Horsch, A./Kaltofen, D. et al.* (2017), S. 548; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil A, Rn. 133.
399 Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 57.
400 Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 776; *Kruse, S.* (2014), S. 103. Ferner können Futures mit konkreter und abstrakter Basis differenziert werden. Entweder rekurriert der Basiswert auf konkrete Objekte, die eine physische Lieferung erlauben oder auf abstrakte Objekte, die nur durch Cash Settlement erfüllt werden können. Zins-Futures, Aktien-Futures und Währungs-Futures gehören bspw. zu den Financial Futures mit konkreter Basis. Aktienindex-Futures verfügen stattdessen über eine abstrakte Basis. Vgl. *Hölscher, R.* (2010), S. 364. Bezieht sich der Basiswert auf Rohstoffe oder Agrarprodukte, lassen sich neben Financial Futures sog. Commodity Futures differenzieren. Vgl. *Bösch, M.* (2014), S. 162f; *Maulshagen, O./Walterscheidt, S.* (2010), S. 346.
401 Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2007), S. 21.

Da der Unterschied zu Kassageschäften ausschließlich in der zukünftigen, statt unmittelbaren Erfüllung des Geschäfts liegt, können Forwards und Futures als Termingeschäfte i.e.S. bezeichnet werden.[402] Im weiteren Verlauf werden beide Instrumente unter dem Begriff des Termingeschäfts, insbesondere des Zins-, Devisen- und Warentermingeschäfts subsumiert. Forwards und Futures entsprechen sich sowohl hinsichtlich ihrer Wirkung als auch ihres Chancen-Risikoprofils.[403]

2.4.2.2.2 Swapgeschäfte

Bei Swapgeschäften handelt es sich um außerbörslich gehandelte unbedingte Termingeschäfte mit symmetrischem Risikoprofil, die einen zentralen Stellenwert am OTC-Derivatemarkt einnehmen.[404] Swapkontrakte zeichnen sich als Festgeschäfte dadurch aus, dass zwischen den Vertragspartnern der Austausch bestimmter Zahlungen an mehreren zukünftigen Terminen vereinbart wird.[405] Da kein einmaliger Erfüllungszeitpunkt existiert, sondern ein periodischer Austausch von Zahlungsströmen vorgenommen wird, können Swaps „als eine Folge von Forward-Geschäften, ein Portfolio von Forwards, interpretiert“[406] und bewertet werden. In Analogie zu Forwards und Futures werden die Kontrakte in aller Regel so spezifiziert, dass bei Vertragsabschluss keine Anfangsauszahlung erfolgt und der Wert für beide Parteien bei null valutiert.[407] Zins- und Währungsswaps (bzw. kombinierte Zins-/Währungsswaps) nehmen den größten Anteil des weltweiten Swaphandels ein.[408] Neben etablierten Standardgeschäften, die als Grundformen bezeichnet werden, lassen sich eine Vielzahl weiterer Varianten[409] identifizieren.[410]

„Die dem Volumen nach häufigste Form der Absicherung von Marktrisiken […] erfolgt durch einen Tausch von Zahlungsströmen (fix gegen variabel et vice versa).“[411] Bei einem Zinsswap in der Grundausprägung (Plain Vanilla) werden innerhalb eines vorab definierten Zeitraumes auf Basis eines nominellen Bezugsbetrags Zinszahlungen, die im Regelfall eine abweichende Zinsbasis aufweisen (Fixed-for-Floating Zinsswap), zwischen den Vertragspartnern in derselben Währung

---

402 Vgl. *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 3f. Ähnlich auch *Bloss, M.* (2017), S. 115.
403 Vgl. *Vanini, U./Rieg, R.* (2021), S. 335.
404 Vgl. *Hull, J. C.* (2009), S. 194; *Bösch, M.* (2014), S. 222.
405 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d) Teil A, Rn. 125; *Schüwer, U./Steffen, S.* (2016), Rn. 7; *Wolke, T.* (2008), S. 99; *Erfkemper, H.-D.* (2002), S. 531.
406 *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 130.
407 Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 370.
408 Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 114.
409 Etablierte Swapvarianten sind bspw. Equity- oder Commodity-Swaps. Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 370; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 114.
410 Vgl. *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 365; *Bieg, H./Kußmaul, H.* (2011), S. 290; *Bieg, H.* (2011), S. 556.
411 *Löw, E.* (2004a), S. 244.

getauscht.[412] Der zugrunde liegende Nominalbetrag fungiert als Bezugsgröße und bleibt unberührt, da lediglich die darauf rekurrierenden Zinsen Gegenstand des Swapgeschäfts sind.[413] Durch individuelle Vertragsgestaltung verpflichtet sich eine Partei, Zinszahlungen auf Grundlage eines festen Zinssatzes (sog. Swap-Satz) zu leisten (Payer). Der Kontraktpartner, der diese Zahlungen erhält (Receiver), verpflichtet sich hingegen, Zinszahlungen auf Basis eines variablen Referenzzinssatzes (z.B. LIBOR) vorzunehmen (Abb. 11).[414]

In der Praxis werden in der Regel weitestgehend standardisierte Fixed-for-Floating Zinsswapgeschäfte abgeschlossen,[415] um zinsvariable in zinsfeste Zahlungen et vice versa zu transformieren.[416] Die Partei, die an den Erfüllungszeitpunkten den vertraglich vereinbarten Festzins (4,00 %) zahlt und dadurch den variablen Zins (3-Monats-LIBOR) erhält, erwirbt einen Payer-Zinsswap (3-Monats-LIBOR gegen 4,00 %) und wird als Käufer bezeichnet (Long-Swap Position). Reziprok erwirbt die Gegenpartei als Verkäufer (Short-Swap Position) einen Receiver-Zinsswap (4,00 % gegen 3-Monats-LIBOR).[417] Das Zinsänderungsrisiko einer zum 3-Monats-LIBOR variabel verzinsten Anleihe kann bspw. durch einen konditionengerechten Receiver-Swap abgesichert werden, indem die variable Verzinsung in ein synthetisches Festzinsgeschäft transformiert wird (Abb. 11).[418]

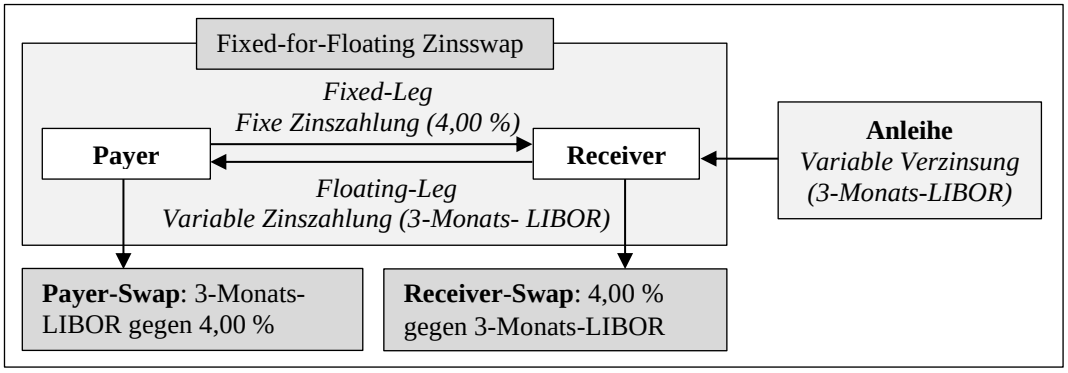

Abb. 11: Grundgestaltung und Absicherungsmöglichkeit eines Zinsswaps

---

412 Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 95; *Heinzel, D./Knobloch, P./Lorenz, B.* (2002), S. 119; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 94; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 115. Zinsswaps basieren auf dem Konzept komparativer Kostenvorteile. Vgl. hierzu *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 371f.

413 Vgl. *Apfelbacher, G./Kopp, T.* (2019), Rn. 27.92; *Hölscher, R.* (2010), S. 387; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil A, Rn. 125.

414 Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 131; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 36; *Hölscher, R.* (2010), S. 387.

415 Vgl. *Hull, J. C.* (2009), S. 194; *Bösch, M.* (2019), S. 137; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 43. Zudem existieren Swapvereinbarungen, bei denen „variabel gegen variabel" getauscht werden (z.B. EURIBOR gegen LIBOR). Diese werden auch als Basisswap bezeichnet und sind in der Regel von nachrangiger Bedeutung. Vgl. *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 36. Neben den Standardformen werden unüblich strukturierte Swapkontrakte unter dem Begriff „exotische Swaps" erfasst. Im Rahmen dieser Arbeit wird sich jedoch auf die Grundstrukturen beschränkt.

416 Vgl. *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 367.

417 Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 115; *Bösch, M.* (2019), S. 138.

418 Vgl. *Hölscher, R.* (2010), S. 399.

Swapgeschäfte bieten im Vergleich zu anderen Instrumenten die Möglichkeit, eine längerfristige Absicherung, bspw. gegen Zinsänderungsrisiken, vorzunehmen. Sie sind hinsichtlich der zugrunde liegenden Parameter wie Volumen, Laufzeit und Zinsbasis spezifizierbar und somit flexibel einsetzbar.[419] Ferner können auch sog. Forward Swaps eingesetzt werden. Diese werden erst nach einer gewissen Vorlaufzeit zu den bereits am Abschlusstag festgelegten Konditionen wirksam und ermöglichen künftige Engagements gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern.[420]

Die Bewertung von Swaps kann generell mittels fristenadäquater Diskontierung der erwarteten künftigen Zahlungsströme mit aktuellen Zinssätzen erfolgen, wobei der sog. Dirty Price hierbei keine anteiligen Zinsabgrenzungen berücksichtigt.[421]

Der Währungsswap basiert konzeptionell auf der Vorgehensweise des Zinsswaps, wobei eine Erweiterung auf Ebene verschiedener Währungen erfolgt.[422] Durch bilateralen Vertragsabschluss wird vereinbart, auf unterschiedliche Währungen denominierende Kapitalbeträge einerseits und die damit verbundenen Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen andererseits, auszutauschen,[423] d.h., neben den periodischen Zinszahlungen werden zum Laufzeitbeginn grundsätzlich auch die Kapitalbeträge zum dann gültigen Fremdwährungskassakurs getauscht und am Ende der Laufzeit zum gleichen Kurs zurückgeführt.[424] Für sämtliche Zahlungsströme wird üblicherweise auf den Fremdwährungskassakurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellt.[425] Bei Vertragsabschluss erfolgt in der Regel keine Anfangsauszahlung, da es sich für die Kontraktpartner um ein jeweils wertneutrales Geschäft handelt. Bei der Rückzahlung entsprechen sich die umgerechneten Nennwerte infolge volatiler Wechselkurse für gewöhnlich nicht, sodass beide Parteien in Bezug auf den Nominalbetrag einem Währungsrisiko unterliegen.[426]

---

419 Vgl. *Büschgen, H. E.* (1998), S. 1033.
420 Vgl. *Löw, E.* (2004a), S. 248f.
421 Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 773.
422 Vgl. *Stocker, K.* (2013), S. 323.
423 Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 94f.
424 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.128; *Apfelbacher, G./Kopp, T.* (2019), Rn. 27.100; *Kruse, S.* (2014), S. 171.
425 Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 775.
426 Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 376.

Der Währungsswap setzt sich aus drei zeitlich aufeinanderfolgenden Transaktionen zusammen. Hierbei kann generell zwischen der Anfangs-[427], Zins-[428] und Schlusstransaktion[429] differenziert werden (Abb. 12).[430]

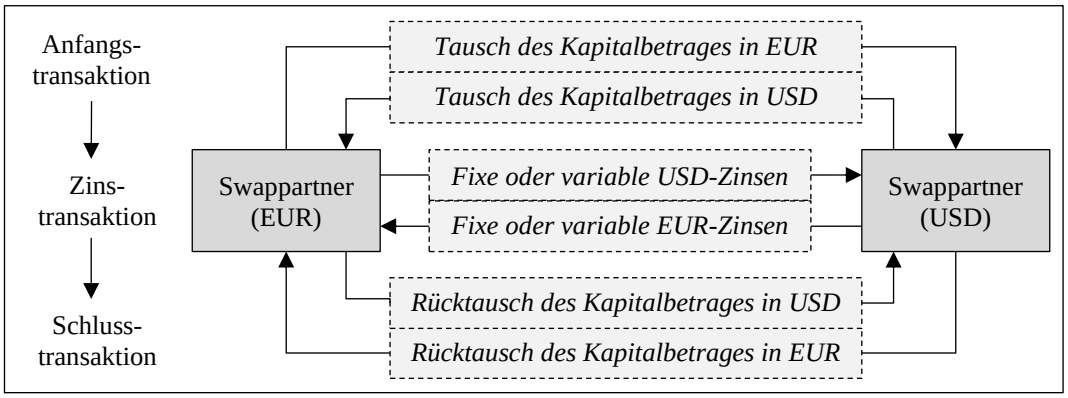

Abb. 12: Transaktionen eines Währungsswaps[431]

Durch den Einsatz eines Währungsswaps lässt sich z.B. eine in USD bestehende Zinszahlungsverpflichtung in eine synthetische Verpflichtung in EUR transformieren, sodass im Zuge des Hedgings eine Absicherung gegen das Währungsrisiko erzielt wird.[432] Die Wirkung eines Währungsswaps ist insofern mit dem Austausch zweier Darlehen in differierender Währung vergleichbar.[433] Ebenso lassen sich bspw. Kapitalanlagen von einer in eine andere Währung transformieren.[434] Der Einsatz von Währungsswaps erfolgt aufgrund unterschiedlicher Zinserwartungen mit

[427] Im Zuge der Anfangstransaktion werden zunächst die Kapitalbeträge zum dann gültigen Fremdwährungskassakurs ausgetauscht. Der Anfangstausch kann durch eigenständige Aufnahme der Kapitalbeträge entfallen. Siehe hierzu *Bieg, H.* (2011), S. 560; *Hölscher, R.* (2010), S. 387; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 123. Mit Vertragsbeginn wird zudem der Kurs für den Rücktausch am Ende der Laufzeit vereinbart, üblicherweise der Fremdwährungskassakurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 95; *Rolfes, B.* (2002), S. 553; *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 366; *Hölscher, R.* (2010), S. 387.

[428] Während der Laufzeit werden die Zinszahlungsströme auf Grundlage der festgelegten Kapitalbeträge und Zinssätze gegenseitig transferiert. Vgl. *Bieg, H.* (2011), S. 560; *Hull, J. C.* (2009), S. 212ff. Die Charakteristik der Zinsen ist identisch, d.h. zwischen den Swappartnern wird entweder ein Festzinstausch (Fixed-to-Fixed Währungsswap) oder Transfer variabler Zinsen (Floating-to-Floating Währungsswap) vereinbart, wobei die Erfüllung oftmals durch Verrechnung der Zinsbeträge und Ausgleich der Spitzenbeträge erfolgt. Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 95.

[429] Zum Ende der Laufzeit werden die Kapitalbeträge zum Fremdwährungskassakurs der Anfangstransaktion zurücktransferiert. Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil A, Rn. 128.

[430] Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 97.

[431] In Anlehnung an *Hölscher, R.* (2010), S. 388.

[432] Vgl. *Bösch, M.* (2019), S. 143.

[433] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 775.

[434] Vgl. *Bösch, M.* (2019), S. 145. Ungeachtet dessen werden Währungsswaps insbesondere auch für lange Zeithorizonte abgeschlossen, um lediglich den Austausch der Kapitalbeträge herbeizuführen. Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 166f.

dem Bestreben, Zinsen in einer anderen Währung zu fixieren oder den Wechselkurs des Rückzahlungsbetrages abzusichern.[435]

Neben einer identischen Zinscharakteristik (Fixed-to-Fixed oder Floating-to-Floating) kann auch der Transfer eines fest verzinslichen Zahlungsstroms in einer Währung gegen einen variabel verzinsten Zahlungsstrom einer abweichenden Währung (Fixed-for-Floating) vereinbart werden.[436] Bei dieser Konstellation handelt es sich um einen sog. kombinierten Zins-/Währungsswap, der eine Kombination aus Zinsswap und Währungsswap in einer Transaktion darstellt. Hierdurch wird neben dem Austausch zweier in unterschiedlicher Währung denominierter Kapitalbeträge zugleich eine Transformation zinsvariabler in zinsfeste Zahlungen et vice versa erzielt, sodass simultan eine synthetische fest oder variabel verzinsliche Position entsteht.[437]

2.4.2.3 Wesensmerkmale bedingter Termingeschäfte

2.4.2.3.1 Optionsvereinbarungen

Bei Optionen handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen, die eine Vertragsseite, den Optionskäufer bzw. Inhaber (Long Position), gegen Entrichtung einer Prämie dazu berechtigt, eine bestimmte Menge des zugrunde liegenden Basiswertes zu einem festgelegten Preis (Basispreis bzw. Ausübungspreis) innerhalb der vereinbarten Laufzeit (amerikanische Option), an bestimmten Terminen während der Laufzeit (außerbörslich gehandelte Bermuda Option)[438] oder am Ende des festgelegten Verfallsdatums (europäische Option) zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Optionsverkäufer bzw. Stillhalter (Short Position) ist bei Ausübung der Option verpflichtet, das vorab definierte Vertragsverhältnis einzugehen (Physical Settlement) bzw. einen Barausgleich (Cash Settlement) zu leisten.[439] Im Vergleich zu unbedingten Termingeschäften sind Optionen

---

435 Vgl. *Stocker, K.* (2013), S. 324. Vom Währungsswap ist der sog. Devisenswap abzugrenzen, bei dem vereinbarte Kapitalbeträge zu Beginn zum Fremdwährungskassakurs und bei Fälligkeit zum vorab vereinbarten Terminkurs getauscht werden. Vgl. *Kruse, S.* (2014), S. 169. Es werden somit keine Zahlungsströme, sondern lediglich eine Zahlung in der Zukunft ausgetauscht. Vgl. *Schmidt, M.* (2014), S. 173. Der Devisenswap stellt folglich eine Kombination von Devisenkassageschäft und -termingeschäft dar. Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.131.

436 Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 376.

437 Vgl. *Büschgen, H. E.* (1998), S. 1067.

438 Bei der ausschließlich außerbörslich gehandelten Bermuda Option handelt es sich um eine Mischform einer amerikanischen und europäischen Option. Vgl. *Bloss, M.* (2017), S. 414; *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.83.

439 Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 382; *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 373; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil A, Rn. 114; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 5; *Hull, J. C.* (2009), S. 29f; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 67; *Erfkemper, H.-D.* (2002), S. 532; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 96f; *Bieg, H.* (2011), S. 576f; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 21.

hinsichtlich der Absicherungswirkung durch ein asymmetrisches Chancen-Risikoprofil gekennzeichnet und durch einen versicherungsähnlichen Charakter gekennzeichnet. Beschränkt sich der Verlust des Optionskäufers auf die entrichtete Prämie, sodass die Marktpreisrisikoabsicherung, ohne Chancenverzicht an der Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren, erfolgt, besteht für den Stillhalter gegen Prämienerhalt indes „ein (fast) unbegrenztes Verlustrisiko“[440].[441] Das asymmetrische Chancen-Risikoprofil bedingt folglich, dass eine Option nicht ohne Anfangsinvestition (Prämie) getätigt werden kann (eine Long-Position weist zum Vertragsabschluss somit stets einen positiven Wert auf).[442] Mit dem Kauf und Verkauf von Optionsgeschäften können vier (Plain Vanilla) Grundpositionen (Tab. 1) und einhergehende Chancen-Risikoprofile (Abb. 13) eingenommen werden.[443]

	Käufer/Inhaber (*Long*)	**Verkäufer/Stillhalter (*Short*)**
Kaufoption **(*Call*)**	*Long Call* Recht, aber keine Pflicht zu kaufen.	*Short Call* Pflicht bei Ausübung zu verkaufen.
Verkaufsoption **(*Put*)**	*Long Put* Recht, aber keine Pflicht zu verkaufen.	*Short Put* Pflicht bei Ausübung zu kaufen.

Tab. 1: Grundpositionen bei Optionsgeschäften[444]

Als Sicherungsinstrumente des ökonomischen Hedgings qualifizieren sich primär Long Positionen, da hierdurch Kompensationen marktpreisrisikoinduzierter Wertänderungen designierter Kassapositionen erzielt werden können.[445] Aus Käufersicht ähneln sie damit einer Art Versicherung. Durch einen Long Call kann bspw. für einen geplanten Beschaffungsvorgang ein Höchstpreis gesichert werden. Liegt der Marktpreis jedoch unter dem vereinbarten Basispreis, kann auf die Ausübung verzichtet werden und stattdessen zum vorteilhafteren Marktpreis gekauft werden. Ein Long Put sichert hingegen einen Mindestpreis für den Verkauf eines Basiswertes, da mit der Option das Recht, zum höheren Basispreis zu verkaufen, verbunden ist.[446]

[440] *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil A, Rn. 114.
[441] Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.17ff; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 1020; *Hölscher, R.* (2010), S. 330.
[442] Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 384.
[443] Vgl. *Hull, J. C.* (2009), S. 235; *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 384; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 21. Zu einzelnen Gewinn- und Verlustpotentialen vgl. *Hölscher, R.* (2010), S. 331.
[444] In Anlehnung an *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 341 i.V.m. *Bloss, M.* (2017), S. 189.
[445] Vgl. *Büschgen, H. E.* (1998), S. 1020.
[446] Vgl. *Erfkemper, H.-D.* (2002), S. 532.

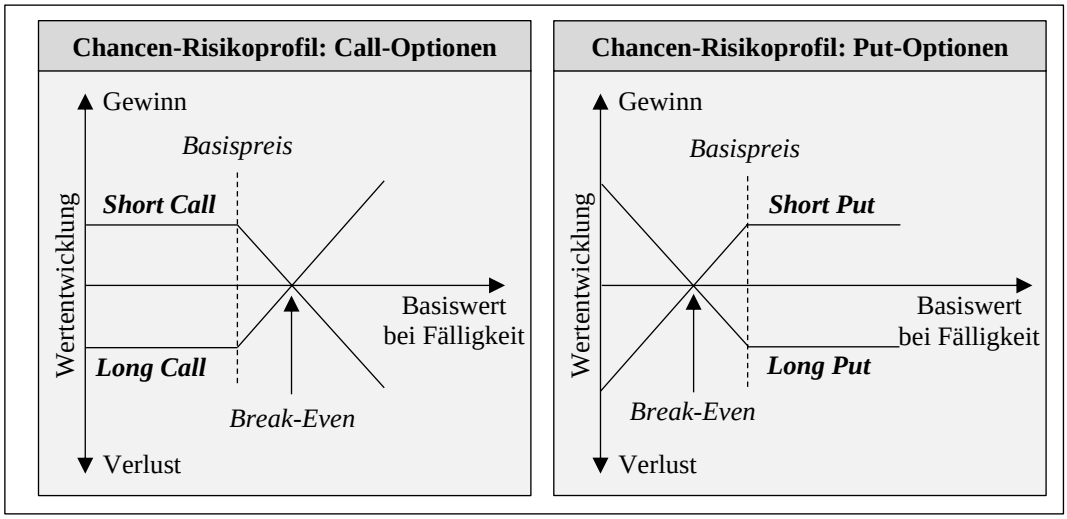

Abb. 13: Grundlegende Chancen-Risikoprofile von Optionen[447]

Das gezielte Eingehen von Short- bzw. Stillhalterposition, das sog. Schreiben von Optionen, erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung konkaver Risikoprofile und ist weniger absicherungspolitisch, sondern vielmehr spekulativ motiviert, und zwar so, dass die Option nicht ausgeübt und lediglich die Prämie erzielt wird.[448] Eine Option, die „selbst ein unbegrenztes Risiko aufweist, taugt nicht zur Absicherung eines risikobehafteten Geschäfts. Wenn eine Sicherung bewirkt werden soll, dann muss das Geschäft geeignet sein, eine Risikominderung herbeizuführen, und das ist bei (netto)[449] geschriebenen Optionen schlicht nicht der Fall.“[450]. Auch das gedeckte Schreiben von Call-Optionen (Covered Call Writing)[451] dient nicht unmittelbar zur Absicherung gegen Marktpreisrisiken. Hierbei wird ein Call auf einen Basiswert verkauft, der sich bereits im Besitz des Stillhalters befindet. Da Kurssteigerungen jenseits des vereinbarten Basispreises nicht wahrgenommen werden, entsteht keine risikomindernde Wirkung, sondern eine Art „Preisschutz“.[452] Das Covered Call Writing gleicht insgesamt einem Short Put.[453]

Optionsvereinbarungen können mit vielfältigen Basiswerten wie bspw. Aktien, Währungen, Anleihen, Indizes, Zinssätzen (z.B. 3-Monats-LIBOR), Rohstoffen (z.B. Rohöl) oder auch Swapkontrakten[454] ausgestaltet werden.[455] Als bedeutsame

---

447 In Anlehnung an *Kruse, S.* (2014), S. 185f; *Schmidt, M.* (2014), S. 195.

448 Vgl. *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 384; *Zimmermann, H.* (1996), S. 61ff. Auch wenn das Schreiben von Optionen häufig unter dem Begriff der Risikoabsicherung subsumiert wird, erscheint die Einordnung widersprüchlich. Hierzu ausführlich *Zimmermann, H.* (1996), S. 63.

449 „Netto“ impliziert, dass aus dem Zusammenwirken verschiedener Optionen per Saldo keine Stillhalterposition resultiert. Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 210.

450 *Barckow, A.* (2016), Tz. 210.

451 Zum Covered Call Writing siehe ausführlich *Schmidt, M.* (2014), S. 274ff.

452 Vgl. *Bösch, M.* (2014), S. 150. Hierzu auch *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 506.

453 Vgl. *Schmidt, M.* (2014), S. 277.

454 Sog. Swaptions sind Optionen auf Zinsswaps und damit eine Variante der Zinsoptionen. Hierdurch erhält der Inhaber das Recht zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt in einen vorab definierten Zinsswap einzutreten. Vgl. *Hull, J. C.* (2009), S. 796.

455 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil A, Rn. 116.

Optionsarten sind vor allem Zins-, Devisen-, Aktien-, Aktienindex- sowie Güter- und Rohstoffoptionen zu klassifizieren.[456] Während bei OTC-Optionen sämtliche Parameter bilateral vereinbart werden, sind börslich gehandelte Kontrakte vor allem hinsichtlich der Laufzeiten, Basispreise und Basiswerte standardisiert.[457] Optionen auf Zinsfutures, Währungen, Aktien und Indizes werden regelmäßig über die Börse gehandelt, unterdessen insbesondere bei Zins- und Devisenoptionen regelmäßig auf außerbörsliche Vertragsabschlüsse abgestellt wird.[458]

Der Optionsinhaber wird das Ausübungsrecht einer Kaufoption (Verkaufsoption) nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Basispreis am Verfallstag unterhalb (oberhalb) des aktuellen Kassapreises des Basiswertes valutiert.[459] Ein Long-Call (Long-Put) ist somit im Geld (in the money). Bei umgekehrten Verhältnissen sind die Optionen aus dem Geld (out of the money). Wenn sich Ausübungspreis und aktueller Marktpreis des Basiswertes spiegelbildlich gegenüberstehen, wird die Option als am Geld (at the money) bezeichnet.[460]

Der Wert einer Option kann in den inneren Wert und Zeitwert aufgespalten werden. Der innere Wert einer Kaufoption ist definiert als positive[461] Differenz zwischen dem Kassapreis des Basiswerts und dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei einer Verkaufsoption umgekehrt als Differenz zwischen dem vereinbarten Ausübungspreis und Kassapreis des Basiswerts und entspricht damit jeweils dem Wert bei sofortiger Ausübung.[462] Der innere Wert ist Ausdruck der positiven „Moneyness", d.h. wie tief die Option im Geld ist, und verläuft folglich in Abhängigkeit zur Wertentwicklung des Basiswerts.[463] In aller Regel liegt der Optionswert jedoch über dem inneren Wert.[464] Der Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen Wert der Option und dem inneren Wert wird als Zeitwert bezeichnet. Der Zeitwert ist damit die zweite Bestimmungsgröße des Optionspreises und „spiegelt die Chance wider, dass die Option während ihrer Restlaufzeit noch einen inneren Wert erreichen oder den vorhandenen inneren Wert weiter steigern kann."[465] Der Zeitwert

---

456 Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 39. Analog zu Futures können auch Optionen nach konkreten und abstrakten Basiswerten unterteilt werden. Aktienindizes zählen z.B. zu den abstrakten Basiswerten, die nicht lieferbar sind, sodass bei Fälligkeit zwangsläufig ein Barausgleich erfolgt. Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 44f.

457 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.84.

458 Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 37; *Nguyen, T.* (2007), S. 33; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 456.

459 Vgl. *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 67.

460 Vgl. *Büschgen, H. E.* (1998), S. 456.

461 Der Wert einer Option sinkt nicht unter null, da der Käufer dann von seinem Optionsrecht keinen Gebrauch macht. Vgl. *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 7, *Bösch, M.* (2014), S. 127; *Bieg, H.* (2011), S. 579.

462 Vgl. *Bieg, H./Kußmaul, H.* (2011), S. 278f; *Scharpf, P./Schaber, M.* (2015), S. 506; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil A, Rn. 117; *Hull, J. C.* (2009), S. 239.

463 Vgl. *Kruse, S.* (2014), S. 188; *Bieg, H./Kußmaul, H.* (2011), S. 278ff.

464 Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 25.

465 *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 97.

kann insofern als impliziter Preis des bestehenden Optionsrechts interpretiert werden,[466] der zum vereinbarten Laufzeitende folglich gegen null konvergiert.[467] Zur exakten Berechnung des gesamten Zeitwerts von Optionen stehen verschiedene Optionspreismodelle zur Verfügung,[468] wobei das Black-Scholes-Merton-Modell zu der wichtigsten Bewertungsmethodik zählt.[469]

Der Zeitwert wird im internen Risikomanagement regelmäßig als Sicherungskosten außerhalb der konkreten Maßnahmen betrachtet und als Preis des Optionsrechts aufgefasst, da üblicherweise lediglich dem inneren Wert, aufgrund seiner Abhängigkeit zur Wertentwicklung des Basiswerts, eine substanzielle Sicherungswirkung beigemessen wird, sodass sich dieser isoliert für die ökonomische Sicherungsbestrebung qualifiziert.[470] Der Zeitwert wird stattdessen als Gegenleistung für die einseitige Absicherung interpretiert und dem impliziten Charakter einer Versicherungsprämie zugeschrieben.[471]

2.4.2.3.2 Optionsserien und Kombinationen am Beispiel von Zinsbegrenzungsvereinbarungen

Das Erfordernis, die Zinsentwicklung über einen längeren Zeitraum abzusichern, kann durch eine individuelle Aneinanderreihung mehrerer Zinsoptionen oder alternativ durch den Abschluss OTC-gehandelter Zinsbegrenzungsvereinbarungen, sog. Caps und Floors, erfolgen,[472] die insbesondere im Zusammenhang mit variabel verzinsten Schuldinstrumenten Verwendung finden.[473] Bei Caps und Floors handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen, bei denen dem Erwerber gegen Zahlung einer Prämie eine definierte Zinsober- oder Zinsuntergrenze zugesichert wird, wobei der Cap Risikosteuerungsmaßnahmen gegen steigende (Zinsbegrenzung) und der Floor gegen sinkende Zinssätze (Mindestverzinsung) ermöglicht.[474] Der Käufer eines Caps (Long Cap) erwirbt das Recht, vom Stillhalter (Short Cap) eine Ausgleichszahlung auf Grundlage eines fiktiven Nominalbetrags zu erhalten, soweit der Referenzzinssatz (z.B. LIBOR) an den jeweils vereinbarten Fixingterminen die vertraglich definierte Zinsobergrenze (Ausübungspreis) überschreitet. Spiegelbildlich erwirbt der Käufer eines Floors (Long Floor) gegen Zahlung einer Prämie das Recht, vom Verkäufer (Short Floor) einen Barausgleich zu erhalten, wenn der Referenz-

---

466 Vgl. *Heinzel, D./Knobloch, P./Lorenz, B.* (2002), S. 215.
467 Vgl. *Kruse, S.* (2014), S. 189. Der Zeitwert verfällt mit abnehmender Restlaufzeit und wird des Weiteren durch die Volatilität des Basiswertes, den Zinssatz und die Ausübungsart beeinflusst.
468 Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 97f; *Bieg, H.* (2011), S. 581.
469 Hierzu ausführlich *Hull, J. C.* (2009), S. 348ff.
470 Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1125.
471 Vgl. IFRS 9.BC6.387; IFRS 9.BC6.390.
472 Vgl. *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 394f; *Hölscher, R.* (2010), S. 357.
473 Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 772; *Steiner, M./Bruns, C./Stöckl, S.* (2017), S. 453.
474 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.163.

zins die festgeschriebene Zinsuntergrenze an den jeweiligen Terminen unterschreitet.[475] Bei Caps und Floors handelt es sich somit jeweils um eine Serie einzelner Zinsoptionen, den sog. Caplets und Floorlets,[476] für die Roll-Over-Perioden.[477]

Eine Optionskombination aus einem Cap und Floor wird als Collar bezeichnet, bei dem eine Vertragspartei zugleich Käufer eines Caps und Verkäufer eines Floors (Long Collar = Long Cap und Short Floor) und die andere Vertragspartei simultan Veräußerer eines Caps und Erwerber eines Floors ist (Short Collar = Short Cap und Long Floor).[478] Bei einem Collar handelt es sich um eine Serie kombinierter Kauf- und Verkaufsoptionen,[479] bei dem ein Zinskorridor, d.h. sowohl eine Zinsober- als auch Zinsuntergrenze zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird. Der Käufer eines Collars (Long Collar) erwirbt das Recht auf Barausgleich (in Bezug auf einen Nominalbetrag), wenn der zugrunde gelegte Referenzzinssatz (z.B. LIBOR) an den vereinbarten Fixingterminen die vertraglich definierte Zinsobergrenze überschreitet. Der Käufer ist als Stillhalter des Floors jedoch gleichzeitig zum Differenzausgleich verpflichtet, wenn der Referenzzinssatz die festgelegte Zinsuntergrenze unterschreitet.[480] Wenngleich sich das Risikoprofil (Abb. 14) gegenüber eines Caps negativ verändert,[481] besteht ein wesentlicher Vorteil der Collar-Strategie darin, dass die im Zuge des Put-Hedges für den Cap zu entrichtende Prämie reduziert wird, da der Käufer durch die simultan eingegangene Stillhalterposition eine Prämie empfängt. Werden Zinsober- und Zinsuntergrenze so kalibriert, dass sich die Prämien für den Cap und Floor exakt kompensieren, sodass beim Vertragsabschluss keine Optionsprämie zwischen den Parteien gezahlt wird, handelt es sich um einen sog. Zero Cost Collar (Abb. 14).[482]

---

475 Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 119f; *Sperber, H.* (2020), S. 134f; *Rolfes, B.* (2002), S. 551; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 45f; *Bieg, H.* (2011), S. 603ff; *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 394f; *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 117.

476 Bei einem Caplet handelt es sich um eine europäische Option auf einen variablen Referenzzinssatz. Vgl. *Kruse, S.* (2014), S. 242; *Bieg, H.* (2011), S. 603. Die Bewertung eines Caps ergibt sich aus der Addition der einzelnen Caplets, wobei diese jeweils mit einem Optionspreismodell bewertet werden (z.B. mit dem angepassten Black-Scholes-Merton-Modell). Vgl. *Schmidt, M.* (2014), S. 225ff.

477 Vgl. *Bloss, M.* (2017), S. 367f; *Schmidt, M.* (2014), S. 225; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 108; *Beike, R./Barckow, A.* (2002), S. 49; *Hölscher, R.* (2010), S. 357.

478 Vgl. *Bloss, M.* (2017), S. 369.

479 Vgl. *Paa, C.* (2017), Rn. 772; *Kruse, S.* (2014), S. 244.

480 Vgl. *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.171.

481 Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 98; *Bieg, H.* (2011), S. 606; *Rolfes, B.* (2002), S. 551; *Oehler, A./Unser, M.* (2002), S. 108; *Heinzel, D./Knobloch, P./Lorenz, B.* (2002), S. 140f.

482 Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 772; *Büschgen, H. E.* (1998), S. 1052.

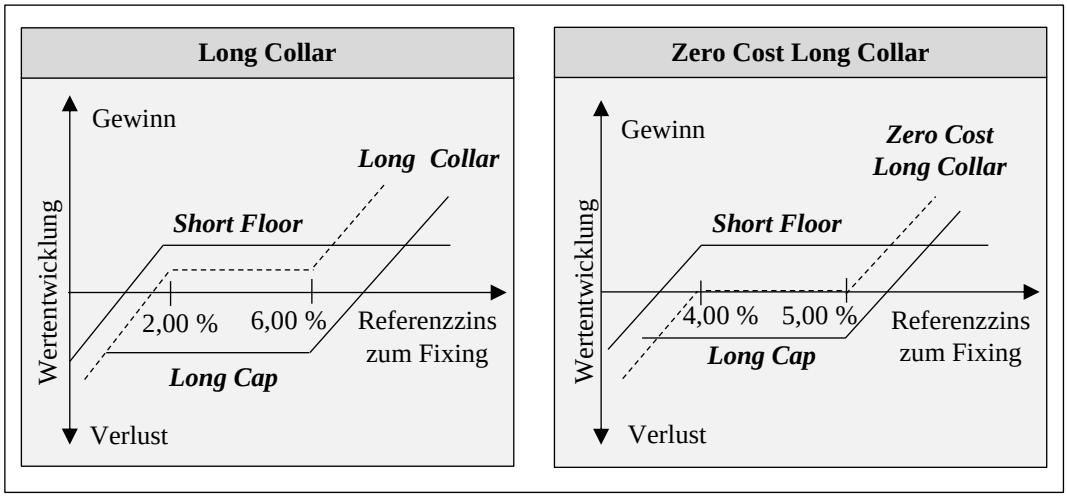

Abb. 14: Chancen-Risikoprofile von Long Collar-Strategien[483]

Durch einen Collar wird ein Korridor abgesichert (Abb. 14), innerhalb dessen das Risikomanagement die Variabilität des Zinssatzes akzeptiert. Übersteigende oder unterschreitende Entwicklungen der Risikoposition werden indes durch das Sicherungsinstrument im Zuge des Hedgings kompensiert.[484]

Anstelle einer Kontrahierung mit einer vertraglichen Gegenpartei, können zudem auch zwei separate Optionsverträge ökonomisch zu einem (Zero Cost) Collar kombiniert werden, der dann jedoch als synthetischer Collar bezeichnet wird.[485]

2.4.3 In strukturierte Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Neben derivativen Finanzinstrumenten finden auch strukturierte Finanzinstrumente (Compound Instruments) weiter Verbreitung, die nicht-derivative Basisverträge (Trägerinstrumente)[486] und Derivate rechtlich untrennbarer miteinander verknüpfen.[487] Die vertraglich eingebetteten Derivate (Embedded Derivatives) sind integraler Bestandteil und damit nicht separat handelbar.[488] Für die Kombination ist zudem charakteristisch, dass ein Teil der Zahlungsströme ähnlichen Schwankungen ausgesetzt ist wie ein freistehendes Derivat.[489] Oftmals setzen sich strukturierte Produkte aus zinstragenden Basisinstrumenten und einem oder mehreren Derivaten

---

483 In Anlehnung an *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 122ff.

484 Vgl. *Bieg, H./Kußmaul, H.* (2011), S. 172; *Sperber, H.* (2020), S. 135; *Steiner, M./Bruns, C./Stöckl, S.* (2017), S. 453; *Kraft, A.* (2022), Rn. 19.172.

485 Vgl. *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 179.

486 Beispiele für Trägerinstrumente sind Finanzinstrumente, Versicherungsverträge, Miet- oder Pachtverträge, Leasingverträge, Kaufvereinbarungen, Dienstleistungsverträge, Bauverträge, Joint-Venture-Abkommen oder Franchise-Verträge. Siehe *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 65.

487 Vgl. *Gebhardt, G./Naumann, T. K.* (1999), S. 1463; *Prahl, R.* (2004), S. 225.

488 Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 17; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 546; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 63.

489 Vgl. *Kuhn, S.* (2010), S. 108. Siehe hierzu auch IFRS 9.4.3.1 bzw. IAS 39.10.

(z.B. Swap, Forward, Future, Option, Cap, Floor, Swaption) zusammen.[490] Als typische Beispiele[491] können Anleihen mit Zinsbegrenzungsvereinbarungen oder Wandelschuldverschreibungen, die klassische Anleihen einerseits mit inhärenten Wandlungsrechten andererseits kombinieren, genannt werden.[492]

[490] Vgl. *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 546.

[491] Weitere typische Beispiele siehe *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 547. Zur Darstellung weiterer strukturierter Produkte vgl. *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 653ff.

[492] Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 20; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 547. Zur Bewertung der Finanzinstrumente sind die Optionskomponenten zu identifizieren und entsprechend zu bewerten. Siehe hierzu ausführlich *Franzen, D./Schäfer, K.* (2018), S. 405.

3 Qualitative Anforderungen der IFRS-Rechnungslegung und Notwendigkeit spezieller Hedge Accounting-Regelungen

3.1 Rechnungslegung aus ökonomischer Sicht

3.1.1 Grundlagen der Prinzipal-Agenten-Theorie als Ausgangspunkt

Die Prinzipal-Agenten-Theorie[493] liefert einen dominierenden Erklärungsansatz zur Notwendigkeit der externen Rechnungslegung.[494] Als Ausprägungsform der „Neuen Institutionsökonomik“[495] fokussiert die Theorie, in Abgrenzung zur Property-Rights-Theorie[496] und der Transaktionskostentheorie[497], die Beziehung zwischen Auftraggeber (Prinzipal) und Auftragnehmer (Agent) und die damit immanent einhergehenden Auswirkungen des Auftragshandelns.[498]

Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen fallen Eigentum und Management in aller Regel auseinander.[499] Die Unternehmenseigner beauftragen als Prinzipal ein Management als Agenten die unternehmerischen Entscheidungen zu treffen, sodass die Entscheidungsgewalt transferiert wird.[500] Die Trennung resultiert aus einer vertraglichen[501] Delegation von Entscheidungskompetenzen durch einen Auftraggeber (Prinzipal) an einen Auftragnehmer (Agent),[502] wobei die Auftragsbeziehung stets

---

493 Die Prinzipal-Agenten Theorie lässt sich grundsätzlich in einen normativen und positiven Ansatz unterteilen. Die normative Agency-Theorie untersucht effiziente Vertragslösungen, die dem opportunistischen Verhalten bei einer asymmetrischen Informationsverteilung Rechnung tragen. Vgl. *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 464; *Richter, R./Furubotn, E. G.* (2003), S. 176; *Meinhövel, H.* (2004), S. 471. Innerhalb der normativen Ausrichtung kann zudem zwischen dem finanziellen und ökonomischen Theoriestrang differenziert werden. Vgl. grundlegend *Barnea, A./Haugen, R. A./Senbet, L. W.* (1985), S. 26ff; *Ewert, R.* (1986), S. 1f. Während die normative Ausprägung einen formal methodischen Ansatz verfolgt, der auf mathematischen Optimierungskalkülen aufbaut, orientiert sich die positive Ausrichtung an einer deskriptiven und empirischen Vorgehensweise. Das Hauptgewicht bildet die Beschreibung und Erklärung der Gestaltung von Auftragsbeziehungen und Regelungen. Vgl. grundlegend *Jensen, M. C.* (1983), S. 334ff. Im Zuge der Arbeit wird ausschließlich der positive Ansatz zugrunde gelegt.

494 Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 72; *Wagenhofer, A./Ewert, R.* (2015), S. 220; *Richter, R./Furubotn, E. G.* (2003), S. 171ff.

495 Die Neue Institutionenökonomik stellt eine Weiterentwicklung der neoklassischen Theorie dar. Zu einem umfassenden Überblick siehe *Picot, A.* (1991), S. 143ff. Zu den Kernströmungen zählen die Property-Rights-Theorie, die Transaktionskostentheorie und die Agency-Theorie.

496 Zentraler Untersuchungsgegenstand der Property-Rights-Theorie ist die Analyse von Verfügungsrechten, wobei eine effiziente Zuweisung fokussiert wird. Vgl. *Opper, S.* (2001), S. 604. Im Kern wird untersucht, „wie die Verteilung von Verfügungsrechten das Verhalten der Wirtschaftssubjekte beeinflusst.“ Vgl. *Wöhe, G./Döring, U./Brösel, G.* (2016), S. 22. Siehe grundlegend *Richter, R./Furubotn, E. G.* (2003), S. 53ff.

497 Die Transaktionskostentheorie liefert im Kern Erklärungsansätze für die ökonomische Organisation auf Märkten sowie zur Minimierung von Transaktionskosten. Vgl. *Richter, R./Furubotn, E. G.* (2003), S. 87ff. Hierzu bereits *Picot, A.* (1989), S. 364ff; *Albach, H.* (1999), S. 419.

498 Vgl. *Opper, S.* (2001), S. 605f. Siehe grundlegend *Ross, S. A.* (1973), S. 134ff.

499 Vgl. *Laux, H.* (2006), S. 5ff; *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 1345; CF.BC1.8.

500 Vgl. *Jost, P.-J.* (2001), S. 11. Vgl. grundlegend *Jensen, M. C./Meckling, W. H.* (1976), S. 308.

501 Zur vertraglichen Gestaltung und Definition siehe in diesem Kontext *Jost, P.-J.* (2001), S. 13ff.

502 Vgl. *Meinhövel, H.* (2004), S. 470.

durch ein Abhängigkeitsverhältnis gekennzeichnet ist,[503] da der Agent mit seinen Handlungen und Entscheidungen nicht nur unmittelbar die eigene Nutzenposition, sondern auch diejenige des Prinzipals beeinflusst. Durch die Trennung von Eigentum und Verfügungsgewalt besteht folglich die Gefahr auftretender Interessenskonflikte.[504]

Das Grundkonzept der Prinzipal-Agenten-Theorie fokussiert folglich ein Modell, das die Delegation von Entscheidungskompetenzen im Zuge des Auftragshandels betrachtet, in diesem Kontext von einer individuellen Nutzenmaximierung und opportunistischer Handlungsweise ausgeht und dabei eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen Prinzipal und Agenten berücksichtigt.[505] Eine typische Prinzipal-Agenten-Beziehung stellt das Verhältnis zwischen einem Management, das über die Verwendung des zur Disposition gestellten Kapitals entscheidet, und den nicht in die Geschäftsführung involvierten Kapitalgebern dar.[506] Die als Prinzipale in Erscheinung tretenden Kapitalgeber übertragen dem Management die Verfügungsmacht über das von ihnen bereitgestellte Kapital. Die Aufgabe des Managements besteht in aller Regel darin, die Kapitaldisposition durch ihre Handlungen in eine rentable Verwendung zu lenken, um den Nutzen der Kapitalgeber zu maximieren.[507] Durch die Aufgabendelegation entsteht eine Informationsasymmetrie im Kontext der Prinzipal-Agenten-Beziehung.[508]

Kapitalüberlassungsverhältnisse sind neben der ungleichgewichteten Informationsverteilung oftmals durch Interessenskonflikte charakterisiert, da die involvierten Akteure unterschiedliche Nutzenfunktionen aufweisen und ihre individuellen Präferenzen anstreben.[509] Negative Implikationen entstehen, wenn der Informations-

---

503 Vgl. *Alparslan, A.* (2006), S. 11.

504 Vgl. *Picot, A./Dietl, H./Franck, E. et al.* (2020), S. 106; *Schmidt, R. H./Terberger, E.* (1997), S. 391; *Fama, E. F./Jensen, M. C.* (1983), S. 304; *Picot, A./Dietl, H.* (1993), S. 319; *Spremann, K.* (1988), S. 623. Eine Definition dieser Art wurde bereits im Jahre 1985 von *Pratt/Zeckhauser* veröffentlicht: „Whenever one individual depends on the action of another, an agency relationship arises". *Pratt, J. W./Zeckhauser, R. J.* (1985), S. 2.

505 Vgl. *Alchian, A. A./Demsetz, H.* (1972), S. 778; *Schmidt, R. H./Terberger, E.* (1997), S. 391.

506 Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 77; *Wagenhofer, A./Ewert, R.* (2015), S. 220; *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 463f. Hierzu bereites grundlegend *Ewert, R.* (1986), S. 1.

507 Vgl. *Spremann, K.* (1996), S. 603ff.

508 Vgl. *Schmidt, R. H./Terberger, E.* (1997), S. 391.

509 Vgl. *Richter, R./Furubotn, E. G.* (2003), S. 5; *Wöhe, G./Döring, U./Brösel, G.* (2016), S. 23.

vorsprung gegenüber dem Prinzipal für die Ausübung diskretionärer Handlungsspielräume ausgenutzt wird.[510] Unter der Annahme, dass es sich bei beiden Vertragsparteien stets um Nutzenmaximierer handelt,[511] wird der Agent nach Vertragsabschluss nicht immer im Interesse des Prinzipals handeln und die (ex post) vorliegende Informationsasymmetrie zur Erreichung eigener Ziele ausnutzen (Moral Hazard).[512] Prinzipal und Agent verfolgen bspw. unterschiedliche Risikoeinstellungen.[513] Das Management kann zur Erreichung eigener Ziele z.B. im Zuge einer opportunistischen Informationspolitik den Kapitalgebern Informationen zur Entscheidungsfindung bewusst vorenthalten oder verzerren.[514] Die aus dem Auftragshandeln hervorgehenden Informationsasymmetrien zwischen Prinzipal und Agent können bei gleichzeitigem Vorliegen von Interessendivergenzen somit eine ineffiziente Lösung für den Prinzipal herbeiführen.[515] Mangels Beobachtbarkeit können Informationen über opportunistische Handlungen (Hidden Action) des Agenten beeinflusst werden. Informationen die ex post, d.h. nach Vertragsabschluss exklusiv dem Agenten zugehen und bewusst zurückgehalten werden (Hidden Information) bewirken ebenfalls einen differierenden Kenntnisstand. Zwar kann der Prinzipal das Verhalten des Agenten nach Abschluss des Vertrages beobachten, jedoch aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht sachgerecht beurteilen.[516] Es entstehen somit ex post Informationsdefizite aus Hidden Action und Hidden Information, die zur Eigennutzmaximierung herangezogen werden und bei abweichenden Präferenzstrukturen und Risikoeinstellungen in Interessenskonflikten münden.[517] Ein ungleichgewichtiger Informationsstand kann sich zudem bereits vor Vertragsabschluss einstellen, da der Agent seine tatsächlichen Eigenschaften (Hidden Characteristics) und ver-

---

[510] Vgl. *Picot, A./Dietl, H./Franck, E. et al.* (2020), S. 106. Das Auftreten von Informationsasymmetrien ist unbedenklich, solange davon ausgegangen werden kann, dass die Unkenntnis des Vertragspartners nicht zum eigenen Vorteil ausgenutzt wird. Vgl. *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 460. Bereits zum Ende des 18. Jahrhunderts, mit Aufkommen der damaligen Aktiengesellschaften, hatte *Smith* bereits das darin liegende Konfliktpotenzial erkannt. „Da jedoch die Directoren solcher Gesellschaften eher die Verwalter von anderer Leute Vermögen als von ihrem eigenen sind, kann man nicht wohl erwarten, dass sie es mit derselben ängstlichen Sorgfalt überwachen, wie die Teilhaber einer Privatgesellschaft das ihrige." *Smith, A.* (1882), S. 254.

[511] Vgl. *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 460. Hierzu grundlegend *Williamson, O. E.* (1987), S. 47ff.

[512] Vgl. *Picot, A./Dietl, H./Franck, E. et al.* (2020), S. 109; *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 78; *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 1346; *Jost, P.-J.* (2001), S. 26; *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 628; *Fama, E. F./Jensen, M. C.* (1983), S. 304.

[513] Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 77.

[514] Vgl. *Schön, W.* (2009), S. 583; *Meth, D.* (2007), S. 19.

[515] Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 1256. Informationsasymmetrien können bei gleichzeitiger Interessendivergenz das Zustandekommen von Kapitalüberlassungsverhältnissen verhindern und in der Folge Wohlfahrtsverluste herbeiführen. Es entstehen Ineffizienzen, die das Marktfunktionieren einschränken und im Extremfall zu Marktversagen führen. Vgl. *Wagenhofer, A./Ewert, R.* (2015), S. 29; *Franke, G./Hax, H.* (2009), S. 458. Hierzu mit weiteren Nachweisen *Feldhoff, M.* (1992), S. 60ff.

[516] Vgl. *Jost, P.-J.* (2001), S. 25ff; *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 78; *Meinhövel, H.* (2004), S. 471; *Picot, A./Dietl, H.* (1993), S. 322; *Spremann, K.* (1988), S. 615.

[517] Vgl. *Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A.* (2016), S. 628; *Jost, P.-J.* (2001), S. 26.

folgten Absichten (Hidden Intention) im Hinblick auf die delegierte Unternehmenssteuerung dem Prinzipal ex ante verschleiern kann.[518] Die hiermit verbundenen Folgen werden als Adverse Selection bezeichnet und können als „Risiken einer nachteiligen Auslese der Vertragspartner“[519] aufgefasst werden.[520]

Agency-bedingte Konflikte können grundsätzlich durch verschiedene Maßnahmen reduziert werden. Im Zuge einer optimalen Vertragsgestaltung kann mithilfe vertraglicher Anreizmechanismen ein konformes Verhalten des Agenten gefördert werden.[521] Eine direkte Überwachungs- und Kontrollmöglichkeit (Monitoring) kann den Prinzipal zudem in die Lage versetzten, die ex post Handlungen des Agenten zu überprüfen und unmittelbar Informationen zu erlangen, um entsprechende Informationsasymmetrien nach Vertragsabschluss aus Hidden Action und Hidden Information abzubauen.[522] Das vorvertragliche Screening stellt darüber hinaus eine Maßnahme dar, verborgene Eigenschaften oder Intentionen des Agenten im Vorfeld zu identifizieren und eine adverse Selektion zu verhindern.[523] Die Implementierung geeigneter Maßnahmen ist mit Kosten verbunden (Agency-Kosten), die den Wohlfahrtsverlust des Prinzipals aus der asymmetrischen Informationsverteilung widerspiegeln.[524] „Die Ableitung eines optimalen Kontroll- und Anreizsystems lässt sich somit als Minimierungsansatz der Agencykosten formulieren.“[525] Der Prinzipal ist folglich mit Informationen zu versorgen, um die aus der Aufgabendelegation hervorgehende asymmetrische Informationsverteilung abzubauen und eine hinreichende Kontrolle des Agenten zu ermöglichen, sodass sich eine Second-Best-Lösung einstellt, die der First-Best-Lösung nah kommt.[526]

---

518 Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 100.

519 *Schenk, U.* (2003), S. 70.

520 Eine adverse Selektion birgt die Gefahr, dass der Auftraggeber die wahren Eigenschaften, die sich auf den Auftragnehmer oder auf dessen Leistungen beziehen, vor Vertragsabschluss nicht erkennt, sondern erst ex post erfährt. Vgl. *Picot, A./Dietl, H./Franck, E. et al.* (2020), S. 108.

521 Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 101.

522 Vgl. *Picot, A./Dietl, H./Franck, E. et al.* (2020), S. 113; *Alparslan, A.* (2006), S. 33f.

523 Im Rahmen des Screenings wird versucht, weitere Informationen über die relevanten Qualitätsmerkmale des Agenten zu erlangen. Vgl. *Picot, A./Dietl, H./Franck, E. et al.* (2020), S. 111f.

524 Es entstehen Überwachungs- und Kontrollkosten, Vertragskosten und ein Residualverlust. Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 101; *Meinhövel, H.* (2004), S. 472f; *Scherm, E./Pietsch, G.* (2007), S. 61. Der bereits durch Kontrollmechanismen minimierte Residualverlust spiegelt die verbleibende Differenz zum theoretisch maximalen Nutzenniveau ohne Prinzipal-Agenten-Beziehung wider. Vgl. grundlegend *Jensen, M. C./Meckling, W. H.* (1976), S. 308.

525 *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 101. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sowohl ex ante als auch ex post induzierte Informationsasymmetrien proaktiv durch den Agenten im Zuge des Signalings, d.h. durch Bereitstellung zusätzlicher Informationen, entkräftet werden. Vgl. *Picot, A./Dietl, H./Franck, E. et al.* (2020), S. 111.

526 Vgl. *Picot, A./Dietl, H./Franck, E. et al.* (2020), S. 101; *Picot, A.* (1991), S. 150; *Spremann, K.* (2007), S. 418.

3.1.2 Verringerung von Informationsasymmetrien durch Rechnungslegung im Umfeld risikoökonomischer Sicherungsbeziehungen

Rechnungslegungsinformationen können im Hinblick auf die Prinzipal-Agenten-Beziehung sowohl die asymmetrische Informationsverteilung als auch das damit inhärent verknüpfte Konfliktgeschehen vermindern.[527] „Denn durch die Bereitstellung von Informationen zum erzielten Unternehmenserfolg sowie von Daten, die den Marktakteuren die Abschätzung der künftigen Unternehmensentwicklung und der aus der Kooperation zu erzielenden Zahlungsströme ermöglicht, können sowohl im Management-Eigner- als auch im Gläubiger-Eigner-Konflikt Informationsasymmetrien abgebaut (Informationsfunktion im Sinne der Vermittlung entscheidungsrelevanter Daten) sowie die Kontrollmöglichkeiten (Informationsfunktion im Sinne der Rechenschaftslegung) der Unternehmensbeteiligten verbessert werden.“[528]

Bei der externen Rechnungslegung handelt es sich um ein Informationsinstrument, das einen normierten Informationsfluss zwischen Agenten und Prinzipal herstellt.[529] Die als Prinzipale in Erscheinung tretenden Eigen- und Fremdkapitalgeber stellen Primäradressaten der Rechnungslegungsinformationen dar.[530] Das beauftragte Management (Agent) verfügt über einen Informationsvorsprung. Mit Erfüllung der Informationspflichten der externen Rechnungslegung können die vorliegenden Informationsasymmetrien verringert werden. Hierdurch kann das mit dem Auftragshandeln einhergehende Konfliktgeschehen reduziert werden, da die Kontrollmöglichkeiten auf Basis der bereitgestellten Informationen erhöht werden.[531] Darüber hinaus gestattet die Adressierung von Rechnungslegungsinformationen, dass sowohl ex ante als auch ex post induzierte Informationsasymmetrien proaktiv durch den Agenten im Zuge des Signalings entkräftet werden.[532] Durch Implementierung von Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten kann die Gefahr des opportunistischen Handelns des Agenten (Moral Hazard) verringert werden.[533]

---

[527] Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 3f; *Marten, K.-U.* (2006), S. 1121; *Busse von Colbe, W.* (1994), S. 39. Siehe hierzu grundlegend *Ewert, R.* (1986), S. 1ff; *Hartmann-Wendels, T.* (1991), S. 6ff.

[528] *Eierle, B.* (2004), S. 31. So auch *Wagenhofer, A./Ewert, R.* (2015), S. 8.

[529] Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 103. Hierbei werden vor allem Informationen zur Entscheidungsunterstützung von Investitionen bereitgestellt. Darüber hinaus dienen Rechnungslegungsinformationen zur Anspruchsbemessung und Vertragsgestaltung. Vgl. *Wagenhofer, A./Ewert, R.* (2015), S. 5; *Wagenhofer, A.* (2001), S. 439.

[530] Vgl. CF.1.2; CF.BC1.16. Zu den verschiedenen Adressaten der Rechnungslegung vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 41; *Wagenhofer, A./Ewert, R.* (2015), S. 5.

[531] Vgl. *Köhler, A. G./Marten, K.-U./Poll, J.* (2008), S. 13ff; *Healy, P. M./Palepu, K. G.* (2001), S. 410; *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 103. Hierzu auch grundlegend *Hartmann-Wendels, T.* (1991), S. 140ff.

[532] Vgl. *Börner, C./Grichnik, D./Reize, F.* (2010), S. 248.

[533] Vgl. *Ziesemer, S.* (2002), S. 11ff; *Wagenhofer, A.* (1988), S. 91.

Prinzipal und Agenten verfolgen bspw. unterschiedliche Risikoeinstellungen.[534] In Bezug auf die durch das Management (Agent) praktizierten Hedging-Aktivitäten im Risikomanagement besteht eine asymmetrische Informationsverteilung.[535] Ohne spezielle Rechnungslegungsinformationen kann der Kapitalgeber (Prinzipal) die tatsächlich durch das Management eingeleiteten Sicherungsmaßnahmen und deren Wirkung jedoch nicht erkennen (Hidden Action). Auch wenn der Prinzipal Kenntnis über die eingeleiteten Sicherungsbeziehungen erlangt, besteht dennoch das Risiko, dass im Zuge einer opportunistischen Informationspolitik des Agenten Informationen über die erzielten Wirkungsgrade vorenthalten oder verzerrt werden (Hidden Information). Ohne adressierte Rechnungslegungsinformationen über Sicherungsbeziehungen kann ausschließlich das Management die Auswirkungen der internen Risikomanagementaktivitäten beobachten. Der als Prinzipal in Erscheinung tretende Kapitalgeber wird nicht oder nur unzureichend über die risikoökonomisch verfolgte Sicherungsbestrebung und dessen kompensatorischen Wirkungsgrad informiert. Darüber hinaus kann der Prinzipal ohne ergänzende Rechnungslegungsinformationen die mit den Hedging-Aktivitäten verknüpfte Risikomanagementstrategie und -zielsetzung auch ex post nicht den tatsächlich verfolgten Absichten (Hidden Intention) des Agenten gegenüberstellen. Durch die Implementierung von Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten können asymmetrisch verteilte Informationen über die risikoökonomisch praktizierten Maßnahmen abgebaut und im Sinne einer unverzerrten und „realitätsnahen Leistungs- und Ergebnisdarstellung des Agenten“[536] ersetzt werden. Darüber hinaus kann der Agent im Hinblick auf die Risikoeinstellung des Prinzipals proaktiv konformes Verhalten signalisieren. Hierdurch wird das vom Prinzipal wahrgenommene Investitionsrisiko gesenkt, der Risikoaufschlag reduziert und im Ergebnis werden die Kapitalkosten des Unternehmens reduziert.[537]

3.1.3 Entscheidungsnützlichkeit der adressierten Informationen aus informationsökonomischer Perspektive

Um die aus der Prinzipal-Agenten-Beziehung hervorgehende Informationsasymmetrie zu reduzieren, müssen die adressierten Rechnungslegungsinformation einen entscheidungsrelevanten Nutzen aufweisen. Auf Grundlage der Verhaltensannahmen der Prinzipal-Agenten-Beziehung fokussiert die informationsökonomische Betrachtungsweise den konkreten Informationsaustausch zwischen den Akteuren unter Berücksichtigung der Informationsausstattung und Informationsqualität.[538]

---

534 Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 77.
535 Vgl. *Panaretou, A./Shackleton, M. B./Taylor, P. A.* (2013), S. 116f.
536 *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 103.
537 Vgl. *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (2020), S. 103.
538 Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 87.

Informationen können als „zweckorientiertes Wissen“[539] bezeichnet werden, die der Vorbereitung von Handlungen dienen,[540] sodass die Kapitalgeber „in der Lage sind, bei ihrem Zugang die bisherigen Erwartungen des Empfängers über die künftigen Konsequenzen von Entscheidungsalternativen zu verändern.“[541] Durch Bereitstellung von Informationen besteht folglich die Möglichkeit einer Entscheidungsverbesserung.[542] Wenn die bereitgestellte Information eine andere Entscheidung herbeiführt als diejenige, die ohne diese Zusatzinformation gefällt worden wäre, verfügt die adressierte Information über Gehalt und in Anbetracht der entscheidungsbeeinflussenden Wirkung über Entscheidungsrelevanz.[543] Entscheidungsrelevanz kann darüber hinaus bedeuten, dass eine Information die bereits getroffene Entscheidung bestätigt oder die Grundlage dafür bildet, dass eine andere Information entscheidungsrelevant sein kann (entscheidungsrelevante Hintergrundinformation).[544] Zu beachten ist, dass Entscheidungsrelevanz eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Entscheidungsnützlichkeit ist. Eine relevante Information muss zudem eine ausreichende Verlässlichkeit aufweisen, damit eine Entscheidungsnützlichkeit konstatiert werden kann. Eine mangelnde Glaubwürdigkeit würde stattdessen zu Unsicherheit führen und ein Ausschluss der zur Verfügung gestellten Information bei der Entscheidungsfindung nach sich ziehen.[545] Zeitnahe Informationen tragen als begünstigender Faktor dazu bei, die Entscheidungsnützlichkeit zu steigern. Vor dem Hintergrund, dass eine Überprüfung von Informationen hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit Zeit beansprucht, besteht zwischen der Zeitnähe und Verlässlichkeit jedoch ein gewisses Spannungsverhältnis.[546] Die nachfolgende Abbildung (Abb. 15) veranschaulicht zusammenfassend die informationsökonomische Systematisierung und damit einhergehende Begründung der Entscheidungsnützlichkeit einer Information.

---

539 *Wittmann, W.* (1959), S. 14.

540 Vgl. *Ballwieser, W.* (1997), S. 36f; *Wittmann, W.* (1959), S. 14.

541 *Schildbach, T.* (1986), S. 6f.

542 Vgl. *Ruhnke, K.* (2005), S. 38. Hierzu bereits *Ballwieser, W.* (1985), S. 23. Im Fokus der Informationsökonomik, die neben eigenständigen Modellen speziell die Agency-Theorie heranzieht, stehen die Austauschprozesse zwischen den Akteuren. Vor dem Hintergrund, dass die Akteure einen unvollkommenen Informationsstand aufweisen und lediglich begrenzte Informationsaufnahmen möglich sind, werden die zwischen den Austauschpartnern asymmetrisch verteilten Informationen analysiert. Zur Informationsökonomie vgl. grundlegend *Marschak, J.* (1954), S. 187ff.

543 Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 87. So auch bereits *Ballwieser, W.* (1997), S. 36f. Vom Informationsgehalt ist der Informationswert zu differenzieren. Dieser bestimmt sich als Differenz zwischen den durch Rechnungslegungsregeln erreichten Grad der Zielerreichung und damit einhergehenden Kosten. Vgl. *Streim, H.* (1977), S. 15f. Da sich der Informationswert in der Regel nicht bestimmen lässt, beziehen sich die Ausführungen auf die Entscheidungsrelevanz als Synonym für den Informationsgehalt. Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 89.

544 Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 89.

545 „Eine Information hat für den Informationsempfänger nur dann einen Wert, wenn er sie für glaubwürdig halten kann.“ So bereits *Leffson, U.* (1987), S. 81.

546 Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 87ff.

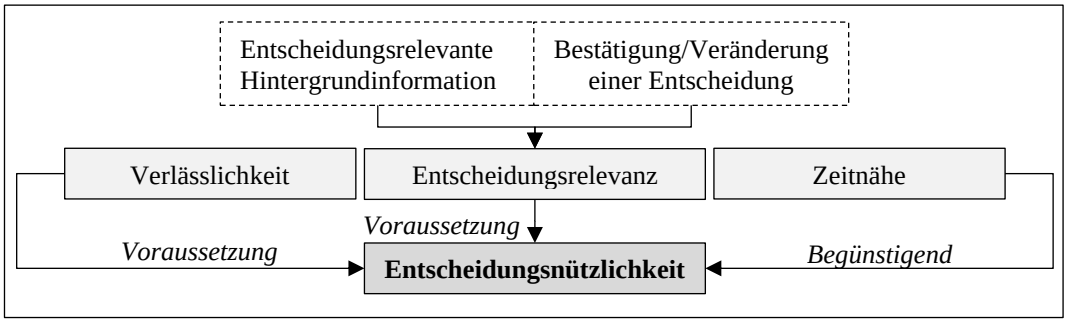

Abb. 15: Entscheidungsnützlichkeit aus informationsökonomischer Sphäre[547]

Der Abbau agency induzierter Informationsasymmetrien setzt folglich voraus, dass dem Prinzipal entscheidungsnützliche Informationen bereitgestellt werden.[548]

3.2 Entscheidungsnützlichkeit von Informationen als Leitmaxime der IFRS-Rechnungslegung

3.2.1 Ausrichtung an der Entscheidungsnützlichkeit als dominierende Zielsetzung

Die Rechnungslegung nach IFRS räumt der Informationsfunktion eine dominierende Zwecksetzung ein und rückt diese in den Vordergrund der Bilanzierung. Die übergeordnete Zielsetzung („Meta-Ziel“[549]) der IFRS-Rechnungslegung wird durch das Conceptual Framework[550] adressiert und besteht in der Vermittlung von Infor-

[547] In Anlehnung an *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 90.

[548] Vgl. *Wagenhofer, A./Ewert, R.* (2015), S. 144ff.

[549] *Gassen, J./Fischkin, M./Hill, V.* (2008), S. 876.

[550] Die mit der IFRS-Rechnungslegung angestrebten Ziele, die konzeptionellen Grundsätze und wesentliche Prinzipien sind im Conceptual Framework (CF) niedergelegt. Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 145. Bei dem Conceptual Framework handelt sich primär um eine subsidiäre Orientierungshilfe zur Komplettierung, die vorrangig als Deduktionsbasis zur Entwicklung neuer zweckadäquater, prinzipienbasierter und konsistenter Standards herangezogen wird und darüber hinaus bei der Überprüfung und Überarbeitung bestehender Vorschriften hinzugezogen wird. Vgl. *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 14; *Wagenhofer, A.* (2014a), S. 539; *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 522f; *Wagenhofer, A.* (2014a), S. 539; *Ballwieser, W.* (2014), S. 452; *Dobler, M./Hettich, S.* (2007), S. 29; *Gassen, J./Fischkin, M./Hill, V.* (2008), S. 874; *Kampmann, H.* (2011), Rn. 3f; *Pelger, C.* (2011), S. 909. Der Aufbau des Rahmenkonzeptes erfolgt deduktiv, sodass zunächst die Adressaten und deren Informationsbedürfnisse und somit die Ziele der Rechnungslegung herausgestellt werden. Darauf aufbauend werden sowohl qualitative Rechnungslegungsanforderungen als auch Ansatz- und Bewertungsgrundsätze abgeleitet. Vgl. *Wiedmann, H./Schwedler, K.* (2007), S. 687. Hinsichtlich des Verpflichtungsgrades ist anzumerken, dass keine Normen bereitgestellt werden, da es sich um keinen Rechnungslegungsstandard handelt. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013f), S. 2; *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 9. Eine Bindungswirkung („quasi Standardrang“) ist dennoch festzustellen, da zentrale Bestandteile des Rahmenkonzeptes in IAS 1 aufgenommen wurden und dessen Inhalte weitestgehend einer Pflichtanwendung unterliegen. Ferner ist die mit IAS 8 und dem Rahmenkonzept verbundene subsidiäre Lückenfüllungsfunktion immer dann verbindlich hinzuzuziehen, wenn keine expliziten Regelungen durch die IFRS vorliegen. Vgl. *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 14; *Pelger, C.* (2011), S. 910.

mationen, die für kapitalanlagebezogene Entscheidungen bestehender und potenzieller Kapitalgeber nützlich sind (Decision-Usefulness).[551]Ausgehend von der dominierenden Zielsetzung werden die elementaren Prinzipien und Elemente der Rechnungslegung sowie die konkreten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften hergeleitet.[552]

Als Primäradressaten der Rechnungslegung werden Kapitalgeber (Eigen- und Fremdkapitalgeber) identifiziert, die vor dem Hintergrund der Agency-Theorie zugleich als Prinzipale in Erscheinung treten.[553] Das Festlegen dieser Hauptadressatengruppe begründet sich einerseits durch das beanspruchte Informationsbedürfnis über die getätigten Kapitalallokationsentscheidungen[554] und andererseits dadurch, dass sie über keinen direkten Zugriff auf die benötigten Informationen verfügen und sich aufgrund der asymmetrischen Verteilung auf die Rechnungslegung stützen müssen.[555] Durch die Abgrenzung wird „eine unmittelbare sachlogische Verknüpfung zwischen dem Ziel der Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen für Kapitalanlageentscheidungen und der Abgrenzung der primären Nutzergruppe“[556] geschaffen.

Kapitalgeber müssen entscheiden, ob sie beabsichtigen, ihre Ressourcen dem Unternehmen (weiter) zur Verfügung zu stellen. Durch die IFRS-Rechnungslegung

---

[551] Vgl. CF.1.2. Hierzu auch *Pelger, C.* (2011), S. 910; *Ballwieser, W.* (2014), S. 460. Hierdurch wird eingeräumt, künftige Zahlungsmittelüberschüsse der kapitalanlagebezogenen Entscheidungen einzuschätzen. Vgl. *Kirsch, H.* (2011), S. 30.

[552] Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 92.

[553] Vgl. CF.BC.1.8.

[554] Vgl. *Kirsch, H.* (2011), S. 31.

[555] Vgl. CF.1.5; CF.BC.1.16(a). Unter den Hauptadressatengruppen werden sowohl Investoren als auch Kreditgeber sowie andere Gläubiger subsumiert. Vgl. CF.1.2; CF.1.4. Grundsätzlich hat der IASB eine Vielzahl unterschiedlicher Rechnungslegungsadressaten identifiziert. Der Adressatenkreis umfasst im Allgemeinen nicht nur Eigen- und Fremdkapitalgeber, sondern geht darüber hinaus und beinhaltet z.B. auch die interessierte Öffentlichkeit oder staatliche Stellen. Vgl. CF.1.10. Der IASB stellt jedoch klar, dass die IFRS nicht unmittelbar auf diese Adressaten zugeschnitten sind und spricht bewusst den Eigen- und Fremdkapitalgebern das höchste Informationsbedürfnis zu und definiert die Kapitalgeber als primäre Adressatengruppe der Rechnungslegung. Vgl. CF.BC1.16; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 145; *Gassen, J./Fischkin, M./Hill, V.* (2008), S. 876. Hierdurch wird das Erfordernis entkräftet, die divergierenden Informationsbedürfnisse aller Adressaten gleichzeitig befriedigen zu müssen. Vgl. CF.1.8. Die vielfältigen Informationsbedürfnisse der unterschiedlichen Adressaten würden indes in der Herausforderung münden, ein gemeinsames Zielsystem zu formulieren. Vgl. *Baetge, J./Thiele, S.* (1997), S. 17. Es bestünde folglich die Gefahr von „sinnentleerten“ Informationen einer Kompromisslösung. Vgl. *Moxter, A.* (1976), S. 95. Zur Eingrenzung des Adressatenkreises vgl. auch *Fülbier, R. U./Gassen, J.* (2009), S. 137. Der umfassende Informationsanspruch der Kapitalgeber resultiert primär aus dem zu Verfügung gestellten Risikokapital und den damit verbundenen Wagnissen. Vgl. *Hepers, L.* (2005), S. 13. Für die Rechnungslegung sind die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der Kapitalgeber schließlich so abzuwägen, dass die meisten Bedürfnisse befriedigt werden. Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 146; CF.1.8. Ferner postuliert der IASB, dass die bereitgestellten Informationen, die das umfangreiche Informationsverlangen der primären Adressaten befriedigen, auch dazu genügen, das Informationsbedürfnis des erweiterten Adressatenkreises sachgerecht abzudecken. Vgl. CF.1.10; CF.BC.1.10; CF.BC1.16(c); *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 145.

[556] *Kirsch, H.* (2011), S. 31.

erhalten Kapitalgeber Information, die im Hinblick auf Ressourcenallokationsentscheidungen nützlich sind.[557] Diese Entscheidungen werden durch das Conceptual Framework anhand von Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, Entscheidungen über das Halten oder Veräußern von Eigen- oder Fremdkapitalinstrumenten aber auch durch Kreditvergabe- oder Ablöseentscheidungen konkretisiert.[558] Entscheidungsnützlichkeit basiert dem Conceptual Framework zufolge auf Ressourcenallokationsentscheidungen der Rechnungslegungsadressaten.[559] Diese Entscheidungen hängen vor allem von den damit verbunden Rückflüssen ab,[560] denn Allokationsentscheidungen stellen primär auf die erwarteten Erträge des überlassenden Kapitals ab.[561] Die Kapitalgeber benötigen folglich Informationen, die nützlich sind, eine Aussage über die Höhe sowie über die Zeit- und Risikostruktur der künftigen Nettomittelzuflüsse abzuschätzen.[562] Es besteht folglich ein Informationsbedürfnis hinsichtlich der Beurteilung von Erwartungen über künftige Zahlungsströme des Unternehmens. Die Aufgabe der IFRS-Rechnungslegung besteht insofern nicht in der Abbildung eines konkreten Unternehmenswerts, sondern vielmehr darin, den Adressaten zu unterstützen, eine solche Schätzgröße zu determinieren.[563] Die Bereitstellung entsprechender bewertungsnützlicher Informationen wird als Valuation-Usefulness (Bewertungsfunktion bzw. Bewertungsnützlichkeit) bezeichnet.[564]

Darüber hinaus benötigen Kapitalgeber für Entscheidungszwecke in aller Regel Informationen die implizieren, wie effektiv und effizient das Management die bereitgestellten Ressourcen eingesetzt hat.[565] Die damit einhergehende Informationsadressierung wird als Stewardship (Rechenschaftsfunktion)[566] bezeichnet und umfasst diejenigen Informationen,[567] die der Kapitalgeber als Rechenschaftsberechtigter benötigt, „um entscheiden zu können, ob er neues Kapital gewähren, altes zurückziehen, der Geschäftsleitung sein Vertrauen schenken oder auf Änderungen in der Zusammensetzung der Verwaltung dringen soll.“[568] Grundlage hierfür sind

---

557 Vgl. CF.BC1.28.
558 Vgl. CF.1.2; *Pelger, C.* (2011), S. 910.
559 Vgl. *Pelger, C.* (2011), S. 910; *Pelger, C.* (2009), S. 158.
560 Vgl. CF.1.3.
561 Vgl. *Koelen, P.* (2009), S. 37.
562 Vgl. *Küting, K.* (2008), S. 3; *Koelen, P.* (2009), S. 37.
563 Vgl. CF.1.7; CF.1.13. Ähnlich auch *Pelger, C.* (2011), S. 910; *Theile, C.* (2012), Rz. 263; *Coenenberg, A. G./Straub, B.* (2008), S. 23.
564 Vgl. *Koelen, P.* (2009), S. 29.
565 Vgl. CF.1.4; CF.1.22f. CF.BC1.27; CF.BC1.28. Ähnlich bereits *Leffson, U.* (1987), S. 57. Auch die Subfunktion Stewardship erfordert eine primäre Adressatenorientierung. „Ohne einen wohldefinierten Adressaten ist keine sinnvolle Rechenschaft denkbar.“ *Moxter, A.* (1976), S. 94.
566 Rechenschaft bedeutet „die Offenlegung der Verwendung anvertrauten Kapitals in dem Sinne, dass dem Informationsberechtigten [...] ein so vollständiger, klarer und zutreffender Einblick in die Geschäftstätigkeit gegeben wird, dass dieser sich ein eigenes Urteil über das verwaltete Vermögen und die damit erzielten Erfolge bilden kann.“ *Leffson, U.* (1987), S. 64.
567 Vgl. *Koelen, P.* (2009), S. 29; CF.1.13.
568 *Leffson, U.* (1987), S. 57.

ebenfalls die agency-induzierten Asymmetrien, denn für den Kapitalgeber sind entsprechende Information nützlich, um in den Erwartungen über künftige Nettomittelzuflüsse die Managementleistung als Inputfaktor zu antizipieren.[569] Die adressierten Rechnungslegungsinformationen ermöglichen somit nicht nur infolge der Bewertungsnützlichkeit kapitalanlagebezogene Entscheidungen, sondern darüber hinaus auch eine Beurteilung des Managements, indem das Management Rechenschaft über die Verwendung der bereitgestellten Ressourcen ablegt (Rechenschaft des Agenten gegenüber den Prinzipalen).[570]

Das Primärziel der IFRS-Rechnungslegung, die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen, lässt sich in die Subfunktionen Valuation-Usefulness und Stewardship unterteilen.[571] Die von den Kapitalgebern zu treffenden Ressourcenallokationsentscheidungen basieren somit sowohl auf Informationen, die eine Prognose zukünftiger Zahlungsmittelüberschüsse erlauben, als auch auf Informationen, die eine Einschätzung des effizienten und effektiven Umgangs der anvertrauten Ressourcen durch das Management gestatten.[572] Das Conceptual Framework sieht die Rechenschaftsaufgabe allerdings nicht auf derselben Ebene wie die mit der Valuation-Usefulness verbundenen Zielsetzung.[573] Die rechenschaftsbezogenen Informationen sind zur Einschätzung künftiger Cashflows dienlich, leisten jedoch ausschließlich einen Beitrag für die kapitalanlagebezogene Entscheidung. Durch die

---

569 Vgl. CF.1.22.

570 Vgl. CF.1.4; *Schruff, W.* (2011), S. 857; *Koelen, P.* (2009), S. 34f; *Pelger, C.* (2009), S. 159; *Ballwieser, W.* (2014), S. 466ff.

571 Vgl. CF1.2; CF.1.3; CF.1.13; CF.3.2. Während der Exposure Draft zum Conceptual Framework zunächst mit seinen zwei gleichrangigen Subfunktionen bestätigt wurde, bestanden dennoch Unsicherheiten, ob künftig zwei vollkommen separate Zwecke verfolgt werden sollen. Vgl. *FASB* (Hrsg.) (2009), S. 2f; *IASB* (Hrsg.) (2009b), S. 1. Bei weiteren Ausarbeitungsprozessen ist die Diskussion über eine singuläre Zwecksetzung der Rechnungslegung entfacht, die schließlich befürwortet und zunächst im Conceptual Framework von 2010 festgehalten wurde. Vgl. *IASB/FASB* (Hrsg.) (2010), S. 1f. Mit Valuation-Usefulness und Stewardship bestehen Zielsetzungen, die einerseits Schnittmengen aufweisen, insbesondere durch das gemeinsame Ziel, Informationsasymmetrien abzubauen und die Entscheidungsgrundlage der Adressaten zu verbessern. Andererseits können Disharmonien auftreten, da unterschiedliche Zwecke durchaus verschiedene Ergebnisse bei der Standardsetzung hervorrufen können. Vgl. *Coenenberg, A. G./Straub, B.* (2008), S. 22; *Dobler, M./Hettich, S.* (2007), S. 32; *Wagenhofer, A./Ewert, R.* (2007), S. 130ff. Der IASB hat die gleichgestellte Nennung von Valuation-Usefulness und Stewardship diskutiert. Um nicht für beide Zwecke jeweils entsprechende Bilanzierungs- und Bewertungsfragen ableiten zu müssen und um gleichzeitig einen damit verbundenen Mehraufwand für die Standardsetzung abzuwenden, hat der Board im weiteren Verlauf nunmehr auf eine gleichrangige Nennung verzichtet. Die Anordnung ist jedoch auf Kritik gestoßen. Die Mehrheit der Stellungnahmen hat die Ausgestaltung als separate Zielsetzung befürwortet und für die Rechenschaftsfunktion eine explizite Stellung im Rahmenkonzept eingefordert. Vgl. *Pelger, C.* (2011), S. 913; *Gassen, J./Fischkin, M./Hill, V.* (2008), S. 876f; *Pelger, C.* (2009), S. 160; *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), 524f. Im endgültigen Conceptual Framework von 2018 hat der Standardsetter die Stewardship-Funktion wieder ausdrücklich in die Zielsetzung der Rechnungslegung eingebunden.

572 Vgl. *Kirsch, H.* (2018), S. 165.

573 Vgl. *Kirsch, H.* (2018), S. 165; *Pelger, C.* (2011), S. 912f. Zu früheren Fassungen des Rahmenkonzepts siehe *Dobler, M./Hettich, S.* (2007), S. 32; *Hoffmann, S./Detzen, D.* (2012), S. 53; *Schruff, W.* (2011), S. 859. Hierzu auch bereits *Coenenberg, A. G./Straub, B.* (2008), S. 17ff.

ausdrückliche Benennung beabsichtigt der Standardsetter indes, „die für die Allokationsentscheidungen der Adressaten besonders bedeutsame Bereitstellung von Informationen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für den Umgang mit den ihr überlassenen Ressourcen des Unternehmens hervorzuheben."[574] Bei der Stewardship-Funktion handelt es sich folglich um einen wesentlichen Input für die auf Grundlage der vermittelten Informationen durchzuführende Ressourcenallokationsentscheidung.[575]

3.2.2 Operationalisierung der Entscheidungsnützlichkeit durch qualitative Anforderungen des Conceptual Frameworks

3.2.2.1 Systematik und immanentes Zusammenwirken

Um die Ziele zu erreichen und den Kapitalgebern substantiierende Informationen im Zusammenhang mit den zu treffenden kapitalanlagebezogene Entscheidungen zur Verfügung zu stellen, müssen die mit der IFRS-Rechnungslegung adressierten Abschlussinformationen bestimmten qualitativen Anforderungen genügen, mit deren Einhaltung sie das Postulat der Entscheidungsnützlichkeit erfüllen, indem sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View/Fair Presentation) vermitteln.[576] Die durch das Conceptual Framework operationalisierten Kriterien greifen dabei grundlegend auf den informationsökonomischen Ansatz zurück.[577]

Der IASB operationalisiert das Postulat der Entscheidungsnützlichkeit anhand qualitativer Charakteristika, die als normativer Beurteilungsrahmen sowohl bei der Standardentwicklung als auch bei Überarbeitung bestehender Standards herangezogen werden.[578] Informationen müssen die fundamentalen qualitativen Merkmale der Relevanz (Relevance) und der glaubwürdigen Darstellung (Faithful Representation) kumulativ erfüllen um ihre initiale Entscheidungsnützlichkeit zu begründen.[579] Auch wenn sich die fundamentalen Grundsätze hinsichtlich ihrer Bedeutung nicht unterscheiden,[580] sind sie dennoch nach einer grundsätzlich festgelegten Schrittfolge zu prüfen.[581] Dazu wird im ersten Schritt zunächst ein wirtschaftlicher

---

574 *Deloitte* (Hrsg.) (2018a), S. 6.
575 Vgl. CF.BC1.35.
576 Vgl. CF.BC3.44; *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 44; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 147; *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 68f; *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 93; *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 529.
577 Vgl. *Skottki, S.* (2011), S. 58. Siehe Kapitel 3.1.3. Hierzu auch exemplarisch *Ballwieser, W.* (2014), S. 461. In Bezug auf die Relevanz vgl. kritisch *Ballwieser, W.* (2013), S. 32.
578 Vgl. *Pelger, C.* (2011), S. 914; *Hoffmann, S./Detzen, D.* (2012), S. 53.
579 Vgl. CF.2.4; CF.2.5; CF.2.20; CF.BC3.10.
580 Vgl. *Lorson, P./Gattung, A.* (2008), S. 556.
581 Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 102.

Sachverhalt, der für die Entscheidungsgrundlage des primären Adressatenkreis potenziell relevant sein kann, identifiziert. Im zweiten Schritt wird darauf aufbauend untersucht, welche Information hierzu die relevanteste ist, falls diese zugänglich und glaubwürdig abbildbar ist. Abschließend ist die identifizierte Information hinsichtlich ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit zu überprüfen und die Möglichkeit der glaubwürdigen Darstellung zu beleuchten.[582] Im positiven Falle endet der Vorgang mit dem dritten Schritt, anderenfalls ist der Prozess für die nächste relevante Information des Sachverhaltes spiegelbildlich zu wiederholen.[583] Beide Fundamentaleigenschaften stehen sich nicht widerspruchsfrei gegenüber, sodass auf ein ausgewogenes Verhältnis von Relevanz einerseits und glaubwürdiger Darstellung andererseits abzustellen ist.[584]

Neben den entscheidungsnützlichkeitsbegründenden Fundamentalgrundsätzen existieren mit den Kriterien der Vergleichbarkeit (Comparability), Nachprüfbarkeit (Verifiability), Zeitnähe (Timeliness) und Verständlichkeit (Understandability) hierarchisch untergeordnete Anforderungen.[585] Mit Einhaltung der nachgelagerten Anforderungen wird keine entscheidungsnützliche Information konstituiert. Die fundamentalen Charakteristika werden indes durch die fördernden Merkmale ergänzt und dadurch das Ausmaß der Entscheidungsnützlichkeit determiniert (Abb. 16).[586]

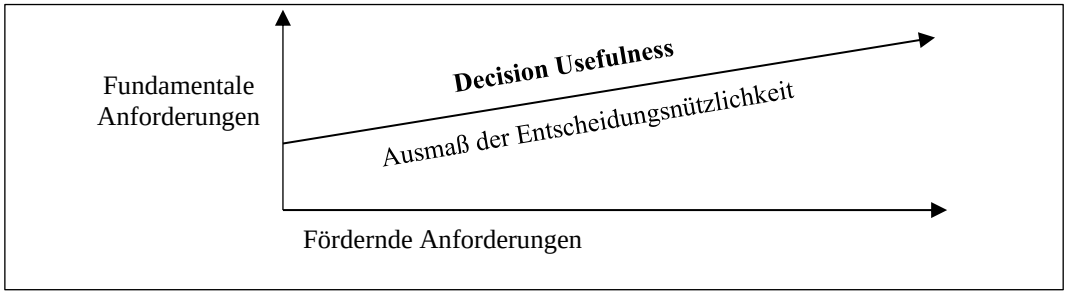

Abb. 16: Fundamentale und fördernde Anforderungen[587]

Durch Erfüllung der unterstützenden Eigenschaften kann die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen gesteigert werden.[588] Informationen müssen den fundamentalen Kriterien genügen, können aber selbst dann noch einen entscheidungsnützlichen Charakter aufweisen, wenn keine der fördernden Anforderungen erfüllt wird,[589] gleichwohl solche Informationen zu bevorzugen sind, die zeitgleich die fördernden Sekundärmerkmale möglichst umfassend berücksichtigen.[590] Hierbei ist

582 Vgl. CF.2.21.
583 Vgl. *Kirsch, H.-J./Koelen, P./Olbrich, A. et al.* (2012), S. 766.
584 Vgl. CF.2.20ff; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 148.
585 Vgl. CF.2.23.
586 Vgl. CF.2.23.
587 In Anlehnung an *Schruff, W.* (2011), S. 859.
588 Vgl. *Kirsch, H.-J./Koelen, P./Olbrich, A. et al.* (2012), S. 766; *Hoffmann, S./Detzen, D.* (2012), S. 54.
589 Vgl. CF.BC3.10.
590 Vgl. CF.2.37.

keine konkrete Rangordnung zu beachten. Die Berücksichtigung erfolgt stattdessen im Rahmen eines iterativen Prozesses, wobei in einigen Fällen ein gegenseitiges Abwägen der Merkmale stattfindet.[591] Darüber hinaus können Zielkonflikte zwischen den einzelnen Merkmalen bestehen, sodass mitunter eine „vernünftige kaufmännische Beurteilung" mit weiteren interdependenten Ausbalancierungen erforderlich ist.[592]

3.2.2.2 Konstituierung durch fundamentale qualitative Kriterien

3.2.2.2.1 Merkmal der Relevanz

Nachdem ein potenziell nützlicher Sachverhalt für den primären Adressatenkreis identifiziert wurde, ist zu prüfen, welche Information dieses Vorganges die höchste Relevanz aufweist.[593] Eine Information entspricht dem Kriterium der Relevanz, wenn ihr die Charakteristik zuzusprechen ist, die kapitalanlagebezogene Entscheidung des Adressaten zu beeinflussen.[594] Das Kriterium impliziert somit dem Wesen nach stets eine Bedeutung für die Entscheidungsfindung.[595] Eine Einflussnahme auf die Kapitalvergabeentscheidung ist zu konstatieren, wenn die Rechnungslegungsinformation für den Adressaten einen Prognosewert (Predictive Value) und/oder Bestätigungswert (Confirmatory Value) beinhaltet.[596]

Der Prognosewert einer Information zeichnet sich durch seine Bedeutung als Inputparameter zur Beurteilung zukünftiger Entwicklungen aus. Hierbei muss nicht die Information selbst die Eigenschaft einer Vorhersage aufweisen, sondern dem Wesen nach einen Einfluss auf die Urteilsbildung ausüben,[597] d.h., die Information ist nicht selbst der Schätzer, sondern kann als relevanter Ausgangswert für eine Prognose künftiger Cashflows herangezogen werden.[598] Der inhärente Prognosewert einer Information ist kennzeichnend für die Valuation-Usefulness-Funktion der Rechnungslegung.[599] Der Information ist ein Bestätigungswert zu attribuieren, wenn die Wesensart gestattet, bereits getroffene Beurteilungen zu bestätigen oder

---

591 Vgl. CF.2.38; *Pelger, C.* (2011), S. 914f; *Kirsch, H.* (2011), S. 31.
592 Vgl. *Theile, C.* (2012), Rz. 286.
593 Vgl. CF.2.21.
594 Vgl. CF.2.6; CF.2.11; CF.BC.311.
595 Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 70.
596 Vgl. CF.2.7; CF.2.10. Ob die Information tatsächlich in die Entscheidungsgrundlage einfließt, ist unerheblich. Vgl. CF.BC3.11ff; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 147. Der IASB unterstellt einen rational handelnden Adressaten, der die Qualität der adressierten Information stets beurteilen kann und berücksichtigt. Vgl. *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 527f.
597 Vgl. CF.2.8; *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 58.
598 Vgl. *Gassen, J./Fischkin, M./Hill, V.* (2008), S. 877; *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 527.
599 Vgl. *Ewelt-Knauer, C.* (2010), S. 17.

berichtigen,[600] wodurch die Rechenschaft (Stewardship-Funktion), in ihrer Funktion als Inputfaktor der Bewertungsnützlichkeit, adressiert wird.[601] Eine spezifische Trennung zwischen der Prognose- und Bestätigungseigenschaft einer Information ist in aller Regel nicht möglich, da oftmals zudem immanente Verknüpfungen zwischen beiden Aspekten bestehen.[602]

Die konsequente Durchsetzung der Fundamentaleigenschaft Relevanz hätte indes zur Folge, dass dem Adressaten stets alle verfügbaren Informationen bereitgestellt werden müssten.[603] Durch den Wesentlichkeitsgrundsatz (Materiality) wird die Informationsvermittlung stattdessen auf denjenigen Umfang begrenzt, der eine unmittelbare Einflussnahme auf die kapitalanlagebezogene Entscheidung ausübt. Informationen sind als wesentlich zu charakterisieren, wenn das Weglassen oder falsche Darstellen die Entscheidungsgrundlage des Adressaten verändern und die Ressourcenallokationsentscheidung folglich beeinflussen würde.[604] Wesentlichkeit ist als unternehmensspezifischer Aspekt zu werten, der im direkten Zusammenhang der Relevanz steht, da unwesentliche Unternehmensinformationen gerade keinen Einfluss auf die Entscheidung des Adressaten bewirken.[605]

3.2.2.2.2 Merkmal der glaubwürdigen Darstellung

Informationen müssen nicht nur dem Merkmal der Relevanz genügen, sondern darüber hinaus die ökonomisch zugrunde liegende Substanz (die sie vertreten) glaubwürdig darstellen, um ihre Entscheidungsnützlichkeit zu konstituieren.[606] Hierbei ist ein enger Bezug zwischen der Abbildung und dem rekurrierenden realen Sachverhalt anzustreben.[607] Dem Merkmal der glaubwürdigen Darstellung wird entsprochen, wenn die abgeleiteten Sekundärprämissen erfüllt werden, d.h. ein Sachverhalt auf bilanzieller Ebene vollständig (Vollständigkeit), ohne subjektive Verzerrungen (Neutralität) und fehlerfrei (Fehlerfreiheit) abgebildet wird.[608]

---

600 Vgl. CF.2.9.
601 Vgl. *Ewelt-Knauer, C.* (2010), S. 17.
602 Vgl. CF.2.10; *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 58.
603 Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 100.
604 Vgl. CF.2.11; CF.BC3.17f. Darüber hinaus ist der Wesentlichkeitsgrundsatz in IAS 1 verankert und als verbindliche Norm anzuwenden, vgl. IAS 1.29.
605 Vgl. CF.BC3.18. *Ballwieser, W.* (2014), S. 16f; *Pelger, C.* (2011), S. 914; *Kampmann, H.* (2011), Rn. 23. Zur weiteren Konkretisierung des Wesentlichkeitsbegriffes vgl. *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 65ff. Der IASB definiert jedoch keine Wesentlichkeitsschwellen. Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 100f; *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 529. „Richtschnur für Wesentlichkeitsaspekte [sollte daher] die (mutmaßliche) Entscheidungswirkung bei dem Abschlussadressaten sein." *Theile, C.* (2012), Rz. 272.
606 Vgl. CF.2.12. Der informationsökonomische Begriff der Verlässlichkeit ist unter dem Merkmal der glaubwürdigen Darstellung zu subsumieren. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2014a), S. 7. Hierzu kritisch *Ballwieser, W.* (2014), S. 461ff.
607 Vgl. *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 528.
608 Vgl. CF.2.12; CF.2.13; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 148.

Der Vollständigkeitsgrundsatz (Complete) umfasst nicht nur das lückenlose Festhalten aller Geschäftsvorfälle.[609] Vollständigkeit setzt auch voraus, dass alle für das Verständnis notwendigen Informationen eines Sachverhaltes einschließlich der erforderlichen Beschreibungen und Erläuterungen erfasst werden.[610]

Neutralität (Neutral) liegt vor, wenn eine Information unvoreingenommen ausgewählt und dargestellt wird.[611] Subjektive Verzerrungen, sei es durch den Standardsetter oder Anwender, stehen einem neutralen Abbild folglich diametral gegenüber,[612] sodass der glaubwürdigen Darstellung widersprochen würde, wenn die Information einer zugrunde liegenden ökonomischen Substanz unverhältnismäßig gewichtet, gezielt hervorgehoben, einseitig ausgerichtet oder anderweitig verzerrt wäre.[613] Neutrale Informationen verhindern, dass Adressaten zu einem adversen Verhalten gelenkt werden.[614] Der Neutralitätsgrundsatz wird darüber hinaus durch das Vorsichtsprinzip (Cautious Prudence) gestützt.[615] Unter Unsicherheit ist vorsichtig zu entschieden, sodass Bewertungsentscheidungen in einer nicht zu optimistischen oder pessimistischen Einschätzung (Verzerrung) münden und Vermögenswerte und Erträge oder Schulden und Aufwendungen weder überbewertet noch unterbewertet werden.[616] Eine asymmetrische Umsetzung des Vorsichtsprinzips (Asymmetric Prudence) steht dem Ziel einer neutralen Informationsvermittlung indes entgegen, gleichwohl ein solches Erfordernis aus einzelnen Rechnungslegungsstandards legitimerweise hervorgehen kann, wenn dadurch die grundlegenden qualitativen Merkmale besser erfüllt werden.[617] Der Sekundärgrundsatz der Neutralität richtet sich nicht nur an die Standardsetzung, sondern auch an die anwendungsbezogene Implementierung. Mit Blick auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird somit einer adversen Verzerrung und willkürfreien Abbildung (Management Bias) präventiv entgegengewirkt.[618]

Der Sekundärgrundsatz der Fehlerfreiheit (Free from Error) verlangt nicht die gänzlich fehlerfreie Darstellung von Informationen.[619] Diese Eigenschaft fordert, dass bei der Abbildung einer Information keine Fehler in der Beschreibung auftreten,

---

609 Vgl. *Theile, C.* (2012), Rz. 274.
610 Vgl. CF.2.14.
611 Vgl. CF.2.15.
612 Vgl. *Lorson, P./Gattung, A.* (2008), S. 560.
613 Vgl. CF.2.15.
614 Vgl. *Pelger, C.* (2011), S. 914; CF.BC.3.28; *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 528; *Kampmann, H.* (2011), Rn. 26. Das bedeutet nicht, dass Informationen nicht zweckgerichtet sein können. Vgl. *Kirsch, H.* (2011), S. 31.
615 Vgl. *Wagenhofer, A.* (2014b), S. 266.
616 Vgl. CF.2.16.
617 Vgl. CF.2.17; CF.BC2.42ff; *Kirsch, H.* (2018), S. 165f; *Wagenhofer, A.* (2014b), S. 266. Dies gilt vor allem in Bezug auf den Methoden-Bias. Vgl. *Lorson, P./Gattung, A.* (2008), S. 560.
618 Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 70; *Lorson, P./Gattung, A.* (2008), S. 560.
619 Vgl. *Theile, C.* (2012), Rz. 277.

weder Versäumnisse noch Auslassungen vorliegen und auch der Rechnungslegungsprozess zur Informationsgenerierung selbst fehlerfrei ausgewählt und angewandt wurde.[620] Die geforderte Fehlerfreiheit bezieht sich somit vorrangig auf das konkrete Herleiten einer Information. Daher erfüllen auch Schätzwerte, sofern ihr Schätzprozess fehlerfrei und klar umschrieben ist und der Wert als solcher bezeichnet wird, diese Anforderung.[621]

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance-over-Form) wird im Conceptual Framework nicht als eigenständige Anforderung aufgeführt. Hiernach kommt es primär auf den wirtschaftlichen Gehalt und nicht auf die rechtliche Form eines Sachverhaltes an. Nach Ansicht der Standardsetter impliziert die glaubwürdige Darstellung bereits diesen Grundsatz. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise von Sachverhalten stellt somit „eine nichttrennbare Komponente der glaubwürdigen Darstellung“[622] dar.[623]

3.2.2.3 Steigerung durch fördernde qualitative Kriterien

3.2.2.3.1 Wesensmerkmale der ergänzenden Anforderungen

Auch wenn die fördernden Anforderungen der Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit dem Wesen nach nicht dazu geeignet sind, den Informationen Entscheidungsnützlichkeit zu verleihen, können sie dennoch als Hilfsmittel zur Auswahl entscheidungsnützlicher Informationen, die in gleicher Weise relevant und glaubwürdig sind, herangezogen werden.[624] Es sind folglich diejenigen Informationen zu bevorzugen, die möglichst umfassend die unterstützenden Grundsätze berücksichtigen.[625] Mit Erfüllung der primären Anforderungen wird in einem darauffolgenden Schritt folglich untersucht, ob der bereits erreichte Grad an Entscheidungsnützlichkeit durch Erfüllung fördernder Kriterien gesteigert werden kann.[626] Die fördernden Merkmale „charakterisieren Informationen in mehr oder weniger entscheidungsnützlich“[627] und sind insofern stets in angemessener Ausgewogenheit zu berücksichtigen.[628]

---

620 Vgl. CF.2.15; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 148; *Kirsch, H.-J./Koelen, P./Olbrich, A. et al.* (2012), S. 769.
621 Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 101; *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 74; *Kampmann, H.* (2011), Rn. 27.
622 *Theile, C.* (2012), Rz. 278.
623 Vgl. CF.BC3.26; *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 527.
624 Vgl. CF.2.23; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 149; *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 75.
625 Vgl. CF.2.23; CF.2.37.
626 Vgl. *Schruff, W.* (2011), S. 859.
627 *Gassen, J./Fischkin, M./Hill, V.* (2008), S. 878.
628 Vgl. *Theile, C.* (2012), Rz. 286.

3.2.2.3.2 Vergleichbarkeit von Informationen

Das Ausmaß der Entscheidungsnützlichkeit einer adressierten Information wird gesteigert, sofern das Kriterium der Vergleichbarkeit erfüllt wird. Vergleichbarkeit bedeutet, Adressaten können anhand der Informationen Gleichartigkeiten und Unterschiede zwischen (mindestens) zwei ökonomischen Sachverhalten identifizieren und verstehen.[629] Der Vergleichbarkeitsgrundsatz bezieht sich bei der Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens einerseits auf die zeitliche und andererseits auf die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsinformationen.[630] Die intertemporäre Vergleichbarkeit versetzt den Adressaten in die Lage, bestimmte zeitliche Entwicklungstendenzen innerhalb des Unternehmens identifizieren.[631] Durch die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit wird hingegen die Kapitalvergabeentscheidung zwischen dem berichtenden Unternehmen und einer Alternativinvestition substantiiert.[632] Zur Umsetzung der Vergleichbarkeitsanforderungen wird die Stetigkeit (Consistency) der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervorgehoben.[633] Das fördernde Kriterium der Vergleichbarkeit wird als Ziel und die Stetigkeit als Mittel zur Zielerreichung verstanden und insofern als Erfüllungsgehilfe interpretiert.[634] Unterschiedliche Sachverhalte müssen in verschiedenen Formen abbildbar sein,[635] gleichwohl be-

---

629 Vgl. CF.2.25; *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 76; *Dobler, M./Hettich, S.* (2007), S. 33.

630 Vgl. CF.2.24; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (2002), Abschnitt 1, Rz. 83; *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 103; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 149; *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 220f.

631 Vgl. *Koelen, P.* (2009), S. 30.

632 Vgl. *Ewelt-Knauer, C.* (2010), S. 23.

633 Hierbei ist einerseits die materielle Stetigkeit, die sich auf den Bilanzansatz und die Bewertung bezieht und weiter untergliedert werden kann, in zeitliche und sachliche Dimensionen und andererseits die formelle Stetigkeit, die die Darstellung und den Ausweis der Posten umfasst, zu unterscheiden. Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 221. Einschränkend ist anzumerken, dass der Stetigkeitsgrundsatz unter bestimmten Voraussetzungen im Einklang mit IAS 8 durchbrochen wird. Sofern ein Methodenwechsel eine relevantere und glaubwürdigere Darstellung bewirkt oder ein anderer Rechnungslegungsstandard diesen Wechsel fordert, ist die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich zulässig. Vgl. IAS.8.14(a); IAS.8.14(b); *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 221; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (2002), Abschnitt 1, Rz. 87. So ist bei der Einführung eines neuen Rechnungslegungsstandards die Vergleichbarkeit temporär zu vernachlässigen, wenn dadurch die Relevanz und glaubwürdige Darstellung der Informationen langfristig verbessert werden kann. Vgl. CF.2.38. Der Vergleichbarkeitsgrundsatz impliziert somit nicht, auf die Einführung neuer „besserer" Rechnungslegungsnormen zu verzichten. Vgl. *Kampmann, H./Schwedler, K.* (2006), S. 528. Hierzu sind Angabepflichten vorgesehen, die der Vergleichbarkeit dienen. Eine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes ist gefordert, wenn Rechnungslegungsfehler vorliegen. Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 221.

634 Vgl. CF.2.26; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (2002), Abschnitt 1, Rz. 84f; *Dobler, M./Hettich, S.* (2007), S. 33.

635 Vgl. CF.2.27.

wirkt die unterschiedliche Abbildbarkeit eines identischen Sachverhaltes durch implizite und explizite Bilanzierungswahlrechte jedoch einen Mangel an der intertemporalen oder zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit.[636]

3.2.2.3.3 Objektivierung durch Verifizierbarkeit der Informationen

Verifizierbarkeit ist als „intersubjektive Nachprüfbarkeit“[637] zu interpretieren und hilft belastbar sicherzustellen, dass die mit der Rechnungslegung dargestellten Informationen tatsächlich den jeweiligen ökonomischen Sachverhalt widerspiegeln, den sie vorgeben zu vertreten.[638] Es besteht eine enge Verbindung zum qualitativen Merkmal der glaubwürdigen Darstellung,[639] denn die Nachprüfbarkeit einer Information liegt vor, wenn mehrere verschiedene und voneinander unabhängige Sachverständige einen Konsens darüber erzielen, dass die bestimmte Abbildungsform eines Sachverhaltes den zugrunde liegenden ökonomischen Hintergrund angemessen darstellt und die qualitative Anforderung der glaubwürdigen Darstellung tatsächlich erfüllt wird (Objektivierbarkeit).[640] Das Conceptual Framework fordert indes keine vollständige Übereinstimmung der Fachkundigen.[641] Die bilanziell abzubildenden Sachverhalte werden regelmäßig mit Unsicherheiten behaftet sein, sodass nicht immer identische Resultate gelingen und einzelne Ergebnisse folglich um den Erwartungswert streuen. Quantitative Informationen sind auch dann nachprüfbar, wenn ein entsprechender „Korridor vertretbarer Werte“[642] nebst erwarteter Eintrittswahrscheinlichkeiten bereitgestellt werden. Informationen können dabei entweder auf direktem oder indirektem Wege verifiziert werden.[643] Nachprüfbarkeit bezweckt somit einen Grad an Sicherheit hinsichtlich einer glaubwürdigen Darstellung.[644]

---

[636] Vgl. CF.2.29. Für die Abschlusserstellung werden daher Angaben über die angewendeten und ggf. geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gefordert. Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 103. Hierzu weiterführend *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 79f; *Theile, C.* (2012), Rz. 282.

[637] *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 149.

[638] Vgl. CF.2.30.

[639] Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 149.

[640] Vgl. CF.2.30; *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 225; *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 71.

[641] Vgl. CF.2.30.

[642] *Küting, K.* (2011), S. 1405.

[643] Vgl. CF.2.31. *Kirsch, H.* (2011), S. 32; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 149. Zum Beispiel in Form einer körperlichen Bestandsaufnahme (direkt) oder durch eine analytische Herangehensweise (indirekt). Hierzu auch *Lorson, P./Gattung, A.* (2008), S. 562.

[644] Vgl. *Kirsch, H.-J./Koelen, P./Olbrich, A. et al.* (2012), S. 763f.

Ferner ist zu beachten, dass zukunftsbezogene Informationen nicht unmittelbar, sondern erst in künftigen Perioden nachprüfbar sind.[645] Um ermessensbehaftete Informationen bereitzustellen, bedarf es einer hinreichenden Objektivierung.[646] Informationen müssen intersubjektiv nachprüfbar sein,[647] sodass regelmäßig Angaben über getroffene Annahmen, angewendete Methoden sowie weitere erläuternde Faktoren erforderlich sind, die dem Adressaten erlauben, die vermittelten Informationen faktisch nachzuvollziehen.[648]

3.2.2.3.4 Zeitnahe Informationsadressierung

Das Kriterium der Zeitnähe setzt eine angemessen zeitnahe Berichterstattung voraus, sodass die Adressaten rechtzeitig reagieren können, denn je älter die Informationen über bestimmte Sachverhalte sind, desto weniger beeinflussen sie die kapitalvergabebezogenen Entscheidungen und desto geringer ist ihr potenzieller Nutzen.[649] Informationen, die durch einen zunehmenden Abstand zwischen dem Ereignis und der Berichterstattung gekennzeichnet sind, verlieren an Relevanz und infolgedessen an Entscheidungsnützlichkeit. Im umgekehrten Fall kann aber auch die glaubwürdige Darstellung abnehmen, wenn Informationen zu schnell an den Adressaten gelangen, da ggf. noch nicht alle entscheidenden Aspekte eines Sachverhaltes hinreichend bekannt sind. Hierdurch wird die Entscheidungsnützlichkeit ebenfalls beeinträchtigt, da Informationen stets die Fundamentaleigenschaft der glaubwürdigen Darstellung erfüllen müssen.[650]

---

645 Vgl. CF.2.32.

646 Vgl. *Baetge, J.* (1970), S. 16f; *Koelen, P.* (2009), S. 16ff. Hierzu grundlegend auch *Leffson, U.* (1987), S. 470ff. Zum Spannungsfeld zwischen Objektivität und ökonomischer Brauchbarkeit von Informationen vgl. *Baetge, J.* (1970), S. 169. Zum Objektivierungsgrundsatz der IFRS-Rechnungslegung siehe grundlegend *Küting, K.* (2011), S. 1405. „Objektiv ist definiert als intersubjektiv nachprüfbar und für jedermann gültig" *Leffson, U.* (1987), S. 81. Der Begriff Verifizierbarkeit wurde erstmalig ausdrücklich im Conceptual Framework aufgenommen. Das vorausgegangene Rahmenkonzept von 1989 hat diese Anforderung als Aspekt der Verlässlichkeit angesehen. Vgl. CF.BC3.35. Durch die Nennung als förderndes Kriterium, erfolgt eine gewisse hierarchische Rückstufung. Vgl. *Kirsch, H.-J./Koelen, P./Olbrich, A. et al.* (2012), S. 768; *Schruff, W.* (2011), S. 859. Die Intention des IASB besteht darin, unzureichend nachprüfbare Informationen, wie bspw. erwartete Cashflows, nicht gänzlich von der Berichterstattung ausschließen zu müssen. Dies würde bewirken, dass mitunter besonders nützliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt würden und die Rechnungslegung in der Folge weniger entscheidungsnützlich wird. Vgl. *Schruff, W.* (2011), S. 859; CF.BC3.36. Jedoch ist diese Ausrichtung in die Kritik geraten und vielfach wurde die Gefahr einer Entobjektivierung der Rechnungslegung gesehen. Hierzu ausführlich *Kirsch, H.-J./Koelen, P./Olbrich, A. et al.* (2012), S. 767ff. Zu den Ursachen der IFRS-spezifischen Entobjektivierungen siehe *Küting, K.* (2011), S. 1406ff. Hierzu auch *Küting, K.* (2008), S. 4; *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 204. Intersubjektive Nachprüfbarkeit ist keine zwingend notwendige Bedingung für den Entscheidungsnutzen einer Information. Vgl. *Gassen, J./Fischkin, M./Hill, V.* (2008), S. 879. *Schruff, W.* (2011), S. 859.

647 Vgl. *Leffson, U.* (1987), S. 197.

648 Vgl. CF.2.32; *Hoffmann, S./Detzen, D.* (2012), S. 54.

649 Vgl. CF.2.33.

650 Vgl. *Ruhnke, K./Simons, D.* (2018), S. 225f.

Wenngleich der IASB die zeitnahe Informationsgewährung als erstrebenswert erachtet, werden die Relevanz und glaubwürdige Darstellung von Informationen stets hervorgehoben. Zeitnahe Informationen sind nur dann nützlich, wenn sie einerseits relevant sind und andererseits glaubwürdig dargestellt werden. Informationen können jedoch auch dann entscheidungsrelevant sein, wenn sie nicht zeitnah, sondern erst nach einer gewissen Zeitspanne berichtet werden. Zeitnähe ist somit bereits konzeptionell eine vielmehr fördernde Eigenschaft zu attribuieren, die folglich kein notwendiges Merkmal von Entscheidungsnützlichkeit impliziert.[651]

3.2.2.3.5 Verständlichkeit

Die Entscheidungsnützlichkeit kann mit Einhaltung einer verständlichen Informationsgewährung gefördert werden, indem Abschlussinformationen klar und präzise systematisiert, hinreichend erläutert und sachgerecht aufbereitet präsentiert werden,[652] sodass sie für den Adressaten verständlich und nachvollziehbar sind.[653] Das Merkmal der Verständlichkeit impliziert indes nicht, dass die Abbildung komplexer und zugleich entscheidungsnützlicher Informationen von der Berichterstattung ausgeschlossen werden kann.[654] Bestimmte Sachverhalte sind inhärent komplex. Eine bewusste Außerachtlassung würde eine verzerrte Abbildung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage bewirken und der Fundamentaleigenschaft der glaubwürdigen Darstellung folglich entgegenstehen.[655] Entsprechende Informationen sind stattdessen so klar wie eben möglich zu adressieren und hinreichend zu erläutern.[656] Abschlussinformationen sind grundsätzlich an sachkundige Adressaten gerichtet, die sowohl über angemessene Kenntnisse der wirtschaftlich zugrunde liegenden als auch der rechnungslegungsspezifischen Vorgänge verfügen und darüber hinaus die Informationen sorgfältig analysieren.[657]

3.2.2.4 Kostenbegrenzung als limitierende Nebenbedingung

Die Notwendigkeit einer Kostenbegrenzung bestimmt sich dadurch, dass „eine Steigerung der Qualität der Informationsgewinnung und -mitteilung niemals Selbst-

---

[651] Vgl. CF.BC3.39. Ältere Informationen können nützlich sein, wenn sie z.B. bei der Ableitung von Trends hinzugezogen werden. Vgl. CF.2.33; *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 103; *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 149.

[652] Vgl. CF.2.34.

[653] Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 149.

[654] Vgl. CF.2.34.

[655] Vgl. CF.2.35.

[656] Vgl. CF. BC3.42.

[657] Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 150. In Ermangelung ausreichender Kenntnisse ist nicht die Rechnungslegung als unverständlich zu klassifizieren. Stattdessen sind ergänzende Informationen sachkundiger Dritter einzuholen und entsprechend zu verwerten. Vgl. CF.2.36; CF.BC3.40; CF.BC3.43.

zweck sein darf, sondern stets der in Geldeinheiten bewertete Nutzen der Informationsgewinnung und -mitteilung mit den durch die (Zusatz-) Informationen entstehenden Aufwendungen abzuwägen ist."[658]

Die fundamentalen und fördernden Anforderungen werden durch die Nebenbedingung eines Kosten/Nutzen-Postulats flankiert, sodass der IFRS-Rechnungslegung eine konzeptionelle Beschränkung zugrunde liegt.[659] Die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen verursacht auf der einen Seite Kosten, die auf der anderen Seite durch den daraus abgeleiteten Nutzen gerechtfertigt werden müssen.[660] Das Conceptual Framework fordert daher eine Abwägung von Informationskosten und Informationsnutzen,[661] wobei die Kosten der Informationsbereitstellung den Nutzen nicht überschreiten sollten.[662] Die Kostenbetrachtung unterliegt einer Mehrdimensionalität, sodass sowohl die direkt mit der Abschlusserstellung und Auswertung der adressierten Informationen einhergehenden als auch indirekt induzierten Kosten zu berücksichtigen sind, bspw. Wettbewerbsdruck, der durch einen besseren Informationsstand der Konkurrenz ausgelöst werden könnte.[663] Zusätzliche Kosten können entstehen, wenn notwendige Informationen nicht bereitgestellt werden und auf eine alternative Beschaffung zurückgegriffen werden muss.[664] Die gezielte Abwägung von Kosten und Nutzen bewirkt eine Effizienzsteigerung der Kapitalmärkte und insgesamt geringere Kapitalkosten.[665] Das Wirtschaftlichkeitsprinzip ist nicht nur von den bilanzierenden Unternehmen heranzuziehen, sondern auch bei der Konzeption und Erarbeitung von Rechnungslegungsgrundsätzen und Bilanzierungsregeln zu berücksichtigen.[666]

3.2.3 Zusammenfassung der qualitativen Anforderungen des Conceptual Frameworks als Beurteilungskriterien

Das dominierende Ziel der IFRS-Rechnungslegung besteht in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen, die den Kapitalgebern als primäre Adressatengruppe zur Unterstützung von Ressourcenallokationsentscheidungen dienlich

---

658 *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2002 ff.), Rz. 73.
659 Vgl. *Kampmann, H.* (2011), Rn. 33.
660 Vgl. CF.2.39.
661 Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 150.
662 Vgl. *Theile, C.* (2012), Rz. 285.
663 Vgl. *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 104. Die Adressaten tragen hingegen die abschlussbezogenen Analyse- und Interpretationskosten aber auch diejenigen Kosten, die bei der Abschlusserstellung entstanden sind, und zwar indirekt in Form geringerer Zahlungsüberschüsse. Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 150; CF.2.40.
664 Vgl. CF.2.40.
665 Vgl. CF.2.41.
666 Vgl. CF.2.42; CF.2.43; *Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K.* (2002), Abschnitt 1, Rz. 92. Gleichwohl wird eingeräumt, dass eine Abwägung von Nutzen und Kosten oftmals problembehaftet ist. Vgl. *Theile, C.* (2012), Rz. 285. Ferner kann bereits dem Wesentlichkeitsgrundsatz im Zusammenhang mit der Relevanz eine implizite Abwägung von Nutzen und Kosten zugesprochen werden (siehe Kapitel 3.2.2.2.1).

sind, indem die Abschätzung künftiger Zahlungsmittelüberschüsse ermöglicht wird (Valuation-Usefulness).[667] Gleichzeitig sind auch Informationen über die Ressourcennutzung durch das Management erforderlich. Das bedeutet Auskünfte darüber, wie effektiv und effizient das Management mit den bereitgestellten Ressourcen umgegangen ist (Stewardship).[668]

Die Informationsbereitstellung erfolgt im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie. Die Aufgabe der IFRS-Rechnungslegung besteht primär darin, die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Prinzipal und Agent abzubauen und Informationen bereitzustellen, die eine „risikoadäquate Darstellung der Erwartungen über die Einzahlungsüberschüsse eines Unternehmens ermöglichen."[669] Hierbei steht die Konfliktlösung zwischen Kapitalgebern und Managern im Fokus, denn die Abbildung von prognosebezogenen und damit risikobehafteten Sachverhalten durch das Management unterliegt dem beschriebenen Opportunismusvorbehalt.[670]

Die mit der IFRS-Rechnungslegung bereitgestellten Abschlussinformationen müssen schließlich die fundamentalen qualitativen Merkmale der Relevanz und der glaubwürdigen Darstellung erfüllen[671] und ferner durch die Anforderungen der Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit möglichst umfassend gefördert werden.[672] Das Ziel der Entscheidungsnützlichkeit wird durch die qualitativen Anforderungen operationalisiert. Mit Einhaltung der Kriterien erfüllen die adressierten Informationen das Postulat der Entscheidungsnützlichkeit, indem sie ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.[673] Die durch den Standardsetter operationalisierten Kriterien greifen dabei auf den informationsökonomischen Ansatz zurück.

Ausgehend von der übergeordneten Zielsetzung der Entscheidungsnützlichkeit werden die konkreten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften mit Blick auf die operationalisierten Anforderungen abgeleitet. Hiervon betroffen sind auch die konkreten Regelungen zur Hedge Accounting ökonomisch zugrunde liegender Sicherungsbeziehungen. Die fundamentalen und fördernden qualitativen Kriterien des Conceptual Frameworks lassen sich, wie in der nachfolgenden Abbildung (Abb. 17) dargestellt, systematisieren. Die dargestellten Anforderungen werden im weiteren Verlauf der Arbeit als Grundlage zur Würdigung der Hedge Accounting-Regelungen herangezogen.

---

667 Vgl. CF.1.2; *Kirsch, H.* (2011), S. 30.
668 Vgl. CF.1.4; CF.BC1.27; CF.BC1.28. Ähnlich bereits *Leffson, U.* (1987), S. 57.
669 *Schmidt, M./Berg, R./Schmidt, P.* (2011), S. 53.
670 Vgl. *Schmidt, M./Berg, R./Schmidt, P.* (2011), S. 53.
671 Vgl. CF.2.4; CF.2.20; CF.BC3.10.
672 Vgl. CF.2.23.
673 Vgl. CF.BC3.44

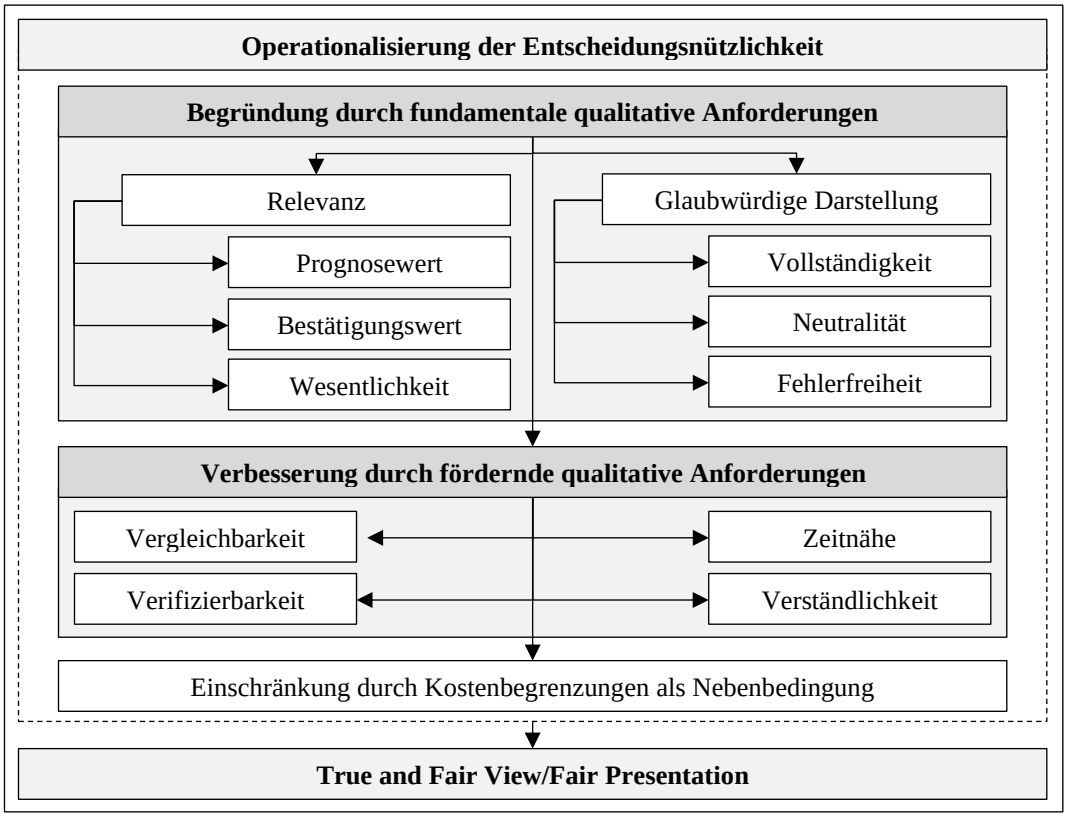

Abb. 17: Systematisierung der qualitativen Kriterien des Rahmenkonzepts[674]

3.3 Hedge Accounting zur Vermeidung von Bilanzierungsanomalien im Fokus der Entscheidungsnützlichkeit

3.3.1 Isolierte Erfassung ökonomischer Absicherungsverhältnisse

3.3.1.1 Bilanzierung im Widerspruch zum kompensatorischen Wirkungsgeschehen

Marktpreisrisiken sind zentraler Absicherungsgegenstand der unternehmerischen Betätigung.[675] Um entsprechende Risiken gezielt zu kompensieren, werden im internen Risikomanagement auf Grundlage finanzwirtschaftlicher Hedging-Strategien ökonomische Sicherungsbeziehungen konstruiert.[676] Unter Beachtung der übergeordneten Zielsetzung und qualitativen Anforderungen der IFRS-Rechnungslegung[677] muss die Aufgabe der Informationsvermittlung auch darin bestehen, die ökonomische Absicherung von Marktpreisrisiken möglichst adäquat in der Bilanz und im Periodenergebnis abzubilden, um den kompensatorischen Gehalt glaubwürdig zu adressieren.[678] Eine sachgerechte Darstellung (True and Fair View)[679] ist zu

[674] In Anlehnung an *IASB* (Hrsg.) (2018a), S. 6.
[675] Vgl. *Löw, E.* (2004b), S. 35; *Löw, E.* (2006b), S. 170; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 42; *Gebhardt, G./Mansch, H.* (2001), S. 35; *Timmermann, M.* (2004), S. 381. Siehe Kapitel 2.1.3.
[676] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3.
[677] Vgl. Kapitel 3.2.
[678] Vgl. *Große, J.-V.* (2010), S. 191.
[679] Vgl. CF.4.6 i.V.m. IAS 1.15.

konstatieren, wenn die abzusichernden Risikopositionen und gegenläufigen Sicherungsgeschäfte auf bilanzieller Ebene zu wertschwankungs- oder zahlungsstromkompensierenden Einheiten zusammengefasst werden und im Hinblick auf die risikoökonomischen Gegebenheiten ein tatsächliches und unverzerrtes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird,[680] „die den Abschlussadressaten relevante und entscheidungsnützliche Informationen liefern, um die Höhe und den Zeitpunkt der künftigen Cashflows eines Unternehmens sowie die damit verbundene Unsicherheit bestimmen."[681]

Nach den allgemeinen IFRS-Rechnungslegungsregelungen sind Grund- und Sicherungsgeschäft einer ökonomischen Sicherungsbestrebung getrennt voneinander zu bilanzieren (Einzelbewertungsgrundsatz),[682] sodass sowohl das risikobegründende Grundgeschäft als auch das kompensatorische Sicherungsgeschäft den generellen Definitions- und Ansatzgrundsätzen der IFRS unterliegen.[683] Ferner folgen die IFRS insgesamt keiner einheitlichen Bewertungskonzeption, sodass mit Blick auf die Bestandteile der Hedge-Beziehung unterschiedliche Wertmaßstäbe Anwendung finden (Mixed-Model).[684] Darüber hinaus kann auf bilanzieller Ebene nicht auf eine Gesamtbetrachtung abgestellt werden, wenn die Bilanzwirksamkeit von Grund- und Sicherungsgeschäft auseinanderfällt.[685]

Werden Grund- und Sicherungsgeschäft, ungeachtet der kompensatorischen Wirkungszusammengehörigkeit, auf Basis der allgemeinen Bilanzierungsregeln unterschiedlich bewertet oder das im Zuge der ökonomischen Maßnahme durch einen antizipativen Hedge[686] gesicherte Grundgeschäft in Ermangelung einer bilanziellen Ansetzbarkeit noch nicht erfasst,[687] stehen sich Bilanzierung und tatsächliche wirtschaftliche Betrachtungsweise diametral gegenüber, da Grund- und Sicherungsgeschäfte dem Grunde nach (Ansatzanomalie) oder der Höhe nach (Bewertungsanomalie) asynchron behandelt werden und insofern substanzielle Bilanzierungsanomalien zu verzeichnen sind.[688] Die auf bilanzieller Ebene herbeigeführte Inkonsis-

---

680 Vgl. *Wiese, R.* (2009), S. 70; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 275; *Gebhardt, G./Naumann, T. K.* (1999), S. 1462. Siehe hierzu auch Kapitel 2.3.

681 *Kuhn, S.* (2010), 104.

682 Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 152; CF.4.44; *Große, J.-V.* (2007), S. 33.

683 Vgl. *Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (2019), S. 182ff. CF.4.4-CF.4.23; CF.4.37-CF4.46.

684 Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 352.

685 Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 1.

686 Hierzu ausführlich Kapitel 2.3.3.3.

687 Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 235ff; *Prahl, R.* (2004), S. 225; *Barckow, A.* (2004), S. 29f; *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 222; *Gebhardt, G.* (2000), S. 70f; *Wiese, R.* (2009), S. 71.

688 Vgl. *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.1; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 414ff; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 424: *Lorenz, V.* (1997), S. 146.

tenz zur risikoökonomisch zugrunde liegenden Substanz kann, entgegen der tatsächlichen kompensatorischen Wirkung, als „weder ‚true' noch ‚fair', sondern schlechthin ‚misleading'"[689] interpretiert werden.

Die Bilanzierung ökonomischer Sicherungsbeziehungen als Bewertungseinheiten resultiert vorrangig aus der Notwendigkeit zur Beseitigung auftretender Rechnungslegungsanomalien, die ansonsten zu einer artifiziellen Verzerrung der vermittelnden Informationen über die tatsächlichen Absicherungsaktivitäten von Marktpreisrisiken führen. Im Folgenden wird daher zunächst das konzeptionelle Erfordernis bilanzieller Ausnahmeregelungen (Hedge Accounting) als methodische Notwendigkeit zur Vermeidung von Bilanzierungsanomalien im Fokus einer entscheidungsnützlichen Informationsvermittlung herausgestellt. Hierbei werden die aus einer asynchronen Bilanzierung resultierenden Ansatz- und Bewertungsanomalien konkretisiert und im Anschluss die simultane Bilanzierung von Grund- und Sicherungsgeschäft als kompensatorische Einheit abgeleitet.

3.3.1.2 Asynchrone Bilanzierung dem Grunde nach – Notwendigkeit zur Beseitigung von Ansatzanomalien

3.3.1.2.1 Bilanzwirksamkeit von Grund- und Sicherungsgeschäft

Im Rahmen des Hedgings werden in aller Regel Derivate zur Absicherung offener Risikopositionen herangezogen.[690] Trotz ihrer Eigenschaft als schwebendes Geschäft[691] stellen Derivate stets bilanzwirksame Geschäfte dar,[692] die nach IFRS 9 immer dann anzusetzen sind, wenn ein Unternehmen Vertragspartei des Finanzinstrumentes geworden ist.[693] Risikobegründende Transaktionen beziehen sich nicht ausschließlich auf bilanzierte Sachverhalte,[694] denn Banken, Versicherungen sowie Industrie- und Handelsunternehmen streben vielfach die Absicherung künftiger Marktpreisrisiken noch nicht erfasster, aber erwarteter (antizipierter) Geschäfte an.[695] In Abhängigkeit des Verpflichtungsgrades sind hierbei bilanzunwirksame feste Verpflichtungen (Firm Commitments) und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Geschäfte (Forecast Transactions) zu differenzieren.[696] Firm Commitments sind unerfüllte Vertragsbeziehungen, die als schwebende Geschäfte so lange keinen bilanziellen Niederschlag finden, bis eine der Vertragsparteien ihre

689 *Krumnow, J.* (1993a), S. 135.
690 Hierzu ausführlich Kapitel 2.4.1 sowie Kapitel 2.3.1.
691 Als Sicherungsinstrumente qualifizierende Derivate sind sog. schwebende Geschäfte. Es handelt sich um verpflichtende, auf Leistungsaustausch ausgerichtete Verträge, die am Bilanzstichtag noch von keiner Vertragspartei erfüllt wurden. Vgl. *Schwarz, C.* (2005), S. 475.
692 Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012a), Rz. 2427; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 179.
693 Vgl. IFRS 9.3.1.1; so bereits nach IAS 39.14.
694 Zum antizipativen Hedging siehe ausführlich Kapitel 2.3.3.3.
695 Vgl. *Löw, E.* (2004a), S. 245; *Gebhardt, G.* (2000), S. 73; Arbeitskreis Externe „Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft (1997), S. 637.
696 Vgl. *Große, J.-V.* (2010), S. 191.

rechtlich bindende Verpflichtung erfüllt hat.[697] Im Gegensatz dazu stellen die ebenfalls bilanzunwirksamen Forecast Transactions mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete bzw. geplante Transaktionen dar, die vertraglich jedoch noch nicht fixiert wurden und dem Wesen nach vielmehr Intentionen replizieren.[698] Ansatzanomalien entstehen folglich, wenn es sich bei der risikotragenden Position um eine nach IFRS 9 (noch) nicht bilanzierungsfähige feste Verpflichtung[699] oder geplante Transaktion handelt, währenddessen das Absicherungsinstrument asynchron berücksichtigt wird.[700] Obwohl wirtschaftlich gesehen eine risikokompensierende Sicherungsbeziehung vorliegt, divergieren die Wertentwicklungen auf bilanzieller Ebene, „weil Grund- und Sicherungsgeschäft ihre gegenläufigen Auswirkungen auf das Periodenergebnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten entfalten und dem Abschlussleser damit eine Volatilität vorgegaukelt wird, die aus Sicht des Risikomanagements nicht vorliegt und damit nicht gerechtfertigt ist."[701] Betroffen sind bei Kreditinstituten bspw. die Absicherung des Zinsänderungsrisikos zukünftiger Kapitalaufnahmen oder gebilligter Kreditzusagen mit parameterkongruenten Zinsderivaten. Charakteristisch für Industrie- und Handelsunternehmen ist hingegen die Absicherung erwarteter bzw. geplanter Auslandserlöse gegen Währungsrisiken.[702]

3.3.1.2.2 Eigenbedarfsausnahme (Own Use Exemption)

Neben Zins- und Währungsrisiken konzentrieren sich risikoökonomische Bestrebungen vor allem bei Industrieunternehmen auf die Steuerung von Rohstoffpreisrisiken.[703] Im Rahmen risikominimierender Strategien werden z.B. abgeschlossene Verträge über zukünftige Rohstofflieferungen (Firm Commitments in Form von Warentermingeschäften) zielgerichtet mit Derivaten abgesichert. Die zugrunde liegenden Warentermingeschäfte[704] weisen generell den Charakter von derivativen Finanzinstrumenten auf und fallen damit, wie die bereits kontrahierten Sicherungsgeschäfte, ebenfalls in den Anwendungsbereich von IFRS 9.[705] Da es sich in beiden

---

[697] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil B, Rn. 2f, Rn. 266f; *Kuhn, S.* (2010), S. 104; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 177. Im Falle eines Nettoausgleiches (Net Settlement) werden solche Vereinbarungen grundsätzlich als Derivate und damit bei Vertragsabschluss erfasst. Vgl. IFRS 9.3.1.1 i.V.m. IFRS 9.B3.1.4; so bereits nach IAS 39.AG35.

[698] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil B, Rn. 2f, Rn. 266f; *Kuhn, S./Albrecht, T.* (2008), S. 128. Zu den Ansatzkriterien vgl. *Lübbing, M./Kühnel, S.* (2020), Rn. 120ff; CF.4.13; CF.4.18.

[699] Eine Ausnahme besteht für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Liegen belastende Verträge (Onerous Contracts) gemäß IAS 37 vor, sind Verluste bereits vor dem Erfüllungszeitpunkt zu antizipieren. Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §21, Rz. 48ff. Da die Regelungen zur Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 erfolgen, kann es mit Blick auf die risikoökonomisch zugrunde liegende Maßnahme dennoch zu Verwerfungen kommen.

[700] Vgl. *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.8; *Barckow, A.* (2004), S. 30; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 1; *Schwarz, C.* (2005), S. 479. Hierzu auch *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 328; IDW RS HFA 9, Rn. 321.

[701] *Barckow, A.* (2016), Tz. 208.

[702] Vgl. *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 82.

[703] Vgl. *Maulshagen, O./Walterscheidt, S.* (2010), S. 346; *KPMG* (Hrsg.) (2007), S. 17.

[704] Siehe hierzu Kapitel 2.4.2.2.1.

[705] Vgl. IFRS 9.2.1; so bereits nach IAS 39.9; IAS 39.AG10.

Fällen um bilanzwirksame Geschäfte handelt und identische Bewertungsregeln gelten, wird der kompensatorische Effekt auf bilanzieller Ebene ohnehin erzielt.[706] Allerdings werden Warentermingeschäfte, sofern sie keinen Barausgleich vorsehen sondern auf physische Lieferung abstellen, unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere zum Zweck des tatsächlichen Einkaufes und Verkaufes nach Maßgabe des erwarteten Erwerbs-, Veräußerungs- oder Nutzungsbedarfs – nach IFRS 9 als Ausnahme für den Eigenbedarf (Own Use Exemption)[707] klassifiziert.[708] Eigenverbrauchsverträge werden indes nicht als derivative Finanzinstrumente deklariert, sondern als schwebende Rohstoffliefer- und Absatzverträge (Firm Commitments) gemäß IAS 37 behandelt.[709] Wird ein Warentermingeschäft, das unter die Own Use Exemption fällt, z.B. über den zukünftigen Ein- oder Verkauf von Rohstoffen abgeschlossen und gleichzeitig als Grundgeschäft mit einem gegenläufigen Derivat gezielt abgesichert, entstehen aufgrund der asynchronen Bilanzwirksamkeit ebenfalls Ansatzanomalien.[710]

Die Anwendung der Own Use Exemption bezieht sich grundsätzlich auf den Gesamtvertrag,[711] jedoch werden in der Praxis regelmäßig strukturierte Finanzinstrumente[712] kontrahiert, die eingebettete Derivate enthalten. Sobald das Unternehmen Vertragspartner wird, ist zu prüfen, ob das inhärente Derivat für Zwecke der Rechnungslegung vom nicht-derivativen Trägervertrag abzuspalten und separat zu bilanzieren (Split Accounting) ist.[713] Verträge über den Kauf oder Verkauf von nichtfinanziellen Posten, die nicht selbst als Derivate bilanziert werden,[714] sind entsprechend zu würdigen.[715] Eingebettete Derivate – z.B. in Warentermingeschäften –

---

706 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 279.

707 Zum Prüfschema der Own Use Exemption ausführlich *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 351.

708 Vgl. IFRS 9.2.4; IFRS 9.2.6; IFRS 9.BCZ2.21f; so bereits nach IAS 39.5ff; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28, Rz. 22, Rz. 33; *Henkel, K.* (2010), S. 104f; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 80f.

709 Verträge, die nach der Own Use Exemption in den Anwendungsbereich von IAS 37 fallen, sind generell bilanzunwirksam, sofern es sich nicht um belastende Verträge (Onerous Contracts) handelt. Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil J, Rn. 126; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 360. Trading-Aktivitäten sind nicht als gewöhnliche Geschäftstätigkeiten anzusehen und als Derivate gemäß IFRS 9 zu bilanzieren. Vgl. *Maulshagen, O./Walterscheidt, S.* (2010), S. 353.

710 Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 321; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 279f; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016b), S. 29. Zur Beseitigung des Accounting Mismatchs besteht das Wahlrecht, das Warentermingeschäft unter Ausübung der Fair Value Option initial für eine erfolgswirksame Bewertung zu designieren. Vgl. IFRS 9.2.5; IFRS 9.BCZ2.23ff. „Faktisch wird damit eine Ausnahme von der Ausnahme geschaffen. Nach IAS 39 war die Anwendung der Fair-Value-Option für solche Verträge nicht zulässig." *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 283.

711 Eine anteilige Klassifizierung des Eigenverbrauchsvertrages ist unzulässig. Ändert sich die tatsächliche Eigenverbrauchsmenge eines Warentermingeschäftes und besteht während der Vertragslaufzeit bspw. eine Weiterveräußerungsmöglichkeit, führt die Umsetzung zu einer Aufhebung der Ausnahmeregelung. Vgl. *Kraßnig, U.* (2012), S. 390.

712 Zu strukturierten Instrumenten und eingebetteten Derivaten siehe Kapitel 2.4.3.

713 Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28, Rz. 265. Ohne eine entsprechende Abspaltung wären strukturierte Instrumente „in idealer Weise geeignet, die geforderte Fair-Value-Bilanzierung von Derivaten zu umgehen." *Prahl, R.* (2004), S. 225.

714 Aufgrund der Own Use Exemption und Nichtausübung der Fair Value Option.

715 Vgl. *Maulshagen, O./Walterscheidt, S.* (2010), S. 356; *Kuhn, S./Albrecht, T.* (2008), S. 127.

unterliegen immer dann einer Trennungspflicht, wenn die wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken nicht hinreichend eng mit denen des Basisinstruments verknüpft sind, ein konditionengleiches freistehendes Derivat die Definition eines Derivats erfüllt und das strukturierte Finanzinstrument nicht ohnehin erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert wird.[716]

Warentermingeschäfte werden sowohl zur Deckung des eigenen Einkaufs- und Verkaufsbedarfes (Own Use) als auch zu Handelszwecken abgeschlossen.[717] In der Praxis sehen solche Kontrakte häufig Kombinationen von Mindestabnahmemenge und maximalem Zusatzvolumen (Mehrmengen- oder Volumenoption)[718] vor. Hierdurch kann der Abnehmer seinen Eigenbedarf decken und zusätzliche Einheiten zum vereinbarten Preis beziehen und damit die Option im Falle einer günstigen Marktpreisentwicklung zu seinen Gunsten verwerten. Bilanziell handelt es sich bei dieser Option um ein eingebettetes Derivat, das vom Trägervertrag abzuspalten und gemäß IFRS 9 bilanzwirksam zu erfassen ist. Der Basisvertrag ist separat[719] anzusetzen bzw. im Anwendungsbereich der Own Use Exemption bilanzunwirksam darzustellen.[720] Durch die abweichende Bilanzierung von Basisvertrag und eingesetztem Sicherungsinstrument entstehen ebenfalls entsprechende Ansatzanomalien.[721]

3.3.1.3 Asynchrone Bilanzierung der Höhe nach – Notwendigkeit zur Beseitigung von Bewertungsanomalien

3.3.1.3.1 Accounting Mismatch durch die Mixed Model-Bewertung

Bei der ökonomischen Absicherung von Marktpreisrisiken kompensieren die Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen des eingesetzten Derivates die gegenläufigen Entwicklungen der Risikoposition vollständig oder teilweise.[722] Ohne zusätzliche Regelungen und bei strikter Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze kann die Sicherungsbeziehung auch bei einem synchronen Ansatz nicht entsprechend ihrer

---

716 Vgl. *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 66; *Kraßnig, U.* (2012), S. 391; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 519; IFRS 9.4.3.3. Im Vergleich zu IAS 39 sind strukturierte Finanzinstrumente nach IFRS 9 von einer Abspaltungspflicht befreit, wenn es sich bei dem nicht-derivativen Basisvertrag um einen finanziellen Vermögenswert handelt. Vgl. IFRS 9.4.3.2. Siehe Kapitel 5.3.2. Ferner ist das gesamte strukturierte Finanzinstrument erfolgswirksam zum Fair Value zu bilanzieren, sofern keine getrennte Bewertung möglich ist. Vgl. IFRS 9.4.3.6; IAS 39.12.

717 Vgl. *Kuhn, S./Albrecht, T.* (2008), S. 127.

718 Aus Sicht der liefernden Vertragspartei handelt es sich hierbei um einen Terminverkauf in Höhe der Mindestmenge und den Verkauf einer Kaufoption (Short Call). Verträge, die geschriebene Optionen (Volumensoptionalitäten) enthalten, erfüllen nicht das Eigenbedarfskriterium. Vgl. *Kuhn, S./Albrecht, T.* (2008), S. 126; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil J, Rn. 54.

719 Bspw. im Fall eines belastenden Vertrags nach IAS 37.

720 Vgl. IFRS 9.4.3.4; *Kraßnig, U.* (2012), S. 391. So bereits ehemals nach IAS 39.

721 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil J, Rn. 126; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 236.

722 Vgl. *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 52.

wirtschaftlichen Substanz bzw. risikokompensierenden Wirkung bilanziert werden, sofern voneinander abweichende Bewertungsmaßstäbe Anwendung finden.[723]

Der Standardsetter sieht mit IFRS 9, wie bereits in ähnlicher Form nach IAS 39, ein geteiltes Modell zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten vor (Mixed Model), bei dem grundlegend zwischen den Kategorien

- „bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten“,
- „erfolgswirksam bewertet zum Fair Value“ sowie
- „erfolgsneutral zum Fair Value“

differenziert wird.[724] Schuldinstrumente, die regelmäßig abzusichernde Risikoträger darstellen, sind nach IFRS 9 verpflichtend der Kategorie „bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten“ zuzuordnen, sofern sie im Rahmen des Geschäftsmodells mit der Absicht gehalten werden, die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen (Geschäftsmodellbedingung)[725] und die Vertragsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten Zahlungsströme generieren, die ihrem Wesen nach ungehebelte Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen (Zahlungsstrombedingung)[726]. Die regelmäßig zu Absicherungszwecken eingesetzten Derivate werden aufgrund ihrer Hebelwirkung (Leverage) stets erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.[727] Finanzielle Vermögenswerte in Form von Eigenkapitalinstrumenten erfüllen generell nicht die Zahlungsstrombedingung, sodass ein erfolgswirksamer Ansatz zum Fair Value erforderlich ist. Eigenkapitalinstrumente, die nicht zur Handelsabsicht gehalten werden, können unter bestimmten Voraussetzungen unwiderruflich einer ergebnisneutralen Fair Value-Bewertung unterzogen werden (ohne Recycling).[728] Finanzielle Verbindlichkeiten, wie z.B. emittierte Anleihen, werden grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bilanziert.[729] Ausnahmeregelungen bestehen im We-

---

[723] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 29f; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 2; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 415; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 237; *Große, J.-V.* (2010), S. 191; *Schwarz, C.* (2005), S. 478; IDW RS HFA 9, Rn. 318.

[724] Vgl. *Gehrer, J./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2014), S. 387; *Kuhn, S.* (2010), S. 105; IFRS 9.4.1.1.

[725] Vgl. IFRS 9.4.1.2(a). Zur Geschäftsmodellbedingung siehe ausführlich *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil B, Rn. 306ff; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2014), S. 386.

[726] Vgl. IFRS 9.4.1.2(b); IFRS 9.B4.1.9. Zur Zahlungsstrombedingung vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil B, Rn. 337ff; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2014), S. 388. Zahlungsströme, die eine Rückzahlung des Nominalbetrags und eine entsprechenden Verzinsung beinhalten, betreffen „normale” Schuldverschreibungen zu. Vgl. *Mannigel, G./Wüest, S.* (2015), S. 478.

[727] Vgl. *Kuhn, S.* (2010), S. 105; IFRS 9.B4.1.9. Dies trifft auch für Derivate mit negativem Marktwert zu. Vgl. *Mannigel, G./Wüest, S.* (2015), S. 479.

[728] Vgl. IFRS 9.5.7.5. In der Praxis werden hierunter überwiegend Aktien zu verzeichnen sein. Vgl. *Mannigel, G./Wüest, S.* (2015), S. 478. Nach IAS 39 konnten Eigenkapitalinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis existierte und deren Fair Value nicht bestimmt werden konnte, alternativ mit den Anschaffungskosten bewertet werden. Vgl. IAS 39.46(c).

[729] Vgl. IFRS 9.4.2.1; *Mannigel, G./Wüest, S.* (2015), S. 479. Hierzu auch *Berger, J./Struffert, R./Nagelschmitt, S.* (2014), S. 1127ff.

sentlichen für finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden. Hierunter fallen Verbindlichkeiten wie bspw. Derivate mit negativem Marktwert oder Verbindlichkeiten aus Leerverkäufen, die dann ergebniswirksam zum Fair Value bewertet werden.[730] Zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten siehe überblicksartig Abb. 18.

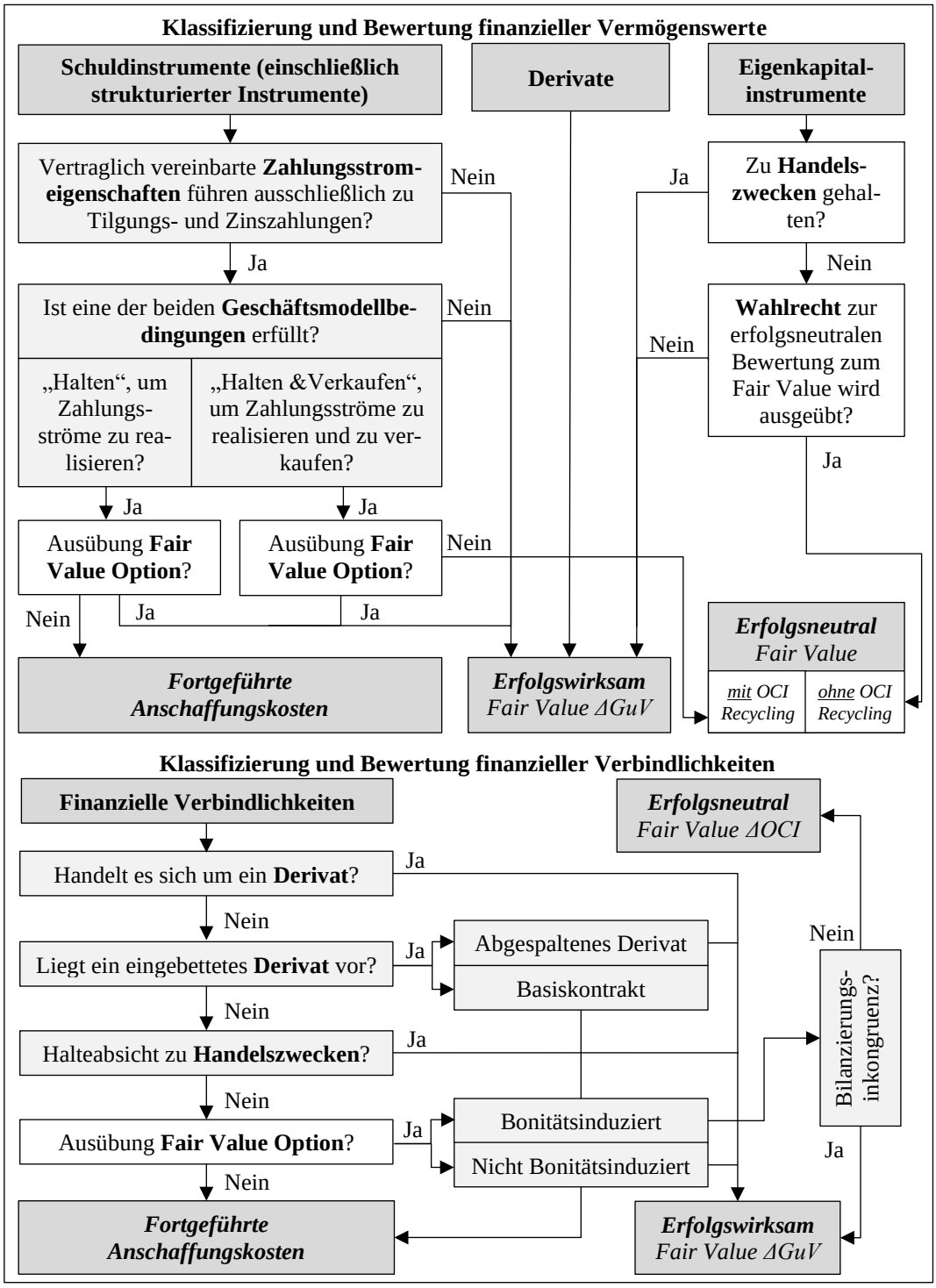

Abb. 18: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9[731]

[730] Vgl. IFRS 9.BA.7. Weitere Ausnahmeregelungen siehe IFRS 9.4.2.1(a)-(e).
[731] In Anlehnung an *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3596.

Bewertungsanomalien entstehen, wenn die Bestandteile einer ökonomischen Sicherungsbeziehung aufgrund der Mixed Model-Konzeption, d.h. infolge divergierender Bewertungsvorschriften, bilanziell in unterschiedlicher Weise und Wirksamkeit berücksichtigt werden.[732] Wird bspw. das Zinsänderungsrisiko eines Kreditgeschäfts mithilfe eines gegenläufig kontrahierten Zinsswaps abgesichert, steht der ergebniswirksamen Fair Value-Bewertung des Derivats aufgrund des abweichenden Bewertungsansatzes zu fortgeführten Anschaffungskosten kein gegenläufiger Effekt aus dem Kreditgeschäft gegenüber.[733] Auch bei einer beidseitigen Fair Value-Bewertung kann es zu einer unterschiedlichen Behandlung der zusammengehörigen Effekte kommen, sofern die Wertänderungen einerseits erfolgswirksam und andererseits erfolgsneutral erfasst werden.[734]

3.3.1.3.2 Eingeschränkte Wirksamkeit der Fair Value Option

Zum Zwecke der Beseitigung oder wesentlichen Verringerung auftretender Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen können finanzielle Vermögenswerte im Zugangszeitpunkt durch Ausübung der Fair Value Option unwiderruflich einer erfolgswirksamen Bewertung zugeordnet werden.[735] Ferner besteht auch für finanzielle Verbindlichkeiten die Möglichkeit zur Ausübung der Fair Value Option, sofern damit eine Reduzierung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen einhergeht oder die Verbindlichkeit Teil eines auf Fair Value Basis gesteuerten Portfolios ist.[736] Bei finanziellen Verbindlichkeiten ist zu beachten, dass Wertänderungen, die auf eine Veränderung des eigenen Ausfallrisikos zurückzuführen sind, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst werden und lediglich die rechnerisch verbleibende Differenz der Fair Value-Änderung erfolgswirksam berücksichtigt wird. Die im sonstigen Ergebnis aufgelaufenen Bewertungsgewinne bzw. -verluste dürfen nicht ergebniswirksam umgebucht werden.[737]

Die Ausübung der Fair Value Option steht jedoch in vielen Fällen nicht im Einklang mit der tatsächlichen Steuerung des internen Risikomanagements, da im Zuge der Anwendung z.B. eine Beschränkung auf bestimmte Komponenten oder abgesicherte Risiken ausscheidet und lediglich eine Berücksichtigung in der Gesamtheit

---

[732] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 2; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.7; *Barckow, A.* (2004), S. 30; *Wiese, R.* (2009), S. 72; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 415; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 237; IDW RS HFA 9, Rn. 319.

[733] Vgl. *Menk, T. M.* (2009), S. 72f; *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 93.

[734] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 33. In diesem Fall besteht eine „grundsätzliche oder zeitlich verteilte Verzerrung zwischen Perioden- und sonstigem Ergebnis". *Große, J.-V.* (2007), S. 192.

[735] Vgl. IFRS 9.4.1.5; IFRS 9.B4.1.29.

[736] Vgl. IFRS 9.4.2.2; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 510. Ferner kann die Fair Value Option auch für finanzielle Verbindlichkeiten mit eingebetteten Derivaten zum Einsatz kommen. Vgl. IFRS 9.4.3.5. Hierzu ausführlich *Berger, J./Struffert, R./Nagelschmitt, S.* (2014), S. 1128; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 520.

[737] Vgl. *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 513; IFRS 9.5.7.1(c); IFRS 9.5.7.7; IFRS 9.B5.7.8.

zulässig ist. Darüber hinaus ist die Fair Value Option primär auf die Korrektur entstehender Bewertungsinkonsistenzen ausgerichtet, sodass zur Behebung von Ansatzanomalien ohnehin ein Hedge Accounting erforderlich ist.[738]

3.3.1.3.3 Nicht-finanzielle Risikoposition

Waren- und Rohstoffpreisrisiken sind häufig von zentraler Bedeutung für Handels- und Industrieunternehmen.[739] Die Bewertung des hiervon regelmäßig betroffenen Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zum niedrigeren Nettoveräußerungswert.[740] Der Nettoveräußerungswert spiegelt den erzielbaren Verlaufserlös abzüglich noch anfallender Kosten und erwarteter Vertriebskosten wider.[741] Vorratsbestände, die mit Derivaten gegen Preisrisiken abgesichert werden, können aufgrund der Bewertungskonzeption[742] regelmäßig nicht in Synchronität zur risikokompensierenden Wirkung bilanziert werden. Ein Rückgang des Rohstoffpreises führt erst dann zu einer ergebniswirksamen Wertänderung des Vorratsbestandes, wenn die Wertminderung den realisierbaren Nettoveräußerungswert überschreitet.[743] Der Preisrückgang bewirkt jedoch zugleich eine gegenläufige erfolgswirksame Reaktion des basiskongruenten Derivates. Umgekehrt bleiben Wertsteigerungen bei Vorräten oberhalb der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten unberücksichtigt,[744] währenddessen die entgegengesetzten Fair Value-Änderungen des Derivates vollständig berücksichtigt werden. Die infolge der asynchronen Behandlung auftretenden Bewertungsanomalien bewirken, dass das risikoökonomische Kalkül folglich nicht im Einklang mit der aus (ökonomischer Sicht) kompensatorischen Wirkung bilanziert wird.

3.3.1.3.4 Währungsumrechnung

Wachsende Strukturen und vielfältige Dimensionen der internationalen Geschäftstätigkeiten konfrontieren Unternehmen zunehmend mit Fragen der Währungsumrechnung.[745] Die Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen richtet sich nach dem Konzept der funktionalen Währung.[746] Gemäß IAS 21 handelt es sich hierbei um die Währung des Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen vorrangig tätig ist.[747] Während derivative Absicherungsinstrumente vom Anwendungsbereich des

---

738 Vgl. IFRS 9.B4.1.29; IFRS 9.BCZ4.74ff.
739 Vgl. *Bünting, H.* (2007), S. 396. Preisrisiken können zudem das Sachanlagevermögen betreffen, wenngleich ökonomische Absicherungen nur selten stattfinden. Vgl. *Brötzmann, I.* (2004), S. 74. Aus diesem Grund wird die Position im Weiteren nicht näher behandelt.
740 Vgl. IAS 2.9.
741 Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §17, Rz. 57.
742 Hierzu ausführlich *Kümpel, T.* (2012), S. 69ff.
743 Vgl. IAS 2.28ff.
744 Vgl. IAS 2.9.
745 Vgl. *Hachmeister, D.* (2008), S. 321.
746 Hierzu ergänzend *Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J. et al.* (2016), Rn. 4ff.
747 Vgl. IAS 21.8. Bestimmende Faktoren siehe IAS 21.9ff.

IAS 21 ausgenommen sind,[748] erfolgt die Umrechnung des abzusichernden Grundgeschäfts erstmalig mit dem am Tag des Geschäftsvorfalls gültigen Devisenkassakurses.[749] Im Rahmen der Folgebewertung ist unter Anwendung der Zeitbezugsmethode zwischen monetären und nicht-monetären Transaktionen zu differenzieren.[750] Monetäre Risikoträger, wie bspw. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten oder verzinsliche Wertpapiere,[751] werden zum nächsten Bilanzansatz unter Berücksichtigung auftretender Umrechnungsdifferenzen[752] erfolgswirksam mit dem Stichtagskurs in die funktionale Währung umgerechnet.[753] Nicht-monetäre Risikopositionen, die wie bspw. Vorräte, zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Fremdwährung bewertet wurden, sind mit dem historischen Kurs, bezogen auf den Tag des Geschäftsvorfalls, ohne Entstehung von Umrechnungsdifferenzen umzurechnen.[754] Eine nicht-monetäre Fremdwährungstransaktion, die zum Fair Value bewertet wurde, wird hingegen mit dem Kurs umgerechnet, der am Tag der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts galt.[755] Auftretende Umrechnungsdifferenzen werden in Abhängigkeit des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalls entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfasst.[756]

Handelt es sich bei der abzusichernden Risikoposition um eine monetär klassifizierte Transaktion, kompensieren sich die wechselkursinduzierten Wertänderungen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bereits infolge der aufgrund erfolgswirksam vorgeschriebenen Stichtagsbewertung, sodass eine kompensatorische Wirkung erzielt wird.[757] Es kommt dennoch zu einer ausweistechnischen Trennung, da die erfasste Wertänderung des Grundgeschäfts als Umrechnungsdifferenz[758] erfasst wird, die gegenläufige Wertänderung des eingesetzten Sicherungsinstruments indes dem Handelsergebnis zuzuordnen ist.[759]

Grundgeschäfte (wie z.B. Vorräte), die Bestandteile risikoökonomischer Sicherungskalküle sind, können aufgrund ihrer Klassifizierung als nicht-monetäre Posten auf bilanzieller Ebene Bewertungsanomalien hervorrufen. Da im Zuge der Währungsumrechnung stets der historische Kurs heranzuziehen ist,[760] führen positive

---

748 Vgl. IAS 21.3(a).
749 Vgl. IAS 21.21.
750 Vgl. IAS 21.23. Hierzu auch *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 776.
751 Vgl. IAS 21.16.
752 Vgl. IAS 21.28 mit Ausnahme von IAS 28.32. Zur Entstehung von Umrechnungsdifferenzen siehe IAS 21.29.
753 Vgl. *Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J. et al.* (2016), Rn. 15; IAS 21.28.
754 Vgl. IAS 21.23(b).
755 Vgl. IAS 21.23(c). Der Umrechnungskurs entspricht immer dann nicht dem Stichtagskurs, wenn nicht jährlich eine Neubewertung durchgeführt wird. Vgl. *Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J. et al.* (2016), Rn. 13.
756 Vgl. IAS 21.30; *Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J. et al.* (2021), S. 779.
757 Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 218.
758 Vgl. IAS 21.52.
759 Vgl. *Löw, E.* (2006a), S. 15; *Bräsick, A./Hele, T./Kerner, H. et al.* (2009), S. 244; IFRS 7.20.
760 Vgl. IAS 21.23(b).

Wechselkurschwankungen auf Seiten des Risikoträgers zu keiner Werterfassung,[761] währenddessen die gegenläufigen Wertänderungen des Sicherungsderivats in voller Höhe zu erfassen sind. Die differierende Bewertung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft führt insofern zu einer inkongruenten Abbildung der ökonomischen Zielerreichung.

3.3.2 Bilanzierung ökonomischer Absicherungsverhältnisse als kompensatorische Einheitsgebilde (Sicherungsbilanzierung)

Unternehmen unterhalten oftmals umfangreiche Steuerungsmaßnahmen, um das Risikoprofil mithilfe gegensätzlicher Geschäfte im Rahmen kompensatorischer Bestrebungen zu verringern oder auszugleichen.[762] Um die risikoökonomische Zielerreichung zu adressieren und die bei isolierter Betrachtung infolge auftretender Ansatz- und Bewertungsanomalien entstehenden, aus ökonomischer Sicht folglich nicht zu rechtfertigenden, Ergebnis- und Eigenkapitalverzerrungen zu eliminieren, sind spezielle Regelungen für eine zusammengehörende (Sicherungs-) Bilanzierung der risikobegründenden und -steuernden Transaktion unabdingbar (Hedge Accounting),[763] „just as a map should not reflect a crooked road as if it were straight, financial statements should not reflect a pattern of changes in value that has not occurred."[764] Um einer verzerrten Abbildung der risikoökonomischen Substanz im Abschluss entgegenzuwirken, erfolgt im Rahmen des Hedge Accountings eine gezielte Synchronisation von Grund- und Sicherungsgeschäft.[765]

Das dominierende Ziel der IFRS-Rechnungslegung besteht darin, Kapitalgebern entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung zu stellen damit eine Abschätzung künftiger Zahlungsmittelüberschüsse möglich ist.[766] Ohne entsprechende Regelungen zum Hedge Accounting, d.h. auf Grundlage einer isolierten Erfassung der ökonomischen Sicherungsbeziehungen, entsteht infolge auftretender Ansatz-

---

761 Bei einer negativen Wechselkurschwankung erfolgt im Rahmen des Niederstwerttests eine entsprechende Berücksichtigung der Wertminderung. Hierbei ist der niedrigere Wert zwischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten umgerechnet mit dem historischen Wechselkurs des Erstansatzes und dem Nettoveräußerungswert oder erzielbaren Betrag umgerechnet mit dem Stichtagskurs anzusetzen. Vgl. IAS 21.25.

762 Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 32.

763 Vgl. *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.6; *Schruff, W.* (2014), Rn. 650; *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 52; *Barckow, A.* (2016), Tz. 206; *Löw, E.* (2004b), S. 37; *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 93; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 100ff; *Wiese, R.* (2009), S. 70; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 354; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 228; *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3200; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 403; *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003b), S. 573.

764 *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 7.

765 Vgl. *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 52; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 418.

766 Vgl. CF.1.2; *Kirsch, H.* (2011), S. 30. Siehe Kapitel 3.2.1.

und Bewertungsanomalien ein verzerrtes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.[767] Die ökonomische Absicherung von Marktpreisrisiken sollte sich möglichst umfassend in der Rechnungslegung widerspiegeln,[768] um eine „risikoadäquate Darstellung der Erwartungen über die Einzahlungsüberschüsse"[769] und damit eine entscheidungsnützliche Prognosegrundlage im Sinne des Conceptual Frameworks bereitzustellen.[770] Eine dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die das kompensatorische Wirkungsgeschehen der ökonomisch erzielten Risikomanagementaktivitäten unberücksichtigt lässt, ist im Kontext der Bewertungsnützlichkeit im Hinblick auf die Relevanz kritisch zu hinterfragen. Darüber hinaus konterkariert die isolierte Erfassung der verfolgten Absicherungsverhältnisse den Fundamentalgrundsatz der glaubwürdigen Darstellung, da die risikoökonomische Substanz nicht spiegelbildlich als kompensatorische Einheit adressiert und kein Bezug zu den tatsächlich gesicherten Wertschwankungs- und Zahlungsstromveränderungen hergestellt wird. Eine derart verzerrte Informationsvermittlung muss der im Zuge der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen verfolgten Bewertungsfunktion (Valuation- Usefulness) der Rechnungslegung entgegenstehen, da die eingeleiteten Sicherungsmaßnahmen einschließlich der erzielten Wirkungsgrade keinen bilanziellen Ausdruck erlangen. Darüber hinaus dürften die bereitgestellten Informationen keinen zutreffenden Gehalt über die Beurteilung des risikoökonomischen Handelns des Managements (Stewardship) implizieren. Die Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegungsinformationen wird stattdessen systematisch verzerrt, indem artifizielle Ergebnis- und Eigenkapitalvolatilitäten vermittelt werden. Um entsprechende Bilanzierungsanomalien aus der isolierten Erfassung der ökonomischen Absicherungsverhältnisse zu vermeiden, ist im Fokus einer entscheidungsnützlichen Informationsvermittlung eine zutreffende Erfassung als kompensatorisches Einheitsgebilde unerlässlich. Hierdurch muss folglich gewährleistet werden, dass die gegenläufigen Wertänderungen der Sicherungsbeziehung (unter normativen Anwendungsvoraussetzungen) synchron erfasst werden und der kompensatorische Gehalt der ökonomischen Vorgehensweise auch in der Rechnungslegung zum Tragen kommt, sodass eine künstliche Informationsverzerrung abgewendet wird. Hedge Accounting stellt eine „besondere Art der Rechnungslegung für Absicherungstransaktionen"[771] dar, die auf Grundlage spezieller (Ausnahme-) Bilanzierungsregeln in IFRS 9 bzw. IAS 39 verankert sind.

[767] Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3206; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 235.
[768] Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3206; *Große, J.-V.* (2010), S. 191.
[769] *Schmidt, M./Berg, R./Schmidt, P.* (2011), S. 53.
[770] Vgl. *Panaretou, A./Shackleton, M. B./Taylor, P. A.* (2013), S. 136.
[771] *Bitterlin, O.* (2003), S. 147.

Im nachfolgenden Abschnitt wird der IAS 39 Ablöseprozess aufgegriffen, die zentralen Kritikpunkte der bisherigen Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 herausgestellt und die ablöseprojektspezifischen Zielsetzungen der Komplexitätsreduktion und Risikomanagementannäherung konkretisiert, die im weiteren Verlauf, neben den operationalisierten Merkmalen der Entscheidungsnützlichkeit, ebenfalls als Analyse- und Beurteilungskriterien für das Hedge Accounting herangezogen werden.

4 Hedge Accounting im IAS 39 Ablöseprozess – Präzisierung der konzeptionell maßgebenden Zielformulierungen

4.1 Hintergrund und allgemeine Kritikpunkte als Ausgangslage

Im Jahr 1995 veröffentlichte die Deutsche Bank als erste Großbank weltweit einen nach IAS Grundsätzen erstellten Abschluss.[772] Seit Einführung von IAS 39[773] im Jahr 1998 wurde die Bilanzierung von Finanzinstrumenten fortlaufend kontrovers diskutiert.[774] „I often say if you understand IAS 32 and IAS 39, you haven't read the standards carefully enough."[775] Der damalige Chairman des IASB hat die fortlaufende Debatte im Jahr 2007 pointiert und die Schwierigkeit der bilanziellen Abbildung betont. Nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Änderungen, vielfacher Ergänzungen und der hohen Regelungsdichte gehört vor allem das Hedge Accounting-Regelwerk zu den umstrittensten Normen, die seit jeher heftiger Kritik ausgesetzt sind. Regelmäßig wurde sowohl in der Praxis als auch Literatur beanstandet, dass vor allem die in großen Industrieunternehmen und der Kreditwirtschaft angewandten Sicherungsstrategien nicht angemessen durch IAS 39 nachgezeichnet werden können und die unzureichend erzielten Ergebnisse in der Folge eine „artifizielle Volatilität"[776] aufwiesen. Zudem wurden wiederholt die hohe Komplexität und die praktische Umsetzbarkeit der oftmals als kasuistisch bezeichneten Regelungen kritisiert.[777] Es ist daher wenig verwunderlich, dass bei den von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) geprüften Unternehmen Fehler, die auf Anwendungs- bzw. Auslegungsschwierigkeiten bei einzelnen IFRS zurückzuführen sind, seither regelmäßig die Bilanzierung von Finanzinstrumenten betreffen.[778] Das

---

772 Vgl. *Löw, E.* (2004b), S. 32.

773 Zur Entstehungsgeschichte von IAS 39 vgl. *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 1ff; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 1ff.

774 Vgl. *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003b), S. 568ff; *Märkl, H./Schaber, M.* (2009), S. 533; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015a), S. 10; *Barckow, A./Glaum, M.* (2004), S. 192; *Glaum, M./Klöcker, A.* (2009), S. 329; *Schmidt, M.* (2008), S. 643; *Walterscheidt, S./Klöcker, A.* (2009), S. 321; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 1; *Wenk, M. O.* (2010), S. 205; *Brenner, H.-D./Weber, C.* (2003), S. 594; *Knappstein, J./Schmidt, A.* (2015), S. 577; *Kreß, A.* (2019), S. 1097.

775 *Tweedie, D.* (2007), S. 10.

776 *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003b), S. 568.

777 Vgl. *Seitter, T./Meryem, Ö.* (2018), S. 1365; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 227; *Kreß, A.* (2019), S. 1102; *Barckow, A./Glaum, M.* (2004), S. 192; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 232; *Große, J.-V.* (2010), S. 191; *Glaum, M./Klöcker, A.* (2009), S. 329; *Schmidt, M.* (2008), S. 643; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 57; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 371; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 594; *Jerzembek, L./Große, J.-V.* (2005), S. 222; *Wenk, M. O.* (2010), S. 205; *IASB* (Hrsg.) (2008a), S. 1ff; *Barckow, A.* (2004), S. 4; *Löw, E.* (2004c), S. 1114.

778 Vgl. *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) (Hrsg.) (2017), S. 16; *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) (Hrsg.) (2015), S. 9; *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) (Hrsg.) (2014), S. 7; *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) (Hrsg.) (2012), S. 8; *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) (Hrsg.) (2011), S. 6.

Hedge Accounting wird darüber hinaus häufig als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt (sog. Key Audit Matter) der Abschlussprüfung deklariert.[779]

Bereits Anfang 2008 wurde vom IASB das komplexe Themenfeld zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten aufgegriffen und das Diskussionspapier „Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments"[780] veröffentlicht. Die Debatte um eine Komplexitätsreduktion der bestehenden Regelungen und Bilanzierungsvorschriften des IAS 39 wurde neu entfacht und zugleich die mangelnde Orientierung des Hedge Accountings am internen Risikomanagement aufgegriffen sowie eine zutreffendere Darstellung im Abschluss diskutiert.[781] Doch das richtungsweisende Diskussionspapier konnte hinsichtlich einer Ausweitung der Fair Value-Bilanzierung auf sämtliche Finanzinstrumente (Full Fair Value Accounting) nicht umgesetzt werden.[782] Im Zuge der regulatorischen Aufarbeitung der Finanzkrise, deren Ausmaße zum Teil auch durch die im Bankensektor dominierende und prozyklisch wirkende Fair Value-Bilanzierung begründet war,[783] und nicht zuletzt auf Druck von wirtschaftspolitischen Institutionen – insbesondere der Group of Twenty (G20)[784] – sah sich der IASB im November 2008 veranlasst, IAS 39 zu überarbeiten (IAS 39 Replacement) und durch einen novellierten Standard (IFRS 9 Financial Instruments) zu ersetzen.[785]

4.2 Bedeutende Meilensteine zur Entstehung von IFRS 9 und Rückblick auf Phase 3 des IAS 39 Replacement-Projekts

Aufgrund des hohen Regelumfangs und der inhärenten Komplexität wurde das IAS 39 Replacement-Projekt in drei Phasen aufgeteilt:[786]

- Phase 1: Classification and Measurement
- Phase 2: Impairment
- Phase 3: Hedge Accounting

---

779 Vgl. *Weigel, W./Sierleja, L.* (2021), S. 199; *Rinker, C.* (2021), S. 224.
780 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008c), DP Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments.
781 Vgl. *Schmidt, M.* (2008), S. 643ff; *IASB* (Hrsg.) (2008c), DP Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, BD2 und BD16; *IASB* (Hrsg.) (2008a), S. 14ff.
782 Vgl. *Menk, T. M./Warkentin, S.* (2014), S. 14ff; *Gschrey, E.* (2010), S. 7; *Löw, E.* (2017), S. 54.
783 Zur Wirkung von IAS 39 als „Brandbeschleuniger" siehe *Gschrey, E.* (2010), S. 5ff. Für ein differenziertes Bild *König, E.* (2010), S. 81ff; *Sellhorn, T./Hahn, S./Müller, M.* (2010), S. 19ff.
784 In der G20-Erklärung wurde das Ziel einer global einheitlichen Rechnungslegung – „single high-quality global standard" – formuliert. Vgl. *Group of Twenty* (Hrsg.) (2008), S. 6.
785 Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 117; *Märkl, H./Schaber, M.* (2009), S. 533; *Menk, T. M./Warkentin, S.* (2014), S. 14ff; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 4; *Gschrey, E.* (2010), S. 7.
786 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 2; IFRS 9.IN5; IFRS 9.IN6; *Tweedie, D.* (2010), S. 1.

Im Juli 2009 hat der IASB den Exposure Draft „ED/2009/7 Classification and Measurement"[787] herausgegeben. Im November 2009 wurde schließlich IFRS 9 „Financial Instruments"[788] veröffentlicht und der erste Teilschritt „Classification and Measurement" im Rahmen des Replacements von IAS 39 vollzogen. Die darin enthaltenen Regelungen beschränkten sich zunächst nur auf finanzielle Vermögenswerte. Im Oktober 2010 wurden die zuvor im Rahmen des „ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities"[789] bekanntgemachten Regelungen hinsichtlich finanzieller Verbindlichkeiten ergänzt sowie Vorschriften für die Ausbuchung hinzugefügt und somit Phase 1 vorerst abgeschlossen.[790] Bestimmte Anwendungsfragen wurden schließlich durch Herausgabe limitierter Änderungen an IFRS 9 „ED/2012/4 Classification and Measurement: Limited Amendments to IFRS 9"[791] adressiert. Der zweite Teilschritt wurde durch Veröffentlichung des Exposure Draft „ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment"[792] im November 2009 eingeleitet und durch ein Zusatzdokument („Supplementary Document to ED/2009/12 Financial Instruments: Impairment"[793]) im Januar 2011 erweitert. Phase 2 beschäftigt sich mit der Folgebewertung zu Anschaffungskosten und Wertminderungen. Aufgrund anhaltender Diskussionen wurde im März 2013 ein weiterer Entwurf „ED/2013/3 Financial Instruments: Expected Credit Losses"[794] veröffentlicht, bevor Phase 2 endgültig abgeschlossen wurde.

Die Regelungen und Bilanzierungsvorschriften zum Hedge Accounting waren Bestandteil von Phase 3 des Ablöseprozesses. Im Dezember 2010 hat der IASB seine grundlegenden Neuüberlegungen zu den allgemeinen Regelungen (General Hedge Accounting), insbesondere die Zielsetzung einer Komplexitätsreduzierung, die Beseitigung von Inkonsistenzen und die Ausrichtung an das Risikomanagement des Unternehmens im Exposure Draft „ED/2010/13 Hedge Accounting"[795] zum Ausdruck gebracht.[796] Nach Sichtung und Auswertung zahlreicher Stellungnahmen wurde im September 2012 ein weiterer Entwurf zur abschließenden Beratung und

---

[787] Vgl. Exposure Draft ED/2009/7. Weiterführend und stellvertretend für Weitere *Schmidt, M.* (2009), S. 1076ff; *Leibfried, P./Jaskolski, T.* (2009), S. 469ff.

[788] Hierzu weiterführend und stellvertretend für Weitere *Kuhn, S.* (2010), S. 103ff.

[789] Vgl. Exposure Draft ED/2010/4. Hierzu inhaltlich weiterführend und stellvertretend für Weitere *Berger, J.* (2010), S. 723ff.

[790] Hierzu weiterführend und stellvertretend für Weitere *Gehrer, J./Krakuhn, J./Tietz-Weber, S.* (2011), S. 87ff.

[791] Vgl. Exposure Draft ED/2012/4. Hierzu weiterführend und stellvertretend für Weitere *Eckes, B./Gehrer, J./Schüz, P.* (2013), S. 59ff.

[792] Hierzu weiterführend und stellvertretend für Weitere *Schmidt, M.* (2010), S. 286ff; *Flick, P./Gehrer, J./Krakuhn, J.* (2010), S. 547ff.

[793] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011w), Supplement to ED/2009/12.

[794] Vgl. Exposure Draft ED/2013/3. Hierzu inhaltlich weiterführend und stellvertretend für Weitere *Große, J.-V./Schmidt, M.* (2013), S. 529ff; *Gehrer, J./Theiss, W.* (2013), S. 191ff.

[795] Vgl. Exposure Draft ED/2010/13.

[796] Vgl. *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 227.

Konsistenzprüfung, der sog. Review Draft zum Hedge Accounting („Draft of forthcoming IFRS on General Hedge Accounting“[797]), veröffentlicht. Im November 2013 sind schließlich die ergänzenden Regelungen in IFRS 9 verankert worden.

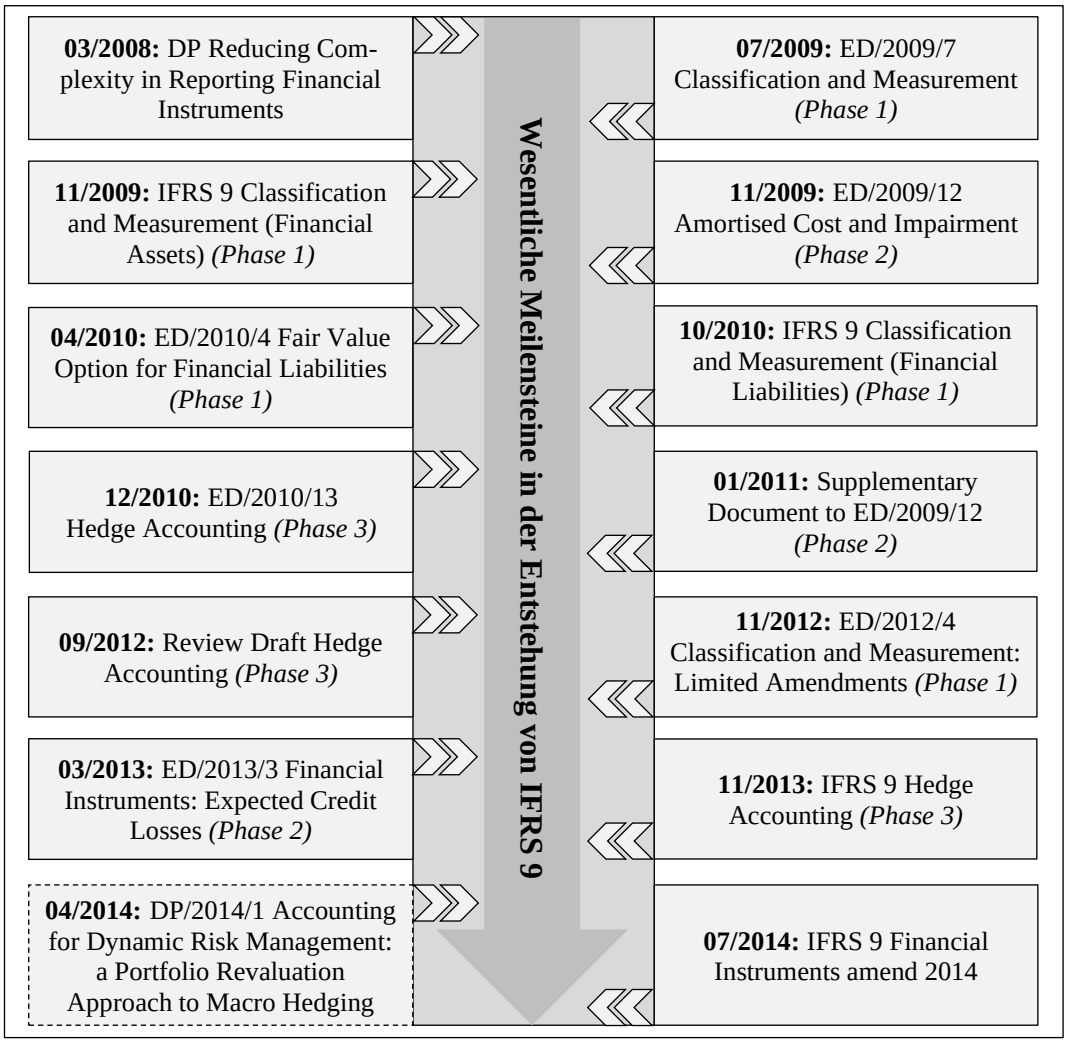

Abb. 19: Meilensteine zur Entstehung von IFRS 9 und Ablösung von IAS 39[798]

Die Ausarbeitung des Regelkonzepts zum Macro-Hedge Accounting wurde aufgrund der „noch zu knackenden Nüsse“[799] respektive der hohen Komplexität und aufgrund besonderer Anforderungen vom IASB bereits im Mai 2012 offiziell vom IAS 39 Replacement-Prozess losgelöst und als gesondertes Projekt der IASB-Agenda unter dem Stichwort „Macro-Hedges“ weiterverfolgt.[800] Im April 2014 wurde hierzu das Diskussionspapier „DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk

797 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2012), Draft of forthcoming IFRS on General Hedge Accounting.
798 In Anlehnung an *Ganssauge, K./Meurer, H./Weller, K.* (2015), S. 833.
799 *Barckow, A.* (2014), S. 4.
800 Vgl. *Kalinowski, L.* (2021), S. 65; *Flintrop, B.* (2016), Rn. 91; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 29; IFRS 9.IN10; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 601; *Driesch, D./Hartenberger, H.* (2013), S. 5.

Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging“[801] veröffentlicht. IFRS 9 ersetzt somit noch nicht die Regelungen zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken gemäß IAS 39, sodass die Absicherung offener, dynamischer Portfolios bisher noch nicht durch IFRS 9 adressiert wird. Vor diesem Hintergrund hat der IASB als Übergangslösung eingeräumt, auch nach Einführung der neuen Vorschriften auf die diesbezüglichen Regelungen in IAS 39 zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting zurückzugreifen.[802] Ferner hat der IASB das Bilanzierungswahlrecht eingeräumt, Sicherungsbeziehungen weiterhin nach IAS 39, anstatt der in Kapitel 6 von IFRS 9 niedergelegten Regelungen, zu bilanzieren.[803]

Nach mehr als sechs Jahren Überarbeitungsdauer hat der IASB das „Mammutprojekt“[804] zur Ablösung von IAS 39 zum Abschluss gebracht. Mit der im Juli 2014 erschienenen endgültigen Version von IFRS 9 (IFRS 9 amend 2014) wurde ein (zuvor aufgehobenes) Erstanwendungsdatum festgelegt. IFRS 9 löst IAS 39 ab und ist für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden. In der Europäischen Union ist die Anwendung von IFRS 9 an die Übernahme in europäisches Recht (Endorsement) gebunden. Eine Übernahme wurde am 22. November 2016 vollzogen.[805]

4.3 Spezifizierung der projektspezifischen Zielsetzungen im Hinblick auf das Hedge Accounting sowie Ableitung damit einhergehender Beurteilungskriterien

4.3.1 Adressierte Zielsetzungen im Überblick

Das bisherige Regelwerk zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten reflektiert mit IAS 39 „ein typisches Kompromisspapier, mit dem […] am Ende alle gleichmäßig unglücklich waren.“[806] Die Notwendigkeit einer global einheitlichen Rechnungslegung ist nach wie vor unumstritten.[807] Dieser Zusammenhang wurde nicht zuletzt durch die Auswirkungen der Finanzkrise bestätigt und aus diesem Grund auch als eine explizite Zielformulierung innerhalb der G20-Erklärung aufgenommen.[808] Mit IFRS 9 wurde eine fundamentale Überarbeitung der bestehenden Vorschriften vollzogen und alle Regelungsaspekte wie Kategorisierung, Bewertung, Wertminderung, Ausbuchung und Hedge Accounting zur Disposition gestellt.[809] Der IASB hat

[801] Vgl. Discussion Paper DP/2014/1.
[802] Vgl. IFRS 9.6.1.3.
[803] Vgl. IFRS 9.7.2.21; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 29.
[804] *Barckow, A.* (2014), S. 4.
[805] Vgl. Verordnung (EU) Nr. 2016/2067.
[806] *König, E.* (2010), S. 81.
[807] Vgl. *König, E.* (2010), S. 82; *Naumann, K.-P.* (2010), S. I.
[808] Vgl. *Group of Twenty* (Hrsg.) (2008), S. 6. Hierzu auch *Bartsch, A.* (2009), S. 98.
[809] Vgl. *Große, J.-V.* (2010), S. 191.

damit auf die adressierte Kritik reagiert und den ohnehin angestrebten Überarbeitungsprozess nicht zuletzt vor dem Hintergrund und den Auswirkungen der Finanzkrise beschleunigt.[810]

Die mit der Ablösung von IAS 39 grundlegend verknüpfte Zielsetzung besteht darin, den Entscheidungsnutzen für den Adressaten der Rechnungslegung zu verbessern.[811] Mit IFRS 9 sollen relevante und nützliche Informationen dargestellt werden, die dem Adressaten helfen, die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme des rechnungslegenden Unternehmens zu beurteilen.[812] Die Verbesserung des Entscheidungsnutzens geht nach Ansicht des IASB mit einer Komplexitätsreduktion der Bilanzierungsregeln einher.[813] Um die Entscheidungsnützlichkeit in Bezug auf das Hedge Accounting zu fördern – das auch nach eigener Ansicht als „heavily rule-based and difficult to apply“[814] gilt – hat sich der IASB für ein deutlich prinzipienbasierteres Regelwerk ausgesprochen mit dessen Hilfe bekannte Schwächen und Inkonsistenzen beseitigt werden. Darüber hinaus wurde das vielfach kritisierte Auseinanderfallen zwischen Bilanzierung und Risikomanagement durch den Standardsetter aufgegriffen und als weitere unmittelbare Zielsetzung von IFRS 9 eine stringentere Ausrichtung am Risikomanagement des Unternehmens formuliert.[815] Eine stärkere Orientierung am Risikomanagement erhöhe den Entscheidungsnutzen,[816] da Adressaten ohne ergänzende (außerbilanzielle) Informationen oftmals kein Verständnis von den tatsächlich zur Anwendung gebrachten Risikomanagementaktivitäten erlangen können.[817]

---

[810] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 4; IFRS 9.IN2; IFRS 9.IN4. Das Ablöseprojekt von IAS 39 wurde zuvor bereits auf der Liste der Konvergenzprojekte mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) erörtert. Vgl. *Barckow, A.* (2014), S. 4; IFRS 9.IN3. Seit dem Jahr 2005 versuchen IASB und FASB gemeinsam die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zu verbessern und zu vereinfachen. Vgl. *Niehaus, H.-J.* (2010), S. 88.

[811] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2009b), S. 5; IFRS 9.BCE.175.

[812] Vgl. IFRS 9.1.1.

[813] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2009b), S. 5. Hierzu auch *Große, J.-V.* (2010), S. 193; *Ganssauge, K./Meurer, H./Weller, K.* (2015), S. 834; *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 155.

[814] *Tweedie, D.* (2010), S. 2.

[815] Vgl. IFRS 9.IN10; *IASB* (Hrsg.) (2008c), DP Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, IN6; IFRS 9.BCE.176ff; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 290; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 400; *Niehaus, H.-J.* (2010), S. 88.

[816] Vgl. IFRS 9.BCE.175; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 9.

[817] Vgl. *Tweedie, D.* (2010), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 25; IFRS 9.BCE.178f. Auch die Ausarbeitung zum Macro-Hedge Accounting wurde mit der Prämisse versehen, das dynamische Risikomanagement besser nachzubilden und das Komplexitätsgeschehen abzubauen, um die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen zu erhöhen. Vgl. Discussion Paper DP/2014/1.IN2; Discussion Paper DP/2014/1.IN6; Discussion Paper DP/2014/1.1.3ff.

4.3.2 Komplexitätsreduktion als übergeordnetes Projektbestreben

4.3.2.1 Komplexitätswahrnehmung im Lichte der Sicherungsbilanzierung

In den letzten Jahrzehnten haben Häufigkeit und Komplexitätsgrad der unternehmerischen Absicherungsaktivitäten deutlich zugenommen.[818] Dabei „erreicht die Komplexität der Finanzgeschäfte mit Derivaten […] einen derart hohen Grad, dass die Geschäfte […] sehr häufig nicht mehr handhabbar sind."[819] Auch die Abbildung entsprechender Sicherungsbestrebungen in der Rechnungslegung ist aufgrund der inhärenten Komplexität laufend kontroversen Diskussionen ausgesetzt.[820] Bereits im Jahre 1999 wurde pointiert: „Wenn ‚Accounting […] the language of business' ist, dürfte die Gruppe der Analphabeten nach Inkrafttreten von IAS 39 größer geworden sein."[821] „Der Zauber von IAS 39"[822] wurde aufgrund seiner Regeldimensionen auch schon als „Turmbau zu Babel der globalen Bilanzierung"[823] bezeichnet. Wiederholt beanstandete auch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), dass Umfang und Komplexität der Regelungen wesentliche Fehlertreiber darstellen.[824] Die Sondervorschriften zum Hedge Accounting werden dabei häufig als entscheidende Komplexitätsquelle benannt.[825] Die Sicherungsbilanzierung zählt insgesamt zu den komplexesten Vorschriften der IFRS-Rechnungslegung.[826] Neben der Kasuistik wird insbesondere die Regelbasiertheit kritisiert, die sowohl für Ersteller als auch Adressaten vielfach zu einem nicht akzeptablen Maß an Komplexität beiträgt.[827] Aufgrund der hohen Komplexität wurde bereits ein Rückgang der Anwendungsbereitschaft konstatiert und fallweise eine Einflussnahme auf die tatsächlichen Absicherungsaktivitäten festgestellt.[828] Vor diesem Hintergrund hatte

---

818 Vgl. IFRS 9.BCE.176.

819 *Meister, E./Oechler, E.* (1996), S. 129. Ähnlich auch *Wehr, M.* (2013), S. 1.

820 Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2014), S. 4; *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003a), S. 794ff; *Märkl, H./Schaber, M.* (2009), S. 533; *Glaum, M./Klöcker, A.* (2009), S. 329; *Schmidt, M.* (2008), S. 643; *Walterscheidt, S./Klöcker, A.* (2009), S. 321; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 1; *Wenk, M. O.* (2010), S. 205; *Brenner, H.-D./Weber, C.* (2003), S. 594; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 362; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 4; *Zülch, H./Nellessen, T.* (2010), S. 19; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D.* (2005), S. 885f; *Haaker, A./Freiberg, J.* (2016), S. 22; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 17.

821 *Gebhardt, G./Naumann, T. K.* (1999), S. 1469.

822 *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (Hrsg.) (2014), §28, Rn. 19.

823 *Schimmer, A.* (2003), S. 566.

824 Vgl. *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) (Hrsg.) (2015), S. 6; *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) (Hrsg.) (2012), S. 2; *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung* (DPR) (Hrsg.) (2017), S. 7f.

825 Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2008), S. 3; *IASB* (Hrsg.) (2008c), DP Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, BD16; *Haaker, A./Freiberg, J.* (2016), S. 23; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2014), S. 12; *Association of Chartered Certified Accountants* (ACCA) (Hrsg.) (2009), S. 18.

826 Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 269; *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 207.

827 Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 21; *Freiberg, J.* (2011), S. 208; *Tweedie, D.* (2010), S. 2.

828 Vgl. *Lemke, D./Möller, M.* (2019), S. 3.

der IASB im Rahmen der Novellierung des Hedge Accountings eine Komplexitätsreduktion der Bilanzierungsvorschriften thematisiert.[829] Die komplexen und regelbasierten Vorschriften nach IAS 39 sollten demnach durch ein prinzipienbasierteres Normengefüge ersetzt werden, mit dessen Hilfe bekannte Schwächen und Inkonsistenzen beseitigt werden.[830] Eine stärker konzeptionell ausgerichtete Sicherungsbilanzierung wurde bereits wiederholt gefordert.[831] Mit der Ablösung von IAS 39 wurde schließlich explizit das übergeordnete Projektziel der Komplexitätsreduktion angestrebt.[832]

4.3.2.2 Begrifflichkeit und Zusammenfassung systemtheoretischer Komplexitätskomponenten

Der Komplexitätsbegriff[833] wird regelmäßig als Synonym für schwer verständliche Sachverhalte verwendet.[834] Trotz vielfacher Verwendung hat sich keine allgemeingültige Begriffsdefinition etabliert,[835] stattdessen existiert eine Reihe unterschiedlicher Auslegungen, die je nach Wissenschaftszweig spezifische Interpretationen verfolgen.[836] Da der Terminus „autologisch“[837] gebildet ist, erfolgt eine begriffliche Definition „stets polymorph, so daß ihrer Bestimmung erst eine ganze Reihe von Merkmalen genügen kann.“[838] Für wirtschaftswissenschaftliche Zwecke hat vor allem die Münchener Schule um *Kirsch* Geltung erlangt.[839] Um das Komplexitätsphänomen zu erfassen, wird ein Handlungssystem betrachtet, welches sich aus einer

---

829 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008c), DP Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, 2.4.

830 Vgl. IFRS 9.BCE.182; IFRS 9.BCE.177; IFRS 9.BCE.179; IFRS 9.IN10; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 57.

831 Vgl. *Prahl, R.* (2004), S. 239.

832 Vgl. *Seitter, T./Meryem, Ö.* (2018), S. 1365; *Große, J.-V.* (2010), S. 193; *Gschrey, E.* (2010), S. 8; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 484; *Driesch, D./Hartenberger, H.* (2013), S. 8; *Gans-sauge, K./Meurer, H./Weller, K.* (2015), S. 834; *IASB* (Hrsg.) (2008a), S. 1ff.

833 Mit Blick auf den lateinischen Ursprung „complexus“ kann der Begriff als „verflochten“ oder „vielschichtig“ übersetzt werden. Vgl. *Bliss, C.* (2000), S. 91; *Schoeneberg, K.-P.* (2014), S. 14.

834 Vgl. *Bandte, H.* (2007), S. 47; *Riedl, R.* (2000), S. 4; *Fülbier, R. U./Kuschel, P.* (2012), S. 930; *Dannenberg, M.* (2001), S. 22.

835 Vgl. *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 123; *Bliss, C.* (2000), S. 89; *Schoeneberg, K.-P.* (2014), S. 14; *Fülbier, R. U./Kuschel, P.* (2012), S. 929; *Küting, K.* (2012), S. 297.

836 Vgl. *Bliss, C.* (2000), S. 90; *Pfitzer, N./Höfner, S./Lauer, P. et al.* (2014), S. 348; *Riedl, R.* (2000), S. 4; *Schoeneberg, K.-P.* (2014), S. 14; *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 123; *Kirchhof, R.* (2003), S. 11. Zu den wesentlichen Strömungen des Komplexitätsbegriffes siehe übersichtsartig *Kirchhof, R.* (2003), S. 29 sowie *Bandte, H.* (2007), S. 47ff.

837 *Luhmann, N.* (1997), S. 136. Luhmann beschreibt den Ausdruck als einen „in sich selbst komplex gebauten Begriff der Komplexität.“ *Luhmann, N.* (1991b), S. 49. Aufgrund der begrifflichen Eigenkomplexität muss eine mehrdimensionale Begriffsbestimmung erfolgen.

838 *Riedl, R.* (2000), S. 4.

839 Vgl. *Bandte, H.* (2007), S. 58.

„Menge aktiver Elemente, die miteinander gekoppelt sind, d.h. miteinander interagieren“[840], zusammensetzt. Im Zuge dessen erfolgt eine mehrdimensionale Begriffsbestimmung anhand konstituierender Merkmale.[841] Das Komplexitätsniveau ist systemtheoretisch abhängig von

- der Gesamtzahl der Elemente eines Systems,
- der Anzahl unterschiedlicher Elemente innerhalb eines Systems (Varietät),
- dem Grad der Unterschiedlichkeit zwischen den Elementen,
- den Freiheitsgraden zwischen den Elementen eines Systems sowie von
- der Veränderlichkeit des Systems.[842]

Komplexe Systeme zeichnen sich in der Regel durch eine große Anzahl von Elementen aus. Auch wenn das Merkmal der Vielzahl nicht zwingend ein konstituierendes Attribut für ein komplexes System ist, wird dessen Entstehung hierdurch häufig erst ermöglicht oder begünstigt.[843] Die Komplexität eines Systems nimmt bspw. zu, wenn aufgrund einer großen Anzahl und mangelnden Kombinierbarkeit „nicht mehr jedes Element jederzeit mit jedem anderen verknüpft sein kann.“[844] Viele gleichartige Elemente fördern die Komplexität, denn ein großer Personenkreis mit jeweils fachlich identischem Wissen benötigt für eine Entscheidungsfindung mehr Zeit als eine entsprechend kleinere Konstellation.[845] Mit steigender Gesamtzahl der Elemente wird tendenziell auch die Varietät, d.h. die Anzahl unterschiedlicher Elemente innerhalb eines Systems, erhöht.[846] Auch der Grad der Unterschiedlichkeit kann auf die Entscheidungsfindung wirken und insofern Komplexität fördern. Beispielsweise wird ein gemischter Personenkreis mit unterschiedlichen Berufszugehörigkeiten eine umfassendere Entscheidungsfindung durchlaufen als ein gemischter Personenkreis mit einer einheitlichen (oder ähnlichen) Berufsausübung.[847] Eine hohe organisatorische Struktur wirkt hingegen komplexitätsmindernd, da der theoretisch mögliche Entscheidungsgrad der Elemente reduziert wird.[848] In Abhängigkeit der Systemstruktur wird der Freiheitsgrad zwischen den Elementen eingeschränkt, denn „je mehr ordnende Interdependenzen, desto weniger Freiheitsgrade“[849]. Allerdings sind im Rahmen der Komplexitätsfindung nicht nur die statischen Dimensionen, sondern auch die Veränderlichkeit des Systems

---

[840] *Kirsch, W.* (1998), S. 140f.
[841] Vgl. *Kirsch, W.* (1998), S. 142f.
[842] Vgl. *Kirsch, W.* (1998), S. 142f. Die Merkmale wurden von *Kirsch* in Anlehnung an *Luhmann* und *Mc Farland* abgeleitet.
[843] Vgl. *Bandte, H.* (2007), S. 99.
[844] *Luhmann, N.* (1991b), S. 46.
[845] Vgl. *Kirsch, W.* (1998), S. 142.
[846] Vgl. *Bandte, H.* (2007), S. 99.
[847] Vgl. *Kirsch, W.* (1998), S. 142.
[848] Vgl. *Kirsch, W.* (1998), S. 142f.
[849] *Kirsch, W.* (1998), S. 142.

und damit der dynamische Aspekt der Komplexität zu würdigen.[850] Die Veränderlichkeit der vier statischen Merkmale im Zeitverlauf, d.h. die Häufigkeit und Intensität, mit der sich die Elemente und Beziehungen eines Systems ändern, spiegeln die dynamische Komplexitätskomponente wider.[851]

Darüber hinaus kann Komplexität im Sinne einer Problemkomplexität und Eigenkomplexität betrachtet werden.[852] Die Problemkomplexität beschäftigt sich mit der tatsächlichen Problemstellung. Die Eigenkomplexität ergibt sich hingehen aus dem problemlösenden System selbst.[853] Wird das Komplexitätsverständnis um die Sichtweise *Luhmanns* erweitert, dann sollten sich Problemkomplexität und Eigenkomplexität des problemlösenden Systems entsprechen.[854] Zwischen den beiden Dimensionen besteht eine positive Korrelation, sodass von einer problemadäquaten Eigenkomplexität gesprochen werden kann, die gerade so komplex wie eben notwendig ist.[855] Insofern ist anzustreben, dass „die Komplexität der Lösung der Komplexität des Problems entspricht“[856].

4.3.2.3 Systematisierung des sicherungsbilanziell geprägten Komplexitätsphänomens anhand konstitutiver Kriterien

„Die Rechnungslegung […] ist letztlich ein Ausfluss des Wirtschaftslebens.“[857] Die Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen wird somit aus Ersteller- und Adressatensicht in zweifacher Weise vom Komplexitätsphänomen erfasst. Auf der einen Seite soll mithilfe der Rechnungslegung ein möglichst zutreffendes Bild der risikoökonomischen Gegebenheiten reflektiert und insofern ein bereits inhärent komplexes System selbst nachgezeichnet werden (Problemkomplexität). Auf der anderen Seite bilden die Regelungen und Bilanzierungsvorschriften zum Hedge Accounting und damit die normative Rechnungslegung sowie die Standardsetzung selbst ein weiteres komplexes System.[858] Rechnungslegung ist ein Instrument, das dem Adressaten nützliche Informationen für den Entscheidungsprozess bereitstellt.[859] Die Komplexität des Rechnungslegungsnormensystems wirkt demzufolge

---

850 Vgl. *Ulrich, H./Probst, G. J. B.* (1995), S. 109; *Pfitzer, N./Höfner, S./Lauer, P. et al.* (2014), S. 348; *Küting, K.* (2012), S. 297; *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 124.
851 Vgl. *Kirsch, W.* (1998), S. 140; *Dannenberg, M.* (2001), S. 22.
852 Vgl. *Kirsch, W.* (1991), S. 215; *Kirsch, W.* (1977), S. 258; *Bandte, H.* (2007), S. 59.
853 Vgl. *Kirsch, W.* (1977), S. 258.
854 Vgl. *Luhmann, N.* (1991a), S. 120.
855 Vgl. *Eggers, B.* (1994), S. 110.
856 *Hauschildt, J.* (1990), S. 130.
857 *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D.* (2005), S. 884.
858 Vgl. *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 125; *Pfitzer, N./Höfner, S./Lauer, P. et al.* (2014), S. 348; *Küting, K.* (2012), S. 298; *Wagenhofer, A.* (2009), S. 87; *Zülch, H./Nellessen, T.* (2010), S. 19.
859 Hierzu ausführlich Kapitel 3.2.

mittelbar auf den Komplexitätsgrad des problemlösenden Systems selbst (Eigenkomplexität), da die adressierten Rechnungslegungsinformationen im Rahmen der Entscheidungsfindung einbezogen werden.[860]

Das Verständnis von Komplexität im Zusammenhang mit der Rechnungslegung ist folglich eine grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung, ob der vorhandene Komplexitätsgrad durch IFRS 9 reduziert wurde. Um das systemtheoretische Komplexitätsverständnis auf die Rechnungslegung zu projizieren, bedarf es der Systematisierung konstitutiver Merkmale.[861] In Anlehnung an die grundlegende Begriffsauffassung der Münchener Schule werden für Zwecke einer bilanziellen Komplexitätswürdigung im weiteren Verlauf die erläuternden Kriterien (Abb. 20) der Vielzahl, Vielfalt, Vieldeutigkeit und Veränderlichkeit differenziert.[862]

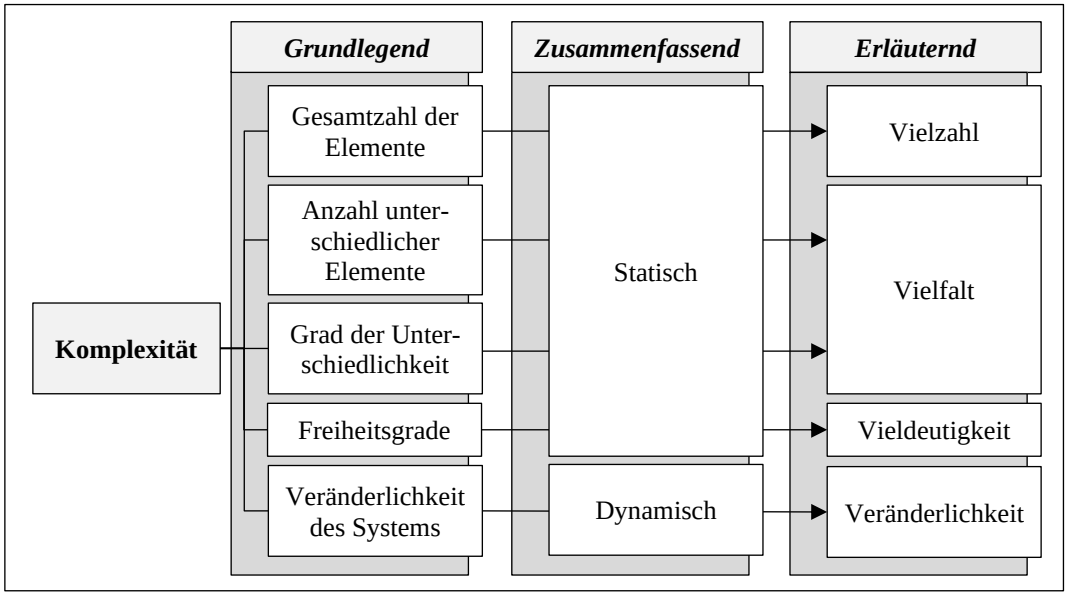

Abb. 20: Systematisierung konstitutiver Kriterien mit systemtheoretischer Prägung[863]

Die Dimension der Vielzahl, systemtheoretisch grundlegend abgeleitet aus der Gesamtzahl der Elemente (Abb. 20), determiniert das Komplexitätsgeschehen anhand der vorliegenden Menge.[864] Bezogen auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen werden hierunter die Anzahl der zu beachtenden Einzelregelungen sowie

860 Siehe hierzu Kapitel 4.3.2.2.

861 Komplexität wird generell durch verschiedene Merkmale definiert. Vgl. *Riedl, R.* (2000), S. 4.

862 Vgl. *Reiß, M.* (1993a), S. 58; *Reiß, M.* (2011), S. 79; *Reiß, M.* (2018), S. 41. Von *Reiß* als sog. „4V-Konzept" benannt, vgl. *Reiß, M.* (2018), S. 41.

863 Die erläuternden Kriterien gemäß *Reiß, M.* (1993a), S. 58; *Reiß, M.* (2011), S. 79. Die Kriterien wurden schon mehrfach und in ähnlicher Weise herangezogen. Siehe stellvertretend *Ulrich, H./Probst, G. J. B.* (1995), S. 109; *Kirchhof, R.* (2003), S. 17; *Reiß, M.* (2018), S. 41.

864 Vgl. *Reiß, M.* (1993a), S. 58.

das mitunter vorhandene inhärente Beziehungsgeflecht untereinander bzw. die interdependenten Abhängigkeiten mit bspw. anderen Standards verstanden.[865] Bei einer isolierten Betrachtung der Vielzahl wird aus der Perspektive des Bilanzadressaten das Regelwerk mit der höheren Anzahl an Einzelregelungen tendenziell auch eine höhere Komplexität aufweisen. Die bisherige Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 gilt als stark regelbasiert.[866] Eine mangelnde Prinzipienorientierung, wie nach IAS 39, erhöht den Komplexitätsgrad,[867] denn die zu beachtende Vielzahl an Normen stellt oftmals „einen Flickenteppich von Einzelregelungen dar, die gewissermaßen induktiv die jeweils engen Einzelfragen behandeln […].“[868] Vor dem Hintergrund der herangetragenen Kritik hat sich der Standardsetter mit IFRS 9 schließlich für ein prinzipienbasierteres Hedge Accounting-Regelwerk ausgesprochen,[869] da der Komplexitätsgrad in Abhängigkeit einer prinzipienorientierten oder regelbasierten Ausgestaltung divergiert.[870] Kasuistische Detailregelungen oder vielzählige Wechselwirkungen oberhalb des erforderlichen Maßes flankieren die postulierte Komplexitätsreduktion folglich diametral.

Das komplexitätsbeschreibende Merkmal der Vielfalt wird vor dem Hintergrund des systemtheoretischen Begriffsverständnisses aus der Anzahl unterschiedlicher Elemente sowie dem Grad der Unterschiedlichkeit abgeleitet (Abb. 20). Mit dem Begriff der Vielfalt wird folglich die Verschiedenartigkeit adressiert.[871] Übertragen auf die Rechnungslegung von Sicherungsbeziehungen werden hierunter explizit gewährte Bilanzierungswahlrechte verstanden.[872] Eingeräumte, vom Grundsatz der Sicherungsbilanzierung folglich abweichende Ausnahmeregelungen oder die differenzierte Behandlung ähnlicher Sachverhalte, stellen in diesem Kontext weitere wesentliche Komplexitätstreiber dar.[873] Neben inkonsistenten Vorgehensweisen führt auch eine mangelnde Kohärenz der sicherungsbilanziellen Buchungslogik oder Vorgehensweise zu einer Komplexitätszunahme. Darüber hinaus wird das Komplexitätsgeschehen durch den Grad der Unterschiedlichkeit beeinflusst. Folglich be-

---

865 Ähnlich *Zülch, H./Nellessen, T.* (2010), S. 16; *Sprißler, W.* (2004), S. 101; *Tanski, J. S.* (2013), S. 36.

866 Vgl. *Tweedie, D.* (2010), S. 2. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass sich Standards wie IAS 39 „als Kernbereiche der Komplexität qualifizieren.“ *Fülbier, R. U./Kuschel, P.* (2012), S. 936. Es verwundert folglich nicht, dass die resultierende Menge an Einzelregelungen bereits als „Cookbook-Accounting“ symbolisiert und zugleich kritisiert wurde. Vgl. *Sprißler, W.* (2004), S. 101.

867 Vgl. *Wagenhofer, A.* (2009), S. 87; *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 125; *Pfitzer, N./Höfner, S./Lauer, P. et al.* (2014), S. 348; *Küting, K.* (2012), S. 298.

868 *Bartsch, A.* (2009), S. 97.

869 Vgl. IFRS 9.IN10.

870 Vgl. *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 125.

871 Vgl. *Reiß, M.* (1993a), S. 58.

872 Wahlmöglichkeiten werden regelmäßig als bilanzielle Komplexitätstreiber identifiziert. Vgl. stellvertretend *Tanski, J. S.* (2013), S. 36.

873 Vgl. *Pfitzer, N./Höfner, S./Lauer, P. et al.* (2014), S. 348; *Wagenhofer, A.* (2009), S. 87; *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 125; *Küting, K.* (2012), S. 298; *Tanski, J. S.* (2013), S. 36.

rücksichtigt die durch das Vielfaltsmerkmal ausgelöste Komplexität auch, zu welcher Unterschiedlichkeit bzw. zu welcher unterschiedlichen Rechnungslegungsinformation die entsprechende Bilanzierungsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Sicherungsbilanzierung führt, bspw. Erfolgswirksamkeit oder Erfolgsneutralität. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit steigender Vielfalt der Bilanzierungsregelungen, die Komplexität sowohl aus der Perspektive des Bilanzadressaten als auch aus dem Blickwinkel des Abschlusserstellers zunimmt. Im Rahmen der Sicherungsbilanzierung wird der Vielfaltsbegriff zudem durch die Methodenvielfalt geprägt. Vor allem im Kontext der Effektivitätsbeurteilung erstreckt sich der Unterschiedlichkeitsgrad von relativ einfachen Verfahren bis hin zu umfangreichen statistischen Methoden.

Das Merkmal der Vieldeutigkeit wirkt im Kontext der Rechnungslegung immer dann komplexitätstreibend, wenn unpräzise Regelungen Interpretations- und Auslegungsspielräume eröffnen, die wiederum auf den bilanziellen Informationsgehalt wirken.[874] Interpretative Normen erhöhen den Komplexitätsgrad des Bilanzierenden, da hierdurch eingeräumte (verdeckte) implizite Wahlrechte[875] im Rahmen der Erstellung adäquat auszulegen sind.[876] Die Interpretierbarkeit einer Regelung steht im „Widerspruch zum Erfordernis einer intersubjektiv nachprüfbaren und vergleichbaren Rechnungslegung.“[877] Die vorhandene Vieldeutigkeit wirkt auf das Komplexitätsniveau des Bilanzadressaten, da die Ausübung des Interpretationsspielraums durch den Ersteller zu erkennen und zu beurteilen ist.[878] Bilanzielle Unbestimmtheiten führen zu Unsicherheit, denn „Vieldeutigkeit bezeichnet Schwierigkeiten bei dem Versuch, sich ein ‚klares‘ Bild vom betreffenden System zu machen.“[879] Der Vieldeutigkeitsbegriff lässt sich auf Grundlage des systemtheoretisch geprägten Komplexitätsmerkmals der Freiheitsgrade ableiten (Abb. 20).[880] Diese spiegeln die Undeterminiertheit eines Systems wider,[881] d.h. umso unbestimmter ein System ist, desto höher ist der Freiheitsgrad und die entscheiderische Handlungsfreiheit.[882] Durch vieldeutige Hedge Accounting-Regelungen wird der Hand-

---

874 Hierzu ähnlich *Ballwieser, W./Dobler, M.* (2003), S. 454.

875 Vgl. ähnlich *Kirsch, H.* (2003), S. 1111; *Zülch, H./Nellessen, T.* (2010), S. 31ff; *Streim, H.* (1993), Sp. 2152.

876 Vgl. *Tanski, J. S.* (2006), S. 56. Ferner werden dem Bilanzersteller durch diese Freiheitsgrade zum Teil umfassende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Vgl. *Küting, K.* (2012), S. 302.

877 *Beckmann, K.* (2008), S. 446. Zum Erfordernis einer objektiven Rechnungslegung ausführlich *Baetge, J.* (1970). Vgl. hierzu auch *Küting, K.* (2011), S. 1404ff.

878 Vgl. *Zülch, H./Nellessen, T.* (2010), S. 32; *Küting, K.* (2012), S. 302; *Sprißler, W.* (2004), S. 101; Wirtschaftsprüferkammer (WPK) (2011), S. 2869; *Wagenhofer, A.* (2009), S. 571; *Böcking, H.-J./Dutzi, A.* (2006), S. 12.

879 *Reiß, M.* (1993a), S. 59.

880 Siehe Kapitel 4.3.2.2.

881 Vgl. *Kirsch, W.* (1998), S. 142.

882 Vgl. *Bandte, H.* (2007), S. 73; *Kirsch, W.* (1998), S. 142.

lungsspielraum des Abschlusserstellers erweitert. Der hiermit einhergehende „sicherungsbilanzielle Freiheitsgrad“ führt sowohl für den Ersteller als auch für den Adressaten zu einem komplexitätsfördernden Interpretationserfordernis. Auslegungsspielräume können darüber hinaus durch ein unzutreffendes Ermessen im Sinne eines nicht einheitlichen Lösungswegs gekennzeichnet sein, wenn durch bewusste oder unbewusste Ausübung impliziter Wahlrechte, Auslegung unpräziser Begriffsabgrenzungen[883] oder Interpretation sonstiger Unbestimmtheiten, z.B. vieldeutige Anwendungskriterien, adverse Bilanzierungsresultate im Zuge des Hedge Accountings herbeigeführt werden, sodass eine adressatenbezogene Komplexitätszunahme festzustellen ist.

Die systemtheoretische Bestimmung des Komplexitätsgrads ist neben Berücksichtigung statischer Bestimmungsfaktoren zusätzlich durch den dynamischen Aspekt geprägt (Abb. 20).[884] Komplexität ist häufig durch die „Dynamik komplexer Phänomene“[885] gekennzeichnet. Auch die Komplexität im Kontext der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen unterliegt einem temporalen Faktor, denn während „sich die statische Komplexität auf ein gegebenes und konstantes System bezieht, ist die dynamische Komplexität auf die Veränderung eines (Bilanzierungs-) Systems ausgerichtet.“[886] Mit dem Merkmal der Veränderlichkeit wird folglich die Zeitdimension in das rechnungslegungsbezogene Komplexitätsverständnis integriert. Die bereits im Zusammenhang mit der phasenweisen Fertigstellung von IFRS 9 veröffentlichten und darüber hinaus geplanten Verlautbarungen spiegeln die Dynamik des Regelwerks wider.[887] Von der Veränderlichkeit ist auch die Sicherungsbilanzierung betroffen. Die Notwendigkeit permanenter Umsetzungsprozesse auf der einen Seite und das stetige erforderliche Nachvollziehen der Auswirkungen auf der anderen Seite, lassen das Komplexitätsgeschehen sowohl für den Bilanzierenden als auch für den Adressaten ansteigen.[888] Das Merkmal der Veränderlichkeit bezieht sich jedoch nicht nur auf das übergeordnete Regelwerk, sondern im Kontext des Hedge Accountings insbesondere auch auf die Konstanz bzw. Veränderlichkeit der designierten Sicherungsbeziehung selbst. Das infolge notwendiger Designationsanpassungen, bspw. durch De-Designationen und Re-Designation, erwachsene Erfordernis weitreichender Dokumentations-, Umsetzungs- und Analyseprozesse

---

883 Vgl. hierzu auch exemplarisch *Tanski, J. S.* (2006), S. 56.

884 Vgl. *Pfitzer, N./Höfner, S./Lauer, P. et al.* (2014), S. 348; *Küting, K.* (2012), S. 297; *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 124; *Fülbier, R. U./Kuschel, P.* (2012), S. 930; *Ulrich, H./Probst, G. J. B.* (1995), S. 109.

885 *Dannenberg, M.* (2001), S. 22.

886 *Küting, K.* (2012), S. 299.

887 Vgl. auch *Pellens, B./Obermüller, P./Rowoldt, M. et al.* (2012), S. 2173f. Die Veränderlichkeit des sicherungsbilanziellen Regelwerks, das im Konsens mit „der gefühlt hohen Änderungsdynamik der IFRS […] die Komplexitätsthese zu stützen“ (*Fülbier, R. U./Kuschel, P.* (2012), S. 931) vermag, betrifft insbesondere auch den IAS 39 Ablöseprozess.

888 Vgl. *Pfitzer, N./Höfner, S./Lauer, P. et al.* (2014), S. 347.

sowie das unabdingbare Nachvollziehen damit einhergehender Auswirkungen führen zu Komplexitätszunahmen. Hiervon betroffen ist bspw. auch die Veränderlichkeit einzelner im Hedge Accounting zu beachtender Parameter oder das fortlaufende Nachhalten mit dem Hedge Accounting verknüpfter Bilanzierungskonsequenzen.

Das rechnungslegungsbezogene Komplexitätsverständnis hängt insbesondere „von der Tiefe der Betrachtungsebene ab. So ist z.B. möglich, dass die bloße Anzahl der IFRS-Standards noch nicht komplex wirkt, die inhaltlichen Anforderungen eines einzelnen IFRS-Standards aber durchaus.“[889] Da die Komplexitätsbetrachtung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung von Sicherungsbeziehungen erfolgt, orientieren sich die einzelnen Merkmale insbesondere am Normengefüge von IAS 39 bzw. IFRS 9. Das Zusammenspiel der vier Merkmale folgt dabei „häufig dem Prinzip der Komplexitätsfortpflanzung.“[890]

4.3.2.4 Konkretisierung der geforderten Komplexitätsreduktion

Die Umsetzung komplexer Hedge Accounting-Regelungen ist mit erheblichen Herausforderungen für den Abschlussersteller verbunden. Der gegenüberstehende Nutzenaspekt ist ebenfalls vom zugrunde liegenden Komplexitätsgrad abhängig, da Rechnungslegungsinformationen erst dann entscheidungsnützlich sind, „wenn sie von ihren Adressaten verstanden und erfolgreich für die Entscheidungsfindung eingesetzt werden können.“[891] Auch der Standardsetter vertritt diese Auffassung, indem er postuliert, dass eine Verbesserung des Entscheidungsnutzens mit einer Komplexitätsreduktion der Bilanzierungsregeln einhergeht.[892] Es stellt sich folglich die Frage, welche Zielkomplexität allenfalls anzustreben ist und wie die geforderte Komplexitätsreduktion präzisiert werden kann.[893]

Der Umgang mit Komplexität wird im Schrifttum kontrovers diskutiert.[894] Vor dem Hintergrund des systemtheoretischen Komplexitätsverständnisses[895] und mit Blick auf das von *Ashby* formulierte Varietätstheorem[896], welches besagt, „dass ein System die Komplexität der Umwelt nur verarbeiten kann, wenn es selbst hinreichend

---

889 *Fülbier, R. U./Kuschel, P.* (2012), S. 931.
890 *Reiß, M.* (2018), S. 41.
891 *Küting, K.* (2012), S. 299.
892 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2009b), S. 5. Hierzu auch *Große, J.-V.* (2010), S. 193.
893 So bereits *Luhmann*: Wenn „es um richtige Reduktionen geht, ist Komplexität das Problem der Probleme.“ *Luhmann, N.* (1990), S. 364.
894 Hierzu ausführlich *Bandte, H.* (2007), S. 2ff.
895 Hierzu Kapitel 4.3.2.2.
896 Das Gesetz der erforderlichen Varietät: „Law of requisite Variety“, siehe *Ashby, W. R.* (1957), S. 206, lautet im Original: „Only Variety can destroy Variety.“ *Ashby, W. R.* (1957), S. 207.

komplex ist,“[897] besteht das Ziel des Komplexitätsmanagements[898] darin, die immanente Eigenkomplexität an die externe vorgegebene Problemkomplexität anzupassen um bestenfalls eine Übereinstimmung von System- und Umweltkomplexität herbeizuführen.[899] Die Anforderungen an die Eigenkomplexität werden folglich durch die exogene Problemkomplexität determiniert. Insofern sollte die notwendige Eigenkomplexität im Falle eines weniger komplexen Problems keine hochkomplexe Lösung widerspiegeln und umgekehrt im Falle eines hochkomplexen Problems keiner vergleichsweise einfachen Lösung entsprechen.[900] Erst wenn „die Komplexität der Lösung der Komplexität des Problems entspricht, dann handelt der Entscheidungsträger effizient.“[901]

Die Komplexität der Rechnungslegung von Sicherungsbeziehungen (im Sinne der notwendigen Eigenkomplexität) sollte sich an der Komplexität der zugrunde liegenden risikoökonomischen Geschäftsvorfälle (im Sinne einer extern vorgegebenen Problemkomplexität) angemessen orientieren. Da Rechnungslegungssysteme folglich zwingend einem bestimmten Komplexitätsmaß unterliegen,[902] kann das Ziel der Reformbestrebung durch IFRS 9 nicht darin bestehen, die Komplexität der Rechnungslegungsregeln ohne weitere Bedingungen zu reduzieren.[903] Insbesondere im Hinblick auf risikoökonomische Absicherungsstrategien sind „für immer komplexer gestaltete Instrumente und Geschäfte präskriptive Regelungen zu finden, um die Darstellung der wirtschaftlichen Substanz der oftmals rechtlich sehr komplexen Geschäfte zu gewährleisten.“[904] Handelst es sich bei der risikoökonomischen Substanz um einen inhärent komplexen Geschäftsvorfall, wird die Sicherungsbilanzierung diese Komplexität zwangsläufig widerspiegeln.[905] Dennoch wurde die angestrebte Komplexitätsdebatte großenteils deutlich befürwortet,[906]

---

897 *Ringlstetter, M./Knyphausen-Aufseß, D.* (1995), S. 201.

898 Hierunter werden zum Teil unterschiedliche Begriffe subsumiert. In aller Regel lassen sich die Basisstrategien der Komplexitätsvermeidung, Komplexitätsreduktion und Komplexitätsbeherrschung differenzieren. Vgl. *Wildemann, H.* (1999), S. 41; *Schoeneberg, K.-P.* (2014), S. 19. „Die Vereinfachung durch Reduktion des Komplexitätsbedarfs repräsentiert die am weitesten verbreitete Handhabungsform.“ *Reiß, M.* (2018), S. 42. Im weiteren Verlauf wird sich im Kern auf den (geforderten) Wortlaut der Komplexitätsreduktion bezogen.

899 Vgl. *Hauschildt, J.* (1990), S. 130; *Reiß, M.* (1993a), S. 56ff; *Eggers, B.* (1994), S. 110. Hierzu grundlegend auch *Luhmann, N.* (1991a), S. 120 und *Kirsch, W.* (1991), S. 285. „Zentrale Zielsetzung eines Komplexitätsmanagements ist die Optimierung des Komplexitätspotentials. Weder die einseitige Komplexitätsreduktion (Simplifizierung) noch die reine Komplexitätsproduktion […] eignen sich als Orientierungsgrößen.” *Reiß, M.* (1993b), S. 133.

900 Vgl. *Hauschildt, J.* (1990), S. 135.

901 *Hauschildt, J.* (1990), S. 135.

902 Vgl. *Haaker, A./Freiberg, J.* (2016), S. 23; *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 125.

903 Diese Auffassung vertreten bspw. auch das *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2008), S. 4; die *Bank of Scotland* (Hrsg.) (2008), S. 1; das *Financial Reporting Council* (FRC) (Hrsg.) (2008), S. 1 oder die *Société Générale* (Hrsg.) (2008), S. 1.

904 *Löw, E.* (2004b), S. 35. Ähnlich auch *Ballwieser, W./Dobler, M.* (2003), S. 454.

905 Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2008), S. 4.

906 Vgl. *IASB/FASB* (Hrsg.) (2009), S. 3.

denn die sog. „Regelkomplexität bildet […] nur einen, wenn auch zentralen Teilaspekt der Rechnungslegungskomplexität“[907]. Im Rahmen der Komplexitätsbeurteilung besteht daher das Erfordernis, den Teil der Rechnungslegung zu untersuchen, der die gerechtfertigte Problemkomplexität übersteigt. Nur solche Fälle qualifizieren sich für eine Komplexitätsreduktion und stellen insofern eine Reformbestrebung dar. Auch die speziellen Regelungen zum Hedge Accounting-Regelwerk sollten daher so komplex wie gerade eben notwendig sein und die problemadäquate Eigenkomplexität nicht überschreiten.[908] „An der Komplexität der realen Welt lässt sich in der Tat wenig ändern, an […] der Abbildung der komplexen Welt schon.“[909] Der Rechnungslegungsrat des Vereinigten Königreiches beschreibt Komplexität im Zusammenhang mit der Rechnungslegung als „anything that makes regulations or the reports themselves unnecessarily difficult to understand, implement or analyse.“[910] Auch der ehemalige Vorsitzende des IASB verwies auf die zwangsläufig notwendige Komplexität, gestand jedoch insbesondere in Bezug auf das Hedge Accounting nach IAS 39 ein: „Some of today’s accounting standards are needlessly complex.“[911] Insgesamt ist festzuhalten, dass die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen vielfach nicht weniger komplex sein kann als die risikoökonomisch zugrunde liegende Substanz selbst.[912] Darüber hinaus ist eine (zusätzliche) Anforderungskomplexität an die normative Rechnungslegung selbst zu vermerken. Die problemadäquate Eigenkomplexität muss daher das notwendige Maß (Zielkomplexität) im Hinblick auf die zugrunde liegende ökonomische Sicherungsbeziehung sowie die dafür erforderlichen normativen Abbildungsregeln berücksichtigen. Eine Komplexitätsreduktion lässt sich auf Basis der Kriterien insofern nur für den oberhalb des gerechtfertigten Teils fordern.

---

907 *Fülbier, R. U./Kuschel, P.* (2012), S. 933.

908 Vgl. *Eggers, B.* (1994), S. 110. Hierzu ausführlich im Hinblick auf das Hedge Accounting die *Association of Chartered Certified Accountants* (ACCA) (Hrsg.) (2009), S. 8ff. Ferner hat sich die WPK in diesem Kontext kritisch geäußert: „Sicher spiegelt sich in der Rechnungslegung die Komplexität der abzubildenden Umwelt wider. Gefragt sind an dieser Stelle aber insbesondere praxistaugliche Lösungen und nicht die Anwendung des jeweils akademisch fundiertesten Abbildungsmodells.“ Wirtschaftsprüferkammer (WPK) (2011), S. 2869.

909 *Haaker, A./Freiberg, J.* (2016), S. 22.

910 *Financial Reporting Council* (FRC) (Hrsg.) (2009), S. 8.

911 *Tweedie, D.* (2007), S. 3. Die EFRAG nimmt eine ähnliche Differenzierung vor: „between unavoidable complexity, which arises because business transactions are increasingly sophisticated and difficult to understand, and avoidable complexity, which potentially arises from poor standard-setting, regulation, education and information delivery”. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2014), S. 4.

912 Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 65.

4.3.3 Ausrichtung am Risikomanagement und Abbildung wirksamer Risikomanagementaktivitäten als allgemeine Zielformulierung des Hedge Accountings nach IFRS 9

4.3.3.1 Zentrale Kritikpunkte der bisherigen Reglungen nach IAS 39 als Ausgangspunkt

Die konzeptionellen Mängel am sicherungsbilanziellen Anwendungsbereich von IAS 39 sind nach herrschender Auffassung neben der Komplexität insbesondere auf die mangelhaften Abbildungsmöglichkeiten und dem oftmals zu konstatierendem Auseinanderfallen von bilanzierten und intern verfolgten Risikomanagementzielen zurückzuführen. Die in diesem Kontext vielfach erhobenen Kritikpunkte zum Hedge Accounting sollten umfassend im Zuge der Neuregulierung aufgegriffen werden.[913] Mit Blick auf die Abbildbarkeit risikoökonomischer Maßnahmen wird branchenübergreifend das Designationsverbot aufeinander aufbauender Hedge-Beziehungen[914] sowie speziell von Industrieunternehmen, die Restriktion der komponentenweisen Designation nicht-finanzieller Risikoträger bemängelt.[915] Wenngleich im internen Risikomanagement anhand mehrstufiger Sicherungsbeziehungen multiple Risiken eines zugrunde liegenden Grundgeschäfts gesichert werden, indem bspw. das Rohstoffpreisrisiko abgesichert und im darauffolgenden Schritt die Kombination aus Rohstoff- und Rohstoffderivat als aggregierts Grundgeschäft gegen das Fremdwährungsrisiko gesichert wird,[916] lässt sich die kombinierte Wirkung des schrittweisen Absicherungsprofils nach IAS 39 aufgrund des strikten Designationsverbots von Derivaten nur behelfsweise adressieren, sodass im Ergebnis oftmals nicht der risikoökonomische Gehalt des tatsächlichen Kalküls reflektiert und zudem regelmäßig keine Übereinkunft mit den starren Effektivitätskriterien von IAS 39 erzielt wird.[917] In der Risikomanagementpraxis ist es zudem üblich, im Zuge des Cross-Hedgings lediglich bestimmte Komponenten abzusichern und folglich nicht auf eine positionsbezogene Gesamtbetrachtung abzustellen.[918] Auch wenn das risikoökonomische Komponenten-Hedging ein effektives Kalkül darstellt, wird das bilanzielle Nachzeichnen im Anwendungsbereich von IAS 39 durch die Restriktion einer gezielten Teildesignation nicht-finanzieller Risikoträger insbesondere für Industrieunternehmen erschwert und infolge künstlicher Behelfslösungen oftmals verzerrt dargestellt, da sich das interne Vorgehen auf die Beziehung

---

913 Vgl. *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 251.

914 Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 280; *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 4; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 3; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474. Siehe ausführlich Kapitel 5.2.3.

915 Vgl. *Goldman Sachs* (Hrsg.) (2011), S. 2f; *Chartered Accountants Ireland* (Hrsg.) (2011), S. 4; *Citigroup* (Hrsg.) (2011), S. 4f; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 32; *Barckow, A.* (2016), Tz. 308. Siehe ausführlich Kapitel 5.2.4.2.

916 Vgl. *Standard Chartered Bank* (Hrsg.) (2011), S. 3.

917 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010p), S. 10; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1209.

918 Vgl. IFRS 9.BC6.186. Zum ökonomischen Cross-Hedging siehe Kapitel 2.3.3.4.

zwischen Komponente und Derivat konzentriert, IAS 39 in Ermangelung einer komponentenweisen Designation jedoch stets auf die Gesamtheit des nicht-finanziellen Risikoträgers abstellt.[919] Im Zusammenhang mit der komponentenweisen Designation wird insbesondere aus Bankensicht regelmäßig auch die Sub-LIBOR-Restriktion kritisiert und als schlichtweg inkomparabel zur risikoökonomischen Verfahrensweise gewertet.[920] Darüber hinaus werden die Limitationen im Zuge der bilanziellen Absicherung von Schichtkomponenten (Layer) bemängelt, da sich risikoökonomische Kalküle, die auf einen Top-Layer aufsetzen oder dem Wesen nach durch das Fair Value Hedge Accounting zu adressieren wären, im Anwendungsbereich von IAS 39 nicht als designationsfähige Sichtkomponente qualifizieren und im Gegensatz zur internen Steuerung allenfalls mittelbar auf Basis einer relativen Proportion nachzeichenbar sind.[921] Ein weiterer zentraler Kritikpunkt gegenüber den Regelungen nach IAS 39 betrifft die mit den Bestimmungen zur Gruppenbildung einhergehenden Beschränkungen. Anders als im Risikomanagement vieler Branchen üblich, sieht IAS 39 in Bezug auf die berücksichtigungsfähigen Gruppenbestandteile eine restriktive Homogenitätsmaxime vor,[922] sodass auf bilanzieller Ebene ein Zusammenfassen nicht nur erschwert, sondern mit Blick auf nettogebende Gruppen, infolge der nicht homogenen, sondern gegenläufigen Risikoprofile, bereits konzeptionell verwehrt wird. Da die Risikomanagementaktivitäten regelmäßig auf Nettobasis gesteuert werden, resultiert häufig ein substanziell verzerrtes Abbild der tatsächlich zugrunde liegenden Substanz.[923]

In diesem Kontext wird auch speziell aus der Bankensicht das Verbot der Designation interner Sicherungsgeschäfte,[924] wie sie vor allem innerhalb des Asset-Liability-Managements im Zuge der internen Risikozuordnung vom Bankbuch in das Handelsbuch vollzogen wird, bemängelt.[925] Nicht nur von Banken, sondern auch von Industrieunternehmen wird beanstandet, dass – ohne die Anerkennung interner Derivate – Risiken auf bilanzieller Ebene nicht sachgerecht auf eine zentral operie-

---

919 Vgl. IAS 39.82; IAS 39.AG100; IAS 39.IG.F.6.5; IAS 39.BC137ff; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 269; *Barckow, A.* (2016), Tz. 232. Eine Ausnahme besteht bereits nach IAS 39 für die Währungsrisikokomponente. Siehe ausführlich Kapitel 5.2.4.2.

920 Vgl. exemplarisch *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 4f; *European Savings Banks Group* (ESBG) (Hrsg.) (2010), S. 22; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 6. Siehe ausführlich Kapitel 5.2.4.3.

921 Vgl. IAS 39.IG.F.3.7; IAS 39.IG.F.3.10; IAS 39.AG100; IAS 39.BC202; *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 244; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120. Siehe Kapitel 5.2.4.6.3.

922 Vgl. IAS 39.83; IFRS 9.BC6.427ff.

923 Vgl. *UBS* (Hrsg.) (2011), S. 10; *Schwarz, C.* (2006), S. 226; *Menk, T. M.* (2009), S. 92. Siehe ausführlich Kapitel 5.2.5.

924 Vgl. IAS 39.72 i.V.m. IAS 39.IG.F.1.4ff.

925 Vgl. *Schmidt, M.* (2007), S. 262.

rende Treasury konzentriert werden können, sodass ein Gleichklang zum Risikomanagement schier unmöglich erscheint.[926] Im Zusammenhang mit der bilanziellen Anerkennung von Sicherungsinstrumenten wird zudem das, bis auf wenige Ausnahmen vorgesehene,[927] ganzheitliche Designationsgebot kontrovers aufgefasst und die im zulässigen Fall einer partiellen Designation vorzunehmende unmittelbare ergebniswirksame Erfassung des vom Sicherungsinstrument abgespaltenen Elements (Zeitwertelement einer Option oder Terminelement eines Termingeschäfts) als künstliche Volatilität gesehen.[928] Als verengte und zugleich vielfach kritisierte Sichtweise von IAS 39 wird ferner auch die an das Währungsrisiko gekoppelte Zulässigkeit erfolgswirksam zum Fair Value bewerteter Kassainstrumente gesehen, da im internen Risikomanagement eine risikoautonome Verwendung als Sicherungsgeschäft erfolgt.[929] Darüber hinaus werden bspw. auch Limitationen infolge kasuistischer Bestimmungen im Kontext individuell erzielter Optionskombinationen kontrovers diskutiert.[930]

Neben den Designationsspezifika von Grund- und Sicherungsgeschäft zählt vor allem der Effektivitätsnachweis zu den umstrittensten Regelungen von IAS 39. Im Zentrum der herangetragenen Kritik steht neben dem operativen Aufwand des dualen Effektivitätstests,[931] vor allem die willkürlich erscheinende und restriktiv wirkende Bandbreite von 80 % bis 125 % („Bright Line"),[932] die eine bilanzielle Nachzeichnung ökonomischer Sicherungen außerhalb der korridorial vorgegebenen Mindestkompensationswirkung entgegen der internen Handhabung systematisch unterbindet.[933] Art und Umfang der regelmäßig für Zwecke der Effektivitätsbestimmung eingesetzten hypothetischen Derivate werden in Ermangelung hinreichender Definitionen zudem unterschiedlich aufgefasst.[934]

---

926 Vgl. IAS 39.BC169; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 375; *European Association of Public Banks* (EAPB) (Hrsg.) (2011), S. 1; *European Savings Banks Group* (ESBG) (Hrsg.) (2010), S. 7. Siehe ausführlich Kapitel 5.3.7.

927 Vgl. IAS 39.74; IAS 39.IG.F.1.8; IAS 39.IG.F.1.11.

928 Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 131; *Rohatschek, R./Hochreiter, G.* (2013b), S. 404; IFRS 9.BC6.387. Siehe ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5 sowie Kapitel 5.5.8.

929 Vgl. IAS 39.72; IAS 39.IG.F.1.1; IAS 39.IG.F.1.2; *Sagerschnig, M.* (2018), S. 19; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 5; *Confederación Española de Cajas de Ahorros* (CECA) (Hrsg.) (2011), S. 2; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 82. Siehe ausführlich Kapitel 5.3.4.

930 Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 308. Siehe ausführlich Kapitel 5.3.3.

931 Vgl. IAS 39.88(b) i.V.m. IAS 39.AG105(a) sowie IAS 39.88(e) i.V.m. IAS 39.AG105(b).

932 Vgl. *Löw, E.* (2017), S. 56; *Thomas, M.* (2015), S. 292; IFRS 9.BC6.234; *IASB* (Hrsg.) (2010af), S. 6.

933 Vgl. IFRS 9.BC6.232; IFRS 9.BC6.237; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 8; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128. Siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.

934 Vgl. *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 161; *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 14; *Gräupl, M.* (2018), S. 271. Siehe Kapitel 5.4.3.3.3.

Darüber hinaus sind die Beendigungsvorschriften zum Hedge Accounting nach IAS 39 oftmals Bestandteil kontroverser Diskussionen. So wird das freiwillige Beendigungswahlrecht der Sicherungsbilanzierung einerseits als Inkonsistenz aufgefasst, wenn die risikoökonomische Substanz gleichzeitig intern aufrechterhalten wird und andererseits als notwendig erachtet, um temporale Anpassungen im Zuge einer dynamischen Steuerung vornehmen zu können.[935] In diesem Kontext werden zugleich fehlende Kalibrierungs- und Aufrechterhaltungsmaßnahmen kritisiert, um auf exogen bedingte Veränderungen der internen Steuerungsmaßnahem reagieren zu können, ohne einen Abbruch der bilanziellen Sicherungsbeziehung zu provozieren.[936]

4.3.3.2 Bilanzierung und Risikomanagement im stetigen Zielkonflikt

Die im Rahmen der aktiven Risikosteuerung verfolgten Sicherungsmaßnahmen sollten sich nach Möglichkeit auch in der Rechnungslegung widerspiegeln.[937] Mangelhafte Abbildungsmöglichkeiten moderner Risikosteuerungssysteme bzw. die zum Teil auftretende Unvereinbarkeit mit nicht nur von Banken und Versicherern, sondern auch von Industrieunternehmen praktizierten Hedging-Strategien, werden häufig als Kernproblem des bisherigen Regelwerks erachtet.[938] Lässt sich die betriebswirtschaftlich sinnvolle Praxis nicht abbilden,[939] kann die Aufgabe von Rechnungslegungsnormen nicht darin bestehen, „Unternehmen indirekt zu einer anderen Abwicklung der Geschäftsvorfälle zu zwingen."[940] Eine adäquate Abbildung ist jedoch problematisch, wenn die risikoökonomisch verfolgten Hedge-Beziehungen nicht in das „Korsett" der Sicherungsbilanzierung passen[941] und infolgedessen „tradierte Praktiken hinterfragt und modifiziert werden (müssen)"[942]. Eine Zielsetzung

---

935 Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 14; *Kholmy, K./Weiherich, N.* (2012), S. 229; IFRS 9.BC6.324ff. Siehe ausführlich Kapitel 5.5.7.

936 Vgl. IFRS 9.BC6.300; *Singh, J. P.* (2017), S. 108; *Chatham Financial* (Hrsg.) (2011), S. 10. Neben den exemplarisch aufgeführten Kritikpunkten werden zahlreiche weitere (detaillierte) Sachverhalte adressiert, die neben bemängelten Komplexitätsgraden weitere Inkonsistenzen zum tatsächlichen Risikomanagement adressieren (sämtliche Aspekte werden in Kapitel 5 im Zuge der gegenüberstellenden Analyse und Beurteilung mit IFRS 9 ausführlich adressiert).

937 Vgl. *Wiese, R.* (2009), S. 70; *Löw, E.* (2017), S. 54.

938 Vgl. *Löw, E.* (2004b), S. 39; *Gebhardt, G.* (2000), S. 71; *Schimmer, A.* (2003), S. 567; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 557, S. 590; *Niehaus, H.-J.* (2010), S. 88; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 232; *Brenner, H.-D./Weber, C.* (2003), S. 594; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 473; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 58; *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003a), S. 797f.

939 Vgl. *Löw, E.* (2004b), S. 37; *Kreß, A.* (2019), S. 1102.

940 *Scheffler, E.* (2004), S. 61.

941 Vgl. *Panaretou, A./Shackleton, M. B./Taylor, P. A.* (2013), S. 117; *Scheffler, E.* (2004), S. 61.

942 *Zwirner, C./Boecker, C.* (2018), S. 256. In Bezug auf die Praxis wird verdeutlicht, dass die IFRS keine „reinen" Buchhaltungsvorschriften darstellen, sondern häufig in die Strukturen der Unternehmen eingreifen: „Hedge accounting... has actually prevented us from undertaking a commercially beneficial transaction because of the accounting consequences"; „We all bravely say we should never let the accounting drive our commercial decision making. This is an example where it has done." *Charted Institute of Management Accountants* (CIMA) (Hrsg.) (2009), S. 7.

des Hedge Accountings sollte demnach in der bilanziellen Anerkennung des praktizierten Hedging-Verhaltens liegen.[943] Es erscheint im Hinblick einer stärkeren Ausprägungsform der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Sinne des Management Approachs insofern sachgerecht, dass „Accounting den Risikomanagementverfahren folgen sollte und nicht umgekehrt."[944] Eine in diesem Sinne harmonisierende Terminologie würde grundsätzlich positiv auf die Verständlichkeit und Akzeptanz wirken.[945] Allerdings handelt es sich um zwei unterschiedliche Teildisziplinen, die keine natürlichen Schnittmengen aufweisen.[946] Bilanzierung und Risikomanagement verfolgen abweichende Zielsetzungen und Sichtweisen,[947] sodass eine vollständige Verknüpfung zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung bereits konzeptionell nicht hergestellt werden kann.[948] Darüber hinaus verwenden internes Risikomanagement und Bilanzierung keine gleichlaufenden Steuerungsgrößen. Währenddessen das interne Risikomanagement ohne konzeptionelle Limitationen ökonomische Sicherungen vollzieht und in diesem Zusammenhang primär erwartete Zahlungsströme fokussiert, stehen der Umsetzung auf bilanzieller Ebene grundlegenden Prämissen der Rechnungslegung gegenüber, bspw. die abstrakte und konkrete Bilanzierungsfähigkeit oder maßgebenden Bewertungsvorschriften.[949] „Hedging und Hedge Accounting sind keine Synonyme"[950] und auch der Zweck des Hedge Accountings besteht insofern gerade nicht darin, „sämtliche in einem Unternehmen getätigten Sicherungsmaßnahmen im Abschluss abzubilden – Hedge Accounting ist kein Abbildungsautomatismus und bedeutet nicht accounting for (all) hedging activities!"[951] Insofern verwundert es auch nicht, dass Unternehmen die prinzipiell Hedge Accounting betreiben, dennoch erhebliche Umfänge der

---

943 Vgl. *Meister, E.* (2004), S. 18; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1991), S. 729; *Löw, E.* (2004a), S. 245; *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (2010), S. 58.

944 *Meister, E.* (2004), S. 18. Auch im Fall einer Harmonisierung des Rechnungswesens sollte generell eine Annäherung des internen an das externe Rechnungswesen erfolgen. Vgl. *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 27. „Eine Annäherung in umgekehrter Richtung macht keinen Sinn." *Gebhardt, G.* (2000), S. 93.

945 Vgl. *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (2013), S. 27.

946 Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 204; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 556.

947 Die Ziele des Risikomanagements sind nicht kodifiziert bzw. einheitlich definiert. Unter Risikomanagement werden verschiedene Prozesse, Maßnahmen und Strategien im Umgang mit Risiken verstanden. Hierzu ausführlich Kapitel 2.2.

948 Vgl. *Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung* (GEFIU) (Hrsg.) (2011), S. 2; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 230; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 4; IDW RS HFA 48, Rn. 333; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 4f; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 1; *IASB* (Hrsg.) (2011q), S. 4; *Allianz* (Hrsg.) (2011), S. 1; *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 1.

949 Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 274.

950 *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 6; *Freiberg, J.* (2007), S. 56.

951 *Barckow, A.* (2016), Tz. 206. So auch *Johnson, L. T./Swieringa, J. R.* (1996), S. 114. „Hedging relationships also can exist but not be designated as such for accounting purposes."

risikoökonomisch verfolgten Sicherungsbeziehungen nicht im bilanziellen Gleichlauf abbilden, sondern stattdessen nach den allgemeinen Vorschritten außerhalb der Sicherungsbilanzierung.[952]

4.3.3.3 Allgemeine Zielsetzung des Hedge Accountings nach IFRS 9

Das bisher in IAS 39 verankerte Regelwerk zum Hedge Accounting wurde nach Auffassung des Standardsetters zu einer Zeit entwickelt, als Hedging-Aktivitäten einen eher sekundären Stellenwert innerhalb der Bilanzierung eingenommen haben. Mithilfe der novellierten Hedge Accounting-Vorschriften in IFRS 9 soll sich die zunehmende Bedeutung ökonomischer Absicherungsstrategien durch eine weitreichende Annäherung an das interne Risikomanagement auch in der IFRS-Rechnungslegung zutreffend widerspiegeln.[953]

Nach IFRS 9 besteht die Zielsetzung des Hedge Accountings darin, die Auswirkungen der Risikomanagementaktivitäten eines Unternehmens bilanziell nachzuzeichnen, sofern das Unternehmen Finanzinstrumente zur Steuerung spezifischer Risiken einsetzt, die sich ergebniswirksam, bzw. in einem Ausnahmefall im sonstigen Ergebnis, niederschlagen können.[954] Durch die Kodifizierung in IFRS 9 benennt der Standardsetter die Ausrichtung am internen Risikomanagement als vorangestelltes Ziel der Sicherungsbilanzierung. Mithilfe der Formulierung soll zugleich der Kontext der zugrunde liegenden Sicherungsinstrumente hervorgehoben werden, um den Adressaten zutreffendere Informationen über die Zweckbestimmung und Wirkungsweise einzuräumen.[955] Bei der geforderten Anknüpfung an das unternehmerische Risikomanagement handelt es sich um eine übergeordnete Zielsetzung, die bei der Beurteilung der bilanziellen Designationsfähigkeit von Sicherungsbeziehungen stets zu berücksichtigen ist.[956] Da es sich hierbei jedoch um eine sehr weitgehende Zielvorstellung handelt, Risikomanagement und Sicherungsbilanzierung aufgrund des konzeptionellen Zielkonflikts ohnehin nicht den Anspruch eines vollständigen Gleichlauf erfüllen können,[957] hat der Standardsetter im Rahmen zusätzlicher Erläuterungen (Basis for Conclusions), die nicht offizieller Bestandteil von IFRS 9 sind, die erklärte Zielrichtung zutreffender Weise relativiert. Der Standardsetter hat dazu zwei grundsätzlich unterschiedliche Zielrichtungen (Top Down-

---

952 Vgl. *Knappstein, J./Schmidt, A.* (2015), S. 580. Unter Beachtung verschiedener Branchen, Größen und Risiken werden durchschnittlich weniger als 50 % der bilanzierten Derivate für das Hedge Accounting designiert. Vgl. *Kreß, A.* (2019), S. 1097. Eine Studie mit Fokus auf Energie- und Rohstoffe zeigt, dass 38 % Hedge Accounting betreiben. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2007), S. 23.

953 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 25; IFRS 9.BCE.186ff.

954 Vgl. IFRS 9.6.1.1; IDW RS HFA 48, Rn. 332.

955 Vgl. IFRS 9.6.1.1; *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 600; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 27.

956 Vgl. *Fischer, D. T.* (2011), S. 21; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 45.

957 Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 9; *Barckow, A.* (2016), Tz. 204.

und Bottom Up Approach) diskutiert und nicht zuletzt angesichts des immanenten Zielkonflikts schließlich eine Verknüpfung beider Stränge befürwortet.[958]

4.3.3.4 Hedge Accounting als Reflex des Risikomanagements und immanenter Ausdruck des Management Approachs

Vor dem Hintergrund der herangetragenen Kritik und dem vielfach eingeforderten Bedürfnis nach Informationen über die Risikosituation und Wirkung der internen Absicherungsmaßnahmen könnte die übergeordnete Zielsetzung des Hedge Accountings folglich darin bestehen,[959] eine Verbindung zwischen unternehmerischem Risikomanagement und externer Rechnungslegung herzustellen (Top Down Approach).[960] Mit dieser Ausrichtung („bilanzielle Abbildung als Reflex des ökonomischen Risikomanagements“[961]) würde das Hedge Accounting im Fokus einer stärkeren wirtschaftlichen Betrachtungsweise umfassende Einblicke über die Zwecksetzungen und Wirkungsweisen der eingesetzten Absicherungsinstrumente gewähren und als konsequenter Ausdruck des Management Approachs[962] verstärkt Informationen über die tatsächlichen interne Risikomanagementaktivitäten vermitteln.[963] Eine derart monistische Zielsetzung wäre indes kaum durchsetzbar, da das Risikomanagement keiner einheitlichen Definition folgt und in der Praxis unterschiedliche Strukturen umgesetzt werden, die von rudimentären Richtlinien bis hin zu anspruchsvollen Risikomanagementsystemen reichen, sodass mit dem Begriff in aller Regel eine weitreichende Auslegung einhergeht.[964] Aufgrund der fehlenden Normierung könnten interne Risikomanagementvorgaben zudem so gestaltet werden, dass sie die erforderlichen Anwendungsparameter des Hedge Accountings erfüllen oder gezielt vom Anwendungsbereich ausgeschlossen würden.[965] Die geforderte Ausrichtung am Risikomanagement wäre in diesem Fall nicht mehr als eine Art Absichtserklärung.[966] Eine monistische Zielsetzung im Sinne des Top Down Approachs würde eine unmittelbare Verknüpfung zwischen Risikomanagement

---

958 Vgl. *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 228; IFRS 9.BC6.79; IFRS 9.BC6.80; *IASB* (Hrsg.) (2010h), S. 2.

959 Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010h), S. 2.

960 Vgl. IFRS 9.BC6.79(a); *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 544.

961 *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 544.

962 Zum Hedge Accounting als Anwendungsfeld des Management Approachs vgl. *Maier, M. T.* (2009), S. 16. Der Leitgedanke des Management Approachs besteht in der Annahme, dass die internen Informations- und Berichtssysteme, wie bspw. das Risikomanagement, nicht nur für das Management, sondern auch für die Adressaten der Rechnungslegung relevant sind, sodass entsprechende Informationen, die das Management zur Entscheidungsfindung verwendet, auch den Adressaten zur Verfügung gestellt werden. Vgl. *Maier, M. T.* (2009), S. 12; *Benecke, B.* (2000), S. 3. Siehe hierzu auch *Kirsch, H.-J./Koelen, P./Köhling, K.* (2010), S. 200ff.

963 Vgl. IFRS 9.BC6.79(a); *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 3.

964 Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 4. Siehe hierzu auch ausführlich Kapitel 2.2.

965 Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 5.

966 Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 156.

und Rechnungslegung insinuieren, die aufgrund des ohnehin bestehenden Zielkonflikts und nicht in der Gesamtheit darstellbarer Risikomanagementpraktiken eine Erwartungslücke entstehen lassen.[967]

4.3.3.5 Eliminierung auftretender Bilanzierungsanomalien als intendiertes Bestreben der Sicherungsbilanzierung

Alternativ könnte die Zielsetzung des Hedge Accountings primär darauf fokussiert sein, die aus Anwendung der allgemeinen Bilanzierungsvorschriften entstehenden Ansatz- und Bewertungsanomalien zu verringern.[968] Insofern stünde nicht die intern verfolgte Risikomanagementstrategie bzw. dessen konkrete Zielsetzungen, sondern vielmehr die synchrone Behandlung von Grund- und Sicherungsgeschäft im Fokus. Der Bottom Up Approach reflektiert die implizite Vorgehensweise nach IAS 39,[969] die in Ermangelung eines hinreichenden Risikomanagementbezugs und fehlender Abbildungsmöglichkeiten wiederholt kritisiert wurde.[970] Anstelle einer ökonomischen Betrachtungsweise zu folgen, würde indes der bilanzielle Fokus akzentuiert,[971] sodass nicht das adäquate Nachzeichnen der risikoökonomischen Substanz in der Rechnungslegung, sondern vorrangig die Beseitigung inkongruenter Bilanzierungssachverhalte (Accounting Mismatchs) hinsichtlich auftretender Ansatz- und Bewertungsanomalien[972] angestrebt würde. Ein Auseinanderfallen zwischen Bilanzierung und Risikomanagement wäre insofern vielfach unausweichlich. Die Regelungen zum Hedge Accounting würden dadurch regelmäßig keine Aussage über die Sinnhaftigkeit und Zielerreichung der intern verfolgten Risikomanagementmaßnahme reflektieren.[973] Eine monistische Zielsetzung im Sinne des Bottom Up Approachs würde die zentrale Kritik an IAS 39 wiederaufleben lassen, denn das „Hauptproblem der Regelungen des IAS 39 liegt in der Unvereinbarkeit moderner Risikosteuerungssysteme und der Abbildung von Sicherungsgeschäften in der Rechnungslegung."[974]

---

967 Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 3; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 230.

968 Vgl. IFRS 9.BC6.79(b). Zu Ansatz- und Bewertungsanomalien siehe ausführlich Kapitel 3.3.

969 Vgl. IFRS 9.BC6.76f; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012b), S. 8; IDW RS HFA 9, Rn. 318; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 9.

970 Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 362; *Naumann, T. K.* (2004), S. 201; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 58; *Gebhardt, G.* (2000), S. 92f; *Löw, E.* (2004b), S. 39; *Glaum, M./Klöcker, A.* (2009), S. 329; *Schimmer, A.* (2003), S. 567. IAS 39 wurde plakativ als „Sargnagel für Banken" benannt. *Frühauf, M.* (2002), S. 1. Zu Kritikpunkten siehe Kapitel 4.3.3.1.

971 Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012b), S. 10.

972 Hierzu ausführlich Kapitel 3.3.

973 Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 6.

974 *Brenner, H.-D./Weber, C.* (2003), S. 594.

4.3.3.6 Integrierte Zielsetzung und Konkretisierung der geforderten Risikomanagementannäherung

Werden die Bestandteile des ökonomischen Absicherungsverhältnisses isoliert erfasst, entsteht infolge auftretender Ansatz- und Bewertungsanomalien eine verzerrte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.[975] Vor dem Hintergrund des Bottom Up Approachs[976] ist es daher unerlässlich, die Sicherungsbeziehung synchron zu behandeln, um eine entscheidungsnützliche Prognosegrundlage im Sinne des Conceptual Frameworks bereitzustellen. Eine entscheidungsnützliche Informationsvermittlung wird im Sinne des Top Down Approachs[977] erzielt, wenn im Rahmen der Bilanzierung eine Widerspiegelung der tatsächlichen risikoökonomischen Substanz erfolgt.[978] Eine weitreichende Übereinstimmung mit dem praktizierten Risikomanagement erhöht den Entscheidungsnutzen,[979] da, dem Grundgedanken des Management Approachs folgend, Informationen über den ökonomischen Gehalt der Sicherungsbeziehung auch für den Adressanten relevant sind, um die Zielerreichung der Managementaktivitäten zu antizipieren,[980] ohne zwingend auf Informationen außerhalb des Jahresabschlusses zurückzugreifen.[981]

Der IASB lehnte sowohl den Top Down- als auch den Bottom Up Approach als jeweils singuläre Zielsetzung für das Hedge Accounting nach IFRS 9 ab. Die Absicht, das Risikomanagement mit der externen Rechnungslegung zu verbinden, erschien aus Sicht des IASB als alleiniges Ziel zu weit gefasst.[982] Eine vollständige Verknüpfung beider Teildisziplinen ist vor dem Hintergrund des bestehenden Zielkonflikts[983] ohnehin nicht umsetzbar.[984] Die alleinige Fokussierung auf Buchhaltungsanomalien wurde vom Standardsetter ebenfalls nicht befürwortet und als eine zu begrenzende Ausrichtung gewertet,[985] da hierdurch primär die Bilanzierungsmechanik in den Mittelpunkt rückt, sodass Informationen zur ökonomischen Sinnhaftigkeit der bilanzierten Sicherungsbeziehungen in den Hintergrund treten. Eine auf

---

975 Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3206; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 235. Siehe hierzu auch Kapitel 3.3.1.2 und Kapitel 3.3.1.3.
976 Vgl. Kapitel 4.3.3.5.
977 Siehe Kapitel 4.3.3.4.
978 Vgl. *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 403; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (1991), S. 729; *Wiese, R.* (2009), S. 70.
979 Vgl. IFRS 9.BCE.175; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 9.
980 Vgl. *Benecke, B.* (2000), S. 248f; *Maier, M. T.* (2009), S. 12.
981 Vgl. *Tweedie, D.* (2010), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 25.
982 Vgl. IFRS 9.BC6.79; IFRS 9.BC6.80; IFRS 9.BC6.81.
983 Hierzu ausführlich Kapitel 4.3.3.2.
984 Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Hong Kong Institute of Certified Public Accountants* (HKICPA) (Hrsg.) (2011), S. 4.
985 Hierzu auch Kapitel 4.3.3.5.

den Bottom Up Approach reduzierte Zielsetzung erschien aus Sicht des Standardsetters insofern ebenfalls als zu kurz gegriffen.[986] Schließlich wurden beide Ansätze miteinander verbunden und eine integrierte Zielsetzung formuliert.[987]

Gemäß IFRS 9 besteht das Ziel des Hedge Accountings darin, die Auswirkungen der Risikomanagementaktivitäten abzubilden, die aus dem Einsatz von Finanzinstrumenten zur Steuerung bestimmter Risiken resultieren und sich erfolgswirksam – oder in einem Ausnahmefall im sonstigen Ergebnis – auswirken können.[988] Die mit IFRS 9 kodifizierte Formulierung ist integrierter Ausdruck beider Intentionen, nämlich zum einen die Abbildung der intern zugrunde liegenden Substanz (Top Down Approach) und zum anderen die Beseitigung resultierender Bilanzierungsanomalien (Bottom Up Approach).[989]

Die Definition der Zielsetzung macht deutlich, dass die „Auswirkungen des ökonomischen Risikomanagements […] verstärkt Eingang in die Jahresabschlüsse finden“[990] sollen. Der Standardsetter hebt die Bedeutung interner Risikomanagementaktivitäten hervor,[991] da diese im Zuge des Hedge Accountings als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.[992] Die geforderte Ausrichtung bedeutet indes nicht, dass unter Berufung auf das praktizierte Risikomanagement die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften uneingeschränkt außer Kraft gesetzt werden dürfen.[993] Hedge Accounting ist gerade nicht als erschöpfendes Bindeglied zwischen internem Risikomanagement und externer Rechnungslegung und insofern auch nicht als Abbildungsautomatismus der Risikomanagementaktivitäten zu interpretieren.[994] Die Regelungen zur Sicherungsbilanzierung stehen „im besonderen Spannungsverhältnis zwischen der Gewährleistung ökonomischer Entscheidungserheblichkeit und der Anfälligkeit gegenüber Manipulationen.“[995] Um entscheidungsnützliche Informationen im Sinne des Conceptual Frameworks bereitzustellen, muss die Anwendung des Hedge Accountings insofern stets an die Erfüllung objektivierender Anforderungen gebunden sein.[996]

---

986 Vgl. IFRS 9.BC6.80.

987 Vgl. IFRS 9.BC6.79ff; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 228; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1208. Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.3.3.

988 Vgl. IFRS 9.6.1.1.

989 Vgl. IFRS 9.BC6.79ff; *Hong Kong Institute of Certified Public Accountants* (HKICPA) (Hrsg.) (2011), S. 4.

990 *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 401.

991 Vgl. IFRS 9.BCE.186ff; *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 27; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 403.

992 Vgl. IFRS 9.BCE.188; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 427; *Fischer, D. T.* (2011), S. 21; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 45.

993 Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 333; IFRS 9.BC6.291; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 4. Ähnlich auch *Schmidt, C. R.* (1996), S. 156; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 699.

994 Vgl. *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 62; *Barckow, A.* (2004), S. 32.

995 *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 403.

996 Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 3; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 3. Siehe ergänzend IFRS 9.BC6.82.

Die integrierte Zielsetzung spiegelt darüber hinaus den Bottom Up Approach bzw. den primär bilanziellen Aspekt des Hedge Accountings wider.[997] In den Anwendungsbereich der Sicherungsbilanzierung fallen demnach nur solche Risikomanagementaktivitäten, die dem Wesen nach dadurch gekennzeichnet sind, Ergebnisauswirkungen und insofern entsprechende Ergebnis- bzw. Eigenkapitalvolatilitäten hervorrufen zu können.[998] Folglich bezweckt das Hedge Accounting zugleich die Beseitigung inkongruenter Bilanzierungssachverhalte hinsichtlich auftretender Ansatz- und Bewertungsanomalien bzw. hieraus resultierender Verzerrungen.[999] Die Sicherungsbilanzierung strebt folglich an, „den Nettoeinfluss von Hedging auf die GuV zu begrenzen."[1000]

Die Ausrichtung am Risikomanagement ist auf der einen Seite ein zentrales Element der Zielsetzung, auf der anderen Seite wird dieses Bestreben jedoch durch erforderliche Restriktionen zum Zwecke der Bilanzierung eingeschränkt. Unter Berücksichtigung beider Ansätze ist erkennbar, dass der Anwendungsbereich des Hedge Accountings primär durch auftretende Bilanzierungsanomalien bestimmt und der bilanziellen Zielsetzung Vorrangigkeit eingeräumt wird,[1001] denn die „Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen hat ihren Ausgangspunkt im gemischten Bewertungsmodell und damit in den Bilanzierungsvorschriften und nicht in den getroffenen Maßnahmen des Risikomanagements."[1002] Im zweiten Schritt lässt sich die Zielsetzung dahingehend interpretieren, dass die Auswirkungen risikoökonomischer Absicherungszusammenhänge einschließlich ihrer inhärenten kompensatorischen Wirkung im Einklang mit den zugrunde liegenden Risikomanagementaktivitäten stets bestmöglich in der Rechnungslegung wiedergegeben werden sollen.[1003] Die „Zahl objektivierender Restriktionen und Ausnahmeregelungen, die zu einem Auseinanderfallen von bilanzierten und intern verfolgten Absicherungsstrategien führten, zu verringern,"[1004] erscheint insofern als eine implizierte Zielsetzung. Insgesamt entspricht dies auch der Intention des IASB, nämlich entscheidungsnützli-

997 Vgl. IFRS 9.BC6.81.
998 Vgl. IFRS 9.6.1.1. i.V.m. IFRS 9.BC6.81.
999 Vgl. IFRS 9.BC6.79(b). Zu den Bewertungsanomalien siehe ausführlich Kapitel 3.3.
1000 *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.6.
1001 Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 3; *Allianz* (Hrsg.) (2011), S. 1. Das IDW empfiehlt ebenfalls einen integrierten Ansatz, wobei es im Fall von Zielkonflikten der bilanziellen Zielsetzung (Bottom Up Approach) den Vorrang einräumt. Vgl. *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 230.
1002 *Barckow, A.* (2018), Tz. 275.
1003 Vgl. IFRS 9.BCE.188; IFRS 9.BC6.77; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 2; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 3.
1004 *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 404.

che Informationen sowohl über den Zweck als auch über die Wirkung von Sicherungsbeziehungen bereitzustellen.[1005] In der Vergangenheit führte das Auseinanderfallen von Risikomanagement und Rechnungslegung regelmäßig dazu, dass Abschlussadressaten auf zusätzliche Informationen (non-GAAP) angewiesen waren, um ein Verständnis vom Gehalt der Absicherungsaktivitäten zu erhalten.[1006]

Die Verknüpfung beider Zielrichtungen zu einer integrierten Zielsetzung wurde im Zuge der Standardsetzung indes kontrovers diskutiert und in Ermangelung einer eindeutigen Positionierung und resultierenden Erwartungslücke kritisiert.[1007] Einerseits wurde mit Blick auf das Auseinanderfallen risikoökonomischer und bilanziell nachgezeichneter Sicherungsbeziehungen eine vorrangige Ausrichtung am Risikomanagement präferiert,[1008] anderseits eine Akzentuierung der bilanzierungsbedingten Notwendigkeit zur Verringerung von Ansatz- und Bewertungsanomalien gefordert.[1009] Wenngleich beiden Zielrichtungen eine simultane Berechtigung anzuerkennen ist,[1010] muss nach der hier vertretenen Auffassung der bilanziellen Zielsetzung bereits konzeptionell eine Vorrangigkeit eingeräumt werden, denn das interne Risikomanagement ist aufgrund des immanenten Zielkonflikts sowie der mangelnden definitorischen Abgrenzung nicht in der Gesamtheit abbildbar, sodass mit Blick auf eine normative Rechnungslegung ohnehin eine objektivierende Begrenzung erforderlich wird.[1011] Darüber hinaus ist der Ausgangspunkt der Sicherungsbilanzierung unverändert der Mixed Model-Bewertung zuzuschreiben. Da mit den Sondervorschriften zum Hedge Accounting primär „ein Rechnungslegungsproblem behoben und nicht eine vollständige Abbildung der Risikomaßnahmen gewährleistet werden soll“[1012], erscheint es im Ergebnis folglich schlüssig, dass im Zuge der Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 ausschließlich diejenigen Risikomanagementaktivitäten berücksichtigt werden, die den Einsatz von Finanzinstrumenten betreffen und deren sicherungsbilanzieller Einzug eine Vermeidung der infolge von Bilanzierungsanomalien induzierten Ergebnisvolatilitäten bewirkt.[1013] Mit Blick auf die zu berücksichtigen Aktivitäten differenziert der Standardsetter zwischen der Risikomanagementstrategie, die auf der höchsten Ebene festgelegt wird und der Risi-

[1005] Vgl. IFRS 9.BC6.81.
[1006] Vgl. IFRS 9.BCE.178.
[1007] Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 3; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 127.
[1008] Vgl. *International Association of Consultants, Valuators and Analysts* (IACVA) (Hrsg.) (2011), S. 2; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 230; *Clark, J.* (2011), S. 183f; *American International Group* (AIG) (Hrsg.) (2011), S. 5.
[1009] Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 3; *Financial Reporting Council* (FRC) (Hrsg.) (2011), S. 3.
[1010] So auch *Hong Kong Institute of Certified Public Accountants* (HKICPA) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Finance & Treasury Association* (FTA) (Hrsg.) (2011), S. 3.
[1011] Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 3.
[1012] *Barckow, A.* (2018), Tz. 275.
[1013] Vgl. IFRS 9.BC6.81.

komanagementzielsetzung, die für jede einzelne Sicherungsbeziehung konkret bestimmt wird.[1014] Die projektspezifisch postulierte Risikomanagementannäherung ist folglich dahingehend auszulegen, dass die Anwendung des Hedge Accountings zunächst das Vorliegen einer Bilanzierungsanomalie bedingt, in diesem Rahmen, d.h. z.B. bei der Designation von Grund- und Sicherungsgeschäft oder mit Blick auf den materiellen der Effektivitätsnachweis, stets eine bestmögliche Konvergenz mit den rekurrierenden Risikomanagementstrategien und den konkret zugrunde liegenden Zielsetzungen der ökonomischen Hedge-Beziehungen erzielt wird.

Eine weniger umfassende Sichtweise dürfte einer entscheidungsnützlichen Informationsvermittlung indes entgegenstehen. Die tatsächliche Zielerreichung der internen Risikomanagementsubstanz sollte unverzerrt adressiert werden, denn Risikomanagement und Hedge Accounting sind im Sinne des Management Approachs dahingehend miteinander verwoben, als dass die internen Aktivitäten bestimmt werden, die wiederum die Substanz der Sicherungsbilanzierung bilden.[1015] Die immanente Verknüpfung sollte somit bestmöglich adressiert werden.

4.4 Zusammenfassung der Beurteilungskriterien und Vorgehensweise im Rahmen der Analyse und Beurteilung

Das übergeordnete Ziel der IFRS-Rechnungslegung besteht in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen. Die Operationalisierung der geforderten Zielsetzung erfolgt durch die fundamentalen Merkmale der Relevanz und der glaubwürdigen Darstellung in Ergänzung mit den fördernden Anforderungen der Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit. Mit Einhaltung der Kriterien wird das Postulat der Entscheidungsnützlichkeit im Sinne des Conceptual Frameworks erfüllt, indem ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.[1016] Die Anforderungen werden in den nachfolgenden Kapiteln jeweils in zutreffender Weise zur Analyse und Beurteilung der Hedge Accounting-Regelungen herangezogen.

Die mangelhaften Abbildungsmöglichkeiten und das Auseinanderfallen von bilanzierten und intern verfolgten Risikomanagementzielen werden häufig als zentrale Kritikpunkte an das bisherige Regelwerk nach IAS 39 herangetragen.[1017] Die mit IFRS 9 angestrebte Prinzipienorientierung spiegelt sich in Bezug auf das Hedge Accounting auch in der geforderten Annäherung am Risikomanagement wider.[1018] Die Stärkung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und damit einhergehende

[1014] Vgl. IFRS 9.B6.5.24. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.2.2.
[1015] Vgl. *Panaretou, A./Shackleton, M. B./Taylor, P. A.* (2013), S. 116f.
[1016] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.2.
[1017] Vgl. Kapitel 4.3.3.1.
[1018] Vgl. IFRS 9.BCE.187.

Umsetzung des Management Approachs impliziert,[1019] dass unverzerrte Informationen über die ökonomisch verfolgten Absicherungszusammenhänge und Risikosteuerungsmaßnahmen auch für die Abschlussadressaten von zentraler Bedeutung sind.[1020] Abschlussinformationen, die das kompensatorische Wirkungsgeschehen der risikoökonomisch verfolgten Sicherungsbeziehungen nicht oder nur unzureichend berücksichtigen und insofern ein abweichendes Bild der tatsächlichen (Risiko-) Verhältnisse suggerieren,[1021] lassen sich grundsätzlich im Hinblick auf ihre Relevanz und folglich auch auf ihre entsprechende Verwertbarkeit anzweifeln. Darüber hinaus entspricht die isolierte Erfassung von Absicherungsverhältnissen nicht unmittelbar einer glaubwürdigen Darstellung, da das bilanziell nachgezeichnete Bild nicht im Einklang mit der zusammengehörenden kompensierenden ökonomischen Sicherungsabsicht steht. Relevante Information wirken nur dann positiv auf den Entscheidungsnutzen, wenn die ökonomische Substanz, die sie replizieren, auch glaubwürdig abgebildet und unverzerrt adressiert wird.

Eine Berücksichtigung der ökonomischen Substanz wird durch den Management Approach bezweckt. Auch wenn mit IFRS 9 eine stringentere Ausrichtung am Risikomanagement angestrebt wird, besteht die Absicht jedoch nicht in der bilanziellen Erfassung sämtlicher Sicherungsbeziehungen.[1022] Zusammenfassend kann die Zielsetzung des Hedge Accounting-Regulariums als Bestreben aufgefasst werden, Bilanzierungsanomalien zu korrigieren und eine kompensatorische Erfassung in Bezug auf das abgesicherte Risiko herzustellen, sodass die Auswirkungen ökonomischer Risikomanagementaktivitäten unter Beachtung qualitativer Grundsätze bestmöglich nachgezeichnet werden.

Beim Hedge Accounting handelt es sich um Ausnahmeregelungen,[1023] die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften für Zecke der Sicherungsbilanzierung gezielt außer Kraft zu setzen.[1024] Die Anwendung des Hedge Accountings ist folglich an die Erfüllung objektivierender Anforderungen geknüpft,[1025] sodass die Ausrichtung am Risikomanagement zwingend für Zwecke der Bilanzierung eingeschränkt werden muss.[1026] Mit Blick auf die forcierte Ausrichtung am Risikomanagement sollen die (kompensatorischen) Auswirkungen ökonomischer Absicherungszusammenhänge schließlich bestmöglich durch die IFRS-Rechnungslegung wiedergegeben werden.

[1019] Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 310; *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (Hrsg.) (2019), S. 396; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 410.

[1020] Vgl. *Weißenberger, B. E./Maier, M. T.* (2006), S. 2083. Zum Management Approach in Bezug auf die Risikoberichterstattung nach IFRS 7 wird auf *Weber, D.* (2012), S. 74ff. verwiesen.

[1021] Vgl. *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 6.

[1022] Vgl. ausführlich Kapitel 4.3.3.

[1023] Deren Ausgangspunkt primär durch auftretende Rechnungslegungsanomalien bestimmt wird.

[1024] Vgl. IFRS 9.BC6.76.

[1025] Zur Rechtfertigung von Anwendungsbedingungen siehe bereits *Göttgens, M.* (1995), S. 150.

[1026] Ein Gleichstand zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung wird ohnehin nicht zu erreichen sein. Vgl. Kapitel 4.3.3.2.

Hierdurch soll dem Adressaten eingeräumt werden, die Auswirkungen der Risikosteuerung auf die zukünftigen Zahlungsströme besser zu erkennen.[1027] Der weitreichende Bezug auf interne Risikomanagementaktivitäten ist jedoch stets im Lichte einer hinreichenden Verifizierbarkeit zu hinterfragen, da entsprechende Daten und Entscheidungen für externe Adressaten häufig nur eingeschränkt der intersubjektiven Nachprüfbarkeit unterliegen.[1028] Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entscheidungserheblichkeit, erscheint ein gewisser Vorrang relevanter und glaubwürdiger Informationen zulasten der Verifizierbarkeit als vertretbar im Sinne der Rahmengrundsätze. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit dem Verweis auf das interne Risikomanagement keine unabhängige ökonomische Substanz vorliegt, sondern eine Tendenz zur Subjektivierung Einzug nimmt,[1029] sofern diese nicht auf einer belastbaren und verifizierbaren Grundlage determiniert werden.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden analysiert, inwieweit die in IFRS 9 verankerte Zielsetzung, die Risikomanagementaktivitäten von Unternehmen aus dem Einsatz von Finanzinstrumenten zur Steuerung bestimmter Risiken im Abschluss abzubilden, im Vergleich zu IAS 39 und unter Berücksichtigung der bestehenden Anwendungskriterien erreicht werden kann und dadurch die geforderte Prinzipienorientierung in Form des Management Approachs zur Anwendung kommt. Die Analyse und Beurteilung wird dabei durch eine zweckkonforme Gegenüberstellung mit der zugrunde liegenden ökonomischen Substanz substantiiert.

Mit Ablösung der bisherigen Regelungen zum Hedge Accounting nach IAS 39 wurde als weiteres Projektziel eine Komplexitätsreduktion angestrebt. Die Entscheidungsnützlichkeit der Rechnungslegung wird generell durch eine Herabsetzung des Komplexitätsgrades erhöht.[1030] Das Rahmenkonzept der IFRS sieht allerdings weder eine Definition noch einen eindeutigen Umgang mit dem Begriff Komplexität vor.[1031] Auf Basis einer theoretisch fundierten Begriffsauffassung wurden für Zwecke der bilanziellen Komplexitätswürdigung die Kriterien der Vielzahl, Vielfalt, Vieldeutigkeit und Veränderlichkeit abgeleitet.[1032] Die im Rahmen der Re-

---

[1027] Vgl. *Panaretou, A./Shackleton, M. B./Taylor, P. A.* (2013), S. 136; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2012), Rn. 787.

[1028] Vgl. *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 403; *Moxter, A.* (2003), S. 29f. Die Qualifizierung einer Sicherungsbeziehung sollte nicht allein im subjektiven Ermessen des Bilanzierenden liegen, sondern für Dritte nachprüfbar und nachvollziehbar sein. Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 126. Demgegenüber sind bestimmte Dokumentationen des Risikomanagements einer externen Überprüfung zugänglich. Vgl. Kapitel 2.2.2 und Kapitel 2.2.3. Siehe hierzu auch Kapitel 5.4.2.

[1029] Vgl. *Lüdenbach, N.* (2016), S. 1.

[1030] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2009b), S. 5. Hierzu auch *Große, J.-V.* (2010), S. 193; *Ganssauge, K./Meurer, H./Weller, K.* (2015), S. 834; *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 155.

[1031] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2014), S. 4f. Es wird lediglich auf das Kosten-Nutzen-Postulat verwiesen. Eine weniger komplexe Rechnungslegung führt in diesem Fall zu geringeren Kosten.

[1032] Vgl. ausführlich Kapitel 4.3.2.

formbestrebungen verfolgte Komplexitätsreduktion wurde durch den Standardsetter nicht näher bestimmt. Ein bedingungsloser Abbau der Komplexität kann jedoch nicht gefordert werden, denn zum einen kann die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen oftmals nicht weniger komplex sein kann als die zugrunde liegende risikoökonomisch Substanz und zum anderen ist notwendigerweise eine zusätzliche Anforderungskomplexität des normativen Abbildungssystems, d.h. des Hedge Accounting-Regelwerks selbst, zu vermerken. Der Analyse- und Beurteilungsgegenstand ist folglich insbesondere auf den oberhalb der gerechtfertigten Problemkomplexität liegenden Teil zu beschränken, denn die problemadäquate Eigenkomplexität beinhaltet das notwendige Maß hinsichtlich der zugrunde liegenden ökonomischen Sicherungsbeziehung sowie die dafür erforderlichen normativen Abbildungsregeln. Im Zuge der Komplexitätsbetrachtung werden die jeweils zutreffenden Kriterien sachbezogen herangezogen.

Die fundamentalen und fördernden Anforderungen des Conceptual Frameworks spiegeln sich teilweise indirekt in den projektspezifischen Zielsetzungen wider. So besteht bspw. ein Zusammenhang zwischen der Relevanz einer Information und der Übereinstimmung mit dem ökonomisch verfolgten Risikomanagement. Ebenso lässt sich bspw. die glaubwürdige Darstellung näherungsweise durch die Kriterien der Vielfalt und Vieldeutigkeit approximieren. Mit dem Erreichen der projektspezifischen Ziele wird gleichzeitig eine Verbesserung der qualitativen Merkmale herbeigeführt und die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen erhöht. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird im Rahmen der Beurteilung nicht immer explizit auf sämtliche immanente Wechselwirkungen eingegangen, sondern ein weitestgehend isolierter Ansatz gewählt und zutreffende Kriterien jeweils gezielt bei entsprechenden Sachverhalten herangezogen.

Im nachfolgenden Kapitel wird eine detaillierte Analyse und Beurteilung der Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 und IFRS 9 vorgenommen. Hierbei werden sowohl die qualitativen Kriterien des Conceptual Frameworks als auch die projektspezifischen Zielsetzungen herangezogen. Auf Grundlage der Analyse und Beurteilung werden jeweils Handlungsempfehlungen und Implikationen für die Bilanzierungspraxis und fortlaufende Standardsetzung abgeleitet sowie Lösungswege aufgezeigt (Abb. 21). In diesem Zusammenhang wird unter anderem erörtert, inwieweit die verfolgten Zielsetzungen erreicht wurden und welche konkreten Maßnahmen im Zuge bevorstehender Standardsetzungsaktivitäten zu IFRS 9 diskutiert werden sollten.

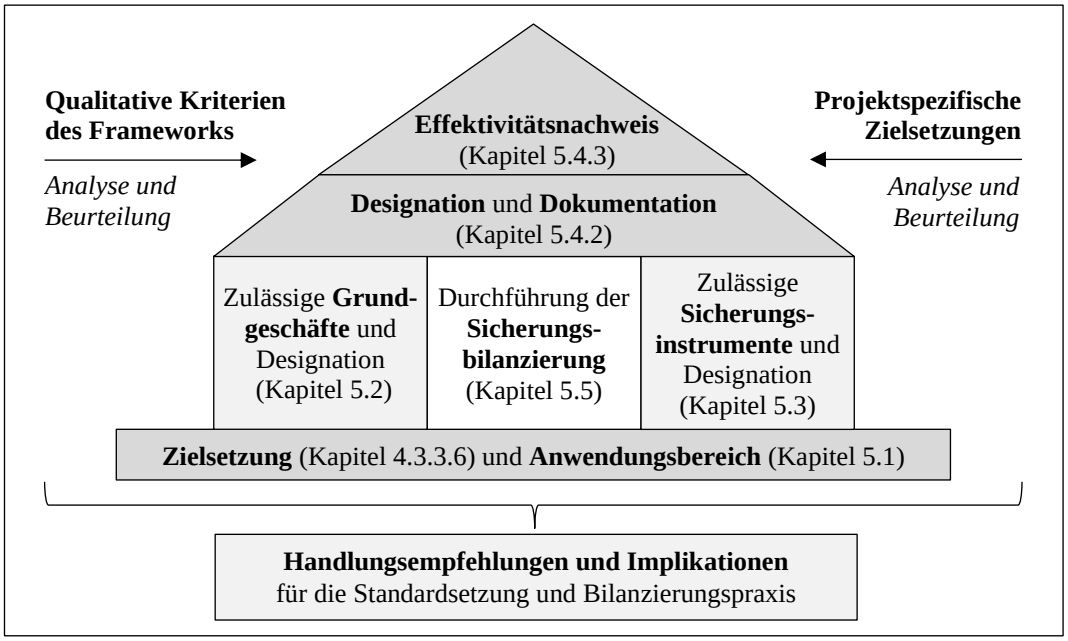

Abb. 21: House of Hedge Accounting – Struktur der Analyse und Beurteilung

Das nachfolgende Kapitel ist wie in Abb. 21 dargestellt aufgebaut. Auf Grundlage der bisherigen Ausführungen wird zunächst der Anwendungsbereich und allgemeine Verpflichtungsgrad des Hedge Accountings herausgestellt. Die im Anschluss folgenden Abschnitte thematisieren im Detail die zulässigen Grund- und Sicherungsgeschäfte einschließlich der spezifischen Designationsmodalitäten. Die übergeordneten Kapitel zur Designation und Dokumentation sowie zum Effektivitätsnachweis konkretisieren die darüberhinausgehenden qualifizierenden Anwendungskriterien einschließlich der dezidierten Bestimmungen zur Effektivitätsbekundung und betragsmäßigen Ineffektivitätserfassung. Die konkreten Regelungen zur Durchführung der Sicherungsbilanzierung sowie einschlägige Darstellungsbesonderheiten und das neu eingeführte Konzept zur Erfassung nicht designierter Preiselemente folgen im Anschluss.

5 Ablösung des General Hedge Accountings – qualitative Analyse und Beurteilung des sicherungsbilanziellen Regelwerks nach IAS 39 und IFRS 9

5.1 Regelgeflecht während des Ablöseprozesses und allgemeiner Verpflichtungsgrad

Das Regelwerk zur allgemeinen Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 umfasst sowohl die Absicherung finanzieller als auch nicht-finanzieller Posten. Damit richtet sich der Bilanzierungsstandard in Analogie zu IAS 39[1033] branchenunabhängig an Unternehmen, die z.B. Zinsänderungs-, Währungs- oder Rohstoffrisiken durch ökonomisches Hedging absichern.[1034] Ferner beziehen sich die Regelungen nach IFRS 9 auf die Absicherung statischer[1035] Hedging-Strategien,[1036] d.h. in aller Regel auf Micro-Sicherungsbeziehungen sowie das Hedging geschlossener Portfolien.[1037] Da die Regelungen zur Absicherung offener dynamischer Portfolios (Macro-Hedging) noch nicht fertiggestellt sind, ersetzt IFRS 9 bisher noch nicht die in IAS 39 aufgeführten Regelungen zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken.[1038] Vor diesem Hintergrund hat der Standardsetter das einmalige Methodenwahlrecht[1039] eingeräumt, sämtliche Sicherungsbeziehungen weiterhin nach IAS 39 zu erfassen und die Anwendung des Hedge Accountings nach IFRS 9 vorerst auszusetzten, und zwar bis zum Wirksamwerden der endgültigen Vorschriften zum Macro-Hedge Accounting.[1040]

Wie bereits nach IAS 39, handelt es sich auch beim novellierten Hedge Accounting nach IFRS 9 um ein insgesamt freiwillig anwendbares Regularium, das im Falle einer Anwendung an die kumulative Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist.[1041] Die Ausübung des Wahlrechts kann unverändert einzelfallbezogen

[1033] Vgl. hierzu *Barckow, A.* (2016), Tz. 7.
[1034] Vgl. *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 252.
[1035] Hierzu ausführlich Kapitel 2.3.3.2.
[1036] Vgl. *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 252; *Bischof, J./Backes, M.* (2017), S. 85.
[1037] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 7; IFRS 9.BC6.17f; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 404.
[1038] Vgl. IFRS 9.6.1.3. Siehe hierzu ausführlich *Kümpel, T./Pollmann, R.* (2010b), S. 231ff.
[1039] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 29.
[1040] Vgl. IFRS 9.7.2.21; *Kalinowski, L.* (2021), S. 65; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 366; *Barckow, A.* (2018), Tz. 267; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 16; *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 242. Der Macro Cashflow Hedge (Batch-6-Modell) nach IAS 39.IG.F.6.1ff. kann nicht als eigenständiges Gebilde parallel zu IFRS 9 angewendet werden. Es handelt sich hierbei um keine Ausnahme (wie beim Portfolio Fair Value Hedge Accounting), sondern um eine spezifische Art, die Hedge Accounting-Regelungen nach IAS 39 anzuwenden. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013e), S. 3ff. Zur ausführlichen Diskussion hinsichtlich der Interaktion siehe *IASB* (Hrsg.) (2013a), S. 12ff.
[1041] Vgl. IFRS 9.6.1.2; IAS 39.71 i.V.m. IAS 39.88. Die detaillierten Anwendungsvoraussetzungen werden in den nachfolgenden Kapiteln thematisiert. Hierzu auch Kapitel 5.4.

und damit für jede zugrunde liegende ökonomische Sicherungsbeziehung unterschiedlich erfolgen.[1042] Insgesamt gestatten die zum Teil differenziert ausgestalteten Anwendungs- und Übergangswahlrechte dem Bilanzierenden[1043]

- das Hedge Accounting-Regelwerk teilweise (für zutreffend ausgewählte Absicherungsverhältnisse), stringent (für sämtliche qualifizierende Hedge-Beziehung) oder gar nicht anzuwenden,[1044]
- vorerst weiter dem Normengerüst des IAS 39 (anstatt nach IFRS 9) zu folgen, bis das Projekt zum Macro-Hedge Accounting abgeschlossen ist,[1045]
- Hedge Accounting nach IFRS 9 zu betreiben und gleichzeitig die in IAS 39 aufgeführten Regelungen zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken übergangsweise anzuwenden,[1046]
- sämtliche Hedge Accounting-Regelungen nach IFRS 9 anzuwenden.

Das Wahlrecht, IAS 39 weiterhin anzuwenden oder IFRS 9 umzusetzen, ist einmalig und vollumfänglich auf alle Sicherungsbeziehungen anzuwenden.[1047] Die mit IFRS 9 geänderten Anhangangaben in IFRS 7 sind jedoch unabhängig von der Wahlrechtsausübung verpflichtend umzusetzen.[1048] Wird bei der erstmaligen Anwendung stattdessen das neue Regelwerk zur Sicherungsbilanzierung gewählt und zusätzlich IAS 39 für das Portfolio Fair Value Hedge Accounting zur Sicherung von Zinsrisiken herangezogen, ist zu beachten, dass für hierunter fallende Sicherungsbeziehungen auch alle weiteren Vorschriften nach IAS 39 gelten und somit einer übertragenden Anwendung von IFRS 9 entgegenstehen.[1049]

Die Anwendung des Hedge Accountings nach IFRS 9 unterliegt unverändert einem bilanziellen Wahlrecht. Vor dem Hintergrund, dass durch die asynchrone Erfassung ökonomischer Absicherungsverhältnisse Ansatz- und Bewertungsanomalien[1050] auftreten können und dadurch ein verzerrtes Bild im Sinne einer glaubwürdigen Darstellung vermittelt wird, erscheint ein verpflichtendes Hedge Accounting

---

[1042] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 509; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 410; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 285; *Freiberg, J.* (2007), S. 56; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 6.

[1043] Vgl. *Große, J.-V.* (2010), S. 208. Die Relevanz der Übergangsvorschriften wird ferner durch das zeitlich versetzte EU Endorsement beeinträchtigt. Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 759.

[1044] Vgl. IFRS 9.6.1.2; IAS 39.71 i.V.m. IAS 39.88.

[1045] Vgl. IFRS 9.7.2.21.

[1046] Vgl. IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.BC6.88; IFRS 9.BC6.91f.

[1047] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 72; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 287; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015b), S. 236; *Barckow, A.* (2018), Tz. 267. Mit dem Wahlrecht wird ein Regelwerk angewendet (ohne Wechselwirkungen). Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 280f.

[1048] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 260; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 79.

[1049] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1208; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 38; IFRS 9.BC6.88; IFRS 9.BC6.91f; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4149.

[1050] Vgl. ausführlich Kapitel 3.3.1.2 und Kapitel 3.3.1.3.

grundsätzlich erstrebenswert.[1051] Hierdurch kann eine positive Wirkung auf die Abbildungsqualität erzielt werden, da die adressierten Informationen in dieser Hinsicht nicht nur unverzerrt, sondern auch im Einklang mit der zusammengehörenden kompensierenden risikoökonomischen Sicherungswirkung stehen. Eine Abkehr von der wahlweisen Anwendung würde insofern positiv auf die Objektivierbarkeit und Vergleichbarkeit der vermittelten Informationen wirken.[1052] Auch wenn die verankerte Zielsetzung von IFRS 9 nachvollziehbarerweise nicht die Abbildung aller Risikoabsicherungen umfasst, sondern das Hedge Accounting in seiner Anwendung unverändert durch bestimmte objektivierbare Bedingungen einschränkt, können Abschlussinformationen, die die kompensatorische Wirkung risikoökonomisch verfolgter und bilanziell statthafter Absicherungsverhältnisse trotz ihrer Wesentlichkeit wahlweise unberücksichtigt lassen und ein insofern divergierendes bzw. verzerrtes Bild aufzeigen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Conceptual Frameworks auch im Hinblick auf ihre Relevanz und Entscheidungsnützlichkeit in Frage gestellt werden.[1053] Eine stringente Abbildung würde den Adressaten indes helfen, Auswirkungen unternehmerischer Risikomanagementaktivitäten sowohl bilanziell nachzuvollziehen als auch bei der Prognose zukünftiger Cashflows zu antizipieren.[1054] Ist die konstruierte und für das Hedge Accounting zulässige Sicherungsbeziehung für den Bilanzleser aufgrund der angewandten Wahlrechtsausübung nicht erkennbar, lässt die dadurch induzierte Volatilität[1055] die Abschlussinformationen, trotz effektiver risikoökonomischer Substanz, paradoxerweise risikoreicher erscheinen.[1056]

Da die wahlweise Nichtanwendung des Hedge Accountings zu unterschiedlichen Rechnungslegungsinformationen führen kann und dadurch das komplexitätsfördernde Merkmal der Vielfalt folglich begünstigt wird, steht die Beibehaltung des

---

[1051] In diesem Zusammenhang wird unterstellt, dass entsprechende Sachverhalte nicht von untergeordneter Bedeutung sind und dem Bilanzadressaten Nutzen stiften.

[1052] Hierzu auch *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (2010), S. 58 im Zusammenhang mit § 254 HGB.

[1053] Die geforderten Angaben im Anhang wurden im Zuge der Neuregulierung des Hedge Accountings nach IFRS 9 überarbeitet und erweitert. Vgl. IFRS 7.BC35Aff. Die Angaben beziehen sich insbesondere auf Absicherungsverhältnisse, die im Zuge des Hedge Accountings bilanziell erfasst werden. Gleichzeitig sind auch teilweise Angaben gefordert, wenn kein Hedge Accounting zum Einsatz kommt. Vgl. IFRS 7.BC35J. Dem Adressaten sollen Informationen zu Risikopositionen zur Verfügung gestellt werden, die ein Unternehmen ökonomisch sichert und für solche, die in den Anwendungsbereich des Hedge Accountings fallen. Vgl. IFRS 7.BC35K. Zu den Einzelangaben zum Hedge Accounting und für die Angaben im Zusammenhang mit der Risikosteuerung wird auf die einschlägigen Vorschriften des IFRS 7 verwiesen. Im Rahmen der Beurteilung wird auf die Abbildungsregelungen für Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 Bezug genommen. Die Ausweitung der Anhangangaben führt insgesamt zu einem Transparenzgewinn. Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 79. Inwiefern die geforderten Anhangangaben nach IFRS 7 die Entscheidungsnützlichkeit des Hedge Accountings im Einzelnen begünstigen, wird im Zuge dieser Arbeit nicht explizit untersucht.

[1054] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 27; IFRS 9.BC6.77.

[1055] Zu Bilanzierungsanomalien isoliert erfasster Absicherungsverhältnisse vgl. Kapitel 3.3.1.

[1056] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2014b), S. 28.

Bilanzierungswahlrechts grundsätzlich im Widerspruch zum angestrebten Komplexitätsabbau.[1057] Da die Ausübung des Wahlrechts nicht übergreifend, sondern für jede bestehende ökonomische Absicherung einzelfallbezogen erfolgen kann, kommt es unter Umständen auch zu einer bilanziell differenzierten Behandlung risikoökonomisch gleichlautender Absicherungssachverhalte. Dieser Zusammenhang kann sich nicht nur auf die glaubwürdige Darstellung auswirken sowie den zusätzlich im Rahmenwerk verankerten Vergleichbarkeitsgrundsatz betreffen, sondern auch das Komplexitätsgeschehen für den Bilanzadressaten erhöhen. Der Nichtanwendung des Hedge Accountings stehen in diesem Fall gerade keine nachvollziehbaren Anwendungskriterien entgegen, sondern lediglich das zu interpretierende und damit komplexitätsbehaftete Kalkül des Abschlusserstellers.

Die Beibehaltung des Wahlrechts erscheint nicht zuletzt aufgrund der Intention, den Management Approach verstärkt in der IFRS-Rechnungslegung zu verankern,[1058] widersprüchlich. So wird auf der einen Seite eine engere Anlehnung an das interne Risikomanagement als projektspezifische Zielsetzung postuliert. Die Implikationen ökonomisch existierender Absicherungspraktiken sollten sich folglich in einer bilanziellen Nachzeichnung widerspiegeln. Auf der anderen Seite kann das gewährte Anwendungswahlrecht jedoch bewusst zu einem Auseinanderfallen zwischen bilanziell dargestelltem Sicherungsumfang und ökonomischer Risikolage führen. Insofern erscheint es nur konsequent, wenn das Hedge Accounting bei einer nachweislichen Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen auch dem qualifizierten internen Risikomanagement folgen und keine rein bilanzielle Anwendungsentscheidung darstellen würde.[1059]

Einer derart umfassenden Anwendungspflicht ist allerdings entgegenzuhalten, dass unter operativer Bürde sämtliche interne Risikomanagementaktivitäten zu identifizieren und anschließend dahingehend zu analysieren wären, ob sie sich verbindlich für das Hedge Accounting qualifizieren und sicherungsbilanziell ausgewiesen werden müssen. Ein Designationsgebot ließe sich insofern bereits faktisch kaum durchsetzen, sodass die Beibehaltung des Anwendungswahlrechts, trotz berechtigter

[1057] Auch wenn durch die wahlweise Nichtanwendung des Hedge Accountings die Anzahl der zu beachtenden Einzelregelungen reduziert wird und dadurch eine in Bezug auf die Vielzahl weniger komplexe Regelmenge Anwendung findet, kommt das Kriterium nicht zur Anwendung, da das Hedge Accounting selbst Analysegegenstand ist.

[1058] Die Fortschreitung des Management Approachs spiegelt sich in der festgelegten Anlehnung am internen Risikomanagement wider und erfolgt in Analogie zur bisherigen Umsetzung in IFRS 8. Vgl. *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (Hrsg.) (2019), S. 396; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 410. Zur Anwendung des Management Approachs in Bezug auf das Hedge Accounting nach IAS 39 vgl. *Weißenberger, B. E./Maier, M. T.* (2006), S. 2079.

[1059] Da das Risikomanagement eine Vielzahl von Strategien und Maßnahmen beinhaltet, die unter Umständen keinen Einsatz von Finanzinstrumenten erfordern oder den Anforderungen bzw. Bilanzierungstechniken eines Fair Value oder eines Cashflow Hedges entgegenstehen, erfüllen nicht alle ökonomisch verfolgten Sicherungsstrategien Kriterien für das Hedge Accounting. Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 36 und 40.

Gründe einer stringenten Anwendung, sachgerecht erscheint. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass trotz Anwendungspflicht ohnehin keine vollständige Abbildung aller zugrunde liegenden Maßnahmen zu erzielen sein dürfte, da Sicherungsbilanzierung und Risikomanagement oftmals konträre Zielsetzungen verfolgen, die einer Verknüpfung grundlegend entgegenstehen. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte die nach IFRS 9 prononcierte Ausrichtung am internen Risikomanagement und damit einhergehende Manifestierung des Management Approachs jedoch zumindest einen mittelbaren Verpflichtungsgrad insinuieren, und zwar, dass alle wesentlichen Risikomanagementaktivitäten im Sinne einer selbstverpflichtenden Anwendungsstringenz durch das Hedge Accounting adressiert werden, sofern die qualifizierenden Anwendungskriterien nachweislich erfüllt werden. Steht der Nichtanwendung des Hedge Accountings keine Begründung entgegen, könnte die mit IFRS 9, neben der Korrektur von Bilanzierungsanomalien, begrüßenswerterweise festgelegte Projektzielsetzung eines sicherungsbilanziellen Rahmens zur bestmöglichen Abbildung qualifizierender Hedge-Beziehungen zumindest im Hinblick auf die Erfüllung angezweifelt werden. Mit Blick auf die Standardsetzung kann folglich hinsichtlich einer Diskussion angeregt werden, das Anwendungswahlrecht dahingehend zu differenzieren, eine Vorschrift für wesentliche Sachverhalte einzuführen, die ein begrenzteres Ermessen einräumt, wenngleich eine stringente sicherungsbilanzielle Adressierung aller wesentlichen Risikomanagementaktivitäten ohnehin der Bilanzierungspraxis zu empfehlen ist.

In Bezug auf das General Hedge Accounting führt das Übergangswahlrecht, weiterhin nach IAS 39 zu verfahren oder IFRS 9 anzuwenden, zu unterschiedlichen Anwendungszeitpunkten und insofern zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit, da zwei Standards mit identischer Regelintention aber unterschiedlicher Motivation und Bilanzierungskonsequenzen parallel Anwendung finden. Selbst bei einer Anwendung von IFRS 9 können gleichzeitig die in IAS 39 aufgeführten Regelungen zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken übergangsweise weiter angewendet werden. „Damit bleibt IAS 39 […] zumindest als Rumpfstandard einstweilen weiterhin bestehen."[1060]

Der gerechtfertigten Problemkomplexität steht damit ein diffiziles Geflecht an Übergangswahlrechten gegenüber. Die hohe Anzahl zu beachtender Einzelregelungen beider Rechnungslegungsstandards und das vorhandene Beziehungsgeflecht zwischen IAS 39 und IFRS 9 stehen dem beabsichtigten Komplexitätsabbau vorerst entgegen. Auch die mit Blick auf das Projekt zum Macro-Hedge Accounting anste-

[1060] *Barckow, A.* (2018), Tz. 267.

hende Veränderung des Bilanzierungssystems und die dann möglicherweise erneut[1061] erforderlichen Umsetzungsprozesse einerseits sowie das Nachvollziehen etwaiger Auswirkungen andererseits wirken sowohl auf die Komplexität des Bilanzierenden als auch auf die des Adressaten ein.

5.2 Zulässige Grundgeschäfte und Designation

5.2.1 Vorbemerkung und generelle Bestimmungen im Überblick

Die generellen Anwendungsvoraussetzungen an zulässige Grundgeschäfte wurden spiegelbildlich von IAS 39 auf IFRS 9 übertragen. Zu den sicherungsbilanziell zulässigen Risikoträgern zählen grundsätzlich

- bilanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten,
- bilanzunwirksame feste Verpflichtungen (Firm Commitments),
- erwartete und hochwahrscheinlich eintretende künftige Transaktionen (Forecast Transactions) sowie
- Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe.[1062]

Allgemeine Voraussetzung ist, dass das bilanzierende Unternehmen in Bezug auf das abgesicherte Risiko einer künftigen Fair Value- bzw. Cashflow-Änderung des Grundgeschäfts unterliegt.[1063] Es muss sich hierbei unverändert um ein eindeutig identifizierbares und bestimmbares Risiko handeln, das zum einen eine zuverlässige (risikoinduzierte) Bewertbarkeit ermöglicht und zum anderen Auswirkungen auf das Periodenergebnis verursacht.[1064] Ein unpräziser Verweis auf ein allgemein-

[1061] Die Umstellungs- und Anpassungsprozesse auf IFRS 9 betreffen nicht nur eine evtl. bereits erfolgte Umstellung des General Hedge Accountings, sondern zusätzliche Kapazitäten in Bezug auf das Macro-Hedge Accounting. Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 284f. Es ist zu befürchten, dass Finanzinstitute das Regelwerk erst nach Abschluss des Macro-Hedge-Accounting-Projekts und in Gänze (einschließlich des General Hedge Accountings) auf IFRS 9 umstellen, während bspw. Industrieunternehmen eine vorzeitige Anpassung vollziehen. In der Übergangsphase kommt es folglich zu einer mangelnden Vergleichbarkeit der Abschlüsse. So auch *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 79; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 375. Auch wenn IFRS 9 eine stärkere Abbildung des Risikomanagements forciert, wird der Aufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung und Implementierung entscheidungsbestimmend sein. Banken werden daher häufig von einem einstufigen Vorgehen profitieren. Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 74.

[1062] Vgl. IFRS 9.6.3.1; IAS 39.78. Zu Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe siehe im speziellen Kapitel 5.5.4.

[1063] In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass „der IASB hier nicht die entsprechende ökonomische Absicherung von Posten gegen Wertschwankungs- oder Zahlungsstromrisiken anspricht, sondern eine bilanzielle Ausnahmeregelung." *Barckow, A.* (2016), Tz. 109.

[1064] Mit Ausnahme bestimmter Eigenkapitalinstrumente, siehe hierzu Kapitel 5.2.2.4.

gültiges Geschäftsrisiko erfüllt daher nach wie vor nicht die Zulässigkeitsbedingungen für die Sicherungsbilanzierung.[1065] Neben der einzelfallbezogenen Designation besteht zudem die Handhabe,[1066] Grundgeschäfte in definierten Gruppen zusammenzufassen,[1067] wobei die maßgebenden Anforderungen an die Gruppenbildung nach IAS 39 wesentlich restriktiveren Bedingungen unterliegt als nach IFRS 9.[1068] Auch im Zusammenhang mit der Absicherung abstrahierter Komponenten weisen die bisherigen Regelungen einen deutlich beschränkteren Geltungsbereich und weniger ausgeprägten Risikomanagementbezug auf.[1069] Parallel zur Designationsfähigkeit von Sicherungsinstrumenten klassifizieren sich dem Grunde nach nur diejenigen Risikoträger als sicherungsfähige Grundgeschäfte für das Hedge Accounting, bei denen eine externe Partei als Vertragspartner involviert ist.[1070]

In Analogie zu IAS 39 gilt auch für den Anwendungsbereich von IFRS 9, dass nicht „jedes risikoverursachende Geschäft im finanzwirtschaftlichen Sinne […] auch ein Grundgeschäft im bilanziellen Sinne“[1071] darstellt. Wenngleich keine Simultanität zwischen Rechnungslegung und risikoökonomischem Kalkül hergestellt werden kann, enthält IFRS 9 tiefgreifende Änderungen im Zusammenhang mit den Designationsvoraussetzungen von Grundgeschäften, um bilanziell ein engeres Zusammenspiel mit der internen Sichtweise zu reflektieren.[1072] Vor dem Hintergrund der postulierten Ausrichtung an der praktizierten Risikomanagementvorgehensweise sind vor allem die Neuregelungen zur Designation aggregierter Risikopositionen, die novellierten Anforderungen zur Teildesignation absicherungsfähiger Komponenten sowie die konzeptionelle Öffnung der Gruppenbildung betroffen. In den nachfolgenden Kapiteln wird eine Konkretisierung mit gegenüberstellender Analyse und Beurteilung sämtlicher Anforderungen und Regelungen vorgenommen.

[1065] Vgl. IFRS 9.6.1.1 i.V.m. IFRS 9.6.3.2; IAS 39.88(d) i.V.m. IAS 39.AG110; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 13; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 125; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 377; *Paa, C.* (2017), Rz. 538. Darüber hinaus ist bspw. das Risiko im Zusammenhang mit dem Nichteintreten einer Transaktion nicht sicherungsfähig. Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 338 i.V.m. IAS 39.IG.F.2.8. Wie bereits nach IAS 39 können feste Verpflichtungen im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses lediglich bei Währungsrisiken berücksichtigt werden, da ansonsten allgemeine Geschäftsrisiken vorliegen. Vgl. IFRS 9.B6.3.1; IAS 39.AG98. Ebenso allgemein und ungeeignet ist z.B. das Risiko im Hinblick auf den Alterungsprozess physischer Vermögenswerte. Vgl. *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 76.

[1066] Vgl. IFRS 9.6.3.1(a).

[1067] Vgl. IFRS 9.6.3.1(b).

[1068] Vgl. IFRS 9.6.1.1; IAS 39.78; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 694.

[1069] Vgl. IFRS 9.6.3.7; IAS 39.81.

[1070] Vgl. IFRS 9.6.3.5; IAS 39.80. Zu Ausnahmen bei Grundgeschäften vgl. Kapitel 5.2.2.5. Zu den restriktiven Anforderungen an interne Sicherungsinstrumente siehe ausführlich Kapitel 5.3.7.

[1071] *Barckow, A.* (2016), Tz. 109.

[1072] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1119; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 13.

5.2.2 Allgemeine Anforderungen und Zulässigkeitsbedingungen

5.2.2.1 Absicherung kontrahierter Risikoträger und zuverlässige Bestimmbarkeit von Risiken

Die ökonomische Absicherung kontrahierter Geschäfte wird als Bestands-Hedging bezeichnet.[1073] Damit die durch das Risikomanagement intendierten Strategien und abgeleiteten Ziele zur Absicherung von Zinsänderungs-, Währungs- oder Rohstoffrisiken bilanzielle Berücksichtigung finden, kommen als abzusichernde Grundgeschäfte sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Posten in Betracht.[1074] Während finanzielle Vermögenswerte u.a. Forderungen betreffen, stellen finanzielle Verbindlichkeiten bspw. Aktien oder Anleihen dar. Als nicht-finanzielle Vermögenswerte kommen häufig Vorräte oder vorhandene Rohstoffe in Betracht. Insofern qualifiziert sich z.B. ein bilanzierter Kupferbestand als Grundgeschäft für das Hedge Accounting.[1075]

Bei schwebenden Geschäften (Firm Commitments)[1076] handelt es sich ebenfalls um kontrahierte Risikoträger. Diese stellen regelmäßig bindende Ansprüche und Verpflichtungen dar, die bislang von keiner Vertragsseite erfüllt wurden (unerfülltes Verpflichtungsgeschäft)[1077] und daher dem Wesen nach bilanzunwirksam[1078] sind.[1079] Dementsprechend handelt es sich z.B. bei einer festen Verpflichtung zum Kauf von Rohstoffen zu einem fixierten Preis um einen Geschäftsvorfall, der sich im Konsens mit dem tatsächlichen risikoökonomischen Geschehen als designationsfähiges Grundgeschäft für die Sicherungsbilanzierung im Zuge eines Bestands-Hedging qualifiziert.

Die Absicherung eines kontrahierten Risikoträgers setzt wie bereits nach IAS 39 voraus, dass sich dem Geschäft ein eindeutig bestimmbares Risiko[1080] zuordnen lässt, das spezifisch zu identifizieren und zuverlässig zu bewerten ist und darüber

---

[1073] Vgl. Kapitel 2.3.3.3.

[1074] Vgl. *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 252.

[1075] Vgl. IAS 39.IG.F.3.6. Bei der Absicherung von Zahlungsströmen aus zinstragenden Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten ist zu beachten, dass entsprechende Geschäfte, die das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung aufweisen, nur dann bilanziell sicherungsfähig sind, wenn zuverlässig geschätzt werden kann, dass das Recht sehr wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen wird. Anderenfalls kann das Cashflow Hedge Accounting nur dann angewendet werden, wenn die sichernde Seite eine vergleichbarere Rückzahlungsoption enthält. Die Anwendung des Fair Value Hedge Accountings bedingt hingegen ein gegenläufiges Rückzahlungsrecht für das Sicherungsgeschäft. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 252.

[1076] Hierunter können auch Eigenbedarfsverträge fallen. Vgl. IFRS 9.BCZ2.24.

[1077] Vgl. IDW RS HFA 35, Rn. 24.

[1078] Hierbei handelt es sich um bilanzunwirksame Geschäfte, die nicht unter die Definition eines Derivats gemäß IAS 39 bzw. IFRS 9 fallen. Hierzu auch *Schwarz, C.* (2006), S. 213f.

[1079] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 106.

[1080] Als gesicherte Risiken qualifizieren sich vor allem Marktpreisrisiken.

hinaus eine Auswirkung auf das Periodenergebnis impliziert.[1081] Der beibehaltende Ausschluss allgemeiner Geschäftsrisiken ist aus Perspektive der Bilanzierung nachvollziehbar, da der IASB nicht die „ökonomische Absicherung […] anspricht, sondern eine bilanzielle Ausnahmeregelung."[1082] Ein allgemeines Geschäftsrisiko ist in aller Regel weder objektiv konkretisierbar noch eindeutig messbar. Daher mangelt es zum einen an dem Nachweis, dass die im Zuge des Hedge Accountings zu berücksichtigende Wertänderung auf ein bestimmtes ausschlaggebendes Risiko zurückzuführen ist und zum anderen an dem infolgedessen gerade nicht feststellbaren Wirksamkeitsgrad der bilanziellen Sicherungsbeziehung.[1083] Auch wenn eine derart ökonomische Sicherungsbestrebung aus der Perspektive des internen Risikomanagements sachgemäß erscheinen mag,[1084] muss eine synchrone Anerkennung auf sicherungsbilanzieller Ebene konsequenterweise unterbunden werden, da für Rechnungslegungszwecke kein hinreichender Bestimmtheitsgrad vorliegt. Anders als bei der ökonomischen Steuerung von Risiken, unterliegt die Sicherungsbilanzierung folgerichtig einer konzeptionellen Limitierung,[1085] denn anderenfalls, d.h. ohne eine entsprechend einschränkende Anforderung, könnte das Hedge Accounting die ansonsten geltenden Bilanzierungsvorschriften entgegen der geforderten Objektivierbarkeit des Rahmenwerks gezielt außer Kraft setzen, da der Anwendung insofern gerade keine belastbare Substanz entgegenstehen würde. Die Risikospezifizierung wirkt einer bilanziell ungerechtfertigten und in Ermangelung eines konkreten Bezugs gerade nicht hinreichend relevanten und glaubwürdigen Designation folglich präventiv entgegen.

Auch im Hinblick auf das rechnungslegungsbezogene Komplexitätsverständnis ist die Beibehaltung der Restriktion als folgerichtig zu erachten. Der insoweit restringierte Handlungsspielraum des Bilanzierenden wirkt in Parallelität zu IAS 39 auch im Anwendungsbereich von IFRS 9 einer entstehenden Vieldeutigkeit und inhärent anknüpfenden Interpretierbarkeit der adressierten Informationen entgegen. Die Festlegung eines konkreten abzusichernden Risikos orientiert sich an der problemadäquaten Eigenkomplexität einer gezielten Absicherungsmaßnahme und bewirkt nach der hier vertretenen Auffassung einen hinreichenden und notwendigen Bestimmtheitsgrad für Zwecke der Rechnungslegung.

[1081] Vgl. IFRS 9.6.1.1 i.V.m. IFRS 9.6.3.2; IAS 39.88(d) i.V.m. IAS 39.AG110. Zur Ausnahme bestimmter Eigenkapitalinstrumente vgl. Kapitel 5.2.2.4.

[1082] *Barckow, A.* (2016), Tz. 109.

[1083] Siehe hierzu ergänzend Kapitel 5.4.3.

[1084] Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 338; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 377.

[1085] Das interne Risikomanagement unterliegt dagegen keiner konzeptionellen Limitierung. Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 274.

5.2.2.2 Berücksichtigung antizipativer Risikoträger

5.2.2.2.1 Ergänzende Anforderungen an die Hochwahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen

Neben kontrahierten Risikoträgern qualifizieren sich auch hochwahrscheinlich eintretende künftige Transaktionen (Forecast Transactions) als designationsfähige Grundgeschäfte für das Hedge Accounting.[1086] Im Einklang mit der risikoökonomischen Handhabe ist in Analogie zu IAS 39 grundsätzlich auch antizipatives Hedging[1087] im Rahmen der Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 als Cashflow Hedge[1088] zulässig. Im Zusammenhang mit der Zahlungsstromabsicherung qualifizieren sich bspw. geplante festverzinsliche Emissionen oder erwartete Fremdwährungsumsätze als sicherbare Risikoträger.[1089] Durch den zulässigen Einbezug hochwahrscheinlich erwarteter Positionen lassen sich auf bilanzieller Ebene, neben ökonomisch verfolgten Bestandsicherungen, auch zukunftsgerichtete Absicherungsstrategien des internen Risikomanagements spiegelbildlich nachbilden.

Neben der generell geforderten verlässlichen Bewertbarkeit unterliegen erwartete Transaktionen gewissen Wahrscheinlichkeitsbedingungen,[1090] da es sich nicht um kontrahierte Positionen handelt, sondern lediglich Intentionen zugrunde liegen.[1091] Die Anforderungen an die Hochwahrscheinlichkeit künftiger Transaktionen werden analog zu IAS 39 auch durch IFRS 9 nicht näher spezifiziert.[1092] Aufgrund des unveränderten Regelzwecks erscheint es daher sachgerecht, für Zwecke der erforderlichen Konkretisierung weiterhin die im Kontext der Anwendungsleitlinien (Implementation Guidance) von IAS 39 erörterten Hinweise[1093] spiegelbildlich heranzuziehen.[1094] Demnach impliziert das Hochwahrscheinlichkeitserfordernis („highly probable“) eine deutlich höhere Eintrittswahrscheinlichkeit als unter dem Aussagegehalt „more likely than not“ aufzufassen ist.[1095] Die künftige Transaktion muss „vielmehr als quasi-sicher gelten“[1096]. Substanzielle Anzeichen mit gegenteiligem

---

[1086] Vgl. IFRS 9.6.3.1; IFRS 9.6.3.3; IAS 39.78. Zur Anerkennung antizipativer Hedging-Strategien in der internationalen Rechnungslegung siehe zudem *Löw, E.* (2004a), S. 259ff.
[1087] Vgl. hierzu Kapitel 2.3.3.3.
[1088] Vgl. *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.24. Zum Cashflow Hedge siehe ausführlich Kapitel 5.5.3.
[1089] Vgl. IAS 39.IG.F.2.2; IAS 39.IG.F.2.4.
[1090] Vgl. IFRS 9.6.3.3.
[1091] Vgl. *Löw, E.* (2004a), S. 274; *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3224.
[1092] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 344.
[1093] Siehe hierzu IAS 39.IG.F.3.7; IAS 39.IG.F.3.10; IAS 39.IG.F.3.11.
[1094] Auch wenn die Hinweise und Erörterungen nicht in IFRS 9 übernommen wurden, erscheint eine Anwendung sachgerecht. Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 966; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 406; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 128; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 740. Eine Anfrage wurde im Zuge einer Agenda Entscheidung ebenfalls mit Verweis auf IAS 39 beantwortet: „The Committee concluded that the requirements in IAS 39 and IFRS 9 provide an adequate basis for an entity to determine whether a forecast transaction is highly probable.“ *IASB* (Hrsg.) (2018b), o.S.
[1095] Vgl. IAS 39.IG.F.3.7; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 248; *Löw, E.* (2004a), S. 262.
[1096] *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 23.

Gehalt dürfen folglich nicht vorliegen.[1097] Insofern ist dem herrschenden Konsens zuzustimmen, dass die in diesem Kontext regelmäßig abstrahierte Eintrittswahrscheinlichkeit von 80 % bis 90 % auch bei der Beurteilung nach IFRS 9 zugrunde zu legen sein sollte.[1098] Für Designationszwecke abgegebene Absichtserklärungen stellen in diesem Kontext zu Recht keine hinreichend belastbare Nachweisquelle dar,[1099] sodass zur objektiven Bestimmung des erwarteten Wahrscheinlichkeitsgrads in aller Regel belastbare Faktoren heranzuziehen sind, wie

- die bisherige Anzahl vergleichbarer Transaktionen,
- die sowohl finanzielle als auch operative Fähigkeit zur Umsetzung der Transaktion,
- die substanzielle Ressourcenbindung und das wirtschaftliche Umfeld,
- das negative Verlustmaß im Falle einer Nichtdurchführung der Transaktion,
- die Berücksichtigung alternativer Möglichkeiten zur Erreichung desselben Geschäftszwecks sowie
- der aktuelle und vergangenheitsorientierte Geschäftsplan.[1100]

Die Bestimmung ist für jeden Einzelfall gesondert vorzunehmen.[1101] Da mit zunehmendem Prognosezeitraum und Volumen in aller Regel auch die Anforderungen steigen, die Hochwahrscheinlichkeit der erwarteten Transaktionen in verifizierbarer Güte nachzuweisen, kann stattdessen lediglich ein prozentualer nachweislicher Anteil des Grundgeschäfts designiert werden, um einen gewissen Grad der ökonomisch verfolgten antizipativen Sicherungsbeziehung für das Hedge Accounting zu qualifizieren.[1102] Ein wiederholtes Ausbleiben des hochwahrscheinlich konstatierten Geschäftsvorfalls kann nicht nur Zweifel an den planerischen Fähigkeiten des Bilanzierenden erheben,[1103] sondern mitunter auch die Zulässigkeit vergleichbarer erwarteter Transaktionen zum Hedge Accounting nachhaltig einschränken.[1104]

[1097] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 344; *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 65.

[1098] Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3261; *Brötzmann, I.* (2004), S. 200; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 23; *Nguyen, T.* (2007), S. 147; *Barckow, A.* (2016), Tz. 241.

[1099] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 24.

[1100] Vgl. IAS 39.IG.F.3.7; IAS 39.IG.F.3.11; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4004f; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2012), Rn. 659; IDW RS HFA 48, Rn. 344; *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 65; *Paa, C.* (2017), Rz. 539; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 966; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 249; *Schruff, W.* (2014), Rn. 659; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 24; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 686.

[1101] Vgl. *Nguyen, T.* (2007), S. 147.

[1102] Wird auf Basis interner Planungswerte ein erwartetes Verkaufsvolumen von 100 Einheiten abgesichert, kann die Hochwahrscheinlichkeitsbedingung für bilanzielle Zwecke durch eine Teildesignation von 80 Einheiten erfüllt werden. Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 25.

[1103] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 469.

[1104] Vgl. IFRS 9.B6.5.27(b); *Barckow, A.* (2016), Tz. 241; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 25; IAS 39.IG.F.3.7; IDW RS HFA 48, Rn. 344.

Da die ergänzenden Anforderungskriterien an die Hochwahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen einer gewissen Nachweisproblematik unterliegen, ist der Identifizierung abzusichernder Grundgeschäfte eine besondere Bedeutung beizumessen. Für das bilanzielle Nachbilden antizipativer Hedging-Strategien qualifiziert sich ausschließlich die buchhalterische Abbildungsmechanik des Cashflow Hedge Accountings, da das Grundgeschäft zum Sicherungszeitpunkt noch nicht kontrahiert und infolgedessen bilanzunwirksam ist. Im Zuge einer designierten Zahlungsstromabsicherung werden die, im Hinblick auf das gesicherte Risiko, effektiven Wertänderungen des gegenübergestellten Sicherungsinstruments daher nicht mehr der originären Bilanzierungskonzeption folgend erfolgswirksam im Periodenergebnis erfasst, sondern stattdessen im Eigenkapital festgehalten und die Erfolgswirksamkeit aus der laufenden in die nachfolgende(n) Periode(n) transferiert, um schließlich die bezweckte Synchronität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft herbeizuführen.[1105] Das strikte Erfordernis einer speziellen Hochwahrscheinlichkeitsbedingung leitet sich daher insbesondere aus dem Ziel der glaubwürdigen Darstellung sowie dem damit unmittelbar einhergehenden Objektivierungsgrundsatz ab. Ohne eine restringierende Anwendungsbedingung könnte die Umgliederung aus der Cashflow Hedge-Rücklage indes für Zwecke der Ergebnisgestaltung ausgenutzt werden. Mit Verweis auf die Absicherung erwarteter Risikopositionen könnte schließlich eine künstliche oder bilanzpolitisch motivierte Verlagerung der Wertänderungen des designierten Sicherungsinstruments vorgenommen werden.[1106] Es käme zu einer verzerrten Darstellung, die der Entscheidungsnützlichkeit des Adressaten folglich zuwiderliefe. Aus diesem Grund wird, trotz prononcierter Annäherung an die interne Sichtweise, auch nach IFRS 9 konsequenterweise keine bedingungslose[1107] Abbildbarkeit antizipativer Absicherungsverhältnisse zugelassen. Die Begrenzung auf einen kurzen Prognosezeitraum dient in diesem Kontext bspw. als objektivierender Anhaltspunkt, einer adversen Verlagerung der Erfolgswirksamkeit entgegenzuwirken.[1108] Vor dem Hintergrund der qualitativen Rahmengrundsätze wird die beabsichtigte Annäherung an das Risikomanagement schließlich zu Recht durch zwingend erforderliche Anforderungen und damit zugunsten einer normativen Bilanzierung eingeschränkt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine zu enge Auslegung der Anwendungsbedingung wiederum die Fundamentaleigenschaft der Relevanz konterkarieren kann. Die Forderung einer vollumfänglichen Nachweispflicht, d.h. die Wahrscheinlichkeit mit 100 % zu belegen, würde

[1105] Vgl. ausführlich Kapitel 5.5.3.

[1106] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 247; *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2019a), S. 10; *Schwarz, C.* (2006), S. 216.

[1107] Die ökonomische Sicherung unterliegt keiner objektivierbaren Wahrscheinlichkeitsbedingung. Vgl. hierzu auch Kapitel 2.3.3.3. Eine Übereinstimmung zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung wird folglich nicht immer zu erreichen sein.

[1108] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 344ff.

daher zu einem vollständigen Ausschluss antizipativer Risikoträger führen, denn die zu erbringenden Nachweise würden notwendigerweise eine vertragliche Grundlage bedingen und dadurch dem Wesen noch nicht kontrahierter Transaktionen bereits diametral gegenüberstehen. Das Bilanzbild würde in der Folge schlichtweg weniger relevante Informationen über die erwarteten Zahlungsströme vermitteln. Demgegenüber steht jedoch eine zu milde Auslegung der notwendigen Objektivierung, zumal die herangezogenen Faktoren zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit ohnehin nur auf diffizile Weise intersubjektiv nachprüfbar sind.[1109]

Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es daher insgesamt schlüssig, den Anforderungen bei gleichzeitiger Wahrung der Relevanz einen hinreichenden Einschränkungscharakter zuzuschreiben, damit die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften nicht in ungerechtfertigter Weise umgangen werden, indem unter Berufung auf das risikoökonomische Kalkül nebst internem Absicherungshorizont eine zielgerichtete Verlagerung der Ergebniswirkungen angestrebt wird. Eine bilanzpolitisch motivierte Verzerrung würde einer neutralen und glaubwürdigen Informationsvermittlung schließlich diskrepant gegenüberstehen. Die im Sinne des Management Approachs reklamierte Bezugnahme auf die intern zugrunde liegende Substanz muss folglich auf belastbare und mit dem Hedge Accounting zu vereinbarende Informationen beschränkt sein. Eine bedingungslose Übereinstimmung muss bereits aufgrund konzeptioneller Divergenzen ausscheiden, zumal dem risikoökonomischen Vorgehen keine objektivierbare Wahrscheinlichkeitsbedingung zugrunde liegt.

Da IFRS 9 keine Definition des Hochwahrscheinlichkeitserfordernisses enthält, ist der Rückgriff auf die bisherigen Anwendungsleitlinien von IAS 39 unausweichlich.[1110] Auch wenn der IASB den Vortrag entsprechender Leitlinien auf IFRS 9 ausgeschlagen hat,[1111] konstatiert er gleichermaßen, dass die Nichtübernahme keineswegs zu einer Verwerfung der erörterten Hinweise führt.[1112] Nach der hier vertretenen Ansicht dürften die bisherigen Erörterungen eine weiterhin hinreichend relevante Interpretationsgrundlage bieten, um die Hochwahrscheinlichkeit nicht kontrahierter Transaktionen in Kohärenz mit dem Rahmenkonzept zu ermitteln.[1113] Das insofern begründete Beziehungsgeflecht zwischen IFRS 9 einerseits und den Erörterungen zu IAS 39 andererseits dürfte entgegen der Zielsetzung jedoch nicht zu

[1109] Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 216; *Brötzmann, I.* (2004), S. 200.
[1110] So auch *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 966; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 406.
[1111] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2019a), S. 2. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Anwendungsleitlinien kein offizieller Bestandteil des Rechnungslegungsstandards sind.
[1112] Vgl. IFRS 9.BC6.95; *IASB* (Hrsg.) (2013a), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2010as), S. 2.
[1113] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4004; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 406.

einem Komplexitätsabbau beitragen. Die Forderung, die konkretisierenden Anforderungen an die Hochwahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen unmittelbar in IFRS 9 als Qualifikationskriterien aufzunehmen,[1114] erscheint damit nicht nur vor dem Hintergrund des Conceptual Frameworks und in Anbetracht eines konsistenten Regelwerks sachgerecht, sondern auch aus Sicht der Komplexitätswürdigung folgerichtig. Auch wenn dem IASB während der Standardsetzung von IFRS 9 keine nennenswerten Bedenken in Bezug auf die bereits etablierte Hochwahrscheinlichkeitsbedingung selbst zugetragen wurden,[1115] könnte ein darüber hinaus eindeutig definiertes Begriffsverständnis den Komplexitätsabbau in Bezug auf die Vieldeutigkeit begünstigen und zugleich die Objektivier- und Vergleichbarkeit der bilanziell adressierten Informationen weiter erhöhen. Der IASB subsumiert unter dem Begriff der Hochwahrscheinlichkeit eine Eintrittswahrscheinlichkeit, die sich als wesentlich substanzieller erweist als ein möglicher Nichteintritt.[1116] Die angemessene Auslegbarkeit für jeden Einzelfall lässt folglich Zweifel an der problemadäquaten Eigenkomplexität aufleben. Anstelle einer einheitlichen Auffassung hat sich in der Praxis die bereits benannte Bandbreite zwischen 80 % und 90 % etabliert. Insgesamt ist mit Blick auf die Standardsetzung zu empfehlen, die wegweisenden Hochwahrscheinlichkeitsanforderungen als unmittelbare Qualifikationskriterien nebst einer einheitlichen Begriffsdefinition zu verankern.

Sofern sich das Hochwahrscheinlichkeitserfordernis nicht eindeutig belegen lässt, sind antizipative Sicherungsbeziehungen nach der hier vertretenen Auffassung für eine bilanziell gleichlaufende Erfassung im Sinne des Hedge Accountings ungeeignet. Eine weniger strikte Auslegung erscheint vor dem Hintergrund der glaubwürdigen Darstellung und in Bezug auf das Komplexitätsmerkmal der Vieldeutigkeit grundsätzlich nicht angemessen. Die Fähigkeit zur Einschätzung der Hochwahrscheinlichkeit unterliegt im Wesentlichen der Subjektivität des bilanzierenden Unternehmens.[1117] Eine belastbare Nachweiserfüllung muss daher stets auf beobachtbaren Tatsachen und Fakten abstellen. Der Umstand, dass ähnliche Transaktionen nachweislich nicht eingetreten sind, obwohl die erwarteten Geschäftsvorfälle im Vorfeld als hochwahrscheinlich deklariert wurden, sollte in aller Regel ein hinreichender Anhaltspunkt dafür sein, dass die Prognosefähigkeit zweifelhaft und die Designationsfähigkeit ähnlicher Transaktionen zukünftig beeinträchtigt ist.[1118] Vor

[1114] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 126; *Standard Chartered Bank* (Hrsg.) (2011), S. 1; *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 23.
[1115] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2019a), S. 10.
[1116] Vgl. IAS 39.IG.F.3.7; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 248; *Löw, E.* (2004a), S. 262.
[1117] Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 215f.
[1118] Vgl. IFRS 9.BC6.318. IFRS 9 weist im Zusammenhang mit den nunmehr expliziten Bestimmungen zur partiellen Beendigung von Sicherungsbeziehungen konkret darauf hin, dass häufige Teilauflösungen Zweifel an der zutreffenden unternehmerischen Prognosefähigkeit entstehen lassen können. Vgl. IFRS 9.B6.5.27(b).

dem Hintergrund der Rahmengrundsätze und des Komplexitätsverständnisses erscheint es insgesamt schlüssig, diesem Indikator eine abschließend leitende Funktion beizumessen.

Wird eine erwartete Transaktion schließlich als Grundgeschäft designiert, muss in prospektiver Gestalt nicht nur die Hochwahrscheinlichkeit, sondern darüber hinaus auch der Eintrittszeitpunkt hinreichend konkret identifizierbar sein, damit für sicherungsbilanzielle Zwecke konkret feststellbar ist, ob es sich bei der Designation tatsächlich um eine gesicherte oder nicht gesicherte Transaktion handelt. Der unspezifische Verweis auf einen hochwahrscheinlich erwarteten Kauf/Verkauf der letzten 50 Einheiten einer unbestimmten Jahresmenge disqualifiziert sich daher bspw. zu Recht als zulässiges Grundgeschäft, da erst retrospektiv feststeht, welche Transaktionen den letzten 50 Einheiten zurechenbar sind, sodass zum Eintrittszeitpunkt keine eindeutige Zuordnung zum designierten Grundgeschäft vorgenommen werden kann und eine Designation konsequenterweise ausscheiden muss.[1119]

5.2.2.2.2 Implikationen der IBOR-Reform auf die nachzuweisende Eintrittswahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen

Manipulative Marktentwicklungen haben in der jüngeren Vergangenheit die Tragfähigkeit langfristig etablierter Interbankensätze (Interbank Offered Rates – IBOR)[1120] kritisch in Frage gestellt und nicht zuletzt auf Initiative der G-20 ein Reformbestreben durch die zuständigen Regulierungsbehörden ausgelöst. Hierunter fallende Leitsätze, wie bspw. der LIBOR oder EURIBOR, dienen regelmäßig als Referenzmaßstab für (derivative) Finanzinstrumente.[1121] Durch das Europäische Parlament wurde der Sachverhalt im Zuge der Finanzmarktregulierung aufgegriffen und durch die Verordnung (EU) 2016/1011 (Benchmark Regulation) mit Blick auf verlässliche Referenzwerte vorgezeichnet. Die mit der IBOR-Reform verknüpften Effekte in Bezug auf die angestrebte Überarbeitung der Interbankensätze und damit einhergehenden Veränderung des regulatorischen Umfelds weisen erhebliche Unsicherheiten auf. Da entsprechende Unwägbarkeiten eine durchdringende Wirkung auf die bilanzielle Sicht implizieren,[1122] hat der IASB als Reaktion eine zweiphasige

[1119] Die ersten 50 Einheiten eines Jahres lassen sich hingegen hinreichend identifizieren. Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 345; IDW RS HFA 9, Rn. 344; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 966; *Schruff, W.* (2014), Rn. 660; IAS 39.IG.F.3.10.

[1120] Betroffen sind sämtliche Referenzzinssätze, die auf Empfehlung des *Financial Stability Board* (FSB) zur Überprüfung bestimmt wurden. Vgl. *Freigang, P./Huthmann, A./Löw, E.* (2019), S. 421; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Tietz-Weber, S.* (2020), S. 264.

[1121] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2019a), S. 2; *Berger, J./Spieles, J.* (2019), S. 491.

[1122] Hiervon ist insbesondere die Bilanzierung zinstragender Instrumente betroffen, die in Verbindung mit tradierten Referenzzinssätzen stehen. Vgl. *Fischer, D. T.* (2019), S. 240.

„Interest Rate Benchmark Reform“[1123] umgesetzt und Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 vorgenommen.[1124] Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform wurde das Hedge Accounting als besonders sensibler Bereich identifiziert.[1125]

Grund- und Sicherungsgeschäfte, die auf einem bestehenden Referenzzinssatz basieren, werden sich infolge der Reform durch die Ablösung des bisherigen Zinsbenchmarks ändern. Angesichts der Marktunsicherheit und zahlreicher offener Fragen bestehen Unsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der zukünftigen Cashflows kontrahierter und erwarteter Zinsinstrumente. Da sich die regelmäßig notwendige zukunftsgerichtete Betrachtung im Hedge Accounting als äußerst schwierig gestaltet, hat der IASB sowohl für IAS 39 als auch IFRS 9 zusätzliche Erleichterungsvorschriften („Temporary exceptions from applying specific hedge accounting requirements“[1126]) vorgesehen. Der Sichtweise des Standardsetters ist zuzustimmen, dass es zu weniger nützlichen Informationen käme, wenn aufgrund entsprechender Unsicherheiten bestehende Sicherungsbeziehungen beeinträchtigt oder neue Absicherungsverhältnisse einem Designationsverbot unterliegen würden.[1127] Von den Erleichterungen ist u.a. die nachzuweisende Eintrittswahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen im Rahmen von Cashflow Hedges betroffen.[1128]

Die Zulässigkeit erwarteter Transaktionen ist an die Bedingung einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit geknüpft.[1129] Die im Zusammenhang mit der IBOR-Reform adressierte Ablösung tradierter Referenzzinssätze und die damit einhergehenden Unsicherheiten, führen zu berechtigten Zweifeln an der Nachweiserfüllung.[1130] Wird bspw. eine erwartete Transaktion, die an einen traditionellen Referenzzinssatz gekoppelt ist, als Grundgeschäft designiert und werden die Zahlungsströme erst im Anschluss der Reform erwartet, wird die Hochwahrscheinlichkeitsbedingung nicht mehr (zweifelsfrei) erfüllt, denn kommt es infolge der Reform zu einem Austausch des bisherigen Referenzzinssatzes, werden nicht auf dem ursprünglichen Maßstab

[1123] Die IBOR-Reform ist durch 2 Phasen gekennzeichnet, denen als Entwürfe der ED/2019/1 (Phase 1) und ED/2020/1 (Phase 2) vorausgegangen sind. Dem Entwurf ED/2019/ Phase 1 ist zudem ein Forschungsprojekt zu möglichen Implikationen auf die Finanzberichterstattung vorausgeeilt. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2019a), S. 2. Die aus Phase 1 resultierenden Änderungen waren ab 1.1.2020 und die aus Phase 2 ab 1.1.2021 anzuwenden.

[1124] In IFRS 9 wurde das Kapitel 6.8 „Vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung spezieller Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ eingeführt. In IAS 39 wurden entsprechende Ausnahmeregelungen in den Paragrafen IAS 39.102A – IAS 39.102O eingeführt.

[1125] Vgl. *Fischer, D. T.* (2019), S. 240; *Huthmann, A./Holstein, T./Freigang, P.* (2019), S. 245ff.

[1126] Vgl. IFRS 9.6.8.1ff; IAS 39.102Aff.

[1127] Vgl. Exposure Draft ED/2019/1, S. 4f; Exposure Draft ED/2019/1.BC4.

[1128] Vgl. IFRS 9.6.8.4; IAS 39.102D. Darüber hinaus werden insbesondere temporäre Regelungen im Zusammenhang mit der Absicherung von IBOR-Risikokomponenten (vgl. IFRS 9.6.8.7f; IAS 39.102Hf.), Erleichterungen in Bezug auf die prospektive Effektivität (vgl. IAS 39.102F) bzw. zur Beurteilung des wirtschaftlichen Zusammenhangs (vgl. IFRS 9.6.8.6) adressiert.

[1129] Vgl. Kapitel 5.2.2.2.1.

[1130] Vgl. *Fischer, D. T.* (2019), S. 241.

basierende, sondern auf einem alternativ lautenden Zinsbenchmark gekoppelte Cashflows realisiert.[1131]

Im Zuge der Beendigung des Cashflow Hedge Accountings sind die während der Laufzeit im Eigenkapital erfassten Wertänderungen des Sicherungsgeschäfts zu reklassifizieren.[1132] Wird weiterhin ein Zufluss der erwarteten Zahlungsströme unterstellt, erfolgt die ergebniswirksame Umgliederung aus der Cashflow Hedge-Rücklage im Gleichlauf mit dessen Eintritt. Wird vor dem Hintergrund der IBOR-Reform jedoch nicht von einem Eintreten der zu Beginn antizipierten Zinszahlungen ausgegangen, besteht sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 das Erfordernis, eine unmittelbare erfolgswirksame Reklassifizierung der abgegrenzten Wertänderungen vorzunehmen.[1133] Auch wenn mit der konsequenten Durchsetzung der Hochwahrscheinlichkeitsbedingung eine gewisse „Anwendungsdisziplin" erzielt wird, die als Präventiv zur Verhinderung einer arbiträren Verlagerung von Wertänderungen fungiert,[1134] äußert der Standardsetter zu Recht die Befürchtung, dass die buchhalterischen Mechanismen des antizipativen Cashflow Hedge Accounting bei zugehörigen Fällen der IBOR-Reform „adverse Effekte"[1135] auslösen können, die wiederum dem übergeordneten Ziel einer entscheidungsnützlichen Informationsadressierung zuwiderlaufen. Aus diesem Grund hat der IASB in diesem begrenzten Kontext begrüßenswerterweise im Zuge der Umstellung vorgesehen, dass sowohl bei der nachzuweisenden Eintrittswahrscheinlichkeit als auch beim erwarteten Zufluss der Cashflows die befristete Annahme (Fiktion) gilt, dass die IBOR-Reform keine Veränderungen der Zahlungsströme herbeiführt.[1136]

Die geschilderte Sichtweise des IASB ist in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung nachvollziehbar. Die resultierende Volatilität aus der Einstellung der Sicherungsbilanzierung, die vor Bekanntwerden der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der IBOR-Reform lediglich durch Unsicherheiten begründet ist,[1137] führt zu einer bilanziell verzerrten Nachbildung der risikoökonomischen Substanz. Informationen, die Adressaten in dieser Hinsicht zu einer anderen Entscheidung verhelfen, erscheinen auch im Hinblick auf ihre Relevanz fragwürdig, zumal letztlich eintretende Effekte oftmals noch unbekannt sind. Die eindeutige Klarstellung, dass die mit der Reformbestrebung gerade nicht antizipierbare Unsicherheit keine Einstellung der Sicherungsbilanzierung auslöst, ist nach der hier vertretenen An-

[1131] Vgl. Exposure Draft ED/2019/1.BC8.
[1132] Zur Mechanik des Cashflow Hedge Accountings siehe Kapitel 5.5.3.
[1133] Vgl. IFRS 9.6.5.12(b); IAS 39.101(c); Exposure Draft ED/2019/1.BC10.
[1134] Vgl. Exposure Draft ED/2019/1.BC12.
[1135] *Fischer, D. T.* (2019), S. 241.
[1136] Vgl. IFRS 9.6.8.4; IAS 39.102D sowie IFRS 9.6.8.5; IAS 39.102E. Vgl. ergänzend *Fuchs, M./Alymoc, A.* (2020), S. 553; *Fischer, D. T.* (2019), S. 241.
[1137] Vgl. Exposure Draft ED/2019/1.BC4.

sicht zu begrüßen, da hierdurch einerseits eine positive Wirkung auf die Objektivierbarkeit und Vergleichbarkeit der adressierten Informationen erreicht und in Konsistenz mit dem tatsächlichen risikoökonomischen Geschehen eine glaubwürdige Darstellung reflektiert wird und zum anderen die damit einhergehende Aufrechterhaltung im Konsens mit den überarbeiten Vorschriften zur Beendigung[1138] und impliziten Durchhaltepflicht[1139] des Hedge Accountings stehen. Es erweist sich folglich als schlüssige Konsequenz, dass gerade kein Wahlrecht besteht, die Sicherungsbilanzierung mit Berufung auf die Reform zu beenden.[1140] In Bezug auf die prinzipienbasierte Annäherung an das Risikomanagement erscheint die Regelung ebenfalls folgerichtig, da das bilanzielle Abbild dadurch weiterhin unverzerrt dem risikoökonomischen Absicherungskalkül folgt und den Aussagegehalt des Management Approachs insofern nicht beeinträchtigt. Der Verbindlichkeitsgrad ist zudem mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Informationen zu begrüßen, da hierdurch einer selektiven Einstellung des Hedge Accountings präventiv entgegengewirkt wird.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist zudem die kohärente Behandlungsweise entstehender Ineffektivitäten hervorzuheben. Das Grundprinzip zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen sieht vor, dass Unwirksamkeiten ergebniswirksam zu erfassen sind.[1141] Es erweist sich in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung als folgerichtig, dass die durch die Reformbestrebung jeweils induzierte Ineffektivität in voller Höhe nach dem geltenden Prinzip zu erfassen ist und die vorrübergehende Ausnahme ausschließlich die, mangels Erfüllung der Anwendungsbedingungen, ansonsten ausbleibende Anwendung der Sicherungsbilanzierung umfasst.[1142] Mit der Aufrechterhaltung des bilanziellen Absicherungsverhältnisses einerseits und der stringent ausgewiesenen Ineffektivität anderseits, wird die Zielerreichung der risikoökonomisch konstruierten antizipativen Sicherungsmaßnahme glaubwürdig widergespiegelt und eine Informationsvermittlung über das tatsächliche Wirkungsgeschehen der internen Steuerung nebst IBOR-reformbedingter Implikationen vermittelt, denn das ursprünglich designierte Risiko, z.B. LIBOR, ist schließlich auf den abgesicherten neuen Referenzzinssatz umzustellen, und zwar einschließlich der Dokumentation.

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung, erwartete Transaktionen, die von der IBOR-Reform betroffen sind, differenziert zu behandeln, stellt grundsätzlich ein komplexitätsförderndes Ereignis dar, da dem Regelwerk bindende objektivierende Anhaltspunkte vorliegen. Durch die Zunahme der Problemkomplexität infolge der

---

[1138] Zur Beendigung der Sicherungsbilanzierung siehe ausführlich Kapitel 5.5.7.3.
[1139] Siehe Kapitel 5.5.7.1.
[1140] Vgl. *Freigang, P./Huthmann, A./Löw, E.* (2019), S. 421f; *IASB* (Hrsg.) (2019), S. 9.
[1141] Vgl. Kapitel 5.4.3.3.1.
[1142] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2019a), S. 5; *IASB* (Hrsg.) (2019), S. 6.

IBOR-Reform erscheinen die begründeten Ausnahmenregelungen auch im Hinblick auf die Komplexität vertretbar, zumal eine klare Anwendungspflicht und damit keine verzichtbare Komplexitätserhöhung im Sinne der Vielfalt vorgesehen ist und eine interpretativ notwendige Auslegung im Sinne der Vieldeutigkeit der ansonsten geltenden Kriterien entfällt.

5.2.2.3 Konkretisierbarkeit des Zinsänderungsrisikos im Lichte der Klassifizierung und Geschäftsmodellbedingung

Nach IAS 39 bis zur Endfälligkeit klassifizierte Finanzinstrumente (Held to Maturity) qualifizieren sich dem Wesen nach nicht für das Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken. Die Zuordnung zu dieser Kategorie impliziert unabhängig von zinsbedingten Marktwert- oder Zahlungsstromänderungen stets eine Halteabsicht bis zur Endfälligkeit,[1143] sodass entsprechend induzierte Wertschwankungen zwischenzeitlich unrealisiert bleiben.[1144] Damit mangelt es sowohl dem Fair Value Hedge Accounting festverzinslicher als auch dem Cashflow Hedge Accounting variabel verzinslicher finanzieller Vermögenswerte an einem konkret abzusichernden Risiko.[1145]

Auch nach IFRS 9 besteht eine gewisse Wechselwirkung zu den Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften finanzieller Vermögenswerte. Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells „Held to Collect“ hat der IASB während der endgültigen Standardsetzung die Zulässigkeit entsprechend zugeordneter Instrumente in Abrede

[1143] Vgl. IAS 39.79 (mit Übernahme von IFRS 9 im Zuge der Verordnung (EU) 2016/2067 aus Konsistenzgründen aufgehoben). Ungeachtet des Übergangswahlrechts zum Hedge Accounting (vgl. Kapitel 5.1) sind die Neuregelungen zur Klassifizierung und Bewertung sowie zum Impairment verpflichtend zum Erstanwendungszeitpunkt anzuwenden. Darüber hinaus bestehen weitere Implikationen, wenn IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4 Anwendung findet. Hierzu ausführlich *Dobler, M.* (2018), S. 391ff; *Pollmann, R./Kümpel, T./Kaste, J.* (2017), S. 214ff.

[1144] Vgl. *Nguyen, T.* (2007), S. 141; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2012), Rn. 656.

[1145] Vgl. IAS 39.IG.F.2.9; IDW RS HFA 9, Rn. 338; *IASB* (Hrsg.) (2009a), S. 2. Als zulässig erachtet IAS 39 Grundgeschäfte, die bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Posten darstellen und gegen Währungs- und Ausfallrisiken abgesichert werden sollen. Vgl. IAS 39.79. Darüber hinaus gestattet IAS 39 den geplanten Kauf eines Finanzinstruments, das der Kategorie Held to Maturity zugeordnet werden soll, als zulässiges Grundgeschäft für das Cashflow Hedge Accounting des Zinsrisikos. Die Ausnahme für noch nicht kontrahierte Risikoträger erscheint nach Ansicht des IASB mit den Einschränkungen gemäß IAS 39.79 vereinbar, da lediglich die bereits bis zur Endfälligkeit klassifizierten Finanzinstrumente betroffen sind („…,the instrument is not classified as such until the transaction occurs.“). Vgl. 39.IG.F.2.10. Zudem können noch zu erhaltene Zinsen aus Finanzinstrumenten der Kategorie Held to Maturity designiert werden. Bedingung ist jedoch, dass diese neu angelegt werden (Reinvestment Risk). Vgl. 39.IG.F.2.11.

gestellt.[1146] Die Fragestellungen haben sich auf das Fair Value Hedge Accounting von Zinsänderungsrisiken konzentriert, da andere Risiken, wie bspw. das Fremdwährungsrisiko, eine hinreichend substantiierende Auswirkung für das Hedge Accounting entfalten. Hierbei wurde insbesondere hinterfragt, ob die bilanzielle Zeitwertsicherung mit dem zugrunde liegenden Geschäftsmodell, lediglich vertragliche Zahlungsströme zu erhalten, dem Wesen nach vereinbar ist, da die Absicht an Marktwertänderungen zu partizipieren dadurch mittelbar in den Vordergrund rückt und insofern als konträr zur Klassifizierungsentscheidung aufgefasst werden kann.[1147] Durch die Wirkungsweise des Fair Value Hedges wird der Bewertungsmaßstab des Grundgeschäfts mithilfe einer risikofaktorinduzierten Buchwertanpassung überschrieben.[1148] Mit Blick auf das Geschäftsmodell „Held to Collect", das eine Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorsieht, ist insofern fraglich, ob hierdurch nicht eine Teilrealisierung der Wertänderungen herbeigeführt wird, die faktisch der Klassifizierung „Held to Collect and Sell" entspricht.[1149]

Der Standardsetter hat im Zuge der endgültigen Standardsetzung von IFRS 9 verschiedene Szenarien beleuchtet und im Ergebnis den Ausschluss entsprechend klassifizierter Grundgeschäfte zu Recht entkräftet. Wenn ein Unternehmen bspw. beabsichtigt in eine variabel verzinsliche Anlage zu investieren, in Ermangelung der Verfügbarkeit jedoch einen festverzinslichen Vermögenswert kontrahiert und diesen mithilfe eines Payer-Zinsswaps in das beabsichtigte Zahlungsprofil transformiert, wird deutlich, dass die Bilanzierung als Fair Value Hedge keine originäre Strategie zur reinen Absicherung von Wertschwankungen darstellt, sondern aus der Perspektive des internen Risikomanagements in der zielgerichteten Konvertierung risikobehafteter Zahlungsströme zu finden ist. Der Standardsetter hat anhand des exemplarischen Beispiels folgerichtig herausgestellt, dass der Fair Value Hedge von Zinsänderungsrisiken dem Wesen nach nicht der zugrunde liegenden Geschäftsmodellbedingung „Held to Collect" entgegensteht.[1150]

[1146] Auch IFRS 9 sieht ein Mixed Model Ansatz vor. Vgl. Kapitel 3.3.1.3.1. Demnach richtet sich die Klassifizierung und Folgebewertung eines finanziellen Vermögenswerts nach der Art des Geschäftsmodells und der Ausgestaltung der vertraglichen Zahlungsströme. In Abhängigkeit beider Kriterien erfolgt die Zuordnung zu einer Bewertungskategorie, die eine Folgebewertung entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten, ergebnisneutral oder ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert vorsieht. Ist die Zahlungsstrombedingung erfüllt (Zahlungsströme stellen Zins- und Tilgungszahlungen dar) und das Geschäftsmodell zielt auf die Vereinnahmung des wirtschaftlichen Nutzens durch Erhalt der vertraglichen Zahlungsströme (Held to Collect) ab, dann erfolgt die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Vgl. ausführlich *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), Teil B, Rn. 289ff; *Barckow, A.* (2018), Tz. 156ff. Für weitere Hinweise und Praxisimplikationen wird auf *Ernst & Young* (Hrsg.) (2015), S. 9ff; *Deloitte* (Hrsg.) (2011b), S. 9ff. verwiesen.

[1147] Vgl. IFRS 9.BC6.154; *IASB* (Hrsg.) (2009a), S. 2.

[1148] Zur Wirkungsweise des Fair Value Hedge Accountings siehe ausführlich Kapitel 5.5.2.

[1149] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 202.

[1150] Vgl. IFRS 9.BC6.155; *IASB* (Hrsg.) (2009a), S. 5f. Die Anwendbarkeit des Cashflow Hedge Accountings ist nach IFRS 9 hingegen unkritisch.

Der klarstellenden Sichtweise des Standardsetters ist nach der hier vertretenen Sichtweise zuzustimmen, da abgeleitete Risikomanagementzielsetzungen die zweckgerichtete Transformation von Zahlungsströmen vorsehen können, um synthetische Zahlungsprofile zu erzeugen. Die anerkennende Sichtweise des IASB folgt damit in konsequenter Weise der forcierten Ausrichtung am Risikomanagement. Die mit IFRS 9 bekräftigte Prinzipienorientierung zeichnet sich im Hinblick auf die integrierte Zielsetzung zu Recht durch ein engeres Zusammenspiel mit der internen Sichtweise und der expliziten Anerkennung des ökonomischen Blickwinkels aus. Die folgerichtige Zulässigkeit von Cashflow Hedges und Fair Value Hedges in Bezug auf Zinsänderungsrisiken wirkt einer bilanziellen Verzerrung präventiv entgegen und trägt insofern zu einer glaubwürdigen Darstellung bei. Der Entscheidungsnutzen erhöht sich zugleich im Hinblick auf die Relevanz, da die Klassifizierung keine generelle Anwendungsrestriktion für das Hedge Accounting auslöst und die simultane Abbildung der risikoökonomisch determinierten Sicherungsbeziehung Informationen über die praktizierte Steuerungsmaßnahme bereitstellt. Ein Komplexitätsabbau ist im Vergleich zu IAS 39 nicht festzustellen, da weiterhin eine Vielzahl auftretender Wechselwirkungen und Interdependenzen mit den Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte zu beachten sind.[1151]

5.2.2.4 Ausnahmeregelung für bestimmte Eigenkapitalinstrumente mit Auswirkung auf das sonstige Ergebnis

Wie bereits nach IAS 39, qualifizieren sich auch generell nach IFRS 9 nur solche Risikopositionen als zulässige Grundgeschäfte für das Hedge Accounting, die sich letztlich erfolgswirksam im Periodenergebnis niederschlagen.[1152] Im Zuge der Standardsetzung wurde diese Voraussetzung nachvollziehbarerweise kontrovers diskutiert und der Ausschluss von Eigenkapitalinstrumenten, die aufgrund ihrer Klassifizierung erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value through OCI) bewertet werden,[1153] vor allem aus Bankensicht vielfach kritisiert.[1154] Hierbei

[1151] Siehe hierzu auch bspw. Kapitel 5.3.4.2.

[1152] Vgl. IFRS 9.6.1.1; IFRS 9.6.5.2; IAS 39.AG110. Nach IAS 39 sind Eigenkapitalinstrumente sowie darauf ausgerichtete geplante Transaktionen grundsätzlich für das Hedge Accounting ausgeschlossen. Vgl. IAS 39.8; IAS 39.IG.F.2.7. Für die Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 qualifizieren sich auch solche Schuldinstrumente, die aufgrund der Geschäftsmodellbedingung über das sonstige Ergebnis zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, da erfasste Fair Value-Änderungen keinem Recyclingverbot unterliegen und zum Ausbuchungszeitpunkt ergebniswirksam umgegliedert werden. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4008.

[1153] Vgl. IFRS 9.5.7.5. Zur Klassifizierung nach IFRS 9 siehe Abb. 18 in Kapitel 3.3.1.3.1.

[1154] Vgl. *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 3; *National Grid* (Hrsg.) (2011), S. 3; *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 1f; *European Association of Cooperative Banks* (EACB) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Deutsche Bank* (Hrsg.) (2011), S. 2; *Indian Banks' Association* (Hrsg.) (2011), S. 1.

wurde u.a. beanstandet, dass in Ermangelung einer sicherungsbilanziellen Adressierbarkeit ungerechtfertigte Verzerrungen zu verzeichnen wären und Volatilitäten ebenfalls mit den im Bankenumfeld regulatorisch einzuhaltenden Kapitalanforderungen konfligieren würden.[1155] Nicht zuletzt vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen,[1156] hat der IASB in IFRS 9 schließlich eine Ausnahme für entsprechende Eigenkapitalinstrumente vorgesehen.[1157]

Um die mit dem Hedge Accounting beabsichtigte Bilanzierungssymmetrie im Rahmen eines Fair Value Hedges herzustellen,[1158] sind in diesem Ausnahmefall die gegenläufigen Fair Value-Änderungen des designierten Sicherungsinstruments, abweichend von der üblichen Vorgehensweise und einschließlich des ineffektiven Teils,[1159] ebenfalls erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income) zu erfassen.[1160] Die im OCI kumulierten Ergebniswirkungen des Eigenkapitalinstruments – und damit auch die Wertänderungen des gesicherten Risikos – sind auch beim Abgang nicht erfolgswirksam in die GuV umzugliedern (Recyclingverbot der Bewertungsklasse). Auch die in Bezug auf das eingebundene Sicherungsinstrument erfassten Wertänderungen sowie mitunter zu verzeichnende Ineffektivitäten der Sicherungsbeziehung unterliegen in Parallelität zum designierten Grundgeschäft dem immanenten Recyclingverbot der Bewertungsklasse, sodass es sich ebenfalls um permanente Ausweise aus der Sicherungsbilanzierung handelt.[1161]

Mit der gewährten Ausnahmeregelung kommt der Standardsetter der geforderten Risikomanagementannäherung zu Recht entgegen. Mit der Zulässigkeit entsprechender Eigenkapitalinstrumente wird dem Bilanzierenden im Konsens mit der integrierten Zielsetzung von IFRS 9 eingeräumt, risikoökonomisch etablierte Vorgehensweisen, wie die Absicherung des Aktienkurs- oder Währungsrisikos einer strategischen Beteiligung,[1162] synchron auf bilanzieller Ebene nachzuzeichnen und eine folglich höhere Übereinkunft mit dem praktizierten Kalkül zu erzielen. Das engere Zusammenspiel mit der internen Sichtweise und der dadurch erzielte Einklang mit den tatsächlichen risikoökonomischen Verhältnissen, entsprechen dem Gedanken des Management Approachs und bewirken einen Zuwachs relevanter Informationen, da sich entsprechende Zusammenhänge in dieser Stringenz nicht mit dem

[1155] Vgl. *European Savings Banks Group* (ESBG) (Hrsg.) (2010), S. 6.
[1156] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011s), S. 1; *Kholmy, K./Weiherich, N.* (2012), S. 231; IFRS 9.BC6.111.
[1157] Vgl. IFRS 9.6.1.1; IFRS 9.BC6.105ff.
[1158] Zur entsprechenden Ausnahmeregelung des Fair Value Hedge Accountings vgl. Kapitel 5.5.2.2.
[1159] Hierbei wird sowohl der effektive als auch ineffektive Teil des Sicherungsinstruments im OCI erfasst. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 47.
[1160] Vgl. IFRS 9.6.5.3.
[1161] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 518f; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 13.
[1162] Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 233. Der Anwendungsbereich ist strikt auszulegen, da der IASB eine umfassende Zulässigkeit entschieden zurückgewiesen hat. Vgl. IFRS 9.BC6.116.

Hedge Accounting nach IAS 39[1163] adressieren lassen. Demgegenüber steht jedoch ein tendenzieller Widerspruch zur glaubwürdigen Darstellung, denn der Grundsatz zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen sieht vor, dass eine auftretende Hedge-Ineffektivität stets im Periodenergebnis zu erfassen ist.[1164] Wird ein Eigenkapitalinstrument, das erfolgsneutral zum Fair Value mit Auswirkung im sonstigen Ergebnis bewertet wird, als Grundgeschäft für das Hedge Accounting deklariert, resultiert eine Inkonsistenz, da der unwirksame Teil der bilanzierten Sicherungsbeziehung abweichend vom Grundsatz erfolgsneutral im OCI erfasst und dem vorhandenen Recyclingverbot der Klassifizierung untergeordnet wird. Dem ist jedoch reziprok entgegenzuhalten, dass eine äquivalente Berücksichtigung im Periodenergebnis wiederum die bestehende Umgliederungsrestriktion (Recyclingverbot) flankieren und infolgedessen einen Widerspruch zu den geltenden Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften auslösen würde,[1165] da die Erfassung im Periodenergebnis der unwiderruflichen Entscheidung, Fair Value-Änderungen von entsprechenden Eigenkapitalinstrumenten stets im sonstigen Ergebnis auszuweisen, diametral entgegensteht.[1166] In Anbetracht der projektspezifischen Leitmaxime einer weitreichenden Risikomanagementannäherung und der damit assoziierten Manifestierung des Management Approachs ist im Resultat erkennbar, dass der IASB den Entscheidungsnutzen der Sicherungsbilanzierung zugunsten eines vergleichsweise relevanteren Informationsgehaltes hervorgehoben und der Klassifizierung (Fair Value through OCI) eine dringlichere Stringenz beigemessen hat. Um den Kriterien der glaubwürdigen Darstellung und erforderlichen Objektivierbarkeit dennoch im hinreichenden Umfang Rechnung zu tragen, hat der Standardsetter den Anwendungsbereich nachvollziehbarerweise auf bestimmte Eigenkapitalinstrumente beschränkt und gerade nicht generalistisch für sämtliche Risikopositionen geöffnet, die sich lediglich im sonstigen Ergebnis auswirken.[1167]

Die Zulässigkeit bestimmter erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Eigenkapitalinstrumente ist als folgerichtige Erweiterung des Hedge Accountings ausdrücklich zu begrüßen. Die Ausnahmeregelung erweist sich nicht nur mit Blick auf die Zielsetzung von IFRS 9 schlüssig, sondern auch als konzeptionell konsis-

[1163] Aufgrund der im Vergleich zu IFRS 9 ausnahmslos geforderten Bedingung, dass sich das abzusichernde Risiko auf das Ergebnis auswirkt, lässt sich nach IAS 39 kein Hedge Accounting anwenden, ohne dass eine Reklassifizierung erfolgt. Vgl. IFRS 9.BC6.105; *IASB* (Hrsg.) (2010t), S. 2. Von der abweichenden Behandlung ausgenommen sind auf entsprechende Eigenkapitalinstrumente lautende Dividenden, die sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 erfolgswirksam erfasst werden. Damit qualifiziert sich eine prognostizierte Dividende generell als zulässiges Grundgeschäft. Vgl. IFRS 9.BC6.116.

[1164] Siehe Kapitel 5.4.3.3.

[1165] Vgl. IFRS 9.BC6.107ff; *IASB* (Hrsg.) (2010t), S. 7ff.

[1166] Vgl. IFRS 9.BC6.113ff.

[1167] Vgl. IFRS 9.BC6.116.

tent, denn der Grundsatz, dass die Risiken ergebniswirksam schlagend werden sollen, stammt aus IAS 39, der zugleich jedoch vorsieht, dass die im OCI kumulierten Effekte letztlich in das Periodenergebnis reklassifiziert werden müssen (Recycling). Da mit IFRS 9 ein Recyclingverbot vorgesehen ist, erscheint es mit Blick auf die bestmögliche Konvergenz mit dem internen Risikomanagement nur folgerichtig, das Hedge Accounting gleichermaßen für ergebnis- als auch OCI-relevante Risiken zu öffnen, wenn auch im begrenzten Umfang.

Die mit dem Grundprinzip der Sicherungsbilanzierung konfligierende Inkonsistenz, aus der ebenfalls erfolgsneutral im OCI zu erfassenden Ineffektivität, kann nach der hier vertretenen Auffassung indes hinterfragt werden. Auch wenn der Sichtweise grundsätzlich gefolgt wird, dass die erfolgswirksame Umwidmung das bestehende Reklassifizierungsverbot der Bewertungskategorie dem Wesen nach konterkariert, lässt sich eine abweichende Ineffektivitätshandhabe in Anbetracht einer stringenten Abbildung des risikoökonomischen Wirkungsgrades zumindest anzweifeln. Da es sich bei dem Hedge Accounting um Sondervorschriften handelt, die allgemeinen Regelungen infolge resultierender Bilanzierungsanomalien partiell außer Kraft zu setzen, sollte die Sicherungsbilanzierung tendenziell auch losgelöst von der Klassifizierung und damit gleichermaßen in Bezug auf bestimmte Eigenkapitalinstrumente gewährleisten, dass der erzielte Wirkungsgrad der zugrunde liegenden Risikomanagementaktivität über eine durchgängig erfolgswirksam adressierte Ineffektivität reflektiert wird und zwar unter der Sichtweise, dass ein abweichender Ineffektivitätsausweis im sonstigen Ergebnis eine sicherungsbilanzielle Anomalie darstellt. Der präventiven Ansicht des Standardsetters ist allerdings insoweit zu folgen, als dass der vorgeschriebene OCI-Ausweis durch den Abschluss untersichernder Sicherungsgeschäfte (Under-Hedging)[1168] gezielt unterlaufen werden könnte. Eine unsachgemäße und rein bilanziell motivierte Ausgestaltung müsste folglich präventiv unterbunden werden, gleichwohl ein einheitlicher Lösungsweg zur Ineffektivitätserfassung im Fair Value Hedge Accounting ausdrücklich zu begrüßen wäre.

In diesem Zusammenhang ließe sich neben einer vollständigen Adressierung im Periodenergebnis zudem eine differenzierte Ausweislogik diskutieren. Übersteigen (Unterschreiten) die Wertänderungen des Sicherungsgeschäfts die risikofaktorinduzierten Wertänderungen des Grundgeschäfts, könnte die durch das Sicherungsgeschäft (Grundgeschäft) infolge des Over-Hedgings (Under-Hedgings) hervorgerufene Unwirksamkeit im Periodenergebnis (sonstigen Ergebnis) ausgewiesen werden. Hierdurch würde lediglich die aus einem Under-Hedging (vom übersteigenden Grundgeschäft) ausgehende Unwirksamkeit im Einklang mit der Bewertungskategorie im sonstigen Ergebnis erfasst. Dem Vorgehen ist jedoch konsequenterweise

[1168] Zum Begriffspaar des Under-Hedgings und Over-Hedgings vgl. ausführlich Kapitel 2.3.3.5 sowie ferner Kapitel 2.3.4.

entgegenzuhalten, dass auch hierdurch keine stringente Lösung erzielt werden kann, da im Falle der Untersicherung ebenfalls das grundlegende Prinzip zur ergebniswirksamen Erfassung von Ineffektivitäten konterkariert würde, gleichwohl zumindest Unwirksamkeiten eines Over-Hedgings, dem Hedge Accounting Grundsatz folgend, im Periodenergebnis auszuweisen und vom gesicherten Grundgeschäft ausgehende Ineffektivitäten (Under-Hedging) hingegen im Einklang mit der Bewertungskategorie im sonstigen Ergebnis zu erfassen wären. Aufgrund der im Hedge Accounting nicht erzielbaren Stringenz hinsichtlich der Ineffektivitätsadressierung ist berechtigterweise anzuzweifeln, ob eine derartige Differenzierung zu einer glaubwürdigeren Darstellung der Sicherungsbilanzierung beitragen oder lediglich zu Ungunsten des problemadäquates Komplexitätsniveaus wirken würde.

Die Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz zur Behandlung von Ineffektivitäten stellt einen Komplexitätstreiber aus Sicht der Vielfalt dar. Im Vergleich zu IAS 39 werden Unwirksamkeiten bilanzieller Sicherungsbeziehungen in Ausnahmefällen einer differenzierten Behandlung unterzogen. Hierbei wird das Komplexitätsmaß durch den Grad der Unterschiedlichkeit (erfolgswirksam oder erfolgsneutral) und den damit einhergehenden unterschiedlichen Rechnungslegungsinformationen beeinflusst. Die Komplexitätssteigerung wird allerdings durch die restriktive Sichtweise des IASB, den Anwendungsbereich zu begrenzen, entlastet. Insgesamt ist die Komplexitätsveränderung nicht auf die Eigenkomplexität des ökonomisch geprägten Absicherungsverhältnisses zurückzuführen, der oberhalb der gerechtfertigten Problemkomplexität liegende Teil wird stattdessen hauptursächlich durch den Mixed Model Ansatz in IFRS 9 determiniert. Insgesamt wird der besseren Abbildbarkeit des zugrunde liegenden Risikomanagements eine größere Gewichtung beigemessen und der geforderte Komplexitätsabbau zumindest im Hinblick einer mangelnden Stringenz des Ineffektivitätsausweises flankiert.

Der Ausnahmenregelung ist zudem kritisch entgegenzuhalten, dass sich der Anwendungsbereich bereits selbst aus einer getroffenen Bilanzierungsentscheidung ergibt, denn mit IFRS 9 besteht das unwiderrufliche Wahlrecht,[1169] die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines (nicht dem Handelszweck zuordenbaren) Eigenkapitalinstruments abweichend von der ansonsten ergebniswirksamen Folgebewertung und dann auch ohnehin zulässigen Sicherungsbilanzierung im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Das sicherungsbilanzielle Wirken stellt insofern die Überlagerung einer bereits getroffenen Ausnahme dar. Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Hedge Accounting in diesem Zusammenhang vielmehr berechtigter Aus-

[1169] Vgl. IFRS 9.5.7.5.

druck einer zielgerichteten Orientierung am tatsächlichen Risikomanagement, sodass die aus der Interdependenz resultierende Komplexität nicht primär dem Hedge Accounting zuzuschreiben sein dürfte.

5.2.2.5 Eignung konzerninterner Geschäfte mit Auswirkung auf das konsolidierte Ergebnis

Bei der Neufassung von IFRS 9 wurden die Vorschriften im Zusammenhang mit der Absicherung konzerninterner Grundgeschäfte unverändert aus dem bisherigen Regelwerk nach IAS 39 übernommen. Konzerninterne Transaktionen qualifizieren sich auf Ebene der konsolidierten Berichtseinheit grundsätzlich nicht für eine Designation, wenngleich entsprechende Geschäfte in die Sicherungsbilanzierung der jeweiligen Einzelabschlüsse einbezogen werden können.[1170]

Eine Ausnahme besteht für das Währungsrisiko (Translationsrisiko) eines bestehenden konzerninternen monetären Postens, z.B. Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen zwei Tochterunternehmen, sofern aus der Währungsumrechnung ein Effekt auf das konsolidierte Ergebnis zu erwarten ist, der im Zuge der Konsolidierung gemäß IAS 21 nicht vollständig eliminiert wird. Eine unvollständige Eliminierung erfolgt, wenn der konzerninterne monetäre Posten zwischen zwei Konzernunternehmen auf differierenden funktionalen Währungen lautet.[1171] Aufgrund der Auswirkung auf das Konzernergebnis handelt es hierbei um ein designationsfähiges Grundgeschäft im Zuge des Cashflow Hedge Accountings,[1172] wenngleich aus konsolidierter Sicht ein interner Bezug zu konstatieren ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Währungsrisiko einer hochwahrscheinlich erwarteten konzerninternen Transaktion abzusichern. Die Designation und sicherungsbilanzielle Einbindung in eine antizipative Hedge-Beziehung setzen voraus, dass die Transaktion auf einer anderen Währung lautet als die funktionale Währung des ausführenden Konzernunternehmens. Darüber hinaus muss sich das Währungsrisiko auf das konsolidierte Ergebnis auswirken, um die Anforderungen an ein gesichertes Grundgeschäft im Konzernabschluss zu erfüllen, so bspw. bei erwarteten Käufen oder Verkäufen von Vorräten innerhalb der Konzernstrukturen, wenn die Vorräte an eine externe Partei außerhalb des Konzerns weiterverkauft werden.[1173]

[1170] Vgl. IFRS 9.6.3.5; IFRS 9.BC6.148; IAS 39.80. Hiervon ausgenommen ist der Konzernabschluss einer Investmentgesellschaft nach IFRS 10, da Transaktionen zwischen der Investmentgesellschaft und ihrer Tochterunternehmen, die erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert werden, nicht konsolidiert werden. Vgl. IFRS 9.6.3.5.

[1171] Vgl. IFRS 9.6.3.6; IFRS 9.B6.3.5; IAS 39.80; IAS 39.AG99A.

[1172] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010b), S. 2ff.

[1173] Vgl. IFRS 9.6.3.6; IFRS 9.B6.3.5; IAS 39.80; IAS 39.AG99A. Entsprechende Grundsätze gelten analog für assoziierte Unternehmen (IAS 28) oder Gemeinschaftsunternehmen (IFRS 11).

Anders verhält es sich bei den nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzinvestitionen oder bei konsolidierten Unternehmensanteilen. Diese können in Ermangelung einer hinreichenden Risikospezifizierung nicht in das Hedge Accounting einbezogen werden, da sie vielmehr allgemeinen Geschäftsrisiken unterliegen und insofern einer bilanziellen Absicherung entgegenstehen.[1174] Mit IFRS 9 bleibt auch die Berücksichtigung eines geplanten Unternehmenskaufs im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses ausgeschlossen, da, mit Ausnahme auftretender Währungsrisiken, lediglich allgemeine Geschäftsrisiken vorliegen, die keiner hinreichenden Identifizier- und Bewertbarkeit unterliegen.[1175]

Wie bereits nach IAS 39 können grundsätzlich nur diejenigen Grundgeschäfte designiert werden, bei denen eine externe Partei Vertragspartner ist.[1176] Ökonomische Absicherungen auf Grundlage interner Geschäfte zwischen Konzerngesellschaften lassen sich auf Ebene des jeweiligen Einzelabschlusses bilanziell nachzeichnen, qualifizieren sich in Anbetracht der elementaren Konsolidierungsgrundsätze jedoch konsequenterweise nicht für das Hedge Accounting im Konzernabschluss.[1177] Die Zulässigkeit bestimmter konzerninterner Transaktionen wird daher folgerichtig an die Bedingung geknüpft, dass sich das abzusichernde Währungsrisiko als Translationsrisiko auf das konsolidierte Ergebnis auswirken muss, d.h. trotz Konsolidierung ein Risiko auf den Konzerngewinn oder -verlust verursacht. Eine weniger enge Anwendungslimitierung erscheint nach der hier vertretenen Auffassung nicht begründbar und in Bezug auf die Konsolidierungsgrundsätze einschließlich der damit einhergehenden glaubwürdigen Darstellung schlichtweg unzutreffend.

Der weiterhin restriktive Ausschluss allgemeiner Geschäftsrisiken resultiert aus der mangelnden Konkretisier- und Messbarkeit, da die Bilanzierungsvorschriften zum Hedge Accounting ansonsten ohne eine hinreichende Objektivierbarkeit Anwendung finden könnten. Auch in Bezug auf das Komplexitätsverständnis wirkt der unverändert limitierte Handlungsspielraum des Abschlusserstellers einer bilanziellen Vieldeutigkeit entgegen.

Um relevante Informationen über den ökonomischen Gehalt konzerninterner Absicherungen zu adressieren, enthält IFRS 9 im Gleichlauf zu IAS 39 die schlüssige Ausnahmeregelung, dass sich eine hochwahrscheinlich geplante konzerninterne Transaktion unter bestimmten Bedingungen im Hinblick auf das Währungsrisiko als Grundgeschäft eines Cashflow Hedges im Konzernabschluss qualifiziert. Ob sich darüber hinaus eine konzerninterne feste Verpflichtung analog für die Absicherung des Währungsrisikos qualifiziert, wird jedoch weder in IAS 39 noch in

[1174] Vgl. IFRS 9.B6.3.2; IAS 39.AG99.
[1175] Vgl. IFRS 9.B6.3.1; IAS 39.AG98.
[1176] Vgl. IFRS 9.6.3.5; IAS 39.80.
[1177] Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 59; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4044.

IFRS 9 konkretisiert. Auch wenn sich die Ausnahmeregelung eindeutig auf erwartete Transaktionen bezieht, besteht zu Recht Konsens, dass die Bestimmungen auf entsprechende Sachverhalte übertragbar sein dürften.[1178] Mit Blick auf eine relevante und glaubwürdige Informationsadressierung erscheint es gerade nicht schlüssig, das Hedge Accounting zu beenden, wenn die antizipative Transaktion in einer festen Verpflichtung mündet und alle weiteren Bedingungen uneingeschränkt erfüllt werden. Eine lediglich hierdurch ausgelöste De-Designation der Sicherungsbilanzierung dürfte sich der hier vertretenen Sichtweise zufolge als gerade nicht kohärent zu den nach IFRS 9 novellierten Beendigungsvorschriften[1179] des Hedge Accountings erweisen. Eine Auflösung des Sicherungszusammenhangs, trotz bestehender Konsistenz mit der internen Sicherungsmaßnahme, dürfte zudem der mit IFRS 9 verankerten Durchhaltepflicht[1180] konträr gegenüberstehen. Eine eindeutige Klarstellung durch den Standardsetter ist zu empfehlen. Hierdurch würde der postulierten Komplexitätsreduzierung Rechnung getragen, indem die mit dem Auslegungsspielraum einhergehende Vieldeutigkeit zur Disposition gestellt wird.

5.2.3 Integrale Berücksichtigung von Derivaten im Risikoprofil des Grundgeschäfts durch Designation aggregierter Risikoposition

5.2.3.1 Überblick und Merkmale zusammengesetzter Risikoträger

Während IAS 39 die Designation von Derivaten ebenso wie Kombinationen von Derivaten und Risikopositionen (aggregierte Risikopositionen) als gesicherte Grundgeschäfte grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Hedge Accountings ausgrenzt,[1181] erfährt das Regelwerk durch IFRS 9 eine konzeptionelle Erneuerung und Annäherung an die bestehende Risikomanagementpraxis.[1182] IFRS 9 erweitert die Bandbreite zulässiger Grundgeschäfte um die Designation aggregierter Risikopositionen einschließlich antizipativer Transaktionen,[1183] die in Zukunft zu aggregierten Risiken führen.[1184]

Das Risikomanagement betrachtet den abzusichernden Gegenstand in aller Regel risikobezogen und daher unabhängig davon, ob das Risiko aus einem oder mehreren

---

[1178] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4045; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 393; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 275.

[1179] Zur Beendigung der Sicherungsbilanzierung siehe ausführlich Kapitel 5.5.7.3.

[1180] Zur Durchhaltepflicht siehe Kapitel 5.5.7.1 sowie Kapitel 5.5.7.3.2.

[1181] Vgl. IAS 39.IG.F.2.1; IFRS 9.BC6.158. Als zulässige Ausnahme gestattet IAS 39.IG.F.2.1 i.V.m. IAS 39.AG94 lediglich die Designation erworbener Optionen (eingebetteter Derivate) im Rahmen von Fair Value Hedges. Zur Problematik der bisherigen Unzulässigkeit zusammengesetzter Risikopositionen nach IAS 39 siehe *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 362f.

[1182] Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 10; *Fonterra Co-Operative Group* (Hrsg.) (2011), S. 2; *Wesfarmers* (Hrsg.) (2011), S. 3; *Standard Chartered Bank* (Hrsg.) (2011), S. 3.

[1183] Zu den gesonderten Anforderungen zukünftig erwarteter Transaktionen siehe Kapitel 5.2.2.2.1.

[1184] Vgl. IFRS 9.6.3.4. Hierzu mit Beispielen *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 477f.

Kontrakten resultiert, einschließlich der kombinierten Wirkung eines nicht-derivativen und derivativen Kontrakts.[1185] In der Praxis sind Unternehmen oft vielfachen Risiken gleichzeitig ausgesetzt.[1186] Ein Elektrokabelhersteller, der bspw. plant, in zwölf Monaten Kupfer im Ausland zu erwerben, unterliegt einerseits dem damit verbundenen Fremdwährungsrisiko und andererseits dem vorhandenen Preisrisiko. Das Unternehmen beschließt, den volatilen Kupferpreis (Preisrisiko) durch den Abschluss eines Kupferterminkontraktes abzusichern (First Level Relationship). In Übereinstimmung mit der Risikomanagementstrategie wird vier Monate später entschieden, ein Devisentermingeschäft über den Kauf eines festgelegten Fremdwährungsbetrages in acht Monaten abzuschließen, um gleichzeitig das Währungsrisiko abzusichern (Second Level Relationship). Hierdurch wird die zuvor gestaltete aggregierte Risikoposition (Abb. 22), dessen Bestandteile das Preisrisiko und der Kupferterminkontrakt sind, gegen das Währungsrisiko abgesichert.[1187]

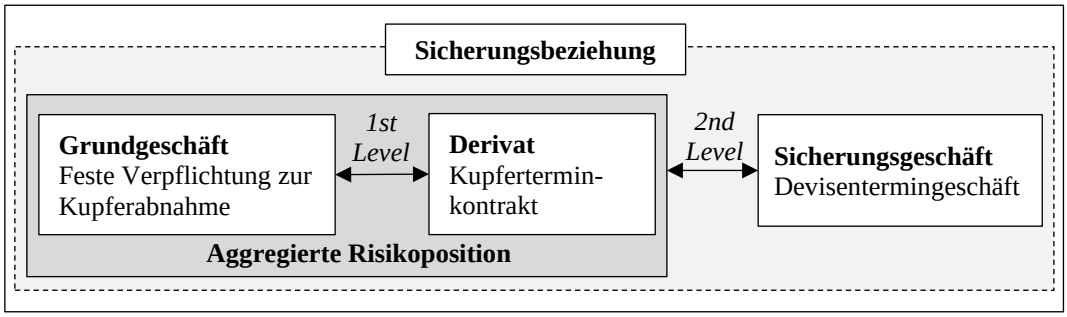

Abb. 22: Aggregierte Risikoposition als designiertes Grundgeschäft[1188]

5.2.3.2 Anforderungen und Spezifika der Designation

Die zusammengesetzte Risikoposition wird aus mindestens einem zulässigen Grundgeschäft[1189] und einem Derivat kombiniert. Voraussetzung für die Designation ist, dass durch die Zusammensetzung ein separat erkenntlicher Risikoträger entsteht, der gegen ein bestimmtes Risiko abgesichert wird und insgesamt im Einklang mit der unternehmerischen Risikosteuerung[1190] (auf aggregierter Basis) steht.[1191] Bei der eingeräumten Designationsfähigkeit von „aggregierten Positionen steht der Sicherungsgedanke im Vordergrund."[1192] Ein regelmäßiger Anwendungs-

[1185] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 2.
[1186] Vgl. IFRS 9.BC6.160; *IASB* (Hrsg.) (2010p), S. 2; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 531.
[1187] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 14. Zu ausführlichen Beispielen vgl. IFRS 9.IE115ff.
[1188] In Anlehnung an *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 44.
[1189] Ein Grundgeschäft, das die Anforderungen nach IFRS 9.6.3.1 erfüllt. Damit qualifiziert sich auch eine Komponente (siehe Kapitel 5.2.4) als Bestandteil eines zusammengesetzten Risikoträgers. Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 128.
[1190] Zum Risikomanagement und deren Hedging-Strategien siehe Kapitel 2.2.3 und Kapitel 2.3.
[1191] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 44; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 125; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 369; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 966; *Paa, C.* (2017), Rz. 541; IFRS 9.6.3.4; IFRS 9.B6.3.3.
[1192] *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 279.

fall entsteht, wenn dem verbleibenden Risiko einer ursprünglichen Sicherungsbeziehung Rechnung getragen werden soll und dazu das Aggregat der ersten Sicherungsbeziehung als Grundgeschäft für ein zweites Absicherungsverhältnisses herangezogen wird.[1193] Das Vorgehen nach IFRS 9 gestattet somit, aufeinander aufbauende Sicherungsbeziehungen (First bzw. Second Level Relationship, wie z.B. in Abb. 22) bilanziell nachzuzeichnen.[1194] Die separate Designation eines Derivats bleibt allerdings nach wie vor unzulässig.[1195]

Auch wenn es sich bei der aggregierten Risikoposition regelmäßig selbst um eine Sicherungsbeziehung handelt, besteht nicht zwingend das Erfordernis, diese nach den Vorschriften des Hedge Accountings (als First Level Relationship) abzubilden, um die aggregierte Risikoposition wiederum als Grundgeschäft auf der übergeordneten Sicherungsstufe (Second Level Relationship) einzubeziehen.[1196] Im Falle einer bilanziellen Abbildung auf der ersten Ebene ist in Bezug auf das einbezogene Derivat jedoch eine zwingende Konsistenz herzustellen. Die Art der Einbeziehung des Sicherungsinstruments hat dabei in gleicher Weise zu erfolgen wie innerhalb der aggregierten Risikoposition auf der zweiten Sicherungsebene.[1197]

Das mit Abb. 22 beschriebene Beispiel kann nach IFRS 9 als Cashflow Hedge designiert werden. Dennoch bewirkt diese Regelung kein sog. „synthetic accounting“[1198], sodass kein synthetischer Einzelposten zu erfassen ist und unter Beachtung der Hedge Accounting-Regelungen ein getrennter Ausweis zu erfolgen hat.[1199] Es entsteht keine neue Bilanzierungseinheit, d.h. im Vergleich zu IAS 39 hat sich das Bewertungsobjekt folglich nicht geändert.[1200] Eine zusammengesetzte Position, die bspw. aus einem variabel verzinslichen Darlehen und Zinsswap besteht und im Saldo eine synthetische Festzinsverbindlichkeit darstellt, wird nicht

[1193] Vgl. *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 65.

[1194] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 279. Die maximale Anzahl möglicher Aggregationsstufen ist nicht vorgeschrieben. Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 126. Dennoch dürfte der Verweis aus der Vorschrift zur Bildung aggregierter Risikopositionen (IFRS 9.6.3.4) auf zulässige Grundgeschäfte gemäß IFRS 9.6.3.1 eine dritte Stufe implizit versagen, da IFRS 9.6.3.1 auf keine aggregierten Positionen verweist.

[1195] Vgl. IFRS 9.BC6.158f; IAS 39.AG94; IAS 39.IG.F.2.1. Zur Unzulässigkeit von Derivaten im Rahmen bilanzieller Sicherungsbeziehungen siehe *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 247.

[1196] Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 126; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 44; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 75; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 340. Der IASB hat erörtert, dass die Bilanzierung der zweiten Stufe nicht erfordert, die aggregierte Position der ersten Ebene zwingend zu designieren. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 19; IFRS 9.BC6.167.

[1197] Vgl. IFRS 9.B6.3.4(b); *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 369.

[1198] IFRS 9.BC6.165; *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 5; *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 11.

[1199] Vgl. IFRS 9.B6.3.4; IFRS 9.BC6.165; IFRS 9.BC6.166. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 280; *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 455; *Thomas, M.* (2015), S. 296f; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 5; *BDO* (Hrsg.) (2011), S. 4.

[1200] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 479.

als künstliche Einheit berücksichtigt, sondern das Darlehen weiterhin zu fortgeführten Anschaffungskosten und das Derivat separat angesetzt.[1201] Das bedeutet, Derivate als Bestandteil einer aggregierten Risikoposition sind nach wie vor zum Fair Value zu bewerten und separat als Vermögensgegenstand oder Verbindlichkeit zu bilanzieren.[1202] Damit sind auch ggf. zu verzeichnende Bewertungsdifferenzen innerhalb der aggregierten Position erfolgswirksam zu erfassen.[1203] Durch die Designationsfähigkeit aggregierter Positionen wird nach IFRS 9 stattdessen bewirkt, dass Derivate unmittelbar im Risikoprofil des Grundgeschäfts Berücksichtigung finden können.[1204] Der kombinierte Effekt wird schließlich in seiner Gesamtheit bei der Effektivitätsbeurteilung und Bestimmung der Ineffektivität berücksichtigt.[1205] Die Wirksamkeit bezieht sich folglich auf den Zusammenhang zwischen der aggregierten Risikoposition (als Grundgeschäft) und dem Sicherungsinstrument, und zwar losgelöst von der jeweiligen Bilanzierung der zugehörigen Posten.[1206] Unabhängig einer sicherungsbilanziellen Abbildung der ersten Stufe werden Ineffektivitäten zutreffend erfasst.[1207] Durch die Designation einer aggregierten Risikoposition werden zwei Risikomanagementstrategien berücksichtigt, wobei die eine auf der Wirkung der anderen aufbaut. Das Vorgehen impliziert keine Ausnahme von der Effektivitätsmessung.[1208]

Die Regelungen nach IAS 39 würden die Einstellung der ersten Sicherungsbeziehung (Absicherung des Preisrisikos) erfordern und die Neudesignation einer zweiten Sicherungsbeziehung, unter Berücksichtigung beider Finanzinstrumente zusammen als Sicherungsinstrument, hervorrufen. Ferner könnte nach IAS 39 die Absicherung des Preisrisikos auch beibehalten werden und gleichzeitig eine zweite Sicherungsbeziehung zur Berücksichtigung des Fremdwährungsrisikos designiert werden. Beide Vorgehensweisen dürften sich dabei im Vergleich zu IFRS 9 jedoch

[1201] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 15; *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 8.
[1202] Vgl. IFRS 9.B6.3.4(a); IFRS 9.BC6.166. Die Designation bewirkt nicht, dass Derivate zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden. Vgl. *Singh, J. P.* (2017), S. 106; *BDO* (Hrsg.) (2011), S. 4; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 7. Die Wertänderung des Derivats kann erfolgsneutral erfasst werden, wenn eine Designation auf der ersten Absicherungsebene erfolgt. Vgl. IFRS 9.IE12. Zur Cashflow Hedge-/Fair Value-Hedge-Kombination vgl. Kapitel 5.5.6.
[1203] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1209.
[1204] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010p), S. 5; *Gräupl, M.* (2018), S. 265.
[1205] Vgl. IFRS 9.B6.3.4. Erläuternde Beispiele in den Anwendungsleitlinien illustrieren, wie im Umgang mit aggregierten Positionen konkret zu Verfahren ist. Vgl. IFRS 9.IE115ff. Siehe hierzu auch das ausführliche Beispiel in Kapitel 5.5.6. Zur Effektivität vgl. Kapitel 5.4.3.
[1206] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 17.
[1207] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 18f.
[1208] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013c), S. 9.

nachteilig auf die Effektivität auswirken und darüber hinaus vielfach mit der starren Wirksamkeitsbandbreite[1209] (80 % bis 125 %) von IAS 39 konfligieren.[1210]

Durch die mit IFRS 9 erfolgte Erweiterung des Portfolios zulässiger Grundgeschäfte um aggregierte Risikopositionen wird die angestrebte Ausrichtung an der tatsächlich praktizierten Handhabe vollzogen. In der Folge können Risikomanagementtechniken und Kalküle nachgebildet werden, die aufeinander aufbauen und bei denen unterschiedliche Strategien für unterschiedliche Risiken angewendet werden. Hierdurch lässt sich nicht nur das von Kreditinstituten in aller Regel separat gesteuerte Zins- und Währungsrisiko realiter reflektieren, sondern zugleich die bilanzielle Abbildung von Commodity-Sicherungsbeziehungen in Konsistenz mit dem tatsächlichen ökonomischen Geschehen nachzeichnen.[1211] Mit Blick auf die projektspezifische Zielsetzung der Risikomanagementannäherung und der insofern verbundenen Anwendung des Management Approachs ist erkennbar, dass die Entscheidungsnützlichkeit für den Adressaten zugunsten eines im Vergleich zu IAS 39 relevanteren Informationsgehaltes erhöht wird, da die risikoökonomische Substanz der Absicherung auch grundsätzlich bilanziell adressiert wird. In diesem Zusammenhang werden insbesondere der Zweck und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate hervorgehoben, da diese nunmehr folgerichtig im Risikoprofil des Grundgeschäfts integrale Berücksichtigung finden. Hierdurch wird dem Blickpunkt des internen Risikomanagements zutreffend Rechnung getragen, da häufig eine risikoorientierte Perspektive eingenommen wird, und zwar unabhängig davon, ob das abzusichernde Risiko lediglich einer einzelnen Position oder bereits kombinierten Wirkung einer aggregierten Position zuzuschreiben ist. Ein bilanzielles Nachzeichnen ist in Übereinstimmung mit IAS 39 in dieser Form jedoch ausdrücklich nicht adressierbar.[1212] Das ehemals strikt verfolgte Designationsverbot für derivative Finanzinstrumente wird mit IFRS 9 in schlüssiger und zielgerichteter Weise geöffnet, sodass vor allem in Bezug auf die Effektivität die Sinnhaftigkeit der zugrunde liegenden risikoökonomischen Absicherungsmaßnahme zutreffend reflektiert wird. Die Restriktionen von IAS 39 erfordern dagegen entweder die Auflösung der ersten Sicherungsebene mit gleichzeitiger Neudesignation der Sicherungsinstrumente beider Ebenen oder bei einer Beibehaltung der ersten Sicherungsstufe den Abschluss

[1209] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.2.1.

[1210] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010p), S. 10; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 15; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 46; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1119; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 483; *Paa, C.* (2017), Rz. 543; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 50. Da das Sicherungsinstrument im Re-Designationszeitpunkt nunmehr einen Fair Value von ungleich null aufweist (Late-Hedge), entsteht eine Ineffektivität. Ebenso bewirken im Zeitverlauf veränderte Parameter des Grundgeschäfts eine Unwirksamkeit. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 4; *Singh, J. P.* (2017), S. 106; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 280. Zum Late-Hedge siehe zudem Kapitel 5.3.5.1.2.

[1211] Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 280; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 128; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 3; *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 4.

[1212] Vgl. IAS 39.IG.F.2.1 zum Designationsverbot von Derivaten. Zur Unzulässigkeit eines zweistufigen Hedges nach IAS 39 vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 362.

einer weiteren Sicherungsbeziehung. Die dadurch jeweils auftretende Ineffektivität kann eine adverse Verzerrung und insofern eine Beeinträchtigung der glaubwürdigen Darstellung bewirken. Im ersten Fall kann sich aufgrund von Fair Value-Änderungen des Sicherungsinstruments im Re-Designationszeitpunkt eine Unwirksamkeit ergeben, da das Instrument nunmehr in aller Regel einen Wert von ungleich null aufweist (Late-Hedge)[1213]. Im zweiten Fall können vor allem veränderte Parameter des Grundgeschäfts Ineffektivitäten verursachen. Die dadurch auftretenden Unwirksamkeiten sind nach der hier vertretenen Sichtweise als artifiziell zu klassifizieren, denn die tatsächliche risikoökonomische Absicherung rekurriert bspw. im ersten Fall auf den Beginn der Sicherungsbeziehung und gerade nicht auf den Zeitpunkt der nach IAS 39 bilanziell erforderlichen Neudesignation (bzw. Late-Designation), sodass ein vom internen Risikomanagement entkoppelter Wirkungsgrad durch das Hedge Accounting adressiert wird. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass mit der Designation einer aggregierten Risikoposition gerade keine neue synthetische Bilanzierungseinheit künstlich erschaffen, sondern stattdessen eine stets separate Bilanzierung der berücksichtigten Elemente verfolgt und das kombinierte Wirkungsgeschehen ausschließlich im Zuge der Effektivitätsbeurteilung und Quantifizierung der Ineffektivität berücksichtigt wird. Hierdurch wird dem Ansatz einer rein buchhalterisch begründeten und mit Blick auf das Conceptual Framework ohnehin kaum zu rechtfertigende Position folgerichtig entgegengewirkt.

In Anbetracht der qualitativen Rahmengrundsätze und speziell mit Blick auf die Objektivierbarkeit der Rechnungslegung knüpft IFRS 9 den Anwendungsbereich aggregierter Risikopositionen zu Recht an den Nachweis einer übereinstimmenden ökonomischen Vorgehensweise. Um der Absicherungspraxis dabei weitestgehend zu entsprechen und um ein Höchstmaß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit zu gewährleisten, ist nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich hervorzuheben, dass weder eine Gleichartigkeit zwischen den Sicherungen der ersten und zweiten Ebene vorgeschrieben ist, so qualifiziert sich z.B. eine Cashflow Hedge-/ Fair Value-Hedge-Kombination,[1214] noch eine Bilanzierungspflicht der aggregierten Risikoposition als First Level Relationship vorgesehen ist. Auch wenn die Durchsetzung einer zwingenden Abbildung der ersten Stufe prinzipiell positiv auf die Entscheidungsnützlichkeit wirken würde,[1215] lässt sich eine solche Bilanzierungspflicht jedoch nur mit einer Einschränkung der verfolgten Ausrichtung am praktizierten Risikomanagement umsetzen, da die ökonomisch zugrunde liegenden

[1213] Zum Late-Hedge siehe Kapitel 5.3.5.1.2.
[1214] Siehe hierzu ausführlich das Anwendungsbeispiel in Kapitel 5.5.6.
[1215] Vgl. zum Wahlrecht des Hedge Accountings ausführlich Kapitel 5.1.

Steuerungen für unterschiedliche Risikopositionen nicht immer einheitlich erfolgen.[1216] Es erscheint in Anbetracht der integrierten Zielsetzung von IFRS 9 schlüssig, auf eine Konsistenz mit dem tatsächlichen risikoökonomischen Geschehen abzustellen, zumal das Wahlrecht letztlich auch im Einklang mit der insgesamt wahlweisen Anwendung des Hedge Accountings selbst steht.

Wird die erste Sicherungsstufe bilanziell nachgezeichnet, erfordert IFRS 9 zu Recht eine Stringenz zwischen beiden Sicherungsbeziehungen, um der geforderten Objektivität und glaubwürdigen Darstellung im Sinne des Rahmenkonzepts in hinreichender Güte gerecht zu werden. Hierdurch werden bewusst beabsichtigte Kombinationsmöglichkeiten bei der Abtrennung von Zeitwertelementen folgerichtig entgegengewirkt. Wird bspw. auf der ersten Ebene ein Derivat mit abgespalteter Terminkomponente als Sicherungsinstrument einbezogen,[1217] ist das Derivat als Bestandteil der aggregierten Risikoposition und damit als Grundgeschäft der zweiten Sicherungsstufe auch lediglich im Umfang der Kassakomponente berücksichtigungsfähig.[1218] Das bedeutet, die konkrete Designation des derivativen Sicherungsinstruments der ersten Stufe bestimmt, wie das Grundgeschäft auf der zweiten Stufe im Hedge Accounting designiert wird. Eine unabhängige Betrachtung der Sicherungsstufen, d.h., zwischen der ersten Ebene einerseits und der in die Hedge-Beziehung zweiter Ebene einzubindenden aggregierten Risikoposition andererseits, muss folglich zu Recht konsequent verworfen werden. Würde indes auf der ersten Stufe das Sicherungsgeschäft unter Abspaltung des Terminelements designiert und auf der zweiten Ebene ungeachtet dessen innerhalb der abzusichernden aggregierten Risikoposition mit Blick auf das Derivat hingegen unterstellt, dass keine Abspaltung vorgenommen wurde, käme es zu einer inadäquaten Doppelberücksichtigung, da das abgetrennte Terminelement bereits außerhalb der designierten ersten Sicherungsbeziehung separat erfasst und schließlich erneut im Wege der zweiten Sicherungsebene als Bestandteil des Sicherungsinstruments der aggregierten Risikoposition berücksichtigt würde. Die ausdrückliche Einschränkung bzw. stringente Gleichbehandlung der Sicherungsebenen ist in Anbetracht einer arbiträren Verzerrung durch das Hedge Accounting daher als folgerichtige Limitation zu begrüßen.

Auch wenn kein bilanzieller Ansatz auf der ersten Sicherungsebene vollzogen wird, hat der Einbezug des nicht designierten Derivats in den aggregierten Risikoträger dennoch im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen zu erfolgen. Das Sicherungsinstrument kann daher entweder in seiner Gesamtheit oder als prozentualer

[1216] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010p), S. 5.
[1217] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.
[1218] Vgl. IFRS 9.B6.3.4(b).

Anteil berücksichtigt werden.[1219] Die einschränkenden Anforderungen greifen folglich als berechtigtes Präventiv, denn für Zwecke der Bilanzierung und mit Blick auf die Konsistenz des Regelwerks wird somit sicherstellt, dass die Einbeziehung keine qualitativ unzulässige Aufteilung des Derivats mittelbar, faktisch über die Hintertür, eröffnet.[1220] Anderenfalls käme es zu einem Widerspruch mit der generellen Behandlung von Derivaten, da ausschließlich das Hedge Accounting in stark begrenzten Ausnahmefällen[1221] eine von der ganzheitlichen Berücksichtigung abweichende Behandlung legitimiert, und zwar wenn das Derivat als Sicherungsinstrument designiert wird. Der folgerichtig restringierte Geltungsbereich im Hinblick auf das in die aggregierte Risikoposition einzubeziehende Derivat erweist sich nach der hier vertretenen Auffassung als schlüssig, um losgelöst von einer sicherungsbilanziellen Abbildung der ersten Ebene den restriktiven Grundsatz[1222] einer ganzheitlichen Designation des Sicherungsinstruments (einschließlich der expliziten Ausnahmen)[1223] faktisch zu wahren. Da das Derivat gerade nicht als Sicherungsinstrument innerhalb der ersten Ebene designiert wird, kann zu Recht keine ansonsten zulässige Aufspaltung vorgenommen werden. Eine prozentuale Teildesignation des Nominalbetrags ist hingegen sowohl für Sicherungs- als auch Grundgeschäfte zulässig. Der Sichtweise des Standardsetters ist folglich zuzustimmen, dass ein gemeinsamer Nenner zu konstatieren ist und das innerhalb der aggregierten Risikoposition befindliche Derivat somit in der Eigenschaft als Grundgeschäft der nachgelagerten Sicherungsbeziehung zulässigerweise prozentual berücksichtig werden kann,[1224] obwohl kein Hedge Accounting auf der ersten Ebene erfolgt, da die prozentuale Berücksichtigung demzufolge nicht an die unmittelbare Designation des Sicherungsgeschäfts gekoppelt ist und stattdessen über die Charakteristik eines grundgeschäftsbezogenen Bestandteils der aggregierten Position erfolgt. Ohne die, mit Ausnahme der folgerichtig begründbaren Ausnahme, restringierende Einschränkung an eine nicht designierte Hedge-Beziehung ließe sich im Zuge der bilanziellen Abbildung der übergeordneten (zweiten) Sicherungsebene die Anwendungsvoraussetzungen methodisch außer Kraft setzen und nicht zuletzt ein bilanzpolitisch motiviertes Kalkül erwirken. Gleichwohl die restriktiven Grundsätze zur partiellen Designation des Sicherungsinstruments insgesamt kritisiert werden können,[1225] muss eine artifizielle und außerhalb des Hedge Accounting-Geltungsbereichs vollzogene Aufteilung des zu berücksichtigenden Derivats konsequent von der Sicherungsbilanzierung aggregierter Risikopositionen isoliert werden. Die

[1219] Vgl. IFRS 9.B6.3.4(b); IFRS 9.BC6.168(b).
[1220] Vgl. IFRS 9.BC6.168(b). Zu den Anforderungen für Sicherungsinstrumente siehe Kapitel 5.3.
[1221] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.3.5.1.3.
[1222] Siehe Kapitel 5.3.5.1.1.
[1223] Vgl. Kapitel 5.3.5.1.3.
[1224] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 22.
[1225] Siehe hierzu ausführlich 5.3.5.1.1.

Restriktion ist nach der hier vertretenen Ansicht eng auszulegen und analog zu einer Designation zu würdigen, da auch ohne bilanzielle Berücksichtigung der ersten Ebene eine Folgewirkung auf die nachgelagerte Sicherungsstufe festzustellen ist.

Durch die Zulässigkeit aggregierter Risikoposition kommt es im Vergleich zu IAS 39 zunächst zu einer Komplexitätsreduktion in Bezug auf das Merkmal der Veränderlichkeit. Mit der Designation einer zusammengesetzten Position besteht kein Erfordernis, die erste Sicherungsebene aufzulösen (beizubehalten) und eine zweckentensprechende (zusätzliche) Neudesignation vorzunehmen. Durch den aggregierten Ansatz entfällt die Notwendigkeit permanenter Umsetzungsprozesse sowie das stetige Nachvollziehen der Effektivitätsauswirkungen. Damit reduziert sich die Komplexität sowohl für den Bilanzierenden als auch für den Adressaten.

Obwohl das ökonomische Konzept zur Absicherung aggregierter Risikopositionen eindeutig ist, erweist sich die bilanzielle Erfassung solcher Sicherungsbeziehungen als durchaus komplex.[1226] Die Anzahl zu berücksichtigender Regelungen einerseits sowie das bilanziell untrennbare Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Sicherungsstufen andererseits, führen in vielen Fällen zu einer anspruchsvollen Umsetzung. Zunächst ist zu beachten, dass durch den aggregierten Risikoträger keine neue Bilanzierungseinheit entsteht und trotz Designation ein getrennter Ausweis vollzogen wird. Der kombinatorische Effekt des zusammengesetzten Risikoträgers findet bei der Wirksamkeitsbeurteilung und Effektivitätsmessung Einklang. Aus der Verknüpfung der Sicherungsebenen resultiert insbesondere dann eine Komplexitätszunahme, wenn die zugrunde liegenden Basiswerte des Grundgeschäfts und Sicherungsinstruments bereits auf der ersten Sicherungsstufe nicht exakt übereinstimmen (Cross-Hedge). Die Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung auf Stufe eins bewirkt eine Rückkopplung und dadurch zwangsläufig eine Ineffektivität auf der zweiten Ebene.[1227] Insofern ist zu begrüßen, dass bei der Ineffektivitätsermittlung der kombinierte Effekt berücksichtigt wird, da ansonsten ein durchreichender Ineffektivitätsautomatismus zum Tragen käme.

Eine weitere Komplexitätszunahme stellt sich ein, wenn eine ökonomische Absicherung auf aggregierter Basis bspw. mithilfe einer Cashflow-/ Fair Value-Hedge-Kombination für bilanzielle Zwecke nachgezeichnet wird.[1228] Das komplexitätstreibende Beziehungsgeflecht spiegelt sich dann insbesondere bei der Erfassung von Wertänderungen des einbezogenen Sicherungsinstruments wider, da das Derivat auf der ersten Ebene im Rahmen eines Cashflow Hedges und innerhalb der zweiten Sicherungsebene wiederum als aggregiertes Grundgeschäft im Zuge eines Fair

[1226] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015a), S. 11; *Barclays* (Hrsg.) (2011), S. 7; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4010; *IASB* (Hrsg.) (2011q), S. 6.
[1227] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 15; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.420.180.
[1228] Zur Abbildung der Cashflow Hedge-/Fair Value-Hedge-Kombination siehe Kapitel 5.5.6.

Value Hedges berücksichtigt wird. Die effektiven Wertänderungen des Sicherungsinstruments der ersten Absicherungsebene werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis festgehalten und, sofern ein Bezug zur zweiten Ebene besteht, erfolgswirksam reklassifiziert, um schließlich den kompensatorischen Effekt des Fair Value Hedges herbeizuführen.[1229]

Die Anwendung des Hedge Accountings auf zusammengesetzte Risikoträger wird in vielen Fällen noch komplexer, wenn auf der ersten Ebene keine Sicherungsbeziehung designiert wird.[1230] Darüber hinaus erfordert die Sicherungsbilanzierung aggregierter Risikopositionen einen hohen Dokumentationsaufwand, der nicht zuletzt aufgrund von möglichen Veränderungen innerhalb der Absicherungen zusätzlich ansteigt.[1231]

Mit Blick auf die projektspezifische Zielsetzung der angestrebten Risikomanagementannäherung lässt sich erkennen, dass der Standardsetter den Entscheidungsnutzen für den Adressaten insbesondere durch eine vergleichsweise Stärkung der Relevanz und glaubwürdigen Darstellung vollzogen hat. Durch den neu geschaffenen Ansatz kann die ökonomische Realität in vielen Fällen exakter nachgebildet und ehemals begründete Rechnungslegungsanomalien reduziert werden. Auch wenn die Zulässigkeit zur Abbildung aggregierter Risikopositionen notwendigerweise eine Zunahme der Problemkomplexität begründet, wird sowohl die angestrebte Komplexitätsreduktion als auch die im Rahmengrundsatz geforderte Verständlichkeit konterkariert, da die Komplexität im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen oftmals deutlich das Niveau der risikoökonomisch zugrunde liegenden Substanz überschreitet.

5.2.4 Teildesignation absicherungsfähiger Komponenten (Komponenten-Hedging)

5.2.4.1 Vorbemerkungen zur komponentenweisen Designation

In der Risikomanagementpraxis werden häufig nur bestimmte Komponenten systematisch gegen Marktpreisrisiken abgesichert, da die Berücksichtigung der gesamten Fair Value- oder Cashflow-Änderungen (Wertänderungen) vielfach nicht zweckmäßig oder in Ermangelung geeigneter Sicherungsinstrumente schlichtweg undurchführbar ist. Im Zuge zielgerichteter Teilabsicherungen werden daher ledig-

[1229] Vgl. IFRS 9.IE143; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 341; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4016. Zu den Besonderheiten der Bilanzierungstechnik siehe ergänzend Kapitel 5.5.6.
[1230] Vgl. IFRS 9.BC6.167; *Singh, J. P.* (2017), S. 108; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4019; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 485.
[1231] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 4.

lich einzelne absicherungsfähige Komponenten der originären Risikoträger abstrahiert und entsprechenden Sicherungsinstrumenten gegenübergestellt.[1232] Auch im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen kann ein zulässiges Grundgeschäft nicht ausschließlich in seiner Gesamtheit, sondern darüber hinaus auch komponentenweise designiert werden. In diesem Fall werden nicht die vollständigen Wertänderungen in den Hedge Accounting-Mechanismus einbezogen, denn die designierte Komponente reflektiert nur einen spezifischen Ausschnitt des Grundgeschäfts und damit lediglich einen Anteil an der gesamten Zahlungsstromvariabilität oder Fair Value-Schwankung.[1233]

Um ein engeres Zusammenspiel mit der gängigen Risikomanagementpraxis zu erzielen,[1234] differenziert IFRS 9 für Zwecke bilanzieller Sicherungsbeziehungen zwischen vertraglichen (expliziten), nicht-vertraglichen (impliziten) und einseitig bedingten Risikokomponenten[1235] sowie zwischen spezifizierten Zahlungsstromkomponenten[1236] und nominalen Komponenten[1237] in Form von Proportionen oder Schichten.[1238] In Analogie zu IAS 39, wenngleich ohne ausdrückliche Adressierung in IFRS 9, lassen sich zudem bestimmte Zeitabschnitte als Laufzeitkomponenten[1239] identifizieren (siehe zusammenfassend Abb. 23).[1240]

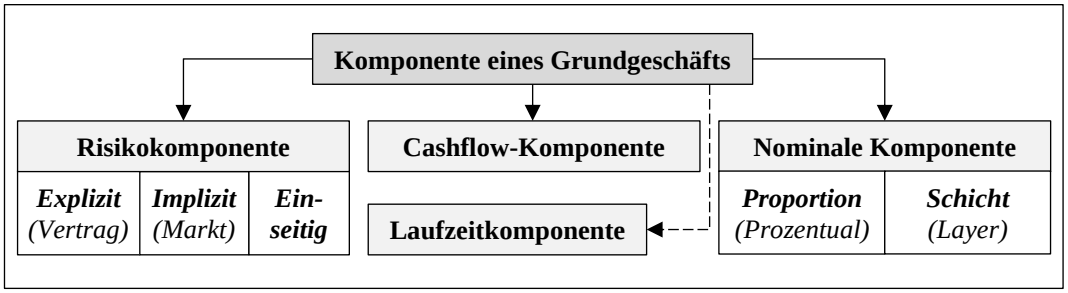

Abb. 23: Differenzierung absicherungsfähiger Komponenten nach IFRS 9

Die Berücksichtigung im Hedge Accounting beschränkt sich nicht auf einzelne Komponenten, sodass darüber hinaus verschiedene Kombinationsmöglichkeiten

[1232] Vgl. Kapitel 2.3.1 sowie Kapitel 2.3.3.4.
[1233] Vgl. IFRS 9.6.3.7 i.V.m. IFRS 9.B6.3.7; IFRS 9.6.3.ff; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1119. Siehe hierzu exemplarisch den Geschäftsbericht 2018 der *BMW Group* (Hrsg.) (2018), S. 177. Komponenten, für die keine effektiven Sicherungsgeschäfte existieren werden hierbei gezielt aus den Sicherungsbeziehungen ausgeschlossen.
[1234] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 364.
[1235] Zu Risikokomponenten siehe ausführlich Kapitel 5.2.4.2.
[1236] Vgl. Kapitel 5.2.4.4.
[1237] Siehe Kapitel 5.2.4.6.
[1238] Vgl. IFRS 9.6.3.7; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120; *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 8.
[1239] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.4.5.
[1240] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010al), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2010aj), S. 3.

zur Anwendung gebracht werden können.[1241] In Anbetracht der integrierten Zielformulierung von IFRS 9 erscheint es schlüssig und für die Bilanzierung ebenso folgerichtig, die weitreichende Prinzipienbasiertheit dahingehend zu limitieren, dass sich die Ausgestaltung in hinreichender Güte an der intern verfolgten Maßnahme orientiert und kein vollkommen entkoppeltes und rein bilanziell motiviertes Kalkül darstellt. Bilanziell nachgezeichnete Kombinationen müssen daher einen Ursprung im Risikomanagement aufweisen.

Bereits IAS 39 gestattet für gezielte Vorgehensweisen im Kontext partieller Sicherungsbestrebungen komponentenweise Designationsmodalitäten, die infolge weitgehender Restriktionen häufig zu inkonsequenten Abbildungen innerhalb der Sicherungsbilanzierung führen und aufgrund der deutlich geringer ausgeprägten Risikomanagementbezugnahme äquivalente Nachzeichnungen der risikoökonomischen Praktiken verwehren und stattdessen arbiträre Verzerrungen in der Rechnungslegung auslösen.[1242] Die mit IFRS 9 vollzogene Novellierung und nicht zuletzt projektspezifisch avisierte Konvergenz bezieht sich dabei vorwiegend auf die Designationsfähigkeit von Risiko- und Nominalbetragskomponenten.[1243]

5.2.4.2 Risikokomponenten

5.2.4.2.1 Generelle Designationsfähigkeit und Ansatzvoraussetzung

Die selektive Sicherung eines kontrahierten oder erwarteten Risikoträgers erfolgt im Umfeld etablierter Cross-Hedging-Maßnahmen[1244] regelmäßig durch den gezielten Rückgriff auf einen abweichenden Basiswert des Sicherungsinstruments, der sich auf ein bestimmtes abzusicherndes Teilrisiko des Grundgeschäfts bezieht.[1245] Mit der Designationsfähigkeit von Risikokomponenten im Hedge Accounting erfolgt in Parallelität zur internen Steuerungsmaßgabe eine grundsätzliche Abkehr von der positionsbezogenen Sichtweise zugunsten einer entsprechend risikoorientierten Betrachtung,[1246] sodass der einbezogene Risikoträger anstelle eines ganzheitlich feststehenden Bilanzierungsobjekts folgerichtig die Charakteristik einer „synthetischen Position“[1247] erlangt.[1248] Der zweckgerichtete „Zuschnitt der Risiken“[1249] gestattet, die Wesensmerkmale des ökonomischen Cross-Hedgings spie-

[1241] Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 82; *Paa, C.* (2017), Rz. 552; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 360; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 497; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 535; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 126.
[1242] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 18.
[1243] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120.
[1244] Zum ökonomischen Cross-Hedging siehe Kapitel 2.3.3.4.
[1245] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 245.
[1246] Vgl. IFRS 9.BC6.186.
[1247] *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 82.
[1248] Vgl. *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 82.
[1249] *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 470.

gelbildlich auf bilanzielle Sicherungsbeziehungen zu übertragen und in zutreffender Weise einen Gleichklang zur ökonomisch intendierten Handhabe herzustellen. Im Zusammenhang mit einem nicht-finanziellen Grundgeschäft kann im Anwendungsbereich von IFRS 9 somit analog, z.B. ausschließlich die Gasölpreisbindung eines Gasliefervertrags, als (vertraglich spezifizierte) Komponente des Gesamtkontrakts gegen entsprechend induzierte Fair Value- oder Cashflow-Änderungen designiert werden.[1250] Die Wertänderungen eines finanziellen Grundgeschäfts, die bspw. auf einen bestimmten Basiszinssatz zurückzuführen sind oder das Währungsrisiko betreffen, qualifizieren sich ebenfalls als eigenständige Risikokomponenten für die Sicherungsbilanzierung.[1251]

Im Rahmen des Hedge Accountings kann ein zulässiges Grundgeschäft somit nicht nur in seiner Gesamtheit, sondern darüber hinaus auch in Bezug auf eine isolierte Risikokomponente teildesigniert werden.[1252] Dabei ist es nach IAS 39 und IFRS 9 gleichermaßen zulässig, finanzielle Grundgeschäfte komponentenweise in bilanzielle Sicherungsbeziehungen einzubeziehen.[1253] Das spezifizierte Zinsänderungsrisiko[1254] einer Festzinskreditvereinbarung kann daher sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 als einzelne Komponente des Grundgeschäfts berücksichtigt werden.[1255] Im Hinblick nicht-finanzieller Risikoträger gestattet IAS 39 ein bilanzielles Nachzeichnen jedoch entweder in seiner Gesamtheit, d.h. unter Berücksichtigung sämtlicher Risikofaktoren, oder ausschließlich in Bezug auf die abstrahierte Währungsrisikokomponente.[1256] Anders als nach IFRS 9, qualifiziert sich die selektive Absicherung der Gasölpreisbindung somit explizit nicht für das Hedge Accounting.

[1250] Vgl. IFRS 9.B6.3.10(a); *Bieg, H./Waschbusch, G.* (2017), S. 723; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 470; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 372. Henkel sichert bspw. die eindeutig identifizierbare Ethylen-Komponente ab. Vgl. *Henkel* (Hrsg.) (2018), S. 191.

[1251] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 262; *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 98f.

[1252] Der komponentenweisen Designation kann als Grundgeschäft auch eine erwartete Transaktion zugrunde liegen. Hierbei sind ergänzend die Anforderungen an die Hochwahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Vgl. IFRS 9.6.3.1 i.V.m. IFRS 9.6.3.7. Siehe hierzu auch Kapitel 5.2.2.2.1. So auch nach IAS 39 für erwartete Transaktionen. Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 380.

[1253] Vgl. IFRS 9.6.3.7(a); IAS 39.81. Zu exemplarischen Beispielen vgl. IAS 39.IG.F.2.17.

[1254] Das Zinsänderungsrisiko kann als Risikokomponente designiert werden, z.B. als risikolose Zinsstrukturkurve und ggf. zzgl. Credit-Spread o.ä. Vgl. *Bosse, M./Topper, J.* (2013a), S. 9.

[1255] Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 336; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 967.

[1256] Vgl. IAS 39.82; IAS 39.AG100; IAS 39.IG.F.6.5; IAS 39.BC137ff; IFRS 9.BC6.169ff; *IASB* (Hrsg.) (2010ar), S. 6; *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 197; *Freiberg, J.* (2011), S. 206; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 385; IDW RS HFA 9, Rn. 337; *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 68; *Fischer, D. T.* (2011), S. 21; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 126; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120; *Fischer, D. T.* (2012a), S. 327; *Löw, E.* (2012), Rz. 3291; *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 8; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 32. Darüber hinaus wird der zum Teil vertretenen Auffassung gefolgt, dass zudem das Residualrisiko designationsfähig ist. Auch wenn keine eindeutige Ableitung in IAS 39 zu konstatieren ist, dürfte im Umkehrschluss zu IAS 39.82 gelten, dass sich nicht nur das gesamte Risiko (einschließlich des Währungsrisikos) oder die Währungsrisikokomponente für eine Designation qualifizieren, sondern auch sämtliche nach Abzug des Währungsrisikos verbleibende Risiken des nicht-finanziellen Grundgeschäfts. Vgl. *Kuhn, S./Albrecht, T.* (2008), S. 128. Eine äquivalente Auffassung vertreten bspw. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 269; *Freiberg, J.* (2011), S. 207. Zu inhaltlich bezugnehmenden Äußerungen des IFRS IC vgl. ergänzend *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 384.

Auch wenn die tatsächlich verfolgte Sicherungsbestrebung des Gasliefervertrags eine Aufspaltung der immanenten Preisformel vorsieht und lediglich eine wertmäßig kausal korrelierende Preiskomponente zur Absicherung bringt, erfolgt im bilanziellen Anwendungsgeschehen von IAS 39 keine simultane Gegenüberstellung von Gasöl-Derivat und separierter Gasölkomponente. Losgelöst vom risikoökonomischen Kalkül und der im internen Risikomanagement konkret festgesetzten Maßnahme wird unterdessen auf eine zwingende Betrachtung zwischen den Wertänderungen des Sicherungsinstruments (Gasöl-Derivat) und der gesamten und gerade nicht komponentenweise spezifizierten Preisänderung des Gasliefervertrags (Abb. 24) abgestellt.[1257]

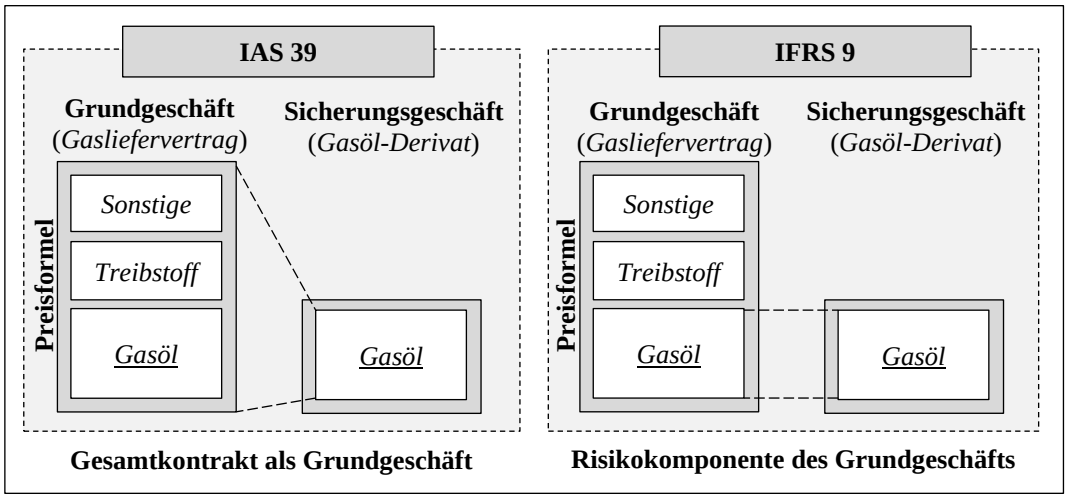

Abb. 24: Designation einer vertraglichen Gasöl-Risikokomponente[1258]

Wie in Abb. 24 exemplarisch veranschaulicht, werden dem Derivat im Kontext der Sicherungsbilanzierung folglich nicht die komponentenbasierten (Gasöl), sondern in Ermangelung einer bindenden Risikomanagementbezugnahme und äquivalenten Designationsmodalität in einer schier diskrepanten Handhabe die vollständigen Wertänderungen des nicht-finanziellen Grundgeschäfts (Gasliefervertrag) entgegensetzt. Die Anwendung des Hedge Accountings entspricht im Bilanzierungsergebnis infolgedessen vielmehr der Fair Value Option als dem gezielten Abbild der ökonomisch determinierten und aus Risikomanagementsicht zugleich wirksamen Teilabsicherungsmaßnahme.[1259]

Die in IAS 39 verankerte Restriktion hinsichtlich der komponentenweisen Designationsfähigkeit nicht-finanzieller Grundgeschäfte führt unabweisbar zu einem künstlichen Auseinanderfallen zwischen der tatsächlich motivierten Sicherungsbe-

[1257] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2016b), S. 4; *Barckow, A.* (2016), Tz. 232; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 385; *Löw, E.* (2017), S. 55.
[1258] In Anlehnung an *Deloitte* (Hrsg.) (2016b), S. 4. Zum Beispiel vgl. IFRS 9.B6.3.10(a).
[1259] Vgl. IFRS 9.BC6.185.

strebung einerseits und Abbildung in der externen Rechnungslegung andererseits.[1260] Da die entsprechenden kompensatorischen Bedingungen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft divergieren, entsteht auf bilanzieller Ebene in aller Regel eine signifikante Beeinträchtigung der Effektivität und folgewirkende Ergebnisvolatilität.[1261] Im Gegensatz zum risikoökonomisch determinierten Kalkül und dessen Wirkungsgrad spiegelt die im Anwendungsgefüge von IAS 39 erzielte Unwirksamkeit eine folglich adverse Zielerreichung der intern praktizierten Maßnahme wider, die vollkommen zu Recht Gegenstand kontroverser Diskussionen war.

Die Festlegung des ökonomisch wirksamen Absicherungsverhältnisses erfolgt auf Basis der Wertänderungen zwischen Risikokomponente und Sicherungsinstrument. Die tatsächlich durch die interne Steuerung verfolgte Hedge-Ratio[1262] spiegelt damit das für risikoorientierte Entscheidungszwecke optimierte Sicherungskalkül wider. Auf bilanzieller Ebene sind die Wertänderungen unter Anwendung von IAS 39 jedoch nicht im Einklang mit dem ökonomischen Vorbild, sondern zwingend zwischen dem designierten Grundgeschäft in seiner Gesamtheit, einschließlich der spezifischen Risikokomponente, und dem einbezogenen Sicherungsinstrument gegenüberzustellen. Infolge der nicht selektiven, sondern stattdessen vollumfänglichen Berücksichtigung, wird eine erhöhte bilanzielle Unwirksamkeit suggeriert, die einen Kontrast zum tatsächlich erzielten Wirkungsgrad der intern verfolgten Maßnahme bildet. Um dennoch eine vertretbare Effektivität für das Hedge Accounting nach IAS 39 zu erzielen,[1263] wird regelmäßig gezielt vom ökonomisch kalkulierten Hedge-Ratio abgewichen und auf ein separates, speziell für bilanzielle Zwecke ausgerichtetes, Absicherungsverhältnis (bilanzielles Hedge-Ratio)[1264] abgestellt.[1265] Für die entsprechende Adjustierung der Sicherungsrelation gestattet IAS 39, dass der Wert des Sicherungsinstruments größer oder kleiner gewählt werden darf als derjenige des Grundgeschäfts.[1266] Das volumenmäßige Verhältnis kann im Anwen-

[1260] Vgl. IFRS 9.BC6.171; *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2010ar), S. 2.

[1261] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ab), S. 13f; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 372; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 385; *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 254.

[1262] Siehe hierzu Kapitel 2.3.3.5 und Kapitel 2.3.4.

[1263] Zu den Effektivitätsanforderungen nach IAS 39 und IFRS 9 vgl. Kapitel 5.4.3.

[1264] Zur Ausgestaltung der Hedge-Ratio nach IAS 39 und IFRS 9 siehe ausführlich 5.4.3.2.5.

[1265] Vgl. IFRS 9.BC6.185; *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 10; *IASB* (Hrsg.) (2010ar), S. 10.

[1266] Vgl. IAS 39.AG100; IAS 39.BC137ff. Durch Anpassung der bilanziellen Hedge-Ratio soll die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung begünstigt werden. Mithilfe einer Regressionsanalyse bzw. anhand der Steigung der Regressionskurve lässt sich das effektivitätserhöhende Verhältnis bestimmen. Vgl. *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 56; *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 199; zu weiteren Beispielen vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 385. „Eine derartige Strategie erscheint vielen Unternehmen indes als fauler Kompromiss, mit der nur die Unzulänglichkeit der Begründung für die Versagung der bilanziellen Anerkennung kaschiert werden solle." *Barckow, A.* (2016), Tz. 232. Zur Erhöhung der Wirksamkeit kann zudem ein weiteres Derivat designiert werden, um eine weitere inhärente Komponente abzusichern. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.35. Siehe in Ergänzung zudem Kapitel 5.3.5.3.

dungsbereich von IAS 39 somit zulässigerweise vom Risikomanagement entkoppelt und nach bilanzieller Maßgabe determiniert werden, um sowohl die erwartete Wirksamkeit als auch retrospektive Effektivität (im Mindestintervall von 80 % bis 125 %)[1267] zu begünstigen. Nach der hier vertretenen Auffassung konterkarieren die restriktiven Vorgaben von IAS 39 zur komponentenweisen Absicherung nichtfinanzieller Risikoträger damit nicht nur unmittelbar, sondern infolge der vorsätzlichen Verzerrung des ökonomischen Sicherungskalküls zugunsten einer rein bilanziell kalkulierten Sicherungsquote, auch mittelbar den Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung. Die designierte (bilanzielle) Hedge-Ratio erlaubt damit gerade keinen direkten Rückschluss auf die tatsächlich im Risikomanagement verfolgte Absicherungsrelation. Die in IAS 39 verorteten Designationsrestriktionen führen somit nicht nur zu einer zweifelhaften Ineffektivität, sondern mitunter auch zu einem artifiziellen Wirksamkeitsgrad, der in Anbetracht einer rein bilanziell bestimmten Hedge-Ratio ebenso kritisiert werden muss, da das Hedge Accounting nach der hier vertretenen Ansicht über eine zutreffend adressierte Ineffektivität gewährleisten sollte, dass Informationen über das Wirkungsgeschehen der internen Steuerung (einschließlich nicht vollends wirksamer Absicherungen) vermittelt und gerade nicht kaschiert werden. Die nach IAS 39 zulässige Hinzuziehung einer abweichenden (kleineren/größeren) Menge des Sicherungsgeschäfts skizziert insofern keine unmittelbar sachgerechte Lösung, sondern vielmehr eine Art bilanzielle Kompromisslösung, die einer schier dissonanten Anerkennung des ökonomischen Komponenten-Hedgings entspringt.

Darüber hinaus kann die restriktive Handhabung nicht-finanzieller Risikoträger die Relevanz der Informationen beeinträchtigen. Der ökonomische Gehalt einer komponentenweisen Absicherung durch das Cross-Hedging vermittelt grundsätzlich eine relevante Information mit Blick auf die vorherrschende Risikosituation. Da IAS 39 den Einbezug des Grundgeschäfts in seiner Gesamtheit einfordert,[1268] werden nicht nur die Wertänderungen der isolierten Risikokomponente, sondern zugleich die Wertänderungen der eigentlich ungesicherten Bestandteile, die gerade keiner sichernden Seite gegenüberstehen, erfasst. Nicht zuletzt aufgrund der oftmals vorhandenen Divergenz zwischen ökonomischer und bilanzieller Hedge-Ratio lassen sich nur unzureichend relevante Informationen über ausdrücklich nicht abgesicherte Komponenten abstrahieren.[1269] In Ermangelung einer hinreichenden Ef-

[1267] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.2.1.
[1268] Mit Ausnahme im Fall einer Währungsrisikokomponente.
[1269] Vgl. IFRS 9.BC6.185; *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 16.

fektivität kann die Anwendung des Hedge Accountings auch letztlich verwehrt werden,[1270] sodass dem Adressaten potenziell relevante Informationen aus der Sicherungsbilanzierung vorenthalten werden.

IFRS 9 hebt die differierende Behandlung finanzieller und nicht-finanzieller Posten auf und schafft einheitliche Bedingungen zur Absicherung determinierbarer Teilrisiken.[1271] Die Neuerung ist insbesondere für Industrieunternehmen von zentraler Bedeutung,[1272] da ökonomisch verfolgte Strategien häufig auf Cross-Hedges zurückgreifen, um z.B. Risikokomponenten verarbeiteter oder veredelter Materialien zielgerichtet abzusichern, für die lediglich Rohstoffderivate in Standardqualität (und nicht identischem Basiswert) vorliegen.[1273] Hierdurch wird die bilanzielle Ebene konsequent und vollkommen zu Recht an das praktizierte Risikomanagement herangeführt, da risikoökonomische Entscheidungen häufig auf isolierter Basis des zu sichernden Risikotyps getroffen werden („by risk" anstelle einer „by item" Betrachtung) und eben nicht zwingend auf ganzheitlicher Ebene.[1274]

Anders als im Geltungsbereich von IAS 39 kann ein produzierendes Unternehmen somit in bilanziell zutreffender Weise das Preisrisiko eines Inputfaktors in einem Produkt absichern.[1275] In diesem Kontext qualifiziert sich bspw. der Kautschukpreis als wesentliche Risikokomponente der Herstellungskosten von Autoreifen für eine gezielte Designation im Hedge Accounting.[1276] Die Aufhebung der inkongruenten Behandlung finanzieller und nicht-finanzieller Posten nach IFRS 9 wirkt positiv auf die Effektivität der designierten Sicherungsbeziehung, denn der kompensatorische Ausgleich muss sich nicht wie nach IAS 39 auf die gesamte nicht-finanzielle Position beziehen, sondern bei der partiellen Designation einer Risikokomponente lediglich auf dessen spezifische Variabilität.[1277] Durch den Wegfall der restriktiven Handhabe wird die glaubwürdige Darstellung insofern unmittelbar begünstigt. In Bezug auf die projektspezifische Zielsetzung der Risikomanagementannäherung und der inbegriffenen Manifestierung des Management Approachs ist erkennbar, dass die Entscheidungsnützlichkeit darüber hinaus durch ein höheres Maß relevan-

[1270] Vgl. *Freiberg, J.* (2011), S. 207.
[1271] Vgl. IFRS 9.6.3.7. Die Neuerung gilt als „key aspect". Vgl. IFRS 9.BC6.178. Es handelt sich bei Industrieunternehmen oft um die bedeutendste Neuerung. Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 295. Zur Erstanwendung vgl. *BMW Group* (Hrsg.) (2018), S. 177; *Henkel* (Hrsg.) (2018), S. 191.
[1272] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 967; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 230; *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 352; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 73.
[1273] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 245; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 280. Darüber hinaus ist IFRS 9 im Hinblick auf nicht-finanzielle Risiken u.a. auf Risikomanagementtechniken anwendbar, die Derivate in Bezug auf landwirtschaftliche oder energiewirtschaftliche Tätigkeiten oder im Zusammenhang mit Frachtaktivitäten oder Metallen verwenden. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 32.
[1274] Vgl. IFRS 9.BC6.186.
[1275] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 308.
[1276] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 262.
[1277] Vgl. IFRS 9.6.3.7(a); *IASB* (Hrsg.) (2010am), S. 2.

ter Informationen bekräftigt wird. Mit IFRS 9 wird die positionsbezogene Sichtweise auf nicht-finanzielle Risikoträger folgerichtig revidiert, sodass die bilanzielle Ebene in Analogie zur ökonomischen Vorgehensweise eine risikoorientierte Betrachtung zugrunde legt („'by risk' basis instead of on a 'by item' basis"[1278]). Die komponentenweise Teildesignation nicht-finanzieller Grundgeschäfte stellt nach der hier vertretenen Ansicht insofern einen folgerichtigen Paradigmenwechsel innerhalb der Sicherungsbilanzierung dar. Im restriktiven Anwendungsbereich von IAS 39 lassen sich Rohstoffpreissicherungen gerade nicht ohne Störfaktoren, die entlang der Wertschöpfungskette durch Basisrisiken entstehen, zutreffend nachzeichnen. Anders als nach IFRS 9 kann das Risiko nicht in Bezug auf einen Rohstoff in Standardqualität,[1279] sondern ausschließlich (mit Ausnahme des Währungsrisikos) im Hinblick auf das ganzheitliche Preisrisiko des nicht-finanziellen Grundgeschäfts designiert werden, sodass eine Ineffektivität zu reklamierten ist, die gerade nicht mit dem reellen Wirkungsgrad der internen Sicherungsmaßnahme zu rechtfertigen ist. Durch die nunmehr erweiterte Designationsmodalität qualifiziert sich ein weitaus größeres Spektrum ökonomischer Absicherungssachverhalte für das Hedge Accounting, sodass risikopolitische Entscheidungen zunehmend bilanziell übereinstimmend reflektiert und von den Adressaten im Wege der Entscheidungsfindung zutreffend berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die in Ermangelung äquivalenter Designationen auftretenden Ergebnisvolatilitäten reduziert werden und dass durch die mit IFRS 9 hergestellte Bindungswirkung zum internen Risikomanagement zugleich das regelmäßige Abstellen auf eine rein bilanziell motivierte Sicherungsquote[1280] folgerichtig eingeschränkt wird.

Mit Blick auf den verankerten Objektivierbarkeitsgrundsatz des Rahmenkonzepts wird die Prinzipienorientierung im Zusammenhang mit der Ausrichtung am Risikomanagement für Zwecke der Bilanzierung zu Recht eingeschränkt. Die Absicherung einer Risikokomponente ist mit der Voraussetzung verknüpft, dass nur solche Wertänderungen eines Grundgeschäfts Berücksichtigung finden, die einem bestimmten Risiko oder mehreren bestimmten Risiken zuzuordnen sind.[1281] Die Designation erfordert dazu einerseits, dass die Risikokomponente separat identifizierbar ist, und andererseits, dass die im Hinblick auf die Komponente entfallenden Zahlungsstrom- bzw. Wertänderungen des Grundgeschäfts zuverlässig bewertbar sind.[1282] Die mit IFRS 9 festgesetzten Anforderungen gelten unabhängig davon, ob

[1278] IFRS 9.BC6.186.
[1279] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 280.
[1280] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.2.5.
[1281] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 15. So auch nach IAS 39. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011l), S. 6.
[1282] Vgl. IFRS 9.6.3.7(a); IFRS 9.B6.3.8; IFRS 9.BC6.177; *IASB* (Hrsg.) (2010am), S. 8. Zu den Anforderungen finanzieller Posten vgl. IAS 39.AG99F; *IASB* (Hrsg.) (2010ar), S. 3.

die isolierte Komponente auf einen finanziellen oder nicht-finanziellen Risikoträger zurückzuführen ist.[1283] Mithilfe der definierten Anwendungskriterien wird einer willkürlichen und mitunter gestaltungspolitisch motivierten Aufteilung des Grundgeschäfts in beliebige Risikokomponenten präventiv entgegengewirkt und auf normativ nachvollziehbare Weise die zwingend notwendige Objektivierbarkeit für Rechnungslegungszwecke angestrebt sowie einer Komplexitätsverursachung im Sinne der Vieldeutigkeit vorgebeugt.

Inwieweit sich eine Risikokomponente für eine Designation qualifiziert, ist sowohl bei vertraglich spezifizierten als auch implizit vorliegenden Risikokomponenten stets im Kontext der jeweiligen Marktstruktur unter Berücksichtigung der risikospezifischen Tatsachen und Umstände zu ermitteln.[1284] Ein allgemeingültiges Schema zur Bestimmung zulässiger Risikokomponenten existiert folglich nicht.[1285] Insbesondere bei nicht-finanziellen Posten ist jedoch darzulegen, dass sich die Marktpreisformel baukastenartig aus verschiedenen Elementen zusammensetzt.[1286]

Das Vorliegen eines physischen Bestandteils an einer Gesamtposition qualifiziert sich nicht ohne weiteres für die Designation als Risikokomponente.[1287] Auch wenn z.B. Kautschuk zweifelsfrei ein physischer Bestandteil von Autoreifen ist, kann der Rohstoff nicht selbstverständlich als Risikokomponente im Zuge der Absicherung erwarteter Reifenkäufe oder -verkäufe designiert werden. Der Reifenpreis ist möglicherweise nur mittelbar vom Kautschukpreis abhängig, insofern ist eine Untersuchung der gesamten Preisstruktur des Autoreifens erforderlich.[1288] Ob eine Risikokomponente im Zuge des Hedge Accountings schließlich ansatzfähig ist, hängt insofern entscheidend davon ab, „ob unterschiedliche Preisfaktoren vorliegen, die den Posten in seiner Gesamtheit (d.h. seinen Wert oder seine Cashflows) auf eine bestimmte erkennbare Weise beeinflussen."[1289]

Das vom IASB auferlegte Anforderungsgeflecht zur eindeutigen Isolierung und zuverlässigen Bewertung der separierten Risikokomponente erscheint berechtigt, zumal bereits Zweifel an der Abgrenzbarkeit im Zuge der vorausgegangenen Standardsetzung von IAS 39 erhoben wurden (mit Ausnahme des Währungsrisikos).[1290]

[1283] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 364.
[1284] Vgl. IFRS 9.B6.3.9; IFRS 9.6.3.7(a); *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 15; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 33; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 126.
[1285] Vgl. IFRS 9.BC6.176.
[1286] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 30; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 21.
[1287] Ein physischer Bestandteil ist weder notwendig noch ausreichend, um die Voraussetzungen einer bilanziell zulässigen Risikokomponente zu erfüllen. In Abhängigkeit der Marktstruktur kann ein Bestand jedoch behilflich sein, um die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 19; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 751f.
[1288] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3981; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 19; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 364.
[1289] *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 48.
[1290] Vgl. *Kuhn, S./Albrecht, T.* (2008), S. 128.

Besonders die spezifische Zurechenbarkeit anteiliger Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen wurde ehemals dezidiert in Abrede gestellt, da der einst mit IAS 39 bezogenen Position des Standardsetters zufolge, die Preisänderung einer einzelnen Risikokomponente in aller Regel keine getrennt bestimmbare Auswirkung auf den Preis des gesamten nicht-finanziellen Risikoträgers aufweist.[1291] Aufgrund der ohnehin zu konstatierenden Herausforderung, Wertänderungen aufgrund spezifischer Risikofaktoren zu isolieren und zu bewerten, erscheint es mit IFRS 9 nur schlüssig, dass normativ bindende Anwendungsvoraussetzungen dazu beitragen, dass die Wirkungsweise der Effektivitätsbeurteilung gerade nicht durch einen Verweis auf eine schier unbestimmte Risikokomponente beeinflusst wird. Ohne hinreichend objektivierende Designationsbedingungen ließe sich in arbiträrer Form unterstellen, dass die anteiligen Wertänderungen des Grundgeschäfts stets auf die designierte Risikokomponente zurückzuführen sind und exakt mit den Wertänderungen des einbezogenen Sicherungsinstruments übereinstimmen und dass die verbleibenden Wertänderungen des Grundgeschäfts als ungesicherter Bestandteil außerhalb der Sicherungsbeziehung anzusehen sind. Ineffektivitäten könnten damit entgegen der glaubwürdigen Darstellung gezielt von einer erfolgswirksamen Erfassung im Periodenergebnis ausgeschlossen werden.[1292] Der eindeutigen Spezifizierung und Bewertung muss nach der hier vertretenen Ansicht insofern eine besondere Gewichtung beigemessen werden. Ohne die konsequente Einhaltung der normativ bindenden Anforderungen könnten die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften in ungerechtfertigter Weise außer Kraft gesetzt werden, indem unter Berufung auf die gerade nicht hinreichend konkretisierte Risikokomponente eine vollends effektive Sicherungsbilanzierung reklamiert wird. Die Designationsbedingungen stellen eine notwendige Konsequenz dar, um den Anwendungsradius der Hedge Accounting-Regelungen trotz konzentrierter Risikomanagementannäherung objektivierbar von rein bilanziell verfolgten und wirtschaftlich entkoppelten Zielsetzungen adäquat abzugrenzen. Eine derart künstliche Verzerrung würde einer neutralen und glaubwürdigen Informationsvermittlung diskrepant gegenüberstehen. Auf Basis der hier vertretenen Ansicht ist für die Standardsetzung, speziell im Umfeld nicht-vertraglicher Risikokomponenten, zu empfehlen, bereits im Regelwortlaut von IFRS 9 zusätzlich den restringierenden Hinweis aufzunehmen, dass hinsichtlich der Identifizier- und Bewertbarkeit wiederholt unzureichend belegte Designationen in der Konsequenz nachhaltige Zweifel an der angemessenen unternehmerischen Konkretisierbarkeit entsprechender Risikokomponenten entstehen lassen, die einer Berücksichtigung im Hedge Accounting mitunter prospektiv entgegenstehen.

[1291] Vgl. IAS 39.82; IAS 39.AG100; IAS 39.IG.F.6.5; IAS 39.BC137ff.

[1292] Vgl. IFRS 9.BC6.170. Nicht zuletzt aufgrund dieser Befürchtung wurde die Restriktion für nicht-finanzielle Risikoträger in IAS 39 erlassen. Zum Grundsatz der erfolgswirksamen Erfassung von Ineffektivitäten siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.3.1.

Der Standardsetter stellt bereits folgerichtig klar, dass durch die komponentenweise Designation nach IFRS 9 Ineffektivitäten sowie deren Erfassung gerade nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.[1293] Nach Ansicht des IASB bezieht sich die Problematik der Nichterfassung von Ineffektivitäten speziell auf nicht-vertraglich festgelegte Risikokomponenten nicht-finanzieller Posten,[1294] sodass die Anwendungsbedingungen durchgängig an eine enge Auslegung gebunden werden müssen. In Ergänzung zu den formulierten Voraussetzungen hat der IASB exemplarische Anwendungsleitlinien implementiert, die infolgedessen zwischen vertraglich spezifizierten und implizit (nicht-vertraglich) enthaltenen Risikokomponenten differenzieren.[1295] Werden die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt und eine isolierte Komponente designiert, kommen die Vorschriften zur Sicherungsbilanzierung in analoger Weise zur Anwendung wie für andere (ganzheitlich) gesicherte Grundgeschäfte.[1296] Der von der komponentenweisen Designation ausgeschlossene und insofern verbleibende Teil unterliegt dagegen den außerhalb des Hedge Accountings geltenden allgemeinen Regelungen der IFRS.[1297]

Die Abkehr von der unterschiedlichen Behandlung finanzieller und nicht-finanzieller Posten in Bezug auf die Designationsfähigkeit von Risikokomponenten steht im Einklang mit der projektspezifisch formulierten Komplexitätsreduktion. Im Vergleich zu IAS 39 wird durch das Herstellen einheitlicher Bedingungen nicht nur die Konsistenz des Regelwerks erhöht, sondern auch die bilanziell differenzierte Behandlung ökonomisch ähnlicher Absicherungssachverhalte abgestellt und damit das Komplexitätsgeschehen in Bezug auf das Merkmal der Vielfalt spürbar reduziert. Auch in Bezug auf die Vielzahl erweist sich eine durchgängige Prinzipienorientierung als deutlich komplexitätsmindernd, denn die Restriktion für nicht-finanzielle Risikokomponenten gilt aufgrund der regelbasierten Ausgestaltung in IAS 39 selbst dann, wenn eine Identifizierung und separate Bewertung tatsächlich möglich wäre (Outright Prohibition).[1298] Die mit der restriktiven Handhabe verknüpfte Komplexität überschreitet folglich die problemadäquate Eigenkomplexität. Der IASB hat während der Standardsetzung von IFRS 9 in zutreffender Weise konstatiert, dass die Art und Weise der Ineffektivitätsbestimmung für eine designierte

[1293] Vgl. IFRS 9.BC6.189; *IASB* (Hrsg.) (2010aq), S. 1.
[1294] Vgl. IFRS 9.BC6.180.
[1295] Vgl. IFRS 9.B6.3.10. Eine entsprechende Unterteilung zwischen vertraglichen und impliziten Risikokomponenten gilt auch bei Anwendung von IAS 39 in Bezug auf finanzielle Geschäfte (z.B. Zins- und Währungsrisiken). Vgl. *Bieg, H./Waschbusch, G.* (2017), S. 723.
[1296] Vgl. IFRS 9.B6.3.11; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 755; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 8. Die Anforderungen in Bezug auf die Wirksamkeit und Ineffektivität gelten entsprechend. „The IASB noted that the hedge accounting requirements would apply to the risk component in the same way as they apply to other hedged items that are not risk components. Consequently, even when a risk component was designated as the hedged item, hedge ineffectiveness could still arise and would have to be measured and recognised." IFRS 9.BC6.188.
[1297] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 556.
[1298] Vgl. *Kuhn, S./Albrecht, T.* (2008), S. 128.

Benchmark-Zinskomponente auf Grundlage eines festverzinslichen Schuldinstruments nicht mehr oder weniger problembehaftet ist als eine entsprechende Vorgehensweise für nicht-finanzielle Grundgeschäfte im Umfeld des Rohstoffpreisrisikos. In beiden Fällen hängt die eindeutige Spezifizierbarkeit der Komponente von einer angemessenen Analyse der zugrunde liegenden Marktstruktur ab.[1299] Die Rücknahme des regelbasierten Ausschlusses nicht-finanzieller Risikokomponenten erweist sich insoweit auch aus Komplexitätsgründen als schlüssiges und folgerichtiges Novum.

5.2.4.2.2 Konkretisierung vertraglicher Risikokomponenten

Um die Anwendungsbedingungen zu konkretisieren und die Objektivierbarkeit des Hedge Accountings zu bekräftigen, differenziert der Standardsetter für Zwecke einer gezielten Beurteilung der Designationsfähigkeit zwischen vertraglich spezifizierten und implizit bestimmten Risikokomponenten.

Vertragsklauseln können spezielle Preisvereinbarungen vorsehen, für dessen jeweilige Ermittlung bestimmte variable Preiskomponenten als Referenzwerte herangezogen werden. Mithilfe derartiger Preisformeln kann sich der vertraglich festgelegte Preis zusammensetzen oder z.B. an einen speziellen Benchmarkpreis koppeln lassen.[1300] Eine vertraglich determinierte Risikokomponente bezieht sich unabhängig von anderen Preisbestandteilen stets auf ein bestimmtes Preiselement innerhalb des Vertrags.[1301]

Sofern aus der Vertragsgestaltung eine hinreichend spezifizierte Risikokomponente hervorgeht, gilt das Kriterium der separaten Identifizierbarkeit grundsätzlich als erfüllt.[1302] Aufgrund der vertraglichen Bestimmtheit wird in aller Regel eindeutig nachvollziehbar sein, welche Wert- oder Zahlungsstromänderungen durch die Variabilität (z.B. eine Änderung des Benchmarkpreises) der Risikokomponente verursacht werden.[1303] Bestehen trotz vertraglicher Festschreibung dennoch Unsicherheiten, ist die Risikokomponente mit Blick auf die zugrunde liegende Marktstruktur konsequenterweise daraufhin konkreter zu untersuchen, ob sie sich als ein einzelner preisbeeinflussender Faktor hinreichend exakt identifizieren lässt, der wiederum erkennbaren Einfluss auf die gesamte Position nimmt.[1304]

[1299] Vgl. IFRS 9.BC6.180.

[1300] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 19; *IASB* (Hrsg.) (2010ar), S. 4. Siehe hierzu exemplarisch Abb. 24: Preisformel des Gasliefervertrags.

[1301] Vgl. IFRS 9.BC6.174. Siehe hierzu exemplarisch Abb. 24: Gasöl. Insbesondere im Hinblick nicht-finanzieller Verträge ist zudem zu untersuchen, ob ein trennungspflichtiges eingebettetes Derivat vorliegt. Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 365; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 281.

[1302] Vgl. IFRS 9.BC6.174; *IASB* (Hrsg.) (2010ar), S. 3; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 33.

[1303] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 498.

[1304] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aq), S. 3; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 967.

Die zuverlässige Bewertbarkeit einer Risikokomponente liegt vor, wenn die maßgeblichen Bewertungsparameter tatsächlich beobachtbar sind. Die vertragliche Festlegung einer Risikokomponente impliziert diese Bedingung immer dann, wenn sich die spezifische Preisformel auf öffentlich zugängliche Daten bezieht.[1305] Sofern die vertraglichen Bestimmungen jedoch ausdrücklich auf einen nicht verifizierbareren Verweis rekurrieren, sollten nach der hier vertretenen Auffassung die erweiterten Anwendungsbedingungen impliziter Risikokomponenten maßgebend sein. Eine weniger strikte Auffassung erscheint indes nicht sachgemäß.

Die verlässliche Bewertbarkeit einer vertraglich konkretisierten Risikokomponente kann durch einen inaktiven Markt eingeschränkt und die Bilanzierung als Sicherungszusammenhang mitunter ausgeschlossen sein. Sofern sich Risikokomponente und Sicherungsgeschäft (hinsichtlich der Critical-Terms)[1306] konditionengleich und exakt kompensierend gegenüberstehen und das Absicherungsinstrument aktiv auf einem liquiden Markt gehandelt wird, erscheint es legitim, die Risikokomponente alternativ anhand eines retrograden Verfahrens zu bewerten.[1307] Insbesondere in Bezug auf Rohstoffe ist das gehandelte Marktvolumen für Derivate häufig weitaus größer als das physische Volumen der zugrunde liegenden Basiswerte.[1308] Hiervon betroffen ist bspw. auch eine isolierte Gasölkomponente wie in Abb. 24. Diese lässt sich trotz unzureichender Marktgegebenheiten zuverlässig bewerten, da ein aktiver (Derivate-) Markt für Gasöltermingeschäfte existiert, der eine retrograde Bewertung des grundgeschäftsbezogenen Basiswerts ermöglicht.[1309] Ein korrespondierender Rückschluss erweist sich allerdings zu Recht immer dann als inadäquat, wenn innerhalb der Sicherungsbeziehung eine Inkongruenz in qualitativer oder temporaler Form zu verzeichnen ist (Basisrisiko)[1310]. Das vorhandene Basisrisiko würde eine Ineffektivität[1311] auslösen, sodass die vom Sicherungsinstrument ausgehende

[1305] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 351; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 498.
[1306] Siehe hierzu weitergehend Kapitel 5.4.3.2.
[1307] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 9.
[1308] Vgl. IFRS 9.BC6.190. Der IASB hat festgestellt, dass sich die Derivatemärkte für Rohstoffe weiterentwickelt haben. In diesem Zusammenhang haben sich liquide Rohstoffbenchmarks etabliert, die ein Marktvolumen für Derivate ermöglichen, die das physische Volumen der zugrunde liegenden Rohstoffe um ein Vielfaches übersteigen. Vgl. IFRS 9.BC6.190.
[1309] Vgl. IFRS 9.B6.3.10(a).
[1310] Zum Basisrisiko bei Rohstoffverträgen siehe *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 280. Im Hinblick auf Cross-Hedges siehe auch *Wahl, J. E./Broll, U.* (2003), S. 669f. Ein temporales Basisrisiko liegt z.B. vor, wenn die Risikokomponente auf den monatlichen Durchschnittspreis und das Sicherungsinstrument auf den Preis am Monatsende Bezug nimmt. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 9. Nennenswerte Effekte können bspw. auch bei der Sicherung langfristiger Fremdwährungsposten auftreten, die auf Abweichungen zwischen Kassa- und Terminkursen basieren. Ebenso kann die Absicherung eines festverzinslichen Fremdwährungspostens mithilfe eines kombinierten Zins-/Währungsswaps einen entsprechenden Effekt auslösen, der sich aus der im Derivat enthaltenen Basis ergibt. Vgl. *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 194. Zur weiteren Erörterung des Basisrisikos im Zusammenhang mit ungesicherten Risiken im Hedge Accounting siehe die Agenda Diskussion des IASB. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011l), S. 10ff.
[1311] Zum Basisrisiko als Ineffektivitätsursache siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.2.2.

Folgerung auf die Wertänderung der abgesicherten Risikokomponente bereits faktisch ausgeschlossen ist.[1312] Eine weniger strikte Handhabe muss für bilanzielle Zwecke daher konsequent in Abrede gestellt werden, denn unter Hinzuziehung der retrograden Bewertungstechnik würde im Widerspruch zur tatsächlich erzielten Unwirksamkeit schlichtweg keine zutreffende Ineffektivität im Periodenergebnis adressiert. Da die Bedingungen des Sicherungsderivats trotz vorherrschender Basisinkongruenz auf das Grundgeschäft projiziert werden, wird eine unabhängige Bewertung verwehrt.

Wird eine Risikokomponente durch eine vertragliche Festschreibung identifiziert, dürfte auch die geforderte intersubjektive Nachprüfbarkeit, bspw. im Zuge der Jahresabschlussprüfung, regelmäßig gewährleistet sein, da eine transparent nachvollziehbare Vereinbarung zugrunde liegt.[1313] Auch die Anforderungen an die zuverlässige Bewertbarkeit werden in aller Regel erfüllt, da üblicherweise auf öffentlich zugänglich Benchmarks verwiesen wird.[1314] Lässt sich die Bewertung allerdings nicht hinreichend verifizieren, da die preisgestaltenden Vertragselemente eine Bindung an nicht beobachtbare Bewertungsparameter vorsehen, eine retrograde Wertermittlung aufgrund eines inaktiven Derivatemarkts ausscheidet oder ein Basisrisiko vorliegt, sodass eine Projektion der Bedingungen ausscheidet, muss die Designationsfähigkeit einer vertraglich abgeleiteten Risikokomponente vor dem Hintergrund der glaubwürdigen Darstellung und in Bezug auf das Komplexitätsmerkmal der Vieldeutigkeit aberkannt werden. Eine weniger strikte Auslegung erscheint nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt. Nach der hier vertretenen Auffassung ist der eindeutigen Identifizier- und Bewertbarkeit und den insofern objektivierbaren Anwendungskriterien auch im Fall einer vertraglichen Spezifizierung dann keinerlei Stellenwert abzuerkennen, wenn in Ermangelung der Erfüllbarkeit die Übereinstimmung mit dem tatsächlichen risikoökonomischen Geschehen verwehrt wird. Die Aufgabe des Hedge Accountings kann trotz folgerichtig postulierter Harmonisierungsbestrebung dennoch nicht darin bestehen, eine bedingungslose Simultanität zwischen Rechnungslegung und risikoökonomischem Kalkül herbeizuführen. In Anbetracht der Fundamentalgrundsätze muss die Sicherungsbilanzierung allerdings sehr wohl gewährleisten, den Anforderungen eines verifizierbaren Anwendungsgeflechts zu entsprechen und eine willentlich verzerrte bzw. bilanzpolitische Ausgestaltung präventiv zu verhindern.

Vertraglich festgelegte Risikokomponenten finanzieller und nicht-finanzieller Posten gelten als getrennt identifizierbar und, sofern beobachtbar, als zuverlässig bewertbar und damit als statthaft im Zuge der Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9.

[1312] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 9.
[1313] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.310.50; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 73.
[1314] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3983.

Tab. 2 stellt Beispiele vertraglich definierter Preisverknüpfungen und Indexierungen sowohl finanzieller als auch nicht-finanzieller Posten gegenüber.

Finanziellen Posten	Nicht-finanzielle Posten
– Währungsrisiko in Bezug auf den Nominalbetrag einer Ausleihung – Koppelung des Zinsänderungsrisikos einer variabel verzinsten Anleihe an einen Referenzzinssatz (z.B. LIBOR) – Währungsrisiko in Bezug auf die Zinsen einer Anleihe	– Preisformel eines Gasvertrags (z.B. Gasöl und weitere Bestandteile) – Preisformel für Kaffee mit Benchmarkpreis Arabica und Transportkosten, die an den Dieselpreis indexiert sind – Stromlieferverträge, die den Preis an die Kostenstruktur der Erzeugung binden (z.B. an einen Benchmarkpreis für Kohle und an Emissionsrechte) – Kaufverträge über Fertigerzeugnisse mit Indexbindung an Rohstoffe (z.B. Indexierung des Kabelpreises an Kupfer)

Tab. 2: Beispiele für vertraglich spezifizierte und getrennt identifizierbare Risikokomponenten finanzieller und nicht-finanzieller Posten[1315]

5.2.4.2.3 Konkretisierung impliziter Risikokomponenten

Im Gegensatz zu einer vertraglich spezifizierten Risikokomponente, die im Hinblick einer fixierten Preisformel auf „verschiedene Bezugsgrößen rekurriert“[1316], handelte es sich bei einer impliziten Risikokomponente um einen gesicherten Posten, der (noch) keinem Vertragsverhältnis unterliegt, bspw. im Fall einer erwarteten Transaktion, oder vertraglich nicht ausdrücklich fixiert wurde.[1317]

Die Bilanzierungsfähigkeit einer Risikokomponente setzt nicht zwingend Vertragsbestimmungen voraus.[1318] Die im Hinblick mit der internen Risikomanagementhandhabe folgerichtig eingeräumte Flexibilität führt in Ermangelung einer hinreichend belegbaren Spezifizierung allerdings in unabweisbarer Konsequenz dazu, dass die erforderliche Nachweiserbringung der separaten Identifizierbarkeit vollumfänglich auf Grundlage einer ganzheitlichen Marktanalyse nebst Berücksichtigung sämtlicher risikospezifischer Faktoren zu erfolgen hat.[1319] Darüber hinaus besteht für die externe Rechnungslegung die notwendige aber nicht hinreichende Bedingung darzulegen, dass eine volatilitätsbezogene Korrelation zwischen dem gesamtheitlichen Grundgeschäft und der partiell abstrahierten Risikokomponente besteht.[1320] Das bedeutet, „dass die betreffende Komponente nach den Marktgepflogenheiten ein festes Element der Preisgestaltung darstellen muss.“[1321] Es erweist

[1315] Beispiele in Anlehnung an IDW RS HFA 48, Rn. 352f; *Löw, E.* (2017), S. 55; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 9; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3982. Die Risikokomponenten der finanziellen Posten qualifizieren sich auch für eine Absicherung nach IAS 39.

[1316] *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 126.

[1317] Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 126; IFRS 9.B6.3.10. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Risikokomponenten, sowohl finanzieller als auch nicht-finanzieller Posten, aus keinem Vertragsverhältnis hervorgeht.

[1318] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 21; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10.

[1319] Vgl. IFRS 9.B6.3.9; *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 14.

[1320] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 354.

[1321] *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10.

sich insofern als argumentativ schlüssig, dass die sachlich begründete Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Marktpreisformel eine grundsätzliche Designationsfähigkeit im Hedge Accounting eröffnet.[1322] Hierbei ist jedoch eine objektive Nachvollziehbarkeit der Bewertung von Risikokomponente und Grundgeschäft obligatorisch.[1323] Es ist folglich unerlässlich, die treibenden Faktoren der Preisbildung zu identifizieren, um den spezifischen Einfluss der Risikokomponente auf die Marktpreisfindung in hinreichender Güte zu ermitteln.[1324] Allerdings setzt dies im Regelfall sowohl auf der Seite des Grundgeschäfts als auch auf der Seite der zu designierenden Komponente einen ausreichenden Standardisierungsgrad voraus.[1325] Insgesamt ist zu empfehlen, die Designation einer impliziten Risikokomponente primär durch die faktische Zugehörigkeit zu einer Marktpreisformel zu konkretisieren, wobei nach der hier vertretenen Ansicht stets einschränkend gelten sollte, dass die designierte Komponente zum einen tatsächlich (beobachtbar) bei der Preisfindung am Markt berücksichtigt wird und zum anderen einer hinreichenden Standardisierung unterliegt. Es erscheint kohärent, dass die Zugehörigkeit zu einer Marktpreisformel stets durch einen kausalen Zusammenhang zu belegen ist,[1326] der Verweis auf eine rein korrelierte Abhängigkeit dürfte insofern als nicht erschöpfend gelten.

Um die zuverlässige Bewertbarkeit einer impliziten Risikokomponente zu gewährleisten, wird konzeptionell folgerichtig in Abrede gestellt, einfach sämtliche Konditionen des Sicherungsinstruments auf das Grundgeschäft hochzurechnen.[1327] Risikokomponenten sind auf Basis des Grundgeschäfts zu erschließen, denn im Zuge einer derart umfassenden Spiegelung würden zugleich bestehende Basisabweichungen erfasst, die auf Grundalge der vorherrschenden Marktstruktur des Grundgeschäfts gerade nicht als Bewertungsfaktor zu rechtfertigen sind. Eine derartige Projektion, die nicht nur eine unabhängige Bewertung verwehrt, sondern zugleich einen Ausschluss jeglicher Ineffektivität beinhaltet, steht nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich im Widerspruch zur Anwendung der Sicherungsbilanzierung (sowie dessen Elementarprinzipien).[1328] Die Hinzuziehung einer retrograden Verfahrensweise lässt sich mitunter dennoch rechtfertigen, sofern ein Basisrisiko zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Eine weniger restriktive Auslegung an die zuverlässige Identifizier- und Bewertbarkeit erscheint, so gerechtfertigt sie auch

[1322] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 355.
[1323] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 354.
[1324] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10.
[1325] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 355.
[1326] So auch das *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021a), S. 11f. Die Beanspruchung eines kausalen Zusammenhangs ist nach der hier vertretenen Auffassung zudem als Konsistent zu den Effektivitätsbestimmungen zu sehen. Vgl. hierzu Kapitel 5.4.3.2.3.
[1327] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 11. Der IASB wörtlich: „Risk components must be identified on the basis of an analysis of the hedged item and must not be simply imputed by projecting terms and conditions of the hedging instrument onto the hedged item.“ *IASB* (Hrsg.) (2011l), S. 19.
[1328] Vgl. IFRS 9.BC6.188(c); IFRS 9.BC6.188(d) in Bezug auf das Beispiel in IFRS 9.B6.3.10(c). Siehe hierzu auch Kapitel 5.4.3.

aus Sicht des internen Risikomanagements in Anbetracht einer enger prononcierten Bindung zu sein vermag, als Lösungsweg für eine normativ geprägte Sicherungsbilanzierung schlicht inadäquat, sodass die Designation als implizite Risikokomponente konsequenterweise ausscheiden muss.

Das im Folgenden skizzierte Beispiel[1329] illustriert die marktseitige Ableitung einer impliziten Risikokomponente auf Basis eines nicht-finanziellen Grundgeschäfts. In der Risikomanagementpraxis wird das Preisrisiko von Flugbenzin üblicherweise durch den Einsatz gezielter Cross-Hedges abgesichert.[1330] Fluggesellschaften verwenden dazu in aller Regel Kontrakte, denen Rohöl oder Gasöl als rekurrierende Basiswerte zugrunde liegen.[1331] Die Hinzuziehung der unterschiedlichen Bezugsverträge erfolgt in Abhängigkeit des Sicherungshorizonts und der vorherrschenden Marktliquidität, sodass im Kontext der Maßnahme zunächst auf Rohöl und anschließend auf Gasöl lautende Derivate abgestellt wird.[1332]

Bei Rohöl handelt es sich um einen Referenzrohstoff, der in den Herstellungsprozess verschiedener raffinierter Ölerzeugnisse wesentlich einfließt und insofern regelmäßig ein festes Element der Preisgestaltung darstellt. Auch Gasöl und Kerosin basieren auf Öldestillaten, unterscheiden sich in der Preiszusammensetzung insbesondere durch unterschiedliche Raffinationsmargen (sog. Cracking-Spreads)[1333]. Rohöl ist unraffiniert. In der Preisgestaltung von Gasöl wird hingegen ein Cracking-Spread für das Destillieren berücksichtigt. Eine weitere Raffinationsspanne wird wiederum bei der Herstellung von Kerosin aufgeschlagen. Die Marktpreisformel für Kerosin ist somit vereinfacht in Form einer Abhängigkeit von Rohöl und erforderlichen Veredelungskosten darstellbar. Die Fluggesellschaft kommt unter Berücksichtigung der Marktstrukturanalyse schließlich zu dem Ergebnis, dass der erwartete Kerosineinkauf sowohl eine rohöl- als auch gasölpreisabhängige Risikokomponente enthält, die mit dem Preis von Flugbenzin korrelieren (kausale Zugehörigkeit zur Marktpreisformel). Beide Komponenten sind infolgedessen separat identifizier- und zuverlässig bewertbar, auch wenn der Kerosinpreis nicht durch eine vertragliche Festschreibung an Rohöl und veredelnde Raffinationsmargen gekoppelt ist.[1334] Es erscheint im Ergebnis daher umso schlüssiger, dass bei der Spezifizierung der logische Zusammenhang in Bezug auf die Kerosinpreisfindung als

[1329] Beispiel in Anlehnung an *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 11f. i.V.m. IFRS 9.B6.3.10(c).
[1330] Zur ökonomischen Vorgehensweise des Cross-Hedging siehe Kapitel 2.3.3.4.
[1331] Vgl. *Lufthansa Group* (Hrsg.) (2017), S. 115.
[1332] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 7; *Deloitte* (Hrsg.) (2012c), S. 3f; IFRS 9.B6.3.10(c).
[1333] Als „Jet Fuel Crack" wird bspw. die Preisdifferenz zwischen Rohöl und Kerosin bezeichnet. Vgl. *Lufthansa Group* (Hrsg.) (2017), S. 27. Hierzu auch *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 11.
[1334] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 35; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 11; *KPMG* (Hrsg.) (2011), S. 19; *Deloitte* (Hrsg.) (2012c), S. 3ff. IFRS 9.B6.3.10(c); *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 11f.

relevant zu erachten ist.[1335] Um den Einfluss der Risikokomponente auf die Marktpreisfindung zu substantiieren, ist folglich zu empfehlen, stets auf eine entsprechende inhaltliche Kausalität abzustellen.

Unter den Restriktionen von IAS 39 ist die komponentenweise Absicherung einer nicht-finanziellen Position (mit Ausnahme der Währungsrisikokomponente) ausgeschlossen.[1336] Inkomparabel zur risikoökonomischen Verfahrensweise ist das designierte Rohöl-Derivat auf bilanzieller Ebene keiner impliziten Risikokomponente, sondern stattdessen der gesamten Kerosinpreisänderung des Grundgeschäfts gegenüberzustellen. Im Anwendungsbereich von IFRS 9 kann die Sicherungsbeziehung für erwartete Kerosineinkäufe hingegen auf Risikokomponentenbasis (Rohöl) erfolgen (Abb. 25).

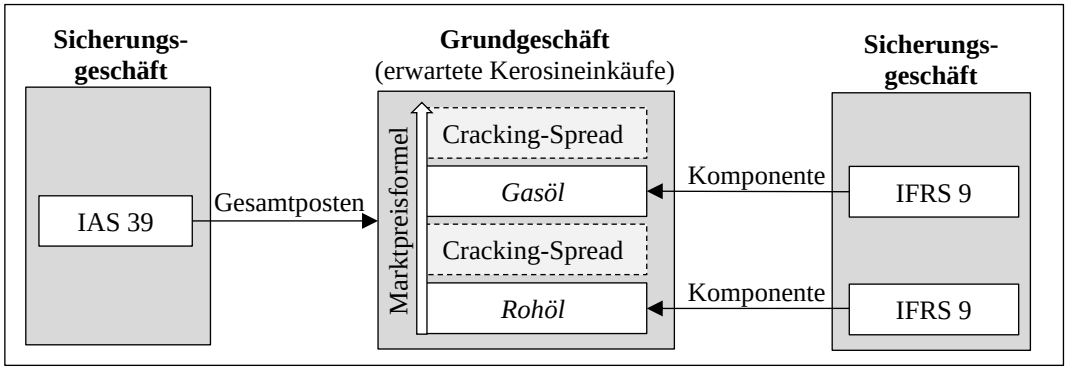

Abb. 25: Absicherung einer impliziten Risikokomponente nach IFRS 9

Im Gegensatz zu IAS 39, dessen Restriktion eine ökonomisch nicht zu rechtfertigende Ineffektivität hervorruft, lässt sich in der Rechnungslegung nach IFRS 9 eine wesentlich präzisere Designation mit höherem Wirksamkeitsgrad erzielen,[1337] da dem Rohöl-Derivat ausschließlich korrespondierende Wertänderungen der rohölpreisabhängigen Risikokomponente gegenüberstehen. Im Zusammenhang mit der Absicherung erwarteter Kerosineinkäufe ist es im weiteren Zeitverlauf zudem üblich, dass infolge der zunehmenden Marktliquidität auf Gasöl lautende Derivate abgestellt wird. Um auf bilanzieller Ebene eine zutreffende Effektivität zu entfalten, kann dem Sicherungsinstrument in Übereinstimmung mit IFRS 9 im Zuge der par-

[1335] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120.
[1336] Vgl. IAS 39.82; IAS 39.AG100; IAS 39.IG.F.6.5; IAS 39.BC137ff; IFRS 9.BC6.169ff.
[1337] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ab), S. 13; *BDO* (Hrsg.) (2014), S. 13; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 12; IFRS 9.B6.3.10(c). Nach IAS 39 könnte die Hedge-Ratio angepasst werden, um die Wirksamkeit zu erhöhen. Mit einer Regressionsanalyse könnte das Absicherungsverhältnis dabei abweichend von 1:1 bestimmt werden. Vgl. *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 199.

tiellen Designation nunmehr die implizit abgeleitete Gasölkomponente des Grundgeschäfts gegenübergestellt werden (Abb. 25).[1338] Durch die erneut weitestgehend hergestellte Basisidentität (Gasöl-Derivat und Gasölkomponente), lässt sich der Wirkungsgrad der internen Maßnahme ohne das Erfordernis einer adversen Adjustierung der Hedge-Ratio sachgerecht nachzeichnen. Wie bereits geschildert, erfolgt im Anwendungsgefüge von IAS 39 kein komponentenweiser Einbezug des nichtfinanziellen Risikoträgers, sondern im Kontrast zur internen Risikomanagementsicht eine Betrachtung der ganzheitlich designierten Position, sodass die kompensatorische Wirkung des Sicherungsinstruments stets auf sämtliche Wertänderungen des Grundgeschäfts entfällt. Durch die erweiterte Anerkennung des Komponenten-Hedging wird insofern eine folgerichtige Heranführung an das ökonomische Cross-Hedging vollzogen einschließlich dessen risikoorientierter Sichtweise.

In Konsistenz zum ökonomischen Hedging ist auch für die Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 davon auszugehen, dass Risikokomponenten, sowohl finanzieller als auch nicht-finanzieller Posten, in aller Regel implizit bestimmt werden und insofern eine dominierende Rolle einnehmen.[1339] Die beschriebene Problematik in Bezug auf die Nichterfassung von Ineffektivitäten betrifft vornehmlich nicht-finanzielle Posten im nunmehr zulässigen Anwendungsbereich von IFRS 9.[1340] Der anhaltende Diskurs einschließlich der bereits im Zuge der Standardsetzung geteilten Bedenken,[1341] dass sich die komponentenweise Designation vor allem durch das Fehlen einer vertraglichen Spezifizierung bewusst unter Ausschluss von Unwirksamkeiten gestalten lässt,[1342] sind prinzipiell nachvollziehbar. Die vom IASB auferlegten Anforderungen bezüglich der eindeutigen Isolierung und zuverlässigen Bewertung sind nach der hier vertretenen Auffassung daher stets eng auszulegen, um auch bei impliziten Risikokomponenten die Objektivierbarkeit zu erwirken und dem Postulat der glaubwürdigen Darstellung in ausreichender Güte Rechnung zu tragen. Der

[1338] Erfolgt eine ökonomische Absicherung mithilfe von Rohöl-Derivaten, verbleibt die gesamte Raffinationsmarge als Risiko. Der Einsatz von Gasöl-Derivaten berücksichtigt das Risiko des Raffinationspreises hingegen teilweise. Die Verwendung von Kerosinkontrakten ermöglicht schließlich eine Absicherung einschließlich aller Cracking-Spreads. Im Zuge der Absicherung wird diesem Umstand Rechnung getragen. In aller Regel verwenden Fluggesellschaften nunmehr verfügbare Crack-Derivate. In einer weiteren Sicherungsbeziehung wird der Cracking-Spread zwischen Rohöl und Gasöl als Risikokomponente designiert und einem Gasöl-Crack-Spread-Derivat (Derivat für die Preisdifferenz zwischen Rohöl und Gasöl) gegenübergestellt. Im weiteren Verlauf und in einer weiteren Sicherungsstufe kann mit einer dritten Sicherungsbeziehung die Cracking-Spread-Risikokomponente zwischen Gasöl und Kerosin mit einem entsprechenden Kerosin-Crack-Spread-Derivat (Derivat für die Preisdifferenz zwischen Kerosin und Gasöl) abgesichert werden. Zu diesem Vorgehen siehe *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 11f. Zur Absicherung der Crack-Spreads vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 166ff. Im Ergebnis wird mit diesem Verfahren die Preisdifferenz zwischen Rohöl und Kerosin und damit der sog. „Jet Fuel Crack" abgesichert.

[1339] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 20.

[1340] Vgl. IFRS 9.BC6.180; IFRS 9.BC6.190f.

[1341] Vgl. IFRS 9.BC6.178; IFRS 9.BC6.170.

[1342] Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 5.2.4.2.1.

IASB stellt bereits zutreffend klar, dass der prinzipienbasierte Ansatz gerade kein freies Wahlrecht darstellt, wie die komponentenweise Aufteilung erfolgt.[1343] Eine weniger strikte Interpretation erscheint in Anbetracht der Fundamentalgrundsätze nur schwer einforderbar, so gerechtfertigt die zugrunde liegende risikoökonomische Perspektive auch zu sein vermag. Aus Sicht der Bilanzierung bestehende Zweifel an der Identifizier- und Bewertbarkeit sollten die Anwendbarkeit des Hedge Accountings insofern stets zur Disposition stellen, um arbiträre Designationen auszuschließen. Der infolge einer weniger strikten Handhabe auftretende Handlungsspielraum würde indes nicht nur dem Erfordernis einer intersubjektiv nachprüfbaren Rechnungslegung diametral gegenüberstehen, sondern auch in Bezug auf das Merkmal der Vieldeutigkeit einen komplexitätsfördernden Tatbestand auslösen und insoweit die problemadäquate Eigenkomplexität flankieren.

Der Prozess zur Bestimmung der Bilanzierungsfähigkeit einer impliziten Risikokomponente stellt weit mehr als eine rein bilanzielle Verfahrensweise dar. Die notwendige Marktanalyse wird vielfach erhebliche Ermessensentscheidungen einfordern,[1344] zumal keine festen Vorgaben existieren, die eine hinreichend konkretisierende Verfahrensabfolge im Einzelnen aufzeigen.[1345] Um Interpretations- und Abgrenzungsproblemen im Zusammenhang mit implizit zu identifizierenden Risikokomponenten zu begegnen, ist das Zusammentragen von fundiertem Marktwissen bzw. das Hinzuziehen von Marktexperten unumgänglich.[1346] Die sachgerechte Würdigung aller relevanten Fakten und Umstände kann sich je nach Risiko und Markt zudem deutlich unterscheiden.[1347] Wie bereits aufgeführt,[1348] genügt es im Rahmen der Marktstrukturanalyse gerade nicht, allein auf die Tatsache abzustellen, dass die Risikokomponente in einen Produktionsprozess einbezogen und damit einen Teil der Gesamtposition bildet. Rohöl wird bspw. auch in der Herstellung von Kunststoffen verwendet. Allerdings wird dabei nur ein bestimmter Bestandteil des Öldestillats weiteren komplexen Verfahren unterzogen, bevor er schließlich in der Herstellung verwendet wird. Mit steigender Fertigungstiefe wird es daher umso schwieriger, einen einzelnen spezifischen Preisfaktor zu identifizieren, der einen erkennbaren Einfluss auf den gesamten Posten nimmt, denn eine Rohölpreisschwankung wird zumindest nicht unmittelbar den Preis eines Fertigerzeugnisses

[1343] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aq), S. 2.
[1344] Vgl. *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 230; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015a), S. 11; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 132; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1209; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.310.60; *PwC* (Hrsg.) (2011), S. 8; *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 4.
[1345] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10. Der IASB hat lediglich einige Beispiele aufgeführt, um die Bilanzierungsfähigkeit der Risikokomponente zu illustrieren. Vgl. IFRS 9.B6.3.10(a)ff.
[1346] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 501; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 33.
[1347] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 19.
[1348] Siehe Kapitel 5.2.4.2.1.

(z.B. Spielzeug) in einem erkenntlichen Maße beeinflussen.[1349] Sofern sich die separate Identifizierbarkeit nicht zweifelsfrei oder hinreichend konkret belegen lässt, müssen implizite Risikokomponenten nach der hier vertretenen Auffassung für eine bilanzielle Erfassung im Sinne des Hedge Accountings konsequenterweise ausscheiden. Eine weniger enge Anwendungsbegrenzung erscheint vor allem mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung respektive in Bezug auf das Komplexitätsmerkmal der Vieldeutigkeit unangemessen, auch wenn hierdurch der mit IFRS 9 postulierte Gleichklang zur ökonomischen Handhabe partiell verwehrt wird.

Auch die zuverlässige Bewertbarkeit muss nach der hier vertretenen Ansicht stets an eine restriktive Auslegung gekoppelt werden. Mit Blick auf das Rahmenkonzept wird eine retrograde Wertermittlung auf Basis des Sicherungsinstruments ausgeschlossen. Nicht zuletzt aufgrund der Effektivitätsproblematik wird insofern zu Recht gefordert, Risikokomponenten ausdrücklich auf Basis des Grundgeschäfts zu erschließen. In diesem Zusammenhang wird durch den Standardsetter folgerichtig illustriert, dass bspw. bei der Gegenüberstellung eines Rohöl-Derivats auf Basis des West Texas Intermediate (WTI) mit einer Risikokomponente auf Grundlage der Rohölsorte Brent, eine unzulässige Außerachtlassung der Ineffektivität zu konstatieren ist, wenn ungeachtet der auftretenden Preisdifferenzen zwischen den Rohölsorten WTI und Brent die Konditionen des Rohöl-Derivats für Bewertungszwecke stellvertretend auf das Grundgeschäft projiziert werden. Auch wenn eine nachweisliche Korrelation zwischen beiden Rohölsorten besteht, existiert keine Marktstruktur, die eine Identifizierung von WTI als Bestandteil von Brent unterstützt und einen entsprechenden Rückschluss legitimiert.[1350]

Die für Zwecke einer zuverlässigen Bewertbarkeit zwingend erforderliche Ableitung einer Marktpreisformel ist in aller Regel mit erheblichem operativem Aufwand verbunden.[1351] Der sich bereits abzeichnenden Tendenz, Komponenten durch eine vertragliche Konkretisierung festzuschreiben,[1352] sollte daher eine stärkere Gewichtung beigemessen werden. Eine Substantiierung mittels vertraglicher Spezifizierung ist nicht nur aus Gründen einer normativen Rechnungslegung, sondern zugleich in Anbetracht der angestrebten Komplexitätsreduktion als qualitativer Lösungsweg zur Erfüllung der Anwendungsvoraussetzungen zu empfehlen. Der Um-

[1349] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 48f. In Abhängigkeit der Marktstruktur kann ein solcher Bestand jedoch behilflich sein (Indikator), um entsprechende Anforderungen zu erfüllen. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 19.
[1350] Vgl. IFRS 9.BC6.188(d).
[1351] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10f.
[1352] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 498; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1009.

fang ermessensbehafteter Entscheidungen wird hierdurch vor allem im Zusammenhang mit nicht-finanziellen Posten essentiell reduziert.[1353] Bei finanziellen Risikoträgern besteht hingegen ein nachrangiges Erfordernis, denn es wird in aller Regel leichter fallen, die Preisberechnungsformel zu bestimmen, da ein Referenzzins, der den Wert und die Zahlungsströme eines Schuldinstrumentes wesentlich beeinflusst, mit deutlich weniger Ermessen zu identifizieren ist.[1354] Auch in Bezug auf die geforderte Zeitnähe ist eine weitreichende Vertragsfixierung anzustreben, da entsprechende Abschlussinformationen aufgrund des geringeren Erstellungsaufwands mit weniger Verzögerungen und einer insofern höheren Relevanz an den Adressaten gelangen.

Generell ist zu begrüßen, dass der Standardsetter im Sinne einer konsistenten Prinzipienorientierung gleiche Anforderungen für vertraglich bestimmte und implizit ableitbarere Risikokomponenten vorsieht. Für die notwendige Beurteilung nichtvertraglich spezifizierter Risikokomponenten im Kontext der jeweiligen Marktstruktur werden allerdings weder Kriterien, die für die Analyse der Marktstruktur herangezogen werden sollen, noch Definitionen des zu analysierenden Marktes zur Verfügung gestellt.[1355] Der insbesondere im Zusammenhang mit dem Merkmal der Vielfalt entstehenden Komplexität sollte entgegengewirkt werden, indem nicht nur praktische Fallkonstellationen, sondern zudem explizite Anhaltspunkte bereitgestellt werden.[1356] Die Verifizierbarkeit sollte ebenfalls durch eine zunehmende Konkretisierung begünstigt werden, da die im Umfeld mit der durchzuführenden Marktanalyse ohnehin zu treffenden Ermessensentscheidungen in einem gewissen Umfang reduziert werden können. In diesem Kontext sollte jedoch ausdrücklich von einem kasuistischen Ausschluss der Designationsfähigkeit infolge regelbasierter Vorschriften abgesehen werden, denn die zu treffenden Ermessensentscheidungen stellen eine unmittelbare Konsequenz der zunehmend prinzipienbasiert ausgestalteten und weniger regelbasierten Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 dar.

5.2.4.2.4 Schematische Darstellung

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht vereinfacht die Ermittlungsweise zur Bestimmung der Designationsfähigkeit einer Risikokomponente (Abb. 26).

[1353] Vor allem der Umgang mit impliziten Risikokomponenten nicht-finanzieller Posten erfordert ein hohes Maß an ermessensbehafteten Entscheidungen. Vgl. *BDO* (Hrsg.) (2014), S. 13.
[1354] Zur Identifizierung einer impliziten Risikokomponente eines finanziellen Postens vgl. IFRS 9.B6.3.10(d). Die Komponente qualifiziert sich sowohl nach IAS 39 als auch nach IFRS 9.
[1355] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 19; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 7.
[1356] Wenngleich eine Vielzahl zusätzlicher regelbasierter Vorschriften abzulehnen ist.

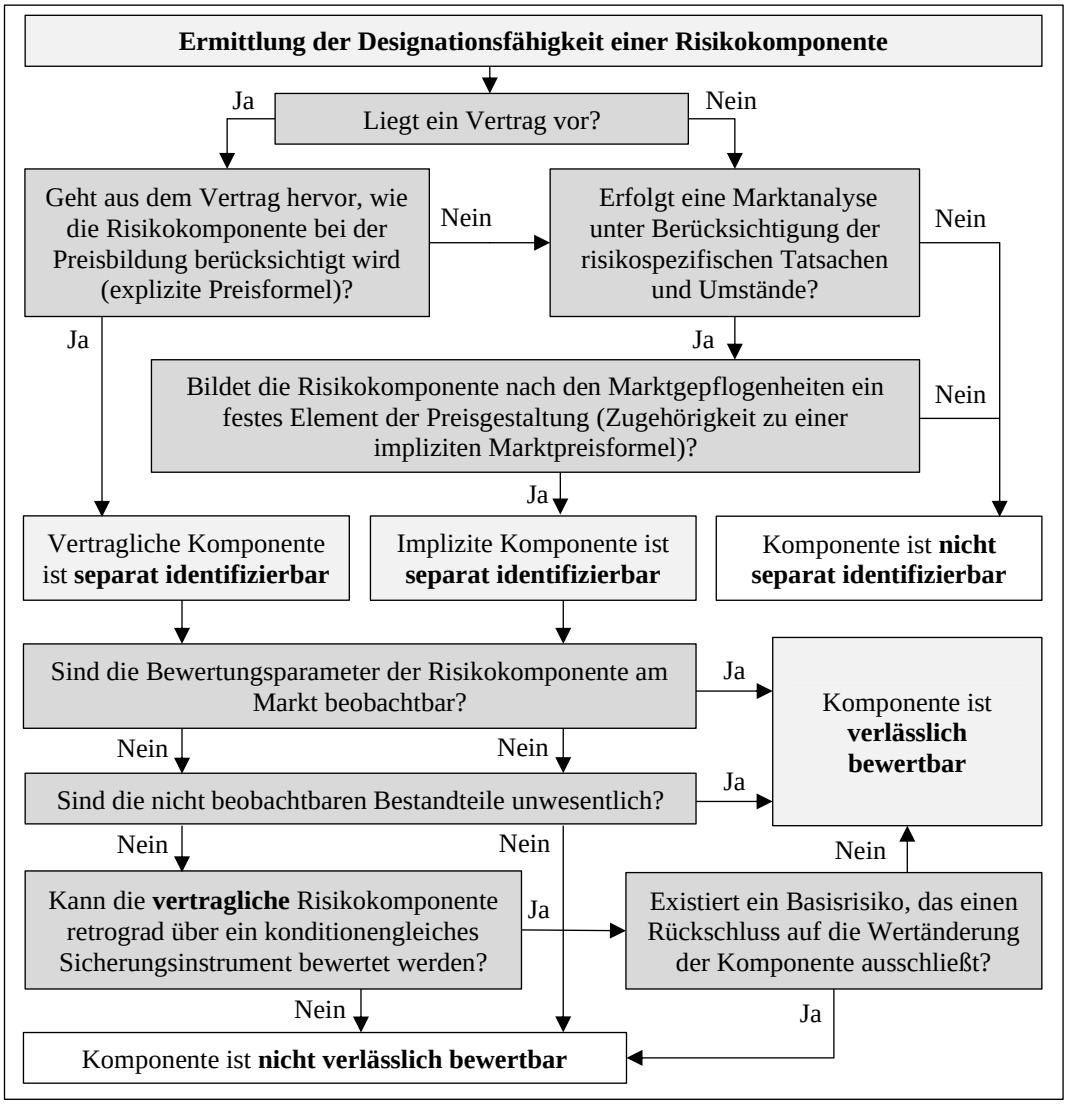

Abb. 26: Ermittlungsschema zur Designation von Risikokomponenten[1357]

5.2.4.2.5 Besonderheiten in Bezug auf Inflationsrisikokomponenten

Nach IAS 39 lässt sich das Inflationsrisiko als Komponente weder einzeln identifizieren noch verlässlich bewerten.[1358] Die partielle Designation der Inflationsrisikokomponente kann für ein Finanzinstrument dennoch zulässig sein, wenn aufgrund vorliegender Vertragsbestimmungen ein bestimmter Anteil der Cashflows an eine explizite Inflationsrate gebunden wird und der verbleibende Zahlungsstrom nicht vom Inflationsanteil betroffen ist.[1359] Die Inflationsrate qualifiziert sich somit nur

[1357] In Anlehnung an *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.310.70; *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 2; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 33; *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 348.

[1358] Vgl. IAS 39.AG99F(b); *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 796.

[1359] Vgl. IAS 39.AG99F(c); *IASB* (Hrsg.) (2011k), S. 2. Die Regelung aus IAS 39 wurde nach IFRS 9 übertragen. Ferner ist zu untersuchen, ob ein trennungspflichtiges eingebettetes Derivat vorliegt. Vgl. IFRS 9.B6.3.15. Die Inflationsrisikokomponente von Festgeschäften kann nicht designiert werden. Vgl. IAS 39.BC172Gff. Diese Regelung wurde ebenfalls übernommen. Die Hedge-Beziehung zwischen festverzinslichem Grundgeschäft und inflationsbezogenem Swap eignet sich bspw. nicht für die Abbildung als Fair Value Hedge. Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 119.

dann als separate Risikokomponente eines finanziellen Grundgeschäfts, wenn sie ausdrücklicher Vertragsbestandteil ist.[1360] Eine nicht-vertraglich spezifizierte Inflationsrisikokomponente erfüllt mangels Konkretisierung folglich nicht die Voraussetzungen für das Hedge Accounting nach IAS 39.[1361] Darüber hinaus sind nichtfinanzielle Risikoträger im Anwendungsbereich IAS 39 von der komponentenweisen Designation des Inflationsrisikos ausgeschlossen.[1362]

Die Regelungen aus IAS 39 wurden grundsätzlich nach IFRS 9 übertragen und gelten entsprechend. In den ursprünglichen Änderungsvorschlägen zum Hedge Accounting hat der IASB seine restriktive Auffassung zunächst umfassend beibehalten.[1363] Im Zuge der endgültigen Standardsetzung von IFRS 9 wurde die Sichtweise für nicht-vertraglich festgeschriebene Inflationsrisikokomponenten (im Kontext des Fair Value Hedge Accountings)[1364] jedoch dahingehend revidiert, dass die Zulässigkeit nunmehr an eine widerlegbare Vermutung der nicht getrennten Identifizier- und zuverlässigen Bewertbarkeit geknüpft wurde. Im Gegensatz zur Restriktion nach IAS 39 impliziert der mit IFRS 9 adressierte Wortlaut, dass sich die Inflationsrate in bestimmten Ausnahmefällen auch ohne eine eindeutige vertragliche Fixierung als sicherbare Risikokomponente für das Hedge Accounting qualifiziert.[1365] Die marktseitige Ableitung orientiert sich dabei an der konzeptionellen Vorgehensweise für nicht-vertragliche Risikokomponenten,[1366] sodass im Kontext der erforderlichen Identifizier- und Bewertbarkeit sowohl die Marktstruktur (z.B. für Schuldinstrumente) als auch alle relevanten Tatsachen und Umstände (z.B. Inflationsumgebung) in entsprechender Güte zu berücksichtigen sind.[1367]

Auch wenn die marktbasierte Ableitung der Inflationskomponente eines Finanzinstruments praktisch nur in seltenen Fällen möglich ist,[1368] handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung um eine folgerichtige Erweiterung der Designationsfähigkeit.[1369] Im Vergleich zu IAS 39 wird die Entscheidungsnützlichkeit grundsätz-

---

[1360] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 262; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 265. Beispielsweise lässt sich die Inflationskomponente einer Anleihe identifizieren. Vgl. IAS 39.AG99F(c); IFRS 9.B6.3.15. Voraussetzung ist, dass dessen Kupon vertraglich auf einen Betrag in Höhe der Inflationsrate zzgl. eines Zinssatzes lautet. Unzulässig ist hingegen die Designation der Inflationskomponente einer Anleihe ohne entsprechende Merkmale, da die Identifizier- und Bewertbarkeit dann in aller Regel nicht vorliegt. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 265.

[1361] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 1.

[1362] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 23. Hierzu auch *IASB* (Hrsg.) (2011m), S. 17.

[1363] Vgl. Exposure Draft ED/2010/13.B18; IFRS 9.BC6.192; *IASB* (Hrsg.) (2011m), S. 17; *IASB* (Hrsg.) (2011k), S. 2.

[1364] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 1.

[1365] Vgl. IFRS 9.BC6.192; IFRS 9.B6.3.13; *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 1f.

[1366] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 5.2.4.2.1ff.

[1367] Vgl. IFRS 9.B6.3.13; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 23; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 499; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3990.

[1368] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 768; *Paa, C.* (2017), Rz. 557.

[1369] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 73.

lich durch eine höhere Informationsrelevanz begünstigt, da implizit definierte Inflationsrisiken nicht mehr kategorisch vom Anwendungsbereich der Sicherungsbilanzierung ausgenommen sind und nunmehr sowohl der Zweck als auch die Wirkung der intern verfolgten Absicherung auf bilanzieller Ebene nachgezeichnet werden kann. Da eine vertragliche Fixierung kein unabdingbares Erfordernis darstellt, wird eine Annäherung an das praktizierte Risikomanagement risikobehafteter Realzinssätze vollzogen. Die erweiterte Designationsbandbreite steht vor allem mit Entwicklungen innerhalb der Finanzbranche im Einklang.[1370]

In Anbetracht einer prinzipienbasierten Ausgestaltung des Hedge Accounting-Regelwerks erscheint es erstrebenswert und mit Blick auf die Teildesignation insgesamt auch schlüssig, die übergreifenden Vorschriften zur separaten Identifizier- und zuverlässigen Bewertbarkeit von Risikokomponenten ohne ergänzende Bestimmungen auf Anwendungsfälle im Zusammenhang mit Inflationsraten zu übertragen. Die durchbrochene Prinzipientreue steht der projektspezifisch verfolgten Komplexitätsreduktion im Sinne des Vielzahlmerkmals diametral gegenüber. Im Gegensatz zu einer impliziten Risikokomponente, weist eine nicht-vertraglich fixierte Inflationsrisikokomponente, dessen Einbezug an eine widerlegbare Vermutung geknüpft ist, nicht unmittelbar den Charakter eines zulässigen Anwendungsfalls, sondern vielmehr das Merkmal eines gewährten Ausnahmefalls auf. [1371] Auch wenn die Abkehr eines pauschalen Designationsverbots als folgerichtig anzuerkennen ist, lässt sich dennoch eine prinzipientreue Gleichbehandlung fordern, denn insgesamt dürften die etablierten Grundsätze zur Teildesignation absicherungsfähiger Risikokomponenten auch im Zusammenhang mit der komponentenweisen Berücksichtigung von Inflationsrisiken einen hinreichenden Ausgangspunkt bilden und bereits der problemadäquaten Eigenkomplexität entsprechen. Zusätzliche regelbasierte Vorschriften in Ausgestaltung einer widerlegbaren Vermutung sind für diese Art von Risiko folglich nicht zwingend erforderlich.[1372]

Im Rahmen der Standardsetzung hat der IASB selbstkritisch festgestellt,[1373] dass die absolute Einschränkung in IAS 39 selbst dann keine Designationsmöglichkeit eröffnet, wenn das nicht-vertragliche Inflationsrisiko getrennt identifizier- und verlässlich bewertbar ist. Umgekehrt wird allerdings befürchtet, dass der Inflationseffekt durch Abkehr der restriktiven Sichtweise auch dann als Risikokomponente be-

[1370] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 295.

[1371] Wobei die Anwendungsvoraussetzungen, d.h. vor allem die marktseitige Ableitung, wiederum der allgemeinen Vorgehensweise für nicht-vertragliche Risikokomponenten folgt.

[1372] Zu dieser Einschätzung gelangt in ähnlicher Weise auch das DRSC. Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 5.

[1373] Das Thema wurde bereits mehrfach aufgeworfen und hat eine eigene Historie in den IFRS, die wiederum auf IFRS IC Diskussion des Jahres 2008 aufsetzt. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011m), S. 17.

stimmt werden könnte, wenn dieser nicht ausreichend durch die Marktstruktur gestützt und unabhängig ermittelt wird.[1374] Insbesondere bei nicht-vertraglich spezifizierten Inflationskomponenten ist die Projektion von Sicherungsderivat auf Grundgeschäft sowie der damit verbundene retrograde Rückschluss von der Wertänderung des Sicherungsinstruments auf die Wertänderung der Risikokomponente und der insofern unvermeidbare Ausschluss jeglicher Ineffektivität, zu Recht als unzulässig einzustufen.[1375] Die auferlegten Anforderungen in Bezug auf die eindeutige Isolierung und zuverlässige Bewertung sind in Analogie zu allen anderen impliziten Risikokomponenten folglich eng auszulegen, um im Zusammenhang mit der isolierten Designation von Inflationsrisiken sowohl dem Objektivierbarkeitsgrundsatz als auch dem Postulat der glaubwürdigen Darstellung zu genügen. Eine weniger strikte Auslegung würde darüber hinaus dem komplexitätsfördernden Merkmal der Vieldeutigkeit und damit der projektspezifisch auferlegten Zielsetzung einer Komplexitätsverringerung entgegenstehen. Sofern die erforderliche Identifizier- und Bewertbarkeit nicht unabhängig und zweifelsfrei belegbar ist, muss der Einbezug von Inflationsrisikokomponenten für eine gleichlaufende Erfassung im Sinne des Hedge Accountings stets in Abrede gestellt werden, um einen verifizierbaren Anwendungsrahmen sicherzustellen und nicht zuletzt arbiträr getriebene Designationen von der Sicherungsbilanzierung auszuschließen. Einer weniger strikten Handhabe kann nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich nicht gefolgt werden, so schlüssig und gerechtfertigt die Vorgehensweise in Bezug auf die risikoökonomische Substanz bzw. enger forcierten Anknüpfung an die interne Sichtweise auch zu sein vermag.

Aus diesem Grund ist auch der kontrovers diskutierten[1376] und schließlich ablehnenden Agenda-Entscheidung des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hinsichtlich der Frage, ob die ökonomische Absicherung von Zinszahlungen einer variabel zum LIBOR verzinsten Verbindlichkeit mittels Inflationsswap[1377] gegen Änderung der Realzinsen als Cashflow Hedge designiert werden kann,[1378] zuzustimmen. In den Erörterungen des IFRS IC wird zu Recht herausgestellt, dass der reine Inflationseffekt in diesem Fall nicht isoliert identifiziert und unabhängig bewertet werden kann,[1379] sodass eine komponentenweise Berücksichtigung konsequenterweise ausscheidet. Die zulässige Bilanzierung als Cashflow Hedge erfordert eine

[1374] Vgl. IFRS 9.BC6.193.
[1375] Vgl. IFRS 9.BC6.192; *IASB* (Hrsg.) (2011m), S. 20f.
[1376] Siehe hierzu die Zusammenfassung der kritischen Stellungnahmen. Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021b), S. 1ff.
[1377] Durch den Abschluss eines Inflationsswaps werden variable Zinszahlungen auf Basis des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (bspw. LIBOR) gegen Zahlungen auf Grundlage einer Inflationsindexierung getauscht. Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 3.
[1378] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 1; *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021a), S. 1.
[1379] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021a), S. 2.

konkrete Rückführbarkeit der Zahlungsstromvolatilität auf das abgesicherte Risiko.[1380] Mit der Designation wird somit unabdingbar vorausgesetzt, dass die Cashflows des variabel verzinsten LIBOR-Schuldtitels aufgrund von Änderungen des Realzinssatzes bzw. der Inflationsrisikokomponente variieren.[1381] Auf Ebene des bilanziellen Sicherungszusammenhangs ist folglich der realzinsbedingte und damit der exakt auf den Inflationseffekt entfallende Betrag zu quantifizieren.[1382] Da es sich um eine implizite Risikokomponente handelt, ist die zugehörige Marktstruktur, in der entsprechende LIBOR-Schuldtitel begeben werden und die Absicherung vollzogen wird, zur Konkretisierung heranzuziehen.[1383] Für Designationszwecke muss schließlich ableitbar sein, dass der Realzins bei der Festsetzung des variablen LIBOR-Zinssatzes ein Benchmark Preiselement darstellt und insofern eine eigenständig identifizierbare und separat messbare Zahlungsstromvariabilität der variabel verzinsten Verbindlichkeit darstellt. Nach der hier vertretenen Auffassung wird zu Recht geschlussfolgert, dass trotz bestehender Korrelation zwischen Änderungen der nominellen Zahlungsströme und der Inflationsrate eben keine Kausalität, sondern lediglich ein indirekter Zusammenhang, zu konstatieren ist,[1384] denn bei der Inflationsrisikokomponente handelt es sich um keine spezifische Komponente des Nominalzinssatzes (keine Zugehörigkeit zur Marktpreisformel), sondern um einen integralen Bestandteil jedes inflationsgebundenen Zahlungsstroms.[1385] Es liegt folglich keine abstrahierbare Risikokomponente für das Cashflow Hedge Accounting vor,[1386] die einen direkten (d.h. einen kausalen und nicht lediglich korrelierten) Einfluss auf den nominellen Referenzzinssatz (LIBOR) der variablen verzinsten Verbindlichkeit aufweist.[1387] Innerhalb des Referenzzinssatzes lässt sich gerade keine hinreichend spezifische Variabilität isolieren, die einzeln auf die Realzinskomponente zurückzuführen ist, da die realzinsinduzierte Volatilität des Cashflows der variabel verzinslichen Verbindlichkeit nicht unabhängig von anderen Schwankungen des Cashflows separiert werden kann. Eine rein inflationsbedingte Zahlungsstromvariabilität muss in Anbetracht der Designationsanforderungen insofern als nicht hinreichend identifizier- und bewertbar klassifiziert werden. Trotz

[1380] Vgl. IFRS 9.6.5.2(b).
[1381] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 8.
[1382] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021a), S. 9ff.
[1383] Vgl. IFRS 9.B6.9; IFRS 9.B6.3.13. Siehe hierzu auch die Ausführungen der Kapitel 5.2.4.2.1ff.
[1384] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011m), S. 10; *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021a), S. 11f. Die
[1385] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021a), S. 11.
[1386] Damit sich eine Risikokomponente für das Hedge Accounting qualifiziert, muss ein kausaler Zusammenhang vorliegen, d.h. eine Änderung einer Variablen ist das Ergebnis einer Änderung einer anderen Variablen. Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021a), S. 11f.
[1387] Die Cashflows einer variabel verzinslichen LIBOR-Schuld variieren nicht direkt mit Änderungen des Realzinssatzes oder der erwarteten Inflation. Der Barwert der variabel verzinslichen LIBOR-Schulden bleibt konstant, wenn sie mit der Nullkupon-LIBOR-Kurve diskontiert wird. Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 9.

postulierter Konsistenzbestrebung zum internen Risikomanagement kann der geforderten Anerkennung im Hedge Accounting somit konsequenterweise nicht stattgegeben werden.

Der Realzins stellt in dem an das IFRS IC herangetragenen Fall vielmehr eine Art implizite Residualgröße dar, die aus den LIBOR Cashflows nach Berücksichtigung der Cashflows auf Basis des Inflationsindexes resultiert. In der angestrebten Sicherungsbeziehung wird die LIBOR bedingte Zahlungsstromvariabilität der Cashflow-Schwankung des inflationsindexierten Swaps gegenübergestellt, unter der Annahme, dass der im Saldo verbleibende Cashflow die Realzinskomponente reflektiert. Bei dem retrograd bezifferten Realzins handelt es sich jedoch nicht notwendigerweise um den auf dem relevanten Markt unabhängig beobachtbaren Realzinssatz, sondern vielmehr um eine Rate, die als inhärenter Bestandteil in die Preisbildung des Inflationsswaps einfließt. Da hierbei die Bedingungen des Sicherungsinstruments auf den Absicherungsgegenstand projiziert werden, erfolgt eine inadäquate Außerachtlassung jeglicher Ineffektivität, da im Zuge der Wirksamkeitsermittlung keine unabhängige Messung der Inflationswirkung auf den variabel zum LIBOR verzinslichen Schuldtitel vorgenommen, sondern stattdessen der residuale und nicht notwendigerweise kongruente Inflations-Leg des Swapgeschäfts als Substitut herangezogen wird.[1388] Die stellvertretende Hinzuziehung der Residualgröße als Spiegelbild der Inflationskomponente steht nach der hier vertretenen Ansicht ausdrücklich dem Postulat der glaubwürdigen Darstellung entgegen. Ohne Aberkennung der risikoökonomischen Sinnhaftigkeit, muss die simultane Anerkennung[1389] als Cashflow Hedge im Zuge der Bilanzierung jedoch zu Recht unterbleiben.

Mit der widerlegbaren Vermutung hat sich der IASB schlussendlich für eine Art Kompromisslösung entschieden.[1390] Die Widerlegung lässt sich rechtfertigen, wenn eine Bemessung aufgrund der jeweiligen Marktbedingungen im Ausnahmefall dennoch möglich ist.[1391] In diesem Kontext sind Unternehmen aufgefordert, eine Inflationskurve abzuleiten, die auf beobachtbaren Realzinsen eines liquiden Marktes basieren, um schließlich die Vermutung zu widerlegen, dass die Inflationskomponente

[1388] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2021a), S. 12f; IFRS 9.BC6.192f.

[1389] Ein anerkennender Lösungsweg kann mitunter in dem nach IFRS 9 zulässigen Proxy-Hedging bestehen, indem eine übereinstimmende Stellvertreterposition designiert wird. Siehe ausführlich Kapitel 5.2.5.3.4 und Kapitel 5.4.2.3 Das Vorgehen muss im Einklang mit der tatsächlich bezweckten Intention des Risikomanagements stehen, wobei die ökonomische Vorgabe explizit nicht das Ziel verfolgen darf, lediglich die Volatilität des Sicherungsgeschäfts zu eliminieren. Vgl. hierzu auch *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 11.

[1390] Vgl. IFRS 9.BC6.193.

[1391] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 301.

nicht separat identifizier- und verlässlich bewertbar ist.[1392] Für die notwendige Beurteilung legt der Standardsetter allerdings nicht fest, ob die Analyse der Marktstruktur auf Grundlage der Währung, des Landes oder auf Basis einer Kombination vorzunehmen ist.[1393] Auch wenn regelmäßige Anwendungsfälle auf spezifische Währungen abstellen,[1394] verbleibt ein gewisser Handlungsrahmen. Eine ergänzende Konkretisierung würde als Lösungsweg nicht nur dem Komplexitätsgeschehen der Vielfalt und Vieldeutigkeit entgegenwirken, sondern zudem die Objektivierbarkeit der Sicherungsbilanzierung begünstigen.

Unbeantwortet bleibt die ergänzende Frage, wie mit nicht-finanziellen Posten zu verfahren ist, da sich die Ausführungen im Standard lediglich auf die Designation von Inflationsrisikokomponenten finanzieller Grundgeschäfte konzentrieren. Mit Blick auf die nach IFRS 9 bereits gleichgeschaltete Anerkennung vertraglicher Risikokomponenten finanzieller und nicht-finanzieller Grundgeschäfte,[1395] erscheint die Berücksichtigung im Fall einer vertraglichen Fixierung auf Basis eines nicht-finanzielles Inflationsrisikoträgers nicht nur sachgerecht, sondern zugleich konzeptionell kohärent und damit im Gegensatz zu IAS 39 als zulässig im Rahmen der Sicherungsbilanzierung. Beispielweise können Stromlieferverträge den Preis sowohl an die Kostenstruktur der Erzeugung als auch an Inflationsraten binden.[1396] Ob eine vertragliche Grundlage jedoch zwingend erforderlich ist, bleibt indes fraglich, da die eingeräumte widerlegbare Vermutung im Wortlaut ausschließlich implizite Inflationsrisikokomponenten finanzieller Grundgeschäfte behandelt.[1397] Nach der hier vertretenen Ansicht kann konsequenterweise die Annahme getroffen

---

[1392] Vgl. IFRS 9.B6.3.14. „Dies sei bspw. der Fall, wenn ein hinreichend liquider Markt an Inflationsanleihen bestehe, aus dem sich eine Realzinsstrukturkurve für Nullkuponanleihen ableiten ließe. Dann sei es nämlich möglich, die Inflationskomponente durch Abzinsung der vertraglichen Zahlungsströme des Instruments mit dieser Zinsstrukturkurve eindeutig zu bestimmen." *Barckow, A.* (2018), Tz. 301. Es genügt nicht auf einen Index, wie bspw. den Verbraucher- oder Erzeugerpreisindex, abzustellen, um die Inflationskurve unter Verwendung der Realzinsen zu bestimmen. Denn Preisindizes werden sowohl aus historischen als auch aktuellen Preisen abgeleitet, währenddessen eine Inflationskurve die Erwartungen über zukünftige Preise aufzeigt. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 35.

[1393] Dieser Zusammenhang kann bspw. für teilnehmende Länder einer Währungsunion von Bedeutung sein, da unterschiedliche Inflationsraten vorliegen können (z.B. in der Eurozone). Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 23. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass keine allgemeingültige Definition von Inflation existiert. Folglich qualifiziert sich eine Inflationsrisikokomponente nur dann für das Hedge Accounting, wenn diese sowohl im Grundgeschäft als auch im Sicherungsinstrument eindeutig definiert ist. Vgl. *Schmitz, F./Huthmann, A.* (2012), S. 181.

[1394] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 23. Tatsächlich existieren nur wenige Währungen mit einem liquiden Markt für inflationsgebundene Schuldtitel, sodass die Verfügbarkeit nicht-vertraglich festgelegter Inflationsrisikokomponenten für Finanzinstrumente grundsätzlich beschränkt ist. In diesem Zusammenhang kann sich auch der in IFRS 9.B6.4.4 geforderte Nachweis in Bezug auf den wirtschaftlichen Zusammenhang (vgl. Kapitel 5.4.3.2.3) als schwierig erweisen. Aufgrund desselben Risikos wird vorausgesetzt, dass Grund- und Sicherungsgeschäft Werte aufweisen, von denen allgemein erwartet wird, dass sie sich in entgegengesetzte Richtungen bewegen. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3990.

[1395] Siehe Kapitel 5.2.4.2.1.

[1396] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 353.

[1397] Vgl. IFRS 9.B6.3.13.

werden, dass nicht-vertraglich festgelegte Inflationsrisiken in Parallelität zu anderen Teilrisiken ebenfalls designationsfähig sind,[1398] bspw. „wenn es gängige Praxis ist, eine Preisliste um den Inflationseffekt anzupassen."[1399] Auch wenn zumindest vor dem Hintergrund der prononcierten Prinzipienorientierung davon auszugehen ist, dass eine korrespondierende Anwendung statthaft ist, sollte der Standardsetter nicht nur aus Gründen der Konsistenz, sondern zugleich vor dem Hintergrund der forcierten Komplexitätsreduktion eine ausdrückliche Adressierung anstreben. Insgesamt kommt es anstelle einer einheitlichen Prinzipienanwendung zu einer, nicht zuletzt auch im Wortlaut, partiell differenzierten Behandlung von Inflationsrisikokomponenten. Durch die schier losgelöste Sonderbehandlung von Inflationsrisikokomponenten entstehen „kasuistische" Designationsausnahmen,[1400] die eine nicht erforderliche Problemkomplexität hervorrufen. Insgesamt ist daher zu empfehlen, der Regelkonsistenz eine stärkere Gewichtung beizumessen.

Tab. 3 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Designationsfähigkeit von Inflationsrisikokomponenten im Anwendungsbereich von IAS 39 und IFRS 9.

	Finanzielles Grundgeschäft		**Nicht-finanzielles Grundgeschäft**	
	IAS 39	**IFRS 9**	**IAS 39**	**IFRS 9**
Vertragliche Inflationsrisikokomponente	Zulässig	Zulässig	Unzulässig	Nicht explizit geregelt, aber indirekt zulässig
Nicht-vertragliche Inflationsrisikokomponente	Unzulässig	Widerlegbare Vermutung	Unzulässig	Ungeregelt, prinzipienbasiert z.B. zulässig, wenn gängige Praxis

Tab. 3: Zulässige Inflationsrisikokomponenten nach IAS 39 und IFRS 9

5.2.4.2.6 Berücksichtigung einseitig bedingter Risikokomponenten

Im Zuge der komponentenweisen Absicherung qualifiziert sich auch ein asymmetrisches Risikoprofil als Bestandteil einer Sicherungsbeziehung.[1401] Durch Designation einer einseitig bedingten Risikokomponente werden lediglich diejenigen Änderungen des Fair Values bzw. der Cashflows eines Grundgeschäfts berücksichtigt, die über oder unter einer bestimmten Bezugsgrenze liegen.[1402]

Wie bereits nach IAS 39, kann diese Vorgehensweise auch nach IFRS 9 sowohl auf finanzielle als auch auf nicht-finanzielle Grundgeschäfte angewendet werden.[1403]

[1398] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 499; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3990.
[1399] *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10.
[1400] Vgl. *Freiberg, J.* (2011), S. 208; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 127.
[1401] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 502. Da eine partielle Designation erfolgt, handelt es sich hierbei ebenfalls um eine Risikokomponente. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 762.
[1402] Vgl. IFRS 9.6.3.7(a); IFRS 9.B6.3.12; *IASB* (Hrsg.) (2010w), S. 1; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 5.
[1403] Vgl. IFRS 9.BC6.194f; IAS 39.AG99BA; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 36; *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 3; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 278.

So lässt sich bspw. das Zinsänderungsrisiko eines finanziellen Postens oberhalb eines im Voraus festgelegten Niveaus (z.B. 5,00 %) absichern. Gleichermaßen können Schwankungen künftiger Zahlungen, die aus Preissteigerungen (Preisrückgängen) erwarteter Warenkäufe (Warenverkäufe) resultieren, im Hedge Accounting berücksichtigt werden, wobei im Anwendungsfall der asymmetrischen Teilabsicherung nur diejenigen Cashflows als Grundgeschäft designiert werden, die aus den Preiserhöhungen (Preissenkungen) oberhalb (unterhalb) des vorbestimmten Grenzwerts stammen. Ein Unternehmen kann zudem zwei einseitig bedingte Zinsänderungsrisiken miteinander kombinieren, um die Zahlungsstromvariabilität in beide Richtungen mit der Sicherungsbilanzierung zu erschließen.[1404]

Die ökonomische Absicherung einseitiger Risiken erfolgt für gewöhnlich durch den Einsatz erworbener Optionsgeschäfte (Long Call/Long Put). Im Zusammenhang mit Zinsänderungsrisiken lassen sich neben Caps und Floors auch gleichzeitige Absicherungen von Zinsober- und Zinsuntergrenzen durch spezielle Zinsbegrenzungsoptionen (Collars) umsetzen.[1405] Da Optionen dem intrinsischen Wesen zufolge über asymmetrische Risikoprofile verfügen und der jeweilige ökonomische Absicherungsmechanismus erst mit Erreichen der festgelegten Bezugsgrenze (Ausübungspreis) in Kraft tritt, würde die kompensatorische Gegenüberstellung unter vollumfänglicher Einbeziehung der Wertänderungen des Grundgeschäfts regelmäßig einen Ausschluss vom Hedge Accounting begründen. Durch die weiterhin gestattete Designation einseitiger Risikokomponenten lassen sich ökonomische Absicherungen mit Optionen auch nach IFRS 9 bilanziell übereinstimmend und effektivitätswirksam nachzeichnen. Hierdurch werden dem asymmetrischen Profil des Sicherungsinstruments berechtigterweise nur diejenigen Änderungen des Fair Values bzw. der Cashflows eines Grundgeschäfts entgegengerichtet, die über oder unter dem definierten Schwellenwert liegen. Dem Bilanzadressaten werden folglich relevante und zugleich glaubwürdige Informationen bereitgestellt, da das vermittelte Bild nicht nur unverzerrt, sondern zeitgleich im Einklang mit der zusammengehörenden ökonomischen Sicherungswirkung steht. Mit der Designationsfähigkeit einseitiger Risikokomponenten lassen sich in der Folge sämtliche Variabilitäten, die gerade keine innewohnenden Bestandteile der ökonomischen Sicherungsbestrebung darstellen, sachgerecht vom Hedge Accounting und damit in Parallelität zum tatsächlich praktizierten Vorgehen ausschließen. Eine bilanziell diskrepante Gegen-

[1404] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010al), S. 4; IFRS 9.B6.3.12; *IASB* (Hrsg.) (2010r), S. 2; IAS 39.AG99BA.
[1405] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010r), S. 2f; IFRS 9.BC6.195; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 763. Zu den Merkmalen von Optionen als Sicherungsinstrumente asymmetrischer Absicherungen siehe Kapitel 2.4.2.1 und Kapitel 2.4.2.3. Zu Zinsbegrenzungsvereinbarungen vgl. Kapitel 2.4.2.3.2.

überstellung unter Berücksichtigung ganzheitlicher Wertänderungen würde unterdessen eine ökonomisch nicht zu rechtfertigende Ineffektivität herbeiführen, die mit dem faktischen Zielerreichungsgrad der internen Maßnahme konfligiert.

Der Nachweis zur separaten Identifizier- und zuverlässigen Bewertbarkeit einseitiger Risikokomponenten wird in aller Regel erfüllt, da die Designation eine Vorabbestimmung des konkreten Schwellenwerts voraussetzt, oberhalb oder unterhalb dessen entsprechende Fair Value- oder Cashflow-Änderungen abgesichert werden.[1406] Damit sich die entsprechenden Wertänderungen im Zusammenhang mit dem asymmetrischen Risikoprofil verlässlich bestimmen lassen, ist jedoch eine gezielte Nachbildung des Designationsgegenstandes erforderlich. Der Wert einer Option lässt sich in einen inneren Wert und einen Zeitwert zerlegen.[1407] Das einseitig gesicherte Risiko des Grundgeschäfts wird hierbei jedoch ausschließlich durch den inneren Wert der erworbenen und als Sicherungsinstrument deklarierten Option nachgebildet.[1408] Der Zeitwert bleibt unberücksichtigt, sodass auch die Bestimmung der Wertentwicklung der gesicherten Position ohne hypothetische Zeitwertkomponente zu erfolgen hat.[1409]

Das Ausklammern der Zeitwertkomponente rechtfertigt der IASB folgerichtig mit der Begründung,[1410] dass Grundgeschäfte im Vergleich zu Optionsvereinbarungen keine Optionalitäten beinhalten – eine erwartete Transaktion wird bspw. aller Voraussicht nach eintreten oder nicht – und folglich keinen korrespondierenden Zeitwertaufschlag erlauben.[1411] Durch eine vollständige Berücksichtigung würden stattdessen auch solche Merkmale im Zusammenhang mit dem einseitig abgesicherten Risiko berücksichtigt, die dem Wesen nach ausschließlich dem Sicherungsinstrument zuzuschreiben sind.[1412] Bei diesem Vorgehen würde das Grundgeschäft folglich um einen theoretischen Zeitwert ergänzt und insofern ein replizierendes Gegenstück zum Sicherungsinstrument (hypothetisches Derivat)[1413] erstellt.[1414] Da die

[1406] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010r), S. 2.
[1407] Vgl. Kapitel 2.4.2.3.1. Zur Abspaltung von Zeitwertkomponenten siehe Kapitel 5.3.5.1.5.2.
[1408] Vgl. IFRS 9.B6.3.12; IAS 39.AG99BA; *Paa, C.* (2017), Rz. 552. Es gilt die Annahme, dass die Bedingungen des Sicherungsinstruments wesentlich dem designierten Risiko entsprechen. Zur Designation des inneren Werts einer Option siehe ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.2.
[1409] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 5; IFRS 9.B6.3.12; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 270; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 126. Zu Anwendungsbeispielen siehe *Deloitte* (Hrsg.) (2012b), S. 2ff. Zur Systematik siehe ergänzend *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 312.
[1410] Vgl. IFRS 9.B6.5.5.
[1411] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 4f; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 9f. Hierzu auch IAS 39.BC172F.
[1412] Vgl. IFRS 9.B6.5.5.
[1413] Um die Wertänderungen eines gesicherten Grundgeschäfts für die Wirksamkeitsbestimmung zu ermitteln, kann ein hypothetisches Derivat modelliert werden. Hierbei handelt es sich um eine kalibrierte Nachbildung, die die substanziellen Merkmale des Grundgeschäfts repliziert und als Stellvertreter für das Grundgeschäft fungiert. Vgl. IFRS 9.B6.5.5; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 78. Zur Hypothetischen-Derivate-Methode siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.3.3.
[1414] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 2.

kumulierten Wert- und Zahlungsstromänderungen des hypothetischen Derivats als Stellvertreter für das gesicherte Grundgeschäft herangezogen werden, würde eine artifizielle Effektivitätserhöhung erzielt.[1415] Denn wird z.B. eine erworbene Option sowohl unter Berücksichtigung des inneren Werts als auch Zeitwerts für das einseitig definierte Risiko einer erwarteten Transaktion designiert, entsteht eine Ineffektivität, da dem Sicherungsinstrument in Bezug auf den Zeitwert keine kompensatorischen Wertänderungen des designierten Grundgeschäfts gegenüberstehen.[1416]

Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung nur folgerichtig, dass die Bestimmung der Wertentwicklung der gesicherten Position ohne hypothetische Zeitwertkomponente erfolgt und keine künstlichen Merkmale hinzugerechnet werden,[1417] die lediglich der Optionsvereinbarung innewohnen, aber gerade nicht dem Wesen des Grundgeschäfts bzw. der einseitig abstrahierten Risikokomponente entsprechen. Da das Hedge Accounting die kompensatorische Wirkung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zugrunde legt,[1418] muss einer über die grundgeschäftsbezogene Natur hinausgehenden Wertermittlung zugunsten einer konsequenten Adressierung der bilanziellen Ineffektivität widersprochen werden.

In Bezug auf die geforderte Komplexitätsreduktion ist anzumerken, dass der IASB bereits im Amendment „Eligible Hedged Items“ zu IAS 39 klargestellt hat, dass sich der Optionszeitwert nicht als zurechnungsfähige Größe eines hypothetischen Derivats zur Wertermittlung des gesicherten Grundgeschäfts qualifiziert.[1419] Zweifelsfragen nebst einhergehender Interpretations- und Auslegungsspielräume, die im Umfeld des Vieldeutigkeitsmerkmals Komplexität fördern, wurden insofern reduziert. Der oberhalb der Problemkomplexität liegende Anteil wurde damit bereits auf das problemgerechte Ausmaß für Rechnungslegungszwecke beschränkt.

5.2.4.3 Spannungsverhältnis zwischen abstrahierter Komponente und ganzheitlichem Cashflow des Grundgeschäfts

5.2.4.3.1 Sub-LIBOR-Issue

Im Zuge der partiellen Sicherungsbilanzierung ist stets zu beachten, dass die Zahlungen der teildesignierten Komponente den insgesamt zu verzeichnenden Cashflow des zugehörigen finanziellen oder nicht-finanziellen Grundgeschäfts nicht

[1415] Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 443; *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 312.
[1416] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4106.
[1417] Die Beschränkung steht nach der hier vertretenen Sichtweise ausdrücklich im Konsens mit den Klarstellungen zur Modellierung hypothetischer Derivate. Vgl. ausführlich Kapitel 5.4.3.3.3.
[1418] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 5f. Das Hedge-Accounting-Modell basiert auf einem Offset-Prinzip. Folglich wird erwartet, dass Wertänderungen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft weitgehend kompensiert werden. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 4; IAS 39.BC172F.
[1419] Vgl. IAS 39.AG99BA; *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 2ff. Ergänzend zur Auffassung des IFRS Interpretations Committee vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 382.

überschreiten darf. Mit IFRS 9 wird explizit darauf hingewiesen, die Zahlungsströme des gesamten Grundgeschäfts stattdessen vollumfänglich zu designieren und nur gegen ein bestimmtes Risiko abzusichern, z.B. gegen Änderungen, die einem Referenzzinssatz wie dem LIBOR oder einem Rohstoffbenchmark zuzuschreiben sind.[1420] Die bereits im Anwendungsgefüge von IAS 39 unter dem Stichwort Sub-LIBOR-Issue verankerte und speziell im Bankenumfeld kontrovers diskutierte Restriktion wird damit in IFRS 9 fortgeführt.[1421]

Die restringierende Regelwirkung tritt bspw. in Kraft, wenn ein Unternehmen aufgrund seiner herausragenden Bonität eine Anleihe mit fest definiertem Abschlag (LIBOR abzgl. 10 Basispunkte) auf den Referenzzins emittiert und mittels Zinsswap gegen die aus der Veränderung des LIBOR induzierten Zahlungsstromvolatilität (vollständige LIBOR-Risikokomponente) absichert. Der Cashflow der gesicherten Risikokomponente (vollständiger LIBOR) übersteigt in diesem Fall den mit dem festen Abschlag belegten Zahlungsstrom des zugehörigen Grundgeschäfts (LIBOR abzgl. 10 Basispunkte).[1422] Der Sachverhalt ist vor allem im Bankwesen von Bedeutung, da zum einen der Zugang zu entsprechenden Sub-LIBOR-Finanzierungen besteht und der negative Spread als positive Marge Beachtung findet – die Refinanzierung auf dem Interbankenmarkt erfolgt in der Regel zum LIBOR – und zum anderen der vertraglich fixierte Zins im Einlagengeschäft üblicherweise unterhalb des relevanten Referenzzinssatzes valutiert und die damit ebenfalls einhergehende negative Differenz, die in aller Regel eine bereits im Einlagenzins bemessene positive Marge zur Kostendeckung respektive Gewinnerzielung darstellt, ebenso regelmäßig als Gegenstand des tradierten Bankrisikomanagements anerkannt wird.[1423]

5.2.4.3.2 Konsequenzen und Spezifika für finanzielle Risikoträger

Die Würdigung der Sub-LIBOR-Vorschrift ist im Zuge der bilanziellen Zinsrisikosicherung eines Finanzinstruments nicht unmittelbar anhand des Zahlungsstroms, sondern auf Basis des Effektivzinssatzes vorzunehmen.[1424] Der Standardsetter stellt

[1420] Vgl. IFRS 9.B6.3.21; IFRS 9.BC6.217; IFRS 9.BC6.221; IAS 39.81f. i.V.m. IAS 39.AG99C.

[1421] Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012c), S. 6. Nach IAS 39 bezieht sich die Regelung lediglich auf finanzielle Komponenten. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches gemäß IFRS 9, erstreckt sich die Sub-LIBOR-Vorschrift sowohl auf finanzielle als auch nicht-finanzielle Risikoträger. Vgl. IFRS 9.BC6.229.

[1422] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 231. Hierzu hat sich auch das DRSC kritisch geäußert, da bspw. auch AAA-bewertete Staatsanleihen unter die Sub-LIBOR-Problematik fallen können. Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012a), S. 3. Mit Bezug auf deutsche Staatsanleihen auch *BNP PARIBAS* (Hrsg.) (2011), S. 4.

[1423] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1209; *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 6; IFRS 9.BC6.218; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 38; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 7; *BNP PARIBAS* (Hrsg.) (2011), S. 4; *Geisel, A.* (2014), S. 820; *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 4; *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 6.

[1424] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 360.

ausdrücklich klar, dass sich bei einer finanziellen Verbindlichkeit, die auf einen Effektivzinssatz unterhalb des LIBOR rekurriert, keine Komponente für eine Teildesignation abstrahieren lässt, die auf das Zahlungsprofil des LIBOR abstellt (zzgl. Rückzahlungsbetrag im Falle eines Fair Value Hedges), indem die Differenz zwischen dem Effektivzinssatz und LIBOR gezielt herausgelöst und als negative Residualkomponente behandelt wird.[1425]

Auf bilanzieller Ebene lassen sich stattdessen die infolge einer LIBOR-Volatilität induzierten Wertänderungen einer ganzheitlichen[1426] Festzinsverbindlichkeit (Nominalbetrag zzgl. LIBOR abzgl. Abschlag), deren Effektivzinssatz unterhalb des LIBOR valutiert, als Grundgeschäft deklarieren.[1427] Die Regelungen gelten spiegelbildlich für festverzinsliche Vermögenswerte,[1428] führen in Abhängigkeit des Restanteils daher gleichermaßen zu Ineffektivitäten im Hedge Accounting.[1429]

Für den Fall, dass die finanzielle Festzinsverbindlichkeit bzw. der festverzinste Vermögenswert erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Ausreichung abgesichert werden soll, ist die Beurteilung der Sub-LIBOR-Problematik nicht auf Basis des tatsächlichen Effektivzinssatzes vorzunehmen. Stattdessen ist diejenige Effektivverzinsung heranzuziehen, die sich unter Berücksichtigung des temporalen Versatzes zum Designationszeitpunkt ergeben würde.[1430] Der Referenzzinssatz (z.B. LIBOR) qualifiziert sich nur dann für einen komponentenweisen Einbezug in die Sicherungsbilanzierung, wenn der Wert unterhalb des ermittelten Effektivzinssatzes liegt. Sind die Zinssätze nach der Ausreichung gestiegen, kann der Referenzzinssatz auch dann als Risikokomponente erfasst werden, wenn der vertragliche Zinssatz des zugehörigen Grundgeschäfts zwar überschritten wird, der Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Designation jedoch unterhalb des annahmegemäß berechneten Effektivzinssatzes valutiert.[1431]

Ein Unternehmen erwirbt bspw. einen finanziellen Vermögenswert (Nominalbetrag 100.000 USD) mit einem Effektivzinssatz von 6,00 %, während der entsprechende Referenzzinssatz (LIBOR) 4,00 % beträgt. Die bilanzielle Sicherung wird mit einem temporalen Versatz angestrebt, und zwar zu einem Zeitpunkt, an dem der LIBOR 8,00 % beträgt und der beizulegende Zeitwert des Vermögensgegenstands auf 90.000 USD gesunken ist. Unter der fingierten Annahme, dass der Vermögensgegenstand erst zum Designationszeitpunkt erworben wurde, ergibt sich (basierend

[1425] Vgl. IFRS 9.B6.3.22(a); IFRS 9.B6.3.22(b); *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 456.
[1426] Auch eine Teilmenge des ganzheitlichen Instruments qualifiziert sich als Grundgeschäft. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 24.
[1427] Vgl. IFRS 9.B6.3.23; IAS 39.AG99D.
[1428] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 564.
[1429] Vgl. *Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M. et al.* (2004a), S. 419; *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 5.
[1430] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 360; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 968. Die Regelung gilt bereits nach IAS 39. Vgl. *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 79.
[1431] Vgl. IFRS 9.B6.3.23.

auf dem Fair Value von 90.000 USD) ein Effektivzinssatz von 9,50 %. Da der nachträglich ermittelte Effektivzinssatz über dem gültigen Referenzzinssatz liegt, kann eine LIBOR-Risikokomponente im Rahmen des Hedge Accountings designiert werden, die einerseits aus den vertraglichen Zinszahlungen und andererseits aus der Differenz zwischen aktuellem Fair Value von 90.000 USD und Rückzahlungsbetrag von 100.000 USD resultiert.[1432]

Der Sachverhalt kann sich auch umkehren. Ein Unternehmen erwirbt bspw. einen finanziellen Vermögenswert (z.B. eine Anleihe höchster Bonität) mit einer Laufzeit von vier Jahren und einem fixierten Zinssatz von 4,00 %. Obwohl der vertragliche Zinssatz unterhalb des Referenzzinssatzes von 4,40 % (z.B. LIBOR) liegt, valutiert die Anleihe bei der Ausreichung aufgrund der hohen Bonität zum Nominalbetrag. Unter Berücksichtigung zurechenbarer Transaktionskosten ergibt sich ein tatsächlicher Effektivzins von 4,15 %. Nach zwei Jahren soll die Anleihe gegen Änderungen des Referenzzinssatzes im Zuge des Fair Value Hedge Accountings gesichert werden. Der dann gültige Referenzzinssatz (3,40 %) qualifiziert sich in diesem Fall nicht als designationsfähige Risikokomponente des Grundgeschäfts, da dieser über dem nachträglich ermittelten und für die Beurteilung relevanten Effektivzinssatz (3,15 %) liegt. Für bilanzielle Zwecke können insofern ausschließlich die gesamten Zahlungsströme des Grundgeschäfts gegen das Risiko einer Referenzzinssatzänderung abgesichert werden.[1433]

Bei einer variabel verzinslichen Verbindlichkeit, die bspw. mit dem 3-Monats-LIBOR abzgl. 20 Basispunkte und vereinbarter Untergrenze von 0,00 % (Zinsfloor) versehen ist, lässt sich die Zahlungsstromänderung aus der gesamten Verbindlichkeit (d.h. 3-Monats-LIBOR abzgl. Abschlag und vereinbartem Zinsfloor), die der Änderung des LIBOR zuzurechnen ist, als Grundgeschäft designieren.[1434] In Anbetracht der Sub-LIBOR-Regelung ist es hingegen unzulässig, lediglich den LIBOR als Risikokomponente zu designieren.[1435] Die Restriktion begründet sich dadurch, dass der vertraglich vereinbarte Zins im Kontext der Sicherungsbilanzierung keine negative Gestalt annehmen darf,[1436] denn bei einem Darlehen mit den Konditionen LIBOR abzgl. 20 Basispunkte hätte jeder über den negativen Spread hinausgehende

[1432] Vgl. IFRS 9.B6.3.23; IAS 39.AG99D.
[1433] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 986.
[1434] Vgl. IFRS 9.B6.3.24.
[1435] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10.
[1436] Fällt der LIBOR unter den absoluten Wert des negativen Spread, entstehen negative Zinsen oder Zinsen, die nicht mit der Bewegung der Marktzinssätze übereinstimmen. Im Ergebnis liegt keine Übereinstimmung mit dem wirtschaftlichen Phänomen vor, auf das tatsächlich Bezug genommen wird. Vgl. IFRS 9.BC6.220. Siehe hierzu Kapitel 5.2.4.3.3.

Rückgang des Referenzzinssatzes keine Zahlungsstromschwankung des Grundgeschäfts zur Folge.[1437] Der mit dem Hedge Accounting einhergehende kompensatorische Effekt würde insofern ausbleiben.[1438] Aus diesem Grund darf der Cashflow der Risikokomponente den Zahlungsstrom des zugehörigen Grundgeschäfts nicht übersteigen.[1439] Die gestattete Vorgehensweise wirft somit eine gewisse Ineffektivität auf, wenn die 3-Monats-LIBOR-Forwardkurve während der Restlaufzeit der Verbindlichkeit unter 20 Basispunkte sinkt. Durch die Untergrenze (Floor bei null Basispunkten) weisen die Cashflows aus dem gesicherten Grundgeschäft aufgrund der Zinssatzänderung eine geringere Volatilität auf als das entgegenstehende Sicherungsinstrument ohne Zinsbegrenzung, d.h. mit keinem oder positivem Spread.[1440]

5.2.4.3.3 Intention und Kontroversen zur Sub-LIBOR-Restriktion

In der Praxis wurde die Abspaltung einer negativen Residualkomponente zugunsten der Bezifferung einer entsprechenden Benchmark-Komponente vor allem aus dem Bankenumfeld befürwortet. Mit Verweis auf das interne Risikomanagement wurde argumentiert, dass das Risiko in Bezug auf die Variabilität der Cashflows, die bspw. auf den Referenzmaßstab LIBOR entfallen, unter Hinzuziehung gegenläufiger (standardisierter) LIBOR-Swaps ökonomisch kompensiert und der negative Spread in Relation zum Benchmark gegen LIBOR bedingte Änderungen gesichert wird.[1441]

Die mit der Fortschreibung der Sub-LIBOR-Nebenbedingung bilanziell verfolgte Intention wurde im Zuge der Standardsetzung von IFRS 9 detailliert am Beispiel finanzieller Risikoträger erörtert. Die besondere ökonomische Substanz besteht nach Auffassung des IASB demnach darin, dass die kompensatorische Wirkung der Absicherung eines Sub-LIBOR verzinsten Finanzinstruments (z.B. LIBOR abzgl. 1,00 %) mittels LIBOR-Swap nicht uneingeschränkt erfolgt und stattdessen Restrisiken verbleiben, die immer dann zahlungswirksam schlagend werden, wenn der LIBOR den absoluten Wert des negativen Spreads (von 1,00 %) unterschreitet (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen in Verbindung mit Tab. 4).[1442]

Der Rückgang des LIBOR über den Absolutbetrag des negativen Spreads hinaus (auf 0,50 %) führt im exemplarischen Anwendungsfall eines festverzinsten Vermögensgegenstandes im Saldo, d.h. nach Berücksichtigung der Swap-Zahlungen, aufgrund des inhärenten Restrisikos zu einer Zinsauszahlung (-0,50 %) (Tab. 4: Fall 1 in t_4).[1443] Vor dem Hintergrund, dass vertraglich definierte Zinsen üblicherweise

[1437] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 24.
[1438] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10.
[1439] Vgl. IFRS 9.B6.3.21; IFRS 9.BC6.217.
[1440] Vgl. IFRS 9.B6.3.24; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 362; IFRS 9.BC6.226f.
[1441] Vgl. IFRS 9.BC6.219; IFRS 9.BC6.222.
[1442] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 4. In den nachfolgenden Fällen wird vereinfacht auf den LIBOR abgestellt. Die Sub-LIBOR-Regelung gilt für sämtliche Referenzmaßstäbe.
[1443] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 5f.

eine Zinsuntergrenze von null aufweisen,[1444] liegt im Ergebnis keine Kongruenz mit der wirtschaftlichen Substanz vor, denn das Hedge Accounting würde im Zuge einer simultan anerkennenden Bilanzierung stets zu erreichen vorgeben, unter der Wirkung des LIBOR-Swaps fixe Zinseinzahlungen in variable Ströme zu transformieren. Der Rückgang des LIBOR über den absoluten Wert des negativen Spreads hinaus führt mit Blick auf den Vermögensgegenstand stattdessen zu einer schier kontraintuitiven Negativverzinsung (-0,50 %), die der tatsächlichen Marktzinsentwicklung konträr gegenübersteht.[1445] Der beabsichtigte Sicherungseffekt, die LIBOR induzierte Variabilität mittels Fixed-for-Floating Receiver-Swap (4,00 % gegen LIBOR) zu kompensieren und den negativen Spread in Relation zum Benchmark zu verstetigen, erfolgt damit nicht uneingeschränkt, sondern ausschließlich im Zeitraum t_0 bis t_3. Die Zinsauswirkung, Vermögenswert in Verbindung mit dem LIBOR-Swap, entspricht dabei jeweils dem geltenden LIBOR abzgl. 1,00 %. Mit betragsmäßiger Unterschreitung des negativen Spreads wird das verbleibende Risiko indes zahlungswirksam schlagend (-0,50 % in t_4).[1446]

LIBOR		**Fall 1**	**Fall 2**	**LIBOR-Swap**		**Zinsauswirkung (Saldo)**	
Marktzinsentwicklung ($t_0 - t_4$)		Sub-LBOR-Vermögensgegenstand (fest)	Sub-LIBOR-Verbindlichkeit (variabel)	Pay Fixed-Leg (4,00 %)	Receive Floating-Leg (LIBOR)	Vermögenswert i.V.m. LIBOR-Swap (**Fall 1**)	Verbindlichkeit i.V.m. LIBOR-Swap (**Fall 2**)
t_0	4,00 %	3,00 %	LIBOR - 1,00 %	4,00 %	4,00 %	3,00 %	3,00 %
t_1	3,00 %	3,00 %	LIBOR - 1,00 %	4,00 %	3,00 %	2,00 %	3,00 %
t_2	2,00 %	3,00 %	LIBOR - 1,00 %	4,00 %	2,00 %	1,00 %	3,00 %
t_3	1,00 %	3,00 %	LIBOR - 1,00 %	4,00 %	1,00 %	0,00 %	3,00 %
t_4	**0,50 %**	3,00 %	LIBOR - 1,00 %	4,00 %	**0,50 %**	**-0,50 %**	**3,50 %**

Tab. 4: Kontraintuitive Auswirkung bei einem LIBOR unterhalb des Spreads[1447]

Ein ebenso disparates Ergebnis würde der bilanziell geprägten Perspektive des IASB zufolge erwirkt, wenn eine variabel verzinste Verbindlichkeit Sub-LIBOR-Konditionen (LIBOR abzgl. 1,00 %) aufweist und das Absicherungsverhältnis auf

[1444] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3994; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 361. Die Annahme, dass die Zinssätze eine (natürliche) Untergrenze von null haben, hat sich unter den gegebenen Marktbedingungen als nicht immer zutreffend herausgestellt. Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 38.

[1445] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 8; IFRS 9.BC6.220.

[1446] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 5f.

[1447] In Anlehnung an *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 5ff. Bei dem festverzinsten Vermögensgegenstand (3,00 %) kann der LIBOR äquivalente Coupon (LIBOR von 4,00 %) zum Sicherungszeitpunkt t_0 als LIBOR abzgl. 1,00 % (Sub-LIBOR) dargestellt werden. Die variable Verbindlichkeit resultiert z.B. aus einer Emission zum LIBOR abzgl. Spread (bspw. aufgrund der Bonität). Der negative Spread repräsentiert eine Marge, da die Refinanzierung auf dem Interbankenmarkt in der Regel zum LIBOR erfolgt. Die Zinsauswirkung im Fall 1 ergibt sich am Beispiel von t_4 wie folgt: 3,00 % (Verzinsung des Vermögensgegenstandes) - 4,00 % (feste Zahlung in den LIBOR-Swap) + 0,50 % (gültiger LIBOR, variabler Zins aus dem LIBOR-Swap) = - 0,50 %. Die Zinsauswirkung im Fall 2 ergibt sich in t_4 wie folgt: - 0,50 % + 1,00 % (variable Verbindlichkeit, aktueller LIBOR abzgl. Spread) - 4,00 % (fixe Zahlung in den LIBOR-Swap) + 0,50 % (aktueller LIBOR, variabler Zins aus dem LIBOR-Swap) = 3,50 %.

eine vollständige LIBOR-Komponente abzielt. Der Rückgang des LIBOR über den absoluten Wert des negativen Spreads hinaus (auf 0,50 %) führt, trotz sinkender Marktzinsentwicklung und konstanter Bonität, in der saldierten Auswirkung zu einer reziproken Erhöhung der Zinszahlungen (auf 3,50 %, Tab. 4 mit Bezug auf Fall 2 in t_4). Im Ergebnis liegt insofern ebenfalls keine Konsistenz mit dem wirtschaftlichen Phänomen vor, das die Sicherungsbilanzierung ohne eine Sub-LIBOR-Restriktion suggeriert, nämlich unter Zuhilfenahme des Swapkontrakts variable Zinsströme in feste Zahlungen zu konvertieren und im Zuge dessen die Finanzierungskosten (von 3,00 %) zu fixieren. Die Abnahme des LIBOR über den negativen Spread hinaus führt indes zu einem kontraintuitiven Resultat, denn im Kontrast zum rückläufigen Zinsniveau (LIBOR von 1,00 % in t_3 auf 0,50% in t_4) sind faktisch höhere Zinsen zu entrichten (3,50 % anstatt 3,00 %), sodass im Vergleich zum tatsächlichen Markt- und Bonitätsgeschehen eine regelrechte Zinsinkonsistenz zu konstatieren ist. Das mit der Sicherung intendierte Vorhaben, die variabel verzinste Verbindlichkeit mittels Fixed-for-Floating Receiver-Swap (4,00 % gegen LIBOR) in eine synthetische Festverzinsung (3,00 %) zu transformieren, erfolgt insofern nicht unbegrenzt, wie es das Hedge Accounting durch die Bilanzierungsmechanismen adressieren würde, sondern lediglich im Zeitintervall t_0 bis t_3. Mit Unterschreitung des absoluten Spreads (in t_4) wird das Restrisiko unterdessen zahlungswirksam schlagend.[1448]

Um entsprechende Resultate vom Einzugsbereich der Sicherungsbilanzierung auszuschließen, hat der IASB für ein Fortbestehen der Sub-LIBOR-Einschränkung plädiert.[1449] Infolge der Restriktion qualifizieren sich Sub-LIBOR verzinste Finanzinstrumente lediglich im vollen Umfang für eine Designation, denn der Zahlungsstrom der Risikokomponente darf den gesamten Cashflow nicht überschreiten.[1450] Die auf bilanzieller Ebene vorherrschende Restriktion betrifft vor allem die Bankenlandschaft,[1451] da tradierte Risikomanagementsysteme weiterhin nicht im unmittelbarem Gleichklang abbildbar sind.[1452] Aus Bankensicht wird die gängige Praxis diametral flankiert, da Sub-LIBOR-Sicherungsbestrebungen regelmäßig zum risikoökonomisch etablierten Instrumentarium zählen.[1453] Im Zuge der Kritik wird insbesondere der Einlagenbereich akzentuiert, bei denen Banken in aller Regel Zugang zu Sub-LIBOR-Mitteln aufweisen. Der negative Spread stellt dabei eine positive Marge dar. Im Zuge der ökonomischen Handhabe ist es insofern üblich, die

[1448] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 7ff; IFRS 9.BC6.220.
[1449] Vgl. IFRS 9.BC6.221.
[1450] Vgl. IFRS 9.B6.3.21; IFRS 9.BC6.217; IFRS 9.BC6.221; IAS 39.81f. i.V.m. IAS 39.AG99C.
[1451] Vgl. *Geisel, A.* (2014), S. 820; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1209; IFRS 9.BC6.218.
[1452] Vgl. *Fischer, D. T.* (2012b), S. 399; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012a), S. 3; IFRS 9.BC6.222.
[1453] Vgl. *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 6; *Deutsche Bank* (Hrsg.) (2011), S. 11.

Sub-LIBOR-Einlage als Grundgeschäft zu klassifizieren, um die aus dem negativen Spread hervorgehende Marge explizit zu sichern.[1454]

Auch wenn sich Sub-LIBOR verzinste Finanzinstrumente grundsätzlich für eine Designation im Hedge Accounting qualifizieren, wird dem Bilanzadressaten der risikoökonomische Gehalt des vor allem bankspezifisch zugrunde liegenden Kalküls verwehrt, da nicht die tatsächlich praktizierte Sicherungsbestrebung hinsichtlich der LIBOR-Komponente nachgezeichnet, sondern infolge der rechnungslegungsbezogenen Restriktion stattdessen auf die gesamten Zahlungsströme abgestellt wird. Die auf der bilanziellen Sicherungsebene unabweisbar resultierende und erfolgswirksam zu erfassende Ineffektivität wird aus Bankensicht als artifiziell und ökonomisch nicht gerechtfertigt aufgefasst.[1455] Bezugnehmend auf die Zielsetzung von IFRS 9 sowie dem intendierten Postulat einer engeren Heranführung an das spezifische Bankrisikomanagement wurde auch für die Sicherungsbilanzierung Sub-LIBOR verzinster Finanzinstrumente gefordert, das LIBOR-Risiko als Benchmark-Komponente und den Spread als negatives Residual für die sicherungsbilanzielle Vorgehensweise anzuerkennen.[1456]

Aus unmittelbarer Perspektive der Banken wurde im Zuge der Standardsetzung argumentiert, dass die Steuerung des Zinsänderungsrisikos vollzogen wird, indem die Marge eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit über die Laufzeit der Absicherung festgelegt wird. Insofern ließe sich die Wirksamkeit einer Absicherung nicht anhand einer isolierten Betrachtung (wie im Beispiel in Tab. 4)[1457] ermitteln. Stattdessen sei eine kombinierte Sichtweise unabkömmlich, die den Vermögenswert in Verbindung mit der Finanzierung oder die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der zugehörigen Investition betrachtet. Unter Berücksichtigung des Gesamtbildes würde schließlich das aus Bankensicht verfolgte Sicherungsziel, Stabilisierung der Marge, unabhängig davon erreicht, ob das Grundgeschäft mit einem Zinssatz über oder unter dem LIBOR verzinst wird.[1458]

In Anbetracht der herangetragenen Kritik hat der IASB die vorausgegangenen Erörterungen zur Sub-LIBOR-Regelung konsequenterweise ausgedehnt und die zuverlässige Identifizierbarkeit im Zusammenhang mit eingebetteten Zinsuntergrenzen sowie der Absicherung entsprechender Margen in den Fokus gerückt. Mit Blick auf eingebettete Zinsuntergrenzen wurde im speziellen evaluiert, inwiefern sich Vertragsbedingungen, die festlegen, ob ein Instrument eine Nullzinsuntergrenze

[1454] Vgl. *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 7; *BNP PARIBAS* (Hrsg.) (2011), S. 4; IFRS 9.BC6.218.
[1455] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 3; *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 5.
[1456] Vgl. IFRS 9.BC6.219; *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 2; IFRS 9.BC6.222.
[1457] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010d), S. 5ff.
[1458] Vgl. *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 6.

aufweist oder ob ein negativer Zins entstehen kann, auf die Designation der vollständigen LIBOR-Komponente eines Sub-LIBOR-Instruments auswirken können. Der Standardsetter hat darüber hinaus die aus dem Bankenumfeld eindringlich geforderte Kombinatorik zugrunde gelegt und eine dualistische Perspektive eingenommen, d.h. die prononcierte Margenbildung unter Berücksichtigung Sub-LIBOR verzinster Vermögenswerte in Verbindung zugehöriger Verbindlichkeiten beleuchtet.[1459]

Im Zusammenhang mit eingebetteten Zinsuntergrenzen hat der IASB zutreffend festgestellt, dass sich die LIBOR-Risikokomponente eines Sub-LIBOR verzinsten Grundgeschäfts identifizieren lässt, sofern keine vertraglich restringierende Untergrenze besteht.[1460] Eine vollständige LIBOR-Risikokomponente lässt sich abstrahieren, da die LIBOR induzierte Cashflow Variabilität in diesem Fall mit der Komponente korrespondiert.[1461] Sehen die inhärenten Vertragsbestimmungen dagegen eine eingebettete Zinsuntergrenze von null vor, lässt sich die LIBOR-Risikokomponente eines Sub-LIBOR verzinsten Finanzinstruments identifizieren, solange der LIBOR den absoluten Betrag des negativen Spreads nicht unterschreitet.[1462] Der Standardsetter hat reziprok folgerichtig geschlussfolgert, dass im entgegensetzten Fall, der eine Unterschreitung des negativen Spreads impliziert, konsequenterweise keine vollständige LIBOR-Risikokomponente ableitbar ist, da diese aufgrund der Zinsuntergrenze entsprechend geschmälert wird und eine folglich inkomparable Gestalt annimmt. Die LIBOR-Risikokomponente wäre in diesem Fall somit nur dann quantifizierbar und für eine Designation zulässig, wenn die eingebettete Zinsuntergrenze gezielt außer Acht gelassen und in der Konsequenz eine vollständige Komponente unterstellt würde.[1463] Ein derartiges Vorgehen muss der Intention des Hedge Accountings jedoch ausdrücklich entgegenstehen, da im Zuge der Effektivitätsbetrachtung mittels stellvertretendem hypothetischen Derivat[1464] Merkmale künstlich im Grundgeschäft berücksichtigt würden, die aufgrund der Zinsuntergrenze jedoch ausdrücklich nicht existieren und lediglich im Sicherungsinstrument vorherrschen, sodass im Ergebnis keine zutreffende Ineffektivität adressiert würde.[1465] Der Standardsetter bemängelt in diesem Kontext zu Recht, dass im Rahmen der Sicherungsbilanzierung Wertänderungen des LIBOR-Swaps im sonstigen

[1459] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 8ff; IFRS 9.BC6.224.
[1460] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 8.
[1461] Vgl. IFRS 9.BC6.227; *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 19.
[1462] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 7.
[1463] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 15f.
[1464] Zur Modellierung und Hinzuziehung eines hypothetischen Derivats im Zuge der Effektivitätsbetrachtung siehe Kapitel 5.4.3.3.3. Unter der Annahme, dass das hypothetische Derivat (Stellvertreter für das Grundgeschäft) keine Zinsuntergrenze von null aufweist, müsste eine künstliche Anpassung des Pay-Legs erfolgen.
[1465] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 17. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.3.3.

Ergebnis abgegrenzt würden, obwohl aus ökonomischer Sicht gerade keine gegenläufigen Änderungen des Grundgeschäfts vorliegen, da aufgrund der Zinsuntergrenze von null eine Inkongruenz vorliegt und dadurch ein Fehlen gegenläufiger Zahlungsströme festzustellen ist. Durch den Bilanzierungsmechanismus[1466] würde die tatsächlich vorhandene Ineffektivität der Absicherung daher ungerechtfertigterweise im sonstigen Ergebnis akkumuliert.[1467]

Im Zuge der Erörterungen hat der IASB die Betrachtungsebene erweitert, um in einem nachgelagerten Schritt auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse zu eruieren, ob die adressierte Absicherung einer Marge im Vergleich zu einem isolierten Vorgehen Auswirkungen auf die Identifizierung einer LIBOR-Komponente aufweist. Der Standardsetter hat zutreffend festgestellt, dass auf Basis eines dualistischen Blickwinkels kein Einfluss auf die Parameter der Identifizierbarkeit zu erkennen sind, da die Marge davon beeinflusst wird, ob die beteiligten Instrumente jeweils selbst negative Zinsen herbeiführen.[1468]

Unter dem Axiom der kombinierten Betrachtungsweise, d.h. der Sub-LIBOR dotierte Vermögenswert wird nebst LIBOR-Swap in Assoziation mit der zugehörigen Refinanzierung gesetzt (siehe im Folgenden Tab. 5), ist ohne Anwesenheit einer (im Vermögenswert) vertraglich eingebetteten Zinsuntergrenze von null festzuhalten, dass die Wertänderungen des Vermögensgegenstands mit den gegenläufigen Bewegungen des LIBOR-Swap korrespondieren und dass unter Hinzunahme der festverzinsten Verbindlichkeit ein beständiger Einklang mit der im Saldo festlegten Marge (0,20 %) zu verzeichnen ist. Der IASB spricht in diesem Zusammenhang vollkommen zu Recht von einer Art Selbstanpassungsfunktion, da sowohl für den Vermögenswert (0,20 % - 0,30 %) als auch für die Verbindlichkeit (1,00 %) Zinsen zu entrichten sind, wenn der LIBOR den absoluten Wert des negativen Spreads (0,30 %) unterschreitet (Tab. 5: ab Zeitpunkt t_2). Die funktionale Selbstadjustierung führt auf Ebene des kombinierten Engagements somit zu entgegengesetzten Änderungen, die den Bewegungen des LIBOR-Swaps unter konstanter Wahrung der gesicherten Marge in der Folge entsprechen.[1469]

[1466] Zu den Bilanzierungsmechanismen siehe Kapitel 5.5.
[1467] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 20.
[1468] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 8.
[1469] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 19; *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 8.

LIBOR		**Kombinierte Sichtweise**		**LIBOR-Swap**		**Marge**	
Marktzins-entwicklung ($t_0 - t_3$)		Vermögens-gegenstand (Sub-LIBOR)	Verbind-lichkeit (fest)	Pay Floating-Leg (LIBOR)	Receive Fixed-Leg (1,50 %)	Kombinierte Betrachtung (ohne Zins-untergrenze)	Kombinierte Betrachtung (mit Zins-untergrenze)
t_0	1,00 %	LIBOR - 0,30 %	1,00 %	1,00 %	1,50 %	0,20 %	0,20 %
t_1	0,30 %	LIBOR - 0,30 %	1,00 %	0,30 %	1,50 %	0,20 %	0,20 %
t_2	**0,20 %**	**LIBOR - 0,30 %**	1,00 %	**0,20 %**	**1,50 %**	**0,20 %**	**0,30 %**
t_3	**0,00 %**	**LIBOR - 0,30 %**	1,00 %	**0,00 %**	**1,50 %**	**0,20 %**	**0,50 %**

Tab. 5: Sicherung der Zinsmarge (kombinierte Sicht) mit/ohne Untergrenze[1470]

Erfolgt die kombinierte Betrachtung stattdessen unter Berücksichtigung einer definierten Zinsuntergrenze (0,00 %), ist festzustellen, dass mit Unterschreitung des negativen Spreads (von 0,30 % ab dem Zeitpunkt t_2, an dem der LIBOR 0,20 % beträgt) der Cashflow des Sub-LIBOR verzinsten Vermögensgegenstandes unter der Wirkung des Payer-Swaps ansteigt, da der LIBOR-Swap kein äquivalentes Gegenelement (Zinsuntergrenze von null) aufweist. Der Standardsetter kommt daher zu dem folgerichtigen Schluss, dass das bankenspezifisch postulierte Sicherungsziel hinsichtlich der Fixierung einer Marge, auch im Zuge einer dualistischen Perspektive im Kontext der Refinanzierung nicht durch die Designation einer entsprechenden LIBOR-Risikokomponente zu erzielen ist, denn die variablen Ergebnisse (0,30 % und 0,50 % im Zeitpunkt t_2 und t_3) stehen nicht im Einklang mit der ursprünglich zur Sicherung fixierten Marge (0,20 %).[1471]

Auf Grundlage der geschilderten Ausführungen und entgegen der zugetragenen Kritik, hat sich der Standardsetter schließlich ausdrücklich für ein Fortbestehen der Sub-LIBOR-Restriktion entschieden.[1472] Die Informationsrelevanz in Bezug auf den Gehalt ökonomisch fundierter Sub-LIBOR-Absicherungen bleibt aufgrund der Restriktion eingeschränkt.[1473] Entgegen der angestrebten Zielsetzung einer weitreichenden Konsistenz mit der tatsächlichen Absicherungspraxis, wird ein Auslöser für das Auseinanderfallen zwischen Hedge Accounting und tatsächlichem Risikomanagement bewusst beibehalten.[1474] Da der Standardsetter risikoökonomische Sub-LIBOR-Hedges im Hinblick auf die Effektivität anzweifelt und in gleichlaufender Ausgestaltung für die Sicherungsbilanzierung ausschließt, wird vor allem

[1470] In Anlehnung an *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 9; *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 19. Die Berechnung der Marge ohne Zinsuntergrenze ergibt sich am Beispiel von t_2 wie folgt: 0,20 % - 0,30 % (Vermögensgegenstand, aktueller LIBOR abzgl. Spread) - 1,00 % (Verbindlichkeit) - 0,20 % (aktueller LIBOR, variabel in den LIBOR-Swap zu zahlen) + 1,50 % (feste Zahlung aus dem LIBOR-Swap) = 0,20 %. Die Berechnung der Marge mit Zinsuntergrenze ergibt sich in t_2 wie folgt: 0,00 % (Vermögensgegenstand, aktueller LIBOR 0,20 % abzgl. Spread 0,30 %, jedoch Untergrenze 0,00 %) - 1,00 % (Verbindlichkeit) - 0,20 % (aktueller LIBOR, variabel in den LIBOR-Swap zu zahlen) + 1,50 % (feste Zahlung aus dem LIBOR-Swap) = 0,30 %.

[1471] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 10; IFRS 9.BC6.226.

[1472] Vgl. IFRS 9.BC6.228.

[1473] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 38.

[1474] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 127.

der prinzipienbasierten Heranführung an das praktizierte Bankrisikomanagement grundsätzlich entgegengewirkt. Die Anwendungsbedingung konterkariert die Fundamentaleigenschaft der Relevanz nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Unterstellung, dass Zinssätze in aller Regel eine Untergrenze von null aufweisen. Diese Vermutung hat sich im Lichte aktueller Marktgegebenheiten nicht unter allen Umständen als sachgerecht herausgestellt.[1475]

Die Sub-LIBOR-Restriktion leitet sich nach der hier vertretenen Auffassung indes zwingend aus dem Ziel der glaubwürdigen Darstellung ab. Unterschreitet der LIBOR den absoluten Betrag des negativen Spreads (wie am Beispiel in Tab. 5), erzeugt die Annahme einer vollständigen LIBOR-Risikokomponente einen Cashflow, der fiktiv unterstellt werden muss und gerade nicht mit den tatsächlicheren Merkmalen des designierten Sub-LIBOR-Vermögensgegenstandes hinsichtlich der eingebetteten Zinsuntergrenze übereinstimmt. Die Adaption einer entsprechenden LIBOR-Risikokomponente würde für Zwecke der bilanziellen Effektivitätsermittlung mittels stellvertretenden hypothetischen Derivats die gezielte Außerachtlassung des Zinsfloors implizieren, sodass aus der Gegenüberstellung keine erfolgswirksam zu erfassende Ineffektivität hervorgeht. Da im Vergleich jedoch eine ökonomische Inkongruenz zu verzeichnen ist, resultierend aus einem Mangel gegenläufiger Zahlungsströme, kommt es nach der hier vertretenen Ansicht zu einer adversen Abbildung im Zuge des Cashflow Hedge Accountings. Durch die vollständige Berücksichtigung der LIBOR-Komponente wird die erfolgswirksame Erfassung der tatsächlich vorherrschenden Ineffektivität stattdessen aufgeschoben, was einer ungerechtfertigten Periodisierung des Sicherungsinstruments entspricht,[1476] denn die Fair Value-Änderung des LIBOR-Swaps wird durch die Cashflow Hedge-Bilanzierungsmechanismen im sonstigen Ergebnis abgegrenzt und in der Folge über die Zinsabgrenzung ergebniswirksam reklassifiziert,[1477] obwohl gerade keine gegenläufige Wertänderung des Grundgeschäfts vorliegt, da ein variabel verzinster Vermögensgegenstand mit eingebetteter Zinsuntergrenze vorliegt. Mit der Erfassung im Eigenkapital wird die zeitliche Erfolgswirksamkeit des Sicherungsinstruments insofern künstlich verlagert, da dem kein kompensatorisches Grundgeschäft gegenübersteht. Im Ergebnis spricht der Standardsetter folgerichtig von einer synthetischen Erfassung der Hedge-Beziehung, die dem Grundsatz der Sicherungsbilanzierung folglich entgegenstehen muss.[1478] Ohne die Sinnhaftigkeit des ökonomischen Hintergrunds von Banken abzuerkennen, erscheint eine umfassende Abkehr

[1475] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 38. Ist der Referenzzinssatz LIBOR zum Sicherungszeitpunkt negativ und es wird ein positiver Spread aufgeschlagen, kann der negative LIBOR als Risikokomponente designiert werden, da diese den Effektivzinssatz des Instruments unterschreitet. Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 360.

[1476] Vgl. IFRS 9.BC6.226.

[1477] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.3.

[1478] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011v), S. 17.

von der Sub-LIBOR-Regelung insofern nicht angemessen, sodass der Anspruch nach einem Gleichlauf in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung zu Recht aberkannt werden muss. Die Restriktion erscheint nicht zuletzt dadurch schlüssig, dass der Anwendungsbereich des Hedge Accountings primär durch Bilanzierungsanomalien gekennzeichnet wird und die Zielsetzung von IFRS 9 erst in einem zweiten Schritt dahingehend auszulegen ist, die Auswirkungen risikoökonomisch praktizierter Absicherungen bestmöglich widerzuspiegeln.[1479]

Nach der hier vertretenen Auffassung lässt sich allerdings sehr wohl die konzeptionelle Veranlassung einer derart weitreichenden Sub-LIBOR-Regelung zur Disposition stellen. Mit Blick auf die Prinzipientreue des Regelwerks einerseits und Informationsrelevanz in Bezug auf den Gehalt ökonomisch wirksamer Sub-LIBOR-Absicherungskalküle andererseits, lässt sich diskutieren, die allgemeingültige Restriktion zugunsten einer differenzierteren Betrachtung zu erweitern und die Zulässigkeit danach abzuleiten, ob der betrachtete Fall einer negativen Verzinsung vorliegt,[1480] da prinzipiell nur dieser kategorisch von der Sicherungsbilanzierung ausgeschlossen werden sollte.[1481]

Auch wenn durch die Beibehaltung der Regelung im Vergleich zu IAS 39 keine Veränderung in Bezug auf das Komplexitätsgeschehen feststellbar ist, steht eine unzureichende Prinzipientreue der projektspezifisch verfolgten Komplexitätsreduktion im Sinne des Vielzahlmerkmals diametral entgegen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der IASB im Zusammenhang mit dem Macro-Hedge Accounting-Projekt eine mögliche Berücksichtigung von Sub-Benchmark-Zinssätzen thematisiert hat.[1482] Auch wenn der IASB mit dem sog. Portfolio Revaluation Approach keine Modifikation des General Hedge Accountings bezweckt, sondern ausdrücklich einen neuen Ansatz etabliert, um die Rechnungslegung schließlich stärker auf ein dynamisches Risikomanagement auszurichten,[1483] erscheinen Bedenken bezüglich der Konsistenz gerechtfertigt. Die mögliche Ungleichbehandlung und der damit einhergehende Anstieg der Vielfalt der Bilanzierungsregelungen könnte die Komplexität zukünftig in Bezug auf die Sub-LIBOR-Restriktion weiter erhöhen. Insgesamt liegt das Komplexitätsmaß im Zusammenhang mit der Sub-LIBOR-Regelung oberhalb der gerechtfertigten Problemkomplexität, da die Eigenkomplexität der zugrunde liegenden Sicherungspraxis durch die auf bilanzieller Ebene ausnahmslos veranlasste Restriktion überschritten wird.

[1479] Vgl. Kapitel 4.3.3.6 und Kapitel 4.4.
[1480] Fällt der LIBOR unter den absoluten Wert des negativen Spread, entstehen negative Zinsen.
[1481] Vgl. *Fischer, D. T.* (2012b), S. 399; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012c), S. 6.
[1482] Vgl. Discussion Paper DP/2014/1.3.10.15.
[1483] Vgl. Discussion Paper DP/2014/1.3.10.13.

5.2.4.3.4 Ausstrahlungswirkung auf nicht-finanzielle Posten

Die Grundsätze im Hinblick auf die Beziehung zwischen Komponente und Gesamtzahlungsstrom des Grundgeschäfts gelten im Vergleich zu IAS 39 nach IFRS 9 analog für nicht-finanzielle Posten.[1484] Ein Unternehmen verpflichtet sich bspw. im Rahmen einer langfristigen Verkaufsvereinbarung, Rohöl einer bestimmten Sorte zu veräußern. Die vertraglich spezifizierten Klauseln binden den Preis pro Barrel an den entsprechenden Rohölreferenzpreis (z.B. Brent oder WTI) abzgl. 10 USD Spread und einer Untergrenze von 15 USD. Das Unternehmen beabsichtigt, das mit dem Benchmarkpreis zusammenhängende Risiko abzusichern, indem es ein Termingeschäft mit entsprechendem Referenzrohöl als Basiswert kontrahiert. Für bilanzielle Zwecke lässt sich allerdings keine vollständige Rohölreferenzpreiskomponente designieren, die sowohl den Preisabschlag als auch den Mindestpreis außer Acht lässt. Stattdessen können sämtliche Zahlungsstromschwankungen der Verkaufsvereinbarung, die auf Änderungen des Rohölreferenzpreises zurückzuführen sind, als gesicherte Position für das Hedge Accounting bestimmt werden. Die Zahlungsstromschwankungen aus dem Grundgeschäft gleichen hierbei denen, die sich aus einem Rohölverkauf zum Referenzrohölpreis (oder darüber) ergeben würden, solange der Terminpreis nicht unter 25 USD fällt. Wird der Preis unterschritten, weist das Grundgeschäft geringere Zahlungsstromschwankungen auf als ein Rohölverkauf zum Referenzrohölpreis, sodass in Folge Unwirksamkeiten zu verzeichnen sind.[1485]

In einigen Fällen ist für den Sicherungsgegenstand keine explizite Marktquotierung verfügbar (bspw. Schrott), sodass auf einen Benchmark-Preis abzgl. Spread abgestellt wird. Da entsprechend gegenläufige Sicherungsinstrumente entweder nicht oder nur zu prohibitiv hohen Kosten kontrahierbar sind, werden in aller Regel auf den Benchmark-Preis lautende Instrumente herangezogen. Durch die Ausstrahlungswirkung der Sub-LIBOR-Restriktion auf nicht-finanzielle Posten ist eine komponentenweise Designation jedoch ausgeschlossen. [1486]

In Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen ist die Anwendungsübertragung auf nicht-finanzielle Posten im Sinne einer Regelkonformität positiv zu würdigen. Hierdurch wird die Kohärenz des Regelwerks gewahrt, indem eine bilanziell differenzierte Behandlung von finanziellen und nicht-finanziellen Sub-Benchmark-Sachverhalten unterbunden wird, sodass in dieser Hinsicht keine unangemessene Komplexitätszunahme in Bezug auf Merkmal der Vielfalt entsteht. Mit Blick auf die erweiterten Designationsmöglichkeiten nicht-finanzieller Risikokomponenten

[1484] Vgl. IFRS 9.BC6.229; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3995. Nach IAS 39 ist der Anwendungsbereich ohnehin auf finanzielle Posten beschränkt. Siehe Kapitel 5.2.4.2.1.
[1485] Vgl. IFRS 9.B6.3.25.
[1486] Vgl. IFRS 9.BC6.218.

einerseits und die durchgängige Anwendung der Sub-LIBOR-Restriktion andererseits, kommt es im Vergleich zu IAS 39 dennoch zu einem Komplexitätsanstieg, der jedoch in Teilen nicht durch die immanente Problemkomplexität bestimmt wird.

In bestimmten Fällen wird der Kontraktpreis nicht als Referenzpreis abzgl. eines festgelegten Abschlags definiert (wie im Beispiel), sondern stattdessen eine Preisdifferenz (Basis-Spread) berücksichtigt, die sowohl positiv als auch negativ sein kann.[1487] In solchen Fällen qualifiziert sich eine Sub-Benchmark-Risikokomponente nicht für eine Designation, da der Cashflow den gesamten Zahlungsstrom des Grundgeschäfts überschreiten könnte. Der an dieser Stelle im Zusammenhang mit dem Merkmal der Vielfalt entstehenden Komplexität kann entgegengewirkt werden, indem explizit dargelegt wird, wie zu beurteilen ist, ob ein negativer Basis-Spread vorliegt oder nicht.[1488] In dieser Hinsicht ist bspw. unklar, ob die Beurteilung lediglich auf Grundlage von Forward-Benchmark-Preisen oder auf Basis sämtlicher nachvollziehbarer Szenarien zu erfolgen hat. Die Verifizierbarkeit kann durch eine zunehmende Konkretisierung somit ebenfalls im Zuge ergänzender Klarstellungen durch den Standardsetter begünstigt werden.

5.2.4.3.5 Indossierung und Carve-Out im europäischen Rechtsraum

Die in IAS 39 enthaltene Sub-LIBOR-Regelung wurde durch die Europäische Kommission vom Endorsement-Verfahren ausgeklammert und somit nicht in europäisches Recht transformiert (Carve-Out).[1489] Die Indossierung von IFRS 9 erfolgte hingegen in der vollständigen Fassung des IASB.[1490] EU-Anwender haben dennoch Zugang zum Sub-LIBOR Carve-Out, wenn sie das Wahlrecht ausüben, vorerst weiter nach IAS 39 (anstatt nach IFRS 9) zu Verfahren bis das Projekt zum Macro-Hedge Accounting abgeschlossen ist.[1491] Die entsprechenden Regelungen in der von der EU bestätigten Fassung von IAS 39 bleiben durch IFRS 9 insofern unberührt.[1492] „Es steht zu vermuten, dass der IASB die […] Entscheidungen bewusst

[1487] Die Marktstruktur kann eine entsprechende Bepreisung aufzeigen. In einigen Fällen existieren Derivate für den Basis-Spread. Ein Gasöl-Crack-Spread-Derivat zeigt bspw. die Preisdifferenz (Raffineriemarge) zwischen Rohöl und Gasöl. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3996.

[1488] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3996. Mit einem ergänzenden Beispiel vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 788f.

[1489] Vgl. IAS 39.AG99C in der Fassung der übernommenen Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 (zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2017/1986). Textanpassungen wurden an insgesamt 15 Stellen vorgenommen. Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 280. Neben der Sub-LIBOR-Regelung wurden bspw. Textpassagen im Zusammenhang mit Sicht- und Spareinlagen geändert. IAS 39 ist der (bisher) einzige Standard, der in einer geänderten Version in europäisches Recht transformiert wurde. Vgl. *Gahlen, D./Haaker, A.* (2014), Rz. 44.

[1490] Vgl. Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 (zuletzt geändert durch ÄndVO (EU) 2018/498).

[1491] Vgl. Kapitel 5.1. Wird das Portfolio Fair Value Hedge Accounting von Zinsänderungsrisiken parallel zu IFRS 9 angewendet, gelten auch die entsprechenden IAS 39 Carve-Outs.

[1492] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 85.

getroffen hat, um das Risiko eines möglicherweise weitergehenden Carve-outs an IFRS 9 zu vermeiden."[1493]

Da mit Abschluss des Macro Hedge Accounting-Projekts auch das eingeräumte Wahlrecht endet, stellt sich die Frage, wie im Anschluss mit der Sub-LIBOR-Problematik zu verfahren ist. Das EFRAG hat bei der Übernahmeempfehlung von IFRS 9 auf die noch ausstehenden Ergebnisse zu den endgültigen Regelungen des Macro-Hedge Accountings verwiesen.[1494] In Rahmen des aktuellen Diskussionspapiers wird die Anwendbarkeit von Sub-Benchmark-Zinssätzen für Macro-Hedges erörtert.[1495] Allerdings ist das vorgeschlagene Modell als Ersatz für das bisherige Portfolio Fair Value Hedge Accounting für Zinsrisiken zu sehen, wenn auch weitreichender. Der Standardsetter weist darauf hin, dass es sich bei den Regelungen um keine Modifikation des allgemeinen Hedge Accountings, sondern um einen eigenständigen Ansatz (Portfolio Revaluation Approach) handelt.[1496] Die Ergebnisse zum Macro-Hedge Accounting werden mitunter dennoch eine Ausstrahlungswirkung auf das General Hedge Accounting haben,[1497] nur in welche Richtung ist derzeit ungewiss. Insofern bleibt abzuwarten, ob die endgültigen Macro-Hedge AccountingRegelungen zur Klärung der Sub-LIBOR-Problematik auf Ebene des General Hedge Accountings beitragen. Da IFRS 9 bereits vollumfänglich in den europäischen Rechtsraum übernommen wurde, ist auch ein nachträglicher Carve-Out folglich nicht auszuschließen.[1498]

Mit Blick auf die Rahmengrundsätze erscheint ein nachträglicher Carve-Out widersprüchlich in Bezug auf den verankerten Vergleichbarkeitsgrundsatz. Darüber hinaus wird auch der Komplexitätsgrad für den Adressaten erhöht, da der EU-Sonderweg eine ungleiche Behandlung ökonomisch verwandter Sachverhalte bewirkt. Sollten die Ergebnisse zum Macro-Hedge Accounting eine Ausstrahlungswirkung auf die allgemeinen Regelungen zur Sicherungsbilanzierung aufweisen, kommt es auch ohne EU Carve-Out nicht zuletzt aufgrund von Konsistenzfragen zu einer möglichen Komplexitätszunahme. Mit Bezug auf das Merkmal der Veränderlichkeit ist zudem die fortschreibende Dynamik des Regelwerks hervorzuheben, da dieser Zustand mitunter über Jahre anhalten wird. Die mit der Regelung einhergehende Beschränkung der Informationsrelevanz wurde durch das EFRAG aufgrund der

[1493] *Barckow, A.* (2016), Tz. 295.
[1494] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 38.
[1495] Vgl. Discussion Paper DP/2014/1.3.10.1ff. Auch nicht-finanzielle Grundgeschäfte stehen hierbei zur Diskussion. Vgl. Discussion Paper DP/2014/1.3.10.12.
[1496] Vgl. Discussion Paper DP/2014/1.3.10.13.
[1497] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 38.
[1498] Nach Einschätzung des DRSC ist, aufgrund der Divergenz zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung, ebenfalls von einer Fortschreibung des Carve-Outs auszugehen. Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012a), S. 3; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012d), S. 18.

ausstehenden Ergebnisse zum Macro-Hedge Accounting bereits im Zuge der Übernahmeempfehlung von IFRS 9 als vorrübergehend angesehen.[1499] Einer möglichen Auflösung der Sub-LIBOR-Restriktion und dem damit einhergehendem Zuwachs relevanter Informationen, stehen in Bezug auf den Entscheidungsnutzen allerdings die erörterten Bedenken im Zusammenhang mit der glaubwürdigen Darstellung gegenüber.

5.2.4.4 Vertraglich spezifizierte Cashflow-Komponenten

Bei der Absicherung einer Risikokomponente wird auf den Zahlungsstrom bzw. beizulegenden Zeitwert eines Postens abgestellt, der auf ein bestimmtes Teilrisiko zurückführbar ist. Eine partielle Designation kann darüber hinaus auf einen vertraglich abgrenzbaren Zahlungsstrom (Cashflow-Komponente) oder eine Bündelung mehrerer ausgewählter Zahlungsströme rekurrieren.[1500]

Konkretisierbare Cashflow-Komponenten qualifizieren sich wie bereits nach IAS 39 für einen sicherungsbilanziellen Einbezug, wobei der Anwendungsbereich nach IFRS 9 konsequenterweise auch sämtliche nicht-finanzielle Posten umfasst.[1501] In Konsistenz mit der risikoökonomischen Gestalt lassen sich z.B. in Bezug auf eine mehrjährige Festzinsverbindlichkeit, die eine Vertragslaufzeit von 20X0 bis 20X4 aufweist, die Zinsen der Jahre 20X1 und 20X2 als spezifizierte Zahlungsströme für eine komponentenweise Teilabsicherung abstrahieren.[1502] Analog zur internen Vorgabe kann auf bilanzieller Ebene bspw. auch der zeitlich letzte Zahlungsstrom eines finanziellen Vermögenswerts als designationsfähige Cashflow-Komponente identifiziert werden.[1503] Im Rahmen der partiellen Designation wird insofern auf keine bestimmte Risikoursache abgestellt, sondern im Vordergrund stattdessen Bezug auf eine spezifizierte Teilmenge genommen.[1504] Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sich der ausgewählte vertragliche Zahlungsstrom hinreichend abgrenzen lässt.[1505]

[1499] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 38.

[1500] Vgl. IFRS 9.6.3.7(b); IAS 39.81; IAS 39.AG99E(b).

[1501] Vgl. IFRS 9.6.3.7(b); IAS 39.81; IAS 39.AG99E(b); IAS 39.82; IAS 39.AG100; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 530. Bei nicht-finanziellen Posten lässt IAS 39 nur das Währungsrisiko als Komponente zu. Es wird argumentiert, dass es in allen anderen Fällen äußerst schwierig ist zu bestimmen, in welchem Verhältnis die Cashflow- und Zeitwertänderungen den einzelnen Risiken zuzuordnen sind. Vgl. IAS 39.82; IAS 39.BC137ff; IDW RS HFA 9, Rn. 337. Hierzu ferner *Freiberg, J.* (2011), S. 207f. Im Hinblick auf Besonderheiten zum Agio/Disagio siehe ergänzend *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 382f.

[1502] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 552.

[1503] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 118.

[1504] Vgl. IFRS 9.B6.3.10(b); *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 118. Zu dieser Vorgehensweise nach IAS 39 vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 266.

[1505] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 266. Beispielsweise setzt sich eine Anleihe aus den vertraglich abgrenzbaren Kuponzahlungen und dem Rückzahlungsbetrag zusammen. Ist die Cashflow-Komponente jedoch nicht vertraglich spezifiziert, kann sie mitunter als Nominalbetragskomponente gemäß IFRS 9.6.3.7(c) designiert werden. Hierzu Kapitel 5.2.4.6.

Die Cashflow-Komponenten können schließlich entweder vollständig oder lediglich in Bezug auf ein bestimmtes Risiko in einen bilanziellen Sicherungszusammenhang einbezogen werden.[1506]

Die mit IFRS 9 vollzogene Gleichstellung finanzieller und nicht-finanzieller Grundgeschäfte erscheint nach der hier bekundeten Auffassung nicht zuletzt in Anbetracht der bereits äquivalenten Anerkennung im Zuge designationsfähiger Risikokomponenten als stringent und sachlich zutreffend für vertraglich spezifizierte Cashflow-Komponenten. Zum einen gelten im Sinne einer konsistenten Prinzipienorientierung einheitliche Anforderungen für die Designation von Komponenten. Da IFRS 9 die abweichende Behandlung aufhebt, lassen sich ausgewählte vertragliche Zahlungsströme zum anderen in Übereinstimmung mit dem praktizierten Risikomanagementvorgehen, einzelne Vertragsbestandteile nicht-finanzieller Posten gezielt abzusichern, bilanziell zutreffend nachbilden. Während IAS 39 in Ermangelung einer unzureichenden Akzeptanz nicht-finanziell geprägter Cashflow-Komponenten eine adverse Zielerreichung der internen Sicherungsmaßnahme reflektiert, wird mit IFRS 9 ein simultanes Bild auf bilanzieller Ebene adressiert. Durch den Wegfall der restriktiven Handhabe wirkt insofern nicht nur die glaubwürdige Darstellung begünstigend auf die Entscheidungsnützlichkeit, sondern zeitgleich ein höheres Maß relevanter Informationen.

Da die Cashflow-Komponente durch eine vertragliche Festschreibung identifiziert wird, dürfte auch das Merkmal der Verifizierbarkeit in aller Regel hinreichend gewährleistet sein. Allerdings ist der eindeutigen Spezifizierbarkeit nach der hier vertretenen Auffassung trotz vorherrschender Vertragsbindung keine untergeordnete Bedeutung zuzusprechen. Die Anforderungen sollten mit Blick auf die Objektivierbarkeit stets restriktiv ausgelegt werden, sodass in Ermangelung der Erfüllbarkeit einer eindeutigen Identifizierung die Konsistenz mit der ökonomischen Substanz trotz postulierter Harmonisierungsbestrebung stets verwehrt werden sollte.

Die Abkehr von der unterschiedlichen Behandlung finanzieller und nicht-finanzieller Posten in Bezug auf die Designationsfähigkeit von Cashflow-Komponenten bewirkt nicht nur eine Stärkung des Management Approachs, sondern steht ebenfalls im Einklang mit dem projektspezifisch formulierten Ziel der Komplexitätsreduktion. Die im Gegensatz zu IAS 39 stringent vorherrschende Prinzipienorientierung nach IFRS 9 wirkt nicht nur positiv auf das Merkmal der Vielzahl, sondern ebenfalls komplexitätsmindernd in Bezug auf die Vielfalt, da mit Blick auf nichtfinanzielle Posten die bilanziell differenzierte Behandlung der risikoökonomisch äquivalenten Absicherungsintention folgerichtig abgestellt wurde. Aufgrund der vertraglichen Orientierung und damit prinzipiell einhergehenden Abgrenzbarkeit

[1506] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010al), S. 3; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 266.

von Zahlungsstromkomponenten für bilanzielle Zwecke dürfte in aller Regel auch bei nicht-finanziellen Posten keine zusätzliche Problemkomplexität zu verzeichnen sein.

5.2.4.5 Laufzeitabhängige Komponenten (Partial Term)

Im Anwendungsbereich von IAS 39 gelten Teildesignationen auf Grundlage temporaler Komponenten als explizit zulässig. Simultan zur risikoökonomischen Intention, lässt sich insofern auch auf bilanzieller Ebene eine künstliche Zerlegung in Laufzeitabschnitte replizieren, um lediglich einen selektiven Teil der (Rest-) Laufzeit eines finanziellen Grundgeschäfts zu erfassen und ausschließlich eine partielle Wertänderung abzusichern (Partial Term Hedge).[1507] Nach IAS 39 lässt sich z.B. ein Grundgeschäft mit einer Laufzeit von zehn Jahren mittels Sicherungsinstrument, das eine Laufzeit von fünf Jahren aufweist, in Bezug auf ein festgesetztes Laufzeitfragment von fünf Jahren teilabsichern. Das sicherungsbilanzielle Abstellen auf eine laufzeitabhängige Komponente ermöglicht im Einklang mit den Risikomanagementvorgaben insofern, z.B. ausschließlich den Teil der Fair Value-Änderung einer zehnjährigen Anleihe zu designieren und mit einem fünfjährigen Zinsswap zu sichern, der auf die Zinszahlungen der ersten fünf Jahre entfällt und die Wertänderung des Rückzahlungsbetrages berücksichtigt, die auf eine Änderung der fünfjährigen Zinsstrukturkurve zurückzuführen ist.[1508]

Im Gegensatz zu IAS 39 adressiert das Regelwerk nach IFRS 9 keine unmittelbar geltenden Bestimmungen hinsichtlich der sicherungsbilanziellen Vorgehensweise im Kontext laufzeitabhängiger Komponenten. Auch wenn die Umsetzungsleitlinien von IAS 39, einschließlich der konkretisierenden Ausführungen zum Partial Term Hedging, im Umfeld von IFRS 9 nicht explizit vorgetragen bzw. separat kodifiziert wurden, hat der IASB gleichwohl klargestellt, dass hierdurch keine zwingende inhaltliche Aberkennung zu konstatieren ist, die eine pauschal restringierende Ausstrahlungswirkung für das Hedge Accounting begründen würde.[1509] Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der projektspezifisch beanspruchten Zielsetzung, eine weitestmögliche Konvergenz mit dem risikoökonomischen Kalkül zu antizipieren,[1510] ist nach der hier vertretenen Sichtweise schlüssigerweise davon auszugehen, dass

---

[1507] Vgl. IAS 39.IG.F.2.17; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 67; *Freiberg, J.* (2011), S. 206; *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 192; *Barckow, A.* (2016), Tz. 220; *Schwarz, C.* (2006), S. 229; *Hachmeister, D.* (2008), S. 328; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 795. Hiervon ist die zwingende Designation des ganzheitlichen Sicherungsgeschäfts abzugrenzen. Vgl. Kapitel 5.3.5.1.1. Der Partial Term Hedge beschreibt eine temporale Komponente des Grundgeschäfts, die mit einem „vollständigen“ (zu Ausnahmen vgl. Kapitel 5.3.5.1.5) Sicherungsinstrument designiert wird.

[1508] Vgl. IAS 39.IG.F.2.17; *Bieg, H./Waschbusch, G.* (2017), S. 723; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 795; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 267. Es erfolgt eine Teilabsicherung, da die Risikopositionen nur innerhalb einer bestimmten Periode abgesichert werden. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010al), S. 4.

[1509] Vgl. IFRS 9.BC6.95. Zum vergleichbaren Ergebnis gelangen *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3987; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 250; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 73; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 18.

[1510] Zur ökonomischen Absicherungsstrategie mit partiellen Hedges siehe Kapitel 2.3.

laufzeitabhängige Teilabsicherungsmodalitäten insoweit auch die Anwendungsvoraussetzungen von IFRS 9 erfüllen. In diesem Kontext muss jedoch auf deduktive Weise hinterfragt werden, ob der entsprechende Einbezug in die Sicherungsbilanzierung darüber hinaus, und damit anders als nach IAS 39,[1511] auch auf die komponentenweise Designation nicht-finanzieller Grundgeschäfte übertragbar ist. Eine spiegelbildliche Anerkennung erscheint nach der hier vertretenen Auffassung indes folgerichtig, da der konzeptionell differierende Blickwinkel auf finanzielle und nicht-finanzielle Posten innerhalb der Teildesignation ohnehin mit IFRS 9 revidiert wurde und darüber hinaus bereits während der vorausgegangenen Standardsetzungsaktivitäten die Erweiterung des Partial Term Hedgings auf nicht-finanzielle Risikoträger billigend diskutiert wurde.[1512]Auch wenn weder die inhaltliche Adaptierung der Umsetzungsleitlinie von IAS 39 noch der Regelwortlaut von IFRS 9 selbst die Zulässigkeit in Bezug auf nicht-finanzielle Posten behandelt, sodass der Umkehrschluss zumindest indirekt eine Restriktion impliziert,[1513] erscheint die Schlussfolgerung einer übertragbaren Anwendung nicht nur mit Blick auf die erzielbare Konvergenz mit der zugrunde liegenden risikoökonomischen Substanz sachgerecht, sondern gleichermaßen konsequent in Anbetracht einer Stringenz innerhalb der komponentenweisen Teildesignation insgesamt. Unter einer entsprechenden Anerkennung ließe sich synchron zur internen Steuerung auf bilanzieller Ebene bspw. die zeitliche Komponente von drei Monaten einer nicht-finanziellen Währungsrisikoposition mit einer Laufzeit von insgesamt vier Monaten absichern, indem ein Absicherungsinstrument mit dreimonatiger Laufzeit designiert wird.[1514]

[1511] Vgl. Nach IAS 39 qualifizieren sich für das Partial Term Hedging lediglich finanzielle Posten. Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 229; *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 192; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 267. Zum exemplarischen Anwendungsfall in Bezug auf einen finanziellen Posten vgl. ergänzend IAS 39.IG.F.2.17.

[1512] Vgl. IFRS 9.6.3.7; IFRS 9.BC6.178 i.V.m. *IASB* (Hrsg.) (2010y), S. 3; *IASB* (Hrsg.) (2010aj), S. 3; *IASB* (Hrsg.) (2011l), S. 17.

[1513] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.76.1; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.360.70.

[1514] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 13. Die laufzeitabhängige Designation wird in der Praxis im Zusammenhang mit der Sicherung geplanter Transaktionen (Käufe oder Verkäufe) nicht-finanzieller Posten regelmäßig als unzulässig erachtet. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2018), S. 10. Ein Unternehmen plant z.B. in neun Monaten einen Verkauf in Dollar und möchte das Währungsrisiko für die ersten drei Monate sichern. Um die Volatilität in den ersten drei Monaten abzusichern, wird ein dreimonatiges Termingeschäft kontrahiert. Eine Teilzeitabsicherung ist für das Währungsrisiko der ersten drei Monate jedoch unzulässig. Die Absicherung kann jedoch für den gesamten Zeitraum erfolgen, vorausgesetzt, die Inkongruenz hat keine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Beziehung zur Folge. Die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Grund- und Sicherungsgeschäft wird in der Regel eine Ineffektivität herbeiführen, da das hypothetische Derivat, das zur Wirksamkeitsmessung dient, die Laufzeit des abgesicherten Gegenstands widerspiegeln muss. Die Ineffektivität entsteht unabhängig davon, ob das gesicherte Risiko auf den Devisentermin- oder Kassakurs lautet, da in beiden Fällen der Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen ist. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 18. Der restriktiven Sichtweise ist folglich zuzustimmen. Zu klarstellenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes siehe Kapitel 5.4.3.3.2.

Die implizite Beibehaltung der laufzeitabhängigen Teilabsicherungsmodalität steht im Einklang mit dem projektspezifisch definierten Bestreben einer fortschreitenden Angleichung zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung. Der IASB hat jedoch (zumindest in formaler Ausdrücklichkeit) verpasst, auch im Rahmen abstrahierter Laufzeitkomponenten eine kongruente Behandlung finanzieller und nicht-finanzieller Posten einzuführen, um eine konsistente Prinzipienorientierung durchzusetzen und insgesamt eine Kohärenz im Zusammenhang mit der Teildesignation absicherungsfähiger Komponenten zu etablieren. Für die Standardsetzung ist daher eine ausdrückliche Adressierung zu empfehlen, denn im Vergleich zu IAS 39 würde die Entscheidungsnützlichkeit erhöht, indem sich ökonomisch intendierte Vorgehen z.B. im Zusammenhang mit Roll-Over-Strategien oder beabsichtigten zeitanteiligen Sicherungen,[1515] fortan nicht nur indirekt und auf Basis finanzieller, sondern ausdrücklich auch auf Grundlage nicht-finanzieller Posten bilanziell nachzeichnen ließen. Aus Gründen der Klarheit ist für die Standardsetzung insgesamt zu empfehlen, unter gleichwertiger Anerkennung finanzieller und nicht-finanzieller Grundgeschäfte einen zulässigen Anwendungsbereich zum Partial Term Hedging zu definieren und unmittelbar im Wortlaut von IFRS 9 zu verankern.

Da die laufzeitabhängige Teildesignation dem Wesen nach eine Risikokomponente darstellt, gelten die Anforderungen zur separaten Identifizier- und zuverlässigen Bewertbarkeit im übertragenen Sinne.[1516] Die bezweckte Ausrichtung am Risikomanagement wird somit durch objektivierende Restriktionen folgerichtig relativiert, um eine willkürliche Aufteilung des Grundgeschäfts zu unterbinden und die notwendige Objektivierbarkeit für Rechnungslegungszwecke herzustellen. Analog zum Vorgehen bei einer Risikokomponente wird im Rahmen der bilanziellen Sicherungsbeziehung lediglich die identifizierte laufzeitabhängige Komponente designiert. Die im Zuge der Aufteilung verbleibende zeitliche (Rest-) Komponente wird dagegen vom Anwendungsbereich des Hedge Accountings ausgeschlossen. Durch die Zerlegung des bilanziellen Grundgeschäfts in zeitliche Komponenten und der lediglich vollzogenen Teildesignation wird die Effektivität der ökonomisch verfolgten Absicherung folgerichtig zum Ausdruck gebracht.[1517] Eine bilanziell diskrepante Gegenüberstellung würde unterdessen eine ökonomisch nicht zu rechtfertigende Ineffektivität herbeiführen, die mit dem faktischen Zielerreichungsgrad

[1515] Hierbei werden kürzere Terminkontrakte mit höherer Marktliquidität und geringeren Kosten kontrahiert und danach durch noch kürzer terminierte Verträge ersetzt, bis das Grundgeschäft vollständig gesichert ist. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 763. Ein ähnliches Vorgehen ist bei der Kaskadierung von Stromkontrakten zu verzeichnen. Vgl. *Pollmann, R./Wulf, I.* (2019), S. 196f. Zur ökonomischen Roll-Over-Strategie vgl. auch *Seitter, T./Meryem, Ö.* (2018), S. 1367.

[1516] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 763. Zur separaten Identifizier- und zuverlässigen Bewertbarkeit von Risikokomponenten siehe ausführlich Kapitel 5.2.4.2.1ff.

[1517] Eine exakte Übereinstimmung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft ist nicht erforderlich. Sofern die Anwendungskriterien erfüllt werden, entstehen entsprechende Ineffektivitäten.

der internen Maßnahme konfligiert. Sofern sich die laufzeitabhängige Komponente jedoch nicht hinreichend konkret verifizieren lässt, muss die Designationsfähigkeit nach der hier vertretenen Auffassung mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung und in Bezug auf das Komplexitätsmerkmal der Vieldeutigkeit konsequenterweise aberkannt werden. Einer weniger engen Auslegung in Bezug auf die eindeutige Isolierung und zuverlässige Bewertung sollte in Analogie zu Risikokomponenten folglich nicht stattgegeben werden.

Da der Anwendungsbereich des Partial Term Hedgings nicht ausdrücklich in IFRS 9 thematisiert wird, ist ein inhaltlicher Verweis auf die Umsetzungsleitlinie von IAS 39 erforderlich. Das damit einhergehende Beziehungsgeflecht zwischen IFRS 9 einerseits und IAS 39 andererseits muss dem angestrebten Komplexitätsabbau nach der hier vertretenen Ansicht diametral entgegenstehen. Die Forderung einer prinzipienbasierten Regelung bzw. Aufnahme entsprechender Leitlinien in IFRS 9 erscheint insofern nicht nur mit Blick auf ein konsistentes Regelwerk schlüssig, sondern auch aus Sicht der Komplexitätswürdigung in Bezug auf das Merkmal der Vielzahl. Die nach der hier vertretenen Ansicht einzufordernde Gleichbehandlung finanzieller und nicht-finanzieller Posten würde auch im Zusammenhang mit der Designation laufzeitabhängiger Komponenten eine deutliche Komplexitätsreduktion herbeiführen, da ein bilanziell kongruenter Umgang mit ökonomisch gleichlautenden Absicherungsintentionen angestrebt und der komplexitätsbehafteten Dimension der Vielfalt folglich entgegengewirkt würde. Der vielfach herangetragenen Kritik[1518] in Bezug auf die unklare Zulässigkeit und das Zusammenwirken mit IAS 39 ist daher uneingeschränkt zuzustimmen und nach dem hier bekundeten Standpunkt als oberhalb der Problemkomplexität zu klassifizieren.

5.2.4.6 Komponenten vom Nominalbetrag

5.2.4.6.1 Überblick und Differenzierung nomineller Komponenten

Neben Risiko- und Zahlungsstromkomponenten differenziert IFRS 9 Komponenten vom Nominalbetrag. Hierbei handelt es sich um einen festgelegten Umfang, der sich in zwei designationsfähige Grundarten unterteilen lässt.[1519] Zum einen kann ein prozentualer Anteil (Proportion), d.h. eine relativ definierte Größe, und zum anderen eine Schicht (Layer), d.h. eine absolut definierte Größe, als nominelle Komponente eines Grundgeschäfts bestimmt und in ein bilanzielles Sicherungsverhältnis einbezogen werden.[1520] Eine nominelle Teilberücksichtigung durch das Hedge Accounting setzt allerdings voraus, dass die designierte Komponente im

[1518] Vgl. *BNP PARIBAS* (Hrsg.) (2011), S. 4; *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 9.
[1519] Vgl. IFRS 9.6.3.7; IFRS 9.B6.3.16; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 1223.
[1520] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120. Ferner ist das Sub-LIBOR-Issue (vgl. Kapitel 5.2.4.3) zu beachten. Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 968.

Einklang mit dem innerbetrieblich erklärten Risikomanagement steht und kein konfligierendes Kalkül repliziert,[1521] denn die Art der Komponente beeinflusst die sicherungsbilanzielle Abbildung und das Bilanzierungsergebnis.[1522]

5.2.4.6.2 Proportionskomponenten

Im Einvernehmen mit der ökonomischen Substanz kann die partielle Sicherung der Gesamtrisikoposition im Hedge Accounting nach IFRS 9 auf prozentuale Weise erfolgen. Unter dem Einsatz einer Proportionskomponente können bspw. betragsmäßige 80 % der zugrunde liegenden vertraglichen Cashflows einer als Grundgeschäft bestimmten Kreditvereinbarung designiert werden.[1523] Einen proportionalen Anteil an den Wert- oder Zahlungsstromveränderungen zu berücksichtigen, ist bereits im Anwendungsgefüge von IAS 39 explizit gestattet, wobei jedoch einschränkend gilt, dass sich lediglich finanzielle Grundgeschäfte für einen entsprechend partiellen Einbezug qualifizieren.[1524] Die Neuregelungen nach IFRS 9 führen unterdessen zu deutlich erweiterten Designationsmöglichkeiten, da sich der Geltungsbereich nicht ausschließlich auf finanzielle Risikoträger erstreckt, sondern analog zu den übrigen Teildesignationsverfahren auch konsequenterweise nicht-finanzielle Posten umfasst.[1525] Damit vollzieht der Standardsetter eine folgerichtige Annäherung an das bereits tatsächlich praktizierte Vorgehen im Risikomanagement, da prozentuale Teilabsicherungen oftmals das ökonomische Hedging-Verhalten prägen und zudem regelmäßig die Ausgangslage anknüpfender (oft in Kombination mit Risikokomponenten) Absicherungsstrategien bilden.[1526]

Mit der ausgedehnten Designationsfähigkeit von Proportionskomponenten im Hedge Accounting wird die Relevanz und glaubwürdige Darstellung der resultierenden Rechnungslegungsinformationen erhöht, da die ökonomischen Wirkungsgrade von Bruchteilsabsicherungen auch im Hinblick nicht-finanzieller Grundgeschäfte unverzerrt adressierbar sind, indem die kompensatorischen Auswirkungen der selektiven Risikosteuerungsmaßnahmen in bilanzieller Übereinstimmung reflektiert werden, sodass keine ökonomisch ungerechtfertigten Ineffektivitäten auszuweisen sind, die der faktischen Zielerreichung jeweils konträr gegenüberstehen.

[1521] Zu den ökonomisch geprägten partiellen Hedges siehe Kapitel 2.3.

[1522] Vgl. IFRS 9.B6.3.16; IFRS 9.BC6.203; IDW RS HFA 48, Rn. 357.

[1523] Vgl. IFRS 9.B6.3.17. Komponenten können generell auch kombiniert zur Absicherung gebracht werden. Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 82; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 535; IFRS 9.6.3.7. Aus diesem Grund erscheint es ebenso zulässig, zeitliche Komponenten einzubeziehen. In einem Anwendungsfall des IASB werden z.B. 70 % des Nominalbetrags eines zehnjährigen Darlehens für das Referenzzinsrisiko der ersten fünf Jahre abgesichert. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010al), S. 3.

[1524] Vgl. IAS 39.81; IAS 39.AG100; IDW RS HFA 9, Rn. 336. Hierzu auch IAS 39.IG.F.3.10.

[1525] Vgl. IFRS 9.6.3.7(c); IFRS 9.B6.3.16ff; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 136.

[1526] Vgl. IFRS 9.BC6.198; *IASB* (Hrsg.) (2010q), S. 3; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3991.

Eine prozentuale Komponente ist in aller Regel separat identifizier- und bewertbar, da sie sich auf einen quantifizierbaren nominalen Anteil einer zugrunde liegenden Gesamtposition bezieht. Der festgelegte Umfang weist daher stets dieselben Charakteristika wie die zugehörige Bezugsgröße auf. Da sich die Merkmale in der Teilmenge übereinstimmend widerspiegeln, muss die designierte Komponente dem vorhandenen Risikoprofil in identischer Weise unterliegen. Folglich führen Fair Value- oder Cashflow-Änderungen des ganzheitlichen Grundgeschäfts zu entsprechend proportionalen Wertänderungen bei der prozentualen Nominalbetragskomponente.[1527] Aus diesem Grund verfügt die prozentual definierte Komponente im Gegensatz zu einer abstrahierten Risikokomponente über keine eigenständige Ausstrahlungswirkung auf den beizulegenden Zeitwert oder die Zahlungsströme der zugehörigen Gesamtposition.[1528] Es erweist sich nach der hier vertretenen Auffassung insofern als folgerichtig, dass die Designation an keine gesonderten Anforderungen hinsichtlich der zuverlässigen Identifizier- und Bewertbarkeit gekoppelt ist. Mit Blick auf den qualitativen Rahmengrundsatz der glaubwürdigen Darstellung ist allerdings zu begrüßen, dass der Standardsetter die sicherungsbilanzielle Zulässigkeit von Proportionskomponenten ausdrücklich an den Nachweis einer übereinstimmenden ökonomischen Vorgehensweise knüpft.[1529] Die tatsächlich für Zwecke des Risikomanagements verwendete Proportion dürfte in diesem Zusammenhang eine objektivierbare Bezugsgröße darstellen und nach dem hier bekundeten Standpunkt insofern auch stets für die Ausgestaltung der prozentualen Teildesignation auf bilanzieller Ebene maßgebend sein. Eine vollständig entkoppelte und speziell für Bilanzzwecke motivierte Aufteilung erscheint im Sinne der postulierten Annäherung zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung hingegen widersprüchlich. Eine diesbezügliche Inkonsistenz würde nicht nur dem Management Approach konträr gegenüberstehen, sondern zugleich einen Kontrast zur glaubwürdigen Darstellung bilden und die Entscheidungsnützlichkeit der Abschlussinformationen folglich beeinträchtigen.

Auch aus Komplexitätsgesichtspunkten erscheint ein homogener Prozentsatz zielführend, da auf eine belegbare Bezugsgröße abgestellt wird und einer potenziellen Komplexitätszunahme in Bezug auf das Merkmal der Vielfalt bereits im Vorfeld entgegengewirkt wird. Die neugeregelte Gleichstellung finanzieller und nichtfinanzieller Posten spiegelt nicht nur die Prinzipientreue in Bezug auf absicherungsfähige Komponenten wider, sondern führt ebenfalls zu einer Reduktion der bilanziell induzierten Komplexität. Die ehemals aus der Restriktion begründete disparate

[1527] Vgl. IFRS 9.BC6.197; *IASB* (Hrsg.) (2010q), S. 2.
[1528] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010q), S. 2f. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 5.2.4.2.
[1529] Vgl. IFRS 9.B6.3.16; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3990.

Handhabe ökonomisch identischer Absicherungsintentionen weicht einer Gleichbehandlung finanzieller und nicht-finanzieller Posten. Mit der Zulässigkeit nicht-finanzieller Grundgeschäfte im Zuge der prozentualen Teildesignation ist folglich kein ungerechtfertigter Anstieg der Problemkomplexität zu verzeichnen.

Die Designation von Proportionskomponenten ist für Fair Value oder Cashflow Hedges zulässig, sodass grundsätzlich sowohl kontrahierte Risikoträger als auch künftige Transaktionen berücksichtigt werden können. Allerdings kann die Abgrenzbarkeit einer prozentualen Komponente beeinträchtigt sein, wenn diese auf Basis eines Nominalbetrags bestimmt wird, der zum Sicherungszeitpunkt noch weitestgehend unbekannt ist.[1530] Insofern dürfte ein festgelegter Umfang über bspw. die Hälfte sämtlicher prognostizierter Umsätze der kommenden sechs Monate als zu unbestimmt gelten für eine antizipative Absicherung innerhalb der Rechnungslegung.[1531] Nach der hier vertretenen Sichtweise dürfte die attestierte Identifizierbarkeit daher vorrangig bekannte Nominalbeträge betreffen.[1532] Da die Komponente die Charakteristika der zugrunde liegenden Gesamtposition exakt reflektiert, erscheint es indes sachgerecht, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Hochwahrscheinlichkeit und Bestimmtheit erwarteter Transaktionen in analog restringierender Weise auf die komponentenbezogene Teildesignation zu übertragen.[1533] Einer weniger engen Auslegung auf der einen Seite oder darüberhinausgehender Nachweispflicht der Identifizierbarkeit auf der anderen Seite sollte allerdings konsequenterweise widersprochen werden.

5.2.4.6.3 Schichtkomponenten

5.2.4.6.3.1 Bildung und Designation horizontaler Tranchen

Neben prozentualen Anteilen, die eine vertikale Teilabsicherung reflektieren, erfüllen Schichtkomponenten (Layer) in Gestalt horizontaler Tranchen die Voraussetzungen bilanziell designationsfähiger Komponenten.[1534] Der schichtweisen Aufteilung liegt dazu entweder ein bestimmter Nominalbetrag oder eine hinreichend definierte, aber offene Grundgesamtheit zugrunde.[1535] Auf Basis eines monetären

[1530] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010q), S. 3.

[1531] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 247. Die Designation einer künftigen Transaktion erfordert ein Höchstmaß an Bestimmtheit. Vgl. Kapitel 5.2.2.2.1.

[1532] Vgl. IFRS 9.BC6.197; *IASB* (Hrsg.) (2010q), S. 2f. Der IASB unterstellt, dass Komponenten vom Nominalbetrag typischerweise identifizier- und messbar sind, da es sich lediglich um quantifizierbare Anteile handelt.

[1533] Siehe Kapitel 5.2.2.2.1. Auch die Beurteilungen in Bezug auf das Conceptual Framework und die Komplexitätswürdigung gelten daher für Proportionskomponenten entsprechend.

[1534] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 559.

[1535] Eine offene Grundgesamtheit beschreibt eine Gesamtheit, bei der sich die Anzahl der Elemente nicht auf eine bereits vorhandene Menge beschränkt. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3991. Zu definierten und zugleich offenen Grundgeschäften zählen z.B. hochwahrscheinlich erwartete Fremdwährungserlöse. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 6. Zur bildlichen Darstellung vgl. ergänzend IDW RS HFA 48, Rn. 359.

Transaktionsvolumens lassen sich auf bilanzieller Ebene z.B. die nächsten 100 Mio. USD aus den Verkäufen März 20X1 (offene Grundgesamtheit) als Layer-Komponente festsetzen. In Kongruenz mit den Risikomanagementvorgaben können zudem die Tranche eines Nominalbetrags, wie bspw. die letzten 80 Mio. EUR einer festen Verpflichtung i.H.v. 100 Mio. EUR, die oberste Schicht i.H.v. 30 Mio. EUR einer festverzinslichen Verbindlichkeit von 100 Mio. EUR (Top-Layer) oder auch die unterste Schicht i.H.v. 50 Mio. EUR einer festverzinslichen Anleihe von 100 Mio. EUR (Bottom-Layer) als Basisanteile (eines bestimmten Nominalbetrags) definiert und als Absicherungsgegenstände partiell designiert werden. Auf Grundlage eines physischen Volumens klassifiziert sich unter anderem der abzusichernde Bodenbestand einer gelagerten Rohstoffmenge im Umfang von 5 Mio. Kubikmetern (Bottom-Layer) als Komponente für einen schichtweisen Einbezug in die Sicherungsbilanzierung.[1536] Nach IFRS 9 qualifizieren sich damit sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Layer für eine Designation.[1537] Zu weiteren Beispielen mit Bezug auf die Systematisierung der Bezugsbasis siehe Tab. 6.

Layer auf Basis	Layer-Designation
eines monetären Transaktionsvolumens	– Die nächsten Cashflows in Höhe von 10 Mio. USD aus dem Verkauf nach den ersten 20 Mio. USD März 202X
eines Nominalbetrags	– Bottom-Layer von 20 Mio. USD einer festverzinslichen Anleihe in Höhe von 100 Mio. USD – Top-Layer von 30 Mio. EUR bei einem Gesamtbetrag von 100 Mio. EUR, der vorzeitig zum Fair Value rückzahlbar ist
eines physischen oder übrigen Transaktionsvolumens	– Die ersten 100 Barrel der Rohöleinkäufe im Juni 202X – Die ersten 100 MWh Stromeinkäufe im Juni 202X

Tab. 6: Layer-Bildung auf Grundlage unterschiedlicher Bezugsbasen und Szenarien[1538]

Anders als IFRS 9 begrenzt IAS 39 den schichtweisen Einbezug in die bilanzielle Absicherungsverhältnisse ausschließlich auf Bottom-Layer-Komponenten im Zusammenhang mit dem Cashflow Hedge Accounting künftiger Transaktionen.[1539] Risikoökonomische Kalküle, die auf einen Top-Layer aufsetzen oder in bilanzieller Gestalt einen Fair Value Hedge erfordern, sind mit Blick auf die Designation partieller Nominalbeträge daher allein auf Basis relativer Proportionskomponenten und insofern allenfalls mittelbar nachbildbar.[1540] Infolge der restringierenden Sichtweise von IAS 39 führen die Neuregelungen nach IFRS 9 zu deutlich erweiterten Designationsmöglichkeiten im Hedge Accounting, da sich sowohl Bottom- als auch Top-Layer-Komponenten in bilanziell replizierte Absicherungszusammenhänge einbinden lassen und der Anwendungsbereich darüber hinaus konsequenterweise

[1536] Vgl. IFRS 9.B6.3.18; *IASB* (Hrsg.) (2010q), S. 2.
[1537] Vgl. *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 531; *IASB* (Hrsg.) (2011n), S. 2; IFRS 9.6.3.7(c).
[1538] In Anlehnung an IFRS 9.B6.3.18(a)-(d); *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 14.
[1539] Vgl. IFRS 9.BC6.200; IAS 39.IG.F.3.7; IAS 39.IG.F.3.10; IAS 39.AG100; IAS 39.BC202. Siehe auch die Argumentation während der Standardsetzung in IAS 39.BC200f.
[1540] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.4.6.2.

auch für das Fair Value Hedge Accounting geöffnet wurde.[1541] Für die Sicherungsbilanzierung qualifizieren sich im Anklang zur internen Maßgabe daher sowohl antizipative und als auch kontrahierte Transaktionen als rekurrierende Bezugsgrößen.[1542] Die im Vergleich zu IAS 39 weniger starren Rahmenbedingungen erlauben somit, Risikomanagementpraktiken mit schichtweisen Absicherungsstrukturen gezielt nachzuzeichnen und die ökonomisch erreichten Wirkungsgrade mittels zutreffender Ineffektivitätserfassung unverzerrt durch das Hedge Accounting zu adressieren.[1543] Aufgrund der weitreichenden Designationsbeschränkungen wird ein äquivalentes Abbilden mit IAS 39 bereits konzeptionell verwehrt, sodass in Folge auszuweisender Ineffektivitäten ökonomisch nicht zu rechtfertigende Verzerrungen zu konstatieren sind, die nach der hier vertretenen Auffassung einer glaubwürdigen Darstellung der tatsächlichen Zielerreichung diskrepant gegenüberstehen müssen. Auch wenn die Sicherungsbilanzierung vorrangig eine Beseitigung von Bilanzierungsanomalien anstrebt, erweist sich der mit IFRS 9 einhergehende Paradigmenwechsel in Anbetracht der konvergenteren Abbildung als folgerichtig.

In diesem Zusammenhang ist die Anerkennung schichtweiser Designationen beim Fair Value Hedge Accounting ausdrücklich zu begrüßen. Da IFRS 9 den partiellen Einbezug in Form von Schichtkomponenten in gleichberechtigter Weise und damit unabhängig von der klassifizierten Art der Hedge-Beziehung (Fair Value oder Cashflow Hedge) gestattet, besteht im Vergleich zu IAS 39, der die Zeitwertabsicherung in diesem Fall ausschließlich auf Basis eines prozentualen Anteils am Nominalvolumen gestattet, kein (revolvierendes) Erfordernis, durch künstliche Beendigung und kalibrierte Neudesignation der Sicherungsbeziehung die bilanzielle Effektivität aufrechtzuerhalten, wenn Teile des Grundgeschäfts, z.B. des Nominalbetrags, entfallen, der Bottom-Layer jedoch unverändert fortbesteht.[1544]

Im Zuge der Risikosteuerung wird bspw. ein zehnjähriges Darlehen über 100 Mio. EUR, mit einer für die ersten drei Jahre vereinbarten Tilgung in Höhe von je 5 Mio. EUR und einer Endfälligkeit von 85 Mio. EUR, durch einen zehnjährigen Zinsswap mit einem Nominalvolumen von 85 Mio. EUR abgesichert. Anders als bei restriktiver Anwendung in IAS 39, kann beim Fair Value Hedge Accounting nach IFRS 9 anstelle einer prozentualen Designation in Höhe von 85 % des Darlehens (nach IAS

[1541] Vgl. IFRS 9.B6.3.19; *IASB* (Hrsg.) (2011n), S. 5f; *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 7; IFRS 9.BC6.209; *Gräupl, M.* (2018), S. 263; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 74; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 510; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 281; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211.

[1542] Vgl. IFRS 9.BC6.204; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 27.

[1543] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 7; *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 9.

[1544] Vgl. *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 244; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 281; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 510.

39 ausnahmslos), stattdessen in Parallelität zur internen Steuerung auf den absoluten Bottom-Layer Betrag von 85 Mio. EUR abgestellt werden (Abb. 27).[1545]

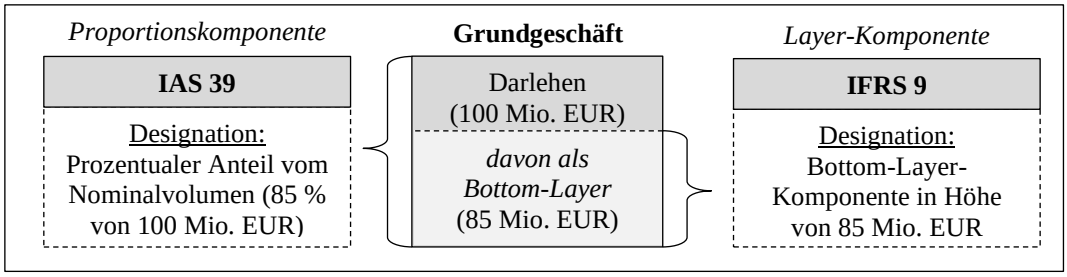

Abb. 27: Bottom-Layer Designation beim Fair Value Hedge nach IFRS 9

Die Designation einer Bottom-Layer-Komponente ersetzt die erforderliche Kalibrierung der Sicherungsbeziehung, währenddessen eine designierte Proportionskomponente nach erfolgter Teiltilgung revolvierend zu adjustieren ist (Tab. 7). Zur Aufrechterhaltung einer konstanten Absicherung von 85 Mio. EUR ist eine sukzessive Anpassung des Prozentanteils von 85 % auf 100 % geboten.[1546]

	20X0	**20X1**	**20X2**	**20X3 – 20Xn**
Nominalvolumen des Darlehens	100 Mio. EUR	95 Mio. EUR	90 Mio. EUR	85 Mio. EUR
IAS 39: **Kalibriert** designierte Proportionskomponente	85 Mio. EUR *(85 % von 100 Mio. EUR)*	85 Mio. EUR *(89 % von 95 Mio. EUR)*	85 Mio. EUR *(94 % von 90 Mio. EUR)*	85 Mio. EUR *(100 % von 85 Mio. EUR)*
IFRS 9: **Konstant** designierter Bottom-Layer	85 Mio. EUR	85 Mio. EUR	85 Mio. EUR	85 Mio. EUR

Tab. 7: Designation von Proportionskomponente und Bottom-Layer im Vergleich[1547]

Die erweiterte Designationsbandbreite einschließlich der ausdrücklichen Maßgabe einer Übereinkunft mit der ökonomisch praktizierten Sicherungsbestrebung impliziert nicht nur eine höhere Informationsrelevanz aus der insoweit vollzogenen Ausrichtung am Management Approach im Hinblick auf den Aussagehalt der internen Steuerung, sondern aufgrund der bilanziell adäquateren Nachbildbarkeit wirkungsvoller Layer Risikomanagementstrategien, zugleich ein erhöhtes Maß an glaubwürdiger Darstellung, denn im Fall einer durchgängigen Erfüllung der (Mindest-) Effektivitätsbedingungen[1548] ist im Anwendungsbereich von IAS 39 keine zwingende Kalibrierung der Hedge-Beziehung geboten,[1549] sondern ebenso eine Fortsetzung der ursprünglichen Designation denkbar. Im Gegensatz zum schichtweisen Einbezug nach IFRS 9 resultiert auf bilanzieller Ebene, trotz ökonomisch effektiver Ziel-

[1545] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 119.
[1546] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 119.
[1547] In Anlehnung an *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 120.
[1548] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.
[1549] Zur Rekalibrierung und Beendigung designierter Sicherungsbeziehungen siehe Kapitel 5.5.7.

erreichung der internen Maßnahme, aufgrund der auszuweisenden Ineffektivität daher ein verzerrtes Abbild.[1550] Eine derart artifiziell adressierte Unwirksamkeit muss nach der hier vertretenen Auffassung eine weniger nützliche Informationsvermittlung implizieren,[1551] da die Ursache schlichtweg in der Divergenz zwischen restriktiven Designationsanforderungen und tatsächlichem Risikomanagement begründet ist und aus risikoökonomischer Sicht gerade nicht gerechtfertigt erscheint. Eine Beibehaltung der Restriktion würde der projektspezifisch angestrebten Heranführung an den tatsächlichen Blickwinkel des internen Risikomanagements unterdessen diametral gegenüberstehen.

In Bezug auf die geforderte Komplexitätsreduktion ist anzumerken, dass durch die Zulässigkeit von Schichtkomponenten im Rahmen des Fair Value Hedge Accountings im Vergleich zu IAS 39 eine deutliche Komplexitätsreduktion in Bezug auf das Merkmal der Veränderlichkeit zu verzeichnen ist. Durch den Wegfall erforderlicher Kalibrierungen entfallen buchungstechnische Umsetzungsprozesse und anknüpfende Effektivitätsbetrachtungen sowie fortlaufende Anpassungen. Die nach IAS 39 aus der Restriktion begründete mittelbare bzw. behelfsweise Handhabe im Zusammenhang mit dem Fair Value Hedge Accounting weicht einer Gleichbehandlung. Darüber hinaus ist die Stringenz in Bezug auf die Designationsfähigkeit horizontaler Tranchen insgesamt zu begrüßen, vor allem die gleichberechtigte Anerkennung finanzieller und nicht-finanzieller Posten, Bottom- und Top-Layer-Komponenten sowie Cashflow und Fair Value Hedges, die eine prinzipienbasierte und gleichermaßen konsequente Erweiterung im Umfeld der komponentenweisen Teildesignation von IFRS 9 darstellt, die sowohl mit Blick auf die Rahmengrundsätze als auch projektspezifischen Zielsetzungen positiv zu würdigen ist.

Die Tranchendesignation setzt voraus, dass die Komponente eigenständig identifizier- und bewertbar ist und dass eine übereinstimmende ökonomische Absicherung das erklärte Risikomanagementziel darstellt.[1552] Die Designation erfordert zudem eine hinreichend konkrete Spezifizierung der Tranche und eine eindeutige Nachverfolgbarkeit (Tracking) der Layer-Komponente.[1553]

Im Gegensatz zu einer Proportionskomponente, d.h. einem relativ bestimmten prozentualen Anteil, kann eine absolut definierte Schicht einzelne Merkmale aufwei-

[1550] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120; *Gräupl, M.* (2018), S. 264.
[1551] Eine Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit wird in diesem Zusammenhang bereits durch den Standardsetter selbst eingeräumt. Vgl. IFRS 9.BC6.203.
[1552] Vgl. IFRS 9.B6.3.16; *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 4; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474.
[1553] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 27; *Gräupl, M.* (2018), S. 263; *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 4; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 1223.

sen, die sich von den Charakteristika der zugehörigen Gesamtposition unterscheiden.[1554] Im Vergleich zu einer proportionalen Komponente lassen die Wertänderungen des Grundgeschäfts daher nicht immer einen retrograden Rückschluss auf die Entwicklung der Tranche zu. Vor diesem Hintergrund hat der Standardsetter die Anwendung des Fair Value Hedge Accountings zu Recht mit der normativen Bedingung versehen, dass sich der designierte Layer ausnahmslos auf einen eindeutig festgelegten Nominalbetrag bezieht.[1555] Die auferlegte Anforderung einer eindeutigen Tranchenspezifizierung erscheint sachgerecht, um dem Postulat der glaubwürdigen Darstellung nebst Objektivierbarkeitsgrundsatz in ausreichender Güte Rechnung zu tragen. Durch die explizite Benennung und damit einhergehende Zurückverfolgbarkeit der Tranche wird bereits ex ante festgelegt, welcher konkrete Layer im Zuge der risikoinduzierten Bewertung zu berücksichtigen ist.[1556] Vor dem Hintergrund, dass Tranchen gerade keine proportionalen Anteile darstellen und daher unterschiedliche Charakteristika und Wertänderungen aufweisen, wird durch die im Vorfeld auferlegte Definition präventiv entgegengewirkt, dass ex post gezielt auf einen vorteilhafteren Layer rekurriert wird, um für eine rein bilanziell verfolgte Zwecksetzung ein bestimmtes Resultat herbeizuführen. Der eingeschränkte Gestaltungsspielraum wirkt einem arbiträr verzerrten Fair Value Hedge Accounting insofern folgerichtig entgegen. In Anbetracht der prononcierten Bindung zur internen Sichtweise, kann die Konkretisierung der Tranche nach der hier verfolgten Ansicht keine vom Risikomanagement entkoppelte Festlegung legitimieren. Die bilanzielle Ebene muss konsequenterweise im Einklang mit der tatsächlichen Bezugsgröße der ökonomischen Substanz stehen. Die Anforderungen sind nach der hier vertretenen Auffassung besonders streng im Zusammenhang mit unbestimmten Grundgeschäften auszulegen, wie z.B. bei der Absicherung fester Verpflichtungen. Hierbei ist eindeutig zu spezifizieren, welche Layer-Komponente designiert wird, denn wird eine Schichtkomponente z.B. auf Basis einer festen Verpflichtung zum Kauf eines bestimmten Volumens nicht-finanzieller Vermögenswerte designiert, wobei ein Teilvolumen im Nachhinein storniert wird, könnte der Abgang ansonsten willkürlich einem bestimmten Layer zugeordnet werden und in Abhängigkeit davon, ein abweichendes bzw. vergleichsweise künstliches Ergebnis erzielt werden.[1557] Eine nachweisliche Tranchenspezifizierung ist nicht zuletzt durch die mit IFRS 9 eingeführte konzeptionelle Neuerung in Form einer „probabilistischen Widmung“ ausdrücklich zu begrüßen, da sich Einzelgeschäfte mithilfe einer Identifikationsformel abstrakt identifizieren lassen, um einen Layer dadurch bspw. auf Basis der ersten

[1554] Vgl. IFRS 9.BC6.200; *IASB* (Hrsg.) (2010q), S. 2f; *PwC* (Hrsg.) (2011), S. 9.
[1555] Vgl. IFRS 9.B6.3.19. Eine offene Menge, wie die letzten 50 Käufe, kann auf bilanzieller Ebene nicht berücksichtigt werden, da der Sachverhalt erst am Jahresende feststeht und zuvor keine hinreichende Konkretisierung impliziert. Vgl. *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 456.
[1556] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 302.
[1557] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 778.

oder letzten Geschäfte zu bestimmen.[1558] Auch aus Gründen der Komplexität erscheint die gesetzte Forderung einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Tranche sachgerecht. Der im Zuge einer weniger strikten Handhabe auftretende Handlungsspielraum würde unterdessen einer intersubjektiv nachprüfbaren Rechnungslegung entgegenstehen und zugleich in Bezug auf das Merkmal der Vieldeutigkeit einen komplexitätsfördernden Tatbestand auslösen. Als Handlungsempfehlung für die Standardsetzung kann insgesamt vorgeschlagen werden, die notwendige Anforderungstiefe der Tranchenspezifizierung abstufend am Bestimmtheitsgrad des Grundgeschäfts auszurichten, d.h. den Hinweis aufzunehmen, dass die Detaillierung mit zunehmender Bestimmtheit abnimmt.

Da im Zuge der bilanziellen Fair Value Absicherung eine Neubewertung des Grundgeschäfts gefordert wird, um die risikofaktorinduzierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts zu berücksichtigen, ist neben dem designierten Layer zusätzlich das zugehörige Grundgeschäft nachverfolgbar zu dokumentierten. Die im Zusammenhang mit der Neubewertung entstehenden Buchwertanpassungen sind ex-post auf das einzelne Geschäft zu allokieren und spätestens bei der Ausbuchung des Grundgeschäfts erfolgswirksam zu erfassen. Aus diesem Grund ist der Nominalbetrag, aus dem die Schichtkomponente definiert wurde, für Bewertungszwecke nachzuhalten.[1559] Wird, wie im Beispiel oben, die unterste 85 Mio. EUR Schicht eines 100 Mio. EUR Darlehens als Komponente im Rahmen einer Fair Value Sicherung designiert, ist der Gesamtbetrag des Darlehens in Höhe von 100 Mio. EUR zu dokumentieren, um schließlich die tranchierte Schicht von 85 Mio. EUR sachgerecht nachzuverfolgen.[1560] Die geforderte Nachverfolgbarkeit des zugrunde liegenden Nominalbetrags bzw. Grundgeschäfts, aus dem die Layer-Komponente abstrahiert wurde, erscheint schlüssig, damit für den Fall, dass bspw. eine zugrunde liegende geplante Transaktion eintritt oder eine Veränderung in der Grundgesamtheit stattfindet, der entsprechende Sachverhalt sachgerecht als Teil der Sicherungsbeziehung bestimmt werden kann.[1561] Die Nachverfolgbarkeit dient darüber hinaus dazu, festzustellen, wann entsprechende Erfolgswirkungen aus der Tranche zu verzeichnen sind.[1562] Auch wenn hierdurch eine gewisse Komplexitätszunahme zu verzeichnen ist, da sämtliche Veränderungen des Grundgeschäfts zwingend nachzuhalten sind, um ermitteln zu können, ob der designierte Layer betroffen ist oder nicht,[1563] han-

[1558] Vgl. *Grünberger, D./Sopp, G.* (2017), S. 1259.
[1559] Vgl. IFRS 9.B6.3.19. Zur Systematik des Fair Value Hedge Accountings siehe Kapitel 5.5.2.
[1560] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3991; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 36; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 127; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 376; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 14.
[1561] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 14.
[1562] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 27.
[1563] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 302.

delt es sich nach der hier vertretenen Ansicht um eine schlichtweg notwendige Vorgehensweise im Sinne einer normativen Bilanzierung, sodass die damit verbundene Komplexität als problemadäquat und insofern auch als angemessen erscheint.

5.2.4.6.3.2 Restriktive Spezifika infolge eingebetteter Vorfälligkeiten

Weitere Besonderheiten ergeben sich bei Layer-Komponenten, die einer vorzeitigen Rückzahlungsoption unterliegen. Im Zuge der Standardsetzung hat der IASB den Anwendungsbereich zunächst mit der restringierenden Auflage belegt, dass eine abstrahierte Sichtkomponente, dessen rekurrierende vertragliche Bezugsgröße ein eingebettetes Kündigungsrecht enthält, nicht in das Fair Value Hedge Accounting einbezogen werden kann, wenn der Marktwert der inhärenten Vorfälligkeitsoption durch das gesicherte Risiko beeinflusst wird. Die Sichtweise des Standardsetters ist dem Grunde nach nachvollziehbar, denn ändert sich der Wert der Vorfälligkeitsoption infolge des designierten Risikos, gleicht der Layer-Ansatz aus bilanzieller Blickrichtung vielmehr der schier vergeblichen Identifizierung einer nicht separat isolierbaren Risikokomponente, da die risikofaktorinduzierte Wertänderung der Option von der Effektivitätsmessung ausgeklammert wird.[1564]

In Anbetracht kontroverser Stellungnahmen, insbesondere aus der Finanz- und Versicherungsbranche,[1565] hat der IASB seine ursprüngliche Position unter Berücksichtigung der zentralen Diskussionspunkte[1566] evaluiert und als weniger strikte Implikation in IFRS 9 aufrechterhalten,[1567] dass eine Layer-Komponente nicht in das Fair Value Hedge Accounting einbezogen werden kann, wenn sich das abzusichernde Risiko auf den beizulegenden Zeitwert des inhärenten Tilgungsrechts auswirkt, es sei denn, die designierte Schichtkomponente beinhaltet entsprechende Auswirkungen ausdrücklich bei der Bestimmung der Fair Value-Änderung des Grundgeschäfts.[1568]

Die grundlegende Beibehaltung der Restriktion ist nachvollziehbar. Wird eine Kreditvereinbarung gegen das Zinsänderungsrisiko gesichert, der beizulegende Zeitwert der eingebetteten Vorfälligkeitsoption infolge des designierten Risikos beein-

---

[1564] Vgl. IFRS 9.BC6.204; *IASB* (Hrsg.) (2011n), S. 3.

[1565] Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 9f; *Kholmy, K./Weiherich, N.* (2012), S. 226f; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 128; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 7; *IASB* (Hrsg.) (2011q), S. 8; IFRS 9.BC6.205.

[1566] Hierbei hat der IASB u.a. erörtert, (a) ob sich die Restriktion auf ein gesamtes Element, einen Vertrag mit Vorfälligkeitsoption oder nur auf eine Schicht mit Vorfälligkeit beziehen sollte, (b) ob ein Layer in einem Fair Value Hedge designiert werden kann, wenn ein Vorfälligkeitseffekt vorliegt, (c) ob zwischen geschriebenen und gekauften Vorfälligkeitsoptionen differenziert werden sollte. Vgl. IFRS 9.BC6.209. Zu weiteren Ausführungen vgl. IFRS 9.BC6.206ff.

[1567] Vgl. IFRS 9.BC6.210ff.

[1568] Vgl. IFRS 9.B6.3.20; IFRS 9.BC6.213. Die zu berücksichtigen Wertänderungen der Layer-Komponente beinhalten damit zum einen die Wertänderungen des abgesicherten Risikos und zum anderen die Wertänderungen der eingebetteten Vorfälligkeitsoption.

flusst, die entsprechend zinsinduzierte Wertänderung des Vorfälligkeitsrechts jedoch gezielt außer Acht gelassen, resultiert eine künstliche Trennung von Zins- und Tilgungsrisiko, die der Standardsetter nach der hier vertretenen Auffassung zu Recht aberkennt, da die Risiken ökonomisch in aller Regel untrennbar miteinander verknüpft sind und mit der Layer-Designation ansonsten auf mittelbare Weise die Identifizierung einer gerade nicht separierbaren Risikokomponente gestattet würde.[1569] Die Aufrechterhaltung der ursprünglichen, stark regelbasierten, Implikation hätte vor allem für Kreditinstitute erhebliche Restriktionen verursacht, da vorzeitige Tilgungsrechte übliche Gestaltungsmerkmale darstellen.[1570] Die Abkehr von der gänzlich restringierenden Sichtweise ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Da im bilanziell zulässigen Fall eines inhärenten Vorfälligkeitsrechts die Wertänderung der Option bei der Bestimmung des Fair Values der gesicherten Schicht explizit zu berücksichtigen ist, wird einer ungerechtfertigten Risikoaufspaltung, die eine vermeintliche Identifizierbarkeit impliziert, zu Recht entgegengewirkt und die risikoinduzierte Wertänderung der Vorfälligkeitsoption folgerichtig in die Effektivitätsmessung integriert.

Zum Beispiel eine Darlehensforderung i.H.v. 100 Mio. EUR mit einer Laufzeit von fünf Jahren, die dem Schuldner eine vorzeitige Tilgung von 10 Mio. EUR zum jeweiligen Jahresende einräumt, impliziert eine vorzeitige Rückzahlungsoption von insgesamt 40 Mio. EUR. Da der Betrag von 60 Mio. EUR nicht frühzeitig getilgt werden kann, wird auch der Fair Value dieser Schicht nicht durch die Vorfälligkeitsoption flankiert. Folglich lässt sich diese Tranche im Zuge des Hedge Accountings designieren. Die Fair Value-Änderung in Bezug auf die verbleibenden 40 Mio. EUR beinhaltet ein vertraglich spezifiziertes Vorfälligkeitsrecht, das wiederum eine zinsinduzierte Wertänderung aufweist. Eine entsprechende Layer-Komponente lässt sich nach IFRS 9 nur dann designieren, wenn die Auswirkung der Option bei der Bestimmung der Fair Value-Änderung berücksichtigt wird.[1571]

Wird für risikoökonomische Zwecke trotz vertraglich eingebetteter Vorfälligkeitsoption auf Grundlage etablierter Erfahrungswerte unterstellt, dass keine Vorauszahlungen auf die gesicherte Schicht entfallen, bspw. im Zusammenhang mit der Absicherung eines bestimmten Bottom-Layers, bewirkt die auferlegte Nebenbedingung eine eingeschränkte Relevanz der Informationen, da das praktizierte Kalkül keine bilanzielle Anerkennung erlangt.[1572] Auch wenn die risikoökonomisch gerechtfertigte Annahme nicht auf die Sicherungsbilanzierung projizierbar ist und in-

[1569] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 120; *IASB* (Hrsg.) (2011n), S. 3; IFRS 9.BC6.204.
[1570] Vgl. *Institute of International Finance* (IIF) (Hrsg.) (2011b), S. 4; *National Australia Bank* (Hrsg.) (2011), S. 7.
[1571] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 780; *IASB* (Hrsg.) (2011n), S. 7f.
[1572] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 41.

sofern eine gewisse Widersprüchlichkeit zur projektspezifisch auferlegten Risikomanagementannäherung auslöst, erscheint es mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung nur konsequent, auf bilanzieller Ebene eine entsprechende Berücksichtigung des Tilgungsrechts vorzunehmen. Der erkennbaren Ausrichtung des IASB, den Entscheidungsnutzen für den Adressaten zugunsten der Verifizierbarkeit auszurichten und die Außerachtlassung eingebetteter Vorfälligkeitsoptionen insofern an normative Voraussetzungen zu binden, ist nicht zuletzt in Anbetracht einer stringenten Effektivitätsmessung zuzustimmen, so berechtigt das Vorgehen aus umgekehrter Perspektive der internen Steuerung auch sein mag. Eine bedingungslose Simultanität zwischen Rechnungslegung und risikoökonomischem Kalkül kann trotz folgerichtiger Harmonisierungsbestrebung indes nicht gefordert werden.

Da die Kündigungsrechte in die Bewertung einer Schichtkomponente einzubeziehen sind, kann es trotz designiertem Fair Value Hedge zu einem verzerrten Abbild kommen, wenn im Zuge der tatsächlichen Absicherung Kündigungsrechte bewusst unberücksichtigt bleiben.[1573] Wird dem abzusichernden Layer ein Sicherungsinstrument ohne korrespondierendem Optionsmerkmal entgegengesetzt, sodass der Wertänderung in Bezug auf die berücksichtigte Vorfälligkeitsoption kein kompensatorisches Gegenelement gegenübersteht, resultiert auf bilanzieller Ebene eine Ineffektivität.[1574] Auch wenn die auszuweisende Unwirksamkeit in Anbetracht der tatsächlichen Zielerreichung als ökonomisch ungerechtfertigt reklamiert werden kann, ist diese lediglich Ausdruck des objektivierbaren Anwendungsrahmens nebst stringenter Effektivitätsmessung.

Grundsätzlich ist positiv hervorzuheben, dass der IASB seine zunächst restriktive Auffassung im Zusammenhang mit vorzeitigen Rückzahlungsrechten gelockert hat und die Layer-Designation unter bestimmten Bedingungen auch unter Berücksichtigung entsprechender Vorfälligkeitsoption gestattet. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass keine Unterscheidung zwischen erworbenen und geschriebenen Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung vorgenommen wurde.[1575] Demnach dürfte das obige Beispiel sowohl aus Sicht des Darlehnsgebers als auch aus der Perspektive des Darlehnsnehmers gleichermaßen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die Restriktion in Bezug auf Vorfälligkeitsoptionen ausklammern lässt, wenn es sich bei dem gesicherten Risiko bspw. nicht um das Zins-, sondern um das Währungsrisiko handelt und die Ausübung der Vorfälligkeitsoption nachweislich nicht währungskursgetrieben ist und folglich nicht durch das abgesicherte Risiko beeinflusst wird.[1576]

[1573] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 74.
[1574] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2018), S. 9; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 20; IFRS 9.BC6.211.
[1575] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 6; *IASB* (Hrsg.) (2011n), S. 15f.
[1576] Vgl. *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 247.

Als komplexitätstreibend erweist sich Regelung des IASB insbesondere dann, wenn der beizulegende Zeitwert der Rückzahlungsoption nicht wie angenommen durch das abgesicherte Risiko beeinflusst wird, sondern zusätzlich von anderen Faktoren abhängt, bspw. bei Sondertilgungsmöglichkeiten von Darlehen, deren Ausübung nicht ausschließlich von der Zinsentwicklung beeinflusst wird.[1577] Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Interpretations- und Auslegungserfordernisse bewirken nicht zuletzt aufgrund wenig standardisierter und häufig unbekannter Vorgehensweisen eine essenzielle Komplexitätszunahme für die Rechnungslegung.

5.2.5 Designationsbestimmungen für Gruppen bzw. Portfolios

5.2.5.1 Restriktives Homogenitätserfordernis als konzeptionelle Leitmaxime in IAS 39

Bereits in der Ausgestaltung nach IAS 39 besteht neben dem klassischen 1:1-Micro-Hedging ebenfalls die Gangart, eine Gruppe allgemein zulässiger Geschäfte,[1578] die einem vergleichbarem Risikoprofil („with similar risk characteristics“) unterliegen, insgesamt als eine aus Einzeltransaktionen zusammengesetzte Einheit zu designieren (Portfolio- bzw. Gruppen-Hedge).[1579] Gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten qualifizieren sich allerdings nur dann als Bestandteil der abzusichernden Gruppe, wenn sie demselben Risikofaktor unterliegen,[1580] „sich wertmäßig in dieselbe Richtung und in etwa derselben Stärke entwickeln“[1581] und das designierte Risiko sich insofern anteilig auf die einzelnen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten alloziert.[1582]

Anders als im Risikomanagement vieler Branchen üblich, sieht IAS 39 dazu in Gestalt einer konzeptionellen Homogenitätsbedingung[1583] vor, dass sich die Fair Value-Änderung jedes einzelnen Postens, bezogen auf das abgesicherte Risiko, jeweils

---

[1577] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 74; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1212.

[1578] Hierzu zählen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, feste Verpflichtungen, künftig erwartete Transaktionen oder Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe. Vgl. IAS 39.78.

[1579] Vgl. IAS 39.78. Der Gruppen-Hedge entspricht faktisch der Aggregation mehrerer Micro-Hedges. Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 89. Zur ökonomischen Substanz siehe ausführlich Kapitel 2.3.3.2.

[1580] In Bezug auf das designierte Risiko müssen die Portfoliobestandteile gleiche Merkmale vorweisen. Es besteht jedoch kein Erfordernis, dass identische Risikoprofile bestehen, sofern die Geschäfte in Bezug auf das gesicherte Risiko gemeinsame Attribute aufweisen. Vgl. *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 461; *Bieker, M./Hackenberger, J.* (2004), S. 1630.

[1581] *Barckow, A.* (2016), Tz. 224.

[1582] Vgl. *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 101.

[1583] Die geforderte Proportionalität der Risikoentwicklung beim Fair Value Hedge entfällt im Zuge des Portfolio Fair Value Hedge von Zinsänderungsrisiken. Vgl. *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 66. Anders als beim Gruppen-Hedge, sind hierbei Portfolien aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zulässig. Vgl. IAS 39.AG116. Der Ansatz wird damit eher (und häufig) dem Oberbegriff des Macro-Hedgings unterstellt.

annähernd proportional („approximately proportional“) zur Sensitivität des Portfolios entwickelt.[1584] Die prätendierte Proportionalität liegt regelmäßig vor, wenn der korrelationsbezogene Homogenitätsparameter, „der die relativen Schwankungen der einzelnen Grundgeschäfte ins Verhältnis zu den relativen Schwankungen des Portfolios setzt“[1585], die allgemein konzedierte Bandbreite von 90 % bis 110 % aufweist.[1586] Infolge der restringierenden Auflage wird im Anwendungsbereich von IAS 39 das bilanzielle Nachzeichnen einer risikoökonomisch etablierten Lösung verwehrt, die bspw. vorsieht, ein DAX-40 replizierendes Aktienportfolio mittels Optionskontrakt abzusichern, da sich die Wertänderungen der einzelnen Aktien in aller Regel nicht in der geforderten Proportionalität zum Index entwickeln.[1587]

Die Homogenitätsbedingung führt aufgrund ihrer restriktiven Wesensart in vielen Fällen zu einer substanziellen Verzerrung zwischen sicherungsbilanzieller Abbildung einerseits und ökonomischer Gestalt andererseits.[1588] Aufgrund der restringierenden Maßgabe wird häufig in bewusster Inkonsistenz zur originären Handhabe unter prohibitiv hohen Kosten versucht, auf eine speziell für bilanzielle Zwecke modifizierte und insoweit künstlich erzeugte Sicherungsbeziehung abzustellen, um die Anforderungen an das Hedge Accounting nach IAS 39 dennoch zu erfüllen und eine möglichst synchrone Werterfassung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft herbeizuführen.[1589] Die kontrovers diskutierte und zu Recht kritisiere Beschränkung von IAS 39 mündet somit oftmals in einer artifiziellen Divergenz zwischen risikoökonomischer Substanz und bilanzieller Nachbildung, die nach der hier vertretenen Auffassung sowohl den Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung als auch den Aussagehalt des Management Approachs flankiert, da die designierte Sicherungsbeziehung keinen unmittelbaren Rückschluss auf die tatsächlich im Risikomanagement verfolgte Praktik erlaubt und in Ermangelung der Abbildbarkeit dar-

---

[1584] Vgl. IAS 39.83; IFRS 9.BC6.427ff; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 388; *Eckes, B./Gehrer, J.* (2003), S. 588. Homogenität liegt bspw. vor, wenn die Zinssensitivitäten der Grundgeschäfte in Bezug auf das gesicherte Risiko nahezu identisch sind. Vgl. *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 563.

[1585] *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 388.

[1586] Vgl. *Brötzmann, I.* (2004), S. 113; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 255; *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 82; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 389. In IAS 39 wird die geforderte Proportionalität nicht näher präzisiert. N.h.M. ist eine Veränderung annähernd proportional, wenn die Fair Value-Änderung des Portfolios z.B. 10 % beträgt und die Zeitwertänderungen der einbezogenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zwischen 9 % und 11 % liegen. Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 335; *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 187; *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 105; *Eckes, B./Gehrer, J.* (2003), S. 588. Damit bewegt sich der Homogenitätsparameter innerhalb der zulässigen Bandbreite von 90 % bis 110 %.

[1587] Vgl. IAS 39.IG.F.2.20; *IASB* (Hrsg.) (2010ao), S. 3. Auch wenn es sich um eine wirtschaftlich perfekte Sicherung handelt, gilt die Restriktion für die Rechnungslegung nach IAS 39. Vgl. *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 101f. Im Gegensatz dazu ist bspw. bei einem Währungsrisiko die Sicherung eines Forderungsbestandes mit nahezu identischer Laufzeit ggü. verschiedenen Kunden im selben Währungsraum unproblematisch. Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3242.

[1588] Vgl. *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 406; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 38.

[1589] Vgl. *Löw, E.* (2004b), S. 37. Inhaltlich ähnlich auch *Brenner, H.-D./Weber, C.* (2003), S. 595.

über hinaus vielfach einen ökonomisch nicht zu rechtfertigenden Ineffektivitätsausweis hervorruft, der in Bezug auf den tatsächlichen Wirkungsgrad eine adverse Zielerreichung reflektiert. Auch wenn die bilanziell nachgezeichnete Hedge-Beziehung einen grundsätzlichen Ursprung im Risikomanagement aufweist und kein vollständig losgelöstes rein bilanziell motiviertes Kalkül darstellt, kann den adressierten Informationen lediglich eine bedingte Entscheidungsnützlichkeit zugesprochen werden. Der anhaltende Diskurs zur „Besinnung auf eine stärker konzeptionell ausgelegte Rechnungslegung mit dem Verzicht auf überbordende Detailregelungen“[1590] wurden begrüßenswerterweise bei der Standardsetzung von IFRS 9 aufgegriffen und im Zuge der intendierten Risikomanagementannäherung weniger restriktive Designationsbedingungen im Zusammenhang mit der Gruppen- bzw. Portfoliobildung formuliert, die aufgrund des deutlich weniger ausgeprägten Bezugs zur internen Sichtweise nach IAS 39 infolge der regelbasierten Homogenitätsbedingung bereits konzeptionell nicht zu erzielen sind.

5.2.5.2 Gruppenbildung (geschlossener Portfolios) nach IFRS 9

In Anbetracht der enger prononcierten Anbindung an das Risikomanagement sieht der Standardsetter die Homogenitätsbeschränkung nicht weiter vor.[1591] IFRS 9 gestattet sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Posten nebst abstrahierter Komponenten im Fall partieller Sicherungen als Bestandteile eines geschlossenen Portfolios, sofern im Einzelnen die qualifizierenden Designationsanforderungen erfüllt werden und der risikoökonomische Realhintergrund auf einer kongruenten Gruppen- bzw. Portfoliosteuerung basiert.[1592] Ein bilanzielles Nachzeichnen bedingt somit nicht nur die individuelle Zulässigkeit der Einzeltransaktionen, sondern ausdrücklich auch eine kohärente Gangart im internen Risikomanagement. Die mit IFRS 9 verankerten Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die nachgebildete Substanz schließlich im Rahmen des Fair Value oder Cashflow Hedge Accountings erfolgt.[1593] Die insgesamt als Grundgeschäft designierte und aus Einzeltransaktionen bestehende Gruppe darf allerdings keinen (revolvierenden) Bestandsveränderungen unterliegen (geschlossenes Portfolio).[1594] Für den Fall, dass die im Zuge der

---

[1590] *Prahl, R.* (2004), S. 239.

[1591] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 129; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 1224; *Thomas, M.* (2015), S. 295f; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 258; *Deloitte* (Hrsg.) (2016b), S. 4; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 233. Vgl. auch IFRS 9.BC6.427ff.

[1592] Vgl. IFRS 9.6.6.1(a); IFRS 9.6.6.1(b). Siehe hierzu auch Kapitel 2.3.3.2.

[1593] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211; *Paa, C.* (2017), Rz. 696. Zu Einschränkungen beim Cashflow Hedge Accounting siehe Kapitel 5.2.5.3.3. Das Fair Value Hedge Accounting unterliegt dagegen keinen Restriktionen. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 38; IFRS 9.B6.6.7.

[1594] Bestandveränderungen können den Beendigungsmechanismus der Sicherungsbeziehung auslösen. Vgl. IFRS 9.BC6.84; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 1224; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 125. Dynamische (offene) Portfolien (mit Bestandsveränderungen) sind Gegenstand des Portfolio Revaluation Approachs). Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 118. Zur ökonomischen Konzeption siehe Kapitel 2.3.3.2.

Gruppierung berücksichtigten Einzeltransaktionen über identische Ausstattungsmerkmale verfügen, erweist es sich zudem als legitim, die Zusammenstellung insgesamt als ein Einzelgeschäft (und nicht als Gruppe) zu betrachten. Es besteht kein Erfordernis separate Sicherungsbeziehungen zu designieren, da hierdurch lediglich die Dokumentationsanforderungen steigen und gleichzeitig kein materielles Geschehen auf den Abschluss zu konstatieren ist.[1595]

Der Regelsatz zur Gruppenbildung erlaubt auch die Berücksichtigung aggregierter Risikopositionen.[1596] Diese können mit anderen Grundgeschäften zu einer homogenen Gruppe zusammengefasst und gemeinsam als Einheit designiert werden. Durch den Wegfall der restriktiven Homogenitätsauffassung in IAS 39,[1597] lassen sich bspw. die bereits im Zuge der aggregierten Position gesicherten Fremdwährungsforderungen gemeinsam mit anderen Forderungen ohne Währungsrisiko gruppieren und in Bezug auf das Zinsänderungsrisiko sichern.[1598]

Die Abkehr von der bislang geforderten Homogenität zugunsten einer begrüßenswerterweise deutlich stärker konzeptionell geprägten Perspektive ist nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich hervorzuheben, da hierdurch dem Zusammenfassen einer weitaus größeren Anzahl gleichlaufender Positionen stattgegeben und der nach IAS 39 zu Recht bemängelten Divergenz zwischen bilanzieller und risikoökonomischer Gestalt folgerichtig entgegengewirkt wird. Anders als nach IAS 39 ist die jeweilige Wertänderung der einbezogenen Einzeltransaktion keiner übergeordneten und im Vergleich zum Risikomanagement schlichtweg künstlichen Proportionalitätsanforderung zu unterwerfen, sodass die sicherungsbilanzielle Nachbildung der risikoökonomischen Substanz auf einer weitestgehend äquivalenten Gruppendesignation basiert.[1599] Die Gruppenbildung kann darüber hinaus unabhängig von der zuvor geforderten Gleichheit des Risikofaktors erfolgen, da nunmehr prinzipienbasiert auf die gemeinsame Steuerung im Risikomanagement verwiesen wird und die interne Sichtweise schließlich in folgerichtiger Konsequenz das Risikoprofil des Portfolios prägt.[1600] Nicht zuletzt aufgrund der forcierten Übereinstimmung mit der tatsächlich erfolgten Risikosteuerung und dessen Implikationen auf die Bilanzierung, ist insofern eine weitere Manifestierung des Management Approachs erkennbar. Die Neuregelungen erkennen in vielen Fällen die ökonomisch

[1595] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 695. Beispielsweise zählen hierzu mehrere Tranchen eines verzinslichen Schuldscheindarlehens mit identischen Ausstattungsmerkmalen.
[1596] Zu den Anforderungen aggregierter Risikopositionen siehe Kapitel 5.2.3.
[1597] Die Homogenitätsbedingung in IAS 39 sieht vor, dass sich nur Instrumente gleicher Währung bei der Zinssicherung designieren lassen. Vgl. IAS 39.81A; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 75.
[1598] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 75; *Mazars* (Hrsg.) (2011). S. 16.
[1599] Vgl. *Singh, J. P.* (2017), S. 106; *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 63; *HSBC* (Hrsg.) (2011), S. 12; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 30; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 27; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 13.
[1600] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 38; IFRS 9.6.6.1.

praktizierte Portfolioabsicherung an, da das bilanzielle Nachzeichnen nicht zwingend eine homogene Wertentwicklung der einzelnen Risikoträger voraussetzt, sondern mit Bezug zum tatsächlichen Risikomanagement stattdessen ein korrespondierendes Portfolio mit eigenem Risikoprofil und eigener Sensitivität herangezogen wird, sodass eine deutlich sachgerechtere Übereinkunft der Bezugsebenen erzielt wird. Während die regelbasierten Limitationen von IAS 39 in dieser Hinsicht oftmals eine substanzielle Verzerrung des ökonomischen Sicherungskalküls herbeiführen, werden mit IFRS 9 infolge der deutlich weitreichenderen Bindungswirkung zum Risikomanagement und zutreffenderen Nachzeichenbarkeit entscheidungsnützlichere Informationen adressiert. Die nach IAS 39 ausdrücklich unzulässige Portfolioabsicherung mit Index-Derivaten ist nach IFRS 9 bspw. statthaft und daher spiegelbildlich durch das Hedge Accounting abbildbar.[1601]

In Bezug auf den qualitativen Rahmengrundsatz der glaubwürdigen Darstellung ist nachvollziehbar, dass IFRS 9 die Gruppen- bzw. Portfoliobildung ausdrücklich an eine gleichlautende Handhabe im Risikomanagement knüpft. Der zu erbringende Nachweis dürfte sich hierbei konsequenterweise nach der tatsächlichen Umsetzung richten und nicht ausschließlich an der dokumentierten Absicht orientieren.[1602] Das praktizierte Vorgehen stellt damit einen objektivierenden Anhaltspunkt dar, der für die bilanzielle Ausgestaltung maßgeblich ist. Eine inkonsistente Gruppen- bzw. Portfoliobildung, die einer rein bilanziellen Zwecksetzung und gestalterischen Motivation entstammt, erscheint im Hinblick auf die postulierte Risikomanagementannäherung unterdessen konträr. Eine hierdurch begründete Divergenz würde nicht nur den Management Approach in seiner Aussage falsifizieren, sondern zugleich der glaubwürdigen Darstellung entgegenstehen, sodass mit Blick auf die Informationsvermittlung insgesamt eine Beeinträchtigung der Entscheidungsnützlichkeit konstatiert werden muss. Die bilanzielle Designationsfähigkeit einer Gruppe an einen hinreichenden Ursprung im Risikomanagement zu binden, erscheint folglich sachgerecht. Der Rückgriff kann nach der hier vertretenen Auffassung jedoch keine bedingungslose Anerkennung zur Folge haben. Die Tragweite der Risikomanagementannäherung muss unterdessen sicherstellen, dass eine willentliche Verzerrung gleichermaßen verhindert wird, und zwar entweder ausgehend von der bilanziellen oder von der risikoökonomischen Ebene. Im Ergebnis muss schließlich ein glaubwürdiger Rückschluss über die tatsächliche Portfolioabsicherung repliziert werden.

Das Homogenitätskriterium ist ein Beispiel für zu weitgehende Detailregelungen, die einer prinzipientreuen Rechnungslegung zuwiderlaufen.[1603] Die angestrebte

[1601] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 295f. Hierzu auch *Bieg, H./Waschbusch, G.* (2017), S. 722.
[1602] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3999; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 31. Zur Differenzierung der Risikomanagementzielsetzung und Bindungswirkung vgl. Kapitel 5.4.2.
[1603] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 258; IFRS 9.BC6.428.

Komplexitätsreduktion wird durch die mit IFRS 9 bekräftigte Prinzipientreue folgerichtig begünstigt, da die Designationsfähigkeit eines Portfolios in gleicher Weise und nach denselben Qualifikationskriterien zu beurteilen ist wie im Fall einzelner Grundgeschäfte,[1604] sodass eine Vielzahl an Detailregelungen, vor allem in Verbindung mit dem Homogenitätstest, zu Recht entfallen. Die in IAS 39 zugrunde gelegte Homogenitätsbedingung führt bspw. im Zusammenhang mit dem Fair Value Hedge Accounting von Krediten zu einem nicht unerheblichen Komplexitätsgrad, da für jede Gruppenposition im Einzelfall die annähernde Proportionalität der Wertentwicklung zur Sensitivität des Portfolios nachzuweisen ist und aufgrund unterschiedlicher Restlaufzeiten regelmäßig Werte außerhalb der zulässigen Bandbreite von 90 % bis 110 % zu verzeichnen sind, sodass für Designationszwecke oftmals auf eine Vielzahl künstlicher Teilportfolien mit homogenen Laufzeiten abgestellt werden muss. Darüber hinaus stellt sich ein weiteres Komplexitätsgeschehen ein, da abstrahierte Teilportfolien, die eine zunehmend kürzere Restlaufzeit aufweisen, feiner abzustimmen sind, sodass in bestimmten zeitlichen Abständen das Hedge Accounting beendet und im Anschluss einer Umsortierung in neue Teilportfolien, eine Neudesignation vorgenommen werden muss.[1605] Mit IFRS 9 wird daher nicht nur die Komplexität in Bezug auf das Merkmal der Vielzahl, sondern ein weiterer Teil der ungerechtfertigten Problemkomplexität im Zusammenhang mit dem Kriterium der Veränderlichkeit reduziert. Im Ergebnis ist eine deutliche Annäherung an die problemadäquate Eigenkomplexität zu verzeichnen. Mit Blick auf die projektspezifische Zielerreichung ist sowohl die bilanzielle Heranführung an das Risikomanagement als auch die damit einhergehende Komplexitätsreduktion als folgerichtig begrüßen.

5.2.5.3 Designation und Spezifika entgegengerichteter Bestandteile

5.2.5.3.1 Öffnung des Anwendungsbereichs durch Nettopositionen

Da IFRS 9 eine weitreichende Ausrichtung am Risikomanagement vorsieht und die einzelnen Gruppenpositionen keine zwingende Proportionalität zum Gesamtportfolio aufweisen müssen,[1606] wird die verengte und zugleich vielfach kritisierte Sichtweise von IAS 39, die losgelöst von der tatsächlichen Herangehensweise grundsätzlich eine 1:1-Absicherungsperspektive unterstellt,[1607] zu Recht methodisch in

[1604] Vgl. IFRS 9.BC6.436; *IASB* (Hrsg.) (2010ao), S. 7; *IASB* (Hrsg.) (2010c), S. 2f; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 125.

[1605] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 256.

[1606] Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 127; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 27.

[1607] Vgl. IFRS 9.BC6.427; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 258; *Löw, E.* (2004b), S. 39; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 694; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 562. Die adressierte Kritik thematisiert vor allem die bilanzielle Aberkennung praktizierter Nettoabsicherungen. Vgl. *Schwarz, C.* (2005), S. 481; *Barckow, A./Glaum, M.* (2004), S. 192ff.

Abrede gestellt. Die Durchsetzung prinzipiengerechter Anwendungsvoraussetzungen sowie die damit einhergehende Abschaffung des ursprünglich verankerten Homogenitätskriteriums erweitert die Bandbreite zulässiger Grundgeschäfte um geschlossene Portfolios, deren Bestandteile gegenläufige Risikocharakteristika aufweisen und infolge des natürlichen Risikoausgleiches[1608] im Ergebnis eine Nettoposition bilden (Tab. 8).[1609] In IAS 39 wird eine entsprechende Designationsabsicht aufgrund des strikten Homogenitätserfordernisses bereits konzeptionell ausgeschlossen.[1610]

Ausgewählte Designationsbeispiele für Nettopositionen im Anwendungsbereich von IFRS 9
– Festverzinsliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zusammen gegen das Zinsänderungsrisiko im Zuge eines Fair Value Hedges abgesichert werden
– Ein Portfolio, das feste Verpflichtungen über geplante Kauf- und Verkaufsvorgänge enthält und gemeinsam gegen das Fremdwährungsrisiko abgesichert wird
– Eine Gruppe, die sich aus erwarteten Kauf- und Verkaufstransaktionen zusammensetzt und dessen Erfolgswirkung innerhalb derselben Periode eintreten

Tab. 8: Einzeltransaktionen einer Gruppe, die eine Nettoposition bilden[1611]

IFRS 9 knüpft die Zulässigkeit einer Nettoposition an die Voraussetzung, dass die Designation ausdrücklich aus Risikomanagementgesichtspunkten erfolgt und die bilanzielle Absicherung sowohl im Einklang mit der zugrunde liegenden Risikomanagementstrategie als auch tatsächlich praktizierten Vorgehensweise steht.[1612] Analog zur Gruppenbildung gleichgerichteter Bestandteile,[1613] ist speziell im Zusammenhang mit nettogebenden Portfolios hinsichtlich der glaubwürdigen Darstellung nachvollziehbar, dass auf eine parallele Handhabe im internen Risikomanagement abgestellt wird. Eine hinreichend verifizierbare Simultaneität setzt jedoch objektivierende Nachweise voraus, damit die Sicherungsbilanzierung nicht für arbiträre Zwecke herangezogen wird, um bestimmte Rechnungslegungsresultate zu erzielen. Die risikoökonomische Absicherung einer Nettoposition muss daher auf Grundlage belastbarer Vorgaben als integraler Bestandteil der angeordneten Risikomanagementstrategie definiert werden, sodass nach der hier vertretenen Auffassung insofern auch von einer Objektivierbarkeit durch den Management Approach gesprochen werden kann. Da qualifizierende Risikosteuerungsvorgaben für gewöhnlich auf einer übergeordneten Aggregationsebene vom Management beschlossen werden, erscheint es indes zutreffend, dass für die Sicherungsbilanzierung ausschließlich dererlei Beschlussvorgaben eine substantiierende Anerkennung finden, die

[1608] Vgl. IFRS 9.BC6.430(a). Zum Natural Hedge siehe auch 2.3.1.
[1609] Vgl. IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.B6.6.1; IFRS 9.BC6.427f; IAS 39.84.
[1610] Vgl. IFRS 9.BC6.427; *Kreß, A.* (2019), S. 1099; *Barckow, A.* (2016), Tz. 224; *Barckow, A.* (2004), S. 211.
[1611] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 4.
[1612] Vgl. IFRS 9.B6.6.1; *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 144. Zu restriktiven Besonderheiten beim Cashflow Hedge Accounting vgl. Kapitel 5.2.5.3.3.
[1613] Siehe Kapitel 5.2.5.2. Die Anforderungen zur Gruppenbildung antizipieren zum Teil die Regelungen zur Absicherung einer Nettoposition.

durch einen entsprechend eng abgegrenzten Personenkreis in Analogie zu den definierten Schlüsselpositionen gemäß IAS 24 angeordnet werden.[1614] Die Anforderungen sind mit Blick auf eine normative Rechnungslegung streng auszulegen, sodass die Perspektive nicht nur auf die dokumentierte, sondern ergänzend auf die tatsächlich praktizierte Steuerung zu richten ist.[1615] Nach dem hier vertretenen Standpunkt erscheint es im Sinne einer doppelten Maßgeblichkeit sachgerecht, sowohl Risikomanagementvorgaben, die keinen hinreichenden Verpflichtungscharakter aufweisen, als auch diejenigen, die zwar einer dokumentierten Bindungswirkung unterliegen, jedoch aus bestimmten Gründen nicht den Tatsachen entsprechen, als Nachweis für eine Designation im Hedge Accounting abzuerkennen. Ein derartiger Hinweis ist für die Standardsetzung zu empfehlen. Ohne einen verifizierbaren Hintergrund muss das sicherungsbilanzielle Vorgehen mittels Nettoposition konsequenterweise unterbleiben. Eine ausschließlich für Zwecke der externen Rechnungslegung determinierte Nettoabsicherung erfüllt die Bedingungen des Hedge Accountings damit ausdrücklich nicht.[1616] Eine weniger restringierende Zugänglichkeit erscheint indes nicht einforderbar, da anderenfalls nicht nur der Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung flankiert, sondern zudem der weitestmöglichen Ausrichtung am Risikomanagement widersprochen würde. Der im Sinne des Management Approachs bezweckten Konvergenz von interner Risikomanagementsubstanz und externer Sicherungsbilanzierung ist aufgrund der Bindungswirkung ein objektivierender Gehalt beizumessen, der infolge einer nachgiebigen Gestalt jedoch die erforderliche Tragweite verlieren und einen zugleich komplexitätsbehafteten Rahmen der Vieldeutigkeit erwirken würde.

Der anhaltende und kontroverse Diskurs hinsichtlich einer authentischen Anerkennung ökonomischer Nettoabsicherungen wurde bereits in der vorausgegangenen Standardsetzung von IAS 39 aufgegriffen.[1617] Anders als im nunmehr geöffneten Anwendungsbereich von IFRS 9, qualifizieren sich Nettopositionen jedoch ausdrücklich nicht für den Einbezug in das Hedge Accounting nach IAS 39,[1618] sodass zur Erzielung eines bilanziellen Niederschlags unvermeidlich auf ein behelfsweises Designationskonstrukt zurückgegriffen werden muss. Anstelle einer bilanziellen Berücksichtigung der abgesicherten Nettoposition sieht IAS 39 als Lösungsweg

[1614] Vgl. IFRS 9.B6.6.1; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 59; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 364; *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 348; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 75. Personen in Schlüsselpositionen sind direkt oder indirekt für betriebliche Planungs-, Leitungs- und Überwachungstätigkeiten zuständig und verantwortlich. Hierzu zählen auch Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane. Vgl. IAS 24.9. Siehe in Ergänzung Kapitel 5.4.2.2.

[1615] Vgl. IFRS 9.B6.6.1; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3999; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 31; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.400.140; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 30.

[1616] Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 127.

[1617] Vgl. IAS 39.IG.F.6.1; IAS 39.IG.F.2.21.

[1618] Vgl. IAS 39.84. Das Portfolio Fair Value Hedge Accounting von Zinsrisiken nach IAS 39.81A erlaubt auch keine Nettoposition. Vgl. *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 67. Das Ergebnis kann eine Nettoabsicherung replizieren. Vgl. IAS 39.IG.F.2.21; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 805.

vor,[1619] mittels stellvertretendem Proxy lediglich einen betragsmäßig mit der Nettoposition übereinstimmenden Überhangbestand und damit einen spezifizierten Teil des zugrunde liegenden Portfolios als Grundgeschäft (Stellvertreter der Nettoposition) zu designieren (Abb. 28).[1620] Das künstliche Designationsverfahren steht der tatsächlichen Intention der ökonomischen Nettosteuerung jedoch bereits methodisch entgegen, sodass die bilanzielle Konzeption vielmehr einem Provisorium gleicht und daher vollkommen zu Recht als sachfremd deklariert werden kann.[1621] Allerdings bleibt auch im novellierten Anwendungsbereich von IFRS 9 die direkte Designation einer entsprechend unspezifisch abstrakten Nettoposition (Nettodesignation) untersagt. Abweichend von dem im Risikomanagement unmittelbar favorisierten Nettobezug ist nach IFRS 9 das ganzheitliche Portfolio (Bruttodesignation der zulässigen Bestandteile) als Designationsgegenstand vorgesehen, aus dem die Nettoposition mittelbar hervorgeht.[1622] Da die nettogebende Gruppe insgesamt in das replizierende Sicherungsverhältnis einbezogen wird, liegt auf bilanzieller Ebene eine folglich brutto designierte Nettoposition vor (Abb. 28).

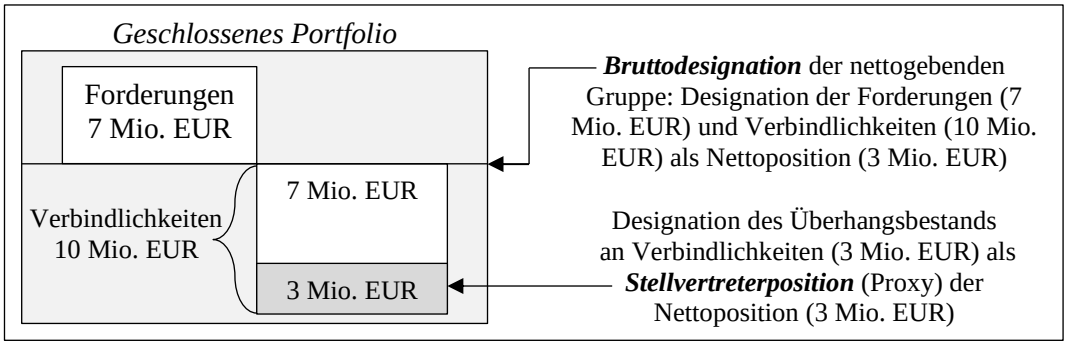

Abb. 28: Designation einer mittelbaren Netto- oder Stellvertreterposition[1623]

Die mittelbare Anerkennung risikobehafteter Nettopositionen im Rahmen designationsfähiger Gruppen ist konsequenter Ausdruck des entfallenden Homogenitätskriteriums und ein folgerichtiger Schritt hinsichtlich eines zu begrüßenden Paradigmenwechsels innerhalb der Sicherungsbilanzierung. Da IFRS 9 im Gegensatz zu IAS 39 eine resultierende Nettoposition in Form eines brutto designierten Portfolios im Hedge Accounting zulässt, wird nicht nur der inhärente Risikoausgleich innerhalb der Gruppe sowie die bezweckte Sicherung des verbleibenden Saldos sachgerecht adressiert, sondern im Vergleich zu IAS 39 entfällt zugleich die erforderliche

[1619] Die Designation nach IAS 39 impliziert eine Proxy-Absicherung. Hierzu Kapitel 5.2.5.3.4.
[1620] Vgl. IAS 39.AG101. Anstelle einer Nettoposition, wird ein Teil des Portfolios designiert. Unter IAS 39 wird diese Handhabung auch als „Quasi-Makro-Hedge" bezeichnet. Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 285. Aufgrund der Unzulässigkeit von Nettopositionen ist die Vorgehensweise als „Hilfskonstruktion" anzusehen. Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 144. Abweichend hiervon erfolgt das Portfolio Fair Value Hedge Accounting von Zinsrisiken nach IAS 39.81A.
[1621] Vgl. *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 83; *Barckow, A.* (2004), S. 211.
[1622] Vgl. IFRS 9.B6.6.4; IFRS 9.BC6.462; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 474.
[1623] In Anlehnung an *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 5.

Identifizierung und artifizielle Designation einer im Saldo überhängenden Long bzw. Short gerichteten Stellvertreterposition.[1624] Auch wenn die ganzheitliche Berücksichtigung der nettogebenden Gruppe nicht unmittelbar dem originären Risikomanagementkalkül entspricht, ist der Gangart nach dem hier bekundeten Standpunkt bereits dem Wesen nach eine konzeptionelle Überlegenheit beizumessen. Da im Anwendungsbereich von IAS 39 lediglich ein korrespondierender Stellvertreter zur Absicherung gebracht wird, rekurriert die Designation behelfsweise auf eine konkrete Einzeltransaktion der Gruppe, die der Nettoposition weitestgehend entspricht. Der außerplanmäßige Wegfall des identifizierten Geschäfts bewirkt somit in aller Regel eine vollständige Beendigung der bilanziellen Sicherungsbeziehung, obwohl die ökonomische Substanz intern tatsächlich fortbesteht.[1625] Anders als nach IFRS 9 dürfte sich infolge der Methodik zudem eine mangelnde Anwendungsrelevanz und folgewirkende Entkoppelung vom Risikomanagement ergeben, wenn innerhalb des Portfolios schlichtweg keine hinreichend parameterkongruente Einzeltransaktion zu identifizieren ist, die mit den Risikomerkmalen der Nettoposition korrespondiert.[1626] Die in Anbetracht mit der Designation eines nominellen Proxys einhergehende Unterstellung, dass die Bruttobestandteile der Gruppe mit Ausnahme der Volumina über homogene Ausstattungsmerkmale verfügen, erweist sich als kasuistisch, da im Zuge der nettobasierten Steuerung regelmäßig unterschiedliche Risikosensitivitäten berücksichtigt werden.[1627] Das ersatzweise Abstellen auf eine isolierte Stellvertreterposition bewirkt daher oftmals ökonomisch nicht zu rechtfertigende Ineffektivitäten, die den Wirkungsgrad der internen Maßnahme bilanziell verzerren oder bereits einen vollständigen Ausschluss vom Hedge Accounting begründen. Im Gegensatz zu IFRS 9 spiegelt das sachfremde Hilfskonstrukt von IAS 39 den Risikoausgleich des zugrunde liegenden Portfolios ausdrücklich nicht wider,[1628] da unter Außerachtlassung aller weiteren Gruppenbestandteile lediglich der Proxy in die Sicherungsbilanzierung eingebunden wird, sodass die Informationsvermittlung hinsichtlich ihrer Relevanz und glaubwürdigen Darstellung hinterfragt werden kann. Die mit IFRS 9 folgerichtige Anerkennung einer brutto designierten Nettoposition bewirkt daher eine erhöhte Entscheidungsnützlichkeit.

In Bezug auf die geforderte Komplexitätsreduktion ist der Wegfall der zu designierenden Stellvertreterposition ebenfalls zu begrüßen. Hierdurch wird nicht nur das Beziehungsgeflecht zwischen Sicherungsbeziehung auf Basis eines korrespondierenden Stellvertreters und tatsächlicher Nettoposition eliminiert, sondern ebenfalls

[1624] Vgl. *Bischof, J./Backes, M.* (2017), S. 86; *Thomas, M.* (2015), S. 296; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 118; *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 144.
[1625] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 5; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 805; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120.
[1626] Vgl. IFRS 9.BC6.431.
[1627] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 211.
[1628] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 29; IFRS 9.BC6.431.

ein prinzipiengerechtes Designationsverfahren etabliert und insofern eine Vielzahl spezifischer Einzelregelungen reduziert. Zudem lässt sich ein gewisser Komplexitätsabbau im Umfeld der Veränderlichkeit feststellen, da der mitunter erforderliche Umweg über eine Designationsanpassung im Falle eines ungeplanten Wegfalls der Stellvertreterposition nunmehr weitestgehend entfällt.

Da IFRS 9 die bilanzielle Berücksichtigung unmittelbarer und insofern abstrakter Nettopositionen im Hedge Accounting aberkennt und stattdessen den Bruttobezug des Portfolios einfordert, ist abermals ein Designationsverbot direkter Nettopositionen zu konstatieren.[1629] Allerdings ist durchaus nachvollziehbar, dass der Standardsetter die Ausrichtung am Risikomanagement gezielt einschränkt. Zum einen ist die Wertänderung der Nettoposition für bilanzielle Zwecke zwingend auf die einzelnen Gruppenpositionen zu allokieren,[1630] und zum anderen ein Effektivitätsnachweis, der auf Basis einer abstrakt designierten Nettodesignation erfolgt, aufgrund unterschiedlicher Fälligkeiten der einbezogenen Einzeltransaktionen nicht direkt durchführbar.[1631] Es erscheint daher nur sachgerecht, die konsolidierten Einzelbestandteile der Nettoposition zu identifizieren und brutto nachzuverfolgen, um schließlich dem Postulat der glaubwürdigen Darstellung zu genügen. Auch wenn die Bruttodesignation formal nicht dem praktizierten Risikomanagement gleicht, handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung um keine materielle Diskrepanz, da die Nettoposition ohnehin aus dem ganzheitlich designierten Portfolio abstrahiert wird. Ohne die Sinnhaftigkeit der risikoökonomischen Steuerung und Fokussierung einer unmittelbaren Nettopositionen abzuerkennen, kann jedoch zu Recht keine kongruente Umsetzung im Sinne des Management Approachs gefordert werden, da Rechnungslegung und Risikomanagement berechtigterweise auch konfligierende Betrachtungsebenen mit jeweils eigenständigen Zweckverfolgungen aufweisen. Das engere Zusammenspiel mit der internen Sichtweise darf gerade keinen Widerspruch zu den geltenden Hedge Accounting Grundsätzen auslösen, zumal der Anwendungsbereich nach IFRS 9 primär durch Bilanzierungsanomalien bestimmt und der bilanziellen Zielsetzung eine Vorrangigkeit eingeräumt wird.

Mit IFRS 9 erfährt „die regelmäßig vom treasury im Rahmen des Finanzrisikomanagements favorisierte Absicherung auf Nettobasis, bei der die Finanzrisiken aus den Long- und Short-Positionen des Unternehmens zunächst pro Risikoart gebündelt werden […]“[1632], eine bilanziell zutreffende Anerkennung, die einen Zuwachs relevanter Informationen einschließt. Auch wenn die, vor allem für Kreditinstitute ausschlaggebenden Regelungen im Zusammenhang mit offenen Portfolien

[1629] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 129.
[1630] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ae), S. 8; IFRS 9.6.6.5; *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 4. Die Abbildung ist ohne Bezug auf konkrete Positionen nicht durchführbar. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010c), S. 6.
[1631] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 296.
[1632] *Müller, S./Schamber, R.* (2017b), S. 110.

nicht im Zuge des General Hedge Accountings adressiert werden,[1633] dürfte die Öffnung des Anwendungsbereichs durch geschlossene Nettopositionen insbesondere für Industrieunternehmen von zentraler Bedeutung sein.[1634] Durch die erweiterte Designationsmöglichkeit lässt sich eine ökonomisch etablierte Absicherungspraktik, z.B. im Kontext eines langfristigen Projektgeschäfts, bilanziell übereinstimmend nachzeichnen. Da sich die erwarteten Fremdwährungserlöse und -aufwendungen auch aus bilanzieller Sicht gegenüberstellen lassen und das Nettorisiko als Absicherungsgegenstand im Zuge eines brutto designierten Portfolios definiert wird, lässt sich eine stellvertretende Designation in sachgerechter Weise umgehen.[1635] Die nach IAS 39 lediglich auf Basis einer isolierten Gruppenposition erzeugten und damit vielmehr einer synthetischen als ökonomischen Designation entsprechenden Bilanzierung weicht insofern einer authentischen Anerkennung nettogebender Gruppen.

Die mit IFRS 9 vorgesehene Bruttobetrachtung der Nettoposition führt auch im Kontext bei der Wirksamkeitsbetrachtung zu einem sachgerechteren Resultat. Beispielsweise wird eine Nettoposition von 2 Mio. USD, die sich im Saldo aus einer Gruppe fester Verkaufsverpflichtungen in Höhe von 10 Mio. USD (mit einer Fälligkeit in neun Monaten) und einer Gruppe fester Kaufverpflichtungen in Höhe von 12 Mio. USD (mit einer Fälligkeit in 18 Monaten) zusammensetzt, mit einem übereinstimmenden Devisentermingeschäft (nominal 2 Mio. USD) im Hedge Accounting gesichert. Im Rahmen der Effektivitätsbemessung sind einerseits die Zeitwertänderung des Sicherungsderivats zusammen mit den risikoinduzierten Wertänderungen der Verkaufsverpflichtungen zu erfassen und andererseits die mit dem gesicherten Währungsrisiko verbundenen Zeitwertänderungen der Verkaufsverpflichtungen zu berücksichtigen.[1636]

Während IAS 39 die Effektivität im Zuge der Proxydesignation ausschließlich auf die Stellvertreterposition bezieht, sodass eine mitunter verzerrte Wirksamkeit adressiert wird, werden nach IFRS 9 infolge der Bruttobetrachtung die Zeitwertänderungen von Devisentermingeschäft und Verkaufsverpflichtungen zu Recht in kombinierter Weise den Wertänderungen der Kaufverpflichtungen gegenübergestellt. Die gegenläufigen bzw. ausgleichenden Wertänderungen der Verkaufsverpflichtungen erlangen dadurch folgerichtig die Charakteristik eines Sicherungsinstruments. In Bezug auf die Effektivität wird die Sinnhaftigkeit der ökonomisch

[1633] Vgl. *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 233; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 118. Von der mittelbaren Designation einer Nettoposition ist die Sicherung einer Nettoposition in einem offenen Portfolio im Rahmen des Macro-Hedges zu unterscheiden. Vgl. hierzu Kapitel 2.3.3.2.

[1634] Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 348. Siehe exemplarisch *Henkel* (Hrsg.) (2018), S. 108.

[1635] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 75.

[1636] Vgl. IFRS 9.B6.6.5. Nach IAS 39 wird die Effektivität in Bezug auf die Stellvertreterposition betrachtet. Vgl. hierzu auch *Schwarz, C.* (2006), S. 272f. Zur Effektivitätsbetrachtung im Hedge Accounting siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.

verfolgten Nettoabsicherung somit spiegelbildlich zum Ausdruck gebracht, da der natürliche Risikoausgleich im Vergleich zu IAS 39 eine nunmehr angemessene Berücksichtigung findet. Die Vorgehensweise steht im Einklang mit der bilanziellen Sichtweise und erscheint nicht nur konsequent, sondern mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung und Relevanz adressierter Informationen nettobasierter Risikomanagementkalküle zugleich schlüssig.

Allerdings kann sich die praktische Durchführung als komplex erweisen. Umfänglich konsolidierte Nettopositionen, die eine Vielzahl zu berücksichtigender Einzeltransaktionen umfassen, dürften weitreichende Berechnungen auslösen,[1637] sodass die Bruttobetrachtung mitunter in einer anspruchsvollen Umsetzung mündet und dadurch nicht zuletzt auch auf die fördernden Kriterien der Verständlichkeit und Zeitnähe wirkt. Die damit einhergehende Komplexität erscheint in Anbetracht der bilanziellen Notwendigkeit einer bruttobasierten Betrachtung unvermeidbar und weitestgehend der gerechtfertigten Problemkomplexität zu entsprechen.

5.2.5.3.2 Spezifika risikoausgleichender Nullnettopositionen

In Gestalt risikoausgleichender Nullnettopositionen hält das Natural Hedging[1638] Einzug das Regelwerk zur Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9.[1639] Eine konsolidierte Position von netto null entsteht bspw. im Zuge der ökonomischen Währungsabsicherung, indem einem Portfolio gezielt fristenkongruente Forderungen und Verbindlichkeiten in identischer Höhe und Fremdwährung zugeführt werden.[1640] Da sich die Einzelobjekte aufgrund der Parameterkongruenz bereits innerhalb der Gruppe vollständig kompensieren und insofern keine abzusichernde Nettoposition, sondern lediglich eine konsolidierte Nullnettoposition verbleibt, entfällt auch grundsätzlich das Vorhalten eines gegenläufigen Sicherungsinstrumentariums.[1641]

IFRS 9 gestattet die Designation einer resultierenden Nullnettopositionen als Bestandteil einer Fair Value- oder Cashflow-Sicherungsbeziehung ohne Sicherungsinstrument,[1642] sofern die deklarierte Absicherung einer revolvierenden Netto-Absicherungsstrategie des Risikomanagements angehört, sodass im Zeitverlauf, z.B. bei Erreichen des definierten Horizonts, neue qualifizierende Positionen routinemäßig einbezogen werden.[1643] Für den Fall, dass sich der initiale Umfang der Nettoposition jedoch während der Laufzeit der rollierenden Sicherung dahingehend än-

[1637] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 296.
[1638] Siehe hierzu grundlegend Kapitel 2.3.1.
[1639] Vgl. IFRS 9.6.6.6; *Hartenberger, H.* (2016), Rn. 534.
[1640] Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 331; *Paa, C.* (2017), Rz. 695.
[1641] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 296; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 127; *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 4.
[1642] Vgl. IFRS 9.BC6.465; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211.
[1643] Vgl. IFRS 9.6.6.6(a); *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 4.

dert, dass ein Saldo von ungleich null resultiert, wird die Hinzuziehung gegenläufiger Sicherungsinstrumente vorausgesetzt.[1644] Darüber hinaus besteht die klarstellende Eingrenzung, ausschließlich solche Nullnettopositionen in das Hedge Accounting einzubinden, die im Standardfall eines verbleibenden Saldos (Nettoposition) normalerweise unter Ergreifung geeigneter Sicherungsmaßnahmen designiert würden.[1645] Das Hedge Accounting von Nullnettopositionen wird zudem an die Bedingung gekoppelt, dass durch die Nichtberücksichtigung ansonsten inkonsistente Bilanzierungsergebnisse herbeiführt würden, da anders als im Hedge Accounting zulässiger Nettopositionen von ungleich null, jeweils keine bilanziell zutreffende Erfassung der gegenläufigen Risikopositionen erfolgen würde.[1646]

Auch wenn die Kodifizierung in Anbetracht der verfolgten Prinzipienbasierung kontrovers aufgefasst und zum Teil als weitestgehend obsolete Detailregelung für Ausnahmefälle deklariert wird,[1647] erscheint die Adressierung qualifizierender Nullnettopositionen bereits aus Konsistenzgründen und daher primär als Konsequenz ohnehin zulässiger Nettopositionen sachgerecht, wenngleich eine durchgehend enge Auslegung der Anwendungsbedingungen zu fordern ist. In Bezug auf den qualitativen Rahmengrundsatz der glaubwürdigen Darstellung ist nachvollziehbar, dass IFRS 9 die Designationsmöglichkeit um Nullnettopositionen erweitert. Eine generelle Zulässigkeitsbeschränkung würde allenfalls dazu führen, dass der inhärente Risikoausgleich des Portfolios nicht in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Geschehen im Risikomanagement reflektiert und auf bilanzieller Ebene stattdessen eine adverse Zielerreichung adressiert würde, da nicht alle Gruppenbestandteile zwingend einer Fair Value-Bewertung unterliegen.[1648] Ohne die sicherungsbilanzielle Zulässigkeit einer Nullnettoposition würde die Werterfassung der Bruttobestandteile daher nicht synchronisiert. Innerhalb der Gruppe würden die risikoausgleichenden Geschäfte folglich nicht in stringenter Weise das methodische Wesen von Sicherungsinstrumenten erlangen und anders als bei zugelassenen Nettopositionen würde die faktisch erzielte Kompensation gerade nicht durch ausgleichende Wertänderungen erfasst, sodass ein Ungleichlauf zwischen ökonomischer und bilanzieller Ebene resultieren würde. Allerdings wird mit der Zulässigkeit von Nullnettopositionen das allgemeine Anwendungsprinzip durchbrochen, denn Sicherungsbeziehungen setzen sich normalerweise sowohl aus abzusichernden Grundgeschäften als auch qualifizierenden Sicherungsgeschäften zusammen.[1649]

[1644] Vgl. IFRS 9.6.6.6(b).
[1645] Vgl. IFRS 9.6.6.6(c).
[1646] Vgl. IFRS 9.6.6.6(d).
[1647] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 134.
[1648] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 5; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 804; IFRS 9.BC6.466.
[1649] Vgl. IFRS 9.BC6.465. Im Rahmen der Standardsetzung kritisch, vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 11.

Nach der hier vertretenen Auffassung wird der Anwendungsbereich zu Recht mittels restriktiver Vorgaben begrenzt und aus Sicht des IASB in zutreffender Weise lediglich für spezifische Praxisfälle gesehen.[1650] So ist insbesondere hervorzuheben, dass die Umsetzung an eine rollierende Netto-Absicherungsstrategie geknüpft und vorausgesetzt wird, dass die Nullnettoposition unter normalen Umständen mit einem Sicherungsinstrument abgesichert würde. Die nachweisliche Zugehörigkeit zur Risikosteuerungsvorgabe dürfte nach dem hier vertretenen Standpunkt in analoger Weise zur Nettosteuerung, auf Basis qualifizierender Beschlussvorgaben berechtigter Schlüsselpersonen zu substantiieren sein. Ebenso schlüssig erscheint die zusätzliche Restriktion, dass ein während der rollierenden Sicherung auftretender Saldo von ungleich null, zwingend einem Sicherungsinstrument gegenüberzustellen ist und dass die Anwendung insgesamt mit der Beseitigung von Accounting Mismatches einhergeht. Mit Blick auf den verankerten Objektivierbarkeitsgrundsatz dürften die Anforderungen allesamt streng auszulegen sein, damit dem Portfolio keine Positionen zugefügt werden, die sich unter Anwendung der allgemeinen Kriterien gerade nicht für eine Sicherungsbeziehung qualifizieren würden. Die einbezogenen Einzeltransaktionen werden jeweils als Grund- und nicht als Sicherungsgeschäfte betrachtet, sodass innerhalb der konsolidierten Nullnettopositionen auch nicht-derivative Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, einbezogen werden können. Die restriktiven Vorgaben müssen nach der hier vertretenen Auffassung daher im Besonderen sicherstellen, dass die konzeptionelle Aberkennung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter nicht-derivativer Finanzinstrumente als zulässige Sicherungsgeschäfte im Hedge Accounting nicht gezielt umgangen wird,[1651] da diese als Bestandteile der Gruppe infolge der dann risikoinduzierten Fair Value-Bewertung mittelbar die Charakteristik gegenläufiger Sicherungsinstrumente erlangen. Die missbräuchliche Bildung einer nullnettogebenden Gruppe auf Grundlage einer bilanzpolitischen Motivation ohne realökonomischen Hintergrund und nicht mit dem Ziel, eine Bilanzierungsanomalie zu beseitigen, muss daher aberkannt werden. Es erscheint folglich sachgerecht, die geforderte Prinzipienorientierung für bilanzielle Zwecke einzugrenzen und durch zusätzliche Anwendungsbedingungen zu objektivieren. Die Voraussetzungen stellen sicher, dass sich Nullnettopositionen ausschließlich in abgrenzbaren Konstellationen für Designationen qualifizieren. Anderenfalls ließen sich geltende Bilanzierungsvorschriften gezielt außer Kraft setzen.

Auch wenn die Anerkennung einer Hedge-Beziehung ohne Sicherungsinstrument eine Ausnahme vom allgemeinen Designationsgrundsatz darstellt und eine Komplexitätserhöhung aus Sicht der Vielfalt bewirkt, ist gleichwohl anzuerkennen, dass

[1650] Vgl. IFRS 9.BC6.464ff; *IASB* (Hrsg.) (2010o), S. 2.
[1651] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.3.4.2.

hierdurch das Natural Hedging der Gruppe adressiert wird. Innerhalb der Bandbreite zulässiger Sicherungsbeziehungen kommt es dennoch zu einer differenzierten Behandlung. Das Komplexitätsmaß wird nach der hier vertretenen Auffassung jedoch durch die restriktive Sichtweise des IASB entlastet, wenngleich die vielzähligen Implikationen einen gewissen Zuwachs herbeiführen. Aufgrund der eingeschränkten und auf spezifische Fälle begrenzten Anwendung, ist die Komplexitätsverursachung für die Sicherungsbilanzierung insgesamt als geringfügig einzustufen. Zudem ist der klargestellte Geltungsbereich zu begrüßen, der eine weitestgehend äquivalente Behandlung für Nettopositionen ermöglicht, und zwar unabhängig davon, ob diese zu einer Nullnettoposition führen oder nicht.

5.2.5.3.3 Restriktive Besonderheiten bei gegenläufigen Positionen im Wirkungsbereich der Zahlungsstromabsicherung

Die bilanzielle Zulässigkeit zur Gruppen- bzw. Portfoliobildung, einschließlich der Zusammenfassung gegenläufiger Risikocharakteristika in Form resultierender Netto- oder vollständig kompensierender Nullnettopositionen, richtet sich im Anwendungsbereich von IFRS 9 nach folgendem Ablaufschema (Abb. 29).

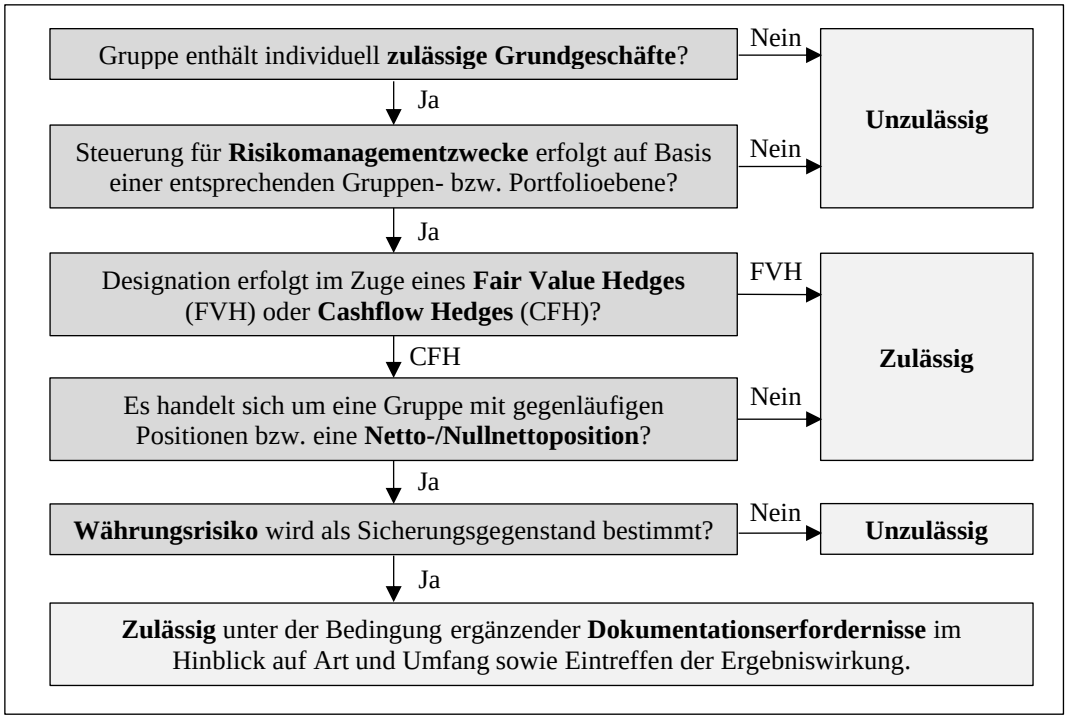

Abb. 29: Gruppendesignation im Zuge des Fair Value oder Cashflow Hedge Accountings[1652]

Im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings gelten zusätzliche Restriktionen für den Fall, dass sich die einzelnen Bruttobestandteile nicht annähernd proportional zur Gesamtvariabilität der Zahlungsströme einer abgesicherten Gruppe verhalten.

[1652] In Anlehnung an *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 37; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.400.30; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 793.

Das Zusammenfassen gegenläufiger Risikopositionen in Gestalt geschlossener Portfolios bzw. resultierender Netto- oder Nullnettopositionen[1653] qualifiziert sich nur dann als Bestandteil eines Cashflow Hedges, wenn das Fremdwährungsrisiko als Absicherungsgegenstand bestimmt wird und aus der formalen Designation sowohl die Berichtsperiode hervorgeht, in der sich die erwarteten Transaktionen ergebniswirksam auswirken, als auch deren Art und Umfang (Abb. 29).[1654] Die im Zuge der inhärenten Risikokompensation resultierende Nettoposition, bestehend aus den künftigen Fremdwährungszahlungszu- und -abflüssen der Gruppe,[1655] qualifiziert sich auch dann als designationsfähiger Bestandteil einer Zahlungsstromabsicherung, wenn die gegenläufigen Transaktionen nicht simultan realisiert, sondern in unterschiedlichen Rechnungslegungsperioden erfolgswirksam schlagend werden.[1656]

Im Rahmen der Standardsetzung wurde die bilanzielle Anerkennung des Cashflow Hedge Accountings jedoch zunächst mit der restringierenden Bedingung versehen, dass sich die divergierenden Zahlungsströme der nettogebenden Gruppe zwingend in derselben Berichtsperiode niederschlagen müssen wirkungsgleich zum ökonomisch erzielten Natural Hedge der Gruppe.[1657] Im Sinne der geforderten Risikomanagementannäherung und damit einhergehenden Stärkung des Management Approachs erweist sich die widerrufende Restriktion als folgerichtiges und sachdienliches Korrektiv, da das Risikomanagement als kritisches Ereignis den festen Eintrittszeitpunkt der Zahlungsströme fokussiert und gerade nicht auf den mitunter unterschiedlichen Realisationszeitpunkt im Periodenergebnis abstellt.[1658] Der bilanzielle Blickwinkel wird damit zu Recht an die risikoökonomische Handhabe herangeführt, denn das Währungsrisiko künftiger Transaktionen wird in aller Regel einer Nettobetrachtung unterzogen und die erwarteten Mittelzuflüsse und -abflüsse mit Blick auf einen bestimmten Zeitpunkt gesichert, ungeachtet dessen, ob sich die ein-

[1653] Zum Cashflow Hedge einer Nullnettoposition, vgl. IFRS 9.B6.6.10. sowie Kapitel 5.2.5.3.2.

[1654] Vgl. IFRS 9.6.6.1(c); IFRS 9.B6.6.7; IFRS 9.BC6.455. Ein Beispiel wird in IFRS 9.B6.6.8 illustriert. Zur weiterführenden Erörterung der Restriktion im Zuge des Standardsetzung vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011d), S. 5ff. Zu formalen Designation und Dokumentationsanforderungen siehe ergänzend Kapitel 5.4.2.

[1655] Vgl. IFRS 9.BC6.442.

[1656] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211; IFRS 9.BC6.455.

[1657] Vgl. Exposure Draft ED/2010/13.IN36; Exposure Draft ED/2010/13.B74ff; IFRS 9.BC6.447.

[1658] Vgl. *American International Group* (AIG) (Hrsg.) (2011), S. 19; *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 254; *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 12; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 32; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011a), S. 30. Die Risikosteuerung betrachtet primär die reinen Mittelbewegungen, die sich aus den gegenläufigen Seiten der Nettoposition ergeben. Die Sichtweise endet damit auf der Ebene der Cashflows. Für bilanzielle Zwecke ist der zahlungsstromorientierte Blickwinkel zu erweitern, da die Auswirkungen der erwarteten Transaktionen in unterschiedlichen Perioden (mehreren Berichtsperioden) eintreten können, während der Cashflow ein Zeitpunktereignis darstellt. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011d), S. 8f.

bezogenen Bruttobestandteile der designierten Gruppe auf dieselbe Rechnungslegungsperiode auswirken.[1659] Da der Cashflow ein Zeitpunktereignis darstellt und auf bilanzieller Ebene keine isolierten Mittelbewegungen, sondern stattdessen die Auswirkungen der erwarteten Transaktionen (in unterschiedlichen Perioden) betrachtet werden, würde die ursprünglich vorgesehene Restriktion eine harmonisierte Sicht auf die tatsächliche Substanz verwehren und insofern dem Bestreben einer weitreichenden Anerkennung der internen Steuerung zuwiderlaufen. Eine Beeinträchtigung der Informationsrelevanz wäre folglich zu konstatieren, da sich das risikoökonomisch intendierte Sicherungsvorgehen nicht im Hedge Accounting adressieren ließe.

Die anfänglich restriktiv geprägte Auffassung des IASB ist allerdings grundsätzlich nachvollziehbar, da sich der ökonomisch auf Grundlage eines rein zahlungsstromorientierten Zeitpunktereignisses natürlich erzielte Risikoausgleich zwischen den einbezogenen Einzeltranskationen der nettogebenden Gruppe buchhalterisch nicht ohne weitreichende Implikationen replizieren lässt, wie am beispielgebenden Fall nachfolgend aufgezeigt, und eine bilanzpolitisch motivierte Ergebnisgestaltung in der erforderlichen Handhabe ebenfalls nicht bedingungslos auszuschließen ist.[1660] Die ursprüngliche Intention des Standardsetters dürfte somit primär einer Präventionsabsicht zur Verhinderung arbiträrer Resultate entstammen.

Ein Unternehmen erwartet in zwölf Monaten hochwahrscheinlich eintretende Fremdwährungsverkäufe von 100 Mio. USD sowie Fremdwährungskäufe von 80 Mio. USD und im Zuge der ökonomischen Risikosteuerung wird, unter Hinzuziehung eines konditionengerechten Devisentermingeschäfts in Höhe von 20 Mio. USD, eine Nettoabsicherung der Gruppe vollzogen.[1661] In Abhängigkeit des einzelnen Grundgeschäfts kann auf bilanzieller Ebene ein temporales Auseinanderfallen zwischen der Zahlungs- und Erfolgserfassung eintreten. Vorratskäufe werden z.B. zunächst aktiviert, sodass resultierende Umsatzkosten erst mit zeitlichem Versatz ergebniswirksam die GuV berühren. Auch die Erfolgserfassung von Sachanlagen wird bspw. durch die zugrunde liegende Abschreibungssystematik auf unterschiedliche Rechnungslegungszeiträume periodisiert.[1662] Für das zugrunde liegende Beispiel wird fortan unterstellt, dass sich die Erfolgswirksamkeit der entgegengerichteten Gruppenbestandteile in unterschiedlichen Berichtsperioden niederschlägt. Während beschaffungsseitig erwartete Fremdwährungskäufe von Sachanlangen bestehen und eine vom Auszahlungsereignis versetzte Ergebniswirkung eintritt, lie-

[1659] Vgl. IFRS 9.BC6.450; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 33.
[1660] Vgl. IFRS 9.BC6.448; Exposure Draft ED/2010/13.B75; *IASB* (Hrsg.) (2011d), S. 2.
[1661] Vgl. IFRS 9.B6.6.9.
[1662] Vgl. *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 254; *IASB* (Hrsg.) (2011d), S. 9; IFRS 9.BC6.450(b).

gen auf der Absatzseite Erlösrealisierung und Zahlungseingang der hochwahrscheinlich eintretenden Fremdwährungsverkäufe hingegen dicht beieinander, wobei der zeitliche Bezugspunkt der ökonomisch determinierten Absicherung an den jeweils gleichlautenden Termin der fälligen Zahlungsströme anknüpft und, anders als auf bilanzieller Ebene, somit ein risikobehaftetes Zeitpunktereignis darstellt.[1663]

Der offene Risikoüberhang der Gruppe in Höhe 20 Mio. USD wird durch das eingesetzte Devisentermingeschäft abgesichert und die gegenläufigen Ergebniswirkungen der isoliert betrachteten Nettoposition unter Zuhilfenahme des Cashflow Hedge Accountings synchronisiert.[1664] Durch den Bilanzierungsmechanismus sind folglich 20 Mio. USD der Fremdwährungserlöse in Höhe von 100 Mio. USD mit dem gesicherten Währungskurs anzusetzen, während die verbleibenden Positionen unter Berücksichtigung des Kassakurses zu bewerten sind.[1665] In Bezug auf das Wirkungsgeschehen der risikoökonomisch terminierten Absicherung ist eine natürliche Kompensation zwischen den Käufen und Verkäufen in Höhe von 80 Mio. USD zu verzeichnen. Allerdings werden zum äquivalenten Eintrittszeitpunkt der Zahlungsströme auf bilanzieller Ebene ausschließlich die wechselkursinduzierten Wertänderungen der Fremdwährungsverkäufe ergebniswirksam erfasst, während die wechselkursgetriebenen Wertänderungen der Fremdwährungskäufe eine zeitlich versetzte buchhalterische Berücksichtigung finden, sodass infolge der auseinanderfallenden Erfolgswirksamkeit, im Widerspruch zum ökonomisch zeitpunktbasierten Natural Hedge, keine Kongruenz hinsichtlich der natürlichen Kompensation zu verzeichnen ist (Abb. 30).

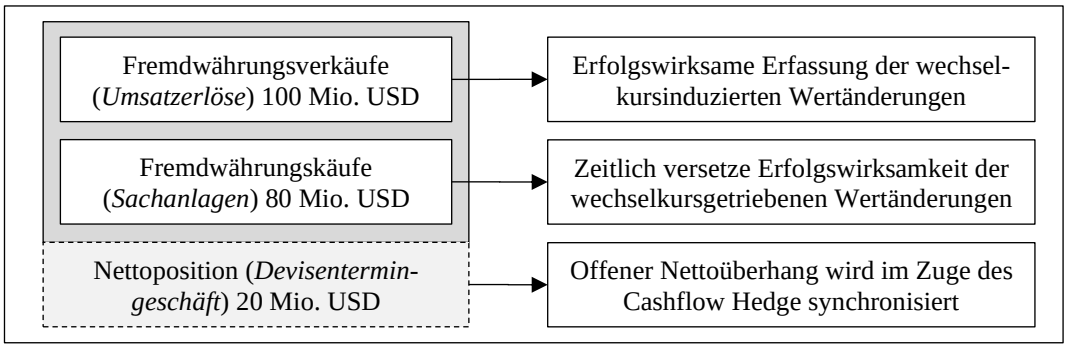

Abb. 30: Divergierende Erfolgswirkung der gegenläufigen Gruppenpositionen

Der IASB hat bereits im Standardsetzungsprozess betont, dass durch die inkongruente Erfassung des ökonomischen Natural Hedges Ergebnisverwerfungen zu verzeichnen sind, sofern auf bilanzieller Ebene keine zielgerichtete Abgrenzung und

[1663] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211. Umsatzerlösrealisierung und Zahlungseingang liegen bei Fremdwährungsforderungen häufig eng beieinander. Ein zeitliches Auseinanderfallen kann sich jedoch bspw. aus dem Zahlungsziel begründen. Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211.

[1664] Zur Bilanzierungsmechanik des Cashflow Hedge Accountings siehe ausführlich Kapitel 5.5.3 bzw. Kapitel 5.5.3.2 und Kapitel 5.5.3.3.

[1665] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 33; *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 254.

anschließend simultane Erfassung der Wertänderungen vorgenommen wird.[1666] Unter Anwendung der Zahlungsstromabsicherung wird indes isoliert auf die Nettoposition von 20 Mio. USD abgestellt. Der inhärente Risikoausgleich zwischen den nettogebenden Gruppenbestandteilen wird nicht synchron erfasst, da die Einzeltransaktionen in unterschiedlichen Berichtsperioden realisiert werden.

Die Diskrepanz zwischen dem temporalen Bezugspunkt im Risikomanagement und der zeitlich eintretenden Erfolgswirksamkeit in der Rechnungslegung bedingt eine Modifizierung der Cashflow Hedge-Standardmechanismen,[1667] damit die beabsichtigte Wirkung der natürlichen Risikokompensation adäquat im Zuge der Sicherungsbilanzierung reflektiert wird.[1668] Durch das originäre Cashflow Hedge Accounting werden ausschließlich die währungsinduzierten Erfolgsbeiträge zwischen designiertem Sicherungsinstrument und abzusichernder Nettoposition synchronisiert. Der natürliche Risikoausgleich der inhärenten Einzeltransaktionen wird unterdessen asynchron berücksichtigt, da die währungsinduzierten Erfolgsbeiträge zeitversetzt das Periodenergebnis berühren. Das allgemeine Bilanzierungsverfahren ist ohne gezielte Modifikationen nicht auf den Sachverhalt des Natural Hedgings übertragbar, da sich innerhalb der Gruppe ausschließlich kompensierende Grundgeschäfte gegenüberstehen, sodass bereits in Ermangelung eines designierten Sicherungsinstruments konzeptionell kein Hedge Accounting erfolgen kann.[1669]

Um der volatilen Ergebnisverwerfung entgegenzuwirken, hat der Standardsetter das allgemeine Vorgehen im Wirkungsgeschehen der Zahlungsstromabsicherung begrüßenswerterweise dahingehend geändert, dass eine gezielte Erfolgsabgrenzung auf Ebene der gegenläufigen Gruppenbestandteile zu erfolgen hat. Wirken sich die kompensierenden Risikopositionen in unterschiedlichen Perioden erfolgswirksam aus, dann ist für Synchronisationswecke eine temporär erfolgsneutrale Abspaltung der währungsinduzierten Erfolgsbeiträge über das sonstige Ergebnis in das Eigenkapital für denjenigen Bestandteil geboten, der sich zuerst auf das Ergebnis auswirkt.[1670] Mit Blick auf das oben geschilderte Beispiel, ist der wechselkursbedingte

---

[1666] Vgl. IFRS 9.BC6.444.

[1667] Zur allgemeinen Wirkungsweise des Cashflow Hedge Accountings vgl. Kapitel 5.5.3. Zur modifizierten Buchungstechnik nebst konkretisierendem Anwendungsbeispiel zur Designation einer Nettoposition sowie verbundener Ausweisanforderungen siehe umfassend Kapitel 5.5.5.

[1668] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 714; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4001; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 33. Nach IAS 39 ist die Designation einer Nettoposition untersagt. Die stattdessen anzuwendende Hilfskonstruktion, einen betragsmäßig mit der Nettoposition übereinstimmenden Überhang (20 Mio. USD der Fremdwährungskäufe) zu designieren, führt ebenfalls zu Rechnungslegungsinkongruenzen, da der Natural Hedge bereits konzeptionell von der Designation ausgeschlossen wird. Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 147f.

[1669] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 147.

[1670] Vgl. IFRS 9.BC6.442; IFRS 9.B6.6.9; *IASB* (Hrsg.) (2010c), S. 6; *Rohatschek, R./Hochreiter, G.* (2013a), S. 213. Die Abgrenzung erfolgt einmalig zum Ansatzzeitpunkt der resultierenden Position. Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 441. Zu einem ausführlichen Beispiel des modifizierten Cashflow Hedge Accountings siehe ausführlich Kapitel 5.5.5.

Effekt der umsatzerlösinduzierten Zahlungsströme in Höhe von 80 Mio. USD (80 Mio. USD von 100 Mio. USD), der sich als erstes ergebniswirksam niederschlägt, entsprechend vorzutragen, um den wechselkursgetriebenen Erfolgsbeitrag der investitionsbedingten Cashflows (Kauf von Sachanlagen), der zeitlich versetzt wirksam wird, auszugleichen.[1671] Durch die nachgelagerte Reklassifizierung der Wertänderungen wird die Symmetrie wiederhergestellt, sodass sich die gegenläufigen Erfolgswirkungen jeweils zeitgleich gegenüberstehen.

Mit Blick auf die zeitlich divergierenden Bezugspunkte zwischen ökonomisch geformter Risikosteuerung und bilanziell geprägter Perspektive wird abermals deutlich, dass zwei unterschiedliche Teildisziplinen vorliegen, die abweichende Zielsetzungen und Sichtweisen verfolgen.[1672] Um den natürlichen Risikoausgleich auch aus bilanzieller Sicht zu adressieren, hat der Standardsetter das allgemeine Vorgehen im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings zu Recht modifiziert, um auf Ebene der designierten Bruttopositionen eine zweckgerichtete Abgrenzung der Erfolgswirkungen zu etablieren. Hierbei wird die Erfassung der faktisch sichernden Gruppenpositionen technisch an jene der Sicherungsinstrumente angeglichen, um den ökonomisch erzielten Kompensationseffekt zwischen den Gruppenbestandteilen adäquat nachzubilden und einen verzerrten Ergebnisausweis abzuwenden.[1673] Da die nettogebende Gruppe eine natürliche Risikokompensation impliziert, erscheint es nach der hier vertretenen Auffassung in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung nur schlüssig, dass einem Teil der designierten Gruppe mittelbar die Charakteristik von Sicherungsinstrumenten zugesprochen wird. Der Adressat der Rechnungslegung erhält folglich relevante und zugleich glaubwürdige Informationen darüber, dass die erwarteten Long- bzw. Short-gerichteten Fremdwährungstransaktionen als natürliche Substitute für tatsächlich zu kontrahierende Derivate fungieren, die jeweils die währungskursinduzierten Wertänderungen der entgegengerichteten Risikoposition der Gruppe kompensieren.[1674] Im Ergebnis wird die realökonomische Sinnhaftigkeit der verfolgten Nettoabsicherung zum Ausdruck gebracht, da der immanente Natural Hedge eine bilanziell übereinstimmende und insofern glaubwürdige Beachtung findet. Die über die adaptierte Bilanzierungslogik vermittelte charakterliche Anerkennung faktisch sichernder Gruppenbestandteile als substituierende Sicherungsinstrumente ist nach der hier vertretenen Auffassung positiv hervorzuheben, gleichwohl hieraus ein besonderer Verantwortungsbereich im Hinblick auf die Objektivierbarkeit hervorgeht.

[1671] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4001; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 33.
[1672] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 4.3.3.2.
[1673] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010c), S. 8; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 795; *Rohatschek, R./Hochreiter, G.* (2013a), S. 213; *IASB* (Hrsg.) (2011d), S. 9.
[1674] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017b), S. 113; *Müller, S./Schamber, R.* (2017c), S. 183f.

Die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen setzt unter Hinzuziehung der qualitativen Rahmengrundsätze richtigerweise voraus, dass die auf unterschiedliche Erfolgszeitpunkte rekurrierende Anwendung der Zahlungsstromabsicherung gegenläufiger Gruppenpositionen an objektivierende Anforderungen gebunden ist. Um eine zielgerichtete Ergebnissteuerung zu unterbinden, die auf ein unsachgemäßes Transferieren währungsinduzierter Erfolgsbeiträge abstellt, wird die Zugänglichkeit zur Sicherungsbilanzierung vollkommen zu Recht an die Erfüllung weitreichender Dokumentationserfordernisse geknüpft.[1675] Für Designationszwecke erscheint es daher folgerichtig, im Sinne einer prospektiven Konkretisierung bereits zu Beginn detaillierte Angaben über die Art und zeitliche Erfolgswirkung der einbezogenen Transaktionen aufzunehmen,[1676] um einen willkürfreien und simultan ausgerichteten Transfer der wechselkursbedingten Erfolgsbeiträge verbindlich festzuschreiben. Die Anforderungen sind nach der hier vertretenen Ansicht einem hinreichenden Spezifikationsgrad zu unterwerfen und im Zuge der Umsetzung eng auszulegen, sodass von ihnen eine substantiierende Wirkung ausgeht, der die Reklassifizierung in stringenter Weise an die ex ante dokumentierte Absicht bindet und damit einen adversen Auswahleffekt, der mit einer bilanzpolitisch motivierten Ergebnissteuerung einhergeht, konsequent unterbindet. Der so definierte Bestimmtheitsgrad trägt entscheidend zu einer Objektivierung bei. Eine weniger umfassende und einvernehmliche Dokumentationsauflage dürfte der Fundamentaleigenschaft der glaubwürdigen Darstellung indes entgegenstehen und mitunter zu einer Einschränkung der Entscheidungsnützlichkeit führen.

Aus Gründen der Komplexitätsbeurteilung erscheint die eindeutige Dokumentationsabsicht ebenso zweckdienlich. Der in Anbetracht einer weniger strikten Nachweispflicht auftretende Handlungsspielraum, in Ausgestaltung einer potenziell zielgerichteten Ergebnissteuerung, würde in Bezug auf das Vieldeutigkeitsmerkmal eine Komplexitätszunahme für den Adressaten auslösen. Auch wenn die dokumentarische Zuordnung bereits selbst einen nicht unerheblichen Komplexitätsumfang für den Bilanzierenden aufwirft,[1677] handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung jedoch um eine normativ maßgebende Anforderung, sodass die dadurch zu reklamierende Rechnungslegungskomplexität als durchaus vertretbar und problemadäquat erscheint.

[1675] Vgl. IFRS 9.6.6.1(c); IFRS 9.BC6.448; IFRS 9.BC6.452; Der IASB hat bereits im Zuge der Standardsetzung Bedenken in Anbetracht eines „Selection Effect" geäußert. Ohne eine hinreichend spezifische Dokumentation könnte es zu einer Verlagerung entsprechender Erfolgsbeiträge kommen. Vgl. IFRS 9.BC6.455. Exemplarische Dokumentationsanforderungen wurden schließlich mit IFRS 9.B6.6.8 in das Regelwerk integriert.

[1676] Vgl. IFRS 9.BC6.453; IFRS 9.BC6.455; IFRS 9.B6.6.8; *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 348.

[1677] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011d), S. 11ff; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1120.

Durch die Modifizierung der Cashflow Hedge-Standardmechanismen wird der allgemeine Grundsatz zur Behandlung zahlungsstrombasierter Sicherungsbeziehungen durchbrochen und für den Anwendungsfall, dass die gegenläufigen Gruppenpositionen in unterschiedlichen Perioden erfolgswirksam realisiert werden, eine bilanziell differenzierte Handhabe eingeräumt. Der im Wirkungsbereich der Vielfalt entstehende Komplexitätstreiber wird durch den Grad der Unterschiedlichkeit (erfolgswirksam und erfolgsneutral) determiniert. Das im Zusammenhang mit der Transferierung wechselkursinduzierter Erfolgsbeiträge stehende Komplexitätsgeschehen wird allerdings durch die restriktive Bedingung, den Anwendungsbereich an objektivierende Dokumentationsanforderungen zu knüpfen, spürbar entlastet. Die dennoch zu verzeichnende Eigenkomplexität im Zusammenhang mit der bilanziellen Adressierung natürlich wirkender Risikokompensationen zwischen erwarteten Transaktionen[1678] ist in Anbetracht der integrierten Zielsetzung als problemadäquat einzustufen, um das Wirkungsgeschehen im Einklang mit der ökonomisch zugrunde liegenden Substanz zutreffend nachzubilden. Ein Komplexitätsabbau hinsichtlich der formalen oder buchungstechnischen Anforderungen kann insofern nicht gefordert werden.

Der eingeschränkte Anwendungsbereich des Cashflow Hedge Accountings erstreckt sich auf sämtliche Gruppendesignationen, dessen Bestandteile einer nicht annähernd proportionalen Entwicklung unterliegen. Da IFRS 9 dem Wortlaut kein eindeutiges und allgemeingültiges Begriffsverständnis zuspricht, ist unklar, ob in entsprechenden Fällen, trotz konzeptioneller Abkehr,[1679] dennoch eine inhaltliche Bezugnahme auf die Auslegung im Kontext der Homogenitätsprüfung nach IAS 39 erforderlich ist.[1680] Das damit einhergehende Geflecht zwischen IFRS 9 und IAS 39 steht nicht nur dem angestrebten Komplexitätsabbau, sondern auch der prinzipienbasierten Abschaffung der Homogenitätsbeschränkung[1681] diametral entgegen. Die Etablierung einer eindeutigen Begriffsdefinition in IFRS 9 erscheint als Lösungsweg insofern nicht nur in Bezug auf ein konsistentes Regelwerk schlüssig, sondern mit Bezug auf die Merkmale der Vielzahl und Vielfalt, auch aus Sicht der Komplexitätswürdigung erstrebenswert. Eine unmittelbare und klarstellende Adressierung, wann eine nicht annähernd proportionale Entwicklung vorliegt, ist daher ausdrücklich zu fordern.

[1678] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010c), S. 9.

[1679] Vgl. Kapitel 5.2.5.2 sowie Kapitel 5.2.5.3.1.

[1680] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 713. Die Auslegung des Begriffs annähernd proportional erfolgt in den Anwendungsleitlinien von IAS 39 anhand einer Negativabgrenzung. Vgl. IAS 39.IG.F.2.20; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 388. Hierzu ausführlich Kapitel 5.2.5.1.

[1681] Zur Homogenitätsprüfung nach IAS 39 vgl. ausführlich Kapitel 5.2.5.1.

Die Designation einer nettogebenden Gruppe, deren gegenläufige Bestandteile Ergebniswirkungen in unterschiedlichen Perioden verzeichnen, qualifiziert sich ausschließlich mit Bezugnahme auf das Währungsrisiko für das Cashflow Hedge Accounting.[1682] Da die Anwendbarkeit mit der Charakteristik einer Ausnahme belegt wird, entgeht dem Standardsetter die Durchsetzung einer prinzipientreuen Gleichbehandlung sämtlicher Risikoarten. Durch den beschränkten Geltungsbereich lassen sich z.B. ökonomisch praktizierte Nettoabsicherungen von Rohstoffpreis- oder Zinsänderungsrisiken nicht in bilanzielle Zahlungsstromabsicherungen einbinden, sodass der Natural Hedge für die ausgeklammerten Risikoarten nicht unverzerrt adressierbar ist.[1683] Mit der Anwendungsrestriktion wird nicht nur die glaubwürdige Darstellung der ökonomischen Substanz verwehrt, sondern gleichzeitig das intendierte Harmonisierungsbestreben zwischen Rechnungslegung und tatsächlicher Absicherungspraxis ausgesetzt und ein prinzipiengerechtes Hedge Accounting an dieser Stelle unterbunden. Auch wenn der IASB mit der begrenzten Zulässigkeit eine gewisse Präventionsabsicht verfolgt,[1684] da im Anwendungsbereich einiger Risiken unerwartete Bilanzierungskonsequenzen erwartet werden,[1685] erscheint es nach der hier vertretenen Sicht dennoch angebracht, den Geltungsbereich unter konsequenter Hinzuziehung restriktiv wirksamer Dokumentationsanforderungen für sämtliche Risikoarten zu öffnen. Als Lösungsweg kann eine risikoadjustierte Dokumentationsauflage vorgeschlagen werden, zumal der IASB die Zulässigkeit des Währungsrisikos lediglich auf Basis einer quantitativen Bezugsgröße (im Sinne der häufigsten Kommentierungen) befürwortet hat.[1686] Die Forderung einer prinzipienbasierten Gleichbehandlung erscheint nicht nur mit Blick auf ein konsistentes Regelwerk zielführend, sondern darüber hinaus auch aus Sicht der Komplexitätswürdigung schlüssig. Die Ungleichbehandlung der Risikoarten bewirkt eine Komplexitätszunahme, da eine bilanziell einheitliche Handhabe mit ökonomisch gleichlautenden Absicherungssachverhalten verwehrt wird und die komplexitätsbehaftete Dimension der Vielfalt zugleich durch die Unterschiedlichkeit infolge verzerrter Ergebniswirkungen begünstigt wird. Die Komplexität ist in wesentlichen Teilen nicht auf die Eigenkomplexität der ökonomischen Absicherungsverhältnisse zurückzuführen, der oberhalb der gerechtfertigten Problemkomplexität liegende Teil wird stattdessen durch die Ungleichbehandlung der verschiedenen Risikoarten ausgelöst. Im Ergebnis entspricht die Aberkennung weiterte Risikoarten vielmehr einer kasuistischen Limitierung als einer gerechtfertigten Restriktion, die als konzeptionelle Schwäche aufgefasst werden kann. Ein risikoautonomer Anwendungsbereich

[1682] Vgl. IFRS 9.6.6.1(c).
[1683] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 144.
[1684] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 144.
[1685] Vgl. IFRS 9.BC6.454.
[1686] Vgl. IFRS 9.BC6.454.

mit abgestuften, auf die jeweilige Risikoart adjustierten, Dokumentationsanforderungen ist daher als Lösungsweg bzw. Implikation für die Standardsetzung ausdrücklich zu empfehlen.

5.2.5.3.4 Qualifizierende Proxy-Hedges bei der Nettoabsicherung

Ein Proxy-Hedge beschreibt eine bilanzielle Sicherungsbeziehung, die das betriebliche Risikomanagementvorgehen nicht exakt, sondern approximativ nachbildet.[1687] Im Zuge der Standardsetzung hat der IASB die Designation näherungsweiser Absicherungsverhältnisse erörtert und im Anwendungsbereich von IFRS 9 als zulässig erachtet, sofern eine hinreichende Konsistenz mit den tatsächlichen risikoökonomischen Aktivitäten besteht.[1688] Die Prämisse entfacht keinen prinzipiellen Widerspruch, wenn z.B. anstelle einer (brutto designierten) Nettoposition, als Lösungsweg eine übereinstimmende Stellvertreterposition als Grundgeschäft identifiziert wird,[1689] da sich die Ausgestaltung im ausreichendem Umfang an der intern verfolgten Maßnahme orientiert, gleichwohl die Steuerung im Unternehmen tatsächlich einer Nettobetrachtung folgt und die Designation eines stellvertretenden Proxys damit nicht exakt, sondern nur annähernd dem reellen Geschehen gleicht.[1690]

Die zu begrüßende Zulässigkeit etablierter Proxy-Hedges[1691] ermöglicht eine weitergehende Reflektion der Risikomanagementpraktiken innerhalb der Sicherungsbilanzierung und einen Zuwachs relevanter Informationen,[1692] da sich in bestimmten Fällen kein exaktes Replikat der risikoökonomischen Perspektive nachzeichnen lässt.[1693] Der Standardsetter knüpft das Vorgehen folgerichtig an die restringierende Mindestbedingung, dass mit der Designation die tatsächlich praktizierte Vorgehensweise zumindest dahingehend widerspiegelt wird, dass ein Bezug auf dieselbe Risikoart und dieselben Sicherungsinstrumente vorgenommen wird.[1694] In Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung ist nachvollziehbar, dass mit Blick auf einen annähernd verifizierbareren Gleichlauf gewisse objektivierende Merkmale erforderlich sind, damit sich die Proxydesignation nicht uneingeschränkt, sondern ausschließlich für diejenigen Fallkonstellationen qualifiziert, die einen hinreichenden

---

[1687] Vgl. IDW RS ÖFA 3, Rn. 62; *Folk, R.* (2013), S. 235; IFRS 9.BC6.96; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 265; *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 11; *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1158.

[1688] Vgl. IFRS 9.BC6.96ff; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 54.

[1689] Zur Designation einer Stellvertreterposition siehe Kapitel 5.2.5.3.1.

[1690] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 361; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 10; IFRS 9.BC6.96f. Bei diesem Vorgehen wird ein gleichlautender Bezug auf das gesteuerte Risiko und die eingesetzten Instrumente gefordert. Vgl. IFRS 9.BC6.98.

[1691] Vgl. *Folk, R.* (2013), S. 235.

[1692] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 39.

[1693] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.30.20.

[1694] Vgl. IFRS 9.BC6.98; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 9.

Übereinstimmungsgrad zur realökonomischen Aktivität aufweisen. Da der Anwendungsbereich des Hedge Accountings maßgeblich durch Bilanzierungsanomalien gekennzeichnet ist und die Zielsetzung von IFRS 9 erst anschließend dahingehend auszulegen ist, das Wirkungsgeschehen ökonomisch praktizierter Absicherungen bestmöglich widerzuspiegeln,[1695] lässt sich eine künstliche Designation mithilfe einer Stellvertreterposition rechtfertigen, obwohl das interne Kalkül eine Nettobetrachtung intendiert.[1696] Die Anwendung dürfte jedoch primär auf die Verringerung von Ergebnisverzerrungen abzielen. Es erscheint indes unangemessen, das Hedge Accounting einer bereits explizit zulässigen Nettoposition zu umgehen, indem bewusst auf eine approximative Designation abgestellt wird. Nach der hier vertretenen Auffassung kann die Proxydesignation somit kein wahlweises Substitut einer bilanziell zulässigen Designationshandhabe darstellen. Ein unbegründeter[1697] Ersatz muss daher, trotz vorherrschendem Konsens mit der tatsächlichen Aktivität, konsequenterweise aberkannt werden. Als Handlungsempfehlung ist folglich vorzuschlagen, dem Proxy-Hedge die Wesensart einer konzeptionellen Lückenfüllfunktion zuzusprechen. Eine weniger strikte Anwendungsbegrenzung lässt sich nach der hier vertretenen Sichtweise als Lösung kaum rechtfertigen, da in der Folge nicht nur die glaubwürdige Darstellung konterkariert, sondern zugleich der prononcierten Risikomanagementkonvergenz entgegengewirkt würde. Auch in Bezug auf die erstrebte Komplexitätsreduzierung würde sich eine bedingungslose Anwendbarkeit als regelrecht oppositär erweisen. Ökonomisch identische Praktiken könnten wahlweise durch unterschiedliche bilanzielle Herangehensweisen und Resultate adressiert werden, sodass in der Folge ein ungerechtfertigtes und gerade nicht problemadäquates Komplexitätsgeschehen der Vielfalt zu konstatieren wäre.

Eine Proxydesignation dürfte sich nach IFRS 9 unterdessen im Zusammenhang mit der Absicherung einer Nettoposition im Zuge des Cashflow Hedge Accountings qualifizieren. Wie bereits geschildert,[1698] wurde die Designation nettogebender Gruppen im Rahmen der Zahlungsstromabsicherung auf Fremdwährungsrisiken limitiert,[1699] gleichwohl die risikoökonomische Praxis regelmäßig weitere Marktpreisrisiken einer Nettocashflowbetrachtung unterzieht. Um die unzulässigen Risikoarten zumindest im Rahmen einer approximativen Sicherungsbilanzierung zu erfassen, kann auf das, bereits nach IAS 39 Anwendung findende,[1700] Hilfskonstrukt

[1695] Vgl. Kapitel 4.3.3.6.
[1696] Vgl. IFRS 9.BC6.96; Vgl. IFRS 9.BC6.98.
[1697] Eine ersatzweise Ausgestaltung lässt sich nach der hier vertretenen Auffassung z.B. nicht durch Berufung auf eine ökonomisch ungerechtfertigte Ineffektivität, die einer bilanziell vorgesehenen Designation entstammt, begründen.
[1698] Vgl. Kapitel 5.2.5.3.3.
[1699] Vgl. IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.B6.6.7f; IFRS 9.BC6.455; IFRS 9.BC6.98.
[1700] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.5.3.2.

zurückgegriffen werden, lediglich einen betragsmäßig mit der Nettoposition übereinstimmenden Überhang innerhalb des zugrunde liegenden Portfolios zu identifizieren und stellvertretend in das Cashflow Hedge Accounting einzubeziehen.[1701] Da durch die Proxydesignation für die ökonomisch gesteuerte Nettoposition auf bilanzieller Ebene ein Stellvertreter berücksichtigt wird, lässt sich das Absicherungsbestreben der nicht anerkannten Risikoarten zumindest näherungsweise adressieren, sofern die gegenläufigen Positionen in derselben Periode erfolgswirksam berücksichtigt werden, d.h. eine Parität der zeitlichen Bezugspunkte ist dabei folglich Voraussetzung. Aufgrund der ausgeklammerten Risikoarten ist ein Ausweichen auf Proxy-Hedges unumgänglich, um z.B. ökonomische Nettoabsicherungen von Rohstoffpreis- oder Zinsänderungsrisiken im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings synthetisch nachzubilden. Der Fall einer auseinanderfallenden Erfolgswirkung der gegenläufigen Gruppenbestandteile kann infolge einer lediglich behelfsmäßigen Stellvertreterdesignation jedoch nicht sachgerecht repliziert werden, sodass der Natural Hedge für die ausgeklammerten Risikoarten, trotz designiertem Proxy, nicht unverzerrt adressierbar ist. Die risikoautonome Öffnung des Anwendungsbereichs ist dem Standardsetter nicht zuletzt aufgrund der unzureichenden und gerade nicht zweckmäßigen Ersatzlösung erneut als Implikation zu empfehlen.

Da der Proxy-Hedge nach der hier vertretenen Auslegung lediglich eine Lückenfüllfunktion aufweist und gerade kein wahlweises Substitut darstellt, muss eine ersatzweise Designation für die bereits explizit zulässige Berücksichtigung einer Nettoposition im Cashflow Hedge Accounting des Währungsrisikos stringent aberkannt werden. Eine Klarstellung ist daher ausdrücklich zu empfehlen.

Trotz weitreichender Designationserleichterungen und stärkerer Dominanz der internen Risikomanagementperspektive ist nach der hier verfolgten Auffassung aus konzeptioneller Hinsicht dennoch zu kritisieren, dass die Gruppendesignation nach IFRS 9 in ihrem Anwendungsbereich insgesamt dahingehend begrenzt wird, dass die einbezogenen Einzeltransaktionen stets einem geschlossenen Portfolio angehören. Anders als im Risikomanagement üblich,[1702] kann der initiale Bestand demzufolge um keine Positionen ergänzt, verringert oder ersetzt werden.[1703] Die sachgemäße Darstellung einer abzusichernden Nettoposition, die anknüpfenden Veränderungen unterliegt und gleichermaßen aufseiten des Sicherungsinstruments kalibriert wird, erfordert unterdessen die bilanzielle Anerkennung einer offenen nettogebenden Gruppe.[1704] Da das General Hedge Accounting auf statische Beziehungen ab-

[1701] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 55; IFRS 9.BC6.97; IFRS 9.BC6.98; IFRS 9.BC6.100; IFRS 9.BC6.101; *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 145.
[1702] Vgl. IFRS 9.BC6.85; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.50.20.
[1703] Vgl. IFRS 9.BC6.84.
[1704] Vgl. IFRS 9.BC6.86.

stellt und dynamische Nettopositionen insofern keine spiegelbildliche Anerkennung innerhalb der Sicherungsbilanzierung finden, kann fallweise keine Simultanität zwischen Rechnungslegung und reeller Nettosteuerung hergestellt werden, sodass partiell mit einem verzerrten Abbild der risikoökonomischen Substanz zu rechnen ist. Die im Anwendungsbereich von IFRS 9 vorgesehene Bruttodesignation der Nettoposition reflektiert in diesem Zusammenhang ein approximatives Vorgehen,[1705] da die nettogebende Basis auf einer geschlossenen Gruppe basiert und nicht dynamisch auf Bestandsveränderungen reagiert. Der insofern designierte Proxy-Hedge, als statischer Stellvertreter der dynamischen Nettoposition, ist in der Folge laufend dahingehend zu überprüfen, dass in Anbetracht der initial festgelegten Hedge-Ratio bei einer Veränderung der Bruttovolumina keine Über- oder Untersicherung eintritt, die in einer zu erfassenden Ineffektivität mündet oder eine systematische Unausgeglichenheit repräsentiert.[1706] Das näherungsweise Vorgehen führt somit zu einer eingeschränkten Abbildung der dynamischen Steuerung offener Portfolios im bestehenden statischen Modell der Sicherungsbilanzierung. Die Umsetzung kann daher bis zur Finalisierung des Portfolio Revaluation Approachs allenfalls als behelfsweises Surrogat angesehen werden.[1707]

Die Tatsache, dass der Standardsetter mit IFRS 9 die bilanzielle Proxydesignation insgesamt nicht direkt adressiert, sondern lediglich einen Verweis auf die Umsetzungsleitlinien von IAS 39 herstellt, ist nicht nur methodisch, sondern ebenso infolge des entstehenden Regelgeflechts zu kritisieren. Auch wenn der IASB die Gültigkeit der Leitlinien bestätigt hat,[1708] erscheint eine unmittelbare und darüberhinausgehend klarstellende Umsetzung nicht nur in Bezug auf ein konsistentes und prinzipienbasiertes Regelwerk, sondern auch aus Sicht der Komplexitätswürdigung folgerichtig.[1709]

5.2.5.4 Ergänzende Anforderungskriterien an Nominalbetragskomponenten einer Gruppe

Die bilanzielle Anerkennung von Nominalbetragskomponenten (Proportionen oder Schichten) erstreckt sich nicht nur auf einzelne Grundgeschäfte,[1710] sondern umfasst als rekurrierende Bezugsgrößen auch geschlossene Gruppen.

[1705] Vgl. IFRS 9.BC6.96ff.

[1706] Zur Hedge-Ratio und dem Problembereich der Über- oder Untersicherung bzw. systematischen Verzerrung siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.2.5.

[1707] Dynamische (offene) Portfolien sind Gegenstand der laufenden Erörterungen zum Portfolio Revaluation Approach. Allerdings werden bereits durch das General Hedge Accounting Elemente einer offenen Portfolioabsicherung adressiert (z.B. Nettopositionen, Rekalibrierung). Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.50.60.

[1708] Vgl. IFRS 9.BC6.93ff.

[1709] Darüber hinaus gelten die in Kapitel 5.2.5.3.1 erörterten Beurteilungsaspekte zur Designation einer Stellvertreterposition analog.

[1710] Zur generellen Designation von Nominalbetragskomponenten siehe Kapitel 5.2.4.6.

Unter der Prämisse einer hinreichend kongruenten Risikomanagementzielsetzung gestattet IFRS 9 die Designation eines bestimmten prozentualen Anteils einer Gruppe individuell zulässiger Einzeltransaktionen als Proportionskomponente für das Hedge Accounting.[1711] Die bereits im Umfeld von IAS 39 grundsätzlich zugelassene Bruchteilsabsicherung eines Portfolios wird damit unter den erweiterten Maßstäben von IFRS 9 fortgeführt.[1712]

Auf Grundlage äquivalenten Handelns im internen Risikomanagement qualifiziert sich nach IFRS 9 darüber hinaus der schichtweise Einbezug einer Gruppe als komponentenweise Designationsmodalität für die Sicherungsbilanzierung.[1713] Die Berücksichtigung einer Layer-Komponente erfordert in Analogie zur bilanziellen Einzelfallebene, dass sich die abstrahierte Tranche eigenständig identifizieren und zuverlässig bewerten lässt.[1714] Darüber hinaus wird die Anwendung an die Bedingung geknüpft, dass die Einzelpositionen der zugrunde liegenden Gruppe, aus der die Schicht definiert wird, demselben abgesicherten Risiko unterliegen, sodass sichergestellt ist, dass die Bewertung der sicherungsbilanziell einzubeziehenden Tranche nicht signifikant durch die Zusammensetzung der Gruppe beeinflusst wird.[1715] Wie bereits bei der schichtweisen Designation eines einzelnen Grundgeschäfts vorausgesetzt,[1716] sehen auch die Anwendungskriterien im Zusammenhang mit dem Tranchieren einer Gruppe vor, dass die integralen Bestandteile, auf deren Substanz der abgeleitete Layer rekurriert, für bilanzielle Zwecke individuell identifiziert und nachverfolgt werden können.[1717] Darüber hinaus ist zu beachten, dass sämtliche Gruppenpositionen mit innewohnendem Vorfälligkeitsrecht jeweils einzeln die restriktiven Spezifika im Zusammenhang mit eingebetteten Rückzahlungsoptionen erfüllen.[1718]

[1711] Vgl. IFRS 9.6.6.2; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 127.
[1712] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ad), S. 2. Zu den Restriktionen nach IAS 39 siehe Kapitel 5.2.4.6.2.
[1713] Vgl. IFRS 9.6.6.3(b); IFRS 9.BC6.438.
[1714] Vgl. IFRS 9.6.6.3(a). Zu den Anforderungen auf Einzelfallebene vgl. Kapitel 5.2.4.6.3.1.
[1715] Vgl. IFRS 9.6.6.3(c).
[1716] Vgl. Kapitel 5.2.4.6.3.
[1717] Vgl. IFRS 9.B6.6.11; IFRS 9.6.6.3(d). Für die Absicherung des beizulegenden Zeitwerts muss der Nachweis erbracht werden, dass die Bestandteile der Gruppe jeweils einzeln identifiziert und nachverfolgt werden könnten. Dies beinhaltet u.a. die Nachverfolgung von Hedge-Anpassungen, die im Rahmen des Fair Value Hedge-Mechanismus in der Bilanz erfasst wurden. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010c), S. 3.
[1718] Vgl. IFRS 9.6.6.3(e). Siehe hierzu ergänzend die Anforderungen und Ausnahmen für vorzeitige Rückzahlungsoptionen in Kapitel 5.2.4.6.3.

Im Einvernehmen mit der internen Risikomanagementvorgabe kann sich die Designation auch auf mehrere Tranchen verschiedener Gruppen erstrecken.[1719] Erfolgt die ökonomische Steuerung einer Gruppe von Vermögenswerten und einer von Verbindlichkeiten auf Basis einer Nettobetrachtung, erscheint es legitim, unter Einhaltung der Anwendungskriterien sicherungsbilanziell eine Kombination aus einem Layer der Gruppe von Vermögenswerten und einem Layer der Gruppe von Verbindlichkeiten zu designieren.[1720]

Die Neuregelungen nach IFRS 9 bewirken insbesondere im Zusammenhang mit gruppenbezogenen Schichtkomponenten eine deutliche und angesichts der ökonomischen Praxis auch folgerichtige Erweiterung der Designationsbandbreite, da layerbasierte Sicherungsformen, wie bspw. die Absicherung sog. Bodensätze bei Kreditportfolios, nunmehr eine wirkungsvolle Nachbildbarkeit im Hedge Accounting erfahren.[1721] Im Anwendungsbereich von IAS 39 ist die tranchenweise Designation einer Gruppe unterdessen auf begrenzte Ausnahmefälle als Cashflow Hedge begrenzt (Layer auf Basis einer Gruppe erwarteter Zahlungsströme)[1722], sodass die Zulässigkeit einer replizierenden Zeitwertsicherung, wie auch im Fall eines einzelnen Grundgeschäfts, bereits konzeptionell ausscheidet. Aufgrund der weitreichenden Designationsbeschränkungen und starren Abhängigkeit von der klassifizierten Art der Hedge-Beziehung wird das äquivalente Nachzeichnen ökonomischer Herangehensweisen häufig verwehrt oder infolge sachfremder Hilfslösungen durch Ineffektivitäten verzerrt. IFRS 9 formuliert stattdessen einen prinzipienorientierten und konsequent gültigen Anwendungsbereich,[1723] der neben einzelnen Bezugsgrößen[1724] auch definierte Schichten auf Basis zugrunde liegender Gruppen umfasst

[1719] Vgl. IFRS 9.B6.6.12; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 127. Durch das Zusammenfassen zu einer größeren Gruppe und der gemeinsamen Absicherung können weitere Kombinationen mit mehr als einer Schicht oder auch im Ergebnis resultierende Nettopositionen entstehen. Werden bspw. im Zuge einer 6-Monats-Roll-Over-Strategie für Risikomanagementzwecke zwei Untergruppen zusammen verwaltet, ist die Kombination beider Untergruppen zu einem Aggregat, d.h. eine Gruppe mit zwei unterschiedlich definierten Schichten aus zwei verschiedenen Untergruppen, für das Hedge Accounting zulässig. Im Rahmen der Währungssicherung enthält die erste Untergruppe dabei bspw. die Bottom-Layer von 400.000 USD einer Gruppe zehn fester Abnahmeverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von sechs Monaten und die zweite Untergruppe die unterste Schicht von 100.000 USD auf Basis einer Gruppe von sieben festen Abnahmeverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von 18 Monaten. Durch das Vorgehen kann im Ergebnis auch eine Nettorisikoposition entstehen, wenn die zweite Untergruppe stattdessen die unterste Schicht von 200.000 USD aus einer Gruppe von acht festen Verkaufsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von 12 Monaten umfasst. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010c), S. 4.

[1720] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4000.

[1721] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 510.

[1722] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 20. Bspw. qualifiziert sich die Tranche einer zugrunde liegenden Gruppe erwarteter Cashflows, wie z.B. der Verkauf der ersten 10.000 Einheiten eines bestimmten Produkts innerhalb der ersten drei Monate, als designationsfähige Komponente nach IAS 39. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 27.

[1723] Vgl. IFRS 9.BC6.440.

[1724] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 5.2.4.6.3.1.

und gleichwohl Designationen im Zuge des Fair Value als auch Cashflow Hedge Accountings gestattet.

Werden die gesonderten Anwendungsvoraussetzungen erfüllt, lässt sich analog zum risikoökonomischen Kalkül eine spezifische Tranche auf Basis einer zugrunde liegenden Gruppe abstrahieren und als abzusichernde Komponente im Hedge Accounting designieren. Im Anwendungsbereich von IFRS 9 entfällt somit der nach IAS 39 zwingend erforderliche, häufig jedoch unpräzise und weniger sensitive Umweg, stellvertretend entweder ausgewählte Positionen eigenständig[1725] oder einen prozentualen Anteil der Gruppe als Substitut zu bestimmen,[1726] um zumindest mittels Proxydesignation einen sicherungsbilanziellen Niederschlag zu erwirken. Der Wirkungsbereich des Fair Value Hedge Accountings ist nach IFRS 9 insofern nicht nur durch eine Annäherung an die intendierte Risikomanagementausrichtung, sondern zugleich durch eine höhere Informationsrelevanz gekennzeichnet. Im Gegensatz zu IAS 39 erfolgt eine unverzerrte Nachbildung der ökonomischen Substanz, die mit einer glaubwürdigeren Darstellung einhergeht und im Kontext designationsfähiger Nominalbetragskomponenten nicht nur auf Ebene einzelner Geschäfte,[1727] sondern insbesondere im Bereich rekurrierender Gruppen eine positive Wirkung auf die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen bewirkt.

Die Anerkennung schichtweiser Designationen ist innerhalb des Fair Value Hedge Accountings ausdrücklich zu begrüßen. Neben dem prozentualen Behelfskonstrukt entfällt vor allem die ersatzweise Designation einzelner Gruppenbestandteile als Substitut der tatsächlichen Layer-Komponente. Nach der hier vertretenen Auffassung impliziert die mit dem Risikomanagement unmittelbar kongruente Berücksichtigung der Layer-Komponente ein objektivierendes Momentum, d.h unter der Bedingung belastbarer und verifizierbarer Risikomanagementvorgaben. Das künstliche Identifizieren und Designieren bestimmter Einzelpositionen des Portfolios kann unterdessen arbiträre Bilanzierungsergebnisse herbeiführen, wenn die auserwählten Stellvertreter nicht der initialen Erwartung folgen, während sich andere, explizit nicht als Substitut deklarierte Bestandteile der Gruppe, dagegen wie prognostiziert verhalten und den gesicherten Betrag für das Hedge Accounting exakt replizieren. Darüber hinaus qualifiziert sich das Hilfsvorgehen nach IAS 39 in Ermangelung einer hinreichenden Bindungswirkung für bilanzpolitische Zwecke, da lediglich bestimmte stellvertretende Positionen im Zuge des Fair Value Hedge Accountings, einschließlich entsprechender Hedge Adjustments,[1728] erfasst werden,

[1725] Vgl. IFRS 9.BC6.439.
[1726] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3999f; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 27.
[1727] Zum Entscheidungsnutzen auf Ebene einzelner Geschäfte vgl. ausführlich Kapitel 5.2.4.6.3.
[1728] Siehe hierzu ergänzend Kapitel 5.5.2.2 und Kapitel 5.5.2.3.

sodass unberücksichtigte Gruppenbestandteile, trotz mitunter sachlicher Zugehörigkeit zum Layer, übertragen oder ausgebucht werden können.[1729] Es erscheint nach der hier vertretenen Sichtweise folgerichtig, dass der Standardsetter die Eignung einer gruppenbasierenden Nominalbetragskomponente in IFRS 9 an die Bedingung einer risikoökonomischen Kongruenz koppelt.[1730] Hierdurch wird nicht nur einer losgelösten und speziell für Bilanzzwecke motivierten Layer-Bildung entgegengewirkt, sondern durch die unmittelbare Einbindung in einen Fair Value Hedge zugleich die artifizielle Auswahlproblematik unterbunden. Mit Blick auf den verankerten Objektivierbarkeitsgrundsatz dürften die Anforderungen insofern streng auszulegen sein. Die Proxydesignation mittels prozentualen Anteils oder stellvertretenden Einzelpositionen der Gruppe kann eine zulässige Layer-Designation im Zuge des Fair Value Hedge Accountings nach IFRS 9 insofern auch nicht wahlweise ersetzen, sondern allenfalls eine begründete Ausnahme darstellen.

Der mit IFRS 9 ausgedehnte Zulässigkeitsbereich steht ebenfalls im Einklang mit dem projektspezifisch prononcierten Ziel der Komplexitätsreduktion. Die im Vergleich zu IAS 39 durchgesetzte Prinzipienorientierung wirkt nicht nur positiv auf das Merkmal der Vielzahl, sondern ebenfalls komplexitätsmindernd in Bezug auf die Vielfalt, da die behelfsweise Designation in Bezug auf das Fair Value Hedge Accounting begrüßenswerterweise zugunsten einer ökonomisch gleichlautenden Vorgehensweise abgestellt wurde.

Die auferlegte Anforderungsverkettung, dass die Gruppenpositionen demselben abgesicherten Risiko unterliegen und die Bewertung der Tranche nicht signifikant von dessen Zusammensetzung abhängig ist, erscheint für bilanzielle Zwecke gerechtfertigt. Ohne entsprechende Nebenbedingungen könnten die inhärenten Positionen trotz gleichlautendem Risikobezug, bspw. aufgrund unterschiedlicher Konditionen,[1731] markante Bewertungsunterschiede aufweisen, sodass die Bewertung des Layers sowie resultierende Effektivität der Sicherungsbeziehung in der Folge davon abhängig wäre, welche konkreten Positionen auf die designierte Schicht alloziert und für die Ermittlung herangezogen werden. Siehe hierzu Abb. 31 am Beispiel eines allokierten Bottom-Layers.[1732]

[1729] Vgl. IFRS 9.BC6.439(c).

[1730] Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es sachgerecht, ähnlich belastbare Risikomanagementvorgaben einzufordern wie bei der Gruppenbildung selbst, sodass von einer prinzipiellen Objektivierbarkeit durch den Management Approach gesprochen werden kann.

[1731] Auch wenn Finanzinstrumente im Zuge der Zinssicherung einheitlich einem Referenzzinssatz unterliegen, können infolge unterschiedlicher Zahlungsstromprofile dennoch signifikante Bewertungsunterschiede resultieren. Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211.

[1732] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211f.

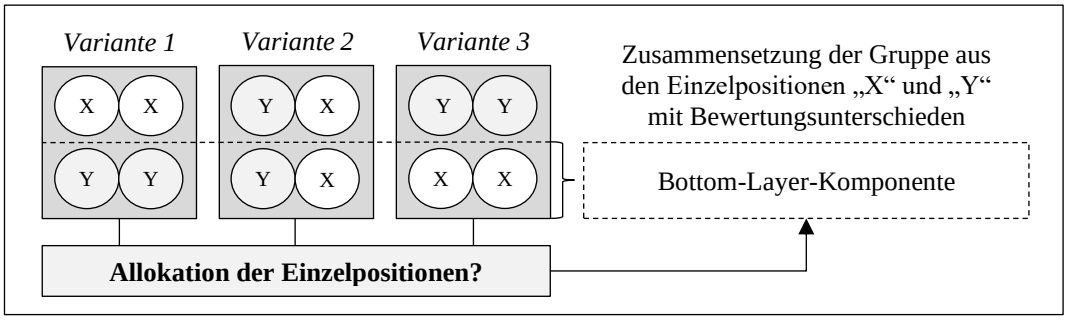

Abb. 31: Allokation der Einzelpositionen zum Bottom-Layer

Auch wenn der Standardsetter keine weiteren Anhaltspunkte vorgibt, erweist sich die Intention der Anforderung, eine zielgerichtete Zusammenstellung und mögliche Auswahlproblematik zu unterbinden, als schlüssig, um die notwendige Objektivierbarkeit bereits präventiv zu gewährleisten und die glaubwürdige Darstellung in der Folge nicht zu beeinträchtigen. Eine bedingungslose Übereinkunft mit der internen Risikomanagementsicht lässt sich daher nachvollziehbarerweise nicht konsequent durchsetzen. Die Anforderung entkräftet zudem das vielfaltsbehaftete Komplexitätskriterium, wenngleich eine gewisse Komplexität aus den Umsetzungsregelungen[1733] und noch herauszubildenden und insofern vieldeutigen Kriterien zur Bezifferung einer hinreichenden Homogenität zu vermerken ist.

Als Handlungsempfehlung kann insofern an die Standardsetzung herangetragen werden, das erforderliche Homogenitätsmerkmal der Gruppe zu konkretisieren. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte dazu jedoch nicht auf eine regelbasierte Gestalt abgestellt, sondern mit Blick auf ein konsistentes Verständnis stattdessen eine prinzipienbasierte Lösung dahingehend formuliert werden, dass die auf den Layer rekurrierende Gruppe neben demselben abzusichernden Risiko eine hinreichende Parameterhomogenität der Einzelbestandteile erfordert, sodass mit Blick auf die gruppierten Positionen insgesamt kein anderer Bewertungseffekt zu erwarten ist als auf individueller Basis. Durch den ergänzenden Hinweis wird die bereits implizit bestehende Verkettung der Anforderungen schlüssig substantiiert.

Da das Wirkungsgeschehen von Schichtkomponenten einzelner Grundgeschäfte auf den Bereich zugrunde liegender Gruppen übertragbar ist,[1734] gelten die bereits geschilderten Beurteilungspunkte zur eindeutigen Tranchenspezifizierung und Nachverfolgbarkeit spiegelbildlich.[1735] In diesem Zusammenhang ist erneut hervorzuheben, dass im Gegensatz zu einer Proportionskomponente, die einen prozentualen Anteil der ganzheitlichen Gruppe berücksichtigt, eine definierte Schicht einen

[1733] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 800.
[1734] Vgl. IFRS 9.BC6.439.
[1735] Vgl. hierzu Kapitel 5.2.4.6.3.1.

individuellen Ausschnitt darstellt. Eine ex ante Benennung und Zurückverfolgbarkeit ist in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung insofern auch für das schichtweise Hedge Accounting rekurrierender Gruppen unerlässlich.

Nach der hier vertretenen Auffassung kann allerdings die Übertragung der Restriktionen im Zusammenhang mit eingebetteten Vorfälligkeitsoptionen auf entsprechende Gruppenpositionen kritisch hinterfragt werden. Die gruppenweise Absicherung vorfälligkeitsbehafteter Positionen erfolgt im Risikomanagement von Finanz- und Kreditinstituten regelmäßig auf Grundlage verhaltensbasierter Modellierungen.[1736] Es ist vollends nachvollziehbar, dass der Standardsetter bei der schichtweisen Absicherung einer einzelnen Position auf bilanzieller Ebene ergänzende Anforderungen im Fall eines inhärenten Vorfälligkeitsrechts vorsieht, da das Verhalten im Einzelfall, z.B. bei der Absicherung einer Kreditvereinbarung gegen das Zinsänderungsrisiko, in aller Regel nicht hinreichend genau vorhersehbar ist, sodass die eingebettete Option in die Bewertung einbezogen werden muss. Ohne eine entsprechende Restriktion würde die zinsinduzierte Wertänderung des Vorfälligkeitsrechts hingegen ausgeklammert, sodass eine ungerechtfertigte Aufspaltung in ein Zins- und Tilgungsrisiko erfolgen würde.[1737] Auf ökonomischer Portfoliobasis wird das Vorfälligkeitsrisiko hingegen auf aggregierter Ebene betrachtet, um das Verhalten aller einbezogenen Gruppenbestandteile zu berücksichtigten.[1738] Wird bspw. auf Grundlage eines empirisch belegbaren Schwellenwerts ein verhaltensbasiertes Modell abgeleitet, erscheint es auch aus sicherungsbilanzieller Perspektive diskutabel, den Bottom-Layer der Gruppe vorfälligkeitsbehafteter Posten zu berücksichtigen, denn die Schicht verfügt demnach über kein bzw. kein wesentliches Vorfälligkeitsrisiko, da alle Rückzahlungen von der obersten Schicht aus erfolgen, sodass es sich gerade nicht als relevant erweist, ob das gesicherte Risiko auf den beizulegenden Zeitwert der inhärenten Tilgungsrechte wirkt, wenn die Positionen nicht jeweils einzeln, sondern lediglich als untere Schicht der Gruppe angesehen werden. Eine empirisch belegte Schwelle kann nach der hier vertretenen Sichtweise somit mithin den verifizierbaren Beginn eines bilanziell sicherungsfähigen Bottom-Layers einer geschlossenen Gruppe markieren. Das Risiko einer frühzeitigen Tilgung dürfte auf Portfoliobasis insofern neben dem Zinsrisiko separat identifizierbar sein.[1739] Da der Standardsetter im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Portfolio Revaluation Approachs (Macro-Hedging) den Umgang mit eingebetteten Vorfälligkeitsrechten im Kontext offener Portfolios beleuchtet, ist nicht zuletzt aufgrund auftretender

[1736] Vgl. *Autorité des Normes Comptables* (ANC) (Hrsg.) (2011), S. 5; *European Association of Public Banks* (EAPB) (Hrsg.) (2011), S. 5; *Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW) (Hrsg.) (2011), S. 9; *European Savings Banks Group* (ESBG) (Hrsg.) (2010), S. 10.

[1737] Siehe Kapitel 5.2.4.6.3.2.

[1738] Vgl. *European Banking Federation* (EBF) (Hrsg.) (2011), S. 11.

[1739] Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 7.

Konsistenzfragen eine kohärente Anerkennung für geschlossene Gruppen im General Hedge Accounting als Handlungsempfehlung zu adressieren.

5.3 Zulässige Sicherungsinstrumente und Designation

5.3.1 Vorbemerkung und Anwendungsbereich im Überblick

Im Einklang mit der neu definierten Zielsetzung werden die in IAS 39 festgesetzten Restriktionen zur Designation von Sicherungsschäften gelockert. Die vormals primär auf eine Beseitigung von Rechnungslegungsinkongruenzen ausgerichtete Sicherungsbilanzierung orientiert sich fortan verstärkt am internen Risikomanagementgeschehen, sodass sich nach IFRS 9 sowohl derivative als auch originäre Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet und extern kontrahiert werden, als Sicherungsgeschäfte qualifizieren.[1740] Derivative Finanzinstrumente sind dabei bis auf netto geschriebene Optionen und bestimmte eingebettete Derivate[1741] zur Absicherung zugelassen.[1742] Weniger restriktiv als IAS 39 sieht IFRS 9 die Kombinationsfähigkeit von Instrumenten, um eine zielgerichtete Bündelung gemeinsam als Sicherungsgeschäft zu designieren und dem Grundgeschäft oder der abzusichernden Gruppe gegenüberzustellen. Hierbei sind Konstellationen zwischen Derivaten und nicht-derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Berücksichtigung gegenläufiger Wertentwicklungen, gestattet,[1743] soweit insgesamt keine Stillhalterposition entsteht.[1744] Unter IAS 39 ist der Einbezug von Stillhalterpositionen bereits konzeptionell ausgeschlossen, auch wenn sich aus einer Kombination im Ergebnis keine Stillhalterposition ergibt. Nach IFRS 9 sind Collars oder andere derivative Finanzinstrumente, in denen eine geschriebene und eine erworbene Option kombiniert werden, nicht als Sicherungsinstrumente geeignet, wenn es sich netto um eine geschriebene Option handelt.[1745] Geschriebene Optionen sind jedoch, wie bereits nach IAS 39 einsetzbar, wenn sie ausschließlich zur Kompensation einer erworbenen Option designiert werden.[1746]

Fair Value bewertete nicht-derivative Finanzinstrumente dürfen mit Ausnahme von finanziellen Verbindlichkeiten, deren bonitätsinduzierte Wertänderung im sonstigen Ergebnis erfasst wird, als Sicherungsgeschäfte designiert werden.[1747] Neu ist zudem, dass Fremdwährungsrisiken durch die isolierte Fremdwährungskompo-

[1740] Vgl. IFRS 9.6.2.1; IFRS 9.6.2.2; IFRS 9.6.2.3.
[1741] Zur ökonomischen Ausgestaltung siehe Kapitel 2.4.3 sowie generell Kapitel 2.4.2.2.
[1742] Vgl. IFRS 9.6.2.1; IFRS 9.B6.2.1; IFRS 9.B6.2.4.
[1743] Vgl. IFRS 9.6.2.5.
[1744] Vgl. IFRS 9.6.2.6.
[1745] Vgl. IAS 39.77.
[1746] Vgl. IFRS 9.6.2.6; IFRS 9.B6.2.4; IAS 39.77; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 43.
[1747] Vgl. IFRS 9.5.7.7 i.V.m. IFRS 9.6.2.2.

nente eines nicht-derivativen Finanzinstruments abgesichert werden können. Ausgenommen sind hierbei Eigenkapitalinstrumente, deren Zeitwertänderungen im sonstigen Ergebnis erfasst werden.[1748]

Wie bereits unter IAS 39 besteht die Möglichkeit, verschiedene Risiken mit einem einzelnen Sicherungsinstrument abzusichern.[1749] Darüber hinaus wurde mit IFRS 9 beibehalten, dass ein Derivat in separat zu bewertende Teile aufgespalten werden kann und nicht wie üblich in seiner Gesamtheit designiert werden muss.[1750] Zum einen besteht die Möglichkeit einer Trennung von Termin- und Kassakomponente eines Terminkontrakts, wobei nur das Kassaelement als Sicherungsinstrument designiert wird.[1751] Gleichwohl kann nach IFRS 9 auch der Fremdwährungsbasis-Spread eines Finanzinstruments separiert und das Finanzinstrument ohne diesen als Sicherungsgeschäft berücksichtigt werden.[1752] Zum anderen ist es zulässig, den Fair Value eines Optionskontrakts in den inneren Wert und den Zeitwert aufzuspalten und lediglich den inneren Wert für Sicherungszwecke heranzuziehen.[1753] Zudem hat der IASB die Möglichkeit aufrechterhalten, einen prozentualen Anteil eines[1754] oder die Summe (von Teilen) verschiedener Finanzinstrumente als Sicherungsgeschäft zu bestimmen.[1755] Die bereits in IAS 39 eingebettete Restriktion in Bezug auf eine zeitanteilige Designation bleibt jedoch erhalten.[1756] Eine gegenüberstellende Betrachtung und detaillierte Beurteilung sämtlicher Anforderungen und Regelungen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

5.3.2 Einbezug derivativer Finanzinstrumente mit bedingter Berücksichtigung eingebetteter Derivate infolge reformierter Abspaltungskriterien

Derivate erfüllen, mit Ausnahme bestimmter geschriebener Optionen,[1757] uneingeschränkt die Anforderungen zulässiger Sicherungsgeschäfte, sofern sie einer er-

[1748] Vgl. IFRS 9.6.2.2 i.V.m. IFRS 9.5.7.5.
[1749] Vgl. IFRS 9.B6.2.6; IAS 39.76.
[1750] Vgl. IFRS 9.B6.2.4 bzw. IAS 39.74.
[1751] Vgl. IFRS 9.6.2.4(b); IAS 39.74(b).
[1752] Vgl. IFRS 9.6.2.4(b).
[1753] Vgl. IFRS 9.6.2.4(a); IAS 39.74(a).
[1754] Vgl. IFRS 9.6.2.4(c); IAS 39.74(c).
[1755] Vgl. IFRS 9.6.2.5; IAS 39.77.
[1756] Vgl. IFRS 9.6.2.4(c); IAS 39.75.
[1757] Hierzu siehe Kapitel 5.3.3

folgswirksamen und verlässlich bestimmbaren Fair Value-Bewertung unterliegen.[1758] Die Kennzeichnung als Sicherungsinstrument muss dabei nicht unmittelbar an den Zeitpunkt der Kontrahierung knüpfen, sodass berechtigterweise auch ein bereits vor dem Designationszeitpunkt abgeschlossenes und zunächst freistehendes Instrument herangezogen werden kann, welches zum Designationszeitpunkt in aller Regel einen von null abweichenden Zeitwert aufweist (Late-Designation).[1759] Die prinzipielle Eignungsfähigkeit derivativer Finanzinstrumente wird weder durch den vorangegangenen Standard noch durch den neugefassten IFRS 9 konzeptionell eingeschränkt, sodass sich die in der ökonomischen Risikosteuerungspraxis regelmäßig zum Einsatz kommenden und mithin bereits kontrahierten Instrumente[1760] spiegelbildlich in bilanzielle Hedge-Beziehungen einbinden lassen. Der Standardsetter fordert mit Blick auf die integrierte Zielformulierung von IFRS 9 sowie der sicherungsbilanziell zugrunde gelegten Offset-Maxime[1761] allerdings zu Recht, dass ausschließlich solche Instrumente die Designationsfähigkeit zum Hedge Accounting erfüllen, die eine ökonomische Kompensationswirkung entfalten. Derivate, die lediglich Risiken konvertieren und insofern keinen kompensatorischen Effekt erwirken,[1762] qualifizieren sich nicht als Bestandteil für das Fair Value oder Cashflow Hedge Accounting.[1763] Der zulässige Anwendungsradius steht nach der hier vertretenen Auffassung insgesamt im Einklang mit einer relevanten und glaubwürdigen Informationsgewährung sowie unveränderten Komplexitätswahrnehmung gegenüber IAS 39.

[1758] Vgl. IFRS 9.6.2.1; IAS 39.72. Da der Einbezug eine erfolgswirksame Fair Value-Bewertung voraussetzt, erfolgt eine Ausgrenzung für Derivate außerhalb des Geltungsbereichs von IFRS 9 bzw. IAS 39. Leistungsbezogene Warentermingeschäfte, die als feste Verpflichtungen die Kriterien derivativer Instrumente nicht erfüllen (Own Use Exemption), sind keine zulässigen Sicherungsträger für das Hedge Accounting. Die Restriktion wird nicht näher thematisiert, da entsprechende Geschäfte als Absicherungsgegenstände in Frage kommen können. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 702; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 278. Keine zulässigen Sicherungsgeschäfte sind eigene Eigenkapitalinstrumente, da sie keine finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten darstellen. Vgl. IFRS 9.B6.2.2; IAS 39.AG97. Hierbei sind auch als Eigenkapital titulierte Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente betroffen. Allerdings lassen sich als finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten qualifizierte Derivate auf selbst emittierte Eigenkapitalinstrumente als Sicherungsinstrumente heranziehen, sofern kompensatorische Absicherungszwecke vorliegen. Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 517; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 26. Die Designation von Optionen zur Sicherung einseitiger Risiken (Kapitel 5.2.4.2.6) ist unverändert gestattet. Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 278.

[1759] Vgl. IAS 39.IG.F.3.9; IFRS 9.B6.5.28; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.59; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.105; *Barckow, A.* (2004), S. 209; *Löw, E./Theile, C.* (2012a), Rz. 3247. Es ist lediglich eine prospektive Widmung zugelassen. Eine retrospektive Designation ist ausgeschlossen. Vgl. IAS 39.IG.F.3.8; *Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M. et al.* (2004a), S. 417. Zu den Besonderheiten im Zusammenhang einer Late-Designation siehe ausführlich Kapitel 5.3.5.1.2.

[1760] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.4.

[1761] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 4; IFRS 9.BC6.238; IAS 39.BC172F.

[1762] Hierunter fallen Praktiken im Zusammenhang mit dem Wirkungsgeschehen sog. Basisswaps. Zu Einzelheiten und abgewandelten, für das Hedge Accounting qualifizierenden Strategien, siehe *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.620; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.101.2.

[1763] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4024. So grundsätzlich bereits nach IAS 39. Vgl. IAS 39.9; *Schwarz, C.* (2006), S. 217.

Derivate, die strukturierten Verträgen innewohnen (eingebettete Derivate)[1764], qualifizieren sich nach IFRS 9 jedoch nur bedingt für sicherungsbilanzielle Designationsbestrebungen. Während IAS 39 eine konsequente Abspaltungsprüfung für zusammengesetzte Instrumente fordert, erstreckt sich die Trennung bzw. Herauslösung eingebetteter Derivate im generellen Anwendungsbereich von IFRS 9 ausschließlich auf hybride finanzielle Verbindlichkeiten und nicht-finanzielle Träger.[1765] Im Fall eines finanziellen Vermögenswerts werden Basisvertrag und eingebettetes Derivat nicht isoliert, sondern stets als Einheit betrachtet und entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, ohne dass eine Abspaltung und getrennte Behandlung erfolgt.[1766] Da die Aufspaltung im Gegensatz zu IAS 39 infolge novellierter Klassifizierungsregeln bereits konzeptionell verwehrt wird,[1767] qualifiziert sich das integrale Derivat folglich nicht mehr als separates Sicherungsinstrument für das Hedge Accounting nach IFRS 9,[1768] sodass im Anwendungsfall lediglich die Designation des gesamten hybriden Instruments (einschließlich des innewohnenden Derivats) in Betracht kommt.[1769] Herauslösbare eingebettete Derivate, deren Trägerinstrumente finanzielle Verbindlichkeiten oder nicht-finanzielle Träger darstellen, eignen sich hingegen weiterhin als eigenständig verwertbare Sicherungsinstrumente.[1770]

Da die Rahmenbedingungen zur Abspaltung eingebetteter Derivate begrenzt wurden,[1771] unterliegen zusammengesetzte Finanzinstrumente in Gestalt finanzieller Vermögenswerte stets in ihrer Gesamtheit den Klassifizierungsregeln der Mixed Model-Bewertung. Im Zuge der Standardsetzung hatte der IASB ursprünglich erwogen, die Abspaltung eingebetteter Derivate, ungeachtet der allgemeinen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, ausnahmenweise dennoch für sicherungsbilanzielle Zwecksetzungen in konsequenter Ausgestaltung zu gestatten. Unter anerkennender Hinzuziehung der bereits in IAS 39 verankerten Abspaltungsvoraussetzungen, wür-

[1764] Siehe hierzu grundlegend Kapitel 2.4.3.

[1765] Vgl. IFRS 9.BC6.117. Die Abspaltung eingebetteter Derivate ist an die Erfüllung kumulativer Bedingungen geknüpft. Vgl. hierzu IAS 39.11; IFRS 9.4.3.3.

[1766] Vgl. IFRS 9.4.3.2.

[1767] Infolge des geänderten Klassifizierungsmodells (vgl. Kapitel 3.3.1.3.1 und Abb. 18) ist die Zahlungsstrombedingung für finanzielle Vermögenswerte im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung vorzunehmen. Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 965; *Löw, E.* (2017), S. 55; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 60. Selbst wenn in der Übergangszeit das Wahlrecht zur Beibehaltung des Hedge Accountings nach IAS 39 ausgeübt wird, ist eine Abspaltung ausgeschlossen (da hierfür IFRS 9 gilt). Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 282.

[1768] Vgl. IFRS 9.B6.2.1; *Fischer, D. T.* (2011), S. 21. Es erfolgt ein kategorischer Ausschluss, den der IASB als „knock-on effect" betitelt. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010s), S. 3.

[1769] Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 124; *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 9; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 37. Zu den Beschränkungen im Fall einer Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten siehe Kapitel 5.3.5.

[1770] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 266; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4023.

[1771] Als Begründung werden insbesondere die komplexen und regelbasierten Vorschriften sowie die zu verzeichnende Inkonsistenz aufgeführt. Vgl. IFRS 9.BC4.84.

den die herauslösbaren Instrumente so ihre Eignung als isolierte Sicherungsinstrumente beibehalten. Der Standardsetter hat in diesem Zusammenhang folgerichtig konstatiert, dass die bisherigen Regelungen zur Abtrennung eingebetteter Derivate keinen sicherungsbilanziellen Ausgangspunkt aufweisen und im Kern gerade nicht darauf ausgerichtet sind, gleichlautende ökonomische Risikomanagementaktivitäten im Hedge Accounting widerzuspiegeln.[1772] Auch wenn die risikoökonomische Substanz einen separaten Ansatz zugrunde legt und das eingebettete Derivat isoliert betrachtet, beruht das Vorgehen nicht zwangsläufig, sondern eher zufällig auf den bilanziellen Trennungskriterien, da mit der Separierung eine differierende Zielintention einhergeht.[1773] Durch die verankerten Abspaltungskriterien soll auf bilanzieller Ebene unterdessen sichergestellt werden, dass die einschlägigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Derivate nicht willentlich umgangen werden,[1774] indem eine gezielte Einbettung in nicht-derivative Träger vorgenommen wird, sodass die vorgezeichnete Bilanzierungskonsequenz verhindert wird.[1775] Anders als aus risikoökonomischer Perspektive stellt der auf Basis der Trennungsvorschriften resultierende Designationsrahmen für Sicherungsinstrumente lediglich eine Begleiterscheinung und demzufolge gerade keinen unmittelbar definierten Anwendungsbereich für Hedge Accounting-Zwecke dar.[1776] Ein Rückgriff auf entsprechende Regelungen in IAS 39 erscheint daher nicht nur im Kontext der postulierten Annäherung an die ökonomische Substanz widersprüchlich, sondern zugleich inkonsistent, da mit der Ausnahme ein abweichender Umgang mit eingebetteten Derivaten gestattet würde, der mit Blick auf die Sicherungsbilanzierung jedoch keine gezielte Handhabe impliziert. Da die Kriterien für Hedge Accounting-Zwecke in der Folge als nicht zielführend zu bewerten sind, ist die revidierte Erwägung des Standardsetters ausdrücklich zu begrüßen. Nach der hier vertretenen Auffassung erfordert eine ausschließlich auf die Sicherungsbilanzierung zugeschnittene Abtrennung eingebetteter Derivate stattdessen eigenständige und vor allem zweckgerichtete Abspaltungsvorschriften, die aufgrund ihrer dann hinreichenden Zielorientierung eine begründete Ausnahme von den ansonsten geltenden Regelungen darstellen.

Mit Beibehaltung der ursprünglichen Sichtweise verzichtet der Standardsetter jedoch zu Recht auf neue detaillierte Einzelregelungen. Mit Blick auf die Komplexitätsbeurteilung erscheint es gerechtfertigt, den Anwendungsbereich nicht durch eine Vielzahl regelbasierter Anwendungskriterien auszuweiten, zumal die Berücksichtigung eines abgetrennten Derivats im Hedge Accounting bereits im zulässigen

[1772] Vgl. IFRS 9.BC6.120.
[1773] Vgl. IAS 39.BC37; *IASB* (Hrsg.) (2010s), S. 4f.
[1774] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010s), S. 3.
[1775] Vgl. IAS 39.BC37; IFRIC 9.BC6.
[1776] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010s), S. 9.

Anwendungsbereich von IAS 39 nicht sehr verbreitet war.[1777] Im Vergleich zu IAS 39 ist ein gewisser Komplexitätsrückgang zu verzeichnen, da im Fall eines finanziellen Vermögenswerts keine aufwendige Abspaltungsprüfung erforderlich ist und entsprechende Ermessensauslegungen entfallen.[1778] Hierdurch ist nicht nur eine Begünstigung des Vielfaltsmerkmals, sondern zugleich eine Stärkung des Objektivierbarkeitsgrundsatzes festzustellen. Mit dem konsequenten Ausschluss erfolgt zudem eine prinzipienorientierte Restriktion über den gesamten Standard. Die verbleibende Möglichkeit, das Trägerinstrument in Gänze als Sicherungsinstrument zu designieren, kann jedoch ein verzerrtes Bild aufwerfen, da dem Grundgeschäft nicht wie im Risikomanagement bezweckt, ausschließlich das eingebettete Derivat in isolierter Gestalt, sondern stattdessen das ganzheitliche Instrument gegenübergestellt wird. Die in Ermangelung einer spezifischen Berücksichtigung resultierende Ineffektivität suggeriert auf bilanzieller Ebene einen adversen Zielerreichungsgrad, der gerade nicht dem risikoökonomischen Standpunkt entspricht und angesichts einer glaubwürdigen Darstellung insofern zu bemängeln ist. In begrenzten Fällen kann der resultierende Unwirksamkeitsgrad zudem einen Ausschluss vom Hedge Accounting begründen. Mit Blick auf die Entscheidungsnützlichkeit erscheint es im Ergebnis allerdings vertretbar, dass auf ein eigenständiges Abspaltungsmodell für die Sicherungsbilanzierung verzichtet wurde, zumal ein stark begrenztes Anwendungsgeschehen vorliegt und die damit verbundene Informationsrelevanz einen eher nachrangigen Stellenwert aufweist. Auch das Komplexitätsgeschehen würde die gerechtfertigte Problemkomplexität der ökonomischen Substanz deutlich überschreiten. Ein differenziertes Konzept mit ausschließlicher Bindungswirkung für die Sicherungsbilanzierung erscheint nicht nur inkonsistent und konträr zu den geltenden Klassifizierungsvorschriften, sondern ebenfalls überdurchschnittlich komplex im Sinne der Vielfalt. Hierdurch würde die problemadäquate Eigenkomplexität spürbar überschritten und dem Postulat einer bezweckten Komplexitätsreduzierung entgegengewirkt, auch wenn dafür in Einzelfall eine gewisse Abbildungsverzerrung zu verzeichnen ist.

Abschließend ist zu empfehlen, die ökonomische Bedeutung strukturierter Verträge einschließlich deren Implikationen auf das Risikomanagementvorgehen zu beobachten und eine sich infolgedessen abzeichnende Tendenz zur Notwendigkeit sicherungsbilanziell zugeschnittener Abspaltungsvorschriften für die künftige Standardsetzung vorzumerken bzw. zu erörtern.

[1777] Vgl. IFRS 9.BC6.120; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 37.

[1778] Vgl. *Lopatta, K./Gäbel, D.* (2007), S. 306f.

5.3.3 Sicherungswirkung geschriebener Optionen im Fokus wirtschaftlich determinierter Optionskombinationen

Der sicherungsbilanziell zulässige Kreis derivativer Finanzinstrumente wird durch geschriebene Optionen, die zum Designationszeitpunkt[1779] entweder aus isolierter Sicht oder auf Grundlage einer kombinierten Nettobetrachtung Stillhalterposition darstellen, eigeschränkt.[1780] Die Restriktion dürfte primär auf das konkave Risikoprofil zurückzuführen sein,[1781] denn im Vergleich zu einem erworbenen Kontrakt resultiert eine tendenziell unbegrenzte Risikosituation, die einer lediglich begrenzten Erfolgsaussicht in Höhe der Stillhalterprämie gegenübersteht. Eine geschriebene Option stellt aus dem Blickwinkel der Standardsetzung daher kein wirksames Mittel dar, die Sicherungswirkung bei risikobehafteten Grundgeschäften herbeizuführen, zumal die eingegangene Position bereits selbst Risiken aufwirft.[1782]

Im Anwendungsbereich von IAS 39 wird die Sicherungswirkung und Zulässigkeit geschriebener Optionen grundsätzlich aberkannt. Die Deklaration als Sicherungsinstrument ist jedoch, wie nach IFRS 9, zur Glattstellung erworbener Vereinbarungen gestattet.[1783] Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine kontrahierte Optionskombination (Collar) zu designieren, die auf einem einheitlichen bzw. einzelnen Derivatevertrag basiert und insgesamt keine Stillhalterposition erzeugt.[1784] Die Kombinationsfähigkeit einer rechtlich alleinstehenden (individuellen) geschriebenen Option wird bei einer wortgetreuen Regelauffassung von IAS 39 hingegen aberkannt. Die gemeinsame Designation mit einer erworbenen Option, d.h. Kombination zweier separater Optionsverträge, ist selbst dann für bilanzielle Zwecke ausgeschlossen, wenn aus ökonomischer Gesamtsicht keine Stillhalterposition vorliegt.[1785] Lässt sich bspw. ein Zero Cost Collar[1786] nicht ganzheitlich kontrahieren, sondern lediglich mittels selbst erzielter Kombination zweier separater Kontrakte

---

[1779] Die restringierende Bedingung gilt zum Designationszeitpunkt. Es ist daher unerheblich, ob im Zeitverlauf dennoch eine netto geschriebene Option entsteht. Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 528.

[1780] Vgl. IFRS 9.6.2.6.

[1781] Zur ökonomischen Perspektive siehe ausführlich Kapitel 2.4.2.3.1.

[1782] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 278; *Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E.* (Hrsg.) (2019), S. 398; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 300; *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3248; *Schwarz, C.* (2006), S. 222f; *Barckow, A.* (2004), S. 209; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 134; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 278. Auch Derivate mit knock-in/knock-out Merkmalen können sich qualifizieren, sofern dadurch nicht insgesamt eine geschriebene Option begründet wird. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.640.10ff; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.115.3.

[1783] Vgl. IAS 39.AG94; IAS 39.IG.F.2.1; IFRS 9.B6.2.4. Eine geschriebene Kaufoption kann designiert werden, um das Risiko einer kündbaren Verbindlichkeit abzusichern. Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475. Die erworbene Option kann auch Teil eines zusammensetzten Produkts sein.

[1784] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011r), S. 3; IFRS 9.BC6.151. Zur Beurteilung, ob die vertraglich kontrahierte Optionskombination im Saldo eine geschriebene Position ergibt, siehe IAS 39.IG.F.1.3(a); IAS 39.IG.Q&A.124-1. Entsprechende Bedingungen sind bei Zero Cost Collars in aller Regel positiv erfüllt. Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 330. Siehe auch Kapitel 2.4.2.3.2.

[1785] Vgl. IAS 39.77; IFRS 9.BC6.152; IFRS 9.BCE.191; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 308.

[1786] Zur ökonomischen Substanz von Zero Cost Collars siehe Kapitel 2.4.2.3.2.

synthetisch replizieren (synthetischer Collar), indem ein erworbener Long Call mit einer Short Put Stillhalteroption zusammengesetzt wird,[1787] qualifiziert sich lediglich der erworbene Bestandteil für das Hedge Accounting nach IAS 39.[1788] Der mit der Optionskombination angestrebte Effekt wird aufgrund der rechtlich isolierten Betrachtungsweise folglich nicht im Gleichklang zur risikoökonomischen Maßgabe nachgezeichnet.

Die mit IFRS 9 festgesetzte Restriktion stützt sich im Vergleich zu IAS 39 nicht primär auf die vertragliche Gestaltung der Optionskombination, stattdessen richtet sich der Beurteilungsrahmen im Sinne der Substance-over-Form-Doktrin zu Recht nach der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Substanz. Durch die Maßgeblichkeit der ökonomischen Gesamtwirkung ist es im Gegensatz zur bisherigen Sichtweise unerheblich, ob die Sicherungskombination rechtlich auf einen einheitlichen Derivatevertrag oder auf eine wirtschaftlich gezielte Bündelung separat abgeschlossener Kontrakte zurückzuführen ist, solange es sich bei dem Aggregat insgesamt um keine Nettostillhalterposition handelt (Abb. 32).[1789]

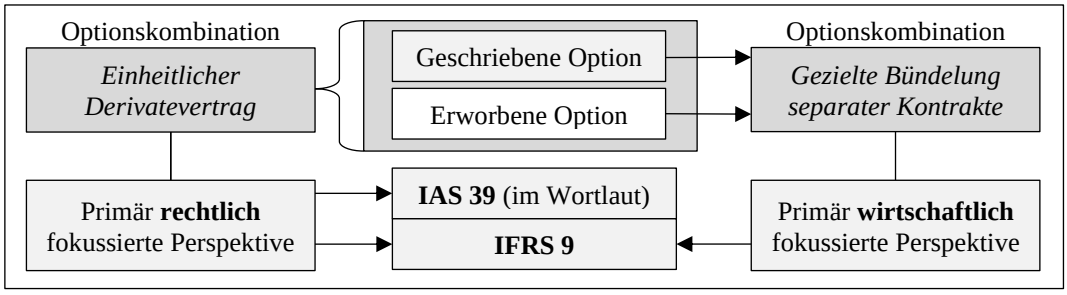

Abb. 32: Rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung einer Optionskombination (Collar)

Da die Zulässigkeit weiterhin eine insgesamt nicht überwiegende Risikoübernahme bedingt, verweist der Standardsetter konsequenterweise auf etablierte Faktoren, die bereits nach IAS 39 im Fall eines einheitlichen Derivatevertrags mit kumulativer Erfüllung objektivierend sicherstellen, dass die Kombination im Saldo keine geschriebene Option darstellt.[1790] Demnach ist auszuschließen, dass weder zum Kontraktzeitpunkt noch über die Laufzeit der Optionskombination eine Prämie erzielt wird.[1791] Zudem muss ein Gleichlauf zwischen den kritischen Wesensmerkmalen, insbesondere im Hinblick auf die Laufzeiten und Basiswerte, vorliegen, wobei eine

[1787] Eine Long Call Option wird dabei gezielt mit einer Short Put Option zu einem Zero Cost Collar kombiniert, wobei die Prämie für die Long-Position durch die erhaltende Prämie des Puts neutralisiert wird. Die Restriktion in IAS 39 gilt vor allem, wenn die eingesetzten Optionen mit verschiedenen Kontraktpartnern abgeschlossen wurden. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 789.

[1788] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 789; *Friedhoff, M./Berger, J.* (2011), Rn. 179.

[1789] Vgl. IFRS 9.BC6.153; IFRS 9.BCE.191; *IASB* (Hrsg.) (2011r), S. 4; IFRS 9.6.2.6; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 965; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.112.

[1790] Der IASB verweist auf die bereits unter IAS 39 zum Einsatz kommenden Faktoren, eine Optionskombination, die im Zuge eines einheitlichen Derivatevertrags in Gänze kontrahiert wurde, auf eine Stillhalterposition zu überprüfen. Vgl. IAS 39.IG.F.1.3(b).

[1791] Vgl. IFRS 9.BC6.153(a).

Ausnahme für den Basispreis besteht. Darüber hinaus darf die geschriebene Option keinen höheren Nominalbetrag aufweisen als der erworbene Teil der Kombination.[1792]

In Bezug auf die projektspezifisch intendierte Zielsetzung einer fortschreitenden Risikomanagementangleichung einschließlich der inbegriffenen Etablierung des Management Approachs ist erkennbar, dass der Entscheidungsnutzen durch eine zusätzliche Informationsrelevanz geprägt wird. Mit IFRS 9 wird die Betrachtung primär auf den wirtschaftlichen Gehalt einer Optionskombination gerichtet und der rechtlich fokussierten Sichtweise insofern einen vergleichsweise nachrangigen Stellenwert zugeteilt. Der bilanzielle Blickwinkel trägt damit zu einer Annäherung an die risikoorientierte Handhabe bei, da Optionskombinationen, die aufgrund (vertrags-) rechtlicher Hemmnisse nicht ganzheitlich kontrahierbar sind, sondern stattdessen durch eine wirtschaftlich bewusste Zusammensetzung erworbener und geschriebener Optionen synthetisch repliziert werden, folgerichtig Eingang in das Hedge Accounting finden, sofern im Saldo nachweislich keine Stillhalterposition entsteht und eine entsprechende Sicherungswirkung zu verzeichnen ist. Die Abkehr von der formalrechtlich orientierten Perspektive zugunsten einer rückgreifenden Sicht auf die intern bezweckte Wirkung ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer sachlichen Konsistenz ausdrücklich zu begrüßen. Nach der hier verfolgten Ansicht dürfte es zudem unerheblich sein, ob die individuellen Bestandteile der synthetischen Optionskombination mit einem einzelnen Kontraktpartner oder zwei unterschiedlichen Gegenparteien abgeschlossen wurden, da die sicherungsbilanzielle Zulässigkeit bei einer identischen Zwecksetzung konsequenterweise einheitlich erfolgen sollte.

In der Absicherungspraxis werden häufig maßgeschneiderte Optionskombinationen auf Basis von Collar-Strategien gebildet, um den Sicherungszweck gezielt auf eine bestimmte Bandbreite zu begrenzen.[1793] Mithilfe der geänderten Sichtweise finden entsprechende risikopolitische Kalküle fortan vermehrt bilanziellen Einklang. Da die typischerweise eingesetzten Zero Cost Collars in aller Regel keine Stillhalterpositionen eröffnen,[1794] lassen sich z.B. hierauf zurückgehende Zinsbegrenzungsvereinbarungen, die trotz separat dokumentierter Caps und Floors wirtschaftlich und risikoökonomisch Collars darstellen, zutreffend in das Hedge Accounting einbinden und in Analogie zur Risikomanagementbetrachtung nachbilden. Darüber

[1792] Vgl. IFRS 9.BC6.153(b).
[1793] Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1137; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 259; *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 5.
[1794] Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 330; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 372; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 302.

hinaus wird eine erleichterte Sicherungsfähigkeit strukturierter Risikoträger gestattet.[1795] Die erzielten Absicherungswirkungen können folglich als relevante Informationen vom Adressaten aufgenommen und im Zuge der Entscheidungsfindung zutreffend erschlossen werden.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut von IAS 39 ist die bilanzielle Abbildbarkeit maßgeblich von der rechtlichen Gestaltung abhängig. Durch den eingeengten Geltungsbereich lassen die erzielten Sicherungswirkungen auf Basis von Collar-Strategien oftmals nicht unverzerrt adressieren. Hierdurch wird nicht nur die glaubwürdige Darstellung der ökonomischen Substanz partiell verwehrt, sondern gleichzeitig ein Auseinanderfallen zwischen Rechnungslegung und reeller Risikosteuerung begründet. Mit Anerkennung einer wirtschaftlich fokussierten Betrachtungsweise wird insofern nicht nur die Sinnhaftigkeit der ökonomischen Absicherung bilanziell gefestigt, sondern gleichzeitig ein prinzipiengerechter Anwendungsgrundsatz verankert. Darüber hinaus wird der Zulässigkeitsrahmen klargestellt[1796] und insofern Komplexität in Bezug auf die Vieldeutigkeit abgebaut, da die Regelintention von IAS 39 bei einer wörtlichen Auslegung bereits kontrovers in Frage gestellt wurde und mitunter ermessensbehaftete Auslegungen in der Bilanzierungspraxis durchgesetzt wurden.[1797] Da der Standardsetter die Wortwahl in IFRS 9 auf eine Nettobetrachtung richtet, wird nunmehr betont, dass gezielte Optionskombinationen auf Basis individueller Kontrakte für die Sicherungsbilanzierung zugänglich sind, wenn im Saldo keine risikoerhöhende Wirkung vorliegt. Mit dem Herstellen einer einheitlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird die bilanziell abweichende Beachtung nach Maßgabe der rechtlichen Gestaltung für ökonomisch identische Absicherungssachverhalte zu Recht abgestellt und das Komplexitätsgeschehen in Bezug auf das Merkmal der Vielfalt spürbar auf das Maß der problemadäquaten Eigenkomplexität reduziert.[1798]

In Anbetracht der mangelnden Sicherungswirkung erscheint es sachgerecht, den generellen Ausschluss von Stillhalterpositionen an bereits etablierte Faktoren zu binden, um sowohl den Objektivierbarkeitsgrundsatz als auch das Postulat der glaubwürdigen Darstellung ausreichend zu würdigen. Mit Blick auf eine normative

---

[1795] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1209; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 76.

[1796] Eine klarstellende Wirkung wird ebenfalls konstatiert von *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 43.

[1797] Zum einen könnte sich bei einem gleichzeitigen Abschluss beider Geschäfte mit nur einem Kontraktpartner der gesamte synthetische Collar als Sicherungsinstrument qualifizieren, sofern die beiden separaten Transaktionen nach IAS 39.IG.B6 als ein Instrument anzusehen sind. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 789; *IASB* (Hrsg.) (2011r), S. 4. Siehe zudem IAS 39.IG.Q&A.122-1. Zum anderen wird auch eine insgesamt weniger strikte Auslegung im Anwendungsbereich von IAS 39 vertreten und die Zulässigkeit befürwortet, wenn bei einer Nettobetrachtung insgesamt keine geschriebene Option vorliegt. Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 360f; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.76. Durch die nunmehr eindeutige Formulierung in IFRS 9 wird die divergierende Sichtweise abgestellt und ein eindeutiger Anwendungsrahmen durchgesetzt.

[1798] Zum selben komplexitätsreduzierenden Schluss kommt auch der Standardsetter. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011r), S. 4.

Rechnungslegung erscheint es folgerichtig, für Beurteilungszwecke nicht nur die Faktoren heranzuziehen, sondern darüber hinaus auch indikativ den Fair Value zum Designationszeitpunkt zu würdigen, denn ein negativer Marktwert kann ein Anzeichen für eine Stillhalterposition implizieren.[1799] Die Anforderungen sind nach der hier vertretenen Auffassung streng auszulegen, wobei die Perspektive vordergründig auf die Erzielung einer Optionsprämie gerichtet werden sollte. Da eine risikobehaftete Position in aller Regel nicht ohne eine entsprechende Optionsprämie eröffnet wird, spricht vor allem das Fehlen einer Prämie gegen eine Stillhalterposition, sodass diesem Kriterium nach der hier vertretenen Sichtweise stets eine zentrale Rolle zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Optionskombination beizumessen ist. Das Differenzierungsmerkmal kommt insbesondere zum Tragen, wenn eine Abweichung vom Normalfall dazu führt, dass eine verdeckte Prämienzahlung (Asymmetrie) vorliegt, sodass die Optionskombination im Saldo als geschriebenes Instrument zu klassifizieren ist, bspw. wenn im Zuge eines erworbenen Zins-Collars der Cap bewusst bei 5,00 %, anstatt wie üblich bei 6,00 % festgesetzt wird.[1800] Da die Feststellung des Normalfalls einschließlich der damit einhergehenden retrograden Identifizierung der indirekten Prämie keinem sicherungsbilanziell objektivierbaren Verfahren folgt, sondern stattdessen auf einer ermessensbehafteten Entscheidung basiert, erscheint die Hinzuziehung des eigens definierten Symmetrietests der US-GAAP-Vorschriften als Lösungsweg sachgerecht, zumal eine gleichlautende Regelintention zugrunde liegt. Eine Stillhalterposition ist demnach netto auszuschließen, wenn eine prozentual günstige Veränderung des Basiswerts mindestens diejenige positive Wertänderung verursacht, die in Bezug auf denselben Prozentsatz aus einer ungünstigen Veränderung des Basiswerts im Negativen (symmetrisch) entstehen würde.[1801]

Da für das Eingehen einer Stillhalterposition nicht nur unmittelbar eine Optionsprämie erzielt werden kann, sondern auch mittelbar in Form eines verdeckten Ausgleichs, erscheint eine weite Auslegung des Prämienbegriffs zwingend geboten. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Substance-over-Form) würde sich eine lediglich eindimensionale Interpretation als folglich kasuistisch und gerade nicht konsistent erweisen. Für die Standardsetzung wird daher als mögliche Handlungsempfehlung vorgeschlagen, die herangezogenen Kriterien mit Blick auf die Prämienerzielung dahingehend zu konkretisieren, dass nicht nur eine unmittelbar kenntliche, sondern darüber hinaus auch eine indirekt herbeigeführte

[1799] Vgl. *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 458; IDW RS HFA 48, Rn. 336. Die Anforderungen gelten analog für die Neudesignation von Sicherungsbeziehungen. Ein negativer Marktwert kann am Designationszeitpunkt bspw. ein Indikator für eine Stillhalterposition sein. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.610.30; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.114.

[1800] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 15.

[1801] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 16.

Prämie, die einer asymmetrischen Gestalt entstammt, gleichermaßen auf eine Nettostillhalterposition hindeutet.

Auch wenn geschriebene Optionen in sehr begrenzten Fällen als mittelbare Sicherungsträger fungieren, bspw. beim Covered Call Writing,[1802] wird mit IFRS 9 die Einbindung von Nettostillhalterpositionen in das Hedge Accounting zu Recht ausgeschlossen, da Absicherungsinstrumente mit disproportionalen Risikogebilden in aller Regel keine kompensatorische Sicherungswirkung entfalten können. Mit Blick auf das Rahmenkonzept dürften die gesetzten Anwendungskriterien eine hinreichend relevante Differenzierungsgrundlage bieten, um die Zulässigkeit von Optionskombinationen zu bestimmen. Die Forderung, die kumulativen Faktoren aus den Anwendungsleitlinien von IAS 39, die der IASB im Zuge Standardsetzung lediglich in den Basis for Conclusions aufgenommen hat, zusammen mit einem konkretisierenden Symmetrietest, bspw. analog zu den US-GAAP-Vorschriften, unmittelbar in IFRS 9 als eindeutige Qualifikationskriterien aufzunehmen, erscheint nicht nur mit Blick auf ein konsistentes Regelwerk empfehlenswert, sondern ebenfalls aus Sicht der Komplexitätswürdigung folgerichtig. Ebenso erscheint eine stringente Anwendung der Kriterien geboten. Der ansonsten auftretende Handlungsspielraum würde dem reklamierten Anspruch einer intersubjektiv nachprüfbaren Rechnungslegung zuwiderlaufen und dem Bilanzadressaten zugleich eine komplexitätsfördernde Gegebenheit der Vieldeutigkeit auferlegen. Sofern nicht eindeutig auszuschließen ist, dass im Saldo eine geschriebene Option vorliegt, ist das Sicherungsinstrument für eine bilanziell gleichlaufende Erfassung im Sinne des Hedge Accountings ungeeignet, da die Risikoübernahme schlichtweg überwiegt, es sei denn, dass die Glattstellung einer erworbenen Option bezweckt wird. Die Beibehaltung der Restriktion steht im Einklang mit dem Grundsatz der kompensatorischen Wirkung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft (Offset-Prinzip), zumal auch im stark begrenzten Anwendungsfall des Covered Call Writing kein sinngemäßer Ausgleichseffekt erzielt wird. Eine generelle Zulässigkeit geschriebener Positionen kann mit Bezug auf das interne Risikomanagement folglich nicht gefordert werden.

[1802] Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 372f. Zum Covered Call Writing siehe Kapitel 2.4.2.3.1.

5.3.4 Erweiterte Bandbreite nicht-derivativer Finanzinstrumente

5.3.4.1 Risikoautonome Einbindung erfolgswirksam zum Fair Value bewerteter Kassainstrumente

Mit IFRS 9 wird der Kreis bilanziell zulässiger Sicherungsgeschäfte auf sämtliche erfolgswirksam zum Fair Value bewertete Finanzinstrumente erweitert. Der Anwendungsbereich umfasst damit auch nicht-derivative Kassainstrumente,[1803] sofern es sich dabei nicht um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, deren bonitätsinduzierten Zeitwertänderungen infolge des eigenen Kreditrisikos unter Anwendung der Fair Value Option[1804] erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst werden.[1805] Auch im Umfeld von IAS 39 können sich originäre Finanzinstrumente, d.h. nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für das Hedge Accounting qualifizieren. Eine Designation als Sicherungsinstrument ist jedoch ausschließlich in Bezug auf das Währungsrisiko zugelassen.[1806] Die nach IAS 39 geltende Bezugsrestriktion wird im Anwendungsbereich von IFRS 9 nicht fortgeführt, sondern durch einen risikoautonomen Einzugsbereich ersetzt.[1807]

Da das ökonomische Risikomanagement nicht nur auf die Verwendung derivativer Finanzinstrumente zurückgreift, sondern Absicherungsstrategien ebenfalls durch den gezielten Einsatz von Kassainstrumenten umsetzt, bewirkt der stringent erweiterte Anwendungsbereich oftmals eine deutlich realitätsnähere Abbildung der tatsächlich praktizierten Aktivitäten.[1808] Die weitreichende Designationsbandbreite dürfte auch für diejenigen Unternehmen einen sicherungsbilanziell zutreffenderen Lösungsweg eröffnen, die z.B. aufgrund länderspezifischer Regularien über keinen Zugang zum Derivatemarkt verfügen oder bereits auf Basis der risikoökonomischen

---

[1803] Eine feste Verpflichtung oder geplante Transaktion kann nicht als Sicherungsträger fungieren, da kein originäres oder derivatives Finanzinstrument vorliegt. Vgl. IAS 39.IG.F.1.2; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.590.50; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.143. Auch der Einsatz eigener Anteile ist sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 unzulässig. Vgl. IFRS 9.6.2.2; IAS 39.AG97.

[1804] Ausübung der Fair Value Option nach IFRS 9.5.7.7.

[1805] Vgl. IFRS 9.6.2.2. Siehe hierzu Kapitel 3.3.1.3.1 sowie Abb. 18.

[1806] Vgl. IAS 39.72; IDW RS HFA 9, Rn. 331; IAS 39.IG.F.1.1; IAS 39.IG.F.1.2; IFRS 9.BC6.124. Die Erweiterung auf sämtliche Risikoarten stellt eine deutliche Annäherung an das praktizierte Geschehen dar. Im Zusammenhang mit der Währungsrisikoabsicherung ist die Anwendung der Sicherungsbilanzierung mit zwei originären Finanzinstrumenten häufig nicht erforderlich. Nach IAS 21 sind monetäre Posten grundsätzlich erfolgswirksam zum Stichtagskurs umzurechnen. Es kommt damit auch ohne Anwendung des Hedge Accountings zu einem kompensatorischen Ausgleich. Damit erweist sich die Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 hauptsächlich für nicht-monetäre Posten als zweckdienlich. Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 217f.

[1807] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 15; *Gräupl, M.* (2018), S. 282; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 16; *Fischer, D. T.* (2012a), S. 327.

[1808] Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 7; *Sagerschnig, M.* (2018), S. 19; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 76; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 82; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 5; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 3; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 10; *Confederación Española de Cajas de Ahorros* (CECA) (Hrsg.) (2011), S. 2; *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 1.

Leitsätze entweder keine Margin-Verpflichtung aus dem Eingehen eines derivativen Sicherungsinstruments eingehen oder schlichtweg keine OTC-Derivate abschließen möchten.[1809] Im Gegensatz zu IAS 39[1810] ist die Eignung von Kassainstrumenten nicht auf Fremdwährungsrisiken beschränkt, sondern konsequenterweise für sämtliche Risikoarten zugelassen. Der Standardsetter vollzieht nach der hier vertretenen Auffassung eine folgerichtige Abkehr von der bilanziell stark monistisch geprägten Sicherungszwecksetzung. In Simultanität zum Risikomanagementvorgehen lassen sich somit z.B. die Aktien eines Rohstoffunternehmens, die das Rohstoffpreisrisiko im Zuge eines Cross-Hedges ökonomisch absichern, in eine bilanziell replizierende Sicherungsbeziehung einbinden.[1811] Auch bei Kreditinstituten wird einem Auseinanderfallen zwischen der risikoökonomisch motivierten Steuerung einerseits und Abbildung in der externen Rechnungslegung andererseits, zutreffend entgegengewirkt. Anders als nach IAS 39 kann bspw. die Absicherung einer festverzinsten, zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verbindlichkeit durch ein festverzinstes, zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Wertpapier, nunmehr sicherungsbilanziell rekonstruiert und unverzerrt adressiert werden.[1812]

Durch die aufgehobene Diskriminierung einzelner Risikoarten qualifiziert sich ein größeres Spektrum des internen Absicherungsinstrumentariums für das Hedge Accounting, sodass einer künstlichen Entkoppelung zwischen risikoökonomischer Intention und bilanzieller Sicherungsbeziehung nachhaltig entgegengewirkt wird. Die vollzogene Risikomanagementannäherung steht im Einklang mit der projektspezifisch definierten Zielsetzung. IFRS 9 adressiert relevante Informationen über die Sicherungswirkung von Kassainstrumenten und trägt damit in schlüssiger Weise der Tatsache Rechnung, dass risikopolitische Kalküle[1813] nicht immer den Einsatz derivativer Instrumente erfordern. Aus bilanzieller Perspektive besteht somit kein zwingendes Erfordernis, ein derivatives Instrument zu kontrahieren, um bspw. das Zinsrisiko einer Kreditzusage abzusichern, da der Leerverkauf einer Anleihe die

---

[1809] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 364; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 42; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 446. Nicht alle Marktteilnehmer verfügen über den gleichen Marktzugang. Vgl. *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 257.

[1810] Im Anwendungsbereich von IAS 39 wurde die Ausdehnung auf weitere Risikoarten explizit verworfen. Siehe hierzu ausführlich IAS 39.BC144f.

[1811] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 294.

[1812] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 120; *HSBC* (Hrsg.) (2011), S. 5. Die erweiterte Designationsfähigkeit dürfte bei Kreditinstituten nicht zuletzt aufgrund der geänderten Klassifizierungsregelungen eine größere Anwendbarkeit finden, da hierdurch tendenziell mehr nichtderivative Finanzinstrumente erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten sind. Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 76.

[1813] Risikoökonomische Kalküle müssen nicht zwingend auf kontrahierte Derivate abstellen. Das Preisrisiko eines hochwahrscheinlich geplanten Rohölkaufs der Sorte Brent lässt sich auch ohne Rückgriff auf ein derivatives Instrument absichern, indem bspw. eine börsengehandelte Schuldverschreibung (Exchange Traded Commodity) erworben wird, die unmittelbar an die Wertentwicklung von Brent knüpft. Aufgrund der erfolgswirksamen Fair Value-Bewertung des Kassainstruments, ist die Designation als Sicherungsinstrument im Zuge eines Cashflow Hedges zulässig. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4025.

Zulässigkeitskriterien eines nicht-derivativen Sicherungsinstruments nach IFRS 9 im Gegensatz zu IAS 39 erfüllt.[1814] Das verstärkte Ineinandergreifen zwischen Rechnungslegung und Risikomanagement spiegelt damit nicht nur den fortschreitenden Einzug des Management Approachs, sondern insgesamt eine Bekräftigung des Entscheidungsnutzens wider. Auch mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung liefert die risikoautonome Anerkennung einen wertvollen Beitrag, da das Hedge Accounting im höheren Maße mit der Intention der nicht-derivativen Sicherungsmaßnahme konvergiert. Insgesamt wird durch die Öffnung des Anwendungsbereichs ein weitreichender Zulässigkeitsrahmen eingeräumt, der nach der hier vertretenen Ansicht aufgrund seiner prinzipienbasierten Ausgestaltung eine zugleich prospektive Ausrichtung aufweist und insofern auch eine Geltung für zukünftige Sicherungsstrategien einräumt. Die umfassende Designationsfähigkeit nicht-derivativer Finanzinstrumente ist im Ergebnis folglich nicht ausschließlich auf die Vermeidung von Bilanzierungsasymmetrien zurückzuführen, der Anwendungsrahmen ist vielmehr Ausdruck einer zielgerichteten Orientierung am tatsächlichen Risikomanagement. Die Erweiterungen bewirken im Vergleich zu IAS 39 zudem eine Verringerung der Komplexität. Die ehemals im Zeichen der Vielfalt restriktiv geprägten Zulässigkeitsbeschränkungen wurden zu Recht durch konsistente und stringente Bedingungen ersetzt.[1815] Nach der hier vertretenen Auffassung steht der geöffnete Anwendungsbereich darüber hinaus im grundsätzlichen Einklang mit den novellierten Klassifizierungsregelungen, da aufgrund des Klassifizierungsmodells[1816] tendenziell mehr nicht-derivative Finanzinstrumente erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten sind, sodass der erweiterten Designationsfähigkeit eine größere anwendbare Grundgesamtheit zugrunde liegt.

Mit Rücksicht auf die Rahmengrundsätze ist es jedoch unerlässlich, diejenigen finanziellen Verbindlichkeiten vom Hedge Accounting auszuschließen, die unter Ausübung der Fair Value Option den Teil der Zeitwertänderung erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfassen, der auf das eigene Kreditrisiko zurückzuführen ist.[1817] Auch wenn der Gültigkeitsbereich nicht-derivativer Finanzinstrumente hierdurch vor allem bei Banken beachtlich eingeschränkt wird,[1818] erkennt der Standardsetter die Eignung als bilanzielles Sicherungsinstrument in folgerichtiger Konsequenz ab. Eine weniger restringierende Sichtweise kann nach der hier vertretenen Auffassung

[1814] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 14.
[1815] Vgl. ergänzend *IASB* (Hrsg.) (2010ac), S. 6.
[1816] Siehe hierzu Kapitel 3.3.1.3.1 sowie Abb. 18.
[1817] Vgl. IFRS 9.6.2.2 i.V.m. IFRS 9.5.7.7. Im Zusammenhang mit der Währungsrisikoabsicherung ist zu beachten, dass Eigenkapitalinstrumente, deren Zeitwertänderungen unter Anwendung des Wahlrechts im sonstigen Ergebnis erfasst werden, nicht als Sicherungsträger eingesetzt werden können. Die Sicherungsbilanzierung würde ansonsten in gleicher Weise konzeptionell konterkariert. Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 60; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.139.
[1818] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 266.

in Anbetracht der Fundamentalgrundsätze ausdrücklich nicht gefordert werden, denn dadurch, dass in entsprechenden Fällen unter Ausübung der Fair Value Option nicht die vollständige Zeitwertänderung erfolgswirksam erfasst wird, würde die im Zuge der Sicherungsbilanzierung durchzuführende Effektivitätsbeurteilung im Ergebnis einen ungerechtfertigten Ausschluss des eigenen Kreditrisikos anerkennen.[1819] Hierdurch würde das Konzept zur Bilanzierung von Hedge-Beziehungen grundlegend konterkariert, da auftretende Ineffektivitäten stets ergebniswirksam zu erfassen sind.[1820] Die Restriktion erweist sich als gerechtfertigt und zugleich schlüssig, denn eine speziell für die Bedürfnisse der Sicherungsbilanzierung eingeräumte ergebniswirksame Berücksichtigung würde wiederum das bestehende Umgliederungsverbot (Verbot des OCI-Recyclings) konterkarieren und einen Widerspruch zu den allgemein geltenden Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften aufwerfen. Der IASB konstatiert selbst, dass die erfolgsneutrale Wirkung in Bezug auf die kreditrisikobezogenen Zeitwertänderungen folglich gezielt außer Kraft gesetzt werden müsste, um die Anforderungen an das Hedge Accounting zu erfüllen.[1821] Ein striktes Designationsverbot muss daher sowohl vor dem Hintergrund der glaubwürdigen Darstellung als auch in Bezug auf das Komplexitätsmerkmal der Vieldeutigkeit geboten sein. Eine konzeptionelle Ausnahmeregelung für das Kreditrisiko würde unterdessen eine Inkonsistenz zu den geltenden Klassifizierungsvorschriften begründen und sowohl eine nicht zu vertretende Rechnungslegungskomplexität im Sinne der Vielfalt verursachen als auch eine mangelhafte Verständlichkeit im Sinne des Rahmenkonzepts herbeiführen. Es erscheint daher eindeutig gerechtfertigt, den prinzipienbasierten Anwendungsrahmen durch eine restriktive Ausnahmeregelung zu unterbrechen. Die Regelungen zum Hedge Accounting können trotz folgerichtig prononcierter Harmonisierungsbestrebung und Prinzipienorientierung keine bedingungslose Simultanität zum risikoökonomischen Kalkül herbeiführen, so gerechtfertigt das Vorgehen aus interner Sicht auch zu sein vermag, entsprechend klassifizierte finanzielle Verbindlichkeiten als Sicherungsinstrumente hinzuzuziehen.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete nicht-derivative Finanzinstrumente sind bspw. solche, die eine Handelsabsicht verfolgen, ein nicht abgetrenntes eingebettetes Derivat enthalten oder unter Anwendung der Fair Value Option dazu bestimmt wurden.[1822] Im Zusammenhang mit der Fair Value Option ist zu beachten, dass mit der Designation als Sicherungsinstrument nicht die ursprüngliche Ausübungsintention konterkariert wird. Es erweist sich nach der hier vertretenen Auffassung als

[1819] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011b), S. 12; *Sagerschnig, M.* (2018), S. 20.
[1820] Siehe Kapitel 5.4.3.3.
[1821] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011b), S. 12f; IFRS 9.BC6.140.
[1822] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 518. Siehe hierzu auch Abb. 18 in Kapitel 3.3.1.3.1.

schlichtweg widersinnig, wenn durch das Hedge Accounting eine Bilanzierungsanomalie wiederkehrt,[1823] die durch Ausübung der Fair Value Option bereits beseitigt wurde. Wird ein nicht-derivatives Finanzinstrument, das bisher unter den Bestimmungen der Fair Value Option bilanziert wurde, in eine Sicherungsbeziehung eingebunden, müsste die erfolgswirksame Erfassung außer Kraft gesetzt werden. Der Bilanzierungsmechanismus[1824] des Cashflow Hedge Accountings würde stattdessen eine vollständige (oder teilweise) Erfassung im sonstigen Ergebnis vorsehen, sodass es unausweichlich zu einem Wiederaufleben der initial beseitigten Bilanzierungsinkongruenz kommen würde.[1825] Würde das Hedge Accounting eine bereits durch die Fair Value Option beseitigte Bilanzierungsanomalie zurückkehren lassen, würde ein adverser Zirkelschluss entstehen, denn das initiale Qualifizierungsmerkmal zur Ausübung der Fair Value Option würde wiederaufleben, sodass die Designation des nicht-finanziellen Sicherungsgeschäfts einen unmittelbaren Widerspruch zwischen den Zwecken der Fair Value Option und der Sicherungsbilanzierung hervorrufen würde, da diese gerade nicht simultan durchsetzbar sind.[1826]

Der IASB hat sich im Zuge der Standardsetzung jedoch bewusst gegen ein generelles Designationsverbot gestellt und die Anwendung als zulässig erachtet, sofern die relevante Ausübungstatsache der Fair Value Option entfallen und keine wiederkehrende Bilanzierungsanomalie zu verzeichnen ist.[1827] Der Wortlaut ist im Kontext einer hinreichenden Objektivierbarkeit folglich streng auszulegen. Die Einbindung als Sicherungsinstrument kann somit nur dann zulässig sein, wenn kein konträres Beziehungsgeflecht zwischen Hedge Accounting und Fair Value Option besteht. Dies dürfte der hier vertretenen Sichtweise zufolge dann der Fall sein, wenn die ursprünglichen Umstände, die für die Ausübung der Fair Value Option herangezogen wurden, im Zeitverlauf nachweislich entfallen sind, bspw. wenn die zugrunde liegenden Posten verkauft oder beendet wurden, und die Anwendung des Hedge Accounting-Regelwerks daher erwiesenermaßen keine bereits beseitigte Rechnungslegungsanomalie wiederaufleben lässt. Es ist daher zu empfehlen, die Ausübung der Fair Value Option einschließlich der damit einhergehenden Zielsetzung hinreichend zu dokumentieren, um die erforderliche Nachweisbarkeit zu substantieren.

[1823] Zur intendierten Beseitigung oder Verringerung von Rechnungslegungsanomalien als Anwendungsvoraussetzung der Fair Value Option vgl. IFRS 9.B4.129ff.

[1824] Zu den Bilanzierungsmechanismen des Cashflow Hedge Accountings siehe Kapitel 5.5.3.2.

[1825] Vgl. IFRS 9.BC6.136; *IASB* (Hrsg.) (2011b), S. 6f; *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 3; *Barclays* (Hrsg.) (2011), S. 6.

[1826] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011b), S. 5.

[1827] Vgl. IFRS 9.BC6.137f.

Die Ausübung der Fair Value Option ist unwiderruflich.[1828] Eine weniger strikte Anwendungsbegrenzung würde zudem den Abbruch einer Fair Value Option gestatten, der mit Anwendung der Sicherungsbilanzierung künstlich herbeigeführt würde.[1829] Es erscheint daher auch in Bezug auf das komplexitätsbezogene Merkmal der Vielfalt widersprüchlich, dass als Folge der Designation eine bereits vorhandene Vorschrift artifiziell außer Kraft gesetzt wird. Eine Anwendung muss daher konsequenterweise unterbleiben.

Insgesamt ist es zu begrüßen, dass der Standardsetter den Anwendungsbereich nicht durch eine regelbasierte Restriktion gänzlich verwehrt hat. Damit lassen sich relevante Informationen über die Sicherungswirkung nicht-derivativer Risikomanagementaktivitäten generell auch dann glaubwürdig adressieren, wenn das Kassainstrument im Zuge der Fair Value Option zu einer ergebniswirksamen Zeitwertbilanzierung bestimmt wurde. Ein generelles Verbot würde schließlich selbst dann einen Designationsausschluss erfordern, wenn nachweislich kein konträres Konfliktgeschehen zwischen Hedge Accounting und Fair Value Option vorliegt. Da die Ausübung unwiderruflich ist, würden hierunter erfasste nicht-derivative Finanzinstrumente in der Folge kategorisch von der Sicherungsbilanzierung ausgeschlossen. In Anbetracht der Rahmengrundsätze und integrierten Zielsetzung erscheint es hingegen konsistent, die Designation eines Kassainstruments, für das die Fair Value Option ehemals zur Beseitigung einer Bilanzierungsanomalie unwiderruflich ausgeübt wurde, unter den genannten Bedingungen zu gestatten, da mit der Sicherungsbilanzierung erneut eine Beseitigung von Bilanzierungsanomalien bezweckt wird. Lassen sich die auferlegten Merkmale jedoch nicht zweifelsfrei belegen, sind entsprechende Instrumente vom Hedge Accounting auszuschließen. Ohne eine enge Auslegung der Kriterien könnte die Beendigung der Fair Value Option künstlich herbeigeführt werden. Die Ausübung der Marktbewertungsoption würde folglich in unmittelbarer Konkurrenz zur Sicherungsbilanzierung stehen, insbesondere weil die ehemals beseitigte Bilanzierungsinkongruenz wiederhergestellt würde. Ein entsprechendes Abwägen der Zwecksetzungen muss ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Als ergänzende Anregung kann an die Standardsetzung adressiert werden, in Abhängigkeit der klassifizierten Art der Sicherungsbeziehung eine differenzierte und zugleich klarstellende Sichtweise vorzunehmen. Die auferlegten Bedingungen dürften dabei im besonderen Maße im Zusammenhang mit dem Cashflow Hedge Accounting gelten, da die Bilanzierungsmechanismen eine Abweichung der initialen Bewertung vorsehen. Die effektiven Zeitwertänderungen des designierten Si-

[1828] Vgl. IFRS 9.4.2.2.
[1829] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011b), S. 7.

cherungsinstruments werden hierbei erfolgsneutral über das sonstige Ergebnis erfasst, sodass die mit der Fair Value Option vollständig herbeigeführte Ergebniswirkung zur Beseitigung einer Bilanzierungsinkongruenz unmittelbar konterkariert wird. Beim Fair Value Hedge Accounting erfolgt keine Modifikation der originären Bewertungskonzeption, sodass die Wertänderungen des Sicherungsinstruments weiterhin erfolgswirksam erfasst werden, was zumindest der Bewertung der Fair Value Option entspricht.

In Bezug auf die Komplexität ist positiv hervorzuheben, dass der Standardsetter bewusst auf eine Vielzahl zusätzlicher Regelungen verzichtet hat. Die prinzipienorientierte Auslegung der bereits vorhandenen Anwendungskriterien der Fair Value Option erscheint zweckdienlich und hinreichend relevant als Differenzierungsgrundlage.[1830]

5.3.4.2 Konzeptionelle Restriktion im Zusammenhang mit dem Bewertungsmaßstab zu fortgeführten Anschaffungskosten

Nicht-derivative Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sind analog zu IAS 39 vom generellen Kreis zulässiger Sicherungsgeschäfte ausgeklammert. Der konzeptionelle Ausschluss wurde während des Standardsetzungsverfahrens kontrovers diskutiert und des Öfteren als buchstäbliche Inkonsistenz zur postulierten Zielsetzung einer weitreichenden Risikomanagementangleichung aufgefasst.[1831] Da innerhalb der ökonomischen Risikosteuerungsaktivitäten auch fallweise solche Kassainstrumente berücksichtigt werden, die einer bilanziellen Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unterliegen,[1832] wurde mehrfach die Forderung adressiert, entsprechende Sicherungsgeschäfte für Designationen im Hedge Accounting zuzulassen,[1833] um einer bilanziell initiierten Diskriminierung risikoökonomisch fundierter Absicherungspraktiken umfassend entgegenzuwirken.[1834] Bisher erstreckt sich die sicherungsbilanziell zulässige Nachbildbarkeit ausschließlich auf die Absicherung von Währungsrisiken. Hierbei ist es sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 ausnahmsweise gestattet, originäre Finanzinstrumente unabhängig vom Bewertungsmaßstab, d.h. auch zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Geschäfte, als Sicherungsgeschäfte heranzuziehen und

[1830] Vgl. IFRS 9.BC6.138.
[1831] Vgl. *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 4; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 3; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 5f; *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 7; *BNP PARIBAS* (Hrsg.) (2011), S. 3.
[1832] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 4.
[1833] Vgl. IFRS 9.BC6.131.
[1834] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011a), S. 2; *Dutch Accounting Standards Board* (DASB) (Hrsg.) (2011), S. 2; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 1.

mittels partieller Designation lediglich die abstrahierte Währungsrisikokomponente im Kontext von IAS 21 für Hedge Accounting-Zwecke einzubinden.[1835]

Mit Blick auf den konzeptionellen Ausschluss nicht-derivativer Finanzinstrumente, die einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unterliegen, wird wiederholt deutlich, dass der Anwendungsbereich des Hedge Accountings primär durch Bilanzierungsanomalien gekennzeichnet ist und die projektspezifische Zielsetzung von IFRS 9 erst in einem zweiten Schritt dahingehend auszulegen ist, die ökonomisch praktizierten Aktivitäten möglichst äquivalent widerzuspiegeln.[1836] Der Umfang designationsfähiger Sicherungsinstrumente muss in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung insofern nicht zwingend ein Abbild des tatsächlich verwendeten Instrumentariums replizieren. Situationen, in denen Grund- und Sicherungsgeschäft einheitlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, führen in aller Regel zu keinen bilanziellen Inkongruenzen, die durch Anwendung der Hedge Accounting-Mechanismen synchronisiert werden müssten.[1837] Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es daher schlüssig, die Designationsfähigkeit nicht sämtlichen im Risikomanagement einsetzbaren Sicherungsgeschäften zuzusprechen, stattdessen sollte sich die zulässige Grundgesamtheit stets auf diejenigen Instrumente konzentrieren, die korrigierbare Rechnungslegungsanomalien begründen können, denn die Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 insinuiert trotz weitreichender Harmonisierungsbestrebungen gerade nicht die vollständige und bedingungslose Abbildung der risikoökonomischen Substanz. Der prätendierte Anspruch einer spiegelbildlichen Anerkennung muss daher bereits aus konzeptioneller Perspektive verworfen werden, so gerechtfertigt der Einsatz entsprechender Instrumente aus interner Risikomanagementsicht auch zu sein vermag. Auch die beibehaltene Ausnahme im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken erweist sich in diesem Kontext als nicht inkonsistent. Nach IAS 21 sind monetäre Posten einer währungsinduzierten Bewertung zu unterziehen.[1838] Es ist im Ergebnis folglich irrelevant, ob das Instrument designierter Bestandteil einer Sicherungsbeziehung ist, da durch IAS 21 ohnehin eine kompensatorische Erfassung erzielt wird.[1839]

[1835] Vgl. IAS 39.72; IAS 39.AG95; IFRS 9.6.2.2; IFRS 9.B6.2.5; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.139.1. Hierbei wird die Währungsrisikokomponente designiert. Zu weiteren zugelassenen Teildesignationen siehe Kapitel 5.3.5.1.3ff. Zum ansonsten übergreifend geltenden restriktiven Grundsatz einer ganzheitlichen Designation siehe zudem Kapitel 5.3.5.1.1.

[1836] Siehe hierzu bereits Kapitel 4.3.3.6 und Kapitel 4.4.

[1837] Vgl. IFRS 9.BC6.134.

[1838] Vgl. IAS 21.23; IAS 21.28; IFRS 9.BC6.134.

[1839] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 217; *Barckow, A.* (2018), Tz. 279; *Schwarz, C.* (2006), S. 217f; *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 85.

Eine ungeachtet vom Bewertungsmaßstab und insofern gleichgeschaltete Berücksichtigung originärer Finanzinstrumente würde unterdessen eine diskrepante Interaktion zwischen der Designationsfähigkeit im Hedge Accounting einerseits und der Bewertung als Folge der Klassifizierungsentscheidung andererseits, auslösen. Da das Kassainstrument, anders als bereits ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Kassainstrumente,[1840] in diesem Fall noch keiner erfolgswirksamen Zeitwertbewertung unterliegt, müsste für Zwecke der Sicherungsbilanzierung in konfligierender Weise auf eine, von der originären Klassifizierung abweichende Bewertung abgestellt werden. Die Anwendung hätte damit unmittelbar zur Konsequenz, dass nicht wie üblich nur der initiale Bewertungsmaßstab des Grundgeschäfts, sondern darüber hinaus auch der des Sicherungsinstruments modifiziert würde.[1841] In Anbetracht einer unzulässigen komponentenweisen Designation,[1842] die in diesem Fall die Bewertungsänderung auf einen risikobezogenen Teil begrenzen würde, müsste schließlich eine vollständige Fair Value-Bewertung für das ursprünglich zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte Sicherungsinstrument erfolgen.[1843] Der sicherungsbilanziell erforderliche Wechsel des Bewertungsmaßstabs würde sprunghafte Wertdifferenzen aufwerfen, die am Anfang aus dem Unterschied zwischen fortgeführten Anschaffungskosten und beizulegendem Zeitwert und am Ende aus der Rückkehr zur initialen Bewertung resultieren würden.[1844] Die dadurch verursachte Volatilität kann nach der hier vertretenen Auffassung nicht im Einklang mit der glaubwürdigen Darstellung stehen, da hierbei gerade nicht die tatsächliche Wertänderung des Sicherungsinstruments zutreffend widergespiegelt wird, sondern stattdessen ein ökonomisch nicht zu rechtfertigender Wertsprung zu verzeichnen wäre, der einer artifiziellen Verwerfung gleicht. Eine weniger restriktive Sicht auf Kassainstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, kann aufgrund der dissonanten Interaktion mit dem Klassifizierungsmodell nicht gefordert werden. Ohne Aberkennung der ökonomischen Wirkungsweise, ist der sicherungsbilanzielle Ausschluss als folgerichtige Konsequenz einzuordnen. Nach der hier vertretenen Sichtweise dürfte die Restriktion ebenfalls als Präventiv zur Verhinderung eines ex post bezweckten Wechsels der initialen Klassifizierungsfolge zu werten sein.

[1840] Siehe Kapitel 5.3.4.1.

[1841] Vgl. IFRS 9.BC6.134. Bei bereits erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten originären Finanzinstrumenten (Kapitel 5.3.4.1) ist keine Änderung des Bewertungsmaßstabs erforderlich, da ohnehin nur eine ganzheitliche Designation gestattet ist. Vgl. IFRS 9.BC6.129.

[1842] Der IASB hat auf eine Erarbeitung verzichtet, da eine signifikante Erweiterung des Regelumfangs, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Standards, befürchtet wurde. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011a), S. 5. Hiervon ausgenommen ist die Designationsfähigkeit einer Währungsrisikokomponente im Kontext von IAS 21. Zum generellen Ausschluss einer komponentenweisen Designation siehe Kapitel 5.3.5.1.1.

[1843] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011a), S. 4f; IFRS 9.BC6.126; IFRS 9.BC6.128.

[1844] Vgl. IFRS 9.BC6.133; *IASB* (Hrsg.) (2011a), S. 6.

Mit Blick auf das Komplexitätsgeschehen erscheint die Beschränkung ebenfalls gerechtfertigt. Um die auftretenden Wertdifferenzen sachgerecht zu erfassen, müsste das Hedge Accounting um eine Vielzahl spezifischer Einzelregelungen erweitert werden. Nach der hier vertretenen Auffassung würde die gerechtfertigte Problemkomplexität der ökonomischen Substanz hierdurch deutlich überschritten. Zugleich würde die erforderliche Bewertungsänderung des Sicherungsinstruments eine Sonderausnahme von der üblichen Vorgehensweise begründen, sodass im Ergebnis auch eine Komplexitätszunahme im Sinne der Vielfalt zu verzeichnen wäre. Zudem würde eine nicht unerhebliche Komplexität durch das Merkmal der Veränderlichkeit ausgelöst, da während der Sicherungsbilanzierung fortlaufende Anpassungen der Bewertungsgrundlage erforderlich wären und mit Rückkehr zur ursprünglichen Bewertungsmaßgabe die zuvor abgegrenzten Anpassungen sachgerecht amortisiert werden müssten. Die Verständlichkeit für den Adressaten würde wesentlich eingeschränkt, da sich die Bewertungsgrundlage für Finanzinstrumente ständig ändern könnte und der Buchwert mitunter nur äußerst schwer nachvollziehbar wäre.[1845] Die Restriktion dürfte nicht zuletzt ein gezieltes Unterwandern der ursprünglichen Bewertungskategorie unterbinden, da für Zwecke der Sicherungsbilanzierung nicht wie üblich ausschließlich die Bewertungsgrundlage des Grundgeschäfts, sondern zusätzlich auch die des Sicherungsinstruments geändert würde.[1846] Der damit einhergehende Auslegungsspielraum würde daher nicht nur mit Blick auf den Objektivierbarkeitsgrundsatz einen folgewidrigen Kontrast zu den geltenden Klassifizierungsvorschriften aufwerfen, sondern ebenfalls eine unverhältnismäßige Komplexität im Sinne der Vielfalt begründen.

Der IASB hat sich im Zuge der Standardsetzung schließlich zu Recht für eine konzeptionelle Restriktion entschieden. In Bezug auf den Entscheidungsnutzen und die Komplexität erscheint die Beschränkung insgesamt schlüssig. Die Forderung einer Ausnahme könnte mit Blick auf die Versicherungsbrache dennoch gerechtfertigt sein. Nach IFRS 17 besteht für versicherungstechnische Verbindlichkeiten das Wahlrecht, zinsinduzierte Wertschwankungen erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Es ist nicht unüblich, dass Versicherungsunternehmen im Zuge der ökonomischen Zinsrisikosteuerung auf Portfolios nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, zurückgreifen. Da die zinsbedingten Wertänderungen ohne eine gezielte Anwendung der Sicherungsbilanzierung keine kompensatorische Berücksichtigung finden, kommt es

[1845] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011a), S. 7f. Die Problematik würde ebenso auf entsprechende Risikokomponenten, mit Ausnahme des Währungsrisikos, zutreffen. Zudem würde das nicht-derivative Finanzinstrument, als Folge einer komponentenweisen Designation, im Ganzen schließlich mit einem Wert angesetzt, der weder dem Fair Value noch den fortgeführten Anschaffungskosten entspricht, sodass eine potenziell weitere Unverständlichkeit für den Adressaten zu verzeichnen wäre. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011a), S. 8.

[1846] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011a), S. 8; *IASB* (Hrsg.) (2010ac), S. 8.

zu einem verzerrten Abbild des tatsächlichen Wirkungsgeschehens.[1847] Als Handlungsempfehlung kann daher vorgeschlagen werden, im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Besonderheiten eine begründete, ggf. befristete, Ausnahme in die bestehende Restriktion einzugliedern.

5.3.5 Zugelassener Designations- und Sicherungsumfang

5.3.5.1 Partielle Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten

5.3.5.1.1 Implikationen im Zusammenhang mit dem restriktiven Grundsatz einer ganzheitlichen Designationsmaxime

Wie bereits nach IAS 39 dürfen Sicherungsinstrumente grundsätzlich nur in ihrer Gesamtheit, d.h. unter Beachtung aller Risikokomponenten, (proportional anteilig)[1848] designiert werden,[1849] sodass stets sämtliche Fair Value-Änderungen zu berücksichtigen sind.[1850] Damit wird auf konzeptioneller Ebene weiterhin ausgeschlossen, die Zeitwertänderung eines Sicherungsgeschäfts gezielt auf isolierte Risikokomponenten zu verteilen und einzelne wertbestimmende Faktoren als Sicherungsträger für das Hedge Accounting zu deklarieren.[1851] Darüber hinaus erstreckt sich die Designation zwingend über die gesamte (Rest-) Laufzeit des eingesetzten Instruments.[1852] Die Widmung abstrahierter Zeitkomponenten scheidet damit, wie bereits nach IAS 39, auch im Umfeld von IFRS 9 explizit aus.[1853]

Während der Standardsetzung von IFRS 9 hat der IASB intensiv darüber diskutiert, die Disaggregation von Sicherungsinstrumenten zu erweitern und neben der in Übereinstimmung mit IAS 21 und daher für originäre Instrumente ausnahmsweise zulässigen Währungsrisikokomponente[1854] sämtliche Risikokomponenten für eine Widmung im Hedge Accounting zu gestatten.[1855] In Anbetracht eines fehlenden

---

[1847] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 4; *American International Group* (AIG) (Hrsg.) (2011), S. 5f; *Deloitte* (Hrsg.) (2017), S. 6f; *Allianz* (Hrsg.) (2011), S. 2.

[1848] Siehe Kapitel 5.3.5.1.4.

[1849] Vgl. IFRS 9.6.2.4; IFRS 9.B6.2.5; IAS 39.74. In diesem Zusammenhang wird auch die Designation einer Risikokomponente als unzulässig erachtet, die dem eingebetteten Derivat entspricht. Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 124f. Siehe hierzu auch ferner Kapitel 5.3.2.

[1850] Hierdurch müssen zuungunsten der Effektivität auch diejenigen Wertkomponenten des Sicherungsinstruments berücksichtigt werden, für die keine korrespondierende Entsprechung im Grundgeschäft vorliegt. Vgl. *Bedau, J./Khakzad, F./Krakuhn, J.* (2010), S. 494.

[1851] Zu den weiteren Ausnahmen (neben der Währungsrisikokomponente) vgl. Kapitel 5.3.5.1.5.

[1852] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 965. Die Regelung gilt konsequenterweise auch für aggregierte Risikopositionen (siehe Kapitel 5.2.3). Die Hinzuziehung eines zeitlichen Anteils (eines Derivats) führt damit zu einer als Grundgeschäft unzulässigen aggregierten Position. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 23. Zum zulässigen Partial Term Hedge vgl. Kapitel 5.2.4.5.

[1853] Vgl. IFRS 9.6.2.4(c); IAS 39.75.

[1854] Siehe hierzu auch Kapitel 5.3.4.2.

[1855] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ac), S. 3; IFRS 9.BC6.124. Die Diskussion wurde insbesondere durch die erörterte Zulässigkeit von Kassainstrumenten entfacht. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ac), S. 3ff. Zu den zulässigen Ausnahmen siehe ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.

Ansatzes,[1856] der im Einzelfall festschreibt, wie ein Sicherungsinstrument in Komponenten aufgeschlüsselt werden kann, sowie der damit einhergehenden Befürchtung einer schier unangemessenen Ausdehnung des sicherungsbilanziellen Regelwerks, hat der IASB seine initialen Erörterungen jedoch verworfen.[1857]

Nach der hier vertretenen Auffassung erweist sich die bestehende Einschränkung insbesondere in Bezug auf nicht-derivative Sicherungsinstrumente als faktische Anwendungsrestriktion für das Hedge Accounting. In Ermangelung einer komponentenweisen Designationsfähigkeit werden auch diejenigen Bestandteile berücksichtigt, die aus ökonomischer Perspektive keine unmittelbare Verkettung mit dem (designierten) abgesicherten Risiko aufweisen. Aufgrund nicht abspaltbarer Komponenten und der, mit Ausnahme der Währungsrisikokomponente, infolgedessen ganzheitlich gebotenen Widmung kann nicht nur eine erhebliche Ineffektivität resultieren,[1858] sondern vor allem der prospektiv zu leistende Nachweis eines wirtschaftlichen Zusammenhangs erschwert werden,[1859] sodass in vielen Fällen nur bedingt belegbar sein dürfte, dass in Bezug auf das gesicherte Risiko überhaupt eine systematische Kompensationswirkung zu erwarten ist.[1860] In den meisten Szenarien dürften nicht-derivative Sicherungsinstrumente für andere Risiken als dem Währungsrisiko keinen nennenswerten Niederschlag erzielen. Die Anwendung der Sicherungsbilanzierung beschränkt sich angesichts der Effektivitätskriterien unweigerlich auf diejenigen Fälle, in denen entweder das abgesicherte Risiko dominiert oder mehrere Risikokomponenten eines Grundgeschäfts simultan gesichert werden, wobei das ganzheitlich designierte Kassainstrument dann ebenfalls zur Erfassung mehrerer Risiken hinzugezogenen wird,[1861] die den Risikokomponenten entsprechen.[1862]

Nach der hier vertretenen Auffassung ist dennoch kritisch zu hinterfragen, wie vor dem Hintergrund des weiterhin konzeptionell bestehenden Disaggregationsverbots von Sicherungsinstrumenten, eine bestmögliche Angleichung zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung herbeigeführt werden kann. Basiert der ökonomische Sicherungszweck auf dem gezielten Einsatz einer einzelnen isolierten Risikokomponente des nicht-derivativen Finanzinstruments, ist stets eine artifizielle Divergenz zwischen externer Sicherungsbilanzierung und interner Vorgehensweise zu reklamieren. Die auf bilanzieller Ebene nicht komponentenweise, sondern, mit Ausnahme des Währungsrisikos, stattdessen ganzheitlich zu berücksichtigen Wert-

[1856] Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 124.
[1857] Vgl. IFRS 9.BC6.126; IFRS 9.BC6.121; *IASB* (Hrsg.) (2010ac), S. 8.
[1858] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 14; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 450.
[1859] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.2.3.
[1860] Vgl. IFRS 9.BC6.125.
[1861] Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.2.
[1862] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ac), S. 5.

änderungen bewirken eine ökonomisch nicht zu rechtfertigende Unwirksamkeit, die gerade nicht dem Zielerreichungsgrad der internen Risikomanagementsubstanz entspricht. Die Aufhebung der Restriktion würde sich positiv auf die Effektivität der Sicherungsbeziehung auswirken,[1863] denn der Ausgleich müsste sich nicht auf das ganzheitliche Sicherungsinstrument beziehen, sondern bei der Designation einer abstrahierten Risikokomponente lediglich auf dessen spezifische Variabilität. Hierdurch würden Wertänderungen, die ausdrücklich keine innewohnenden Bestandteile der risikoökonomischen Sicherungsbestrebung darstellen, folgerichtig vom Einzugsbereich des Hedge Accountings und damit in Parallelität zum tatsächlich praktizierten Vorgehen ausgeschlossen. Durch den Wegfall der restriktiven Handhabe würde die glaubwürdige Darstellung begünstigt. Eine konzeptionell zulässige Disaggregation des Sicherungsinstruments würde darüber hinaus die Intention der internen Aktivität realiter vermitteln und dadurch weitaus zutreffendere Information über die vorherrschende Risikosteuerung replizieren. Die vielfach geäußerte Forderung[1864] einer über das Währungsrisiko hinausgehenden komponentenweisen Designationsmöglichkeit für nicht-derivative Sicherungsinstrumente erscheint folglich gerechtfertigt. Gleichzeitig erweist sich auch die Argumentationskette des IASB, den Regelumfang der Sicherungsbilanzierung im Sinne der projektspezifisch prononcierten Komplexitätsreduktion nicht unangemessen auszudehnen,[1865] als begründet.

Nach der hier vertretenen Auffassung kann ein Lösungsweg demnach darin bestehen, eine entsprechende Teildesignationsmodalität auf Grundlage abstrakter Voraussetzungen zu etablieren. Die Öffnung des restriktiven Anwendungsbereichs wird ausdrücklich als Handlungsempfehlung für die Standardsetzung vorgeschlagen. Als Ersatz für vielzählige Einzelregelungen kann ein prinzipienbasierter Qualifikationsrahmen, der im Kontext des Management Approachs bereits im Zusammenhang mit der komponentenweisen Designation von Grundgeschäften erörtert wurde, in ähnlicher Ausgestaltung objektivierende Anhaltspunkte liefern, um auch die Zeitwertänderung eines Sicherungsgeschäfts nachweisbar auf einzelne Risikokomponenten zu allokieren. Mit Blick auf das Rahmenkonzept dürfte die prinzipienorientierte Umsetzung einen hinreichenden Abstrahierungsmaßstab bieten, die separate Identifizier- und zuverlässige Bewertbarkeit einzelner Risikokomponenten

[1863] Eine positive Wirkung sieht auch das *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 5.

[1864] Vgl. *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 4; *European Banking Federation* (EBF) (Hrsg.) (2011), S. 6; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 3; *European Association of Cooperative Banks* (EACB) (Hrsg.) (2011), S. 7; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 6; *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 3f; *BDO* (Hrsg.) (2011), S. 3; *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 4; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 236f; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 130; *Dutch Accounting Standards Board* (DASB) (Hrsg.) (2011), S. 5; *Rabobank* (Hrsg.) (2011), S. 5; *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 8.

[1865] Vgl. IFRS 9.BC6.126; IFRS 9.BC6.121; *IASB* (Hrsg.) (2010ac), S. 8.

zu gewährleisten. Nach der hier vertretenen Sichtweise erscheint es indes fragwürdig und im Ergebnis schlicht inkonsistent, dass sich nicht-vertragliche Risikokomponenten eines Grundgeschäfts verlässlich nach IFRS 9 bestimmen lassen,[1866] während es in schier kasuistischer Weise unmöglich zu sein scheint, ein nicht-derivatives Sicherungsinstrument in entsprechende Komponenten aufzuschlüsseln. Die auf Basis bereits existierender Grundsätze vorgeschlagene prinzipienorientierte Qualifizierung einer zuverlässigen Disaggregation würde auch den Umfang des Hedge Accounting-Regelwerks nicht wesentlich erweitern,[1867] sodass im Ergebnis nicht nur ein weitgehender Konsens hinsichtlich der geforderten Risikomanagementannäherung, sondern zugleich eine kohärente Behandlung von Grund- und Sicherungsgeschäften zu verzeichnen wäre. Die Anforderungen dürften sowohl mit Blick auf eine normative Rechnungslegung als auch in Bezug auf das komplexitätsbegründende Merkmal der Vieldeutigkeit ähnlich streng auszulegen sein wie bereits bei der komponentenweisen Designation von Grundgeschäften, um schließlich eine hinreichende Verifizierbarkeit sicherzustellen und eine unsachgemäße Anwendung der Sicherungsbilanzierung auszuschließen. Das zu verzeichnende Komplexitätsniveau dürfte sich dabei im Wesentlichen an der Vorgehensweise bei Grundgeschäften orientieren.[1868]

Die ganzheitlich vorgeschriebene Designation kann auch für derivative Finanzinstrumente hinterfragt und die Verwendung von Risikokomponenten erörtert werden,[1869] denn die Restriktion gilt unabhängig von der tatsächlichen Möglichkeit einer komponentenbezogenen Allokation der Zeitwertänderungen.[1870] Nach der hier vertretenen Ansicht würde sich eine Anwendung analog zu nicht-derivativen Sicherungsinstrumenten als prinzipiell vertretbar erweisen, sofern sich eine eindeutig

---

[1866] Siehe Kapitel 5.2.4.2.3.

[1867] Eine nicht unangemessene Erweiterung der Regelungen vermerkt auch das *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 5.

[1868] Zur Beurteilung der Komplexität im übertragenen Sinne, insbesondere im Hinblick auf nicht-vertragliche Risikokomponenten, siehe ausführlich Kapitel 5.2.4.2.

[1869] Vgl. *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 4; *IASB* (Hrsg.) (2010ac), S. 3f. Hiervon betroffen sind nicht nur einzelne, sondern auch strukturierte Instrumente, die sich aus separaten Bestandteilen zusammensetzen. Eine komponentenweise Designation ist selbst dann ausgeschlossen, wenn im Fall börsengehandelter Transaktionskombinationen, die einzelnen Komponenten als eigenständige Derivate kontrahiert werden könnten. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 311; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 368; *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 375ff. Es ist z.B. unzulässig, lediglich die Währungskomponente eines Zins-/Währungsswaps zu designieren. Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 329; *Clark, J.* (2011), S. 55. Eine Trennung ist auch dann untersagt, wenn zwei gegenläufige Derivate separat erworben werden und zwingend als Einheit anzusehen sind. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4021; IAS 39.IG.F.1.14. Das gezielte Nachbilden eines strukturierten Instruments (unter Verwendung separater Kontrakte) gestattet daher oftmals keinen getrennten Ansatz. Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 369. Zu entsprechenden Indikatoren siehe IFRS 9.IG.B6; IAS 39.IG.B6. Es ist ferner unzulässig, eine Optionskombination (Collar), die als ein einziges Instrument anzusehen ist und von einem Kontrahenten erworben wurde, in seine Bestandteile aufzuspalten und nur den erworbenen Bestandteil zu designieren. Vgl. IAS 39.IG.F.1.8; *PwC* (Hrsg.) (2015a), Tz. 6.8A.115.

[1870] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 17; IAS 39.IG.F.1.8.

identifizierbare Risikokomponente vom gesamten Zeitwert des Derivats abtrennen ließe und eine zuverlässige Bewertbarkeit in Bezug auf das zu designierende Einzelelement gegeben wäre. Eine mögliche Disaggregation müsste daher ausdrücklich an die Erfüllung entsprechender Bedingungen gebunden sein. Eine enge Auslegung der prinzipienbasierten Kriterien würde bezwecken, dass eine hinreichend objektive Bemessung für die auf den abstrahierten Teil des Sicherungsinstrumentes entfallenden Wertänderungen gegeben wäre. Hierdurch kann die mit IAS 39 festgesetzte und indirekt auch für IFRS 9 geltende Begründung für das Designationsverbot, dass für ein Sicherungsinstrument in Gänze generell nur ein beizulegender Zeitwert existiert und dass die Risikofaktoren, die die Wertschwankungen auslösen, in gegenseitiger Abhängigkeit stehen,[1871] in nachweislichen Fällen entkräftet werden. Zudem würde hiermit eine weitere Annäherung an die tatsächliche Risikosteuerung vollzogen.[1872]

Das weiterhin verankerte Designationsverbot von Komponenten ist prinzipiell nachvollziehbar, denn hierdurch soll ein willkürliches Zerlegen und Ausnutzen von Ermessenspielräumen präventiv verhindert werden.[1873] Eine strenge Auslegung der prinzipienbasierten Kriterien würde einem missbräuchlichen Vorgehen jedoch grundsätzlich entgegenwirken. Neben einer Übereinkunft mit dem Risikomanagementvorgehen, ließe sich mit Blick auf den Objektivierbarkeitsgrundsatz dennoch ergänzend diskutieren, ob sich ein möglicher komponentenweiser Designationsansatz zunächst auf standardisierte Derivate (Plain Vanilla) beschränken sollte, um die erforderliche Identifizier- und Bewertbarkeit auf eine standardisierte Grundgesamtheit zu beschränken.

Auch die Zerlegung eines Sicherungsinstruments in laufzeitabhängige Komponenten ist, analog zu IAS 39, im Anwendungsgeschehen von IFRS 9 für eine beabsichtigte Teildesignation unzulässig.[1874] Auf bilanzieller Ebene ist es daher ausgeschlossen, ein Grundgeschäft mit einer vierjährigen Restlaufzeit abzusichern, indem ein Sicherungsinstrument mit einer Restlaufzeit von fünf Jahren herangezogen und die fortschreitende Wertänderung lediglich auf Basis einer künstlich abstrahierten Laufzeitkomponente von vier Jahren berücksichtigt wird. Anstelle einer Aufspaltung in ein Vierjahres- und Einjahresgeschäft ist das Instrument in seiner Gesamtheit zu designieren und der vollständige Fair Value bis zum Laufzeitende zu

[1871] Vgl. IAS 39.74; IAS 39.IG.F.1.11; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.107; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.570.10.
[1872] Vgl. *Menk, T. M.* (2009), S. 157; *Große, J.-V.* (2007), S. 81. Auch das Effektivitätskonzept wird bekräftigt. Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 9. Siehe hierzu auch ausführlich Kapitel 5.4.3.
[1873] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 55.
[1874] Vgl. IAS 39.75; IAS 39.IG.F.1.11; IFRS 9.6.2.4(c).

berücksichtigen, sodass die Laufzeitinkongruenz innerhalb des Absicherungsverhältnisses zwingend als auszuweisende Ineffektivität zum Tragen kommt.[1875] Die Unzulässigkeit, ein Sicherungsinstrument gezielt in verschiedene Laufzeitabschnitte zu unterteilen und lediglich eine bestimmte zeitliche Komponente und damit nur einen Teil der Gesamtlaufzeit und des darauf zuordenbaren Fair Value zu designieren, bewirkt auf bilanzieller Ebene häufig eine Ineffektivität und insofern verzerrte Nachbildung des tatsächlich bezweckten Absicherungsbestrebens im Zuge eines risikoökonomisch modellierten Pure-Hedge. Die Regelung soll präventiv gewährleisten, dass die Sicherungsbilanzierung nicht dazu eingesetzt wird, Ergebniseffekte aus Derivaten, die nicht primär für Zwecke der Risikosteuerung kontrahiert wurden, gezielt zu retuschieren. Allerdings kann bei einem Absicherungsverhältnis, das zwingend auf dem Einsatz eines zeitlich standardisierten Derivats abstellt, bspw. im Zuge einer speziellen Kreditsicherung, im Falle stark divergierender Laufzeiten zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft eine erhebliche Ineffektivität auftreten, die mithin einen Ausschluss vom Hedge Accounting begründet, obwohl die tatsächliche ökonomische Steuerung unter Hinzuziehung einer Zeitkomponente der standardisierten Gesamtlaufzeit eine effektive Risikokompensation entfaltet.[1876] Auch wenn ein risikoökonomisch wirksames Absicherungskalkül für ein bestimmtes zeitliches Intervall vorliegt, wird eine Abbildung im Einklang mit dem praktizierten Vorgehen konzeptionell verwehrt. Die unzulässige Widmung abstrahierter Zeitkomponenten entspricht nicht der Vorgehensweise bei Grundgeschäften, die eine Aufgliederung in Laufzeitkomponenten ausdrücklich gestattet.[1877] Eine Anwendungserweiterung der prinzipienbasierten Disaggregation ließe sich nach der hier vertretenen Auffassung folglich auch für Laufzeitkomponenten von Sicherungsinstrumenten fordern, sodass im Fall einer eindeutigen Isolierung

[1875] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 288; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.580.10; IDW RS HFA 48, Rn. 341. Die Bilanzierungspraxis vertritt häufig die Ansicht, dass das Sicherungsinstrument die (Rest-) Laufzeit des Grundgeschäfts entweder unterschreiten oder exakt einhalten muss (bzw. das Grundgeschäft eine stets längere oder gleiche Laufzeit aufweist als das zu designierende Sicherungsinstrument). Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 369f; *Schwarz, C.* (2006), S. 222. Auch wenn der Wortlaut in IAS 39.IG.F.2.17 eine derartige Schlussfolgerung zulässt, impliziert die Regelintention allerdings keine unmittelbare Vorgabe über das Verhältnis der Laufzeiten von Grund- und Sicherungsgeschäft. Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 288. Die erforderliche Effektivität bedingt mitunter faktisch, dass zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft eine temporale Kongruenz besteht oder eine kürzere Restlaufzeit des Sicherungsgeschäfts vorliegt, da im Gegensatz zu Grundgeschäften keine Widmung einzelner Zeitkomponenten für Sicherungsinstrumente in Frage kommt. Ähnlich auch *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 303.

[1876] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 56f; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 130. Bei der Effektivität ist der Fair Value stets in Gänze zu berücksichtigen. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.580.10.

[1877] Im umgekehrten Fall ist es zulässig, ein kürzer laufendes Sicherungsinstrument zu designieren, das lediglich einen Teil der Restlaufzeit des Grundgeschäfts absichert. Vgl. Kapitel 5.2.4.5.

und zuverlässigen Bewertbarkeit,[1878] eine einzelne Zeitkomponente, konsistent zur Behandlung von Grundgeschäften, sicherungsbilanziell gewidmet werden könnte.

5.3.5.1.2 Off-Market-Bedingungen im Zuge einer Late-Designation als Ausdruck eines inhärenten Finanzierungselements

Im Rahmen des ökonomischen Risikomanagements ist es nicht unüblich, dass Absicherungsverhältnisse mit einem gewissen zeitlichen Versatz zur Anwendung gebracht werden und auf bereits vorhandene und frei verfügbare Sicherungsgeschäfte zurückgegriffen wird, die nicht unmittelbar am, sondern bereits vor dem Designationszeitpunkt kontrahiert wurden (Late-Hedge).[1879] Auch ehemals eingebundene und nunmehr freistehende Instrumente qualifizieren sich für einen erneuten Sicherungszusammenhang.[1880] Der Marktwert eines Derivats, das keine Option darstellt, beträgt am Zugangszeitpunkt regelmäßig null. In der Zeitspanne zwischen dem Kontraktions- und Designationszeitpunkt kommt es regelmäßig zu veränderten Marktkonditionen, sodass der Fair Value des zeitlich versetzt berücksichtigten (Off-Market) Sicherungsinstruments jenseits des ursprünglichen Werts von null valutiert. Der nunmehr anfänglich vorhandene Fair Value, der den theoretisch zu entrichtenden Glattstellungbetrag des Derivats repräsentiert, wird aus risikoökonomischer Perspektive nicht als unmittelbare Störgröße, sondern stattdessen als inhärente Finanzierungskomponente für die Re-Designation anstelle einer Glattstellung und Neu-Kontrahierung interpretiert.[1881] Da das Sicherungsinstrument in Analogie zu IAS 39 auf sicherungsbilanzieller Ebene ganzheitlich, d.h. einschließlich des anfänglich aus der Off-Market-Bedingung resultierenden Fair Values,[1882] zu designieren ist und das abzusichernde Grundgeschäft kein äquivalentes Gegenelement aufweist,[1883] entsteht im Zuge der Late-Designation ein strukturelles Ungleichgewicht innerhalb der Hedge-Beziehung. Das eingebettete Finanzierungselement führt da-

[1878] Die Einbindung sollte daher statthaft sein, wenn die Zeitkomponente vom gesamten Fair Value isolierbar ist, das Designationsobjekt zuverlässig bewertbar ist und das Sicherungsinstrument in Analogie zur internen Aktivität für einen identischen Sicherungszweck kontrahiert wurde.

[1879] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3997. Zum Late-Hedge vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010n), S. 2. Anwendungsfälle können z.B. aus Unternehmenskäufen resultieren, bei denen bereits bestehende Derivate mit einem Fair Value von ungleich null in das Hedge Accounting des Erwerbers integriert werden. Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 321.

[1880] Vgl. *Freiberg, J.* (2012), S. 131; IFRS 9.B6.5.28. Siehe Kapitel 5.5.7.3.

[1881] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.100; *Freiberg, J.* (2012), S. 132; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 715; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 221; *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 7.

[1882] Vgl. IFRS 9.B6.2.5 i.V.m. IFRS 9.B6.5.28; IAS 39.74; IAS 39.IG.F.5.5.

[1883] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 715; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 812.

her selbst bei einem ökonomisch perfekten Hedge zu einer schier adversen Ineffektivität der bilanziell replizierten Sicherungsbeziehung.[1884] Im Gegensatz zur risikoökonomischen Sichtweise wird die inhärente Finanzierungskomponente nicht als außenvorstehendes Preiselement interpretiert, sondern als unmittelbar ineffektivitätsverursachende Störgröße deklariert. Die ganzheitliche Beachtung bewirkt eine ökonomisch gerade nicht zu rechtfertigende Ineffektivität.

Bei der Effektivitätsmessung bilanzierter Cashflow Hedges wird oftmals die Hypothetische-Derivate-Methode herangezogen.[1885] Hierbei werden die Fair Value-Änderungen nicht auf Basis des Grundgeschäfts selbst, sondern anhand einer kalibrierten Nachbildung (hypothetisches Derivat) ermittelt. Unabhängig vom tatsächlichem Fair Value des Sicherungsinstruments wird das stellvertretende hypothetische Derivat zum Designationszeitpunkt stets zu gültigen Marktkonditionen und daher mit einem beizulegenden Zeitwert von null auf On-Market-Bedingungen modelliert. Der tatsächliche Zeitwert des Sicherungsgeschäfts von ungleich null, als Folge einer Off-Market-Bedingung, unterscheidet sich bei einer Late-Hedge folglich vom hypothetischen Derivat und bewirkt damit eine Ineffektivität.[1886]

IFRS 9 enthält keine expliziten Vorgaben zur Umsetzung einer Late-Designation. Eine prinzipienbasierte Disaggregation lässt sich nach der hier vertretenen Auffassung auch im Fall einer eingebetteten Finanzierungskomponente als Implikation für die Standardsetzung fordern, sofern das Element eindeutig identifizierbar und vom gesamten Zeitwert des Derivats zuverlässig abtrennbar ist. Die Öffnung der Restriktion wird daher ausdrücklich als Handlungsempfehlung vorgeschlagen. Um die ineffektivitätsverursachende Störgröße vom unmittelbaren Einzugsbereich der Sicherungsbilanzierung auszugrenzen und den faktischen Zielerreichungsgrad der internen Risikomanagementaktivität insofern zutreffender zu adressieren, kann ein Lösungsweg darin bestehen, das eingebettete Finanzierungselement durch einen separaten Ansatz, z.B. als Verbindlichkeit,[1887] gezielt zu isolieren und das Derivat unter Ausschluss des herausgelösten Elements als Sicherungsinstrument zu desig-

[1884] Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 311; *IASB* (Hrsg.) (2010n), S. 2; IFRS 9.BC6.245. Um die Effektivität der Methode zu erhöhen, wird vorgeschlagen, primär im Fokus der Effektivitätsbedingung von IAS 39, die Cashflows des Sicherungsgeschäfts und hypothetischen Derivats auf Basis der jeweiligen differierenden Marktkonditionen als konstante Tilgungen zu interpretieren und zu Beginn nur den Fair Value auf Basis der verbleibenden Differenz als ineffektiv anzusehen. Die eingebettete Finanzierung wird weiter als Unwirksamkeit aufgefasst, hierdurch jedoch über den Zeitablauf ausgewiesen. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 8ff. Für die Methode wird zudem vorgeschlagen, korrespondierende Zinseffekte systematisch zu berücksichtigen. Vgl. ausführlich *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 316ff.

[1885] Siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.3.3.

[1886] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 56; *Struffert, R./Berger, J.* (2013), S. 471; *Deloitte* (Hrsg.) (2013b), S. 3; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 219ff; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4091.

[1887] Vgl. *Freiberg, J.* (2012), S. 132; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 818.

nieren, sodass innerhalb der bilanziellen Hedge-Beziehung eine homogene Kompensationsbasis vorliegt. Die Zeitwertänderung des Sicherungsinstruments weist mit Beginn des zeitlich versetzten Designationszeitpunktes (Late-Designation) einen Restlaufzeiteneffekt (Pull-to-Par-Effekt) auf, der unabhängig von der Zinsentwicklung, einen schrittweisen Rückgang (Richtung Par) des anfänglichen von null abweichenden Ausgangswert über die Restlaufzeit beschreibt.[1888] Abweichend vom allgemeinen Grundsatz des ganzheitlichen Designationsgebots würde durch eine zulässige Aufteilung folglich der Teil des beizulegenden Zeitwerts ausgeklammert, der auf den Pull-to-Par-Effekt entfällt.[1889] Ohne eine Abspaltung wird die Effektivität der Sicherungsbeziehung zwangsläufig durch den Effekt flankiert. Die Handlungsempfehlung kann somit auch dahingehend erweitert werden, dass die Finanzierungskomponente nach retrograder Maßgabe des Pull-to-Par-Effekts zu bestimmen bzw. zu separieren ist und schließlich außerhalb der Sicherungsbilanzierung reziprok zu amortisieren ist.

Während der Standardsetzung wurde vermehrt angebracht, dass die im Zusammenhang mit einem Late-Hedge resultierende Finanzierungskomponente aus dem Blickwinkel des internen Risikomanagements nicht als bedeutsame Ineffektivitätsquelle des ökonomischen Hedgings angesehen wird und daher gerade nicht den Charakter einer unmittelbaren Störgröße aufweist.[1890] Stattdessen wird von einer artifiziellen Ineffektivität auf rein bilanzieller Ebene gesprochen.[1891] Um die Sichtweise des internen Managements innerhalb der Sicherungsbilanzierung zu festigen, wäre eine spezifische Fair Value Ausklammerung der eingebetteten Finanzierungskomponente für die Effektivitätsmessung zu begrüßen.[1892]Auch wenn Hedge Accounting und Risikomanagement unterschiedliche Sichtweisen vertreten, erscheint es vor dem Hintergrund einer bestmöglichen Harmonisierung schlüssig, die Existenz einer Finanzierungskomponente explizit anzuerkennen und diese unter Einhaltung normativer Bilanzierungsgrundsäte herauszulösen, wenn eine zuverlässige Identifizier- und Bewertbarkeit nachweislich gegeben ist.

5.3.5.1.3 Übersicht explizit anerkannter Teildesignationen

Ein Sicherungsgeschäft ist grundsätzlich in seiner Gesamtheit zu designieren. Neben der Währungsrisikokomponente, die aufgrund ihres definierten Ursprungs in

[1888] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 99.
[1889] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 103; *Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW) (Hrsg.) (2011), S. 10.
[1890] Vgl. *UBS* (Hrsg.) (2011), S. 8; *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 8; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011a), S. 21; *Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW) (Hrsg.) (2011), S. 10.
[1891] Vgl. *China Accounting Standards Committee* (Hrsg.) (2011), S. 7.
[1892] Ähnlich auch z.B. *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 19.

IAS 21 für nicht-derivative Finanzinstrumente ausnahmsweise berücksichtigungsfähig ist,[1893] sind folgende Teildesignationen für die Sicherungsbilanzierung (vgl. Abb. 33) nach IAS 39 und IFRS 9 zugelassen:

- Die Widmung eines (quantitativen) prozentualen Bruchteils des gesamten Sicherungsinstruments (Proportionskomponente vom Nominalbetrag).[1894]
- Die (qualitative) Trennung von innerem Wert und Zeitwert einer Option, wobei nur die Wertänderungen in Bezug auf den inneren Wert der Option als Sicherungsgegenstand deklariert werden.[1895]
- Die (qualitative) Aufspaltung eines Termingeschäfts in Kassa- und Terminelement, um ausschließlich die Kassakomponente im Zuge der Teildesignation zu erfassen.[1896] Im Gegensatz zu IAS 39 gestattet IFRS 9 bei Sicherungsinstrumenten (Währungsterminkontrakten) in gleicher Art und Weise die (qualitative) Ausklammerung des Währungsbasis-Spreads.[1897]

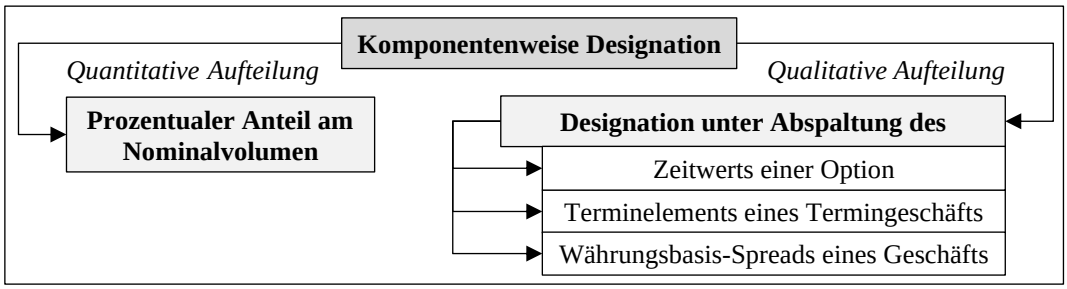

Abb. 33: Zulässige Teildesignation von Sicherungsinstrumenten nach IFRS 9

5.3.5.1.4 Proportionaler Anteil am Nominalvolumen

Die sicherungsbilanzielle Widmung eines zulässigen originären oder derivativen Sicherungsinstruments kann sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 auf prozentuale Weise erfolgen.[1898] Diese Teildesignationsart impliziert keine gezielte Aufteilung des beizulegenden Zeitwerts, da für das Sicherungsinstrument in Gänze ein Fair Value bestimmt wird[1899] und mit der Proportionskomponente ausschließlich ein prozentualer Anteil sämtlicher Fair Value-Änderungen berücksichtigt wird. Es ist

[1893] Siehe Kapitel 5.3.4.2.
[1894] Vgl. IFRS 9.6.2.4(c); IAS 39.75. Zur Designation einer Proportion siehe Kapitel 5.3.5.1.4.
[1895] Vgl. IFRS 9.6.2.4(a); IAS 39.74(a). Zur Aufspaltung von Optionen siehe Kapitel 5.3.5.1.5.2.
[1896] Vgl. IFRS 9.6.2.4(b); IAS 39.74(b). IAS 39 bezieht sich im Wortlaut auf eine Zinskomponente. Hierunter ist ein Terminelement zu subsumieren, das im Fall von Warentermingeschäften auch eine sog. Convenience Yield darstellen kann. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 313; *The South African Institute of Chartered Accountants* (SAICA) (Hrsg.) (2011), S. 6. Zu Termingeschäften und isolierter Designation der Kassakomponente siehe Kapitel 5.3.5.1.5.3.
[1897] Vgl. IFRS 9.6.2.4(b); *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 965. Zur Designation unter Abspaltung des intrinsischen Währungsbasis-Spreads siehe ausführlich 5.3.5.1.5.4.
[1898] Vgl. IFRS 9.6.2.4(c); IAS 39.75. Neben dem gesamten Instrument kann auch ein prozentualer Anteil der Währungsrisikokomponente auf Basis eines nicht-derivativen Finanzinstruments designiert werden. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 721. Die Regelung gilt für zulässige Sicherungsinstrumente und damit sowohl für Derivate als auch originäre Finanzinstrumente.
[1899] Vgl. IAS 39.74; IAS 39.IG.F.1.11; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.107.

folglich untersagt, einen bestimmten Ausschnitt zu designieren, der keine prozentuale Teilmenge des eingesetzten Instruments in seiner Gesamtheit nachbildet,[1900] es sei denn, es handelt sich bei der exkludierten Komponente um den Zeitwert einer Option, das Terminelement eines Termingeschäfts oder den Währungsbasis-Spread eines Währungsterminkontrakts (bei IFRS 9).[1901]

Unter dem Einsatz einer Proportionskomponente kann ein Sicherungsinstrument prozentual anteilig, bspw. zu 50 %, in das Hedge Accounting eingebunden werden. Ein Fixed-for-Floating Receiver-Swap, der auf nomineller Basis von 1 Mio. EUR 4,00 % gegen EURIBOR tauscht, kann entsprechend anteilig für eine Darlehensverbindlichkeit, die einen Nominalbetrag von 0,5 Mio. EUR aufweist und variabel zum EURIBOR verzinst wird, designiert werden.[1902] Die Aufteilung erfordert keine Betragsidentität zwischen den Bestandteilen. Allerdings ist im Einklang mit den Effektivitätskriterien (Hedge-Ratio) konsequenterweise zu beachten, dass der Sicherungsträger das Grundgeschäft nicht nominell unterschreitet,[1903] sodass ein systematisches Ungleichgewicht erzeugt wird.[1904] Der im Anschluss (sukzessiv) verbleibende Anteil kann, bis zu einer 100%igen Widmung, als Sicherungsinstrument für weitere Hedge-Beziehungen fungieren.[1905] Eine nicht deklarierte Proportion ist dagegen zwingend den allgemeinen Bewertungsregeln zu unterwerfen und erfolgswirksam zu erfassen.[1906]

Eine prozentuale Komponente ist separat identifizier- und bewertbar, da sie sich auf einen quantifizierbaren nominalen Anteil eines in seiner Gesamtheit zugrunde liegenden zulässigen Sicherungsinstruments bezieht. Der abgeleitete Teildesignationsumfang verfügt damit stets über dieselben Charakteristika wie die zugehörige Bezugsgröße. Da es sich hierbei um keine qualitative Aufteilung handelt und der proportionale Anteil die Merkmale des Sicherungsinstruments exakt widerspiegelt, wird der beizulegende Zeitwert entsprechend proportional reflektiert. Wertänderungen des ganzheitlichen Sicherungsgeschäfts führen daher zu entsprechend proportionalen Wertänderungen der prozentualen Komponente. Es erweist sich nach der hier vertretenen Auffassung insofern als folgerichtig, dass die Designation an keine

---

[1900] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 710. Die Regelung gilt sowohl für derivative als auch nichtderivative Finanzinstrumente. Die Währungsrisikokomponente ist bei bestimmten originären Finanzinstrumenten von diesem Grundsatz ausgenommen. Vgl. IAS 39.72; IAS 39.AG95; IFRS 9.6.2.2; IFRS 9.B6.2.5. Siehe hierzu auch Kapitel 5.3.4.2 sowie Kapitel 5.3.5.1.1.

[1901] Vgl. IFRS 9.6.2.4(a)-(b); IAS 39.74(a)-(b). Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.1.5.

[1902] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 526. Die Designation ist zulässig, da 50 % aller Zahlungsströme erfasst werden und das Instrument anteilig in seiner Gesamtheit berücksichtigt wird. 50 % der Zahlungsströme der nächsten zwei Jahre einzubinden und den verbleibenden Teil der Laufzeit auszugrenzen ist nicht gestattet, da hierbei nur eine partielle Zeitwertänderung erfasst wird. *Paa, C.* (2017), Rz. 526; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 453.

[1903] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 76.

[1904] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.2.5.

[1905] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4028.

[1906] Vgl. *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 260; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.105.

gesonderten Anforderungen hinsichtlich der zuverlässigen Identifizier- und Bewertbarkeit gekoppelt ist.

Mit Blick auf den qualitativen Rahmengrundsatz der glaubwürdigen Darstellung erscheint es folgerichtig, dass mit der Designation einer Proportionskomponente keine beabsichtigte nominell unterschreitende Diskrepanz zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft erzielt werden darf. Ein Unternehmen mit funktionaler Währung in Euro kontrahiert bspw. ein zweck- und konditionengerechtes Termingeschäft mit einem Nominalbetrag von 10 Mio. USD, um eine geplante Fremdwährungstransaktion im Folgejahr abzusichern. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass ausschließlich 8 Mio. USD der geplanten Transaktion als hochwahrscheinlich einzustufen sind, sodass lediglich 80 % des Sicherungsinstruments im Zuge des Hedge Accountings designiert werden.[1907] Die gezielte Widmung in Höhe von 50 % wäre hingegen unzulässig, da das Grundgeschäft damit bewusst nominell unterschritten würde.

Eine auf bilanzieller Ebene bezweckte Untersicherung dürfte auch der Risikomanagementzielsetzung regelmäßig konträr gegenüberstehen. Insgesamt kann der Nachweis einer übereinstimmenden Vorgehensweise, in Analogie zu Grundgeschäften, auch für Sicherungsträger gefordert werden. Die für die tatsächliche Kompensation verwendete Absicherungsquote dürfte nach der hier vertretenen Auffassung auch für bilanzielle Zwecke einen objektivierenden und verifizierbaren Anhaltspunkt liefern. Eine willkürliche motivierte Aufteilung erweist sich im Sinne der postulierten Annäherung zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung als wenig zielführend. Das dadurch begründete Auseinanderfallen würde nicht nur den Aussagegehalt des Management Approachs konterkarieren, sondern ebenfalls der glaubwürdigen Darstellung diametral gegenüberstehen. Eine ökonomisch ungerechtfertigte und bilanziell künstlich herbeigeführte Ineffektivität würde das tatsächliche Sicherungskalkül bewusst verzerren und den Grad der Entscheidungsnützlichkeit in der Folge beeinträchtigen. Auch aus Komplexitätsgesichtspunkten erscheint ein nachvollziehbarer Prozentsatz schlüssig, da einem potenziellen Komplexitätszuwachs in Bezug auf das Merkmal der Vielfalt entgegengewirkt wird. Darüber hinaus steht eine bewusste Verzerrung nicht im Einklang mit den Effektivitätsanforderungen nach IFRS 9 (Ausgestaltung der Hedge-Ratio).[1908] Aus diesem Grund wird zusammenfassend als Anregung für die Standardsetzung vorgeschlagen, dass die risikoökonomisch determinierte Proportion des Sicherungsinstruments den Ausgangspunkt der bilanziellen Designation bestimmen sollte, es sei

[1907] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.64; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.106.1.
[1908] Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 5.4.3.2.5.

denn, dass hieraus eine Unvereinbarkeit zwischen den bilanziellen und risikoökonomischen Zielen resultiert.

5.3.5.1.5 Komponentenweise Designation derivativer Instrumente durch Abspaltung inhärenter Preiselemente

5.3.5.1.5.1 Qualitative Aufteilung des beizulegenden Zeitwerts

Abweichend vom restriktiven Grundsatz einer ganzheitlichen Designation[1909] erlaubt das Regelwerk in bestimmten Ausnahmefällen die qualitative Aufteilung des beizulegenden Zeitwerts. Eine zuverlässige Disaggregation und komponentenbezogene Allokation des Fair Values setzt nachvollziehbarerweise eine objektive Bestimmbarkeit voraus,[1910] die im Zusammenhang mit der Aufspaltung von Optionen und Termingeschäften regelmäßig auch auf bilanzieller Ebene attestiert wird.[1911] Unter Aussetzung der grundsätzlich gültigen Annahme, dass für ein Sicherungsinstrument in seiner Gesamtheit ausschließlich ein untrennbarer Fair Value existiert,[1912] kann, analog zu IAS 39, lediglich der innere Wert einer Option oder das Kassaelement eines Terminkontrakts als partielles Sicherungsinstrument bestimmt und damit lediglich ein qualitativ aufgeschlüsselter Teil des beizulegenden Zeitwerts innerhalb der Hedge-Beziehung berücksichtigt werden. Nach IFRS 9 wird der Anwendungsbereich darüber hinaus auf die zielgerichtete Abtrennung und Ausgrenzung des intrinsischen Währungsbasis-Spreads adaptiert.[1913]

Im Gegensatz zu einer quantitativen Teildesignation wird kein prozentualer Anteil des gesamten Instruments, sondern eine einzelne wertbestimmende Komponente und damit ein individuell abstrahierter Ausschnitt mit eigener Charakteristik als Sicherungsträger deklariert. Hierdurch wird folglich kein Bruchteil sämtlicher Fair Value-Änderungen reflektiert, sondern für die sicherungsbilanzielle Zielverfolgung stattdessen eine eigenständig messbare Wertänderung in Bezug auf die isolierte Komponente erfasst. Anders als bei einer rein quantitativen Aufteilung, erlauben die ganzheitlichen Wertänderungen des Sicherungsinstruments daher keinen unmittelbar retrograden Rückschluss auf die Entwicklung der teildesignierten Komponente. Es erweist sich insofern als folgerichtig, dass die Designation der nach IAS 39 und IFRS 9 gestattenden Ausnahmenfälle an jeweils individuelle Anforderungen geknüpft sind.

[1909] Siehe Kapitel 5.3.5.1.1.

[1910] Vgl. IAS 39.74; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.108; *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 87; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 313.

[1911] Der innere Wert einer Option, das Kassaelement einer Terminvereinbarung sowie der Währungsbasis-Spread eines Kontrakts lassen sich in aller Regel getrennt bewerten. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), 706; *Bombardier* (Hrsg.) (2011), S. 9.

[1912] Vgl. IAS 39.74; IAS 39.IG.F.1.11.

[1913] Vgl. IFRS 9.6.2.4(a)-(b); IFRS 9.6.5.16; IAS 39.74(a)-(b).

Bei den gezielt von den Sicherungsgeschäften abgespaltenen und damit außerhalb der Hedge-Beziehung stehenden Bestandteilen handelt es sich um Elemente, die als Absicherungskosten, ähnlich einer Versicherungsprämie,[1914] interpretiert werden können, da sie in Bezug auf das designierte Grundgeschäft keine direkte Sicherungswirkung entfalten, jedoch Einfluss auf den beizulegenden Zeitwert des Instruments ausüben, sodass die Effektivität im Falle einer ganzheitlichen Designation beeinträchtigt würde. Die impliziten Preiselemente werden in Analogie zur tatsächlichen Risikomanagementsichtweise vom unmittelbaren Einzugsbereich des Hedge Accountings ausgeklammert und, anders als nach IAS 39, unter Hinzuziehung einer gesonderten und für Optionen verbindlichen Erfassungssystematik als Kosten der Sicherung (Cost of Hedging)[1915] bilanziert.[1916] Aufgrund fehlender Sonderregelungen werden die im Anwendungsbereich von IAS 39 von der Designation separierten Zeitwertänderungen stattdessen in Analogie zu freistehenden Derivaten direkt erfolgswirksam im Periodenergebnis ausgewiesen.[1917]

Analog zu IAS 39 lässt sich der Zeitwert einer Option oder der im Kontraktkurs eines Termingeschäfts eingepreiste Terminaufschlag als jeweils abtrennbare Komponente gezielt von der Designation im Hedge Accounting ausschließen. Die mit IFRS 9 zusätzlich auf Währungsbasis-Spreads übertragende Anwendung ist hauptursächlich auf die konkretisierende Erörterung hypothetischer Derivate und den dadurch entfachten Diskurs über die Behandlung entsprechender Spreads zurückzuführen.[1918] Es wurde in Anbetracht der Regelintention zu Recht als Inkonsistenz aufgefasst, den Währungsbasis-Spread als implizites Preiselement kategorisch abzuerkennen und eine gleichlaufende Erfassung als Absicherungskosten zu verwehren.[1919] Mit der schließlich eingeräumten Abspaltungsmöglichkeit von Währungsbasis-Spreads wurde eine folgerichtige, wenn auch regelbasierte, Zusatzausnahme in das Hedge Accounting-Regelwerk eingebettet. Einer prinzipienorientierten Erweiterung auf andere herauslösbare Basisrisiken steht der Standardsetter jedoch entschieden entgegen.[1920]

[1914] Vgl. IFRS 9.BC6.389; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 20.

[1915] Die Berücksichtigung der nicht designierten Preiselemente folgt nach IFRS 9 (bei Optionen zwingend) einer expliziten Erfassungssystematik mit Abgrenzung im sonstigen Ergebnis und anschließend systematisch herbeigeführter Erfolgswirkung. Zur Abbildung nicht designierter Preiselemente nach IFRS 9.B6.5.29ff. siehe ausführlich Kapitel 5.5.8.

[1916] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 297; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 365; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 966.

[1917] Vgl. IAS 39.IG.F.1.10.

[1918] Vgl. IFRS 9.BC6.284ff. Ein hypothetisches Derivat repliziert die substanziellen Merkmale des Grundgeschäfts. Vgl. IFRS 9.B6.5.5; zur Hypothetischen-Derivate-Methode Kapitel 5.4.3.3.3.

[1919] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 12; *IASB* (Hrsg.) (2013d), S. 3; IFRS 9.BC6.287(c); IFRS 9.BC6.293.

[1920] Vgl. IFRS 9.BC6.298; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 158. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 77.

Auch wenn vor dem Hintergrund des aufrechterhaltenen Grundsatzes einer ganzheitlichen Designationsmaxime[1921] die Bedenken des IASB durchaus gerechtfertigt und regelkonform erscheinen, dass durch eine prinzipienbasierte Öffnung des Anwendungsbereichs Ineffektivitäten infolge einer nicht immer hinreichend objektivierbaren Bestimmbarkeit und folgerichtigen Allokation der komponentenbezogenen Wertänderungen mitunter ungerechtfertigt von der Sicherungsbilanzierung ausgeklammert werden,[1922] ist dennoch kritisch zu hinterfragen, warum die Zulässigkeit während der Standardsetzung ausschließlich auf Währungsbasis-Spreads erweitert und für eng verwandte Anwendungsfälle gerade keine entsprechende Abgrenzungsmöglichkeit erörtert wurde.[1923] Bei Währungsbasis-Spreads handelt es sich um einen spezifischen Aufschlag für den künftigen Währungsaustausch, der insbesondere in die Bewertung von Devisentermingeschäften oder Zins-/Währungsswaps einfließt und Faktoren, wie bspw. das Länder- und Liquiditätsrisiko sowie Nachfrage- und Angebotsparameter, kompensiert.[1924] Seit der Finanzkrise haben sich jedoch nicht nur Währungsbasis-Spreads zu einem signifikanten und volatilen Bestandteil langfristiger Termingeschäfte entwickelt, sondern parallel wesentliche Zinsbasen am Marktgeschehen etabliert.[1925] Die damit einhergehenden und zunehmend in den Fokus gerückten tenorspezifischen Aufschläge (Tenorbasis-Spreads) spiegeln Abweichungen bei den vereinbarten variablen Zinssätzen (Swapkurven) in Abhängigkeit der Zahlungsfrequenz wider, die unter anderem aus dem Ausfallrisiko einer höheren Laufzeit resultieren,[1926] und fließen als preisrelevanter Bestandteil immanent in die Bewertung entsprechender Derivate ein.[1927] Da sich jedoch kein kompensierendes Gegenelement im abzusichernden Grundgeschäft widerspiegelt, würde nach der hier vertretenen Auffassung die gezielte Ausgrenzung der tenorbedingten Zeitkomponente vom Hedge Accounting einschließlich der stattdessen ersatzweise vorzunehmenden Bilanzierung als Absicherungskosten (Cost of Hedging)[1928] eine glaubwürdigere und deutlich näher an der internen Sichtweise platzierten Darstellung adressieren, denn der tenorspezifische Bewertungsparameter wird aus risikoökonomischer Perspektive ohnehin als separates

[1921] Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.1.1.
[1922] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013d), S. 12; IFRS 9.BC6.297.
[1923] Vgl. *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 19; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 6; *IASB* (Hrsg.) (2011q), S. 14.
[1924] Vgl. *Folk, R.* (2013), S. 233; IFRS 9. BC6.295; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 708; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4116; *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 15f.
[1925] Vgl. *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 242; *Weigel, W./Sierleja, L.* (2020), Rn. 83; *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013a), S. 525; *Thomas, M.* (2015), S. 297; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 233; *Folk, R.* (2013), S. 233.
[1926] Vgl. *Deutsch, H.-P./Beinker, M.* (2014), S. 19.
[1927] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 86; *Weigel, W./Schüz, P./Hensen, S. et al.* (2016), S. 783; *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013a), S. 581.
[1928] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.8.

Preiselement interpretiert und daher als implizite Kostennote für das bezweckte Sicherungskalkül deklariert.[1929] Die erforderliche Zerlegung und Separierung des zinsinduzierten Fair Value in eine Zins- und Zeitkomponente erfordert für Zecke der Sicherungsbilanzierung die Hinzuziehung eines Multikurvenansatzes für entsprechende Finanzinstrumente,[1930] der eine zusätzliche, aber problemadäquate und daher vertretbare Komplexitätsverursachung aufweist.

Unter der notwendigen Bedingung, dass eine hinreichende Identifizier- und Bewertbarkeit des Bewertungseffekts vorliegt, die ein objektives Herauslösen gewährleistet, damit Ineffektivitäten nicht unsachgemäß von Hedge Accounting ausgeklammert und für bilanzpolitisch motivierte Ziele retuschiert werden, ließe sich nach der hier vertretenen Auffassung eine weitestgehend identische Behandlung für Tenorbasis-Spreads fordern. Da für tenorspezifische Aufschläge keine explizite Marktquotierung verfügbar ist, müsste das implizite Wertelement für Bewertungszwecke retrograd abgeleitet werden. Als Lösungsweg kann daher vorgeschlagen werden, das eingesetzte Sicherungsinstrument einem synthetisch parameterkongruent replizierten Vergleichsderivat ohne Tenorbasis-Spread gegenüberzustellen, um den Basiseffekt als einzig differierendes Merkmal gezielt zu isolieren.

Auch wenn es sich im Gegensatz zu Währungsbasis-Spreads um keine unmittelbaren (unabwendbaren) Sicherungskosten handelt, da über die Wahl entsprechender Derivate eine Eliminierung mitunter möglich ist,[1931] sollte die Ausklammerung vom Hedge Accounting und gesonderte Behandlung im Einklang mit der postulierten Zielsetzung von IFRS 9 dennoch zu rechtfertigen sein, wenn in Übereinstimmung mit der Risikomanagementstrategie eine kohärente Sichtweise vertreten

---

[1929] Vgl. *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013b), S. 589.

[1930] Vgl. *Schenk, N.* (2021), S. 215; *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013a), S. 532. Zur multikurvenkonformen Bewertung von Derivaten für Zwecke der Sicherungsbilanzierung vgl. *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013a), S. 525ff; *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013b), S. 581ff; *Dauer, W./Klein, A./Lorenz, A.* (2017), S. 14ff. Bei der Zinsrisikoabsicherung von Grundgeschäften ist der zinsinduzierte Fair Value zu ermitteln. Für das Sicherungsinstrument ist in aller Regel der ganzheitliche Zeitwert heranzuziehen (mit den aufgeführten Ausnahmen). Ein Ungleichgewicht kann bspw. aus dem Bewertungseffekt der variablen Seite eines Zinsswaps resultieren, da das Grundgeschäft kein kompensatorisches Gegenelement aufweist. Im Zuge der Finanzmarktkrise haben sich neben Währungs- auch Zinsbasen entwickelt, die Spreads zwischen Swapsätzen mit unterschiedlichem Tenor (bspw. 6-Monats- und 3-Monats-LIBOR) hervorrufen und in die Bewertung des Swaps einfließen. Die Asymmetrie zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft wird hierdurch verstärkt, denn die Derivatebewertung wurde nicht zuletzt aufgrund dieser Spreads von einem Einkurven- auf ein Mehrkurvenmodell umgestellt. Da hierbei einbezogene Zinskurven oftmals nicht vollständig korrelieren, kommt es zu Fair Value Auswirkungen im Derivat, die als Basisrisiko für Kurven mit unterschiedlicher Zahlungsfrequenz (Tenorbasis-Spread) oder unterschiedlicher Währung (Währungsbasis-Spread) auftreten. Vgl. *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 207f. Hierzu auch *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), § 8a, Rz. 84.

[1931] Vgl. *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 208.

wird. Eine Separierung erscheint plausibel, da auch im Fall einer ökonomisch perfekten Absicherung bilanzielle Ineffektivitäten hervorgerufen werden.[1932] Eine hierdurch induzierte Verzerrung dürfte der übergeordneten Zielformulierung von IFRS 9 grundsätzlich entgegenstehen. Für die künftige Standardsetzung ist folglich zu empfehlen, den Anwendungsbereich des Cost of Hedging-Ansatzes[1933] sukzessiv zu öffnen und die qualitative Aufteilung für weitere wesentliche Preiselemente,[1934] wie z.B. den Tenorbasis-Spread, zu erörtern.

Nach der hier vertretenen Auffassung sollte die Abspaltung von Preiselementen zudem nicht wie gefordert auf lediglich unabwendbaren Sicherungskosten abstellen,[1935] sondern in einem vertretbaren und verifizierbaren Rahmen auch ausdrücklich Kosten-Nutzen-Aspekte zulassen, sofern entsprechende Überlegungen und Sichtweisen nachweislicher Teil der festgesetzten Risikomanagementstrategie und tatsächlichen Umsetzung sind. Es erscheint gerade widersinnig, dass sich das spezifische Preiselement eines im Risikomanagement unter Kosten-Nutzen-Aspekten bewusst gewählten Derivats trotz zuverlässiger Identifizier- und Bewertbarkeit nicht herauslösen lässt, wenn der Aufschlag mittelbar über die Auswahl des Derivats hätte abgewendet werden können. Die Einschränkung erweist sich als schlichtweg kasuistisch. Eine unsachgemäße und rein bilanziell motivierte Ausgestaltung muss allerdings konsequent unterbunden werden. Weniger strikte Anforderungen an die Identifizier- und Bewertbarkeit lassen sich in Anbetracht der Fundamentalgrundsätze nicht fordern, so berechtigt die (bilanziell jedoch nicht hinreichend objektivierbare) Abspaltung aus risikoökonomischer Sicht mit Blick auf das interne Vorgehen auch zu sein vermag.

Eine konkretisierende Beurteilung der zulässigen Aufspaltung von derivativen Sicherungsinstrumenten erfolgt in den nachstehenden Kapiteln.[1936]

5.3.5.1.5.2 Aufspaltung erworbener Optionen und isolierte Designation des inneren Werts

Der Zeitwert kann prinzipiell als Preis für das erworbene Optionsrecht interpretiert werden und ist Ausdruck des charakterlich asymmetrischen Risikoprofils einer Option.[1937] Hiervon abzugrenzen ist der innere Wert, der den substanziellen Gehalt in

[1932] Vgl. *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 215.
[1933] Zum Cost of Hedging-Ansatz siehe ausführlich Kapitel 5.5.8.
[1934] In diesem Kontext könnte auch angeregt werden, (alternativ zur vorgeschlagenen Gangart in Kapitel 5.3.5.1.2) den Cost of Hedging-Ansatz auf eingebettete Finanzierungskomponenten zu übertragen, die einer Late-Designation entstammen.
[1935] Vgl. *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 208.
[1936] Zur Analyse und Beurteilung der gesonderten Erfassungsvorschriften nicht designierter Preiselemente einschließlich weiterer Implikationen siehe ausführlich Kapitel 5.5.8.
[1937] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 2.4.2.3.1.

Bezug auf die Sicherungswirkung widerspiegelt und sich damit in aller Regel für unilaterale Risikomanagementstrategien bzw. deren Bestrebungen qualifiziert.[1938]

Wie bereits im Anwendungsbereich von IAS 39 ist es auch nach IFRS 9 zulässig, eine Option qualitativ in den inneren Wert und Zeitwert aufzuschlüsseln und lediglich die partiellen Zeitwertänderungen in Bezug auf den inneren Wert als Sicherungsgegenstand im Hedge Accounting zu deklarieren.[1939] Im Vergleich zu IAS 39 ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Aufspaltungs- und Designationsfähigkeit von Optionsgeschäften.[1940] Die auf den abgetrennten Zeitwert entfallenden Wertänderungen, die sich risikoökonomisch als Kosten der Absicherungsmaßnahme interpretieren lassen,[1941] sind nach IFRS 9 allerdings zwingend der neuartigen Erfassungssystematik[1942] nicht gewidmeter Preiselemente (Cost of Hedging) zu unterwerfen, und zwar konsequentermaßen unabhängig davon, ob das designierte Element (innere Wert) in einen Fair Value oder Cashflow Hedge einbezogen wird.[1943] In Ermangelung gezielter Sondervorschriften, wird der sicherungsbilanziell ausgeschlossene Teil unter Anwendung von IAS 39 hingegen unmittelbar im Ergebnis erfasst.[1944]

Die Sicherungswirkung einer Option ist in aller Regel dem inneren Wert beizumessen, der die Substanz des Basiswerts repräsentiert. Ohne die systematische Ausgliederung des Zeitwerts würde in vielen Fällen eine schlichtweg inkongruente Kompensationsbasis entstehen, da das abzusichernde Grundgeschäft[1945] in aller Regel keinen inhärenten Zeitwert als Gegenelement aufweist.[1946] Das einseitig im Sicherungsinstrument innewohnende Zeitwertelement würde daher trotz risikoökonomischer Zielerreichung eine artifizielle und aus interner Sicht gerade nicht zu rechtfertigende Verzerrung auf bilanzieller Ebene entstehen lassen. Da Optionen asym-

---

[1938] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1125. Implizit auch IFRS 9.B6.3.12; IAS 39.AG99BA.

[1939] Vgl. IFRS 9.6.2.4(a); IAS 39.74(a). Die Zeitwertkomponente darf nicht als Sicherungsgeschäft bestimmt werden. Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 60.

[1940] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 9.

[1941] Der Zeitwert einer Option unterliegt einem temporalen Verfall, sodass am Ende der Laufzeit ein Wert von null zu verzeichnen ist. Die entrichtete Prämie für das Ausübungsrecht lässt sich als eine Art Versicherungsprämie für den Schutz eines Abwärtsrisikos auffassen (aufgrund des asymmetrischen Risikoprofils bleibt das Aufwärtspotenzial unberücksichtigt) und insofern als Kosten für die Absicherungsstrategie interpretieren. Vgl. IFRS 9.BC6.390. IAS 39 unterstellt aus bilanzieller Sicht hingegen eine spekulative Komponente, die unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen ist. Vgl. IFRS 9.BCE.205.

[1942] Zur Abbildung nicht designierter Preiselemente (Cost of Hedging) nach IFRS 9 sowie der gegenüberstellenden Analyse und Beurteilung mit IAS 39 siehe ausführlich Kapitel 5.5.8.

[1943] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 672.

[1944] Vgl. IAS 39.IG.F.1.10.

[1945] Zum komponentenweisen Ansatz einseitiger Risiken des Grundgeschäfts vgl. Kapitel 5.2.4.2.6.

[1946] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 4; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 2; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 18; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.660.20. Das einseitig vorhandene Zeitwertelement im Sicherungsinstrument lässt eine verzerrte Kompensationsbasis entstehen, sofern es sich bei dem Grundgeschäft nicht selbst um eine Option mit innewohnendem Zeitwert handelt.

metrische Risikoprofile aufweisen und der ökonomisch bezweckte Absicherungsmechanismus erst mit Erreichen der festgelegten Bezugsgrenze wirksam wird,[1947] lassen sich diejenigen Änderungen des Fair Values bzw. der Cashflows einer Risikoposition absichern, die über oder unter dem definierten Schwellenwert liegen und insofern ein einseitiges Risiko darstellen. Die Abspaltung der Zeitwertkomponente erscheint nach der hier vertretenen Auffassung somit weiterhin auch für bilanzielle Zwecke gerechtfertigt, da der innere Wert einer im Geld befindlichen Option das einseitige Risiko im abzusichernden Grundgeschäft zutreffend widerspiegelt und der isolierte Zeitwert in Übereinstimmung mit der internen Risikomanagementauffassung als eine Art Versicherungsprämie für die Absicherung des designierten Abwärtsrisikos, bei gleichzeitigem Erhalt des Aufwärtspotenzials infolge des asymmetrischen Profils, interpretiert wird.[1948] Dem Bilanzadressaten werden hierdurch glaubwürdige Informationen bereitgestellt, da das vermittelte Bild unverzerrt und im Einklang mit der risikoökonomischen Substanz effektivitätswirksam nachgezeichnet wird.[1949] Die Zeitwertkomponente entfaltet regelmäßig keine ökonomische Absicherungswirkung, wenn sich im gegenübergestellten Grundgeschäft kein Äquivalent widerspiegelt. Durch die qualitative Zerlegung der Option kann die hierauf entfallende Variabilität auch konsequenterweise auf sicherungsbilanzieller Ebene gezielt von der Designation ausgeklammert und als gesondertes Preiselement (mit dem Charakter unvermeidlicher Kosten)[1950] berücksichtigt werden.[1951] Die bilanziell spiegelbildliche Aufspaltung erfolgt weiterhin zu Recht, da das interne Hedging-Kalkül in entsprechenden Fällen ausschließlich auf der Sicherungswirkung des inneren Werts basiert und insofern bereits ex ante antizipiert, dass der inhärente Optionszeitwert zum vereinbarten Laufzeitende gegen null konvergiert und der damit in Verbindung stehende Werteverzehr dem Wesen nach lediglich eine Kostennote der unilateralen Risikomanagementstrategie verkörpert.

Analog zu IAS 39 gestattet auch IFRS 9 als Einzelfallentscheidung, eine Option entweder komponentenweise in Bezug auf den inneren Wert zu designieren oder ganzheitlich als Sicherungsgeschäft zu berücksichtigen.[1952] Das Wahlrecht erweist sich vor allem nach IAS 39 als faktisches Erfordernis, da ein Effektivitätsnachweis

[1947] Zur ökonomischen Wirkungsweise von Optionen siehe zudem Kapitel 2.4.2.3.1.
[1948] Vgl. IFRS 9.BC6.387ff; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 6f; *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 4; *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 3.
[1949] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 707; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 2; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 358; IFRS 9.BC6.388.
[1950] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1125; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 51.
[1951] Zur Erfassung nach IAS 39 und geänderten Vorgehensweise nach IFRS 9 vgl. Kapitel 5.5.8.
[1952] Vgl. IFRS 9.BC6.386; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 1; IFRS 9.6.2.4(a); IAS 39.74(a); *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 34.

ohne Abtrennung der Zeitwertkomponente häufig nicht gelingt.[1953] Vor dem Hintergrund der geforderten Risikomanagementannäherung erscheint die umfassende Beibehaltung des Wahlrechts in IFRS 9 allerdings konzeptionell fragwürdig. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte sich die bilanzielle Abbildung ausdrücklich nach der tatsächlich praktizierten Vorgehensweise richten. Eine rein buchhalterische und ökonomisch ungerechtfertigte Unwirksamkeit, die bei einer wahlweisen Berücksichtigung sämtlicher Zeitwertänderungen aus einer, entgegen der faktischen Umsetzung, willentlich herbeigeführten Inkongruenz der Kompensationsbasis resultiert, dürfte der glaubwürdigen Darstellung stets konträr gegenüberstehen, denn auf bilanzieller Ebene wird dadurch gerade nicht der faktische Zielerreichungsgrad, sondern stattdessen eine weitestgehend künstliche Effektivitätsverzerrung adressiert. Ohne eine zweckdienliche Bindung an die risikoökonomische Substanz stehen der Wahlrechtsausübung keine objektiv nachvollziehbaren Anhaltspunkte entgegen. Für die Standardsetzung wird daher als Handlungsempfehlung vorgeschlagen, die einzelfallbezogene Wahlrechtsausübung nachweislich an die jeweilige intern praktizierte Risikomanagementhandhabe zu koppeln. Eine hinreichende Verknüpfung zur tatsächlichen Praktik würde insofern nicht nur dem Komplexitätsgeschehen der Vielfalt entgegenwirken, sondern zudem die Objektivierbarkeit aber auch Vergleichbarkeit begünstigen. Eine ganzheitliche Berücksichtigung erscheint indes sachgerecht, wenn bspw. das Grundgeschäft eine eingebettete Optionalität[1954] aufweist oder eine, primär in IAS 39 zulässige, dynamische Strategie in Form eines sog. Delta-Neutral Hedgings[1955] zur Anwendung gebracht wird. In Bezug auf die geforderte Vergleichbarkeit ist positiv anzumerken, dass die im Zuge

[1953] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 1; *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 4. Zu den Effektivitätsanforderungen nach IAS 39 und IFRS 9 siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.

[1954] Enthält das Grundgeschäft eine eingebettete Option, die mit der designierten (Sicherungs-) Option übereinstimmt, kann eine wirksame Absicherung vorliegen, da sich die Wertänderungen zwischen dem Zeitwert der Option und dem eingebetteten Zeitwert des Grundgeschäfts in einem gewissen Umfang kompensieren. Ein Unternehmen hat bspw. einen festverzinsten Schuldtitel mit zehnjähriger Laufzeit erworben. Der Titel enthält die Option, dass der Emittent nach fünf und sieben Jahren den Restbetrag vorzeitig zurückzahlen darf. Unter Einsatz eines Receiver-Zinsswaps, der entsprechende Vorfälligkeitsoptionen (am Ende des fünften und siebten Jahres) enthält, kann die Volatilität des beizulegenden Zeitwerts der festverzinslichen Anleihe mit einem Fair Value Hedge abgesichert werden. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4106f.

[1955] Nach IAS 39 wird die Vorgehensweise einer dynamischen Hedging-Strategie in Form eines Delta-Neutral Hedgings ausdrücklich gestattet. Hierbei ist es vorteilhaft, sowohl den inneren Wert als auch den Zeitwert einer Option zu designieren. Vgl. IAS 39.IG.F.1.9. Im Rahmen der Vorgehensweise erfolgt eine zielgerichtete Anpassung des Umfangs der Sicherungsinstrumente an einen festen Bestand einbezogener Grundgeschäfte. Vgl. *Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M. et al.* (2004a), S. 420; IDW RS HFA 9, Rn. 346. Zu Einzelheiten vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.81ff. Zu dynamischen Hedging-Strategien im Zusammenhang mit Optionen siehe zudem *Scharpf, P./Luz, G.* (2000), S. 190ff. Eine identische Anwendung wird in IFRS 9 nicht explizit adressiert. Im Zuge des Delta-Neutral Hedgings wird der Umfang der Sicherungsinstrumente regelmäßig adjustiert, um die erforderliche Sicherungsquote aufrechtzuerhalten. Nach IFRS 9 kann eine solche Strategie ggf. in ähnlicher Weise durch eine kontinuierliche und zielgerichtete Anwendung des Rebalancings (siehe Kapitel 5.5.7.2) durchgesetzt werden. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 7; *Subramani, V.* (2011), S. 12; ähnlich *BDO* (Hrsg.) (2014), S. 6.

einer partiellen Designation ausgeklammerte Zeitwertkomponente, anders als ein Terminelement oder Währungsbasis-Spread, zwingend der Erfassungssystematik nicht gewidmeter Preiselemente unterliegt. Eine wahlweise Anwendung würde unterdessen die Verständlichkeit erschweren und Komplexität im Sinne der Vielfalt entfachen. Allerdings erweist sich die gebotene Erfassung selbst als komplex.[1956]

Die vorgeschlagene Handlungsempfehlung, die Wahlrechtsausübung nach IFRS 9 konkret übereinstimmende und belastbare Risikomanagementvorgaben zu binden, erscheint nach nicht nur aufgrund der projektspezifischen Zielsetzung einer bestmöglichen Harmonisierung mit der internen Sichtweise schlüssig, sondern auch im Hinblick auf die verbindliche Anwendung der neuartigen Erfassungsmethodik nicht designierter Preiselemente. Im Anwendungsbereich von IAS 39 wird unabhängig vom Ausgang der Wahlrechtsausübung ein unmittelbarer Ergebniseffekt herbeigeführt, und zwar in Form einer sicherungsbilanziell adressieren Ineffektivität oder – in Ermangelung vorhandener Sondervorschriften – direkten Erfassung der abgespaltenen Zeitwertkomponente. In Abhängigkeit der Wahlrechtsausübung erfolgt im Umfeld von IFRS 9 stattdessen entweder eine erfolgswirksame Adressierung als Ineffektivität oder systematische und nicht unmittelbar ergebniswirksame Erfassung als Cost of Hedging. Die an das Wahlrecht anknüpfenden unterschiedlichen Bilanzierungsresultate sollten sich nach der hier vertretenen Auffassung an der tatsächlichen risikoökonomischen Substanz orientieren und kein bilanziell frei entscheidbares Kalkül darstellen. Der resultierende Grad der Unterschiedlichkeit sowie die damit in Erscheinung tretende vielfaltsbezogene Komplexitätsverursachung wären folglich vermeidbar. Die an das Wahlrecht gebundenen Handlungsalternativen sollten nicht in Konkurrenz zueinanderstehen und bereits mittelbar die Ausübung beeinflussen, sodass z.B. bewusst auf eine Aufspaltung der Option verzichtet und stattdessen eine ganzheitliche Designation mit entsprechender Ineffektivitätsadressierung vorgenommen wird, weil die gesonderte Erfassungssystematik als schlichtweg zu komplex erachtet wird, gleichwohl lediglich der innere Wert für das zugrunde liegende risikoökonomische Absicherungskalkül herangezogen wird.

Im Zusammenhang mit der Frage, wie der innere Wert der Option zu bemessen ist, bleibt IFRS 9, wie bereits IAS 39, zu unpräzise.[1957] Vor dem Hintergrund einer prinzipienbasierten Ausgestaltung ist es nachvollziehbar und folgerichtig, dass kein detailliertes Ermittlungsschema in Ausgestaltung vielzähliger regelbasierter und insofern komplexitätsbedingter Vorschriften vorgegeben wird. Für Bewertungszwecke kann entweder der Kassa- oder der Terminkurs herangezogen werden.[1958]

[1956] Vgl. IFRS 9.6.5.14; *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 20f. Die Anwendungspflicht wird zum Teil als belastend aufgefasst. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 14. Zur Komplexitätsbeurteilung der erforderlichen Erfassungssystematik nach IFRS 9 siehe Kapitel 5.5.8.

[1957] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 883.

[1958] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.660.40.

Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit und glaubwürdigen Darstellung erscheint es allerdings sachgerecht, dass die konkrete Berechnung nicht wahlweise, sondern zum einen in kontinuierlicher Übereinstimmung zur Risikomanagementzielsetzung erfolgt und zum anderen die zeitlichen Merkmale der Risikoabsicherung zutreffend berücksichtigt werden. Ein weniger begrenzter Handlungsspielraum, der aus einer weiten Auslegung resultiert, würde in Anbetracht der Vieldeutigkeit zudem eine nicht problemadäquate Komplexität verursachen. Eine ergänzende Klarstellung durch den Standardsetter wäre ausdrücklich zu begrüßen. In Form einer konkretisierenden Handlungsempfehlung ist daher anzuregen, die basisspezifische Abhängigkeit des inneren Werts vom Kassa- oder Terminkurs sowie die Spezifika des zugrunde liegenden Optionstyps als übereinstimmende (und ökonomisch etablierte) Parameter für bilanzielle Bewertungszwecke zu fordern.[1959]

Neben einer einzelnen erworbenen Option kann auch ein Zero Cost Collar[1960] qualitativ aufgespalten und ausschließlich in Bezug auf den inneren Wert als Sicherungsinstrument für das Hedge Accounting designiert werden.[1961] Während der Standardsetzung wurde jedoch ursprünglich befürchtet, dass sich eine derartige Kombination, aufgrund des anfänglich netto resultierenden Zeitwerts von null, d.h. keine Absicherungskosten,[1962] gerade nicht für den Anwendungsbereich qualifiziert und lediglich eine Collar-Konstellation mit positiver Zeitwertkomponente, d.h. eine Prämie für die Absicherung, die Voraussetzung erfüllt.[1963] Der IASB hat seine ori-

[1959] Der innere Wert lässt sich generell bemessen als Differenzgröße zwischen dem Ausübungspreis der Option und dem Kassakurs bzw. Terminkurs des Basiswerts. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.116.1; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 9. Der innere Wert einer europäischen Option (die nur bei Fälligkeit ausgeübt werden kann) ist nicht vom Kassakurs, sondern maßgeblich vom Terminkurs abhängig, da der künftig erwartete (Forward-) Preis des Basiswerts zum Zeitpunkt der Ausübung relevant ist. Der innere Wert kann als diskontierte (auf Basis des Terminkurses) Differenz zwischen Ausübungspreis und Marktwert des Basiswertes interpretiert werden. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.116.2. Es erscheint daher prinzipiell sachgerecht, den abgezinsten (nicht abgezinsten) inneren Wert zur Absicherung einer Terminposition (Kassaposition) heranzuziehen. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2018), S. 5. Wird bspw. der innere Wert eines europäischen Zinscaps (Cap 5,00 %) im Fall einer invertierten Zinskurve (d.h. der Terminkurs von 4,50 % liegt unterhalb des Kassakurses von 6,00 %) mithilfe des Kassakurses bewertet, würde unzutreffend unterstellt, dass weiterhin ein Zinssatz von 6,00 % vorliegt, sodass aufgrund des zu hohen Bewertungsparameters ein negativer Wert für die abgetrennte Zeitwertkomponente resultiert (da die Summe aus innerem Wert und Zeitwert den Fair Value der Option bildet). Es erscheint folglich fragwürdig, der Zeitwertkomponente einen negativen Wert zuzuweisen, da hierunter eine Prämie für Absicherung des Risikos (bei gleichzeitigem Erhalt des Aufwärtspotenzials) zu verstehen ist. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 883. Ein negativer Wert würde hingegen ein stillhaltendes Merkmal darstellen. Der innere Wert einer amerikanischen Option (die während der Laufzeit ausgeübt werden kann) kann als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und undiskontierten Kassakurs (am Ausübungstag) des Basiswertes interpretiert werden. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.116.2.

[1960] Zur ökonomischen Substanz von Zero Cost Collars siehe Kapitel 2.4.2.3.2.

[1961] Vgl. IFRS 9.BC6.413; *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 1. Zur allgemeinen Zulässigkeit von Optionskombinationen siehe ausführlich Kapitel 5.3.3.

[1962] Die Prämie für die Long-Position wird durch die zu erhaltende Prämie des Puts neutralisiert.

[1963] Vgl. IFRS 9.BC6.410; *IASB* (Hrsg.) (2011j), S. 1.

ginäre Position begrüßenswerterweise revidiert und nach der hier vertretenen Auffassung vollkommen zu Recht anerkannt, dass die immanente Zeitwertkomponente eines Zero Cost Collars, ungeachtet des anfänglichen Werts von null, in Abhängigkeit des Basiswerts ebenfalls einem fluktuierenden Zeitverfall unterliegt und analog zu einer erworbenen Option zum Laufzeitende gegen null konvergiert (Abb. 34).[1964]

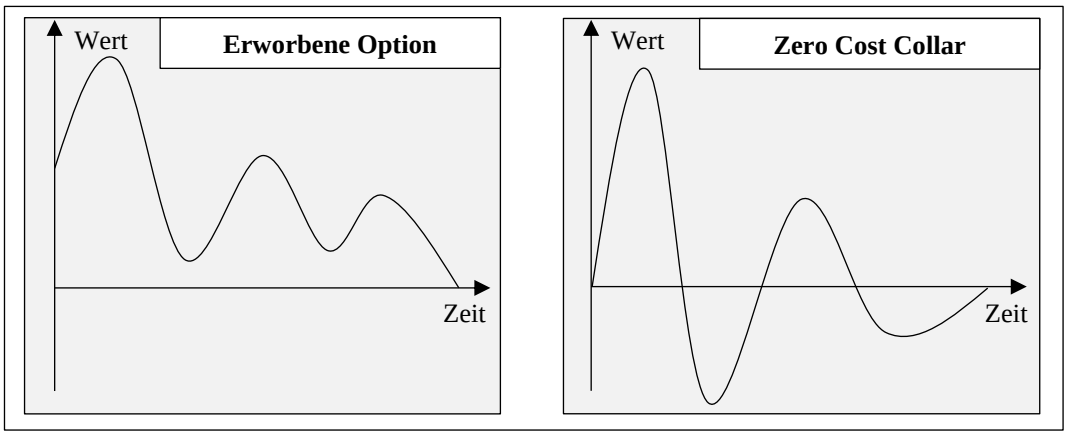

Abb. 34: Volatiler Zeitverfall einer inhärenten Zeitwertkomponente[1965]

In Anbetracht der Regelintention, die resultierende Volatilität, die sich während der Absicherungslaufzeit aus der Änderung der Zeitwertkomponente ergibt, gezielt durch eine gesonderte Erfassungssystematik als Cost of Hedging abzugrenzen, erscheint die Anwendbarkeit auch für Zero Cost Collars schlüssig. Hierdurch wird einer unterschiedlichen Behandlung entgegengewirkt und eine vielfaltsbezogene Komplexitätsverursachung folgerichtig abgewendet. Die auf den initialen Designationszeitpunkt kasuistisch fixierte Betrachtungsweise wurde zu Recht revidiert. Im Einklang mit den bilanziellen Rahmengrundsätzen erweist sich die prinzipiengerechte Sichtweise stattdessen als stringenter Geltungsbereich. Auch die explizit durch IFRS 9 kodifizierte Zulässigkeit[1966] ist in diesem Kontext positiv hervorzuheben. Durch die bewusste Nennung von Caps macht der IASB begrüßenswerterweise deutlich,[1967] dass die Erfassung der Zeitwertkomponente als Cost of Hedging keineswegs nur bei der Aufspaltung von Grundformen, sondern konsequenterweise auch bei abgeleiteten Optionsinstrumenten[1968] verbindlich vorzunehmen ist. Durch den klargestellten Geltungsbereich wird einem bilanziellen Ermessen sowie einer vielfaltsbezogenen Komplexität präventiv entgegengewirkt und eine weitgehende Konsistenz mit der zugrunde liegenden internen Sicht erzielt.

[1964] Vgl. IFRS 9.BC6.412; *IASB* (Hrsg.) (2011j), S. 4; *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 11.
[1965] In Anlehnung an *IASB* (Hrsg.) (2011j), S. 8.
[1966] Vgl. IFRS 9.B6.5.31.
[1967] Vgl. IFRS 9.B6.5.30.
[1968] Zu Caps und Floors (Optionsserien) und Collars (Optionskombinationen) vgl. Kapitel 2.4.2.3.2.

5.3.5.1.5.3 Zerlegung von Termingeschäften und isolierte Designation der Kassakomponente

In Analogie zu IAS 39 ist es auch im sicherungsbilanziellen Anwendungsbereich von IFRS 9 gestattet, das Terminelement (Forward Element bzw. Terminpunkte) gezielt herauszulösen und im Zuge einer qualitativen Teildesignation ausschließlich die abstrahierte Kassakomponente (Spot Element) eines Termingeschäfts als Sicherungsinstrument zu bestimmen.[1969] Die auf den abgetrennten Teil zu allozierenden Wertänderungen, die aus der Differenz zwischen dem Kassa- und Terminkurs resultieren und den sog. Swapsatz abbilden,[1970] sind nach IAS 39 unmittelbar im Periodenergebnis zu erfassen.[1971] Spiegelbildlich zur Zeitwertkomponente einer Option, handelt es sich bei den Terminpunkten ebenfalls um einen integralen Bestandteil des gesamten beizulegenden Zeitwerts.[1972] Analog zur Zeitwertkomponente unterliegt auch das Terminelement einem temporalen Verfall, sodass am Laufzeitende, wenn der Terminkurs zum Kassakurs transformiert, der Fair Value der Terminkomponente gegen null konvergiert.[1973] Vor dem Hintergrund, dass die abzusichernde Risikoposition oftmals kein terminbezogenes Element aufweist, erscheint es nur schlüssig, die inhärenten Terminpunkte des Sicherungsinstruments in Übereinstimmung zur praktizierten Risikosteuerung einerseits und folgerichtiger Stringenz zur Behandlung der Zeitwertkomponente einer Option andererseits, auch bilanziell als unvermeidbare Kosten der Absicherung interpretieren zu können.[1974] Anders als bei der Aufspaltung von Optionen besteht für die ausgeklammerten Fair Value-Änderungen jedoch keine zwingende Anwendung der gesonderten Erfassungssystematik (Cost of Hedging), sodass wahlweise auch eine unmittelbare Berücksichtigung im Periodenergebnis erfolgen kann, die in Ermangelung ergänzender Sondervorschriften nach IAS 39 indes verbindlich erfolgt.[1975]

Wie bereits nach IAS 39 kann für jeden Einzelfall individuell festgelegt werden, ob ein Termingeschäft partiell in Bezug auf die Kassakomponente oder in Gänze als Sicherungsgeschäft klassifiziert wird. Mit Blick auf die integrierte Zielsetzung von

---

[1969] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011c), S. 2; IFRS 9.BC6.414; IFRS 9.6.2.4(b); IAS 39.74(b). Zur Bewertung einzelner Komponenten von Termingeschäften vgl. *Korn, O.* (2000), S. 28ff.

[1970] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 219; IFRS 9.BC6.424. Siehe hierzu Kapitel 2.4.2.2.1.

[1971] Vgl. IFRS 9.BC6.414; *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 96.

[1972] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 5.

[1973] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011c), S. 4; *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 8.

[1974] Vgl. IFRS 9.BC6.418; *IASB* (Hrsg.) (2011c), S. 3; *DBS Bank* (Hrsg.) (2011), S. 2; *The South African Institute of Chartered Accountants* (SAICA) (Hrsg.) (2011), S. 14; *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 11; *Autorité des Normes Comptables* (ANC) (Hrsg.) (2011), S. 8; *ACTEO* (Hrsg.) (2011), S. 11; *Hong Kong Institute of Certified Public Accountants* (HKICPA) (Hrsg.) (2011), S. 13. Der Charakter von Absicherungskosten bleibt zu Recht erhalten, auch wenn die Absicherungskosten im Gegensatz zum Optionszeitwert nicht zu Beginn (durch Entrichtung einer Prämie), sondern erst versetzt am Zeitpunkt der Abwicklung (Settlement Date) anfallen. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 7.

[1975] Vgl. IFRS 9.6.5.16.

IFRS 9 sollte die Wahlrechtsausübung nach der hier vertretenen Auffassung jedoch stets am risikoökonomisch determinierten Absicherungskalkül anknüpfen und demzufolge in restringierender Abhängigkeit des konkreten Grundgeschäfts erfolgen. Als generelles Leitprinzip wird daher im Kontext des Management Approachs für die Standardsetzung und Bilanzierungspraxis vorgeschlagen, dass die Designation in charakterlicher Dependenz zur tatsächlich gesicherten Risikoposition erfolgen sollte, damit ein grundsätzlich nachvollziehbarer Anhaltspunkt für die Ausübung des Wahlrechts vorliegt.

Handelt es sich bei dem abzusichernden Grundgeschäft um einen Risikoträger, der kein inhärentes Terminelement aufweist, wie z.B. ein vorhandener Rohstoffbestand im Fall einer Währungssicherung, dürfte die ökonomische Steuerung in aller Regel den risikobehafteten Kassakurs fokussieren. Da die inhärenten Terminpunkte des Sicherungsinstruments in diesem Fall keine zutreffende Wirksamkeit entfalten, wird die tatsächliche Sicherung in aller Regel auf isolierter Basis des Kassaelements vollzogen und die verbleibende exkludierte Komponente als maßnahmenbezogener Kostenbestandteil interpretiert.[1976] Nach der hier vertretenen Sichtweise erscheint es sachgerecht, das Sicherungsinstrument auch für Zwecke des Hedge Accountings entsprechend aufzuspalten und auf sicherungsbilanzieller Ebene partiell zu designieren, um eine strukturelle Ungleichgewichtung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft abzuwenden. Durch die Bezugnahme auf die charakterliche Eigenschaft des Grundgeschäfts wird die Ausübung des Wahlrechts an einen prinzipiell nachvollziehbaren Kontext geknüpft und die Zerlegung des Termingeschäfts insofern einem prinzipiengerechten Anhaltspunkt unterstellt.

Das Terminelement stellt einen integralen Bestandteil des gesamten beizulegenden Zeitwerts dar, allerdings spiegelt sich im Grundgeschäft oftmals kein äquivalentes Gegenstück wider. Durch das qualitative Ausklammern der terminbezogenen Fair Value-Änderungen vom Sicherungsinstrument kann ein übereinstimmendes Kalkül durch das Hedge Accounting nachgebildet und in Bezug auf die Wirksamkeit[1977] in glaubwürdiger Weise adressiert werden. Nach der hier vertretenen Auffassung muss eine entkoppelte und sicherungsbilanziell unbegründet differierende Gangart im Widerspruch zur postulierten Harmonisierungsbestrebung und glaubwürdigen Darstellung stehen, da auf bilanzieller Ebene eine ökonomisch gerade nicht zu rechtfertigende, sondern schlichtweg artifiziell erzielte Wirksamkeitsverzerrung skizziert würde. Auf das abgetrennte Preiselement entfallende Wertänderungen sind nach IFRS 9 schließlich entweder unmittelbar ergebniswirksam, nach IAS 39

[1976] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 707; *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 8.

[1977] Da das nicht designierte Preiselement nach IAS 39 zwingend und nach IFRS 9 wahlweise direkt erfolgswirksam erfasst wird, resultieren daraus trotz sachgerechter Wirksamkeitsadressierung Ergebnisvolatilitäten.

verpflichtend, oder systematisch als Kosten der Sicherung (Cost of Hedging) zu erfassen.[1978]

Beinhaltet der Fair Value des abzusichernden Grundgeschäfts ein Terminmerkmal, wie z.B. im Fall einer festen Verpflichtung oder hochwahrscheinlich eintretender künftiger Transaktion,[1979] kann der Sicherungsgegenstand dem Wesen nach regelmäßig selbst als ein Termingeschäft betrachtet werden.[1980] Im Zuge der ökonomischen Steuerung lässt sich der terminbezogene Risikoträger unter Hinzuziehung eines konditionengerechten ganzheitlichen Termingeschäfts wirksam gegen Änderungen des Terminkurses absichern.[1981] Es erscheint nach der hier vertretenen Sichtweise nur schlüssig, das Sicherungsinstrument auch bilanziell in seiner Gesamtheit, d.h. einschließlich der innewohnenden Terminpunkte, zu designieren.[1982] Um eine weitestgehend strukturelle Parität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft herbeizuführen, sollte die Zeitwertänderung in Bezug auf das abgesicherte Risiko des Grundgeschäfts ebenfalls auf Basis entsprechender Terminkurse ermittelt (Forward-Rate-Methode)[1983] werden.[1984] Hierdurch lässt sich eine übereinstimmende Wirksamkeit und insofern glaubwürdige Darstellung in Bezug auf das tatsächliche Sicherungsbestreben nachzeichnen.[1985] In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass die Wertermittlung der abzusichernden Risikoposition fallweise nicht auf Basis korrespondierender Terminkurse durchgeführt werden kann. Ungeachtet des risikoökonomischen Blickwinkels sieht IAS 21 für die Währungsumrechnung monetärer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwingend den Kassakurs vor, sodass die Forward-Rate-Methode sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 für entsprechende Posten im Zusammenhang mit dem Fair Value Hedge Accounting keine adäquate Lösung bietet.[1986] In entsprechenden Fällen erscheint es

---

[1978] Vgl. IFRS 9.6.5.16.

[1979] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 11; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.125.1; *IASB* (Hrsg.) (2011c), S. 5; *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 6.

[1980] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 358.

[1981] Vgl. IAS 39.AG108. Siehe hierzu auch Kapitel 2.3.3.4.

[1982] Fallweise wird dennoch ausschließlich die Kassakomponente des Sicherungsinstruments designiert, da bei der Absicherung erwarteter Transaktionen infolge einer mitunter nicht exakten Vorhersehbarkeit der Zahlungszeitpunkte Ineffektivitäten entstehen können. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2016b), S. 6; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.125.1.

[1983] Die Fair Value-Änderungen des Grundgeschäfts können in Bezug auf das gesicherte Risiko auch auf Basis von Kassakursen ermittelt werden. Im Hinblick auf die Effektivität ist es jedoch sinnvoll, die Wertermittlung parameterkongruent anhand korrespondierender Terminkurse zu bestimmen. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4114. Um die sog. Forward-Rate-Methode zu veranschaulichen, wird in den Implementierungsleitlinien von IAS 39 die Absicherung des Fremdwährungsrisikos einer geplanten Transaktion mithilfe eines Devisenterminkontrakts demonstriert. Siehe hierzu ausführlich IAS 39.IG.F.5.6. Entsprechende Ausführungen gelten analog für den Anwendungsbereich nach IFRS 9. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4099.

[1984] Vgl. IFRS 9.BC6.419; IFRS 9.BC6.299; IAS 39.AG108(c); *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1125.

[1985] Vgl. IFRS 9.BC6.420ff.

[1986] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011c), S. 5; IFRS 9.BC6.422; IFRS 9.B5.7.2; IAS 39.AG83; IAS 21.28. Das Cashflow Hedge Accounting ist nicht betroffen. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 770.

daher für bilanzielle Zwecke begründbar und sachgerecht, lediglich die Kassakomponente des Sicherungsgeschäfts zu designieren und den Kassakurs des Grundgeschäfts als abzusicherndes Risiko zu deklarieren,[1987] gleichwohl das interne Risikomanagement einer mitunter abweichenden Perspektive folgt.

Wie bereits erwähnt,[1988] sind im Zusammenhang mit der Designation eines Termingeschäfts zwei ineinandergreifende Wahlrechte zu berücksichtigen:

- Ein Termingeschäft kann partiell in Bezug auf die Kassakomponente oder in Gänze (inkl. Terminpunkte) als Sicherungsgeschäft deklariert werden.[1989]
- Im Zuge der komponentenweisen Designation gestattet IFRS 9 zudem, die auf das abgetrennte Terminelement entfallenden Wertänderungen entweder direkt ergebniswirksam (in IAS 39 verpflichtend) oder nach der gesonderten Erfassungssystematik nicht gewidmeter Preiselemente zu berücksichtigen.

Die Ausübung des Wahlrechts, ein Termingeschäft komponentenweise oder ganzheitlich einzusetzen, sollte sich, ähnlich wie bei Optionen, an der tatsächlich bezweckten Absicherungswirkung ausrichten und wie bereits eingangs gefordert, prinzipiell in charakterlicher Abhängigkeit des konkreten Grundgeschäfts erfolgen. Als Lösungsansatz ist somit ein bedingtes Wahlrecht zu empfehlen, und zwar dahingehend, dass ein Terminkontrakt partiell (in Gänze) zu designieren ist, wenn der abzusichernde Posten kein (ein) übereinstimmendes Terminelement aufweist. Eine inkongruente Kompensationsbasis, die stattdessen auf ein künstlich herbeigeführtes strukturelles Ungleichgewicht zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zurückzuführen ist und dadurch auf rein bilanzieller Ebene eine risikoökonomisch nicht zu rechtfertigende Wirksamkeit suggeriert, muss dem Postulat einer glaubwürdigen Darstellung diskrepant gegenüberstehen. Eine entsprechend verifizierbare Wahlrechtsausübung würde insofern dem Komplexitätsgeschehen der Vielfalt entgegenwirken und zugleich die Objektivierbarkeit begünstigen. Die Forderung einer hinreichend übereinstimmenden Kompensationsbasis dürfte zudem den Handlungsspielraum des Bilanzierenden einschränken und in Bezug auf die Vieldeutigkeit, die mit IFRS 9 angestrebte Komplexitätsreduktion begünstigen.

Wenn die abgetrennten Terminpunkte des Termingeschäfts aus interner Risikomanagementsicht regelmäßig als unvermeidbare Absicherungskosten aufgefasst werden, erscheint nach der hier vertretenen Auffassung eine stringente Anwendung der gesonderten Erfassungssystematik nicht designierter Preiselemente folgerichtig.

[1987] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1125.

[1988] Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.1.5.1.

[1989] Die kassabezogene Designation wird auch als Spot-to-Spot-Methode und die auf Terminbasis als Forward-to-Forward-Methode bezeichnet. Vgl. *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 160; *Seitter, T./Meryem, Ö.* (2018), S. 1368; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.77.

Durch die Abspaltung und komponentenweise Designation des Sicherungsinstrumentes wird der risikoökonomisch erzielte Wirkungsgrad grundsätzlich im Hedge Accounting adressiert, und zwar unabhängig von der Wahlrechtsausübung einer direkten Ergebniserfassung oder gesonderten Behandlung als Cost of Hedging. Die unmittelbare erfolgswirksame Berücksichtigung der ausgeklammerten Terminkomponente trägt jedoch zu einer Ergebnisverzerrung bei.[1990] Wenn der Anwendung keine nachvollziehbaren Gründe entgegenstehen und das Terminelement als Absicherungskosten interpretiert wird, sollte die spezielle Erfassungsmethodik und damit einhergehende systematische Berücksichtigung folglich vorzuziehen sein. Eine artifiziell erzeugte Volatilität oder gezielte Wahlrechtsausnutzung konterkariert eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung nicht nur im Sinne der Vergleichbarkeit. Eine adverse Handhabe, die auf keine Entscheidungsgrundlage zurückzuführen ist, steht zugleich einem vielfalts- und vieldeutigkeitsbezogenen Komplexitätsabbau diametral entgegen.

Abb. 35 systematisiert die dargestellten Lösungsschritte. Die Wahlrechtsausübung kann, unter Beachtung begründeter Ausnahmen, durch eine Maßgabe in Gestalt einer charakterlichen Abhängigkeit vom abzusichernden Grundgeschäft substantiiert werden, sodass der Ausübung im Sinne eines bedingten Wahlrechts ein grundsätzlich verifizierbarer Anhaltspunkt gegenübersteht. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass die risikoökonomische Sichtweise auf hinreichend belastbaren Vorgaben basiert und die angesetzte Risikomanagementstrategie erwiesenermaßen widerspiegelt, sodass durch die Bezugnahme im weiteren Sinne eine gewisse Objektivierbarkeit durch den Management Approach reklamiert werden kann. Ein bedingungsloser Verweis würde indes eine Tendenz zu Subjektivierung entfachen.

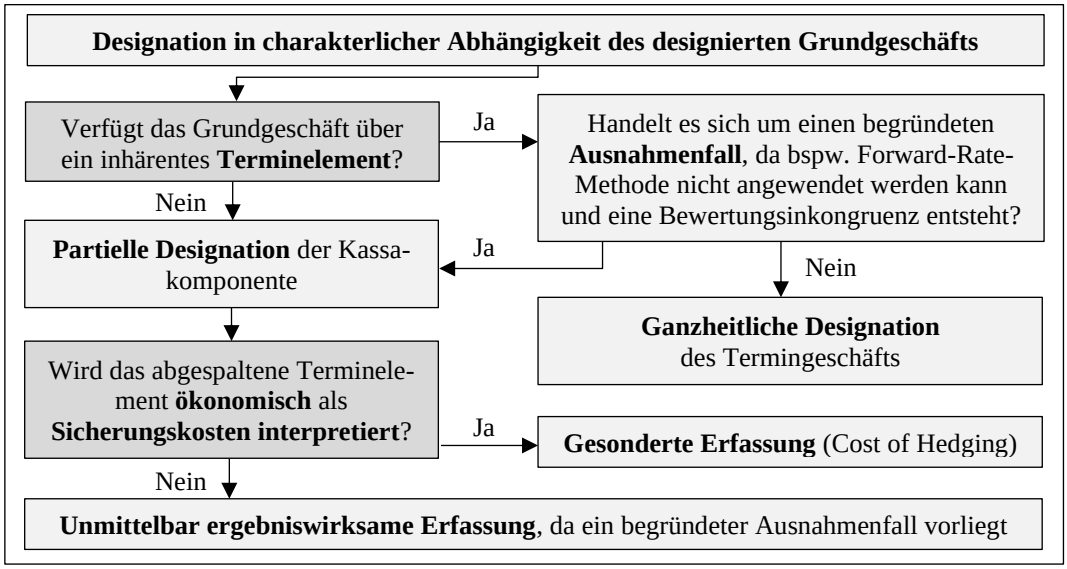

Abb. 35: Designation in charakterlicher Abhängigkeit des Grundgeschäfts

[1990] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.63.

Vor dem Hintergrund der postulierten Angleichung an die risikoökonomische Praxis ist zu begrüßen, dass die Ausgrenzung des Terminelements nach IFRS 9 nicht, wie nach IAS 39, ausschließlich im Zusammenhang mit Währungsrisiken, sondern konsequenterweise auch für Terminkontrakte in Bezug auf Zinsänderungs- oder Rohstoffpreisrisiken Anwendung findet.[1991] Die gleichberechtigte Anerkennung ist Ausdruck einer folgerichtigen Prinzipienorientierung, die eine risikoautonome Designation unter Abspaltung des Terminelements einräumt und somit einer künstlichen Entkoppelung zwischen risikoökonomischer und bilanzieller Ebene nachhaltig entgegenwirkt. Es bleibt jedoch weitestgehend ungeregelt, ob andere Derivate mit Terminkomponenten, die in ihrer Gesamtheit bspw. eine Serie von Termingeschäften implizieren, die Anforderungsbedingungen erfüllen.[1992] In Bezug auf das prononcierte Bestreben einer weitestmöglichen Konvergenz mit dem internen Risikomanagement und dessen Instrumentarium erscheint ein offener Anwendungsbereich im Sinne einer prinzipienbasierten Auslegung sachgerecht. Wie bereits nach IAS 39 sind hierunter somit sämtliche Derivate zu verstehen, die sowohl standardisierte Terminkontrakte darstellen als auch aus einer Reihe entsprechender Instrumente konstruiert werden.[1993] Der Anwendungsbereich steht damit sowohl im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen als auch mit den projektspezifisch determinierten Leitkriterien und umfasst neben zulässigen Einzelgeschäften auch zusammengesetzte Instrumente, die eine Aneinanderreihung von Termingeschäften darstellen. Der Geltungsbereich erstreckt sich nach der hier vertretenen Auffassung speziell auch auf die in der Risikomanagementpraxis häufig eingesetzten Swaps,[1994] die als eine Folge von Forward-Geschäften angesehen werden können.

5.3.5.1.5.4 Ausschluss intrinsischer Währungsbasis-Spreads

Der Währungsbasis-Spread symbolisiert einen über die theoretische Zinsparität hinausgehenden Aufschlag,[1995] der als währungsspezifische Risikoprämie in ein Finanzinstrument eingebettet wird. Währungsbasis-Spreads treten auf, wenn unterschiedliche Währungen zu einem festgeschriebenen Terminkurs ausgetauscht wer-

[1991] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 16. Das Merkmal der Terminkomponente variiert in Abhängigkeit des Basiswerts und stellt bspw. für das Währungsrisiko die Zinsdifferenz zwischen den Währungen, für das Zinsrisiko die Zinsstrukturkurve und für das Rohstoffpreisrisiko die Lagerhaltungskosten dar. Vgl. IFRS 9.BC6.416. Der Swapsatz ist damit auf verschiedene Risikofaktoren zurückführbar. Vgl. *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 281.

[1992] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1211.

[1993] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.60; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.123.1.

[1994] Zu Swapgeschäften siehe grundlegend Kapitel 2.4.2.2.2.

[1995] Da die erzielbare Rendite eines gegenwärtig in Euro gewechselten und zum 3-Monats-EURIBOR angelegten Dollarbetrags nicht mit der Anlage desselben Dollarbetrags zum 3-Monats-LIBOR und anschließendem Währungstausch durch ein Devisentermingeschäft übereinstimmt, wird die Euro Währungsseite des Devisentermingeschäfts durch einen Währungsbasis-Spread kalibriert. Vgl. *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 211.

den, insbesondere bei Devisentermingeschäften oder Zins-/Währungsswaps. Bei einem kontrahierten Zins-/Währungsswap, aus dem ein Unternehmen zukünftig Dollar erhält und Euro zahlt, kommt es so zu einem erhöhten Eurobetrag, da für das Basisrisiko ein spezifischer Aufschlag erhoben wurde.[1996] Währungsbasis-Spreads haben sich zu einem volatilen Merkmal und relevanten Bewertungsparameter entsprechender Sicherungsinstrumente entwickelt, die auf bilanzieller Ebene oftmals signifikante Verzerrungen auslösen und daher regelmäßig als intrinsischer Störfaktor tituliert werden.[1997]

Im Rahmen der Standardsetzung hat der IASB konsequenterweise anerkannt, dass der inhärente Währungsbasis-Spread eines Sicherungsgeschäfts als unvermeidbares Preiselement für den beabsichtigten Währungstausch anfällt.[1998] Anders als IAS 39 gestattet IFRS 9 daher zu Recht, das Element herauszulösen und bei der Designation des Sicherungsinstruments gezielt auszuklammern.[1999] Der unberücksichtigte Aufschlag kann in gleicher Weise erfasst werden wie ein abgespaltenes Terminelement, d.h. entweder unmittelbar ergebniswirksam oder systematisch als Kosten der Absicherung (Cost of Hedging).[2000] Die bilanziell gleichwertige Anerkennung ist nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich zu begrüßen, da es sich bei Währungsbasis-Spreads einerseits um ein ökonomisches Phänomen handelt, das in einem arbitragefreien perfekten Markt ohnehin nicht zum Tragen käme und andererseits mit einseitiger Auswirkung ausschließlich das Sicherungsinstrument einer Hedge-Beziehung betrifft, sodass eine nicht abwendbare Parameterinkongruenz entstünde.[2001] Da sich im abzusichernden Grundgeschäft gerade kein kongruentes Gegenelement widerspiegelt,[2002] würde ohne die gezielte Abspaltung auf sicherungsbilanzieller Ebene eine ökonomisch ungerechtfertigte Unwirksamkeit suggeriert, denn aus Risikomanagementsicht wird im maßnahmenbezogenen Zielerreichungsgrad in aller Regel bereits bewusst die Ausgrenzung des Währungsbasis-Spreads antizipiert.[2003] Ein wesentlicher Ineffektivitätstreiber würde insofern regelmäßig aus dem Bewertungseffekt der variablen Seite (Floating-Leg) eines Zinsswaps resultieren, dem folglich kein kompensatorischer Effekt aus dem designierten Grundgeschäft gegenübersteht.[2004] Es erweist sich insofern nicht zuletzt vor dem Hintergrund der beabsichtigten Annäherung an den internen Blickwinkel als

[1996] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 688; *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 211. Bei einer Zinsparität reflektiert der Swapsatz die Differenz zwischen den Zinssätzen beider Währungen.
[1997] Vgl. *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 242; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 40.
[1998] Vgl. IFRS 9.BC6.294; IFRS 9.BC6.296.
[1999] Vgl. IFRS 9.6.2.4(b).
[2000] Vgl. IFRS 9.6.5.16. Zur Abbildung nicht designierter Preiselemente siehe Kapitel 5.5.8.
[2001] Vgl. IFRS 9.BC6.295; *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 15.
[2002] Vgl. IFRS 9.BC6.294; *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 7f; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 40.
[2003] Vgl. *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 247.
[2004] Siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.3.3.

schlüssig, entsprechende Aufschläge auch bilanziell als Hedge-Kosten auszulegen. In Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung sowie mit Blick auf die Konsistenz insgesamt, ist eine homogene Auffassung auch in Bezug auf die Modellierung hypothetischer Derivate explizit zu befürworten. Mit IFRS 9 wurde klargestellt, dass ein theoretisch nachgebildetes Derivat, das als Stellvertreter für das designierte Grundgeschäft im Zuge der Wirksamkeitsmessung herangezogen werden kann, keine Merkmale aufweisen darf, die ausschließlich im Sicherungsinstrument, aber nicht im abzusichernden Grundgeschäft selbst vorliegen.[2005] Der innewohnende Währungsbasis-Spread des Sicherungsinstruments lässt sich für Zwecke der Effektivitätsbetrachtung folglich nicht auf das hypothetische Derivat projizieren, sodass ohne die eingeräumte Abspaltungsmöglichkeit auf bilanzieller Ebene stets entsprechende Ineffektivitäten zu verzeichnen wären.[2006] In der praktischen Umsetzung nach IAS 39 wurde der Aufschlag dagegen regelmäßig in die Kalibrierung und Wertermittlung des hypothetischen Derivats eingebunden, um eine ansonsten unabweisbar eintretende Unwirksamkeit (für das Cashflow Hedge Accounting) gezielt abzuwenden.[2007] Im Zuge der Standardsetzung hat der IASB die praktizierte Vorgehensweise allerdings als inkonsistent und unzulässig für IFRS 9 erklärt.[2008]

Die Ausübung des Wahlrechts, den Währungsbasis-Spread abzuspalten, führt vor allem im Zusammenhang mit dem Vorhandensein in Termingeschäften zu diffizilen Bilanzierungsentscheidungen (Tab. 9).

Designationswahlrecht	**Erfassungsoption** (Bilanzierung der Abspaltung)
Kassakomponente des Termingeschäfts *(drei Erfassungsoptionen des abgespaltenen Terminelements und Währungsbasis-Spreads)*	– Terminkomponente: Unmittelbar ergebniswirksam – Währungsbasis-Spread: Unmittelbar ergebniswirksam
	– Terminkomponente: Unmittelbar ergebniswirksam – Währungsbasis-Spread: Cost of Hedging-Systematik
	– Terminkomponente: Cost of Hedging-Systematik – Währungsbasis-Spread: Cost of Hedging-Systematik
Ganzheitliches Termingeschäft inkl. Währungsbasis-Spread	– Keine Erfassungsoption, da das Termingeschäft ganzheitlich inkl. Währungsbasis-Spread designiert
Ganzheitliches Termingeschäft (*zwei Erfassungsoptionen des abgespaltenen Währungsbasis-Spreads)*	– Währungsbasis-Spread: Unmittelbar ergebniswirksam
	– Währungsbasis-Spread: Cost of Hedging-Systematik

Tab. 9: Designations- und Erfassungsoptionen bei Termingeschäften[2009]

[2005] Vgl. IFRS 9.BC6.284f. Ein nachgebildetes Derivat, das die substanziellen Merkmale des Grundgeschäfts berücksichtigt, wird als hypothetisches Derivat bezeichnet. Es handelt sich um eine kalibrierte Nachbildung des Grundgeschäfts, die stellvertretend im Zuge der Wirksamkeitsmessung herangezogen werden kann. Zur Hypothetischen-Derivate-Methode vgl. Kapitel 5.4.3.3.3.

[2006] Vgl. IFRS 9.B6.5.5; *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 8. Entsprechende Ineffektivitäten treten sowohl im Fair Value als auch Cashflow Hedge Accounting auf. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013d), S. 4.

[2007] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013c), S. 1f; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 476.

[2008] Der IASB hat die Sichtweise, dass ein hypothetisches Derivat eine perfekte Absicherung nachbildet, entschieden zurückgewiesen. Es ist stattdessen erforderlich, dass der Wert des Grundgeschäfts unabhängig vom Wert des Sicherungsinstruments gemessen wird. Vgl. IFRS 9.BC6.290; *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 11f. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.3.3.

[2009] In inhaltlicher Anlehnung an *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 160f.

Mit Blick auf das eingesetzte Sicherungsinstrument sollte überprüft werden, ob der abzusichernde Risikoträger ebenfalls einen komparablen Währungsbasis-Spread aufweist.[2010] Eine zielgerichtete Designation bzw. Ausgrenzung in Abhängigkeit des konkreten Grundgeschäfts erscheint auch für intrinsische Währungsbasis-Spreads generell sachgemäß. Eine wahlweise Anwendung der unterschiedlichen Designations- und Erfassungsmöglichkeiten dürfte insbesondere im Zusammenhang mit Termingeschäften die Verständlichkeit für den Adressanten deutlich erschweren und die Komplexität im Sinne der Vielfalt nennenswert erhöhen. Eine stringente und mit der dokumentierten Risikomanagementsichtweise übereinstimmende Ausübung erscheint nach der hier vertretenen Auffassung daher nicht nur in Bezug auf die Komplexität, sondern nicht zuletzt in Anbetracht einer glaubwürdigen Darstellung und hinreichenden Verifizierbarkeit geboten. Als Handlungsempfehlung ist folglich festzuhalten, dass die Wahlrechtsausübungen in Abhängigkeit der innewohnenden Grundgeschäftsmerkmale sowie auf Basis einer belastbaren risikoökonomischen Sichtweise erfolgen und keine losgelösten rein bilanziellen Entscheidungen darstellen sollten, damit die jeweilige Ausübung durch einen grundsätzlich nachvollziehbaren Anhaltspunkt substantiiert wird. Die Wahlrechte sollten durch bedingte Wahlrechte ersetzt werden. Darüber hinaus ist der Ansicht des IASB ausdrücklich zuzustimmen, dass sich durch eine stringente Anwendung der gesonderten Erfassungsmethodik als Cost of Hedging eine gewisse Transparenz über den isolierten Effekt der Währungsbasis-Spreads abstrahieren lässt, da ansonsten eine heterogene Vermischung mit anderen Ineffektivitätsquellen vorliegen würde.[2011] Im Ergebnis führt die sachgerechte Umsetzung zu einer generell zutreffenden Nachzeichnung des risikoökonomischen Kalküls. Auch wenn es sich um keine prinzipienbasierte Anwendungserweiterung handelt, sondern um eine regelbasierte Ausnahme, erweist sich die Übertragung auf Währungsbasis-Spreads als konsistent und folgerichtige Implikation für das Hedge Accounting.

Durch den gezielten Ausschluss von Währungsbasis-Spreads kann die bilanzielle Effektivität sowohl im Zuge des Fair Value als auch des Cashflow Hedge Accountings verbessert und an die tatsächliche Zielerreichung herangeführt werden.[2012] Um die regelmäßig kritisierten und im Zusammenhang mit Währungsbasis-Spreads auftretenden Ergebnisverzerrungen zu reduzieren,[2013] erscheint es zudem sachgerecht, entsprechende Aufschläge abzugrenzen und systematisch zu amortisieren (Cost of Hedging). Hierdurch wird nicht nur zusätzlich die Ergebnisvolatilität reduziert, sondern gleichzeitig der etablierten Risikomanagementsichtweise

[2010] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 709.
[2011] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013d), S. 3.
[2012] Vgl. *Folk, R.* (2013), S. 234; *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 207.
[2013] Vgl. *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 242; *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 212; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.A.128.

Rechnung getragen, dass der Währungsbasis-Spread in vielfacher Hinsicht ein maßnahmenbezogener Kostenbestandteil repräsentiert.

Die Anwendung der mit IFRS 9 eingeführten Erfassungssystematik für nicht designierte und als Absicherungskosten anerkannte Preiselemente dürfte darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Abbruch[2014] einer Sicherungsbeziehung zu einer glaubwürdigeren Darstellung führen. Da IAS 39 keine gezielte Möglichkeit zur Ausklammerung des Währungsbasis-Spreads vorsieht, hat sich in der Praxis die Einrechnung in das hypothetische Derivat etabliert. Infolge der dadurch erzielten Wirksamkeit werden auch die auf den Währungsbasis-Spread entfallenden und im Zuge des Cashflow Hedge abgegrenzten Wertänderungen (Cashflow Hedge-Rücklage)[2015] über den Beendigungszeitpunkt hinaus, d.h. über die ursprüngliche Laufzeit der Hedge-Beziehung, in zukünftige Perioden transferiert, was nach der hier vertretenen Auffassung im Anwendungsbereich von IAS 39 deutlich kritisiert werden muss. Durch die konzeptionell neue Erfassung nach IFRS 9 werden entsprechende Währungsbasis-Spreads außerhalb des designierten Sicherungszusammenhangs behandelt. Zwar werden die Beträge hierbei ebenfalls über das Eigenkapital abgegrenzt, jedoch bei der Beendigung der verknüpften Hedge-Beziehung unmittelbar ergebniswirksam erfasst. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass die Absicherungskosten einer abgrenzbaren Zeitspanne zugeordnet werden können und ausschließlich auf den qualifizierenden Sicherungszeitraum entfallen, im Sinne realiter maßnahmenbezogener Kosten.[2016]

Die zuverlässige Identifizier- und Bewertbarkeit eines Währungsbasis-Spreads dürfte in aller Regel gewährleistet sein.[2017] Um das Element gezielt zu isolieren, kann das eingesetzte Sicherungsinstrument bspw. einem theoretisch identisch modellierten Derivat ohne Währungsbasis-Spread gegenübergestellt werden.

5.3.5.2 Erfassung multipler Risiken mit einem Sicherungsgeschäft

In Analogie zu IAS 39 kann ein einzelnes Sicherungsinstrument auch zur Absicherung von mehr als nur einem Risiko des Grundgeschäfts herangezogen werden.[2018] Wie bereits nach IAS 39, erfordert die Vorgehensweise auch nach IFRS 9, dass die zu erfassenden Risiken separat identifizier- und messbar sind,[2019] die Effektivitätsbedingungen erfüllt und eine entsprechend spezifische Designation von Grund- und Sicherungsgeschäft vorliegen.[2020] Die abzusichernden Risiken können sich auch

[2014] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.7.3.
[2015] Zur Folgebehandlung der Cashflow Hedge-Rücklage vgl. Kapitel 5.5.3.3.
[2016] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013d), S. 8f.
[2017] Vgl. *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 212. Zur expliziten Bewertung vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.128.2; *Bedau, J./Böcher, P./Weber, C.* (2018), S. 244ff.
[2018] Vgl. IFRS 9.B6.2.6; IAS 39.76.
[2019] In Bezug auf die entsprechenden Anforderungen vgl. IFRS 9.B6.3.8ff.
[2020] Zu den qualifizierenden Anwendungsbedingungen siehe im allgemeinen Kapitel 5.4.

gezielt auf mehrere individuelle Sicherungsbeziehungen verteilen.[2021] Verfolgt das Steuerungskalkül bspw. die synthetische Transformation einer variabel verzinsten Fremdwährungsposition in eine Festzinsposition funktionaler Währung,[2022] kann der aus risikoökonomischen Gesichtspunkten bewusst eingesetzte Zins-/Währungsswap für sicherungsbilanzielle Zwecke komponentenweise aufgeteilt und als Fair Value Hedge gegen das Währungsrisiko und gleichzeitig als Cashflow Hedge gegen das Zinsänderungsrisiko designiert werden.[2023]

Das Vorgehen ist nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich nicht als Inkonsistenz zum übergeordneten Grundsatz einer holistischen Designation zu werten, da hierbei gerade keine partielle Widmung, sondern eine auf mehrere Sicherungsbeziehungen gezielt allozierte Designation in der Gesamtheit angestrebt wird. Es erscheint daher nur schlüssig, dass sich auf sicherungsbilanzieller Ebene darüber hinaus eine Risikomanagementzielsetzung nachzeichnen lässt, bei der ein bestimmtes Sicherungsinstrument herangezogen wird, um mehr als ein Risiko in mehr als einem Grundgeschäft abzusichern. Eine Bank mit funktionaler Währung in Euro hat bspw. ein zehnjähriges festverzinstes (4,00 %) Darlehen in US-Dollar gewährt und gleichzeitig eine variabel verzinste (LIBOR) Anleihe mit übereinstimmender Laufzeit und Nominalvolumenausstattung in britischen Pfund emittiert. Um den konditionengerechten und für die ökonomische Bestimmung wirksam kontrahierten Zins-/Währungsswap auf bilanzieller Absicherungsebene sowohl in einen Fair Value Hedge als auch Cashflow Hedge einzubinden,[2024] wird das Sicherungsinstrument für Zwecke des Hedge Accountings künstlich aufgeteilt, indem gezielt synthetische Teil-Derivate modelliert werden, die mit einem jeweils gegenläufigen fiktiven variablen Zinszahlungsstrom (gegenseitig kompensierender variabler Euro-Leg)[2025] versehen werden.[2026] Das synthetische Derivat 1 lässt sich in einen Fair Value Hedge für das Zins- und Währungsrisiko des gewährten Darlehens designieren und das synthetische Derivat 2 in einen Cashflow Hedge für das Währungsrisiko der emittierten Anleihe einbinden (Abb. 36),[2027] sodass im Resultat die intendierte Risikomanagementzielsetzung reflektiert wird.

[2021] Vgl. IFRS 9.B6.2.6; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.570.20; IAS 39.76; IAS 39.IG.F.1.13.

[2022] Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 359; IDW RS HFA 9, Rn. 328.

[2023] Vgl. IAS 39.IG.F.1.12. Nach IFRS 9 kann prinzipiell auch die Designation einer aggregierten Risikoposition in Betracht gezogen werden. Vgl. hierzu im einzelnen Kapitel 5.2.3.

[2024] Vgl. IAS 39.IG.F.2.18; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 745.

[2025] Unter Hinzuziehung gegenläufiger fiktiver Festzins-Zahlungsströme kann auf den Fair Value Hedge verzichtet werden und neben dem Cashflow Hedge für das Währungsrisiko des Darlehens, ein Cashflow Hedge für das Zins- und Währungsrisiko der Anleihe gebildet werden. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 792.

[2026] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.129.1.

[2027] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 791f; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.68; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.129.4.

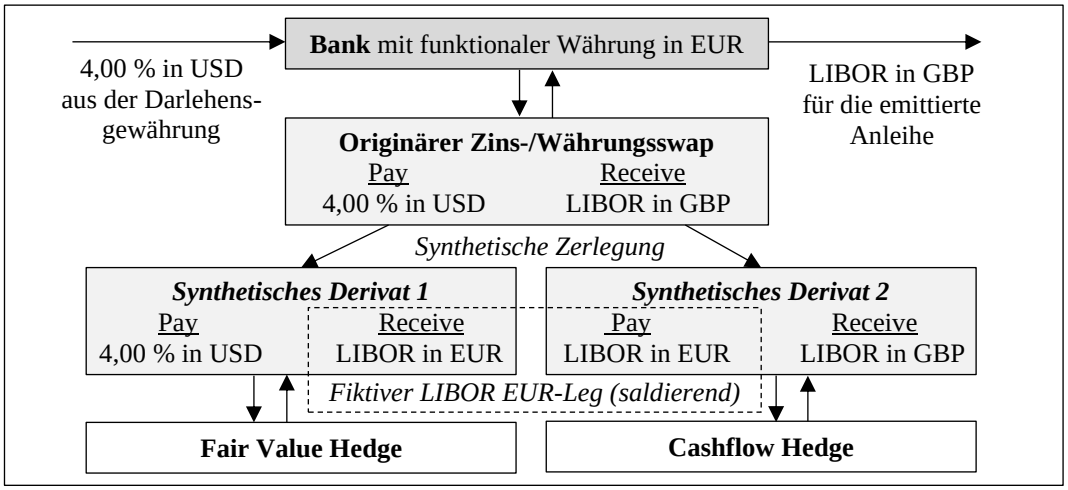

Abb. 36: Designation eines Zins-/Währungsswaps als Fair Value und Cashflow Hedge[2028]

Um ein einzelnes Sicherungsinstrument in mehrere bilanzielle Sicherungsbeziehungen einzubinden, ist eine zweckadäquate Aufteilung folglich unabdingbar, damit die gesamten Wertänderungen in Bezug auf die designierten Risiken (bzw. autonomen Hedge-Beziehungen) zutreffend allokierbar sind und die Effektivitätsbetrachtung in jeweils individueller Gestalt erfolgen kann. Bereits in der Umsetzung nach IAS 39 wurde durch das IFRS Interpretations Committee begrüßenswerterweise klargestellt, dass dem Zahlungsprofil des Sicherungsinstruments zusätzlich fiktive und im Saldo stets kompensierende Zahlungsströme hinzuzufügen sind, bspw. analog Abb. 36 in Gestalt des fiktiven Pay und Receive LIBOR EUR-Legs, damit eine Ausgangslage für die Aufteilung des beizulegenden Zeitwerts hergestellt und entsprechend abstrahierte Komponenten des Sicherungsinstruments bei der Wirksamkeitsermittlung herangezogen werden können. Mit Blick auf die Umsetzung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass aus dem Lösungsweg kein tatsächlicher Ansatz der (fiktiven) Cashflows hervorgehen darf, da diese gerade nicht auf die expliziten Vertragsbedingungen des Sicherungsgeschäfts zurückzuführen sind.[2029] Es handelt sich folglich um eine für die Zweckerreichung der Sicherungsbilanzierung ausschließlich technisch bedingte Modifikation des Zahlungsprofils.

Auch wenn das Vorgehen nicht ausdrücklich im Wortlaut von IFRS 9 adressiert wird, sind die Ausführungen des IFRS Interpretations Committee weiterhin als gültig und anwendbar zu erachten.[2030] Die Aufteilung des Fair Values eines derivativen Sicherungsinstruments in verschiedene Komponenten ist für Zwecke der Sicherungsbilanzierung folglich zulässig, wenn

---

[2028] In Anlehnung an *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 792; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.68.

[2029] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2007), S. 4 in Bezug auf IAS 39.IG.F.12f.

[2030] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 726. Darüber hinaus dürften die Hinweise aus den Umsetzungsleitlinien von IAS 39 weiterhin anwendbar sein, da diese durch IFRS 9 nicht zwingend außer Kraft gesetzt wurden. Vgl. IFRS 9.BC6.95.

- die Zerlegung nicht zu einem tatsächlichen Ansatz von Cashflows führt, die nicht aus den Vertragsbedingungen des Sicherungsgeschäfts hervorgehen,
- sich die fiktiv hinzugefügten Zahlungsströme insgesamt saldieren,
- alle zerlegten Elemente des derivativen Sicherungsgeschäfts Bestandteil einer designierten Sicherungsbeziehung sind (ganzheitliche Widmung).[2031]

Darüber hinaus erscheint es schlichtweg unangemessen, dass sich der fiktive Zahlungsstrom auf Risiken oder Umstände bezieht, die nicht auf das ursprüngliche Derivat oder die tatsächlichen Gegebenheiten zurückzuführen sind, z.B. wenn der fiktive Zahlungsstrom des obigen Beispiels ungleich zur funktionalen Währung modelliert oder anstelle des LIBOR ein abweichender Referenzzinssatz unterstellt würde.[2032] Eine weniger restriktive Auslegung kann nach der hier vertretenen Sichtweise ausdrücklich nicht gefordert werden, da die synthetischen Derivate aufgrund ihrer technisch rein aufteilenden Hilfsfunktion über keine individuellen und vom originären Derivat abweichenden Merkmale verfügen können.

Die beibehaltende Designationsmöglichkeit, ein einzelnes Sicherungsinstrument zur Erfassung mehrerer Risiken heranzuziehen bzw. mehr als ein Risiko in mehr als einem Grundgeschäft abzusichern, steht sowohl im Einklang mit einer relevanten Informationsvermittlung als auch mit der projektspezifisch definierten Bestrebung einer tiefgreifenden Risikomanagementangleichung. Mit dem fortgeführten Geltungsbereich wird in glaubwürdiger Weise das bilanzielle Nachzeichnen ökonomisch formulierter Steuerungsmaßgaben im Kontext multipler Risiken gestattet. Die Anwendungsbedingungen sind nach der hier vertretenen Auffassung streng auszulegen, wobei sich die Perspektive auf den Zusammenhang mit der Aufschlüsselung eines Sicherungsinstruments konzentrieren sollte. Aus Konsistenzgründen ist daher zu empfehlen, deutlich zu machen, dass mit der Umsetzung gerade keine partielle Designationsmodalität legimitiert wird, sondern eine ganzheitliche Berücksichtigung erfolgt, die lediglich auf mehrere autonome Sicherungsbeziehungen allokiert wird. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Restriktion einer komponentenbezogenen Designation von Sicherungsgeschäften erscheint es daher nur sachgerecht, das Hedge Accounting konsequenterweise auch dann zu beenden, wenn eine einzelne Designation die Anforderungskriterien nicht mehr erfüllt oder wegfällt (in Bezug auf den illustrierten Fall in Abb. 36 z.B. der Fair Value Hedge), da ansonsten eine unzulässige partielle Designation des Sicherungsgeschäfts verbleiben würde.[2033] Als ergänzende Handlungsempfehlung wird in Form einer Klarstellung vorgeschlagen, dass alle zerlegten Elemente des Sicherungsgeschäfts zwingend designiert und im Zuge der Effektivitätsermittlung berücksichtigt werden

[2031] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4031.
[2032] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 729.
[2033] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 729; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4032.

müssen und die Sicherungsbilanzierung sowohl hinsichtlich der initialen Anwendung als auch Aufrechterhaltung verwehrt wird, wenn die Zulässigkeitskriterien bereits in Bezug auf eine einzelne Designation nicht erfüllt werden, da ansonsten mittelbar eine regelwidrige Teildesignation des Sicherungsinstruments vollzogen würde.

Da der Anwendungsbereich nicht unmittelbar in IFRS 9 thematisiert wird, ist weiterhin eine inhaltliche Bezugnahme auf die entsprechende Umsetzungsleitlinie von IAS 39 erforderlich.[2034] Die herangetragene Forderung[2035] einer ausdrücklichen Adressierung in IFRS 9 erscheint nicht zuletzt in Anbetracht eines konsistenten Regelwerks wünschenswert. Darüber hinaus deutet der Regelwortlaut von IFRS 9 einschränkend darauf hin, dass lediglich ein einzelnes Sicherungsinstrument herangezogen werden kann, um mehrere Risiken abzusichern. Der Wortlaut dürfte allerdings konsequenterweise dahingehend auszulegen sein, dass auch die Hinzuziehung mehrerer Sicherungsinstrumente zur Absicherung mehrerer Risiken zulässig ist.[2036] Vor dem Hintergrund der Komplexitätsbetrachtung ist eine eindeutige Formulierung zu empfehlen.

Auch wenn durch die Beibehaltung der Regelung im Vergleich zu IAS 39 keine Veränderung in Bezug auf das inhärente Komplexitätsgeschehen feststellbar ist, bleibt zumindest fragwürdig, warum eine Aufteilung des Fair Values im oben genannten Anwendungsfall in Form der beschriebenen Allokation (mittelbar) durchführbar ist, währenddessen es konzeptionell unsachgemäß zu sein scheint, Sicherungsinstrumente für eine Teildesignation grundsätzlich in entsprechende Komponenten aufzuschlüsseln.[2037] Abgesehen von den bewusst eingeräumten Ausnahmen[2038] sind Sicherungsinstrumente stets in ihrer Gesamtheit zu designieren, sodass kein qualitativ separierter, sondern ausschließlich der vollständige Fair Value im Hedge Accounting zu berücksichtigen ist.[2039] Wie bereits geschildert besteht die grundsätzliche Annahme, dass für ein Sicherungsgeschäft lediglich ein gesamter beizulegender Zeitwert existiert. Daher ist es bspw. unzulässig, lediglich die Währungskomponente eines kombinierten Zins-/Währungsswaps zu designieren und ausschließlich die qualitativ zurechenbare Teil-Wertänderung in den Sicherungszusammenhang einzubeziehen. Es erscheint nach der hier vertretenen Auffassung argumentativ kaum haltbar, dass sich ein Zins-/Währungsswap unter dem Mantel einer ganzheitlichen Designation sachgerecht auf mehrere Sicherungsbeziehungen allozieren lässt, jedoch gleichzeitig nicht komponentenweise in eine einzelne

[2034] Vgl. IFRS 9.BC6.95 i.V.m. IAS 39.IG.F.1.12; IAS 39.IG.F.1.13; IAS 39.IG.F.2.18.
[2035] Vgl. *The South African Institute of Chartered Accountants* (SAICA) (Hrsg.) (2011), S. 20.
[2036] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 24.
[2037] Siehe Kapitel 5.3.5.1.1.
[2038] Siehe Kapitel 5.3.5.1.5.1.
[2039] Vgl. IFRS 9.6.2.4; IFRS 9.B6.2.5; IAS 39.74. Siehe hierzu zudem Kapitel 5.3.5.1.1.

Sicherungsbeziehung partiell designieren lässt. Inwiefern sich die jeweiligen Disaggregationen dem Wesen nach unterscheiden, bleibt offen. Eine weniger kasuistisch orientierte Blickwinkel ist folglich zu begrüßen.[2040]

5.3.5.3 Designation von Kombinationen aus derivativen und/oder nicht-derivativen Sicherungsinstrumenten

Bereits im Anwendungsbereich von IAS 39 ist es gestattet, zwei oder mehr Derivate ganzheitlich oder in Gestalt proportionaler Anteile[2041] gemeinsam als Sicherungsgeschäft im Hedge Accounting zu designieren. Im Zusammenhang mit der Währungsrisikoabsicherung sind darüber hinaus auch (prozentual anteilige) Kombinationen nicht-derivativer Instrumente sowie Zusammensetzungen aus derivativen und originären Sicherungsinstrumenten ausnahmsweise zulässig.[2042]

Mit IFRS 9 wird die Kombinationsfähigkeit auf den Kreis individuell zulässiger Sicherungsinstrumente ausgedehnt, sodass sich sämtliche Konstellationen aus derivativen und/oder nicht-derivativen Finanzinstrumenten (bzw. zulässigen Bruchteilen)[2043] prinzipienbasiert in bilanzielle Hedge-Beziehungen einbinden lassen.[2044] Neben Kombinationen aus zwei oder mehr Derivaten erlaubt der risikounabhängige Einzugsbereich sowohl Zusammenstellungen aus mehreren nicht-derivativen Geschäften als auch Kombinationen aus derivativen und originären Finanzinstrumenten. Die Zusammenführung zu einem kombiniert deklarationsfähigen Sicherungsinstrument setzt in Analogie zu IAS 39 keine zwingende Homogenität voraus, sodass neben homogenen Konstellationen auch gegenläufige Risikoprofile im Zuge der gemeinsamen Designation Berücksichtigung finden können.[2045] Bei der sicherungsbilanziellen Widmung ist allerdings restriktiv zu beachten, dass aus der

---

[2040] In diesem Kontext wird zudem auf die Beurteilungspunkte hinsichtlich der ganzheitlichen Designationsmaxime in Kapitel 5.3.5.1.1 verwiesen.

[2041] Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.1.4.

[2042] Vgl. IAS 39.77.

[2043] Siehe hierzu in Ergänzung Kapitel 5.3.5.1.3ff.

[2044] Vgl. IFRS 9.6.2.5; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012d), S. 12.

[2045] Vgl. IAS 39.77; IFRS 9.6.2.5. Da IAS 39 in Bezug auf nicht-finanzielle Risikoträger eine komponentenweise Designation (mit Ausnahme der Währungsrisikokomponente) ausschließt und ein bilanzielles Nachbilden in seiner Gesamtheit einfordert (vgl. Kapitel 5.2.4.2.1ff.), lässt sich mithilfe einer gezielten Sicherungskombination dennoch eine Hedge-Beziehung bilden, indem unter Beachtung unterschiedlicher Basiswerte und Risikoprofile die Wertentwicklung des ganzheitlichen Grundgeschäfts sukzessiv repliziert und insgesamt nachbildet wird. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 307. Eine Kombination kann auch als Sicherungsinstrument fungieren, bei dem nicht nur ein Risiko, sondern das erste Derivat bspw. zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos herangezogen und das zweite Derivat zur Sicherung des Zinsrisikos einsetzt wird. Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 329; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.7.1. Bereits nach IAS 39 hat die Zusammenlegung mehrerer Sicherungsinstrumente darüber hinaus für dynamische Sicherungshorizonte eine weitreichende Bedeutung. Ein bestehendes Sicherungsgeschäft kann trotz eines im Zeitverlauf veränderten Risikos beibehalten werden, indem nur ein ergänzendes Neugeschäft für die erforderliche Differenz kontrahiert wird. Vgl. IAS 39.BC214f; *Barckow, A.* (2018), Tz. 290; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 21.

zweckgerichteten Zusammenlegung der Einzelgeschäfte insgesamt keine geschriebene Position hervorgeht.[2046]

Durch eine gezielte Bündelung divergierender Derivate lässt sich z.B. eine strukturierte Risikomanagementanforderung sicherungsbilanziell in zutreffender Gestalt nachzeichnen, die im Fall einer emittierten Festzinsverbindlichkeit (5,00 % p.a.), mit Ausnahme des ersten Jahres, für die verbleibende Restlaufzeit von vier Jahren eine variable Verzinsung (LIBOR) vorsieht. Für Absicherungszwecke werden dazu sowohl ein betragskongruenter Payer-Swap (LIBOR gegen 5,00 %) mit fünfjähriger Laufzeit als auch ein einjähriger nominell übereinstimmender Fixed-for-Floating Receiver-Swap (5,00 % gegen LIBOR) kontrahiert. Da die anteilige Widmung einer zeitlichen Komponente für die verbleibenden vier Jahre sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 aufgrund des ganzheitlichen Designationsgrundsatzes ausscheidet,[2047] kann die Kombination, obwohl bereits eine partielle Kompensation durch die gegenläufigen Risikoprofile stattgefunden hat, als Sicherungsinstrument in einen Partial Term Fair Value Hedge für die verbleibenden vier Jahre eingebunden werden.[2048]

Mit IFRS 9 erstreckt sich die Designationsfähigkeit von Kombinationen konsequenterweise auf sämtliche zugelassenen Sicherungsinstrumente. Da die Eignung von Kassainstrumenten im Vergleich zu IAS 39 nicht weiter auf Fremdwährungsrisiken beschränkt wird,[2049] lassen sich im Konsens mit der Risikomanagementsichtweise vor allem risikounabhängige Zusammensetzungen aus derivativen und originären Sicherungsinstrumenten in das Hedge Accounting einbinden. Ein Unternehmen beabsichtigt z.B., eine festverzinste Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von 25 Jahren, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert wird, abzusichern. Aus mangelnder Verfügbarkeit hat das Unternehmen in eine lediglich 20-jährige Anleihe investiert, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert wird. In Übereinstimmung mit der Risikomanagementstrategie wird ein konditionengerechter Fixed-for-Floating Forward-Receiver-Swap kontrahiert, der in 20 Jahren – und damit für die verbleibenden Restlaufzeit der Verbindlichkeit – die festen Zinsen in variable Zahlungsströme transformiert. IFRS 9 gestattet, beide Instrumente, d.h. eine Kombination aus einem derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrument, zu einem Si-

[2046] Vgl. IAS 39.77; IFRS 9.6.2.6. Im Hinblick auf Optionskombinationen siehe Kapitel 5.3.3.
[2047] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.3.5.1.
[2048] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.131.2; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 722f; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.7.1. Nach IFRS 9 könnte die Festzinsverbindlichkeit in Kombination mit dem Payer-Swap als aggregierte Position (fünfjährige variable Verbindlichkeit) betrachtet und auf erster Ebene in einen Fair Value Hedge designiert werden. Auf zweiter Ebene könnte das Aggregat unter Widmung des Sicherungsgeschäfts in einen Cashflow Hedge einbezogen werden. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 723. Zu aggregierten Positionen vgl. Kapitel 5.2.3.
[2049] Siehe hierzu Kapitel 5.3.4.1.

cherungsinstrument zusammenzuführen und gemeinsam mit der 25-jährigen Verbindlichkeit in einen Fair Value Hedge gegen das Zinsänderungsrisiko zu designieren.[2050] Der kombinierte Effekt wird schließlich in seiner Gesamtheit bei der Effektivitätsbeurteilung bzw. Bestimmung der Ineffektivität berücksichtigt.[2051] Durch die sicherungsbilanzielle Anerkennung der kombinatorischen Berücksichtigung wird insbesondere im Hinblick auf den tatsächlich erzielten Wirkungsgrad die Sinnhaftigkeit des risikoökonomischen Absicherungskalküls folgerichtig zum Ausdruck gebracht. Die erweiterte Designationsbandbreite steht nach der hier vertretenen Auffassung im Einklang mit der postulierten Risikomanagementannäherung und führt nicht nur zu einer erhöhten Informationsrelevanz, sondern aufgrund der risikounabhängigen Nachbildbarkeit wirkungsvoller Kombinationsmöglichkeiten, ebenfalls zu einem erhöhten Maß an glaubwürdiger Darstellung. Auch mit Blick auf die projektspezifische Zielsetzung der Komplexitätsreduktion erweist sich die stringente Zusammenstellbarkeit zulässiger Sicherungsinstrumente als sachgerecht. Durch den Wegfall der Ausnahmenregelung zugunsten einer prinzipienbasierten Ausgestaltung dürfte ein Komplexitätsrückgang zu verzeichnen sein. Der Anwendungsbereich steht insgesamt im Einklang mit einer problemadäquaten Eigenkomplexität. Im Zusammenhang mit der Beurteilung ist die Betrachtung zudem auf die erweiterte Anerkennung nicht-derivativer Sicherungsinstrumente zu richten,[2052] da die Kombinationsfähigkeit insbesondere dadurch erweitert wird.

In Anbetracht der integrierten Zielformulierung von IFRS 9 dürfte nach der hier vertretenen Ansicht indes gelten, dass die sicherungsbilanziell designierte Kombination stets einen Ursprung im Risikomanagement aufweisen muss. Es erscheint folglich adäquat, die eingeräumte Prinzipienorientierung dahingehend einzugrenzen, dass die Ausgestaltung in hinreichender Güte an der intern zugrunde liegenden Maßnahme anknüpft, sodass keine bewusst vom Risikomanagement entkoppelte Festlegung und ausschließlich im Hedge Accounting existierende Kombination adressiert wird. Umgekehrt kann der geforderte Bezug auf die ökonomische Substanz jedoch keinen bedingungslosen Anerkennungsautomatismus darstellen. Die Tragweite der mit IFRS 9 postulierten Risikomanagementannäherung muss trotz bestmöglicher Konvergenz an den zu Recht verbleibenden Restriktionen und normativen Anwendungsvoraussetzungen des Hedge Accountings enden. Ein klarstellender Hinweis der Standardsetzung ist ausdrücklich zu empfehlen.

[2050] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 724.
[2051] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 722.
[2052] Siehe hierzu Kapitel 5.3.4.1.

5.3.6 Besonderheit des All in One Cashflow Hedges

In den allgemeinen Anwendungsbereich von IAS 39 und IFRS 9 fallen nicht nur Derivate, die durch einen Barausgleich netto erfüllt werden, sondern auch Termingeschäfte, die zu einem vorab definierten Festpreis durch physische Lieferung des Basiswerts brutto ausgeglichen werden, sofern sie nicht als Ausnahme für den Eigenbedarf zu deklarieren sind.[2053] Ein solches Termingeschäft führt zur Abnahme- oder Lieferverpflichtung eines zugrunde liegenden finanziellen oder nicht-finanziellen Vermögensgegenstandes, dessen Preis sich am Erfüllungszeitpunkt vom vorab fest definierten Terminpreis unterscheiden kann.[2054]

Unter Zuhilfenahme der Umsetzungsrichtlinien ist es nach IAS 39 zulässig, ein entsprechendes Termingeschäft als Sicherungsinstrument eines Cashflow Hedges zu designieren, um das Risiko einer schwankenden Gegenleistung aus der zukünftigen Transaktion abzusichern, das unter Außerachtlassung des integralen derivativen Vertragsbestandteils aus dem vereinbarten Bruttoausgleich resultieren würde. Auf Ebene der Sicherungsbilanzierung wird das Termingeschäft folglich differenziert betrachtet und das Risiko eines variablen Cashflows, resultierend aus dem künftigen Kauf oder Verkauf der vertraglich eingegangenen Abnahme- bzw. Lieferverpflichtung mittelbar als designationsfähiges Grundgeschäft interpretiert, da ohne das inhärente Derivat eine Variabilität des Kauf- oder Verkaufspreises vorliegen würde, das zugleich jedoch durch den vorab festgeschriebenen Terminpreis der derivativen Vereinbarung selbst abgesichert wird.[2055] Grund- und Sicherungsgeschäft entstammen somit aus demselben Finanzinstrument (All in One Cashflow Hedge).[2056] Das Termingeschäft impliziert zwei abstrahierbare Einzeltransaktionen. Der vertraglich vereinbarte Basiswert wird zum einen geliefert und das derivative Finanzinstrument zum anderen erfüllt.[2057]

Die Zulässigkeit einer All in One Hedge-Strategie ist speziell für Industrie- und Handelsunternehmen von zentraler Bedeutung, da in bestimmten Fällen kein Rückgriff auf die Eigenbedarfsausnahme möglich ist,[2058] sodass entsprechende Verein-

[2053] Vgl. IFRS 9.2.4; IFRS 9.2.6; IAS 39.5ff. Ein Termingeschäft mit vorab definiertem Festpreis qualifiziert sich bspw. dann nicht für die Eigenbedarfsausnahme (Own Use Exemption), wenn der zugrunde liegende Vermögensgegenstand innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Lieferung regelmäßig zu Handelszwecken weiterveräußert wurde. Vgl. ausführlich *Pollmann, R./Wulf, I.* (2019), S. 194ff; *Freiberg, J.* (2017), S. 326. Siehe ferner Kapitel 3.3.1.2.2.

[2054] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 253.

[2055] Vgl. IAS 39.IG.F.2.5.

[2056] Vgl. *Löw, E./Pietsch, N.* (2010), S. 63.

[2057] Vgl. *Freiberg, J.* (2017), S. 328f; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), § 28, Rz. 38.

[2058] Siehe hierzu Kapitel 3.3.1.2.2. Hierzu auch ausführlich *Pollmann, R./Wulf, I.* (2019), S. 194ff.

barungen mit physischer Abnahme- bzw. Lieferverpflichtung als Derivate bilanziert werden müssen.[2059] Wird z.B. ein Warenterminkontrakt, der ein Festpreisvertrag zum Kauf eines Rohstoffs darstellt, notwendigerweise als Derivat klassifiziert, sind sämtliche Wertänderungen aus der erforderlichen Fair Value-Bewertung infolge volatiler Rohstoffpreise unmittelbar ergebniswirksam zu erfassen. Durch die Designation eines All in One Cashflow Hedges können die Zeitwertänderungen des Sicherungsinstruments hingegen bis zum Eintritt der abgesicherten Transaktion erfolgsneutral abgegrenzt werden,[2060] sodass die Charakteristika einer vorab zum Festpreis definierten Kauf- oder Verkaufsverpflichtung bilanziell zutreffend zum Ausdruck kommen.[2061]

Mit Blick auf den qualitativen Rahmengrundsatz der glaubwürdigen Darstellung erscheint es nach dem hier bekundeten Standpunkt nur sachgerecht, dass sich die Handhabe auch im Umfeld von IFRS 9 für das Hedge Accounting qualifiziert und sämtliche Festpreiskontrakte, die notwendigerweise als Derivate zu behandeln sind, für eine sicherungsbilanzielle Anwendung in Betracht kommen.[2062] Die All in One-Betrachtung repliziert nicht nur eine etablierte Risikomanagementpraktik,[2063] sondern zugleich einen ökonomisch perfekten Pure-Hedge.[2064] Die konzeptionelle Adaptierung dürfte somit im Einklang mit der adressierten Zielsetzung stehen, da eine artifizielle Ergebnisvolatilität reduziert und das tatsächliche Bestreben im Sinne einer gesicherten Festpreistransaktion bilanziell unverzerrt abgebildet wird.

Da der All in One Cashflow Hedge die Absicherung einer hochwahrscheinlich eintretenden künftigen Transaktion impliziert,[2065] muss nicht nur die Absicht, sondern auch die tatsächliche Fähigkeit vorliegen, das Derivat brutto zu erfüllen.[2066] Eine weniger strikte Auslegung erscheint in Analogie zu den allgemeinen Anforderungen der Hochwahrscheinlichkeit[2067] nicht nur vor dem Hintergrund der glaubwürdigen Darstellung, sondern zugleich mit Blick auf das Komplexitätsmerkmal der

---

[2059] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 253.
[2060] Zur Wirkungsweise des Cashflow Hedge Accountings siehe Kapitel 5.5.3.2f.
[2061] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 47.
[2062] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.480.20; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.133.1. Der All in One Cashflow Hedge ist unzulässig für Verträge über den Kauf oder Verkauf von Eigenkapitalinstrumenten (der Kategorie erfolgsneutral zum Fair Value), da IFRS 9.6.5.2(b) eine mögliche Ergebnisauswirkung voraussetzt. Vgl. mit weiteren Beispielen *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 712ff. Ferner disqualifizieren sich Verträge, die einem Barausgleich unterliegen oder für die die Fair Value Option ausgeübt wurde.
[2063] Vgl. *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 16; *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 26.
[2064] Vgl. *Kawaller, I.* (2017), S. 16.
[2065] Ein Cashflow Hedge lässt sich aus einer hochwahrscheinlichen Transaktion und einem Termingeschäft mit Barausgleich bilden oder durch einen All in One Cashflow Hedge umsetzen, indem ein Termingeschäft designiert wird, das zu einer physischen Lieferung verpflichtet und sowohl das Grund- als auch Sicherungsgeschäft enthält. Vgl. *Löw, E./Pietsch, N.* (2010), S. 63.
[2066] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4049.
[2067] Siehe hierzu im Einzelnen Kapitel 5.2.2.2.1.

Vieldeutigkeit unangemessen. Darüber hinaus ist im Sinne einer Klarstellung zu empfehlen, dass sich nicht sämtliche außerhalb der Eigenbedarfsausnahme als Derivate klassifizierte Termingeschäfte mit (physischer) Bruttoerfüllung automatisch für das adaptierte Vorgehen qualifizieren, sondern konsequenterweise nur diejenigen Verträge, die auf Grundlage belastbarer Vorgaben als integraler Bestandteil der angeordneten Risikomanagementstrategie gekennzeichnet werden. Es erscheint indes folgewidrig, einen vollends losgelösten Anwendungsbereich zu legitimieren.

Da IFRS 9 das All in One Cashflow Hedge Accounting nicht ausdrücklich thematisiert, ist ein inhaltlicher Bezug auf die Umsetzungsrichtlinien von IAS 39 unausweichlich. Auch wenn diese nicht inhaltlich außer Kraft gesetzt wurden und eine nach wie vor relevante Interpretationsgrundlage bieten,[2068] erweist sich die im Zuge der Standardsetzung mehrfach geäußerte Forderung, den Sachverhalt unmittelbar in IFRS 9 zu adressieren oder in Form eigenständiger Leitlinien zu konkretisieren,[2069] als gerechtfertigt. Ein konsistentes Regelwerk dürfte das zum Teil äußerst diffizile Beziehungsgeflecht zwischen IFRS 9 und IAS 39 entlasten und zu einem Komplexitätsabbau beitragen. In Anbetracht der bereits vorhandenen Problemkomplexität wäre ein in sich geschlossener und prinzipienbasierter Gültigkeitsrahmen wünschenswert. Eine konkrete Adressierung im unmittelbaren Wortlaut von IFRS 9 ist folglich zu empfehlen.

5.3.7 Restriktive Anforderungen an interne Sicherungsinstrumente

5.3.7.1 Unabdingbarkeit einer externen Weiterreichung

Moderne Risikomanagementstrukturen sind häufig nicht (nur) dezentral organisiert, sondern durch eine übergeordnete Zentralinstanz gekennzeichnet.[2070] Branchenunabhängig hat sich der gezielte Einsatz interner Sicherungsgeschäfte etabliert, um die Risikopositionen einzelner Organisationseinheiten kanalisiert auf eine zentral operierende Treasury-Abteilung zu konzentrieren.[2071] Hierdurch werden die unterschiedlichen Positionen zunächst intern gebündelt und anschließend von zentralisierter Stelle unter Berücksichtigung einheitlicher Maßgaben auf aggregierter (Netto-) Basis extern abgesichert.[2072] Die interne Weiterreichung kann, in Abhängigkeit der Organisationsstruktur, unter anderem von unternehmensinternen Profit-

[2068] Vgl. IFRS 9.BC6.95.
[2069] Vgl. *Standard Chartered Bank* (Hrsg.) (2011), S. 1; *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 26; *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 16; *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 23.
[2070] Vgl. IFRS 9.BC6.142; *IASB* (Hrsg.) (2010x), S. 3.
[2071] Vgl. ausführlich Kapitel 2.3.3.7 sowie Kapitel 2.2.3.
[2072] Vgl. *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 588; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 130; *Löw, E.* (2004b), S. 37; *Bombardier* (Hrsg.) (2011), S. 2.

Centern oder konsolidierungspflichtigen Unternehmen eines Konzerns ausgehen.[2073] Insbesondere bei Kreditinstituten hat sich die innerbetriebliche Übertragung zu einer bedeutungsvollen Anwendung etabliert, speziell wenn im Zuge des Asset-Liability-Managements eine aufsichtsrechtlich anerkannte interne Risikozuordnung vom Bankbuch in das Handelsbuch vollzogen wird.[2074] Die gezielte Hinzuziehung interner Derivate ist ein essenzieller Faktor gängiger Risikomanagementsysteme und betrifft branchenübergreifend nicht nur dynamische Sicherungsmodelle im Kontext des Macro-Hedgings, sondern zugleich statisch gelenkte Absicherungsstrategien.[2075]

Die bereits in IAS 39 verankerte und laufend diskutierte Sichtweise in Bezug auf die bedingte Einsatzfähigkeit interner Geschäfte wird mit IFRS 9 fortgesetzt.[2076] Neben der ursprünglichen Regelintention bleibt auch die relevante Auslegung von IAS 39 für das General Hedge Accounting[2077] erhalten.[2078] Bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen können demzufolge nur diejenigen Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente designiert werden, bei denen eine externe Partei involviert ist.[2079] Der, für Zwecke der externen Rechnungslegung, lediglich in eingeschränkter Form Anerkennung findende Umgang mit internen Sicherungsgeschäften unterliegt anhaltenden Kontroversen und einem regelrecht konträren Meinungsbild.[2080] Vor allem im bankwirtschaftlichen Umfeld wird die aufrechterhaltende Sichtweise als wesentlicher Mangel gewürdigt und in vielen Fällen als dramatische Abweichung zur tatsächlich praktizierten Handhabe aufgefasst, die gerade nicht mit

---

[2073] Vgl. *Prahl, R.* (2004), S. 230. Organisationseinheiten können zudem z.B. ein Fachbereich, eine Niederlassung oder ein bestimmtes Portfolio eines Händlers (im Bankbereich) darstellen. Vgl. *Kaltenhauser, H./Begon, C.* (1998), S. 1191.

[2074] Vgl. *Japanese Bankers Association* (Hrsg.) (2011), S. 9; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 4; *UBS* (Hrsg.) (2011), S. 6; *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 5. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 2.3.3.7.2.

[2075] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014a), S. 248. Vgl. hierzu auch Kapitel 2.3.3.7.1.

[2076] Vgl. IAS 39.72 i.V.m. IAS 39.IG.F.1.4ff.

[2077] Die Diskussion zur Behandlung interner Derivate wurde mit den Erörterungen zum dynamischen Macro-Hedging wieder aufgegriffen. Vgl. Discussion Paper DP/2014/1.6.2.1ff. Es wird erwogen, internen Sicherungsinstrumenten einen Erfolgsausweis zuzuerkennen, ohne dass eine vollständige Externalisierung notwendig ist. Vgl. *Geisel, A.* (2014), S. 821; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 298. Hierdurch können sich Konsistenzfragen in Bezug auf die generellen Prinzipien und grundsätzlichen Vorgaben zum General Hedge Accounting ergeben. Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014a), S. 248; *Garz, C./Wiese, R.* (2014b), S. 295f.

[2078] Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 349; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.99.1; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4032; IFRS 9.BC6.146.

[2079] Vgl. IFRS 9.6.2.3. Externe Partei außerhalb des Konzerns, (Konzern-) Unternehmens oder Segments über den bzw. das jeweils berichtet wird. Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 60. Konzerninterne Kontrakte können für den isoliert betrachteten Einzelabschluss oder Teilkonzernabschluss Anwendung finden, da aus Sicht der Rechnungslegung eine abgrenzbare externe Kontraktpartei vorliegt. Wird über einen Konzern berichtet, sind Geschäfte zwischen allen konsolidierungspflichtigen Unternehmen als interne Intragroup-Transaktion anzusehen. Beziehungen zwischen rechtlich unselbständigen Organisationseinheiten, wie etwa speziellen Fachbereichen, Abteilungen oder Portfolien, stellen Intercompany-Transaktionen dar, da sie unmittelbarer Bestandteil des Unternehmens sind, über das berichtet wird. Vgl. IAS 39.IG.F.1.4; IAS 39.BC170.

[2080] Vgl. *Schmidt, M.* (2007), S. 262.

der projektspezifisch postulierten Risikomanagementannäherung in Übereinstimmung zu bringen sei und die Zielsetzung von IFRS 9 vielmehr in einer schier artifiziellen Weise flankiert.[2081] Ohne die Sinnhaftigkeit des risikoökonomischen Hintergrunds abzuerkennen,[2082] fordert der Standardsetter in Übereinstimmung mit den fundamentalen Konsolidierungsgrundsätzen nach der hier vertretenen Auffassung allerdings vollkommen zu Recht, dass interne Geschäfte (Intragroup- und Intercompany-Transaktionen) für die bilanzielle Zweckverfolgung konsequent – und damit gerechtfertigtermaßen auch im Kontext der Sicherungsbilanzierung – zu eliminieren sind.[2083] Der Argumentation des IASB ist folglich zuzustimmen, dass sich eine Berücksichtigung lediglich dann als relevante Information für die Rechnungslegung qualifiziert, wenn das designierte Risiko an einen externen Dritten verlagert wird. Eine rein interne Transferierung spiegelt dagegen lediglich eine Risikoverschiebung zwischen organisatorischen Einheiten innerhalb derselben Berichtseinheit wider, sodass im Resultat gerade keine kompensatorische Absicherungswirkung und insofern auch kein bilanzwirksames Ereignis auf der Berichtsebene zu konstatieren ist.[2084] Die an den Standardsetter dezidiert herangetragene Forderung einer notwendigerweise gleichberechtigten Anerkennung interner Absicherungsinstrumente muss in Anbetracht der normativen Rechnungslegungsgrundsätze folglich unterbleiben, auch wenn eine weitreichende Annäherung mit Blick auf die risikoökonomische Sinnhaftigkeit und Bedeutung gleichwohl zu begrüßen wäre.[2085] Risikomanagement und Bilanzierung vertreten jedoch divergierende Auffassungen,[2086] die gerade keine wesensgleiche Handhabe interner Geschäfte erlauben. Eine indes weniger eng gefasste Anwendungsbegrenzung erscheint nur schwer begründbar und in Bezug auf die fundamentalen Konsolidierungsgrundsätze ein-

---

[2081] Vgl. *European Savings Banks Group* (ESBG) (Hrsg.) (2010), S. 7; *European Association of Cooperative Banks* (EACB) (Hrsg.) (2011), S. 6; *European Association of Public Banks* (EAPB) (Hrsg.) (2011), S. 1; *Zentraler Kreditausschuss* (Hrsg.) (2011), S. 1; *Indian Banks' Association* (Hrsg.) (2011), S. 1.

[2082] Vgl. IFRS 9.BC6.142; *IASB* (Hrsg.) (2010x). S. 3f.

[2083] Vgl. IFRS 9.BC6.144; *IASB* (Hrsg.) (2010x), S. 1f; *Japanese Bankers Association* (Hrsg.) (2011), S. 9; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), § 28a, Rz. 163; *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 4; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 21; IAS 39.BC170f.

[2084] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010y), S. 4; IFRS 9.BC6.144; IFRS 9.BC6.146. Ein Tochterunternehmen könnte bspw. das Zinsänderungsrisiko eines Grundgeschäfts mit einem internen Swap auf die zentrale Konzern Treasury-Abteilung übertragen. Aus Sicht des Tochterunternehmens liegt ein externes Derivat vor, das im Einzelabschluss für das Hedge Accounting zulässig ist. Die im Mutterunternehmen angesiedelte Treasury-Abteilung könnte in Abhängigkeit der vorgegebenen Risikotragfähigkeit und -limitierung jedoch beschließen, das übertragende Engagement beizubehalten und nicht extern am Markt abzusichern. Auch wenn aus der isolierten Sicht des Tochterunternehmens eine wirksame Risikoabsicherung besteht, liegt aus konsolidierter Konzernsicht jedoch eine insgesamt unveränderte Risikoposition vor. Vgl. IFRS 9.BC6.145; *IASB* (Hrsg.) (2010x), S. 5.

[2085] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 281.

[2086] Vgl. hierzu auch Kapitel 4.3.3.2.

schließlich der damit einhergehenden glaubwürdigen Darstellung schlichtweg unangemessen. Die Anbindung der Designationsfähigkeit an eine externe Risikoüberwälzung impliziert unterdessen eine relevante Information über die Absicherungswirkung der konsolidierten Berichtseinheit und bietet zugleich einen objektivierenden Anhaltspunkt für die Einbindung in das Hedge Accounting. Die Aufrechterhaltung der Externalisierungsbedingung ist folglich zu begrüßen, wenngleich die vielfach kritisch herangetragenen Implikationen aus interner Anschauungsweise des Risikomanagements grundsätzlich nachvollziehbar erscheinen. Dem ist nach der hier vertretenen Auffassung allerdings konsequent entgegenzuhalten, dass mit dem Hedge Accounting gerade kein bedingungsloser Abbildungsautomatismus der ökonomischen Substanz einhergeht und mit dem Verweis auf die interne Sichtweise keineswegs die elementaren Grundprinzipien der Bilanzierung außer Kraft gesetzt werden können. Der prätendierte Anspruch einer spiegelbildlichen Anerkennung muss daher bereits aus konzeptionellem Anlass verworfen werden, so berechtigt der Einsatz interner Sicherungsgeschäfte aus der isolierten Blickrichtung des Risikomanagements auch zu sein vermag.

Die vielfach kritisierte, nach der hier vertretenen Auffassung jedoch folgerichtige Restriktion für interne, nicht externalisierte, Sicherungsgeschäfte gleicht vielmehr einer Art Präventionsparadoxon. Da eine externere Weiterreichung unabdingbar vorausgesetzt wird, erfolgt auf sicherungsbilanzieller Ebene eine präventive Anwendungsbegrenzung, sodass die dadurch vorgebeugte Missachtung der fundamentalen Konsolidierungsgrundsätze mitunter initial übersehen und die Aufrechterhaltung der Restriktion daher wiederkehrend in Frage gestellt wird.

5.3.7.2 Identifizierung risikoexternalisierender Sicherungsketten

Ein internes Derivat kann als Nachweis der Absicherung von Grund- und externem Sicherungsgeschäft fungieren, sofern dem internen Sicherungsgeschäft ein externes Gegengeschäft symmetrisch gegenübersteht (Externalisierungsbedingung). Das interne Sicherungsinstrument nimmt hierbei eine Art Stellvertreterrolle (Proxy) ein, die folglich aufzeigt, dass am Ende der Sicherungskette nachweislich ein externes Geschäft steht und das abzusichernde Risiko an den Markt übergeben und aus konsolidierter Berichtsperspektive externalisiert wurde (Abb. 37).[2087]

[2087] Vgl. *Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M. et al.* (2004a), S. 418; *Wittenbrink, C./Göbel, G.* (1997), S. 272; *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 97; *Sopp, G./Grünberger, D.* (2014), S. 44; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 319; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 588; IAS 39.IG.F.1.4; *IASB* (Hrsg.) (2010x), S. 9; IDW RS HFA 9, Rn. 329.

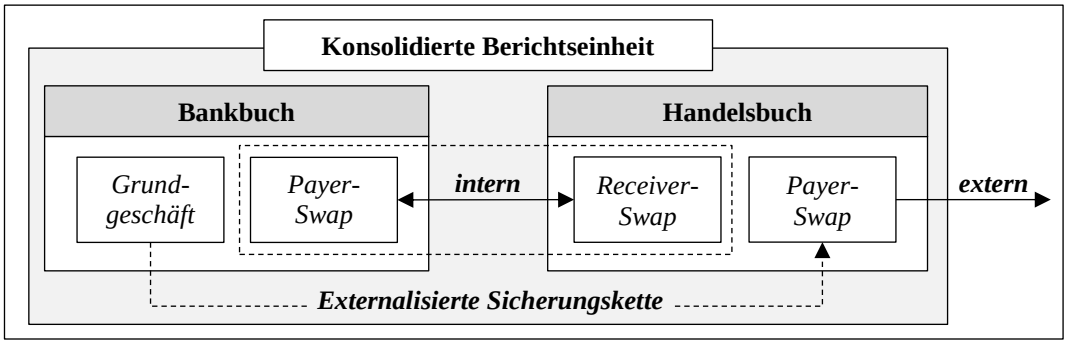

Abb. 37: Interne Risikoüberwälzung mit Externalisierung am Bankbeispiel[2088]

Da am Ende der übergreifenden Sicherungskette ein externes Sicherungsinstrument steht (Abb. 37), kann im Resultat eine designierte Sicherungsbeziehung zwischen Grundgeschäft und externem Derivat unterstellt werden. Damit liegt nicht nur aus der isolierten Perspektive der organisatorischen Einheit Bankbuch eine wirksame Hedge-Beziehung vor, infolge der internen Absicherung zwischen Bank- und Handelsbuch, sondern ebenfalls auf Ebene der konsolidierten Berichtseinheit. Das interne Derivat dokumentiert hierbei in nachvollziehbarer Weise die übergreifende Verbindung zwischen dem designiertem Grundgeschäft (des Bankbuchs) und externen Sicherungsinstrument (des Handelsbuchs). Auf konsolidierter Ebene ist das interne Sicherungsgeschäft konsequenterweise zu eliminieren, sodass im Ergebnis eine externalisierte und durch die interne Absicherung dokumentierte organisatorisch übergreifende Sicherungsbeziehung für Hedge Accounting-Zwecke verbleibt.[2089] Durch die Externalisierungsbedingung wird die Verwendung interner Geschäfte folgerichtig objektiviert,[2090] indem die Hinzuziehung an eine Weiterreichung gekoppelt wird, sodass die bezweckte Absicherungswirkung auf Ebene der Berichtseinheit nachweislich hergestellt wird.

Ein derart übergreifendes und nachweisgeführtes Hedge Accounting wird in der Praxis jedoch in vielen Fällen dadurch erschwert, dass an die Stelle des einzelnen Grundgeschäfts eine Nettoposition tritt oder die einzelnen intern transferierten Risikoträger zunächst von zentraler Stelle (erneut) zu einem Nettoüberhang aufgerechnet und erst dann gezielt extern abgesichert werden.[2091] Der IASB ist bei der Standardsetzung von IFRS 9 indes davon ausgegangen, dass nicht die Unzulässigkeit interner Derivate selbst den ausschlaggebenden Grund für das kritisierte Auseinanderfallen zwischen Risikomanagement und Hedge Accounting kennzeichnet, sondern die Ursache vielmehr in der ursprünglich strikt aberkennenden Sicht auf

[2088] In Anlehnung an *Barckow, A.* (2004), S. 59.
[2089] Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 375.
[2090] Aus Bankensicht wird indes kritisiert, dass eine „Umkehr von Objektivierung" vorliegt, die aus der bilanziellen Aberkennung interner Geschäfte resultiert und dem ökonomischen Vorgehen insofern diametral entgegensteht. Vgl. *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003a), S. 798.
[2091] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 11; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 76.

Nettorisikopositionen zu finden ist. Die Beibehaltung der sicherungsbilanziellen Restriktion rechtfertigt der Standardsetter daher ergänzend damit, dass die Notwendigkeit interner Sicherungsinstrumente infolge der nunmehr eingeräumten Designationsfähigkeit von Nettopositionen weitestgehend entfällt.[2092] Auch wenn im Vergleich zu IAS 39 eine Nettoposition als Absicherungsgegenstand deklariert und hierdurch oftmals eine Übereinstimmung erzielt werden kann,[2093] erfordert das Hedge Accounting gleichwohl die eindeutige Benennung der zugrunde liegenden Positionen, sodass dem Standpunkt des Standardsetters nach der hier vertretenen Auffassung nicht uneingeschränkt zugestimmt werden kann. Da IFRS 9 die bilanzielle Berücksichtigung unmittelbarer und insofern unspezifisch abstrakter Nettopositionen im Hedge Accounting aberkennt und stattdessen den Bruttobezug des zugrunde liegenden Portfolios einfordert, aus der die Nettoposition mittelbar hervorgeht,[2094] ist die nach risikoökonomischen Maßstäben übertragende oder auf zentralisierter Stelle ex post aufgerechnete Nettoposition für Zwecke der Sicherungsbilanzierung zwingend in tatsächliche Einzelgeschäfte aufzulösen.[2095] Die praktische Durchführung kann sich hierbei als komplex erweisen. Umfangreiche Nettopositionen, die sich aus einer Vielzahl von Positionen mit unterschiedlichen Merkmalen zusammensetzen, dürften einen erheblichen Aufwand verursachen, zumal im Vorfeld detaillierte Informationen vorgehalten werden müssen, damit eine (zeitnahe) Zurückverfolgung überhaupt durchführbar ist. Darüber hinaus könnten die internen Derivate mit vollkommen unterschiedlichen Risikopositionen verknüpft sein, die auf der untergeordneten (Berichts-) Ebene als Fair Value und/oder Cashflow Hedge abgebildet werden oder keiner Anwendung des Hedge Accountings unterliegen, sodass eine gegenseitige Aufrechnung für bilanzielle Zwecke auf der konsolidierten Berichtsebene vielfach ausscheidet.[2096] Die jeweiligen organisatorischen Einheiten könnten zudem autonome Steuerungspraktiken verfolgen, die der erforderlichen Stringenz eines einheitlich zentralisierten Risikomanagements diametral entgegenstehen, denn die internen Derivate verbinden schließlich unterschiedliche Vorgehensweisen zu einem Nettorisiko.[2097] Auch wenn der bruttobasierten Betrachtung im Hinblick auf die Designation eines nettogebenden Grundgeschäfts grundsätzlich eine gerechtfertigte Problemkomplexität

[2092] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010x), S. 5f; IFRS 9.BC6.143.
[2093] Vgl. Kapitel 5.2.5.3.1.
[2094] Zur Beurteilung siehe Kapitel 5.2.5.3.1.
[2095] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 284.
[2096] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1208. Ferner wird auf die Diskussion und Ausarbeitungen zur Bilanzierung dynamischer Risikomanagementtätigkeiten (Macro-Hedge) verwiesen, die neben internen Geschäften ausdrücklich den Umgang mit Nettopositionen aufgreifen und vor allem für Banken einen weiteren wesentlichen Anwendungsrahmen erörtern. Vgl. *Geisel, A.* (2014), S. 813ff; *Freigang, P./Huthmann, A.* (2014), S. 465ff; *Garz, C./Wiese, R.* (2014b), S. 289ff.
[2097] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 76.

beizumessen ist,[2098] dürfte die Auflösung entsprechend konzentrierter Nettopositionen im Zusammenhang mit dem kanalisierenden Einsatz interner Sicherungsgeschäfte die problemadäquate Eigenkomplexität oftmals überschreiten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Primäraufgabe des Handelsbuchs gerade nicht in singulärer Weise darin besteht, ausschließlich die Risiken des Bankbuchs unmittelbar und ohne weiteres Handeln nach außen weiterzuleiten.[2099] Der tatsächliche Aktionsradius ist in aller Regel losgelöst von den einzelnen internen Transaktionen und umfasst darüber hinaus die eigenständige Marktteilnahme, sodass nicht nur sämtliche internen, sondern ebenfalls alle extern eingegangenen Risiken in die zentralisierte Risikosteuerung einfließen.[2100] Das Handelsbuch, sowie in vergleichbarer Gestalt auch die zentrale Treasury-Abteilung eines Industriekonzerns,[2101] wird in der Funktion als verantwortlicher Mandatsträger die übertragenen Grundgeschäfte in vielen Fällen nicht direkt und konditionengleich absichern, sondern stattdessen wirtschaftlich agieren und eine effiziente Absicherung unter Berücksichtigung aller vorhandenen Risikopositionen vornehmen. In Abhängigkeit der strategisch festgesetzten Risikotragfähigkeit und vorgegebenen Limitierung kann zudem entschieden werden, dass keine externe Sicherungsmaßnahme durch das Risikomanagement ergriffen wird.[2102] Es lässt sich in vielen Fällen folglich nicht feststellen, ob und durch welches konkrete externe Gegengeschäft das interne Sicherungsinstrument letztlich externalisiert wurde.[2103]

Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es weiterhin folgerichtig und zu Recht nicht verhandelbar, dass für die sicherungsbilanzielle Zielverfolgung keine Ausnahme vom allgemeinen Eliminierungsgrundsatz interner Geschäftsvorfälle vorgenommen wurde. Da sich intern abgeschlossene Derivate dem Grunde nach nicht für das Hedge Accounting qualifizieren, sind für Zwecke der Rechnungslegung synthetische Sicherungsketten unter Hinzuziehung externer (Ersatz-) Sicherungsinstrumente zu identifizieren.[2104] Hedge Accounting und Risikomanagement unterliegen abweichenden Betrachtungsebenen und Zieldefinitionen, daher ist der Anspruch nach einem Gleichlauf, unter Beachtung der konzeptionellen Vorgaben, weitestgehend zu verwerfen, denn für normative Rechnungslegungszwecke ist eine hinreichende Objektivierbarkeit erforderlich, die eine eindeutige Bestimmung von

---

[2098] Siehe Kapitel 5.2.5.3.1.
[2099] Vgl. *Grünberger, D./Sopp, G.* (2017), S. 44; *European Association of Cooperative Banks* (EACB) (Hrsg.) (2011), S. 6.
[2100] Vgl. *European Savings Banks Group* (ESBG) (Hrsg.) (2010), S. 7; *Indian Banks' Association* (Hrsg.) (2011), S. 1.
[2101] Siehe hierzu exemplarisch *Bombardier* (Hrsg.) (2011), S. 2.
[2102] Vgl. hierzu Kapitel 2.2.3 sowie Kapitel 2.3.3.7.1.
[2103] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 284; *Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A.* (2014), S. 298; *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 5.
[2104] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 246.

Grund- und Sicherungsgeschäft impliziert. Neben der konkreten Benennung des Grundgeschäfts bzw. der Bruttopositionen einer designationsfähigen Nettoposition besteht auch weiterhin die Herausforderung, externalisierende Sicherungsketten zu ermitteln, gleichwohl derartige Verknüpfungen im Zuge der tatsächlichen Risikosteuerung explizit nicht angestrebt werden und folglich unbeachtet bleiben.[2105] Da das Hedge Accounting ausdrücklich den Grundsatz der kompensatorischen Wirkung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zugrunde legt (Offset-Prinzip),[2106] kann eine Kohärenz mit der integrierten Zielformulierung von IFRS 9 sowie den Rahmengrundsätzen nur dann erwirkt werden, wenn die interne Risikoüberwälzung schließlich durch eine externe Weiterreichung hinreichend belegt wird. Ohne eine entsprechend einschränkende Externalisierungsbedingung könnte das Hedge Accounting selbst dann Anwendung finden, wenn aus Sicht der konsolidierten Berichtseinheit keine Sicherungsmaßnahme und damit auch keine zu berichtigende Bilanzierungsanomalie vorliegt. Eine weniger strikte Auslegung erscheint nach der hier vertretenen Auffassung sowohl mit Blick auf die Relevanz als auch vor dem Hintergrund der glaubwürdigen Darstellung unangemessen. Der Beibehaltung der restriktiven Anforderungen ist folglich unverändert zuzustimmen, wenngleich die risikoökonomische Sinnhaftigkeit ausdrücklich anzuerkennen ist.

Banken haben bereits mitunter umfangreiche Verfahren entwickelt, um die extern kontrahierten Derivate möglichst kongruent auf die internen Sicherungsgeschäfte zu allozieren.[2107] Mit Blick auf die Komplexität im Sinne der Vieldeutigkeit hätte der Standardsetter konkretisieren können, wie die erforderliche Externalisierung gelingt, wenn keine einzelnen Risikoträger 1:1 hinter den internen Derivaten stehen und auf zentralisierter Stelle infolge der individuellen Handlungsweise keine parameterkongruenten Gegengeschäfte, sondern stattdessen unter wirtschaftlichen Aspekten ausgewählte Sicherungsinstrumente kontrahiert werden, die gerade nicht mit den internen Geschäften übereinstimmen, da sie vielmehr einer übergeordneten Nettoabsicherung folgen und insofern nicht ohne weiteres externalisierend verkettet werden können. Der hier vertretenen Sichtweise zufolge sollte ein Lösungsweg darin bestehen, die externen Sicherungsinstrumente in Form einer probabilistischen Betrachtung zu identifizieren. Um die internen Derivate im Sinne einer Verkettung effektiver zu integrieren, wird als Handlungsempfehlung für die Standardsetzung vorgeschlagen, zu erörtern, inwiefern und unter welchen einschränkenden Bedingungen sich eine probabilistische Externalisierung als Lösungsweg qualifiziert.

[2105] Vgl. *European Association of Cooperative Banks* (EACB) (Hrsg.) (2011), S. 6; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 120; *Indian Banks' Association* (Hrsg.) (2011), S. 1.

[2106] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 4; IFRS 9.BC6.238; IFRS 9.B6.4.7.

[2107] Vgl. *BNP PARIBAS* (Hrsg.) (2011), S. 7; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 17; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 21; *European Savings Banks Group* (ESBG) (Hrsg.) (2010), S. 7.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Komplexitätsreduktion wird zudem regelmäßig gefordert, die Designation interner Sicherungsinstrumente zuzulassen und konzeptionell neu zu verankern, wenn hieraus nachweislich keine artifiziellen Ergebniseffekte für die Berichtseinheit resultieren.[2108] Hierzu müsste folglich sichergestellt werden, dass der dann, bspw. im Zuge eines Cashflow Hedges gegen Zinsänderungsrisiken einer variablen Refinanzierung designierte interne Swap zwischen Bank- und Handelsbuch (wie in Abb. 37) keine Wirkungen im Eigenkapital und Ergebnis erzeugt, die sich auf Ebene der Berichtseinheit nicht ausgleichen. Denn der Receiver-Swap des Handelsbuchs wird hierbei zum Fair Value bewertet, sodass negative Wertänderungen infolge eines z.B. sinkenden Zinssatzes unmittelbar ergebniswirksam erfasst werden. Die positive Wertänderung des Payer-Swaps im Bankbuch wird hier allerdings als effektiver Teil der Zahlungsstromabsicherung anerkannt und somit erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Es kommt damit zu einem künstlich erzeugten und unsachgemäßen Ergebniseffekt.[2109] Kann eine derartige Verzerrung ausgeschlossen werden, ließe sich nach der hier vertretenen Auffassung die Hinzuziehung interner Derivate zumindest vor dem Hintergrund der problemadäquaten Eigenkomplexität diskutieren. Fraglich bleibt, wie der Einsatz interner Sicherungsinstrumente mit Blick auf die allgemeinen Konsolidierungsgrundsätze zu rechtfertigen ist. Zudem dürfte auch hierbei eine externalisierte Absicherung nachzuweisen sein, da eine Abbildung im Sinne des Hedge Accountings mangels tatsächlicher Kompensation ausscheidet. Ohne einen faktischen Risikotransfer würde der Anwendungsbereich der Sicherungsbilanzierung mittelbar entobjektiviert. Ungeachtet der fehlenden Externalisierung würde durch das Hedge Accounting ein kompensatorischer Effekt insinuiert, sodass die glaubwürdige Vermittlung von Informationen angezweifelt werden kann. Insgesamt ist fraglich, ob trotz nachweislich ausschließbarer Verzerrungen überhaupt Einschnitte in den Konsolidierungs- und Externalisierungsbedingungen etabliert werden sollten.

5.4 Qualifizierende Anwendungskriterien und Effektivitätsmessung

5.4.1 Allgemeine Übersicht kumulativ zu erfüllender Bedingungen

Wie bereits nach IAS 39, ist auch nach IFRS 9 die Aussetzung der allgemeinen Vorschriften zum Zweck einer Bilanzierung nach den gesonderten Regelungen zum Hedge Accounting an kumulativ zu erfüllende Anwendungskriterien geknüpft. Die Behandlung der ökonomischen Substanz als bilanziell kompensatorische Einheit setzt voraus, dass der Sicherungszusammenhang ausschließlich aus zulässigen

[2108] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 127ff; *Schmidt, M.* (2007), S. 270; *Clark, J.* (2011), S. 278; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 130; *Kemmer, M./Naumann, T. K.* (2003a), S. 798.
[2109] Vgl. *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 97f.

Grund- und Sicherungsgeschäften besteht,[2110] darüber hinaus die formalen Designations- und Dokumentationsbedingungen[2111] erfüllt und zugleich den einschlägigen Effektivitätsanforderungen[2112] genügt.[2113] Analog zu IAS 39 handelt es sich auch beim novellierten Hedge Accounting nach IFRS 9 um ein freiwillig anwendbares Regularium, sodass trotz Erfüllung sämtlicher Anforderungen kein Designationszwang vorherrscht.[2114] Im Gegensatz zu IAS 39 besteht für bilanziell anerkannte Sicherungsbilanzierungen jedoch eine Durchhaltepflicht, sodass eine freiwillige De-Designation, wie nach IAS 39,[2115] mit IFRS 9 unterbunden wird.[2116]

5.4.2 Formale Designations- und Dokumentationsvoraussetzungen

5.4.2.1 Erfordernis einer prospektiven Konkretisierung

Die Begründung einer Sicherungsbeziehung ist an eine formale Designation und ausführliche Dokumentation gebunden, die bereits zu Beginn und insofern mit dem Entstehungszeitpunkt stets ex ante zu erfolgen hat.[2117]

Die formale Designation kann als bewusste Willensbekundung interpretiert werden,[2118] die den bilanziell konzedierten Sicherungszusammenhang hinreichend konkretisiert, indem Grund- und Sicherungsgeschäft eindeutig und mit verbindlicher Geste benannt werden.[2119] Mit der Dokumentation wird der Nachweis erbracht und im Einzelnen festgehalten, dass die erforderliche Spezifizierung tatsächlich vorgenommen wurde und sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen am Designationszeitpunkt belegbar vorlagen (Abb. 38).[2120]

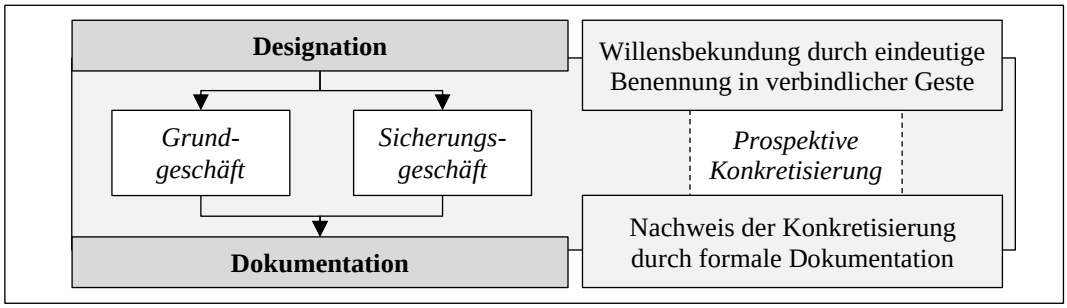

Abb. 38: Prospektive Konkretisierung durch Designation und Dokumentation

[2110] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3.
[2111] Vgl. Kapitel 5.4.2.
[2112] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.
[2113] Vgl. IFRS 9.6.1.2; IFRS 9.6.4.1(a)-(c); IAS 39.88.
[2114] Im Hinblick auf die Beurteilung des Anwendungswahlrechts siehe Kapitel 5.1.
[2115] Vgl. IAS 39.91(c).
[2116] Vgl. IFRS 9.B6.5.23; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 120; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 805. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.7.
[2117] Vgl. IFRS 9.6.4.1(b); IAS 39.88(a).
[2118] Vgl. *Brötzmann, I.* (2004), S. 194f; *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 79.
[2119] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 94.
[2120] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 94; *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1225.

Für die Anwendung des Hedge Accounting-Regulariums sind nach IFRS 9 folgende Mindestangaben über die designierte Sicherungsbeziehung zu dokumentieren:[2121]

IFRS 9.6.4.1(b)	Wesentliche Mindestdokumentationserfordernisse
Risiko-management-strategie und -zielsetzung	– Angaben über die Risikomanagementstrategie (ggf. Verweis auf die bereits bestehende interne Dokumentation) – Erläuterungen über die individuelle Risikomanagementzielsetzung in Bezug auf die spezifische Hedge-Beziehung
Grundgeschäft	– Identifizierung und Benennung des Grundgeschäfts bzw. der -geschäfte mit zusätzlichen Angaben im Fall erwarteter Transaktionen, vor allem in Bezug auf die Hochwahrscheinlichkeit und Eintrittserwartung – Spezifizierung einer Nominalbetrags-, Risiko- oder Cashflow-Komponente
Sicherungs-instrument	– Eindeutige Benennung des Sicherungsinstruments bzw. der -instrumente – Spezifizierung eines proportionalen Anteils – Erläuternde Angaben zum abgespalteten Zeitwert, Terminelement oder Währungsbasis-Spread – Angabe einer beabsichtigten Prolongation oder Roll-Over-Strategie
Abgesichertes Risiko	– Art der Sicherungsbeziehung (Fair Value Hedge oder Cashflow Hedge) – Erläuterung und Konkretisierung des konkret abgesicherten Risikos – Hinweise bei der Designation eines einseitig bedingten Risikos
Effektivitäts-beurteilung	– Angaben zur Analyse der erwarteten Ineffektivitätsursachen – Beschreibung, ob die Effektivitätsanforderungen erfüllt werden – Erläuterungen zum ökonomischen Zusammenhang – Angaben über das Verfahren zur Festlegung der Sicherungsquote – Erklärung über den Einfluss des Kreditrisikos – Angabe und Erläuterung der Methode zur Beurteilung der Wirksamkeit – Benennung der Frequenz der Effektivitätsbeurteilung

Tab. 10: Wesentliche Dokumentationsanforderungen nach IFRS 9[2122]

Die Dokumentation entspricht weitestgehend den konzeptionellen Anforderungen nach IAS 39,[2123] wenngleich IFRS 9 infolge der Novität detailliertere Informationen über den ökonomischen Zusammenhang sowie eine zusätzliche Erläuterung der Hedge-Ratio einfordert. Mit dem prospektiven Umsetzungserfordernis wird sichergestellt, dass keine künstlich substantiierende Rückwirkung entfaltet wird und eine Anwendung ausschließlich mit nachweislicher Begründung ex ante erfolgt.[2124] Die folgerichtige Unzulässigkeit eines retrospektiven Nachweises stellt damit, wie bereits nach IAS 39, sicher,[2125] dass die initiale Intention aufrechterhalten wird, sodass

[2121] Vgl. IFRS 9.6.4.1(b).
[2122] In Anlehnung an *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4085; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012d), S. 19.
[2123] Vgl. IAS 39.88(a); IAS 39.IG.F.3.8 i.V.m. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 282; *Barckow, A.* (2018), Tz. 313; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 8; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 120.
[2124] Vgl. *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 80.
[2125] Vgl. IAS 39.IG.F.3.8.

der Zusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft jederzeit objektiv erkennbar ist.[2126] Die Anforderung einer prospektiven Konkretisierung muss nach der hier vertretenen Auffassung somit stets implizieren, dass eine initiale Dokumentation vorliegt, die nachweislich auf den Beginn der Sicherungsbeziehung rekurriert. Ohne die formal bindende und ausdrücklich ex ante vorzunehmende dokumentarische Festlegung würde ein weitreichender Gestaltungsspielraum entfacht, der eine mitunter unzureichend nachvollziehbare Anwendung und Umsetzung der Sicherungsbilanzierung gestatten würde.[2127] Zudem dürften vor allem subjektive Nachweise, wie etwa die erklärte Sicherungsabsicht, nur bedingt rückwirkend belegbar sein.[2128] Die Forderung einer nachholbaren Designation dürfte folglich nicht im Einklang mit einer hinreichenden Konkretisierung stehen und muss daher strikt aberkannt werden. Von der retrospektiv unzulässigen Designation ist jedoch die Aktualisierung der Dokumentation zu differenzieren, die nach IFRS 9 sowohl im Fall einer erforderlichen Kalibrierung als auch bei einem Methodenwechsel zur Wirksamkeitsbeurteilung verpflichtend vorzunehmen ist.[2129] Analog zu IAS 39 wird zu Recht nicht vorausgesetzt, dass die Designation an den Kontrahierungszeitpunkt des Grund- und/oder Sicherungsgeschäfts knüpft. Eine prospektive Designation kann auch für bereits vorhandene Bestandsgeschäfte erfolgen (Late-Hedge).[2130] Darüber hinaus ist eine in Aussicht gestellte Anschlusssicherung in Gestalt einer Prolongation oder Roll-Over-Strategie[2131] ebenfalls bereits zu Beginn konsequent in der Dokumentation zu vermerken.[2132]

Wie bereits nach IAS 39, besteht auch nach IFRS 9 ein einzelfallbezogenes Designationswahlrecht,[2133] sodass selbst bei nachweislicher Erfüllung sämtlicher Anforderungsbedingungen und vorliegender risikoökonomischer Substanz keine Sicherungsbilanzierung durchgeführt werden muss. Darüber hinaus wird zugelassen, zunächst auf die Anwendung des Hedge Accountings zu verzichten und in späteren Perioden dieselben Grund- und Sicherungsgeschäfte prospektiv einer bilanziellen Hedge-Beziehung zu widmen. Entgegen der postulierten Annäherung an das Risikomanagement bleibt insofern weitestgehend offen, ob neben den tatsächlich und

---

[2126] Vgl. *Pfitzer, N./Scharpf, P./Schaber, M.* (2007a), S. 681. Die Dokumentation muss explizit und genau datiert zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorliegen. Eine Nachholung im Zuge der Abschlusserstellung oder Prüfung ist (im Gegensatz zum § 254 HGB) ausgeschlossen. Vgl. *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 263; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 57; *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 451.

[2127] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 142; *Pfitzer, N./Scharpf, P./Schaber, M.* (2007b), S. 723; *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 80; *Bitterlin, O.* (2003), S. 154.

[2128] Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1225.

[2129] Vgl. IFRS 9.B6.5.21; IFRS 9.B6.4.17; IFRS 9.B6.4.19. Zum Rebalancing vgl. Kapitel 5.5.7.2. Hinsichtlich der materiellen Effektivitätsanforderungen siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.

[2130] Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 230; IAS 39.IG.F.3.8f; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.35. Zu den Besonderheiten im Zusammenhang einer Late-Designation siehe auch Kapitel 5.3.5.1.2.

[2131] Zur Roll-Over-Strategie vgl. Kapitel 2.3.3.6.

[2132] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), § 28a, Rz. 57.

[2133] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.1.

mitunter selektiv bilanzierten noch weitere unberücksichtigte, jedoch ausdrücklich für das Hedge Accounting qualifizierende und mit der risikoökonomischen Substanz übereinstimmende Konstellationen vorliegen. Ein stringentes Abbildungserfordernis würde nach der hier vertretenen Auffassung nicht nur den Aussagegehalt des Management Approachs substantiieren, sondern den Adressaten indes ermächtigen, auf Basis der sicherungsbilanziell generierten Informationen die Auswirkungen sämtlicher berücksichtigungsfähiger Risikomanagementaktivitäten unverzerrt zu erfassen. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass durch eine Anwendungspflicht oftmals eine erhebliche operative Herausforderung und Komplexität herbeiführt würde, da alle ökonomischen Risikomanagementaktivitäten zu identifizieren und anschließend dahingehend zu analysieren wären, ob sie sich verbindlich für das Hedge Accounting qualifizieren und bilanziell ausgewiesen werden müssen. Auch wenn IFRS 9 zu Recht ausdrücklich nicht die vollständige Abbildung aller ökonomisch vorhandenen Risikoabsicherungen anstrebt,[2134] sind bilanzielle Informationsflüsse, die zulässige Hedge-Beziehungen gezielt außer Acht lassen, nicht zuletzt infolge auftretender Bilanzierungsanomalien grundsätzlich im Hinblick auf ihre Relevanz und glaubwürdige Darstellung kritisch in Frage zu stellen. Der Nichtanwendung des Hedge Accountings stehen somit nicht zwangsläufig verifizierbare Anhaltspunkte gegenüber. Da sich ein Designationsgebot bereits faktisch nicht durchsetzen lässt, ist mit ergänzendem Blick auf den Vergleichbarkeitsgrundsatz und das komplexitätsbehaftete Vielfaltsmerkmal als Lösungsweg für die Standardsetzung anzuregen, eine weitestgehend einheitliche Designationsausübung für risikoökonomisch gleichlautende Sachverhalte als restringierenden Grundsatz zu verankern. Alternativ oder darüberhinausgehend, können Anhangangaben über wesentliche und qualifizierende aber ausdrücklich nicht bilanzierte Sicherungsbeziehungen eingefordert werden, sodass für den Adressaten zumindest mittelbar die Reichweite der Wahlrechtsausübung erkennbar ist.[2135]

Mit IFRS 9 wird der formalen Designation eine stärkere Gewichtung zugesprochen, da die Willensbekundung an eine Durchhaltepflicht knüpft.[2136] Im Vergleich zu IAS 39 ist eine freiwillige und mitunter willkürliche De-Designation folglich nicht gestattet.[2137] Der eingeschränkte Gestaltungsspielraum wirkt in Verbindung mit der durchgängig Anwendung findenden Sicherungsbilanzierung positiv auf die Entscheidungserheblichkeit der adressierten Informationen. Die implizite Stärkung der dokumentarischen Anforderungen erweist sich im Hinblick auf die Umsetzung des Management Approachs als zielführend und verbindlichkeitsfördernd.

[2134] Vgl. Kapitel 4.3.3.6.

[2135] Zur weiteren Beurteilung des Anwendungswahlrechts siehe ergänzend Kapitel 5.1.

[2136] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.23. Eine Auflösung kann erst dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Kriterien nicht mehr erfüllt werden. Siehe ergänzend Kapitel 5.5.7.1.

[2137] Vgl. IAS 39.91(c). Zur Beendigung siehe ausführlich Kapitel 5.5.7.3.

Durch die konzeptionelle Beibehaltung des Dokumentationsbestrebens ist im Vergleich zu IAS 39 keine Veränderung in Bezug auf das Komplexitätsgeschehen feststellbar. Die Erfordernisse entsprechen weitestgehend der gerechtfertigten Problemkomplexität, zumal es sich um eine normativ maßgebliche Anforderung handelt und in vielen Fällen auf die bereits vorhandene Dokumentation des internen Risikomanagements zurückgegriffen oder verwiesen werden kann.[2138]

Mit den formalen Designations- und Dokumentationsvoraussetzungen wird eine objektivierende Anwendungsgrundlage für das Hedge Accounting etabliert. Die weiterhin zu Recht bestehende Unzulässigkeit einer retrospektiven Anerkennung stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft von Anfang an verifizierbar ist. Ohne eine derart hinreichende Dokumentation könnte das Hedge Accounting schließlich den Charakter eines reinen Bewertungswahlrechts erlangen,[2139] sodass der mit IFRS 9, neben der gezielten Beseitigung von Bilanzierungsanomalien, folgerichtig determinierte Anspruch eines sicherungsbilanziellen Rahmens zur bestmöglichen Abbildung qualifizierender Hedge-Beziehungen sukzessiv in den Hintergrund rücken würde. Die Designation und Dokumentation sind an eine folglich enge Sicht zu koppeln.

5.4.2.2 Bilanzielle Differenzierung der Risikomanagementaktivitäten

Risikomanagementaktivitäten sind finanzwirtschaftliche Entscheidungen.[2140] Das mit IFRS 9 projektspezifisch verankerte Harmonisierungsbestreben setzt daher im Kontext der Sicherungsbilanzierung notwendigerweise ein eindeutiges Verständnis über die Art der Aktivitäten voraus.[2141] Für Zwecke des Hedge Accountings wird daher folgerichtig zwischen der Risikomanagementstrategie[2142] und der maßnahmenspezifischen Risikomanagementzielsetzung differenziert:[2143]

- Die Formulierung der Risikomanagementstrategie erfolgt auf höchster Unternehmensebene und enthält Vorgaben zur Risikoidentifikation und deren Handhabung. Darüber hinaus bestimmt die Strategie geeignete Maßnahmen bzw. Aktivitäten zur Steuerung der identifizierten Risiken. Die strategische Stoßrichtung wird in aggregierter Form in einer Dokumentation niederge-

[2138] Vgl. *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 233. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die spezifische Dokumentation des Risikomanagements vor allem bei Banken und Versicherungen von branchenspezifischen Anforderungen flankiert wird, die sich neben den MaRisk (BA) aus gesetzlichen Bestimmungen des KWG sowie aufsichtsrechtlichen Implikationen ergeben. Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1227. Vgl. hierzu auch Kapitel 2.2.2 sowie Kapitel 2.2.3.

[2139] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 142.

[2140] Vgl. *Rudolph, B./Schäfer, K.* (2010), S. 3. Hierzu auch ausführlich Kapitel 2.2.3.

[2141] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 291; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 10. Zur Art der Aktivitäten siehe ausführlich Kapitel 2.2.3 und insbesondere Kapitel 2.3.

[2142] Zur Strategie im Kontext des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements vgl. Kapitel 2.2.3.

[2143] Vgl. IFRS 9.B6.5.24; IFRS 9.BC6.330; *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 8f; IDW RS HFA 48, Rn. 334.

legt und darauf aufbauend anhand detaillierter Richtlinien an die Verantwortungsbereiche weitergegeben. Auch wenn die Risikomanagementstrategie langfristig festgelegt wird, besteht ein gewisses Flexibilitätsmaß, um veränderte Rahmenbedingungen während der Laufzeit zu berücksichtigen.

– Die Risikomanagementzielsetzung erfolgt auf Ebene der einzelnen Sicherungsbeziehung und legt fest, wie die ökonomische Substanz konkret zu gestalten ist, um das identifizierte Marktpreisrisiko des Grundgeschäfts gezielt abzusichern. Die Zielsetzung ist dabei stets in die übergeordnete Risikomanagementstrategie eingebettet und dementsprechend ausgerichtet.

Die unmittelbare Verknüpfung zwischen der Risikomanagementstrategie und der spezifisch abgeleiteten -zielsetzung ist bspw. erkennbar, wenn im Kontext der übergeordneten Strategie aus risikoökonomischen Gesichtspunkten definiert wird, dass der variabel verzinste Anteil der Finanzschulden bei 40 % liegen soll und als konkrete darauf ausgerichtete Risikomanagementzielsetzung die Designation eines Zinsswaps zur Absicherung des beizulegenden Zeitwerts einer festverzinslichen Verbindlichkeit formuliert wird.[2144]

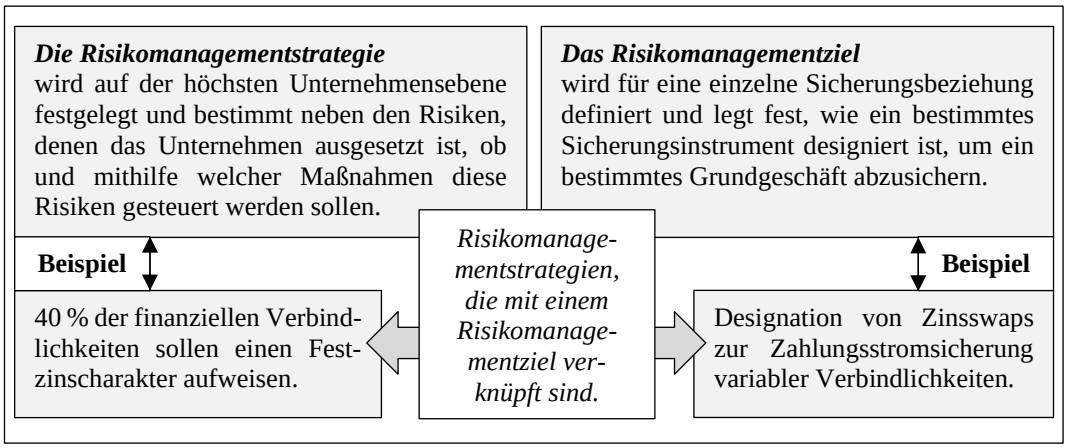

Abb. 39: Risikomanagementstrategie und -zielsetzung

Der Wirkungsbereich der übergeordneten Risikomanagementstrategie kann sich über zahlreiche Absicherungsverhältnisse erstrecken, sofern die jeweiligen Risikomanagementzielsetzungen auf die Umsetzung der allgemeinen Strategie ausgerichtet sind.[2145] Die Risikomanagementzielsetzung kann auch variieren, selbst wenn die Risikomanagementstrategie unverändert bleibt.[2146] Eine Änderung der Risikomanagementzielsetzung kann im Anwendungsbereich von IFRS 9 (in Ermangelung eines rekurrierenden Bezugs) schließlich zur Beendigung der bilanziellen Sicherungsbeziehung führen.[2147] Die vorgenommene inhaltliche Differenzierung und

[2144] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 11. Ähnlich auch *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 9f.
[2145] Vgl. IFRS 9.B6.5.24; IFRS 9.BC6.330; *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 9.
[2146] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 3.
[2147] Vgl. IFRS 9.B6.5.23(a). Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.7.

Konkretisierung der Begriffe Risikomanagementstrategie und -zielsetzung adressiert vor allem Absicherungen auf Basis statischer Micro-Sicherungsbeziehungen.[2148] Die vorgenommene Unterscheidung ist nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich zu begrüßen, da mit IFRS 9 eine weitreichende Harmonisierung mit der risikoökonomischen Substanz angestrebt und ein einheitlich definiertes Begriffsverständnis in Bezug auf die Risikomanagementstrategie und rekurrierende Risikomanagementzielsetzung etabliert wird, sodass die finanzwirtschaftlich breit gefächerte Begriffsauslegung in zutreffender Weise für die bilanzielle Zwecksetzung normiert wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass qualifizierende Risikosteuerungsvorgaben in aller Regel von einer übergeordneten Managementebene beschlossen werden. Es erscheint folglich sachgerecht, dass die im Sinne des Management Approachs herangezogene interne Sichtweise auf belastbaren Risikomanagementvorgaben basiert, die durch einen entsprechend befähigten Personenkreis, z.B. analog zu den definierten Schlüsselpositionen gemäß IAS 24, angeordnet werden.[2149] Ein bedingungsloser und nicht als hinreichend belastbar zu klassifizierender Verweis auf das interne Risikomanagement dürfte eine indes ungerechtfertigte Tendenz zur Subjektivierung nach sich ziehen.

5.4.2.3 Hinreichende Konsistenz mit dem Risikomanagement als implizites Anforderungsmerkmal

Bereits nach IAS 39, sind Angaben zur Risikomanagementstrategie und -zielsetzung in die vorgeschriebene Dokumentation aufzunehmen.[2150] Mit der bisherigen Anforderung ist allerdings keine unmittelbare Bindungswirkung verknüpft,[2151] sodass die Abbildung einer Sicherungsbeziehung nicht zwingend im Einklang mit der intern verfolgten Risikomanagementsichtweise stehen muss und daher entsprechend losgelöst auf die Korrektur von Bilanzierungsanomalien fokussiert ist.[2152] Anders als IAS 39 fordert IFRS 9 im Zusammenhang mit der formulierten Zielsetzung eine hinreichende Verknüpfung mit den tatsächlich praktizierten Maßnahmen.[2153] Folglich ist der Risikomanagementstrategie und abgeleiteten -zielsetzung

[2148] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 373.
[2149] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.35.1.
[2150] Vgl. IAS 39.88(a); *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 105.
[2151] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 5; *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 8. Bereits die in IAS 39 niedergelegten Regelungen zum Hedge Accounting erfordern, dass die Zielsetzung des Risikomanagements in der vorgeschriebenen Dokumentation Berücksichtigung finden muss. Es handelt sich bei der dokumentierten Risikomanagementzielsetzung nach IAS 39 jedoch vielmehr um eine allgemeine Angabe, die insofern weniger die Geschäftsstrategie beschreibt, die zu der spezifischen Risikomanagementmaßnahme geführt hat. Anders als IFRS 9, enthält IAS 39 keine eindeutige Zielsetzung für das Hedge Accounting. Es werden vielmehr Regelungen bereitgestellt, unter denen Sicherungsbeziehungen bilanziert werden können, um Bilanzierungsanomalien zu beseitigen. Siehe hierzu auch Kapitel 4.3.3.
[2152] Vgl. IFRS 9.BCE.198; *Menk, T. M.* (2009), S. 105; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 234; *Deloitte* (Hrsg.) (2016b), S. 11; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 363.
[2153] Vgl. IFRS 9.6.1.1. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.3.3.

eine deutlich größere Bedeutung beizumessen, da für die Designation eine ausreichende Konsistenz mit der konkreten risikoökonomischen Substanz vorausgesetzt wird.[2154] Mit welcher Reichweite der Rückgriff auf die spezifische Risikomanagementzielsetzung zu erfolgen hat, bleibt indes unklar, da mit der Anwendungsbedingung keine ausdrückliche Übereinkunft gefordert wird.

Die mit IFRS 9 angestrebte Prinzipienorientierung spiegelt sich auch in der Ausrichtung am Risikomanagement wider. Die damit verbundene Umsetzung des Management Approachs impliziert, dass die ökonomisch verfolgten Absicherungszusammenhänge und Risikosteuerungsmaßgaben auch für die Abschlussadressaten relevante Informationen darstellen. Neben der gezielten Beseitigung von Bilanzierungsanomalien wird angesichts der forcierten Ausrichtung am Risikomanagement bezweckt, die kompensatorische Wirkung der risikoökonomischen Substanz bestmöglich auf der sicherungsbilanziellen Ebene nachzuzeichnen. Der Adressat soll hierdurch unverzerrte und entscheidungsnützliche Informationen erhalten, um die Auswirkungen unternehmerischer Risikomanagementaktivitäten umfassend bei der Prognose zukünftiger Zahlungsströme berücksichtigen zu können.[2155]

Es erscheint nach der hier vertretenen Auffassung folglich sachgerecht, dass eine bilanzielle Sicherungsbeziehung keine isolierte Gestalt einnehmen und insofern vollkommen unabhängig von den tatsächlichen Risikomanagementgegebenheiten gebildet werden kann, sondern ausschließlich dann designiert werden kann, wenn ein hinreichend korrespondierendes Absicherungsverhältnis auch tatsächlich auf ökonomischer Ebene besteht.[2156] Mit Blick auf die integrierte Zielsetzung von IFRS 9 sowie den einschlägigen Dokumentationsanforderungen erscheint es indes widersprüchlich, rein bilanzielle Hedge-Beziehungen zu bilden, die keine inhaltlich zuordenbaren Ursprünge zum internen Risikomanagement aufweisen. Auch wenn insgesamt keine Simultanität zwischen Rechnungslegung und risikoökonomischem Kalkül hergestellt werden kann und für das Hedge Accounting weiterhin ein allgemeines Anwendungswahlrecht besteht, muss der Forderung einer umgekehrt losgelösten Designationsfähigkeit im Kontext einer entscheidungsnützlichen Informationsvermittlung entschieden widersprochen werden, zumal die integrierte Zielformulierung von IFRS 9 eine inhaltliche Anbindung an das Risikomanagement vorsieht. Einer weniger restringierenden Auffassung ist nicht nur eine mangelnde Konsistenz, sondern mit Blick auf den Regelwortlaut von IFRS 9 außerdem entgegenzuhalten, dass die Designationsfähigkeit eines Grund- oder Sicherungsgeschäfts an

[2154] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 8; *Pollmann, R.* (2012), S. 413; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 473; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.36.
[2155] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.3.3.
[2156] Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 476.

vielen Stellen bereits ausdrücklich an einen Gleichklang mit dem internen Risikomanagement geknüpft wird.[2157] Im Gegensatz zu IAS 39 wird darüber hinaus die freiwillige De-Designation aberkannt.[2158] Die Beendigung der Sicherungsbilanzierung ist im Anwendungsbereich von IFRS 9 stattdessen explizit davon abhängig, ob die rekurrierende Risikomanagementzielsetzung aufrechterhalten oder tatsächlich nicht weiter verfolgt wird.[2159] Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es aus reziproker Sicht insofern nur schlüssig, dass die vorausgehende Designation konsequenterweise eine risikoökonomische Substanz als konkrete Bezugsbasis bedingt, da ansonsten eine Art Zirkelschluss[2160] zu konstatieren wäre, denn eine simultane De-Designation setzt im Umkehrschluss eine zunächst initiale Übereinkunft mit dem internen Risikomanagement voraus.

Die Anwendung des Hedge Accounting-Regulariums kann im Ergebnis nur dann zulässig sein, wenn ein tatsächlich vorhandener und mit den Grundsätzen der Sicherungsbilanzierung ausreichend konsistenter Bezug zur internen Risikomanagementmaßnahme zugrunde liegt.[2161] Mit den formalen Voraussetzungen wird die entsprechende Risikomanagementaktivität für Zwecke der Sicherungsbilanzierung konkretisiert und in die übergeordnete Risikomanagementstrategie eingebettet.[2162] Eine hinreichende Übereinstimmung mit der Risikomanagementzielsetzung bedeutet in diesem Kontext jedoch nicht, dass notwendigerweise eine exakte Übereinstimmung vorliegen muss, um eine sicherungsbilanzielle Anwendung zu rechtfertigen. Die Designation eines näherungsweisen Absicherungsverhältnisses (Proxy-Hedge) qualifiziert sich ebenfalls für das Hedge Accounting,[2163] sofern die erzielte Approximation einen hinreichenden Einklang mit den tatsächlichen Aktivitäten repliziert.[2164] Eine prinzipienbasierte und mitunter ermessensbehaftete Auslegung, inwieweit das bilanzielle Hedge-Beziehung mit den Risikomanagementzielen übereinstimmen muss, ist in der Folge oftmals unumgänglich.[2165] Der erforderliche Handlungsspielraum sollte in Anbetracht der angestrebten Konsistenz mit den tatsächlichen Gegebenheiten grundsätzlich an eine enge Sichtweise geknüpft werden,

[2157] Ein Gleichlauf mit dem Risikomanagement wird unter anderem bei der Designation einer Nettoposition vorausgesetzt. Siehe Kapitel 5.2.5.3.1.
[2158] Siehe ergänzend Kapitel 5.5.7.1 und Kapitel 5.5.7.3.2.
[2159] Vgl. IFRS 9.B6.5.23(a) i.V.m. IAS 39.91(c). Siehe hierzu Kapitel 5.5.7.1.
[2160] Ohne eine initiale Konsistenz mit dem internen Risikomanagement, würde mittelbar eine freiwillige De-Designation gestattet, da die Beendigung nach IFRS 9 an die Aufrechterhaltung der ökonomischen Substanz gekoppelt ist. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.7.3.
[2161] Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 476; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121.
[2162] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121.
[2163] Siehe hierzu bspw. Kapitel 5.2.5.3.4.
[2164] Vgl. IFRS 9.BC6.97ff; *IASB* (Hrsg.) (2013e), S. 5ff. Die Vorgehensweise wurde schließlich durch das IFRS IC bestätigt. Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2016a), S. 7.
[2165] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.20.20.

um einer künstlichen Entkoppelung zwischen risikoökonomischer Intention und bilanzieller Sicherungsbeziehung präventiv entgegenzuwirken. Nach dem hier vertretenen Verständnis muss daher stets gelten, dass, neben der Korrektur einer asynchronen Bilanzierungsanomalie, die tatsächliche Bestrebung mindestens dahingehend exakt widergespiegelt wird, dass ein Bezug auf dieselbe Risikoart und dieselben Sicherungsinstrumente vorgenommen und im Resultat keine künstliche Verzerrung der Intention herbeigeführt wird. Eine approximierte Lösung ist folglich anzuerkennen, wenn die Risikomanagementzielsetzung in hinreichender Güte reflektiert und kein zulässiges Vorgehen gezielt umgangen wird.

Der Standardsetter verzichtet berechtigterweise auf eine durchgängige und aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen oftmals nicht erzielbare Äquivalenz, wenngleich fallweise zu Recht eindeutige Übereinstimmungen gefordert werden. In Anbetracht der projektspezifisch angestrebten Komplexitätsreduktion hätte der Standardsetter den grundsätzlich erforderlichen Rückgriff auf die Risikomanagementzielsetzung nochmals als Bedingung einer Sicherungsbeziehung benennen können. Durch die klarstellende Wirkung, dass sich vom Risikomanagement entkoppelte Sicherungsbeziehungen mit rein bilanzieller Zwecksetzung nicht oder ausschließlich in bestimmten begründbaren Fällen für das Hedge Accounting qualifizieren, hätte der vieldeutigkeitsbezogene Interpretations- und Auslegungsspielraum entkräftet werden können. In diesem Zusammenhang ist die klarstellende Äußerung des IFRS IC als folgerichtig zu begrüßen. Demnach rechtfertigt der Verweis auf eine Risikomanagementaktivität, die ausschließlich mit dem Ziel assoziiert ist, die aus Sicherungsinstrument resultierende Volatilität zu reduzieren, gerade keine Anwendung der Sicherungsbilanzierung.[2166] Nach der hier vertretenen Auffassung muss die hinreichende Übereinkunft mit der internen Sichtweise somit stets auf einer belastbaren Risikomanagementvorgabe abstellen, die ein ökonomisch zielgerichtetes Absicherungsverhältnis mit kompensatorischer Wirkung umfasst. In diesem Kontext sollte indes angeregt werden, dass von den Unternehmen ein nachvollziehbarer Toleranzkorridor zwischen der internen und sicherungsbilanziellen Ebene zu definieren und bspw. im Anhang anzugeben ist.

Für die Standardsetzung ist darüber hinaus zu empfehlen, die mitunter berechtigte Existenz lediglich mittelbar mit der risikoökonomischen Substanz verknüpfter bilanzieller Sicherungsbeziehungen zu konkretisieren. Werden aus Vereinfachungsgründen im Zuge einer behelfsmäßigen Lösung substituierend einzelne Sicherungsbeziehungen gezielt designiert, obwohl die tatsächliche Steuerung im internen Risikomanagement auf Portfoliobasis erfolgt, stehen den einzelnen, allesamt dem

[2166] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2019b), S. 2; *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2020), S. 11.

Portfolio zugeordneten, bilanziellen Hedge-Beziehungen keine unmittelbaren Risikomanagementzielsetzungen gegenüber.[2167] Nach der hier vertretenen Auffassung kann kontrovers hinterfragt werden, ob die Begründung einer Vereinfachung konzeptionell ausreicht und ob das vereinfachende Surrogat dadurch als begründete Proxy-Designation Anerkennung finden kann und sich die einzelnen Designationen einer für Hedge Accounting-Zwecke dokumentierten Sicherungskette zuordnen lassen, die mittelbar den Anspruch erheben, das originäre Risikomanagementziel auf Portfolioebene hinreichend konsistent zu reflektieren. Ein unbegründeter Ersatz muss, trotz bestehendem Konsens mit der tatsächlichen Aktivität, indes aberkannt werden. Eine Klarstellung wäre folglich zu begrüßen.

5.4.3 Materielle Anforderungen an den Effektivitätsnachweis

5.4.3.1 Begriffliche Abgrenzung und grundlegendes Verfahren

Der Effektivitätsnachweis stellt eine essenzielle Anwendungsbedingung dar, denn ohne eine hinreichend belegbare Wirksamkeit scheidet eine synchrone Erfassung der gegenläufigen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft im Zuge einer bilanziell replizierten Sicherungsbeziehung aus.[2168] Übereinstimmend zu IAS 39 wird die Effektivität auch nach IFRS 9 als Ausmaß definiert, mit dem die auf das designierte Risiko zurückführbaren Zeitwert- oder Zahlungsstromänderungen des Grundgeschäfts durch inverse Wertänderungen des gegenübergestellten Sicherungsinstruments kompensiert werden.[2169] Die Effektivität beschreibt damit die Zielerreichung, inwieweit eine vollständige Kompensation zwischen den sicherungsbilanziell designierten Bestandteilen des Grund- und Sicherungsgeschäfts erzielt wurde, und zwar in Bezug auf den konkret abgesicherten Risikofaktor.[2170] Das Hedge Accounting beansprucht keine vollständige Wirksamkeit, sodass mit der Designation nicht zwingend ein perfekter Ausgleich der gegenläufigen Wertschwankungen insinuiert wird.[2171] Als auftretende Ineffektivität (Unwirksamkeit) wird schließlich der Grad bezeichnet, der aus einer Über- oder Unterkompensation der Wertänderungen hervorgeht.[2172]

Konzeptionell losgelöst von der allgemeinen Wirksamkeitsbetrachtung im internen Risikomanagement ist der Nachweis der effektiven Kompensationswirkung einer bilanziellen Hedge-Beziehung an bestimmte materielle Anforderungen gebunden. IFRS 9 differenziert in diesem Zusammenhang zwischen der voraussetzenden Effektivitätsbeurteilung, mit der zu Beginn die prospektive Wirksamkeitseinstufung

[2167] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121f.
[2168] Vgl. *Cortez, B./Schön, S.* (2009), S. 413; *Eiselt, A./Wrede, A.* (2009), S. 517.
[2169] Vgl. IFRS 9.B6.4.1; IAS 39.9; *IASB* (Hrsg.) (2010af), S. 2.
[2170] So auch *Menk, T. M.* (2009), S. 105.
[2171] Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 63. Zur prospektiven Wirksamkeit vgl. Kapitel 5.4.3.2.
[2172] Vgl. IFRS 9.B6.4.1.

der Sicherungsbeziehung vorgenommen wird,[2173] und der konkreten Effektivitätsmessung,[2174] mit der im Nachgang, unter zwingender Zuhilfenahme quantitativer Methoden,[2175] die nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften erfolgswirksam auszuweisende Ineffektivität der designierten Hedge-Beziehung exakt quantifiziert wird.[2176]

5.4.3.2 Anforderung an die prospektive Effektivitätsbeurteilung

5.4.3.2.1 Rücknahme der starren Effektivitätsbandbreite von IAS 39 zugunsten prinzipienbasierter Wirksamkeitsdeterminanten

Die Effektivität einer Sicherungsbeziehung ist nach IAS 39 durch ein zweistufiges Verfahren zu beurteilen, das im Zuge einer ex ante-Betrachtung zunächst eine vorausschauende Einstufung als hochwirksam voraussetzt (prospektiver Effektivitätstest) und nach Ablauf der Sicherungsperiode im Rahmen einer ex post-Betrachtung bedingt, dass der Grad der tatsächlichen Risikokompensation innerhalb des sicherungsbilanziell ausdrücklich kodifizierten Effektivitätsintervalls (Bright Line)[2177] von 80 % bis 125 % liegt (retrospektiver Effektivitätstest).[2178] Auch wenn die konkret definierte Bandbreite in IAS 39 für den retrospektiven Wirksamkeitsnachweis hinterlegt wird,[2179] gilt die Anforderung nach herrschender Meinung gleichwohl als substanzielle und weitestgehend notwendige Bestätigung für das prospektive Hochwirksamkeitserfordernis des initialen Effektivitätstests.[2180] IAS 39 bindet die Nachweiserbringung an keine spezifische Methode.[2181] Allerdings wird die Wirksamkeitsbestätigung in qualitativer Form (Critical-Terms-Match) ausschließlich im Fall einer perfekten Übereinstimmung der wertbestimmenden Faktoren gestattet (Parameterkongruenz zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft),[2182] sodass bereits im

---

[2173] Nach IAS 39 umfasst die Effektivitätsbeurteilung darüber hinaus einen retrospektiven Test.

[2174] Zur konkreten Effektivitätsmessung siehe Kapitel 5.4.3.3.

[2175] Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 312. Vgl. ausführlich Kapitel 5.4.3.3.1.

[2176] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010af), S. 2f; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 263; IFRS 9.B6.4.1. Die Wirksamkeitsbeurteilung erfolgt nach IFRS 9 prospektiv, nach IAS 39 prospektiv und darüber hinaus retrospektiv (Kapitel 5.4.3.2). Losgelöst von der Beurteilung, ist in beiden Fällen für buchhalterische Zwecke stets eine retrospektive Effektivitätsmessung erforderlich, um die erfolgswirksam auszuweisende Unwirksamkeit konkret zu quantifizieren (Kapitel 5.4.3.3).

[2177] Vgl. IFRS 9.BC6.231.

[2178] Vgl. IAS 39.88(b) i.V.m. IAS 39.AG105(a) sowie IAS 39.88(e) i.V.m. IAS 39.AG105(b).

[2179] Vgl. IAS 39.AG105(b). Siehe hierzu ergänzend Kapitel 5.4.3.3.1.

[2180] Vgl. IAS 39.BC136; IFRS 9.BC6.231; IDW RS HFA 9, Rn. 347; *Kropp, M./Klotzbach, D.* (2002), S. 1023; *Cortez, B./Schön, S.* (2009), S. 416; *Lantzius-Beninga, B./Gerdes, A.* (2005), S. 107; *Eiselt, A./Wrede, A.* (2009), S. 518; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016) §28a, Rz. 66; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 408; *Wiese, R.* (2009), S. 129; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 326. Zu diesem Schluss gelangt auch der IASB. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 6f. Die Effektivität wird folglich an eine hohe Korrelation geknüpft. Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 159. Anderer Auffassung sind bspw. *Brötzmann, I.* (2004), S. 196; *Nguyen, T.* (2007), S. 145f.

[2181] Vgl. IFRS 9.BC6.230; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.181; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 859. Die Methodenfreiheit gilt sowohl für den prospektiven als auch retrospektiven Effektivitätstest.

[2182] Vgl. IAS 39. AG108; *Bedau, J./Khakzad, F./Krakuhn, J.* (2010), S. 494.

Zuge der prospektiven Effektivitätsbeurteilung in aller Regel quantitative Methoden hinzugezogen werden müssen, die wiederum mittelbar der determinierten Wirksamkeitsskala (80 % bis 125 %) unterliegen.[2183] Die bereits nach IAS 39 etablierten und nach IFRS 9 weiterhin Anwendung findenden Methoden zur Effektivitätsbestimmung lassen sich generell wie in Tab. 11 systematisieren.[2184]

Systematisierung wesentlicher Methoden zur Bestimmung der Effektivität	
Qualitativ	– Critical-Terms-Match (ausschließlich im Zuge der prospektiven Beurteilung)
Quantitativ	– Dollar-Offset-Methoden z.B. Change in Fair Value-Methode, Hypothetische-Derivate-Methode
	– Statistische Methoden z.B. Regressionsanalyse, Varianzreduktionsmethode, Volatilitätsreduktion
	– Sensitivitätsmethoden z.B. Value at Risk (Monte-Carlo-Simulation), Basis Point Value-Methode

Tab. 11: Etablierte Methoden zum Effektivitätsnachweis (IAS 39/IFRS 9)[2185]

Der duale Effektivitätsnachweis gehört aufgrund der restriktiven Bright Lines von 80 % bis 125 % zu den umstrittensten Regelungen von IAS 39.[2186] Im Zentrum der herangetragenen Kritik steht vor allem die willkürlich erscheinende Bandbreite, die eine bilanzielle Nachzeichnung ökonomischer Sicherungen außerhalb der korridorial vorgegebenen Kompensationswirkung systematisch unterbindet, sowie die insgesamt mangelnde Anknüpfung an das operative Geschehen der internen Risikomanagementpraxis.[2187] Der IASB hat die adressierten Kritikpunkte bei der Ablösung von IAS 39 zu Recht umfassend aufgegriffen und den regelbasierten Wirksamkeitsbeleg begrüßenswerterweise durch eine näher am Risikomanagement herangeführte und prinzipienorientierte Ausgestaltung ersetzt.[2188] Mit IFRS 9 ist die Effektivität fortan ausschließlich mithilfe einer prospektiven Analyse zu belegen, die im Kontext einer engeren Ausrichtung am Management Approach verstärkt an risikomanagementbezogene Kriterien anknüpft und konzeptionell folgerichtig primär den wirtschaftlichen Zusammenhang der Hedge-Beziehung fokussiert.[2189] Im

[2183] Vgl. *Cortez, B./Schön, S.* (2009), S. 416; *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 98.

[2184] Auf eine Darstellung der Methoden wird verzichtet. Im weiteren Verlauf werden Einzelaspekte gezielt herausgestellt. Zur Beschreibung und Analyse quantitativer und qualitativer Methoden vgl. *Plattner, M.* (2007), S. 83ff; *Wiese, R.* (2009), S. 141ff; *Clark, J.* (2011), S. 129ff.

[2185] In Anlehnung an *Wiese, R.* (2009), S. 144; *Plattner, M.* (2007), S. 63; *Bosse, M./Topper, J.* (2013b), S. 71. Zu einer ausführlichen Analyse vgl. zudem *Clark, J.* (2011), S. 129ff.

[2186] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 242; *IASB* (Hrsg.) (2010af), S. 6; *Thomas, M.* (2015), S. 292; *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 251; *Löw, E.* (2017), S. 56; IFRS 9.BC6.234.

[2187] Vgl. IFRS 9.BC6.232; IFRS 9.BC6.237; *IASB* (Hrsg.) (2010af), S. 3; *Mazars* (Hrsg.) (2011), S. 9; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 13; *Japanese Bankers Association* (Hrsg.) (2011), S. 6; *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 6; *Hydro Québec* (Hrsg.) (2011), S. 4; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 8; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 64; *Citigroup* (Hrsg.) (2011), S. 6; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128. Der IASB tituliert das starre Intervall als „formulaic, onerous and difficult to apply" und als Grund für die Risikomanagementdivergenz. Vgl. IFRS 9.BCE.198.

[2188] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 4; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 407; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 363; *Fischer, D. T.* (2012a), S. 328; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 130.

[2189] Vgl. IFRS 9.BC6.263; IFRS 9.BC6.252; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475.

Gegensatz zu IAS 39 entfällt somit gerechtfertigtermaßen der im Zuge der Effektivitätsbeurteilung zu leistende ex post-Nachweis wie auch das übergreifend einzuhaltende Wirksamkeitsintervall von 80 % bis 125 %.[2190] Der Aussagegehalt der prospektiven Effektivität wird mit IFRS 9 somit deutlich stärker akzentuiert als nach IAS 39, der hingegen den retrospektiven Bright Line-Test einschließlich des ausstrahlenden Zulässigkeitskorridors prononciert.[2191]

Die starre Bandbreite von IAS 39 erlaubt in vielen Fällen keine Anwendung der Sicherungsbilanzierung, gleichwohl eine zugrunde liegende und aus ökonomischer Sicht hinreichend wirksame Substanz im Risikomanagement tatsächlich besteht.[2192] Der eingebettete Korridor gleicht nach der hier vertretenen Auffassung insofern vielmehr einer rein bilanziell getriebenen Kasuistik als einem risikoökonomisch anerkennenden Pendant. Durch den Wegfall der restriktiven Mindesteffektivität erfüllt somit berechtigtermaßen eine vergleichsweise höhere Anzahl ökonomischer Hedge-Beziehungen die Anforderungen, denn das risikoökonomische Kalkül kann auch außerhalb der vorgeschriebenen Kompensationswirkung zwischen 80 % und 125 % als relevante Information über die vorherrschende Risikosteuerung adressiert werden.[2193] Einer bewussten Divergenz zwischen Rechnungslegung und Risikomanagement wird folgerichtig entgegengewirkt und auf bilanzieller Ebene der tatsächlichen Steuerung ein zu Recht stärkerer Fokus attribuiert.[2194]

Durch den Wegfall des starren Effektivitätsintervalls wird auch die bisherige Umsetzungsproblematik im Zusammenhang mit dem „Problem der kleinen Zahlen“[2195] entkräftet.[2196] Die vergleichsweise weniger aufwendigen und häufig eingesetzten Dollar-Offset-Methoden[2197] können bei relativ geringfügigen absoluten Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zu einer fälschlichen („unfairen“[2198]) Ineffektivität führen, sodass die eingesetzte Methodik selbst bei verhältnismäßig einfachen Hedge-Beziehungen zusätzlich durch umfassende methodische Weiterentwicklungen oder das deutlich anspruchsvollere Verfahren der Regressionsanalyse ergänzt werden muss, damit die erforderliche Effektivitätsbandbreite von

---

[2190] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 77; IFRS 9.BC6.238; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128.
[2191] Vgl. *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.50.
[2192] Vgl. *Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (AFRAC) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 13; *Canadian Bankers Association* (CBA) (Hrsg.) (2011), S. 3; *Fédération Française des Sociétés d'Assurances* (FFSA) (Hrsg.) (2011), S. 6.
[2193] Vgl. *Constellation Energy Group* (Hrsg.) (2011), S. 2; *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 5.
[2194] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 120; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 407; IFRS 9.BC6.252; *IASB* (Hrsg.) (2010ag), S. 3f.
[2195] Vgl. hierzu grundlegend *Hailer, A. C./Rump, S. M.* (2003), S. 599f; *Hailer, A. C./Rump, S. M.* (2005), S. 31ff; *Gürtler, M.* (2004), S. 586ff.
[2196] Vgl. *Canadian Bankers Association* (CBA) (Hrsg.) (2011), S. 3; *Bosse, M./Topper, J.* (2013b), S. 72; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210.
[2197] Zu einer Häufung der angewandten Methoden vgl. *Glaum, M./Klöcker, A.* (2009), S. 337f.
[2198] *Kawaller, I./Koch, P.* (2013), S. 83. Im Original „unfairly“.

80 % bis 125 % schließlich belegt werden kann.[2199] IFRS 9 führt in dieser Hinsicht zu einer Erleichterung der praktischen Umsetzung,[2200] denn durch die nicht weiter konzeptionell auferlegte Einhaltung der Mindestwirksamkeitsskala ist nach der hier vertretenen Auffassung hinsichtlich der Effektivitätsbeurteilung regelmäßig eine folgerichtige Reduktion auf die problemadäquate Eigenkomplexität der Methode und Sicht zu verzeichnen.[2201] Darüber hinaus ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des vielfaltsbezogenen Komplexitätskriteriums zu betonen, dass die konzeptionelle Rechtfertigung für die Standardsetzung, warum ein Effektivitätsgrad von bspw. 79 % den unmittelbaren Ausschluss vom Hedge Accounting begründet, während 80 % für das Wirksamkeitskriterium zweifelsfrei genügen, entfällt. Nach der hier vertretenen Auffassung ist indes kaum zu begründen, dass die marginale Verfehlung eines zugleich nicht risikoökonomisch versierten, sondern vielmehr synthetisch wirkenden Korridors, den Zugang zur Sicherungsbilanzierung gänzlich verwehrt. Der Sachverhalt tritt vor allem dann in Erscheinung, wenn das interne Risikomanagement ein ökonomisches Effektivitätsmaß definiert, das bereits eine Kompensationswirkung von 70 % als ausreichend wirksam erachtet.[2202] Die mit IAS 39, infolge der starren Effektivitätsbandbreite, künstlich insinuierende Klassifizierung im Sinne eines „Good Hedge/Bad Hedge" kann damit zu einem vollständig vom Risikomanagement entkoppelten Hedge Accounting führen und nicht nur die Relevanz der adressierten Informationen konterkarieren,[2203] sondern ebenfalls das zu verzeichnende Komplexitätsniveau. Es erscheint folglich schlüssig, dass sich der IASB ausdrücklich gegen eine erneute Mindesteffektivität ausgesprochen hat.[2204] Anderenfalls wäre in der Konsequenz zu befürchten, dass die bereits unter IAS 39 vielfach kritisierten Bright Lines schlussendlich in einem neuen Gewand, aber mit derselben restriktiven Wirkungsweise zum Tragen kommen könnten. Hierdurch würde wiederholt eine Divergenz zum internen Risikomanagement erzeugt und entgegen der forcierten Prinzipienorientierung, eine regelbasierte und komplexitätsbegründende Vorschrift verankert. Zudem würde das intendierte Zielbestreben einer unverzerrten Darstellung der tatsächlichen Risikomanagementaktivitäten

[2199] Vgl. *Cortez, B./Schön, S.* (2010), S. 173; *Lantzius-Beninga, B./Gerdes, A.* (2005), S. 115; *Kawaller, I./Koch, P.* (2013), S. 83f; *Schwarz, C.* (2006), S. 233; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 862; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.187; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 568.

[2200] Vgl. *European Association of Cooperative Banks* (EACB) (Hrsg.) (2011), S. 3; *American International Group* (AIG) (Hrsg.) (2011), S. 8; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475. Auch wenn das Kernproblem entschärft wird, sind die Lösungsansätze weiterhin grundsätzlich relevant, um das Phänomen beim Einsatz der Dollar-Offset-Methoden zu entkräften.

[2201] Gleicher Ansicht ist u.a. *Edison Electric Institute* (EEI) (Hrsg.) (2011), S. 2.

[2202] Vgl. *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 5; *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 252; *KPMG* (Hrsg.) (2011), S. 10; *Fédération Française des Sociétés d'Assurances* (FFSA) (Hrsg.) (2011), S. 6; *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 8; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 12.

[2203] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011h), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 23.

[2204] Vgl. IFRS 9.BC6.238; *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 3f; *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 6.

in einer schier holistischen Weise eingeschränkt. Nach der hier vertretenen Auffassung kann es gerade nicht Aufgabe der Rechnungslegung sein, einen konkreten Effektivitätskorridor zu beziffern und die bilanzielle Nachzeichenbarkeit dadurch mittelbar in eine künstliche Konkurrenz zur risikoökonomischen Betrachtung zu stellen, wenngleich die Aufgabe sehr wohl darin bestehen muss, einen objektivierbaren Anwendungsrahmen hinsichtlich der Wirksamkeit bereitzustellen. Der Verzicht einer, aus Risikomanagementsicht schlichtweg anmaßend wirkenden, Mindesteffektivitätsbandbreite zugunsten prinzipienbasiert formulierter Wirksamkeitsdeterminanten ist nicht zuletzt aus konzeptioneller Sicht zu begrüßen.

Die novellierten Vorschriften zur Effektivitätsbeurteilung wurden während des Konsultationsprozesses von der entscheidenden Mehrheit begrüßt.[2205] Mit dem bewussten Wegfall der quantitativen Mindestanforderung entfällt jedoch zugleich ein zumindest eindeutig objektivierendes und berechtigterweise deutlich zu kritisierendes Anwendungskriterium.[2206] Vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeit und projektspezifisch angestrebten Zielsetzungen erscheint ein gewisser Vorrang relevanter Informationen zulasten der Verifizierbarkeit als vertretbar. Durch die stärkere Einbringung des Management Approachs ist der dokumentierten Sicherungsabsicht der zugrunde liegenden ökonomischen Substanz insofern einen deutlich höheren Stellenwert beizumessen. IFRS 9 erfordert ausschließlich eine vorausschauende Effektivitätseinstufung ohne Einhaltung quantitativer Mindestbandbreiten. Mit der prinzipienbasiert unterlegten und prospektiv ausgerichteten Beurteilung wird die reelle Risikomanagementhandhabe im Vergleich zu IAS 39 wesentlich stärker in die Betrachtungsweise eingebettet.[2207] Durch Aufgabe der starren Grenzen und die nunmehr vorrangig qualitative Ausrichtung, wird eine weitgehendere Übereinkunft mit dem tatsächlichen Geschehen erzielt, da nicht nur die interne Blickrichtung auf die Effektivität realiter eingebunden wird, sondern vormals erschwerte Sachverhalte, wie bspw. Bewertungseffekte oder Late-Designationen, zudem proaktiv erfasst werden können und nunmehr ebenfalls nicht in reaktiver Weise einer eisernen und im Sinne einer „Good Hedge/Bad Hedge“ separierenden

[2205] Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 10f; *Kholmy, K./Weiherich, N.* (2012), S. 227f; IFRS 9.BC6.234.

[2206] Es wurde vereinzelt kritisiert, dass mit dem prinzipienbasierten Ansatz eine unsachgemäße Anwendungserweiterung des Hedge Accountings einhergehen könnte. Vgl. IFRS 9.BC6.235.

[2207] Vgl. *Bosse, M./Topper, J.* (2013a), S. 10; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475.

Effektivitätsskala unterliegen. Der IASB hat die ex ante Beurteilung einer effektiven Kompensationswirkung dazu konkretisiert und objektivierend an prinzipienbasierte Wirksamkeitsdeterminanten geknüpft (Abb. 40).[2208]

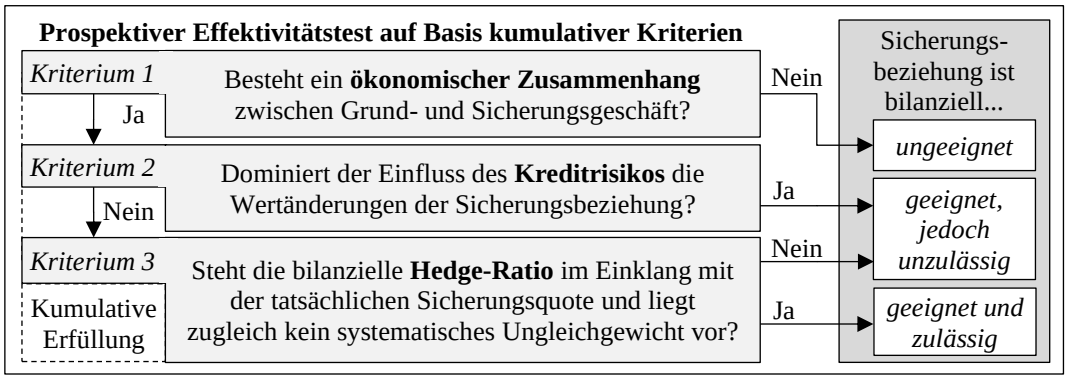

Abb. 40: Kumulative Kriterien der prospektiven Effektivitätsbeurteilung nach IFRS 9[2209]

Die prospektive Effektivitätsbeurteilung setzt nach IFRS 9 voraus, dass zwischen einbezogenem Grundgeschäft und Sicherungsinstrument ein ökonomischer Zusammenhang besteht und aus der Erwartungshaltung für die Zukunft eine systematische Kompensationswirkung abgeleitet werden kann (Kriterium 1).[2210] Darüber hinaus darf das Absicherungsverhältnis im Speziellen nicht durch ein dominierendes Kreditrisiko konterkariert werden, sodass der kompensatorische Ausgleich der Wertänderungen im Hinblick auf das abgesicherte Risiko keiner maßgeblichen Beeinflussung ausgesetzt ist (Kriterium 2).[2211] Zudem wird die Zulässigkeit an eine mit dem internen Risikomanagement übereinstimmende Sicherungsquote (Hedge-Ratio) gekoppelt, sofern hierdurch kein bewusst erzeugtes Ungleichgewicht verursacht wird, das eine methodische Unter- oder Übersicherung herbeiführt (Kriterium 3).[2212] Der prospektive Effektivitätsnachweis ist anhand der kumulativen Kriterien zum Designationszeitpunkt zu erbringen und fortlaufend, d.h. stichtagsbezogen oder infolge signifikanter Veränderungen zu wiederholen.[2213]

Da das Hedge Accounting ausdrücklich den Grundsatz der kompensatorischen Wirkung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zugrunde legt (Offset-Prinzip),[2214]

[2208] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c). In der Kommentierungsphase zum Exposure Draft wurde angemahnt, die unpräzisen Effektivitätsbegriffe „unbiased result", „minimise expected hedge ineffectiveness" und „other than accidental offsetting" zu erläutern. Vgl. *Kholmy, K./Weiherich, N.* (2012), S. 227. Die Begriffe wurden durch den Review Draft konkretisiert und in IFRS 9 verankert. Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 11. Hierzu auch IFRS 9.BC6.242ff.

[2209] In Anlehnung an *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 350.

[2210] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c)(i) i.V.m. IFRS 9.B6.4.4ff. Zum Kriterium 1 siehe Kapitel 5.4.3.2.3.

[2211] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c)(ii) i.V.m. IFRS 9.B6.4.7f. Die Dominanz des Kreditrisikos kann das eigene oder externe Ausfallrisiko betreffen und sowohl aus dem Grund- als auch Sicherungsgeschäft resultieren. Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 407. Zum Kriterium 2 siehe Kapitel 5.4.3.2.4.

[2212] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c)(iii) i.V.m. IFRS 9.B6.4.9ff. Zum Kriterium 3 siehe Kapitel 5.4.3.2.5.

[2213] Vgl. IFRS 9.B6.4.12. Hierfür ist eine fortlaufende Überprüfung der Kriterien geboten.

[2214] Vgl. IFRS 9.BC6.238; *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 2.

ist dem ökonomischen Zusammenhang im Hinblick auf die Erwartung einer regelmäßigen Kompensationswirkung nach der hier vertretenen Auffassung eine primäre Rolle und folglich substantiierende Wirkung im Zuge der prospektiven Effektivitätsbeurteilung zuzusprechen. In Anbetracht der intendierten Zielsetzung und Informationsrelevanz erscheint es schlüssig, dass die grundsätzliche Eignung einer Hedge-Beziehung an die nachweisliche Charakteristik einer systematisch bezweckten Absicherungswirkung gebunden wird und im Umkehrschluss ein rein zufälliges Kompensationsgeschehen konsequenterweise vom Anwendungsbereich der Sicherungsbilanzierung ausscheidet.[2215] Das Kriterium stellt insofern ein Bindeglied zwischen interner Risikosteuerung und normativer Rechnungslegung dar,[2216] das umfassend zu beurteilen ist,[2217] damit eine Objektivierung der Kompensationswirkung für bilanzielle Zwecke sichergestellt und eine ökonomisch ungerechtfertigte (bzw. ungeeignete; Abb. 40) Anwendung zielgerichtet unterbunden wird. Die prospektive Effektivitätsbetrachtung muss sich nach dem hier vertretenen Standpunkt folglich auf den wirtschaftlichen Zusammenhang konzentrieren. Die nachgelagerten Kriterien in Bezug auf das inhärente Kreditrisiko (Kriterium 2) und die für bilanzielle Zwecke gewählte Hedge-Ratio (Kriterium 3) treffen im Gegensatz dazu somit keine unmittelbare Aussage über die grundlegende sicherungsbilanzielle Eignungsfähigkeit. Durch die Erfüllung der Kriterien wird stattdessen die Zulässigkeit einer bereits (durch Kriterium 1) nachweislich geeigneten Hedge-Beziehung konstatiert. Die bilanzielle Zulässigkeit wird auf Basis der damit einhergehenden Beurteilung folglich konsequent an eine unbeeinflusste und übereinstimmende sowie unverzerrte Kompensationswirkung im Sinne der glaubwürdigen Darstellung einerseits und Kohärenz der Hedge Accounting-Zielsetzung (Offset-Prinzip) andererseits, gekoppelt.[2218]

Die deutlich stärker qualitativ getriebenen Wirksamkeitsdeterminanten sowie der folgerichtige Verzicht eines quantitativen Effektivitätskorridors erlauben eine proaktive Beurteilung. Da anders als nach IAS 39 kein reaktiver Vergleich mit einer bilanziell definierten Wirksamkeitsbandbreite erfolgt, dürfte bspw. der Floating-Leg eines parameterkongruenten Zinsswaps im Kontext des Fair Value Hedge Accountings einer festverzinslichen Schuldposition nunmehr in aller Regel keinen kritischen Tatbestand im Zuge des prospektiven Effektivitätstests darstellen, wenngleich aus dem Bewertungseffekt ein Störfaktor zu verzeichnen ist.[2219]

[2215] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2010z), S. 15; *IASB* (Hrsg.) (2011h), S. 7f.
[2216] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 3.
[2217] Vgl. *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 157; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475; IFRS 9.BC6.238.
[2218] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011h), S. 8; *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 12ff.
[2219] Siehe hierzu ferner Kapitel 5.4.3.3.3.

5.4.3.2.2 Identifizierte Ineffektivitätsursachen als Ausgangslage

Unwirksamkeiten sind auf verschiedene Quellen zurückführbar.[2220] Die prospektive Effektivitätsbeurteilung erfordert daher eine vorausgehende Analyse potenzieller Ineffektivitätsursachen, von denen eine Auswirkung auf die designierte Sicherungsbeziehung erwartet wird.[2221] Das dokumentationspflichtige[2222] Ergebnis dient als Baustein für die Effektivitätsbeurteilung,[2223] denn in Abhängigkeit der identifizierten Ursachen ist unter anderem die methodische Herangehensweise für den Nachweis des ökonomischen Zusammenhangs zu bestimmen (qualitative und/oder quantitative Methoden) und die bilanziell eignungsfähige Sicherungsquote zu ermitteln.[2224] Die Analyse ist zum Designationszeitpunkt durchzuführen und auf fortlaufender Basis zu aktualisieren.[2225] Im Zusammenhang mit der Absicherung von Marktpreisrisiken treten die nachfolgend exemplarisch aufgeführten Ineffektivitätsursachen regelmäßig in bilanzielle Erscheinung:

- Absicherungskalküle basieren häufig auf Cross-Hedges.[2226] Hierbei wird ein Sicherungsgeschäft mit abweichendem aber hinreichend korrelierendem Basiswert eingesetzt. Die inversen Wertentwicklungen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft sind folglich nicht exakt auf die gleiche Ursache zurückzuführen, sodass kein vollständiger Ausgleich zu erwarten und ein gewisser Ineffektivitätsgrad zu antizipieren ist (Basisrisiko).[2227] In Ermangelung parameterkongruenter Sicherungsinstrumente kontrahieren Fluggesellschaften bspw. für Zwecke der Kerosinpreisabsicherung gezielt Derivate mit nicht identischem Basiswert, denen anstelle von Kerosin stattdessen Rohöl oder Gasöl als hinreichend korrelierende Basiswerte zugrunde liegen.[2228] Auch die Absicherung des Währungsrisikos kann auf Basis eines Cross-Hedge Kalküls erfolgen, denn zwischen den Währungen USD und CAD besteht unter anderem eine gleichförmige Entwicklung. Im Zinsbereich lässt sich in vielen Fällen ebenfalls kein Pure-Hedge umsetzen. Eine Basisdifferenz entsteht z.B., wenn der abzusichernde Risikoträger zum 3-Monats-LIBOR verzinst wird und das herangezogene Sicherungsderivat den 6-Monats-LIBOR als Leitstab aufweist.[2229]

[2220] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 814.
[2221] Vgl. IFRS 9.B6.4.2.
[2222] Vgl. Kapitel 5.4.2.1 sowie Tab. 10.
[2223] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.790.20.
[2224] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 814.
[2225] Vgl. IFRS 9.B6.4.2.
[2226] Siehe Kapitel 2.3.3.4 und insbesondere Kapitel 5.2.4.2.
[2227] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.35.3; IFRS 9.BC6.241; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 814. Mit weiteren Beispielen vgl. ergänzend *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 822ff.
[2228] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 10; *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 7; *Deloitte* (Hrsg.) (2012c), S. 3f; IFRS 9.B6.3.10(c).
[2229] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 815.

- Auch wenn Grund- und Sicherungsgeschäft kongruente Basiswerte zugrunde legen, können vor allem im Kontext exakter Rohstoffsicherungen Ineffektivitäten entstehen, wenn aufgrund abweichender Bezugsorte differierende Kassapreise vorliegen, z.B. infolge regionaler Gegebenheiten und Lieferkosten, sodass trotz Basisidentität keine vollständige Wertkompensation erfolgt.[2230]
- Darüber hinaus können temporale Abweichungen Ineffektivitätsursachen darstellen, bspw. wenn die Erfüllungszeitpunkte oder Fälligkeiten zwischen den kompensatorisch betrachteten Grund- und Sicherungsgeschäften auseinanderfallen. In vergleichbarer Gestalt können sich Unwirksamkeiten aus differierenden Nominalbeträgen ergeben. Das eigene Kreditrisiko oder das der Gegenpartei kann ebenso eine Ineffektivitätsursache initiieren.[2231]
- Im Zuge einer Late-Designation wird das Sicherungsgeschäft einschließlich des aufgelaufenen und risikoökonomisch regelmäßig als inhärente Finanzierungskomponente interpretierten Fair Values designiert. Da das Grundgeschäft über kein äquivalentes Gegenelement verfügt, resultiert auch bei einem ökonomisch perfekten Hedge eine bilanzielle Ineffektivität.[2232] Der, als Folge einer Off-Market-Bedingung, erwachsene Zeitwert des Sicherungsinstruments von ungleich null unterscheidet sich bei einem Late-Hedge auch vom gezielt modellierten und für das Grundgeschäft stellvertretend gegenübergestellten hypothetischen Derivat, sodass stets eine Ineffektivitätsursache zu reklamieren ist.[2233]
- Die Sicherungswirkung einer Option ist in aller Regel lediglich dem inneren Wert zuzuschreiben. Ohne die zielgerichtete Ausgrenzung des Zeitwerts entsteht in vielen Fällen eine inkongruente Kompensationsbasis, da das Grundgeschäft in aller Regel keinen inhärenten Zeitwert aufweist.[2234] Analog zur Zeitwertkomponente einer Option, handelt es sich auch bei den Terminpunkten eines Termingeschäfts um einen integralen Bestandteil des gesamten beizulegenden Zeitwerts. Da abzusichernde Risikopositionen oftmals keine terminbezogenen Bestandteile aufweisen, kommt es ohne die

[2230] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.35.3.
[2231] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b); Tz. FAQ 6.8A.35.3. Zum Kreditrisiko vgl. zudem Kapitel 5.4.3.2.4.
[2232] Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 311; *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 7; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 715. Für die Wirksamkeit lassen sich die Cashflows des hypothetischen Derivats und Sicherungsgeschäfts als konstante Tilgungen interpretieren. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 8ff. Hierbei können zudem entsprechende Zinseffekte berücksichtigt werden. Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 316ff. Siehe ergänzend Kapitel 5.3.5.1.1.
[2233] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 56; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.105.1; *PwC* (Hrsg.) (2017a), S. 868; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4091; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 219ff; *Freiberg, J.* (2012), S. 132. Hierzu auch Kapitel 5.3.5.1.1.
[2234] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 4; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 2; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 18; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.660.20. Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.2.

zweckgerichtete Abspaltung regelmäßig zu Ineffektivitäten.[2235] Der Sachverhalt gilt für Währungsbasis-Spreads entsprechend.[2236]

– Sicherungsinstrumente und modellierte hypothetische Derivate können anhand verschiedener Zinsstrukturkurven zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Hierbei kann z.B. einerseits eine LIBOR-basierte Terminkurve zur Bestimmung der zukünftigen variablen Cashflows herangezogen werden, die dann andererseits mithilfe einer OIS-Kurve (Overnight Index Swap) diskontiert werden (Mehrkurvenmodell). Für bargeldbesicherte Swaps wird anstelle des LIBOR regelmäßig die relevantere OIS-Kurve als Abzinsungssatz für die Bewertung herangezogen, währenddessen der zinsinduzierte Fair Value des abgesicherten Grundgeschäfts ausschließlich auf Basis des LIBOR ermittelt wird. Hieraus resultiert eine Ineffektivität, da die Berechnung der Fair Value-Änderung einerseits auf dem LIBOR Referenzzins basiert, der bargeldbesicherte Zinsswap jedoch andererseits mit einem Abzinsungssatz diskontiert wird (OIS-Satz), der im Vergleich zum LIBOR das geringere Kreditrisiko (infolge der Besicherung) sachgerechter nachbildet.[2237] Im Zuge der Finanzmarktkrise haben sich nicht nur Währungsbasis-Spreads etabliert, die sich aus der Bewertung des Derivats ausklammern lassen,[2238] sondern auch Zinsbasen entwickelt, die Spreads zwischen Swapsätzen mit unterschiedlichem Tenor, bspw. 6-Monats- und 3-Monats-LIBOR, hervorrufen und regelmäßig in die Bewertung des Swaps einfließen.[2239] Die Asymmetrie zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft wird hierdurch verstärkt, denn die Derivatebewertung wurde nicht zuletzt aufgrund dieser Spreads regelmäßig von einem Einkurven- auf ein Mehrkurvenmodell umgestellt. Da das Grundgeschäft kein kompensatorisches Gegenelement aufweist, kommt es zu entsprechenden Ineffektivitäten.[2240]

[2235] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 50; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.35.3; *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 5. Siehe ergänzend Kapitel 5.3.5.1.5.3.

[2236] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.4.

[2237] Vgl. *Schenk, N.* (2021), S. 215; *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 207f; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.35.3; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4092; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 50.

[2238] Siehe Kapitel 5.3.5.1.5.4.

[2239] Vgl. hierzu ergänzend Kapitel 5.3.5.1.1.

[2240] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), § 8a, Rz. 84; *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 207f. Vgl. ergänzend Kapitel 5.3.5.1.5.1.

5.4.3.2.3 Anforderungen an den ökonomischen Zusammenhang

5.4.3.2.3.1 Maßgabe der systematischen Kompensationswirkung

Das Hedge Accounting basiert konzeptionell auf dem Offset-Prinzip,[2241] sodass der Effektivitätsnachweis für Rechnungslegungszwecke eine folglich hinreichende Objektivierung der Kompensationswirkung sicherstellen muss. Mit IFRS 9 wird die Effektivität maßgeblich an die Existenz eines wirtschaftlichen Zusammenhangs gekoppelt.[2242] Der Standard setzt hierzu als grundlegende Eignungsprämisse voraus, dass ein ökonomisch begründbarer und systematisch erzeugter Risikoausgleich zwischen den Bestandteilen der designierten Sicherungsbeziehung vorherrscht.[2243] Dem Kriterium des wirtschaftlichen Zusammenhangs ist daher zu Recht eine vorrangige Stellung beizumessen,[2244] dem nach der hier vertretenen Auffassung darüberhinausgehend eine stets substantiierende Wirkung innerhalb der prospektiven Effektivitätsbeurteilung beizumessen sein dürfte, da das Kompensationsgeschehen hierdurch folgerichtig an eine verifizierbare Erwartungshaltung gebunden und die Eignungsfähigkeit einer Hedge-Beziehung von einem willkürlichen Anwendungsbereich in Form einer rein zufälligen Kompensationswirkung oder zielgerichteten Motivation ausgeklammert wird. Mit Erfüllung des Anwendungskriteriums wird somit sichergestellt, dass initial eine ausreichende inhaltliche Kohärenz zwischen den Werttreibern von Grund- und Sicherungsgeschäft besteht.[2245] Die erforderliche Fokussierung auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang ist folglich kanalisierter Ausdruck der projektspezifisch postulierten Konvergenzbestrebung zwischen Risikomanagement und Hedge Accounting.[2246] Die weitreichende Bezugnahme und Übertragung der internen Perspektive reflektiert in schlüssiger Weise und zutreffend konsistenter Gestalt die fortschreitende Manifestierung des Management Approachs innerhalb der Sicherungsbilanzierung. Im Anwendungsbereich von IAS 39 ist dagegen lediglich der Anknüpfungspunkt zur Risikomanagementstrategie und -zielsetzung in die Dokumentation einzubetten,[2247] wobei für die unmittelbare Zwecksetzung der Sicherungsbilanzierung kein zwingender Nachweis einer ökonomischen Beziehung zu hinterlegen ist, vielmehr kann die Dokumentation einen solchen enthalten.[2248]

Die Existenz einer wirtschaftlichen Beziehung erfordert im Designationszeitpunkt eine begründbare Erwartungshaltung, dass in Bezug auf das abgesicherte Risiko

---

[2241] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2008b), S. 4; IFRS 9.BC6.238; IFRS 9.B6.4.7; IAS 39.BC172F.
[2242] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 292.
[2243] Vgl. IFRS 9.B6.4.4.
[2244] So auch *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475.
[2245] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 77.
[2246] Vgl. IFRS 9.BC6.239.
[2247] Zu den spezifischen Dokumentationsanforderungen zum Hedge Accounting vgl. Kapitel 5.4.2.1. Zur Risikomanagementstrategie und -zielsetzung siehe ausführlich Kapitel 5.4.2.2.
[2248] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 363. Siehe in Ergänzung Kapitel 5.4.2.3.

prospektiv systematisch inverse Wertentwicklungen zwischen den Bestandteilen der Sicherungsbeziehung zu verzeichnen sind.[2249] Während im Fall einer perfekt übereinstimmenden Hedge-Beziehung die effektive Kompensationswirkung in aller Regel auf Grundlage einer verkürzten Beurteilung erwartet werden kann,[2250] muss der Nachweis des ökonomisch maßgebenden Zusammenhangs bei weniger eng aufeinander abgestimmten Wertbestimmungsfaktoren in Gestalt einer folglich komplexeren Sicherungsbeziehung an eine zunehmend detaillierte Analysetiefe gebunden sein.[2251] Das Kriterium der wirtschaftlichen Beziehung intendiert dabei aber gerade nicht das im Zuge der Standardsetzung vielfach befürchtete Erfordernis einer notwendigerweise perfekten Kompensationswirkung,[2252] stattdessen ist mit der Beurteilung eine Systematik hinsichtlich der Ausgleichswirkung zu belegen, um die bilanziell designierte Sicherungsbeziehung zielgerichtet auf Grundlage einer substantiierten Erwartungshaltung und gerade nicht zufällig als prospektiv wirksam zu klassifizieren. Eine gezielte risikoökonomische Verknüpfung kann bspw. im Zusammenhang mit der Absicherung eines geplanten Rohölkaufs der Sorte Brent mit einem Rohöl-Derivat auf Basis des West Texas Intermediate (WTI) schlüssig konstatiert werden. Auch wenn infolge des Cross-Hedges keine Basisidentität vorliegt und aufgrund der Parameterinkongruenz in aller Regel eine Ineffektivität zu verzeichnen sein wird,[2253] lässt die wirtschaftliche Verbundenheit zwischen den Rohölsorten inhaltlich zu Recht eine systematisch herbeigeführte Absicherungswirkung erwarten.[2254] Ebenso steht der Ausnahmefall, dass sich die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft nicht geradlinig oppositär aufeinander zubewegen, sondern aufgrund besonderer Preiseffekte der Basisobjekte (WTI und Brent) vorrübergehend in dieselbe Richtung entwickeln, im Einklang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung, sofern weiterhin eine systematisch inverse Bewegung belastbar erwartet werden kann.[2255]

Im Vergleich zu IAS 39 wird die Effektivitätsbeurteilung nach IFRS 9 auf den prospektiven Nachweis beschränkt. Zudem wird das Wirksamkeitserfordernis bewusst

[2249] Vgl. IFRS 9.B6.4.4; IFRS 9.BC6.241; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 969; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 63; IFRS 9.BC6.255.
[2250] Vgl. IFRS 9.B6.4.14; *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 15.
[2251] Vgl. IFRS 9.B6.4.16; *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 15f; IFRS 9.BC6.267.
[2252] Vgl. IFRS 9.BC6.243. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass die Regelintention eine perfekte Effektivität verlangt. Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 11.
[2253] Vgl. Kapitel 5.4.3.2.2.
[2254] Vgl. IFRS 9.B6.4.4; IFRS 9.B6.4.5; *IASB* (Hrsg.) (2011h), S. 8.
[2255] Vgl. IFRS 9.B6.4.5. Es wird nicht konkretisiert, wann eine Erwartungshaltung abzulehnen ist. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte der initiale qualitative Nachweis in entsprechenden Fällen daher stets durch ein quantitatives Verfahren ergänzt werden. Unter Hinzuziehung einer Korrelationsanalyse könnte bspw. hinreichend konkret belegt werden, dass im Zeitverlauf eine systematische Kompensation zu erwarten ist. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4062.

an keine Mindestkompensationswirkung geknüpft.[2256] Die Existenz des ökonomischen Zusammenhangs muss daher in der Konsequenz stets so zu beurteilen sein, dass die relevanten Merkmale der Sicherungsbeziehung einerseits und die identifizierten Ineffektivitätsursachen[2257] andererseits, in sachgerechter Art und Weise berücksichtigt werden.[2258] In spezifischer Abhängigkeit der Faktoren kann die Kompensationswirkung dabei sowohl durch die Anwendung qualitativer als auch verschiedener quantitativer Methoden verifiziert werden.[2259] Der Standard erfordert im Sinne des Management Approachs zugleich eine Bezugnahme auf die internen Risikomanagementinformationen.[2260] Die für den Effektivitätsnachweis herangezogene Verfahrensweise muss insofern nicht nur die Eigenschaften der zugrunde liegenden Sicherungsbeziehung methodisch berücksichtigen,[2261] sondern darüber hinaus im Einklang mit der tatsächlichen Risikomanagementgegebenheit stehen.[2262] Für die konkrete Beurteilung des ökonomischen Zusammenhangs sollte somit als natürlicher Ausgangspunkt stets ein Rückgriff auf die bereits vorhandene Informationsbasis und Methodik des internen Risikomanagements erfolgen.[2263] Der postulierten Ausrichtung am Risikomanagement steht allerdings nicht entgegen, dass für bilanzielle Zwecke eine zusätzlich erforderliche Analysemethode als „Back Up-Test" hinzugezogen wird, wenn z.B. die Hedge-Beziehung ökonomisch lediglich in qualitativer Form oder in nicht ausreichender Güte quantitativ betrachtet wird.[2264] Der Verweis auf das Risikomanagement darf nach der hier vertretenen Auffassung folglich nicht in Konkurrenz zur Objektivierbarkeit der Effektivität stehen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich auch die Beurteilungsskala an internen Vorgaben orientiert. Auch wenn das Hedge Accounting das Offset-Prinzip zugrunde legt, resultiert aus dem Grundsatz nach IFRS 9 zu Recht kein definiertes Zielniveau für die Wirksamkeit.[2265] Der maßgebliche Effektivitätsgrad ist, im Gegensatz zur starren Bandbreite von IAS 39, stattdessen auf Basis einer prinzipienorientierten Betrachtung abzuleiten, sodass die Managementsichtweise in Bezug

[2256] Vgl. IFRS 9.BC6.238; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 77; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128.
[2257] Zu den identifizierten Ineffektivitätsursachen siehe Kapitel 5.4.3.2.2.
[2258] Vgl. IFRS 9.B6.4.13; *IASB* (Hrsg.) (2010z), S. 13f.
[2259] Vgl. *Bosse, M./Topper, J.* (2013a), S. 8; *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 2. Zu den verschiedenen qualitativen und quantitativen Methoden vgl. Tab. 11 in Kapitel 5.4.3.2.1. Zu wesentlichen Vor- und Nachteilen einzelner Methoden im Überblick vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ag), S. 6f.
[2260] Vgl. IFRS 9.B6.4.18.
[2261] Vgl. IFRS 9.B6.4.13; *IASB* (Hrsg.) (2010z), S. 13f.
[2262] Vgl. IFRS 9.B6.4.18. Der IASB unterstellt generell die Übernahme der im Risikomanagement angewandten Methode. Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475; *Barz, K./Weigel, W.* (2011), S. 233; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 407.
[2263] Vgl. *Schmidt, A./Barekzai, O./Hüttermann, K.* (2014), S. 378; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 399; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4063; *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 3. Ein für IFRS 9 relevantes Vorgehen orientiert sich folglich regelmäßig an der internen Risikostrategie und dessen Ausgestaltung. Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1232; *IASB* (Hrsg.) (2010z), S. 13f.
[2264] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 3; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4064.
[2265] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 2. Siehe hierzu bereits Kapitel 5.4.3.2.1.

auf das interne Risikomanagement und Wirksamkeitsbefinden einen deutlich stärkeren Eingang findet.[2266] Anders als nach IAS 39 stellt sich jedoch die Frage nach angemessenen Maßstäben, innerhalb derer eine bilanzielle Sicherungsbeziehung als hinreichend effektiv zu erachten ist. Der interne Rückgriff sollte daher trotz weitreichender Prinzipienbasiertheit auf hinreichend belastbaren Risikomanagementvorgaben basieren. Der Verzicht auf starre bilanzielle Vorgaben ist an dieser Stelle wiederholt zu begrüßen, wenngleich die individuelle Interpretation mithin negativ auf die Vergleichbarkeit der adressierten Informationen wirkt. Wie bereits geschildert, kann mit Blick auf die Wirksamkeit ein nachvollziehbarer Toleranzkorridor als Bindeglied zwischen der internen und sicherungsbilanziellen Ebene definiert und bspw. im Anhang angegeben werden.

Die Beurteilung, ob ein ökonomischer Zusammenhang existiert, umfasst auch die Analyse potenzieller Verhaltensweisen der Sicherungsbeziehung während ihrer Laufzeit. Hierbei ist vor allem zukunftsgerichtet zu untersuchen, ob verlässlich erwartet werden kann, dass die Risikomanagementzielsetzung erfüllt wird.[2267] Die Existenz einer statistischen Korrelation, d.h. eine ausschließlich quantitative Argumentation,[2268] kann für die Begründung einer wirtschaftlichen Beziehung und für den Nachweis einer zukünftig systematischen Kompensationswirkung nachvollziehbarerweise nicht erschöpfend sein.[2269] Auch wenn z.B. im Fall einer Währungsabsicherung zwischen dem Basiswert des Grundgeschäfts (USD) und Sicherungsderivats (Gold) eine historisch inverse Korrelation besteht oder im Zuge der Zinssicherung, der 3-Monats-LIBOR zum 6-Monats-LIBOR korreliert, stellt das jeweilige Vorhandensein alleine zu Recht kein hinreichendes Maß für die Schlussfolgerung eines ökonomischen Zusammenhangs dar.[2270] Rein statistisch könnte ein negativer Korrelationsgrad ebenso zwischen der Äpfel- und Kupferpreisentwicklung bestehen, der jedoch offenkundig keiner wirtschaftlich evidenten Beziehung entstammt.[2271] Die bilanzielle Eignungsfähigkeit muss sich nach der hier vertretenen Ansicht somit konsequenterweise an einer inhaltlichen Kausalität zwischen den Bestandteilen der Sicherungsbeziehung bemessen, damit eine systematische und keine mithin zufällige Kompensationswirkung faktisch zu konstatieren ist. Das ausschließliche Vorliegen einer Korrelation umfasst nicht zwangsläufig einen kausalen

[2266] Vgl. IFRS 9.BC6.256; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 377.
[2267] Vgl. IFRS 9.B6.4.6; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4064.
[2268] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 292; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 6; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 51.
[2269] Vgl. IFRS 9.B6.4.6; *IASB* (Hrsg.) (2011h), S. 8.
[2270] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 814; *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 8.
[2271] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 17.

Zusammenhang.[2272] Ein bestehender Korrelationsgrad liefert jedoch regelmäßig einen zutreffenden Anhaltspunkt für die Beurteilung eines ökonomischen Zusammenhangs.[2273] Insofern dürfte eine vorhandene Kausalität in aller Regel auch eine tatsächlich beobachtbare negative Korrelation zwischen den Wertänderungen umfassen, d.h. es handelt sich um eine tendenziell notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die begründete Erwartungshaltung einer systematischen Kompensationswirkung.[2274] Die Beurteilung setzt insofern stets einen qualitativ substantiierenden Ausgangspunkt voraus,[2275] der ggf. durch eine quantitative Argumentation zu erweitern ist. Eine umgekehrte Vorgehensweise muss nach dem hier vertretenen Standpunkt in Frage gestellt werden. Der Verweis auf eine ggf. reziproke Sichtweise des internen Risikomanagements sollte auf bilanzieller Ebene indes zwingend qualitativ fundiert werden. Ferner bleibt offen, wie im Einzelnen zu verfahren ist, wenn sich die erforderliche Kausalität nicht unmittelbar nachweisen lässt. Um den Ermessensspielraum im Kontext der nur wenig spezifischen Anforderung einer systematisch inversen Wertentwicklung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zu begrenzen, ist nach der hier vertretenen Auffassung zu empfehlen, die Regelintention dahingehend näher zu konkretisieren und in diesen Zusammenhang gezielte Leitlinien und ergänzende Klarstellungen zu etablieren. Mit Blick auf entsprechende Grenzfälle kann z.B. angeregt werden zu erörtern, inwiefern regelmäßig anerkannte Kausalitätskriterien als objektivierende Anhaltspunkte hinzugezogen und schließlich begünstigend in die Betrachtung einbezogen werden können.

5.4.3.2.3.2 Stufenbasierte Beurteilungstiefe und Anforderung an die Belastbarkeit interner Risikomanagementinformationen

Es erscheint angemessen, das zentrale Kriterium des ökonomischen Zusammenhangs in Abhängigkeit der konkret zugrunde liegenden Sicherungsbeziehung, insbesondere im Hinblick auf die Komplexität des Absicherungsverhältnisses, einer stufenbasierten Beurteilungstiefe im Sinne einer qualitativen und mithin zusätzlich erforderlichen quantitativen Vorgehensweise zu unterziehen.[2276] Für den Fall, dass die bewertungsrelevanten Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft exakt übereinstimmen (Match) oder hinreichend eng aneinander ausgerichtet sind (Closely Aligned), kann der wirtschaftliche Zusammenhang insofern regelmäßig auf Basis eines ausschließlich qualitativen Vorgehens mithilfe des Critical-Terms-

[2272] Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 160; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 373; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 529; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 44; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016b), S. 23; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.51.
[2273] Vgl. *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 264; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 47.
[2274] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210. Zur Korrelation siehe ausführlich 2.3.4.
[2275] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.42.1; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 83; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 11.
[2276] Vgl. IFRS 9.BC6.267; *IASB* (Hrsg.) (2010ai), S. 3; *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 15ff; *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 2; *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 3; *Ramirez, J.* (2015), S. 47.

Matchs nachgewiesen werden. Angesichts der Kongruenz oder hinreichenden Parität zwischen den wertbestimmenden Ausstattungsmerkmalen kann auf Grundlage einer qualitativen Beurteilung der entscheidenden Parameter (Critical-Terms) begründbar geschlussfolgert werden, dass in Bezug auf den gesicherten Risikofaktor eine inverse Wertentwicklung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zu erwarten ist und aufgrund der Kompensationswirkung ein ökonomischer Kontext tatsächlich besteht.[2277]

Die Beurteilung auf qualitativer Grundlage des Critical-Terms-Matchs ist bereits nach IAS 39 für den prospektiven Effektivitätstest zugelassen.[2278] Während IAS 39 die Anwendung jedoch ausdrücklich und ausnahmslos an eine Identität der wertbestimmenden Ausgestaltungsmerkmale koppelt,[2279] wird der Geltungsbereich mit IFRS 9 durch die abgemilderte Voraussetzung einer lediglich weitestgehenden Übereinstimmung (Closely Aligned) folgerichtig ausgedehnt.[2280] Die konsequente Öffnung des Anwendungsbereichs ist ausdrücklich zu begrüßen, da der bereits im Umfeld von IAS 39 stringent Anwendung findenden Methode[2281] somit eine gerechtfertigtermaßen wesentlich höhere Praxisrelevanz zugesprochen wird. Da der Standardsetter mit IFRS 9 jedoch bedauerlicherweise auf die begriffliche Konkretisierung einer hinreichend engen Parität (Closely Aligned) der entscheidenden Gestaltungsmerkmale (Critical-Terms) zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft verzichtet,[2282] erscheint es angesichts der Adäquatheit insofern unverzichtbar,[2283] auf individueller Ebene zu bemessen, ob eine rein qualitative Aussage tatsächlich (noch) angemessen ist, oder die Beurteilung notwendigerweise unter Zuhilfenahme eines zusätzlichen quantitativen Verfahrens erfolgen muss.[2284] Für den Fall, dass die wertbestimmenden Ausgestaltungsmerkmale zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft exakt übereinstimmen (Match), kann in Bezug auf das gesicherte Risiko unmittelbar eine Kompensationswirkung erwartet und ein ökonomischer Zusammenhang festgestellt werden.[2285] Eine zusätzliche Nachweiserbringung mittels quantitativer Methode ist in diesem Fall somit grundsätzlich nicht erforderlich.[2286] Sofern es sich um eine zunehmend komplexere Sicherungsbeziehung mit lediglich

[2277] Vgl. IFRS 9.B6.4.14; IFRS 9.BC6.268.
[2278] Vgl. IAS 39.AG108; *Clark, J.* (2011), S. 129.
[2279] Vgl. IAS 39.AG108. Durch die Anforderung identischer Ausgestaltungsmerkmale wird die Anwendung auf perfekte Hedge-Beziehungen begrenzt. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.182.
[2280] Vgl. IFRS 9.B6.4.14; IFRS 9.BC6.268; *Khakzad, F./Sundri, S.* (2014), S. 249; *Gräupl, M.* (2018), S. 283; *Sagerschnig, M.* (2018), S. 20f; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 476; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121.
[2281] Vgl. *Khakzad, F./Sundri, S.* (2014), S. 245.
[2282] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 293; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 130; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 52.
[2283] Im Rahmen der Kommentierung wurde vielfach der Wunsch einer tiefergehenden Auslegung eingefordert. Vgl. bspw. *Austrian Financial Reporting and Auditing Committee* (AFRAC) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Chartered Accountants Ireland* (Hrsg.) (2011), S. 6.
[2284] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 11; *IASB* (Hrsg.) (2010ag), S. 7; *IASB* (Hrsg.) (2010ai), S. 3f.
[2285] Vgl. IFRS 9.B6.4.14.
[2286] Vgl. *Singh, J. P.* (2019), S. 108; *Bosse, M./Topper, J.* (2013b), S. 71.

eng aufeinander abgestimmten (Closely Aligned) Wertbestimmungsfaktoren handelt, ist zu beurteilen, ob infolge der vorliegenden Dissonanz eine ausschließlich qualitative Argumentation mit Blick auf die Objektivierbarkeit noch genügt oder die hieraus künftig entstehende Ineffektivität ein Ausmaß annehmen könnte, das die ergänzende Hinzuziehung einer zumindest rudimentären quantitativen Analyse erfordert,[2287] um das Kriterium des ökonomischen Zusammenhangs zuverlässig zu belegen.[2288] Die nachfolgende Tab. 12 demonstriert anhand eines konkret abzusichernden Grundgeschäfts und unterschiedlich übereinstimmenden Sicherungsgeschäfts die Abgrenzung einer Identität (Match) und weitestgehenden Parität (Closely Aligned) der kritischen Wertbestimmungsparameter.

Critical-Terms-	**Cashflow Hedge**		**Fair Value Hedge**
	Währungsrisiko	*Rohstoffpreisrisiko*	*Zinsänderungsrisiko*
Grundgeschäft	Hochwahrscheinlich geplanter Verkauf von Waren in Höhe von 15 Mio. Yen am 31. März 20X0	Hochwahrscheinlich geplanter Bezug von 100 t Gasöl am 31. März 20X0 mit Referenzpreis auf Basis des Cargoes NWE Kassakurs zzgl. einer Händlermarge	Anleihe mit Nominalbetrag von 100 Mio. EUR, Festzins zu 5,0 %, Zahltermin am 25. Juni und Dezember sowie einer Fälligkeit zum 31. März 20X0
Sicherungsgeschäft (*Match*)	Innerer Wert einer erworbenen Option: Verkauf von 15 Mio. Yen gegen 1,4 Mio. EUR am 31. März 20X0, um das Risiko oberhalb des fixierten Kurses abzusichern	Gasöl-Termingeschäft: Erhalt des Cargoes NWE Kassakurses für 100 t am 31. März 20X0 gegen den vereinbarten Betrag, um die Cargoes NWE Risikokomponente der geplanten Transaktion zu sichern	Zinsswap (Marktwert von null): Eintausch von 5,0 % gegen den 6-Monats-EURIBOR zzgl. Marge in zeitlicher Kongruenz, um das Zinsänderungsrisiko der Anleihe abzusichern
Sicherungsgeschäft (*Closely Aligned*)	Termingeschäft (Marktwert null): Austausch von 15 Mio. Yen gegen 1,5 Mio. EUR am 28. August 20X0, um das Währungsrisiko abzusichern	Gasöl-Termingeschäft: Erhalt des Rotterdam Kassakurses für 100 t am 31. März 20X0 gegen den vereinbaren Betrag, um die Cargoes NWE Risikokomponente der geplanten Transaktion abzusichern	Zinsswap (Marktwert null): Tausch von 5,0 % gegen den 6-Monats-EURIBOR zzgl. Marge, wobei die Zahltermine nicht auf den 25. Juni und 25. Dezember lauten, sondern auf das jeweilige Monatsende

Tab. 12: Beispiel einer Identität und weitestgehenden Parität der kritischen Parameter[2289]

Bei den wertbestimmenden Ausgestaltungsmerkmalen handelt es sich vor allem um diejenigen Parameter, die für die Wirksamkeitsbeurteilung maßgebend sind.[2290] Diese umfassen neben der Frage, ob das einbezogene Sicherungsinstrument im

[2287] Werden durch das qualitative Verfahren z.B. nicht alle relevanten Ineffektivitätsursachen sachgerecht erfasst, kann der zusätzliche Rückgriff auf eine quantitative Methode notwendig werden. Die Eignung des eingesetzten Verfahrens sollte sich an der Komplexität der zugrunde liegenden Sicherungsbeziehung orientieren. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4064.

[2288] Vgl. *Singh, J. P.* (2019), S. 108f; *Deloitte* (Hrsg.) (2012b), S. 11; *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 15f; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 11; *Singh, J. P.* (2018), S. 165.

[2289] In Anlehnung an *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 12.

[2290] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.43.

Geld oder aus dem Geld ist, insbesondere den Nominalwert, die Laufzeit bzw. Fälligkeit sowie den zugrunde liegenden Basiswert des einbezogenen Grund- und Sicherungsgeschäfts.[2291] Im Sinne einer weitestgehenden Übereinstimmung der Gestaltungsmerkmale (Closely Aligned) ist folglich die jeweils größtmögliche Kongruenz anzustreben. Im Vergleich zu IAS 39 ist der Geltungsbereich des Critical-Terms-Matchs nach IFRS 9 jedoch weniger restriktiv ausgeprägt, sodass bspw. ein (Off-Market) Derivat im Rahmen einer Late-Designation nicht mehr zwangsläufig einen Ausschluss der qualitativen Methodik begründet.[2292] Die Zulässigkeit richtet sich indes nach dem zukünftig zu erwartendem Ineffektivitätsausmaß. Es ist folglich festzustellen, ob die voraussichtliche Größenordnung noch zutreffend mithilfe einer rein qualitativen Aussage erfasst werden kann.[2293] Geringfügige Abweichungen der Gestaltungsmerkmale, die bspw. aus formalen Hemmnissen wie standardisierten Los-/Kontraktgrößen oder der Existenz bestimmter Marktkonventionen resultieren,[2294] dürften in vielen Fällen zu Recht nicht der Annahme eines Critical-Terms-Matchs entgegenstehen.[2295] Ebenso dürften z.B. kleinere Differenzen zwischen den Zinsterminen sowie Zinsberechnungsmethoden (bspw. zwischen act/360 und act/365) keinen kategorischen Ausschluss des qualitativen Aussagegehaltes in Bezug auf den ökonomische Zusammenhang bewirken.[2296] Der mit IFRS 9 begrüßenswerterweise zurückgezogene Anspruch einer exakten Parameterkongruenz führt zu erkennbaren operativen Erleichterungen, denn die akzeptierte Prämisse einer weitestgehenden Übereinstimmung dürfte sich oftmals auf diejenigen Fälle erstrecken, bei denen der Critical-Terms-Match zuvor lediglich aufgrund nicht substanzieller Marktusancen oder geringfügiger technischer Unzulänglichkeiten gescheitert ist. Die nach IAS 39 kategorisch geforderte Parameteridentität ist angesichts der Problemkomplexität entsprechender Fälle als kasuistisch zu bezeichnen.

Weisen Grund- und Sicherungsgeschäft hingegen abweichende Basiswerte auf, liegt regelmäßig eine signifikante Divergenz zwischen den wertbestimmenden Ausgestaltungsmerkmalen vor, sodass der wirtschaftliche Zusammenhang in aller Re-

[2291] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 129; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 47.
[2292] Vgl. IFRS 9.B6.4.15; *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 8. Zur deutlich restriktiveren Haltung nach IAS 39 vgl. IAS 39.AG108(b); *Struffert, R./Berger, J.* (2013), S. 471.
[2293] Vgl. IFRS 9.B6.4.15.
[2294] Vgl. IFRS 9.B6.4.11(b).
[2295] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 373; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 548.
[2296] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 13f.

gel nicht ohne die ergänzende Hinzuziehung einer quantitativen Methode in ausreichender Güte beurteilt werden kann.[2297] Auch in Bezug auf den Nominalwert kann in bestimmten Situationen ein quantitatives Vorgehen unumgänglich sein.[2298]

Für Grenzfälle ist nach der hier vertretenen Auffassung eine rückwirkende Betrachtung auf den Ineffektivitätsgrad zu empfehlen, denn das Vorliegen einer Identität oder zumindest weitestgehenden Parität der kritischen Bewertungsparameter von Grund- und Sicherungsgeschäft sollte im Umkehrschluss stets implizieren, dass Ineffektivitäten nicht oder in einem lediglich geringfügigen und erklärbaren Umfang auftreten. Die Eignung der Methode bemisst sich bereits initial am zukünftig erwartbaren Grad der Ineffektivität. Das Vorhandensein weitreichenderer Unwirksamkeiten muss konsequenterweise dazu führen, dass entsprechende und vergleichbare Sicherungszusammenhänge fortan verbindlich unter ergänzender Hinzuziehung quantitativer Methoden zu beurteilen sind. Die Angemessenheit einer rein qualitativen Beurteilung kann folglich ex post anhand der tatsächlich resultierenden Ineffektivität überprüft und für nachfolgende sowie wesensgleiche Beurteilungen hinterfragt werden. Nach dem hier vertretenen Standpunkt dürfte in diesem Zusammenhang insgesamt als Leitsatz gelten, dass mit abnehmender Parameterkongruenz oder zunehmender Ineffektivität, die entweder retrospektiv zu verzeichnen ist oder initial prognostiziert wird, reziprok Art und Umfang der Nachweiserbringung notwendigerweise ansteigen.

Besteht keine Übereinstimmung oder hinreichende Parität im Sinne eng aufeinander abgestimmter Wertbestimmungsfaktoren, ist aufgrund der erhöhten Unsicherheit stets ein quantitatives Verfahren hinzuzuziehen, damit der Nachweis des ökonomisch maßgebenden Zusammenhangs einschließlich der zu erwartenden Kompensationswirkung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft verlässlich erbracht werden kann.[2299] Der Standardsetter räumt eine generelle Methodenfreiheit ein, um den Individualeigenschaften der Sicherungsbeziehungen Rechnung zu tragen.[2300] Als ergänzende quantitative Verfahren stehen hierbei grundsätzlich Ausprägungen der Dollar-Offset-Methode, Sensitivitätsmethoden sowie statistische Vorgehensweisen (wie die Regressionsanalyse)[2301] zur Auswahl. Die Beurteilung sollte im

---

[2297] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 12; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 341; *Thomas, M.* (2015), S. 292; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121. Auch in Bezug auf den Nominalwert kann in vielen Situationen ein quantitatives Vorgehen erforderlich sein, insbesondere wenn eine ungleichgewichtige Hedge-Ratio vorliegt, sodass die Kompensationswirkung von Grund- und Sicherungsgeschäft gerade nicht qualitativ nachgewiesen werden kann. Vgl. IFRS 9.B6.4.16.

[2298] Vgl. IFRS 9.B6.4.15. Divergenzen im Nominalwert bewirken eine Sicherungsquote von ungleich eins, sodass für den Nachweis der Kompensationswirkung in aller Regel eine quantitative Beurteilung geboten ist. Vgl. IFRS 9.B6.4.16. Siehe hierzu auch Kapitel 5.4.3.2.5.

[2299] Vgl. IFRS 9.B6.4.16; IFRS 9.BC6.267(b).

[2300] Vgl. IFRS 9.BC6.269; IFRS 9.BC6.270. Zu den Methoden vgl. Tab. 11 in Kapitel 5.4.3.2.1.

[2301] Die prospektive Beurteilung wird regelmäßig mithilfe der Regressionsanalyse auf Basis historischer Daten modelliert. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.39.10.

Gegensatz zu IAS 39, trotz unveränderter Methodenfreiheit, jedoch konsequenterweise unter deutlich engerer Berücksichtigung der vorhandenen Informationsbasis und Methodik des Risikomanagements erfolgen.[2302] Ein bilanziell übereinstimmendes Vorgehen muss in bestimmten Fällen, trotz folgerichtiger Konvergenzbestrebung, dennoch aberkannt werden, insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass die relevanten Merkmale einschließlich der identifizierten Ineffektivitätsursachen gerade nicht sachgerecht durch das intern eingesetzte Verfahren im Risikomanagement berücksichtigt werden.[2303] Die Reichweite des Management Approachs ist daher zu Recht einzuschränken, denn der Rückgriff kann nicht zuletzt aufgrund inkongruenter Zielvorstellungen keine bedingungslose Simultanität zur Folge haben, anderenfalls würde der erforderlichen Objektivierbarkeit auf bilanzieller Ebene entgegengewirkt. Insbesondere bei komplexeren Sicherungszusammenhängen mit weitgehenderen Abweichungen zwischen den wertbestimmenden Gestaltungsmerkmalen wird jedoch in aller Regel bereits im Risikomanagement auf ebenso komplexe Verfahren wie die statistische Methode der Regressionsanalyse zurückgegriffen,[2304] sodass eine methodische Konsistenz zur internen Steuerung mehrheitlich vorliegen dürfte.[2305] Ein Methodenwechsel kann dennoch durch veränderte Rahmenbedingungen angezeigt sein, damit die Berücksichtigung aller relevanten Eigenschaften und Ineffektivitätsursachen weiterhin gewährleistet wird.[2306] Die mit IFRS 9 eingeräumte Flexibilität ist Ausdruck einer weitreichenderen Prinzipienorientierung im Hinblick einer notwendigen Anpassungsfähigkeit. Der Anwendungsbereich von IAS 39 sieht dagegen während der Laufzeit eine restriktivere Methodenbeibehaltung vor,[2307] die das bilanzielle Anpassungsvermögen einschränkt.

Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es insgesamt sachgerecht und folgerichtig, dem Kriterium des wirtschaftlichen Zusammenhangs eine zentrale Bedeutung zuzusprechen, da die grundlegende Eignungsfähigkeit einer Hedge-Beziehung objektivierend an die begründete Erwartungshaltung einer systematischen Kompensationswirkung gebunden und das konzeptionell maßgebende Offset-Prinzip des Hedge Accounting-Regelwerks zutreffend berücksichtigt wird. Um den normativen Grundsätzen der Rechnungslegung zu entsprechen, ist der Nachweis durch eine ausreichende inhaltliche Kohärenz zwischen den Werttreibern von Grund- und Sicherungsgeschäft zu belegen. Die Eignungsfähigkeit bemisst sich dabei zu Recht an einer über die reine Korrelation hinausgehende inhaltliche Kausalität, damit eine systematische Kompensationswirkung auch tatsächlich zu verzeichnen ist und auf

[2302] Vgl. IFRS 9.B6.4.18.
[2303] Vgl. IFRS 9.B6.4.13; *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 3.
[2304] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ai), S. 5f; *Clark, J.* (2011), S. 180; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 84.
[2305] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 151. Die Regressionsanalyse wird explizit durch den IASB erwähnt.
[2306] Vgl. IFRS 9.B6.4.17. Die Dokumentation (Kapitel 5.4.2) ist anzupassen. Vgl. IFRS 9.B6.4.19.
[2307] Vgl. IAS 39.AG107; IAS 39.IG.F.4.4; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 559.

keine Scheinkorrelation[2308] rekurriert. Eine weniger enge Auffassung dürfte aus Sicht der Fundamentalgrundsätze kaum zu rechtfertigen sein, zumal mit dem Kriterium des wirtschaftlichen Zusammenhangs zugleich die grundlegende sicherungsbilanzielle Eignungsfähigkeit einer risikoökonomischen Hedge-Beziehung determiniert wird.

Mit der stufenbasierten Anforderungsauslegung wird die zu leistende Nachweiserbringung im Fall wenig komplexer Sicherungsbeziehungen zutreffend auf die problemadäquate Eigenkomplexität der ökonomischen Substanz bzw. Methodik reduziert und für zunehmend komplexere Sicherungsbeziehungen in sachgerechter Weise durch quantitative Analyseverfahren ergänzt. Im Gegensatz zu IAS 39 lässt sich die prospektive Beurteilung im Fall konventioneller Sicherungsbeziehungen verstärkt auf qualitativer Basis durchführen, da IFRS 9 den zu erzielenden Übereinstimmungsgrad der kritischen Parameter zu Recht gelockert hat. Die weniger enge Fassung des Critical-Terms-Matchs bewirkt eine Vereinfachung und zugleich folgerichtige Erweiterung des Anwendungsbereichs, denn eine exakte Übereinstimmung der Wertbestimmungsfaktoren liegt bei der Mehrzahl der Sicherungsbeziehungen ohnehin nicht vor.[2309] Im Vergleich zu IAS 39 lässt sich der operative Aufwand in der Praxis[2310] oftmals spürbar reduzieren, denn hiervon sind insbesondere auch diejenigen Fälle betroffen, die zuvor aufgrund lediglich nicht substanzieller Divergenzen kategorisch vom Geltungsbereich eines rein qualitativ beurteilenden Critical-Terms-Matchs ausgegrenzt wurden. Der mit IFRS 9 eingeräumte Standpunkt steht somit nicht nur im Konsens der risikoökonomischen Beurteilungspraktik, sondern zugleich im Einklang mit der projektspezifisch prononcierten Komplexitätsreduktion. Da eng aufeinander abgestimmte Wertbestimmungsfaktoren jedoch keiner definitorischen Eingrenzung unterliegen, kann für bilanzielle Zwecke folglich kein Beurteilungsautomatismus abgeleitet werden, sodass die Angemessenheit nicht unwillkürlich rein qualitativ, sondern stets individuell, ggf. auch unter ergänzender Hinzuziehung einer quantitativen Methode, zu bemessen ist, um der erforderlichen Objektivierbarkeit auf bilanzieller Ebene zu genügen. Die damit verbundene Prinzipienbasiertheit ist nach der hier vertretenen Auffassung generell zu begrüßen. Da IAS 39 für die methodische Umsetzung identische Ausgestaltungsmerkmale voraussetzt, kann insofern auch für vergleichbare oder eng verwandte Sicherungsbeziehungen nicht unbedingt die gleiche Verfahrensweise angewendet werden.[2311] Durch die weniger restriktive und starre Sichtweise von IFRS 9 ist hingegen eine Methodenstetigkeit für ähnliche Sachverhalte zu erwarten, die sowohl

[2308] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 374.
[2309] Vgl. *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 98; *Khakzad, F./Sundri, S.* (2014), S. 249.
[2310] So bspw. auch *National Grid* (Hrsg.) (2011), S. 5.
[2311] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 131; *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 106.

zu einer Komplexitätsreduktion im Sinne der Vielfalt beiträgt als auch positiv auf den Vergleichbarkeitsgrundsatz wirkt.

Mit Blick auf die Bilanzierungspraxis ist insgesamt zu empfehlen, die (ehemaligen) Beurteilungspraktiken nicht zuletzt angesichts der erweiterten Designationsbestimmungen im Hinblick auf den jeweils erforderlichen Umfang in Frage zu stellen. So bietet sich insbesondere im gezielten Zusammenspiel mit der erweiterten Designationsfähigkeit von Risikokomponenten und der dadurch weitreichend herbeigeführten Parameterkongruenz zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft nunmehr an, die prospektive Effektivitätsbeurteilung auf rein qualitativer Basis zu erfüllen und zu Recht auf die ergänzende Hinzunahme quantitativer Verfahren zu verzichten.

IFRS 9 sieht im Vergleich zu IAS 39 eine mildere Anwendungsvoraussetzung für den Critical-Terms-Match vor. Da der Standardsetter keine konkrete Vorgabe einer hinreichend engen Kongruenz der wesentlichen Gestaltungsmerkmale definiert und insoweit offen lässt, ob eine qualitative Aussage allein (noch) ausreicht, ist nach der hier vertretenen Auffassung eine tendenziell strenge Auslegung geboten, um das damit einhergehende Ermessen zu begrenzen. Es scheint die Intention des IASB zu sein,[2312] dass die im Zuge des prinzipienbasierten Ansatzes zu treffende Ermessensentscheidung, inwieweit Abweichungen bestimmter Wertbestimmungsfaktoren als wesentlich zu deklarieren sind, sodass nicht mehr qualitativ auf einen ökonomisch maßgebenden Zusammenhang geschlossen werden kann, durch das interne Risikomanagement zu leisten ist. Eine zumindest näherungsweise Klarstellung wäre nicht nur aus Gründen einer normativen Bilanzierung, sondern auch vor dem Hintergrund des Komplexitätsverständnisses erstrebenswert. In Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung sowie immanent zu fordernden Objektivierbarkeit erscheint es daher sachdienlich, im Konsens mit der Risikomanagementsichtweise für bilanzielle Zwecke (z.B. mithilfe einer speziell definierten Richtlinie) verbindlich festzuschreiben, welche konkreten Ausgestaltungsmerkmale als kritisch gelten und wie eine hinreichend enge Übereinstimmung definiert wird.[2313] Nach der hier vertretenen Auffassung muss der dabei erfolgte Rückgriff auf die interne Sichtweise stets auf belastbare Informationen rekurrieren. Im Sinne eines objektivierenden Management Approachs sollte sich die Intention des Risikomanagements prinzipiell an der tatsächlich verfügbaren wirtschaftlichen Umsetzungsmöglichkeit orientieren und unter Berücksichtigung technisch und wirtschaftlich vertretbarer Nuancen insoweit die größtmögliche Kongruenz anstreben,[2314] damit eine übertragbare Aussage im Hinblick einer hinreichend engen Übereinstimmung der Gestaltungsmerkmale für

[2312] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 13.

[2313] Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 166; *Gräupl, M.* (2018), S. 283; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.830.70.

[2314] Ungeachtet dessen dürfte z.B. ein abweichender Basiswert in jedem Fall einen quantitativen Nachweis erfordern. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 341.

die Rechnungslegung zutreffend und verifizierbar abgeleitet werden kann. Als Lösungsweg ist ferner die Bildung einer numerischen Entscheidungshilfe zu empfehlen, anhand derer beurteilt wird, ob das zu erwartende Ineffektivitätsausmaß aus der vorliegenden Dissonanz der kritischen Parameter schließlich die Hinzuziehung einer quantitativen Analyse erfordert. Die insoweit verstärkte Einbringung der Managementsichtweise erfordert insgesamt eine nachvollziehbare Dokumentation sowie eine zutreffende Einbettung in die übergeordnete Risikomanagementstrategie. Der Dokumentation muss nach der hier vertretenen Ansicht somit eine deutliche stärkere Gewichtung zugesprochen werden, um den Rückgriff auf die interne Sichtweise weitestgehend zu objektivieren. Entsprechende Dokumentationsanforderungen sind bereits zum Zeitpunkt der Designation zu erfüllen und erfordern in Bezug auf die Effektivitätsbekundung eine hinreichend enge Abstimmung mit dem internen Risikomanagement. In diesem Kontext sollte zudem angeregt werden, dass die im Einvernehmen mit der risikoökonomischen Perspektive benannten kritischen Parameter sowie das definierte Verständnis einer hinreichend engen Übereinstimmung eindeutig im Anhang anzugeben sind. Da es der Sorgfaltspflicht des Bilanzierenden obliegt, nach eigenen Richtlinien und Ermessen zu entscheiden, welche konkreten Ausgestaltungsmerkmale als kritisch gelten und wie eine hinreichend enge Übereinstimmung definiert wird, würde eine ergänzende Konkretisierung und Mindestbeschreibung durch den Standardsetter dazu beitragen, verbleibende Unsicherheiten abzubauen. Eine prinzipienbasierte Klarstellung ist daher zu empfehlen, denn die gezielte oder unbewusste Außerachtlassung faktisch relevanter Parameter würde ungerechtfertigterweise ein Critical-Terms-Match insinuieren. Ein Konsens bzgl. einer Mindestauffassung würde die Anwendbarkeit der Methode indes zu Recht einschränken und in zutreffenden Fällen die Hinzuziehung einer ergänzenden quantitativen Methode einfordern. Die Mindestanforderung sollte nach der hier vertretenen Auffassung jedoch keine kasuistischen Restriktionen beinhalten und gerade kein Gegenstück zur einengenden Effektivitätsauffassung von IAS 39 darstellen, sondern in prinzipienbasierter Gestalt auf stets faktisch relevante Merkmale hinweisen.

Darüber hinaus ist festzulegen, wann eine Sicherungsbeziehung aus interner Risikomanagementsicht als effektiv einzustufen ist, d.h. neben der qualitativen Definition ist auch ein zutreffender Rahmen für den quantitativen Nachweis festzusetzen,[2315] da IFRS 9 keinen konkreten Wirksamkeitsumfang adressiert.[2316] Der stärkere Bezug auf die interne Sichtweise setzt daher bereits eine umfangreiche Doku-

[2315] Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 65; *Singh, J. P.* (2018), S. 166; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 83.
[2316] Vgl. *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 128.

mentation der Risikomanagementaktivitäten voraus. Für Zwecke der Rechnungslegung muss daher stets ein Rückgriff möglich sein. Das Hedge Accounting nach IFRS 9 erfordert somit eine klare Kommunikation zwischen den Teilbereichen Rechnungslegung und Risikomanagement. Die gesetzten Maßstäbe und Methoden im Risikomanagement werden im Einklang mit dem Management Approach grundlegend für die Effektivitätsbeurteilung in der Rechnungslegung herangezogen. Die herangezogenen Informationen müssen einen folglich belastbaren Charakter aufweisen, anderenfalls dürfte der Rückgriff nur eingeschränkt den fundamentalen Bilanzierungsgrundsätzen entsprechen. Der interne Informationsgehalt dürfte dabei jedoch vielfach in Abhängigkeit der Risikomanagementstrukturen (von rudimentär bis komplex) divergieren, sodass ein Rückgriff ausschließlich bei einem ausreichenden Gütegehalt erfolgen kann, denn hierdurch darf gerade kein Widerspruch zur Objektivierbarkeit entfacht werden. Ab wann ein derartiges Risikomanagementsystem vorliegt, wird gerechtfertigtermaßen nicht durch den Standardsetter definiert. Es dürfte aber davon auszugehen sein, dass Unternehmen, die nach den Vorschriften des Hedge Accountings bilanzieren, über Mindeststrukturen verfügen.

In Anbetracht der eindeutigen Kritik hinsichtlich des ehemals in IAS 39 dominierenden Wirksamkeitsbands von 80 % bis 125 % erscheint es schlüssig,[2317] dass sich der IASB ausdrücklich gegen eine erneute quantitative Mindesteffektivität ausgesprochen hat.[2318] Da der Standardsetter in IFRS 9 bewusst auf eine starr restringierende Maßgabe von außen verzichtet, lässt sich das risikoökonomische Kalkül in deutlich umfassenderer Gestalt sicherungsbilanziell nachzeichnen, denn ein separierender Automatismus im Sinne eines „Good Hedge/Bad Hedge“ wird insofern begrüßenswerterweise nicht weiter verfolgt.[2319] Es obliegt schließlich der Sorgfaltspflicht des internen Risikomanagements, eindeutige und bindende Anforderungen über den erforderlichen Wirksamkeitsumfang zu determinieren.[2320] Die mit IFRS 9 angestrebte Prinzipienorientierung spiegelt sich ausdrücklich in der geforderten Orientierung am Risikomanagement wider. Den internen Vorgaben ist folglich eine zentrale Bedeutung beizumessen, da für den quantitativen Nachweis ausdrücklich eine Konsistenz mit dem risikoökonomischen Geschehen vorausgesetzt wird.[2321] Die geforderte Ausrichtung darf jedoch keinesfalls bewirken, dass mit Berufung auf das Risikomanagement jedwede Kompensationswirkung bzw. Korrelation eine sicherungsbilanzielle Anerkennung findet. Im Gegensatz zur Rechnungslegung

[2317] Siehe Kapitel 5.4.3.2.1.
[2318] Vgl. IFRS 9.BC6.238; IFRS 9.BC6.261.
[2319] Vgl. *Knappstein, J./Schmidt, A.* (2015), S. 584; *Constellation Energy Group* (Hrsg.) (2011), S. 2; *Daimler* (Hrsg.) (2011), S. 5.
[2320] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 293.
[2321] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 52. Zur ökonomischen Maßgabe vgl. Kapitel 2.3.4 und 2.3.3.5.

handelt es sich bei dem internen Risikomanagement um kein konzeptionell normiertes System, sodass ein uneingeschränkter Rückgriff gerade nicht im Einklang mit den normativen Bilanzierungsgrundsätzen stehen dürfte. Eine bedingungslose Simultanität zwischen Rechnungslegung und risikoökonomischem Kalkül kann trotz folgerichtiger Harmonisierungsbestrebung konsequenterweise nicht gefordert werden. Nach der hier vertretenen Auffassung muss der Management Approach an dieser Stelle insofern auf belastbare und mit dem Hedge Accounting vereinbarte Informationen beschränkt sein, denn eine vollständige Übereinstimmung der unterschiedlichen Teildisziplinen und Sichtweisen kann aufgrund konzeptioneller Divergenzen ohnehin nicht erzielt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Wirtschaftsprüfer einen verifizierbaren numerischen Geltungsrahmen einfordern, um dem immanenten Ermessenspielraum zielgerichtet zu begegnen.[2322] Insofern sollte z.B. im Zusammenhang mit der benannten Regressionsanalyse ein belastbarer Korrelationskoeffizient mit hinreichend hoher Ausprägung angestrebt werden,[2323] der im Zusammenspiel mit der geforderten Kausalitätsbedingung eine Aussage über das kompensatorische Wirkprinzip insoweit erlaubt, als dass in Bezug auf das gesicherte Risiko eine systematisch inverse Wertentwicklung erwartet und ein ökonomischer Zusammenhang faktisch bestätigt werden kann. Der konkrete Korrelationsgrad sollte daher einen stets signifikanten linearen Zusammenhang aufweisen. Es erscheint nur sachlogisch, dass der Korrelationskoeffizient nach IFRS 9 zumindest eine mittlere bis hohe Ausprägung einnehmen sollte, damit eine ausreichende Bestimmtheit für bilanzielle Zwecke zu verzeichnen ist. Im Umkehrschluss dürfte ein geringer Korrelationskoeffizient von unter 0,5 in aller Regel kein substanzielles Argument einer systematischen Kompensationswirkung reflektieren. Auch wenn durch die individuelle Festlegung im Risikomanagement ein Interpretationsspielraum verbleibt, sollte ein sicherungsbilanziell anerkannter Toleranzkorridor stets einen unteren Grenzwert von 0,5 aufweisen, damit der Rückgriff auf die interne Informationsbasis im Sinne des Management Approachs zu rechtfertigen ist. Eine

[2322] Vgl. *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 84; *Singh, J. P.* (2019), S. 111.

[2323] Nach IAS 39 wird regelmäßig ein Korrelationskoeffizient von ca. 0,8 bis 0,96 gefordert. Vgl. *Bohn, A./Wondrak, B.* (2004), S. 115; *Hailer, A. C./Rump, S. M.* (2005), S. 43f; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.197; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 197. Ein Wert über 0,8 sagt aus, dass die Ausgleichgerade die Hedge-Beziehung sehr gut erfasst und eine geringe Varianz vorliegt. Vgl. mit Einzelheiten und Beispielen *Eiselt, A./Wrede, A.* (2009), S. 521f. Allgemein wird bei Werten bis 0,2 von einer sehr geringen, bei 0,2 bis 0,5 von einer geringen, bei 0,5 bis 0,7 von einer mittleren, bei 0,7 bis 0,9 von einer hohen und bei Werten zwischen 0,9 und 1 von einer sehr hohen Korrelation gesprochen. Vgl. *Bühl, A.* (2008), S. 269. Es erscheint damit sachlogisch, dass der Korrelationskoeffizient nach IFRS 9 zumindest eine mittlere bis hohe Ausprägung aufweisen sollte, damit eine ausreichende Bestimmtheit zu verzeichnen ist. Dabei dürfte es sich um ein unter Kosten- und Risikoaspekten abgewogenes Maß handeln. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010v), S. 13. Inwieweit tatsächlich von der bisherigen Skala von IAS 39 abgewichen werden kann, wird sich in der Praxis fortlaufend herauskristallisieren müssen. Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 283.

darüberhinausgehende Akzeptanz muss sich auf einzelne und begründbare Ausnahmen beschränken. Als Handlungsempfehlung wird daher vorgeschlagen, die Orientierung am Risikomanagement zusätzlich an die Bedingung einer hinreichend ausgeprägten Korrelation zu binden. Es erscheint schlüssig, dass ausschließlich hinreichend belastbare Informationen aus der internen Risikosteuerung für Zwecke der Effektivitätsbeurteilung herangezogen werden können. In der Umkehrung bedeutet dies aber auch, dass der entsprechende Informationsgehalt dann allemal ausreichend sein muss. Die in IAS 39 verankerte und ehemals maßgebende Wirksamkeitsbandbreite sollte daher fortan lediglich als grobe Orientierungshilfe betrachtet werden.[2324] Ein stärkerer Bezug dürfte der Intention von IFRS 9 einschließlich der immanent beabsichtigten Risikomanagementannäherung ausdrücklich entgegenstehen.[2325] Der IASB konstatiert selbst, dass die restriktive Effektivitätsskala von IAS 39 aufgrund ihrer starren Wirkweise häufig eine erschwerte Vergleichbarkeit bewirkt, da die Sicherungsbilanzierung trotz vergleichbarer Risikomanagementrichtlinien durch die von außen vorgegebene und stringent einzuhaltende Bedingung artifiziell ausgeschlossen wird.[2326] Die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen setzt schließlich voraus, dass der Anwendungsbereich der Sicherungsbilanzierung für hinreichend effektive Hedge-Beziehungen zugänglich ist und gleichermaßen konsequent von spekulativen Elementen abgegrenzt wird, damit eine relevante und unverzerrte Adressierung erfolgen kann. Eine klare Abgrenzung muss in Bezug auf die Fundamentalgrundsätze gefordert werden, selbst wenn hierdurch eine Parallelität mit den Risikomanagementaktivitäten mitunter verwehrt wird. Hedge Accounting stellt gerade kein Abbildungsautomatismus dar, sondern ein normatives Regelwerk. Ein stringenter Anwendungsbereich ist daher im Kontext normativer Bilanzierungsregeln unerlässlich.

Die Beurteilung des wirtschaftlichen Zusammenhangs erfordert insgesamt eine tiefgehende Auseinandersetzung mit der zugrunde liegenden Risikomanagementstrategie und -zielsetzung sowie deren eingesetzter Methoden und verankerter Vorgaben. Auch wenn bereits IAS 39 den internen Steuerungspraktiken eine sichtbare Aufmerksamkeit widmet,[2327] stellt das Risikomanagement im Geltungsbereich von IFRS 9 hingegen die Hauptinformationsquelle für die Beurteilung dar.[2328] Die deutlich stärkere Bezugnahme ist unmittelbarer Ausdruck einer weitreichenden Durchsetzung des Management Approachs. Insgesamt findet die Prinzipienorientierung

[2324] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 377; *Singh, J. P.* (2019), S. 109; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 84; *Singh, J. P.* (2018), S. 165.
[2325] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 3f.
[2326] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010af), S. 6; *American International Group* (AIG) (Hrsg.) (2011), S. 2.
[2327] Vgl. *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 105f.
[2328] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 566; IFRS 9.B6.4.18.

ihren prägnantesten Niederschlag in der neuausgerichteten Effektivitätsbeurteilung.[2329] Durch die engere Verzahnung mit der internen Sichtweise sind in vielen Fällen diffizile Ermessensentscheidungen geboten,[2330] die als unmittelbare Konsequenz aus der zunehmend prinzipienbasiert ausgestalteten und weniger regelbasierten Sicherungsbilanzierung nach IFRS 9 resultieren.[2331] Vor dem Hintergrund der Entscheidungsnützlichkeit und projektspezifisch angestrebten Zielsetzungen erscheint ein gewisser Vorrang relevanter Informationen zulasten der Verifizierbarkeit als vertretbar. Durch die Einbringung des Management Approachs ist der risikoökonomischen Substanz fortan ein deutlich höherer Stellenwert beizumessen. In Bezug auf die geforderte Komplexitätsreduktion ist ergänzend anzumerken, dass der oberhalb der Problemkomplexität befindliche Anteil vor allem durch den Wegfall des zu leistenden ex post-Nachweises sowie durch das nicht weiter einzuhaltende Effektivitätsintervall reduziert wurde, sodass begrüßenswerterweise einer der „kostenintensivsten Compliance-Aspekte“[2332] der Sicherungsbilanzierung abgebaut wurde.[2333] Abb. 41 fasst die abgestufte Beurteilungsmethodik abschließend exemplarisch zusammen.

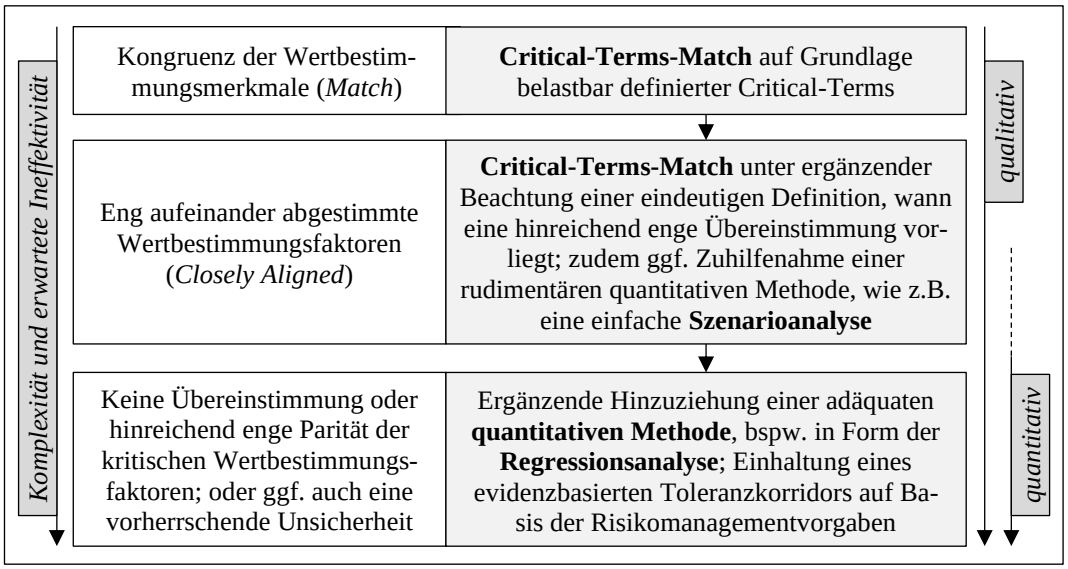

Abb. 41: Beurteilungsmuster in Abhängigkeit der ökonomischen Substanz[2334]

5.4.3.2.4 Ausschluss eines dominierenden Kreditrisikos

Das Hedge Accounting basiert auf der Annahme einer kompensatorischen Wirkung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft (Offset-Prinzip). Aus diesem Grund wird

[2329] Vgl. *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 407; *Singh, J. P.* (2019), S. 111.
[2330] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 282; *Franz, M./Bauerfeind, T.* (2016), S. 148.
[2331] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 10; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 16.
[2332] *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 252.
[2333] Siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.2.1.
[2334] Mit eigener Spezifikation in Anlehnung an *Ramirez, J.* (2015), S. 47.

mit der Effektivitätsbeurteilung zu Recht ergänzend vorausgesetzt, dass der auf Basis des wirtschaftlichen Zusammenhangs zu erwartende inverse Wertausgleich nicht durch ein dominierendes Kreditrisiko[2335] konterkariert wird.[2336] Ein überlagernder Kreditrisikoeinfluss hat vor allem während der Finanzmarktkrise aufgezeigt, dass sich die Wertverhältnisse von Grund- und Sicherungsgeschäft unabhängig vom gesicherten Risiko entwickeln können, sodass trotz ökonomischer Eignung keine systematische Ausgleichswirkung zwischen den designierten Elementen der Hedge-Beziehung sichergestellt werden kann.[2337] Eine derart überwiegende Einflussnahme kommt bspw. zur Geltung, wenn eine Rohstoffpreissicherung auf Grundlage eines unbesicherten Derivats erfolgt und die zunehmende Bonitätsverschlechterung des Kontraktpartners dazu führt, dass der Fair Value des nunmehr ausfallgefährdeten Sicherungsinstruments nicht mehr maßgebend durch die Änderung des bezugnehmenden Rohstoffpreises determiniert wird, sondern stattdessen durch einen überstrahlenden Bonitätseffekt.[2338] Die Wertbeeinflussung führt damit zu einer Überlagerung der ursprünglich intendierten Absicherung. Bei einem ausfallgefährdeten Zinssicherungsderivat tritt dieser Wirkungseffekt bspw. in Erscheinung, wenn die bonitätsinduzierte Wertänderung des Derivats eine nunmehr dominierende Rolle einnimmt und der zinsinduzierte Anteil einschließlich der damit bezweckten Sicherungsmotivation dadurch gänzlich überschattet wird.[2339] Ein dominierendes Kreditrisiko kann nicht nur aus dem drohenden Zahlungsausfall des Sicherungsinstruments der Gegenpartei entstammen,[2340] sondern kann ebenso das designierte Grundgeschäft betreffen.[2341] Ein wesentlicher Einfluss liegt bspw. vor, wenn eine festverzinste Anleihe als Grundgeschäft in einen Fair Value Hedge gegen Zinsänderungsrisiken eingebunden wird, die Bonitätssituation des Anleiheemittenten jedoch einen Ausfall der Zinszahlungen erwarten lässt.[2342]

[2335] Zur Definition des Kredit- und Ausfallrisikos vgl. ausführlich Kapitel 2.1.2.

[2336] Vgl. IFRS 9.B6.4.7; *IASB* (Hrsg.) (2011h), S. 8. Sowohl das eigene Kreditrisiko als auch das Ausfallrisiko der Gegenpartei stellt eine Ineffektivitätsursache dar. Vgl. Kapitel 5.4.3.2.2. Auch wenn der Kreditrisikoeffekt nicht dominiert, entsteht eine gewisse Unwirksamkeit, die ergebniswirksam zu erfassen ist (zur Effektivitätsmessung entsprechender Ineffektivitäten siehe Kapitel 5.4.3.3) Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.46. Für die konkrete Berücksichtigung des Kreditrisikos im Kontext der Fair Value Ermittlung von Finanzinstrumenten wird auf die Regelungen von IFRS 13 verwiesen. Für ein Beispiel zur Bestimmung des Kreditrisikos für unbedingte Termingeschäfte siehe *Freiberg, J.* (2014), S. 255ff. Das inhärente Kreditrisiko lässt sich bei derivativen Sicherungsgeschäften infolge des ganzheitlichen Designationsgebotes nicht ausgrenzen. Eine qualitative Aufteilung des Fair Values ist lediglich in begrenzten Fällen zulässig. Vgl. Kapitel 5.3.5.1.

[2337] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 292.

[2338] Vgl. IFRS 9.B6.4.8.

[2339] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121; *Gräupl, M.* (2018), S. 269.

[2340] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 362.

[2341] Ein dominierendes Kreditrisiko kann das eigene oder externe Ausfallrisiko betreffen und dabei sowohl aus dem Grund- als auch Sicherungsgeschäft resultieren. Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F. Rn. 407.

[2342] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 581. Ebenso könnte das eigene Ausfallrisiko dominieren, z.B. im Fall einer selbst emittierten Anleihe.

Ein dominierendes Kreditrisiko führt selbst dann zu einer Überlagerung der angestrebten Sicherungswirkung, wenn die bewertungsrelevanten Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft vollkommen übereinstimmen und eine perfekte Korrelation vorliegt. Mit der Regelung wird folglich zu Recht bezweckt, dass die kompensatorische Wirkung in Bezug auf das gesicherte Risiko keiner maßgeblichen Beeinflussung ausgesetzt ist, denn bonitätsgetriebene Werteffekte im Grund- oder Sicherungsgeschäft können schließlich dazu führen, dass der Kompensationsgrad der Sicherungsbeziehung nicht mehr auf systematischer Grundlage des bestehenden ökonomischen Zusammenhangs herbeigeführt wird. Mit der festgesetzten Bedingung eines nicht dominierenden Kreditrisikos wird die Zulässigkeit qualifizierender Sicherungsbeziehungen folgerichtig eingeschränkt, damit eine kreditrisikobezogene Wertbeeinflussung auf die designierten Bestandteile gezielt ausgeschlossen und eine unverzerrte Sicherungswirkung im Sinne der glaubwürdigen Darstellung tatsächlich adressiert wird. Ohne ein derart einschränkendes Effektivitätskriterium, welches in grundsätzlicher Ausprägung bereits mit IAS 39 intendiert wird,[2343] würde das mit der Sicherungsbilanzierung immanent verknüpfte Offset-Prinzip in Form einer systematischen und gerade nicht akzidentellen Kompensationswirkung schlussendlich in einer schier intrinsischen Weise konzeptionell konterkariert.[2344] Eine mit dem Hedge Accounting suggerierte Wirksamkeit, die den überlagernden Kreditrisikoeinfluss bewusst außer Acht ließe, würde nach der hier vertretenen Sichtweise dem Erfordernis einer neutralen Informationsvermittlung folglich diametral entgegenstehen. Der Ausschluss eines dominierenden Kreditrisikos ist, nicht zuletzt aufgrund der Aufgabe einer Mindestwirksamkeitsbedingung, insofern als Präventiv zu werten, damit die auf Basis des ökonomischen Zusammenhangs konstatierte Kompensationswirkung nicht verzerrt und als unsystematisch zu deklarieren ist. Das Kreditrisiko explizit als bewertungsrelevanten Parameter zu deklarieren und bereits im Zuge des Critical-Terms-Matchs inhaltlich zu begegnen, erweist sich somit oftmals als folgerichtige Konsequenz.

Vor dem Hintergrund der projektspezifisch geforderten Komplexitätsreduktion erscheint es nach der hier vertretenen Sichtweise sachgerecht, die Beurteilung nicht auf holistischer Ebene, sondern stets in Abhängigkeit des konkreten Grund- und

[2343] Vgl. IAS 39.IG.F.4.3; IAS 39.IG.F.5.2. Der Kreditrisikoeffekt kann zu einer Beeinträchtigung der Effektivität führen, da hieraus auch ein Verfehlen der erforderlichen Bandbreite von 80 % bis 125 % resultieren kann. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.175. IAS 39 führt aus, dass eine Zinssicherung nur bedingt wirksam ist, wenn ein Teil der Fair Value-Änderung des Derivats auf das Ausfallrisiko der Gegenpartei zurückzuführen ist. Vgl. IAS 39.AG109. Der Effekt kann darüber hinaus auch Grundgeschäfte betreffen. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 332. Zu ergänzenden Einzelheiten vgl. ausführlich *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 419.

[2344] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011h), S. 8; IFRS 9.BC6.255.

Sicherungsgeschäfts auszurichten,[2345] zumal IFRS 9 ausdrücklich keine spezifische und übergreifend bindende Vorgehensweise und Methodik in qualitativer oder quantitativer Art zur Ermittlung eines dominierenden Kreditrisikoeinflusses vorschreibt.[2346] Durch den konzentrierten Bezug auf die jeweils erforderliche Beurteilungstiefe wird der eingeräumte Handlungsspielraum folgerichtig zugeschnitten und gezielt auf die jeweils problemadäquate Eigenkomplexität begrenzt. Hierbei erscheint es zielführend, die Art und Tiefe der durchzuführenden Beurteilung in Abhängigkeit des innewohnenden Risikos sowie der zugrunde liegenden Gegebenheiten, z.B. in Bezug auf die Besicherung, zu adjustieren.

Handelt es sich bei dem eingesetzten Sicherungsinstrument um ein börsengehandeltes Derivat, fungiert die Börse als zentrale Clearingstelle, sodass ein Ausfallrisiko aufgrund der hinterlegten Sicherheitsleistungen im Zuge des Margin-Systems praktisch ausgeschlossen ist.[2347] Die qualitative Annahme, dass der Kreditrisikoeffekt den Einfluss der Wertkompensation innerhalb der Sicherungsbeziehung nicht dominieren wird, erscheint nach der hier vertretenen Auffassung somit generell angemessen. Mit Inkrafttreten der European Market Infrastructure Regulation (EMIR),[2348] in vergleichbarer Form durch den Dodd-Frank Act in den USA,[2349] wurde zudem eine unter bestimmten Voraussetzungen geltende Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate eingeführt.[2350] Mit der damit auferlegten Besicherungspflicht wird eine Minderung der bilateralen Kreditrisiken angestrebt.[2351] Nicht zuletzt aufgrund der stetig zunehmenden Regulierung des Derivatemarkts werden OTC-Derivate heutzutage überwiegend durch Barmittel abgesichert, sodass entsprechende Bonitätsrisiken erheblich reduziert werden. Eine Dominanz des Kreditrisikos erscheint in ausreichend besicherten Fällen somit ebenfalls unwahrscheinlich,[2352] sodass regelmäßig von einer weitergehen Beurteilung abgesehen werden kann. Die Designation nicht-derivativer Finanzinstrumente gegen Wäh-

[2345] Anstelle einer allgemeinen Betrachtung der Gegenpartei wird auch vom IASB befürwortet, den Fokus auf das spezifische Grund- oder Sicherungsgeschäft zu legen, um die jeweils relevanten Charakteristika sachgerecht zu berücksichtigen Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 15.

[2346] Vgl. IFRS 9.B6.4.13.

[2347] Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 162. Siehe zudem Kapitel 2.4.1. In Bezug auf Warentermingeschäfte vgl. ergänzend *Kimmig, J. M.* (2001), S. 60.

[2348] Zu Regelbeschreibung siehe z.B. die zentralen Ausführungen der BaFin. Vgl. *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin) (Hrsg.) (2019a), o.S; *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin) (Hrsg.) (2019b), o.S. Zum regulatorischen Hintergrund und zur Novation von Derivaten bzw. zu EMIR Implikationen auf die Bilanzierung vgl. *Struffert, R./Berger, J.* (2013), S. 468ff; *Deloitte* (Hrsg.) (2013b), S. 1ff. Bei der Beurteilung ist der Ersatz der ursprünglichen Partei durch die Clearing-Gegenpartei zu beachten. Vgl. IFRS 9.B6.4.3.

[2349] Vgl. *Brambring, M.* (2007), S. 125. Der Dodd-Frank Act enthält identische Clearingpflichten.

[2350] Vgl. *Struffert, R./Berger, J.* (2013), S. 269ff.

[2351] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2016a), S. 1. Siehe hierzu Kapitel 2.4.1.

[2352] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 49; *Singh, J. P.* (2018), S. 162; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4066; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.45.3.

rungsrisiken unterliegt dann keinem Bonitätseffekt, wenn die ausnahmeweise zugelassene Währungsrisikokomponente designiert wird, da diese lediglich gemäß IAS 21 determiniert wird.[2353] Auch bei abzusichernden Grundgeschäften erscheint eine zunächst differenzierte Sichtweise sachdienlich, da im Vergleich zu Sicherungsinstrumenten nicht jedes Geschäft ein innewohnendes Kreditrisiko aufweist. Handelt es sich bei dem Risikoträger um eine hochwahrscheinlich erwartete Transaktion, besteht in Ermangelung eines vertraglichen Verpflichtungscharakters grundsätzlich kein unmittelbares Ausfallrisiko und insofern auch kein dominierender Kreditrisikoeinfluss.[2354] Auch Vorratsbestände verfügen naturgemäß über kein inhärentes Bonitätsrisiko, sodass eine überlagernde Einflussnahme im Zuge der Zeitwertabsicherung ausgeschlossen werden kann.[2355]

Sofern kein immanentes Kreditrisiko vorliegt, die Abwicklung über eine zentrale Clearingstelle erfolgt und dadurch eine ausreichende Besicherung vorliegt, kann in aller Regel von einem nicht dominierenden Effekt ausgegangen werden. Es dürfte indes genügen, die Annahme durch einen lediglich rudimentären qualitativen Nachweis zu substantiieren, um das problemadäquate Maß nicht zu überschreiten.

Besteht hingegen eine deutliche stärkere Abhängigkeit in Bezug auf die Bonität der Gegenpartei, ist die Einflussnahme des Kreditrisikos auf die kompensatorische Wirkung der Sicherungsbeziehung anhand einer qualitativen und mithin quantitativ erforderlichen Methodik zwingend näher zu untersuchen. Beispielsweise unterliegen OTC-Derivate stets einem Bonitätsrisiko,[2356] sodass vor allem im außerbörslichen Fall eines unbesicherten, bzw. nicht hinreichend besicherten oder nicht der Clearingpflicht unterliegenden Sicherungsinstruments eine weitergehende Analyse erfolgen muss. Ebenso weisen Grundgeschäfte in vielen Fällen ein Bonitätsrisiko

---

[2353] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 818. Durch das ganzheitliche Designationsgebot sind sämtliche Fair Value-Änderungen zu berücksichtigen, sodass auch ein nicht dominierendes Kreditrisiko eine gewisse Ineffektivität bewirkt. Siehe Kapitel 5.4.3.3.

[2354] Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 162; *Paa, C.* (2017), Rz. 583; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 818f; *IASB* (Hrsg.) (2010ah), S. 15. Das Kreditrisiko der Gegenpartei kann Einfluss nehmen, ob die geplante Transaktion als hochwahrscheinlich einzustufen ist. Bei einem Unternehmen, das bspw. ein Produkt an lediglich einen bestimmten Kunden im Ausland veräußert, würde das Kreditrisiko der Gegenpartei erheblichen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit nehmen, dass die erwarteten Verkäufe tatsächlich eintreten. Es besteht somit die Gefahr einer indirekten Auswirkung der Kreditrisikodominanz. Diese Einflussnahme kann als unwesentlich gesehen werden, wenn statt eines Kunden, ein breiter Kundenstamm besteht und der einzelne Ausfall kein relevantes Ereignis darstellt. Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 162f; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 49; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4066; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 411. Anderer Auffassung ist z.B. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.810.90, die bei erwarteten Vorratsverkäufen im Zuge des Cashflow Hedge Accountings hingegen ein vorherrschendes Kreditrisiko unterstellen.

[2355] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.810.90; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.54.

[2356] Vgl. *Gregory, J.* (2009), S. 86. Darüber hinaus kann differenziert werden, ob das OTC gehandelte Derivat ein bedingtes oder unbedingtes Instrument ist. Zur grundlegenden Unterscheidung siehe Kapitel 2.4.2. Bei bedingten Termingeschäften ist lediglich das Kreditrisiko der Gegenpartei relevant (unilateral). Vgl. *Glischke, T./Mach, P./Stemmer, D.* (2009), S. 554f. Bei unbedingten Termingeschäften ist zudem das eigene Bonitätsrisiko ausschlaggebend (bilaterales Credit Valuation Adjustment). Vgl. *Freiberg, J.* (2014), S. 257.

auf, für gewöhnlich z.B. bei Kreditforderungen. Finanzielle Verbindlichkeiten können bspw. auch durch das eigene Kreditrisiko des ausreichenden Unternehmens beeinflusst sein.[2357] So kann sowohl im Fall einer emittierten als auch erworbenen Anleihe ein wesentliches Bonitätsrisiko dazu führen, dass sich das Grundgeschäft nicht für das Hedge Accounting qualifiziert.[2358]

Ein dominierender Kreditrisikoeinfluss liegt regelmäßig vor, wenn sich der bonitätsinduzierte Effekt signifikant auf die Wertverhältnisse der Sicherungsbeziehung auswirkt, sodass die systematisch herbeigeführte Kompensationswirkung auf Grundlage des ökonomischen Zusammenhangs überlagert und ein allenfalls erratisches Ergebnis erzielt wird. In diesem Zusammenhang stellt der IASB im Umkehrschluss folgerichtig klar, dass eine vorübergehende Überschattung, die während eines bestimmten Zeitraums durch einen, infolge geringer Änderungen der Basiswerte, geringfügigen ökonomischen Kompensationseffekt einerseits und lediglich kleinen, aber dennoch übersteigenden kreditrisikobezogenen Werteinflüssen andererseits, ausgelöst wird, keine Dominanz begründet.[2359] Nachvollziehbarerweise liegt ein dominierendes Kreditrisiko somit erst dann vor, wenn wesentliche Wertänderungen zu verzeichnen sind. IFRS 9 enthält jedoch keine konkrete Angabe über die Begriffsreichweite.[2360]

Wesentliche kreditrisikobezogene Wertänderungen implizieren, dass von ihnen ein tatsächlich beherrschender Einfluss auf die maßgebliche Kompensationswirkung ausgeht, sodass der systematische Gehalt des risikoökonomischen Zusammenhangs faktisch überlagert wird. In Anbetracht der Objektivierbarkeit einerseits und vieldeutigkeitsbezogenen Komplexitätsreduktion andererseits, kann die erforderliche Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffs zudem durch bereits etablierte Indikatoren aus dem IFRS 9 Wertminderungsmodell substantiiert werden.[2361] Auch wenn keine unmittelbare Verknüpfung zwischen dem Impairment-Modell und der Effektivitätsbeurteilung im Hedge Accounting besteht, erscheint ein entsprechend sachlogischer Rückgriff zur Konkretisierung einer Kreditrisikodominanz plausibel, da die hierbei Anwendung findenden Indikatoren für gewöhnlich eine derart belastende Bonitätsauswirkung charakterisieren, dass in aller Regel von einer wesentlichen

---

[2357] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 49. Der Ausschluss eines dominierenden Kreditrisikos ist nicht nur im Fall einer negativen, sondern auch bei einer positiven Auswirkung erforderlich. Wird z.B. eine eigene Verbindlichkeit als Grundgeschäft designiert, ist das eigene Kreditrisiko des ausreichenden Unternehmens auch dann zu analysieren, wenn aus der Verschlechterung der Bonität kein negativer, sondern vorteilhafter Effekt entsteht. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 12.

[2358] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.45.3.

[2359] Vgl. IFRS 9.B6.4.7; *IASB* (Hrsg.) (2011h), S. 8.

[2360] Vgl. *Schmidt, A./Barekzai, O./Hüttermann, K.* (2014), S. 378; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 537; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 44; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.45.2.

[2361] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.815.10.

Wertbeeinflussung auszugehen ist.[2362] Mit Blick auf die operationalisierten Merkmale des Wertminderungsmodells ist eine kennzeichnende (wesentliche Bonitätsveränderung) Kreditrisikozunahme vor allem dann zu erwarten, wenn das Bonitätsrating der Gegenpartei nicht mehr die Qualität eines Investmentgrades[2363] aufweist oder ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen zu verzeichnen ist.[2364]

Sofern nicht bereits ausgehend von den Indikatoren des Wertminderungsmodells eine wesentliche Kreditrisikozunahme festzustellen ist, kann nach der hier vertretenen Auffassung je nach Art und Umfang der Besicherung und Bonität der Gegenpartei im Zuge der Effektivitätsbeurteilung regelmäßig auf Grundlage eines ausschließlich qualitativen Vorgehens (fortlaufend) geschlussfolgert werden, dass die auf Basis des wirtschaftlichen Zusammenhangs zu erwartende Kompensationswirkung nicht durch ein dominierendes Kreditrisiko überschattet wird.[2365] Insgesamt dürfte die Einschätzung sowohl für das Grund- als auch Sicherungsgeschäft mehrheitlich qualitativer Natur sein.[2366] In vielen Fällen wird bereits im Rahmen der Risikomanagementpolitik eine Definition und sachgerechte Risikolimitierung in Bezug auf die jeweilige Kreditqualität der Gegenpartei gefordert,[2367] sodass der erfor-

---

[2362] Vgl. *Grünberger, D./Sopp, G.* (2017), S. 1262; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4067.

[2363] Zum Investmentgrade gehören in aller Regel Ratings bis zur Qualitätsstufe BBB (Beispiel Fitsch). Vgl. *FitschRatings* (Hrsg.) (2020), o.S. Siehe auch *Grünberger, D.* (2013), Rz. 2013.

[2364] Vgl. *Grünberger, D./Sopp, G.* (2017), S. 1262; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 3740; *Brixner, J./Schaber, M./Bosse, M.* (2013), S. 224; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 26. Im Rahmen des Wertminderungsmodells von IFRS 9 (Expected-Credit-Loss-Model) werden Finanzinstrumente in Abhängigkeit des Kreditrisikos drei Stufen zugewiesen, wobei die Bewegung zwischen den jeweiligen Stufen die Risikozunahme bis zum Ausfall repliziert. Vgl. *Gehrer, J./Theiss, W.* (2013), S. 192. Beim Erstansatz erfolgt eine Zuordnung zur ersten Stufe (mit Ausnahme bereits wertgeminderter Finanzinstrumente). Sofern eine signifikante Bonitätsveränderung vorliegt, erfolgt eine Übertragung in die zweite Stufe. Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d) Teil C, Rn. 207. Infolge der wesentlichen Bonitätsverschlechterung ist die zu bildende Risikovorsorge nicht weiter auf Grundlage des 12-Monats-Expected-Credit-Loss zu beziffern, sondern anhand des sog. Lifetime-Expected-Credit-Loss. Vgl. IFRS 9.5.5.3ff. Der Transfer in die höhere Stufe (Stufe 1 nach Stufe 2) bemisst sich an der veränderten Bonität der Gegenpartei, wobei eine wesentliche Kreditrisikozunahme vor allem dann zu erwarten ist, wenn ein Zahlungsverzug von 30 Tagen auftritt (widerlegbare Annahme), oder das Kreditrating nicht mehr die notwendige Qualität eines Investmentgrades aufweist. Vgl. IFRS 9.B5.5.19ff; IFRS 9.B5.5.23.

[2365] Zu einem vergleichbaren Schluss kommt auch *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.815.30.

[2366] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 582f; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 265; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.810.60. Für eine vorrangig qualitative Beurteilung sprechen auch die vom IASB benannten Bedenken zur Identifizierbarkeit einer Kreditrisikokomponente. Vgl. IFRS 9.BC6.504. Zudem ist der Ausschluss einer Kreditrisikodominanz im Zuge der prospektiven Beurteilung nicht mit der konkreten Effektivitätsmessung zu verwechseln, die den Effekt als Ineffektivität bewertet und erfasst. Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 161. Siehe Kapitel 5.4.3.3. Das Kreditrisiko ist trotz qualitativer Beurteilung bei der Fair Value Bestimmung des Grund- und Sicherungsgeschäfts zu berücksichtigen. Hierzu ist der zuvor ohne Kreditrisiko ermittelte Zeitwert um einen finanzmathematisch ermittelten Aufschlag oder Abschlag (Credit/Debt Valuation Adjustment) anzupassen. Vgl. IFRS 13.42 sowie mit weiteren Nachweisen *Grünberger, D.* (2011), S. 410ff.

[2367] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Singh, J. P.* (2019), S. 109. Risikolimitierungen in Bezug auf die jeweilige Kreditqualität sehen z.B. vor, dass die Kontraktpartner der eingesetzten Derivate und Grundgeschäfte ein Kreditrating von mindestens der Stufe AA aufweisen. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 90; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 265.

derliche Beleg durch einen zutreffenden Verweis auf die interne Risikomanagementrichtlinie, Kernbankenpolitik und Limitierung hergestellt werden kann.[2368] Der qualitative Nachweis, z.B. auf Grundlage interner oder externer Bonitätsratings oder zutreffender Marktdaten,[2369] muss im Ergebnis insbesondere sicherstellen, dass die Bonität der Gegenpartei dem inhaltlichen Niveau eines Investmentgrade-Ratings genügt,[2370] damit im Kontext der prospektiven Effektivitätsbeurteilung eine Kreditrisikodominanz und damit einhergehende wesentliche Einflussnahme auf die Wertverhältnisse der Sicherungsbeziehung belastbar ausgeschlossen werden kann (unter der Voraussetzung eines entsprechend geringen eigenen Kreditrisikos).[2371] Darüber hinaus ist ein eventuell vorherrschender Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen in sachgerechter Weise durch den qualitativen Nachweis zu erfassen, z.B. in Form einer nachgelagerten Rating-Anpassung.[2372]

Für den Fall, dass die Nachweiserbringung nicht in qualitativer Form gelingt oder bereits im Vorfeld eine risikoreiche Ausgangslage vorliegt, erfordert die Prüfung, ob der Kreditrisikoeinfluss eine dominierende Rolle einnimmt, zusätzlich einen quantitativen Ansatz.[2373] Hierbei ist eine Bezifferung der Kreditrisikoeffekte von Grund- und Sicherungsgeschäft sowie eine anschließende Gegenüberstellung mit den jeweiligen gesamten Wertänderungen geboten.[2374] Da vor allem Banken und Finanzinstitute im ökonomischen Risikomanagement oftmals differenzierte Sicherungsmaßnahmen bezüglich des Kreditrisikos vornehmen und insofern bereits eine Detailbetrachtung und technische Separierung der Kreditrisikokomponente vornehmen,[2375] kann unter Hinzuziehung statistischer Ansätze eine entsprechend isolierte

---

[2368] Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 161.

[2369] Um die Bonität der Kontrahenten zu beziffern können z.B. auf interne Bonitätsratings des Risikomanagements zurückgegriffen oder extern erstellte Bonitätsratings sowie Ausfallstudien herangezogen werden. Vgl. IFRS 9.B5.5.17(e). Zu den Marktindikatoren gehören z.B. der Credit-Spread (Kreditaufschlag bzw. Bonitätsaufschlag; in Bezug auf das eigene Kreditrisiko wird auch vom Own-Credit-Spread gesprochen), die Credit-Default-Swap-Prämie (Preis der Kreditausfallversicherung) oder z.B. der Marktwert einer Anleihe. Vgl. mit weiteren Beispielen IFRS 9.B5.5.17(c). Zu den Anforderungen interner Ratings vgl. *Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M.* (2019), S. 463ff.

[2370] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 33; *Gans-sauge, K./Meurer, H./Weller, K.* (2015), S. 838.

[2371] Im Ergebnis wird die zu konstatierende unwesentliche Kreditrisikozunahme im Sinne des Wertmindermodells gleichgesetzt mit einem nicht dominierenden Kreditrisikoeinfluss, wobei die Annahme eines geringen eigenen Bonitätsrisikos besteht.

[2372] Vgl. *Khakzad, F./Peters, C.* (2015), S. 61. Hierbei sind unter anderem historische Daten über die Zahlungsmoral bzw. Zahlungsgewohnheiten einzubeziehen. Vgl. IFRS 9.B5.5.20.

[2373] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.815.40f. Darüber hinaus ist zu ermessen, ob die angelegten Gütekriterien des Wertminderungsmodells möglicherweise schon viel früher nicht mehr den Effektivitätsanforderungen im Hedge Accounting genügen, sodass der Nachweis durch eine quantitative Bewertung gestützt werden muss. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4067.

[2374] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 539.

[2375] Vgl. *Citigroup* (Hrsg.) (2011), S. 2; *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 351; IFRS 9.BC6.469. Banken können das Kreditrisiko (bzw. Credit/Debt Valuation Adjustment) in der Regel sowohl für Derivate und Schuldtitel als auch für Kredite isolieren. Vgl. *Citigroup* (Hrsg.) (2011), S. 2.

Gegenüberstellung in aller Regel auch für Zwecke der prospektiven Effektivitätsbekundung erfolgen.[2376] In vielen Fällen lässt sich die Kreditrisikokomponente jedoch nicht eindeutig identifizieren und bewerten oder in schlichter Ermangelung konzeptioneller Ansätze isolieren (insbesondere im realwirtschaftlichen Umfeld).[2377] In solchen Situationen erscheint eine integrative Betrachtung angemessen, sodass im Zuge der quantitativen Methodik, z.B. mithilfe der Regressionsanalyse, unabhängig von den jeweils konkreten Auswirkungen der individuellen Faktoren (Kreditrisikoeinfluss oder mangelnder ökonomischer Zusammenhang) eine insgesamt belastbare Korrelation als Effektivitätsnachweis erzielt werden sollte,[2378] die eine systematisch inverse Wertentwicklung erwarten lässt.[2379] Nach der hier vertretenen Auffassung sollte der dann zu erzielende Korrelationskoeffizient im Hinblick auf die Fundierung des ökonomischen Zusammenhangs konsequenterweise um ein erwartbares Kreditrisikomaß angehoben werden, damit weiterhin eine hinreichend hohe Ausprägung angestrebt und der damit einhergehende substanzielle Aussagegehalt nicht verwässert wird. In Anbetracht der methodischen Komplexität kann folglich keine durchgängig isolierte Betrachtung der Kreditrisikokomponente gefordert werden. In Ermangelung der Identifizierbarkeit oder infolge einer nicht zu rechtfertigen operativen Komplexität sollte eine integrative Betrachtung folglich statthaft sein. Es erscheint ohnehin widersprüchlich, die Kreditrisikokomponente auf der einen Seite mangels aberkannter Identifizier- und Bewertbarkeit von der komponentenweisen Designation auszuklammern,[2380] auf der anderen Seite jedoch eine ausschließlich isolierte Betrachtung im Zuge der Effektivitätsbetrachtung einzufordern. Auch wenn ein isolierter Ansatz prinzipiell zu präferieren ist, muss ein

---

[2376] Vgl. *Singh, J. P.* (2019), S. 109.

[2377] Vgl. IFRS 9.BC6.496. Der IASB hat die Kreditrisikokomponente mangels separater Identifizier- und Bewertbarkeit explizit von der komponentenweisen Designation ausgeklammert. Vgl. IFRS 9.BC6.470; IFRS 9.BC6.504; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1212. Der Sachverhalt dürfte vor allem Unternehmen der Realwirtschaft betreffen, die nicht über die erforderliche quantitative Konzeption verfügen, um das Kreditrisiko hinreichend genau zu isolieren. Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 292; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 366f.

[2378] Siehe hierzu Kapitel 5.4.3.2.3.

[2379] Vgl. *Hochreiter, G.* (2017), S. 103f; *KPMG* (Hrsg.) (2019b),Tz. 7.9.810.70f. Im Zuge der Regressionsanalyse wird dabei sowohl für das Grundgeschäft als auch für das Sicherungsinstrument das Credit/Debt Valuation Adjustment in die Datenpunkte einbezogen. Vgl. *Fincad/KPMG* (Hrsg.) (2011), S. 5; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.45.1. Durch das ganzheitliche Designationsgebot werden sämtliche Fair Value-Änderungen (einschließlich des Kreditrisikos) des Sicherungsinstruments berücksichtigt (zur Berücksichtigung des CVA bei der Bewertung von Derivaten vgl. *Glischke, T./Mach, P./Stemmer, D.* (2009), S. 553ff.). Da bei einer komponentenweisen Designation des Grundgeschäfts lediglich ein bestimmter Teil der Wertänderungen Berücksichtigung findet und damit folglich auch die Kreditrisikokomponente unberücksichtigt bleibt, sollte für ausschließliche Zwecke der prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit (und damit ausdrücklich nicht im Zuge der nachgelagerten Effektivitätsmessung) mitunter dennoch eine ganzheitliche Betrachtung erfolgen, da das Kreditrisiko zum einen die Bewertung der designierten Komponente beeinflussen und zum anderen (im ungünstigsten Fall) ein Ausfall des Grundgeschäfts selbst bewirken kann. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 819; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 419; *Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M. et al.* (2004b), S. 55; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 332.

[2380] Vgl. IFRS 9.BC6.470; IFRS 9.BC6.504.

integratives Vorgehen insofern bereits aus Konsistenzgründen als zulässig anzuerkennen sein.

Bei dem Kriterium eines nicht dominierenden Kreditrisikos handelt es sich um eine nachgelagerte Effektivitätsbedingung. Im Gegensatz zum geforderten wirtschaftlichen Zusammenhang, der das Hedge Accounting an eine systematisch bezweckte Absicherungswirkung knüpft, wird mit dem Ausschluss einer signifikanten Kreditrisikoeinflussnahme keine unmittelbare Aussage über die grundsätzliche Eignungsfähigkeit getroffen, sondern eine unverzerrte Kompensationswirkung im Sinne der glaubwürdigen Darstellung einerseits und Kohärenz der Hedge Accounting-Zielsetzung (Offset-Prinzip) andererseits, bezweckt. Da IFRS 9 das interne Risikomanagement als wichtigste Informationsquelle benennt,[2381] erscheint es folgerichtig, im Rahmen der mehrheitlich Anwendung findenden qualitativen Prüfungsform vor allem auf bereits existierende interne Ratings und Kreditqualitätsangaben zurückzugreifen. Darüber hinaus sollten vorausgehende Informationen über die Wesensmerkmale der einbezogenen Grund- und Sicherungsgeschäfte sowie dessen Besicherung gezielt einbezogen werden, damit die Beurteilung in sachgerechter Weise auf die problemadäquate Eigenkomplexität zugeschnitten werden kann. Die weitreichende Berücksichtigung der internen Risikomanagementinformationen ist unmittelbarer Ausdruck des Management Approachs. Inwieweit auftretende Kreditrisikoauswirkungen als wesentlich einzuordnen sind, obliegt somit vorrangig der Sorgfaltspflicht des Managements. Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte in vielen Fällen als natürlicher Ausgangspunkt die bereits definierte Risikolimitierung des Risikomanagements eine hinreichende Schwelle bieten. Der Rückgriff muss sich hierbei jedoch auf belastbare und eindeutig festgeschriebene Angaben beziehen. Es erscheint zudem adäquat, den Auslegungsspielraum im Sinne der vieldeutigkeitsbezogenen Komplexität einzugrenzen, indem die bereits in IFRS 9 verankerten und objektivierenden Auffangindikatoren des Wertminderungsmodells als begrenzende Orientierungshilfe hinzugezogen werden.[2382] Insge-

[2381] Vgl. IFRS 9.B6.4.18.

[2382] Hierbei sind jedoch die konzeptionellen Unterschiede zwischen dem Wertminderungs- und Hedge Accounting-Modell zu beachten. Der Stufentransfer im Wertminderungsmodell bemisst sich an der veränderten Bonität der Gegenpartei, allerdings erfolgt die Betrachtung auf Ebene relativer Veränderungen. Die Sicherungsbilanzierung bezieht sich stattdessen auf absolute Werte. Bei einer analogen Betrachtung sollte zudem ein möglichst identischer Zeitraum zwischen Ausfallerwartung und Hedge-Laufzeit bestehen. Die Effektivitätsbekundung kann zudem durch die Verwertung eines Risikoquantils gestützt werden, während der Stufentransfer zwingend auf Grundlage einer Erwartung erfolgt. Ein identischer Vergleich, d.h. die Annahme eines geringen Kreditrisikos, ist mit Blick auf ein vorliegendes Investmentgrade-Rating hingen unproblematisch. Vgl. *Grünberger, D./Sopp, G.* (2017), S. 1262. Da keine unmittelbare Verbindung zwischen dem Wertminderungsmodell und der sicherungsbilanziellen Effektivitätsbeurteilung im Kontext des Kreditrisikos besteht, könnte für die Standardsetzung angeregt werden, ein konkretes Bindeglied zwischen dem Impairment-Modell und Hedge Accounting zu eruieren, um nicht zuletzt die Konsistenz innerhalb des Standards zu schärfen.

samt muss die eingesetzte Methodik die relevanten Merkmale der Sicherungsbeziehung einschließlich der Ineffektivitätsursachen zielgerichtet aufgreifen,[2383] sodass in bestimmten Fällen mitunter quantitative Methoden erforderlich werden. Das Kriterium ist in Abhängigkeit des konkreten Grund- oder Sicherungsgeschäfts zudem hinreichend streng auszulegen, so z.B. im Fall unbesicherter Derivate. Stufenbasiert dürfte somit gelten, dass ein dominierendes Kreditrisiko hierbei zunächst auf qualitativer Basis auszuschließen ist. Sofern keine hinreichende Sicherheit erzielt oder die Spezifika von Grund- oder Sicherungsgeschäft bereits eine risikoreiche Ausgangslage signalisieren, bspw. bei einem unbesicherten Derivat, erfordert die Beurteilung in aller Regel ein ergänzendes quantitatives Verfahren in Gestalt einer isolierten oder, in Ermangelung der Durchführbarkeit, integrativen Betrachtung.

Im Kontext des Kreditrisikos ist zudem zu erwähnen, dass im Gegensatz zu IAS 39 die Bildung und Designation horizontaler Tranchen (Layer) durch eine probabilistische Abgrenzung auf Basis des erwarteten Kreditrisikos erfolgen kann.[2384] Banken sichern üblicherweise Portfolios von Krediten mit ähnlichen Bonitätscharakteristika gegen ein gemeinsames Zinsänderungsrisiko ab. Für Zwecke der Sicherungsbilanzierung können die einzelnen Geschäfte lediglich abstrakt definiert werden, um den zu designierenden Bottom-Layer für das Fair Value Hedge Accounting zu identifizieren. Hierbei erscheint es statthaft, die Identifikationsformel in Abhängigkeit des erwarteten Kreditrisikos zu formulieren, z.B. auf Grundlage der Erwartung, dass lediglich 98 % der Cashflows vereinnahmt werden. Ohne die konkrete Benennung einzelner Kreditforderungen kann der Bottom-Layer somit durch den aller Voraussicht nach eintreffenden Ausfall von 2 % vom Gesamtportfolio abgegrenzt werden.[2385] Wenn im Einzelfall schließlich eine signifikante Kreditrisikozunahme zu verzeichnen ist und ein dominierender Einfluss den wirtschaftlichen Zusammenhang beherrscht, sodass die Designationsbedingung nicht mehr erfüllt wird, kann für das jeweils betroffene Einzelgeschäft die Zugehörigkeit zum Layer aberkannt werden, solange insgesamt nicht mehr als 2 % des gesamten Portfolios betroffen sind.[2386]

In Anbetracht der Regelintention eines nicht dominierenden Kreditrisikos erscheint es folgerichtig, die Vorgehensweise an eine enge Definition zu koppeln. Hierzu wird bereits zutreffend vorgeschlagen, die Erwartungshaltung nicht ausschließlich an den erwarteten Cashflows zu bemessen, d.h. am Kreditverlust, sondern die bis zum Ende der Sicherungsbeziehung erwarteten Cashflows der tatsächlich zahlungs-

[2383] Vgl. IFRS 9.B6.4.13.
[2384] Siehe mit weiteren Anforderungen ausführlich Kapitel 5.2.4.6.3.
[2385] Der IASB stützt diese Argumentation, indem er wie folgt feststellt: „a loan might also involve some uncertainty...“. Vgl. IFRS 9.BC6.201(a) i.V.m. IFRS 9.BC6.202.
[2386] Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 162.

fähigen Schuldner aufzugreifen, d.h. eine ergänzende Reduzierung um die Ausfallwahrscheinlichkeit.[2387] Eine weniger restringierende Sicht dürfte der Bedingung eines nicht dominierenden Kreditrisikos in Bezug auf den designierten Layer zumindest mittelbar entgegenstehen.

5.4.3.2.5 Bestimmung und Ausgestaltung der bilanziellen Sicherungsquote (Hedge-Ratio)

Die Sicherungsquote (Hedge-Ratio) beschreibt das volumenmäßige Verhältnis zwischen gesichertem Grundgeschäft und eingesetztem Sicherungsinstrument in relativer Gewichtung.[2388] Mit der prospektiven Effektivitätsanforderung nach IFRS 9 wird neben der Existenz eines wirtschaftlichen Zusammenhangs und dem Ausschluss einer überlagernden Kreditrisikodominanz zudem vorausgesetzt, dass die bilanziell designierte Absicherungsrelation in Konsistenz mit der internen angewandten Sicherungsquote des zugrunde liegenden Risikomanagementkalküls festgesetzt wird. Die für Rechnungslegungszwecke zu determinierende Hedge-Ratio richtet sich folglich nach der risikoökonomisch kalkulierten Sicherungsquote, resultierend aus den tatsächlich berücksichtigten Volumina von Grund- und Sicherungsgeschäft.[2389] Berücksichtigt eine Fluggesellschaft z.B. im Rahmen der Kerosinpreissicherung lediglich 90 % der geplanten Bezugsgröße, ist die bilanzielle Sicherungsbeziehung mit derjenigen Hedge-Ratio zu designieren, die aus den 90 % der Risikoposition und der tatsächlich zur Absicherung dieses konkreten Anteils erforderlichen Quantität des Sicherungsgeschäfts resultiert. Wird für eine intendierte Sicherungsabsicht bspw. ein Derivat mit einem Nominalbetrag von 40 Mio. EUR hinzugezogen, gilt entsprechend reziprok, dass die bilanzielle Sicherungsbeziehung mit der gleichen Hedge-Ratio zu designieren ist, die aus den 40 Mio. EUR des Sicherungsinstruments und der damit tatsächlich abgesicherten Menge des Grundgeschäfts hervorgeht. Für bilanzielle Zwecke darf folglich auf keiner speziell adjustierten Sicherungsquote abgestellt werden, die einer gezielt abweichenden (kleineren/größeren) Menge des Sicherungsgeschäfts entspricht.[2390]

[2387] Vgl. *Grünberger, D./Sopp, G.* (2017), S. 1259. Erwartete Cashflows auf Basis des Kreditverlustes implizieren auch eine (wenig kalkulierbare) Verwertung von Sicherheiten oder Teilzahlungen bereits ausgefallener Kredite.

[2388] Vgl. IFRS 9.Appendix A. Zur ökonomischen Ausgestaltung der Sicherungsquote siehe ausführlich Kapitel 2.3.3.5 sowie Kapitel 2.3.4.

[2389] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c)(iii); IFRS 9.B6.4.9; *Schmidt, A./Barekzai, O./Hüttermann, K.* (2014), S. 378; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2015), S. 39; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 970; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475; *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 350; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.55.

[2390] Vgl. IFRS 9.B6.4.9; IFRS 9.BC6.248; *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 13; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 50; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.820.20f.

Die Prämisse einer gleichlautenden Hedge-Ratio impliziert nachvollziehbarerweise keine betragsmäßige Spiegelung des Designationsumfangs im Sinne einer stets absoluten Kongruenz. Wird im Risikomanagement bspw. das Kupferpreisrisiko von 100 Tonnen mithilfe eines auf 110 Tonnen rekurrierenden Terminkontrakts gesichert, kann auf bilanzieller Ebene unter Beibehaltung der risikoökonomisch kalkulierten Sicherungsquote das Grundgeschäft lediglich in Höhe von 80 Tonnen und das Sicherungsinstrument mit einem Nominalbetrag von 88 Tonnen designiert werden, denn die relativ gewichtete Hedge-Ratio beträgt unverändert 1:1,1.[2391]

Es obliegt naturgemäß der internen Risikomanagementsteuerung, das ökonomische Absicherungsverhältnis zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft so festzulegen, dass unter zielgerichteter Berücksichtigung verfügbarer Instrumente, tolerierbarer Ineffektivitätsursachen und abzuwägender Kosten-Nutzen-Entscheidungen ein bestmöglicher Wirkungsgrad hinsichtlich der umzusetzenden Strategie erzielt wird.[2392] In vielen Fällen wird die kalkulierte Hedge-Ratio 100 % (1:1) betragen, da identische Critical-Terms vorliegen, so etwa im Fall der Währungsabsicherung eines Grundgeschäfts in Höhe von 2 Mio. USD mittels parameterkongruenter Devisenterminvereinbarung in äquivalenter Höhe und Währung.[2393] In bestimmten Situationen bewirkt eine volumengleiche Absicherungskalkulation jedoch kein optimales Resultat.[2394] Insbesondere wenn im Zuge der internen Steuerung das risikoökonomische Kalkül einer Cross-Hedge Strategie verfolgt und in Ermangelung der Verfügbarkeit ein ersatzweises Sicherungsinstrument mit nicht identischem aber hinreichend korrelierendem Basiswert hinzugezogen wird, kann die intern kalkulierte Sicherungsquote aufgrund der bestehenden Basisinkongruenz bewusst von 1:1 abweichen.[2395]

In Bezug auf die projektspezifische Intention einer weitreichenden Risikomanagementkonvergenz erscheint es der hier vertretenen Auffassung zufolge nur konsequent, das bilanzielle Absicherungsverhältnis in sachgerechter Übereinstimmung mit der tatsächlich angewandten Sicherungsquote festzulegen, damit die erwartete Wirkungsweise der risikoökonomisch kalkulierten Hedge-Ratio spiegelbildlich in der externen Rechnungslegung zum Ausdruck kommt. Eine indes losgelöste und ausschließlich für bilanzielle Zwecke mathematisch optimierte Sicherungsquote würde stattdessen den Aussagegehalt des Management Approachs flankieren und zugleich der intendierten Bestrebung einer bestmöglichen Risikomanagementannäherung diametral entgegenstehen, da regelmäßige und aus interner Sicht gerade

[2391] Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 162; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 44.
[2392] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 6f; IFRS 9.BC6.243. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine mathematische Optimierung für Bilanzzwecke. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 7.
[2393] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 265.
[2394] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 374.
[2395] Vgl. *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 265.

nicht zu rechtfertigende Divergenzen zwischen Hedge Accounting und ökonomisch praktizierter Handhabe zu konstatieren wären. Die damit einhergehende und mitunter weitgehende Entkoppelung zum tatsächlichen Volumenverhältnis von Grund- und Sicherungsgeschäft ist nach der hier vertretenen Sichtweise nicht zuletzt in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung zu verwerfen, da ein objektivierender Anhaltspunkt im Hinblick auf die zugrunde liegende Substanz bewusst verzerrt adressiert würde. Die mit IFRS 9 beanspruchte Übereinkunft mit der ökonomischen Hedge-Ratio insinuiert insofern nicht, dass auf eine stets ineffektivitätsminimierende Sicherungsquote abzustellen ist, die (mathematisch) ggf. hätte erzielt werden können, oder dass lediglich eine wirtschaftlich perfekte Hedge-Beziehung die Anwendungsvoraussetzung erfüllt. Anders als im Rahmen der Standardsetzung befürchtet,[2396] lässt sich aus der Anforderung folglich keine konzeptionell übergreifende Optimierungsprämisse bzw. dahingehende Einengung ableiten.[2397] Die Verbundenheit zum Risikomanagement muss indes gewährleisten, dass auch Informationen über nicht vollends wirksame Absicherungen konsequent vermittelt werden.[2398] Eine mit der Hedge-Ratio initiierte Optimierungsbedingung ließe sich bereits angesichts der ausdrücklich entfallenden Mindesteffektivitätsbandbreite nicht widerspruchsfrei rechtfertigen. Die Schlussfolgerung, dass in Übereinstimmung mit der tatsächlich angewandten Sicherungsquote auch etwaige Hemmnisse oder Entscheidungen bezüglich der risikoökonomischen Umsetzung spiegelbildlich im Hedge Accounting zu berücksichtigen sind, erscheint folgerichtig und mit Blick auf die nicht immer exakte Zielerreichung schlüssig. Durch die sicherungsbilanziell adressierte Ineffektivität werden relevante und zugleich glaubwürdige Informationen über das Wirkungsgeschehen der internen Steuerung reflektiert, wenn z.B. aus Kostengründen oder mangelnder Instrumentenverfügbarkeit kein parameterkongruentes Sicherungsinstrument hinzugezogen, infolgedessen eine Sicherungsquote von ungleich 1:1 kalkuliert und eine gewisse Unwirksamkeit bewusst antizipiert wird.[2399] Nach IAS 39 besteht dagegen die Möglichkeit, auf ein vom Risikomanagement entkoppeltes und speziell für Hedge Accounting-Zwecke ausgerichtetes

[2396] Vgl. exemplarisch *Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW) (Hrsg.) (2011), S. 11; *American Bankers Association* (ABA) (Hrsg.) (2011), S. 4.

[2397] Vgl. IFRS 9.BC6.242; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 543; *Barclays* (Hrsg.) (2011), S. 9; *The Hundred Group* (Hrsg.) (2011), S. 5. Der IASB hat nochmals betont, dass sowohl die Instrumentenauswahl als auch Hedge-Ratio-Kalkulation dem Risikomanagement obliegt. Es ist nicht diejenige Hedge-Ratio maßgebend, die mit einem anderen Sicherungsinstrument hätte erzielt werden können, das mitunter besser für das abgesicherte Risiko geeignet gewesen wäre, aber z.B. aus Kostengründen tatsächlich nicht herangezogen wurde. Vgl. IFRS 9.BC6.244.

[2398] Eine abgeleitete Optimierungsbedingung in Form einer annähernden Wirksamkeit von 100 % würde dem begründeten Wegfall der Mindesteffektivitätsbandbreite von 80 % bis 125 % inhaltlich zuwiderlaufen und vergleichbare operationelle Probleme wie bereits nach IAS 39 herbeiführen (siehe hierzu Kapitel 5.4.3.2.1). Vgl. IFRS 9.BC6.246; ähnlich auch *Japanese Bankers Association* (Hrsg.) (2011), S. 6.

[2399] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 14; IFRS 9.BC6.249(a).

Absicherungsverhältnis zurückzugreifen, um die erwartete Wirksamkeit auf bilanzieller Ebene gezielt zu begünstigen.[2400] Auch wenn die zur Verfügung stehende Bandbreite möglicher Sicherungsquoten zumindest durch das Effektivitätsintervall von 80 % bis 125 % restringiert wird,[2401] eröffnet die vorhandene Spannweite einen Ermessensspielraum, die Wirksamkeitsbeurteilung anhand einer Reihe frei wählbarer (und insoweit prinzipiell künstlich modellierbarer) Hedge-Ratios zu erfüllen.[2402] Das nach IAS 39 gestattete Abstellen auf eine weitestgehend bilanziell determinierte Hedge-Ratio stellt nach der hier vertretenen Sichtweise keine nachvollziehbare Flexibilität, sondern einen lediglich kaschierenden Kompromiss dar, der einer schlichtweg mangelnden Anerkennung und Designationsfähigkeit des risikoökonomischen Hedgings zuzuschreiben ist.

Bei der Festlegung einer angemessenen Sicherungsquote handelt es sich in erster Linie um eine wirtschaftliche Entscheidung des Risikomanagements.[2403] Mit Blick auf das gesetzte Ziel einer bestmöglichen Anbindung an die tatsächliche Steuerung, muss die risikoökonomisch kalkulierte Hedge-Ratio folglich den Ausgangspunkt für die Effektivitätsbeurteilung im Hedge Accounting nach IFRS 9 bilden. Es erscheint hingegen folgewidrig, eine selbst definierte und von der zugrunde liegenden Substanz folglich losgelöste Sicherungsquote mit rein bilanzieller Prägung heranzuziehen, zumal der Standard das interne Risikomanagement als wichtigste Informationsgrundlage für die Wirksamkeitsbeurteilung benennt.[2404] Die Hedge-Ratios für Risikomanagement- und Bilanzwecke dürften in aller Regel übereinstimmen.[2405] Durch IFRS 9 wird allerdings zu Recht betont, dass aus der Übernahme kein systematisches Ungleichgewicht zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft hervorgehen darf, dessen Gewichtung eine Ineffektivität entstehen lässt, die gerade nicht mit den elementaren Grundsätzen der Sicherungsbilanzierung vereinbar ist und insofern eine konzeptionelle Inkonsistenz herbeiführt. Auch wenn die Festsetzung der Sicherungsquote dem Wesen nach der internen Steuerung obliegt, schreibt der Standard in diesem Fall zu Recht vor, dass sich die bilanziell designierte Sicherungsquote nunmehr durch eine gezielte Adjustierung von der ursprünglich aus dem

---

[2400] Vgl. IAS 39.AG100; IAS 39.AG105(a); IAS 39.BC139. Zur Adjustierung der Relation erlaubt IAS 39, dass der Wert des Sicherungsinstruments größer oder kleiner sein darf als derjenige des Grundgeschäfts (Anpassung aus Sicht des Grundgeschäfts). Vgl. hierzu das Beispiel in Kapitel 5.2.4.2.1. IAS 39.AG107A wurde jedoch nicht in europäisches Recht transferiert (zum Carve-Out vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2004), S. 3f.). Die Hedge-Ratio lässt sich hierbei auch aus der Sicht des Sicherungsgeschäfts wirksamkeitsfördernd modifizieren. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010z), S. 4.

[2401] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 10.

[2402] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 7; IFRS 9.BC6.249(d).

[2403] Vgl. IFRS 9.BC6.243; *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 6.

[2404] Vgl. IFRS 9.B6.4.18.

[2405] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 373. Eine weitreichende Übereinkunft dürfte im Vergleich zu IAS 39 auch auf die erweiterten Designationsmodalitäten zurückzuführen sein.

Risikomanagement übertragenen und tatsächlich ökonomisch Anwendung findenden Hedge-Ratio unterscheiden muss.[2406] Im Hinblick auf die Effektivitätsbeurteilung und Designation ist folglich auszuschließen, dass keine Unausgeglichenheit in Gestalt einer methodischen Unter- oder Übersicherung zu erwarten ist.[2407] Die Regelung impliziert in der Umkehrung jedoch nicht, dass sich die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft stets im Sinne einer perfekten Hedge-Beziehung erwartungsgemäß ohne jegliche Unwirksamkeit kompensieren müssen.[2408] Kommerzielle Ursachen, wie bspw. bestimmte Los-/Kontraktgrößen gehandelter Derivate, restringierende Marktkonventionen oder Kosten-Nutzen-Erwägungen, können stattdessen sehr wohl zu einer weniger optimalen Sicherungsquote und daraus resultierenden Ineffektivität führen.[2409] Mit der ergänzenden Prämisse einer unverzerrten Hedge-Ratio wird der Verweis auf die intern kalkulierte Absicherungsquote zu Recht am konzeptionellen Rahmen der Sicherungsbilanzierung begrenzt und zutreffend abgewendet, dass im Zuge einer stattdessen bedingungslosen Anknüpfung zielgerichtet auf eine systematische Disharmonie rekurriert wird, um dadurch ein bestimmtes Bilanzierungsresultat vorsätzlich herbeizuführen.[2410]

Eine derart ungleichgewichtige Sicherungsrelation kann das Ergebnis einer gezielten Übersicherung oder Untersicherung repräsentieren:[2411]

- Die bewusste Designation einer überschüssigen Quantität des Sicherungsgeschäfts (Over-Hedge) bewirkt sowohl im Rahmen des Cashflow als auch Fair Value Hedge Accountings keinen materiellen Bilanzierungseffekt, da der erwirkte Sicherungsüberhang in beiden Fällen durch den Mechanismus der retrospektiven Effektivitätsmessung als erfolgswirksame Unwirksamkeit erfasst wird.[2412] Im Vergleich zu einem ausgewogenen, systematisch nicht verzerrten, Absicherungsverhältnis kommt es hierbei lediglich zu einer geänderten Darstellung, denn das überschüssige Volumen des Sicherungsinstruments wird als designierter Bestandteil der Hedge-Beziehung

[2406] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c)(iii); IFRS 9.B6.4.10; IFRS 9.BC6.251.

[2407] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 131. Zum Begriffspaar des Under-Hedgings und Over-Hedgings vgl. ausführlich Kapitel 2.3.3.5. Anders als im Zuge der Standardsetzung oftmals angemerkt, geht es hierbei nicht um den kategorischen Ausschluss jeder Under- oder Over-Hedge-Beziehung, sondern um die systematische Ausnutzung. Vgl. *Canadian Bankers Association* (CBA) (Hrsg.) (2011), S. 5; *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 7; *Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW) (Hrsg.) (2011), S. 11.

[2408] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121.

[2409] Vgl. IFRS 9.B6.4.11(b); IFRS 9.BC6.244; IFRS 9.BC6.249(a); *Singh, J. P.* (2019), S. 109. Eine Über- oder Untersicherung könnte bspw. auch auf den Pull-to-Par-Effekt zurückgehen. Vgl. *Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW) (Hrsg.) (2011), S. 11.

[2410] Vgl. *Singh, J. P.* (2018), S. 163; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 365; *Gräupl, M.* (2018), S. 268; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121. Der IASB konstatiert in diesem Kontext ein gewisses Missbrauchspotenzial. Vgl. IFRS 9.BC6.251.

[2411] Vgl. IFRS 9.BC6.250; *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 15; IFRS 9.B6.4.11(a); *IASB* (Hrsg.) (2010z), S. 5.

[2412] Vgl. im Einzelnen Kapitel 5.4.3.3.

nicht nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften im Handelsergebnis erfasst, sondern stattdessen dem Hedge-Ergebnis zugewiesen. Aufgrund der jeweils identischen Erfolgswirkung kommt es zu keinem veränderten Gesamtergebnis.

– Eine vorsätzlich verzerrte Hedge-Ratio kann auch dazu führen, dass ein defizitäres Sicherungsvolumen designiert wird, um eine bestimmte, dann übersteigende, Quantität der Risikoposition zu sichern (Under-Hedge). Durch die methodische Untersicherung kann ein materieller Bilanzierungseffekt bezweckt werden, der dadurch zum Tragen kommt, dass im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings aufgrund des „Lower-of-Tests“[2413] erfolgswirksame Ineffektivitäten systematisch reduziert oder im Zusammenhang mit der Zeitwertabsicherung ergebniswirksame Buchwertanpassungen zum Fair Value (Basis Adjustments)[2414] auf Grundlage eines absichtlich zu hohen,[2415] und gerade nicht durch das Sicherungsinstrument kompensierten Volumens des Grundgeschäfts vorgenommen werden.

Eine signifikante Unausgeglichenheit zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft ist der hier vertretenen Auffassung zufolge aufgrund der materiellen Auswirkungen vor allem in denjenigen Fällen zu unterbinden, die ein systemisches Under-Hedging darstellen. Die risikoökonomisch kalkulierte Hedge-Ratio ist in entsprechenden Situationen mithilfe eines gezielten Korrektivs in eine für die Hedge-Beziehung „realitätsnähere“ Sicherungsquote zu überführen, um die eigentlich intendierte Sicherungswirkung zu adressieren und den, mit Blick auf die Grundsätze des Hedge Accountings, konterkarierenden Effekten entgegenzuwirken. Ein Industrieunternehmen beabsichtigt bspw. einen geplanten Rohstoffbezug in Höhe von 200 Mio. EUR abzusichern. Das dafür ausschließlich zur Verfügung stehende Derivat basiert nicht auf der exakt übereinstimmenden Rohstoffbeschaffenheit, sodass die mathematisch berechnete Preiskorrelation einer optimalen Absicherung 0,93:1 beträgt. Durch die interne Risikosteuerung wird jedoch festgelegt, das Derivat ausschließlich mit einem Nominalbetragsumfang von 150 Mio. EUR als Sicherungsgeschäft für die abzusichernde Risikoposition in Höhe von 200 Mio. EUR zu designieren. Die kalkulierte Sicherungsquote beträgt damit lediglich 0,75:1. Es handelt sich hierbei um eine systematisch verzerrte Absicherungsrelation, da die zu erwartende Sensitivität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bei 0,93:1 liegt und die resultierende Differenz gerade keiner triftigen Ursache, wie bspw. einer definierten Kontraktgröße

[2413] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.3.2.
[2414] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.2.2.
[2415] Hierdurch ist ferner eine Unterwanderung der Anwendungsgrundsätze der Fair Value Option zu verzeichnen. Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210.

oder vertretbaren Kosten-Nutzen-Erwägung, zuzuschreiben ist. Um das systematisch erzeugte Missverhältnis zugunsten einer objektiven und „realitätsnäheren“[2416] Betrachtung zu korrigieren, ist auf bilanzieller Ebene eine adjustierte, vom Risikomanagement abweichende Hedge-Ratio von 0,93:1 zu verwenden.[2417] Auch wenn die intern bezifferte Hedge-Ratio den Ursprung der Effektivitätsbeurteilung bildet, ist hierdurch keine bedingungslose Akzeptanz zu rechtfertigen, sodass die originäre (jedoch verzerrte) Hedge-Ratio notwendigerweise durch ein Korrektiv modifiziert werden muss.

Wenn triftige kommerzielle Ursachen dennoch eine spezielle Gewichtung erfordern, wie etwa im Fall bestimmter Los-/Kontraktgrößen gehandelter Derivate, ist zu prüfen, ob die damit einhergehende Relation bzw. Ineffektivität (noch) mit den elementaren Grundsätzen der Sicherungsbilanzierung vereinbar ist. Es kann z.B. aufgrund einer normierten Handelsabwicklung vorkommen, dass die vorab kalkulierte Quantität des Absicherungsinstruments nicht in exakt übereinstimmender Menge kontrahiert werden kann und stattdessen auf bestimmte Standardvolumina ausgewichen werden muss. Sollen bspw. 108 Tonnen Kaffeeeinkäufe mit Kaffee-Futures abgesichert werden, kann angesichts der definierten Losgröße von 37.500 Pfund, ca. 250 Säcke mit rd. 17 Tonnen, entweder auf fünf oder sechs Kontrakte, d.h. entweder 85 oder 102 Tonnen, abgestellt werden.[2418] Wenn die Risikomanagementzielsetzung einen Absicherungsumfang von 108 Tonnen vorschreibt, kann ein tatsächlich hinzugezogenes Sicherungsvolumen von lediglich 85 Tonnen auf ein systematisches Ungleichgewicht (0,85:1,08) hindeuten.[2419] Die inkongruente Gewichtung von Sicherungsinstrument und Grundgeschäft auf Basis von 102 zu 108 Tonnen (1,02:1,08) steht der Hedge Accounting-Zielsetzung trotz Untersicherung allerdings nicht entgegen, sodass die ökonomisch kalkulierte Absicherungsquote unverändert in das bilanzielle Vorgehen einzubeziehen ist.

Auch wenn IFRS 9 eine stringentere Berücksichtigung der tatsächlich praktizierten Risikomanagementaktivitäten einfordert, erscheint es nach der hier vertretenen Auffassung gleichwohl sachgerecht, dass auf bilanzieller Ebene nicht jede intern kalkulierte Sicherungsquote in originärer Gestalt herangezogen und somit keine bedingungslose Anbindung an die risikoökonomische Substanz hergestellt werden kann. Mit der folgerichtig festgesetzten Prämisse einer unverzerrten Hedge-Ratio

[2416] Hierbei wird „eine ex ante designierte Sicherungsquote […] ex post angepasst, um die "eigentlich intendierte" Sicherungswirkung zu erzielen“. *Barckow, A.* (2018), Tz. 316.

[2417] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4069f; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 52.

[2418] Vgl. IFRS 9.B6.4.11(b); *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 16.

[2419] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 822f; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.820.90. Für den Fall, dass lediglich fünf Kontrakte (85 Tonnen) eingesetzt werden, könnte eine Schichtkomponente als Grundgeschäft designiert werden (vgl. Kapitel 5.2.4.6.3.1), um ein Under-Hedging gezielt zu vermeiden. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 11; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.49.2.

wird der Zulässigkeitsrahmen konsequent von einer systematisch erzeugten Unausgeglichenheit abgegrenzt, die vor allem im Zusammenhang mit der Herbeiführung einer methodischen Untersicherung regelmäßig durch bilanzpolitische Merkmale gekennzeichnet ist.[2420] Ohne ein derart einschränkendes Effektivitätskriterium ließen sich die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften in ungerechtfertigter Weise umgehen, indem unter bedingungsloser Berufung auf die interne Hedge-Ratio ein sicherungsbilanzielles Under-Hedging durchgesetzt wird, um bei einem Cashflow Hedge gezielt Ineffektivitätserfassungen zu vermeiden oder bei einem Fair Value Hedge bewusst Buchwertanpassungen für den übersteigenden Teil des Grundgeschäfts zu erwirken. Ein damit einhergehendes bilanzpolitisch motiviertes Zerrbild würde dem Postulat einer neutralen und glaubwürdigen Informationsvermittlung folglich diskrepant gegenüberstehen. Eine Adjustierung der originär risikoökonomisch determinierten, aber bilanziell in der Gestalt nicht zuträglichen Hedge-Ratio, erscheint in entsprechenden Fällen nicht zuletzt auch aufgrund der inhärenten Offset-Prämisse geboten, um die mit dem Hedge Accounting geforderte Kompensationswirkung verlässlich zu adressieren.

Das mit der systematisch verzerrten Sicherungsquote einhergehende Missbrauchspotential wird im Anwendungsbereich von IAS 39 mithilfe des kodifizierten Effektivitätsintervalls indirekt eingegrenzt.[2421] Angesichts der aufgehobenen Wirksamkeitsbandbreite erweist sich die zusätzlich verankerte Prämisse einer unverzerrten Hedge-Ratio als offenkundiges Erfordernis bzw. unabwendbare Konsequenz, um den Anwendungsradius der Hedge Accounting-Regelungen trotz konzentrierter Risikomanagementannäherung von rein bilanziell verfolgten und wirtschaftlich entkoppelten Zielsetzungen abzugrenzen. In Anbetracht der Fundamentalgrundsätze muss es dem Aufgabenbereich der Rechnungslegung zuzuschreiben sein, eine willentlich verzerrte und bilanzpolitisch getriebene Ausgestaltung gezielt zu verhindern. Der Management Approach muss daher fallweise ausgesetzt und an Zusatzbedingungen gekoppelt werden, denn die geforderte Risikomanagementannäherung darf gerade nicht zu einem Widerspruch der geltenden Grundsätze führen, zumal bereits die Zielsetzung der Sicherungsbilanzierung konzeptionell nicht in der vollständigen und stets kongruenten Abbildung der ökonomischen Substanz bestehen kann.

Ab wann eine systematische Unausgeglichenheit und bewusst herbeigeführte Über- oder Untersicherung konkret vorliegt, bleibt mit IFRS 9 jedoch ungeregelt.[2422] Ein

[2420] Vgl. IFRS 9.BC6.247(a); IFRS 9.BC6.251.
[2421] Durch den retrospektiven Effektivitätstest. Vgl. IFRS 9.BC6.251; *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 16.
[2422] Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2012a), S. 6; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 475.

numerisch festgesetztes Mindestmaß, analog zu IAS 39, kann nach der hier vertretenen Auffassung mit Blick auf die Rechnungslegungsgrundsätze und angestrebten Projektziele ausdrücklich nicht gefordert werden. Hierdurch würde nicht nur eine ähnlich starre Wirkungsweise wie nach IAS 39 erzielt,[2423] sondern auf Basis einer vergleichbar wirkenden „Good Hedge-/Bad Hedge-Perspektive"[2424] eine künstliche Divergenz zur internen Perspektive erzeugt und entgegen der forcierten Prinzipienorientierung eine regelbasierte und komplexitätsbegründende Vorschrift verankert. Die folgerichtig eingeführte Zusatzbedingung einer unverzerrten Hedge-Ratio ähnelt auf konzeptioneller Ebene dem restringierenden Dollar-Offset-Quotienten (80 % bis 125 %) von IAS 39.[2425] Als Beurteilungsmaß dient jedoch nunmehr begrüßenswerterweise keine (starre) zahlenmäßige Vorgabe, sondern ein (flexiblerer) prinzipienbasierter Ansatz, der zu Recht einen gewissen und auch notwendigen Ermessensspielraum einräumt. Auch wenn ein Rückgriff auf das Risikomanagement zu befürworten ist, muss der insoweit Anwendung findende Management Approach zwingend auf belastbare und mit dem Hedge Accounting zu vereinbarende Informationen beschränkt sein. Nach der hier vertretenen Sichtweise sollte der prinzipienbasierte Rahmen insofern einräumen, dass tradierte Anwendungspraktiken grundsätzlich Zugang zur Sicherungsbilanzierung finden und dass auch triftige kommerzielle Ursachen, die einen gewissen Ausschlag der Sicherungsquote herbeiführen, zu Recht nicht der Anwendung entgegenstehen dürfen. Der Geltungsbereich muss im Umkehrschluss jedoch enden, wenn das Ermessen einen darüberhinausgehenden Umfang einnimmt, gleichwohl gewisse Unzulänglichkeiten des Risikomanagements ebenfalls durch das Hedge Accounting adressiert und insofern bereits im Beurteilungsmaß antizipiert werden sollten. In Anbetracht der Fundamentalgrundsätze muss der Geltungsbereich allerdings von bilanzpolitischen Elementen freigehalten werden, um eine entscheidungsnützliche Informationsbasis bereitzustellen. Eine systematisch (spekulativ) verzerrte Hedge-Ratio ist daher auf sicherungsbilanzieller Ebene notwendigerweise anhand eines entsprechenden Korrektivs zu berichtigen und die im Risikomanagement „vermeintlich" zweckadäquat kalkulierte in eine für die Hedge-Beziehung realitätsnähere und insofern objektivierbare Sicherungsquote zu überführen. Hierbei kann der Zweck ausdrücklich nicht darin bestehen, ein bilanzielles Optimierungskalkül durchzusetzen. Tatsächlich erzielte Unwirksamkeiten, die mithin aus einer unzulänglichen wirtschaftlichen Umsetzung resultieren, sollten stets als Ineffektivität adressiert werden, damit der Adressat einen glaubwürdigen Rückschluss über den reellen Wirkungsgrad der internen Steuerungsmaßnahe ableiten kann. Auch Toleranzgrößen, die auf Grundlage einer ge-

[2423] Siehe hierzu Kapitel 5.4.3.2.1.
[2424] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 23.
[2425] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 293.

troffenen Kostenabwägung in einer veränderten Hedge-Ratio münden, stellen gerade keine systematische Ungleichgewichtung dar. Wie bereits geschildert, kann die Regelintention gerade nicht darin bestehen, mit kasuistischem Augenmerk tradierte und kosteneffiziente Praktiken abzuerkennen und lediglich standardisierte Vorgehensweisen im Sinne perfekter Sicherungsrelationen vorzuschreiben. Mit Einhaltung der Zusatzprämisse muss indes sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich von gestalterischen Verzerrungen abgegrenzt wird, die ausschließlich darauf abzielen, bestimmte Bilanzierungsresultate herbeizuführen, die nicht im Einklang mit der Sicherungsbilanzierung stehen. Das Ermessen, ob eine unverzerrte Hedge-Ratio vorliegt, ist auf anerkennende und belastbare Faktoren zu beschränken und zudem hinreichend eng auszulegen, denn selbst wenn eine methodische Untersicherung aus risikoökonomischer Sicht zu rechtfertigen wäre, ließe sich in Bezug auf den Management Approach keine sicherungsbilanziell identische Umsetzung der Hedge-Ratio ableiten, da eine Unvereinbarkeit zwischen der bilanziellen und risikoökonomischen Ebene zu verzeichnen wäre.

Mit Blick auf die Bilanzierungspraxis ist darüber hinaus zu empfehlen, die kalkulierte Hedge-Ratio zunächst der für die konkrete Sicherungsbeziehung theoretisch rechnerisch optimierten Relation gegenüberzustellen und in einer nachgelagerten Schrittfolge die jeweiligen Ursachen für etwaige Differenzen aufzuschlüsseln, um unter Berücksichtigung vertretbarer und tradierter Praktiken, triftiger kommerzieller Ursachen oder verhältnismäßiger Kosten-Nutzen-Erwägungen eine belastbar argumentierte und hinreichend objektivierte Hedge-Ratio vorzuweisen, die ohne ein bilanzielles Korrektiv Eingang in das Hedge Accounting finden kann. Aus sicherungsbilanzieller Sicht nicht zu rechtfertigende Differenzen müssen trotz ökonomischer Legitimation jedoch aberkannt werden, denn die damit einhergehende Umsetzung des Management Approachs muss sich nicht nur auf zutreffende, sondern auf stets mit der Sicherungsbilanzierung zu vereinbarende Informationen beschränken.

Im Zusammenhang mit der Designation eines Late-Hedges[2426] stellt der IASB zu Recht klar, dass ein Sicherungsinstrument mit einem Marktwert von ungleich null (Off-Market) keine modifizierte Gewichtung erlaubt. Aufgrund der hohen Unsicherheit über die künftige Marktentwicklung stellt das so ermittelte Verhältnis vielmehr eine spekulative Annahme dar. Da sich im Vorfeld gerade keine verifizierbare Quote identifizieren lässt, kann mit der Erwartung folglich nicht ausgeschlossen werden, dass die Wertänderungen des Sicherungsinstruments keine systematische

[2426] Zum Late-Hedge siehe Kapitel 5.3.5.1.2.

Über- oder Unterkompensation des Grundgeschäfts bewirken.[2427] Im Anwendungsbereich von IAS 39 wird dieser Sachverhalt hingegen indirekt durch den Dollar-Offset-Quotienten aufgefangen.[2428]

Vor dem Hintergrund der geforderten Komplexitätsreduktion erscheint es mit Blick auf die Bilanzierungspraxis sachgerecht, die Angemessenheitsbeurteilung der Hedge-Ratio in Abhängigkeit der Gewichtung auszurichten, um lediglich die jeweils vorhandene problemadäquate Eigenkomplexität methodisch zu erfassen. Handelt es sich bei der aus dem internen Risikomanagement übernommenen Hedge-Ratio, aufgrund übereinstimmender bewertungsrelevanter Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft, um eine kalkulierte Gewichtung von 1:1, dürfte in aller Regel kein ergänzender Nachweis erforderlich sein, sodass die Sicherungsquote in unveränderter Form in das Hedge Accounting zu übernehmen ist. Da der Rechnungslegungsadressat nicht erkennen kann, ob die bilanzielle Sicherungsbeziehung tatsächlich auf einer unvoreingenommenen Hedge-Ratio basiert,[2429] dürfte der Effektivitätsnachweis bei einer Sicherungsquote von ungleich 1:1 hingegen stets streng auszulegen sein. Das Ziel der Nachweiserbringung muss sich vor allem darauf erstrecken, ob eine methodische Über- oder Untersicherung vorliegt. Mithilfe einer quantitativen Methode ist folglich zu belegen,[2430] dass die kalkulierte Hedge-Ratio nicht infolge einer bilanzpolitischen Motivation vom ökonomisch begründbaren Maß (einschließlich vertretbarer Umstände) abweicht. Aufgrund der zu Recht fehlenden Mindestvorgabe ist die notwendigerweise zu treffende Ermessensentscheidung in sachgerechter Form durch das Management zu belegen.[2431] In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, ergänzende Anhangangaben über den Ermessenumfang einzufordern, damit der Adressat zumindest die Reichweite erkennen kann. Die prospektive Beurteilung der Sicherungsquote ist sowohl zu Beginn der Hedge-Beziehung als auch auf fortlaufender Basis durchzuführen.[2432] Ist zu erwarten, dass die ursprünglich designierte Hedge-Ratio nicht mehr den Effektivitätsanforderungen genügt, ist eine antizipative Rekalibrierung (Rebalancing) erforderlich.[2433]

Zusammenfassend kann die Intention einer neutralen Sicherungsquote dahingehend ausgelegt werden, dass die risikoökonomisch kalkulierte Sicherungsquote zunächst für die bilanzielle Ebene ausschlaggebend ist. Das Risikomanagement stellt im

[2427] Vgl. IFRS 9.BC6.245.
[2428] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011i), S. 10.
[2429] Vgl. *CFA Institute* (Hrsg.) (2011), S. 9.
[2430] Vgl. IFRS 9.B6.4.16. Die hinzugezogene Methode kann sich ggf. von der bereits verwendeten Vorgehensweise bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Zusammenhangs unterscheiden.
[2431] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 22.
[2432] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 823; IFRS 9.B6.4.12.
[2433] Vgl. IFRS 9.B6.5.7; IFRS 9.B6.5.11. Zum Rebalancing siehe ausführlich Kapitel 5.5.7.2.

Sinne des Management Approachs die Hauptinformationsquelle und den Ausgangspunkt für die Beurteilung dar.[2434] Der Geltungsbereich wird angesichts der glaubwürdigen Darstellung einschließlich der geforderten Objektivierbarkeit eingeschränkt, wenn die tatsächlich verwendete Sicherungsrelation ein systematisches Ungleichgewicht widerspiegelt, das als Bilanzierungskonsequenz nicht mit den Grundsätzen der Hedge Accounting-Regelungen vereinbar ist. Auch wenn die Festsetzung der Sicherungsquote primär der internen Steuerung obliegt, kann die bilanzielle Abbildung in entsprechend motivierten Fällen nicht mehr als Reflex der internen Steuerung aufgefasst werden, sodass sich die bilanzielle Hedge-Ratio von der ursprünglichen Berechnung unterscheiden muss. Zur Wahrung der normativen Rechnungslegungsgrundsätze ist das Missverhältnis auf bilanzieller Ebene durch eine adjustierte Hedge-Ratio zu berichtigen, um schließlich das „eigentlich intendierte“[2435] Kompensationsgeschehen zu adressieren. Durch die zweiteilige Reglung wird schließlich der Umstand aufgegriffen, dass die Risikomanagementstrategie frei bestimmt werden kann. Einerseits wird eine zutreffende Übereinstimmung mit der Rechnungslegung angestrebt, andererseits ein potenzieller Ermessensmissbrauch gezielt ausgeschlossen.[2436]

5.4.3.3 Retrospektive Messung der betragsmäßigen Ineffektivität

5.4.3.3.1 Anwendungsbereich und Grundsatzbestimmungen

Mit IFRS 9 ist die Effektivität lediglich mithilfe einer zukunftsgerichteten Beurteilung zu belegen, mit der zu Beginn eine prospektive Aussage über die zu erwartende Kompensationswirkung getroffen wird. Im Gegensatz zu IAS 39 entfällt der zusätzlich zu leistende ex post-Nachweis einschließlich der festgesetzten Effektivitätsgrenzen von 80 % bis 125 %.[2437]

Von der jeweiligen qualitativen und ggf. quantitativen Wirksamkeitsbeurteilung, mit deren Hilfe die Zulässigkeit einer Sicherungsbeziehung bestimmt wird,[2438] ist die im Nachgang zwingend erforderliche und separat durchzuführende Messung der konkret auszuweisenden Ineffektivität zu differenzieren.[2439] Während weder

[2434] Vgl. IFRS 9.B6.4.18; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.820.60.
[2435] *Barckow, A.* (2018), Tz. 316.
[2436] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210.
[2437] Siehe Kapitel 5.4.3.2.1.
[2438] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2012a), S. 2.
[2439] Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 312; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 129; *Gräupl, M.* (2018), S. 271. Die rechnerisch ermittelte Unwirksamkeit einer designierten Hedge-Beziehung ist in aller Regel erfolgswirksam zu erfassen. Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 365. Eine Ausnahme besteht, wenn das Grundgeschäft ein bestimmtes Eigenkapitalinstrument mit Auswirkung auf das sonstige Ergebnis darstellt. Vgl. IFRS 9.6.5.3. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.2.4. Ferner kann ein Under-Hedge zu einer Ineffektivitätsvermeidung führen. Siehe hierzu Kapitel 5.4.3.2.5.

IAS 39 noch IFRS 9 ein bestimmtes Verfahren zur Wirksamkeitsbeurteilung vorschreibt,[2440] ist im Zuge der Ineffektivitätsmessung konsequent auf eine Dollar-Offset-Methode abzustellen,[2441] denn auf Basis einer qualitativen oder quantitativ statistischen Vorgehensweise, wie z.B. der Regressionsanalyse, lässt sich bereits aus methodischer Begrenzung kein spezifischer Buchungsbetrag herleiten.[2442] Losgelöst vom prospektiven und nach IAS 39 darüber hinaus auch retrospektiven Vorgehen zur zulässigkeitsbestimmenden Wirksamkeitsbeurteilung ist für Zwecke der Ineffektivitätsermittlung daher stets eine detaillierte retrospektive Dollar-Offset-Berechnung erforderlich, um die konkret auszuweisende Unwirksamkeit der im Hedge Accounting designierten Sicherungsbeziehung zu quantifizieren und die erforderlichen Buchungssätze schlichtweg betragsmäßig zu unterlegen.[2443]

Im Zusammenhang mit der Dollar-Offset-Methode wird insbesondere zwischen zwei anerkannten Ausprägungen differenziert.[2444] Bei der Change-in-Fair-Value-Methode werden die absoluten Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft auf periodenbezogener oder kumulierter Basis[2445] gegenübergestellt und der nicht kompensierende Anteil als Ineffektivität reklamiert.[2446] Bei der Hypothetischen-Derivate-Methode handelt es sich um kein eigenständiges Verfahren im engeren Sinne, sondern um eine stellvertretende Inputgröße für die Dollar-Offset-Berechnung.[2447] Hierbei wird nicht das designierte Grundgeschäft selbst, sondern stattdessen die Wertänderung auf Basis eines speziell modellierten hypothetischen Derivats in die gegenüberstellende Betrachtung mit dem Sicherungsinstrument einbezogen. Bei dem hypothetischen Derivat handelt es sich insofern um ein kalibrierts Replikat, das die substanziellen Merkmale des Grundgeschäfts widerspiegelt und

---

[2440] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1121; *Singh, J. P.* (2018), S. 160.

[2441] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010l), S. 3; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 267; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 131; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 25; *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 13; *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 312; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 374; *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2012), Rn. 460.

[2442] Vgl. *Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B. et al.* (2012), S. 81; *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 195.

[2443] Vgl. *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.57; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.211; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.39.3; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 333; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 415. Nach IAS 39 kann der retrospektive Effektivitätstest sowohl Aufschluss über die Zulässigkeit als auch über die konkrete Unwirksamkeit liefern. Vgl. *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 106. Der ex post-Nachweis ist dazu mittels Dollar-Offset-Methode zu erbringen, um gleichzeitig die zu erfassenden Werte zu ermitteln. Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 201.

[2444] Vgl. *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 197; *Wiese, R.* (2009), S. 166f; *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 104. Zur (unzulässigen) Change-in-Variable-Cashflow-Methode vgl. ausführlich *Scharpf, P.* (2004), S. 20ff; *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 231f; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 444f; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 838f.

[2445] Vgl. *Scharpf, P.* (2004), S. 9f; *Cortez, B./Schön, S.* (2010), S. 172; IAS 39.IG.F.4.2. Eine Untersuchung hat gezeigt, dass etwa 58,9 % der Befragten das Dollar-Offset-Verfahren auf kumulierter Basis durchführen. Vgl. *Glaum, M./Klöcker, A.* (2009), S. 329. Zu einem Anwendungsbeispiel siehe *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.173.

[2446] Vgl. *Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M. et al.* (2004b), S. 56. Im Zusammenhang mit einem Fair Value Hedge ist die Ermittlung eines Hedge Fair Values erforderlich. Vgl. ausführlich *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 43. Siehe hierzu ebenfalls Kapitel 5.5.2.2.

[2447] Vgl. IFRS 9.BC6.285; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 63; IDW RS HFA 48, Rn. 368.

im Rahmen der Dollar-Offset-Methode als Stellvertreter für die eigentlich designierte Risikoposition fungiert.[2448] Das hypothetische Derivat kann generell auch als Bezugsgröße anderer Methoden dienen, z.B. im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse oder statistischen Methode, und bereits im Zuge der prospektiven – und nach IAS 39 auch retrospektiven – Wirksamkeitsbeurteilung im quantitativen Rahmen zum Einsatz kommen.[2449]

Der Grundsatz zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen sieht vor, dass jegliche Hedge-Ineffektivität nach den einschlägigen Abbildungsvorschriften ergebniswirksam zu erfassen ist.[2450] Das bereits unter IAS 39 gültige Prinzip erfordert berechtigterweise auch dann eine retrospektive Ineffektivitätsmessung, wenn übereinstimmende Critical-Terms zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bestehen.[2451] Da das Hedge Accounting auf einem Bewertungsmodell basiert und Unwirksamkeiten auch aus anderen individuellen Ursachen wie bspw. dem Kreditrisiko hervorgehen können, kann, im Gegensatz zur risikoökonomischen Ebene, aus Bilanzierungssicht selbst bei identischen Wertbestimmungsfaktoren folglich keine perfekte Absicherungseffektivität unterstellt bzw. fingiert werden.[2452] Eine Ausnahme vom Grundprinzip der Messung, d.h. individuelle Gegenüberstellung der Wertänderungen, und ergebniswirksamen Erfassung von Ineffektivitäten ist nicht vorgesehen.[2453] Da Grund- und Sicherungsgeschäft stets unabhängig voneinander auf Basis der tatsächlichen Parameter zu bewerten sind,[2454] kann mit Blick auf eine uneingeschränkte Erfassung von Unwirksamkeiten gerade nicht angenommen werden, dass die risikoinduzierten Wert- oder Zahlungsstromänderungen des Grundgeschäfts den Fair Value-Änderungen des Sicherungsinstruments entsprechen.[2455]

Die im Rahmen der Standardsetzung von IFRS 9 vielfach geforderte Anwendbarkeit der nach US-GAAP[2456] gültigen Shortcut-Methode[2457] bleibt damit nach wie vor ausgeschlossen.[2458] Hierbei kann unter bestimmten Bedingungen für die ex

---

[2448] Vgl. IFRS 9.B6.5.5; *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 78; *Freiberg, J.* (2012), S. 130f; *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 234; *Scharpf, P.* (2004), S. 22. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.3.3.

[2449] Vgl. IFRS 9.B6.5.6; *Paa, C.* (2017), Rz. 597; IFRS 9.BC6.285; *IASB* (Hrsg.) (2010n), S. 2.

[2450] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010l), S. 3; *IASB* (Hrsg.) (2010af), S. 3; IFRS 9.BC6.280. Ausnahmen bestehen für Grundgeschäfte, die bestimmte Eigenkapitalinstrumente mit Auswirkung im sonstigen Ergebnis darstellen. Vgl. IFRS 9.6.5.3. Siehe zudem Kapitel 5.2.2.4.

[2451] Vgl. IAS 39.IG.F.4.7; IFRS 9.BC6.289.

[2452] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 4; *IASB* (Hrsg.) (2013c), S. 6f; IFRS 9.BC6.289f; IDW RS HFA 9, Rn. 359.

[2453] Vgl. IAS 39.BC134; IAS 39.IG.F.4.7.

[2454] Vgl. IFRS 9.BC6.278; IFRS 9.BC6.290; *IASB* (Hrsg.) (2010l), S. 3.

[2455] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.850.20.

[2456] Vgl. SFAS 133.114; SFAS 133.132.

[2457] Vgl. exemplarisch *Standard Chartered Bank* (Hrsg.) (2011), S. 6; *CFA Institute* (Hrsg.) (2011), S. 23.

[2458] Vgl. *Khakzad, F./Sundri, S.* (2014), S. 247; *IASB* (Hrsg.) (2013c), S. 3.

post-Betrachtung eine vollständige Sicherungseffektivität unterstellt werden, sodass sowohl die quantitative Messung als auch bilanzielle Erfassung der Ineffektivität entfällt.[2459] Eine Anwendung wurde bereits bei der damaligen Überarbeitung von IAS 39 thematisiert, jedoch mit der Begründung abgewiesen, dass man keine Ausnahme vom Grundprinzip der ergebniswirksamen Erfassung von Ineffektivitäten zulassen wolle.[2460] Da Ineffektivitäten auch bei einer Parameterkongruenz von Grund- und Sicherungsgeschäft stets rechnerisch zu ermitteln sind, lässt sich trotz deutlich ausgedehntem Umfang der Critical-Terms-Match-Methode auch nach IFRS 9 keine rein qualitative Prozesskette durchsetzen.

Durch die stringent ausgewiesene Ineffektivität wird die Zielerreichung der risikoökonomisch konstruierten Absicherungsmaßnahme aus dem Blickwinkel der Rechnungslegung widergespiegelt und dem Adressaten insoweit relevante und glaubwürdige Informationen über das Wirkungsgeschehen der internen Steuerung vermittelt. Die adressierte Unwirksamkeit bezieht sich dabei ausschließlich auf die designierten Bestandteile der Sicherungsbeziehung sowie den abgesicherten Risikofaktor.[2461] Trotz weitreichender Konsistenz mit den internen Praktiken, können nicht zuletzt aufgrund abweichender Methoden und Sichtweisen dennoch gewisse Differenzen zwischen der Risikomanagementperspektive und einer bilanziell ausgewiesenen Ineffektivität hervorgehen.[2462]

Auch wenn der zu erbringende ex post-Nachweis einschließlich der festgesetzten Effektivitätsgrenzen mit IFRS 9 entfallen ist, besteht unverändert das Erfordernis einer entsprechenden Schattenrechnung zur betragsmäßigen Ineffektivitätsmessung, sodass der operative Aufwand trotz Abkehr vom retrospektiven Test tendenziell fortbesteht. Anders als bei der Wirksamkeitsbeurteilung, ist somit keine Komplexitätsveränderung bzw. kalkulatorische Erleichterung zu verzeichnen. Die mit IFRS 9 weniger starre und lediglich prospektiv durchzuführende Effektivitätsbeurteilung eröffnet im Vergleich zu IAS 39 eine größere Flexibilität in Bezug auf die Eignung und Zulässigkeit der Sicherungsbeziehung. Durch das starre Grundprinzip der ergebniswirksamen Erfassung jeglicher Ineffektivität wird jedoch nach wie vor die auf sicherungsbilanzieller Ebene tatsächlich erreichte Wirksamkeit in der Gewinn- und Verlustrechnung widergespiegelt. Damit gestattet der Inneffektivitätsausweis nach IFRS 9 konsequenterweise auch dann eine glaubwürdige Darstellung über den ökonomisch erzielten Wirkungsgrad, wenn eine Effektivität außerhalb des ehemals nach IAS 39 restringierenden Intervalls vorliegt und bspw. lediglich 75 %

[2459] Vgl. *Schwarz, C.* (2006), S. 232; *Wiese, R.* (2009), S. 259ff; *Löw, E./Lorenz, K.* (2005), S. 569; *IASB* (Hrsg.) (2010af), S. 9.
[2460] Vgl. IAS 39.BC132ff. Zu einer kritischen Sicht vgl. *Kropp, M./Klotzbach, D.* (2002), S. 1029f.
[2461] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4088. Allerdings lassen sich durch eine gezielte Designation nicht alle Ineffektivitätsursachen ausgrenzen. Vgl. Kapitel 5.4.3.2.2.
[2462] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 96.

beträgt. Da jedoch sämtliche Ineffektivitäten rechnerisch zu ermitteln sind, ist in Anbetracht der mit IFRS 9 postulierten Komplexitätsreduktion gleichzeitig zu hinterfragen, ob der, in jeweils identischer Weise anfallende, kalkulatorische Aufwand stets der problemadäquaten Eigenkomplexität entspricht, wie etwa im Fall einer perfekten Sicherungsbeziehung mit lediglich marginaler Bewertungsdifferenz.

Nach der hier vertretenen Auffassung hat der Standardsetter mit Einführung von IFRS 9 in Anbetracht der Komplexitätsreduktion verpasst, unter bestimmten Voraussetzungen einen vollständig qualitativen Prozess zum Effektivitätsnachweis, wie bspw. nach US-GAAP im Kontext der Shortcut-Methode, zu etablieren. Als Lösungsweg ist daher anzuregen, die starre, wenngleich grundsätzlich nachvollziehbare, Ausrichtung am Grundprinzip zur Erfassung jeglicher Ineffektivität dennoch dahingehend zu öffnen, dass im Fall vollständig kongruenter Critical-Terms – wobei auch das Kreditrisiko als kritischer Parameter zu benennen und eine Dominanz qualitativ auszuschließen wäre – sowie einer designierten Sicherungsquote von 1:1 auf eine retrospektive Ineffektivitätsermittlung verzichtet werden kann, sodass auf Grundlage einer qualitativen Argumentationskette eine vollständige bilanzielle Sicherungseffektivität adressiert wird. Nach der hier vertretenen Sichtweise sollte das Vorgehen an eine enge Auslegung geknüpft und z.B. dadurch ergänzend quantitativ substantiiert werden, dass für jede übergeordnete Wesensart zumindest eine konkrete retrospektive Modellrechnung erfolgt, die im Ergebnis höchstens marginale Unwirksamkeiten anzeigt, damit für sämtliche kategorisch darunterfallende Hedge-Beziehungen die jeweilige ex post Ineffektivitätserfassung tatsächlich entfallen kann. Ein rein qualitatives Vorgehen unter Aussetzung der retrospektiven Effektivitätsmessung lässt sich nach dem hier vertretenen Standpunkt nur dann unter Bezugnahme auf die problemadäquate Eigenkomplexität rechtfertigen, wenn hinreichend belastbar sichergestellt werden kann, dass aus der zielgerichteten Designation der perfekten Sicherungsbeziehung keine oder höchstens marginale bewertungstechnische Ineffektivitäten auf bilanzieller Ebene entstehen würden. Eine weniger restringierende Auffassung erscheint mit Blick auf den nachvollziehbarerweise geltenden Erfassungsgrundsatz von Unwirksamkeiten nicht sachgerecht.

5.4.3.3.2 Klarstellung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes

Bereits nach IAS 39 ist vorgesehen, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Ineffektivitätsmessung regelmäßig der Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen ist und die Berechnung somit auf diskontierter Basis zu erfolgen hat.[2463] Mit IFRS 9 wurde begrüßenswerterweise erneut klargestellt, dass der Wert des Grundgeschäfts

[2463] Vgl. IAS 39.AG112; IAS 39.IG.F.5.5.

zwingend auf Grundlage eines Barwertkalküls zu beziffern ist.[2464] Da die Bewertungspraxis von Finanzinstrumenten ohnehin den Zeitwert des Geldes bei der Fair Value Berechnung berücksichtigt, erscheint eine spiegelbildliche Übertragung auf Grundgeschäfte nur sachlogisch.[2465] Ein zutreffender Ineffektivitätsausweis setzt in Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung voraus, dass eine kongruente Vergleichsbasis besteht, sodass die Beträge, die den Wertänderungen des Sicherungsinstruments gegenübergestellt werden, zu Recht ebenfalls einem Barwertkalkül unterliegen müssen.[2466] Mit der Regelung wird insofern folgerichtig bezweckt, dass temporale Differenzen zwischen den designierten Bestandteilen der Hedge-Beziehung konsequenterweise als Ineffektivität ausgewiesen werden.[2467]

Während der Standardsetzung von IFRS 9 wurde angemerkt, dass die klarstellende Regelung insbesondere dann Auswirkungen auf etablierte Sicherungspraktiken hervorrufen kann, wenn die Risikomanagementstrategie im Kontext künftiger Fremdwährungstransaktionen vorsieht, ausschließlich das Kassarisiko als gesicherte Risikokomponente zu berücksichtigen.[2468] In der bisherigen Praxis nach IAS 39 wird eine entsprechend konstruierte Sicherungsbeziehung bzw. das designierte Grundgeschäft in aller Regel undiskontiert der Effektivitätsmessung unterzogen.[2469]

Die Barwertermittlung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Zahlungsströme von Grund- und Sicherungsgeschäft nicht exakt aufeinander abgestimmt sind. Es erscheint mit Blick auf einen bilanziell glaubwürdigen Ineffektivitätsausweis indes fragwürdig, wenn im Zusammenhang mit einer designierten Kassakurskomponente eine Absicherung, bei der z.B. eine siebenjährige Fremdwährungsverbindlichkeit als Sicherungsinstrument für eine geplante Fremdwährungstransaktion in 12 Monaten fungiert, keine Unwirksamkeit zu verzeichnen wäre.[2470] Da der Zeitwert des Geldes bei der Wertermittlung des Grundgeschäfts nunmehr ausdrücklich zu berücksichtigen und die Ineffektivität auf Grundlage eines Barwertkalküls zu messen ist, wird der zeitliche Fälligkeitsunterschied zwischen dem erwarteten Transaktionszeitpunt und dem eingesetzten Sicherungsinstrument zu Recht zwingend berücksichtigt. Das etablierte Absicherungsvorgehen im Anwendungsbereich von IAS 39, lediglich das nicht diskontierte Kassaelement einer geplanten Fremdwährungstransaktion als Risikokomponente zu designieren, steht der klarstellenden

[2464] Vgl. IFRS 9.B6.5.4.
[2465] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F. Rn. 427.
[2466] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010m), S. 3; IFRS 9.BC6.281.
[2467] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 12; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.55.
[2468] Vgl. *The Association of Corporate Treasurers* (Hrsg.) (2011), S. 13; *Organismo Italiano di Contabilità* (OIC) (Hrsg.) (2011), S. 6; *Citigroup* (Hrsg.) (2011), S. 7.
[2469] Vgl. *National Grid* (Hrsg.) (2011), S. 5; *Standard Chartered Bank* (Hrsg.) (2011), S. 4; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 10.
[2470] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4088f; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1124. Zu einem ausführlichen Anwendungsbeispiel siehe ergänzend IAS 39.IG.F.5.5.

Wirkung von IFRS 9 damit ausdrücklich entgegen. Der Bilanzierungspraxis ist im Hinblick der erneuten Klarstellung daher zu empfehlen, Auswirkungen betroffener Hedge-Beziehungen bereits proaktiv zu begegnen und im sicherungsbilanziellen Kalkül zu antizipieren.

5.4.3.3.3 Rückgriff auf ein stellvertretendes hypothetisches Derivat

In der Praxis wird nicht nur regelmäßig für Zwecke der Wirksamkeitsbeurteilung, sondern insbesondere im Zuge der Ineffektivitätsmessung auf ein spezifisch modelliertes hypothetisches Derivat zurückgegriffen.[2471] Wie bereits nach IAS 39 im Zuge der Ineffektivitätsbemessung von Cashflow Hedges, können auch nach IFRS 9 die Wertveränderungen des Grundgeschäfts mithilfe eines separaten theoretischen Gebildes beziffert werden. Die Intention der Methode besteht darin, eine bewertungstechnische Ergänzung der eigentlichen Risikoposition insoweit vorzunehmen, als dass eine zweckentsprechende Angleichung an das designierte Sicherungsinstrument herbeigeführt wird,[2472] um eine schlichtweg hindernde Bewertungsinkongruenz gezielt zu neutralisieren.[2473] Im Zuge der Dollar-Offset-Berechnung werden schließlich nicht die Wertänderungen des Grundgeschäfts selbst, sondern stattdessen als Proxy diejenigen des modellierten Stellvertreters berücksichtigt und dem tatsächlichen Sicherungsinstrument gegenübergestellt.[2474]

Der erforderliche Rückgriff auf ein hypothetisches Derivat lässt sich am Beispiel eines Cashflow Hedges auf Grundlage divergierender Sichtweisen im Sinne einer primär fokussierten Flow- oder Valuation-Perspektive adäquat veranschaulichen. Der mit der internen Risikosteuerung eingenommene Blickwinkel beruht vorrangig auf einer zahlungsstromorientierten Betrachtung (Flow-Perspektive). In Bezug auf einen Cashflow Hedge handelt es sich aus risikoökonomischer Sicht daher in aller Regel immer dann um eine perfekte und gänzlich wirksame Absicherung, wenn sich die variablen Cashflows zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft vollständig kompensieren, d.h. die variable Einzahlung (Auszahlung) des eingesetzten Sicherungsinstruments der variablen Auszahlung (Einzahlung) des abzusichernden Grundgeschäfts entspricht.[2475] Die Sicherungsbilanzierung basiert dagegen seit jeher auf einem Bewertungsmodell (Valuation-Perspektive). Das bedeutet, die Hedge-Effektivität wird nicht auf Grundlage einer rein zahlungsstromorientierten Betrachtung festgestellt, sondern stattdessen durch eine Gegenüberstellung der in-

[2471] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010n), S. 2; IFRS 9.BC6.284; *Khakzad, F./Sundri, S.* (2014), S. 245.
[2472] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 283.
[2473] Vgl. *Clark, J.* (2011), S. 113.
[2474] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010n), S. 4; *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 234; *Scharpf, P.* (2004), S. 22.
[2475] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 5f; IFRS 9.BC6.287(b).

dividuell bestimmten Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft gemessen, d.h. unter Berücksichtigung bewertungsrelevanter Faktoren und Ineffektivitätsursachen, wozu bspw. auch Kreditrisiko zählt.[2476]

Aus dem Blickwinkel des Risikomanagements handelt es sich um eine vollständig wirksame Hedge-Beziehung, wenn eine Bank bspw. das Zahlungsstromrisiko einer emittierten Anleihe mithilfe eines Fixed-for-Floating Receiver-Swaps (3,00 % gegen LIBOR) sichert und die variablen Auszahlungen der Anleihe (LIBOR) dabei durch ebenfalls variable Einzahlungen der Swapvereinbarung kompensiert werden, damit im Ergebnis das Absicherungsziel, feste Auszahlungen in Höhe von 3,00 % zu leisten, erzielt wird.[2477] Da das Hedge Accounting im Gegensatz zur risikoökonomischen Sichtweise ein Bewertungsmodell für die Effektivitätsbekundung zugrunde legt, ist eine einfache Gegenüberstellung der variablen Cashflows folglich nicht erschöpfend. Die Zahlungsströme sind stattdessen auf einer Barwertbasis und damit auf Grundlage einer Bewertung zu betrachten.[2478] Im Rahmen der Dollar-Offset-Methode ist ein Vergleich der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft (auch für Cashflow Hedges) vorgesehen. Während die Wertermittlung des Grundgeschäfts lediglich auf einer diskontierten Zahlungsstruktur (variable LIBOR Zinsauszahlungen) basiert, ist der Barwert des kontrahierten Receiver-Swaps auf zwei Zahlungsstrukturen zurückzuführen, nämlich der variablen Einzahlungsseite (LIBOR Floating-Leg) und der fixen Zinsauszahlungsseite (3,00 % Fixed-Leg). Auch wenn sich die Bewertungseffekte aus dem Grundgeschäft und dem Floating-Leg des Sicherungsderivats vollständig kompensieren, bewirkt der auf Seiten des Receiver-Swaps immanent in die Bewertung und damit in die Effektivitätsmessung einfließende Wert des zusätzlichen Fixed-Leg eine unkompensierte Störgröße (Abb. 42).[2479] Der IASB stellt zu Recht klar, dass ein hieraus resultierender Ineffektivitätsausweis, der trotz risikoökonomisch betrachteter perfekter Wirksamkeit vorliegt, im Ergebnis gerade keine entscheidungsnützliche Rechnungslegungsinformation darstellen kann.[2480] Da eine unmittelbare Adaptierung der Risikomanagementsichtweise für bilanzielle Zwecke bereits konzeptionell ausscheiden muss,[2481] kann ersatzweise auf ein hypothetisches Derivat zurückgegriffen werden, um die Bewertungsverzerrung gezielt zu eliminieren (Abb. 42).[2482] Der Geltungsbereich der theoretischen Nachbildung erstreckt sich dabei ausschließlich auf die

[2476] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 2; IFRS 9.BC6.288; *IASB* (Hrsg.) (2013d), S. 2.
[2477] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 5f.
[2478] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 3; IFRS 9.BC6.288. Siehe hierzu auch Kapitel 5.4.3.3.2.
[2479] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 74.
[2480] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 6. Es kommt dadurch indirekt zu einem Widerspruch zur bezweckten Risikomanagementstrategie. Vgl. *Scharpf, P.* (2004), S. 7.
[2481] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 6; IFRS 9.BC6.291f.
[2482] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 76.

methodische Ineffektivitätsmessung, ein bilanzieller Ansatz ist stets ausgeschlossen.[2483]

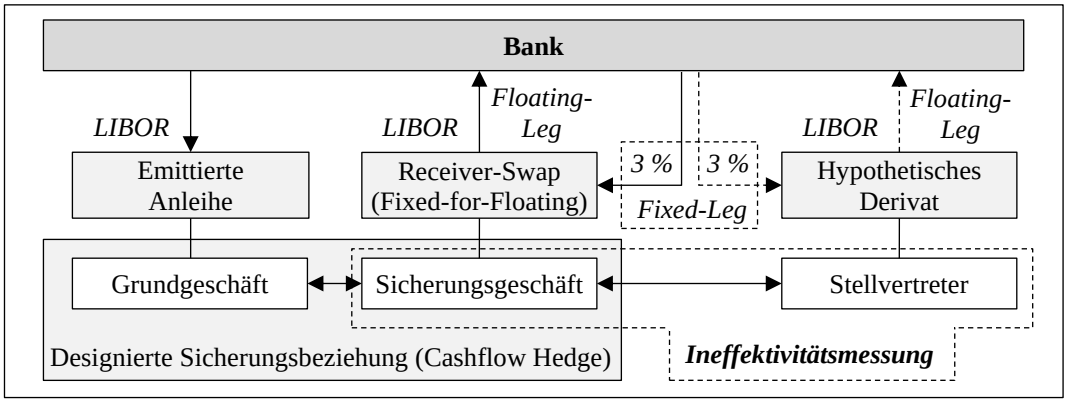

Abb. 42: Rückgriff auf ein hypothetisches Derivat zur Effektivitätsmessung

Bei dem hypothetischen Derivat handelt es sich um eine Stellvertreterposition, dessen Ausstattungsmerkmale in detaillierter Übereinstimmung mit den bewertungsrelevanten Konditionen (Critical-Terms) des eigentlichen Grundgeschäfts festgesetzt werden.[2484] Im Zuge des Dollar-Offset-Verfahrens werden nicht die Fair Value-Änderungen der designierten Risikoposition (Anleihe) selbst, sondern stattdessen die mit inversen Vorzeichen ersatzweise ermittelten Wertänderungen des hypothetischen Derivats dem tatsächlich eingesetzten Sicherungsinstrument (Receiver-Swap) gegenübergestellt.[2485] Da das synthetische Derivat in Analogie zum Receiver-Swap ebenfalls einen bewertungsrelevanten Fixed-Leg in Höhe von 3,00 % aufweist (Abb. 42), wird die vorhandene Störgröße durch Aufrechnung beider Fixed-Legs faktisch eliminiert und anders als im direkten kompensatorischen Vergleich mit dem tatsächlichen Grundgeschäft (ohne Fixed-Leg) zu Recht nicht als Ineffektivität reklamiert.[2486] Durch die Hinzuziehung eines hypothetischen Derivats wird folglich versucht, mithilfe einer bewertungstechnischen Modifikation des Grundgeschäfts eine weitestgehend paritätische Bewertung zum Sicherungsinstrument herzustellen, um eine Störgröße im Zuge der Change-in-Fair-Value-Messung auszugrenzen und mit Blick auf den risikoökonomischen Wirkungsgrad ein zutreffenderes Ergebnis herbeizuführen.[2487]

Die Hinzuziehung eines stellvertretenden hypothetischen Derivats stellt bereits nach IAS 39 eine etablierte Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Cashflow

[2483] Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 312; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 354.
[2484] Vgl. IFRS 9.B6.5.5; *Scharpf, P.* (2004), S. 22; *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 234.
[2485] Vgl. IFRS 9.BC6.286; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 354.
[2486] Vgl. *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 199.
[2487] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 583; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 283.

Hedge Accounting dar.[2488] Mit der nunmehr ausdrücklichen Adressierung im Regelwerk wird begrüßenswerterweise klargestellt,[2489] dass das hypothetische Derivat lediglich eine Platzhalterfunktion für das tatsächlich designierte Grundgeschäft darstellt und daher gerade keine einflussnehmende Wirkung auf das intendierte Absicherungsziel entfalten darf.[2490] Der IASB weist aus diesem Grund zu Recht darauf hin, dass eine genaue Nachbildung der originären Risikoposition erforderlich ist und dass sich die bewertungsrelevanten Ausstattungsmerkmale (wie z.B. der Nominalbetrag, Basiswert, Referenzzinssatz, etc.) somit exakt entsprechen müssen. Da es sich bei dem hypothetischen Derivat lediglich um ein Surrogat handelt, darf sich das hierdurch erzielte Bewertungsresultat folglich nicht von den (möglichen) Ergebnissen anderer Methoden unterscheiden.[2491] Es erscheint im Kontext der glaubwürdigen Darstellung folglich schlüssig, dass dem hypothetischen Derivat keine wertrelevanten Merkmale zugerechnet werden dürfen, die ausschließlich dem Sicherungsinstrument innewohnen, aber gerade nicht im ersatzweise zu vertretenen Grundgeschäft selbst aufzufinden sind.[2492] Das bedeutet aber gerade nicht, dass wie im oben beschriebenen Fall keine erforderliche bewertungstechnische Hinzunahme eines Fixed-Leg vorgenommen werden darf, da sich das intendierte Sicherungsziel einer synthetischen Festzinsverbindlichkeit anderenfalls schlichtweg nicht adressieren ließe.[2493] Um jedoch eine bilanzpolitisch getriebene Ausgestaltung zu verhindern, fordert der Standardsetter im Vergleich zur Anwendungspraktik nach IAS 39 berechtigterweise eine deutlich striktere Übereinkunft zwischen Grundgeschäft und hypothetischem Derivat. So darf bspw. der immanent in die Marktbewertung eines Zins-/Währungsswaps eingepreiste Währungsbasis-Spread ausdrücklich nicht in die Bewertung des hypothetischen Derivats einbezogen werden, da das designierte Grundgeschäft kein entsprechendes Merkmal aufweist.[2494] Die Auswirkung des Bonitätsrisikos ist bspw. auch stets individuell zu ermitteln. Für Bewertungszwecke des hypothetischen Derivats darf folglich nicht auf das spezifische Kreditrisiko[2495] (Credit/Debt Valuation Adjustment) des Sicherungsinstruments ab-

[2488] Vgl. *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 11.
[2489] In den Implementierungsleitlinien von IAS 39 wird die Vorgehensweise ausschließlich anhand eines exemplarischen Anwendungsfalls beschrieben. Vgl. IAS 39.IG.F.5.5.
[2490] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210.
[2491] Vgl. IFRS 9.B6.5.5.
[2492] Vgl. IFRS 9.B6.5.5.
[2493] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 595.
[2494] Vgl. IFRS 9.B6.5.5. Da der inhärente Währungsbasis-Spread eines Sicherungsgeschäfts nicht auf das hypothetische Derivat übertragbar ist, resultiert eine Ineffektivität. Um die Wirksamkeit zu erhöhen, kann bei der Designation von der Abspaltungsmöglichkeit entsprechender Währungsbasisaufschläge Gebrauch gemacht werden. Vgl. Kapitel 5.3.5.1.5.4.
[2495] Vgl. ausführlich Kapitel 5.4.3.2.4.

gestellt werden, da das zu vertretene Grundgeschäft bspw. in Gestalt einer erwarteten Transaktion keinem Kreditrisiko unterliegt.[2496] Neben den genannten Beispielen können zahlreiche weitere Spezifika vorliegen, die ausschließlich im Sicherungs- aber bereits dem Wesen nach nicht im Grundgeschäft vertreten sind.[2497] Eine entsprechende Divergenz liegt bspw. vor, wenn bei besicherten Derivaten anstelle des LIBOR die relevantere OIS-Kurve als Diskontierungssatz herangezogen wird.[2498]

In der bisherigen Bilanzierungspraxis nach IAS 39 ist es allerdings nicht unüblich, das hypothetische Derivat in weniger enger Übereinstimmung zum Grundgeschäft auszugestalten und darüberhinausgehende Merkmale gezielt im Wertansatz zu berücksichtigen.[2499] Um die Ineffektivität abzumildern, wird z.B. der Währungsbasis-Spread als Merkmal hinzugerechnet, obwohl die originäre Risikoposition selbst über kein derartiges Element verfügt.[2500] Aufgrund der nunmehr explizit geforderten Äquivalenz ist eine analoge Handhabe nach IFRS 9 folglich ausgeschlossen. Im Gegensatz zu IAS 39 enthält IFRS 9 jedoch als ausdrücklichen Ersatz das Wahlrecht, den Währungsbasis-Spread von der Designation des Sicherungsinstruments abzuspalten und außerhalb der Effektivitätsmessung als gesonderte Kosten der Absicherung zu behandeln.[2501] Andere regelmäßig hinzugerechnete Wertkomponenten, wie z.B. der Tenorbasis-Spread,[2502] führen aufgrund der klargestellten Definition nunmehr unweigerlich zu Ineffektivitätsausweisen.

Ferner ist zu beachten, dass das hypothetische Derivat zu Beginn zwingend auf Grundlage einer On-Market-Bedingung einen Fair Value von null aufweisen muss, und zwar auch dann, wenn das tatsächlich verwendete Derivat auf einem von null abweichendem Marktwert (Off-Market-Bedingung) valutiert.[2503] Eine Late-Designation stellt damit ebenfalls eine Ineffektivitätsquelle dar.[2504]

Vor dem Hintergrund der angestrebten Risikomanagementannäherung erscheint der zulässige Gebrauch hypothetischer Derivate weiterhin sachdienlich, um die tatsächlich erzielten Wirkungsgrade bilanziell zutreffend nachzubilden. Mit Blick auf

---

[2496] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 367; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.900.20; *Berger, J./Geisel, A./Barz, K. et al.* (2016), S. 969; *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 160.

[2497] Vgl. *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 162; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 71; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 825.

[2498] Vgl. Kapitel 5.4.3.2.2. Weniger restriktiver Auffassung *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.900.30.

[2499] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 271.

[2500] Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 476; *IASB* (Hrsg.) (2013c), S. 2; *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 157.

[2501] Siehe ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.4.

[2502] Vgl. *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2013), S. 2.

[2503] Vgl. *Scharpf, P.* (2004), S. 22; *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 235; *Freiberg, J.* (2012), S. 131. Im Fall asymmetrischer Derivate (z.B. Optionen), kann das hypothetische Derivat einen Wert von ungleich null annehmen. Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 369; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 824.

[2504] Siehe Kapitel 5.3.5.1.1 sowie Kapitel 5.4.3.2.2.

das obige Beispiel ließe sich das verfolgte Sicherungsziel einer synthetischen Festzinsverbindlichkeit anderenfalls nicht angemessen adressieren. Ein wesentlicher Ineffektivitätsausweis, der trotz risikoökonomischer Wirksamkeit stattdessen auf bilanzieller Ebene zu reklamieren wäre und insofern eine adverse Zielerreichung der internen Maßnahme reflektieren würde, kann mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung und Informationsrelevanz berechtigterweise in Frage gestellt werden. Nach der hier vertretenen Auffassung ist nachvollziehbar, dass der Standardsetter mit Ausnahme einer rein bewertungstechnischen Modifikation stets äquivalente Ausstattungsmerkmale zwischen Grundgeschäft und hypothetischem Derivat einfordert und die perspektivische Ausrichtung an der Risikomanagementsubstanz ausdrücklich zugunsten normativer Rechnungslegungszwecke begrenzt. Der Gestaltungsbereich wird damit zu Recht durch eine objektivierende Restriktion beschränkt, um eine losgelöste und mitunter auch bilanzpolitisch getriebene Ausgestaltung präventiv zu unterbinden und die erforderliche Verifizierbarkeit herzustellen. Das hypothetische Derivat dient als behelfsweiser Repräsentant des tatsächlich designierten Grundgeschäfts und insofern gerade nicht dazu, unter Berücksichtigung vielseitiger Hinzurechnungen eine perfekte Sicherungsbeziehung zu gestalten.

Durch den gestatteten Rückgriff auf ein hypothetisches Derivat wird auf bilanzieller Ebene dem risikoökonomischen Vorgehen einer Zahlungsstromabsicherung Rechnung getragen. Cashflow Hedges basieren im ökonomischen Ursprung nicht auf einem Bewertungskonzept, sodass keine Unwirksamkeit zu verzeichnen ist, solange eine exakte Kompensation der variablen Zahlungsströme vorliegt.[2505] Auch wenn aus interner Perspektive des Risikomanagements (auf Basis der Flow-Perspektive) ein vollständiger Wirkungsgrad zu vermerken ist, kann die Aufgabe der Hypothetischen-Derivate-Methode nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich nicht darin bestehen, einen perfekten Stellvertreter zu modellieren und dadurch auf bilanzieller Ebene jedweden Ineffektivitätsausweis zu verhindern, denn im Unterschied zum Risikomanagement liegt der Sicherungsbilanzierung ein durchgängiges Bewertungsmodell zugrunde. Ein stets perfekt konstruiertes hypothetisches Derivat würde daher nicht nur unmittelbar dem Grundprinzip der individuellen Wertbestimmung von Grund- und Sicherungsgeschäft entgegenstehen, sondern zugleich die unter Beachtung des Bewertungskonzepts notwendigerweise zu adressierende Ineffektivität folgewidrig kaschieren.[2506] Im Kontext der Modellierung getätigte Hinzurechnungen müssen sich daher zu Recht auf rein bewertungstechnische Störfaktoren beschränken, damit die individuelle Wertbestimmung des

[2505] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 1.
[2506] Vgl. IFRS 9.BC6.291; IFRS 9.BC6.292; *IASB* (Hrsg.) (2013b), S. 6.

Grundgeschäfts faktisch aufrechterhalten und der Ineffektivitätsmessung ein konzeptionell schlüssiger Stellvertreter zugrunde gelegt wird, der im Ergebnis keiner wesensfremden Merkmalsbeeinflussung unterliegt.

Nach dem hier vertretenen Standpunkt ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Hinzuziehung eines hypothetischen Derivats nicht wie bisher als ausschließlicher Lösungsweg für das Cashflow Hedge Accounting interpretiert wird, sondern mit IFRS 9 stattdessen als übergreifendes Bewertungsverfahren bzw. rechnerisches Hilfsmittel Anerkennung findet,[2507] das nunmehr auch gleichermaßen für den Anwendungsbereich des Fair Value Hedge Accountings zur Verfügung steht.[2508] Durch die gestattete Hinzuziehung eines hypothetischen Derivats wird auch im Zusammenhang mit der Zeitwertabsicherung folgerichtig ermöglicht, einen in korrespondierender Weise auftretenden Störfaktor zu verrechnen, der im Vergleich zum Cashflow Hedge jedoch nicht auf einen ins Gewicht fallenden Fixed-Leg, sondern auf einen bewertungsrelevanten Floating-Leg des Sicherungsgeschäfts zurückzuführen ist. Die Intention eines Fair Value Hedges kann mit Blick auf die erwirkte Absicherung des beizulegenden Zeitwerts auch dahingehend betrachtet werden, das fixierte Zahlungsprofil der Risikoposition in variable Bedingungen zu transformieren (bspw. einen festverzinslichen in einen variablen LIBOR-basierten Vermögenswert zu synthetisieren).[2509] Der nach der hier vertretenen Auffassung insofern methodisch begründbare Einsatz eines hypothetischen Derivats zum Zwecke der Eliminierung einer Störgröße, gestattet bei Fair Value Sicherungen eine folglich ebenfalls weniger verzerrte und glaubwürdigere Informationsvermittlung.

Die stellvertretende Bezugnahme auf ein hypothetisches Derivat stellt bereits nach IAS 39 eine etablierte Vorgehensweise dar. Trotz vielfacher Verwendung wurde der Geltungsbereich jedoch bislang nicht präzise abgegrenzt.[2510] Durch die nunmehr begrüßenswerterweise erfolgte Konkretisierung wird ein eindeutiger Anwendungsrahmen definiert. In Bezug auf die konzeptionell zu erzielende Äquivalenz zwischen Grundgeschäft und hypothetischem Derivat wird fortan eine zu Recht deutlich striktere Auffassung vertreten. Hierdurch wird der immanente Gestaltungsspielraum schlüssig eingegrenzt und einer mitunter bilanzpolitisch motivierten Modellierung präventiv entgegengewirkt. Die bewusst eingeschränkte Handlungsfreiheit bewirkt demzufolge nicht nur eine erhöhte Objektivierbarkeit sowie konzeptionelle Konsistenz der adressierten Informationen, sondern im Vergleich zu

[2507] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010n), S. 8f.
[2508] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 131; *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 159.
[2509] Vgl. *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) (Hrsg.) (2011), S. 11. Zum Wesen des Fair Value Hedge Accountings siehe zudem Kapitel 5.5.2.1.
[2510] Vgl. *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 161; *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 14. IAS 39 demonstriert das Vorgehen lediglich anhand eines exemplarischen Anwendungsfalls in den Implementierungsleitlinien. Vgl. IAS 39.IG.F.5.5.

IAS 39 eine weniger markante Ausprägung des Vieldeutigkeitsmerkmals und in Anbetracht der damit mittelbar anknüpfenden Normierung eine insoweit zutreffende Komplexitätsreduktion. Der mit IFRS 9 benannte Währungsbasis-Spread stellt in diesem Zusammenhang ein beispielhaftes Element dar, das dem Sicherungsinstrument innewohnt aber umgekehrt nicht im Grundgeschäft enthalten und daher nicht in die Modellierung des hypothetischen Derivats einzubeziehen ist. Die mit IFRS 9 auf Währungsbasis-Spreads übertragene Abspaltungsmöglichkeit und anknüpfende Behandlung als implizite Absicherungskosten (Cost of Hedging), ist hauptursächlich auf die konkretisierende Erörterung hypothetischer Derivate und die dadurch entfachte Diskussion über die ersatzweise Behandlung entsprechender Spreads zurückzuführen.[2511] Wird von der Wahlrechtsausübung Gebrauch gemacht und das Sicherungsinstrument unter Abspaltung des Währungsbasis-Spreads designiert, damit dem hypothetischen Derivat (ohne hinzugerechnetem Spread) eine kongruente Kompensationsbasis gegenübersteht, führt der für den herausgelösten Teil wahlweise anzuwendende Cost of Hedging-Ansatz selbst wiederum zu einem Anstieg der Komplexität.[2512] Auch wenn der strikten Auffassung zuzustimmen und keine künstliche Hinzurechnung zum Stellvertreter, sondern eine Herausrechnung aus dem Sicherungsinstrument zu befürworten ist, bleibt fraglich, ob der zu verzeichnende Gradunterschied noch der problemadäquaten Eigenkomplexität zuzuschreiben ist. Die Zielerreichung einer weitreichenden Komplexitätsreduktion kann insofern partiell in Abrede gestellt werden. Wird das Abspaltungswahlrecht nicht ausgeübt und der intrinsische Währungsbasis-Spread stattdessen in die Ineffektivitätsmessung einbezogen, ist hingegen ein aus Risikomanagementsicht fragwürdiger Unwirksamkeitsausweis zu vermerken, denn im Vergleich zu IAS 39 scheidet eine Berücksichtigung im hypothetischen Derivat explizit aus. Die nach IFRS 9 für den abgetrennten Währungsbasis-Spread ebenso zulässige Erfassung im Periodenergebnis führt unterdessen zu einer nur schwer begründbaren Volatilität.

Insgesamt erweist sich die klarstellende Forderung einer Äquivalenz zwischen Grundgeschäft und hypothetischem Derivat als schlüssig, denn es kann gerade nicht das Ziel sein, ein perfektes Bewertungsobjekt zu modellieren und dadurch einen Ineffektivitätsausweis gezielt zu verhindern. Die konzeptionelle Aufgabe eines hypothetischen Derivats kann ausdrücklich nicht darin bestehen, die individuelle Wertbestimmung von Grund- und Sicherungsgeschäft zu umgehen, indem nichtexistierende Wertmerkmale, wie z.B. das spezifische Kreditrisiko des Sicherungsgeschäfts, berücksichtigt werden. Die Modellierung muss sich zwingend auf die bewertungstechnische Hinzunahme eines Störfaktors beschränken. Eine weniger

[2511] Vgl. IFRS 9.BC6.284ff.

[2512] Zur Komplexitätsbeurteilung des Cost of Hedging-Konzepts siehe Kapitel 5.5.8. Der abgespaltene Währungsbasis-Spread kann auch unmittelbar ergebniswirksam erfasst werden.

enge Übereinkunft mit dem Grundgeschäft kann in Anbetracht der Fundamentalgrundsätze nicht gefordert werden, so gerechtfertigt die jeweilige Hinzurechnung im Ergebnis aus interner Sicht (d.h. im Vergleich zur risikoökonomischen Wirkung) auch sein mag. Der Gestaltungsbereich wird zu Recht durch die objektivierende Restriktion einer Äquivalenz mit dem Grundgeschäft eingeschränkt. Da das hypothetische Derivat ausschließlich als Repräsentant des tatsächlichen Grundgeschäfts fungiert, lässt sich eine beliebige Ausgestaltung, die zugleich einer bilanzpolitischen Motivation unterliegt, bereits konzeptionell nicht schlüssig rechtfertigen.

Die im Anwendungsbereich von IAS 39 häufig getätigten Hinzurechnungen resultieren oftmals auch aus dem ganzheitlichen Designationserfordernis für Sicherungsinstrumente. Zwar kann der Währungsbasis-Spread nach IFRS 9 fortan vom Sicherungsinstrument abgespalten und als Absicherungskosten außerhalb der Hedge-Beziehung erfasst werden, jedoch bleibt das Erfordernis weiterer Hinzurechnungen, wie z.B. der Tenorbasis-Spread, bestehen, da sich die Vorgehensweise der qualitativen Aufteilung ausschließlich auf den Zeitwert einer Option, das Terminelement eines Termingeschäfts oder den Währungsbasis-Spread beschränkt. Mit Blick auf die Standardsetzung erscheint es daher in der Folge umso notwendiger, das ganzheitliche Designationsgebot von Sicherungsinstrumenten zu hinterfragen und nicht zuletzt auch den Cost of Hedging-Ansatz entsprechend zu erweitern. Eine Öffnung der Restriktionen ist daher ausdrücklich zu empfehlen.

5.5 Durchführung der Sicherungsbilanzierung

5.5.1 Klassifizierung bilanzieller Hedge-Beziehungen und allgemeine Grundkonzeptionen zur Erreichung der Synchronisierung

Um die aus den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften hervorgehenden Rechnungslegungsanomalien[2513] zu korrigieren und die Auswirkungen der ökonomischen Risikoaktivitäten im Sinne der integrierten Zielsetzung bestmöglich zu adressieren, ist eine synchrone Erfassung der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft erforderlich.[2514] Eine Abkehr von den generellen Vorschriften und Anwendung der speziellen Hedge Accounting-Regelungen setzen voraus, dass sich die designierte Sicherungsbeziehung aus zulässigen Bestandteilen zusammensetzt, die formalen Designations- und Dokumentationsbedingungen eingehalten und die erforderlichen Effektivitätskriterien erfüllt werden.[2515] Wie bereits der Anwendungsbereich von IAS 39, unterscheidet auch IFRS 9 drei klassifizierte Arten von

[2513] Zu Bilanzierungsanomalien isoliert erfasster Absicherungsverhältnisse vgl. Kapitel 3.3.1.
[2514] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 304.
[2515] Vgl. IFRS 9.6.5.1; IAS 39.88.

Sicherungsbeziehungen,[2516] die eine zusammengehörende Bilanzierung der risikobegründenden und -steuernden Transaktion im Sinne einer simultanen Erfassung der Werterfolge gewährleisten sollen, wobei der benannte Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation im Sinne von IAS 21 prinzipiell dem Cashflow Hedge-Mechanismus entspricht,[2517] sodass zwischen zwei grundlegenden Verfahrensweisen, nämlich dem Fair Value Hedge Accounting und Cashflow Hedge Accounting differenziert werden kann.[2518] Die Zuordnung der ökonomischen Substanz zu einem dieser Abbildungsmodelle erfolgt unverändert in Abhängigkeit des abzusichernden Risikos und der Art des konkret designierten Grundgeschäfts.[2519] Die Einordnung richtet sich damit grundsätzlich nach dem risikoökonomischen Zweck der Sicherungsbeziehung.[2520]

Losgelöst von der konkreten Umsetzung in IAS 39 und IFRS 9 können zur Korrektur auftretender Rechnungslegungsanomalien verschiedene theoretische Konzeptionen zum Hedge Accounting herangezogen werden. Hierbei kann grundlegend zwischen der sog. Abgrenzungs- (Deferral Hedge Accounting) und Marktbewertungsmethode (Markt-to-Market Hedge Accounting) differenziert werden.[2521] Eine symmetrische Bilanzierung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft wird mithilfe der Abgrenzungsmethode erzielt, indem die Erfolgsbeiträge beider Geschäfte nach dem Absicherungszeitpunkt zunächst unberücksichtigt bleiben.[2522] Unter der Annahme, dass der Risikoträger ohnehin zu Anschaffungskosten bewertet wird,[2523] erfolgt auf der Seite des absichernden Instruments solange eine erfolgsneutrale Abgrenzung der Wertänderungen (Deferral) bis das Grundgeschäft fällig, realisiert,

---

[2516] Vgl. IFRS 9.6.5.2; IAS 39.86.

[2517] Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3241; *Große, J.-V.* (2010), S. 193.

[2518] Da die Regelungen zur Absicherung offener dynamischer Portfolios (Macro-Hedging) noch nicht fertiggestellt sind, ersetzt IFRS 9 noch nicht die in IAS 39 benannten Regeln zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting gegen Zinsänderungsrisiken. Der Anwendungsbereich des General Hedge Accountings von IFRS 9 erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine gleichzeitige Anwendung. Vgl. Kapitel 5.1. Zum detaillierten Regelkreis des Portfolio Fair Value Hedge Accounting vgl. *Kümpel, T./Pollmann, R.* (2010b), S. 231ff. Bei einer Anwendung gelten die Vorschriften in IAS 39.81A, IAS 39.89A sowie IAS. 39.AG114ff. Für Portfolio-Hedges gelten dann auch die einschlägigen Effektivitätsbedingungen nach IAS 39.

[2519] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 46. Beispielsweise lassen sich antizipative Risikoträger lediglich durch das Cashflow Hedge Accounting und schwebende Verpflichtungen (mit Ausnahme eines designiertes Währungsrisikos) ausschließlich durch das Fair Value Hedge Accounting abbilden. Vgl. IAS 39.BC149ff.

[2520] Vgl. *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 404.

[2521] Vgl. *Bitterlin, O.* (2003), S. 161; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (2000), Rn. 17; *Johnson, L. T./Bullen, H. G./Kern, V. W.* (1994), S. 53ff; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 9; *Göttgens, M.* (1995), S. 151; *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 24ff; *Barckow, A.* (2004), S. 30; *Scheffler, J.* (1994), S. 127ff; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 105; *Anstett, C. W./Husmann, R.* (1998), S. 1523f. Auf Basis dieser Grundformen existiert eine Reihe weiterer Modifikationen. Siehe hierzu *Göttgens, M.* (1995), S. 152ff; *Bitterlin, O.* (2003), S. 171; *Göttgens, M.* (1997), S. 179. Zur Beurteilung beider Ansätze vgl. *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 13ff.

[2522] Vgl. *Johnson, L. T./Bullen, H. G./Kern, V. W.* (1994), S. 55.

[2523] Vgl. *Göttgens, M.* (1995), S. 155.

glattgestellt oder veräußert wird.[2524] Die temporär abgegrenzten Wertänderungen werden erst zu diesem Zeitpunkt aufgelöst und mit den Anschaffungskosten des Risikoträgers verrechnet (Basis Adjustment) bzw. erfolgswirksam erfasst.[2525] Das Konzept der Abgrenzungsmethode unterstellt einen perfekten Hedge, Unwirksamkeiten werden aufgrund der verschobenen Erfolgswirksamkeit insofern erst mit Auflösung des Sicherungszusammenhangs erkennbar.[2526] Da die Ergebniswirkung in nachfolgende Perioden verlagert wird, ist die Methode vor allem bei antizipativen Hedging-Strategien wirksam.[2527] Mit Anwendung der Abgrenzungsmethode können Ansatz- und Bewertungsanomalien gezielt eliminiert werden.[2528]

Die Marktbewertungsmethode stellt ein weiteres Basiskonzept für das Hedge Accounting Verfahren dar, denn in Ermangelung einer durchgängigen Marktwertbilanzierung liegen oftmals abweichende Bewertungsmaßstäbe zwischen den designierten Bestandteilen der Sicherungsbeziehung vor.[2529] Mithilfe der Verfahrensweise können entsprechende Bewertungsanomalien beseitigt werden,[2530] denn unter Anwendung der Marktbewertungsmethode werden sowohl das risikobegründende Grundgeschäft als auch das gegenübergestellte Absicherungsinstrument erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.[2531] Auftretende Wertänderungen werden dadurch unmittelbar erfasst, sodass im Gegensatz zur Abgrenzungsmethode keine zeitlich versetzte, sondern eine vorgezogene Erfolgsrealisierung zu verzeichnen ist.[2532] Da jeweils der Unterschiedsbetrag zwischen ursprünglichem Ansatz und Fair Value erfolgswirksam berücksichtigt wird, kommt es im Fall nicht exakt gegenläufiger Wertänderungen zu einer Ineffektivität, die als positiver oder negativer Überhang ebenfalls im Periodenergebnis ausgewiesen wird.[2533]

Das konkrete Regelwerk zur Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 und IFRS 9 orientiert sich sowohl an den Grundprinzipien der Marktbewertungs- als auch Abgrenzungsmethode. Der Fair Value Hedge basiert in adjustierter Gestalt auf dem Markt-

[2524] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 31; *Riddermann, F./Straßberger, M.* (1998), S. 10; *Göttgens, M.* (1995), S. 155; *Bitterlin, O.* (2003), S. 165.
[2525] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 31; *Schmidt, C. R.* (1996), S. 106; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (2000), Rn. 17.
[2526] Vgl. *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 29; *Göttgens, M.* (1995), S. 155.
[2527] Vgl. *Prahl, R./Naumann, T. K.* (2000), Rn. 17.
[2528] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 31.
[2529] Vgl. *Göttgens, M.* (1997), S. 178.
[2530] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 31.
[2531] Vgl. *Schmidt, C. R.* (1996), S. 107; *Göttgens, M.* (1995), S. 154; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (2000), Rn. 17.
[2532] Vgl. *Johnson, L. T./Bullen, H. G./Kern, V. W.* (1994), S. 55; *Barckow, A.* (2004), S. 31.
[2533] Vgl. *Scheffler, J.* (1994), S. 128; *Prahl, R./Naumann, T. K.* (2000), Rn. 17.

to-Market Hedge Accounting, während der Cashflow Hedge in modifizierter Abwandlung den Grundsätzen des Deferral Hedge Accountings folgt.[2534]

5.5.2 Fair Value Hedge Accounting

5.5.2.1 Wesensmerkmale der Zeitwertabsicherung

Ein Fair Value Hedge bezeichnet die vollständige oder komponentenweise Absicherung eines designierten Grundgeschäfts gegen das Risiko von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die einem bestimmten verursachendem Risikofaktor zuzuordnen sind und sich erfolgswirksam niederschlagen können. Im Rahmen der Zeitwertsicherung können nicht nur Designationen auf Basis bilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt, sondern darüber hinaus auch bilanzunwirksame feste Verpflichtungen gesichert werden.[2535] Der Zweck des Fair Value Hedges besteht in der Beseitigung eines risikofaktorinduzierten Wertschwankungsrisikos, das aus den fixierten Preisbestimmungsfaktoren des konkreten Grundgeschäfts resultiert.[2536] In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich anzumerken, dass die Beseitigung vielmehr eine synthetische Transformation in variable Bedingungen darstellt, sodass mit der Absicherung des Wertschwankungsrisikos simultan ein Zahlungsstromrisiko eröffnet wird.[2537]

[2534] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 305; *Barckow, A.* (2004), S. 148ff. Die gezielte Kombination beider Herangehensweisen wird auch als Hybrid-Approach bezeichnet. Vgl. *Göttgens, M.* (1997), S. 178f; *Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S.* (1991), S. 30. Zur konkreten Umsetzung des kompensatorischen Wirkprinzips siehe Kapitel 5.5.2.2 und Kapitel 5.5.3.2.

[2535] Vgl. IFRS 9.6.5.2(a); IAS 39.86(a).

[2536] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 307f. Siehe hierzu Kapitel 2.3.2. Auf diese Weise kann z.B. eine festverzinsliche Verbindlichkeit gegen Fair Value-Änderungen, die sich aus der volatilen Entwicklung des Marktzinssatzes ergeben, abgesichert werden. Vgl. IFRS 9.B6.5.1; IAS 39.AG102. Weitere exemplarische Beispiele, die auf Grundlage einer ökonomischen Sicherungsbestrebung durch einen Fair Value Hedge abgebildet werden können, sind:

- Die Absicherung bilanzierter Kupfervorräte gegen Fair Value-Änderungen infolge volatiler Marktpreise. Vgl. IAS 39.IG.F.3.6; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.5.1.
- Die Absicherung einer bilanzunwirksamen festen Verpflichtung zum Kauf von Kraftstoff zu einer festgeschriebenen Abnahmekondition, die dem Risiko einer Kraftstoffpreisänderung unterliegt. Vgl. IFRS 9.B6.5.3; IAS 39.AG104.
- Die Absicherung einer bilanzunwirksamen festen Verpflichtung zum Kauf eines Flugzeugs zu einem fixierten Fremdwährungspreis gegen das Risiko von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aus einem veränderten Wechselkurs. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 679. Alternativ ist eine Absicherung als Cashflow Hedge gestattet. Vgl. IFRS 9.6.5.4 i.V.m. IFRS 9.B6.5.3; IAS 39.87.
- Die Absicherung bilanzierter Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten gegen wechselkursinduzierte Fair Value-Änderungen. Vgl. IAS 39.IG.F.3.3; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.5.1. Eine Abbildung als Cashflow Hedge dürfte ebenfalls statthaft sein. Vgl. *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 92.

[2537] Siehe ausführlich hierzu Kapitel 2.3.2. Die Beseitigung im Zuge der Fair Value Sicherung ist als eine Transformation in variable Bedingungen zu verstehen, da beide Risikoarten nicht parallel abgesichert werden können und ein Risikozustand stets zu tragen ist. Bei der Absicherung des Wertschwankungsrisikos wird daher simultan ein Zahlungsstromrisiko eröffnet (in umgekehrter Weise bei einem Cashflow Hedge; siehe Kapitel 5.5.3.1). Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 310.

Im Gegensatz zu IAS 39 gestattet IFRS 9 eine Ausnahme von der zwingend geltenden Voraussetzung, dass das gesicherte Risiko eine ergebniswirksame Auswirkung herbeiführen kann. Eigenkapitalinstrumente, die aufgrund ihrer Klassifizierung erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value through OCI) bewertet werden, können nunmehr ebenfalls als Bestandteil eines Fair Value Hedges designiert werden.[2538]

5.5.2.2 Herstellen der kompensatorischen Wirkung

Um die unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften asynchrone Bilanzierung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft aufzuheben, wird im Zusammenhang mit dem Fair Value Hedge Accounting die originäre Bewertungskonzeption der designierten Risikoposition gezielt aufgegeben.[2539] Die konzeptionelle Buchungslogik entspricht dabei generell den bekannten Regelungen von IAS 39. Ein vom Grundsatz abweichendes Vorgehen gilt im Anwendungsbereich von IFRS 9 für nunmehr bilanziell sicherbare Eigenkapitalinstrumente,[2540] die aufgrund ihrer Klassifizierung erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.[2541]

Die für das Fair Value Hedge Accounting maßgeblichen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft richten sich stets nach den konkreten Designationsspezifika.[2542] Beispielsweise nicht in die Sicherungsbilanzierung einbezogene Komponenten des Grundgeschäfts oder zulässigerweise abgespaltene Elemente des Sicherungsinstruments unterliegen somit ausdrücklich nicht den gesonderten Hedge Accounting-Mechanismen.[2543] Da unter Anwendung des Fair Value Hedge Accountings die ursprüngliche Bewertungskonzeption des gesicherten Grundgeschäfts dahingehend aufgehoben wird, dass im Umfang der spezifischen Designation eine risikofaktorbasierte Bewertung erfolgt, bleiben diejenigen Wertänderungen des Grundgeschäfts, die kein explizit zurechenbarer Gegenstand der konkret dokumentierten Sicherung sind, unberücksichtigt, sodass die außerhalb der Sicherungsbilanzierung stehenden Bestandteile weiterhin nach allgemeinen Grundsätzen, d.h. auf Basis der originären Bewertungskonzeption entweder im sonstigen Ergebnis oder gar nicht, ausgewiesen werden.[2544]

[2538] Vgl. IFRS 9.6.1.1; IFRS 9.BC6.105ff. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.2.4.
[2539] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 39.
[2540] Zur Zulässigkeit bestimmter Eigenkapitalinstrumente als Grundgeschäfte siehe Kapitel 5.2.2.4.
[2541] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 271; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 473.
[2542] Zur Designation der Grund- und Sicherungsgeschäften siehe Kapitel 5.2 bzw. Kapitel 5.3.
[2543] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 630. Von der Designation ausgeschlossene Bestandteile sind nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen zu erfassen oder im Fall abgespaltener Elemente des Sicherungsgeschäfts ggf. unter Anwendung des Cost of Hedging-Ansatzes zu amortisieren.
[2544] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 325.

Die Fair Value-Änderungen des designierten Sicherungsgeschäfts sind mit Gegenbuchung im Bilanzansatz unverändert im Periodenergebnis zu erfassen,[2545] und zwar unabhängig davon, ob originäre oder derivative Instrumente zum Einsatz kommen.[2546] Das Fair Value Hedge Accounting führt damit im Gegensatz zum Grundgeschäft grundsätzlich[2547] zu keiner gesonderten Bilanzierung des Sicherungsinstruments, sodass die originäre Bewertungskonzeption erhalten bleibt.

Um die kompensatorische Wirkung auf sicherungsbilanzieller Ebene herzustellen wird das Grundgeschäft abweichend von den allgemeinen Ansatz- und Bewertungsvorschriften einer risikofaktorinduzierten Fair Value-Bewertung unterzogen und die dabei fortlaufend ermittelte Wertänderung in Parallelität zum Sicherungsinstrument ebenfalls ergebniswirksam erfasst.[2548] Aufgrund der zielgerichtet herbeigeführten „Gegenschwankung“[2549] kommt es zu einer mit dem Sicherungsinstrument synchronen Erfassung im Periodenergebnis.[2550] Der unwirksame Teil, als Ausdruck einer überschießenden Wertänderung des Grund- oder Sicherungsgeschäfts,[2551] wird durch das simultane Wirken unwillkürlich als ergebniswirksame Ineffektivität berücksichtigt,[2552] gleichwohl die Berechnung des dabei konkret auszuweisenden Betrags stets auf Grundlage einer Dollar-Offset-Methode erfolgt.[2553]

Handelt es sich um ein initial zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertetes Grundgeschäft, wird die sicherungsbilanziell verfolgte Synchronität der Erfolgswirkung mithilfe einer Buchwertanpassung (Basis Adjustment) gelöst. Der bisherige Buchwert wird dazu ergebniswirksam um den dem abgesicherten Risiko zurechenbaren Erfolgsbeitrag (Gewinn oder Verlust) adjustiert (Partial Fair Value Adjustment).[2554] Der resultierende Wertansatz (Amortised Cost with a Partial Fair Value Adjustment)[2555], der weder den fortgeführten Anschaffungskosten noch dem Fair Value entspricht und im Ergebnis vielmehr einer Art „mixed measurement“[2556]

[2545] Vgl. IFRS 9.6.5.8(a); IAS 39.89(a).
[2546] Zu originären und derivativen Sicherungsgeschäften siehe grundsätzlich Kapitel 5.3.
[2547] Nach IFRS 9 besteht eine Ausnahme, wenn ein Eigenkapitalinstrument als Grundgeschäft designiert wird, das erfolgsneutral zum Fair Value bewertet wird. Der anzuwendende Mechanismus des Fair Value Hedges sieht hier eine andere Behandlung des Sicherungsinstruments vor.
[2548] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 308; IDW RS HFA 9, Rn. 362.
[2549] *Löw, E.* (2004a), S. 260.
[2550] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 50.
[2551] Hierbei handelt es sich um die Dollar-Offset-Differenz.
[2552] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.170.80; *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 107; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 376; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 448.
[2553] Vgl. *Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A.* (2013), S. 312. Siehe hierzu Kapitel 5.4.3.3.1ff.
[2554] Vgl. IFRS 9.6.5.8(b); IAS 39.89(b). Zum Partial Fair Value Adjustment vgl. IFRS 9.BC6.357(a).
[2555] Vgl. *The Linde Group* (Hrsg.) (2011), S. 7; *Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung* (GEFIU) (Hrsg.) (2011), S. 3; *Accounting Standards Board of Japan* (ASBJ) (Hrsg.) (2011), S. 14.
[2556] *IASB* (Hrsg.) (2010ak), S. 3; IFRS 9.BC6.357(a).

gleicht, wird in aller Regel als sog. Hedge Fair Value bezeichnet.[2557] Das Grundgeschäft wird durch das Basis Adjustment, auch Hedge Adjustment genannt, in Bezug auf das gesicherte Risiko, d.h. unter Ausschluss der nicht designierten Risikofaktoren, neubewertet.[2558] Der Hedge Fair Value spiegelt somit lediglich den Teil des (Full) Fair Values wider, der ausschließlich auf den designierten Risikofaktor reagiert. Bei der Zinssicherung eines festverzinslichen Vermögensgegenstandes entspricht dies somit dem partiellen Fair Value, der ausschließlich auf die Änderung des Zinsniveaus zurückzuführen ist.[2559] Die restliche Fair Value-Änderung bleibt hingegen unberücksichtigt.[2560] Im Zuge des Fair Value Hedge Accountings wird das designierte Grundgeschäft somit entgegen des intendierten Wortlauts nicht etwa zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, sondern risikofaktorinduziert bewertet, sodass der Bilanzansatz lediglich einen spezifischen Ausschnitt des Fair Values nachbildet, der nicht zwangsläufig einen Wert zwischen den herkömmlichen Wertansätzen einnehmen muss, sondern auch ober- oder unterhalb derer valutieren kann.[2561] Die fortlaufenden Hedge Fair Value-Änderungen werden schließlich bei der Effektivitätsmessung und zu bilanzierenden Buchwertanpassung zugrunde gelegt.

Handelt es sich bei dem abzusichernden Grundgeschäft um einen finanziellen Vermögenswert oder eine designierte Komponente dessen, der erfolgsneutral zum Fair Value im sonstigen Ergebnis bewertet wird (Fair Value through OCI),[2562] besteht kein Erfordernis einer Buchwertanpassung aus dem Fair Value Hedge, da ein Bilanzansatz zum beizulegenden Zeitwert erfolgt.[2563] Um einen simultanen Niederschlag im Periodenergebnis herbeizuführen, sind diejenigen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf das gesicherte Risiko zurückzuführen sind, entgegen der erfolgsneutralen Berücksichtigung im sonstigen Ergebnis ebenfalls ergebniswirksam zu erfassen.[2564] Da während der Sicherungsbilanzierung jeweils nur die risikofaktorinduzierten Wertänderungen der designierten Risikoposition in die Gewinn- und Verlustrechnung umgebucht werden, ist der verbleibende (Fair Value-) Anteil der Wertänderung unverändert im sonstigen Ergebnis auszuweisen.

[2557] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 40; *Scharpf, P.* (2004), S. 12; *Lantzius-Beninga, B./Gerdes, A.* (2005), S. 108; *Schmitz, F./Huthmann, A.* (2012), S. 161; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 122.

[2558] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.170.20.

[2559] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 122; *IASB* (Hrsg.) (2010ak), S. 4; *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013a), S. 526.

[2560] Vgl. *Löw, E.* (2004b), S. 38.

[2561] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 325.

[2562] Vgl. IFRS 9.4.1.2A. Zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte siehe Kapitel 3.3.1.3.1 einschließlich Abb. 18.

[2563] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 852; *Paa, C.* (2017), Rz. 632; *Schwarz, C.* (2006), S. 235f.

[2564] Vgl. IFRS 9.6.5.8(b); IAS 39.89(b).

Um das kompensatorische Wirkungsgeschehen auch bei einer festen Verpflichtung oder einer Komponente derselben, die zwar kontrahiert, aber bis zur einseitigen Erfüllung noch bilanzunwirksam (schwebend) ist,[2565] herzustellen, wird das Grundprinzip der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte gezielt durchbrochen.[2566] In Ermangelung eines bilanziellen Niederschlags, führt die initiale Buchung somit zu keiner Buchwertanpassung, sondern zu einem erstmaligen Bilanzansatz.[2567] Die risikofaktorinduzierten Zeitwertänderungen der festen Verpflichtung werden dazu ab dem Designationszeitpunkt kumuliert und in Abhängigkeit des Saldos als Vermögenswert oder Verbindlichkeit erfasst, wobei der bilanzielle Ansatz und die nachfolgenden Adjustierungen stets ergebniswirksam gebucht werden, damit eine jeweils entsprechende Parallelität in der Erfolgswirkung zum Sicherungsgeschäft hergestellt wird.[2568] Der anzusetzende Bilanzposten entspricht im Ergebnis den aufgelaufenen Wertänderungen in Bezug auf das gesicherte Risiko und damit nicht zwangsläufig dem tatsächlichen Wert der festen Verpflichtung,[2569] sondern insofern vielmehr einer risikofaktorinduzierten Kumulation.

Abweichend vom Grundsatz, dass sich das kompensatorische Wirkungsgeschehen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft im Periodenergebnis niederschlägt, gestattet IFRS 9 eine Ausnahme für erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value through OCI) bewertete Eigenkapitalinstrumente.[2570] Um die mit dem Fair Value Hedge Accounting bezweckte Bilanzierungssymmetrie herzustellen, sind nicht etwa die risikofaktorinduzierten Wertänderungen des designierten Grundgeschäfts erfolgswirksam in das Periodenergebnis zu überführen,[2571] sondern reziprok die Wertänderungen des Sicherungsinstruments ebenfalls erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu erfassen.[2572] Im Kontrast zum allgemeinen Vorgehen erfolgt durch das Fair Value Hedge Accounting somit keine bewertungsspezifische Anpassung des Grundgeschäfts, sondern stattdessen eine ausnahmsweise Sonderbehandlung des Sicherungsinstruments. Losgelöst vom allgemeinen Prinzip der stets ergebniswirksamen Erfassung jeglicher Hedge-Ineffektivität,[2573] wird hierdurch zudem die resultierende Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis dargestellt. Da bereits die kumulierten Ergebniswirkungen des Grundgeschäfts einem Recyclingverbot unterliegen,[2574] handelt es sich in der Konsequenz auch bei den umgegliederten Wertänderungen des Sicherungsinstruments sowie

[2565] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 329. Siehe auch Kapitel 5.2.2.1.
[2566] Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3266.
[2567] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 215.
[2568] Vgl. IFRS 9.6.5.8(b); IAS 39.93.
[2569] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 215.
[2570] Vgl. IFRS 9.BC6.105ff; IFRS 9.6.5.3. Siehe hierzu bereits ausführlich Kapitel 5.2.2.4.
[2571] Vgl. IFRS 9.6.5.8(b).
[2572] Vgl. IFRS 9.6.5.3.
[2573] Vgl. Kapitel 5.4.3.3.1.
[2574] Siehe hierzu in Kapitel 3.3.1.3.1 Abb. 18.

den mitunter aufgetretenen Ineffektivitäten um permanente Ausweise.[2575] Der restriktiven Sichtweise des Standardsetters ist dahingehend zuzustimmen, dass eine Umwidmung in das Periodenergebnis zugunsten einer einheitlichen und stringenten Ineffektivitätsdarstellung das bestehende Reklassifizierungsverbot der Bewertungskategorie indes konterkarieren würde, sodass der vorgeschriebene OCI-Ausweis durch den gezielten Abschluss von Sicherungsgeschäften und dem sicherungsbilanziellen Wirken (Under-Hedge) faktisch unterlaufen werden könnte.[2576] Da ein Bilanzansatz zum Fair Value erfolgt, ist keine Buchwertanpassung erforderlich.[2577]

Im Vergleich zu IAS 39 hat sich die Bilanzierungsmechanik des Fair Value Hedge Accountings mit IFRS 9 grundsätzlich nicht geändert.[2578] Durch den synchronisierten Niederschlag im Periodenergebnis kompensieren sich die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft in zutreffender (simultaner) Gestalt, sodass eine adverse Ergebnis- und Eigenkapitalvolatilität folgerichtig vermieden wird. Auch der unmittelbar ergebniswirksame Ineffektivitätsausweis steht im Einklang mit der definierten Zielsetzung von IFRS 9, da der Adressat in glaubwürdiger Weise einen Aufschluss über den erzielten Kompensationsgrad der risikoökonomischen Zielsetzung erlangt. Der Standardsetter hat nach der hier vertretenen Auffassung jedoch verpasst, eine detaillierte Ausweisvorgabe für die entgegengesetzten Wertänderungen der Sicherungsbeziehung zu definieren. In Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung ließe sich im Sinne einer unmittelbaren Erkennbarkeit des erzielten Wirkungsgrads bzw. der zu konstatierenden Ineffektivitätsgüte berechtigterweise ein

---

[2575] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 853.

[2576] Vgl. IFRS 9.BC6.108. Siehe hierzu bereits ausführlich Kapitel 5.2.2.4.

[2577] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 631. Zur Beurteilung der Ausnahmenregelung siehe Kapitel 5.2.2.4.

[2578] Mit dem Exposure Draft wurde für das Fair Value Hedge Accounting eine Annäherung an die Bilanzierung von Cashflow Hedges vorgeschlagen, um eine Komplexitätsreduktion herbeizuführen. Vgl. IFRS 9.BC6.353. Die Intention des IASB bestand darin, das „mixed measurement" der erforderlichen Buchwertanpassung zu eliminieren und eine zentrale Stelle, das sonstige Ergebnis, für die Wirkung des Hedge Accountings zu fokussieren. Vgl. IFRS 9.BC6.357. Es wurde vorgeschlagen, den effektiven Teil der Wertschwankungen von Grund- und Sicherungsgeschäft im OCI zu erfassen und die Ineffektivität weiterhin ergebniswirksam in der GuV auszuweisen. Zudem wurde gefordert, die Buchwertanpassung des Grundgeschäfts zugunsten eines separaten Bilanzansatzes zu ersetzen. Die aus der entsprechenden Hedge Fair Value-Bewertung resultierenden Wertänderungen sollten nicht weiter durch Anpassungen des Grundgeschäfts selbst (Basis Adjustment), sondern durch einen gesonderten Posten erfasst werden. Vgl. IFRS 9.BC6.355f. Auch wenn einige Stellungnahmen das einheitliche Konzept positiv bewertet haben, hat sich eine große Mehrheit entschieden gegen die geänderte Verfahrensweise ausgesprochen. Vgl. *Kholmy, K./Weiherich, N.* (2012), S. 229f; *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 12. Im Gegensatz zu IAS 39 wurde eine Komplexitätszunahme bemängelt und der separate Bilanzausweis als Überfrachtung angesehen. Vgl. IFRS 9.BC6.360. Zudem wurde die Aussagekraft im sonstigen Ergebnis angezweifelt. Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2012), S. 349. Hierbei wurde eine mitunter zu verzeichnende Volatilität kritisiert. Vgl. IFRS 9.BC6.354. Mit Blick auf entsprechende Eigenkapitalbewegungen wurden vor allem aufsichtsrechtliche Konsequenzen für Banken (nach § 10a Abs. 7 KWG) diskutiert. In Anbetracht der Kritik hat sich der IASB für die Beibehaltung der ursprünglichen Verfahrensweise ausgesprochen. Vgl. IFRS 9.BC6.361. Es wurden stattdessen weitere Anhangangaben eingeführt. Vgl. IFRS 7.21A-24G.

verbindlicher Mindestausweis in einer Position fordern. Die gegenläufigen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft sind nach wie vor brutto zu erfassen. Auch wenn eine Saldierung damit weiterhin konsequent ausgeschlossen wird, bleibt der konkrete Ausweis der jeweiligen Wertänderungen innerhalb des Periodenergebnisses auch nach IFRS 9 ungeregelt. Wie bereits unter IAS 39 ist es nicht unüblich, dass Unternehmen mit dem Hedge Accounting keine gesonderten Darstellungsziele verfolgen, sondern stattdessen Sammelausweise unter anderen Posten vornehmen, bspw. im Zins- oder im sonstigen Gesamtergebnis, sodass der erzielte Sicherungsgrad nur mittelbar ersichtlich ist.[2579] Aus Transparenzgründen ist daher ein gemeinsamer Ausweis in einem gesonderten Ergebnisposten zu empfehlen, bspw. dem „Hedge-Ergebnis".[2580] Nach der hier vertretenen Auffassung sollte im Hinblick auf die fortschreitende Standardsetzung angeregt werden, einen derart zentralisierten Ausweis verbindlich vorzugeben, damit das Ergebnis der Sicherungsbilanzierung kanalisiert adressiert wird. Mit Blick auf die Bilanzierungspraxis ist zunehmend zu vermerken, dass entsprechende Beträge indes bewusst unter anderen Posten ausgewiesen werden, damit die Absicherungswirkung gerade nicht unmittelbar als übergreifendes Maß in einer konzentrierten Position erkennbar ist. Die zielgerichtete Darstellung ist oftmals dem vorherrschenden Erwartungsdruck geschuldet, dass aus der Sicherungsbilanzierung keine wesentlichen Differenzen hervorgehen. Im Hedge-Ergebnis gebündelte Ergebnisse in mehrstelligen Millionenbereichen wurden bereits in der Vergangenheit häufig kritisch hinterfragt.[2581] Ein verbindlicher Mindestausweis würde insofern nicht nur die Vergleichbarkeit der adressierten Informationen erhöhen, sondern ein insgesamt einheitlicheres Bild und Verständnis vom Wirkungsgeschehen des Hedge Accountings replizieren. Angesichts der weitreichenden Risikomanagementannäherung dürften im Anwendungsbereich von IFRS 9 zudem eine Vielzahl ökonomisch nicht zu rechtfertigender Differenzen entfallen, sodass mit dem Hedge-Ergebnis ein deutlich zutreffenderer Aussagegehalt adressiert wird, der in aller Regel einen sachgerechten Rückschluss auf die zugrunde liegende risikoökonomische Zielerreichung gestattet. Ein weiterhin unverbindliches und mitunter bewusst kaschierendes Darstellungsziel erscheint insofern unsachgemäß und sollte der hier bekundeten Sichtweise zufolge zum Diskurs gestellt werden, wenngleich einzelne Unwirksamkeiten aufgrund weiterhin bestehender Limitationen zu Recht als ökonomisch unzutreffend reklamiert werden können. Insgesamt dürfte ein zutreffend adressiertes Hedge-Ergebnis dazu

[2579] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 326f. Allerdings sind die Nettowertänderungen über alle Sicherungsbeziehungen im Anhang brutto darzustellen. Vgl. IFRS 7.24(a).

[2580] Vgl. *Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M. et al.* (2004b), S. 58; *Scharpf, P.* (2004), S. 13; *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 224; *Große, J.-V.* (2007), S. 40; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.70. In der Praxis ist es ebenfalls nicht unüblich, das Hedge-Ergebnis als zentrale Ausweisstelle zu verwenden. Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 133.

[2581] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 327.

beitragen, dass Informationen über das Wirkungsgeschehen der internen Steuerung, einschließlich nicht vollends wirksamer Absicherungen, zielgerichtet vermittelt werden.

Finanzielle Grundgeschäfte können ein Agio oder Disagio enthalten, das von der Designation ausgenommen werden kann. In diesem Fall ist die vollständige Wertänderung des Grundgeschäfts in mehrere Teile zu zerlegen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist in diesem Zusammenhang ergänzend zu empfehlen, hierbei ausschließlich die Änderung des Hedge Fair Values im Hedge-Ergebnis zu berücksichtigen und denjenigen Teil aus der Agio-/Disagio-Amortisation hingegen strikt dem Zinsergebnis zuzuordnen.[2582]

Da IFRS 9 im Fall eines designierten Eigenkapitalinstruments, das erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wird, eine differenzierte buchhalterische Behandlung vorsieht, ist im Vergleich zu IAS 39 eine Komplexitätszunahme in Bezug auf Merkmal der Vielfalt zu verzeichnen. Durch die regelbasierte Ausnahme wird die Kohärenz der Buchungslogik durchbrochen, da sowohl das Kompensationsgeschehen als auch der Ineffektivitätsausweis im Rahmen des Fair Value Hedge Accountings ersatzweise im sonstigen Ergebnis abgebildet werden. Aus Komplexitäts- und Konsistenzgründen wäre nach der hier vertretenen Auflassung eine unabhängige und stringent ausgestaltete Bilanzierungstechnik folglich zu präferieren. Die Beurteilungsperspektive beschränkt sich in diesem Kontext jedoch auf die konkrete Bilanzierungstechnik. Die hierbei in isolierter Weise eingenommene Sicht lässt die Vorteilhaftigkeit nunmehr zugelassener Grundgeschäfte sowie die immanente Wechselwirkung mit den Klassifizierungsvorschriften bewusst außer Acht.[2583]

5.5.2.3 Behandlung der aufgelaufenen Buchwertanpassung

Aufgelaufene Basis Adjustments aus dem Fair Value Hedge Accounting (originärer) zinstragender Finanzinstrumente müssen, wie bereits nach IAS 39, über deren verbleibende Restlaufzeit amortisiert werden. Mit der entsprechenden Auflösung kann frühstens ab der erstmaligen Buchwertanpassung begonnen werden, die Amortisation muss jedoch spätestens ab dem letztmaligen Anpassungszeitpunkt erfolgen. Handelt es sich bei dem Grundgeschäft oder dessen designierter Komponente um einen finanziellen Vermögenswert oder um eine finanzielle Verbindlichkeit, der bzw. die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, ist die Buch-

[2582] Vgl. *Kümpel, T./Pollmann, R.* (2010a), S. 556.
[2583] Zur differenzierten Beurteilung wird erneut auf Kapitel 5.2.2.4 verwiesen.

wertanpassung über deren Restlaufzeit erfolgswirksam, in aller Regel über Zinserträge oder Aufwendungen,[2584] zu amortisieren,[2585] sodass bei Fälligkeit eine vollständige Abtragung zu verzeichnen ist.[2586] Die mit dem Fair Value Hedge Accounting vorgenommene Buchwertadjustierung wird folglich nicht festgeschrieben.[2587] Der abweichend vom tatsächlichen Wertansatz aufgebaute Anpassungsbetrag ist sukzessiv zurückzuführen und erfolgswirksam als „Renditekorrektiv"[2588] zu verteilen, um eine periodengerechte Abbildung herbeizuführen.[2589] Die Auflösung ist auf Grundlage der Effektivzinsmethode vorzunehmen, wobei der Effektivzinssatz zu Beginn der Amortisation unter Berücksichtigung des Basis Adjustments neu zu berechnen ist.[2590] Die effektivzinskonstante Amortisierung der Buchwertanpassung spiegelt den temporalen Änderungseffekt im Hedge Fair Value des gesicherten Grundgeschäfts wider („zeitablaufbedingter Rücklaufeffekt"[2591]).[2592] Da für ein effektivzinsgerechtes Vorgehen nicht nur zu Beginn, sondern prinzipiell auch auf fortlaufender Basis, d.h. nach jeder weiteren Buchwertanpassung, eine erneute Kalibrierung des Effektivzinssatzes erforderlich ist,[2593] sieht der Standardsetter begrüßenswerterweise in Analogie zu IAS 39 als Vereinfachungswahlrecht vor,[2594] erst dann mit der erforderlichen Amortisation zu beginnen, wenn keine weiteren Buchwertanpassungen mehr vorgenommen werden, d.h. das Hedge Accounting beendet wird.[2595] Dieses Vorgehen bietet sich insbesondere bei einer Übereinstimmung zwischen der Designationsperiode der Sicherungsbeziehung und Laufzeit des Grundgeschäfts an. Wird bspw. eine festverzinste Anleihe zum Nennwert (Par) emittiert und ebenfalls zum Nennwert zurückgezahlt, wird der Fair Value trotz zwischenzeitlicher (risikofaktorinduzierter) Schwankungen am Laufzeitende mit dem Nennwert konvergieren (Pull-to-Par-Effekt). Zum Laufzeitende der Sicherungsbeziehung verbleibt somit keine aufzulösende Buchwertanpassung,[2596] da der Buchwert an den Zeitwert angepasst wurde.[2597] Die Amortisation ist damit bereits „automatisch" mit den korrespondierenden Wertänderungen erfolgt. In Bezug auf den administrativen Aufwand ist die Ausübung des Wahlrechts insofern prinzipiell auch

[2584] Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3269.
[2585] Vgl. IFRS 9.6.5.10; IAS 39.92.
[2586] Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1175; IDW RS HFA 9, Rn. 364.
[2587] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 328.
[2588] *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 397.
[2589] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 397.
[2590] Vgl. IFRS 9.6.5.10; IAS 39.92. Eine einfache lineare Auflösung ist analog zu IAS 39 ausgeschlossen. Vgl. IAS 39.BC212. Im Zuge des Portfolio Fair Value Hedge Accounting von Zinsänderungsrisiken kann jedoch eine lineare Amortisation herangezogen werden, wenn ein effektivzinskonstantes Vorgehen aus Praktikabilitätsgründen ausscheidet. Vgl. IAS 39.BC212.
[2591] *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013a), S. 525.
[2592] Vgl. *Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T.* (2013a), S. 525.
[2593] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 397; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 683.
[2594] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.113; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.9.
[2595] Vgl. IFRS 9.6.5.10; IAS 39.92.
[2596] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 683; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 853.
[2597] Vgl. *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 79.

für andere Anwendungsfälle erstrebenswert, da das Erfordernis einer fortlaufenden Amortisationsanpassung entfällt.[2598] Auch wenn sich ein exaktes Berechnungsergebnis ausschließlich durch eine revolvierende Rekalibrierung des Effektivzinssatzes erzielen lässt, erscheint der in Praxis bevorzugte Beginn zum De-Designationszeitpunkt vor allem in Bezug auf die Komplexität der Veränderlichkeit (im Sinne der fortlaufenden Neuberechnung) gerechtfertigt. Das Wahlrecht muss in Anbetracht des Vergleichbarkeitsgrundsatzes jedoch für alle zinstragenden Finanzinstrumente einheitlich ausgeübt werden.[2599] Es sind bezeichnenderweise oftmals die aufwendigen Amortisationsbuchungen, warum auf eine Anwendung bilanzieller Zeitwertabsicherungen bewusst verzichtet wird, denn die buchhalterische Abtragung der erschaffenen „Kunst(dis)agien"[2600] wirkt in vielen Fällen auch noch auf Folgeperioden, obwohl das Hedge Accounting bereits beendet wurde.[2601] Die Amortisationszeit endet jedoch bei einer Ausbuchung des Grundgeschäfts, bspw. aufgrund einer Rückzahlung oder Veräußerung. Die dann noch verbleibende Buchwertanpassung ist unmittelbar erfolgswirksam aufzulösen.[2602]

Die effektivzinskonstante Amortisierung der Buchwertanpassung wirft oftmals praktische Umsetzungsschwierigkeiten auf.[2603] Auch wenn eine lineare Auflösung in Analogie zu IAS 39 explizit auszuschließen ist,[2604] ließe sich nach der hier vertretenen Auffassung zumindest im Kontext hinreichend eng definierter Designationszeiträume eine vereinfachende lineare Vorgehensweise diskutieren, da hierbei in aller Regel keine materiellen Differenzen zur Effektivzinsmethode zu erwarten sein dürften.[2605] Darüber hinaus ist zu vermerken, dass bereits im Zuge des Portfolio Fair Value Hedge Accountings von Zinsänderungsrisiken nach IAS 39 ausnahmsweise auf eine lineare Amortisation abgestellt werden kann, wenn ein effektivzinskonstantes Vorgehen aus Praktikabilitätsgründen ausscheidet.[2606] Im Zuge der Standardsetzung sollte prospektiv erörtert werden, ob in Anbetracht der problemadäquaten Eigenkomplexität unter bestimmten Voraussetzungen auf eine revolvierende Effektivzinsbestimmung verzichtet werden kann, wenn materielle Differenzen hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

Handelt es sich bei dem abzusichernden Grundgeschäft um einen finanziellen Vermögenswert oder eine Komponente dessen, der nach IFRS 9 erfolgsneutral zum

---

[2598] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 635.
[2599] Vgl. *Schmitz, F./Huthmann, A.* (2012), S. 164; IDW RS HFA 9, Rn. 364; *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1175.
[2600] *Barckow, A.* (2018), Tz. 328.
[2601] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 328; *Accounting Standards Board of Japan* (ASBJ) (Hrsg.) (2011), S. 14.
[2602] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 92.
[2603] Vgl. *Accounting Standards Board of Japan* (ASBJ) (Hrsg.) (2011), S. 14.
[2604] Vgl. IAS 39.BC212.
[2605] Vgl. *ALMIS International* (Hrsg.) (2017), S. 3.
[2606] Vgl. IAS 39.BC212.

Fair Value im sonstigen Ergebnis bewertet wird (Fair Value through OCI),[2607] erfolgt die Amortisation in analoger Vorgehensweise, jedoch anstelle der Buchwertanpassung, in Höhe des zuvor ergebniswirksam erfassten kumulierten Sicherungsgewinns bzw. -verlusts.[2608]

Bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten nicht-finanziellen Risikoträgern werden die vorgenommenen Buchwertanpassungen faktisch wie nachträgliche Anschaffungskosten behandelt.[2609] Der um die Basis Adjustments angepasste bis zum De-Designationszeitpunkt aufgelaufene Betrag gilt folglich als fortgeführter Wertansatz für das gesicherte Grundgeschäft.[2610] Mit dem Fair Value Hedge Accounting immanent in den Bilanzansatz einfließende Buchwertanpassungen des jeweiligen Vermögensgegenstands oder der jeweiligen Verbindlichkeit unterliegen damit den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften, sodass sie bspw. im Fall bilanzierter Vorräte als Buchwertbestandteil ebenfalls in den Niederstwerttest nach IAS 2 einbezogen werden.[2611] Um die Sicherungswirkung zu adressieren, verbleibt das Adjustment notwendigerweise dauerhaft bis zur Veräußerung oder vollständigen Abschreibung im Bilanzansatz des betreffenden Grundgeschäfts.[2612] Die Buchwertanpassung wird dadurch in zutreffender Weise erst zeitgleich mit dem übrigen Buchwert ergebniswirksam.[2613]

Handelt es sich bei dem designierten Grundgeschäft um eine bilanzunwirksame feste Verpflichtung, bzw. um eine Komponente derselben, zum Erwerb eines Vermögenswertes oder zur Übernahme einer Verbindlichkeit, bewirkt die Hedge Accounting-Mechanik eine Durchbrechung der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte, da die risikofaktorinduzierten Wertänderungen erfolgswirksam zu einem bilanziellen Ansatz (als Vermögenswert oder Verbindlichkeit) kumuliert werden.[2614] Der schließlich aus der Erfüllung der festen Verpflichtung tatsächlich resultierende Buchwert der Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition ist im Zugangszeitpunkt um den bisher als Vermögensgegenstand oder Verbindlichkeit aufgelaufenen Betrag aus dem Fair Value Hedge Accounting erfolgsneutral anzupassen.[2615] Dazu werden die bislang eigenständig bilanzierten Wertänderungen ausgebucht und als Anpassung der Zugangsbewertung behandelt.[2616] Das zuvor erfasste

[2607] Vgl. IFRS 9.4.1.2A.
[2608] Vgl. IFRS 9.6.5.10. Zu einem Beispiel siehe *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.170.100f.
[2609] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 396.
[2610] Vgl. *Flintrop, B./Oertzen, C. v.* (2016), Rn. 81.
[2611] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.111.
[2612] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.8.
[2613] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 635.
[2614] Siehe Kapitel 5.5.2.2.
[2615] Vgl. IFRS 9.6.5.9; IAS 39.94.
[2616] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 396. Ein Abgangserfolg ergibt sich unter Berücksichtigung der Ausbuchung des Bilanzansatzes der kumulierten Wertänderung aus dem Fair Value Hedge Accounting. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 396.

Hedge Adjustment aus der Sicherungsbeziehung stellt damit in Analogie zu IAS 39 ein Korrektiv der Anschaffungskosten bzw. des Buchwerts dar.[2617] Als nunmehr inhärenter Bestandteil dessen, werden die erfassten Wertänderungen zum gleichen Zeitpunkt realisiert wie die Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition erfolgswirksam wird, d.h. in der Periode, in der z.B. Abschreibungen oder Zinserträge bzw. -aufwendungen berücksichtigt werden.[2618] Resultiert aus der festen Verpflichtung (Verkaufsverpflichtung) eine Aufwands- oder Ertragserfassung, wird die entsprechende Ergebniswirkung durch Ausbuchung des Bilanzansatzes angepasst.[2619] Im Ergebnis wird dadurch auch hier die intendierte Wirkung der Sicherungsbilanzierung schlüssig adressiert.

Zum De-Designationszeitpunkt ist das Fair Value Hedge Accounting letztmalig anzuwenden. Die Bestandteile der Sicherungsbeziehung sind im Anschluss separat den jeweils geltenden allgemeinen Bilanzierungsvorschriften zu unterwerfen. Weitere Buchwertanpassungen des Grundgeschäfts sind folglich ausgeschlossen. Die Behandlung der während der Designationsperiode angelaufenen Basis Adjustments entspricht insgesamt der bekannten Vorgehensweise nach IAS 39.

5.5.3 Cashflow Hedge Accounting

5.5.3.1 Wesensmerkmale der Zahlungsstromabsicherung

Ein Cashflow Hedge bezeichnet die vollständige oder komponentenweise Absicherung eines Grundgeschäfts gegen das Risiko eintretender Zahlungsstromänderungen, die einem bestimmten Risikofaktor zuzuschreiben sind und auf bilanzieller Ebene einen erfolgswirksamen Niederschlag herbeiführen können. Neben bilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten qualifizieren vor allem antizipative Risikoträger, d.h. hochwahrscheinlich eintretende künftige Transaktionen,[2620] als abzusichernde Grundgeschäfte.[2621] Da diese noch keinen bilanziellen Niederschlag finden und in Ermangelung einer vertraglichen Kontrahierung auch kein schwebendes Geschäft darstellen, unterliegen sie keinem Wertschwankungsrisiko, sodass die Absicherung stets im Wege des Cashflow Hedge Accountings erfolgt.[2622] Darüber hinaus kann das Verfahren bei der Fremdwährungsabsicherung einer bi-

[2617] Entstandene Vermögenswerte sind analog zu anderweitig aktivierten Vermögensgegenständen den Wertminderungsvorschriften zu unterwerfen (IAS 2, IAS 36).
[2618] Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 366.
[2619] Vgl. *Stauber, J.* (2019), S. 418.
[2620] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.2.2.1.
[2621] Vgl. IFRS 9.6.5.2(b); IAS 39.86(b).
[2622] Vgl. *Löw, E./Theile, C.* (2012b), Rz. 3224; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 409.

lanzunwirksamen festen Verpflichtung als Alternative zum Fair Value Hedge Accounting herangezogen werden.[2623] Der Zweck des Cashflow Hedges besteht in der Beseitigung eines risikofaktorinduzierten Zahlungsstromrisikos,[2624] das aus dem variablen Preisbestimmungsmerkmal des abzusichernden Grundgeschäfts resultiert und dadurch zum Ausdruck kommt, dass korrespondierende Aufwands- oder Ertragsposten dem Grunde nach zwar sicher bzw. hochwahrscheinlich, aufgrund des variablen Preisbestimmungsfaktors der Höhe nach jedoch unbekannt sind, da sie sich bei der Erfüllung am dann gültigen Marktniveau orientieren.[2625] Mit dem Cashflow Hedge werden somit die Erfolgswirkungen aus der Variabilität der Zahlungsströme gesichert.[2626] Während das Fair Value Hedge Accounting eine bilanzorientierte Form der Sicherungsbilanzierung verkörpert,[2627] handelt es sich beim Cashflow Hedge Accounting somit um eine tendenziell GuV-orientierte Sichtweise.[2628]

5.5.3.2 Herstellen der kompensatorischen Wirkung

Die Buchungstechnik beim Cashflow Hedge Accounting entspricht prinzipiell dem bekannten Vorgehen nach IAS 39.[2629] Im Gegensatz zur bilanziellen Zeitwertabsicherung wird im Kontext des Cashflow Hedges nicht das designierte Grundgeschäft selbst, sondern dessen künftige Zahlungsströme gesichert.[2630] Da das Grundgeschäft in Bezug auf das abzusichernde Risiko noch bilanzunwirksam ist (denn die

[2623] Vgl. IFRS 9.6.5.4 i.V.m. IFRS 9.B6.5.3; IAS 39.87. Die Absicherung des Währungsrisikos einer festen Verpflichtung betrifft sowohl den beizulegenden Zeitwert als auch die Cashflows des Grundgeschäfts. Vgl. IAS 39.BC154. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt auf Grundlage einer „Hedge-by-Hedge" Entscheidung. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010f), S. 2.

[2624] Siehe Kapitel 2.3.2. Die Beseitigung ist auch beim Cashflow Hedge Accounting als Transformationsprozess zu verstehen. Variable Bedingungen werden in fixe Konditionen umgewandelt, da ein simultanes Sichern beider Risikoarten ausscheidet und ein Risikozustand zu tragen ist. Die Absicherung des Zahlungsstromrisikos eröffnet gleichzeitig ein Wertschwankungsrisiko (bei einem Fair Value Hedge umgekehrt; Kapitel 5.5.2.1). Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 310.

[2625] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 309.

[2626] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 407.

[2627] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 307.

[2628] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 309. Beispiele, die auf Grundlage einer ökonomischen Sicherungsbestrebung bilanziell durch einen Cashflow Hedge abgebildet werden können, sind u.a.: Die Sicherung einer variabel verzinsten Verbindlichkeit gegen das Risiko volatiler Zinszahlungsströme mittels Fixed-for-Floating Receiver-Swap. Vgl. IAS 39.AG102. Die Sicherung einer geplanten Verkaufstransaktion in Fremdwährung gegen währungsinduzierte Änderungen der Zahlungsströme. Vgl. IAS 39.IG.F.2.4; *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.120. Die Absicherung einer bilanzunwirksamen festen Verpflichtung gegen das Risiko von aus Wechselkursschwankungen resultierenden Änderungen der Cashflows. Vgl. IFRS 9.6.5.4 i.V.m. IFRS 9.B6.5.3; IAS 39.87. Die Absicherung einer geplanten Verkaufstransaktion gegen schwankende Zahlungsströme aufgrund volatiler Rohstoffpreise. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.120. Die Sicherung eines All in One Cashflow Hedges. Siehe Kapitel 5.3.6. Die Absicherung einer geplanten fix- oder variabel verzinslichen Anleiheemission gegen Zahlungsstromschwankungen aufgrund des langfristigen Zinsänderungsrisikos mittels Forward-Swap. Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 654; IAS 39.IG.F.2.2.

[2629] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010u), S. 2; *Gräupl, M.* (2018), S. 272; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 62; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 124; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 130.

[2630] Vgl. *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 61.

künftigen Cashflows sind bilanziell noch nicht erfasst)[2631] und im Fall einer antizipativen Transaktion außerdem bilanziell noch nicht existiert, wird das bestehende „Kompensationsproblem“[2632] folglich nicht durch einen modifizierten bilanziellen Umgang mit dem designierten Risikoträger gelöst.[2633] Der Sicherungsgegenstand ist daher unverändert nach den allgemeinen Vorschriften anzusetzen bzw. im Fall hochwahrscheinlich erwarteter Transaktionen nicht zu erfassen.[2634] Anders als beim Fair Value Hedge Accounting wird somit nicht die originäre Bewertungskonzeption des Grundgeschäfts aufgegeben,[2635] sondern stattdessen eine temporäre Anpassung des Sicherungsinstruments an die bilanzielle Behandlung des Grundgeschäfts vorgenommen.[2636] Das Sicherungsgeschäft wird dabei zwar unverändert zum Fair Value bilanziert, allerdings wird in Bezug auf die Erfolgswirksamkeit der Gegenbuchung fortan zwischen einem effektiven und ineffektiven Teil der Wertänderungen differenziert.[2637] Um die kompensatorische Wirkung herzustellen, wird der effektive Teil der Wertänderung, der dem Erfolg aus der Bewertung des designierten Sicherungsgeschäfts im Umfang der wirksamen Absicherung entspricht,[2638] nunmehr erfolgsneutral – und damit abweichend von seiner ursprünglich erfolgswirksamen Erfassung im Periodenergebnis – über das sonstige Ergebnis in einem separaten Eigenkapitalposten (Cashflow Hedge Reserve)[2639] kumuliert und solange dort „geparkt“[2640],[2641] bis sich die abgesicherten Zahlungsströme des Grundgeschäfts erfolgswirksam niederschlagen.[2642] Mit der temporären Erfassung im Eigenkapital wird die zeitliche Erfolgswirksamkeit der effektiven Wertänderungen im Hinblick auf die zu erzielende Synchronität somit gezielt in künftige Perioden verlagert.[2643] Der ineffektive Teil ist hingegen unmittelbar im Periodenergebnis zu erfassen.[2644]

[2631] Vgl. *Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W.* (2021), S. 345f.
[2632] *Schwarz, C.* (2006), S. 240.
[2633] Vgl. *Brötzmann, I.* (2004), S. 180; *Löw, E.* (2004b), S. 39; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 409; *Schwarz, C.* (2006), S. 240; *Große, J.-V.* (2007), S. 42; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 273.
[2634] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 330.
[2635] Vgl. Kapitel 5.5.2.2.
[2636] Vgl. *Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B.* (2007), S. 128.
[2637] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010u), S. 2; IDW RS HFA 9, Rn. 370.
[2638] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 215.
[2639] Vgl. IFRS 9.6.5.11(a). Im Vergleich zu IFRS 9 schreibt IAS 39 keinen expliziten Ausweis in einem separaten Eigenkapitalposten vor. Vgl. *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 226; *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 107. Der nunmehr ausdrücklich in IFRS 9 kodifizierte Ausweis als Cashflow Hedge Reserve entspricht jedoch dem bisher in aller Regel praktizierten Vorgehen. Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 452; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 133.
[2640] *Löw, E.* (2004b), S. 39.
[2641] Vgl. IFRS 9.6.5.11(b); IAS 39.95(a).
[2642] Vgl. IFRS 9.B6.5.2. Das bedeutet, bis das gesicherte Grundgeschäft in der Bilanz berücksichtigt oder erfolgswirksam wird. Vgl. *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 226.
[2643] Vgl. *Löw, E.* (2004a), S. 264; *Löw, E.* (2004b), S. 39.
[2644] Vgl. IFRS 9.6.5.11(c); IAS 39.95(b). Es ist nicht erforderlich, dass der ineffektive Teil zunächst über das Eigenkapital gebucht wird. Der Betrag kann unmittelbar in der GuV erfasst werden. Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 369.

Hierbei gilt grundsätzlich, dass sich die adjustierte Behandlung des Sicherungsinstruments ausschließlich auf die konkrete Designation erstreckt, d.h. zulässigerweise abgespaltene Elemente oder unberücksichtigte Proportionen bleiben folglich außer Acht.[2645] Die Bezifferung der Ineffektivität erfolgt auf Grundlage der dokumentierten Sicherung anhand einer Dollar-Offset-Methode (in aller Regel mithilfe eines hypothetischen Derivats).[2646]

Bei dem erfolgswirksam auszuweisenden Ineffektivteil der Wertänderungen handelt es sich allerdings um eine asymmetrische Erfassung,[2647] denn der Bestand der akkumulierten Cashflow Hedge-Rücklage ist wie bereits nach IAS 39 auf den niedrigeren Absolutbetrag aus

- den kumulierten Wertänderungen des designierten Sicherungsgeschäfts und
- den auf das abgesicherte Risiko zurückführenden kumulierten Änderungen des barwertigen Fair Values der erwarteten künftigen Cashflows aus dem Grundgeschäft – jeweils seit Beginn der Sicherungsbeziehung –

(Lower-of-Test)[2648] anzupassen.[2649] Ein erfolgswirksam zu berücksichtigender ineffektiver Teil tritt damit auch nach IFRS 9 nur im Falle eines Over-Hedges[2650] in sachgerechter Erscheinung, d.h., wenn der kumulierte Absolutbetrag des Sicherungsinstruments den entsprechend aufgelaufenen Absolutbetrag des Grundgeschäfts überschreitet.[2651] Im umgekehrten Fall liegt zwar ebenfalls eine Unwirksamkeit vor, die Ineffektivität aus einem Under-Hedge[2652] wird jedoch nicht erfolgswirksam erfasst, da keine Bewertungsanpassung des Grundgeschäfts vorgenommen wird und sich der Betrag regelmäßig auf einen (antizipativen) Risikoträger bezieht, der bilanziell noch nicht angesetzt wird.[2653] Mit dem Lower-of-Test wird sichergestellt, dass keine bilanzierungsunfähige Vermögens- oder Verbindlich-

[2645] Das Cashflow Hedge Accounting bewirkt keine veränderte Bilanzierung nicht designierter Bestandteile. Wird der Zeitwert, das Terminelement oder der Währungsbasis-Spread ausgeklammert oder ein proportionaler Anteil des Sicherungsgeschäfts nicht designiert, bleibt die Bilanzierung dieser Bestandteile von der Zahlungsstromabsicherung unberührt. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.129; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4076; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 689.

[2646] Vgl. Kapitel 5.4.3.3.1ff.

[2647] Vgl. *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 273; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 404.

[2648] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010f), S. 5.

[2649] Vgl. IFRS 9.6.5.11(a); IAS 39.96; IAS 39.IG.F.5.3. Entstehende Differenzbeträge sind in das Periodenergebnis umzubuchen. Vgl. *Patek, G. A.* (2007), S. 427. Die Veränderung der Cashflow Hedge-Rücklage muss schließlich mit dem im sonstigen Ergebnis (OCI) erfassten Betrag übereinstimmen. Vgl. *Fischer, D. T.* (2011), S. 22; *Wiese, R./Spindler, M.* (2011), S. 61.

[2650] Zum risikoökonomischen Begriff des Over-Hedging siehe ausführlich Kapitel 2.3.3.5.

[2651] Vgl. *Scharpf, P./Brixner, J.* (2018), Rn. 469; *Müller, S./Schamber, R.* (2012), S. 376; *Seitter, T./Meryem, Ö.* (2018), S. 1367; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 273.

[2652] Zum risikoökonomischen Begriff des Under-Hedgings vgl. Kapitel 2.3.3.5. Zu Implikationen im Zusammenhang mit der festzulegenden Hedge-Ratio siehe zudem Kapitel 5.4.3.2.5.

[2653] Vgl. *Schmidt, A./Barekzai, O./Hüttermann, K.* (2014), S. 379f; *Wüstemann, J./Bischof, J.* (2011), S. 404; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 6.

keitsposition angesetzt wird, die aus den untersicherten kumulierten Wertänderungen des Grundgeschäfts, welche die kumulierten Wertänderungen des Sicherungsinstrumentes übersteigen, resultieren würde.[2654] Im Zuge des Cashflow Hedge Accountings könnten ansonsten nicht existierende und im Sinne des Conceptual Frameworks nicht bilanzierungsfähige Positionen, wie bspw. hochwahrscheinlich eintretende künftige Transaktionen, künstlich erfasst werden.[2655] Der Lower-of-Test ist einzelfallbezogen und für jede Sicherungsbeziehung getrennt durchzuführen.[2656] Tab. 13 zeigt die Erst- und Folgebehandlung der Cashflow Hedge-Rücklage sowie die asymmetrische Ineffektivitätserfassung im Zuge eines Under-Hedgings.

Entwicklung der Cashflow Hedge-Rücklage im Zeitverlauf (Erst- und Folgebehandlung) in Mio. EUR	Veränderung in 20X0	*Kumulative Wertänderung seit Beginn*	Veränderung in 20X1	*Kumulative Wertänderung seit Beginn*
Sicherungsinstrument	-95	-95	+30	-65
Grundgeschäft	+100	+100	-40	+60
Cashflow Hedge-Rücklage	+95	95 (aktivisch)	-35	60 (aktivisch)
20X0: Ineffektivität aus dem Under-Hedge wird nicht erfasst: Cashflow Hedge-Rücklage 95 Mio. EUR (Lower of: 95 Mio. EUR und 100 Mio. EUR); Ineffektivitätserfassung 0 Mio. EUR; tatsächlich ineffektiv durch Untersicherung 5 Mio. EUR (-95 Mio. EUR + 100 Mio. EUR) **20X1:** Durch den Lower-of-Test entsteht auch in der Folgeperiode eine nicht repräsentative Ineffektivität: Cashflow Hedge-Rücklage 60 Mio. EUR (Lower of: 65 Mio. EUR und 60 Mio. EUR); Veränderung um 35 Mio. EUR, wobei 30 Mio. EUR die Änderung Sicherungsgeschäfts repräsentieren und im OCI auszuweisen sind; Ineffektivitätserfassung 5 Mio. EUR (+30 Mio. EUR - 35 Mio. EUR); tatsächlich ineffektiv 10 Mio. EUR (+30 Mio. EUR - 40 Mio. EUR)				

Tab. 13: Erst- und Folgebehandlung der Cashflow Hedge-Rücklage (Under-Hedging)[2657]

Mit dem durch das Cashflow Hedge Accounting herbeigeführten temporalen Aufschub wird einem asynchronen Ergebniseffekt folgerichtig entgegengewirkt und eine Parallelität in der Erfolgswirkung zum Grundgeschäft bezweckt (im Sinne beiderseits unberücksichtigter Wertänderungen). Durch den zeitlich versetzten Niederschlag im Periodenergebnis kompensieren sich die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft simultan, sodass eine adverse Ergebnisschwankung vermieden wird. Auch wenn hierdurch die Güte der risikoökonomischen Zielsetzung mit Blick auf das Periodenergebnis prinzipiell unverzerrt adressiert wird, ist dennoch eine Eigenkapitalvolatilität zu vermerken, da der einseitige Ergebniseffekt des Sicherungsgeschäfts vor allem bei geplanten Transaktionen lediglich in das Eigenkapital verschoben wird.[2658] Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass im Zuge der Eigenkapitalveränderungsrechnung entsprechende Auswirkungen kenntlich zu machen sind,[2659] sodass dem Adressaten eine unverzerrte Sichtweise ermöglicht wird.

[2654] Vgl. IFRS 9.BC6.373; *Müller, S./Schamber, R.* (2017a), S. 146; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 83; *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 739.
[2655] Vgl. IFRS 9.BC6.372; *IASB* (Hrsg.) (2010f), S. 6.
[2656] Vgl. *Barckow, A.* (2004), S. 216.
[2657] In inhaltlicher Anlehnung an *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 857f.
[2658] Vgl. *Große, J.-V.* (2007), S. 42f.
[2659] Vgl. IAS 1.106A.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich das Cashflow Hedge Accounting aufgrund der asymmetrischen Erfassung von Ineffektivitäten wesentlich vom Fair Value Hedge Accounting unterscheidet, bei dem sowohl Unwirksamkeiten aus dem Sicherungsinstrument als auch aus dem Grundgeschäft in gleicher Weise ergebniswirksam werden.[2660] Der Lower-of-Test verhindert nicht nur den Ansatz einer bilanzierungsunfähigen künftigen Transaktion, sondern paradoxerweise gleichzeitig eine erfolgswirksame Ineffektivitätserfassung, wenn das Sicherungsinstrument das designierte Grundgeschäft untersichert.[2661] Anders als beim Fair Value Hedge Accounting wird, wie bereits nach IAS 39, im Falle eines zufälligen oder systematischen Under-Hedgings daher kein vollends zutreffender Aufschluss über die Wirksamkeit der risikoökonomischen Sicherungsmaßnahme adressiert. Die mit IFRS 9 im Kontext der Bestimmung und Ausgestaltung der sicherungsbilanziellen Hedge-Ratio festgesetzte Restriktion ist folglich erneut zu betonen.[2662]

Im Zuge der Standardsetzung von IFRS 9 wurde das bestehende Wahlrecht, bei der Fremdwährungsabsicherung einer bilanzunwirksamen festen Verpflichtung als Alternative zum Fair Value Hedge auf das Cashflow Hedge Accounting zurückzugreifen,[2663] in Anbetracht des Vergleichbarkeitsgrundsatzes zur Diskussion gestellt. Hierbei wurde unter anderem kritisch angemerkt, dass der konzeptionelle Unterschied zwischen einer Zeitwert- und Zahlungsstromabsicherung im Zuge des Hedge Accountings einerseits zu einem bilanziellen Niederschlag führt (Fair Value Hedge) und andererseits entsprechende Sicherungsgewinne oder Verluste im sonstigen Ergebnis erfasst werden (Cashflow Hedge). Infolge des Lower-of-Tests kann es zudem zu einer differierenden (asymmetrischen) Ineffektivitätserfassung kommen, sodass ein einheitliches Vorgehen grundsätzlich zu präferieren wäre. Insgesamt und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Komplexität im Sinne der Veränderlichkeit, erscheint die Beibehaltung nach der hier vertretenen Sichtweise dennoch gerechtfertigt, da eine vorausgegangene, im Cashflow Hedge eingebundene künftige Transaktion als Fair Value Hedge neu designiert werden müsste, wenn die antizipative Transaktion schließlich in einer festen Verpflichtung mündet.[2664] In der Praxis dürfte daher weiterhin das Cashflow Hedge Accounting einer festen Verpflichtung bevorzugt werden.[2665] Das Wahlrecht spiegelt zudem in zutreffender Weise die Dualität der betroffenen Risikoart wider, da die Währungsrisikoabsicherung ei-

[2660] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 411.
[2661] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 857.
[2662] Ein gezieltes (bilanzpolitisch motiviertes) Under-Hedging wird durch die festgesetzten Wirksamkeitsanforderungen unterbunden. Zu entsprechenden Implikationen und Restriktionen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der bilanziellen Hedge-Ratio siehe Kapitel 5.4.3.2.5.
[2663] Vgl. IFRS 9.6.5.4 i.V.m. IFRS 9.B6.5.3; IAS 39.87.
[2664] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010f), S. 7ff; IFRS 9.BC6.274.
[2665] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 413.

ner festen Verpflichtung sowohl den beizulegenden Zeitwert als auch die Cashflows des Grundgeschäfts betrifft.[2666] Durch den Regelerhalt ist im Vergleich zu IAS 39 somit keine Veränderung der Komplexität oder Entscheidungsnützlichkeit der adressierten Informationen zu verzeichnen.

Mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung und den Vergleichbarkeitsgrundsatz ist positiv hervorzuheben, dass der im Zusammenhang mit dem Cashflow Hedge Accounting regelmäßig praktizierte Ausweis als Cashflow Hedge-Rücklage eine nunmehr ausdrückliche Anerkennung findet.[2667] Der in IFRS 9 benannte Ausweis entspricht dem bereits nach IAS 39 etablierten Vorgehen, allerdings schreibt IAS 39 nicht unmittelbar den Ausweis in einem separaten Eigenkapitalposten vor.[2668] Da die Cashflow Hedge-Rücklage namentlicher Bestandteil des Regelwortlauts ist, wird der Ausweis begrüßenswerterweise an einen hinreichenden Verbindlichkeitscharakter gekoppelt, der eine folgerichtige Darstellungsstringenz erwirkt.

Im Zusammenhang mit der Absicherung gegenläufiger Risikopositionen im Zuge geschlossener Portfolios (bzw. resultierender Netto- oder Nullnettopositionen) ergeben sich zudem Besonderheiten.[2669] Durch die weitreichenden Änderungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Grundgeschäften besteht nach IFRS 9 nunmehr die Möglichkeit, entsprechende Gruppen im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings gegen Fremdwährungsrisiken abzusichern. Dazu ist abweichend von der allgemeinen Bilanzierungsmechanik der Zahlungsstromabsicherung eine Modifizierung der Cashflow Hedge-Standardmechanismen geboten, damit die beabsichtigte Wirkung der natürlichen Risikokompensation der gegenläufigen Gruppenbestandteile adäquat im Zuge der Sicherungsbilanzierung reflektiert wird, wenn die Ergebniswirkung auf unterschiedliche Perioden entfällt. Hierzu wird Einzelbestandteilen des designierten Portfolios mittelbar die Charakteristik von Sicherungsinstrumenten attribuiert und die Erfassung der insofern „sichernden“ Gruppenpositionen, im Sinne einer natürlichen Risikoausgleichsfunktion, technisch an jene des tatsächlichen Sicherungsinstruments angeglichen. Um die ansonsten zeitlich inkongruente Erfassung des Natural Hedges zielgerichtet abzuwenden, wird für entsprechende Gruppenbestandteile in analoger Weise eine vorübergehend erfolgsneutrale Abspaltung der währungsinduzierten Erfolgsbeiträge über das sonstige Ergebnis in das Eigenkapital vorgenommen.[2670]

[2666] Vgl. IAS 39.BC154.
[2667] Vgl. IFRS 9.6.5.11.
[2668] Vgl. *Scharpf, P./Kuhn, S.* (2005), S. 226; *Mazur, M./Wolz, M.* (2007), S. 107; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 133.
[2669] Zum ausführlichen Beispiel einschließlich der Darstellungsanforderungen siehe Kapitel 5.5.5.
[2670] Siehe ausführlich Kapitel 5.2.5.3.3. Zum Beispiel und Ausweisvorschriften vgl. Kapitel 5.5.5.

Durch die entsprechende Modifizierung der geltenden Standardmechanismen wird der allgemeine Grundsatz zur Behandlung zahlungsstrombasierter Sicherungsbeziehungen durchbrochen und für den Anwendungsfall eine bilanziell differenzierte Handhabe innerhalb des Cashflow Hedge Accountings eingeräumt. Hierdurch ist im Vergleich zu IAS 39 eine prinzipielle Komplexitätszunahme in Bezug auf das Merkmal der Vielfalt zu verzeichnen. Durch die Modifizierung wird die Kohärenz der Buchungslogik stellenweise aufgehoben, wenngleich die Anpassungen eine notwendige Konsequenz hinsichtlich der Absicherung gegenläufiger Risikopositionen im Zuge geschlossener Portfolios darstellen.[2671]

5.5.3.3 Behandlung der Cashflow Hedge-Rücklage

Das Grundprinzip des Cashflow Hedge Accountings besteht darin, die Ergebniswirkung des Sicherungsinstruments temporär aufzuschieben, bis sich die abgesicherten Zahlungsströme des Grundgeschäfts im Periodenergebnis niederschlagen.[2672] Um die bezweckte Synchronität auf bilanzieller Ebene herzustellen, ist der in der Cashflow Hedge-Rücklage akkumulierte Bestand in Abhängigkeit des assoziierten Risikoträgers dazu entweder in Form einer einmaligen Buchwertanpassung (Basis Adjustment) umzubuchen oder durch eine fortlaufende Reklassifizierung (Reclassification Adjustment) in jenen Perioden aufzulösen, in denen die Zahlungsströme des Grundgeschäfts ergebniswirksam zu Buche schlagen.[2673] Im Eigenkapital aufgelaufene Abgrenzungen dürfen dort somit nicht dauerhaft verweilen. Die akkumulierten Beträge müssen schlussendlich auf mittelbarem oder unmittelbarem Wege das Periodenergebnis berühren.[2674]

Handelt es sich bei dem abgesicherten Grundgeschäft um eine hochwahrscheinlich erwartete Transaktion, die im Ansatz einer nicht-finanziellen Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition mündet, sind die Anschaffungskosten oder der sonstige Buchwert im Zugangszeitpunkt um die bisher erfolgsneutral im Eigenkapital aufgelaufenen Wertänderungen des Sicherungsinstruments anzupassen. Der Bestand der Cashflow Hedge-Rücklage wird dazu ausgebucht und erfolgsneutral als Korrektur der Zugangsbewertung (Basis Adjustment)[2675] behandelt.[2676] Mit IFRS 9 wird konsequenterweise klargestellt, dass es sich hierbei um kein Reclassification

[2671] Die Beurteilungsperspektive beschränkt sich an dieser Stelle ausdrücklich auf die konkrete Bilanzierungstechnik. Zur ausführlichen und inhaltlich tiefergehenden Beurteilung wird daher auf die Ausführungen in Kapitel 5.2.5.3.3 verwiesen.
[2672] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 646.
[2673] Vgl. IFRS 9.6.5.11(d); IAS 39.97f.
[2674] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 858; *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 414. Das Ergebnis wird entweder auf direktem (Recycling) oder indirektem (Basis Adjustment) Wege berührt.
[2675] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 3; IAS 39.BC155(a); *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 273; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.18.
[2676] Vgl. IFRS 9.6.5.11(d)(i); IAS 39.98(b); IAS 39.BC163.

Adjustment nach IAS 1 handelt.[2677] Das sonstige Ergebnis bleibt folglich unberührt.[2678] Das nunmehr als immanenter Buchwertbestandteil in den Bilanzansatz einfließende Basis Adjustment wirkt sich bspw. durch Abschreibung, Wertberichtigung oder Abgang im Periodenergebnis aus. Die Buchwertanpassung wird somit in Synchronität mit dem übrigen Buchwert wirksam. Wird z.B. das Fremdwährungsrisiko einer erwarteten Vorratsbeschaffung mithilfe eines korrespondierenden Devisenterminkontrakts gesichert, bewirkt die Cashflow Hedge-Mechanik, dass im Zugangszeitpunkt der Vorräte der zuvor erfolgsneutral in der Cashflow Hedge-Rücklage akkumulierte Gewinn oder Verlust aus dem Derivat als inhärenter Bestandteil des Buchwerts berücksichtigt wird. Die Erfolgswirksamkeit des Basis Adjustments tritt im Abgangszeitpunkt der Vorräte zum Vorschein, sodass im Resultat die intendierte Sicherungswirkung sachgerecht zum Tragen kommt.[2679] Die Buchwertanpassung wird mit der Erfolgswirksamkeit des nicht-finanziellen Postens automatisch im Periodenergebnis berücksichtigt (wie z.B. im geschilderten Fall über die Umsatzkosten der Vorräte oder bspw. mit Blick auf ein aus der erwarteten Transaktion hervorgehendes Sachanlagevermögen, über die laufenden Abschreibungen).[2680]

Das im Anwendungsbereich von IAS 39 zudem gewährte Bilanzierungswahlrecht, auf einer Buchwertanpassung zu verzichten und stattdessen die erfolgsneutral abgegrenzten Wertänderungen mittels Umgliederung manuell in den Perioden aufzulösen, in denen der nicht-finanzielle Vermögens- oder Verbindlichkeitsposten die Gewinn- und Verlustrechnung beeinflusst,[2681] ist nach IFRS 9 nicht weiter vorgesehen.[2682] Unter Ausübung der dann stetig geltenden[2683] Methodenwahl sind die im Eigenkapital kumulierten Wertänderungen des Sicherungsinstruments nach IAS 39 bspw. in Parallelität zu den resultierenden Abschreibungsaufwendungen des Sachanlagevermögens oder simultan zu den Umsatzkosten der Vorräte ergebniswirksam in die GuV zu überführen.[2684]

Die beschriebene Vorgehensweise, einschließlich des Wahlrechts nach IAS 39, gilt analog für die Absicherung einer erwarteten Transaktion, die in einer festen Verpflichtung mündet und ab dann in einen Fair Value Hedge eingebunden wird.[2685]

[2677] Siehe hierzu IAS 1.92ff.
[2678] Die Buchwertanpassung wird damit weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch im sonstigen Ergebnis dargestellt, denn es handelt sich um eine direkte Übertragung aus der Cashflow Hedge-Rücklage. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 61.
[2679] Vgl. *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 435.
[2680] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 4; IFRS 9.BC.6.376.
[2681] Vgl. IAS 39.98(a); IAS 39.BC155; IFRS 9.BC6.375.
[2682] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 61; IFRS 9.BC6.380.
[2683] Vgl. IAS 39.99.
[2684] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.132; *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 454.
[2685] Vgl. IFRS 9.6.5.11(d)(i); IAS 39.98(b).

Mit Entstehung der festen Verpflichtung erfolgt eine De-Designation der Zahlungsstromabsicherung, wobei die Cashflow Hedge-Rücklage ausgebucht und entweder als Vermögenswert oder Verbindlichkeit angesetzt wird.[2686] Der Bilanzansatz wird anschließend im Zuge des Fair Value Hedge Accountings durch weitere Basis Adjustments fortgeführt.[2687] Die mit der Zeitwertabsicherung ohnehin zu vollziehende Abkehr der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte findet hierbei insofern berechtigterweise bereits zum „Übergabezeitpunkt" statt.

Mündet die hochwahrscheinlich erwartete Transaktion im Ansatz einer finanziellen Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition, ist eine Buchwertanpassung (Basis Adjustment) ausgeschlossen. Hierzu hat der IASB bereits im Anwendungsbereich von IAS 39 klargestellt, dass eine Verrechnung mit den Anschaffungskosten die gebotene Erstbilanzierung zum Fair Value konterkarieren würde.[2688] Die Cashflow Hedge-Rücklage ist stattdessen sukzessiv, d.h. in fortlaufender Synchronität zu den Ergebniswirkungen der abgesicherten Zahlungsströme zu reklassifizieren (Recycling).[2689] Das Recycling erfolgt somit nicht zum Ansatzzeitpunkt, sondern erst dann, wenn der aus der erwarteten Transaktion resultierende Posten Erfolgswirkungen verursacht. Bei der ergebniswirksamen Umgliederung aus der Rücklage handelt es sich um ein Reclassification Adjustment nach IAS 1,[2690] sodass in der jeweiligen Berichtsperiode das sonstige Ergebnis berührt wird.[2691] Eine entsprechende Auflösung dürfte bei angesetzten Finanzinstrumenten primär in Analogie zu den Ergebniswirkungen aus Zinserträgen bzw. Zinsaufwendungen erfolgen.[2692] Hierdurch wird im Ergebnis – in ähnlicher Weise wie beim Fair Value Hedge Accounting – eine faktische Anpassung des zugrunde liegenden Effektivzinssatzes herbeigeführt.[2693] Die praktische Umsetzung erfordert jedoch oftmals ein aufwendiges Tracking zwischen den zugegangenen finanziellen Vermögens- und Verbindlichkeitspositionen sowie den rekurrierenden Beträgen innerhalb der Cashflow Hedge-Rücklage. Für die konkrete Betragsermittlung sind daher häufig detaillierte Nebenrechnungen erforderlich.[2694]

In allen anderen Fällen ist der erfolgsneutral akkumulierte Betrag der Cashflow Hedge-Rücklage in der bzw. denjenigen Perioden als Reclassification Adjustment

---

[2686] Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 649.
[2687] Siehe Kapitel 5.5.2.2.
[2688] Vgl. IAS 39.BC161; *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 6. Die Vorgängerfassung von IAS 39.160 (rev. 2000) sah für entsprechende Geschäfte noch eine Buchwertanpassung vor. Vgl. IAS 39.IN24.
[2689] Vgl. IFRS 9.6.5.11(d)(ii); IAS 39.97.
[2690] Zum Reclassification Adjustment vgl. IAS 1.92ff.
[2691] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 61.
[2692] Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 374; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 263. Da IFRS 9 im Wortlaut explizit Zinsen benennt, wird klargestellt, dass Nettozahlungen in einen Swap nicht einfach in der GuV, sondern stets als Reclassification abzubilden sind. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 83.
[2693] Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 414.
[2694] Vgl. *Kuhn, S./Scharpf, P.* (2006), S. 454.

in Sinne des IAS 1 erfolgswirksam aufzulösen, in der bzw. denen sich die Ergebniswirkungen der abgesicherten Zahlungsströme niederschlagen.[2695] Wird bspw. eine hochwahrscheinlich erwartete Transaktion abgesichert, die weder den Ansatz einer finanziellen noch nicht-finanziellen Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition herbeiführt, sondern stattdessen künftige Umsatzerlöse zugrunde legt, ist der temporär im Eigenkapital geparkte Betrag unmittelbar beim Eintritt des Geschäftsvorfalls umzuwidmen, damit zwischen dem designierten Grund- und Sicherungsgeschäft eine synchrone Erfolgswirkung erzielt wird.[2696] Eine Verteilung würde in diesem Fall indes zu einer verzerrten Darstellung führen. Handelt es sich bei dem sicherungsbilanziell designierten Grundgeschäft bspw. um eine bereits bilanzierte und variabel verzinsliche Position, dürfte die sukzessive Betragsrückführung über die Restlaufzeit oftmals automatisch erfolgen, da sich die im Eigenkapital akkumulierten Wertänderungen des Sicherungsderivats infolge des Pull-to-Par-Effekts mit zunehmender Fälligkeit wieder ratierlich abbauen.[2697]

In Analogie zu IAS 39 gilt zusätzlich, dass der gesamte oder anteilige in der Cashflow Hedge-Rücklage erfasste Verlust, d.h. die effektive negative Wertänderung des Sicherungsinstruments, unmittelbar als Reclassification Adjustment nach IAS 1 in das Periodenergebnis umzugliedern ist, wenn davon auszugehen ist, dass der Betrag nicht in einer oder mehreren zukünftigen Perioden durch eine gegenläufige Erfolgswirkung aus dem Grundgeschäft ausgeglichen bzw. wieder hereingeholt („recovered“) werden kann.[2698] Die Vorgehensweise gilt entsprechend, wenn der Eintritt der gesicherten Cashflows nicht mehr erwartet wird.[2699] Da sich die Regelung im Wortlaut jedoch lediglich auf einen akkumulierten Verlust bezieht, sollte durch den Standardsetter klargestellt werden, wie im Fall einer Gewinngröße zu Verfahren ist, denn diese würde dem reinen eindimensionalen Wortlaut zufolge in der Cashflow Hedge-Rücklage verweilen.

[2695] Vgl. IFRS 9.6.5.11(d)(ii); IAS 39.100. Die Regelung impliziert zugleich, dass im Einzelfall bereits die initiale Buchung in die Cashflow Hedge-Rücklage nicht erfolgt, und zwar, wenn ein nicht-derivativer finanzieller Vermögenswert als Sicherungsgeschäft hinzugezogen wird, um das Währungsrisiko einer finanziellen Verbindlichkeit abzusichern und die Währungsergebnisse beider Geschäfte bereits unmittelbar im Periodenergebnis erfasst werden. Vgl. IAS 39.IG.F.5.1; *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1196; IDW RS HFA 9, Rn. 376.

[2696] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 334; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015c), S. 283.

[2697] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 332.

[2698] Vgl. IFRS 9.6.5.11(d)(iii); IAS 39.97; IAS 39.98(a); *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 740. Die Regelung gilt nach IAS 39 insbesondere dann, wenn für eine erwartete Transaktion, die in einem nicht-finanziellen Ansatz mündet, entschieden wird, keine Buchwertanpassung vorzunehmen, denn der Betrag kann im Fall eines vorzunehmenden Impairments gerade nicht durch eine korrespondierende Gegenschwankung vollständig „recovered“ werden. Der Zweck besteht folglich darin, den abgegrenzten Betrag (trotz ausgesetztem Basis Adjustment) gezielt beim Wertminderungstest zu berücksichtigen. Nach IFRS 9 ist die Regel bei Wertminderungen von noch nicht zugegangenen nicht-finanziellen Posten relevant. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 859f. Die Umgliederung richtet sich nach der Wertminderungsregel des Grundgeschäfts.

[2699] Vgl. IFRS 9.6.5.12(b); IAS 39.101(c).

Zusätzliche Besonderheiten ergeben sich bei der nach IFRS 9 gestatteten Absicherung gegenläufiger Risikopositionen im Zuge geschlossener Portfolios gegen Fremdwährungsrisiken. Die Zulässigkeit einer entsprechenden Nettoabsicherung durch das Cashflow Hedge Accounting setzt voraus, dass mit der Designation sowohl der Berichtszeitraum spezifiziert wird, in dem die erwarteten Transaktionen ihre Ergebniswirkung hervorrufen, als auch deren Art und Umfang.[2700] Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Reklassifizierung aus der Cashflow Hedge-Rücklage in durchgängiger Übereinstimmung mit der dokumentierten Absicht erfolgt und ein missbräuchlicher Auswahleffekt im Hinblick auf die zeitliche Erfolgswirkung der einbezogenen Transaktionen unterbunden wird.[2701]

Insgesamt ist die fortlaufende Bilanzierung der Cashflow Hedge-Rücklage nach IFRS 9 restriktiver ausgestaltet als nach IAS 39.[2702] Im Mittelpunkt steht hierbei die Abschaffung des bisher geltenden Wahlrechts, die erfolgsneutral abgegrenzten Wertänderungen nicht als Buchwertanpassung zu berücksichtigen, sondern als Reclassification Adjustment in den Perioden aufzulösen, in denen die aus der hochwahrscheinlich erwarteten Transaktion resultierende nicht-finanzielle Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition die Gewinn- und Verlustrechnung beeinflusst.[2703] Die mit IFRS 9 nunmehr verpflichtende Verrechnung mit den Anschaffungskosten führt dazu, dass auf bilanzieller Ebene zwei vollkommen identische Vermögensgegenstände nicht mit demselben Wert ausgewiesen werden, da der Buchwert der abgesicherten Position am Zugangszeitpunkt um den akkumulierten Bestand der Cashflow Hedge-Rücklage adjustiert wird.[2704] Nach der hier vertretenen Auffassung ist aus Sicht der Vergleichbarkeit allerdings gerade dieser unterschiedliche Wertansatz im Sinne einer unmittelbaren Erkennbarkeit der Absicherung zu befürworten. Beispielsweise erwarten zwei Unternehmen den künftigen Erwerb identischer Vermögensgegenstände von einem ausländischen Lieferanten. Aufgrund seines Verhandlungsgeschicks hat Unternehmen A das Währungsrisiko auf den Verkäufer übertragen, d.h. der künftige Erwerb wird in der funktionalen Währung von Unternehmen A vollzogen, sodass eine notwendige Währungsabsicherung entfällt. Das weniger verhandlungsstarke Unternehmen B hat dagegen zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos ein konditionengerechtes Devisentermingeschäft kontrahiert. Durch die nunmehr zwingend vorzunehmende Buchwertanpassung werden die erfolgsneutral abgegrenzten Wertänderungen des Derivats unmittelbar mit den Anschaffungskosten des zugehenden Vermögenswerts verrechnet. Durch Anpassung der Zugangsbewertung ist bei Unternehmen B ein mit Unternehmen A

[2700] Vgl. IFRS 9.6.6.1(c); IFRS 9.B6.6.7; IFRS 9.BC6.455. Vgl. auch das Beispiel in Kapitel 5.5.5.
[2701] Zur weiteren Beurteilung wird auf Kapitel 5.2.5.3.3 verwiesen.
[2702] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 83.
[2703] Vgl. IAS 39.98 i.V.m. IFRS 9.BC6.380.
[2704] Vgl. IFRS 9.BC6.377; IAS 39.BC159; *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 9. Hierzu auch IAS 39.BC161.

übereinstimmender Bilanzansatz zu verzeichnen, denn über das Basis Adjustment wird die eingeleitete Sicherungswirkung als Korrektiv zutreffend adressiert, sodass im Ansatz ein komparables Resultat hinsichtlich der Risikosituation zum Ausdruck kommt.[2705] Die zwingend vorzunehmende Buchwertanpassung führt somit zu einem erhöhten Entscheidungsnutzen, denn ein Fortbestehen des Wahlrechts würde infolge einer differierenden Ausübung die unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit der erfassten Beträge in der Bilanz und Gesamtergebnisrechnung beeinträchtigen.

Der Wegfall des Wahlrechts hat keinen Einfluss auf den Grundsatz, dass der akkumulierte Betrag der Cashflow Hedge-Rücklage das Periodenergebnis berühren muss. Beide Varianten unterscheiden sich nicht hinsichtlich der Erfolgswirkung.[2706] Bei der Buchwertadjustierung wird, im Gegensatz zum Recycling, die abgegrenzte Wertänderung des Sicherungsinstruments nicht als Reclassification Adjustment, sondern über die angepassten Anschaffungskosten im Zuge der Umsatzkosten oder Abschreibungen ergebniswirksam.[2707] Aufgrund der nunmehr verpflichtenden Verrechnung des aufgelaufenen Rücklagenbetrags mit den Anschaffungskosten der zugegangenen Transaktion erfolgt nach IFRS 9 stets ein bilanzieller Nettoausweis nebst einer damit einhergehenden Nettoerfolgswirkung im Periodenergebnis.[2708] Umstellungsbedingte Kennzahleneffekte sollten daher proaktiv adressiert werden.

Die zwingende Behandlung als Buchwertanpassung steht der angestrebten Komplexitätsreduktion ebenfalls nicht entgegen. Durch die Verrechnung mit den Anschaffungskosten werden die abgegrenzten Sicherungsgewinne oder -verluste als nunmehr inhärenter Buchwertbestandteil automatisch erfolgswirksam, z.B. bei Sachanlagen über die Abschreibung oder bei Vorräten über die Umsatzkosten. Werden die erfolgsneutral zwischengelagerten Wertänderungen nicht als Anpassung der Anschaffungskosten berücksichtigt, sondern wie nach IAS 39 zulässig, manuell als Reclassification Adjustment in den Perioden aufgelöst, in denen die aus der hochwahrscheinlich erwarteten Transaktion resultierende nicht-finanzielle Position die Gewinn- und Verlustrechnung beeinflusst, d.h. in derselben Periode in der bspw. der Abschreibungsaufwand oder die Umsatzkosten zu Buche schlagen, ist eine separate Nachverfolgung und dokumentarische Fortschreibung der erfolgsneutral geparkten Wertänderungen in aller Regel unerlässlich, damit eine händische Umgliederung tatsächlich in sachgerechter Form erfolgen kann. Dezidierte Trackingmechanismen sind bspw. dann erforderlich, wenn sich die abgegrenzten

[2705] Vgl. IFRS 9.BC6.378.
[2706] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 261; *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 7.
[2707] Vgl. IFRS 9.BC.6.376; *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 4.
[2708] Vgl. *Barckow, A.* (2016), Tz. 261.

Wertänderungen auf verschiedene Vorratsbeschaffungen beziehen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Preisen erworben wurden. Die separate Nachverfolgung muss schließlich gewährleisten, dass unter Berücksichtigung des Verbrauchsfolgeverfahrens (z.B. FiFo) ein entsprechender Betrag aus der Cashflow Hedge-Rücklage analog zu den eintretenden Umsatzkosten der Vorräte reklassifiziert wird.[2709] Eine der Höhe und Zeit nach zutreffende Umgliederung erfordert daher in vielen Fällen eine äußerst detaillierte Nachverfolgungsroutine.[2710] Zudem kann es erforderlich sein, den im Eigenkapital zwischengeparkten Betrag über einen längeren Zeitraum nachzuverfolgen, bspw. über die gesamte Nutzungsdauer einer Sachanlage.[2711] Die Abschaffung des Wahlrechts steht nach der hier vertretenen Auffassung folglich im Einklang mit der projektspezifisch determinierten Komplexitätsreduktion, denn hierdurch entfällt die Komplexität im Sinne einer nachwirkenden Veränderlichkeit der ehemals designierten Sicherungsbeziehung, da sowohl die separate Nachverfolgung und dokumentarische Fortschreibung als auch die anknüpfenden und manuell zu vollziehenden buchungstechnischen Umsetzungsprozesse nicht weiter erforderlich sind. Dem ist aus operationeller Sicht allerdings zu Recht entgegenzuhalten, dass Umsetzungsrestriktionen im Zusammenhang mit regelmäßig eingesetzten Materialwirtschaftssystemen gelegentlich dazu führen, dass die Buchwertanpassungen technisch nicht ohne weiteres umgesetzt werden können,[2712] sodass partiell lediglich eine Komplexitätsverschiebung zu konstatieren sein dürfte.

Die Abschaffung des Wahlrechts wirkt nicht nur positiv auf das Merkmal der Veränderlichkeit, sondern ebenfalls komplexitätsmindernd in Bezug auf die Vielfalt, da der unterschiedliche Umgang im Cashflow Hedge Accounting zugunsten einer einheitlich vorzunehmenden Buchwertanpassung abgestellt wurde. Es erscheint damit sowohl aus Vergleichbarkeitsgründen als auch aus Komplexitätsaspekten sachgerecht, dass sich ökonomisch gleichlautende Absicherungssachverhalte identisch in der Rechnungslegung niederschlagen. Allerdings führt die zwingend vorzunehmende Buchwertanpassung zu einer Ungleichbehandlung finanzieller und nichtfinanzieller Transaktionen, denn mündet die hochwahrscheinlich erwartete Transaktion nicht im Ansatz einer nicht-finanziellen, sondern finanziellen Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition, ist eine Buchwertanpassung stets ausgeschlossen. Auch wenn durch die Beibehaltung des Wahlrechts prinzipiell ein einheitlicher Umgang ermöglicht würde, da im Fall nicht-finanzieller Posten auf ein Basis Adjustment verzichtet werden könnte, erscheint es in der Umkehrung insgesamt

[2709] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 4.

[2710] Vgl. IAS 39.BC158. Die Komplexität der Nachverfolgung erhöht sich im Fall erforderlicher Wertberichtigungen, insbesondere wenn die Position Bestandteil einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 5f; IFRS 9.BC6.376.

[2711] Vgl. *Hartenberger, H./Varain, T. C.* (2014), Rn. 434.

[2712] Vgl. *The Association of Corporate Treasurers* (Hrsg.) (2011), S. 13; *European Association of Corporate Treasurers* (EACT) (Hrsg.) (2011), S. 5; *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 22.

dennoch sachgerecht, kein erneutes Wahlrecht zu befürworten, da nunmehr für dieselbe Art der Sicherungsbeziehung eine unternehmensübergreifende Vergleichbarkeit besteht.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass IFRS 9 im Zusammenhang mit der Buchwertanpassung klar geregelt hat, dass die innerhalb des Eigenkapitals akkumulierten Wertänderungen des Sicherungsinstruments gesamtergebnisneutral zu entnehmen sind, d.h. unmittelbar und ohne das in der Gesamtergebnisrechnung dargestellte OCI zu berühren.[2713] Der IASB hat im Zuge der Standardsetzung hervorgehoben, dass hierdurch eine artifizielle Verzerrung des Gesamtergebnisses vermieden wird, da der Betrag das Gesamtergebnis ansonsten zweimal beeinflussen würde (Tab. 14, Zeile 22), nämlich zunächst im sonstigen Ergebnis, wenn der nicht-finanzielle Posten aus der erwarteten Transaktion erfasst und buchwertmäßig angepasst wird und im Anschluss über dessen Ergebnisauswirkung (bspw. durch Abschreibungen oder Umsatzkosten).[2714] Ungeachtet dessen ist dennoch eine periodenübergreifende Verzerrung des Gesamtergebnisses festzustellen, da die Wertänderungen des Sicherungsinstruments im Vorfeld, d.h. vor Eintritt der erwarteten Transaktion, über das sonstige Ergebnis in der Cashflow Hedge-Rücklage akkumuliert werden, währenddessen die anschließende Entnahme zwecks Buchwertanpassung direkt und ohne Berührung des sonstigen Ergebnisses erfolgt. Nach der hier vertretenen Sichtweise handelt es sich insofern um eine Kompromisslösung, da eine Verzerrung ohnehin zum Tragen kommt, und zwar entweder zum Zeitpunkt des Basis Adjustments oder über die gesamte Zeitspanne hinweg. Vor dem Hintergrund der glaubwürdigen Darstellung erscheint die vom IASB präferierte Lösung, die Buchwertanpassung unverzerrt zu adressieren und dafür im Gegenzug den Effekt über den gesamten Zeitraum zu akzeptieren, sachdienlich,[2715] gleichwohl die Umgliederung aus dem Eigenkapital ohne Berührung des sonstigen Ergebnisses eine neue Transaktionsklasse darstellt, die dem Wesen nach nicht im Einklang mit der Definition des Gesamtergebnisses steht.

Die nachfolgende Tab. 14 demonstriert die Darstellungsauswirkungen der nach IAS 39 gültigen Bilanzierungswahlmöglichkeit und der nach IFRS 9 verpflichtend vorzunehmenden Buchwertanpassung anhand eines übergreifenden Beispiels.[2716]

Zu Beginn des Jahres 20X0 wird ein Devisentermingeschäft kontrahiert, um das Währungsrisiko eines hochwahrscheinlich erwarteten Kaufs einer Sachanlage zum 31. Dezember 20X0 für 100 Mio. USD abzusichern. Der Terminkurs beträgt am 1. Januar 20X0 1:2 USD/EUR. Der Cashflow Hedge ist zu 100 % effektiv.

[2713] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 16.
[2714] Vgl. IFRS 9.BC6.380; *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 8.
[2715] Vgl. IFRS 9.BC6.381.
[2716] Beispiel in Anlehnung an *IASB* (Hrsg.) (2010g), S. 1ff.

Am 31. Dezember 20X0 beträgt der Kassakurs 1:1,5 USD/EUR, sodass 150 Mio. EUR für den Erwerb der Sachanlage gezahlt wurden. Das Derivat weist einen Fair Value von -50 Mio. EUR auf, die Nutzungsdauer der Sachanlage wird mit fünf Jahren beziffert. Mit Tab. 14 werden die unterschiedlichen Bilanzierungsvarianten dargestellt und jeweils die Auswirkungen auf das sonstige Ergebnis und Gesamtergebnis gegenübergestellt.

Darstellung der Bilanzierungsmöglichkeiten in Mio. EUR zum jeweiligen Jahresende		20 X0	20 X1	20 X2	20 X3	20 X4	20 X5	Gesamt
Bilanz								
Sachanlagevermögen								
1.	*a) Ohne Basis Adjustment IAS 39.98(a)*	150	120	90	60	30	0	
2.	*b) Basis Adjustment IAS 39.98(b)*	200	160	120	80	40	0	
3.	*c) Basis Adjustment IFRS 9.6.5.11(d)(i)*	200	160	120	80	40	0	
Akkumuliertes OCI (AOCI) – effektive Wertänderungen des Sicherungsinstruments								
a) Ohne Basis Adjustment IAS 39.98(a)								
4.	*-Wert zu Beginn*	-50	-50	-40	-30	-20	-10	
5.	*-Recycling*	0	10	10	10	10	10	
6.	*-Endstand*	-50	-40	-30	-20	-10	0	
b) Basis Adjustment IAS 39.98(b)								
7.	*-Wert zu Beginn*	-50	0	0	0	0	0	
8.	*-Buchwertanpassung über das OCI*	50	0	0	0	0	0	
9.	*-Endstand*	0	0	0	0	0	0	
c) Basis Adjustment IFRS 9.6.5.11(d)(i)								
10.	*-Wert zu Beginn*	-50	0	0	0	0	0	
11.	*-Direkte Buchwertanpassung aus AOCI*	50	0	0	0	0	0	
12.	*-Endstand*	0	0	0	0	0	0	
Gewinn- und Verlustrechnung								
a) Ohne Basis Adjustment IAS 39.98(a)								
13.	*-Abschreibung Sachanlagevermögen*	0	-30	-30	-30	-30	-30	-150
14.	*-Recycling*	0	-10	-10	-10	-10	-10	-50
15.	*-Gesamt*	0	-40	-40	-40	-40	-40	**-200**
b) Basis Adjustment IAS 39.98(b)								
16.	*-Abschreibung Sachanlagevermögen*	0	-40	-40	-40	-40	-40	**-200**
c) Basis Adjustment IFRS 9.6.5.11(d)(i)								
17.	*-Abschreibung Sachanlagevermögen*	0	-40	-40	-40	-40	-40	**-200**
Sonstiges Ergebnis								
18	*a) Ohne Basis Adjustment IAS 39.98(a)*	0	10	10	10	10	10	**50**
19.	*b) Basis Adjustment IAS 39.98(b)*	50	0	0	0	0	0	**50**
20.	*c) Basis Adjustment IFRS 9.6.5.11(d)(i)*	0	0	0	0	0	0	**0**
Gesamtergebnis								
21.	*a) Ohne Basis Adjustment IAS 39.98(a)*	0	-30	-30	-30	-30	-30	**-150**
22.	*b) Basis Adjustment IAS 39.98(b)*	50	-40	-40	-40	-40	-40	**-150**
23.	*c) Basis Adjustment IFRS 9.6.5.11(d)(i)*	0	-40	-40	-40	-40	-40	**-200**

Tab. 14: Bilanzierungsvorgehen mit und ohne Basis Adjustment im Vergleich[2717]

[2717] In inhaltlicher Anlehnung an *IASB* (Hrsg.) (2010g), S. 2ff.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Vorgehensweise nach IAS 39 (b) und IFRS 9 (c) besteht darin, die Verzerrung des Gesamtergebnisses zum Zeitpunkt der Buchwertadjustierung zu beheben (Tab. 14, Zeile 22 und 23 bzw. 19 und 20 in 20X0).[2718] Wird, wie nach IAS 39 (a) zulässig, kein Basis Adjustment vorgenommen, sondern auf eine sukzessive Reklassifizierung abgestellt, ist kein Effekt im sonstigen Ergebnis zu verzeichnen, wenn die erwartete Transaktion angesetzt wird (Tab. 14, Zeile 18 in 20X0). Das Gesamtergebnis wird lediglich im Verlauf über die Ergebnisauswirkung des Postens berührt (Tab. 14, Zeile 14 in 20X1 – 20X5).[2719] Wie bereits geschildert, ist eine periodenübergreifende Verzerrung des Gesamtergebnisses nach IFRS 9 (c) jedoch unumgänglich (Tab. 14, Zeile 23 in 20X0 – 20X5), wenn die effektiven Wertänderungen des Sicherungsinstruments in vorherigen Perioden über das sonstige Ergebnis abgegrenzt wurden, da der akkumulierte Betrag in der Cashflow Hedge-Rücklage zum Zeitpunkt der Buchwertanpassung berücksichtigt wird, ohne das in der Gesamtergebnisrechnung dargestellte OCI zu berühren (Tab. 14, Zeile 20 in 20X0; im Gegensatz zu IAS 39 Zeile 19 in 20X0).[2720] Die Kompromisslösung spiegelt sich dahingehend wider, dass mit IFRS 9, in der Umkehrung zu IAS 39, ein unverzerrtes Gesamtergebnis zum Zeitpunkt der Buchwertanpassung adressiert, jedoch im Gegenzug eine periodenübergreifende Verzerrung akzeptiert wird.

Mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung und Verständlichkeit ist zu empfehlen, den Rechnungslegungsadressaten darüber hinaus in Kenntnis zu setzen, dass das Gesamtergebnis nicht mehr den Vortrag des Eigenkapitals auf den Endbestand überleitet, da die Inanspruchnahme der akkumulierten Wertänderungen des Sicherungsgeschäfts direkt und damit ohne Gesamtergebnisberührung erfolgt. Nach der hier vertretenen Auffassung erscheint es daher gerechtfertigt, für Zwecke der Eigenkapitalüberleitung als Lösungsweg eine ergänzende Position einzufügen, z.B. „unmittelbar verrechnete Wertänderungen im Zuge der Buchwertanpassung beim Cashflow Hedge Accounting“. Darüber hinaus dürfte eine entsprechende Bewegungsart im Zuge der Eigenkapitalveränderungsrechnung zu definieren sein.

Da die Entnahme aus der Cashflow Hedge-Rücklage unmittelbar erfolgt, ohne das in der Gesamtergebnisrechnung dargestellte OCI zu berühren, lässt sich berechtigterweise kritisieren, dass hierbei eine gewisse Inkonsistenz in Bezug auf die konzeptionelle Definition des Gesamtergebnisses aufgeworfen wird, da das Gesamtergebnis dadurch nicht mehr direkt der abstimmbaren Veränderung des Eigenkapitals einer Periode gleicht und infolge der unmittelbaren Umbuchung eine Transaktionsklasse angesprochen wird, die dem Wesen nach eher eine Übertragung innerhalb

[2718] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 17.
[2719] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010e), S. 8.
[2720] Vgl. IFRS 9.BC6.381.

des Eigenkapitals oder eine Transaktion mit Eigentümern insinuiert.[2721] Ein äquivalentes Vorgehen wie nach IAS 39 lässt sich nach der hier vertretenen Auffassung trotz berechtigter Kritik nicht fordern, da es mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung des Hedge Accountings schlichtweg schlüssig erscheint, die Buchwertanpassung unverzerrt zu adressieren.

Wie bereits geschildert, ist im Anwendungsbereich von IFRS 9 ein Basis Adjustment erforderlich, wenn es sich bei dem abgesicherten Grundgeschäft um eine hochwahrscheinlich erwartete Transaktion handelt, die zum Ansatz einer nichtfinanziellen Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition führt. Es ist hingegen weniger klar ersichtlich, ob eine Buchwertanpassung auch dann vorzunehmen ist, wenn die erwartete Transaktion zu einem Ansatz von Anteilen an assoziierten Unternehmen führt. Hierbei handelt es sich zwar prinzipiell um einen finanziellen Vermögenswert, jedoch fällt dieser nicht in den definierten Anwendungsbereich von IFRS 9. In Ermangelung einer eindeutigen Regelung wird in der einschlägigen Literatur vorgeschlagen, im Fall entsprechender Transaktionen wahlweise das Verfahren der Buchwertadjustierung vorzunehmen.[2722] Mit Blick auf die Komplexität im Sinne der Vieldeutigkeit hätte der Standardsetter den Sachverhalt indes konkretisieren können und eine eindeutige Verfahrensweise festschreiben können. In Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung sollte die gewählte Vorgehensweise einheitlich erfolgen. Insgesamt ist der Standardsetzung zu empfehlen, den Sachverhalt klarzustellen.

Zum De-Designationszeitpunkt ist das Cashflow Hedge Accounting letztmalig anzuwenden. Die Bestandteile der Sicherungsbeziehung sind im Anschluss separat den jeweils geltenden allgemeinen Bilanzierungsvorschriften zu unterwerfen. Die Behandlung der aufgelaufenen Cashflow Hedge-Rücklage erfolgt nach der geschilderten Vorgehensweise und richtet sich nach der Erfolgswirkung des Grundgeschäfts und ist daher grundsätzlich nicht vom Beendigungszeitpunkt der bilanziellen Hedge-Beziehung abhängig. Nach Beendigung verbleibende Beträge werden folglich über die Laufzeit des Grundgeschäfts aufgelöst.[2723] Eine direkte erfolgswirksame Umgliederung der gesonderten Eigenkapitalposition kann nur erfolgen, wenn der Eintritt der Zahlungsströme nicht mehr erwartet wird. Allerdings kann die künftige Zahlung auch dann noch erwartet werden, wenn sie nicht mehr hochwahrscheinlich ist.[2724]

[2721] Vgl. *The South African Institute of Chartered Accountants* (SAICA) (Hrsg.) (2011), S. 14; *Accounting Standards Board of Japan* (ASBJ) (Hrsg.) (2011), S. 21; *European Association of Corporate Treasurers* (EACT) (Hrsg.) (2011), S. 5.

[2722] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 858f; *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 691f; *Paa, C.* (2017), Rz. 649.

[2723] Vgl. IFRS 9.6.5.12(a); IAS 39.101.

[2724] Vgl. IFRS 9.6.5.12(b); IAS 39.101(d).

5.5.4 Kurzüberblick zur Absicherung einer Nettoinvestition in einem ausländischen Geschäftsbetrieb

Bei der Absicherung einer Nettoinvestition in einem ausländischen Geschäftsbetrieb[2725] (Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation) wird der am Reinvermögen einer Auslandsgesellschaft gehaltene Anteil gegen das Währungsrisiko abgesichert,[2726] sodass sich die Designation auf keine unmittelbaren Zahlungsströme bezieht.[2727] Die buchhalterische Realisation erfolgt in Analogie zum Cashflow Hedge Accounting.[2728] Da die Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb durch IAS 21[2729] flankiert wird und bei der Ablösung von IAS 39 bewusst von der ergänzenden Überarbeitung eines weiteren Standards abgesehen wurde, hat der IASB entschieden, die bisherigen Regelungen unverändert in IFRS 9 vorzutragen.[2730] Die Vorgehensweise orientiert sich unverändert an der Bilanzierung von Zahlungsstromabsicherungen, sodass von einer detaillierten Betrachtung abgesehen wird.[2731]

Weicht die funktionale Währung der Nettoinvestition von derjenigen des Mutterunternehmens ab, die in aller Regel ebenfalls der Darstellungswährung entspricht[2732], ist zu jedem Bilanzstichtag eine Umrechnung geboten.[2733] Hierbei wird kein einzelner Geschäftsvorfall, sondern die Nettoinvestition des Mutterunternehmens insgesamt berücksichtigt.[2734]Aus der Währungsumrechnung nach IAS 21 können Differenzen hervorgehen, die bis zum Veräußerungszeitpunkt der Beteiligung erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu erfassen und innerhalb des Eigenkapitals als gesonderte „Währungsumrechnungsrücklage“[2735] auszuweisen sind.[2736]

[2725] Bei einem ausländischen Geschäftsbetrieb handelt es sich um ein Tochterunternehmen, assoziiertes Unternehmen, Joint Venture oder eine Niederlassung, dessen Geschäft und/oder Währung sich auf ein anderes Land bezieht. Vgl. IAS 21.8.

[2726] Vgl. IAS 21.8 i.V.m. IFRS 9.6.5.2(c); IAS 39.86(c).

[2727] Vgl. *Berger, J.* (2008), S. 610.

[2728] Vgl. IFRS 9.6.5.13; IAS 39.102.

[2729] Der IASB verzichtet analog zu IAS 39 auf Detailregelungen und verweist auf IAS 21. Darüber hinaus gelten weiterhin die Konkretisierungen aus IFRIC 16.

[2730] Vgl. IFRS 9.BC6.383f.

[2731] Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe werden in der bilanziellen Absicherungspraxis zudem vergleichsweise selten vorgenommen. Vgl. *Knappstein, J./Schmidt, A.* (2015), S. 579.

[2732] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.26.

[2733] Vgl. IAS 21.18 i.Vm. IAS 21.38ff.

[2734] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 338.

[2735] IFRS 9.6.5.14. Im Zuge der Standardsetzung hatte der Standardsetzer zunächst einen verbindlichen gemeinsamen Ausweis in der Cashflow Hedge-Rücklage vorgesehen. Mit Blick auf die gängige Praxis wurde zutreffend beanstandet, dass entsprechende Währungsdifferenzen in Übereinstimmung mit IAS 39.102 und IFRIC 16.16 stets getrennt vom Cashflow Hedge Accounting in einer gesonderten Währungsumrechnungsrücklage ausgewiesen werden. Der IASB hat die adressierte Kritik begrüßenswerterweise aufgenommen und mit IFRS 9.6.5.14 einen separaten Ansatz kodifiziert. Vgl. *National Grid* (Hrsg.) (2011), S. 11; *Chartered Accountants Ireland* (Hrsg.) (2011), S. 11; *KPMG* (Hrsg.) (2011), S. 21.

[2736] Vgl. IAS 21.39(c).

Die erfolgsneutrale Behandlung der Währungsdifferenzen kann eine Volatilität im Eigenkapital verursachen (Translationsrisiko)[2737]. Um entsprechende Schwankungen zu kompensieren,[2738] werden im Zuge des Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation die effektiven Wertänderungen des Sicherungsinstruments – in analoger Systematik zum Cashflow Hedge Accounting – erfolgsneutral über das sonstige Ergebnis in der Währungsumrechnungsrücklage akkumuliert.[2739] Der ineffektive Teil ist indes ergebniswirksam zu erfassen.[2740] Im Zusammenhang mit dem erfolgswirksam auszuweisenden Ineffektivteil ist, wie beim Cashflow Hedge Accounting, stets der Lower-of-Test zu berücksichtigen.[2741]

Der erfolgsneutral akkumulierte Betrag des Sicherungsgeschäfts ist (anteilig) aus der Währungsumrechnungsrücklage als Reclassification Adjustment erfolgswirksam umzugliedern, wenn die Nettoinvestition (anteilig) veräußert wird.[2742] Hierdurch wird eine Parallelität in der Erfolgswirkung herbeigeführt, da die in das Ergebnis (anteilig) umzuwidmenden Umrechnungsdifferenzen[2743] simultan zu den zu reklassifizierenden Wertänderungen des Sicherungsinstruments erfasst werden, sodass eine Volatilität reduziert wird.[2744]

Die Vorgehensweise zur Sicherung einer Nettoinvestition in einem ausländischen Geschäftsbetrieb wird darüber hinaus durch IFRIC 16 konkretisiert. Hierbei handelt es sich um eine weitergehende Spezifizierung von IAS 21 und IFRS 9 bzw. IAS 39 im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung. Die Interpretation gilt ausschließlich für den Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation. Eine inhalt-

[2737] Vgl. IFRIC 16.13. Siehe hierzu Kapitel 2.1.2. Im Vergleich zur klassischen Währungssicherung, ist die zeitliche Dimension einer Translationsabsicherung länger. Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 338.

[2738] Vgl. IDW RS HFA 9, Rn. 324. Durch die Abgrenzung der effektiven Sicherungsgewinne wird neben dem ausgleichenden Effekt im Eigenkapital ebenfalls eine verminderte Volatilität im Periodenergebnis erzielt. Vgl. *Berger, J.* (2008), S. 610.

[2739] Vgl. IFRS 9.6.5.13(a); IAS 39.102(a). Die Wertänderungen des Sicherungsinstruments sind folglich in denselben Eigenkapitalposten zu buchen in denen die Umrechnungsdifferenzen erfasst werden, sodass ein ausgleichender Effekt im Eigenkapital zum Tragen kommt. Vgl. *Becker, K./Kropp, M.* (2014), Rz. 418.

[2740] Vgl. IFRS 9.6.5.13(b); IAS 39.102(b).

[2741] Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2016b), S. 4. Wie IAS 39 verweist auch IFRS 9 auf die Regelungen zum Cashflow Hedge Accounting, die in vergleichbarer Weise anzuwenden sind. Anders als nach IAS 39 enthält der Verweisparagraf von IFRS 9 nunmehr die Regelungen zum Lower-of-Test (IFRS 9.6.5.13(a) verweist auf IFRS 9.6.5.11). Durch das Interpretations Committee wurde klargestellt, dass hierdurch ein Recycling von Umrechnungsdifferenzen aus dem Grundgeschäft bis zur Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs vermieden wird, die Anforderungen von IAS 21 jedoch nicht unterlaufen werden. Der Lower-of-Test kommt bereits nach IAS 39 zur Anwendung, sodass kein verändertes Vorgehen zu vermerken ist. Vgl. *IFRS Interpretations Committee* (Hrsg.) (2016b), S. 4.

[2742] Vgl. IFRS 9.6.5.14; IAS 39.102 i.V.m. IAS 21.48f.

[2743] Vgl. IAS 21.48.

[2744] Vgl. *Berger, J.* (2008), S. 610.

liche Übertragung auf die Bilanzierung anderer Sicherungsbeziehungen ist ausdrücklich unzulässig.[2745] Mit der ergänzenden Interpretation werden vor allem Fragestellungen im Zusammenhang mit der abgesicherten Risikoart sowie dem designationsfähigen Betrag des Grundgeschäfts, der Art des Sicherungsinstruments sowie dessen Einfluss im Konzern und dem aus dem Eigenkapital umzugliedernden Betrag im Falle einer Veräußerung adressiert.[2746]

5.5.5 Gesonderte Darstellungsvorschriften für Sicherungsgewinne oder -verluste beim Hedge Accounting nettogebender Gruppen

Im Anwendungsbereich von IFRS 9 ist im Zusammenhang mit dem Cashflow Hedge Accounting zu beachten, dass die Darstellung der effektiven Gewinne oder Verluste des Sicherungsinstruments in Abhängigkeit der Art der designierten Gruppe, also Bruttoposition oder Nettoposition, erfolgt.[2747] Während bei einer Bruttoposition, d.h. geschlossene Gruppe von Grundgeschäften ohne gegenläufige Risikopositionen, der allgemeine Grundsatz gilt,[2748] dass der zu reklassifizierende Betrag in denselben Ausweisposten des Periodenergebnisses umzubuchen ist, in den auch die Ergebniswirkung des jeweiligen Bestandteils zum Tragen kommt,[2749] ist die Darstellung im Fall einer designierten Nettoposition zwingend in Form einer separaten Ausweiszeile (Separate Line Item), wie z.B. „Ergebnis aus Nettoabsicherung“, vorzunehmen (Tab. 15).[2750]

Art der Gruppe	Betroffene Posten	Darstellung im Periodenergebnis	Ausweis-Art
Bruttoposition	Ein Posten	Der reklassifizierte Betrag aus der Cashflow Hedge-Rücklage ist in dem Posten auszuweisen, in dem sich die Ergebniswirkungen der gruppierten Transaktionen niederschlagen.	Nettoausweis
	Mehrere Posten	Der Reklassifizierungsbetrag aus der Cashflow Hedge-Rücklage ist auf systematische und nachverfolgbare Weise den Posten anteilig zuzuordnen, die den Ergebniswirkungen der gruppierten Grundgeschäfte (keine gegenläufigen Bestandteile) unterliegen.	
Nettoposition	Mehrere Posten	Der Reklassifizierungsbetrag aus der Cashflow Hedge-Rücklage ist in einem separaten Posten darzustellen.	Bruttoausweis

Tab. 15: Ausweis des zu reklassifizierenden Betrags beim Cashflow Hedge Accounting[2751]

[2745] Vgl. IFRIC 16.8.
[2746] Vgl. IFRIC 16.9(a)-(c). Zur Beschreibung detaillierter Einzelregelungen vgl. ergänzend *PwC* (Hrsg.) (2013), Tz. 6.8.137ff. Mit weiteren Einzelheiten vgl. auch *Freiberg, J.* (2019), S. 320ff. Zu ausführlichen Anwendungsbeispielen siehe zudem *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 965ff.
[2747] Vgl. IFRS 9.6.6.4; IFRS 9.B6.6.13ff.
[2748] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 143.
[2749] Vgl. IFRS 9.B6.6.14.
[2750] Vgl. IFRS 9.6.6.4; IFRS 9.B6.6.15; IFRS 9.BC6.458.
[2751] In Anlehnung an *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4140.

Die Designation einer Nettoposition ist im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings kategorisch auf die Absicherung des Währungsrisikos beschränkt.[2752] Da zu reklassifizierende Sicherungsgewinne oder -verluste in einer separaten Zeile ausgewiesen werden, bleiben die zu den gruppierten Bestandteilen der Nettoposition zugehörigen Posten, wie bspw. Umsatzerlöse, Umsatzkosten oder Abschreibungen, unberührt, sodass im Unterschied zu einer designierten Bruttoposition ausdrücklich keine postenbezogene Darstellung zum netto resultierenden Sicherungskurs erfolgt.[2753] Beim Cashflow Hedge Accounting einer Bruttoposition werden die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft hingegen als Nettoausweis im Ausweisposten des Grundgeschäfts dargestellt. Bei der Zahlungsstromabsicherung einer Nettoposition wird unter Hinzuziehung der separaten Ausweiszeile stattdessen in Bezug auf die betroffenen Posten der GuV eine Bruttodarstellung erzielt.[2754]

Das nachfolgende Beispiel[2755] verdeutlicht den Sachverhalt der nettobezogenen Fremdwährungsabsicherung beim Cashflow Hedge Accounting. Das in Euro bilanzierende Unternehmen erwartet zu Beginn des Jahres 20X0 in 12 Monaten, also zum 31. Dezember 20X0 sowohl hochwahrscheinliche Fremdwährungsumsatzerlöse von 100 Mio. USD als auch eine hochwahrscheinlich eintretende Investition in das Sachanlagevermögen über 80 Mio. USD. Im internen Risikomanagement wird unter Hinzuziehung eines konditionengerecht kontrahierten Devisentermingeschäfts über den Verkauf von 20 Mio. USD in 12 Monaten eine gezielte Nettoabsicherung des Währungsrisikos in Höhe der resultierenden 20 Mio. USD vollzogen, da sich die investive Kaufpreiszahlung in Höhe von 80 Mio. USD mit den übrigen Umsatzerlösen von 80 Mio. USD bereits kompensieren. Ein weiteres Sicherungsgeschäft ist aus risikoökonomischer Sicht insofern nicht erforderlich. Die erwarteten Transaktionen werden zusammen mit dem Derivat unter Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen in einen Cashflow Hedge zur Absicherung des Währungsrisikos (Kassakurskomponente) einer Nettoposition designiert.[2756] Das zum 31. Dezember 20X0 zugehende Sachanlagevermögen wird ab 20X1 linear über eine Nutzungsdauer von acht Jahren abgeschrieben. Die Erfolgswirksamkeit der gegenläufigen Gruppenbestandteile (Natural Hedge) schlägt sich in unterschiedlichen Bilanzierungsperioden nieder. Während die Umsatzerlösrealisierung zum 31. Dezember 20X0 eintritt, erstreckt sich die abschreibungsbedingte Ergebniswirksamkeit der

[2752] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.5.3.3.
[2753] Vgl. IFRS 9.B6.6.15.
[2754] Vgl. *Müller, S./Schamber, R.* (2017d), S. 227; *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 254.
[2755] Das Beispiel basiert grundlegend auf den Ausführungen in Kapitel 5.2.5.3.3.
[2756] Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass sich der Kassa- und Terminkurs entsprechen und die Terminkomponente einen Wert von null aufweist. Der Währungsbasis-Spread wird ebenfalls außer Acht gelassen. Zur Terminkomponente eines Sicherungsgeschäfts siehe Kapitel 5.3.5.1.5.3; zum Währungsbasis-Spread vgl. Kapitel 5.3.5.1.5.4. Zur Bilanzierung entsprechender Elemente als Cost of Hedging siehe zudem ausführlich Kapitel 5.5.8.

Sachanlagen auf die Rechnungslegungszeiträume 20X1 bis 20X8. Der Kassakurs beträgt zu Beginn des Jahres 20X0 am 1:1,5 USD/EUR und am Ende des Jahres 1:1,6 USD/EUR.[2757] Da eine Nettoposition als Sicherungsgegenstand deklariert wird, ist eine Modifizierung der Cashflow Hedge-Standardmechanismen geboten.[2758] Die nachfolgende Tab. 16 veranschaulicht das konkrete buchhalterische Vorgehen sowie den separaten Ausweis (Separate Line Item) als Ergebnis aus Nettoabsicherung.

Jahr	**Buchungen und Erläuterungen** zum 31. Dezember [in Mio. EUR]	**Soll/Haben**
20X0	*Cashflow Hedge-Rücklage (OCI)* ***an*** *Devisentermingeschäft*	2
Der Fair Value des Devisentermingeschäfts beträgt am 31.12.20X0 2 Mio. EUR (20 Mio. USD x [1,5 – 1,6]). Da keine Ineffektivität vorliegt, ist die Wertänderung des Sicherungsinstruments in voller Höhe über das sonstige Ergebnis (OCI) in die Cashflow Hedge-Rücklage einzustellen.		
20X0	*Devisentermingeschäft* ***an*** *Zahlungsmittel*	2
Aus der Abwicklung des fälligen Derivats erfolgt ein Zahlungsmittelabfluss von 2 Mio. EUR.		
20X0	*Zahlungsmittel* ***an*** *Umsatzerlöse*	160
	Sachanlagen ***an*** *Zahlungsmittel*	128
Die Umsatzerlöse (100 Mio. USD x 1,6) und die Investition in das Sachanlagevermögen (80 Mio. USD x 1,6) werden nach IAS 21 am 31. Dezember zum gültigen Kassakurs umgerechnet und bilanziert. Die Anschaffungskosten der Sachanlage werden somit nicht, wie generell durch IFRS 9.6.5.11(d)(i) im Rahmen des Cashflow Hedge gefordert, durch ein Basis Adjustment angepasst. Die Auswirkung der Sicherungsbilanzierung wird – wie unten dargestellt – stattdessen über einen separaten Posten in der GuV adressiert und über die Nutzungsdauer der Sachanlage erfasst.		
20X0	*Ergebnis aus Nettoabsicherung* ***an*** *Cashflow Hedge-Rücklage (OCI)*	2
Die Umgliederung aus der Cashflow Hedge-Rücklage (Reclassification Adjustment) erfolgt, da die gesicherte Nettoposition (20 Mio. USD Umsatzerlöse) ergebniswirksam geworden ist. Hierdurch wird die Nettoposition zum Sicherungskurs GuV-wirksam. Durch die eigenständige Ausweiszeile „Ergebnis aus Nettoabsicherungen" erfolgt jedoch keine postenbezogene Darstellung zum Sicherungskurs (unter den Umsatzerlösen), sondern eine Bruttodarstellung.		
20X0	*Ergebnis aus Nettoabsicherung* ***an*** *Cashflow Hedge-Rücklage (OCI)*	8
Durch die divergierende Erfolgswirksamkeit der Bestandteile der Nettoposition, ist ein Transfer der währungsinduzierten Erfolgsbeiträge über das sonstige Ergebnis in das Eigenkapital für denjenigen Bestandteil geboten, der sich zuerst auf das Ergebnis auswirkt. Hierdurch wird der „sichernden" Gruppenposition im Sinne des natürlichen Risikoausgleichs mittelbar die Charakteristik eines Sicherungsinstruments zugesprochen und technisch so behandelt. Die wechselkursgetriebene Wertänderung der umsatzerlösinduzierten Zahlungsströme von 80 Mio. USD (80 der 100 Mio. USD, die als natürliche Risikoausgleichsfunktion fungieren) in Höhe von 8 Mio. EUR (80 Mio. USD x [1,5 – 1,6]) sind aus dem Periodenergebnis gegen die Cashflow Hedge-Rücklage (OCI) zu buchen. Das Periodenergebnis beträgt im Saldo 150 Mio. EUR und entspricht den Umsatzerlösen zum gesicherten Kurs von 1:1,5 USD/EUR.		
20X1-20X8	*Abschreibungen auf Sachanlagen* ***an*** *Sachanlagen*	16
	Cashflow Hedge-Rücklage (OCI) ***an*** *Ergebnis aus Nettoabsicherung*	1
Der Abschreibungsaufwand der Sachanlage beträgt 16 Mio. EUR pro Jahr (128 Mio. EUR / 8 Jahre). Die Reklassifizierung aus der Cashflow Hedge in Höhe von 1 Mio. EUR erfolgt in Analogie zu den versetzten Erfolgswirkungen der Abschreibungen. Der jährliche Aufwand bzw. das unten dargestellte negative Periodenergebnis beträgt somit 15 Mio. EUR und reflektiert die Abschreibung der erworbenen Sachanlage von 80 Mio. USD in Bezug auf den gesicherten Kurs von 1:1,5 USD/EUR ([80 Mio. USD x 1,5] /8 Jahre).		

[2757] In Anlehnung an *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4001ff; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 796ff.
[2758] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.5.3.3.

Darstellung									
GuV	**20X0**	**20X1**	**20X2**	**20X3**	**20X4**	**20X5**	**20X6**	**20X7**	**20X8**
Umsatzerlöse	160	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibung	0	-16	-16	-16	-16	-16	-16	-16	-16
Ergebnis aus Nettoabsicherung	-10	1	1	1	1	1	1	1	1
Periodenergebnis	**150**	**-15**	**-15**	**-15**	**-15**	**-15**	**-15**	**-15**	**-15**
Es erfolgt keine postenbezogene Darstellung zum Sicherungskurs unter den Umsatzerlösen in 20X0 oder den laufenden Abschreibungen der Jahre 20X1-20X8, sondern – unter Hinzuziehung der separaten Ausweiszeile „Ergebnis aus Nettoabsicherung“ – eine jeweilige Bruttodarstellung.									
Bilanz	**20X0**	**20X1**	**20X2**	**20X3**	**20X4**	**20X5**	**20X6**	**20X7**	**20X8**
Sachanlagen	128	112	96	80	64	48	32	16	0
Cashflow Hedge-Rücklage (OCI)	-8	-7	-6	-5	-4	-3	-2	-1	0
Entwicklung der Cashflow Hedge-Rücklage in 20X0: 2 Mio. EUR [Soll] aus effektivem Derivat, Reklassifizierung 2 Mio. EUR [Haben]; währungssichernde Gruppenposition 8 Mio. EUR [Haben]									

Tab. 16: Modifizierte Standardmechanismen beim Cashflow Hedge einer Nettoposition[2759]

Wie im Beispiel erkennbar, erfolgt bei der Absicherung einer Nettoposition keine postenbezogene Darstellung zum Sicherungskurs. Entsprechende Erträge und Aufwendungen werden mit dem zum Transaktionszeitpunkt geltenden Kassakurs bewertet,[2760] die erzielte Sicherungswirkung des Hedge Accountings wird durch die separate Ausweiszeile stattdessen brutto adressiert.[2761] Der gesonderte Posten „Ergebnis aus Nettoabsicherung“ muss dabei stets folgende Elemente enthalten:[2762]

- Das Reclassification Adjustment von Gewinnen oder Verlusten (effektive Wertänderung des Sicherungsgeschäfts) zur Absicherung der designierten Nettoposition (wie z.B. Tab. 16: Buchung in 20X0: Ergebnis aus Nettoabsicherung an Cashflow Hedge-Rücklage (OCI) über 2 Mio. EUR).
- Den Gewinn oder Verlust aus dem Natural Hedge, mit Gegenbuchung über das sonstige Ergebnis (wie z.B. Tab. 16: Buchung in 20X0: Ergebnis aus Nettoabsicherung an Cashflow Hedge-Rücklage (OCI) über 8 Mio. EUR).
- Den zu reklassifizierenden Betrag des Gewinns oder Verlusts aus dem Natural Hedge über das sonstige Ergebnis (wie z.B. Tab. 16: Buchung in 20X1 – 20X8 jeweils: Cashflow Hedge-Rücklage (OCI) an Ergebnis aus Nettoabsicherung über 1 Mio. EUR).

Mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung erscheint es zunächst folgewidrig, dass die mit dem Cashflow Hedge Accounting bezweckte Sicherungswirkung lediglich durch den Bruttobezug auf einen separaten Posten reflektiert wird und die jeweils

[2759] In Anlehnung an *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4001ff; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 796ff.
[2760] Vgl. IFRS 9.B6.6.15.
[2761] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 4.
[2762] Vgl. *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 441.

direkt betroffenen Ausweisposten der nettogebenden Gruppenstandteile, wie bspw. Umsatzerlöse, Umsatzkosten oder Abschreibungen, den erzielten Effekt gerade nicht widerspiegeln, da diese nicht zum Sicherungs- sondern unverändert zum Kassakurs erfasst werden. Der disaggregierte Ausweis bewirkt zudem, dass sich die Sicherungsbilanzierung einer Nettoposition darstellerisch von derjenigen einer Bruttoposition unterscheidet,[2763] was aus Sicht der Vergleichbarkeit im Sinne einer unmittelbar komparablen Absicherungswirkung kritisch hinterfragt werden kann.

Den Kritikpunkten ist nach der hier vertretenen Auffassung allerdings der zutreffende Grund für die besondere Darstellungsform entgegenzuhalten. Hierzu ist zunächst eine vergleichende Betrachtung zwischen einer netto- und bruttobasierten Fremdwährungsabsicherung entscheidend. Risikoökonomisch kann der resultierende Überhang mithilfe eines Sicherungsinstruments netto abgesichert werden. Alternativ können aber auch die entgegengerichteten Bestandteile der nettogebenden Gruppe isoliert betrachtet werden, sodass unter der jeweiligen Hinzuziehung eines separaten Sicherungsgeschäfts im Ergebnis eine bruttobasierte Fremdwährungsabsicherung durchgesetzt wird.[2764] Die Designation zweier Bruttopositionen in jeweils eigenständigen Hedge-Beziehungen führt dazu, dass der im Zuge der Sicherungsbilanzierung jeweils umzuwidmende Betrag aus der Cashflow Hedge-Rücklage stringent in dem Posten ausgewiesen wird, in der sich die Ergebniswirkung der jeweils isoliert gesicherten Transaktion entfaltet,[2765] sodass die betroffenen GuV-Posten in beiden Fällen zum Sicherungskurs angesetzt werden.[2766] Bei der Nettoabsicherung wird hingegen einem Sicherungsinstrument der resultierende Überhang einer nettogebenden Gruppe mit gegenläufigen Bestandteilen gegenübergestellt. Die im Zusammenhang mit der bilanziellen Nettoabsicherung gerechtfertigtermaßen geforderte separate Ausweiszeile ist somit der schlichtweg unabwendbaren Tatsache geschuldet, dass die Wertänderung des designierten Sicherungsinstruments ansonsten künstlich zerlegt und auf die betroffenen GuV-Posten der einzelnen gegenläufigen Bruttobestandteile der Nettoposition alloziert werden müsste, damit sich ein jeweils zutreffender Ausweis zum Sicherungskurs überhaupt erzielen ließe.[2767] Hierdurch würde das tatsächlich verwendete Derivat jedoch faktisch so behandelt, als ob zwei unabhängige Derivate existierten und auch verwendet würden („the single derivative used is treated as if two derivatives existed and were used“[2768]).[2769] Da hierbei notwendigerweise eine künstliche Bruttohochrechnung

[2763] Vgl. IFRS 9.BC6.458.
[2764] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ap), S. 2ff.
[2765] Siehe Kapitel 5.5.3.3.
[2766] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ap), S. 9. Bei der Absicherung einer (Netto-) Gruppe sind in aller Regel mehrere Posten der GuV betroffen. Vgl. IFRS 9.B6.6.13.
[2767] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ap), S. 6.
[2768] *IASB* (Hrsg.) (2010ap), S. 8.
[2769] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ap), S. 8.

der originären, ganzheitlich entweder gewinn- oder verlustbezogenen, Wertänderung des effektiven Sicherungsinstruments in eine gleichzeitig sowohl gewinn- als auch verlustbasierte Wertänderung vorzunehmen wäre, d.h. ein aus der Cashflow Hedge-Rücklage tatsächlich zu reklassifizierender Betrag von 2 Mio. EUR würde demzufolge bspw. bruttobasiert („is grossed up“[2770]) in einen künstlichen Verlust von 3 Mio. EUR und künstlichen Gewinn in Höhe von 5 Mio. EUR hochgerechnet,[2771] würden folglich nichtexistierende Bruttogewinne und -verluste den entsprechenden GuV-Posten, wie z.B. den Umsatzerlösen oder Umsatzkosten, im Zuge des Cashflow Hedge Accountings zugewiesen.[2772] Mithilfe der kanalisierten Darstellung in einer separaten Ausweiszeile wird einer folglich arbiträren Allokation der reklassifizierten Wertänderung präventiv entgegengewirkt. Der restringierenden Sichtweise der Standardsetters ist eindeutig zuzustimmen, da hierdurch ansonsten ein zentraler Widerspruch zu den Grundsätzen des Conceptual Frameworks entstehen würde.[2773]

Die Vorgehenspraktik gilt in analoger Weise für die Absicherung erwarteter Kauf- und Verkaufstransaktionen, die sich in unterschiedlichen Perioden niederschlagen und im Zuge des Cashflow Hedge Accountings netto gegen das Währungsrisiko abgesichert werden.[2774] Daher sind in den gesonderten Posten „Ergebnis aus Nettoabsicherung“ (wie oben aufgezählt) nicht nur die umgegliederten Gewinne und Verluste des Sicherungsinstruments, sondern in folgerichtiger Stringenz ausdrücklich auch die abzugrenzenden Gewinne oder Verluste der sichernden bzw. risikoausgleichenden Gruppenposition, d.h. der Gewinn oder Verlust aus dem Natural Hedge, sowie dessen zeitlich versetzte Reklassifizierung zu buchen.[2775] Hierdurch wird zutreffend vermieden, dass nicht existierende (antizipative) Transaktionen berücksichtigt und artifizielle Gewinne und Verluste in entsprechender Weise im Periodenergebnis ausgewiesen werden müssten.[2776]

Die gesonderte Darstellungsform stellt nach der hier vertretenen Auffassung ein notwendiges Hilfsmittel dar, denn der innerhalb der GuV resultierende Ausweis „fiktiver“ extrapolierter Gewinne und Verluste würde anderenfalls einen unmittelbaren Widerspruch zu den fundamentalen Rahmengrundsätzen auslösen. Die sepa-

[2770] *IASB* (Hrsg.) (2010ap), S. 8.
[2771] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010ap), S. 8; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 255; *Grant Thornton* (Hrsg.) (2011), S. 7.
[2772] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011f), S. 4; *IASB* (Hrsg.) (2010ap), S. 9; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 7.
[2773] Vgl. IFRS 9.BC6.457; *RWE* (Hrsg.) (2011), S. 13; *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 21.
[2774] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.5.3.3 sowie das Beispiel in Tab. 16.
[2775] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011f), S. 8f.
[2776] Vgl. IFRS 9.BC6.458; *IASB* (Hrsg.) (2011f), S. 7; *The Hong Kong Association of Banks* (HKAB) (Hrsg.) (2011), S. 10; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 16; *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 20; *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 13.

rate Ausweiszeile kann ferner im Sinne einer unmittelbaren Erkennbarkeit des risikoökonomischen (Nettoabsicherungs-) Kalküls befürwortet werden. Würde das Hedge Accounting einer Nettoposition – trotz risikoökonomisch differierendem Vorgehen – zum selben Darstellungsergebnis wie eine Sicherung auf Bruttobasis führen, ließe sich die unterschiedliche Risikomanagementpraktik folglich nicht erkennen.[2777] Dem ist mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung in der Umkehrung allerdings zu Recht entgegenzuhalten, dass trotz übereinstimmendem Sicherungseffekt keine komparable Darstellung adressiert wird und die Nettoabsicherungsstrategie insofern gerade nicht zutreffend reflektiert wird.[2778] Wenngleich die während des Standardsetzungsprozesses stellenweise adressierte Kritik im Hinblick einer divergierenden Darstellung grundsätzlich nachvollziehbar erscheint,[2779] denn auch nach der hier vertretenen Auffassung sollten abgesicherte Transaktionen grundsätzlich zum Sicherungskurs angesetzt werden, wie z.B. zum gesicherten Fremdwährungskurs anstelle des Kassakurses, um die intendierte Motivation des risikoökonomischen Nettoabsicherungskalküls bestmöglich widerzuspiegeln, lässt sich hieraus jedoch zu Recht gerade keine künstliche Bruttohochrechnung legitimieren, da diese aus bilanzieller Sicht bereits selbst eine Art Anomalie impliziert. Die Ausgestaltung der Hedge Accountings muss folglich an bilanzielle Zusatzbedingungen gekoppelt werden, denn die geforderte Risikomanagementannäherung darf gerade nicht zu einem Widerspruch der geltenden Grundsätze führen, zumal bereits die Zielsetzung der Sicherungsbilanzierung konzeptionell nicht in der vollständigen und stets kongruenten Abbildung der ökonomischen Substanz bestehen kann. Aufgrund der speziellen und aus Adressatensicht mithin fragwürdigen[2780] Darstellung ist jedoch oftmals nicht auszuschließen, dass weiterhin die generell zulässige Methode angestrebt wird, einen bestimmten Teil der nettogebenden Gruppe als Stellvertreter für die Nettoabsicherung mittels Proxy-Hedge[2781] zu designieren.[2782]

Die Implikationen im Zusammenhang mit der gesonderten Darstellungsvorschrift für zu reklassifizierende Sicherungsgewinne oder -verluste beim Hedge Accounting nettogebender Gruppen lassen zunächst Zweifel an der problemadäquaten Eigenkomplexität aufleben. Auch wenn hierdurch eine Komplexitätszunahme im Sinne

[2777] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011f), S. 4; IFRS 9.BC6.461.
[2778] Vgl. *Origin Energy* (Hrsg.) (2011), S. 5; *National Australia Bank* (Hrsg.) (2011), S. 12; *PwC* (Hrsg.) (2011), S. 16; *Barclays* (Hrsg.) (2011), S. 16; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 11; *The Association of Corporate Treasurers* (Hrsg.) (2011), S. 10.
[2779] Vgl. *National Grid* (Hrsg.) (2011), S. 10; *Chartered Accountants Ireland* (Hrsg.) (2011), S. 9.
[2780] Vgl. *Commonwealth Bank of Australia* (CBA) (Hrsg.) (2011), S. 10.
[2781] Siehe Kapitel 5.2.5.3.4.
[2782] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4140.

der Vielfalt der Abbildung festzustellen ist,[2783] handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung um eine bilanziell notwendige Anforderung, sodass die zu reklamierende Komplexität als durchaus vertretbar und problemadäquat erscheint. Demgegenüber ist zugleich festzustellen, dass mit dem konzentrierten Ausweis in einem separaten Posten lediglich eine geringe operative Komplexität der Vielzahl und Veränderlichkeit einhergeht, denn jeder betroffenen Position einen exakt hochgerechneten Reklassifizierungsbetrag im Zuge des Cashflow Hedge Accountings zuzurechnen, dürfte oftmals wenig praktikabel sein. Hierzu müsste die reklassifizierte Wertänderung des Sicherungsinstruments nach stetiger Maßgabe der nettogebenden Gruppenbestandteile auf die betroffenen GuV-Positionen brutto alloziert werden, was eine objektivierbare Rückverfolgbarkeit in Gestalt einer hinreichend spezifischen Dokumentation erfordern würde.

Um den zum Teil adressierten Kritikpunkten zu begegnen und eine mittelbare Einheitlichkeit zu etablieren, ist mit Blick auf die Standardsetzung abschließend anzuregen, zu erörtern, inwieweit es sinnvoll erscheint, das separate „Ergebnis aus Nettoabsicherung“ auf freiwilliger Basis im Anhang brutto aufzuschlüsseln und eine postenbezogene Allokation der reklassifizierten Beträge zu dokumentieren, damit eine Zurechenbarkeit zu den betroffenen GuV-Posten, wohlwissend der künstlichen Hochrechnung, fallweise vorgenommen und bei Bedarf eine Vergleichbarkeit in Bezug auf die identische Sicherungswirkung einer brutto- oder nettobasierten Handhabe hergestellt werden kann.

Auch beim Fair Value Hedge Accounting einer Nettoposition ist eine besondere Darstellung durch einen eigenständigen Posten („Ergebnis aus Nettoabsicherung“) in der Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich, wenn die Gruppenbestandteile in Bezug auf das abgesicherte Risiko verschiedene GuV-Positionen berühren.[2784] Hierdurch wird in vergleichbarer Weise verhindert,[2785] dass der Sicherungsgewinn oder -verlust eines einzelnen Sicherungsgeschäfts im Zuge einer Bruttoberechnung künstlich hochgerechnet und auf mehrere betroffene Positionen allokiert wird.[2786] Damit bleiben die zu den Bestandteilen der Nettoposition zugehörigen GuV-Posten von der Wirkung des Sicherungsgeschäfts unberührt. Ungeachtet dessen werden die jeweiligen Gruppenbestandteile der Nettoposition in der Bilanz getrennt voneinander um die Fair Value-Änderung in Bezug auf das abgesicherte Risiko adjustiert (Buchwertanpassung). Für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die als

[2783] So bspw. auch *Wesfarmers* (Hrsg.) (2011), S. 5; *L'Oréal* (Hrsg.) (2011), S. 5; *Chartered Institute of Management Accountants* (CIMA) (Hrsg.) (2011), S. 4.

[2784] Vgl. IFRS 9.6.6.4; IFRS 9.B6.6.16.

[2785] Die bisherigen Ausführungen zur separaten Darstellung gelten in übertragener Weise im Wesentlichen auch für das Fair Value Hedge Accounting. Vgl. IFRS 9.BC6.459. Aus diesem Grund wird von einer erneuten detaillierten Betrachtung abgesehen.

[2786] Hierdurch wird bspw. der Bruttoausweis der Nettozinserträge aus einem einzelnen Zinsswap als Bruttozinserträge und Bruttozinsaufwendungen verhindert. Vgl. IFRS 9.B6.6.16.

Gruppe im Zuge des Fair Value Hedges abgesichert werden, ist der Buchwert somit jeweils individuell um die risikofaktorinduzierte Bewertung anzupassen.[2787]

5.5.6 Spezifika aggregierter Risikoposition anhand eines Fair Value Hedges – Cashflow Hedge-/Fair Value Hedge-Kombination

5.5.6.1 Sachverhalt und interdependente Designation

IFRS 9 erweitert die Bandbreite zulässiger Grundgeschäfte um die Designation aggregierter Risikopositionen.[2788] Die nachfolgende Illustration[2789] verdeutlicht die Besonderheiten der dazu erforderlichen Bilanzierungstechnik.[2790]

Ein Unternehmen mit funktionaler Währung in EUR hat sich durch Aufnahme eines variabel verzinslichen Fremdwährungsdarlehens refinanziert. Das Darlehen besitzt eine Laufzeit von vier Jahren und beträgt 1 Mio. USD. Mit Vertragsabschluss unterliegt das Unternehmen einerseits, aufgrund volatiler Zinszahlungsströme, dem Zinsänderungsrisiko und andererseits, infolge möglicher Wechselkursänderungen, dem Währungsrisiko.[2791] Um das Zahlungsstromrisiko abzusichern, wird im Einklang mit der Risikomanagementstrategie beschlossen, einen kombinierten Zins-/Währungsswap zu entsprechend gleichlautenden Konditionen abzuschließen, um das Darlehen in eine synthetische Festzinsvereinbarung nationaler Währung (EUR) zu transformieren und sowohl das Zinsänderungs- als auch das Wechselkursrisiko aus dem variabel verzinsten Fremdwährungsdarlehen zu beseitigen. Durch das Derivat erhält das Unternehmen variable Zinsen in USD und zahlt dafür feste Zinsen in EUR.[2792]

Unter der Annahme, dass alle notwendigen Bedingungen für das Hedge erfüllt sind,[2793] designiert das Unternehmen zu Beginn des Jahres 20X1 bzw. Ende 20X0 einen Cashflow Hedge mit dem abzusichernden Darlehen als Grundgeschäft und dem Zins-/Währungsswap als Sicherungsgeschäft (First Level Relationship).[2794] Aufgrund von Änderungen der nationalen Zinsstrukturkurve ist die synthetische

---

[2787] Vgl. IFRS 9.6.6.5.

[2788] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.3.

[2789] Das Beispiel orientiert sich im Wesentlichen an den Anwendungsrichtlinien zur Umsetzung von IFRS 9. Vgl. IFRS 9.IE138ff. Zu den nachfolgenden Ausführungen vgl. *Wulf, I./Pollmann, R.* (2015), S. 127ff. Zu ergänzenden Spezifika im Fall des Cashflow Hedges einer aggregierten Risikoposition (Fair Value Hedge-/Cashflow Hedge-Kombination) siehe IFRS 9.IE128ff. Zu Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Cashflow Hedge Accounting einer aggregierten Risikoposition im Kontext der kombinierten Warenpreis- und Währungsrisikoabsicherung (Cashflow Hedge-/Cashflow Hedge-Kombination) vgl. IFRS 9.IE116ff.

[2790] Die nachfolgenden Schilderungen erfolgen in Ergänzung zu den inhaltlichen und beurteilenden Ausführungen in Kapitel 5.2.3.

[2791] Vgl. IFRS 9.IE138(a).

[2792] Vgl. IFRS 9.IE139.(a).

[2793] Siehe hierzu im Einzelnen Kapitel 5.4.

[2794] Vgl. IFRS 9.IE141(a).

Festzinsverbindlichkeit (aggregierte Risikoposition) dem Risiko eines zinsinduzierten Wertschwankungsrisikos ausgesetzt, das aus dem nunmehr fixen Preisbestimmungsfaktor des ganzheitlich betrachteten Aggregats zurückzuführen ist. Das Risikomanagement beschließt daher am Ende des ersten Jahres 20X1, den aggregierten Risikoträger gegen das risikofaktorinduzierte Wertschwankungsrisiko abzusichern, das sich aus der volatilen Entwicklung des Marktzinssatzes ergibt. In Übereinkunft mit der Absicherungsstrategie wird festgelegt, die Zinszahlungen mit den aktuellen variablen Zinssätzen zu verknüpfen, sodass das synthetische Festzinsaggregat in ein variables Engagement transformiert wird.[2795] Hierzu wird ein Fixed-for-Floating Receiver-Zinsswap in nationaler funktionaler Währung kontrahiert und unter Berücksichtigung der aggregierten Risikoposition ab Ende des Jahres 20X1 in einen nachgelagerten Fair Value Hedge eingebunden (Second Level Relationship).[2796] Die designierte Sicherungsbeziehung (aggregierte Risikoposition) erster Ebene wird damit simultan zum Grundgeschäft der Hedge-Beziehung zweiter Ebene (Abb. 43).

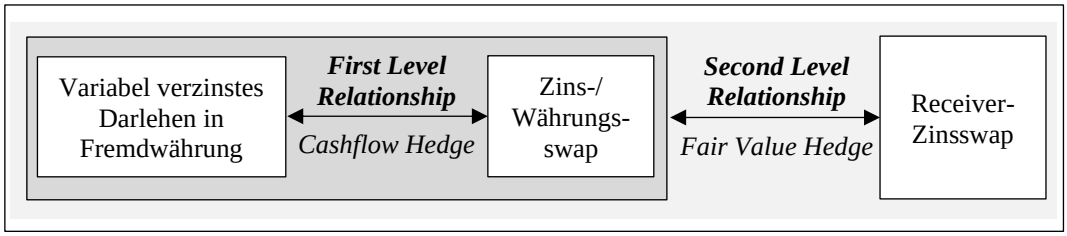

Abb. 43: Fair Value Hedge einer aggregierten Risikoposition

Durch die Designation des Cashflow Hedges (First Level Relationship) zu Beginn des Jahres 20X1 bzw. Ende 20X0 werden die mit dem Fremdwährungsdarlehen verbundenen Risiken bilanziell abgesichert. Dabei wird der effektive Teil des Sicherungsinstrumentes erfolgsneutral über das sonstige Ergebnis der Cashflow Hedge-Rücklage zugeführt und zum Ende der Periode 20X1 korrespondierend zum eingetretenen Währungs- und Zinserfolg reklassifiziert, damit die erzielte Sicherungswirkung zum Tragen kommt.

Die als Grundgeschäft auf nachgelagerter Stufe (Second Level Relationship) eingebundene aggregierte Risikoposition spiegelt Ende des Jahres 20X2 die Wertänderung wider, die als Effekt aus den Wertänderungen der kombinierten Zahlungsströme der beiden in den Cashflow Hedge (First Level Relationship) einbezogenen Elemente gegen das variable Zinsänderungs- und Währungsrisiko im Vergleich zu

[2795] Vgl. IFRS 9.IE139(b).

[2796] Vgl. IFRS 9.IE142(b). Das Unternehmen zahlt variable Zinsen in den Fixed-for-Floating Receiver-Zinsswap, erhält dadurch feste Zinsen, die wiederum in den Zins-/Währungsswap zu zahlen sind, um variable Zinsen in USD zu erhalten.

den Zinssätzen am Ende des Jahres 20X1, d.h. zum Designationszeitpunkt, resultiert.[2797]

Auch wenn mit Beginn der Sicherungsbeziehung zweiter Ebene der anfänglich designierte Cashflow Hedge der ersten Ebene eigenständig fortgeführt wird, ist durch den im Anschluss designierten Fair Value Hedge ein interdependenter Effekt zu konstatieren. Die Hedge-Beziehung der zweiten Stufe führt bezeichnenderweise zu einer Beeinflussung der Reklassifizierung aus der Cashflow Hedge-Rücklage, da das mit dem Fair Value Hedge abgesicherte Zinsänderungsrisiko, also die Designation Ende 20X1 bzw. ab dem Jahr 20X2, bereits inhärenter Bestandteil der im Zuge der Zahlungsstromabsicherung durch die Abgrenzung der effektiven Wertänderungen des Zins-/Währungsswaps gebildeten Cashflow Hedge-Rücklage ist.[2798] Die effektiven Sicherungsgewinne- oder Verluste des Derivats der ersten Sicherungsbeziehung werden erfolgsneutral in der Cashflow Hedge-Rücklage erfasst, müssen aber zeitgleich auch die erfolgswirksam erfassten Wertänderungen des Receiver-Zinsswaps der Sicherungsbeziehung zweiter Ebene kompensieren. Hierzu werden die im ersten Schritt erfassten Beträge der Cashflow Hedge-Rücklage im zweiten unmittelbar darauffolgenden Schritt ergebniswirksam in die GuV reklassifiziert, um den erforderlichen Ausgleich der Wertänderungen herbeizuführen. Im Zusammenhang mit dem Fair Value Hedge Accounting einer aggregierten Risikoposition bildet dieses Reclassification Adjustment insofern das Gegenstück zur sonst üblichen Buchwertanpassung. Im Gegensatz zu einer als Grundgeschäft bestimmten Festzinsverbindlichkeit, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, ist die aggregierte Risikoposition bereits im Hinblick auf das abzusichernde Risiko adjustiert, jedoch werden die resultierenden Wertänderungen durch die Mechanik des Cashflow Hedge Accountings auf der ersten Ebene über das sonstige Ergebnis erfasst. Die Anwendung des Fair Value Hedge Accountings führt zu keiner Bewertungsanpassung der aggregierten Risikoposition, stattdessen wird beeinflusst, wo die Reklassifizierung aus der Cashflow Hedge-Rücklage im Periodenergebnis erfasst wird.[2799] Das Hedge Accounting der aggregierten Risikoposition führt mit Blick auf die Sicherungsbeziehung der ersten Stufe insofern legitimerweise zu einem direkten Recycling. Der zum Jahresende 20X1 verbleibende Betrag der Cashflow Hedge-Rücklage ist ab diesem Zeitpunkt indes über die Restlaufzeit des Cashflow Hedges zu amortisieren (Beginn der ratierlichen Auflösung). Wird die aggregierte Risikoposition dagegen in einen Fair Value Hedge eingebunden, ohne dass

[2797] Vgl. IFRS 9.IE141(b).
[2798] Durch den Cashflow Hedge liegt eine synthetische Festzinsposition in funktionaler Währung vor. Es besteht kein zinsrisikoinduziertes Zahlungsstrom- sondern ein Wertschwankungsrisiko.
[2799] Vgl. IFRS 9.IE143(a).

die zugrunde liegende erste Ebene (Cashflow Hedge) sicherungsbilanziell berücksichtigt wird, resultieren keine entsprechenden Interdependenzen, da keine abhängige Cashflow Hedge-Rücklage vorliegt.[2800]

5.5.6.2 Barwertermittlung der aggregierten Risikoposition und bilanzielle Behandlung von Wertänderungen

Um die Wertänderung der aggregierten Risikoposition zu bestimmen, muss zunächst eine Ermittlung auf Basis des erstmaligen Designationszeitpunktes der Sicherungsbeziehung zweiter Ebene erfolgen, also hier Ende des ersten Jahres 20X1. Dazu werden alle erwarteten Cashflows der variabel verzinslichen Verbindlichkeit und des Zins-/Währungsswaps gegenübergestellt und mit entsprechenden Zinssätzen diskontiert. Der ermittelte Barwert reflektiert den Vergleichswert und wird demjenigen der nachfolgenden Periode entgegengestellt.[2801] Die aggregierte Risikoposition setzt sich aus dem variabel verzinslichen Fremdwährungsdarlehen und dem kombinierten Zins-/Währungsswap zusammen. Die zu leistenden Raten erfolgen quartalsweise in ausländischer Währung und variieren infolge schwankender Zinssätze. Aufgrund der Swapvereinbarung sind Raten zu einem Festzins in EUR zu entrichten, bei einer gleichzeitigen Erstattung variabler Beträge in USD. Die Ein- und Auszahlungen sind in Tab. 17 exemplarisch aufgeführt.

1:1,05 USD/EUR		**Variabel verzinstes Darlehen in USD**		**Zins-/Währungsswap**			
				USD-Leg		EUR-Leg	
Jahr/ Quartal		Auszahlungen		Einzahlungen		Auszahlungen	
		Cashflows	***Barwert***	***Cashflows***	***Barwert***	***Cashflows***	***Barwert***
20 X2	Q1	-11.039	-10.919	11.039	10.919	-9.117	-9.093
	Q2	-11.331	-11.082	11.331	11.082	-9.117	-9.067
	Q3	-11.375	-11.000	11.375	11.000	-9.117	-9.035
	Q4	-10.689	-10.227	10.689	10.227	-9.117	-9.000
20 X3	Q1	-10.375	-9.824	10.375	9.824	-9.117	-8.961
	Q2	-10.164	-9.528	10.164	9.528	-9.117	-8.918
	Q3	-10.028	-9.307	10.028	9.307	-9.117	-8.872
	Q4	-10.072	-9.255	10.072	9.255	-9.117	-8.825
20 X4	Q1	-10.256	-9.328	10.256	9.328	-9.117	-8.776
	Q2	-10.159	-9.147	10.159	9.147	-9.117	-8.727
	Q3	-10.426	-9.290	10.426	9.290	-9.117	-8.678
	Q4	-1.010.670	-891.093	1.010.670	891.093	-1.209.117	-1.144.358
Summe			*-1.000.000*		*1.000.000*		*-1.242.310*
Summe in EUR (1:1,05)			***-1.050.000***		***1.050.000***		***-1.242.310***
Barwert der aggregierten Position: -1.242.310 EUR (-1.050.000 + 1.050.000 - 1.242.310)							

Tab. 17: Barwertermittlung der aggregierten Risikoposition (Ende 20X1)[2802]

[2800] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 18f.
[2801] Vgl. IFRS 9.IE144(a).
[2802] In Anlehnung an IFRS 9.IE144(a).

Zum Ende des ersten Jahres ergeben sich nach Umrechnung (1:1,05 USD/EUR) jeweils als Summe der diskontierten Zahlungen für das Darlehen -1.050.000 EUR, für den USD-Leg des Zins-/Währungsswaps 1.050.000 EUR und für den EUR-Leg des Derivats -1.242.310 EUR. Da es sich hierbei um einen perfekten Hedge handelt, gleichen sich die Darlehensauszahlungen und Einzahlungen der Swapvereinbarung in voller Höhe aus. Der Wert der aggregierten Risikoposition bestimmt sich schließlich als Summe der Barwerte und entspricht -1.242.310 EUR.

In der nachfolgenden Periode werden erneut alle erwarteten Cashflows gegenübergestellt und aufgrund geänderter Zinssätze aktualisiert. Im Anschluss erfolgt wiederum eine Diskontierung mittels entsprechender Abzinsungssätze. Änderungen von zugrunde liegenden Rechenparametern führen zu einer Fair Value-Änderung der aggregierten Risikoposition. Im vorliegenden Fall ändert sich der Wechselkurs annahmegemäß zum Ende des zweiten Jahres von ursprünglich 1:1,05 USD/EUR auf 1:1,42 USD/EUR. Insofern ergeben sich -1.420.000 EUR als Barwert für das Darlehen sowie barwertig 1.420.000 EUR für den USD-Leg und -1.159.654 EUR für den EUR-Leg des Zins-/Währungsswaps. Wie in Tab. 18 dargestellt, beträgt der Barwert der aggregierten Risikoposition zum Ende des zweiten Jahres 20X2 dementsprechend -1.159.654 EUR.

1:1,42 USD/EUR		**Variabel verzinstes Darlehen in USD**		**Zins-/Währungsswap**			
				USD-Leg		EUR-Leg	
Jahr/ Quartal		Auszahlungen		Einzahlungen		Auszahlungen	
		Cashflows	***Barwert***	***Cashflows***	***Barwert***	***Cashflows***	***Barwert***
20 X3	Q1	-6.969	-6.921	6.969	6.921	-9.117	-9.030
	Q2	-5.544	-5.475	5.544	5.475	-9.117	-8.939
	Q3	-4.971	-4.885	4.971	4.885	-9.117	-8.847
	Q4	-5.401	-5.280	5.401	5.280	-9.117	-8.738
20 X4	Q1	-5.796	-5.632	5.796	5.632	-9.117	-8.624
	Q2	-6.277	-6.062	6.277	6.062	-9.117	-8.511
	Q3	-6.975	-6.689	6.975	6.689	-9.117	-8.397
	Q4	-1.007.725	-959.056	1.007.725	959.056	-1.209.117	-1.098.568
Summe			*-1.000.000*		*1.000.000*		*-1.159.654*
Summe in EUR (1:1,42)			***-1.420.000***		***1.420.000***		***-1.159.654***
Barwert der aggregierten Position: -1.159.654 EUR (-1.420.000 + 1.420.000 - 1.159.654)							

Tab. 18: Barwertermittlung der aggregierten Risikoposition (Ende 20X2)[2803]

Die Barwertveränderung des Grundgeschäftes bzw. der aggregierten Risikoposition beträgt 82.656 EUR, die sich aus der Differenz zwischen dem Barwert zum Ende des ersten Jahres in Höhe von -1.242.310 EUR und dem Wert zum Ende des zweiten Jahres von -1.159.654 EUR ergibt. Für den Fair Value Hedge ist als Reclassification Adjustment folglich eine Reklassifizierung in Höhe von 82.656 EUR vorzu-

[2803] In Anlehnung an IFRS 9.IE144(b).

nehmen, die im Falle einer 100 % effektiven Sicherungsbeziehung die ergebniswirksame Wertänderung des Receiver-Zinsswaps (-82.656 EUR) in der GuV kompensiert.[2804]

Im ersten Jahr ergibt sich durch die Risikomanagementstrategie und das ausschließlich darauf aufbauend durchgeführte Cashflow Hedge Accounting (First Level Relationship) insgesamt ein fixer Zinsaufwand in funktionaler Währung in Höhe von 36.468 EUR (4 x 9.117 EUR, vgl. Tab. 17) in der GuV.[2805] Der Zinsaufwand wird folglich zum Sicherungskurs ausgewiesen. Mit Beginn der Sicherungsbeziehung auf der zweiten Ebene schlägt im Einklang mit der angestrebten Risikomanagementstrategie zudem der Effekt des Receiver-Zinsswaps zu Buche, sodass im Ergebnis, d.h. in Kombination mit dem Cashflow Hedge der ersten Ebene, Zinsaufwendungen in funktionaler Währung ausgewiesen werden, die sich mit den variablen Zinssätzen ändern.[2806] Der Fair Value Hedge bewirkt, dass sich als Zinserfolg nunmehr variable Zinsaufwendungen in der GuV niederschlagen, da das zinsbedingte Wertschwankungsrisiko der aggregierten Risikoposition gesichert wurde. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der tatsächlich ausgewiesene Zinsaufwand nicht mit dem variablen Zins übereinstimmt, da der zum Jahresende 20X1 aus der Zahlungsstromabsicherung aufgelaufene Betrag der Cashflow Hedge-Rücklage nach entsprechender Reklassifizierung über die Restlaufzeit der Sicherungsbeziehung (First Level Relationship) zusätzlich als periodisches Reclassification Adjustment im Zinsaufwand amortisiert werden muss.[2807] Eine entsprechende Kennzeichnung ist folglich zu empfehlen.

Ist der First Level Hedge zwingend zu beenden, sind keine weiteren Anpassungen der Cashflow Hedge-Rücklage vorzunehmen. Der akkumulierte Betrag ist über die Restlaufzeit der Verbindlichkeit aufzulösen. Da durch das Fair Value Hedge Accounting ohnehin ein unmittelbares Recycling und eine Amortisation verursacht werden, hat die Einstellung der Sicherungsbeziehung erster Ebene lediglich den Effekt, dass anstelle der Erfassung von Beträgen im OCI und deren sofortiger Rückführung in das Periodenergebnis, das sonstige Ergebnis nunmehr unberührt bleibt. Dies wirkt sich auf die Darstellung des Zinsaufwands aus, hat jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis insgesamt. Allerdings ist zu beachten, dass wenn die erste Sicherungsbeziehung nicht mehr die Hedge Accounting-Voraussetzungen erfüllt, das Fair Value Hedge Accounting auf der nachgelagerten Ebene ebenfalls einzustellen ist. Durch das beschriebene Wechselspiel zwischen dem Fair Value und

[2804] Vgl. IFRS 9.IE146.
[2805] Vgl. IFRS 9.IE147(a).
[2806] Vgl. IFRS 9.IE147(b).
[2807] Vgl. IFRS 9.IE143(b).

Cashflow Hedge Accounting kommt es beim Abbruch zu keinen weiteren Auswirkungen.[2808]

Während IFRS 9 die Designation aggregierter Risikopositionen ausdrücklich gestattet, würde IAS 39 im geschilderten Fall die Einstellung der ersten Hedge-Beziehung erfordern und eine Neudesignation unter Berücksichtigung beider Sicherungsinstrumente hervorrufen. Die Designation der Sicherungsbeziehung erster Ebene ist nach IFRS 9 jedoch nicht verpflichtend. Um den aggregierten Risikoträger als Grundgeschäft zu deklarieren, muss dieser die Hedge Accounting-Voraussetzungen erfüllen, auch wenn eine Sicherungsbilanzierung selbst nicht zwingend erforderlich ist. Mit der Designationsfähigkeit aggregierter Positionen wird bewirkt, dass Derivate im Risikoprofil des Grundgeschäfts eine unmittelbare Berücksichtigung finden können. Der kombinierte Effekt wird bei der Effektivitätsbeurteilung bzw. -messung in der Gesamtheit berücksichtigt.[2809]

5.5.7 Rekalibrierung und Beendigung der Sicherungsbeziehung

5.5.7.1 Überblick und Vorbemerkungen zur Durchhaltepflicht

Parallel zu IAS 39 handelt es sich auch beim Hedge Accounting nach IFRS 9 um freiwillig anwendbare Sondervorschriften, sodass trotz Erfüllung sämtlicher Anwendungsvoraussetzungen kein Designationszwang vorliegt.[2810] Anders als im Vorgängerstandard besteht für bilanzielle Sicherungsbeziehungen nunmehr jedoch eine weitreichende Durchhaltepflicht. Im Gegensatz zu IAS 39 ist die freiwillige Auflösung einer bilanzierten Hedge-Beziehung folglich unzulässig.[2811]

Durch das novellierte Regelgerüst zur Beendigung der Sicherungsbilanzierung ist die mit IFRS 9 vollzogene Annäherung zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung besonders deutlich erkennbar.[2812] Da bereits für die initiale Designation eine Konsistenz mit dem tatsächlichen risikoökonomischen Geschehen vorausgesetzt wird, erfordert in der Umkehrung auch die bilanzielle Beendigung eine korrespondierende Handhabe im Risikomanagement.[2813] Wird die zum Designationszeitpunkt formal dokumentierte Risikomanagementstrategie im Einklang mit der bekundeten Zielsetzung der zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahme intern aufrechterhalten und auf bilanzieller Ebene die Anwendungsvoraussetzung einschließlich der kompensatorischen Wirkung von Grund- und Sicherungsgeschäft zugleich unverändert erfüllt, ist die bestehende Sicherungsbilanzierung zwingend

[2808] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011g), S. 31f.
[2809] Zu weiteren inhaltlichen und beurteilenden Ausführungen wird auf Kapitel 5.2.3.2 verwiesen.
[2810] Zu Anwendungsvoraussetzungen vgl. Kapitel 5.4, zum Verpflichtungsgrad Kapitel 5.1.
[2811] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.23; IAS 39.91(c).
[2812] Vgl. *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.5.7.3.
[2813] Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 476; *Löw, E.* (2012), Rz. 3295.

fortzusetzten (Durchhaltepflicht).[2814] Die Beendigung einer bilanziellen Hedge-Beziehung ist in Übereinstimmung mit IFRS 9 ausschließlich dann vorzunehmen, wenn die Anwendungsvoraussetzungen zum Hedge Accounting nicht weiter erfüllt werden.[2815] Eine freiwillige De-Designation ist damit, anders als nach IAS 39, ausgeschlossen, wenn die risikoökonomische Substanz als Grundlage unverändert vorliegt,[2816] gleichwohl die initiale Designation, trotz Erfüllung der Anforderungen, unverändert wahlweise erfolgt.

In IFRS 9 geht die Durchhaltepflicht zudem immanent mit einer verpflichtenden Rekalibrierung (Rebalancing) der Sicherungsquote einher.[2817] Kommt es trotz fortbestehender Risikomanagementzielsetzung aufgrund bestimmter veränderter ökonomischer Rahmenbedingungen dazu, dass die zu Beginn designierte Hedge-Ratio nicht mehr im Einklang mit den Effektivitätsanforderungen steht und die Hedge-Beziehung demnach bilanziell aufgelöst werden müsste, ist eine volumenmäßige Anpassung von Grund- oder Sicherungsgeschäft geboten, um das sicherungsbilanzielle Absicherungsverhältnis unter den geänderten Risikovariablen an die ursprüngliche Zielsetzung heranzuführen.[2818]

5.5.7.2 Adjustierung (Rebalancing) der Sicherungsquote und Bilanzierung als Fortsetzung der Hedge-Beziehung

Vor dem Hintergrund der weggefallenen Mindesteffektivitätsbandbreite[2819] wurde mit IFRS 9 als konzeptionelle Gegenreaktion die Rekalibrierung von Sicherungsbeziehungen eingeführt und ausdrücklich im Regelwerk kodifiziert.[2820] Auch wenn die retrospektive Effektivitätsbeurteilung unter Beachtung der starren Mindestgrenzen nicht weiter vorgesehen ist, besteht ungeachtet dessen dennoch die fortwährende Notwendigkeit einer prospektiven Wirksamkeitsbekundung.[2821] Wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass sich die Bestandteile der sicherungsbilanziell designierten Hedge-Beziehung nicht weiter in der erwarteten Relation zueinander entwickeln,[2822] tritt nunmehr als reaktive Ergänzung das Rebalancing in Erscheinung. Eine Rekalibrierung ist verpflichtend vorzunehmen, wenn die Sicherungsbeziehung nicht mehr das Effektivitätskriterium in Bezug auf die ursprünglich desig-

[2814] Vgl. IFRS 9.B6.5.23; *Gräupl, M.* (2018), S. 273.
[2815] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.22. Zu IAS 39 vgl. IAS 39.91.
[2816] Vgl. IFRS 9.BC6.331 i.V.m. IFRS 9.B6.5.23. Siehe Kapitel 5.4.2.2 zur Differenzierung der Risikomanagementstrategie und -zielsetzung. Vgl. hierzu auch IFRS 9.B6.5.24.
[2817] Vgl. IFRS 9.B6.5.8; *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1245. Siehe Kapitel 5.5.7.2.
[2818] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.14; IFRS 9.BC6.301; *Bosse, M./Topper, J.* (2013a), S. 12.
[2819] Zur starren Effektivitätsbandbreite bzw. 80 % bis 125 %-Regel nach IAS 39 siehe ausführlich die Ausführungen in Kapitel 5.4.3.2.1.
[2820] Vgl. *Löw, E.* (2017), S. 56; *IASB* (Hrsg.) (2011t), S. 3; *BDO* (Hrsg.) (2014), S. 10; *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 3; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.59.
[2821] Vgl. IFRS 9.B6.4.12. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.4.3.2.
[2822] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 58.

nierte Hedge-Ratio erfüllt, gleichwohl die zugrunde liegende Risikomanagementzielsetzung der internen Maßnahme fortbesteht.[2823] Die Anpassung legitimiert insofern keine grundlegende Überarbeitung („overhaul of the existing hedging relationship"[2824]) der bilanzierten Hedge-Beziehung.[2825] Mit der indes zielgerichteten Adjustierung ist stattdessen ein nachträgliches Einwirken auf exogen verursachte Veränderungen im Zusammenwirken von Grund- und Sicherungsgeschäft vorgesehen, um die ursprüngliche Designation unter den nunmehr geltenden Rahmenbedingungen konstant fortzuführen.[2826] Die Rekalibrierung kann folglich als gezielte Reaktion auf exogene Veränderungen der zugrunde liegenden Risikovariablen oder Basisobjekte interpretiert werden, die der singulären Zweckbestimmung unterliegt, eine Hedge-Ratio sicherzustellen, die im Einklang mit den veränderten Verhältnissen steht und der fortlaufenden Effektivitätsbeurteilung von IFRS 9 genügt, sodass die ursprüngliche Designation als kalibrierte Fortsetzung zu bilanzieren ist.[2827]

Induziert die initial designierte Sicherungsquote im Fortgang ein Missverhältnis, sodass die sequenziell vorzunehmende prospektive Wirksamkeitsbedingung nicht weiter erfüllt wird, ist die Relation durch eine an den nunmehr aktuellen Verhältnissen ausgerichtete volumenmäßige Neugewichtung von Grund- oder Sicherungsgeschäft anzupassen, sofern dadurch die ungleichgewichtige Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft korrigiert werden kann.[2828] Die prospektive Effektivitätsbekundung erfolgt somit nicht auf der originären, sondern auf einer rekalibrierten Basis. Bereits entstandene Ineffektivitäten werden vor dem Rebalancing erfasst,[2829] sodass sich die sicherungsbilanzielle Wirksamkeit der Adjustierung konsequenterweise erst ex ante entfaltet. Der zulässige Rekalibrierungsbereich erstreckt sich somit ausschließlich auf prospektive Anpassungen der Hedge-Ratio,[2830] die eine zielgerichtete Reaktion auf Änderungen der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft darstellen.[2831] Alle anderen durch das Ri-

[2823] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210; *IASB* (Hrsg.) (2010j), S. 3; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 836; *IASB* (Hrsg.) (2011t), S. 2; IFRS 9.B6.5.15.
[2824] IFRS 9.BC6.304.
[2825] Vgl. IFRS 9.BC6.304.
[2826] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 293; *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1245.
[2827] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 370; IFRS 9.BC6.313; IFRS 9.B6.5.9.
[2828] Vgl. IFRS 9.B6.5.7; IFRS 9.B6.5.9; IFRS 9.BC6.301.
[2829] Bereits entstandene Ineffektivitäten bleiben unberührt und sind ergebniswirksam im Periodenergebnis (bzw. bei Eigenkapitalinvestitionen im OCI) zu erfassen. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.50; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.910.30.
[2830] Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1245.
[2831] Vgl. IFRS 9.BC6.303.

sikomanagement eingeleiteten Mengenadjustierungen mit abweichender Zwecksetzung,[2832] also bspw. die zweckbestimmte Erhöhung oder Verminderung der Volumina von Grund- oder Sicherungsgeschäft um ein verändertes Kreditrisiko des Sicherungsderivats zu kompensieren,[2833] fallen damit, wie auch sonstige effektivitätsbeeinflussende Maßnahmen,[2834] ausdrücklich nicht unter das Rebalancing nach IFRS 9.[2835] Die Rekalibrierung der Hedge-Ratio ist ausschließlich für eine Sicherungsbeziehung mit inhärentem Basisrisiko[2836] relevant, d.h., speziell beim Cross-Hedging von Rohstoffpreisrisiken, im Fall einer abweichenden aber hinreichend korrelierenden Bewertungsbasis zwischen designiertem Grund- und Sicherungsgeschäft.[2837] In Ermangelung verfügbarer Kontrakte setzen z.B. Fluggesellschaften zur Absicherung des Kerosinpreises regelmäßig keine parameterkongruenten, sondern Derivate mit nicht identischen Basiswerten ein (Cross-Hedging), denen anstelle von Kerosin Gasöl als hinreichend korrelierende Basiswerte zugrunde liegen. Eine ursprüngliche Hedge-Beziehung der Gewichtung 1:1,1 ist infolge exogener Ursachen folglich reaktiv auf die im Zeitverlauf veränderte (wirksamere) Sensitivitätserwartung von 1:1,15 zu rekalibrieren, sofern die intern zugrunde liegende Risikomanagementzielsetzung der Maßnahme synchron aufrechterhalten wird.[2838] Aufgrund des prospektiven Charakters wirkt sich die entsprechende Adjustierung konsequenterweise ausschließlich auf die zukünftig erwartete relative Preissensitivität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft aus.[2839] Ein weiterer Anwendungsfall ergibt sich bspw. bei der Absicherung einer Währung, wenn der Wechselkurs auf Basis einer festen Relation oder definierten Bandbreite an eine andere Währung gekoppelt ist und für Sicherungszwecke (Cross-Hedge) ausschließlich auf ein Derivat zurückgegriffen werden kann, das auf die abweichende Währung rekurriert. Kommt es aufgrund neuer Rahmenbedingungen zu einer veränderten Korrelation zwischen den Währungen, ist ein Rebalancing der nunmehr ungleichgewichtigen Hedge-Ratio geboten, damit die Sicherungsbeziehung auch unter den neuen Umständen prospektiv das Effektivitätskriterium einer unverzerrten Hedge-Ratio erfüllt.[2840]

[2832] Eine Volumenanpassung des Grundgeschäfts, die bspw. darauf zurückzuführen ist, dass einige Zahlungsströme nicht mehr als hochwahrscheinlich gelten, stellt folglich keine Rekalibrierung dar. Entsprechende Änderungen sind als partielle Beendigung der Sicherungsbeziehung zu behandeln. Siehe hierzu Kapitel 5.5.7.3.1.

[2833] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.53; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 11; IFRS 9.BC6.304.

[2834] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4124; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 282. Hierunter fallen sämtliche Maßnahmen, die keine Mengenanpassungen darstellen.

[2835] Vgl. IFRS 9.B6.5.7.

[2836] Zum Basisrisiko als Ineffektivitätsursache siehe Kapitel 5.4.3.2.2.

[2837] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 275; *KPMG* (Hrsg.) (2012), S. 3; IDW RS HFA 48, Rn. 373; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 78; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.910.30; *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2016a), S. 45.

[2838] Vgl. IFRS 9.B6.5.10.

[2839] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 59.

[2840] Vgl. IFRS 9.B6.5.10.

Beim Rebalancing handelt es sich um kein mathematisches Optimierungsmodell im Sinne eines vollkommenen Effektivitätsbestrebens,[2841] sodass die Intention nicht darin besteht, die erwartete und bereits im Zuge des initialen Designationskalküls antizipierte Ineffektivität nachträglich anzupassen.[2842] Die Zwecksetzung besteht vielmehr in der fortlaufenden Erfüllung der Wirksamkeitsbeurteilung im Lichte der originären Risikomanagementzielsetzung. Insofern ist hierbei zu analysieren, ob die ursprünglich designierte Absicherungsrelation ein Missverhältnis, insbesondere infolge unerwarteter Ineffektivitätstreiber, widerspiegelt.[2843] Ein veränderter Ineffektivitätsgrad, der nicht anhand der dokumentierten Ursachen erklärbar ist,[2844] stellt oftmals ein indikatives Merkmal für einen potenziellen Rekalibrierungsbedarf dar.[2845] Mit IFRS 9 wird allerdings zutreffend klargestellt, dass nicht jede Änderung im Ausgleichsgrad zwischen den Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zwangsläufig eine Adjustierung der Absicherungsrelation rechtfertigt.[2846] Neben der Ineffektivitätsursache ist daher auch notwendigerweise der Charakter bzw. das Wesen der Änderung im Ausgleichsgrad zu würdigen.[2847] Hierbei lassen sich zwei grundlegende Wesensmerkmale differenzieren, die in verschiedenen Bilanzierungskonsequenzen münden:[2848]

- Gewöhnliche Schwankungen um die Hedge-Ratio
- Nachhaltige Veränderung der Absicherungsrelation

Resultieren die zu verzeichnenden Ineffektivitäten aus unsystematischen bzw. gewöhnlichen Fluktuationen um die Sicherungsquote,[2849] handelt es sich weiterhin um eine bilanziell gerechtfertigte Hedge-Ratio, die das Beziehungsgeflecht innerhalb der Sicherungsbeziehung angemessen reflektiert.[2850] In diesem Fall wird die im Zuge der Effektivitätsanforderung auferlegte Zusatzbedingung einer unverzerrten Hedge-Ratio[2851] gerade nicht konterkariert, da keine systematische Disharmonie vorliegt, sondern lediglich eine (zufällige) Schwankung um eine konstante (exogen unbeeinflusste) und somit zutreffende Sicherungsquote zu konstatieren ist. Hierbei handelt sich oftmals um geringe Toleranzgrößen, die auf Grundlage einer Kosteneffizienz bereits im risikoökonomischen Kalkül antizipiert werden.[2852] Die

[2841] Vgl. *Hartenberger, H.* (2020), Rn. 1256; *IASB* (Hrsg.) (2011t), S. 11.
[2842] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010j), S. 3f.
[2843] Vgl. *Bosse, M./Topper, J.* (2013a), S. 12; *IASB* (Hrsg.) (2010j), S. 4; IFRS 9.BC6.302.
[2844] Zur Dokumentation vgl. Kapitel 5.4.2.1, zu den Ineffektivitätsquellen siehe Kapitel 5.4.3.2.2.
[2845] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 370.
[2846] Vgl. IFRS 9.B6.5.11.
[2847] Vgl. IDW RS HFA 48, Rn. 372.
[2848] Vgl. IFRS 9.B6.5.11.
[2849] Hierbei kann sich allerdings eine Trendentwicklung abzeichnen, die auf eine zukünftig systematische Unausgeglichenheit hindeutet. Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 605.
[2850] Vgl. IFRS 9.B6.5.11(a).
[2851] Siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.2.5.
[2852] Vgl. IFRS 9.BC6.306.

Änderung im Ausgleichsgrad zwischen den Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft führt hierbei folgerichtig nicht zum Rebalancing, sondern unverändert und damit auch ex ante zu einer Unwirksamkeitserfassung.[2853]

Deutet der veränderte Ausgleichsgrad der Wertänderungen, wie im obigen Beispiel durch die Anpassung der festen Wechselkursrelation,[2854] dagegen auf ein nachhaltig verändertes Verhältnis zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft hin, das z.B. unter Hinzuziehung einer Korrelationsanalyse durch einen anhaltenden Wandel der Korrelation substantiiert wird,[2855] spiegelt die bisherige Hedge-Ratio das Absicherungsverhältnis nicht mehr in zutreffender Weise wider, denn hierbei fluktuiert der eigentlich intendierte Ineffektivitätsgrad nunmehr um eine von der ursprünglich designierten Hedge-Ratio abweichenden Quote. Durch die gezielte Rekalibrierung wird eine zutreffende Sicherungsquote wiederhergestellt und auf das im Einklang mit der fortbestehenden Risikomanagementzielsetzung antizipierte Ineffektivitätsniveau abgestellt.[2856] Eine Verzerrung würde der sequenziell zu erfüllenden prospektiven Effektivitätsbeurteilung indes entgegenstehen.

In Analogie zur erstmaligen Bestimmung der Hedge-Ratio richtet sich auch die gebotene Rekalibrierung, d.h. die volumenmäßige Neugewichtung von Grund- oder Sicherungsgeschäft, nach der tatsächlich im Risikomanagement vorgenommenen Adjustierung, sodass prinzipiell stets identisch neugewichtete Sicherungsrelationen vorliegen.[2857] Im darauffolgenden Schritt ist allerdings in simultaner Stringenz zu beachten, dass die Nebenbedingung einer unverzerrten Hedge-Ratio, die bereits bei der Festlegung der ursprünglichen Sicherungsquote Anwendung findet, ebenfalls beim Rebalancing einzuhalten ist.[2858] IFRS 9 stellt mit Blick auf die Konsistenz klar, dass auch aus der Übernahme der volumenmäßig adjustierten Sicherungsquote kein systematisches Ungleichgewicht zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft hervorgehen darf, dessen Gewichtung eine Ineffektivität entstehen lässt, die zu einem Rechnungslegungsresultat führt, das nicht mit den Elementargrundsätzen des Hedge Accountings vereinbar ist. Die durch das interne Risikomanagement vorgegebene und tatsächlich Anwendung findende Hedge-Ratio ist für bilanzielle Zwecke folglich nicht bzw. nicht in äquivalenter Güte heranzuziehen, wenn das risikoökonomische Absicherungsverhältnis nur unangemessen an die wirtschaftlich veränderten Rahmenbedingungen angepasst wurde und dadurch eine Verzerrung zu

[2853] Vgl. IFRS 9.B6.5.12.
[2854] Vgl. IFRS 9.B6.5.11(b); *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 78.
[2855] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 371.
[2856] Vgl. IFRS 9.B6.5.13.
[2857] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 611; *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 476; *IASB* (Hrsg.) (2011t), S. 3.
[2858] Vgl. IFRS 9.B6.5.11; IFRS 9.B6.5.13.

verzeichnen ist oder aus dem Unterlassen der Adjustierung eine Verzerrung hervorgeht, die, bei gleichzeitiger Veränderung der Umstände, aus der strikten Beibehaltung der ursprünglichen Quote resultiert.[2859] Die Effektivitätsbedingungen für das Hedge Accounting erfordern somit nicht nur im Kontext der initialen Designation, sondern mit identischem Maßstab auch im Zuge der Rekalibrierung, dass die sicherungsbilanziell designierte Hedge-Ratio kein systematisches Ungleichgewicht zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft widerspiegelt.[2860]

Die technische Umsetzung der vorzunehmenden Rekalibrierung kann anhand verschiedener Mengenadjustierungen erfolgen. Um die Hedge-Ratio anzupassen, ist eine zielgerichtete Erhöhung oder Verminderung der Volumina von Grund- oder Sicherungsgeschäft erforderlich. Hierbei kann entweder

- die Gewichtung des Grundgeschäfts erhöht werden, indem eine Steigerung der designierten Menge des Grundgeschäfts oder eine Reduzierung der designierten Menge des Sicherungsinstruments herbeigeführt wird oder
- der Anteil des Sicherungsinstruments der Hedge-Beziehung erhöht werden, indem die designierte Menge des (identischen) Sicherungsinstruments erhöht oder der designierte Umfang des Grundgeschäfts verringert wird.[2861]

Mengenadjustierungen in Form verringerter Designationsvolumina bewirken im jeweiligen Fall, dass der entsprechend reduzierte Anteil prospektiv nicht mehr als zugehöriger Bestandteil der Hedge-Beziehung gilt, sodass die Sicherungsbilanzierung auf Grundlage der angepassten Volumina fortgeführt wird. Entsprechende Mindermengen des Grundgeschäfts werden als partielle Beendigung[2862] behandelt und diejenigen des Sicherungsinstruments als freistehendes Derivat nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgswirksam bilanziert.[2863]

Erfolgt das Rebalancing durch eine Mengenerhöhung, wird die kalibrierte Hedge-Beziehung ebenfalls als Fortführung der Sicherungsbeziehung bilanziert. Wird dabei das Volumen des Sicherungsinstruments gesteigert, so ergibt sich die ab dem Zeitpunkt der Rekalibrierung insgesamt zu berücksichtigende Wertänderung sowohl aus der initial designierten als auch zusätzlich hinzugefügten Menge. Während die Fair Value-Änderung des Sicherungsinstruments in Bezug auf den ursprünglich designierten Anteil unverändert bestimmt wird, ist bei der Ermittlung der auf das zusätzliche Volumen entfallenden Wertänderung jedoch nicht auf den

---

[2859] Vgl. IFRS 9.B6.5.14.

[2860] In diesem Zusammenhang gelten somit die entsprechenden Anforderungen der prospektiven Effektivitätsbeurteilung in Bezug auf die Festlegung der Sicherungsquote. Zu Einzelheiten wird auf Kapitel 5.4.3.2.5 verwiesen. Mit der Regelung wird z.B. ein gezielt herbeigeführtes Under-Hedging zur Ineffektivitätsvermeidung auch im Zuge der Rekalibrierung unterbunden.

[2861] Vgl. IFRS 9.B6.5.16.

[2862] Vgl. IFRS 9.B6.5.27. Siehe hierzu Kapitel 5.5.7.3.

[2863] Vgl. IFRS 9.B6.5.16; IFRS 9.B6.5.20; IFRS 9.B6.5.18; *Paa, C.* (2017), Rz. 614.

Designationszeitpunkt, sondern stattdessen auf den Zeitpunkt der Rekalibrierung abzustellen.[2864] Auch die Erhöhung des Grundgeschäfts wird in der Bewertung prospektiv berücksichtigt. Hierzu ist eine spezifische Dokumentation, zu welchem Zeitpunkt welche Menge adjustiert wurde, erforderlich. Zwar wird die Bestimmung der Wertänderung in Bezug auf die ursprüngliche Menge unverändert fortgeführt, allerdings ist die Wertänderung der aufgestockten Menge nicht auf Basis des Designations- sondern auf Grundlage des Rekalibrierungszeitpunkts zu bestimmen. Das Grundgeschäft verfügt im Anschluss der Rekalibrierung insofern über zwei separate bewertungstechnische Schichten für das Hedge Accounting.[2865]

Tab. 19 fasst die bilanziellen Konsequenzen der Umsetzungswege zusammen. Wie in der Tabelle erkenntlich, verursacht die Adjustierung in allen vier Varianten keine Auswirkung, wie die Bewertungsänderungen des jeweiligen Gegenstücks der Hedge-Beziehung bestimmt werden.[2866] Beispielsweise hat die Anpassung der Sicherungsquote über eine Mengenerhöhung des Grundgeschäfts keinen Einfluss auf die Bestimmung der Fair Value-Änderungen des Sicherungsinstruments.[2867] Die zum Designationszeitpunkt erstellte Dokumentation ist im Zusammenhang mit der Rekalibrierung schließlich zu aktualisieren und im Hinblick auf die analysierten Ineffektivitätsursachen zu ergänzen.[2868]

<table>
<tr><th rowspan="2">Adjustierung</th><th colspan="2">Bestimmung der Wertänderung</th></tr>
<tr><th>Grundgeschäft</th><th>Sicherungsgeschäft</th></tr>
<tr><td><u>Erhöhung</u> der designierten Menge des Grundgeschäfts</td><td>– Unverändert für die initial designierte Menge
– Erhöhte Menge wird ab dem Zeitpunkt der Adjustierung sicherungsbilanziell behandelt</td><td rowspan="2">Unverändert</td></tr>
<tr><td><u>Verminderung</u> der designierten Menge des Grundgeschäfts</td><td>– Unverändert für die im Anschluss der Rekalibrierung verbleibende Menge
– Der reduzierte Anteil gilt ab dem Zeitpunkt der Rekalibrierung als partiell beendet</td></tr>
<tr><th>Adjustierung</th><th>Sicherungsgeschäft</th><th>Grundgeschäft</th></tr>
<tr><td><u>Erhöhung</u> der designierten Menge des Sicherungsgeschäfts</td><td>– Unverändert für die bereits designierte Menge.
– Erhöhte Menge wird ab dem Zeitpunkt der Adjustierung sicherungsbilanziell behandelt</td><td rowspan="2">Unverändert</td></tr>
<tr><td><u>Verminderung</u> der designierten Menge des Sicherungsgeschäfts</td><td>– Unveränderte für die im Anschluss der Rekalibrierung verbleibende Menge
– Der reduzierte Anteil wird ab dem Zeitpunkt der Adjustierung als freistehendes Derivat behandelt und ergebniswirksam erfasst</td></tr>
</table>

Tab. 19: Bilanzierungsauswirkungen aus der Rekalibrierung der Hedge-Ratio[2869]

[2864] Vgl. IFRS 9.B6.5.19. Hierdurch kann es trotz identischem Derivat zur Abweichung in einem Bewertungsmerkmal kommen (z.B. veränderter Terminkurs). Vgl. *Stauber, J.* (2019), S. 434.
[2865] Vgl. IFRS 9.B6.5.17; *IASB* (Hrsg.) (2010k), S. 12; *Stauber, J.* (2019), S. 433.
[2866] Vgl. IFRS 9.B6.5.17; IFRS 9.B6.5.18; IFRS 9.B6.5.19; IFRS 9.B6.5.20.
[2867] Vgl. IFRS 9.B6.5.17.
[2868] Vgl. IFRS 9.B6.5.21.
[2869] In Anlehnung an *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 56; *KPMG* (Hrsg.) (2013), Tz. 7.9.920.30.

Das Rebalancing steht nach der hier vertretenen Auffassung im Einklang mit der projektspezifischen Zielsetzung der Risikomanagementannäherung und der insofern verknüpften Umsetzung des Management Approachs, da die Absicherungsmaßnahme im Fall einer internen Volumenanpassung auch auf bilanzieller Ebene entsprechend fortgeführt wird. Die mit IFRS 9 adressierte Kalibrierung stellt nachvollziehbarerweise kein entkoppeltes und rein bilanzielles Vorgehen dar, da sich das Vorgehen begrüßenswerterweise in vergleichbarer Stringenz zur initialen Bestimmung und Ausgestaltung der bilanziellen Hedge-Ratio, an der internen Substanz orientiert. Insofern ist zuzustimmen, dass durch die gebotene Rekalibrierung eine folgerichtige Konsistenz zwischen der Anpassung im Risikomanagement und Umsetzung in der Sicherungsbilanzierung herbeigeführt wird.[2870] Es handelt sich um eine relevante und zugleich glaubwürdige Information, denn das bilanzielle Rebalancing spiegelt die aus wirtschaftlicher Sicht oftmals erforderlichen Anpassungsmaßnahmen wider, da zu Beginn konkret festgelegte Absicherungskalküle aufgrund volatiler Rahmenbedingungen oftmals nur für bestimmte (kurze) Zeitabschnitte gelten,[2871] gleichwohl das intendierte Risikomanagementziel unverändert fortbesteht. Anders als nach IAS 39 besteht für die ursprünglich designierte Hedge-Beziehung somit eine sachlich zutreffende Durchhaltepflicht, die in schlüssiger Weise auf keiner rein bilanziellen Motivation basiert, sondern eine Umsetzung auslöst, wenn die ökonomisch kalkulierte Sicherungsrelation zur Aufrechterhaltung der zugrunde liegenden originären Risikomanagementzielsetzung notwendigerweise adjustiert wird. Eine Beendigung durch Managemententscheidung ist nach IFRS 9 insofern zu Recht ausgeschlossen. Der mit der Rekalibrierung auferlegte Verpflichtungsgrad stellt folglich sicher, dass die intern fortbestehende Risikomanagementzielsetzung auch durch das Hedge Accounting adressiert wird, indem die risikoökonomische Mengenadjustierung für bilanzielle Zecke herangezogen wird, sodass die Erfüllung der wiederkehrenden prospektiven Effektivitätsanforderung gelingt und die Sicherungsbeziehung in Synchronität zum aufrechterhaltenden Kalkül nicht beendet und ggf. neu designiert, sondern unmittelbar als Fortsetzung bilanziert wird.

In Ermangelung einer reaktiven Adjustierung der designierten Hedge-Ratio ist die Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 hingegen zwingend zu beenden, wenn die Wirksamkeitskriterien nicht weiter erfüllt werden. Eine Rekalibrierung der Hedge-Ratio führt im Anwendungsbereich von IAS 39 folglich dazu, dass die bestehende Sicherungsbeziehung in ihrer Gesamtheit aufzulösen (De-Designation) und an-

[2870] Vgl. *Barz, K./Flick, P./Maisborn, M.* (2012), S. 476; *Roche* (Hrsg.) (2011), S. 5.
[2871] Vgl. IFRS 9.BC6.301.

schließend unter Berücksichtigung der veränderten Gegebenheiten neu zu designieren ist (Re-Designation).[2872] Die über Umwege folglich mittelbar rekalibrierte Sicherungsbeziehung stellt aus bilanzieller Perspektive ein „neue" Absicherungsmaßnahme dar.[2873] Dies hat zur Folge, dass die anschließende Re-Designation häufig unter einer künstlichen Late-Hedge-Bedingung[2874] erfolgt, da das bisher eingebundene Sicherungsinstrument zum Neudesignationszeitpunkt als Konsequenz einer nunmehr vorherrschenden Off-Market-Bedingung in aller Regel einen Fair Value von ungleich null aufweist, sodass eine Ineffektivität resultiert,[2875] die aus risikoökonomischer Sicht gerade nicht zu rechtfertigen und daher berechtigterweise als artifiziell zu kritisieren ist. Der Sichtweise des Standardsetters ist folglich zuzustimmen, dass es sich hierbei um eine schlichtweg inkonsistente Vorgehensweise zur tatsächlichen Absicherungspraxis handelt, da die ursprüngliche Intention bewusst aufrechterhalten und eine Adjustierung der Relation ausschließlich mit dem Zweck vorgenommen wird, die Hedge-Beziehung infolge geänderter Umstände an die geltenden Risikomanagementrichtlinien anzupassen.[2876] Durch das nunmehr buchhalterische Rebalancing wird das Hedge Accounting insofern konsequent an das Handeln im internen Risikomanagement angebunden und die aus der ehemaligen Limitation hervorgehende Divergenz zwischen bilanziellem und ökonomischem Hedging schlüssig abgebaut. Mit Blick auf die glaubwürdige Darstellung ist nach der hier vertretenen Auffassung zudem hervorzuheben, dass etwaige GuV-Effekte, die aus der nach IAS 39 gebotenen Auflösung der Sicherungsbeziehung hervorgehen, nunmehr weitestgehend entfallen. Das Rebalancing nach IFRS 9 führt nämlich gerade nicht zu einer De-Designation und anschließend modifizierten Re-Designation, sondern stattdessen in Parallelität zum Risikomanagement zu einer Aufrechterhaltung der ursprünglichen Designation unter Berücksichtigung einer volumenmäßigen Neugewichtung von Grund- oder Sicherungsgeschäft. Hierdurch wird folglich keine neue Hedge-Beziehung modelliert, die Adjustierung stellt unter Beibehaltung der ursprünglichen Risikomanagementzielsetzung lediglich einen folgerichtigen Reflex auf die exogen induzierten Rahmenveränderungen dar. Durch die Adjustierung und Bilanzierung als Fortsetzung wird somit begrüßenswerterweise auch die (Late-) Designation von Sicherungsinstrumenten einschließlich der damit immanent einhergehenden Unwirksamkeit weniger häufig zu verzeichnen sein. Da die Rekalibrierung stets eine Reaktion darstellen muss, kann das Vorgehen vollkommen zu Recht keine retrospektive Wirkung entfalten. Im Einklang mit der

[2872] Vgl. IFRS 9.BC6.300; IAS 39.91; IAS 39.101; IAS 39.AG113. Hierbei sind ergänzend die Vorschriften zu Roll-Over-Strategien zu berücksichtigen. Vgl. IAS 39.91(c).
[2873] Vgl. *Singh, J. P.* (2017), S. 108; *Singh, J. P.* (2018), S. 159.
[2874] Zu den Besonderheiten im Zusammenhang einer Late-Designation siehe Kapitel 5.3.5.1.2.
[2875] Vgl. *Chatham Financial* (Hrsg.) (2011), S. 10; *Deloitte* (Hrsg.) (2016b), S. 9; *IASB* (Hrsg.) (2010ad), S. 4.
[2876] Vgl. IFRS 9.BC6.301.

glaubwürdigen Darstellung erfolgt somit keine ex post Korrektur, sondern in folgerichtiger Konsequenz lediglich eine Einflussnahme auf den prospektiv zu erwartenden Ineffektivitätsausweis.

Das Konzept zum Rebalancing ist mit der Effektivitätsbeurteilung, speziell mit der Ausgestaltung der bilanziellen Sicherungsquote, verwoben. Bei der Rekalibrierung handelt es sich in erster Linie um eine wirtschaftliche Entscheidung der internen Risikosteuerung, d.h. die volumenmäßige Neugewichtung von Grund- oder Sicherungsgeschäft folgt der tatsächlich im Risikomanagement vorgenommenen Adjustierung. Auch wenn IFRS 9 prinzipiell eine stringentere Berücksichtigung der tatsächlich praktizierten Aktivitäten einfordert, erscheint es sachgerecht und mit Blick auf den Effektivitätsnachweis nur schlüssig, den Management Approach und die Prinzipienorientierung fallweise auszusetzen und auch beim Rebalancing auf eine abweichende Rekalibrierung abzustellen, wenn aus der übernommenen Adjustierung eine systematische Ungleichgewichtung hervorgeht, die in einem nicht durch die Prinzipien des Hedge Accountings oder die elementaren Rahmengrundsätze zu legitimierenden Bilanzierungsergebnis mündet. Die bereits bei der prospektiven Effektivitätsbeurteilung festgesetzte Prämisse einer unverzerrten Hedge-Ratio muss daher in gleicher Güte für die Rekalibrierung gelten, damit der Zulässigkeitsrahmen von einer vorsätzlichen Verzerrung der bilanziellen Hedge-Ratio abgegrenzt wird. Eine bilanzpolitisch getriebene und extern nicht erkennbare Ausgestaltung würde einer neutralen und glaubwürdigen Informationsvermittlung indes konträr gegenüberstehen. Trotz postulierter Risikomanagementannäherung ist es in entsprechenden Fällen daher unabdingbar, dass sich die bilanziell adjustierte von der tatsächlichen kalibrierten Sicherungsquote unterscheidet. Ohne eine derart restringierende Einschränkung könnte die erforderliche Unverzerrtheit der Hedge-Ratio faktisch unterlaufen werden, und zwar nicht durch die initial designierte, sondern durch die im Anschluss des Rebalancings verwendete Sicherungsrelation, wenn diese ein systematisches Ungleichgewicht widerspiegeln und adverse Bilanzierungskonsequenzen aufwerfen würde. Eine äquivalente Sichtweise ist daher unerlässlich, denn eine bilanzpolitisch motivierte Kalibrierung kann nach der hier vertretenen Auffassung gerade nicht als tatsächlicher Reflex der internen Steuerung auf exogene Veränderungen der Rahmenbedingungen interpretiert werden, sodass sich die sicherungsbilanzielle Adjustierung von der internen Kalkulation notwendigerweise unterscheiden muss. Selbst wenn eine verzerrt rekalibrierte Hedge-Ratio aus interner Risikomanagementsichtweise gerechtfertigt sein mag, muss ein bilanzieller Gleichklang trotz ökonomischer Legitimation aberkannt werden, da sich die Umsetzung des

Management Approachs nicht nur auf belastbare, sondern zugleich auf mit der Sicherungsbilanzierung zu vereinbarende Werte beschränken muss.[2877]

Das mit IFRS 9 eingeführte Rekalibrierungskonzept ist nicht nur aufgrund der generell engeren Verzahnung mit der Praxis zu befürworten, sondern auch in Bezug auf die angestrebte Komplexitätsreduzierung, denn das unabdingbare Vorgehen von IAS 39 hinsichtlich einer De-Designation und anschließenden Re-Designation entspricht der hier vertretenen Auffassung zufolge nicht dem problemadäquaten Ausmaß.[2878] Mit IFRS 9 ist insofern eine Komplexitätsreduktion in Bezug auf das Merkmal der Veränderlichkeit zu vermerken, da sowohl der aufwendige Umsetzungsprozess der Neudesignation als auch das wirkungsbezogene Nachhalten der mit der Beendigung verknüpften Bilanzierungskonsequenzen gänzlich entfallen.[2879] Aus komplexitätsbezogener Sichtweise lässt sich allerdings zu Recht bemängeln, dass Ermessenentscheidungen erforderlich sind, um festzulegen, wann eine Rekalibrierung im Einzelfall erforderlich ist.[2880] Auch wenn die damit prinzipiell einhergehende Vieldeutigkeit der projektspezifisch angestrebten Komplexitätsreduktion tendenziell entgegensteht, handelt es sich jedoch um eine notwendige Folge einer prinzipienbasierten Ausgestaltung. Es obliegt folglich dem Verantwortungsbereich des bilanzierenden Unternehmens, Abweichungsursachen mithilfe statistischer Methoden zu analysieren und eine (nicht) nachhaltige Veränderung der Hedge-Ratio zu substantiieren.[2881] Aufgrund der vollkommen zu Recht fehlenden (künstlichen) Mindestvorgabe ist die notwendigerweise zu treffende Ermessensentscheidung durch das Management sachgerecht (objektivierbar) zu unterlegen.[2882]

[2877] Zu weiteren Anforderungen und Beurteilungsaspekten wird ergänzend auf Kapitel 5.4.3.2.5 verwiesen.

[2878] Im Zuge der Kommentierung wurde das Rebalancing oft als Komplexitätsreduktion aufgefasst. Vgl. exemplarisch *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 10; *Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW) (Hrsg.) (2011), S. 10; *HSBC* (Hrsg.) (2011), S. 8; *PwC* (Hrsg.) (2011), S. 11; *RWE* (Hrsg.) (2011), S. 7; *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 6. Insgesamt hat das Rebalancing einen großen Zuspruch erfahren. Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 13f; *Kholmy, K./Weiherich, N.* (2012), S. 228. Die im Standardsetzungsprozess adressierte Frage einer proaktiven Rekalibrierung wurde mit der Konkretisierung der Effektivitätsanforderung der Hedge-Ratio und dessen Risikomanagementbezug obsolet. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011t), S. 15.

[2879] Nach IAS 39 besteht die Möglichkeit, eine dokumentierte Delta-Neutral-Hedging-Strategie umzusetzen. Hierbei wird der Umfang der Sicherungsinstrumente regelmäßig adjustiert, um die erforderliche Sicherungsquote aufrechtzuerhalten. Da das Vorgehen nach IAS 39 lediglich auf die prospektive Effektivitätsbeurteilung wirkt, kann die Handhabung im Fall eines nicht erfüllten retrospektiven Tests aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Rekalibrierung folglich nicht aufrechterhalten werden. Nach IFRS 9 kann eine derartige Strategie in ähnlicher Weise durch eine kontinuierliche und zielgerichtete Anwendung des Rebalancings durchgesetzt werden. Vgl. *Subramani, V.* (2011), S. 12; *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 7; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.53.3.

[2880] Vgl. *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 8; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 10; *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 13.

[2881] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 294; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 371.

[2882] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 22.

Der Standardsetter stellt bereits zutreffend klar, dass nicht jede Änderung im Ausgleichsgrad zwischen den Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft eine bilanzielle Kalibrierung der Hedge-Ratio rechtfertigt. Das Rebalancing stellt somit nachvollziehbarerweise keinen bedingungslosen Adjustierungsautomatismus dar. Eine Hedge-Beziehung weist in vielen Fällen eine gewisse und bereits bewusst antizipierte Volatilität auf, die als gewöhnliche Schwankungen um die Hedge-Ratio zu reklamieren sind. Eine Neugewichtung der Volumina von Grund- und Sicherungsgeschäft wird in aller Regel dann erforderlich, wenn eine signifikante Veränderung zu verzeichnen ist,[2883] die eine nachhaltige Veränderung der Absicherungsrelation impliziert. Da es jedoch der Sorgfaltspflicht des Bilanzierenden obliegt, festzustellen, ob ein zutreffender Rekalibrierungstatbestand vorliegt, ist in uneindeutigen Fällen als Lösungsweg zu empfehlen, den anhaltenden Wandel der Rahmenbedingungen unter Hinzuziehung einer Korrelationsanalyse zu substantiieren und den als belastbar geltenden Korrelationsgrad an einen hinreichend starken Korridor zu binden. Darüber hinaus ist anzuregen, neben der Methodik, die definierten Entscheidungskriterien und Maßstäbe im Anhang offenzulegen. Mit Blick auf die Standardsetzung sollte ein Verpflichtungsgrad entsprechender Mindestangaben ebenfalls erörtert werden. IFRS 9 enthält zudem keine Vorgabe wie häufig ein Erfordernis zur Adjustierung der Sicherungsquote zu prüfen ist. Da das Rebalancing im Wesentlichen die Zielsetzung der Effektivitätsanforderung aufgreift, erscheint die Durchführung im Zusammenhang mit der laufenden Wirksamkeitsbeurteilung sachgerecht. Im Fall signifikanter Änderungen sollte zudem eine anlassbezogene Prüfung erfolgen.

IFRS 9 gestattet, dass die volumentechnische Anpassung zur Rekalibrierung der Hedge-Ratio über beide Seiten der Sicherungsbeziehung vorgenommen werden kann.[2884] Diese Handlungsfreiheit ist nach der hier vertretenen Auffassung sowohl aus Sicht der Komplexität als auch in Bezug auf die Rahmengrundsätze generell kritisch zu hinterfragen, denn das Risikomanagement wird im Normalfall eher die Menge des Sicherungsinstruments adjustieren, da der abzusichernde Risikoträger in aller Regel die bereits gegebene Größe darstellt, auf die unter Hinzuziehung eines passenden Sicherungsgeschäfts risikoökonomisch reagiert wird und nicht umgekehrt.[2885] Die Kalibrierung über eine Volumenanpassung der Sicherungsseite dürfte somit den häufigsten ökonomischen Anwendungsfall darstellen. Auch wenn IFRS 9 beim Rebalancing der Sicherungsquote die Möglichkeit einräumt, losgelöst vom tatsächlichen Vorgehen entweder eine volumentechnische Anpassung des desig-

[2883] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 11.
[2884] Vgl. IFRS 9.B6.5.16.
[2885] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 15; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4129.

nierten Grund- oder Sicherungsgeschäfts vorzunehmen, ist mit Blick auf das Komplexitätsgeschehen zu empfehlen, eine Adjustierung über die sichernde Seite vorzunehmen. Jede Volumenerhöhung des Grundgeschäfts führt nämlich neben der Beibehaltung der initialen Designation zur nachträglichen Designation einer weiteren Schicht (Layer), die zum Zeitpunkt der Rekalibrierung mit einem neuen Sicherungskurs bewertet werden muss. Während der Absicherungslaufzeit müssen die Historie sämtlicher Volumenanpassungen bzw. Layer sowie deren Spezifika dokumentarisch in einer Parallelrechnung festgehalten werden, damit eine Nachverfolgbarkeit gewährleistet und eine Aufschlüsselung vorgenommen werden kann. Gleiches gilt im Fall einer Herabsetzung des designierten Volumens.[2886] Die Komplexität erhöht sich im Fall häufiger Rekalibrierungen, sodass auch die Anforderungen an eine entsprechende Nebenbuchhaltung dementsprechend zunehmen.[2887] Die im Zusammenhang mit der wahlweisen Anpassung über das Grundgeschäft verbundene Komplexität in Bezug auf das Merkmal der Veränderlichkeit erscheint nach dem hier bekundenden Standpunkt daher nicht immer als problemadäquat. Die Kalibrierung über eine Volumenzunahme der Sicherungsseite stellt somit oftmals eine wesentlich praktikablere und weniger komplexitätsbehaftete Gangart dar. Da das zusätzliche Sicherungsgeschäft in aller Regel nachträglich, d.h. mit einem abweichenden Kontraktzeitpunkt abgeschlossen wird, weisen die Sicherungsinstrumente je nach Marktentwicklung unterschiedliche Critical-Terms (z.B. Terminkurse) auf. In Anbetracht der ursprünglichen Konditionen des Grundgeschäfts kommt es zu Effektivitätsauswirkungen, denn die Geschäfte der aufgestockten Sicherungsseite werden isoliert behandelt und das zusätzliche Instrument auf Basis der neuen Konditionen separat einem Teil des unveränderten Risikoträgers bzw. hypothetischen Derivats gegenübergestellt.[2888] Der Ineffektivitätsausweis steht somit im Einklang mit der glaubwürdigen Darstellung, da hierdurch die Reaktion auf die Fortsetzung der Sicherungsbilanzierung folgerichtig zum Ausdruck kommt.

[2886] Vgl. *Gräupl, M.* (2018), S. 274; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 78.

[2887] Wird das Grundgeschäft bspw. um 10 Tonnen erhöht und im weiteren Verlauf in derselben Höhe reduziert, handelte es sich um eine vorübergehende Anpassung. Allerdings bezieht sich jede Adjustierung des Cashflow Hedge partiell auf diese 10 Tonnen. Daher ist eine fortlaufende Verfolgung zwingend erforderlich, um eine sachgerechte Rückführung aus der Cashflow Hedge-Rücklage (vgl. Kapitel 5.5.3.3) zu gewährleisten. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2014), S. 62. Jede Volumenerhöhung führt zu einem neuen Layer des Grundgeschäfts (hypothetischen Derivats). Für Zwecke des Lower-of-Tests muss folglich jede Designation im Kontext der Rekalibrierung sowie damit verbundene Wertbewegungen aufgezeichnet werden. Ein Bezug auf die schrittweisen Bewegungen des Berichtszeitraums ist folglich nicht ausreichend. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011a), S. 22. Im Rahmen des Fair Value Hedge Accountings finanzieller Grundgeschäfte ist zudem zu beachten, dass in Relation zum Herabsetzungsbetrag mit der Amortisation des Basis Adjustments (vgl. Kapitel 5.5.2.3) begonnen werden muss. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 56. Speziell bei häufigen Volumenanpassungen ist ein Nachverfolgen unerlässlich, um die erforderliche Amortisation durchzuführen. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011a), S. 22. Damit ist sowohl für das Cashflow als auch Fair Value Hedge Accounting ein eindeutiges Tracking des Grundgeschäfts sowie eine sachgerechte Nebenrechnung geboten.

[2888] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010k), S. 7; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.920.50.

Die Umsetzung über eine volumentechnische Anpassung des Sicherungsgeschäfts erscheint in Bezug auf das Komplexitätsgeschehen sachdienlich, wenngleich eine Übereinkunft mit der tatsächlichen Risikomanagementvorgehensweise ebenfalls als schlüssig zu erachten wäre. Da in den mehrheitlichen Fällen ohnehin eine Adjustierung über das Sicherungsinstrument erfolgen dürfte, erscheint es eine zutreffende Kompromisslösung, die Rekalibrierung entweder in Konsistenz mit der tatsächlichen Vorgehensweise oder aus Komplexitätsgründen wahlweise über eine volumentechnische Anpassung des Sicherungsgeschäfts vorzunehmen. Als Handlungsempfehlung ist daher anzuregen, die im Wortlaut des Standards eingeräumte Handlungsfreiheit dahingehend gezielt zu begrenzen. Dies würde dazu führen, dass der Regelfall, also die risikoökonomische Anpassung des Sicherungsgeschäfts, nicht mehr wahlweise als volumentechnische Adjustierung des Grundgeschäfts umgesetzt werden könnte, sodass in den überwiegenden Fällen ein einheitliches Vorgehen zu verzeichnen wäre, welches sowohl aus Gründen der Vergleichbarkeit als auch aus der Komplexität ausdrücklich zu befürworten wäre. Eine risikoökonomische Anpassung des Grundgeschäfts wäre nach wie vor über das Grund- oder Sicherungsgeschäft möglich, wobei eine Rekalibrierung über das Sicherungsgeschäft dann eine Komplexitätsverursachung bedingen würde.

Die zentrale Neuerung von IFRS 9 besteht darin, das Hedge Accounting im Falle einer volumentechnischen Anpassung von Grund- oder Sicherungsgeschäft als Fortsetzung zu bilanzieren. Da die Rekalibrierung eine Reaktion darstellt, ist im Fall einer modifizierten Risikomanagementzielsetzung zu Recht keine Anwendung gestattet.[2889] Im Hinblick auf die risikoökonomische Praxis ist nach der hier vertretenen Auffassung allerdings kritisch anzumerken, dass in aller Regel weitere reaktive Adjustierungsformen zum Einsatz kommen. Eine Angleichung an veränderte Rahmenbedingungen muss sich nicht zwangsläufig (allein) auf die Absicherungsrelation beziehen, sondern kann parallel darüberhinausgehende Maßnahmen betreffen.[2890] Vor dem Hintergrund einer bestmöglichen Verzahnung mit dem Risikomanagement wäre eine prinzipienbasiertere Regelung folglich zu befürworten. Allerdings müsste in diesem Kontext sichergestellt werden, dass es zu keinem Konflikt mit den normativen Grundsätzen der Sicherungsbilanzierung käme. Eine diesbezüglich erforderliche Konkretisierung könnte in einer Vielzahl von Detailregelungen münden, sodass eine nähere Realitätswiedergabe schließlich mit einer Komplexitätserhöhung einhergehen könnte. Dennoch ist zu empfehlen, die monistische Sichtweise im Zuge der Standardsetzung zu hinterfragen und eine darüberhinausgehende Öffnung zu diskutieren.

[2889] Vgl. IFRS 9.B6.5.15.

[2890] Vgl. *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 84; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 23f.

5.5.7.3 Beendigung der Sicherungsbilanzierung

5.5.7.3.1 Ganzheitliche und partielle Auflösung der Hedge-Beziehung (De-Designation) sowie deren Auslöser

Wie bereits im Anwendungsbereich von IAS 39, ist die Sicherungsbilanzierung auch nach IFRS 9 ab dem Zeitpunkt verpflichtend zu beenden, an dem die qualifizierenden Anwendungsbedingungen zum Hedge Accounting nicht weiter erfüllt werden.[2891] Während die Beendigung einer Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 unabhängig vom auslösenden Ereignis stets in prospektiver Form, d.h. ab dem Zeitpunkt, an dem die Kriterien nicht mehr erfüllt werden, erfolgt,[2892] sieht IAS 39 im Fall eines fehlgeschlagenen Effektivitätstests ebenfalls eine rückwirkende De-Designation ab dem Zeitpunkt der letztmalig nachgewiesenen Effektivität vor.[2893] Der nach IFRS 9 ausnahmslos geltende prospektive Charakter ist konsistenter Ausdruck des wegfallenden retrospektiven Wirksamkeitstests,[2894] denn im Gegensatz zu IAS 39 entscheidet fortan kein zusätzlicher ex post-Nachweis in rückwirkender Instanz über die Zulässigkeit, sodass mit IFRS 9 schlichtweg die ableitbare Notwendigkeit einer rückwirkenden Aufhebung der Hedge-Beziehung entfällt und insofern bereits konzeptionell nicht zu rechtfertigen wäre.

Eine Beendigung der dokumentierten Sicherungsbeziehung ist unverändert dann geboten, wenn die Formalkriterien an die Designation von Grund- oder Sicherungsgeschäft nicht mehr erfüllt werden, einschließlich solcher Fälle, in denen Bestandteile des bestehenden Absicherungszusammenhangs durch Endfälligkeit, Veräußerung, Ausübung, Glattstellung, Beendigung oder im Fall antizipativer Grundgeschäfte mangels Erwartung[2895] nicht mehr existieren.[2896] Nicht zum Abbruch einer Sicherungsbeziehung führt dagegen sowohl nach IAS 39 als auch IFRS 9 der gezielte Austausch von Sicherungsinstrumenten in Form einer zu Beginn dokumentierten und prospektiv beabsichtigten Prolongation oder Roll-Over-Strategie[2897]

[2891] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.22 i.V.m. IFRS 9.6.4.1; IAS 39.91; IAS 39.101.

[2892] Vgl. IFRS 9.B6.5.22.

[2893] Vgl. IAS 39.AG113.

[2894] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 131. Zum retrospektiven Test siehe Kapitel 5.4.3.2.1.

[2895] In entsprechenden Fällen ist ergänzend zu prüfen, ob eine mögliche Ausstrahlungswirkung auf die Hochwahrscheinlichkeit anderer Transaktionen besteht. Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 617.

[2896] Vgl. IFRS 9.B6.26(b); IFRS 9.B6.27(b); IFRS 9.6.5.6; IAS 39.91; IAS 39.101; *Freiberg, J.* (2010), S. 264; *Mazars* (Hrsg.) (2019), S. 284; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.940.50.

[2897] Im Zuge einer dokumentierten Roll-Over-Strategie können Sicherungsgeschäfte revolvierend zur Absicherung eines langfristigen Grundgeschäfts designiert werden. Dazu werden kürzer laufende Terminkontrakte mit höherer Marktliquidität und geringeren Kosten kontrahiert und sukzessiv ersetzt, bis das Grundgeschäft vollständig gesichert ist. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2019b), S. 813ff. So lässt sich z.B. ein hochwahrscheinlicher Wareneinkauf in einem Jahr gegen Marktpreisänderungen absichern, obwohl lediglich Termingeschäfte mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten verfügbar sind. Das Risiko wird schließlich durch vier aufeinanderfolgende (überrollende) Kontrakte gesichert. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.940.20.

(Überrollen von Terminkontrakten).[2898] Ebenfalls unschädlich sind Vertragsänderungen bestehender Sicherungsinstrumente (OTC-Derivate) im Wege einer sog. Novation.[2899] In diesem Zusammenhang ist trotz Umstellung des ursprünglichen Kontraktpartners auf eine zentrale Gegenpartei keine Beendigung der Sicherungsbeziehung angezeigt, sofern sich die vertraglichen Änderungen ausschließlich auf den erforderlichen Umfang der regulatorisch reklamierten Ersetzung erstrecken.[2900] Der IASB hat die Beendigungsvorschriften von IAS 39 und IFRS 9 begrüßenswerterweise um die Ausnahme ergänzt, dass die im Zusammenhang mit der Novation einhergehende Ausbuchung des bisherigen und simultane Einbuchung des neuen Derivats mit der zentralen Gegenpartei, keine Beendigung des Hedge Accountings auslöst. Die Fortführung kann nach der hier vertretenen Auffassung als entscheidungsnützlich angesehen werden, denn ohne eine fallweise Ausnahmeregelung müsste mit Blick auf die betroffenen Sicherungsbeziehungen jeweils das dann mit Off-Market-Bedingungen versehende Derivat im Zuge eines Late-Hedges re-designiert werden, was in einer risikoökonomisch gerade nicht zu rechtfertigenden Ineffektivität münden würde und angesichts der glaubwürdigen Darstellung kritisch zu hinterfragen wäre. Darüber hinaus ist der klarstellende und zutreffend restringierende Wortlaut des Standardsetters hervorzuheben, der die Umsetzung an eine enge Auslegung koppelt und nachvollziehbarerweise einfordert, dass sich die Änderungen stets auf solche beschränken, die im Ergebnis den Bedingungen entsprechen, die zu erwarten wären, wenn das Derivat bereits von Anfang an über die zentrale Gegenpartei kontrahiert worden wäre.[2901] Eine weniger enge Formulierung würde der zugrunde liegenden Implikation einer sicherungsbilanziell unveränderten Gestalt indes folgewidrig gegenüberstehen.

Analog zu IAS 39 ist die Sicherungsbeziehung aufzulösen, wenn die einschlägigen Effektivitätsanforderungen nicht weiter erfüllt werden.[2902] Nach IFRS 9 muss das, ebenfalls mit der Wirksamkeitsbedingung verwobene, Rebalancing jedoch bereits

---

[2898] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IAS 39.101(a). Der gezielte Austausch von Sicherungsgeschäften in Gestalt einer Roll-Over-Strategie oder Prolongation ist initial zu dokumentieren. Vgl. Kapitel 5.4.2.

[2899] Mit Inkrafttreten der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) wurde eine, unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtende, Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate eingeführt. Die hiermit einhergehende indirekte Abwicklung der Derivate über eine zentrale Gegenpartei erfolgt auch für bereits abgeschlossene Derivate, sodass für Bestandskontrakte die Notwendigkeit zum Wechsel der Vertragspartei (Novation) besteht. Der Standardsetter hat die Regulierungsvorschriften aufgegriffen, da die Novation eine Ausbuchung des bisherigen und Einbuchung des neuen Derivats mit der zentralen Gegenpartei herbeiführt. Der IASB hat IAS 39 und IFRS 9 jeweils um die Ausnahme ergänzt, dass Änderungen der Vertragsbedingungen, die lediglich aus der Übertragung auf die zentrale Gegenpartei resultieren, trotz Ausbuchung keine Beendigung des Hedge Accountings auslösen. Vgl. IFRS 9.6.5.6(a)-(b) i.V.m. IFRS 9.BC6.332ff; IAS 39.101(a)(i)-(ii) i.V.m. IAS 39.BC220Aff. Zum regulatorischen Hintergrund siehe ausführlich *Struffert, R./Berger, J.* (2013), S. 468ff.

[2900] Vgl. IFRS 9.6.5.6(a)-(b); IAS 39.101(a)(i)-(ii) (novellierte Fassung von IAS 39).

[2901] Vgl. IFRS 9.6.5.6(b); IAS 39.101(a)(ii) (novellierte Fassung von IAS 39).

[2902] Vgl. IAS 39.AG113. Zu den Effektivitätsanforderungen nach IAS 39 und IFRS 9 vgl. ausführlich Kapitel 5.4.3.2.

ausgeschöpft sein,[2903] d.h., die Sicherungsbeziehung ist im Zuge eines negativen prospektiven Effektivitätstests vor allem dann zu beenden, wenn zwischen den Bestandteilen der Hedge-Beziehung kein substanzieller ökonomischer Zusammenhang mehr zu verzeichnen ist oder das Kreditrisiko eine dominierende Rolle einnimmt, sodass der auf Basis des wirtschaftlichen Zusammenhangs erwartete Wertausgleich infolge des Kreditrisikoeffekts überlagert wird.[2904] Da die Designation nach IFRS 9 bereits eine hinreichende Konsistenz mit dem internen Risikomanagement voraussetzt,[2905] ist im Umkehrschluss eine Auflösung auch dann geboten, wenn die zugrunde liegende Risikomanagementzielsetzung nicht weiter erfüllt wird, d.h. die interne Grundlage auf der die Sicherungsbeziehung zulässigerweise designiert wurde, entfallen ist. [2906]

Anders als im Vorgängerstandard, der auch einen jederzeit freiwilligen Widerruf der Designation als zulässig erachtet,[2907] besteht für bilanzielle Absicherungszusammenhänge nach IFRS 9 eine Durchhaltepflicht, d.h. erfüllt eine fortbestehende Hedge-Beziehung unverändert die qualifizierenden Anwendungskriterien, ist die wahlweise Beendigung anhand eines freiwilligen Designationswiderrufs ausgeschlossen.[2908]

Ein konzeptionelles Novum besteht gegenüber IAS 39 zudem in der partiellen Beendigung einer Sicherungsbeziehung.[2909] Steht lediglich ein bestimmter Teil der Sicherungsbeziehung nicht mehr im Einklang mit den maßgeblichen Kriterien, ist die verbleibende Hedge-Beziehung unter den Bedingungen der ursprünglichen Designation partiell fortzuführen.[2910] Wird z.B. im Zuge der Rekalibrierung eine Volumenreduzierung des Grundgeschäfts vorgenommen,[2911] ist das Hedge Accounting auf Grundlage des verbleibenden Volumens aufrechtzuerhalten und somit nur anteilig zu beenden.[2912] Ein häufiger Anwendungsfall entfällt darüber hinaus auch auf das Cashflow Hedge Accounting antizipativer Geschäfte.[2913] Wird der hochwahrscheinliche Eintritt in Bezug auf ein bestimmtes Volumen der erwarteten Transaktion im Zeitverlauf aberkannt, ist eine partielle De-Designation des Sicherungszusammenhangs erforderlich. In diesem Zusammenhang weist der IASB jedoch aus-

[2903] Vgl. IFRS 9.6.5.6. Zur gebotenen Rekalibrierung nach IFRS 9 siehe Kapitel 5.5.7.2.
[2904] Vgl. IFRS 9.B6.5.26(c).
[2905] Siehe hierzu auch Kapitel 5.4.2.3.
[2906] Vgl. IFRS 9.B6.5.26(a) i.V.m. IFRS 9.B6.5.23(a); IFRS 9.BC6.319.
[2907] Vgl. IAS 39.91(c); IAS 39.101(d).
[2908] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.23(b). Siehe bereits Kapitel 5.5.7.1.
[2909] Vgl. IFRS 9.B6.5.25; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.61.
[2910] Vgl. IFRS 9.6.5.6.
[2911] Siehe hierzu Kapitel 5.5.7.2.
[2912] Vgl. IFRS 9.B6.5.27(a).
[2913] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 131.

drücklich darauf hin, dass häufige Teilauflösungen berechtigte Zweifel an der zutreffenden unternehmerischen Prognosefähigkeit[2914] erwarteter Transaktionen entstehen oder wiederaufleben lassen können.[2915]

Während eine Teilauflösung primär aus der vorausgegangenen Rekalibrierung der Hedge-Ratio resultiert, ist eine Beendigung der gesamten Sicherungsbeziehung insbesondere dann betroffen, wenn sich die intern verfolgte Zielsetzung geändert hat und die bilanzierte Hedge-Beziehung infolgedessen keine inhaltlich bezugnehmende Konsistenz mehr aufweist, das Sicherungsinstrument in Gänze nicht mehr existiert oder die prospektive Effektivitätsbeurteilung nach Ausschöpfung der Rekalibrierung fehlschlägt.[2916] Existieren Grund- oder Sicherungsgeschäft nur teilweise nicht mehr, ist die Sicherungsbeziehung partiell fortzuführen.[2917] Darüber hinaus kann eine modifizierte Risikomanagementzielsetzung eine lediglich anteilige Beendigung herbeiführen, um im Kontext der übergeordneten Strategie die Maßgabe der sicherungsspezifischen Zielbestrebung aufrechtzuerhalten.[2918]

Die (partielle) Beendigung der Sicherungsbilanzierung hat zur Folge, dass die Bestandteile ihrer jeweils originären Bewertungskonzeption zu unterwerfen sind. Zudem sind die Vorschriften im Umgang mit der Folgebehandlung der aufgelaufenen Buchwertanpassung bei Fair Value Hedges und der Cashflow Hedge-Rücklage bei Cashflow Hedges zu beachten.[2919]

Die de-designierten Elemente können sich schließlich unabhängig als Bestandteil eines neuen Sicherungszusammenhangs qualifizieren.[2920] Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein im Bestand befindliches Sicherungsgeschäft in aller Regel auf einen von null abweichenden Fair Value valutiert, d.h. eine eingebettete Finanzierungskomponente enthält. Aufgrund der Late-Designation sind entsprechende Ineffektivitäten zu verzeichnen, sofern das abzusichernde Grundgeschäft kein bewertungsrelevantes Gegenelement aufweist.

[2914] Siehe hierzu auch Kapitel 5.2.2.2.1.

[2915] Vgl. IFRS 9.B6.5.27(b). In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass in der Bilanzierungspraxis nach IAS 39 vor allem im Zusammenhang mit dem Cashflow Hedge Accounting antizipativer Risikoträger bereits partielle Beendigungen durchgeführt wurden, wenngleich IAS 39 dieses Vorgehen nicht adressiert. Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 131.

[2916] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 321. Ein einzelnes Sicherungsinstrument kann unter bestimmten Bedingungen Bestandteil verschiedener Hedge-Beziehungen sein. Folglich ist zu beachten, dass durch den Wegfall des Sicherungsgeschäfts mehrere Sicherungsbeziehungen betroffen sein können. Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.2.

[2917] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.25.

[2918] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4130f.

[2919] Siehe hierzu Kapitel 5.5.2.3 und Kapitel 5.5.3.3.

[2920] Vgl. IFRS 9.B6.5.28. Das im Zuge einer Neudesignation einzubeziehende Sicherungsinstrument wird hierbei jedoch in aller Regel einen von null abweichenden Fair Value aufweisen, sodass aus der Late-Designation eine entsprechende Unwirksamkeit zu erwarten ist, sofern kein Gegenelement im Grundgeschäft zu verzeichnen ist. Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 58; *KPMG* (Hrsg.) (2019b) Tz. 7.9.940.80.

5.5.7.3.2 Konkretisierung der Durchhaltepflicht und Maßgabe der internen Risikomanagementzielsetzung

Die in IFRS 9 im Zusammenhang mit der Beendigung der Sicherungsbilanzierung verankerte Durchhaltepflicht spiegelt sich im Wesentlichen in zwei novellierten Teilaspekten wider, nämlich zum einen in den Vorgaben zur partiellen Beendigung, insbesondere auch im Kontext der Rekalibrierung, und zum anderen im Entzug des freiwilligen Designationswiderrufs.

Die Besonderheit der anteiligen Beendigung besteht darin, dass die verbleibende Sicherungsbeziehung im Umfeld der ursprünglichen Designationsmodalität fortgeführt wird.[2921] Die partielle De-Designation steht nach der hier vertretenen Auffassung ausdrücklich im Einklang mit der projektspezifisch verfolgten Risikomanagementannäherung und der damit assoziierten Manifestierung des Management Approachs, da die Absicherungsmaßnahme im Anschluss eines internen Teilabbruchs in analoger Weise auf bilanzieller Ebene unter Beachtung der ursprünglichen Bedingungen aufrechterhalten wird. Durch den insoweit erzielten Verpflichtungsgrad wird ein zutreffenderer Gleichklang zur risikoökonomischen Handhabe hergestellt, denn nach IAS 39 ist das designierte Absicherungsverhältnis hingegen vollständig zu beenden, sodass die bilanzielle Adressierung eine anknüpfende partielle Re-Designation unter Berücksichtigung der neuen Marktgegebenheiten erfordert. In Anbetracht der glaubwürdigen Darstellung ist die mit IFRS 9 eingeführte Teilbeendigung folglich zu begrüßen, da die nach IAS 39 notwendige Abfolge der Auflösung und erneuten Designation in aller Regel das Merkmal eines Late-Hedges[2922] impliziert, sodass die intern partiell und ansonsten unverändert fortgeführte Sicherungsbeziehung auf bilanzieller Ebene mit einer ökonomisch schlichtweg ungerechtfertigten Ineffektivität adressiert wird, die ausschließlich aus der vorherrschenden Off-Market-Bedingung des Sicherungsinstruments resultiert. Die behelfsweise Lösung nach IAS 39 spiegelt den Teilabbruch folglich nicht unverzerrt wider, da die Re-Designation auf bilanzieller Ebene nicht als partielle Fortführung der ursprünglichen Designation, sondern als neue Absicherungsmaßnahme interpretiert wird. Mit IFRS 9 ist daher nicht nur mit Blick auf die Rekalibrierung, sondern darüber hinaus für alle weiteren Fälle, die eine teilweise Beendigung der Sicherungsbeziehung induzieren, eine neutrale Darstellung und Komplexitätsreduktion in Bezug auf das Merkmal der Veränderlichkeit zu verzeichnen, da der

[2921] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.25(b).
[2922] Zum Late-Hedge siehe Kapitel 5.3.5.1.2 und als Ineffektivitätsquelle zudem Kapitel 5.4.3.2.2.

außerhalb der problemadäquaten Eigenkomplexität befindliche Umsetzungsprozess zur Neudesignation nebst inhärent anknüpfender Bilanzierungskonsequenzen in Gänze entfallen.[2923]

Im Gegensatz zu IAS 39 ist die freiwillige Beendigung einer bilanzierten Hedge-Beziehung unzulässig.[2924] Wird die zum Designationszeitpunkt dokumentierte Risikomanagementstrategie im Einklang mit der darauf ausgerichteten Zielsetzung im Hinblick auf die Absicherungsmaßnahme unverändert fortgesetzt und alle weiteren qualifizierenden Anwendungsvoraussetzungen zugleich aufrechterhalten, ist die bilanzierte Sicherungsbilanzierung zwingend fortzuführen.[2925] Da bereits bei der Designation eine hinreichende Übereinkunft mit dem tatsächlichen risikoökonomischen Geschehen beansprucht wird,[2926] ist der Schlussfolgerung des Standardsetters zuzustimmen, dass auch die bilanzielle (Teil-) Beendigung eine entsprechende Handhabe im Risikomanagement bedingt. Die Regelung erweist sich nach der hier vertretenen Auffassung nicht zuletzt angesichts des bereits im Zuge der Designation etablierten Zusammenspiels mit der internen Substanz als folgerichtig, da sich mit reziproker Sichtweise ansonsten ggf. eine Designation ohne Substantiierung durch ein tatsächlich risikoökonomisch zugrunde liegendes Geschehen begründen ließe. In der Konsequenz würde zumindest indirekt der Ausschluss rein bilanzieller Sicherungsbeziehungen zur Disposition gestellt, was der postulierten Projektbestrebung entgegenstehen muss und mit Blick auf die fehlende Stringenz zugleich berechtigte Zweifel am Aussagegehalt des Management Approachs entfachen muss. Eine freiwillige Auflösung muss daher bereits in Anbetracht der formulierten Zielsetzung einer weitreichenden Risikomanagementannäherung folglich untersagt sein. Auch wenn insgesamt keine Simultaneität zwischen Rechnungslegung und risikoökonomischem Kalkül hergestellt werden kann und für das Hedge Accounting nach wie vor ein übergeordnetes Anwendungswahlrecht besteht,[2927] erscheint ein freiwilliger Designationswiderruf trotz unverändertem Fortbestand der ökonomischen Maßnahme im Kontext einer entscheidungsnützlichen Informationsvermittlung diskrepant, zumal die integrierte Zielformulierung von IFRS 9 einen hinreichenden inhaltlichen Konsens mit dem internen Risikomanagement vorsieht. Die

[2923] In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass bereits in der Bilanzierungspraxis nach IAS 39 für das Cashflow Hedge Accounting antizipativer Risikoträger fallweise korrigierende Teilbeendigungsmaßnahmen in Bezug auf den hochwahrscheinlichen Eintritt bestimmter Volumina ergriffen wurden, wenngleich IAS 39 keinen diesbezüglich spezifizierten Regelwortlaut adressiert. Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 131. Die Kodifizierung in IFRS 9 trägt somit ebenfalls zu einer Klarstellung und einer folglich weniger vieldeutigen und vielfältigen und nicht zuletzt vergleichbareren Informationsadressierung bei.

[2924] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.23; IAS 39.91(c).

[2925] Vgl. IFRS 9.BC6.331 i.V.m. IFRS 9.B6.5.23.

[2926] Vgl. Kapitel 5.4.2.3.

[2927] Siehe hierzu ausführlicher Kapitel 5.1 und Kapitel 5.4.2.1.

Abkehr von der wahlweisen Beendigung der Sicherungsbilanzierung bewirkt insgesamt ein engeres Zusammenspiel mit der internen Sichtweise, da das Hedge Accounting im Einklang mit der tatsächlichen Risikomanagementhandhabe anzupassen oder (partiell) zu beenden ist. Aufgrund des deutlich weniger ausgeprägten Risikomanagementbezugs ist eine äquivalente Bindungswirkung nach IAS 39 bereits konzeptionell nicht zu erzielen.

Die freiwillige Einstellung der Sicherungsbilanzierung würde darüber hinaus eine Bilanzierungsanomalie wiederaufleben lassen, die bereits durch den Hedge Accounting-Mechanismus gelöst wurde.[2928] Eine bilanzpolitisch motivierte Beendigung würde damit nicht nur dem tatsächlich verfolgten risikoökonomischen Kalkül, sondern zugleich der glaubwürdigen Informationsvermittlung diametral gegenüberstehen. Die Abschaffung der freiwilligen De-Designation und damit einhergehenden Reduzierung der gestalterischen Handlungsfreiheit bewirkt nicht nur eine tendenziell erhöhte Entscheidungsnützlichkeit der adressierten Informationen, sondern im Vergleich zu IAS 39 ebenfalls eine weniger starke Ausprägung des Vieldeutigkeitsmerkmals und insofern eine Reduktion der damit verbundenen Komplexität. Der IASB weist nach der hier vertretenen Auffassung insofern vollkommen zu Recht darauf hin, dass ein jederzeit ausübbares Beendigungswahlrecht der ursprünglichen Designationsintention entgegensteht und das Hedge Accounting zu einem reinen bilanzierungstechnischen Vorgang ohne einen darüberhinausgehenden Stellenwert degradieren würde.[2929] Vor dem Hintergrund des weggefallenen retrospektiven Mindesteffektivitätskorridors[2930] dürfte die Durchhalteabsicht zudem als Präventiv zur Verhinderung missbräuchlicher Designationen zu werten sein.[2931] Mit der Durchhaltepflicht wird nicht zuletzt im Sinne der Stetigkeit eine bessere Vergleichbarkeit der Abschlussinformationen gefördert und einem „Cherry-Picking“ lediglich gewünschter sicherungsbilanzieller Ergebnisse entgegengewirkt, denn eine einmal designierte Sicherungsbeziehung ist grundsätzlich bis zum dokumentierten Ende durchzuhalten und erst nach Ausschöpfung des Rebalancings bei einer Nichterfüllung der Effektivitätskriterien aufzulösen.

Die Abschaffung der jederzeit freiwilligen De-Designation einer bilanzierten Sicherungsbeziehung wurde im Rahmen der Standardsetzung von IFRS 9 kontrovers diskutiert.[2932] So wurde nicht nur angeführt, dass die freiwillige Anwendbarkeit der

[2928] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010i), S. 6.
[2929] Vgl. IFRS 9.BC6.327.
[2930] Zur Effektivitätsbandbreite nach IAS 39 siehe ausführlich Kapitel 5.4.3.2.1.
[2931] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 298.
[2932] Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 14; *Kholmy, K./Weiherich, N.* (2012), S. 229; IFRS 9.BC6.321; *IASB* (Hrsg.) (2011t), S. 5.

Sicherungsbilanzierung aus konzeptioneller Sicht eine ebenso freiwillige Beendigung rechtfertigen würde,[2933] sondern insbesondere auch, dass eine risikoökonomische Veränderung der Ausgangslage, z.B. der allgemeinen Zinsentwicklung, oder ein speziell im Bankenbereich dynamisch verfolgter Steuerungsprozess mittels periodischer Auflösung und Neudesignation im direkten Widerspruch zur verankerten Durchhaltepflicht stehen würde, sodass ohne die Optionalität einer freiwilligen Beendigung und novellierten Re-Designation gerade kein Konsens zur tatsächlichen Risikomanagementpraxis erzielt werden könne.[2934] Der geäußerten Befürchtung ist allerdings zutreffend entgegenzuhalten, dass der IASB die Rekalibrierung und (teilweise) Beendigung einer Hedge-Beziehung in formal schlüssiger Weise an die sicherungsspezifische Risikomanagementzielsetzung und gerade nicht an die übergeordnete Strategie knüpft.[2935] Der Wirkungsbereich der Risikomanagementstrategie erstreckt sich in aller Regel über mehrere Absicherungsverhältnisse, deren jeweilige Zielsetzungen auf die Realisation der höhergestellten Strategie ausgerichtet sind.[2936] Ist eine Reaktion auf eine risikoökonomische Veränderung der Ausgangslage erforderlich oder eine Modifikation im Zuge einer dynamischen Steuerung geboten, sind einzelne Sicherungsbeziehungen anzupassen oder aufzulösen, um die ursprüngliche Strategie zu erfüllen. Die Risikomanagementzielsetzung kann folglich variieren, ohne dass eine Veränderung der Risikomanagementstrategie festzustellen ist.[2937] Eine hinreichende Übereinstimmung zwischen sicherungsbilanzieller Behandlung und Risikomanagementhandhabe umfasst nach der hier vertretenen Auffassung insofern nicht nur, dass die auf bilanzieller Ebene nachgezeichnete Absicherungsmaßnahme bei einer fortbestehenden Zielsetzung aufrechterhalten werden muss, sondern darüber hinaus auch, dass die designierte Sicherungsbeziehung im Zuge einer notwendigerweise modifizierten Risikomanagementzielsetzung angepasst oder beendet werden muss.

Durchhaltepflicht und Anpassungsflexibilität stehen demnach nicht im erkennbaren Widerspruch zueinander und insofern auch der sicherungsbilanziellen Umsetzung

---

[2933] Vgl. IFRS 9.BC6.324; *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 7; *TransCanada* (Hrsg.) (2011), S. 7; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011a), S. 3; *Federation of European Accountants* (FEE) (Hrsg.) (2011), S. 8.

[2934] Vgl. IFRS 9.BC6.324ff; *IASB* (Hrsg.) (2011q), S. 11; *Mortgage Bankers Association* (Hrsg.) (2011), S. 4f; *Institute of International Finance* (IIF) (Hrsg.) (2011a), S. 4; *Chatham Financial* (Hrsg.) (2011), S. 12f; *UBS* (Hrsg.) (2011), S. 9; *Accounting Standards Council* (ASC) (Hrsg.) (2011), S. 7; *Deutsche Bank* (Hrsg.) (2011), S. 9; *National Australia Bank* (Hrsg.) (2011), S. 8; *Canadian Bankers Association* (CBA) (Hrsg.) (2011), S. 4; *Asian-Oceanian Standard Setters Group* (AOSSG) (Hrsg.) (2011), S. 15. Nach IAS 39 wird die Flexibilität der freiwilligen De-Designation in aller Regel dazu eingesetzt, mit Blick auf die dynamische Steuerung eine nähere Abbildung der tatsächlichen Risikomanagementpraxis herzustellen. Vgl. *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 5; *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 372; *Rabobank* (Hrsg.) (2011), S. 12.

[2935] Siehe hierzu Kapitel 5.4.2.2.

[2936] Vgl. IFRS 9.B6.5.24; IFRS 9.BC6.330; *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 9.

[2937] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 3.

nicht konzeptionell entgegen, da sie reflexartig den Wirkungsbereich der übergeordneten Risikomanagementstrategie reflektieren. Die im Standardsetzungsprozess herangetragene Befürchtung, dass die notwendige Flexibilität zur Realisierung der Risikomanagementstrategie mit IFRS 9 verwehrt wird, erscheint weitestgehend unbegründet, da die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten bereits aus der weitreichenden Prinzipienbasiertheit hervorgehen. Durch die im Vergleich zu IAS 39 deutlich engere Anbindung an das Risikomanagement sollte das Erfordernis einer freiwilligen Beendigung ohnehin spürbar geringer ausfallen,[2938] denn die sicherungsspezifische Risikomanagementzielsetzung gilt als (partiell) revidiert, wenn die ursprüngliche Strategie unter Bezugnahme einer faktischen Veränderung der risikoökonomischen Ausgangslage oder Anpassung im Zuge einer dynamischen Steuerung fortgeführt wird. Eine Korrektur der ursprünglichen Designation steht der Durchhaltepflicht insofern gerade nicht als Zielkonflikt gegenüber:

- Die Bankrisikomanagementstrategie sieht bspw. vor, dass 20 % bis 40 % der gesamten Finanzverbindlichkeiten von 100 Mio. EUR, die zunächst vollständig variabel sind, einen Festzinscharakter aufweisen sollen. Das abgeleitete Risikomanagementziel sieht dazu Payer-Zinsswaps in Höhe von 30 Mio. EUR vor, um 30 % der Verbindlichkeiten in synthetische Festzinsgeschäfte zu transformieren. Aufgrund der Marktzinsentwicklung wird in der Folgeperiode jedoch eine festverzinsliche Anleihe in Höhe von 50 Mio. EUR emittiert, sodass sich die risikoökonomische Ausgangslage verändert. Zudem wird im Einklang mit der Risikomanagementstrategie als Ziel festgesetzt, dass fortan 40 % der gesamten Finanzverbindlichkeiten einen Festzinscharakter aufweisen sollen. Da der festverzinsliche Anteil von nunmehr 53 % (53 % = [30 Mio. EUR + 50 Mio. EUR] / 150 Mio. EUR) mit der Zieldefinition von 40 % konfligiert, ist eine partielle De-Designation des Sicherungsinstruments in Höhe von 20 Mio. EUR geboten, da auf Basis der neuen Gegebenheiten lediglich ein Sicherungsvolumen von 10 Mio. EUR benötigt wird (40 % = [10 Mio. EUR + 50 Mio. EUR] / 150 Mio. EUR), um die originäre Risikomanagementstrategie zu realisieren.[2939] Nach IAS 39 müsste das Absicherungsverhältnis vollständig beendet und durch eine partielle Re-Designation des Zinsswaps in einer neuen Sicherungsbeziehung umgesetzt werden.
- Auch in Bezug auf eine dynamische Steuerungspraktik, die auf ein zeitlich veränderndes Portfolio rekurriert und auf bilanzieller Ebene periodische Auflösungen und Neudesignationen erfordert, entstehen trotz unveränderter

[2938] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 374.
[2939] Vgl. IFRS 9.B6.5.24(a); *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 9f; *Fuß, E./Kunert, A.* (2012), S. 1124; *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4130f.

Risikomanagementstrategie modifizierte sicherungsspezifische Zielsetzungen, sodass ein spiegelbildliches Nachzeichnen folglich nicht durch die mit IFRS 9 einhergehende Durchhaltepflicht konterkariert wird. Bei der dynamischen Zinsrisikosicherung werden die abzusichernden Grundgeschäfte in verschiedene Laufzeitbänder, z.B. mit Fälligkeiten von 24 Monaten, 23 Monaten, etc., eingeteilt und korrespondierenden Derivaten gegenübergestellt. Im Zeitverlauf, bspw. im Monatszyklus, gelangen die Positionen mit einer Restlaufzeit von ursprünglich 24 Monaten in ein neues Laufzeitband mit anderem Fälligkeitshorizont (z.B. 23 Monate) und anderer Sicherungsbestrebung.[2940] Auf bilanzieller Ebene kann eine entsprechende Strategie durch die Designation zahlreicher statischer Einzelsicherungen nachgezeichnet werden (als Surrogat für das dynamische Hedging)[2941], die jedoch revolvierend an die veränderten Gegebenheiten angepasst werden müssen.[2942] Eine frequenzielle De-Designation und simultane Re-Designation ist folglich unerlässlich.[2943] Da die ursprüngliche Risikomanagementzielsetzung entfallen ist, muss auf bilanzieller Ebene eine zutreffende (Teil-) Beendigung und korrespondierende Neudesignation vollzogen werden.[2944] Anders als nach IAS 39 handelt es sich hierbei um keine freiwillige Auflösung, sondern um eine verpflichtende Maßnahme.

Aufgrund des höheren Bindungsgrads zum internen Risikomanagement und der insgesamt engeren Verzahnung mit der internen Sichtweise ist der Differenzierung sowie Formulierung der Risikomanagementstrategie und -zielsetzung eine deutlich stärkere Gewichtung beizumessen. Ein besonderes Augenmerk sollte daher bereits zum Designationszeitpunkt auf die formale Dokumentation gelegt werden. Zudem ist zu empfehlen, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob der im Zuge des Hedge Accountings erzielte Lösungsweg weiterhin im Einklang mit den Risikomanagementvorgaben steht.

Wie bereits geschildert, bedingt die Beendigung der Sicherungsbilanzierung eine vorausgegangene Handhabung im internen Risikomanagement. Die auferlegte Anforderung sollte daher stets eng auszulegen sein, um dem Grundsatz der Objektivierbarkeit und Postulat der glaubwürdigen Darstellung in ausreichender Güte Rechnung zu tragen. Die in IFRS 9 verankerte Durchhaltepflicht könnte ansonsten

[2940] Vgl. IFRS 9.B6.5.24(b); *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 10f; *IASB* (Hrsg.) (2011e), S. 3.
[2941] Die Umsetzung dynamischer Sicherungspraktiken durch das General Hedge Accounting sollten allenfalls als Surrogat angesehen werden. Dynamische (offene) Portfolien sind Gegenstand des noch zu konkretisierenden Portfolio Revaluation Approachs.
[2942] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1213f; *IASB* (Hrsg.) (2011e), S. 4; *Barclays* (Hrsg.) (2011), S. 11ff.
[2943] Vgl. *Mortgage Bankers Association* (Hrsg.) (2011), S. 5; *IASB* (Hrsg.) (2011e), S. 3.
[2944] Vgl. IFRS 9.B6.5.24(b); *IASB* (Hrsg.) (2011u), S. 10f.

gezielt umgangen werden, indem die Risikomanagementzielsetzung willkürlich geändert wird, sodass die erforderliche Konsistenz zum bilanzierten Absicherungsverhältnis (künstlich) in Abrede gestellt werden kann.[2945] Nach der hier vertretenen Auffassung muss folglich sichergestellt werden, dass eine unbegründete Modifikation der Zielsetzung, die keinem nachvollziehbaren risikoökonomischen Hintergrund zuordenbar ist, nicht in einem faktischen Beendigungswahlrecht mündet. Es ist daher zu empfehlen, die inhaltliche Anbindung an das Risikomanagement dahingehend auszulegen, dass eine Änderung der Zielsetzung stets eine beobachtbare Tatsache darstellen muss, die durch die Handlung im internen Risikomanagement reflektiert wird. Eine derart enge Sichtweise lässt sich nicht zuletzt in Ermangelung einer einheitlichen und begrenzenden Risikomanagementdefinition[2946] schlüssig rechtfertigen.

Im Zusammenhang mit der Rekalibrierung ist darüber hinaus zu hinterfragen, welche Konsequenz aus einem pflichtwidrigen Unterlassen hervorgeht oder ob hierdurch in der Folge lediglich eine Beendigung der Sicherungsbilanzierung herbeigeführt wird, sodass eine faktische De-Designationsmöglichkeit zu konstatieren wäre.[2947] Insgesamt sollte durch das Regelwerk stärker betont werden, dass eine künstlich veranlasste Beendigung, die mit keiner äquivalenten, d.h. tatsächlich beobachtbaren Handhabe im internen Risikomanagement einhergeht bzw. diese gezielt außer Acht und vielmehr einer rein bilanziellen Motivation zuzuschreiben ist, ein Verstoß gegen die Bilanzierungsvorschriften darstellt. Eine dahingehende Klarstellung durch den Standardsetter wäre folglich zu begrüßen.

Die Anwendung des Hedge Accountings unterliegt einem Wahlrecht. Der freiwilligen Designationsentscheidung ist im Anwendungsbereich von IFRS 9 eine deutlich stärkere Gewichtung zuzusprechen, da die initiale Willensbekundung nunmehr an eine Durchhaltepflicht knüpft. Die Designationsentscheidung dürfte daher in der Praxis vielfach unter deutlich strikteren Kosten-Nutzen-Überlegungen abgewogen werden,[2948] denn eine einmal bilanzierte Sicherungsbeziehung ist trotz unwesentlichem Entscheidungsnutzen für den Adressaten, geringfügiger Ergebnisverzerrung

[2945] Vgl. *German Insurance Association* (GDV) (Hrsg.) (2011), S. 8; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 13; *Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P.* (2011), S. 121. Das Hedge Accounting kann zudem durch eine bewusste Glattstellung oder Veräußerung des Sicherungsinstruments jederzeit beendet werden.

[2946] Das Risikomanagement folgt keiner normierten Vorgabe und definitorischen Abgrenzung, da diese oftmals in Abhängigkeit der Komplexität der Systeme ausgestaltet sind und verschiedene Spezifizierungs- oder Aggregationsgrade aufweisen. Vgl. *Institut der Wirtschaftsprüfer* (IDW) (Hrsg.) (2011), S. 4; *CFA Institute* (Hrsg.) (2011), S. 6; *German Insurance Association* (GDV) (Hrsg.) (2011), S. 8; *KPMG* (Hrsg.) (2011), S. 5. Aus diesem Grund ist ein gewisser und schlichtweg unvermeidbarer Spielraum im Zuge der Bilanzierung festzustellen. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 849.

[2947] Vgl. *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 132.

[2948] Vgl. *Lloyds Banking Group* (Hrsg.) (2011), S. 11; *Fonterra Co-Operative Group* (Hrsg.) (2011), S. 3.

oder zunehmender buchhalterischer Kompliziertheit über Jahre aufwendig fortzuführen. Auch wenn eine umfassende Nachzeichnung sämtlicher risikoökonomischer Hedge-Beziehungen nach dem hier vertretenen Standpunkt prinzipiell zu befürworten ist, kann die Designationsentscheidung wenig relevanter Hedge-Beziehungen angesichts der damit einhergehenden administrativen Komplexität berechtigterweise in Frage gestellt werden.

Der Wegfall der freiwilligen Beendigung des Hedge Accountings kann mit Blick auf die Verwendung interner Derivate Fragen aufwerfen. Insbesondere im Bankrisikomanagement hat sich der Einsatz interner Sicherungsgeschäfte etabliert, um die Risikopositionen des Bankbuchs kanalisiert über das zentral agierende Treasury des Handelsbuchs abzusichern. Da sich interne Derivate nicht für das Hedge Accounting qualifizieren, sind externalisierende Sicherungsketten zu bestimmen, d.h. das interne Derivat ist auf das extern kontrahierte zu allozieren, sodass nicht nur aus der isolierten Perspektive des Bankbuchs eine Hedge-Beziehung vorliegt, also eine interne Sicherung zwischen Bank- und Handelsbuch, sondern ebenfalls auf Ebene der konsolidierten Berichtseinheit für Zwecke des Hedge Accountings.[2949] In Ermangelung einer freiwilligen De-Designation wurde aus Bankensicht nachvollziehbarerweise die Frage aufgeworfen, wie zu verfahren ist, wenn das interne Derivat durch das Risikomanagement beendet wird, das externe Derivat jedoch weiterhin existiert und insofern ausschließlich auf konsolidierter Ebene eine unveränderte Sicherungsbilanzierung besteht, die dann fortzuführen wäre.[2950] Nach der hier vertretenen Auffassung lässt sich die Durchhaltepflicht zutreffend widerlegen, und zwar bereits durch den geforderten Konsens mit der zugrunde liegende Risikomanagementzielsetzung, denn eine interne praktizierte Absicherung sollte, wenngleich die Designation eines internen Derivats strikt zu verwerfen ist, zumindest als Bezugsgegenstand für das Hedge Accounting Anerkennung finden. Die Sicherungsbilanzierung dürfte demzufolge zu beenden sein, da das interne Derivat als Dokumentation fungiert und als Grundlage zu werten ist, auf der die Sicherungsbeziehung faktisch designiert wurde, gleichwohl die tatsächliche Designation notwendigerweise auf das externe Derivat abstellt. Dies setzt jedoch voraus, dass mit der Beendigung des internen Derivats eine veränderte Risikomanagementzielsetzung einhergeht. Einer auf konsolidierter Ebene fortgeführten Sicherungsbeziehung ließe sich ansonsten nicht schlüssig unterstellen, tatsächlich auf keine konkrete Risikomanagementzielsetzung mehr zu rekurrieren. Der unbegründete Wegfall des inter-

[2949] Siehe ausführlich Kapitel 5.3.7.

[2950] Vgl. *Commerzbank* (Hrsg.) (2011), S. 17; *Telefónica* (Hrsg.) (2011), S. 6; *Lloyds Banking Group* (Hrsg.) (2011), S. 11.

nen Derivats dürfte folglich nicht ausreichen, um eine Bedingung des Hedge Accountings herbeizuführen. Eine Klarstellung durch den Standardsetter wäre insgesamt wünschenswert.[2951]

5.5.8 Erfassung nicht designierter Preiselemente (Cost of Hedging)

5.5.8.1 Anwendungsbereich gesonderter Bilanzierungsvorschriften

Unter partieller Aussetzung des ganzheitlichen Designationsgrundsatzes kann,[2952] analog zu IAS 39, lediglich der innere Wert einer Option[2953] oder das Kassaelement einer Terminvereinbarung[2954] als Sicherungsinstrument bestimmt und damit lediglich ein qualitativ segmentierter Teilbetrag des beizulegenden Zeitwerts im Rahmen der Hedge-Beziehung und Effektivität berücksichtigt werden. Nach IFRS 9 kann die Herangehensweise zudem auf die Separierung des intrinsischen Währungsbasis-Spreads übertragen werden.[2955]

Die disaggregierten und vom (direkten) Einzugsbereich der Sicherungsbilanzierung ausgeklammerten Zeitwert- und Terminkomponenten sind, anders als bisher nach IAS 39, nicht unmittelbar im Periodenergebnis (Handelsergebnis)[2956] zu erfassen,[2957] sondern bei Ausübung des Aufspaltungswahlrechts

- im Fall isolierter Zeitwertkomponenten verpflichtend der neu eingeführten Erfassung als Kosten der Sicherung zu unterwerfen und
- im Fall herausgelöster Terminelemente oder Währungsbasisaufschläge entweder unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen oder ebenfalls nach Maßgabe des gesonderten Erfassungskonzepts nicht designierter Preiselemente zu bilanzieren.[2958]

Da das designierte Grundgeschäft häufig kein kompensatorisches Gegenelement aufweist,[2959] tragen ausgenommene Preiskomponenten in aller Regel nicht zur Substantiierung des verfolgten Sicherungsbestrebens bei, üben gleichzeitig jedoch Einfluss auf den beizulegenden Zeitwert aus, sodass die ganzheitliche Designation auf

---

[2951] Wenngleich noch die ausstehenden Regelungen zum Macro-Hedging abzuwarten sind.
[2952] Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.1.1.
[2953] Neben Grundformen eines Optionsgeschäfts fallen auch Zero Cost Collars oder abgeleitete Optionsinstrumente, wie z.B. Caps, in den Anwendungsbereich der gesonderten Cost of Hedging-Vorschriften. Vgl. IFRS 9.B6.5.30; IFRS 9.B6.5.31. Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.1.5.2.
[2954] Hierunter fallen bspw. auch Swapgeschäfte, die eine Serie von Termingeschäften implizieren. Vgl. hierzu Kapitel 5.3.5.1.5.3.
[2955] Vgl. IFRS 9.6.2.4(a)-(b); IFRS 9.6.5.16; IAS 39.74(a)-(b). Siehe hierzu bereits ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.
[2956] Vgl. *Wiehagen-Knopke, W./Karnaoukh, T.* (2016), Rn. 94; IFRS 9.BC6.387.
[2957] Vgl. IAS 39.IG.F.1.10.
[2958] Vgl. IFRS 9.6.5.15; IFRS 9.6.5.16; IFRS 9.B6.5.29ff; IFRS 9.B6.5.34ff; IFRS 9.B6.5.39.
[2959] Handelt es sich bei dem Grundgeschäft nicht selbst um eine Option (einschließlich immanenter Zeitwertkomponente) oder um einen Risikoträger mit inhärentem Terminmerkmal, ist kein äquivalentes Kompensationselement zu verzeichnen. Siehe hierzu bereits Kapitel 5.3.5.1.5.

sicherungsbilanzieller Ebene eine Effektivitätsbeeinträchtigung induziert. Die erforderliche Abspaltung entsprechender Elemente wird, mit Ausnahme des Währungsbasis-Spreads, bereits durch IAS 39 adressiert,[2960] wenngleich die Bewertungseffekte vom Hedge Accounting ausgeklammerter Zeitwert- und Terminkomponenten in Ermangelung einer konkreten Überführungsmethodik stets unmittelbar im Periodenergebnis verbucht werden. Die Berücksichtigung nicht designierter Preiselemente erfolgt nach IFRS 9 hingegen auf Grundlage einer dezidierten Erfassungssystematik (Cost of Hedging-Konzept) mit temporärer Abgrenzung über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital und alsdann systematisch herbeigeführter Ergebniswirkung nach individueller Maßgabe des zugehörigen Grundgeschäfts,[2961] wobei für nicht designierte Terminelemente und Währungsbasisaufschläge ein Anwendungswahlrecht besteht, sodass damit einhergehende Bewertungseffekte auch ohne Umweg direkt (unsystematisch) im Periodenergebnis erfasst werden können.

Die konzeptionelle Novität der Cost of Hedging-Regelungen wurde im Zuge der Standardsetzung nachvollziehbarerweise als zentraler Teilaspekt für eine nähere Übereinkunft mit dem internen Risikomanagement gewürdigt, da sowohl die resultierende Ineffektivität einer ganzheitlichen Designation als auch die direkte Erfolgswirkung einer vorausgegangenen Abtrennung gleichermaßen eine artifizielle Volatilität entstehen lässt, die mit der risikoökonomischen Sichtweise und Interpretation als Sicherungskosten, d.h. als Preiselement ähnlich einer Versicherungsprämie, konfligieren und für Anwender und Adressaten vielfach eine unzureichende Lösung darstellen.[2962] Mit der Kodifizierung wird folglich eine Reduktion der bilanzierungsbedingten Ergebnisvolatilität und eine mit dem Risikomanagement konvergentere Adressierung in der Rechnungslegung angestrebt, denn im Anwendungsbereich von IAS 39 resultieren mangels zielgerichteter Sonderregelungen und der insofern unmittelbar gebotenen Erfassung im Periodenergebnis oftmals adverse Ergebnisverzerrungen, die sich angesichts der risikoökonomischen Interpretation als periodische Sicherungskosten kaum schlüssig rechtfertigen lassen.

5.5.8.2 Bilanzielle Abbildung der Zeitwertkomponente von Optionen

5.5.8.2.1 Abgrenzung der Sicherungskosten und Folgebehandlung nach Maßgabe des Grundgeschäfts

Eine Option setzt sich aus ihrem inneren Wert und ihrem Zeitwert zusammen. Der innere Wert spiegelt den substanziellen Gehalt wider und qualifiziert sich in aller

[2960] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 297. Währungsbasis-Spreads werden beim Cashflow Hedge Accounting nach IAS 39 regelmäßig in die Modellierung des hypothetischen Derivats einbezogen, sodass eine Unwirksamkeit gezielt ausgeschlossen wird. Vgl. Kapitel 5.4.3.3.3.

[2961] Siehe hierzu ausführlich das nachfolgende Kapitel 5.5.8.2 sowie das Kapitel 5.5.8.3.

[2962] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 3; IFRS 9.BC6.387; *Rohatschek, R./Hochreiter, G.* (2013b), S. 404; *Eberli, P./Di Paola, S.* (2011), S. 254; *Märkl, H./Glaser, A.* (2011), S. 131.

Regel für risikoökonomische Sicherungsbestrebungen. Hiervon abzugrenzen ist der Zeitwert, der als Prämie für das erworbene Optionsrecht interpretiert werden kann und bei der risikobezogenen Ermittlung der kompensatorischen Wirkung in aller Regel unbeachtet bleibt.[2963] Wird im Zuge der Sicherungsbilanzierung entschieden, die Option aufzuspalten und in Bezug auf das abzusichernde Risiko eine isolierte Designation des inneren Werts vorzunehmen, ist die ausgeklammerte Wertentwicklung der Zeitwertkomponente nach IAS 39 als Handelszweck zu klassifizieren und unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen.[2964] Die damit einhergehende Ergebnisverzerrung steht nachvollziehbarerweise im Kontrast zur internen Risikomanagementauffassung, denn das ökonomische Hedging-Kalkül antizipiert bereits im Zusammenhang mit dem asymmetrischen Risikoprofil der Option und einseitig geprägten Steuerungsmaßnahme, dass der Zeitwert zum Laufzeitende gegen null konvergiert und dessen Verlust bzw. der gezahlte Zeitwert Sicherungskosten der unilateralen Risikoabsicherungsstrategie darstellen, die ihrem Wesen nach die Charakteristik einer Versicherungsprämie replizieren.[2965] Anders als durch IAS 39 adressiert, wird die Zeitwertkomponente im internen Risikomanagement somit nicht als ein spekulativ zu Handelswecken gehaltenes Element interpretiert,[2966] sondern vielmehr als Prämienzahlung für die Absicherung des Abwärtsrisikos bei gleichzeitigem Erhalt des Aufwärtspotenzials (einseitige Risikoabsicherung) aufgefasst.[2967] Ein systematischer Umgang auf bilanzieller Ebene ist mit Blick auf den wirtschaftlich zugrunde liegenden Sachverhalt eines entgeltlichen Risikotransfers folglich nachvollziehbar.

Ausgehend vom vorherrschenden Risikomanagementverständnis wird nach IFRS 9 die auf den Zeitwert einer Option entfallende fluktuierende Fair Value-Änderung über das sonstige Ergebnis (OCI) erfasst und in einer gesonderten Eigenkapitalposition[2968] kumuliert,[2969] und zwar unabhängig davon, ob der als Sicherungsinstrument designierte innere Wert in einem Fair Value oder Cashflow Hedge eingebunden ist.[2970]

[2963] Vgl. hierzu grundlegend Kapitel 2.4.2.3.1 sowie Kapitel 5.3.5.1.5.2. Eine Ausnahme liegt bspw. vor, wenn es sich bei dem Grundgeschäft selbst eine Option mit integralem Zeitwert handelt, sodass der ganzheitlichen Option ein kompensierendes Gegenelement gegenübersteht.

[2964] Vgl. IAS 39.IG.F.1.10.

[2965] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 11; *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 4; IFRS 9.BC6.390.

[2966] Vgl. IFRS 9.BCE.204f; *Kuhn, S./Hachmeister, D.* (2015d), Teil F, Rn. 456.

[2967] Vgl. IFRS 9.BC6.387; IFRS 9.BC6.390; *IASB* (Hrsg.) (2011o), S. 7. So auch *European Banking Authority* (EBA) (Hrsg.) (2011), S. 9.

[2968] Die zu bildende Eigenkapitalkomponente ist kein Element der Cashflow Hedge-Rücklage, da diese ausschließlich durch die effektiven Wertänderungen des designierten Sicherungsgeschäfts determiniert wird. Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4108.

[2969] Vgl. IFRS 9.6.15(b)-(c). Im Fall eines designierten Zero Cost Collars werden die Fair Value-Änderungen des Zeitwerts analog über das sonstige Ergebnis erfasst, obwohl der kumulierte Betrag des Zeitwerts über die Gesamtlaufzeit null beträgt. Vgl. IFRS 9.B6.5.31. Die Vorgehensweise gilt im übertragenen Sinne auch bei Termingeschäften. Vgl. IFRS 9.B6.36.

[2970] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 19; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.119; IFRS 9.B6.5.29.

Die Folgebehandlung orientiert sich grundlegend an bestehenden Konzepten zur Behandlung von Versicherungsprämien („insurance premium view“ [2971]), wie sie z.B. in IAS 2 oder IAS 16 verankert sind.[2972] Bestimmte Kosten werden demnach als Transaktionskosten deklariert und als Bestandteil der Anschaffungskosten aktiviert (z.B. Frachtversicherungen), während andere, nicht aktivierungsfähige Versicherungsprämien, direkt als zeitraumbezogener Aufwand erfasst werden (z.B. Elementarversicherungen).[2973] Dieser grundlegenden Konzeption folgend, ist für Zwecke des Cost of Hedging-Ansatzes nach IFRS 9 zu differenzieren, ob mit der Option bzw. dem inneren Wert ein transaktions- oder zeitraumbezogenes Grundgeschäft abgesichert wurde.[2974] In entsprechender Abhängigkeit ist dem abgespaltenen Zeitwert dann die Charakteristik von (Anschaffungs-) Kosten der Absicherung (Cost of Hedging) zu attribuieren.[2975] Die Folgebilanzierung des nicht designierten Preiselements richtet sich somit nach Maßgabe des Grundgeschäfts, d.h., die individuelle Wesensart des abgesicherten Risikoträgers bestimmt Art und Zeitpunkt der periodenanteiligen Folgeerfassung der Zeitwertkomponente.[2976]

Der Zeitwert der Option bezieht sich auf ein transaktionsbezogenes Grundgeschäft,[2977] wenn der gesicherte Risikoträger in seiner Eigenschaft eine Transaktion darstellt und die Zeitwertkomponente für diese Transaktion den Charakter von Transaktionskosten aufweist.[2978] Der Zeitwert stellt dem Wesen nach Anschaffungsnebenkosten[2979] bzw. Kosten der Veräußerung[2980] der gesicherten Transaktion dar, wenn diese im Ansatz einer nicht-finanziellen Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition mündet, d.h. z.B. im Zusammenhang mit der Absicherung künftiger Rohstoffkäufe oder -verkäufe gegen das Preisrisiko im Zuge einer erwarteten Transaktion oder kontrahierten festen Verpflichtung.[2981] Zu diesem Zeitpunkt wird

---

[2971] *IASB* (Hrsg.) (2010aa), S. 1; IFRS 9.BC6.400.

[2972] Vgl. IFRS 9.BC6.391; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 13; *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 4.

[2973] Vgl. IFRS 9.BC6.391; *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 12; *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 3f.

[2974] Vgl. IFRS 9.6.5.15(a); IFRS 9.B6.5.29; IFRS 9.BC6.392. Die Vorgehensweise gilt analog für die bilanzielle Behandlung des abgetrennten Terminelements einer Terminvereinbarung. Vgl. IFRS 9.B6.5.34.

[2975] Vgl. *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (2016), §28a, Rz. 1; *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.62.

[2976] Vgl. *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 158; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.700.10. Die Klassifizierung als transaktions- oder zeitraumbezogenes Grundgeschäft erfolgt unabhängig von der Art der designierten Sicherungsbeziehung (Fair Value oder Cashflow Hedge). Die Anforderungen gelten folglich unabhängig vom Abbildungsmodell. Vgl. IFRS 9.B6.5.29; IDW RS HFA 48, Rn. 377; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 886.

[2977] Vgl. IFRS 9.6.5.15(b).

[2978] Vgl. IFRS 9.B6.5.29(a). Bei einem Terminelement analog IFRS 9.B6.5.34(a).

[2979] Der Standardsetter folgt hierbei der Logik aktivierungspflichtiger Frachtversicherungen. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 14; *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 3; IFRS 9.BC6.393.

[2980] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210.

[2981] Vgl. IFRS 9.B6.5.29(a); *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 15. Ein Transaktionsbezug liegt bspw. auch dann vor, wenn eine feste Verpflichtung zum Kauf von Sachanlagevermögen in Fremdwährung designiert wird. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 887. Zu einem ausführlichen Beispiel siehe ergänzend *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.119.2.

die, über das sonstige Ergebnis in einer separaten Eigenkapitalposition akkumulierte, Fair Value-Änderung des Zeitwerts in Anlehnung an das Cashflow Hedge Accounting[2982] direkt als Anpassung der Zugangsbewertung bzw. des Buchwerts erfasst (Basis Adjustment). Das Vorgehen gilt parallel für die Absicherung einer erwarteten Transaktion, die in einer festen Verpflichtung mündet und ab dann in einen Fair Value Hedge eingebunden wird.[2983] Durch die Buchwertanpassung wird die Zeitwertkomponente als nunmehr inhärenter Bestandteil schließlich synchron mit der nicht-finanziellen Position ergebniswirksam, z.B. über die Umsatzkosten der Vorräte, Abschreibungen oder Wertminderungen.[2984] In allen anderen Fällen ist der in der gesonderten Eigenkapitalposition abgegrenzte Zeitwert in der bzw. denjenigen Periode(n) als Reclassification Adjustment in Sinne des IAS 1 erfolgswirksam aufzulösen, in der bzw. denen sich die Ergebniswirkungen der abgesicherten Zahlungsströme niederschlagen, d.h. bspw. synchron zum Eintritt der erwarteten Umsatzerlöse.[2985] Ist davon auszugehen, dass der akkumulierte Betrag zukünftig nicht (mehr) durch Ergebniswirkungen des verbundenen Grundgeschäfts ausgeglichen werden kann, ist eine unmittelbare Erfassung im Periodenergebnis geboten.[2986]

Das separierte Zeitwertelement der Option bezieht sich auf ein zeitraumbezogenes Grundgeschäft,[2987] wenn die Zeitwertkomponente den Charakter von Kosten[2988] für die Risikoabsicherung eines bestimmten Zeitraums annimmt und das gesicherte Grundgeschäft gerade nicht in einer zeitpunktbezogenen Transaktion mündet, für die diese Kosten Anschaffungsnebenkosten darstellen würden, d.h. es handelt sich um kein transaktionsbezogenes Grundgeschäft.[2989] Ein intendierter Zeitraumbezug liegt z.B. vor, wenn ein bereits existierender Vorratsbestand unter Hinzuziehung einer parametergerechten Option über eine bestimmte Periode gegen preisrisikoinduzierte Marktwertveränderungen abgesichert wird.[2990] Impliziert die Zeitwertkomponente der Option derart zeitraumbezogene Versicherungskosten,[2991] ist, in

[2982] Vgl. IFRS 9.BC6.393.
[2983] Vgl. IFRS 9.6.5.15(b)(i). Bei einem Zero Cost Collar beträgt das Basis Adjustment null. Vgl. IFRS 9.B6.5.31.
[2984] Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 887; IFRS 9.B6.5.29(a). Wie bei allen Basis Adjustments erfolgt das Recycling nicht über das OCI. Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. FAQ 6.8A.119.2. Bei transaktionsbezogenen Grundgeschäften ist, ähnlich wie beim Cashflow Hedge Accounting, der Impairment-Test zu beachten. Vgl. IFRS 9.BC6.399.
[2985] Vgl. IFRS 9.6.5.15(b)(ii).
[2986] Vgl. IFRS 9.6.5.15(b)(iii).
[2987] Vgl. IFRS 9.6.5.15(c).
[2988] Der Standardsetter folgt hierbei der Logik nicht aktivierungsfähiger Elementarversicherungen. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 14; *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 4.
[2989] Vgl. IFRS 9.B6.5.29(b); IFRS 9.BC6.394. Bei Terminelementen analog IFRS 9.B6.5.34(b).
[2990] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 3; IFRS 9.B6.5.29(b). Ein Zeitraumbezug liegt bspw. auch dann vor, wenn eine variabel emittierte Anleihe gegen das Zinsänderungsrisiko oder eine festverzinsliche Fremdwährungsanleihe gegen das Wechselkursrisiko abgesichert wird. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 891; *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.700.50.
[2991] Vgl. *Thomas, M.* (2015), S. 297.

Ergänzung zur laufenden Akkumulation der Fair Value-Änderung im Eigenkapital,[2992] der zum Designationszeitpunkt bestehende Zeitwert nach rationaler Grundlage systematisch, d.h. prinzipienbasiert anhand einer angemessenen Amortisationslogik,[2993] über die Laufzeit des Sicherungsinstruments zu amortisieren (im Zweifelsfall pro rata temporis)[2994]. Die ermittelten Beträge sind als fortlaufende Reklassifizierung (Reclassification Adjustment) in denjenigen Perioden aus der Eigenkapitalposition umzugliedern (Recycling), in denen sich die sicherungsspezifischen Anpassungen des designierten inneren Werts der Option im Periodenergebnis (bzw. sonstigen Ergebnis)[2995] niederschlagen.[2996] Die Zeitspanne entspricht dabei der Optionslaufzeit (ohne Vorlaufzeit).[2997] Der in der gesonderten Eigenkapitalposition verbleibende Nettobetrag[2998] ist bei einer De-Designation der Sicherungsbeziehung vollständig und unmittelbar umzugliedern.[2999] Abb. 44 illustriert eine grundlegende Übersicht zur Abgrenzung und Auflösung bei einem vorherrschenden Transaktions- und Zeitraumbezug nach IFRS 9.

[2992] Vgl. *Wiehagen-Knopke, W./Karnaoukh, T.* (2016), Rn. 96.

[2993] Vgl. IFRS 9.BC6.394.

[2994] Vgl. *Barckow, A.* (2018), Tz. 287. Eine lineare Amortisation erscheint vor allem dann sachgerecht, wenn Nominalbetrag und der Ausübungspreis der Option konstant sind. Vgl. *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 891; *Paa, C.* (2017), Rz. 673.

[2995] Beziehungsweise im sonstigen Ergebnis, wenn es sich bei dem designierten Grundgeschäft um ein Eigenkapitalinstrument handelt, das aufgrund seiner Klassifizierung erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value through OCI) bewertet wird. Vgl. IFRS 9.6.5.15(c).

[2996] Vgl. IFRS 9.6.5.15(c); IFRS 9.BC6.394; *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1125; *Deloitte* (Hrsg.) (2018b), S. 891; IDW RS HFA 48, Rn. 376. Im Fall eines designierten Zero Cost Collars beträgt das Reclassification Adjustment null. Vgl. IFRS 9.B6.5.31(b).

[2997] Vgl. IFRS 9.B6.5.30. Sichert z.B. ein Cap die ersten drei Jahre einer variabel verzinsten Verbindlichkeit mit einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren gegen das steigende (asymmetrische) Zinsänderungsrisiko, wird das separierte Zeitwertelement über drei Jahre amortisiert. Vgl. IFRS 9.B6.5.30(a). Designiert das Kreditinstitut dagegen eine Option mit einer einjährigen Vorlaufzeit (Forward-Start-Option), um das steigende Zinsrisiko im zweiten und dritten Jahr abzusichern, erfolgt die Amortisation über das zweite und dritte Jahr. Vgl. IFRS 9.B6.5.30(b). Die Vorgehensweise gilt analog bei Termingeschäften. Vgl. IFRS 9.B6.35.

[2998] Bei der Vorgehensweise ist generell zwischen der tatsächlich kumulierten und systematisch ermittelten Wertänderung der Zeitwertkomponente zu differenzieren. Die tatsächliche Wertänderung wird über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital kumuliert. Zum Designationszeitpunkt der Sicherungsbeziehung wird, neben der fortlaufenden Akkumulation, der zu Beginn existierende Fair Value der Zeitwertkomponente systematisch amortisiert. Der verbleibende Nettobetrag spiegelt die Differenz zwischen der systematischen Umgliederung und der tatsächlich auf den Zeitwert der Option zurückzuführenden Wertänderung wider. Die gesonderte Eigenkapitalposition löst sich im weiteren Zeitverlauf selbstständig auf, da der Zeitwert zum Laufzeitende ohnehin gegen null konvergiert. Vgl. *Rohatschek, R./Hochreiter, G.* (2013b), S. 404; *Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A.* (2018), S. 211; IFRS 9.6.5.15(c).

[2999] Vgl. IFRS 9.6.5.15(c); IFRS 9.BC6.399.

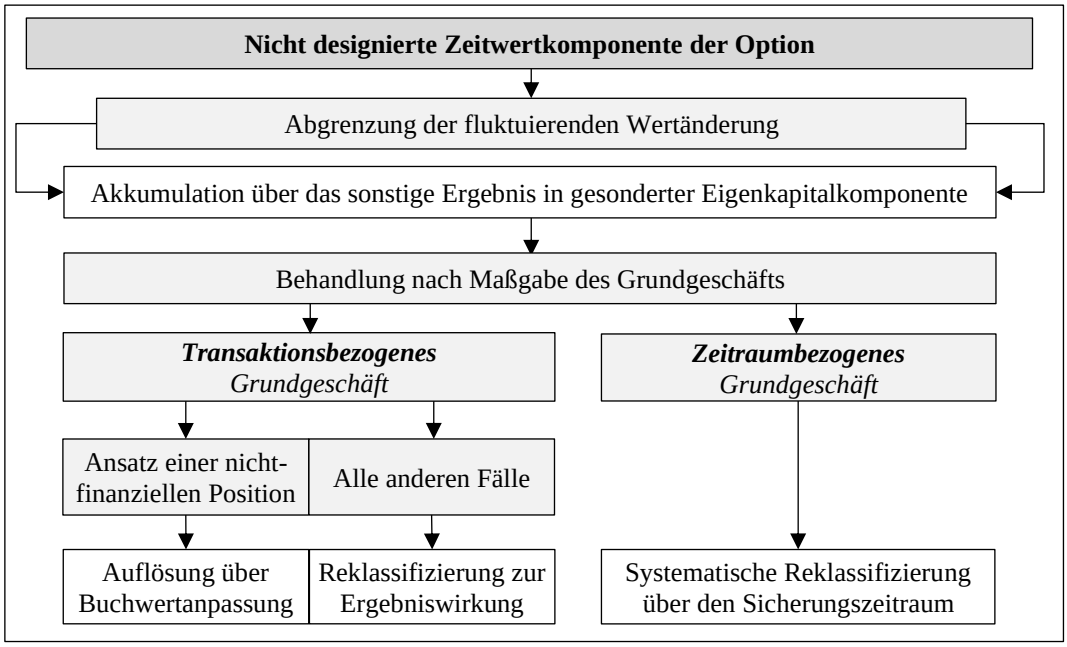

Abb. 44: Abgrenzung und Auflösung bei Transaktions- oder Zeitraumbezug[3000]

Bewertungseffekte separierter Zeitwertkomponenten werden nach IAS 39 in Ermangelung eines alternativen Bilanzierungskonzepts unmittelbar im Ergebnis erfasst. Hieraus resultierende Volatilitäten stehen der ökonomischen Sichtweise und Interpretation als maßnahmenbezogene Sicherungskosten diametral entgegen. Durch Einführung gesonderter Rechnungslegungsvorschriften erreicht IFRS 9 eine engere Ausrichtung an der internen Sichtweise. Die grundsätzlich mit dem Risikomanagement konvergentere Informationsadressierung ist zu begrüßen, denn durch die systematische Erfassung der nicht designierten Zeitwertkomponente wird eine deutlich antizipierbarere Wirkung auf das Periodenergebnis erzielt, die im Vergleich zu IAS 39 eine glaubwürdigere Darstellung einräumt, da die mit der unmittelbaren Berücksichtigung einhergehende Verzerrung keinen hinreichend erkennbaren Zusammenhang mit der Sicherungsbestrebung impliziert. Dem ist allerdings zu Recht entgegenzuhalten, dass der Effekt dadurch in das sonstige Ergebnis verlagert wird und durch Eigenkapitalschwankungen in Erscheinung tritt.[3001] Auch wenn hiermit nachvollziehbarerweise kontroverse Reaktionen einhergehen,[3002] dürfte insgesamt in der Reduzierung der vielfach kritisierten Ergebnisvolatilität eine entscheidungsnützlichere Informationsgewährung gesehen werden, die nach der hier vertretbaren Auffassung vor allem bei längerfristigen Sicherungsbeziehungen zu einer Ergebnisglättung und besseren Planbarkeit führt. Aus der Erfassung nicht de-

[3000] In Anlehnung an *Deloitte* (Hrsg.) (2013a), S. 10.
[3001] Vgl. *Zeller, M./Ruprecht, R.* (2014), S. 1125; *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 77.
[3002] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 374.

signierter Preiselemente resultierende Ergebniswirkungen lassen sich im Anwendungsbereich von IFRS 9 somit besser antizipieren und damit einhergehende Effekte bereits proaktiv kommunizieren.

In diesem Zusammenhang ist außerdem der ausdrücklichen Zulässigkeit von Zero Cost Collars[3003] zuzustimmen. Ungeachtet des anfänglichen Zeitwerts von null (keine Absicherungskosten) können periodische Verzerrungen eintreten, wenn zwischenzeitliche Fair Value-Änderungen der Zeitwertkomponente einer unsystematischen Erfolgswirksamkeit unterliegen. Der (zumindest) für Optionsvereinbarungen durchgängig verpflichtende Cost of Hedging-Ansatz trägt schließlich zu einer erhöhten Vergleichbarkeit der Abschlussinformationen bei und führt zu einem weniger diskrepanten Bezug zur Risikomanagementsichtweise.

Die Forderung eines gesonderten Bilanzierungsmodells wurde bereits in der Vergangenheit an den Standardsetzer adressiert. Anders als nach der unter den US-GAAP-Vorschriften akzeptierten Vorgehensweise[3004] gilt der Cost of Hedging-Ansatz im Anwendungsbereich von IFRS 9 begrüßenswerterweise losgelöst von der Art der bilanzierten Hedge-Beziehung und damit konsequenterweise sowohl bei der Designation des inneren Werts im Zuge des Fair Value als auch im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings. Diese Unabhängigkeit ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht zuletzt im Rahmen der Komplexitätsbetrachtung positiv hervorzuheben, da einer bilanziellen Vielfalt folgerichtig entgegengewirkt wird. Die besonders im Zusammenhang mit einem zeitraumbezogenen Grundgeschäft zu verzeichnende Komplexität in Bezug auf das Merkmal der Veränderlichkeit, die aus der vorzunehmenden Amortisation, speziell aus dem Erfordernis einer sachgerechten Nebenbuchhaltung über die Laufzeit resultiert,[3005] dürfte dagegen einen Teil der problemadäquaten Rechnungslegungskomplexität darstellen.

Auch wenn die Anerkennung von Sicherungskosten und damit verbundene Einführung gesonderter Bilanzierungsvorschriften generell zu begrüßen ist, so ist kritisch zu hinterfragen, ob die dabei verankerte Notwendigkeit zur Differenzierung zwischen transaktions- und zeitraumbezogenen Grundgeschäften unabdingbar mit einer glaubwürdigen Informationsvermittlung einhergeht oder ob sie in einer kasuistischen und vieldeutigkeitsbezogenen Komplexitätsverursachung für Ersteller und Adressaten mündet, die mitunter durch eine einheitliche Lösung entkräftet werden kann.

[3003] Siehe hierzu Kapitel 5.3.5.1.5.2.

[3004] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 35. Nach den US-GAAP-Vorschriften ist eine Anwendung beim Fair Value Hedge Accounting unzulässig. Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010a), S. 8.

[3005] Vgl. *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 77.

Während eine transaktionsbezogene Sicherungsbeziehung auf den Risikoeintritt des Grundgeschäfts zu einem bestimmten Zeitpunkt abstellt, legt der Zeitraumbezug eine Risikoabsicherung über eine bestimmte Periode zugrunde.[3006] Die Differenzierung transaktions- und zeitraumbezogener Grundgeschäfte ist in vielen Fällen jedoch nicht eindeutig handhabbar,[3007] sodass die Notwendigkeit und speziell damit einhergehende Komplexität bereits im Zuge der Standardsetzung von IFRS 9 kontrovers diskutiert und berechtigterweise bemängelt wurde.[3008] Wird eine Risikoposition bspw. im Kontext einer möglichen Veräußerung abgesichert, lässt sich gerechtfertigtermaßen sowohl ein Transaktions- (der geplante Verkauf) als auch ein Zeitraumbezug (die Sicherung der Periode bis zur Veräußerung) unterstellen,[3009] sodass dem Bilanzierenden paradoxerweise ein implizites Wahlrecht im Hinblick auf die mit der Differenzierung verbundenen Behandlung der nicht designierten Zeitwertkomponente eingeräumt wird. Darüber hinaus erscheint es konkretisierungsbedürftig, wie mit Grundgeschäften, die ihrem Wesen nach sowohl transaktions- als auch zeitraumbezogene Eigenschaften aufweisen, umzugehen ist. Wird bspw. unter Hinzuziehung einer Devisenoption der erwartete Verkauf einer bestehenden Position bis zum Zahlungseingang gegen das Währungsrisiko designiert, kann hierunter zum einen die Sicherung des transaktionsbezogenen Verkaufs und zum anderen die zeitraumbezogene Risikoabsicherung zwischen dem Entstehungszeitpunkt der Forderung (bzw. eingebuchten Umsatzerlöse) und zu verzeichnenden Zahlungseingang subsumiert werden.[3010] In Ermangelung konkreter Vorgaben wird durch die Bilanzierungspraxis vorgeschlagen, bis zum Eigenschaftenwechsel die Regelungen für transaktionsbezogene Grundgeschäfte heranzuziehen und im Anschluss diejenigen für den Zeitraumbezug anzuwenden, um die nicht designierte Zeitwertkomponente auf systematischer Basis (in aller Regel zeitanteilig) in eine transaktions- und zeitraumbezogene Komponente aufzuschlüsseln, sodass die Erfassung zweigeteilt erfolgt.[3011] Auch wenn sich eine entsprechende Handhabe als argumentativ schlüssig erweist, lässt sich aufgrund der fehlenden Normierung ein weiterer faktischer Bilanzierungsspielraum konstatieren. Nach der hier vertretenen Auffassung ist ferner zu hinterfragen, ob eine derart nachgelagerte erneute Unterteilung aus Kosten-Nutzen-Aspekten überhaupt schlüssig zu rechtfertigen ist.

[3006] Vgl. *Meryem, Ö./Hachmeister, D.* (2017), S. 158.
[3007] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210f.
[3008] Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 15; IFRS 9.BC6.401(a); *IASB* (Hrsg.) (2011q), S. 14; *Hydro Québec* (Hrsg.) (2011), S. 8; *SwissHoldings* (Hrsg.) (2011), S. 8; *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 14; *ACTEO* (Hrsg.) (2011), S. 11; *Mazars* (Hrsg.) (2011), S. 14.
[3009] Vgl. *Garz, C./Helke, I.* (2012), S. 1210f.
[3010] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.740.10.
[3011] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.740.20. Zu einem konkreten Anwendungsbeispiel einer tagesbezogenen Abgrenzung siehe *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.1210.

Die Differenzierung perioden- und transaktionsbezogener Grundgeschäfte nimmt aufgrund der damit einhergehenden unterschiedlichen Periodisierung Einfluss auf das Ergebnis. Ein einheitlicher Lösungsweg würde somit nicht nur der auftretenden Abgrenzungsschwierigkeit und der damit verknüpften Komplexitätsverursachung, sondern ebenfalls dem divergenten Ergebniseffekt entgegenwirken, sodass eine stets unabhängig von der Art des Grundgeschäfts beeinflusste Wirkung auf das Periodenergebnis zu verzeichnen wäre. Mit dem Wegfall der gebotenen Unterscheidung würden zudem erforderliche Ermessensentscheidungen mit faktischem Wahlrechtscharakter entfallen.

Ein monistischer Ansatz ließe sich nach der hier vertretenen Auffassung unter Außerachtlassung des grundgeschäftsbezogenen Wesens in umgekehrter Weise über den stets vorhandenen Zeitraumbezug des Sicherungsinstruments schlüssig begründen. Der Zeitwert einer Option reflektiert Kosten für die Bereitstellung der laufzeitbezogenen asymmetrischen Absicherungswirkung, und zwar unabhängig von der Art des abzusichernden Grundgeschäfts. Auch bei einem Transaktionsbezug erstreckt sich die ökonomische Sicherungswirkung der eingesetzten Option generell auf die Zeitspanne bis zur Transaktion und gerade nicht auf die ungesicherten Anschlussperioden nach Ende der Sicherungslaufzeit, in denen bspw. die über das Basis Adjustment in der nicht-finanziellen Position aktivierte Zeitwertkomponente wirksam wird, z.B. durch Abschreibung oder Veräußerung. Unter dem Postulat, dass die Kosten der Sicherung buchhalterisch stets dem Hedging-Zeitraum zugewiesen werden sollten, erscheint nach der hier vertretenen Auffassung eine systematische Amortisation über die gesicherte Optionslaufzeit, analog zum Fall eines zeitraumbezogenen Grundgeschäfts, als einheitlicher Lösungsweg sachgerecht. Der Zeitwert könnte als eine Art Vorauszahlung interpretiert werden, der sich ungeachtet vom perioden- oder transaktionsbezogenen Charakter des Grundgeschäfts unmittelbar auf den Absicherungszeitraum bezieht, sodass auch der Niederschlag im Periodenergebnis auf systematischer Basis über die effektive Sicherungslaufzeit erfolgen sollte.

Eine sachgerechte Gleichbehandlung wurde bereits während der Standardsetzung prononciert.[3012] Der IASB erkennt die zeitraumbezogene Sicherungswirkung von Optionen zwar ausdrücklich an,[3013] die bilanzielle Behandlung des separierten Zeitwertelements erfolgt jedoch different in Abhängigkeit eines vorherrschenden Transaktions- oder Zeitraumbezugs des, zusammen mit dem inneren Wert designierten, Grundgeschäfts. Die Forderung eines einheitlichen Erfassungswegs wurde

[3012] Vgl. *SwissHoldings* (Hrsg.) (2011), S. 8; *Deloitte* (Hrsg.) (2011a), S. 14; *IASB* (Hrsg.) (2011q), S. 14; *Löw, E./Clark, J.* (2011), S. 133; *Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee* (DRSC) (Hrsg.) (2011), S. 10; *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) (Hrsg.) (2011), S. 15; *BDO* (Hrsg.) (2011), S. 8.

[3013] Vgl. IFRS 9.B6.5.29.

durch den Standardsetter zurückgewiesen, um speziell im Fall transaktionsbezogener Sicherungskosten, eine gleichartige Bilanzierungsmechanik zum Grundgeschäft der designierten Sicherungsbeziehung herzustellen, d.h. die isolierte und außerhalb der Sicherungsbilanzierung stehende Zeitwertkomponente symmetrisch zum Cashflow Hedge Accounting zu behandeln.[3014]

In Analogie zum Cashflow Hedge Accounting wird die Wertänderung des nicht designierten Zeitwerts über das sonstige Ergebnis in einer spezifischen Eigenkapitalposition akkumuliert und zum Eintrittszeitpunkt der Transaktion als Buchwertanpassung der entstehenden nicht-finanziellen Bilanzposition berücksichtigt oder in allen anderen Fällen als Reclassification Adjustment aufgelöst, wenn sich die gesicherten Zahlungsströme des Grundgeschäfts im Periodenergebnis niederschlagen.[3015] Beim Cashflow Hedge Accounting wird die Synchronität der Erfolgswirkungen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft hergestellt. Im Rahmen der Buchwertanpassung oder Reklassifizierung wird dazu auf den in der Cashflow Hedge-Rücklage akkumulierten effektiven Teil des Sicherungsinstruments abgestellt, um den kompensatorischen Effekt zu erzielen.[3016] Der vom Standardsetter verfolgte Konsistenzgedanke kann im Hinblick auf das analoge Vorgehen kritisch hinterfragt werden, da dem gesicherten Grundgeschäft im Zuge der Buchwertanpassung die Wertänderung der Zeitwertkomponente zugerechnet wird, obwohl das Grundgeschäft im Fall einer aufgespaltenen Option und ausschließlichen Designation des inneren Werts als Sicherungsinstrument, gerade kein Zeitwertelement aufweisen sollte[3017] und dieses auch kein „effektives Element" charakterisiert. Eine Synchronisierung der Absicherungskosten mit dem Grundgeschäft, die dem Cashflow Hedge-Mechanismus zur Herstellung der kompensatorischen Erfolgswirkung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft folgt, erscheint in gewisser Hinsicht widersprüchlich, denn die Zerlegung einer Option und isolierte Designation des inneren Werts als Sicherungsinstrument bedingt dem Grunde nach, dass der abgetrennten Zeitwertkomponente kein äquivalentes Element im abzusichernden Grundgeschäft gegenübersteht und in Ermangelung der ökonomischen Absicherungswirkung Kosten der Sicherung darstellen.

Nicht zuletzt aufgrund der bereits im Zuge der Standardsetzung entfachten Diskussion ist zu empfehlen, den Cost of Hedging-Ansatz partiell zu evaluieren. Die duale Erfassung nicht designierter Preiselemente sollte dabei kritisch hinterfragt und auf Grundlage des stets vorhandenen Zeitraumbezugs des Sicherungsinstruments stattdessen eine einheitliche Vorgehensweise diskutiert werden. Eine systematische

[3014] Vgl. IFRS 9.BC6.393; IFRS 9.BC6.403(a); IFRS 9.BC6.406.
[3015] Vgl. IFRS 9.B6.5.29(a).
[3016] Zum Cashflow Hedge Accounting (Behandlung der Cashflow Hedge-Rücklage im Fall eintretender nicht-finanzieller Positionen) siehe Kapitel 5.5.3.3.
[3017] Vgl. Kapitel 5.3.5.1.5.2.

Amortisation über die gesicherte Optionslaufzeit, die der Vorgehensweise zeitraumbezogener Grundgeschäfte folgt, könnte dabei eine einheitliche und zutreffende Lösung darstellen. Die Synchronisierung der Absicherungskosten mit dem Wirksamwerden des Grundgeschäfts in Analogie zum Cashflow Hedge Accounting, sollte vor diesem Hintergrund ebenfalls kritisch beleuchtet werden. Eine systematische und von der Art des Grundgeschäfts losgelöste Erfassung über die effektive Absicherungslaufzeit dürfte die Sicherungskosten nach der hier vertretenen Sichtweise glaubwürdig darstellen. Die mit der erforderlichen Komplexität einhergehende Differenzierung transaktions- und zeitraumbezogener Grundgeschäfte würde schließlich durch eine einheitliche Lösung reduziert und an das problemadäquate Maß angenähert werden. Als zusammenfassende Handlungsempfehlung wird für die Standardsetzung vorgeschlagen, die Differenzierung transaktions- und zeitraumbezogener Grundgeschäfte aufzugeben und lediglich eine systematische Reklassifizierung über den Sicherungszeitraum vorzuschreiben.

Für die Anwendung des Cost of Hedging-Ansatzes ist eine Analyse der zugrunde liegenden Optionsstrategien unabdingbar. Im Hinblick auf die erforderliche Differenzierung (Transaktions- oder Zeitraumbezug) ist der Bilanzierungspraxis zu empfehlen, mögliche Intentionen und Unterscheidungsmerkmale bereits in der formalen Dokumentation aufzunehmen, um einen objektivierbaren Anhaltspunkt festzuhalten.

Da keine Vorgaben im Hinblick auf den konkreten Ausweis des Reclassification Adjustments bereitgestellt werden, kann bspw. bei der Absicherung erwarteter Umsätze die Rückführung entweder korrespondierend unter den Umsatzerlösen erfolgen oder alternativ unter den sonstigen Erträgen bzw. Aufwendungen, respektive im Finanzergebnis vorgenommen werden.[3018] Nach der hier vertretenen Ansicht erscheint es sachgerecht und empfehlenswert, den Umbuchungsbetrag durchgängig im sonstigen Bereich, z.B. als sonstigen betrieblichen Aufwand, zu erfassen, da hierbei nicht die Darstellung zum Sicherungskurs, sondern stattdessen der Ausweis der von der Sicherungsbilanzierung ausgeklammerten (nicht designierten) und als Absicherungskosten interpretierten Zeitwertkomponente fokussiert wird. Hierdurch wird zudem einem Komplexitätsanstieg im Zusammenhang mit der Absicherung einer Nettoposition entgegengewirkt, denn die Reklassifizierung könnte anstelle einer einzelnen Postenzuordnung generell auch in Abhängigkeit der einzelnen Bruttoposition der abgesicherten Nettoposition auf verschiedene GuV-Posten alloziert bzw. hochgerechnet werden.[3019]

[3018] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 92.
[3019] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 103.

Insgesamt ist aus administrativer Sicht fraglich, ob die mit dem Cost of Hedging-Ansatz einhergehenden Anforderungen systemseitig ohne Weiteres abgebildet werden können. Etablierte Treasury-Management-Systeme müssten die einzelnen Komponenten dazu automatisiert im Einklang mit IFRS 9 verarbeiten und dabei bspw. nicht nur die folgerichtige Auflösung der Cashflow Hedge-Rücklage gewährleisten, sondern zeitgleich auch die Folgebehandlung der akkumulierten Wertänderungen der Zeitwertkomponente sicherstellen. Erkenntnisse aus der Jahresabschlussprüfung haben gezeigt, dass vor allem Industrieunternehmen einem hohen manuellen Anpassungsbedarf ausgesetzt sind, sodass eine zeitnahe Informationsvermittlung oftmals beeinträchtigt ist.[3020]

5.5.8.2.2 Implikationen bei einer Inkongruenz der Critical-Terms

Die Anwendung der gesonderten Rechnungslegungsvorschriften zur Bilanzierung eines nicht designierten Preiselements setzt voraus, dass sich die Zeitwertkomponente der aufgespaltenen Option ausschließlich auf das mit dem inneren Wert gesicherte Grundgeschäft bezieht. Ein grundgeschäftsbezogener Zeitwert liegt demzufolge vor, wenn die Critical-Terms der Option, wie z.B. Nominalwert, Laufzeit oder Basiswert, exakt auf das designierte Grundgeschäft abgestimmt sind.[3021] Die Anwendung des Cost of Hedging-Ansatzes erfolgt daher lediglich in dem Maße, wie die bewertungsrelevanten Parameter zwischen Option und Grundgeschäft übereinstimmen,[3022] d.h. die Berücksichtigung ist auf diejenigen Beträge der Zeitwertkomponente beschränkt, die sich aus einer Option ergäben, deren Bewertungsparameter perfekt mit denjenigen des Grundgeschäfts übereinstimmen würden.[3023] Die gesonderte Bilanzierung der Absicherungskosten unterliegt somit ebenfalls einer Art Effektivitätsbetrachtung.[3024] Es ist folglich zu überprüfen, ob das nicht designierte Zeitwertelement vollständig oder nur teilweise auf die Sicherungsbeziehung alloziert werden kann, sodass lediglich der „effektive" Umfang dem Cost of Hedging-Konzept zu unterziehen ist.

Im Fall inkongruenter Ausstattungsmerkmale, die bspw. aus einem in der Praxis regelmäßig verfolgten Cross-Hedging resultieren oder z.B. einem veränderten Eintrittszeitpunkt des Grundgeschäfts zuzuschreiben sind,[3025] ist eine gesonderte Bestimmung des grundgeschäftsbezogenen Zeitwerts erforderlich (Aligned Time Value), der sich insoweit vom Zeitwert der tatsächlich gehaltenen Option (Actual

[3020] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019a), o.S.
[3021] Vgl. IFRS 9.B6.5.32. Die Restriktion gilt analog für Terminelemente. Vgl. IFRS 9.B6.37.
[3022] Vgl. *BDO* (Hrsg.) (2014), S. 24; *KPMG* (Hrsg.) (2013), S. 22; *PwC* (Hrsg.) (2015b), Tz. 6.8A.121.
[3023] Vgl. *Berger, J./Geisel, A./Struffert, R.* (2014), S. 365.
[3024] Vgl. *Pferdehirt, H.* (2019), Rz. 25.63. Ähnlich auch *Garz, C./Wiese, R.* (2014c), S. 77.
[3025] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 34.

Time Value) unterscheidet.[3026] Um bewertungstechnisch festzustellen, mit welchem „effektiven" Umfang der Optionszeitwert dem gesicherten Risikoträger zugeordnet werden muss,[3027] ist auf Grundlage der bewertungsrelevanten Merkmale des Grundgeschäfts eine hypothetische Option zu modellieren und der tatsächlich als Sicherungsgeschäft bestimmten Option gegenüberzustellen.[3028] Die auf Basis der hypothetischen Option ermittelte Wertentwicklung der Zeitwertkomponente entspricht dem angepassten bzw. grundgeschäftsbezogenen Zeitwert (Aligned Time Value), der die notwendigen Kosten einer theoretisch perfekten Absicherung repliziert.[3029] Eine entsprechende hypothetische Ableitung ist bspw. erforderlich, wenn das Preisänderungsrisiko erwarteter Kerosinkäufe in 12 Monaten durch eine laufzeitkongruente Option mit abweichendem Basiswert (Gasöl) kontrahiert wird oder eine Bank z.B. die zinsrisikofaktorinduzierte Fair Value-Änderung einer festverzinslichen Anleihe für einen Zeitraum von 24 Monaten sichert und die hinzugezogene Kaufoption mit einer Laufzeit von 25 Monaten nach Ende des Sicherungszeitraums, d.h. nach 24 Monaten, veräußert. Der grundgeschäftsbezogene Zeitwert ist folglich auf Basis einer hypothetischen Option mit Kerosin als Basiswert für 12 Monate abzuleiten bzw. auf Grundlage einer laufzeitkongruenten Kaufoption über 24 Monate zu bestimmen.[3030]

Anders als beim Konzept des hypothetischen Derivats[3031], das eine Hinzurechnung von Merkmalen untersagt, die ausschließlich dem Sicherungsinstrument aber nicht dem Grundgeschäft innewohnen, sind spezifische Elemente der Preisgestaltung, wie z.B. die übliche Händlermarge einer Option, als Bestandteil des grundgeschäftsbezogenen Zeitwerts aufzunehmen, obwohl das Grundgeschäft kein äquivalentes Merkmal aufweist. Der Zweck einer hypothetischen Option unterscheidet sich folglich von der Verwendung eines stellvertretenden hypothetischen Derivats, da gerade keine Bewertung des Grundgeschäfts angestrebt wird. Die Hinzurechnung spiegelt vielmehr wider, dass der grundgeschäftsbezogene Zeitwert Teil des beizulegenden Zeitwerts der Option ist, dessen innerer Wert als Sicherungsinstrument designiert wird.[3032]

Entsprechen die bewertungsrelevanten Ausstattungsmerkmale der Option nicht denen des Grundgeschäfts, sodass sich der tatsächliche Zeitwert vom grundgeschäftsbezogenen unterscheidet, ergeben sich in Abhängigkeit einer über- oder unterschreitenden Differenz variierende Bilanzierungskonsequenzen.[3033] Überschreitet

[3026] Vgl. IFRS 9.B6.5.32. Das Vorgehen gilt analog für Terminelemente. Vgl. IFRS 9.B6.37.
[3027] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aa), S. 4; IFRS 9.BC6.394.
[3028] Vgl. IFRS 9.B6.5.32; *IASB* (Hrsg.) (2010aa), S. 6.
[3029] Vgl. IFRS 9.BC6.396.
[3030] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 34.
[3031] Siehe hierzu Kapitel 5.4.3.3.3.
[3032] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4113.
[3033] Vgl. IFRS 9.B6.5.33. Bei abgetrennten Terminelementen gilt analog IFRS 9.B6.5.38.

der tatsächlich in der Optionsprämie enthaltene Zeitwert zu Beginn der Sicherungsbeziehung den auf hypothetischer Grundlage bestimmten angepassten Wert (Aligned Time Value), ist auf die grundgeschäftsbezogene hypothetische Zeitwertkomponente abzustellen, da der tatsächliche Umfang die effektiven Sicherungskosten übersteigt.[3034] Die Bilanzierung der Absicherungskosten ist wie folgt vorzunehmen:

- Die in der separaten Eigenkapitalposition akkumulierte Wertänderung der Zeitwertkomponente, die in Abhängigkeit des Grundgeschäfts entweder systematisch über die Laufzeit reklassifiziert oder mit der eintretenden Erfolgswirksamkeit der Risikoposition erfasst wird (Basis Adjustment oder Umgliederung), ist auf Basis der hypothetischen Option zu bestimmen.[3035]
- Die Differenz zur Fair Value-Änderung des tatsächlichen Zeitwerts spiegelt den nicht grundgeschäftsbezogenen Anteil wider,[3036] der außerhalb des Cost of Hedging-Konzepts unmittelbar ergebniswirksam zu erfassen ist.[3037]

Unterschreitet der tatsächlich in der Optionsprämie inbegriffene Zeitwert dagegen zu Beginn der Sicherungsbeziehung den auf hypothetischer Basis abgeleiteten Wert, d.h. der tatsächliche Umfang spiegelt nicht die vollständigen Absicherungskosten wider,[3038] ist eine Bezugnahme auf den niedrigeren Wert aus der kumulierten Fair Value-Änderung des tatsächlichen oder angepassten Zeitwerts erforderlich.[3039] Die Absicherungskosten sind wie folgt zu bilanzieren:

- Die tatsächliche Zeitwertkomponente ist nach den Cost of Hedging-Grundsätzen in Abhängigkeit eines vorherrschenden Transaktions- oder Zeitraumbezugs zu behandeln.[3040]
- Die im Eigenkapital kumulierte Wertänderung wird durch eine Art „Lower-of-Test“ begrenzt und insofern durch den niedrigeren Betrag aus kumulativer Wertänderung der tatsächlichen und angepassten Zeitwertkomponente determiniert,[3041] um auszuschließen, dass ein höherer als tatsächlich mit der Prämie entrichteter Umfang berücksichtigt wird.[3042]

[3034] Vgl. IFRS 9.BC6.397.
[3035] Vgl. IFRS 9.B6.5.33(a)(i). Bei einem abgespaltenen Terminelement. Vgl. IFRS 9.B6.38(a)(i).
[3036] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aa), S. 7.
[3037] Vgl. IFRS 9.B6.5.33(a)(ii). Bei einem Terminelement. Vgl. IFRS 9.B6.38(a)(ii).
[3038] Vgl. IFRS 9.BC6.398.
[3039] Vgl. IFRS 9.B6.5.33(b). Bei Terminelementen. Vgl. IFRS 9.B6.38(b).
[3040] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2019), S. 4112. Die ergebniswirksame Amortisation der angepassten Zeitwertkomponente ist somit der Höhe nach auf den tatsächlichen Zeitwert begrenzt. Vgl. *Paa, C.* (2017), Rz. 679.
[3041] Vgl. IFRS 9.B6.5.33(b)(i); IFRS 9.B6.5.33(b)(ii) bzw. IFRS 9.B6.5.38(b)(i); IFRS 9.B6.5.38(b)(ii) bei abgespaltenen Terminelementen.
[3042] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aa), S. 7f; IFRS 9.B6.5.33.

– Eine verbleibende Differenz zwischen der Fair Value-Änderung des tatsächlichen und angepassten Zeitwertelements ist im Periodenergebnis zu erfassen,[3043] da die tatsächliche Prämie den relevanten Maßstab bildet.[3044]

Die Einschränkung, dass sich die gesonderte Behandlung der abgespaltenen Zeitwertkomponente ausschließlich auf den grundgeschäftsbezogenen Anteil erstreckt, wurde während der Standardsetzung von IFRS 9 kontrovers diskutiert.[3045] Den Kritikpunkten ist nach der hier vertretenen Sichtweise indes entgegenzuhalten, dass die Cost of Hedging-Erfassungssystematik auf der Konzeption basiert, die nicht designierte Zeitwertkomponente als Preiselement der Option und damit als maßnahmenspezifische Kosten der Sicherungsbestrebung zu interpretieren. Das Sicherungsinstrument kann bewertungsrelevante Bestandteile aufweisen, die sich gerade nicht auf den spezifischen Absicherungszweck des konkreten Grundgeschäfts beziehen und mit Blick auf die Maßnahme somit keine relevanten Kosten implizieren. Der Anwendungsbereich unterliegt daher konsequenterweise einer Art Wirksamkeitsbetrachtung, denn die abgetrennte Zeitwertkomponente stellt für die Designation des inneren Werts nur dann in voller Höhe „effektive" Sicherungskosten dar, wenn die bewertungsrelevanten Parameter zwischen Option und Grundgeschäft übereinstimmen und eine perfekte Kompensationswirkung zu verzeichnen ist. Eine „Ineffektivität" ist folglich zu reklamieren, sofern sich der tatsächlich in der Optionsprämie enthaltene Zeitwert infolge inkongruenter Critical-Terms nicht vollumfänglich auf das Grundgeschäft bezieht und infolgedessen mit derjenigen Preiskomponente differiert, die im Zuge einer perfekten Absicherungskonstellation hypothetisch zu beanspruchen wäre.

Da der geleistete Zeitwert beim Vorliegen inkongruenter Bewertungsparameter nicht ausschließlich auf die maßnahmenbezogene Absicherung des Grundgeschäfts entfällt und damit kein alleiniges Surrogat im Sinne einer „Versicherungsprämie" für die konkreten Merkmale Risikoposition darstellt,[3046] muss eine uneingeschränkte Anerkennung als Kosten der Sicherung bereits konzeptionell ausscheiden. Nach der hier vertretenen Auffassung wäre es schlicht folgewidrig, die Sicherungskosten für die Designation des inneren Werts der Option im vollen Umfang ohne Differenzierung einer vorherrschenden Grundgeschäftsbezogenheit (im Sinne effektiver Absicherungskosten) nach den Sondervorschriften als Cost of Hedging zu berücksichtigen, während die parallel angewandten Bilanzierungsmechanismen des Fair Value oder Cashflow Hedge Accountings ausschließlich den effektiven Teil der Sicherungsbeziehung betrachten[3047] und für auftretende Ineffektivitäten

[3043] Vgl. IFRS 9.B6.5.33(b).
[3044] Vgl. *Glaser, A./Hachmeister, D.* (2017), Rn. 677.
[3045] Vgl. *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 15.
[3046] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aa), S. 5.
[3047] Siehe hierzu Kapitel 5.5.2 und Kapitel 5.5.3 sowie Kapitel 5.4.3.3.1.

aus der Ungleichheit der Critical-Terms eine stets unmittelbare Ergebniswirkung[3048] vorsehen. Der vom IASB zu Recht gesetzte Fokus auf einen entsprechend angepassten Zeitwert (Aligned Time Value) erweist sich damit als kohärent und insgesamt schlüssig. Ohne eine skalierende Beschränkung auf den grundgeschäftsbezogenen Anteil würde bei einer nicht perfekten Sicherungsbeziehung derjenige Anteil, der bei einer ganzheitlichen Designation der Option als Bestandteil der inhärenten Zeitwertkomponente ohnehin als Ineffektivität unmittelbar im Periodenergebnis zu erfassen wäre, stattdessen ebenfalls über die Cost of Hedging-Bilanzierungsmechanismen abgebildet und dadurch einer vergleichbaren direkten Ergebniswirkung (im Sinne der Ineffektivität) paradoxerweise entzogen.

Um die Abgrenzung der maßnahmenbezogenen Sicherungskosten in der konzeptionell notwendigen Stringenz zu gewährleisten, ist bei abweichenden Ausstattungsmerkmalen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft insofern folgerichtig abzugrenzen, welcher spezifische Anteil des in der Prämie enthaltenen Optionszeitwerts der Absicherung des konkreten Grundgeschäfts zuzuordnen ist. Überschreitet das tatsächliche Zeitwertelement zu Beginn der Sicherungsbeziehung den auf Basis einer hypothetischen Option bestimmten Wert, handelt es sich aufgrund der höheren Prämie nachvollziehbarerweise um kein exaktes Abbild der lediglich erforderlichen Absicherungskosten, und zwar infolge der Parameterinkongruenz und dadurch imperfekten Sicherungswirkung. Die Sondervorschriften zur Bilanzierung nicht designierter Preiselemente werden gerechtfertigtermaßen auf die einer perfekten Hedge-Beziehung theoretisch zurechenbaren Kosten der Sicherung beschränkt, sodass der verbleibende Zeitwertanteil nach den allgemeinen Vorschritten als ein erfolgswirksam zu behandelndes Derivat abzubilden ist.[3049] Durch die konsequente Anwendungsbegrenzung auf die effektiven Sicherungskosten und der damit einhergehenden Ergebniswirkung des unberücksichtigten und (zumindest) theoretisch nicht erforderlichen Anteils wird der Genauigkeitsgrad der Absicherungsmaßnahme aus Sicht der Rechnungslegung reflektiert und dem Adressaten insoweit relevante und glaubwürdige Informationen über die Wahl des risikoökonomisch eingesetzten Sicherungsinstruments vermittelt. Es erscheint nach der hier vertretenen Auffassung zudem schlüssig, dass spezifische Elemente der Preisgestaltung, wie z.B. eine übliche Händlermarge, als Bestandteile der Sicherungskosten zu werten sind. Ein Ausschluss mit Verweis auf die Hypothetische-Derivate-Methode muss angesichts der konzeptionell abweichenden Zwecksetzung hingegen ausscheiden, da mit der hypothetischen Option gerade keine stellvertretene Bewertung des abzusichernden Grundgeschäfts, sondern die Ermittlung der grundgeschäftsbezogenen

[3048] Mit einer Ausnahme, die im sonstigen Ergebnis auszuweisen ist. Vgl. Kapitel 5.2.2.4 i.V.m. Kapitel 5.5.2.3.

[3049] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011p), S. 20.

Sicherungskosten angestrebt wird, und zwar einschließlich sachgemäßer Preisspezifika, die nicht im Grund- aber z.B. in Form von Händlermargen erwartbar im Sicherungsgeschäft enthalten sind. Eine diesbezügliche Klarstellung und begriffliche Konkretisierung ist der Standardsetzung in Anbetracht der in IFRS 9 fehlenden Abgrenzung zum hypothetischen Derivat ergänzend zu empfehlen.

Der Sichtweise des IASB ist zuzustimmen, dass sich die gesonderte Bestimmung des grundgeschäftsbezogenen Zeitwerts nicht zuletzt aufgrund widrigenfalls resultierender Bilanzierungskonsequenzen als offenkundiges Erfordernis erweist. In Ermangelung verfügbarer Kontrakte wird bspw. ein erwarteter Kauf von Vorräten in 11 Monaten durch eine Kaufoption mit einer Laufzeit von 12 Monaten, die jedoch nach 11 Monaten veräußert wird, zur Absicherung des Preisänderungsrisikos herangezogen. Würde der gesamte, im Vergleich zum hypothetischen Zeitwert überschreitende, Optionszeitwert des transaktionsbezogenen Grundgeschäfts über die Buchwertanpassung im Ansatz des nicht-finanziellen Postens berücksichtigt, würde zum Transaktionszeitpunkt ein Gewinn erzielt, da der Zeitwert in Bezug auf den Restmonat der Option mit der Veräußerung realisiert wird. Hierdurch käme es zu einer frühzeitigen Ertragsrealisierung, die dem konzeptionellen Grundsatz der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen zuwiderläuft. Eine Berücksichtigung von lediglich 11/12 des Zeitwerts würde ebenfalls eine unzutreffende Bilanzierungskonsequenz hervorrufen, da die Zeitwertkomponente naturgemäß keinem linearen Verfall unterliegt. Darüber hinaus kann der grundgeschäftsbezogene Zeitwert auch aufgrund abweichender Basiswerte (Cross-Hedging) divergieren, sodass eine dezidierte Bestimmung auf Basis einer hypothetischen Option unerlässlich ist.[3050]

Unterschreitet das tatsächliche Zeitwertelement im umgekehrten Fall die hypothetische Zeitwertkomponente, handelt es sich um eine geringere Prämie für die Absicherungskonstellation als die bei einer perfekten Hedge-Beziehung theoretisch zurechenbaren Sicherungskosten.[3051] Angesichtes der beabsichtigten Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen wird anhand eines „Lower-of-Tests“ vollkommen zu Recht auf den niedrigeren Wert aus der kumulierten Fair Value-Änderung des tatsächlichen (Actual Time Value) oder angepassten Zeitwerts (Aligned Time Value) abgestellt, um zutreffend und in konsequenter Erwirkung auszuschließen, dass ein höherer als tatsächlich mit der Prämie entrichteter Umfang bei der Abgrenzung im Eigenkapital einbezogen wird.[3052] Folgerichtig bildet die tatsächliche Prämie die absolute Maßgabe, denn ein übersteigender Betrag würde nach der hier

[3050] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aa), S. 4ff.
[3051] Vgl. IFRS 9.BC6.398.
[3052] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2010aa), S. 7f; IFRS 9.B6.5.33.

vertretenen Auffassung hingegen hochartifizielle (faktisch nicht existierende) Absicherungskosten replizieren, die über gerade keine risikoökonomisch verifizierbare Substanz verfügen.

Die für bilanzielle Zwecke erforderliche Differenzierung zwischen der tatsächlich geleisteten und der auf hypothetischer Grundlage mit Bezug auf das abzusichernde Grundgeschäft abgeleiteten Zeitwertkomponente, führt zu einer vielfaltsbezogenen Komplexitätszunahme, die aus Anwendersicht nachvollziehbarerweise kritisiert wurde.[3053] Trotz weitreichender konzeptioneller Anerkennung wurde der eingeschränkten bilanziellen Handhabe daher nur bedingt zugestimmt.[3054] Für die Ermittlung des angepassten Zeitwerts (Aligned Time Value) mittels theoretischer Option ist in aller Regel ein umfassendes Optionspreismodell heranzuziehen, um den anfänglichen Zeitwert auf Basis der kritischen Merkmale des Grundgeschäfts (Laufzeit, Basiswert, etc.) zu bestimmen und bewertungstechnisch als hypothetisches Preiselement einer perfekten Absicherung zu abstrahieren.[3055] Die bilanzielle Umsetzung der risikoökonomisch verfolgten Optionsstrategien stellt Unternehmen damit branchenunabhängig vor beachtliche Herausforderungen, denn die Implementierung und Umsetzung einer entsprechend vielfältigen Bewertungsmethodik erfordert neben detaillierten Informationen, tiefgreifende Kenntnisse der Optionsbewertung.[3056] Anders als bei abgetrennten Terminpunkten einer Terminvereinbarung, besteht im Fall isolierter Zeitwertkomponenten zudem eine verpflichtende Anwendung des neu eingeführten Cost of Hedging-Konzepts, sodass die Wahl einer direkten und folglich weniger aufwendigen Berücksichtigung der Fair Value-Änderung im Periodenergebnis ausscheidet,[3057] wenngleich die grundsätzliche Möglichkeit besteht, die Option in Gänze als Sicherungsinstrument zu designieren und die inhärente Zeitwertkomponente in voller Höhe unmittelbar über den Ineffektivitätsausweis zu erfassen.[3058] Insbesondere im nicht regelmäßigen Umgang mit Optionspreismodellen und notwendigerweise vorzunehmenden Aufspaltungen führt der Verpflichtungsgrad zu erheblichen Implikationen bei der Sicherungsbilanzierung zugrunde liegender Risikomanagementaktivitäten.

[3053] Vgl. *American International Group* (AIG) (Hrsg.) (2011), S. 11; *ACTEO* (Hrsg.) (2011), S. 11; *Indian Banks' Association* (Hrsg.) (2011), S. 5; *Rabobank* (Hrsg.) (2011), S. 14; *Mazars* (Hrsg.) (2011), S. 14; *National Grid* (Hrsg.) (2011), S. 9; *Canadian Bankers Association* (CBA) (Hrsg.) (2011), S. 6; *Zentraler Kreditausschuss* (Hrsg.) (2011), S. 9; *Chatham Financial* (Hrsg.) (2011), S. 15; *China Accounting Standards Committee* (Hrsg.) (2011), S. 10.

[3054] Vgl. *IASB* (Hrsg.) (2011q), S. 19; *Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B. et al.* (2014), S. 15.

[3055] Vgl. *PwC* (Hrsg.) (2015a), S. 10; *PwC* (Hrsg.) (2017b), S. 61.

[3056] Vgl. *Ernst & Young* (Hrsg.) (2011b), S. 35.

[3057] Vgl. IFRS 9.6.5.15.

[3058] Hierbei ist jedoch zu hinterfragen, inwiefern die ganzheitliche Designation nebst Ineffektivität als sachgemäß zu erachten ist. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 5.3.5.1.5.2.

Der Komplexitätsgrad kann sich zusätzlich durch die Veränderlichkeit der Critical-Terms während der Absicherungslaufzeit erhöhen. Sofern die veränderten Parameter keinen Abbruch der Sicherungsbilanzierung erwirken, erscheint es schlüssig, die grundgeschäftsbezogene Zeitwertkomponente unter Hinzuziehung der geänderten Bewertungsmerkmale neu zu kalkulieren, und zwar auf den Beginn der Sicherungsbeziehung. Auf Grundlage der überarbeiteten hypothetischen Zeitwertkomponente ist dann konsequenterweise die von Anfang an kumulierte Fair Value-Änderung zu bestimmen, um schließlich die gerechtfertigten in der separaten Eigenkapitalkomponente auszuweisenden Absicherungskosten zu determinieren. Eine entsprechende Differenz zum vorherigen Betrag sollte folgerichtig als Reklassifizierungsbetrag im Periodenergebnis erfasst werden.[3059]

Neben der Bewertungskomplexität bewirkt auch der nunmehr in zweifacher Ausführung zu berücksichtigende Lower-of-Test im Zuge des Cashflow Hedge Accountings eine weitere Zunahme des Komplexitätsgeschehens. Auf der einen Seite ist der Lower-of-Test für den als Sicherungsgeschäft designierten inneren Wert der Option maßgeblich, d.h. für die Cashflow Hedge-Rücklage, und auf der anderen Seite für die abgespaltene und außerhalb der Sicherungsbilanzierung nach dem Cost of Hedging-Ansatz zu behandelnde Zeitwertkomponente verbindlich, d.h. für die Abgrenzung in der gesonderten Cost of Hedging-Eigenkapitalkomponente.

Stimmt die Bewertungsbasis zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft aufgrund inkongruenter Critical-Terms nicht überein, ist in Anbetracht der Anforderungen insgesamt eine deutliche Zunahme der Rechnungslegungskomplexität zu vermerken. Der Komplexitätsanstieg geht jedoch mit notwendigen Implikationen einher, dem nach der hier vertretenen Auffassung vor allem die zutreffende konzeptionelle Stringenz und der folgerichtige Lower-of-Test entgegenzuhalten sind. Um einen unmittelbaren Widerspruch zu den fundamentalen Rahmengrundsätzen abzuwenden, erscheint die Komplexitätsverursachung für die Rechnungslegung weitgehend als problemadäquat und vertretbar.

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass durch die geforderte Bezugnahme auf eine hypothetisch ermittelte Zeitwertkomponente regelmäßig divergierend von der tatsächlich am Markt beobachtbaren Wertentwicklung bilanziert wird. Die Eigenkapitalabgrenzung und entsprechende Folgebehandlung basiert somit vielfach auf einer bewertungstechnisch kalibrierten Fair Value-Änderung, die einem vergleichsweise geringer ausgeprägten Objektivierbarkeitsmaß unterliegen dürfte. Mit Blick auf das projektspezifische Postulat einer weitreichenden Risikomanagementsubstantiierung und damit einhergehenden Manifestierung der internen Sichtweise ist insgesamt erkennbar, dass der IASB im Zusammenhang mit der

[3059] Vgl. *KPMG* (Hrsg.) (2019b), Tz. 7.9.770.70f.

Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen der Relevanz eine gewichtigere Bedeutung beimisst, indem auf Grundlage eines in sich konsistenten Erfassungskonzepts für nicht designierte Preiselemente ein zutreffender Aussagegehalt über die Absicherungskosten und -maßnahmen adressiert werden. In Anbetracht der integrierten Zielsetzung erscheint es trotz berechtigter Kritik an der mangelnden Verifizierbarkeit insgesamt folgerichtig und nicht diskrepant, der Relevanz von Informationen hier ein stärkeres Gewicht zuzusprechen.

5.5.8.3 Optionale Anwendung für herausgelöste Terminelemente oder Währungsbasis-Spreads

Die Erfassung nicht designierter Preiselemente nach dem Cost of Hedging-Ansatz kann in Analogie zur bilanziellen Abbildung von Optionszeitwertkomponenten auf herausgelöste und außerhalb der Sicherungsbilanzierung zu erfassende Terminpunkte[3060] designierter Termingeschäfte sowie im Fall designierter Währungsderivate zusätzlich auf intrinsische Währungsbasis-Spreads[3061] übertragen werden.[3062] Die Abspaltungs- und Anwendungsmöglichkeit folgt dem Grundgedanken, dass sich entsprechende Elemente im Konsens mit der internen Risikomanagementsichtweise, äquivalent zur Behandlung der Zeitwertkomponente einer Option, auch in der Rechnungslegung als unvermeidbare Kosten der Absicherung interpretieren und adressieren lassen, da z.B. die ausgenommene und zum Laufzeitende gegen null konvergierende Terminkomponente oftmals nicht zur Substantiierung der Absicherungswirkung beiträgt und daher vielmehr als inhärentes Preiselement für die isolierte Designation der Kassakomponente verstanden wird.[3063] Unter Anwendung der Cost of Hedging-Systematik werden entsprechende Fair Value-Änderungen herausgelöster Terminelemente oder Währungsbasis-Spreads in analoger Handhabe zum Optionszeitwert über das sonstige Ergebnis im Eigenkapital erfasst und ebenfalls nach Maßgabe eines transaktions- oder zeitraumbezogenen Charakters des gesicherten Grundgeschäfts folgebehandelt, und zwar einschließlich der zu beachtenden Implikationen[3064] bei einer Inkongruenz der Critical-Terms zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft.[3065]

Anders als ein Optionszeitwert, der nach einer zuvor wahlweisen Abspaltung zwingend der gesonderten Cost of Hedging-Konzeption zu unterziehen ist, können die auf das herausgelöste Terminelement entfallenden Wertänderungen, analog bei einem abgetrennten Währungsbasisaufschlag, alternativ unmittelbar erfolgswirksam

[3060] Siehe hierzu bereits ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.3.
[3061] Vgl. ausführlich Kapitel 5.3.5.1.5.4.
[3062] Vgl. IFRS 9.BC6.423; IFRS 9.6.5.16; IFRS 9.B6.5.34ff; IFRS 9.B6.5.39.
[3063] Vgl. IFRS 9.BC6.418; *IASB* (Hrsg.) (2011c), S. 3.
[3064] Vgl. IFRS 9.B6.5.37; IFRS 9.B6.5.38; IFRS 9.B6.5.39. In diesem Fall ist nach entsprechenden Maßgaben das grundgeschäftsbezogene Terminelement zu bestimmen.
[3065] Vgl. IFRS 9.6.5.16 i.V.m. IFRS 9.6.5.15; IFRS 9.B6.5.34; IFRS 9.B6.5.39.

im Periodenergebnis erfasst werden.[3066] In Bezug auf den Verpflichtungsgrad der gesonderten Bilanzierungsvorschriften differenziert IFRS 9 folglich zwischen symmetrischen (Termingeschäften) und asymmetrischen (Optionsvereinbarungen) Sicherungsinstrumenten. Auch wenn die unterschiedliche Bindungswirkung nicht zuletzt in Anbetracht des Vergleichbarkeitsgrundsatzes zur Disposition gestellt werden kann, ist der folgerichtigen Forderung eines stringenten Anwendungsrahmens zumindest entgegenzuhalten, dass im Fall einer divergierenden Risikomanagementsichtweise, die das nach der Zerlegung verbleibende Terminelement nicht als Absicherungskosten anerkennt, ein geringeres Komplexitätsmaß zu verzeichnen ist, da keine zwingende Umsetzung der Cost of Hedging-Konzeption erforderlich ist. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte die beabsichtigte Nichtanwendung stets auf einer nachweislichen Grundlage, wie etwa der verbindlich dokumentierten oder tatsächlich ausgelegten Risikomanagementpraxis erfolgen, um die einzelfallbezogene Wahlrechtsausübung zu objektivieren und eine von der internen Sichtweise entkoppelten, rein bilanziellen Erfassung zu unterbinden. Eine einheitliche Umsetzung der Cost of Hedging-Systematik dürfte insgesamt auch bei abgespaltenen Terminelementen oder Währungsbasis-Spreads zu einer Reduzierung der vielfach kritisierten Ergebnisvolatilität führen und zu einer entscheidungsnützlichen Informationsgewährung beitragen.[3067]

[3066] Vgl. IFRS 9.6.5.15; IFRS 9.6.5.16; IFRS 9.B6.5.29ff; IFRS 9.B6.5.34ff; IFRS 9.B6.5.39.
[3067] Zur weiteren Analyse und Beurteilung siehe ergänzend Kapitel 5.3.5.1.5.

6 Thesenförmige Ergebnisdarstellung und Abschlussresümee

Das Hedge Accounting-Regelwerk ist aufgrund konzeptioneller Limitationen, kasuistischer Voraussetzungen und überdurchschnittlicher Regelbasiertheit regelmäßig Gegenstand kontroverser Diskussionen. Mit Phase drei des IAS 39 Replacement-Projekts wurde das bestehende Regelwerk zum General Hedge Accounting umfassend überarbeitet und durch IFRS 9 abgelöst mit dem Ziel, den Entscheidungsnutzen für die Kapitalgeber zu erhöhen, sodass diese die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme des rechnungslegenden Unternehmens besser zu beurteilen vermögen. Die konzeptionellen Mängel am bisherigen, jedoch übergangsweise weiterhin gültigen, Hedge Accounting nach IAS 39 betreffen dabei zugleich die Komplexität der Regelungen sowie insbesondere die eingeschränkten Abbildungsmöglichkeiten und häufig zu konstatierenden Divergenzen zwischen bilanziell zulässigen und tatsächlich verfolgten Risikomanagementzielen der internen Steuerungsebene. Als konkrete Reaktion wurde mit der Überarbeitung sowohl die projektspezifische Zielsetzung der Komplexitätsreduktion als auch Annäherung an das interne Risikomanagement im Sinne einer weiteren Manifestierung des Management Approachs angestrebt.

Die Zielsetzung der vorgenommenen Analyse und Beurteilung bezieht sowohl die Entscheidungsnützlichkeit der Regelungen nach IFRS 9 ein als auch die Beantwortung der aufgeworfenen Frage, inwieweit die beabsichtigten Zielvorgaben der Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion erreicht wurden. In diesem Zusammenhang wurde anhand abgeleiteter Kriterien sowie auf Basis einer jeweils zweckkonformen Gegenüberstellung der ökonomisch rekurrierenden Substanz untersucht, inwiefern das Postulat der Entscheidungsnützlichkeit erfüllt, eine konvergenzorientierte Ausgestaltung des Hedge Accountings am internen Risikomanagement, die sich in Gestalt des Management Approachs niederschlägt, durchgesetzt und die Komplexitätsreduktion im Spannungsfeld eines notwendigerweise gerechtfertigten Ausmaßes erzielt wurde.

Wesentliche Ergebnisse einschließlich abgeleiteter Handlungsimplikationen für die Standardsetzung und Bilanzierungspraxis werden im Nachfolgenden thesenförmig zusammengestellt. Die Reihung orientiert sich an der inhaltlichen Struktur der Arbeit, die in Kapitel 4.4 durch die Elemente des House of Hedge Accountings[3068] operationalisiert wurden. Im Anschluss erfolgt zudem ein übergeordneter Blick auf die zentralen Erkenntnisse im Rahmen eines abschließenden Resümees. Zur Orientierung wird die bereits erarbeitete Abbildung aufgegriffen und durch eine Reihung

[3068] Vgl. Kapitel 4.4; Abb. 21: House of Hedge Accounting – Struktur der Analyse und Beurteilung.

der Elemente ergänzt (Abb. 45), die im Folgenden als Struktur für die abgeleiteten Kernthesen herangezogen werden.

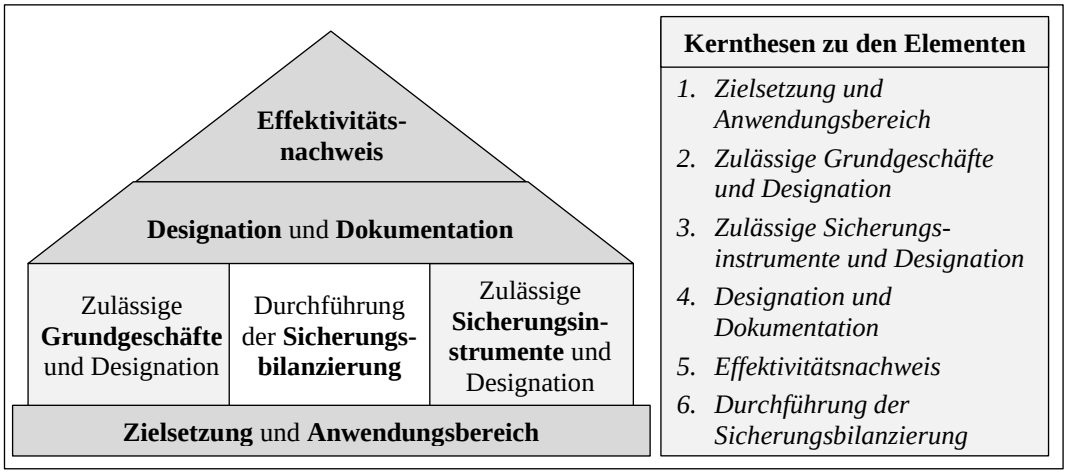

Abb. 45: House of Hedge Accounting – Reihung der Elemente

Kernthesen zu den Elementen des House of Hedge Accountings

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

- Die mit IFRS 9 definierte Zielsetzung des Hedge Accountings besteht darin, die Auswirkungen der mit Finanzinstrumenten vollzogenen Sicherungsmaßnahmen ergebniswirksam schlagender Risiken abzubilden. Die Formulierung insinuiert im Wortlaut eine weitreichende Harmonisierung mit der internen Steuerungsebene, insofern vor dem Hintergrund des bestehenden Zielkonflikts eine konsistentere Formulierung gewählt werden können, um nicht zuletzt resultierende Erwartungslücken abzuwenden. Gleichwohl die Bedeutung interner Risikomanagementaktivitäten zu Recht hervorgehoben wird, hat die nähere Betrachtung der Zielsetzung im Kapitel 4.3.3 gezeigt, dass die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen ihren Ausgangspunkt unverändert im Mixed Model Accounting hat und primär einen Korrekturmechanismus resultierender Bilanzierungsanomalien darstellt, wenngleich in diesem Rahmen nunmehr eine bestmögliche Konvergenz mit dem Risikomanagement angestrebt wird. Gleichwohl mit dem Ziel der Risikomanagementannäherung eine zutreffende Umsetzung des Management Approachs einhergeht, sollte der Standardsetter den sicherungsbilanziellen Ausgangspunkt im Mixed Model Accounting klarstellend hervorheben.

- Die Anwendung des Hedge Accountings unterliegt unverändert einem einzelfallbezogenen Designationswahlrecht. Auch wenn ein höherer Verbindlichkeitsgrad mit Blick auf die Adressierung entscheidungsnützlicher Informationen zu bevorzugen und nicht zuletzt als Ausdruck der postulierten Ri-

sikomanagementannäherung einzuordnen wäre, hat die Analyse herausgestellt, dass sich ein umfassendes Designationsgebot faktisch kaum durchsetzen ließe, sodass die Beibehaltung des bestehenden Wahlrechts nachvollziehbar erscheint. Mit Blick auf die fortlaufend kontrovers geführte Diskussion freiwillig oder verpflichtend anzuwendender Hedge Accounting-Regelungen wurde in Kapitel 5.1 ein Lösungsansatz dahingehend ausgearbeitet, die intendierte Ausrichtung am Risikomanagement als mittelbare Verpflichtung auszulegen und, mit Blick auf die Standardsetzung, darauf aufbauend eine Soll-Vorschrift für wesentliche Sachverhalte einzuführen, um die sicherungsbilanzielle Adressierung relevanter Risikomanagementaktivitäten mit einer eindringlichen Empfehlung zu belegen.

2. Zulässige Grundgeschäfte und Designation

- IFRS 9 enthält keine Definition des Hochwahrscheinlichkeitserfordernisses, sodass die Anwendungsleitlinien von IAS 39 als maßgebliche Interpretationsgrundlage anzusehen sind. Vielmehr ist, wie in Kapitel 5.2.2.2.1 dargelegt, die Forderung aufzustellen, die konkretisierenden Anforderungen an die Hochwahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen unmittelbar in IFRS 9 als Qualifikationskriterien aufzunehmen, um ein konsistentes Hedge Accounting-Regelwerk bereitzustellen und nicht zuletzt einen Einklang mit den nach IFRS 9 eingeführten Bestimmungen zur partiellen Beendigung von Sicherungsbeziehungen zu erzielen, die konkret darauf hinweisen, dass häufige Teilauflösungen Zweifel an der zutreffenden unternehmerischen Prognosefähigkeit entstehen lassen können.

- Die mit IFRS 9 zulässige Designation bestimmter Eigenkapitalinstrumente mit Auswirkung auf das sonstige Ergebnis stellt eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz dar. Zwecks Synchronisierung von Grund- und Sicherungsgeschäft im Zuge des Fair Value Hedge Accountings, werden hierbei die gegenläufigen Wertänderungen des Sicherungsinstruments einschließlich des ineffektiven Teils ebenfalls erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst. Wenngleich die Ausnahmeregelung aus Sicht der angestrebten Konvergenz als folgerichtig zu bewerten ist, wird hierdurch jedoch ein Konflikt mit den Grundprinzipen der Sicherungsbilanzierung aufgeworfen. Um der Inkonsistenz entgegenzuwirken, wurde in Kapitel 5.2.2.4 ein Lösungsansatz dahingehend ausgearbeitet, dass neben einer vollständigen Ineffektivitätsadressierung im Periodenergebnis, ein partieller, auf Unwirksamkeiten des Over-Hedgings bezogener Ausweis vorzunehmen und zu bevorzugen ist.

- Mit der Designation aggregierter Risikopositionen erfährt das Hedge Accounting nach IFRS 9 eine konzeptionelle Erneuerung, die sich stringent in das Konzept der Sicherungsbilanzierung eingliedert. Da sich die Wirkung eines Derivats integrativ im Risikoprofil des Grundgeschäfts berücksichtigen lässt, wird eine positiv zu würdigende Annäherung an die Risikomanagementpraxis aufeinander aufbauender Sicherungsbeziehungen erzielt und ehemals begründete Rechnungslegungsanomalien reduziert, sodass den Kapitalgebern insgesamt prognoseorientiertere Informationen vorliegen. Auch wenn hierdurch im Vergleich zu IAS 39 erforderliche Neudesignationen entfallen und Ineffektivitäten schlüssig vermieden werden, gehen aus den Spezifika des Vorgehens Komplexitätsverursachungen hervor, die, wie in Kapitel 5.2.3 herausgestellt, das Niveau der risikoökonomischen Substanz und gerechtfertigten Problemkomplexität häufig überschreiten. Um dem Ziel der Komplexitätsreduktion entgegenzukommen, ist als Lösung eine stringente Designation der Sicherungsbeziehung erster Ebene zu empfehlen.

- Die im Vergleich zu IAS 39 ausgedehnte Designationsfähigkeit von Risikokomponenten folgt verstärkt einer wirtschaftlichen Betrachtung und ist konsequenter Ausdruck der angestrebten Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion. Die, hinsichtlich der Teildesignation nicht-finanzieller Grundgeschäfte, zugleich als positiv zu bewertende Prinzipienorientierung kennzeichnet einen Paradigmenwechsel der Sicherungsbilanzierung, der im besonderen Maße mit den von Industrieunternehmen bezweckten Strategien des Cross-Hedgings einhergeht. Der eindeutigen Identifizierung und Bewertung der Komponente ist, wie in den Kapiteln 5.2.4.2.1ff. erörtert, jedoch eine besondere Gewichtung beizumessen, wobei die Anwendbarkeit vor allem bei nicht-vertraglich festgelegten Risikokomponenten nicht-finanzieller Posten an eine besonders enge Auslegung gekoppelt werden muss. Um der zuverlässigen Identifizier- und Bewertbarkeit ein entsprechendes Gewicht beizumessen, wurde in Kapitel 5.2.4.2.1 als Empfehlung ein Lösungsansatz dahingehend ausgearbeitet, explizit im Regelwortlaut von IFRS 9 darauf hinweisen, dass vor allem im Umfeld nicht-vertraglicher Risikokomponenten wiederholt unzureichend belegte Designationen nachhaltige Zweifel an der angemessenen Konkretisierbarkeit entsprechend abstrahierter Risikokomponenten entstehen lassen, die einem Einbezug im Hedge Accounting schließlich prospektiv entgegenstehen können.

- Die Designationserweiterungen von Inflationsrisikokomponenten stehen vor allem mit Entwicklungen innerhalb der Finanzbranche und den praktizierten Steuerungsmaßnahmen risikobehafteter Realzinssätze im Einklang. Mit der

Analyse in Kapitel 5.2.4.2.5 wurde deutlich, dass die widerlegbare Vermutung einer unzureichenden Identifizier- und Bewertbarkeit eine Durchbrechung der Prinzipienkonsistenz begründet, die zugleich die beabsichtigte Komplexitätsreduktion flankiert. Anstelle regelbasierter Vorschriften sollten die Regelungen zur Designation von Risikokomponenten in analoger Anwendung bereits ausreichende Anwendungsbedingungen darstellen, da diese der problemadäquaten Eigenkomplexität entsprechen und in einer engen Auslegung sowohl dem Objektivierbarkeitsgrundsatz als auch dem Postulat der glaubwürdigen Darstellung genügen. IFRS 9 lässt zudem offen, wie mit nicht-finanziellen Posten zu verfahren ist, da sich der Regelwortlaut auf die Designation von Inflationsrisikokomponenten finanzieller Grundgeschäfte konzentriert. Auch wenn die Intention der Regelungen die Schlussfolgerung erlaubt, dass nicht-vertraglich festgelegte Inflationsrisiken in Parallelität zu anderen Teilrisiken ebenfalls designationsfähig sind, ist eine klarstellende Adressierung und insgesamt äquivalente Behandlung von Inflationsrisiko- und Risikokomponenten zu bevorzugen.

- Interne Steuerungspraktiken lassen sich auf bilanzieller Ebene durch die Designation vertraglich spezifizierter Cashflow-Komponenten, laufzeitabhängiger Komponenten oder einseitig bedingter Risikokomponenten nachzeichnen. Hierdurch wird dem Vorgehen der internen Risikosteuerung, Verträge komponentenweise aufzuschlüsseln und einer individuell abgestimmten Steuerung zuzuführen, umfassend entsprochen. Wenngleich aus Sicht der angestrebten Konvergenz und Entscheidungsnützlichkeit die erweiterte Designationsbandbreite als positiver Ausdruck der Prinzipienorientierung zu werten ist, hat der Standardsetter im Zusammenhang mit Laufzeitkomponenten jedoch verpasst, unmittelbar geltende Bestimmungen im Regelwerk zu verankern. Mit Blick auf die bisweilen lediglich indirekte Zulässigkeit wurde in Kapitel 5.2.4.5 daher als Lösung vorgeschlagen, die Zulässigkeit mit Verweis auf die Handhabe von Risikokomponenten anhand einer prinzipienbasierten Regelung zu konkretisieren.

- Die bereits in IAS 39 als Sub-LIBOR-Issue bezeichnete und primär im Bankenumfeld kontrovers diskutierte Restriktion wird mit IFRS 9 fortgeführt. Zwecks Risikomanagementkonvergenz wurde aus dem Bankenumfeld für das Hedge Accounting Sub-LIBOR verzinster Finanzinstrumente indes gefordert, das LIBOR-Risiko als Benchmark-Komponente und den Spread als negatives Residual für das sicherungsbilanzielle Vorgehen vollumfänglich anzuerkennen. Wenngleich mit der Restriktion eine Einschränkung der Informationsrelevanz feststellbar ist, hat die nähere Betrachtung dargelegt,

dass sich das Fortbestehen der Regelung notwendigerweise aus dem Kriterium der glaubwürdigen Darstellung ableitet. Die geforderte Designationsfähigkeit würde indes mit dem Hedge Accounting nicht zu vereinbarende Bilanzierungskonsequenzen herbeiführen, sodass der Anspruch nach einem Gleichlauf aberkannt werden muss. Der umfassenden Sub-LIBOR-Restriktion ist, wie im Zuge der Analyse erörtert, entgegenzuhalten, dass die Beschränkung lediglich den Fall einer negativen Verzinsung umfassen sollte, sodass zur Zielerreichung eine Lösungsimplikation in Kapitel 5.2.4.3.3 dahingehend abgeleitet wurde, die strikte Limitation zugunsten einer differenzierteren Betrachtung zu ersetzen.

- IFRS 9 führt bei layerbasierten Sicherungsmaßnahmen zu einem Paradigmenwechsel, der sowohl aus Sicht der angestrebten Konvergenz mit dem Risikomanagement als auch mit Blick auf die Entscheidungsnützlichkeit als positiv zu bewerten ist, da sich Bottom- als auch Top-Layer-Komponenten nunmehr gleichermaßen für das Hedge Accounting qualifizieren und der Anwendungsbereich konsequenterweise auch das Fair Value Hedge Accounting einschließt. Die auferlegte Anforderung einer eindeutigen Tranchenspezifizierung ist mit Blick auf die Konzeption des Hedge Accountings als schlüssig zu beurteilen. In Kapitel 5.2.4.6.3 wurde zugleich dargelegt, dass die hiermit im Zusammenhang stehende Komplexität als problemadäquat einzuordnen und dem normativen Abbildungssystem zuzuschreiben ist. Die geltenden Restriktionen hinsichtlich eingebetteter Vorfälligkeitsoptionen erweisen sich angesichts der glaubwürdigen Darstellung als zielführend, wenngleich die risikoökonomische Betrachtung divergiert.

- Layer-Komponenten können nach IFRS 9 auch auf Basis zugrunde liegender Gruppen definiert werden. Die Aufhebung der ehemaligen Begrenzung räumt einen prinzipienorientierten und konsequent geltenden Anwendungsbereich ein, der mit Blick auf die Entscheidungsnützlichkeit einerseits und Komplexitätsreduktion andererseits zu begrüßen ist. Wenngleich die erweiterte Zugänglichkeit positiv hervorzuheben ist, sollte das dabei einzuhaltende Homogenitätskriterium der Bezugsgruppe konkretisiert werden. In Kapitel 5.2.5.4 wurde hierzu ein Lösungsansatz dahingehend formuliert, dass die auf den Layer rekurrierende Gruppe, neben demselben abzusichernden Risiko, eine hinreichende Parameterhomogenität der Einzelbestandteile aufweisen muss, sodass mit Blick auf die gruppierten Positionen insgesamt kein anderer Bewertungseffekt als auf individueller Basis zu erwarten ist. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die spiegelbildlichen Restriktionen im Zusam-

menhang mit eingebetteten Vorfälligkeitsoptionen hinsichtlich rekurrierender Gruppen zu hinterfragen, da vorfälligkeitsbehaftete Positionen im Risikomanagement häufig auf Grundlage verhaltensbasierter Modellierungen bewertet und auf aggregierter Ebene des Portfolios betrachtet werden, sodass sich das Risiko einer frühzeitigen Tilgung mithin zuverlässig separieren lässt. Eine weniger enge Restriktion ist, wie in Kapitel 5.2.5.4 geschildert, folglich zu bevorzugen.

- Da die Aufhebung des Homogenitätskriteriums den Einbezug von Positionen mit gegenläufigen Risikocharakteristika im Hedge Accounting nach IFRS 9 gestattet, findet die innerhalb der Risikosteuerung regelmäßig praktizierte Aufrechnung zu einer Nettoposition zutreffend Anklang. Wenngleich sich der kontroverse Diskurs hinsichtlich einer authentischen Beachtung ökonomischer Nettoabsicherungen fortsetzen wird, da lediglich eine mittelbare Anerkennung erfolgt, indem nicht die unmittelbare Nettoposition selbst, sondern die nettogebende Gruppe brutto zum Designationsgegenstand deklariert wird, ist, wie in den Ausführungen des Kapitels 5.2.5.3.1 erörtert, keine materielle Diskrepanz zu erkennen, sodass aus Sicht der angestrebten Konvergenz eine zentrale Annäherung zwischen Rechnungslegung und interner Steuerungsebene erzielt wird. Die Neuerung stellt einen Meilenstein hinsichtlich eines lange erwogenen Paradigmenwechsels innerhalb Hedge Accountings dar, gleichwohl eine enge Auslegung der Designationsfähigkeit, wie z.B. die in Kapitel 5.2.5.3.1 angeregte doppelte Maßgeblichkeit des Nachweises, ratsam erscheint.

- Für die Währungsrisikoabsicherung im Zuge des Cashflow Hedge Accountings einer Nettoposition gelten Besonderheiten, wenn sich die divergierenden Zahlungsströme der nettogebenden Gruppe in unterschiedlichen Berichtsperioden niederschlagen. Die umfassende Analyse in Kapitel 5.2.5.3.3 hat gezeigt, dass die Diskrepanz zwischen dem temporalen Bezugspunkt im Risikomanagement und der zeitlich eintretenden Erfolgswirksamkeit in der Rechnungslegung eine zielgerichtete Modifizierung der Cashflow Hedge-Standardmechanismen bedingt, um eine Synchronisierung der Erfolgswirkungen zu erzielen und die Sinnhaftigkeit der intern verfolgten Nettoabsicherung zu adressieren, sodass der Kapitalgeber auf Grundlage entscheidungsnützlicher Informationen die Auswirkung der Maßnahme zutreffend antizipieren kann. Die vorgesehenen Dokumentationsanforderungen sind nicht nur mit Blick auf die Konzeption des Hedge Accountings als schlüssig, sondern auch vor dem Hintergrund der Komplexitätsreduktion als problemadäquat zu erachten.

- Die Designation einer nettogebenden Gruppe qualifiziert sich ausschließlich mit Bezugnahme auf das Währungsrisiko für das Cashflow Hedge Accounting. Dem Standardsetter entgeht die Durchsetzung einer prinzipientreuen Gleichbehandlung sämtlicher Risikoarten. Die nähere Betrachtung der Beschränkung hat zu erkennen gegeben, dass der Ausschluss weiterer Risikoarten vielmehr einer kasuistischen Limitation entspricht als einer gerechtfertigten Restriktion, die als konzeptionelle Schwäche aufzufassen ist. Zur Vermeidung eines fortlaufend inkonsistenten Anwendungsgefüges wurde in Kapitel 5.2.5.3.3 eine Handlungsimplikation erarbeitet, die darauf abzielt, eine risikoautonome Zugänglichkeit zu etablieren. Aufgrund ausgenommener Risikoarten ist nach derzeitigem Stand ein Ausweichen auf Proxy-Hedges unumgänglich, wobei im Fall einer auseinanderfallenden Erfolgswirkung der gegenläufigen Gruppenbestandteile auch dann keine sachgerechte Lösung erzielt werden kann. Eine Öffnung des Anwendungsbereichs ist folglich zu bevorzugen.

3. Zulässige Sicherungsinstrumente und Designation

- Der stärkere Fokus auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise vermittelt mit Blick auf die häufig als Sicherungsinstrument eingesetzten Optionskombinationen eine klarstellende Wirkung, die auch hinsichtlich des Komplexitätsgeschehens als positiv zu werten ist. Wenngleich der Ausschluss von Stillhalterpositionen zutreffend an bereits etablierte Faktoren geknüpft wird, wurde in Kapitel 5.3.3 zudem herausgestellt, dass die Betonung auf die Erzielung einer Optionsprämie gerichtet werden sollte. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang die Forderung einer Konkretisierung indirekt herbeigeführter Prämien aufzustellen, die als Klarstellung in die künftige Standardsetzung eingebracht werden sollte.

- Die mit IFRS 9 risikoautonome Zulässigkeit erfolgswirksam zum Fair Value bewerteter nicht-derivativer Finanzinstrumente steht im Spannungsfeld mit der Fair Value Option. Wenngleich der geöffnete Anwendungsbereich auf Ebene der angestrebten Ausrichtung am internen Risikomanagement positive Beachtung findet, ist, mit Blick auf die Regelkonsistenz insgesamt, eine strenge Auslegung der Voraussetzungen für nicht-derivative Finanzinstrumente, die durch Ausübung der Fair Value Option erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, erforderlich, um einerseits keine konträren Wechselwirkungen zwischen Hedge Accounting und Fair Value Option zu initiieren und andererseits die Substanz der unwiderruflichen Fair Value Option nicht mittelbar zu flankieren. Um diesem Konflikt entgegenzuwirken, wurde

in Kapitel 5.3.4.1 eine Empfehlung u.a. dahingehend ausgearbeitet, die Designation nur dann als statthaft zu erachten, wenn ein gegensätzliches Beziehungsgeflecht auszuschließen ist, d.h. ursprüngliche Umstände, die für die Ausübung der Fair Value Option herangezogen wurden, tatsächlich entfallen sind und das Hedge Accounting keine bereits beseitigte Bilanzierungsanomalie wiederaufleben lässt.

- Die mit IFRS 9 zulässige Designation von Sicherungsinstrumente erfolgt, unter Anerkennung weniger Ausnahmen, nach wie vor stets in der Gesamtheit aller Risikokomponenten über die vollständige (Rest-) Laufzeit. Angesichts der bezweckten Konvergenzbestrebung zwischen bilanzieller Ebene und internem Risikomanagement, ist eine Öffnung des restriktiven und vielfach als nicht hinreichend entscheidungsnützlich beklagten Anwendungsbereichs zu empfehlen. In Kapitel 5.3.5.1.1 wurde daher als Handlungsimplikation eine prinzipienbasierte Gleichbehandlung von Grund- und Sicherungsgeschäft dahingehend diskutiert, aufbauend auf dem im Zuge der Teildesignation von Grundgeschäften erörterten Ansatz zur prinzipienorientierten Identifizier- und Bewertbarkeit, die gezielte Disaggregation von Fair Value-Änderungen eines Sicherungsgeschäfts auf einzelne Risiko- und Zeitkomponenten einzuräumen. Angesichts der unterschiedlichen Handhabung ist vielmehr die Frage aufzuwerfen, warum sich Risikokomponenten eines Grundgeschäfts bestimmen lassen, während es weitestgehend unmöglich erscheint, Sicherungsinstrumente komponentenweise aufzuschlüsseln. Widersprüchlich erweist sich auch die in Kapitel 5.3.5.2 herausgestellte Differenzierung, dass sich ein Sicherungsinstrument im Zuge einer ganzheitlichen Designation zwar sachgerecht auf mehrere Hedge-Beziehungen allozieren lässt, eine partielle Designation für eine einzelne Sicherungsbeziehung jedoch verwehrt wird.

- Zulässigerweise vom Sicherungsgeschäft abspaltbare Elemente umfassen nunmehr auch intrinsische Währungsbasis-Spreads, die im Gegenzug jedoch ausdrücklich keine Berücksichtigung mehr bei der Modellierung hypothetischer Derivate finden. Wenngleich der Standardsetter primär die Unabwendbarkeit entsprechender Elemente betont, erscheint es, wie in Kapitel 5.3.5.1.5.1 angeregt, zielführender, dass sich eng verwandte Anwendungsfälle, die zwar mithin über die Instrumentenwahl abgewendet werden könnten, aber ebenfalls als implizites Preiselement angesehen werden, wie z.B. der Tenorbasis-Spread, unter der Prämisse einer zuverlässigen Identifizier- und Bewertbarkeit ebenfalls für eine Abspaltung und Behandlung als Cost of Hedging qualifizieren.

- Auch IFRS 9 enthält keine konkreten Vorgaben zur Umsetzung einer Late-Designation. Vielmehr ist jedoch zu fordern, die Existenz einer inhärenten Finanzierungskomponente explizit anzuerkennen und eine prinzipienbasierte Abspaltung zuzulassen, sofern das Element eindeutig identifizierbar und vom gesamten Zeitwert des Derivats zuverlässig abtrennbar ist, da das Element im Zuge der ökonomischen Maßnahme nicht als Hedging-Störgröße interpretiert wird. Um den Zielerreichungsgrad der internen Risikomanagementaktivität glaubwürdiger und unverzerrt zu adressieren, wurde in Kapitel 5.3.5.1.2 eine Handlungsimplikation skizziert, die als Lösungsweg vorsieht, das eingebettete Finanzierungselement durch einen separaten Ansatz zu isolieren und außerhalb der Sicherungsbeziehung mit dem Charakter eines Preiselements zu amortisieren.

- Interne Sicherungsinstrumente weiterhin von der Sicherungsbilanzierung auszugrenzen, ist, wie in Kapitel in Kapitel 5.3.7.1 herausgestellt, sowohl vor dem Hintergrund der fundamentalen Konsolidierungsgrundsätze als auch hinsichtlich der Maßgabe, dass die Konzeption des Hedge Accountings dem Offset-Prinzip folgt und eine Berücksichtigung lediglich dann als relevante Information für die Rechnungslegung qualifiziert, wenn das designierte Risiko an einen externen Dritten verlagert und insofern eine wirksame Risikokompensation erzielt wird, zu befürworten. Die Anbindung der Designationsfähigkeit an eine Externalisierung bietet zugleich einen objektivierenden Anhaltspunkt für die Einbindung in das Hedge Accounting. Oftmals lässt sich jedoch nicht feststellen, ob und durch welches konkrete externe Gegengeschäft das interne Sicherungsinstrument externalisiert wurde. Zur Vermeidung dieser Problematik wurde in Kapitel 5.3.7.2 der Lösungsansatz einer probabilistischen Externalisierung aufgeworfen. Inwiefern und unter welchen Bedingungen sich die skizzierte Implikation eignet und zu einer Komplexitätsreduktion beiträgt, sollte in die fortlaufend kontrovers geführte Diskussion eingebracht werden.

4. Designation und Dokumentation

- Wenngleich mit IFRS 9 die Designation von Grund- und Sicherungsgeschäft an eine hinreichende Übereinkunft mit der risikoökonomischen Substanz geknüpft wird, verweist der Standard hierzu jedoch auf keine konkreten Vorgaben. Kapitel 5.4.2.3 erlaubt die Schlussfolgerung, dass die Vorschriften im Kontext der Zielsetzung dahingehend auszulegen sind, dass die Bilanzierung nach den Hedge Accounting-Vorschriften nur dann als zulässig zu erachten ist, wenn im internen Risikomanagement ein korrespondierendes Absiche-

rungsverhältnis besteht, dessen Zielsetzung Ausdruck der Risikomanagementstrategie ist. Wie hinsichtlich der angestrebten Konvergenz und Entscheidungsnützlichkeit gefordert, kann eine bilanzielle Sicherungsbeziehung insofern keine isolierte Gestalt einnehmen und unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten gebildet werden. Den erforderlichen Rückgriff übergreifend als konkrete Voraussetzung zu benennen, wurde daher in Kapitel 5.4.2.3 als Handlungsempfehlung skizziert. Eine entsprechende Konkretisierung ist zu befürworten, da klargestellt würde, dass sich vom Risikomanagement vollständig entkoppelte Sicherungsbeziehungen in aller Regel nicht für das Hedge Accounting qualifizieren. Eine entsprechende Limitation lässt sich mit Blick auf die Zielsetzung bisweilen nur reziprok ableiten und lediglich indirekt durch die Aufhebung der freiwilligen De-Designation substantiieren, die nunmehr eine korrespondierende Handhabe der internen Steuerungsebene erfordert und somit initial eine Konsistenz mit dem Risikomanagement bedingt.

5. Effektivitätsnachweis

- Durch den Wegfall der retrospektiven Effektivitätsbeurteilung einschließlich des starren Korridors von 80 % bis 125 % und der nunmehr ausschließlich prospektiv ausgerichteten Nachweiserbringung wird branchenunabhängig sowohl eine Komplexitätsreduktion und erleichterte Anwendbarkeit des Hedge Accountings erzielt als auch eine deutliche Annäherung zwischen der internen Risikosteuerung und sicherungsbilanziellen Abbildung herbeigeführt, während die damit einhergehenden Informationen hinsichtlich der Nützlichkeit für kapitalanlagebezogene Entscheidungen sichergestellt und infolge der erweiterten Abbildbarkeit zugleich gestärkt wird. Die deutlich stärker qualitativ getriebenen Wirksamkeitsdeterminanten sowie der Verzicht eines quantitativen Effektivitätskorridors erlauben, anstelle eines primär reaktiven Vergleichs mit einer bilanziell auferlegten Mindestwirksamkeitsbandbreite, eine proaktivere Beurteilung, die, wie in Kapitel 5.4.3.2 ausführt, zu befürworten ist.

- Mit IFRS 9 wird die ex ante Beurteilung an prinzipienbasierte Wirksamkeitsdeterminanten geknüpft. Wie in Kapitel 5.4.3.2.3.1 ausgeführt erscheint es hinsichtlich der Zielerreichung sinnvoll, dem Kriterium des wirtschaftlichen Zusammenhangs eine zentrale Bedeutung zuzusprechen, da die grundlegende Eignung einer Hedge-Beziehung objektivierend an die begründete Erwartungshaltung eines systematischen Kompensationswirkens gebunden und das konzeptionell maßgebende Offset-Prinzip des Hedge Accounting-

Regelwerks schlüssig berücksichtigt wird. Mit der in Kapitel 5.4.3.2.3.2 erarbeiteten stufenbasierten Anforderungsauslegung im Sinne einer stets qualitativen und mithin ergänzenden quantitativen Vorgehensweise wurde als Lösungsweg aufgezeigt, dass die Nachweiserbringung im Fall wenig komplexer Sicherungsbeziehungen, d.h. mit hohen Übereinstimmungsgraden der bewertungsrelevanten Parameter, zutreffend auf die problemadäquate Eigenkomplexität reduziert werden kann und für zunehmend komplexere Sicherungsbeziehungen, d.h. mit weniger eng aufeinander abgestimmten Gestaltungsmerkmalen, sukzessiv durch quantitative Verfahren zu ergänzen ist.

- Anders als IAS 39, adressiert IFRS 9 keinen Mindesteffektivitätsumfang. Im Sinne des Management Approachs wird indes auf eine Heranziehung interner Daten abgestellt. Wenngleich der Verzicht einer regelbasierten Vorgabe positiv zu bewerten ist, besteht dennoch das Erfordernis, einen sachdienlichen Rahmen für den quantitativen Nachweis festzusetzen. Vielmehr bedingt die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen, dass die Sicherungsbilanzierung für hinreichend effektive Hedge-Beziehungen zugänglich ist und konsequent von spekulativen Elementen abgegrenzt wird. Da nicht jeder Kompensationsgrad objektivierbar den Rückschluss einer wirksamen, für das Hedge Accounting ausreichend qualifizierenden Kompensationsmaßnahme erlaubt, wurde in Kapitel 5.4.3.2.3.2 als Handlungsempfehlung abgeleitet, die Orientierung am Risikomanagement an den Vorbehalt einer hinreichend ausgeprägten Korrelation zu binden, und zwar dahingehend, dass der Korrelationskoeffizient eine mittlere bis hohe Ausprägung einnimmt. In der Umkehrung ist daher als Lösung zu befürworten, dass ein geringer Korrelationskoeffizient von unter 0,5 in aller Regel nicht als substanzielles Argument einer systematischen Kompensationswirkung zu werten ist.

- Der Effektivitätsnachweis nach IFRS 9 erfordert den Ausschluss eines nicht dominierenden Kreditrisikos. Wenngleich mit dem Kriterium eine, im Sinne der glaubwürdigen Darstellung, unverzerrte Informationsvermittlung bezweckt wird, steht die Nachweiserfüllung oftmals mit einer Komplexitätsverursachung im Konflikt. Ein Lösungsansatz wurde in Kapitel 5.4.3.2.4 dahingehend erarbeitet, dass sich eine Komplexitätsreduktion auf die problemadäquate Eigenkomplexität erzielen lässt, indem Art und Umfang des Nachweises wesensabhängig in Bezug auf das innewohnende Risiko sowie auf die Gegebenheiten des Grund- und Sicherungsgeschäfts ausgerichtet werden. Gleichwohl der hierbei zu beachtende Begriff der Kreditrisikodominanz in seiner Reichweite undefiniert bleibt, lässt sich wie vorgestellt begründen,

die Maßgeblichkeit auf Basis der operationalisierten Indikatoren des IFRS 9 Wertminderungsmodells zu substantiieren. Erfordert die Nachweiserbringung zugleich einen quantitativen Ansatz, ist grundsätzlich eine Bewertung der separierten Kreditrisikokomponente geboten. Die Analyse hat jedoch gezeigt, dass in Anbetracht der methodischen Komplexität keine durchgängig isolierte Betrachtung gefordert werden kann. Der zur Vermeidung dieser Problematik dargestellte Lösungsweg einer integrativen Betrachtung dürfte daher im Sinne einer Komplexitätsreduktion zu bevorzugen sein.

- Die ökonomisch definierte Hedge-Ratio bildet den Ausgangspunkt für die Festlegung der bilanziellen Sicherungsquote. Wenngleich das Vorgehen aus Sicht der angestrebten Konvergenz als positiv zu bewerten ist, wird der Rückgriff auf die Kalkulation des Risikomanagements durch die mit IFRS 9 geforderte Neutralität der Hedge-Ratio zu Recht eingeschränkt, wenn die interne Sicherungsrelation ein systematisches Ungleichgewicht widerspiegelt, dessen Gewichtung eine Ineffektivität entstehen lässt, die aus bilanzieller Sicht mit den Grundsätzen des Hedge Accountings und Fundamentalkriterien konfligieren. Die ökonomisch kalkulierte Sicherungsquote ist auf bilanzieller Ebene dann mithilfe eines gezielten Korrektivs in eine zutreffendere, d.h. eine mit der tatsächlich intendierten Wirkung im Einklang stehende, Hedge-Ratio zu überführen, sodass der Management Approach auf sicherungsbilanziell vertretbare Informationen beschränkt wird, was als positiv zu bewerten ist. Die Anforderung bezieht sich, wie in Kapitel 5.4.3.2.5 herausgearbeitet wurde, auf systematische Verzerrungen, sodass die Regelung in der Umkehrung nicht dahingehend auszulegen ist, dass stets eine Optimierung zu erzielen ist. Wie im gleichen Kapitel als Empfehlung abgeleitet, sollte die Angemessenheitsbeurteilung in Abhängigkeit der Gewichtung ausgerichtet werden und bei einer Hedge-Ratio von ungleich 1:1 einer umfassenderen Betrachtung folgen, wobei sich das Ziel der Nachweiserbringung vor allem auf das Vorhandensein einer methodischen Über- oder Untersicherung erstrecken muss, um die Adressierung entscheidungsnützlicher Informationen zu wahren.

6. Durchführung der Sicherungsbilanzierung

- Die Synchronisierung von Grund- und Sicherungsgeschäft erfolgt unverändert durch die Bilanzierungsmechanik des Fair Value- und Cashflow Hedge Accountings. Neben den eingeräumten Ausnahmen, die beim Fair Value Hedge Accounting eines Fair Value through OCI bewerteten Eigenkapitalinstruments in einer Sonderbehandlung des Sicherungsinstruments mündet und beim Cashflow Hedge Accounting einer Nettoposition mit ungleicher

Erfolgswirksamkeit eine Modifizierung der Standardmechanismen bedingt, sind, wie in Kapitel 5.5.5 am Anwendungsbeispiel aufgezeigt, vor allem die gesonderten Darstellungsvorschriften für Sicherungsgewinne oder -verluste beim Hedge Accounting nettogebender Gruppen einschlägig.

- Die Vorgehensweise zur Rekalibrierung der Hedge-Ratio wird konzeptionell in die Anforderungssystematik der Effektivitätsbeurteilung eingegliedert. Die verpflichtende Adjustierung stellt dabei eine konzeptionelle Gegenreaktion zur entfallenden Mindesteffektivitätsbandbreite dar, die vorzunehmen ist, wenn die Sicherungsbeziehung das Effektivitätskriterium in Bezug auf die ursprünglich designierte Hedge-Ratio nicht mehr erfüllt, gleichwohl die interne Maßnahme fortbesteht. Im Zusammenhang mit dem Rekalibrierungskonzept erscheint es zielführend, das umfassende Wahlrecht, die volumentechnische Anpassung zur Rekalibrierung der Hedge-Ratio über beide Seiten der Sicherungsbeziehung vornehmen zu können, einzugrenzen. Zur Einschränkung wurde in Kapitel 5.5.7.2 ein Lösungsansatz dahingehend ausgearbeitet, im Zuge restriktiveren Wahlrechts die Rekalibrierung entweder in strenger Konsistenz mit der internen Handhabe vorzunehmen, d.h. analog zur Umsetzung im Risikomanagement über eine volumentechnische Adjustierung des Grund- oder Sicherungsgeschäfts, oder aus Komplexitätsgründen stets über die sichernde Seite zu vollziehen. Die Implikation sollte zu einem einheitlicheren Vorgehen führen, das sowohl mit Blick auf die Vergleichbarkeit als auch auf das zu konstatierende Komplexitätsniveau zu befürworten ist.

- Durch den Wegfall des freiwilligen Designationswiderrufs besteht eine Durchhaltepflicht für bilanzierte Sicherungsbeziehungen. Der Standardsetter knüpft die bilanzielle (Teil-) Beendigung an eine korrespondierende Handhabe im internen Risikomanagement. Mit der Durchhaltepflicht wird nicht zuletzt im Sinne der Stetigkeit eine zu befürwortende Erhöhung der intertemporalen Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen erzielt, da designierte Sicherungsbeziehungen grundsätzlich bis zum dokumentierten Ende durchzuhalten und erst nach Ausschöpfung des Rebalancings bei Nichterfüllung der Effektivitätskriterien aufzulösen sind. Durch Aufhebung des Wahlrechts wird zudem eine Anbindung an die interne Risikosteuerungsebene erzielt, die aus Sicht der angestrebten Konvergenz als positiv zu bewerten ist. Den vielfach geäußerten Bedenken einer erforderlichen Auflösungsflexibilität der Abbildung ist, wie in Kapitel 5.5.7.3.2 ebenfalls argumentiert, entgegenzuhalten, dass Durchhaltepflicht und Anpassungsflexibilität nicht im

Zielkonflikt stehen, da die Rekalibrierung und (teilweise) Beendigung prinzipienbasiert an die sicherungsspezifische Risikomanagementzielsetzung anknüpft, sodass eine Korrektur der ursprünglichen Designation gewährleistet und gleichzeitig den Nachteilen der ehemals fiktiven Behelfslösungen entgegengewirkt wird. Der Standardsetter sollte jedoch klarstellen, welche Konsequenz aus einem pflichtwidrigen Unterlassen der Rekalibrierung resultiert, da ansonsten ein faktisches De-Designationswahlrecht vorliegt.

- Zulässigerweise vom Sicherungsinstrument abgespaltene Elemente sind mithin verpflichtend nach der eingeführten Cost of Hedging-Konzeption zu erfassen. Die ausdrückliche Anerkennung von Sicherungskosten einschließlich der systematischen Berücksichtigung ist im Fokus entscheidungsnützlicher Informationen generell zu begrüßen, gleichwohl das Ergebnis der Analyse in Kapitel 5.5.8.2.1 deutlich zu erkennen gegeben hat, dass die Notwendigkeit zur Differenzierung transaktions- und zeitraumbezogener Grundgeschäfte zugunsten einer einheitlichen Lösung hinterfragt werden kann. Zur Vermeidung dieser Problematik wurde als Lösungsansatz eine von der Art des Grundgeschäfts unabhängige Erfassung über die effektive Absicherungslaufzeit erarbeitet, der im Ergebnis gleichermaßen zu einer glaubwürdigen Darstellung führt und die Komplexität an das problemadäquate Maß annähert.

- Die im Zusammenhang mit dem Cost of Hedging auferlegte Restriktion, dass sich die Behandlung stets auf den grundgeschäftsbezogenen Anteil erstreckt, ist, wie in Kapitel 5.5.8.2.2 zusammenführend herausgestellt, in Anbetracht einer folgerichtigen Berücksichtigung lediglich effektiver Sicherungskosten als schlüssige und konzeptionell stringente Implikation zu erachten, sodass die damit einhergehende Komplexitätsverursachung sowohl aus der Adressaten- als auch aus der Erstellersicht als weitestgehend problemadäquat einzuordnen ist.

Abschlussresümee

Insgesamt hat der Standardsetter das projektspezifische Ziel einer Annäherung an das praktizierte Risikomanagement an vielen Stellen erreicht, indem bei der Ablösung von IAS 39 kasuistische Limitationen aufgehoben, prinzipienbasierte Regelungen eingeführt und weitere weitreichende Änderungen im Rahmen der Effektivitätsbeurteilung und Designation von Grund- und Sicherungsgeschäften eingeführt worden sind, die den Anforderungen des Conceptual Frameworks genügen und ermöglichen, die internen Risikomanagementaktivitäten umfassender durch

das Hedge Accounting nach IFRS 9 nachzuzeichnen. Weiterhin bestehende Restriktionen und Anforderungsvoraussetzungen sind vielfach Ausdruck des normativen Rechnungslegungsgefüges. Eine vollständige Annäherung an das Risikomanagement kann aufgrund des bestehenden Zielkonflikts der unterschiedlichen Teildisziplinen nicht lückenlos erfolgen. Es konnte allerdings fallweise herausgestellt werden, dass keine bestmögliche Abbildung der Risikomanagementsubstanz erreicht wird, sodass die abgeleiteten Handlungsempfehlungen und Lösungsansätze im bevorstehenden Post-Implementation Review als Anregung aufgegriffen werden sollten. Darüber hinaus lässt sich an einigen Stellen eine weitere Komplexitätsreduktion erzielen, indem die mit den Merkmalen der Vielzahl, Vielfalt, Vieldeutigkeit und Veränderlichkeit erörterten Implikationen Berücksichtigung finden. Der identifizierte Komplexitätsabbau beschränkt sich dabei stets auf das oberhalb der gerechtfertigten Problemkomplexität bestehende Maß, da sowohl die ökonomische Substanz als auch das normative Abbildungssystem zum Hedge Accounting jeweils selbst eine notwendige Anforderungskomplexität aufweisen. Auch die Ausrichtung am internen Risikomanagement, einschließlich der damit einhergehenden Manifestierung des Management Approachs, unterliegt Begrenzungen, gleichwohl die mangelhaften Abbildungsmöglichkeiten häufig die zentralen Kritikpunkte des bisherigen Regelwerk nach IAS 39 darstellen. Hedge Accounting und Risikomanagement basieren auf unterschiedlichen Ansätzen und Sichtweisen, sodass der Anspruch eines vollständigen Gleichlaufs konzeptionell nicht erzielt werden kann, da dem Hedge Accounting auf bilanzieller Ebene elementare Prämissen der normativen Rechnungslegung gegenüberstehen. Das Ergebnis der Analyse hat trotz vielfach identifizierter Annäherungsimplikationen gezeigt, dass die Sicherungsbilanzierung nicht als erschöpfendes Bindeglied zwischen internem Risikomanagement und externer Rechnungslegung interpretiert und der Anspruch eines bedingungslosen Abbildungsautomatismus sämtlicher Hedging-Strategien folglich nicht erfüllt werden kann. Beim Hedge Accounting handelt es sich um Ausnahmeregelungen, die die Erfüllung objektivierender Anforderungen voraussetzen, sodass eine konvergenzorientierte Ausgestaltung mit der risikoökonomischen Substanz stellenweise zu Recht eingeschränkt werden muss, so gerechtfertigt das Vorgehen aus interner Risikomanagementsicht auch ist.

Wenngleich die bemängelte Divergenz zwischen Rechnungslegung und Risikomanagement mit IFRS 9 vielfach überwunden wurde, sollte im Zuge des anstehenden Post-Implementation Reviews dennoch ausdrücklich über eine weitere Heranführung an die interne Steuerungsebene diskutiert werden, wobei die abgeleiteten Handlungsempfehlungen und Lösungswege als Anregung für den Diskurs hinzugezogen werden sollten. Der insgesamt höhere Prognosewert der sicherungsbilanziellen Informationen ist hervorzuheben, wenngleich eine Tendenz weniger objektiver

Bedingungen festzustellen ist, die aber im Einklang mit der Gewichtung der qualitativen Kriterien des Rahmenwerks steht. Die gewonnenen Erkenntnisse auf Basis der qualitativen Kriterien liefern weitere Ansatzpunkte, die im Zuge des Post-Implementation Reviews als Handlungsimplikationen aufgegriffen werden sollten. Zudem enthalten die vorgenommenen Auslegungen und Konkretisierungen Hinweise und Lösungen für die Bilanzierungspraxis. Die Analyse zeigt auf, dass an entscheidenden Stellen nach wie vor erheblicher Konkretisierungsbedarf herrscht und nicht zuletzt mit Blick auf die abgeleiteten Implikationen weiterer Handlungs- und Diskussionsbedarf besteht, wenngleich mit IFRS 9 ein novelliertes Regelwerk zur Sicherungsbilanzierung bereitgestellt wird, das im Gegensatz zu IAS 39 vor allem in den Bereichen designationsfähiger Grund- und Sicherungsgeschäfte sowie der Effektivitätsbetrachtung die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen stärkt, eine Annäherung an das interne Risikomanagement vollzieht und den Komplexitätsgrad vielfach am problemadäquaten Umfang ausrichtet.

Die zu Beginn genannten Ziele der Arbeit umfassen sowohl die Beurteilung von Entscheidungsnützlichkeit als auch die Fragestellung, inwieweit die projektspezifischen Zielvorgaben der Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion erreicht wurden. Im Zuge der Untersuchung wurde eine detaillierte Analyse und Beurteilung der Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 und IFRS 9 vorgenommen und sowohl die qualitativen Kriterien des Conceptual Frameworks als auch die projektspezifischen Zielsetzungen operationalisiert und als Referenzmaßstäbe und Beurteilungsmerkmale herangezogen. Darauf aufbauend wurden die Ziele und aufgeworfenen Fragestellungen der Arbeit beantwortet, indem sowohl Aussagen zur Entscheidungsnützlichkeit der Regelungen als auch Schlussfolgerungen in Bezug auf die beabsichtigte Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion getroffen wurden. Darüber hinaus wurden konkrete Handlungsempfehlungen und Lösungsansätze adressiert sowie Impulse zur Beseitigung bestehender Unklarheiten und Praxisfragen erörtert, wobei die Anregungen sowohl Implikationen in Bezug auf die Entscheidungsnützlichkeit als auch Potenziale der Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion umfassen.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Accounting Standards Board of Japan (ASBJ) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL76, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7575_AtsuKatoAccounting-StandardsBoardofJapanASBJ_0_ED201013_CL76ASBJ.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Accounting Standards Council (ASC) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL93, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7649_KateHoSingaporeAccountingStandardsCouncilASC_0_ED201013_CL93AccountingStandardsCouncilASC.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

ACTEO (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL190, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8262_PatriceMarteauACTEOAFEPMEDEF_0_ED201013_CL190ACTEOMEDEFAFEP.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (2002): Rechnungslegung nach internationalen Standards, Stuttgart.

Albach, H. (1999): Eine allgemeine Theorie der Unternehmung, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), Jg. 69, Nr. 4, S. 411–427.

Albrecht, P./Huggenberger, M. (2015): Finanzrisikomanagement. Methoden zur Messung, Analyse und Steuerung finanzieller Risiken, Stuttgart.

Alchian, A. A./Demsetz, H. (1972): Production, Information Costs, and Economic Organization, in: The American Economic Review, Vol. 62, Nr. 5, S. 777–795.

Allianz (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL222, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8384_LouiseJordanAllianz_0_ED201013_CL222AllianzSE.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

ALMIS International (Hrsg.) (2017): Portfolio (macro) hedge accounting. Cancelled swaps creating amortisation challenges?, ALMIS has the solution, abrufbar unter: https://www.bsa.org.uk/BSA/files/ff/ffd44cce-57ca-4c27-b90a-d0be4eb241fc.pdf, zuletzt geprüft am: 01.11.2019.

Alparslan, A. (2006): Strukturalistische Prinzipal-Agent-Theorie. Eine Reformulierung der Hidden-Action-Modelle aus der Perspektive des Strukturalismus, Wiesbaden.

Althoff, F./Theileis, U. (2008): Das Konzept der MaRisk, in: *Everling, O./Theodore, S. S.* (Hrsg.), Bankrisikomanagement. Mindestanforderungen, Instrumente und Strategien für Banken, Wiesbaden, S. 3–26.

Altrock, F./Stähler, P. (2016): § 31 Finanzderivate aus Sicht des Risikomanagements einer Bank, in: *Zerey, J.-C.* (Hrsg.), Finanzderivate. Rechtshandbuch, 4. Aufl., Baden-Baden, Rn. 1–92.

Altvater, C. (2012): Zur Abbildung von internen Geschäften in der Steuerbilanz, in: Der Betrieb (DB), Jg. 65, Nr. 17, S. 939–943.

American Bankers Association (ABA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL130, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7753_MikeGulletteAmericanBankersAssociationABA_0_ED201013_CL130AmericanBankersAssociation.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

American International Group (AIG) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL229, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8458_TomJonesAmericanInternationalGroupIncAIG_0_ED201013_CL229AmericanInternationalGroupInc.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Anstett, C. W./Husmann, R. (1998): Die Bildung von Bewertungseinheiten bei Derivatgeschäften, in: Betriebs-Berater (BB), Jg. 53, Nr. 30, S. 1523–1530.

Apfelbacher, G./Kopp, T. (2019): § 27 Derivate, in: *Habersack, M./Mülbert, P. O./Schlitt, M.* (Hrsg.), Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl., Köln, Rn. 27.1-27.119.

Arbeitskreis Externe „Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft (1997): Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Währungs- und Zinsbereich auf der Grundlage des HGB, in: Der Betrieb (DB), Jg. 50, Nr. 13, S. 637–642.

Ashby, W. R. (1957): An introduction to cybernetics, 2. Aufl., New York.

Asian-Oceanian Standard Setters Group (AOSSG) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL60, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7558_KevinMStevensonAsianOceanianStandardSettersGroupAOSSG_0_ED201013_CL60AsianOceanianStandardSettersGroupAOSSG.pdf, zuletzt geprüft am: 19.08.2020.

Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) (Hrsg.) (2009): Complexity in Financial Reporting. ACCA Members survey, abrufbar unter: https://graduate.accaglobal.com/content/dam/acca/global/PDF-technical/financial-reporting/tech-ms-com.pdf, zuletzt geprüft am: 05.09.2018.

Auerbach, D./Klotzbach, D. (2013): § 33 Rechnungslegung von Derivaten, in: *Zerey, J.-C.* (Hrsg.), Finanzderivate. Rechtshandbuch, 3. Aufl., Baden-Baden, Rn. 1–112.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL225, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8389_RomualdBertlAustrianFinancialReportingandAuditingCommitteeAFRAC_0_ED201013_CL225AFRAC.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Autorité des Normes Comptables (ANC) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL34, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7377_JrmeHaasAutoritdesnormescomptablesANCFrenchstandardsettingbody_0_ED201013_CL34Autoritdesnormescomptables.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Baetge, J. (1970): Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, Düsseldorf (zugl.: Münster, Univ., Diss., 1968).

Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2002 ff.): Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung - Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Stuttgart.

Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2019): Bilanzen, 15. Aufl., Düsseldorf.

Baetge, J./Moxter, A./Schneider, D. (Hrsg.) (1976): Bilanzfragen. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ulrich Leffson, Düsseldorf.

Baetge, J./Schulze, D. (1998): Möglichkeiten der Objektivierung der Lageberichterstattung über "Risiken der künftigen Entwicklung", in: Der Betrieb (DB), Jg. 51, Nr. 19, S. 937–948.

Baetge, J./Thiele, S. (1997): Gesellschafterschutz versus Gläubigerschutz - Rechenschaft versus Kapitalerhaltung. Zu den Zwecken des deutschen Einzelabschlusses vor dem Hintergrund der internationalen Harmonisierung, in: *Beisse, H./Budde, W. D./Moxter, A./Offerhaus, K.* (Hrsg.), Handelsbilanzen und Steuerbilanzen. Festschrift zum 70. Geburtstag von Heinrich Beisse, Düsseldorf, S. 11–24.

Baetge, J./Wollmert, P./Kirsch, H.-J./Oser, P./Bischof, S. (Hrsg.) (2016): Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Loseblattwerk mit 38. Aktualisierung, Stuttgart.

Baetge, J./Wollmert, P./Kirsch, H.-J./Oser, P./Bischof, S. (Hrsg.) (2018): Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Loseblattwerk mit 38. Aktualisierung, Stuttgart.

Ballwieser, W. (1985): Ergebnisse der Informationsökonomie zur Informationsfunktion der Rechnungslegung, in: *Stöppler, S.* (Hrsg.), Information und Produktion - Beiträge zur Unternehmenstheorie und Unternehmensplanung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Waldemar Wittmann, Stuttgart, S. 21–40.

Ballwieser, W. (1997): Chancen und Gefahren einer Übernahme amerikanischer Rechnungslegung, in: *Beisse, H./Budde, W. D./Moxter, A./Offerhaus, K.* (Hrsg.), Handelsbilanzen und Steuerbilanzen. Festschrift zum 70. Geburtstag von Heinrich Beisse, Düsseldorf, S. 25–44.

Ballwieser, W. (2013): IFRS-Rechnungslegung. Konzept, Regeln und Wirkungen, 3. Aufl., München.

Ballwieser, W. (2014): Ansätze und Ergebnisse einer ökonomischen Analyse des Rahmenkonzepts zur Rechnungslegung, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zfbf), Jg. 66, Nr. 5, S. 451–476.

Ballwieser, W./Dobler, M. (2003): Bilanzdelikte: Konsequenzen, Ursachen und Massnahmen zu ihrer Vermeidung, in: Die Unternehmung, Jg. 57, Nr. 6, S. 449–469.

Bandte, H. (2007): Komplexität in Organisationen. Organisationstheoretische Betrachtungen und agentenbasierte Simulation, Wiesbaden (zugl.: Braunschweig, Univ., Diss., 2006).

Bank for International Settlements (BIS) (Hrsg.) (2021): Statistical release: OTC derivatives statistics at end-June 2021, abrufbar unter: https://www.bis.org/publ/otc_hy2111.pdf, zuletzt geprüft am: 20.12.2021.

Bank of Scotland (Hrsg.) (2008): Comment Letter. Discussion Paper: Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, CL14, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//224/224_15214_GraemeTosenTheRoyalBankofScotlandGroupRBS_0_CL14BankofScotland.pdf, zuletzt geprüft am: 01.09.2018.

Barckow, A. (2004): Die Bilanzierung von derivaten Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen. Eine Gegenüberstellung des deutschen Bilanzrechts mit SFAS 133 und IAS 32/39, Düsseldorf (zugl.: Paderborn, Univ., Diss., 2003).

Barckow, A. (2014): in DRSC-Quartalsbericht. Q3/2014, abrufbar unter: http://www.drsc.de/docs/press_releases/2014/drsc_qb_q3_2014.pdf, zuletzt geprüft am: 07.12.2016.

Barckow, A. (2016): IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (Financial Instruments: Recognition and Measurement), Stand: 31.10.2016, in: *Baetge, J./Wollmert, P./Kirsch, H.-J./Oser, P./Bischof, S.* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Loseblattwerk mit 38. Aktualisierung, Stuttgart, Tz. 1–313.

Barckow, A. (2018): IFRS 9: Finanzinstrumente (Financial Instruments), Stand: 28.10.2018, in: *Baetge, J./Wollmert, P./Kirsch, H.-J./Oser, P./Bischof, S.* (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Loseblattwerk mit 38. Aktualisierung, Stuttgart, Tz. 1–360.

Barckow, A./Glaum, M. (2004): Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 (rev. 2004) - ein Schritt in Richtung Full Fair Value Model?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 4, Nr. 5, S. 185–203.

Barclays (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL38, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7417_GavinFrancisBarclaysPLC_0_ED201013_CL38Barclays.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Barnea, A./Haugen, R. A./Senbet, L. W. (1985): Agency problems and financial contracting, Englewood Cliffs.

Bartram, S. M. (1999): Corporate risk management. Eine empirische Analyse der finanzwirtschaftlichen Exposures deutscher Industrie- und Handelsunterneh-

men, Bad Soden (zugl.: Koblenz, Wiss. Hochschule für Unternehmensführung, Diss., u.d.T. Finanzwirtschaftliches Exposure und Risikomanagement von Industrie- und Handelsunternehmen, 1998).

Bartsch, A. (2009): Finanzmarktkrise. Die Stunde der Rechtssetzer?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Jg. 42, Nr. 4, 97-101.

Barz, K./Flick, P./Maisborn, M. (2012): Der Review Draft Hedge Accounting im Vergleich zu IAS 39 für Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 7, Nr. 12, S. 473–477.

Barz, K./Weigel, W. (2011): Abbildung von Sicherungsbeziehungen. Von IAS 39 über § 254 HGB zu IFRS 9; eine Annäherung an das Risikomanagement für Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 6, Nr. 5, S. 227–239.

Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) (Hrsg.) (2017): Basel III: Finalising post-crisis reforms, abrufbar unter: https://www.bis.org/bcbs/publ/d424.pdf, zuletzt geprüft am: 20.08.2019.

Bauer, M./Haller, A./Wiese, R. (2013): IASB-Projekt. Accounting for Macro Hedging; Status quo und relevante Aspekte für das geplante discussion paper, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 13, Nr. 7/8, S. 333–342.

Baule, R. (2019): Finanzwirtschaftliches Bankmanagement. Bankkalkulation, Risikomanagement und Regulierung, Stuttgart.

BDO (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL215, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8377_AndrewBuchananBDOIFRAdvisoryLimited_0_ED201013_CL215BDO.pdf, zuletzt geprüft am: 20.08.2020.

BDO (Hrsg.) (2014): NEED TO KNOW. Hedge Accounting, (IFRS 9 Financial Instruments), abrufbar unter: https://www.bdo.global/getattachment/Services/Audit-Assurance/IFRS/Need-to-Know/Need-to-Know-Hedge-Accounting-(IFRS-9)-(print)-(1).pdf.aspx?lang=en-GB., zuletzt geprüft am: 12.12.2018.

Becker, K./Kropp, M. (2014): Abteilung X: Internationale Rechnungslegungsstandards, IFRS. Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen nach IFRS, in: *Schulze-Osterloh, J./Hennrichs, J./Wüstemann, J.* (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ). Bilanzrecht nach HGB, EStG und IFRS, 64. Ergänzungslieferung, Köln, Rz. 1–514.

Beckmann, K. (2008): Die Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Implikationen für das Europäische Bilanzrecht, Berlin (zugl.: Berlin, Univ., Diss., 2008).

Bedau, J./Böcher, P./Weber, C. (2018): Cross-Currency-Basis-Spreads im Hedge Accounting nach IFRS 9, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 71, Nr. 5, S. 242–247.

Bedau, J./Khakzad, F./Krakuhn, J. (2010): Anwendungsbereich und Grenzen der Critical Terms Match-Methode, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 5, Nr. 11, S. 491–497.

Beike, R./Barckow, A. (2002): Risk-Management mit Finanzderivaten. Steuerung von Zins- und Währungsrisiken; Studienbuch mit Aufgaben, 3. Aufl., München.

Beisse, H./Budde, W. D./Moxter, A./Offerhaus, K. (Hrsg.) (1997): Handelsbilanzen und Steuerbilanzen. Festschrift zum 70. Geburtstag von Heinrich Beisse, Düsseldorf.

Benecke, B. (2000): Internationale Rechnungslegung und Management Approach. Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente und Segmentberichterstattung, Wiesbaden (zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 1999).

Berens, W./Brauner, H. U./Strauch, J. (Hrsg.) (2008): Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 5. Aufl., Stuttgart.

Berger, J. (2008): Die Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe. Darstellung der Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen von IFRIC 16, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 8, Nr. 10, S. 608–616.

Berger, J. (2010): Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten nach ED/2010/4, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 63, Nr. 14, S. 723–726.

Berger, J./Geisel, A./Barz, K./Garz, C./Gerlach, V./Hartenberger, H./Kuhn, S. (2016): Praxisfragen des Hedge-Accounting-Modells in IFRS 9. Erläuterungen zum Abschnitt „Hedge Accounting“ in IDW ERS HFA 48, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 69, Nr. 17, S. 964–971.

Berger, J./Geisel, A./Struffert, R. (2014): Neue Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 unter Berücksichtigung ausgewählter Aspekte für Kreditinstitute, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 67, Nr. 7, S. 362–375.

Berger, J./Spieles, J. (2019): Ablösung von Referenzzinssätzen – auch für Nichtbanken ein Thema, in: Betriebs-Berater (BB), Jg. 74, Nr. 9, S. 491–495.

Berger, J./Struffert, R./Nagelschmitt, S. (2014): Neue Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für Finanzinstrumente. Endgültige Fassung von IFRS 9 veröffentlicht (Teil 2), in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 67, Nr. 22, S. 1127–1131.

Berger, J./Wildner, T./Nagelschmitt, S. (2016): § 39 Rechnungslegung von Derivaten, in: *Zerey, J.-C.* (Hrsg.), Finanzderivate. Rechtshandbuch, 4. Aufl., Baden-Baden, Rn. 1–187.

Berger, M. (1990): Hedging. Effiziente Kursabsicherung festverzinslicher Wertpapiere mit Finanzterminkontrakten, Wiesbaden.

Berger, T./Ernst, D./Gleißner, W./Hofmann, K. H./Meyer, M./Schneck, O./Aalen, U./Vanini, U. (2021): Die Prüfung von Risikomanagementsystemen und die Defizite des IDW Prüfungsstandards 340, in: Der Betrieb (DB), Jg. 74, Nr. 46, S. 2709–2714.

Bieg, H. (2011): Bankbilanzierung nach HGB und IFRS, 2. Aufl., München.

Bieg, H./Heyd, R. (Hrsg.) (2005): Fair Value. Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München.

Bieg, H./Krämer, G./Waschbusch, G. (2009): Bankenaufsicht in Theorie und Praxis, 3. Aufl., Frankfurt am Main.

Bieg, H./Kußmaul, H. (2011): Finanzierung, 2. Aufl., München.

Bieg, H./Waschbusch, G. (2017): Bankbilanzierung nach HGB und IFRS, 3. Aufl., München.

Bieker, M./Hackenberger, J. (2004): Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss - Der steinige Weg zum Full Fair Value Accounting, in: Der Betrieb (DB), Jg. 57, Nr. 31, S. 1625–1631.

Bierman, H./Johnson, L. T./Petersen, D. S. (1991): Hedge Accounting. An Exploratory Study of the Underlying Issues. Research Report of the Financial Accounting Standards Board, Norwalk.

Bischof, J./Backes, M. (2017): Einführung des IFRS 9: Auswirkungen auf das Hedge Accounting von Finanzinstituten, in: Frankfurter Institut für Risikomanagement und Regulierung (FIRM) (Hrsg.), Jahrbuch 2017, S. 85–87.

Bischoff, J./Kraft Gerhard (2007): Latente Steuern nach IFRS bei Portfoliohedges von Zinsrisiken deutscher Kreditinstitute, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 60, Nr. 14, S. 747–750.

Bitterlin, O. (2003): Derivative Finanzinstrumente im Jahresabschluss. Theoretische Grundlagen und aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung, Zürich (zugl.: Zürich, Univ., Diss., 2003).

Bitz, H. (2000): Risikomanagement nach KonTraG. Einrichtung von Frühwarnsystemen zur Effizienzsteigerung und zur Vermeidung persönlicher Haftung, Stuttgart.

Bliss, C. (2000): Management von Komplexität. Ein integrierter, systemtheoretischer Ansatz zur Komplexitätsreduktion, Wiesbaden (zugl.: Münster, Univ., Diss., 1999).

Bloss, M. (2017): Financial Engineering. Strategien, Bewertungen und Risikomanagement, 3. Aufl., Berlin.

BMW Group (Hrsg.) (2018): Geschäftsbericht 2018, abrufbar unter: https://www.bmwgroup.com/content/dam/grpw/websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2019/hauptversammlungen/BMW-Group-Geschaeftsbericht-2018.pdf, zuletzt geprüft am: 13.08.2021.

BNP PARIBAS (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL166, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8097_FranckLafforgueBNPParibas_0_ED201013_CL166BNPParibas.pdf, zuletzt geprüft am: 19.08.2020.

Bock, J. M./Chwolka, A. (2013): Zum Nutzen von Risikomanagementsystemen und Stand der Umsetzung in börsennotierten Industrie- und Handelsunternehmen, in: CORPORATE FINANCE biz, Jg. 4, Nr. 8, S. 490–500.

Böcking, H.-J./Castan, E./Heymann, G./Pfitzer, N./Scheffler, E. (Hrsg.) (2017): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung. HGB und IFRS, 53. Ergänzungslieferung, München.

Böcking, H.-J./Dutzi, A. (2006): Gläubigerschutz durch IFRS-Rechnungslegung im Jahresabschluss und ergänzenden Solvenztest, in: *Krawitz, N.* (Hrsg.), Rechnungslegung nach internationalen Grundsätzen, Zeitschrift für Betriebswirtschaft Special issue, Wiesbaden, S. 1–24.

Böcking, H.-J./Gros, M./Oser, P./Scheffler, E./Thormann, B. (Hrsg.) (2020): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung. HGB und IFRS, 61. Ergänzungslieferung, München.

Bodnar, G. M./Gebhardt, G. (1999): Derivatives usage in risk management by US and German non-financial firms. A comparative survey, in: Journal of International Financial Management and Accounting (JIFMA), Vol. 10, Nr. 3, S. 153–187.

Bohn, A./Wondrak, B. (2004): IAS im Zinsmanagement. Die Bedeutung von IAS 39 und IAS 19 für Treasury und Asset-Liability-Management, Köln.

Bombardier (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL133, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7934_JeanParBombardier_0_ED201013_CL133BombardierInc.pdf, zuletzt geprüft am: 19.08.2020.

Boos, K.-H./Fischer, R./Schulte-Mattler, H. (Hrsg.) (2016): KWG, CRR-VO. Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften, Bd. 2, 5. Aufl., München.

Borchert, J. (2008): Risikomanagement in der Energiewirtschaft: Eine Risikoanalyse der elektrizitätswirtschaftlichen Wertschöpfungskette, in: *Romeike, F.* (Hrsg.), Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements. Haftungs- und Strafvermeidung für Corporate Compliance, Berlin, S. 231–270.

Börner, C./Grichnik, D./Reize, F. (2010): Finanzierungsentscheidungen mittelständischer Unternehmer. Einflussfaktoren der Fremdfinanzierung deutscher KMU, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zfbf), Jg. 62, Nr. 2, S. 227–250.

Bösch, M. (2014): Derivate. Verstehen, anwenden und bewerten, 3. Aufl., München.

Bösch, M. (2019): Globalisierung und Internationales Finanzmanagement. Umfeld, Investition, Finanzierung und Risikomanagement, Stuttgart.

Bosse, M./Topper, J. (2013a): Stabiles hedge accounting. Ausgestaltung der Effektivitätsmessung im Normenkontext von IAS 39 und IFRS 9 – (Teil 1), in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 13, Nr. 1, S. 8–12.

Bosse, M./Topper, J. (2013b): Stabiles hedge accounting. Ausgestaltung der Effektivitätsmessung im Normenkontext von IAS 39 und IFRS 9 – (Teil 2), Fortsetzung von KoR 2013 S. 12, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 13, Nr. 2, S. 71–78.

Brambring, M. (2007): Zentrales Clearing von OTC-Derivaten unter EMIR. Zugleich ein Beitrag zur Regulierung systemischer Risiken im Finanzmarktrecht, Tübingen.

Bräsick, A./Hele, T./Kerner, H./Pfeiffer, K.-U. (2009): Optimierung der internen Steuerung nach der IFRS-Umstellung, in: *Jelinek, B./Hannich, M.* (Hrsg.), Wege zur effizienten Finanzfunktion in Kreditinstituten. Compliance & Performance, Wiesbaden, S. 233–250.

Braun, H. (1984): Risikomanagement. Eine spezifische Controllingaufgabe, Darmstadt (zugl.: Stuttgart, Univ., Diss., 1984).

Brenner, H.-D./Weber, C. (2003): IAS 39 aus Sicht einer Landesbank, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 56, Nr. 11, S. 594–598.

Brixner, J./Schaber, M./Bosse, M. (2013): Der Exposure Draft ED/2013/3 „Expected Credit Losses“. Überblick über die neuen Wertminderungsvorschriften und deren Implikationen auf den Bilanzansatz und die Erfolgswirkung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 13, Nr. 5, S. 221–235.

Broll, U./Wahl, J. E. (2012): Risikomanagement im Unternehmen. Real- und finanzwirtschaftlicher Ansatz für internationale Unternehmen und Finanzintermediäre, Wiesbaden.

Brötzmann, I. (2004): Bilanzierung von güterwirtschaftlichen Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 zum Hedge Accounting, Düsseldorf (zugl.: Münster, Univ., Diss., u.d.T.: Bilanzierung von güterwirtschaftlichen Sicherungsbeziehungen nach den Regelungen des IAS 39 zum Hedge Accounting, 2004).

Brune, J./Driesch, D./Schulz-Danso, M./Senger, T. (Hrsg.) (2020): Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Aufl., München.

Brunner-Kirchmaier, T. M./Pernsteiner, H. (2017): Finanzrisikomanagement von Familienunternehmen, in: *Schöning, S./Sümer Gögüs, H. E./Pernsteiner, H.* (Hrsg.), Risikomanagement in Unternehmen. Interkulturelle Betrachtungen zwischen Deutschland, Österreich und der Türkei, Wiesbaden, S. 69–93.

Bühl, A. (2008): SPSS 16. Einführung in die moderne Datenanalyse, 11. Aufl., München.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2017): Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo), abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1702_mago_va.html?nn=9021442, zuletzt geprüft am: 01.02.2017. [Zitiert als: MaGo (2/2017 VA)].

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2019a): Clearingpflicht bei Derivaten, abrufbar unter: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Derivate/EMIR/ZentralesClearing/pflichten_zum_zentralen_clearing_node.html, zuletzt geprüft am: 17.10.2019.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2019b): European Market Infrastructure Regulation (EMIR), abrufbar unter: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Derivate/EMIR/emir_node.html, zuletzt geprüft am: 19.12.2019.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2020): Rundschreiben 01/2020 (VA) Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG (MaGo für kleine VU), abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2020/rs_2020_01_mindestanforderungen_geschaeftsorganisation_vu_va.html, zuletzt geprüft am: 01.02.2021. [Zitiert als: MaGo für kleine VU (01/2020 VA)].

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2020): Rundschreiben 08/2020 (VA) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV), abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2020/rs_2020_08_mago_ebav_va.html, zuletzt geprüft am: 23.12.2020. [Zitiert als: MaGo EbAV (08/2020 VA)].

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2021): Rundschreiben 10/2021 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1210_marisk_ba.html, zuletzt geprüft am: 20.05.2016. [Zitiert als: MaRisk (10/2021 BA)].

Bünting, H. (2007): Commodity-Risikomanagement, in: *Seethaler, P./Steitz, M.* (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 395–411.

Busack, M./Kaiser, D. G. (Hrsg.) (2006): Handbuch Alternative Investments, Bd. 1, Wiesbaden.

Büschgen, H. E. (1991): Bankbetriebslehre. Bankgeschäfte und Bankmanagement, 3. Aufl., Wiesbaden.

Büschgen, H. E. (1998): Bankbetriebslehre. Bankgeschäfte und Bankmanagement, 5. Aufl., Wiesbaden.

Büschgen, H. E. (Hrsg.) (1993): Mitteilungen und Berichte, Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht, Universität Köln, Köln.

Buschhüter, M./Striegel, A. (Hrsg.) (2011): Kommentar Internationale Rechnungslegung IFRS, Wiesbaden.

Busse von Colbe, W. (1994): Unternehmenskontrolle durch Rechnungslegung, in: *Sandrock, O./Jäger, W.* (Hrsg.), Internationale Unternehmenskontrolle und Unternehmenskultur. Beiträge zu einem Symposium, Tübingen, S. 37–57.

Canadian Bankers Association (CBA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL129, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7752_NancyFungTheCanadianBankersAssociationCBA_0_ED201013_CL129CanadianBankersAssociation.pdf, zuletzt geprüft am: 05.10.2020.

CFA Institute (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL248, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8480_VincentTPapaCFAInstitute_0_ED201013_CL248CFAInstitute.pdf, zuletzt geprüft am: 10.11.2020.

Charted Institute of Management Accountants (CIMA) (Hrsg.) (2009): Complexity, relevance and clarity of corporate reporting. The views of CIMA FTSE 350 Directors, abrufbar unter: https://www.cimaglobal.com/Documents/Imported-Documents/cid_techrep_complexity_relevance_and_clarity_of_corporate_reporting_feb09.pdf, zuletzt geprüft am: 05.09.2018.

Chartered Accountants Ireland (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL109, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7670_MarkKennyCharteredAccountantsIreland_0_ED201013_CL109CharteredAccountantsIreland.pdf, zuletzt geprüft am: 18.10.2020.

Chartered Institute of Management Accountants (CIMA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL113, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7736_NickTopazioTheCharteredInstituteofManagementAccountantsCIMA_0_ED201013_CL113CharteredInstituteofManagementAccountants.pdf, zuletzt geprüft am: 18.10.2020.

Chatham Financial (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL36, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7387_DanielSGentzelChathamFinancial_0_ED201013_CL36ChathamFinancial.pdf, zuletzt geprüft am: 18.10.2020.

China Accounting Standards Committee (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL203, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8275_BingLengChinaAccountingStandardsCommitteeCASC_0_ED201013_CL203ChinaAccountingStandardsCommittee.pdf, zuletzt geprüft am: 05.11.2019.

Chmielewic, K./Schweitzer, M. (Hrsg.) (1993): Handwörterbuch des Rechnungswesens, 3. Aufl., Stuttgart.

Citigroup (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL146, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7992_RobertTraficantiCitigroupInc_0_ED201013_CL146CitigroupInc.pdf, zuletzt geprüft am: 05.11.2019.

Clark, J. (2011): Hedge-Effektivität im Spannungsfeld zwischen Risikomanagementstrategie und internationalen Accounting-Regelungen, Düsseldorf.

Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W. (2021): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen - HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 26. Aufl., Stuttgart.

Coenenberg, A. G./Straub, B. (2008): Rechenschaft versus Entscheidungsunterstützung: Harmonie oder Disharmonie der Rechnungszwecke?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 8, Nr. 1, S. 17–26.

Commerzbank (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL50, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7547_PatrickKehmCommerzbankAG_0_ED201013_CL50CommerzbankAG.pdf, zuletzt geprüft am: 05.11.2020.

Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) (Hrsg.) (2004): Unternehmensweites Risikomanagement - Übergreifendes Rahmenwerk. Zusammenfassung, abrufbar unter: https://www.coso.org/Documents/COSO-ERM-Executive-Summary-German.pdf.

Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) (Hrsg.) (2018): Enterprise Risk Management. Integrating with Strategy and Performance, Executive Summary, abrufbar unter: https://www.coso.org/Documents/2017-COSO-ERM-Integrating-with-Strategy-and-Performance-Executive-Summary.pdf, zuletzt geprüft am: 01.05.2018.

Commonwealth Bank of Australia (CBA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL66, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7565_MichaelVenterTheCommonwealthBankofAustraliaCBA_0_ED201013_CL66CommonwealthBankofAustralia.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Confederación Española de Cajas de Ahorros (CECA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL44, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7541_SpanishConfederationofSavingsBanksConfederacinEspanoladeCajasdeAhorrosCECA_0_ED201013_CL44ConfederacionEspanoladeCajasdeAhorros.pdf, zuletzt geprüft am: 05.10.2020.

Constellation Energy Group (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL189, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8261_BryanPWrightConstellationEnergy_0_ED201013_CL189ConstellationEnergy.pdf, zuletzt geprüft am: 05.10.2020.

Corsten, H./Reiß, M. (Hrsg.) (1995): Handbuch Unternehmungsführung. Konzepte - Instrumente - Schnittstellen, Wiesbaden.

Cortez, B./Schön, S. (2009): Hedge-Effektivität nach IAS 39. Grundlagen, Vergleich mit SFAS 133 sowie zukünftigen Entwicklungen, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 9, Nr. 7-8, S. 413–425.

Cortez, B./Schön, S. (2010): Messung der Hedge Effektivität nach IAS 39. Methodische Probleme und mögliche Lösungsansätze, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 5, Nr. 4, S. 171–178.

Daimler (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL39, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7421_RobertKthnerDaimlerAG_0_ED201013_CL39DAIMLERAG.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Dannenberg, M. (2001): Strategisches Bankmanagement. Die Bewältigung von Komplexität, Dynamik und Unsicherheit im Kreditgewerbe, Wiesbaden (zugl.: Kassel, Univ., Diss., 2000).

Dauer, W./Klein, A./Lorenz, A. (2017): Treasury-orientierte Umsetzung des portfolio fair value hedge accounting von Zinsänderungsrisiken bei multikurvenkonformer Bewertung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 17, Nr. 1, S. 14–25.

DBS Bank (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL85, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7584_ChngSokHuiDBSBankLtd_0_ED201013_CL85DBSBank.pdf, zuletzt geprüft am: 16.07.2021.

Deloitte (Hrsg.) (2004): Comments on IAS 39 ‘carve-out’, abrufbar unter: https://www.iasplus.com/en/binary/dttletr/0409efrag.pdf, zuletzt geprüft am: 07.11.2020.

Deloitte (Hrsg.) (2011a): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL168, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8099_VeronicaPooleDeloitteToucheTohmatsuLimitedDTTLUK_0_ED201013_CL168DeloitteToucheTohmatsuLimited.pdf, zuletzt geprüft am: 13.12.2016.

Deloitte (Hrsg.) (2011b): IFRS 9 Finanzinstrumente – Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister, abrufbar unter: https://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/other/ifrs-9-praxisleitfaden-fuer-finanzdienstleister/file, zuletzt geprüft am: 01.10.2019.

Deloitte (Hrsg.) (2012a): A Closer Look. Assessing hedge effectiveness under IFRS 9, abrufbar unter: https://www.iasplus.com/en/publications/global/a-closer-look/a-closer-look-2014-assessing-hedge-effectiveness-under-ifrs-9/at_download/file/A%20Closer%20Look%203.pdf, zuletzt geprüft am: 18.10.2020.

Deloitte (Hrsg.) (2012b): A Closer Look. Hedge accounting with financial options and structured derivatives, abrufbar unter: https://dart.deloitte.com/USDART/resource/d837de8b-488c-11e6-8970-83c5c546e9ed, zuletzt geprüft am: 11.10.2017.

Deloitte (Hrsg.) (2012c): A Closer Look. More opportunities to hedge account non-financial items, abrufbar unter: https://dart.deloitte.com/USDART/resource/54c65a7e-488e-11e6-8970-67a21b56ea5c, zuletzt geprüft am: 30.10.2018.

Deloitte (Hrsg.) (2013a): IFRS fokussiert. Hedge Accounting, abrufbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting_safe.pdf, zuletzt geprüft am: 10.10.2018.

Deloitte (Hrsg.) (2013b): IFRS fokussiert. Novation von Derivaten und Fortführung des Hedge Accounting, abrufbar unter: https://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/ifrs-fokussiert-newsletter/2013/ifrs-fokussiert-februar-2013/file, zuletzt geprüft am: 20.10.2020.

Deloitte (Hrsg.) (2016a): Die Clearingpflicht kommt! Ablauf, Akteure und Zeitplan, abrufbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/Die-Clearingpflicht-kommt.pdf, zuletzt geprüft am: 27.10.2020.

Deloitte (Hrsg.) (2016b): IFRS 9 – Neue Vorschriften zum Hedge Accounting. Neuerungen und Praxisimplikationen für Corporates, White Paper Nr. 75, abrufbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/WP75-IFRS-9_.pdf, zuletzt geprüft am: 25.09.2018.

Deloitte (Hrsg.) (2017): IFRS 17 Insurance Contracts. Neuer Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge, abrufbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/Fachartikel%20IFRS%2017%20final2.pdf, zuletzt geprüft am: 16.08.2020.

Deloitte (Hrsg.) (2018a): IFRS fokussiert. IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept, abrufbar unter: https://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/ifrs-fokussiert/2018/cf/at_download/file/IFRS_fok_Nr_5_2018_safe.pdf, zuletzt geprüft am: 16.08.2020.

Deloitte (Hrsg.) (2018b): iGAAP 2018. Volume B: Financial Instruments - IFRS 9 and related Standards, Manchester.

Deloitte (Hrsg.) (2019a): IFRS fokussiert. Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform, abrufbar unter: https://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/ifrs-fokussiert/2019/ibor-reform/at_download/file/IFRS_fok_Nr_2_2019_safe.pdf, zuletzt geprüft am: 20.07.2020.

Deloitte (Hrsg.) (2019b): iGAAP 2019. Volume C: Financial Instruments - IAS 39 and related Standards, Manchester.

Deutsch, H.-P./Beinker, M. (2014): Derivate und Interne Modelle. Modernes Risikomanagement, 5. Aufl., Stuttgart.

Deutsche Bank (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL162, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8079_CynthiaMustafaDeutscheBankAGUK_0_ED201013_CL162DeutscheBank.pdf, zuletzt geprüft am: 05.11.2019.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (1994): Monatsbericht November 1994, abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/1994/1994_11_monatsbericht.pdf, zuletzt geprüft am: 15.10.2015.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2010): Monatsbericht September 2010, abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2010/2010_09_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am: 14.12.2016.

Deutsche Bundesbank/Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2008): Praxis des Liquiditätsrisikomanagements in ausgewählten deutschen Kreditinstituten, abrufbar unter: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/praxis_des_liquiditaetsrisikomanagements_in_aus_gewaehlten_deutschen_kreditinstituten.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am: 06.01.2015.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) (Hrsg.) (2011): Tätigkeitsbericht 2010, abrufbar unter: https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2010/2010_tb.pdf, zuletzt geprüft am: 10.10.2017.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) (Hrsg.) (2012): Tätigkeitsbericht 2011, abrufbar unter: https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2012/2012_tb.pdf, zuletzt geprüft am: 10.10.2017.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) (Hrsg.) (2014): Tätigkeitsbericht 2013, abrufbar unter: https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2013/2013_tb.pdf, zuletzt geprüft am: 05.12.2016.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) (Hrsg.) (2015): Tätigkeitsbericht 2014, abrufbar unter: https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2014/2014_tb.pdf, zuletzt geprüft am: 05.12.2016.

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) (Hrsg.) (2017): Tätigkeitsbericht 2016, abrufbar unter: https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2016/2016_tb.pdf, zuletzt geprüft am: 10.10.2017.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (Hrsg.) (2008): Comment Letter. Discussion Paper: Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, CL69, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//224/224_15304_LieselKnorrAccountingStandardsCommitteeofGermanyASCGDeutschesRechnungslegungsStandardsCommitteeDRSC_0_CL69GermanAccountingStandardsBoardGASB.pdf, zuletzt geprüft am: 19.12.2018.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL187, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8259_LieselKnorrDeutschesRechnungslegungsStandardsCommitteeeVDRSCAccountingStandardsCommitteeofGermanyASCG_0_ED201013_CL187DRSCeVGermanAccountingStandardsBoard.pdf, zuletzt geprüft am: 13.12.2016.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (Hrsg.) (2012a): Comment Letter. Review Draft Hedge Accounting, abrufbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/121112_CL_IFRS-FA_RD_HedgeAcc.pdf, zuletzt geprüft am: 28.11.2021.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (Hrsg.) (2012b): IFRS-FA - öffentliche Sitzungsunterlage. 1. IFRS - FA / 16.01.2012 / 10:30 - 12:00 Uhr, Papier 01_02a_IFRS-FA_FI-HA, abrufbar unter: http://www.drsc.de/docs/sitzungen/ifrs-fa/001/01_02a_IFRS-FA_FI-HA.pdf, zuletzt geprüft am: 19.12.2016.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (Hrsg.) (2012c): IFRS-FA – öffentliche Sitzungsunterlage. 10. IFRS - FA / 30.10.2012 / 09:00 - 10:00 Uhr, 10_07a_IFRS-FA_FI_HA_Inkonsistenzen, abrufbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/10_07a_IFRS-FA_FI_HA_Inkonsistenzen.pdf, zuletzt geprüft am: 26.11.2018.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (Hrsg.) (2012d): IFRS-FA – öffentliche Sitzungsunterlage. 9. IFRS-FA / 21.09.2012 / ab 14:00 Uhr, 09_11a_IFRS-FA_FI-HA, abrufbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/09_11a_IFRS-FA_FI-HA.pdf, zuletzt geprüft am: 29.09.2020.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (Hrsg.) (2013): IFRS-FA - öffentliche Sitzungsunterlage. 17. IFRS-FA / 07.06.2013 / 09:00-10:00Uh, 17_09_IFRS-FA_FI_HA_CoverNote, abrufbar unter: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/17_09_IFRS-FA_FI_HA_CoverNote.pdf, zuletzt geprüft am: 18.11.2020.

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (Hrsg.) (2019): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (i.d.F. vom 02.11.2012, zuletzt überarbeitet 24.10.2019). [Zitiert als: DRS 20].

Diederichs, M. (2018): Risikomanagement und Risikocontrolling, 4. Aufl., München.

Diederichs, M./Form, S./Reichmann, T. (2004): Standard zum Risikomanagement. Arbeitskreis Risikomanagement, in: Controlling, Zeitschrift für erfolgsorientierte Unternehmenssteuerung, Jg. 16, Nr. 4-5, S. 189–198.

Dittrich, K./Fried, J. (2016): § 33 Clearing, Reporting und Risikominderung: EMIR-Auswirkungen auf die Dokumentation von OTC-Derivaten, in: *Zerey, J.-C.* (Hrsg.), Finanzderivate. Rechtshandbuch, 4. Aufl., Baden-Baden, Rn. 1–100.

Dobler, M. (2004): Risikoberichterstattung. Eine ökonomische Analyse, Frankfurt am Main (zugl.: München, Univ., Diss., 2004).

Dobler, M. (2005): Zur Verbindung von Risikomanagement und Risikopublizität. Prozess, Regulierung, Empirie, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), Jg. 49, Nr. 2, S. 144–152.

Dobler, M. (2018): Deferral approach nach IFRS 4: Aufgeschobene Erstanwendung von IFRS 9 in der Versicherungswirtschaft, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 13, Nr. 9, S. 391–394.

Dobler, M./Hettich, S. (2007): Geplante Änderungen der Rahmenkonzepte von IASB und FASB. Konzeption, Vergleich, Würdigung, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 2, Nr. 1, S. 29–36.

Dörner, D./Horváth, P./Kagermann, H. (Hrsg.) (2000): Praxis des Risikomanagements. Grundlagen, Kategorien, branchenspezifische und strukturelle Aspekte, Stuttgart.

Driesch, D./Hartenberger, H. (2013): IFRS 9 – Zunahme der Komplexität und der Verflechtungen. –Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten–, in: Der Konzern, Jg. 11, Nr. 1, S. 1–8.

Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J./Senger, T. (2016): § 33. Währungsumrechnung, in: *Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J./Senger, T.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 5. Aufl., München, Rn. 1–63.

Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J./Senger, T. (Hrsg.) (2016): Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 5. Aufl., München.

Dutch Accounting Standards Board (DASB) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL19, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7290_HansdeMunnikRaadvoordeJaarverslaggevingDutchAccountingStandardsBoardDASB_0_ED201013_CL19DutchAccountingStandardsBoardDASB.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2021.

Eberli, P./Di Paola, S. (2011): Hedge Accounting - Vereinfachungen in Sicht. Positive Würdigung und Verbesserungsmöglichkeiten, in: Der Schweizer Treuhänder, Jg. 85, Nr. 4, S. 251–256.

Echterling, F./Eierle, B./Haberberger, B./Weik, A. (2014): Die neuen Regelungen zum hedge accounting nach IFRS 9. Inwieweit wurden die Stellungnahmen zum Exposure Draft im finalen Standard berücksichtigt?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 14, Nr. 1, S. 5–17.

Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M./Weigel, W. (2004a): Die aktuellen Vorschriften zum Hedge Accounting (I), in: Die Bank - Zeitschrift für Bankpolitik und Praxis, o. Jg., Nr. 6-7, S. 416–420.

Eckes, B./Barz, K./Bäthe-Guski, M./Weigel, W. (2004b): Die aktuellen Vorschriften zum Hedge Accounting (II), in: Die Bank - Zeitschrift für Bankpolitik und Praxis, o. Jg., Nr. 8, S. 54–59.

Eckes, B./Gehrer, J. (2003): IAS 39 aus Sicht der Wirtschaftsprüfung, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 56, Nr. 11, S. 585–592.

Eckes, B./Gehrer, J./Schüz, P. (2013): Neuerungen in der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten durch ED/2012/4 und deren Auswirkungen auf Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 8, Nr. 2, S. 59–65.

Edison Electric Institute (EEI) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL53, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7550_RichardFMcMahonJrEdisonElectricInstituteEEI_0_ED201013_CL53EdisonElectricInstitute.pdf, zuletzt geprüft am: 05.11.2020.

Eggers, B. (1994): Ganzheitlich-vernetzendes Management. Konzepte, Workshop-Instrumente und strategieorientierte PUZZLE-Methodik, Wiesbaden (zugl.: Hannover, Univ., Diss., 1993).

Eierle, B. (2004): Die Entwicklung der Differenzierung der Unternehmensberichterstattung in Deutschland und Großbritannien. Ansatzpunkte für die Diskussion der zukünftigen Gestaltung der Abschlusserstellung nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland, Frankfurt am Main (zugl.: Linz, Univ., Diss., 2003).

Eiselt, A./Wrede, A. (2009): Effektivitätsmessung von Sicherungsbeziehungen im Rahmen des hedge accounting. Eine Fallstudie unter Anwendung von IAS 39, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 9, Nr. 9, S. 517–523.

Eisl, C./Hangl, C./Losbichler, H./Mayr, A. (2008): Grundlagen der finanziellen Unternehmensführung, Wien.

Elkart, W./Schaber, M. (2003): Hedge-Accounting und interne Geschäfte im Spannungsfeld tradierter Rechnungslegungsgrundsätze und modernem Finanzmanagement, in: *Knobloch, A. P./Kratz, N.* (Hrsg.), Neuere Finanzprodukte. Anwendung, Bewertung, Bilanzierung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Eisele, München, S. 401–419.

Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M. (Hrsg.) (2010): Kompaktwissen Risikomanagement. Nachschlagen, verstehen und erfolgreich umsetzen, Wiesbaden.

Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M. (Hrsg.) (2010): Management von Rohstoffrisiken. Strategien, Märkte und Produkte, Wiesbaden.

Engelbrechtsmüller, C./Losbichler, H. (Hrsg.) (2010): CFO-Schlüssel-Know-how unter IFRS. Steuerung der finanziellen Performance - dargestellt anhand einer integrierten Praxis-Fallstudie, Wien.

Erfkemper, H.-D. (2002): Absicherung von Marktpreis- und Kreditrisiken durch derivative Instrumente und Risikomitigationstechniken, in: *Hölscher, R./Elfgen, R.* (Hrsg.), Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung industrieller Risiken, Wiesbaden, S. 525–540.

Ernst & Young (Hrsg.) (2011a): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL161, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8075_TonyCliffordErnstampYoungGlobalLimited_0_ED201013_CL161ErnstYoungEYGSLLP.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Ernst & Young (Hrsg.) (2011b): Hedge Accounting nach IFRS 9. Ein tiefer Blick auf die Vorschläge und die damit verbundenen Herausforderungen, abrufbar unter: http://www.ey.com/Publication/ vwLUAssets/Hedge_Accounting_nach _IFRS_9/$FILE/Hedge%20Accounting%20nach%20 IFRS%209.pdf, zuletzt geprüft am: 14.11.2014.

Ernst & Young (Hrsg.) (2014): Hedge Accounting nach IFRS 9. Die neuen Regelungen und die damit verbundenen Herausforderungen, abrufbar unter: http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf, zuletzt geprüft am: 26.09.2016.

Ernst & Young (Hrsg.) (2015): Klassifizierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9, abrufbar unter: https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Klassifizierung-von-Finanzinstrumenten-nach-IFRS-9-Juli-2015/$FILE/EY-Klassifizierung-von-Finanzinstrumenten-nach-IFRS-9-Juli-2015.pdf, zuletzt geprüft am: 01.10.2019.

Ernst & Young (Hrsg.) (2016a): IFRS 9 für Nicht-Finanzinstitute, abrufbar unter: https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/IFRS_9_f%C3%BCr_Nicht-Finanzinstitute/$FILE/EY-IFRS-9-fuer-Nicht-Finanzinstitute.pdf, zuletzt geprüft am: 24.10.2018.

Ernst & Young (Hrsg.) (2016b): IFRS Aktuell. Neueste Entwicklungen in der IFRS-Welt, Ausgabe 02.2016, abrufbar unter: http://www.ey.com/Publication/ vwLUAssets/EY-IFRS-Aktuell-EY-Scout-International-Accounting-02-2016 /$FILE/EY-IFRS-Aktuell-Q2-2016.pdf, zuletzt geprüft am: 21.11.2016.

Ernst & Young (Hrsg.) (2019): International GAAP. Generally accepted accounting practice under International financial reporting standards, Hoboken.

Europäisches Parlament (Hrsg.) (2013): Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäisches Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012. [Zitiert als: CRR].

European Association of Cooperative Banks (EACB) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL156, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8056_VolkerHeegemannEuropeanAssociationofCooperativeBanksEACB_0_ED201013_CL156EuropeanAssociationofCooperativeBanksEACB.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

European Association of Corporate Treasurers (EACT) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL33, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7369_FranoisMasquelierTheEuropeanAssociationofCorporateTreasurersEACT_0_ED201013_CL33EuropeanAssociationofCorporateTreasurers.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

European Association of Public Banks (EAPB) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL99, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7655_HenningSchoppmannEuropeanAssociationofPublicBanksEAPB_0_ED201013_CL99EuropeanAssociationofPublicBanksEAPB.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

European Banking Authority (EBA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL102, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7658_MrColinetEuropeanBankingAuthorityEBA_0_ED201013_CL102EuropeanBankingAuthorityEBA.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

European Banking Federation (EBF) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL177, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8249_RKaiserEuropeanBankingFederationaisblEBF_0_ED201013_CL177EuropeanBankingFederationEBF.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL212, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8374_KatrienSchotteEuropeanFinancialReportingAdvisoryGroupEFRAG_0_ED201013_CL212EuropeanFinancialReportingAdvisoryGroupEFRAG.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (Hrsg.) (2014): Getting a Better Framework. COMPLEXITY Bulletin, abrufbar unter: https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FProject%20Documents%2F1604011051315205%2FBulletin%20Getting%20a%20Better%20Framework%20-%20Complexity.pdf, zuletzt geprüft am: 03.11.2017.

European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (Hrsg.) (2015): Endorsement Advice on IFRS 9 Financial Instruments, abrufbar unter: https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEndorsement%2520Advice%2520on%2520IFRS%25209.pdf, zuletzt geprüft am: 05.12.2018.

European Savings Banks Group (ESBG) (Hrsg.) (2010): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL112, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7735_EuropeanSavingsBankGroupESBG_0_ED201013_CL112ESBG.pdf, zuletzt geprüft am: 19.09.2020.

European Securities and Markets Authority (ESMA) (Hrsg.) (2021): Public Register for the Clearing Obligation under EMIR, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/public_register_for_the_clearing_obligation_under_emir.pdf, zuletzt geprüft am: 05.11.2021.

Everling, O./Theodore, S. S. (Hrsg.) (2008): Bankrisikomanagement. Mindestanforderungen, Instrumente und Strategien für Banken, Wiesbaden.

Ewelt-Knauer, C. (2010): Der Konzernabschluss als Berichtsinstrument der wirtschaftlichen Einheit. Zur Abgrenzung des Vollkonsolidierungskreises sowie zur bilanziellen Abbildung von Transaktionen mit Dritten, Lohmar (zugl.: Münster, Univ., Diss., 2010).

Ewert, R. (1986): Rechnungslegung, Gläubigerschutz und Agency-Probleme, Wiesbaden (zugl.: Passau, Univ., Diss., 1985).

Exner, K./Ruther, R. (2019): Corporate Risk Management. Unternehmensweites Risikomanagement als Führungsaufgabe, 3. Aufl., Wien.

Fama, E. F./Jensen, M. C. (1983): Separation of Ownership and Control, in: The Journal of Law & Economics, Vol. 26, Nr. 2, S. 301–325.

FASB (Hrsg.) (2009): Minutes of the April 2, 2009. Conceptual Framework (Phase A) Board Meeting, abrufbar unter: http://www.fasb.org/cs/ContentServer?c=Document_C&pagename=FASB%2FDocument_C%2FDocumentPage&cid=1176155585761, zuletzt geprüft am: 14.10.2014.

Fédération Française des Sociétés d'Assurances (FFSA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL7, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7177_JeanFranoisLequTheFdrationFranaisedesSocitsdAssurancesFFSATheFrenchFederationofInsuranceCompanies_0_ED201013_CL07FederationFrancaisedesSocietesdAssurances.pdf, zuletzt geprüft am: 19.09.2020.

Federation of European Accountants (FEE) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL49, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7546_LeyreFuertesFdrationdesExpertsComptablesEuropensFEETheFederationofEuropeanAccountants_0_ED201013_CL49FederationofEuropeanAccountantsFEE.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Feldhoff, M. (1992): Die Regulierung der Rechnungslegung. Eine systematische Darstellung der Grundlagen mit einer Anwendung auf die Frage der Publizität, Frankfurt am Main.

Fiege, S. (2006): Risikomanagement- und Überwachungssystem nach KonTraG. Prozess, Instrumente, Träger, Wiesbaden (zugl.: Berlin, Univ., Diss., 2005).

Fiege, S. (2009): Risikomanagement und KonTraG, in: *Reimer, M./Fiege, S.* (Hrsg.), Perspektiven des strategischen Controllings. Festschrift für Ulrich Krystek, Wiesbaden, S. 301–312.

Finance & Treasury Association (FTA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL52, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7549_MikeDontschukFinanceampTreasuryAssociationFTA_0_ED201013_CL52FinanceTreasuryAssociation.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Financial Reporting Council (FRC) (Hrsg.) (2008): Comment Letter. Discussion Paper: Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, CL34, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//224/224_15233_SimonPeerlessAccountingCouncilFRCUK_0_CL34AccountingStandardsBoardUK.pdf, zuletzt geprüft am: 01.09.2018.

Financial Reporting Council (FRC) (Hrsg.) (2009): Louder than Words. Principles and actions for making corporate reports less complex and more relevant, abrufbar unter: http://frc.org.uk/getattachment/53bf7b4b-0dbb-4586-b85b-b548ef28ca9e/FRC_DiscussionPaper_020609.pdf, zuletzt geprüft am: 14.01.2018.

Financial Reporting Council (FRC) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL14, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7285_DeepaRavalAccounting-CouncilformerAccountingStandardsBoardUKASB_0_ED201013_CL14AccountingStandardsBoardUK.pdf, zuletzt geprüft am: 19.09.2020.

Fincad/KPMG (Hrsg.) (2011): BASICS OF CREDIT VALUE ADJUSTMENTS AND IMPLICATIONS FOR THE ASSESSMENT OF HEDGE EFFECTIVENESS, abrufbar unter: https://www.cmegroup.com/education/files/fincad-hedge-accounting-kpmg-3.pdf, zuletzt geprüft am: 31.10.2020.

Fisch, R./Boos, M. (Hrsg.) (1990): Vom Umgang mit Komplexität in Organisationen. Konzepte - Fallbeispiele - Strategien, Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Bd. 5, Konstanz.

Fischer, D. T. (2011): Der Standardentwurf Hedge Accounting (ED/2010/13), in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 7, Nr. 1, S. 21–23.

Fischer, D. T. (2012a): Kurz vor dem Abschluss: IASB-Projekt zum Hedge Accounting, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 8, Nr. 10, S. 327–328.

Fischer, D. T. (2012b): Review Draft Hedge Accounting: Stellungnahme des DRSC, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 8, Nr. 12, S. 399.

Fischer, D. T. (2019): IBOR-Reform: Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 (ED/2019/1), in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 15, Nr. 7-8, S. 240–242.

Fischer, J. B./Schuck, J. (2021): Die Einrichtung von Corporate Governance-Systemen nach dem FISG, in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), Jg. 24, Nr. 13, S. 534–541.

FitschRatings (Hrsg.) (2020): Rating Definitions, abrufbar unter: https://www.fitchratings.com/products/rating-definitions, zuletzt geprüft am: 30.10.2020.

Fleischer, H. (2019): § 43 Haftung der Geschäftsführer, in: *Fleischer, H./Goette, W.* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum GmbHG, 3. Aufl., München, Rn. 1–387.

Fleischer, H./Goette, W. (Hrsg.) (2019): Münchener Kommentar zum GmbHG, Bd. 2, 3. Aufl., München.

Flick, P./Gehrer, J./Krakuhn, J. (2010): Geplante Änderungen des ED/2009/12 zur Impairment-Ermittlung. Bedeutung für Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 5, Nr. 12, S. 547–552.

Flick, P./Krakuhn, J./Schüz, P. (2011): Der ED Hedge Accounting aus Sicht der Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 6, Nr. 3, S. 117–125.

Flintrop, B. (2016): § 39. Banken, in: *Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J./Senger, T.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 5. Aufl., München, Rn. 1–91.

Flintrop, B./Oertzen, C. v. (2016): § 23. Derivate, in: *Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J./Senger, T.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 5. Aufl., München, Rn. 1–99.

Folk, R. (2013): Hedge Accounting im Wandel. Praxisrelevante Einblicke für Anwender von Fremdwährungsabsicherungen sowie Sicherungsgeschäften auf Makroebene (Macro Hedging), in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 8, Nr. 6, S. 233–237.

Fonterra Co-Operative Group (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL57, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7555_JonathanMasonFonterraCoOperativeGroupLimited_0_ED201013_CL57FonterraCooperativeGroupLimited.pdf, zuletzt geprüft am: 19.09.2020.

Franke, G./Hax, H. (2009): Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 6. Aufl., Berlin.

Franke, G./Menichetti, M. J. (1994): Die Bilanzierung von Terminkontrakten und Optionen bei Einsatz im Risikomanagement, in: Die Betriebswirtschaft (DBW), Jg. 54, Nr. 2, S. 193–209.

Frankfurter Institut für Risikomanagement und Regulierung (FIRM) (Hrsg.) (2017): Jahrbuch 2017, abrufbar unter: https://www.firm.fm/uploads/tx_hm_defaulttemplates/filedownload/FIRM-Jahrbuch-2017_online-final_01.pdf, zuletzt geprüft am: 11.09.2018.

Franz, M./Bauerfeind, T. (2016): Spannungsfeld hedge accounting: IFRS 9 versus IAS 39. Eine Analyse der Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 12, Nr. 5, S. 143–149.

Franzen, D./Schäfer, K. (2018): Assetmanagement. Portfoliobewertung, Investmentstrategien und Risikoanalyse, Stuttgart.

Freiberg, J. (2007): Hedging vs. hedge accounting – Sicherungsgeschäfte aus ökonomischer und bilanzieller Perspektive, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 3, Nr. 2, S. 54–56.

Freiberg, J. (2010): Vorzeitige Beendigung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (hedge accounting), in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 6, Nr. 9, S. 264–268.

Freiberg, J. (2011): Kasuistik beim hedge accounting von Teilrisiken (portions), in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 7, Nr. 7, S. 206–208.

Freiberg, J. (2012): Nachträgliche Designation eines Sicherungszusammenhangs (cashflow hedge), in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 8, Nr. 4, S. 130–133.

Freiberg, J. (2014): Bestimmung des Kreditrisikos für unbedingte Termingeschäfte, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 10, Nr. 8, S. 255–258.

Freiberg, J. (2017): Umsatz bei Erfüllung von (Waren-)Termingeschäften?, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 13, Nr. 10, S. 326–329.

Freiberg, J. (2019): Hedge Accounting einer Nettoinvestition, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 15, Nr. 10, S. 320–322.

Freidank, C.-C./Müller, S./Wulf, I. (Hrsg.) (2008): Controlling und Rechnungslegung. Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis, Laurenz Lachnit zum 65. Geburtstag, Wiesbaden.

Freigang, P./Huthmann, A. (2014): Der Portfolio-Revaluation-Ansatz zur Abbildung von macro hedges und dynamischen Risikomanagement Finanzinstrumente, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 14, Nr. 10, S. 465–473.

Freigang, P./Huthmann, A./Löw, E. (2019): Der Standardänderungsentwurf zur I-BOR-Reform, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 19, Nr. 10, S. 421–423.

Freigang, P./Schorsch, S./Huthmann, A. (2018): Nutzung des Cost-of-Hedging-Ansatzes nach IFRS 9 für Fremdwährungsbasisspreads, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 18, Nr. 5, S. 207–215.

Friedhoff, M./Berger, J. (2011): IAS 39 – Financial Instruments: Recognition and Measurement, in: *Buschhüter, M./Striegel, A.* (Hrsg.), Kommentar Internationale Rechnungslegung IFRS, Wiesbaden, Rn. 1–294.

Frühauf, M. (2002): IAS 39 - Sargnagel für Banken, in: Börsen-Zeitung. vom 05.11.2002, S. 1.

Fuchs, H./Hadeyer, M. (2010): Kapitel 21. Energie- und Rohstoffpreismanagement, in: *Engelbrechtsmüller, C./Losbichler, H.* (Hrsg.), CFO-Schlüssel-Know-how unter IFRS. Steuerung der finanziellen Performance - dargestellt anhand einer integrierten Praxis-Fallstudie, Wien, S. 447–464.

Fuchs, M./Alymoc, A. (2020): Referenzzinssätze: Phase II des IASB-Projekts zur IBOR-Reform. Abbildung von Modifikationen und weitere Erleichterungen beim Hedge Accounting, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 73, Nr. 10, S. 552–560.

Fülbier, R. U./Gassen, J. (2009): Bilanzrechtsregulierung. Auf der ewigen Suche nach der eierlegenden Wollmilchsau, in: *Wagner, F. W./Schildbach, T./Schneider, D.* (Hrsg.), Private und öffentliche Rechnungslegung. Festschrift für Prof. Dr. Hannes Streim zum 65. Geburtstag, Wiesbaden, S. 135–155.

Fülbier, R. U./Kuschel, P. (2012): Komplexitätszunahme in der IFRS-Rechnungslegung? Versuche der Systematisierung und indikatorbasierten Messung, in: Der Betrieb (DB), Jg. 65, Nr. 17, S. 929–937.

Füser, K./Gleißner, W./Meier, G. (1999): Risikomanagement (KonTraG) - Erfahrungen aus der Praxis, in: Der Betrieb (DB), Jg. 52, Nr. 15, S. 753–758.

Fuß, E./Kunert, A. (2012): Handlungsbedarf: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 65, Nr. 2, S. 82–85.

Gahlen, D./Haaker, A. (2014): § 38 BANKEN, in: *Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J.* (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, 12. Aufl., Freiburg, Rz. 1–72.

Ganssauge, K./Meurer, H./Weller, K. (2015): Überarbeitung von IFRS 9 abgeschlossen. Mehr Fragen als Antworten?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 68, Nr. 16, S. 833–841.

Garz, C./Helke, I. (2012): IFRS 9 Finanzinstrumente: Entwurf des IASB zum Hedge Accounting, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 65, Nr. 22, S. 1207–1213.

Garz, C./Wiese, R. (2014a): Bilanzierungsregelungen für dynamische Risikomanagementstrategien: ein Portfolio Revaluation Approach für Macro Hedging. Projektüberblick und Hinweise für die Kommentierung, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 10, Nr. 8, S. 241–249.

Garz, C./Wiese, R. (2014b): Bilanzierungsregelungen für dynamische Risikomanagementstrategien: ein Portfolio Revaluation Approach für Macro Hedging. Vorstellung des neuen Modells und konzeptionelle Fragen, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 10, Nr. 10, S. 289–296.

Garz, C./Wiese, R. (2014c): IFRS 9 Financial Instruments. Der Standard zum hedge accounting und die Auswirkungen auf die Praxis, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 10, Nr. 3, S. 71–80.

Gassen, J./Fischkin, M./Hill, V. (2008): Das Rahmenkonzept-Projekt des IASB und des FASB. Eine normendeskriptive Analyse des aktuellen Stands, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 61, Nr. 18, S. 874–882.

Gebhardt, G. (2000): Risikomanagement und Rechnungslegung - ein Kernproblem in der Diskussion zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Wettbewerb und Unternehmensrechnung: Tagung des Ausschusses Unternehmensrechnung im Verein für Socialpolitik am 7. und 8. Juli 2000 in Bochum, S. 69–94.

Gebhardt, G. (2002): Risikocontrolling, in: *Küpper, H.-U./Wagenhofer, A.* (Hrsg.), Handwörterbuch Unternehmensrechnung und Controlling, 4. Aufl., Stuttgart, S. 1713–1726.

Gebhardt, G./Gerke, W./Steiner, M. (Hrsg.) (1993): Handbuch des Finanzmanagements. Instrumente und Märkte der Unternehmensfinanzierung, München.

Gebhardt, G./Mansch, H. (2001): Risikomanagement und Risikocontrolling in Industrie- und Handelsunternehmen. Empfehlungen des Arbeitskreises „Finanzierungrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zfbf) - Sonderheft, Jg. 46, S. 1–186.

Gebhardt, G./Naumann, T. K. (1999): Grundzüge der Bilanzierung von Financial Instruments und von Absicherungszusammenhängen nach IAS 39, in: Der Betrieb (DB), Jg. 52, Nr. 29, S. 1461–1469.

Gebhardt, G./Ruß, O. (1999): Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Risikomanagement deutscher Industrieunternehmen, Sonderheft zum Thema Rechnungswesen und Kapitalmarkt, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zfbf) - Sonderheft, Jg. 41, S. 23–83.

Gehrer, J./Krakuhn, J./Schüz, P. (2014): IFRS 9 Financial Instruments. Die finale Fassung im Überblick, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 9, Nr. 10, S. 385–394.

Gehrer, J./Krakuhn, J./Stepanova, A. (2014): IASB-Diskussionspapier zur bilanziellen Abbildung von dynamischen Risikosteuerungsstrategien in offenen Portfolien, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 9, Nr. 7/8, S. 293–299.

Gehrer, J./Krakuhn, J./Tietz-Weber, S. (2011): Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Praxisfragen aus der Phase I des IFRS 9, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 6, Nr. 2, S. 87–90.

Gehrer, J./Krakuhn, J./Tietz-Weber, S. (2020): Phase 2 der IBOR-Reform: Implikationen für die Praxis, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 15, Nr. 6, S. 264–266.

Gehrer, J./Theiss, W. (2013): ED/2013/3 Financial Instruments: Expected Credit Losses. Die neuen Vorschriften zum Impairment auf der Zielgeraden, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 8, Nr. 5, S. 191–198.

Geisel, A. (2014): Bilanzielle Abbildung eines dynamischen Risikomanagements. Diskussionspapier des IASB zur Absicherung offener Portfolien, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 67, Nr. 16, 813-825.

German Insurance Association (GDV) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL228, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8453_AxelWehlingGesamtverbandderDeutschenVersicherungswirtschafteVGDVGermanInsuranceAssociation_0_ED201013_CL228GDVGermanInsuranceAssociation.pdf, zuletzt geprüft am: 19.09.2020.

Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung (GEFIU) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL110, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7733_BerndHaegerGermanAssociationofChiefFinancialOfficersGEFIUGesellschaftfurFinanzwirtschaftinderUnternehmensfuehrungeV_0_ED201013_CL110Gefiu.pdf, zuletzt geprüft am: 19.09.2020.

Glaser, A./Hachmeister, D. (2017): B 737 Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach HGB und IFRS, in: *Böcking, H.-J./Castan, E./Heymann, G./Pfitzer, N./Scheffler, E.* (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung. HGB und IFRS, 53. Ergänzungslieferung, München, Rn. 1–799.

Glaser, C. (2018): Risikomanagement im Leasing. Grundlagen, rechtlicher Rahmen und praktische Umsetzung, 2. Aufl., Wiesbaden.

Glaum, M./Förschle, G. (2000): Industriestudie Finanzwirtschaftliches Risikomanagement deutscher Industrie- und Handelsunternehmen, Frankfurt am Main.

Glaum, M./Klöcker, A. (2009): Hedge Accounting nach IAS 39 in der Praxis. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung unter den Unternehmen des deutschen CDAX und des schweizerischen SPI-Indices, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 9, Nr. 6, S. 329–340.

Gleißner, W. (2017): Grundlagen des Risikomanagements. Mit fundierten Informationen zu besseren Entscheidungen, 3. Aufl., München.

Gleißner, W./Stein, V./Wiedemann, A. (2021): Die Business Judgement Rule als Treiber der Evolution des Risikomanagements, in: Der Betrieb (DB), Jg. 74, Nr. 27-28, S. 1485–1490.

Glischke, T./Mach, P./Stemmer, D. (2009): Credit Valuation Adjustments (CVA) - Berücksichtigung von Kontrahentenausfallrisiken bei der Bewertung von Derivaten, in: Finanz Betrieb (FB), Jg. 11, Nr. 10, S. 553–557.

Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.) (2019): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 2, 5. Aufl., München.

Goldman Sachs (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL131, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7754_TimothyBridgesGoldmanSachs_0_ED201013_CL131GoldmanSachsCo.pdf, zuletzt geprüft am: 19.09.2020.

Göttgens, M. (1995): Hedge Accounting, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Jg. 47, Nr. 2, S. 146–165.

Göttgens, M. (1997): Die Abbildung der Kompensation von Zinsänderungs- und Währungsrisiken in der Bankbilanz, Wiesbaden (zugl.: Köln, Univ., Diss., 1997).

Göttgens, M./Prahl, R. (1993): Bilanzierung und Prüfung von Financial Futures und Forward Rate Agreements, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 46, Nr. 16, S. 503–513.

Götze, U./Mikus, B. (2018): Risikomanagementsysteme - Herausforderungen und Gestaltungsansätze, in: *Velte, P./Müller, S./Weber, S. C./Sassen, R./Mammen, A.* (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Wiesbaden, S. 525–541.

Grant Thornton (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL40, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7429_AndrewWatchmanGrantThorntonInternationalLtd_0_ED201013_CL40GrantThorntonInternational.pdf, zuletzt geprüft am: 09.11.2020.

Gräupl, M. (2018): Micro Hedge Accounting nach IFRS 9, in: *Gruber, B./Engelbrechtsmüller, C.* (Hrsg.), IFRS 9 Finanzinstrumente. Herausforderungen für Banken, 2. Aufl., Wien, S. 259–286.

Gregory, J. (2009): Being two-faced over counterparty credit risk, in: Risk magazine (risk.net), Jg. 22, Nr. 2, 86-90.

Große, J.-V. (2007): Die Problematik des Hedge Accounting nach IAS 39. Problemdiskussion und Lösungsansätze zur Entbehrlichkeit des Hedge Accounting unter Beibehaltung der gemischten Bewertung, Lohmar (zugl.: Halle-Wittenberg, Univ., Diss., 2007).

Große, J.-V. (2010): Ablösung von IAS 39. Implikationen für das hedge accounting, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 10, Nr. 4, S. 191–199.

Große, J.-V./Schmidt, M. (2013): Entwurf des IASB zur Wertminderung von Finanzinstrumenten. Exposure Draft ED/2013/3 Financial Instruments: Expected Credit Losses, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 66, Nr. 11, S. 529–532.

Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W. J./Störck, U. (Hrsg.) (2020): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12. Aufl., München.

Group of Twenty (Hrsg.) (2008): Declaration of the Summit on Financial Markets and the World Economy, abrufbar unter: http://www.un.org/ga/president/63/commission/declarationG20.pdf, zuletzt geprüft am: 07.12.2016.

Gruber, B./Engelbrechtsmüller, C. (Hrsg.) (2018): IFRS 9 Finanzinstrumente. Herausforderungen für Banken, 2. Aufl., Wien.

Grünberger, D. (2011): Das credit value adjustment von Derivaten nach IFRS 13, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 11, Nr. 9, S. 410–417.

Grünberger, D. (2013): Kreditrisiko im IFRS-Abschluss. Handbuch für Bilanzersteller, Prüfer und Analysten, Stuttgart.

Grünberger, D./Sopp, G. (2017): IFRS 9: erwartete Kreditverluste beim Hedge Accounting, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 70, Nr. 21, S. 1256–1263.

Gschrey, E. (2010): IAS 39 als "Brandbeschleuniger" in der Krise? IAS 39: Adding Fuel to the Fire During the Crisis?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) - Sonderheft, Jg. 63, S. 5–10.

Gürtler, M. (2004): IAS 39: Verbesserte Messung der Hedge-Effektivität, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 57, Nr. 11, S. 586–588.

Guserl, R./Pernsteiner, H. (Hrsg.) (2004): Handbuch Finanzmanagement in der Praxis, Wiesbaden.

Gusinde, T./Wittig, T. (2007): Hedge Accounting – Anwendungsfälle aus der Praxis, in: *Seethaler, P./Steitz, M.* (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 477–496.

Haaker, A./Freiberg, J. (2016): Notwendige Verkomplizierung der IFRS?, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 12, Nr. 1, S. 22–23.

Haas, H.-D./Neumair, S. M. (Hrsg.) (2006): Internationale Wirtschaft. Rahmenbedingungen, Akteure, räumliche Prozesse, München.

Habersack, M./Mülbert, P. O./Schlitt, M. (Hrsg.) (2019): Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl., Köln.

Hachmeister, D. (2005): Unternehmenswertsteigerung durch Risikomanagement auf der Unternehmensebene, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), Jg. 49, Nr. 2, S. 134–142.

Hachmeister, D. (2008): Währungsumrechnung, Währungsrisiken und Hedge Accounting nach IFRS, in: *Freidank, C.-C./Müller, S./Wulf, I.* (Hrsg.), Controlling und Rechnungslegung. Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis, Laurenz Lachnit zum 65. Geburtstag, Wiesbaden, S. 319–337.

Hailer, A. C./Rump, S. M. (2003): Hedge-Effektivität: Die Lösung des Problems der kleinen Zahlen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 56, Nr. 11, S. 599–603.

Hailer, A. C./Rump, S. M. (2005): Evaluation of hedge effectiveness tests, in: Journal of Derivatives Accounting (JDA), Vol. 2, Nr. 1, S. 31–51.

Haller, M. (1986): Risiko-Management - Eckpunkte eines integrierten Konzepts, in: *Jacob, H.* (Hrsg.), Schriften zur Unternehmensführung. Risikomanagement, Bd. 33, Wiesbaden, S. 7–43.

Hannemann, R./Schneider, A./Weigl, T. (2013): Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Kommentar unter Berücksichtigung der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV), 4. Aufl., Stuttgart.

Härle-Willerich, C./Rekowski, K. (2005): Financial Risk Management (FiRM): Risikomanagement im Überblick, in: *Priermeier, T.* (Hrsg.), Finanzrisikomanagement im Unternehmen. Ein Praxishandbuch, München, S. 1–17.

Hartenberger, H. (2016): § 3. Finanzinstrumente, in: *Driesch, D./Riese, J./Schlüter, J./Senger, T.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 5. Aufl., München, Rn. 1–583.

Hartenberger, H. (2020): § 3. Finanzinstrumente, in: *Brune, J./Driesch, D./Schulz-Danso, M./Senger, T.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Aufl., München, Rn. 1–1329.

Hartenberger, H./Varain, T. C. (2014): IAS 39. Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (Financial Instruments: Recognition and Measurement), in: *Hennrichs, J./Kleindiek, D./Watrin, C.* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht. Band 1: IFRS, 5. Ergänzungslieferung, München, Rn. 1–601.

Hartmann-Wendels, T. (1991): Rechnungslegung der Unternehmen und Kapitalmarkt aus informationsökonomischer Sicht, Heidelberg.

Hartmann-Wendels, T./Pfingsten, A./Weber, M. (2019): Bankbetriebslehre, 7. Aufl., Berlin.

Hauschildt, J. (1990): Komplexität, Zielbildung und Effizienz von Entscheidungen in Organisationen, in: *Fisch, R./Boos, M.* (Hrsg.), Vom Umgang mit Komplexität in Organisationen. Konzepte - Fallbeispiele - Strategien, Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Konstanz, S. 131–147.

Hauschka, C. E./Moosmayer, K./Lösler, T. (Hrsg.) (2016): Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl., München.

Healy, P. M./Palepu, K. G. (2001): Information asymmetry, corporate disclosure, and the capital markets: A review of the empiricaldisclosure literature, in: Journal of Accounting and Economics, Vol. 31, Nr. 1-3, S. 405–440.

Heinzel, D./Knobloch, P./Lorenz, B. (2002): Modernes Risikomanagement. Steuerung von Kassainstrumenten und Derivaten im Bankbetrieb, Wiesbaden.

Heise, F./Koelen, P./Dörschell, A. (2013): Bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS bei Vorliegen einer Late Designation, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 66, Nr. 7, S. 310–322.

Held, C./Freidl, D./Khuen, F. (2007): Ausgewählte Fragen zum Zinsmanagement in Industrieunternehmen, in: *Seethaler, P./Steitz, M.* (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 377–393.

Henkel (Hrsg.) (2018): Geschäftsbericht 2018, abrufbar unter: https://www.henkel.de/resource/blob/912086/0f8b84ab9a28efa936e0fdf417146da3/2018-geschaeftsbericht-data.pdf, zuletzt geprüft am: 13.08.2021.

Henkel, K. (2010): Rechnungslegung von Treasury-Instrumenten nach IAS/IFRS und HGB. Ein Umsetzungsleitfaden mit Fallstudien und Tipps, Wiesbaden.

Hennrichs, J./Kleindiek, D./Watrin, C. (Hrsg.) (2014): Münchener Kommentar zum Bilanzrecht. Band 1: IFRS, 5. Ergänzungslieferung, München.

Hepers, L. (2005): Entscheidungsnützlichkeit der Bilanzierung von Intangible Assets in den IFRS. Analyse der Regelungen des IAS 38 unter besonderer Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen des IAS 36 sowie des IFRS 3, Lohmar (zugl.: Hannover, Univ., Diss., 2005).

Heuser, P. J./Theile, C. (Hrsg.) (2012): IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 5. Aufl., Köln.

Heuser, P. J./Theile, C. (Hrsg.) (2019): IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 6. Aufl., Köln.

Hinterhuber, H. H./Sauerwein, E./Fohler-Norek, C. (Hrsg.) (1998): Betriebliches Risikomanagement, Wien.

Historisches Wirtschaftsarchiv (Hrsg.) (2013): Nachdruck des Originals von 1882, Paderborn.

Hochreiter, G. (2017): Hedge Accounting nach IFRS 9. Analyse des Regelwerks unter besonderer Berücksichtigung des Cash Flow Hedge, Wiesbaden (zugl.: Linz, Univ., Diss., 2016).

Hoffmann, S./Detzen, D. (2012): Das Joint Conceptual Framework von IASB und FASB. Praktische Implikationen aus dem Abschluss der Phase A für kapitalmarktorientierte Unternehmen, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 12, Nr. 2, S. 53–55.

Hofmann, M./Bühler, P. (2004): Risikomanagement im Unternehmen, in: *Guserl, R./Pernsteiner, H.* (Hrsg.), Handbuch Finanzmanagement in der Praxis, Wiesbaden, S. 159–198.

Hölscher, R. (2002): Von der Versicherung zur integrativen Risikobewältigung. Die Konzeption eines modernen Risikomanagements, in: *Hölscher, R./Elfgen, R.* (Hrsg.), Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung industrieller Risiken, Wiesbaden, S. 3–31.

Hölscher, R. (2010): Investition, Finanzierung und Steuern, München.

Hölscher, R./Elfgen, R. (Hrsg.) (2002): Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung industrieller Risiken, Wiesbaden.

Hong Kong Institute of Certified Public Accountants (HKICPA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL183, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8255_SteveOngHongKongInstituteofCertifiedPublicAccountantsHKICPA_0_ED201013_CL183HongKongInstituteofCertifiedPublicAccountants.pdf, zuletzt geprüft am: 19.09.2020.

HSBC (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL141, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7985_RussellPicotHSBCHoldingsplc_0_ED201013_CL141HSBCHoldingsPLC.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Hull, J. C. (2009): Optionen, Futures und andere Derivate, 7. Aufl., München.

Hunziker, S./Meissner, J. O. (2017): Risikomanagement in 10 Schritten, Wiesbaden.

Huth, M./Romeike, F. (Hrsg.) (2016): Risikomanagement in der Logistik. Konzepte - Instrumente - Anwendungsbeispiele, Wiesbaden.

Huthmann, A./Holstein, T./Freigang, P. (2019): €STR – der neue Referenzzinssatz und seine Auswirkungen auf die Bilanzierung von Kreditinstituten, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 14, Nr. 6, S. 245–250.

Hydro Québec (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL135, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7942_LiseCroteauHydroQuebec_0_ED201013_CL135HydroQuebec.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

IASB (Hrsg.) (2008a): Agenda Paper 10. Financial Instruments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2008/november/iasb/financial-instruments/ap10-agenda-proposal.pdf, zuletzt geprüft am: 23.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2008b): Agenda Paper 10B. IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement, Exposures Qualifying for Hedge Accounting (ED), Designation of a purchased option, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2008/may/iasb/financial-instruments-recognition-and-measurement/ap10b-designation-of-a-purchased-option.pdf, zuletzt geprüft am: 05.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2008c): Discussion Paper Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-classification-and-measurement/discussion-paper/published-documents/dp-reducing-complexity-reporting-financial-instruments.pdf, zuletzt geprüft am: 05.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2009a): Agenda Paper 9. Financial Instruments - Phase 3 Hedge accounting, Eligibility of financial instruments managed on a contractual cash

flow basis in a fair value hedge, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2009/october/iasb-2/fi-151009-ap9-obs.pdf, zuletzt geprüft am: 18.04.2019.

IASB (Hrsg.) (2009): Exposure Draft ED/2009/7 Financial Instruments: Classification and Measurement, London, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-classification-and-measurement/exposure-draft-2009/published-documents/ed-fi-classification-measurement-amend-guidance.pdf, zuletzt geprüft am: 06.12.2020. [Zitiert als: Exposure Draft ED/2009/7].

IASB (Hrsg.) (2009b): Update March 2009. Board Decisions on International Financial Reporting Standards, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/news/updates/iasb/2009/iasbupdatemarch2009.pdf, zuletzt geprüft am: 09.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2010a): Aganda Paper 4A. Financial Instruments: Replacement of IAS 39, Hedge accounting: accounting for the time value of options - the issue, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/iasb-2/fi-271010b4aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 02.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010b): Agenda Paper 1. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligible hedging instruments - Use of intragroup non-derivative financial instruments as hedging instruments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/iasb-2/fi-271010-ap1-obs.pdf, zuletzt geprüft am: 24.11.2019.

IASB (Hrsg.) (2010c): Agenda Paper 14A. Hedge accounting for groups of hedged items including net positions, Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/september/iasb/vbfi0910b14aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 15.10.2021.

IASB (Hrsg.) (2010d): Agenda Paper 16. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Risk Components - The ‘sub-LIBOR’ issue, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/joint-iasb-fasb/fi1010b16obs.pdf, zuletzt geprüft am: 27.12.2021.

IASB (Hrsg.) (2010e): Agenda Paper 16A. Financial Instruments: Replacement of IAS 39, Hedge accounting - presentation: basis adjustments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/september/iasb/fi-0910b16aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 04.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2010f): Agenda Paper 16B. Financial Instruments: Replacement of IAS 39, Hedge accounting - presentation: hedge of foreign currency risk of firm commitments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/september/iasb/fi-0910b16bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 04.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2010g): Agenda Paper 16D. Financial Instruments: Replacement of IAS 39, Hedge accounting - illustrative examples of basis adjustments and hedging FX risk of firm commitments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/september/iasb/fi-0910b16dobs.pdf, zuletzt geprüft am: 04.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2010h): Agenda Paper 17. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Scope of hedge accounting disclosures, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/september/iasb/fi0910b17obs.pdf, zuletzt geprüft am: 19.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2010i): Agenda Paper 17A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) – Hedge Accounting, Discontinuation of a hedging relationship, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/joint-iasb-fasb/fi-1010b17aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 18.12.2021.

IASB (Hrsg.) (2010j): Agenda Paper 17B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Rebalancing and reassessment of the hedge ratio, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/joint-iasb-fasb/fi-1010b17bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 18.12.2021.

IASB (Hrsg.) (2010k): Agenda Paper 17C. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Interaction between rebalancing and discontinuation, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/joint-iasb-fasb/fi-1010b17cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 18.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2010l): Agenda Paper 19. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Measurement of Ineffectiveness - Principles (Cover Paper), abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/september/iasb/fi0910b19obs.pdf, zuletzt geprüft am: 12.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010m): Agenda Paper 19A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Measurement of ineffectiveness - Impact of the time value of money, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/september/iasb/fi0910b19aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 12.09.2021.

IASB (Hrsg.) (2010n): Agenda Paper 19B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Effectiveness testing - Use of the hypothetical derivative, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/september/iasb/fi0910b19bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 10.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010o): Agenda Paper 19C. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligible hedged items: nil net positions, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/joint-iasb-fasb/fi-1010b19cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 12.09.2021.

IASB (Hrsg.) (2010p): Agenda Paper 1A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligible hedged items: derivatives as hedged items, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/march/joint-iasb-fasb/fi-030310b01aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 07.10.2021.

IASB (Hrsg.) (2010q): Agenda Paper 1B. Financial Instruments - phase 3 hedge accounting, Eligible hedged items - components of nominal amounts, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/march/joint-iasb-fasb/fi-030310b01bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 02.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2010r): Agenda Paper 1C. Accounting for financial instruments - hedge accounting, Eligible hedged items - one-sided risk components, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/march/joint-iasb-fasb/fi-030310b01cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 02.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2010s): Agenda Paper 2. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligibility of derivatives embedded in financial assets as hedging instruments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/iasb/agendapaper2financialinstrumentsreplacementofias39hedgeaccountingeligibilityofderiv.pdf, zuletzt geprüft am: 31.07.2020.

IASB (Hrsg.) (2010t): Agenda Paper 2. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Hedge accounting for investments in equity instruments at fair value through OCI, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/august/iasb-2/fi240810b02obs.pdf, zuletzt geprüft am: 01.10.2021.

IASB (Hrsg.) (2010u): Agenda Paper 20B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Hedge accounting disclosures - Effects of hedge accounting on the income statement, OCI and the cash flow hedge reserve, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/joint-iasb-fasb/fi-1010b20bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 01.10.2021.

IASB (Hrsg.) (2010v): Agenda Paper 2A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Hedge Effectiveness - Relationship between methods and qualifying criteria for effectiveness assessment, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/august/iasb/aug3-ap2a-financial-instruments-replacement-of-ias-39-hedge-accounting-hedge-effect.pdf, zuletzt geprüft am: 06.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2010w): Agenda Paper 3. Financial Instruments: Replacement of IAS 39, Hedge accounting: eligible hedged items - risk components that are not contractually specified, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/iasb-2/fi-271010-ap3-obs.pdf, zuletzt geprüft am: 23.10.2021.

IASB (Hrsg.) (2010x): Agenda Paper 4. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligible hedging instruments - internal derivatives as hedging instruments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/iasb/fi051010b04obs.pdf, zuletzt geprüft am: 18.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010y): Agenda Paper 4A. Accounting for Financial Instruments - Hedge Accounting, The objective of hedge accounting, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/february/joint-iasb-fasb/fi-020210b4aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 23.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2010z): Agenda Paper 4A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Main Features of the Hedge Effectiveness Test, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/august/iasb-2/fi240810b04aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 18.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010aa): Agenda Paper 4B. Financial Instruments: Replacement of IAS 39, Hedge accounting: accounting for the time value of options - alternatives, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/iasb-2/fi-271010b04bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 02.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010ab): Agenda Paper 4C. Accounting for Financial Instruments - Hedge Accounting, Eligible hedged items - Risk components, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/february/joint-iasb-fasb/fi-020210b4cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 02.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2010ac): Agenda Paper 5. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligibility of 'cash instruments' as hedging instruments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/iasb/fi051010b05obs.pdf, zuletzt geprüft am: 15.08.2020.

IASB (Hrsg.) (2010ad): Agenda Paper 5. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Identifying (as a hedged item) part of a group of existing items as a portion (or 'layer'), abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/august/iasb-2/fi240810b05obs.pdf, zuletzt geprüft am: 28.07.2020.

IASB (Hrsg.) (2010ae): Agenda Paper 6C. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligibility of hedged items: net positions - identifying the hedged item, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/july/iasb/fi0710b06cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 02.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2010af): Agenda Paper 7. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) – Hedge Accounting, Hedge Effectiveness – General Approach, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/july/iasb/fi-0710b07obs.pdf, zuletzt geprüft am: 05.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2010ag): Agenda Paper 7A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) – Hedge Accounting, Hedge Effectiveness – Definition of thresholds in the context of effectiveness assessment, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/july/iasb/fi-0710b07aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 05.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2010ah): Agenda Paper 7B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Hedge Effectiveness - Principles underlying the assessment of hedge effectiveness, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/july/iasb/fi-0710b07bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 11.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010ai): Agenda Paper 7C. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Hedge Effectiveness - Methods, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/july/iasb/fi-0710b07cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 11.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010aj): Agenda Paper 8A. Financial Instruments - phase 3 hedge accounting, The objective of hedge accounting, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/january/joint-iasb-fasb-2/fi-0110b08aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 11.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2010ak): Agenda Paper 8A. Financial Instruments: Replacement of IAS 39, Hedge Accounting - accounting for fair value hedges, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/july/iasb/fi-0710b08aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 11.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2010al): Agenda Paper 8B. Phase 3 - Hedge Accounting, Eligible hedged items - Components, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/january/joint-iasb-fasb-2/fi-0110b08bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 02.11.2020.

IASB (Hrsg.) (2010am): Agenda Paper 8C. Accounting for Financial Instruments - Hedge Accounting, Eligible hedged items - Risk components, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/january/joint-iasb-fasb-2/fi-0110b08cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 23.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2010an): Agenda Paper 9. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligible hedged items: Groups and net positions - cover paper, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/may/joint-iasb-fasb-2/fi-0510b09obs.pdf, zuletzt geprüft am: 23.10.2018.

IASB (Hrsg.) (2010ao): Agenda Paper 9A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligible hedged items: groups of hedged items (excluding net positions), abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/may/joint-iasb-fasb-2/fi-0510b09aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 13.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2010ap): Agenda Paper 9B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligible hedged items: Net positions (1), abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/may/joint-iasb-fasb-2/fi-0510b09bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 13.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2010aq): Agenda Paper 9C. Accounting for Financial Instruments - Hedge Accounting, Hedged items: Approach for determining what risk components are eligible for designation, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/february/iasb/fi0210b09cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 18.07.2021.

IASB (Hrsg.) (2010ar): Agenda Paper 9D. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligible hedged items: contractually specified risk components, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/may/joint-iasb-fasb-2/fi-0510b09dobs.pdf, zuletzt geprüft am: 23.10.2021.

IASB (Hrsg.) (2010): Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-hedge-accounting/exposure-draft/published-documents/ed-hedge-accounting.pdf, zuletzt geprüft am: 06.12.2020. [Zitiert als: Exposure Draft ED/2010/13].

IASB (Hrsg.) (2010): Exposure Draft ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-classification-and-measurement/exposure-draft-2010/published-documents /ed-fair-value-option-financial-liabilities.pdf, zuletzt geprüft am: 06.12.2020. [Zitiert als: Exposure Draft ED/2010/4].

IASB (Hrsg.) (2010as): IASB Update. October 2010, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/news/updates/iasb/2010/iasbupdate5october.pdf, zuletzt geprüft am: 18.08.2020.

IASB (Hrsg.) (2011a): Agenda Paper 10A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Eligibility of ‘cash instruments’ that are not at fair value through profit or loss as hedging instruments, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/april/joint-iasb-fasb-2/fi-0411b10aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 15.08.2020.

IASB (Hrsg.) (2011b): Agenda Paper 10B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligibility of ‘cash instruments’ - Interaction with the fair value option, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam /ifrs/meetings/2011/april/joint-iasb-fasb-2/fi-0411b10bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 11.08.2020.

IASB (Hrsg.) (2011c): Agenda Paper 12. Financial Instruments: Hedge Accounting, Accounting for forward points, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/july/joint-iasb-fasb/fi0711b12obs.pdf, zuletzt geprüft am: 04.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2011d): Agenda Paper 13. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Groups and net positions - Net position cash flow hedges, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011 /july/joint-iasb-fasb/fi0711b13obs.pdf, zuletzt geprüft am: 12.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2011e): Agenda Paper 14. Financial Instruments: Hedge Accounting, Disclosures - Dynamic strategies, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/september/joint-iasb-fasb/fi0911b14.pdf, zuletzt geprüft am: 11.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2011f): Agenda Paper 14. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Groups and net positions - net presentation in a separate line item in the income statement., abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/july/joint-iasb-fasb/fi0711b14obs.pdf, zuletzt geprüft am: 11.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2011g): Agenda Paper 15. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Hedged items - aggregated exposures, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/july/joint-iasb-fasb/fi0711b15obs.pdf, zuletzt geprüft am: 20.07.2021.

IASB (Hrsg.) (2011h): Agenda Paper 1A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Other than accidental offsetting - clarification, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/may/iasb/ha-0511-11th12thb01aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 06.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2011i): Agenda Paper 1B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Meaning of the unbiased requirement, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/may/iasb/ha-0511-11th12thb01bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 06.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2011j): Agenda Paper 2. Financial Instruments: Hedge Accounting, Accounting for time value of options - 'zero-cost' collars, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/april/joint-iasb-fasb-3/fi041127thb02obs.pdf, zuletzt geprüft am: 03.09.2021.

IASB (Hrsg.) (2011k): Agenda Paper 3. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Hedged items - risk components: introduction, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/july/iasb/fi-071128thb03obs.pdf, zuletzt geprüft am: 12.09.2021.

IASB (Hrsg.) (2011l): Agenda Paper 3A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Hedged items - background and misunderstandings, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/july/iasb/fi-071128thb03aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 26.10.2021.

IASB (Hrsg.) (2011m): Agenda Paper 3B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Hedged items - guidance on determining eligible risk components, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/july/iasb/fi-071128thb03bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 26.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2011n): Agenda Paper 5. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Nominal components - layers, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/april/joint-iasb-fasb-3/fi041127thb05obs.pdf, zuletzt geprüft am: 11.01.2021.

IASB (Hrsg.) (2011o): Agenda Paper 7A. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Costs of hedging, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/june/joint-iasb-fasb/fi-0611310102b07aobs.pdf, zuletzt geprüft am: 05.09.2021.

IASB (Hrsg.) (2011p): Agenda Paper 7B. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Accounting for time value of options, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/june/joint-iasb-fasb/fi-0611310102b07bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 03.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2011q): Agenda Paper 7B. Financial Instruments: Replacement of IAS 39, Hedge accounting: Comment letter summary, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/march/joint-iasb-fasb-2/fi-0311b07bobs.pdf, zuletzt geprüft am: 08.12.2021.

IASB (Hrsg.) (2011r): Agenda Paper 7C. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Designating combinations of options as the hedging instrument, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/june/joint-iasb-fasb/fi-0611310102b07cobs.pdf, zuletzt geprüft am: 04.08.2020.

IASB (Hrsg.) (2011s): Agenda Paper 8. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Hedge accounting for equity investments at fair value, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/april/joint-iasb-fasb-2/fi0411b08obs.pdf, zuletzt geprüft am: 20.05.2020.

IASB (Hrsg.) (2011t): Agenda Paper 8. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Rebalancing (adjustments to the hedge ratio), abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/june/joint-iasb-fasb/fi0611310102b08obs.pdf, zuletzt geprüft am: 18.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2011u): Agenda Paper 9. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, (No) voluntary discontinuation - clarification, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/june/joint-iasb-fasb/fi0611310102b09obs.pdf, zuletzt geprüft am: 01.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2011v): Agenda Paper 9. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge accounting, Risk components - the 'sub-LIBOR' issue, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/april/joint-iasb-fasb-2/fi0411b09obs.pdf, zuletzt geprüft am: 09.11.2021.

IASB (Hrsg.) (2011w): Supplement to ED/2009/12. Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment, Financial Instruments: Impairment, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-impairment/exposure-draft-2009-supplementary/published-documents/ed-supplement-amortised-cost-impairment.pdf, zuletzt geprüft am: 06.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2012): Exposure Draft ED/2012/4 Classification and Measurement: Limited Amendments to IFRS 9 Proposed amendments to IFRS 9 (2010), abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-classification-and-measurement/limited-amendments/published-documents/ed-limited-amendments-ifrs9.pdf, zuletzt geprüft am: 06.12.2020. [Zitiert als: Exposure Draft ED/2012/4].

IASB (Hrsg.) (2012): Review Draft. Draft of forthcoming IFRS on General Hedge Accounting, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-hedge-accounting/draft-requirements/published-documents/draft-hedge-accounting.pdf, zuletzt geprüft am: 06.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2013a): Agenda Paper 13A. Hedge Accounting (IFRS 9), Scope and interaction with macro hedging activities, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2013/april/iasb/hedge-accounting/ap13a-scope-interaction-with-macro-hedging-activities.pdf, zuletzt geprüft am: 20.12.2020.

IASB (Hrsg.) (2013b): Agenda Paper 4A2. Hedge Accounting (IFRS 9), Measurement of the hedged item - 'hypothetical derivatives': conceptual considerations, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2013/january/iasb/hedge-accounting/ap4a2-measurement-hedged-item-hypothetical-derivatives-conceptual-considerations.pdf, zuletzt geprüft am: 01.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2013c): Agenda Paper 4A3. Hedge Accounting (IFRS 9), Measurement of the hedged item - 'hypothetical derivatives': existing hedge accounting practice, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2013/january/iasb/hedge-accounting/ap4a3-measurement-hedged-item-hypothetical-derivatives-existing-hedge-accounting-practice.pdf, zuletzt geprüft am: 09.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2013d): Agenda Paper 4A4. Hedge Accounting (IFRS 9), Measurement of the hedged item - 'hypothetical derivatives': staff recommendation and question to the Board, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2013/january/iasb/hedge-accounting/ap4a4-measurement-hedged-item-hypothetical-derivatives-staff-recommendation-question-board.pdf, zuletzt geprüft am: 01.09.2020.

IASB (Hrsg.) (2013e): Agenda Paper 4B. Hedge Accounting (IFRS 9), Scope and interaction with macro hedging activities, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2013/january/iasb/hedge-accounting/ap4b-scope-interaction-with-macro-hedging-activities.pdf, zuletzt geprüft am: 05.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2013): Exposure Draft ED/2013/3 Financial Instruments: Expected Credit Losses, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-impairment/exposure-draft-2013/published-documents/ed-expected-credit-losses.pdf, zuletzt geprüft am: 06.12.2020. [Zitiert als: Exposure Draft ED/2013/3].

IASB (Hrsg.) (2013f): IASB Update. Februar 2013, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/news/updates/iasb/2013/iasb-update-feb-2013.pdf, zuletzt geprüft am: 07.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2014a): Agenda Paper 10H. Conceptual Framework, Reliability, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2014/may/iasb/conceptual-framework/ap10h-reliability.pdf, zuletzt geprüft am: 10.01.2021.

IASB (Hrsg.) (2014): Discussion Paper DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/dynamic-risk-management/discussion-paper/published-documents/dp-accounting-for-dynamic-risk-management.pdf, zuletzt geprüft am: 06.12.2021. [Zitiert als: Discussion Paper DP/2014/1].

IASB (Hrsg.) (2014b): Project Summary. IFRS 9 Financial Instrument, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-impairment/ifrs-standard/published-documents/project-summary-july-2014.pdf, zuletzt geprüft am: 05.10.2020.

IASB (Hrsg.) (2018a): Conceptual Framework for Financial Reporting. Project Summary, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/conceptual-framework/fact-sheet-project-summary-and-feedback-statement/conceptual-framework-project-summary.pdf, zuletzt geprüft am: 13.05.2020.

IASB (Hrsg.) (2018b): Tentative Agenda Decision and comment letters - Application of the Highly Probable Requirement in a Cash Flow Hedge Relationship (IFRS 9 and IAS 39), abrufbar unter: https://www.ifrs.org/projects/work-plan/application-when-a-specific-derivative-is-designated-as-a-hedging-instrument-ifrs-9-13/comment-letters-projects/TAD-application-when-a-specific-derivative-is-designated-as-a-hedging-instrument/#consultation, zuletzt geprüft am: 15.10.2018.

IASB (Hrsg.) (2019): Exposure Draft ED/2019/1 Interest Rate Benchmark Reform. Proposed amendments to IFRS 9 and IAS 39, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/-/media/project/ibor-reform/ed-ibor-reform-may-19.pdf, zuletzt geprüft am: 06.09.2019. [Zitiert als: Exposure Draft ED/2019/1].

IASB (Hrsg.) (2019): Interest Rate Benchmark Reform. Amendments to IFRS 9, IAS 39 and IFRS 7, Project Summary, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/-/media/project/ibor-reform/interest-rate-benchmark-reform-project-summary.pdf?la=en, zuletzt geprüft am: 30.09.2019.

IASB/FASB (Hrsg.) (2009): Agenda Paper 6A. Comment Letter Analysis for IASB and FASB Discussion Paper Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, IASB/FASB Meeting: 24 March 2009, London, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2009/march/jointiasbfasb/financial-instruments/ap6a-comment-letter-analysis.pdf, zuletzt geprüft am: 01.09.2020.

IASB/FASB (Hrsg.) (2010): IASB/FASB Meeting. Conceptual Framework: Objective and qualitative characteristics, Sweep issues from the ballot draft, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/may/joint-iasb-fasb-2/cf0510b06obs.pdf, zuletzt geprüft am: 14.10.2020.

IFRS Interpretations Committee (Hrsg.) (2007): IFRIC Update. July 2007, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/news/updates/ifrs-ic/2007/july-2007-ifric-update.pdf, zuletzt geprüft am: 15.09.2020.

IFRS Interpretations Committee (Hrsg.) (2016a): IFRIC Update. January 2016, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/news/updates/ifrs-ic/2016/ifric-update-january-2016.pdf, zuletzt geprüft am: 02.10.2020.

IFRS Interpretations Committee (Hrsg.) (2016b): IFRIC Update. March 2016, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/news/updates/ifrs-ic/2016/ifric-update-march-2016.pdf, zuletzt geprüft am: 01.12.2020.

IFRS Interpretations Committee (Hrsg.) (2019a): Agenda Paper 10. Application of the highly probable requirement when a specific derivative is designated as a hedging instrument (IAS 39 and IFRS 9), Agenda decision to finalise, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/-/media/feature/meetings/2019/march/ifric/ap10-ifrs-9-load-following-swaps-incl-comment-letters.pdf, zuletzt geprüft am: 26.09.2019.

IFRS Interpretations Committee (Hrsg.) (2019b): Agenda Paper 9. Fair value hedge of foreign currency risk on non-financial assets (IFRS 9), Agenda decision to finalise, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2019/september/ifric/ap9-hedge-of-fx-risk-of-nonfinancial-items-ifrs-9.pdf, zuletzt geprüft am: 08.07.2021.

IFRS Interpretations Committee (Hrsg.) (2020): Agenda Paper 6. Hedging variability in cash flows due to real interest rates (IFRS 9), Initial consideration, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2020/december/ifric/ap06-hedging-variability-in-cash-flows-due-to-real-interest-rates-ifrs-9.pdf, zuletzt geprüft am: 03.01.2021.

IFRS Interpretations Committee (Hrsg.) (2021a): Agenda Paper 4. Hedging Variability in Cash Flows due to Real Interest Rates (IFRS 9), Comment letters on tentative agenda decision, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2021/april/ifric/ap04-hedging-variability-in-cash-flows-due-to-real-interest-rate-final-002-.pdf, zuletzt geprüft am: 01.06.2021.

IFRS Interpretations Committee (Hrsg.) (2021b): Agenda Paper 4A. Hedging Variability in Cash Flows due to Real Interest Rates (IFRS 9), Comment letters, abrufbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2021/april/ifric/ap04a-hedging-variability-in-cash-flows-due-to-real-interest-rate-cls.pdf, zuletzt geprüft am: 01.06.2021.

Indian Banks' Association (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL62, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org /eifrs/comment_letters//82/82_7561_SSNMurthyIndianBanksAssociation_0_ ED201013_CL62IndianBanksAssociation.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2000): Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB. (IDW PS 340), Düsseldorf. [Zitiert als: IDW PS 340].

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL223, abrufbar unter: http://eifrs. ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8385_NorbertBrekerInstitutderWirtschaftspruferinDeutschlandeVIDWInstituteofPublicAuditorsinGermany_0_ ED201013_CL223IDW.pdf, zuletzt geprüft am: 13.12.2019.

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2011): Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten, Düsseldorf. [Zitiert als: IDW RS HFA 35].

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2012): WP Handbuch 2012. Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 14. Aufl., Düsseldorf.

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2014): Wirtschaftsprüfer Handbuch 2014. Band II. Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, 14. Aufl., Düsseldorf.

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2016): Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS, zuletzt geprüft am: 16.09.2018. [Zitiert als: IDW RS HFA 9].

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2017): IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen. [Zitiert als: IDW PS 981].

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2017): Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9. [Zitiert als: IDW RS HFA 48].

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2018): Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen, Düsseldorf. [Zitiert als: IDW RS ÖFA 3].

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.) (2020): Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (IDW PS 340 n.F.). [Zitiert als: IDW PS 340 n.F.].

Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL158, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8064_Eddy-JamesTheInstituteofCharteredAccountantsinEnglandandWalesICAEW_0_ED201013_CL158ICAEW.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Institute of International Finance (IIF) (Hrsg.) (2011a): Banks Continue to Implement Risk Management Reforms Following the Crisis. Mitteilung des IIF vom 12.04.2011, abrufbar unter: https://www.iif.com/publication/regulatory-report/banks-continue-implement-risk-management-reforms-following-crisis, zuletzt geprüft am: 29.01.2015.

Institute of International Finance (IIF) (Hrsg.) (2011b): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL196, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8268_DavidSchraaInstituteofInternationalFinanceIIF_0_ED201013_CL196InstituteofInternationalFinanceIIF.pdf, zuletzt geprüft am: 04.08.2021.

International Association of Consultants, Valuators and Analysts (IACVA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL164, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8093_JamesPCattyInternationalAssociationofConsultantsValuatorsandAnalystsIACVA_0_ED201013_CL164IACVA.pdf, zuletzt geprüft am: 14.12.2018.

International Organization for Standardization (ISO) (Hrsg.) (2018): Risk management - Guidelines, abrufbar unter: https://www.iso.org/obp/ui#iso:std:iso:31000:ed-2:v1:en, zuletzt geprüft am: 10.07.2020. [Zitiert als: ISO 31000:2018].

International Swaps and Derivatives Association (ISDA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL143, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7987_TomWiseInternationalSwapsandDerivativesAssociationIncISDA_0_ED201013_CL143InternationalSwapsandDerivativesAssociationsISDA.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

International Swaps and Derivatives Association (ISDA) (Hrsg.) (2015): ISDA Insight. A Survey of Issues and Trends for the Derivatives End-user Community, April 2015, abrufbar unter: https://www.isda.org/a/heiDE/april-2015-insight-survey-slide-results-final.pdf, zuletzt geprüft am: 07.10.2020.

Jacob, H. (Hrsg.) (1986): Schriften zur Unternehmensführung. Risikomanagement, Bd. 33, Wiesbaden.

Jakobsmeier, P./Baltzer, D. (2007): Automatisierung im Währungsmanagement, in: *Seethaler, P./Steitz, M.* (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 363–376.

Japanese Bankers Association (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL83, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7582_TheJapaneseBankersAssociation_0_ED201013_CL83JapaneseBankersAssociation.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Jelinek, B./Hannich, M. (Hrsg.) (2009): Wege zur effizienten Finanzfunktion in Kreditinstituten. Compliance & Performance, Wiesbaden.

Jenni, O. (1952): Die Frage des Risikos in der Betriebswirtschaftslehre, Bern (zugl.: Bern, Univ., Diss., 1952).

Jensen, M. C. (1983): Organization Theory and Methodology, in: The Accounting Review (ACCR), Vol. 58, S. 319–339.

Jensen, M. C./Meckling, W. H. (1976): Theory of the firm: Managerial behaviour, agency costs and ownership structure, in: Journal of Financial Economics (JFE), Vol. 3, S. 305–360.

Jerzembek, L./Große, J.-V. (2005): Die Fair Value-Option nach IAS 39. Ende des Wechselbads der Gefühle in Sicht?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 5, Nr. 6, S. 221–228.

Johnson, L. T./Bullen, H. G./Kern, V. W. (1994): Hedge Accounting: Is Deferral the Only Option?, in: Journal of Accountancy, Vol. 177, Nr. 1, S. 53–58.

Johnson, L. T./Swieringa, J. R. (1996): Derivatives, Hedging, and Comprehensive Income, in: Accounting Horizons, Vol. 10, Nr. 4, S. 109–122.

Jost, P.-J. (2001): Die Prinzipal-Agenten-Theorie im Unternehmenskontext, in: *Jost, P.-J.* (Hrsg.), Die Prinzipal-Agenten-Theorie in der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart, S. 11–43.

Jost, P.-J. (Hrsg.) (2001): Die Prinzipal-Agenten-Theorie in der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart.

Kajüter, P./Nienhaus, M./Mohrschladt, H. (2015): Chancen und Risikoberichterstattung nach DRS 20. Berichtspraxis und Anwendungserfahrungen bei DAX- und MDAX-Unternehmen, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 68, Nr. 11, S. 514–525.

Kalinowski, L. (2021): IFRS Dynamic Risk Management. Ein Überblick zur Funktionsweise und zum Entwicklungsstand des geplanten International Financial Reporting Standards zum dynamischen (Zins-) Risikomanagement, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 17, Nr. 3, S. 65–70.

Kaltenhauser, H./Begon, C. (1998): Interne Geschäfte, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 51, Nr. 21, S. 1191–1198.

Kalwait, R. (2008): Rechtliche Grundlagen im Risikomanagement, in: *Kalwait, R./Meyer, R./Romeike, F./Schellenberger, O./Erben, R.* (Hrsg.), Risikomanagement in der Unternehmensführung. Wertgenerierung durch chancen- und kompetenzorientiertes Management, Weinheim, S. 93–149.

Kalwait, R./Meyer, R./Romeike, F./Schellenberger, O./Erben, R. (Hrsg.) (2008): Risikomanagement in der Unternehmensführung. Wertgenerierung durch chancen- und kompetenzorientiertes Management, Weinheim.

Kampmann, H. (2011): Rahmenkonzept, in: *Buschhüter, M./Striegel, A.* (Hrsg.), Kommentar Internationale Rechnungslegung IFRS, Wiesbaden, Rn. 1–41.

Kampmann, H./Schwedler, K. (2006): Zum Entwurf eines gemeinsamen Rahmenkonzepts von FASB und IASB. Rechnungslegungsziele und qualitative Anforderungen, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 6, Nr. 9, S. 521–530.

Karten, W. (1993): Risk Management, in: *Wittmann, W./Kern, W./Köhler, R./Küpper, H.-U./Wysocki, K.* von (Hrsg.), Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 5. Aufl., Stuttgart, Sp. 3825–3836.

Kawaller, I. (2017): State Your Preference. New choices for hedgers using forwards and options, in: AFP Exchange Magazine, Vol. 37, Nr. 1, S. 14–19.

Kawaller, I./Koch, P. (2013): Hedge Effectiveness Testing Revisited, in: Journal of Derivatives Accounting (JDA), Vol. 21, Nr. 1, S. 83–94.

Kemmer, M./Naumann, T. K. (2003a): IAS 39: Warum ist die Anwendung dieses Standards für deutsche Banken so schwierig? (Teil 2), in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 56, Nr. 14, S. 794–798.

Kemmer, M./Naumann, T. K. (2003b): IAS 39: Warum ist die Anwendung für deutsche Banken so schwierig?, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 56, Nr. 11, S. 568–573.

Khakzad, F./Peters, C. (2015): Aufsichtsrecht und Rechnungslegung. Die Gesamtbanksteuerung unter Berücksichtigung bedeutender Einflussfaktoren von Basel III und IFRS 9, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 10, Nr. 2, S. 61–66.

Khakzad, F./Sundri, S. (2014): IFRS 9, Phase 3: der Wirksamkeitsnachweis - auch in neuer Verkleidung mit Potenzial für Kontroversen, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 9, Nr. 6, S. 245–249.

Kholmy, K./Weiherich, N. (2012): IFRS 9 Phase III - Eine kritische Würdigung der Stellungnahmen zum hedge accounting, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 12, Nr. 5, S. 224–233.

Kimmig, J. M. (2001): Risiko-Controlling in der Unternehmung. Unsicherheit im Warentermingeschäft, Wiesbaden (zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2000).

Kirchhof, R. (2003): Ganzheitliches Komplexitätsmanagement. Grundlagen und Methodik des Umgangs mit Komplexität im Unternehmen, Wiesbaden.

Kirsch, H. (2003): Gestaltungspotenzial durch verdeckte Bilanzierungswahlrechte nach IAS/IFRS, in: Betriebs-Berater (BB), Jg. 58, Nr. 58, S. 1111–1116.

Kirsch, H. (2011): Conceptual Framework für Phase A. Zielsetzung der Finanzberichterstattung und qualitative Anforderungen an die Rechnungslegung, in: Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ), Jg. 99, Nr. 1-2, S. 26–35.

Kirsch, H. (2018): Das neue Conceptual Framework (2018) und seine möglichen Auswirkungen auf die künftige IFRS-Rechnungslegung. Teil 1: Inhalt des Conceptual Framework, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 14, Nr. 6, S. 163–170.

Kirsch, H.-J./Koelen, P./Köhling, K. (2010): Möglichkeiten und Grenzen des management approach – Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Nutzungswerts des IAS 36, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 10, Nr. 4, S. 200–207.

Kirsch, H.-J./Koelen, P./Olbrich, A./Dettenrieder, D. (2012): Die Bedeutung der Verlässlichkeit der Berichterstattung im Conceptual Framework des IASB und des FASB, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 65, Nr. 14, S. 762–771.

Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Hrsg.) (2007): Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf.

Kirsch, W. (1977): Einführung in die Theorie der Entscheidungsprozesse, 2. Aufl., Wiesbaden.

Kirsch, W. (1991): Unternehmenspolitik und strategische Unternehmensführung, 2. Aufl., München.

Kirsch, W. (1998): Die Handhabung von Entscheidungsproblemen. Einführung in die Theorie der Entscheidungsprozesse, 5. Aufl., Herrsching.

Kirsch, W./Picot, A. (Hrsg.) (1989): Die Betriebswirtschaftslehre im Spannungsfeld zwischen Generalisierung und Spezialisierung. Edmund Heinen zum 70. Geburtstag, Wiesbaden.

Kless, T. (1998): Betriebswirtschaft - Beherrschung der Unternehmensrisiken: Aufgaben und Prozesse eines Risikomanagements, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Jg. 36, Nr. 3, S. 93–96.

Knappstein, J./Schmidt, A. (2015): Anwendung und Ergebniseffekt des hedge accounting nach IAS 39 in der Unternehmenspraxis, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 15, Nr. 12, S. 577–584.

Knight, F. H. (1964): Risk, uncertainty and profit. Reprint from 1921, New York.

Knobloch, A. P./Kratz, N. (Hrsg.) (2003): Neuere Finanzprodukte. Anwendung, Bewertung, Bilanzierung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Eisele, München.

Koelen, P. (2009): Investitionstheoretische Bewertungskalküle in der IFRS-Rechnungslegung. Möglichkeiten und Grenzen einer unternehmenswertorientierten Berichterstattung, Lohmar.

Köhler, A. G./Marten, K.-U./Poll, J. (2008): Publizität im Mittelstand – Eine Betrachtung aus juristischer und ökonomischer Perspektive, in: *Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K.* (Hrsg.), Weichenstellungen im Mittelstand. Tagungsband zur Fachveranstaltung des Ulmer Forums für Wirtschaftswissenschaften (UFW) e.V. am 24. Mai 2007 an der Universität Ulm, Düsseldorf, S. 1–26.

König, E. (2010): Die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Rechnungslegung und die Antworten des IASB, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) - Sonderheft, Jg. 63, S. 81–83.

Korn, O. (2000): Bewertung und Hedging von Terminkontrakten auf Mineralöl, Baden-Baden.

KPMG (Hrsg.) (2007): Energie- und Rohstoffpreise - Risiken und deren Absicherung, abrufbar unter: http://www.presseportal.ch/showbin.htx?id=100005805&type=document&action=download&attname=070123-kpmg.pdf, zuletzt geprüft am: 16.09.2015.

KPMG (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL147, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7993_MaryTokarKPMGIFRGLimited_0_ED201013_CL147KPMGIFRGLimited.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

KPMG (Hrsg.) (2012): IFRS Update. Auf einen Blick: IFRS 9 – Der Standardentwurf des IASB zu Hedge Accounting, abrufbar unter: https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2013/01/IFRS-9-Hedge-Accounting-KPMG2012.pdf, zuletzt geprüft am: 27.10.2018.

KPMG (Hrsg.) (2013): First Impressions: IFRS 9 (2013) - Hedge accounting and transition, abrufbar unter: https://home.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2013/12/First-Impressions-O-1312-IFRS9-Hedge-accounting-and-transition.pdf, zuletzt geprüft am: 06.09.2018.

KPMG (Hrsg.) (2019a): IFRS 9: Erkenntnisse aus der ersten Jahresabschlussprüfung. Der erste Jahresabschluss nach IFRS 9 ist für die meisten Industrieunternehmen erfolgt., 23.05.2019, abrufbar unter: https://home.kpmg/de/de/home/themen/2019/05/ifrs9-erkenntnisse-abschlusspruefung.html, zuletzt geprüft am: 20.07.2020.

KPMG (Hrsg.) (2019b): Insights into IFRS. KPMG's practical guide to International financial reporting standards, 16. Aufl., London.

Kraft, A. (2022): 19. Teil Finanzderivate, in: *Kümpel, S./Mülbert, P. O./Früh, A./Seyfried, T.* (Hrsg.), Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl., Köln, Rn. 19.1-19.240.

Kraßnig, U. (2012): Anwendbarkeit des IAS 39 auf Stromkontrakte im Lichte der Own-Use-Exemption und vor dem Hintergrund eingebetteter Derivate bzw. geschriebener Optionen, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 7, Nr. 10, S. 389–395.

Krawitz, N. (Hrsg.) (2006): Rechnungslegung nach internationalen Grundsätzen, Zeitschrift für Betriebswirtschaft Special issue, Bd. 6/2006, Wiesbaden.

Kremers, M. (2002): Risikoübernahme in Industrieunternehmen. Der value-at-risk als Steuerungsgröße für das industrielle Risikomanagement, dargestellt am Beispiel des Investitionsrisikos, Sternenfels (zugl.: Kaiserslautern, Univ., Diss., 2002).

Kreß, A. (2019): Die Praxis des Hedge Accounting deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen. Eine aktuelle Bestandsaufnahme, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 72, Nr. 20, S. 1097–1104.

Kromschröder, B./Lück, W. (1998): Grundsätze risikoorientierter Unternehmensüberwachung, in: Der Betrieb (DB), Jg. 51, Nr. 32, S. 1573–1576.

Kropp, M./Gillenkirch, R. M. (2004): Controlling von Finanzrisiken in Industrieunternehmen, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM) - Sonderheft, Jg. 48, Nr. 3, S. 86–96.

Kropp, M./Klotzbach, D. (2002): Der Exposure Draft zu IAS 39 „Financial Instruments“. Darstellung und kritische Würdigung der geplanten Änderungen des IAS 39, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 55, Nr. 21, S. 1010–1031.

Krumnow, J. (1993a): Derivative Instrumente als Herausforderung für Bankcontrolling und Bankorganisation, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB), Jg. 5, Nr. 3, S. 133–138.

Krumnow, J. (1993b): Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Banken, in: *Büschgen, H. E.* (Hrsg.), Mitteilungen und Berichte, Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht, Universität Köln, Köln, S. 19–32.

Krumnow, J. (1995): Das derivative Geschäft als Motor des Wandels für das Bankcontrolling, in: Die Betriebswirtschaft (DBW), Jg. 55, Nr. 1, S. 11–20.

Krumnow, J. (Hrsg.) (1996): Risikosteuerung von Derivaten. Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 58, Wiesbaden.

Kruse, S. (2014): Aktien-, Zins- und Währungsderivate. Märkte, Einsatzmöglichkeiten, Bewertung und Risikoanalyse, Wiesbaden.

Kuhn, S. (2010): Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten: welche Änderungen ergeben sich aus IFRS 9, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 5, Nr. 3, S. 103–111.

Kuhn, S./Albrecht, T. (2008): Bilanzierung von Commodity-Risiken nach IAS 39, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 3, Nr. 3, S. 123–129.

Kuhn, S./Hachmeister, D. (2015a): Corporate Treasury im Brennpunkt der Regulierung, in: Controlling & Management Review, Jg. 59, Nr. 3, S. 8–16.

Kuhn, S./Hachmeister, D. (2015b): Gestaltungsspielräume und Informationspflichten beim Übergang von IAS 39 auf IFRS 9, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 10, Nr. 6, S. 233–239.

Kuhn, S./Hachmeister, D. (2015c): Hedge Accounting von Commodity-Risiken nach IFRS 9. Ein Vergleich mit IAS 39, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 10, Nr. 7/8, S. 277–284.

Kuhn, S./Hachmeister, D. (2015d): Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten. Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR, Stuttgart.

Kuhn, S./Scharpf, P. (2006): Rechnungslegung von financial instruments nach IFRS. IAS 32, IAS 39 und IFRS 7, 3. Aufl., Stuttgart.

Kühne, J. (2010): Anforderungen an das Risikomanagement und Risikocontrolling, in: *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.), Management von Rohstoffrisiken. Strategien, Märkte und Produkte, Wiesbaden, S. 107–138.

Kümpel, S./Mülbert, P. O./Früh, A./Seyfried, T. (Hrsg.) (2022): Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl., Köln.

Kümpel, T. (2012): Abwertungskonzeption beim Vorratsvermögen im IFRS-Regelwerk. Nettoveräußerungswert und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 7, Nr. 2, S. 69–74.

Kümpel, T./Pollmann, R. (2010a): Mikro Hedge Accounting nach IFRS - Bilanzielle Darstellung des Fair Value und Cash Flow Hedge Accounting, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 5, Nr. 12, S. 553–559.

Kümpel, T./Pollmann, R. (2010b): Portfolio Fair Value Hedge Accounting von Zinsänderungsrisiken nach IAS 39, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 5, Nr. 5, S. 231–237.

Küpper, H.-U./Wagenhofer, A. (Hrsg.) (2002): Handwörterbuch Unternehmensrechnung und Controlling, Bd. 3, 4. Aufl., Stuttgart.

Küting, K. (2008): Die IFRS-Rechnungslegungspraxis in Deutschland - kritische Analyse und Ausblick, in: *Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P.* (Hrsg.), Bilanz als Informations- und Kontrollinstrument. Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und integrierte Unternehmenssteuerung, Stuttgart, S. 1–6.

Küting, K. (2011): Der Objektivierungsgrundsatz im HGB- und IFRS-System. Eine vergleichende Darstellung und Würdigung, in: Der Betrieb (DB), Jg. 64, Nr. 25, S. 1404–1410.

Küting, K. (2012): Zur Komplexität der Rechnungslegungssysteme nach HGB und IFRS, in: Der Betrieb (DB), Jg. 65, Nr. 6, S. 297–304.

Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P. (2013): IFRS oder HGB? Systemvergleich und Beurteilung, 2. Aufl., Stuttgart.

Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P. (Hrsg.) (2002 ff.): Handbuch der Rechnungslegung - Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 5. Aufl., Stuttgart.

Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P. (Hrsg.) (2008): Bilanz als Informations- und Kontrollinstrument. Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung und integrierte Unternehmenssteuerung, Stuttgart.

Küting, K./Weber, C.-P. (Hrsg.) (2018): Handbuch der Rechnungslegung - Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 27. Ergänzungslieferung, Stuttgart.

Lange, T. A./Löw, E. (Hrsg.) (2004): Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung; Festschrift zum 60. Geburtstag von Jürgen Krumnow, Wiesbaden.

Lantzius-Beninga, B./Gerdes, A. (2005): Abbildung von Mikro Fair Value Hedges gemäß IAS 39. Bewertung, Ergebnisermittlung, Effektivitätstest, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 5, Nr. 3, S. 105–115.

Laux, H. (2006): Unternehmensrechnung, Anreiz und Kontrolle. Die Messung, Zurechnung und Steuerung des Erfolges als Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, 3. Aufl., Berlin.

Leffson, U. (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf.

Leibfried, P./Jaskolski, T. (2009): Der neue Vorschlag des IASB zur Klassifikation von Finanzinstrumenten. Schnellschuss oder dauerhafte Lösung?, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 4, Nr. 11, S. 469–474.

Lemke, D./Möller, M. (2019): Informationsvermittlung durch (cash flow) hedge accounting – Eine Studie am deutschen Kapitalmarkt. CARF Luzern 2019, Controlling.Accounting.Risiko.Finanzen, Research Paper, Konferenzband, Luzern.

Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T. (2013a): Auswirkung der multikurvenkonformen Bewertung von Derivaten auf das fair value hedge accounting von Zinsänderungsrisiken (Teil 1), in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 13, Nr. 11, S. 525–532.

Leopold, T./Volkmann, F./Bannert, T. (2013b): Auswirkung der multikurvenkonformen Bewertung von Derivaten auf das fair value hedge accounting von Zinsänderungsrisiken (Teil 2), in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 13, Nr. 12, S. 581–589.

Litten, R./Schwenk, A. (2013a): EMIR. Auswirkungen der OTC-Derivateregulierung auf Unternehmen der Realwirtschaft, Teil 1, in: Der Betrieb (DB), Jg. 66, Nr. 16, S. 857–863.

Litten, R./Schwenk, A. (2013b): EMIR. Auswirkungen der OTC-Derivateregulierung auf Unternehmen der Realwirtschaft, Teil 2, in: Der Betrieb (DB), Jg. 66, Nr. 17, S. 918–922.

Lloyds Banking Group (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL29, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7317_DavidJoyceLloydsBankingGroup_0_ED201013_CL29LloydsBankingGroup.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Löffler, H./Buschinger, R. (2004): Risikomanagement und Internes Kontroll-System, in: *Guserl, R./Pernsteiner, H.* (Hrsg.), Handbuch Finanzmanagement in der Praxis, Wiesbaden, S. 199–219.

Lopatta, K./Gäbel, D. (2007): Embedded Derivatives und Hedge Accounting in Wertpapierspezialfonds - Praktische Anwendung von Bilanzierungsvarianten des IAS 39 und Vergleich mit der Spezialfonds-Bilanzierung nach HGB, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 60, Nr. 7, S. 296–307.

L'Oréal (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL106, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7662_ChristianMulliezLOral_0_ED201013_CL106LOreal.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Lorenz, M. (2006): Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements. Juristische Rahmenbedingungen für den Aufbau und die Ausgestaltung von Risikomanagementsystemen in deutschen Unternehmen, in: Zeitschrift für Risk, Fraud & Compliance (ZRFG), Jg. 1, Nr. 1, S. 5–10.

Lorenz, M. (2008): Einführung in die rechtlichen Grundlagen des Risikomanagements, in: *Romeike, F.* (Hrsg.), Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements. Haftungs- und Strafvermeidung für Corporate Compliance, Berlin, S. 3–30.

Lorenz, V. (1997): Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten in den USA, Wiesbaden (zugl.: Karlsruhe, Univ., Diss., 1997).

Lorson, P./Gattung, A. (2008): Die Forderung nach einer "faithful representation". Verhältnis zur Objektivität, Neutralität und Nachprüfbarkeit, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 8, Nr. 9, S. 556–565.

Löw, E. (2004a): Antizipative Sicherungsgeschäfte und Fortentwicklung des deutschen Bilanzrechts, in: *Lange, T. A./Löw, E.* (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung; Festschrift zum 60. Geburtstag von Jürgen Krumnow, Wiesbaden, S. 241–276.

Löw, E. (2004b): Bilanzierung von Finanzinstrumenten und Risikocontrolling, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), Jg. 47, Nr. 2, S. 32–41.

Löw, E. (2004c): Verlustfreie Bewertung antizipativer Sicherungsgeschäfte nach HGB - Anlehnung an internationale Rechnungslegungsvorschriften, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 57, Nr. 20, S. 1109–1123.

Löw, E. (2006a): Ausweisfragen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei Financial Instruments, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 6, Nr. 3 Beilage 1, S. 3–31.

Löw, E. (2006b): Kapitel 8: Risikomanagement, Risikocontrolling und IFRS, in: *Wagenhofer, A.* (Hrsg.), Controlling und IFRS-Rechnungslegung. Konzepte, Schnittstellen, Umsetzung, Berlin, S. 169–242.

Löw, E. (2012): 6. Überblick wesentlicher Änderungen zum Hedge Accounting nach IFRS 9, in: *Heuser, P. J./Theile, C.* (Hrsg.), IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 5. Aufl., Köln, Rz. 3290–3399.

Löw, E. (2017): IFRS 9 erleichtert Abbildung von Sicherungsbeziehungen, in: Controlling & Management Review, Jg. 61, Nr. 2, S. 54–56.

Löw, E. (Hrsg.) (2005): Rechnungslegung für Banken nach IFRS. Praxisorientierte Einzeldarstellungen, 2. Aufl., Wiesbaden.

Löw, E./Clark, J. (2011): Neuregelungen zum Hedge Accounting nach IFRS – näher am Risikomanagement?, in: Recht der Finanzinstrumente (RdF), Jg. 1, Nr. 2, S. 126–134.

Löw, E./Lorenz, K. (2005): Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten, in: *Löw, E.* (Hrsg.), Rechnungslegung für Banken nach IFRS. Praxisorientierte Einzeldarstellungen, 2. Aufl., Wiesbaden, S. 415–604.

Löw, E./Pietsch, N. (2010): Management und Bilanzierung von Emissionsrechten. Strategien und Handlungsoptionen, Wiesbaden.

Löw, E./Theile, C. (2012a): Finanzielle Vermögenswerte. (IAS 39, IAS 32, IFRS 7, IFRS 9), in: *Heuser, P. J./Theile, C.* (Hrsg.), IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 5. Aufl., Köln, Rz. 2400–2799.

Löw, E./Theile, C. (2012b): Sicherungsgeschäfte und Risikoberichterstattung. (IAS 39, IFRS 7, IFRS 9), in: *Heuser, P. J./Theile, C.* (Hrsg.), IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 5. Aufl., Köln, Rz. 3200–3289.

Löw, E./Torabian, F. (2008): Auswirkungen des Entwurfs des BilMoG auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 61, Nr. 13, S. 608–614.

Lübbing, M./Kühnel, S. (2020): § 2. Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: *Brune, J./Driesch, D./Schulz-Danso, M./Senger, T.* (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 6. Aufl., München, Rn. 1–328.

Lück, W. (2001): Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch ein Risikomanagementsystem und durch ein Überwachungssystem: Anforderungen durch das KonTraG und Umsetzung in der betrieblichen Praxis, in: *Lück, W.* (Hrsg.), Risikomanagementsystem und Überwachungssystem. KonTraG: Anforderungen und Umsetzung in der betrieblichen Praxis, Band 5 der Reihe des Universitäts-Forums für Rechnungslegung, Steuern und Prüfung e.V. Technische Uni München Uni-Forum, Karlsruhe, S. 51–76.

Lück, W. (Hrsg.) (2001): Risikomanagementsystem und Überwachungssystem. KonTraG: Anforderungen und Umsetzung in der betrieblichen Praxis, Band 5 der Reihe des Universitäts-Forums für Rechnungslegung, Steuern und Prüfung e.V. Technische Uni München Uni-Forum, Karlsruhe.

Lüdenbach, N. (2016): Editorial. Dichtung und Wahrheit, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 12, Nr. 5, S. 1.

Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2005): Die „komplizierte" IFRS-Rechnungslegung für mittelständische Unternehmen. Systematik und Fallstudie, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Jg. 43, Nr. 20, S. 884–890.

Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (2016): Haufe IFRS-Kommentar, 14. Aufl., Freiburg.

Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D./Freiberg, J. (Hrsg.) (2014): Haufe IFRS-Kommentar, 12. Aufl., Freiburg.

Lufthansa Group (Hrsg.) (2017): Geschäftsbericht 2017, abrufbar unter: https://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/de/finanzberichte/geschaeftsberichte/LH-GB-2017-d.pdf, zuletzt geprüft am: 29.10.2018.

Luhmann, N. (1990): Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main.

Luhmann, N. (1991a): Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme, 6. Aufl., Opladen.

Luhmann, N. (1991b): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, 4. Aufl., Frankfurt am Main.

Luhmann, N. (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft, Bd. 1, Frankfurt am Main.

Maier, M. T. (2009): Der Management Approach. Herausforderungen für Controller und Abschlußprüfer im Kontext der IFRS-Finanzberichterstattung, Frankfurt am Main (zugl.: Gießen, Univ., Diss., 2008).

Mannigel, G./Wüest, S. (2015): IFRS 9: betrifft alle IFRS-Anwender, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 10, Nr. 12, S. 477–481.

Märkl, H./Glaser, A. (2011): IFRS 9 Financial Instruments: Neuerungen beim hedge accounting durch ED/2010/13, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 11, Nr. 3, S. 124–132.

Märkl, H./Schaber, M. (2009): Zur Nachfolgeregelung des IAS 39: Inhalt und kritische Würdigung des ED "Classification and Measurement", in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 9, Nr. 10, S. 533–544.

Marschak, J. (1954): Towards an Economic Theory of Organization and Information, in: *Thrall, R. M./Coombs, C. H.* (Hrsg.), Decision Processes, New York, S. 187–220.

Marten, K.-U. (2006): Die Bedeutung einer international anerkannten Abschlussprüferaufsicht für deutsche Unternehmen, in: Der Betrieb (DB), Jg. 59, Nr. 21, S. 1121–1125.

Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2020): Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 6. Aufl., Stuttgart.

Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (Hrsg.) (2008): Weichenstellungen im Mittelstand. Tagungsband zur Fachveranstaltung des Ulmer Forums für Wirtschaftswissenschaften (UFW) e.V. am 24. Mai 2007 an der Universität Ulm, Düsseldorf.

Martin, T. A./Bär, T. (2002): Grundzüge des Risikomanagements nach KonTraG. Das Risikomanagementsystem zur Krisenfrüherkennung nach § 91 Abs. 2 AktG, München.

Maulshagen, O./Walterscheidt, S. (2010): Bilanzierung von Derivaten des Rohstoffmanagements, in: *Eller, R./Heinrich, M./Perrot, R./Reif, M.* (Hrsg.), Management von Rohstoffrisiken. Strategien, Märkte und Produkte, Wiesbaden, S. 345–372.

Mazars (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL170, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8101_MichelBarbetMassinMazars_0_ED201013_CL170Mazars.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Mazars (Hrsg.) (2019): MAZARS INSIGHTS. IFRS FOR FINANCIAL INSTRUMENTS, CHAPTER 14 - HEDGE ACCOUNTING UNDER IFRS 9, abrufbar unter: https://www.mazars.fr/content/download/970287/50668910/version/2/file/Mazars_Insights_2019_Chap14_Full.pdf, zuletzt geprüft am: 15.07.2020.

Mazur, M./Wolz, M. (2007): Die Absicherung von Marktpreisrisiken im Gasgeschäft deutscher Energieversorger nach IAS 39, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 2, Nr. 2, S. 99–109.

Meinhövel, H. (2004): Grundlagen der Principal-Agent-Theorie, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Wist), Jg. 33, Nr. 8, S. 470–475.

Meister, E. (2004): Aktuelle Entwicklungen in der Bankenaufsicht. Rede beim Sparkassen-Prüfertag in Baden-Baden am 20. September 2004, Herausgegeben von der Deutschen Bundesbank, abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Reden/2004/2004_09_20_meister_aktuelle-entwicklungen-bankenaufsicht.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am: 29.11.2016.

Meister, E./Oechler, E. (1996): Bankenaufsichtliche Limitierung von Risiken aus Derivaten, in: *Krumnow, J.* (Hrsg.), Risikosteuerung von Derivaten. Schriften zur Unternehmensführung, Wiesbaden, S. 113–134.

Menk, T. M. (2009): Defizite von Hedge Accounting nach IAS 39 und Alternativen auf Fair-Value-Basis, Frankfurt am Main (zugl.: Siegen, Univ., Diss., 2009).

Menk, T. M./Rissi, R./Spillmann, M. (2015): Konvergenz von ALM und Macro Hedge Accounting nach IFRS 9 – Portfolio Revaluation Approach versus Accrual Hedge Accounting, in: Risiko Manager, Jg. 10, Nr. 7, S. 8–12.

Menk, T. M./Warkentin, S. (2014): IFRS 9 im Spannungsfeld von Risikomanagement und Aufsicht, in: Die Bank - Zeitschrift für Bankpolitik und Praxis, o. Jg., Nr. 9, S. 14–19.

Meryem, Ö./Hachmeister, D. (2017): IFRS 9 – Das neue Hedge Accounting-Modell – critical update. Praxisprobleme bei der Bilanzierung von Sicherungskosten, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 12, Nr. 4, S. 155–162.

Meryem, Ö./Seitter, T. (2020): Langfristfertigung: bilanzielle Absicherung von Fremdwährungsrisiken bei zeitraumbezogener Umsatzrealisierung. Umsetzung im Rahmen des Hedge Accounting, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 73, Nr. 9, S. 495–505.

Meth, D. (2007): Die IFRS als Grundlage der Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen. Eine Analyse der Eignung der IFRS für mittelständische Unternehmen unter Berücksichtigung des IASB-Projektes "Accounting standards für small und medium-sized entities", Lohmar (zugl.: Münster, Univ., Diss., 2007).

Metzler, J. (2010): Unternehmerische Finanzierungsinstrumente. Recht - Markt - Information - Risiko, Wien.

Meyer, R. (2008): Die Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Risiko- und Chancenmanagements, in: *Kalwait, R./Meyer, R./Romeike, F./Schellenberger, O./Erben, R.* (Hrsg.), Risikomanagement in der Unternehmensführung. Wertgenerierung durch chancen- und kompetenzorientiertes Management, Weinheim, S. 23–60.

Mortgage Bankers Association (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL15, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7286_JimGrossMortgageBankersAssociationMBA_0_ED201013_CL15MortgageBankersAssociationMBA.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Moxter, A. (1976): Fundamentalgrundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaft, in: *Baetge, J./Moxter, A./Schneider, D.* (Hrsg.), Bilanzfragen. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ulrich Leffson, Düsseldorf, S. 87–100.

Moxter, A. (2003): Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Düsseldorf.

Müller, S./Schamber, R. (2012): Hedge accounting nach IFRS 9 - Die Mauer ist weg! Was bedeuten die Freiheiten der Neuregelungen im Kontext der hedge-Effektivität?, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 8, Nr. 12, S. 371–377.

Müller, S./Schamber, R. (2017a): Die Modifizierung des Standardmechanismus zum cashflow hedge accounting für Nettopositionen nach IFRS 9. Anwendung der bisherigen Hilfskonstruktion des IAS 39, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 13, Nr. 5, S. 141–149.

Müller, S./Schamber, R. (2017b): Die Modifizierung des Standardmechanismus zum cashflow hedge accounting für Nettopositionen nach IFRS 9. Grundsachverhalte des natural hedge, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 13, Nr. 4, S. 109–116.

Müller, S./Schamber, R. (2017c): Die Modifizierung des Standardmechanismus zum cashflow hedge accounting für Nettopositionen nach IFRS 9. Roll over hedge und Determination einer Leitmaxime, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 13, Nr. 6, S. 177–185.

Müller, S./Schamber, R. (2017d): Die Modifizierung des Standardmechanismus zum cashflow hedge accounting für Nettopositionen nach IFRS 9. Technik des modifizierten lower-of-tests und Ausweis, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 13, Nr. 7, S. 219–229.

National Australia Bank (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL71, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org /eifrs/comment_letters//82/82_7570_MarcSmitNationalAustraliaBankLimitedNAB_0_ED201013_CL71NationalAustraliaBank.pdf, zuletzt geprüft am: 04.08.2021.

National Grid (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL125, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters //82/82_7748_AndyAggNationalGrid_0_ED201013_CL125National-Grid.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Naumann, K.-P. (2010): IFRS 9 und die Zukunft der internationalen Rechnungslegung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 63, Nr. 8, I.

Naumann, K.-P./Schneiß, U. (2018): Neue Entwicklungen im Qualitätsmanagement von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in: *Velte, P./Müller, S./Weber, S. C./Sassen, R./Mammen, A.* (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Wiesbaden, S. 381–398.

Naumann, T. K. (2004): Harmonisierung von Financial und Management Accounting im Bankenbereich, in: *Lange, T. A./Löw, E.* (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung; Festschrift zum 60. Geburtstag von Jürgen Krumnow, Wiesbaden, S. 185–206.

Neumair, S. M. (2006): 26. Kapitel Länderrisiken und deren Bewertung, in: *Haas, H.-D./Neumair, S. M.* (Hrsg.), Internationale Wirtschaft. Rahmenbedingungen, Akteure, räumliche Prozesse, München, S. 715–748.

Nguyen, T. (2007): Bilanzielle Abbildung von Finanzderivaten und Sicherungsgeschäften. Hedge accounting nach HGB und IAS/IFRS, München.

Nguyen, T. (2008): Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Karlsruhe.

Niehaus, H.-J. (2010): Der Ersatz von IAS 39 aus Bankensicht – Erfüllte oder enttäuschte Erwartungen?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg) - Sonderheft, Jg. 63, S. 87–89.

Niggemann, M. (2013): Steuerung von Gaspreisrisiken. Konzeption eines Preisrisikomanagements für Gasversorger, Wiesbaden (zugl.: Frankfurt, Oder, Univ., Diss., 2011).

Oehler, A./Unser, M. (2002): Finanzwirtschaftliches Risikomanagement, 2. Aufl., Berlin.

Opper, S. (2001): Der Stand der Neuen Institutionsökonomik, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 81, Nr. 10, S. 601–608.

Ordelheide, D./Rudolph, B./Büsselmann, E. (Hrsg.) (1991): Betriebswirtschaftslehre und ökonomische Theorie, Stuttgart.

Organismo Italiano di Contabilità (OIC) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL243, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8475_AngeloCasOrganismoItalianodiContabilitOICItalianAccountingOrganisation_0_ED201013_CL243OIC.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Origin Energy (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL94, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7650_GaryMallettOriginEnergyLimited_0_ED201013_CL94OrginEnergyLtd.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Ott, C. (Hrsg.) (1993): Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts. Beiträge zum 3. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts, Heidelberg.

Paa, C. (2017): IFRS 9 Finanzinstrumente, in: *Thiele, S./Keitz, I.* von/*Brücks, M.* (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht. Rechnungslegung nach IFRS, Kommentar, Bonn, Rz. 1–900.

Paetzmann, K. (2012): Corporate Governance. Strategische Marktrisiken, Controlling, Überwachung, 2. Aufl., Berlin (zugl.: Helmut-Schmidt-Univ., Habil., 2007).

Pampel, J. R./Grötzner, M. (2016): § 14. Unternehmensrisiken und Risikomanagement, in: *Hauschka, C. E./Moosmayer, K./Lösler, T.* (Hrsg.), Corpliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl., München, Rn. 1–85.

Panaretou, A./Shackleton, M. B./Taylor, P. A. (2013): Corporate Risk Management and Hedge Accounting, in: Contemporary Accounting Research (CAR), Vol. 30, Nr. 1, S. 116–139.

Patek, G. A. (2007): Rechnungslegung bei Absicherung von Zahlungsstromänderungsrisiken aus geplanten Transaktionen nach HGB und IAS/IFRS. Teil 1: Darstellung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 60, Nr. 10, S. 423–428.

Paul, S./Horsch, A./Kaltofen, D./Uhde, A./Weiß, G. (2017): Unternehmerische Finanzierungspolitik. Eine wertorientierte Einführung, Stuttgart.

Pelger, C. (2009): Entscheidungsnützlichkeit in neuem Gewand: der Exposure Draft zur Phase A des Conceptual Framework-Projekts, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 9, Nr. 3, S. 156–163.

Pelger, C. (2011): Rechnungslegungszweck und qualitative Anforderungen im Conceptual Framework for Financial Reporting (2010). Der erste Stein im neuen Fundament der internationalen Rechnungslegung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 64, Nr. 19, S. 908–916.

Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J./Sellhorn, T. (2021): Internationale Rechnungslegung. IFRS 1 bis 17, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe, 11. Aufl., Stuttgart.

Pellens, B./Obermüller, P./Rowoldt, M./Schmidt, A. (2012): Die Zukunft der IFRS-Rechnungslegung - Auswertung der Kommentierungsschreiben zur IASB-Agenda Consultation 2011, in: Der Betrieb (DB), Jg. 65, Nr. 39, S. 2173–2183.

Perridon, L./Steiner, M./Rathgeber, A. (2016): Finanzwirtschaft der Unternehmung, 17. Aufl., München.

Petersen, K./Bansbach, F./Dornbach, E. (Hrsg.) (2019): IFRS Praxishandbuch. Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 13. Aufl., München.

Pferdehirt, H. (2019): Kapitel 25. Sicherungsgeschäfte und Risikoberichterstattung (IFRS 9, IFRS 7), in: *Heuser, P. J./Theile, C.* (Hrsg.), IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 6. Aufl., Köln, Rz. 25.1-25.79.

Pfitzer, N./Höfner, S./Lauer, P./Wassong, V. (2014): Informationsnutzen versus Informationskosten der externen Rechnungslegung Eine kritische Analyse der IFRS anhand ausgewählter Problemstellungen (Teil I), in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Jg. 52, Nr. 7, S. 345–349.

Pfitzer, N./Scharpf, P./Schaber, M. (2007a): Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten und Plädoyer für die Anerkennung antizipativer Hedges (Teil 1), in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 60, Nr. 16, S. 675–685.

Pfitzer, N./Scharpf, P./Schaber, M. (2007b): Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten und Plädoyer für die Anerkennung antizipativer Hedges (Teil 2), in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 60, Nr. 17, S. 721–729.

Picot, A. (1989): Zur Bedeutung allgemeiner Theorieansätze für die betriebswirtschaftliche Information und Kommunikation. Der Beitrag der Transaktionskosten- und Principal-Agent-Theorie., in: *Kirsch, W./Picot, A.* (Hrsg.), Die Betriebswirtschaftslehre im Spannungsfeld zwischen Generalisierung und Spezialisierung. Edmund Heinen zum 70. Geburtstag, Wiesbaden, S. 363–379.

Picot, A. (1991): Ökonomische Theorien der Organisation. Ein Überblick über neuere Ansätze und deren betriebswirtschaftliches Anwendungspotential, in: *Ordelheide, D./Rudolph, B./Büsselmann, E.* (Hrsg.), Betriebswirtschaftslehre und ökonomische Theorie, Stuttgart, S. 143–170.

Picot, A./Dietl, H. (1993): Neue Institutionenökonomik und Recht, in: *Ott, C.* (Hrsg.), Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts. Beiträge zum 3. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts, Heidelberg, S. 306–330.

Picot, A./Dietl, H./Franck, E./Fiedler, M./Royer, S. (2020): Organisation. Theorie und Praxis aus ökonomischer Sicht, 8. Aufl., Stuttgart.

Plattner, M. (2007): Analyse der Effektivität von Sicherungsbeziehungen im Rahmen des Hedge Accounting nach IAS/IFRS in Banken, Berlin (zugl.: Basel, Univ., Diss., 2006).

Pollmann, R. (2012): IAS 39 Replacement: IFRS 9 Chapter 6 Hedge Accounting, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 7, Nr. 11, S. 411–414.

Pollmann, R. (2018): Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten - Grundlagen und Buchungstechnik der Darstellungsmöglichkeiten, in: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), Jg. 42, Nr. 11, 549-553.

Pollmann, R./Kümpel, T./Kaste, J. (2017): IFRS 9 und IFRS 4 Phase II – Handlungsalternativen und mögliche Empfehlungen für die Versicherungsbranche im Rahmen der Ersteinführung, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Jg. 55, Nr. 4, S. 214–219.

Pollmann, R./Wulf, I. (2019): Anwendung der Eigenbedarfsausnahme nach IFRS 9. Ausgewählte Besonderheiten der Energiewirtschaft am Beispiel typischer Future-Stromkontrakte, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 19, Nr. 4, S. 194–198.

Prahl, R. (1996): Informationen über Derivate für externe Adressaten, in: *Krumnow, J.* (Hrsg.), Risikosteuerung von Derivaten. Schriften zur Unternehmensführung, Wiesbaden, S. 135–163.

Prahl, R. (2004): Bilanzierung von Financial Instruments - quo vadis?, in: *Lange, T. A./Löw, E.* (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung; Festschrift zum 60. Geburtstag von Jürgen Krumnow, Wiesbaden, S. 207–239.

Prahl, R./Naumann, T. K. (1991): Zur Bilanzierung von portfolio-orientierten Handelsaktivitäten der Kreditinstitute, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 44, Nr. 23, S. 729–739.

Prahl, R./Naumann, T. K. (1994): Die Bewertungseinheit am Bilanzstichtag - und was dann? Überlegungen zur Bildung und Abwicklung von Bewertungseinheiten für den Eigenhandel der Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB), Jg. 6, Nr. 1, S. 1–9.

Prahl, R./Naumann, T. K. (2000): Financial instruments. Sonderdruck aus von Wysocki/Schulze-Osterloh (Hrsg.) Handbuch des Jahresabschlusses, Köln.

Pratt, J. W./Zeckhauser, R. J. (1985): Principals and Agents: An Overview, in: *Pratt, J. W./Zeckhauser, R. J.* (Hrsg.), Principals and Agents. The Structure of Business, Boston, S. 1–35.

Pratt, J. W./Zeckhauser, R. J. (Hrsg.) (1985): Principals and Agents. The Structure of Business, Boston.

Priermeier, T. (2005): Der Prozess der Risikosteuerung, in: *Priermeier, T.* (Hrsg.), Finanzrisikomanagement im Unternehmen. Ein Praxishandbuch, München, S. 15–101.

Priermeier, T. (Hrsg.) (2005): Finanzrisikomanagement im Unternehmen. Ein Praxishandbuch, München.

Pritsch, G./Hommel, U. (1997): Hedging im Sinne des Aktionärs. Ökonomische Erklärungsansätze für das unternehmerische Risikomanagement, in: Die Betriebswirtschaft (DBW), Jg. 57, Nr. 5, S. 672–693.

PwC (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL152, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8007_JohnHitchinsPricewaterhouseCoopersLLPPwCUK_0_ED201013_CL152PricewaterhouseCoopersLLP.pdf, zuletzt geprüft am: 20.08.2020.

PwC (Hrsg.) (2012): „Future of Capital Markets“: Derivate verlieren an Attraktivität, abrufbar unter: http://www.pwc.de/de/finanzdienstleistungen/future-of-capital-markets.html, zuletzt geprüft am: 09.10.2015.

PwC (Hrsg.) (2013): Manual of accounting. IFRS 2014 - Volume 1, London.

PwC (Hrsg.) (2015a): IFRS 9 Hedging in Practice. Frequently asked questions, abrufbar unter: https://www.pwc.com.au/assurance/ifrs/assets/ifrs9-hedging-in-practice-frequently-asked-questions-pwc-indepth-int2015-05.pdf, zuletzt geprüft am: 12.12.2018.

PwC (Hrsg.) (2015b): Manual of accounting. IFRS 2015 supplement, London.

PwC (Hrsg.) (2017a): IFRS für Banken. Band I, Praxishandbuch der Bankbilanzierung nach IFRS, 6. Aufl., Köln.

PwC (Hrsg.) (2017b): In depth: Achieving hedge accounting in practice under IFRS 9, abrufbar unter: https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/in-depth-achieving-hedge-accounting-under-ifrs-9.pdf, zuletzt geprüft am: 02.10.2018.

PwC (Hrsg.) (2018): In depth: A look at current financial reporting issues. Hedge accounting, Contrasting US GAAP and IFRS, abrufbar unter: https://www.pwc.com/hu/en/szolgaltatasok/konyvvizsgalat/treasury_advisory/publications/hedge_accounting_contrasting_us_gaap_and_ifrs.pdf, zuletzt geprüft am: 12.09.2019.

Rabobank (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL84, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7583_SureshChaddaRabobankGroup_0_ED201013_CL84Rabobank-Nederland.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Ramirez, J. (2015): Accounting for Derivatives. Advanced Hedging under IFRS 9, 2. Aufl., Chichester.

Rapp, M. J. (2010): Bilanzorientiertes Risikomanagement in Industrieunternehmen, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), Jg. 54, Nr. 4, S. 236–240.

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Hrsg.) (2019): Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 16. Dezember), abrufbar unter: https://www.dcgk.de//files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/191216_Deutscher_Corporate_Governance_Kodex.pdf, zuletzt geprüft am: 16.12.2019.

Reimer, M./Fiege, S. (Hrsg.) (2009): Perspektiven des strategischen Controllings. Festschrift für Ulrich Krystek, Wiesbaden.

Reiß, M. (1993a): Komplexitätsmanagement (I), in: Das Wirtschaftsstudium (Wisu), Jg. 22, Nr. 1, S. 54–60.

Reiß, M. (1993b): Komplexitätsmanagement (II), in: Das Wirtschaftsstudium (Wisu), Jg. 22, Nr. 2, S. 132–137.

Reiß, M. (2011): Komplexitätsmanagement als Grundlage wandlungsfähiger Produktionssysteme. Leitbilder, Prinzipien und Werkzeuge, in: Industrie Management, Jg. 27, Nr. 3, S. 77–81.

Reiß, M. (2018): Simplexity - Strategien für das Projektmanagement, in: projekt-Management aktuell, Jg. 18, Nr. 3, S. 40–46.

Richter, R./Furubotn, E. G. (2003): Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung, 3. Aufl., Tübingen.

Riddermann, F./Straßberger, M. (1998): Bewertung von Absicherungsgeschäften mit Derivaten in Deutschland, Dresdner Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre Nr. 11/98 (Technische Universität Dresden), Dresden.

Riedl, R. (2000): Strukturen der Komplexität. Eine Morphologie des Erkennens und Erklärens, Heidelberg.

Rimmelspacher, D./Fey, G. (2011): Handelsrechtliche Bilanzierung antizipativer Bewertungseinheiten, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 64, Nr. 17, S. 805–819.

Ringlstetter, M./Knyphausen-Aufseß, D. (1995): Evolutionäres Management, in: *Corsten, H./Reiß, M.* (Hrsg.), Handbuch Unternehmungsführung. Konzepte - Instrumente - Schnittstellen, Wiesbaden, S. 197–205.

Rinker, C. (2021): Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Bestätigungsvermerk. Empirische Analyse ausgewählter börsennotierter Unternehmen, in: WP Praxis, Jg. 10, Nr. 7, 220-226.

Roche (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL30, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7322_IanBishopRocheGroup_0_ED201013_CL30FHoffmann-LaRocheLtd.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Rohatschek, R./Hochreiter, G. (2013a): Die bilanzielle Abbildung der Absicherung von geschlossenen Portfolios als Nettopositionen mit dem cash flow hedge-Modell nach dem review draft zum hedge accounting. Der Fall – die Lösung, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 8, Nr. 6, S. 212–214.

Rohatschek, R./Hochreiter, G. (2013b): Die Bilanzierung nicht designierter Zeitwertkomponenten nach dem review draft zum hedge accounting am Beispiel von zeitraumbezogenen Grundgeschäften. Der Fall - Die Lösung, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 8, Nr. 11, S. 403–406.

Rolfes, B. (2002): Das Management von Zins- und Währungsrisiken in Industrieunternehmen, in: *Hölscher, R./Elfgen, R.* (Hrsg.), Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung industrieller Risiken, Wiesbaden, S. 541–558.

Romeike, F. (2003): Risikoidentifikation und Risikokategorien, in: *Romeike, F./Finke, R. B.* (Hrsg.), Erfolgsfaktor Risiko-Management. Chance für Industrie und Handel; Methoden, Beispiele, Checklisten, Wiesbaden, S. 165–182.

Romeike, F. (Hrsg.) (2008): Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements. Haftungs- und Strafvermeidung für Corporate Compliance, Berlin.

Romeike, F./Finke, R. B. (Hrsg.) (2003): Erfolgsfaktor Risiko-Management. Chance für Industrie und Handel; Methoden, Beispiele, Checklisten, Wiesbaden.

Romeike, F./Hager, P. (2020): Erfolgsfaktor Risiko-Management 4.0. Methoden, Beispiele, Checklisten: Praxishandbuch für Industrie und Handel, 4. Aufl., Wiesbaden.

Romeike, F./Huth, M. (2016): Struktur des Risikomanagements in der Logistik, in: *Huth, M./Romeike, F.* (Hrsg.), Risikomanagement in der Logistik. Konzepte - Instrumente - Anwendungsbeispiele, Wiesbaden, S. 49–84.

Rose, T./Hampel, A. (2011): Handlungsdruck durch MaRisk BA, in: Die Bank - Zeitschrift für Bankpolitik und Praxis, o. Jg., Nr. 7, S. 70–74.

Rosenkranz, F./Mißler-Behr, M. (2005): Unternehmensrisiken erkennen und managen. Einführung in die quantitative Planung, Berlin.

Ross, S. A. (1973): The economic theory of agency: The principal's problem, in: American Economic Review (AER), Vol. 63, Nr. 2, S. 134–139.

Rudolph, B./Schäfer, K. (2010): Derivative Finanzmarktinstrumente. Eine anwendungsbezogene Einführung in Märkte, Strategien und Bewertung, 2. Aufl., Berlin.

Ruhnke, K. (2005): Rechnungslegung nach IFRS und HGB. Lehrbuch zur Theorie und Praxis der Unternehmenspublizität mit Beispielen und Übungen, Stuttgart.

Ruhnke, K./Simons, D. (2018): Rechnungslegung nach IFRS und HGB. Lehrbuch zur Theorie und Praxis der Unternehmenspublizität mit Beispielen und Übungen, 4. Aufl., Stuttgart.

RWE (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL88, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7590_FredRiedelRWE_0_ED201013_CL88RWE.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Sagerschnig, M. (2018): Grundlagen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS, in: *Gruber, B./Engelbrechtsmüller, C.* (Hrsg.), IFRS 9 Finanzinstrumente. Herausforderungen für Banken, 2. Aufl., Wien, S. 1–27.

Sandrock, O./Jäger, W. (Hrsg.) (1994): Internationale Unternehmenskontrolle und Unternehmenskultur. Beiträge zu einem Symposium, Tübingen.

Sartor, F. J./Bourauel, C. (2013): Risikomanagement kompakt. In 7 Schritten zum aggregierten Nettorisiko des Unternehmens, München.

Sauerwein, E./Thurner, M. (1998): Der Risiko-Management-Prozeß im Überblick, in: *Hinterhuber, H. H./Sauerwein, E./Fohler-Norek, C.* (Hrsg.), Betriebliches Risikomanagement, Wien, S. 19–39.

Scharpf, P. (1995): Derivative Finanzinstrumente im Jahresabschluß unter Prüfungsgesichtspunkten. Erfassung, Abwicklung und Bildung von Bewertungseinheiten; Sonderdruck aus Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, BFuP 2/1995, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Jg. 47, Nr. 2, S. 166–206.

Scharpf, P. (2000): Finanzrisiken, in: *Dörner, D./Horváth, P./Kagermann, H.* (Hrsg.), Praxis des Risikomanagements. Grundlagen, Kategorien, branchenspezifische und strukturelle Aspekte, Stuttgart, S. 253–282.

Scharpf, P. (2004): Hedge Accounting nach IAS 39: Ermittlung und bilanzielle Behandlung der Hedge (In)-Effektivität, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 4, Nr. Beilage Nr. 1 zu 11, 3-22.

Scharpf, P./Brixner, J. (2018): § 254 Bildung von Bewertungseinheiten, in: *Küting, K./Weber, C.-P.* (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung - Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 27. Ergänzungslieferung, Stuttgart, Rn. 1–474.

Scharpf, P./Epperlein, J. K. (1995): Risikomanagement derivativer Finanzinstrumente, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Jg. 47, Nr. 2, S. 209–229.

Scharpf, P./Kuhn, S. (2005): Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39, in: *Bieg, H./Heyd, R.* (Hrsg.), Fair Value. Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München, S. 205–238.

Scharpf, P./Luz, G. (2000): Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, 2. Aufl., Stuttgart.

Scharpf, P./Schaber, M. (2015): Handbuch Bankbilanz. Bilanzierung, Bewertung und Prüfung, 6. Aufl., Düsseldorf.

Scheffler, E. (2004): Der europäische Endorsement-Prozess - Europäischer Einfluss auf die Fortentwicklung der International Financial Reporting Standards, in: *Lange, T. A./Löw, E.* (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung; Festschrift zum 60. Geburtstag von Jürgen Krumnow, Wiesbaden, S. 55–72.

Scheffler, J. (1994): Hedge-Accounting. Jahresabschlußrisiken in Banken, Wiesbaden.

Schenk, N. (2021): Bewertung von Wertpapieren mittels Overnight Index Swaps im Kontext der IBOR-Reform und Anwendungen in der Gesamtbanksteuerung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 21, Nr. 5, S. 215–219.

Schenk, U. (2003): Konzernrechnungswesen und Verhaltenssteuerung, Aachen (zugl.: Duisburg-Essen, Univ., Diss., 2003).

Scherm, E./Pietsch, G. (2007): Organisation. Theorie, Gestaltung, Wandel; mit Aufgaben und Fallstudien, München.

Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S. (2008): Ertragsorientiertes Bankmanagement. Band 2: Risiko-Controlling und integrierte Rendite-/Risikosteuerung, 9. Aufl., Wiesbaden.

Schierenbeck, H./Lister, M./Kirmße, S. (2014): Ertragsorientiertes Bankmanagement. Band 1: Messung von Rentabilität und Risiko im Bankgeschäft, 9. Aufl., Wiesbaden.

Schildbach, T. (1986): Jahresabschluß und Markt, Berlin.

Schimmer, A. (2003): IAS 39: Turmbau zu Babel der globalen Bilanzierung?, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Jg. 56, Nr. 11, S. 566–567.

Schmidt, A./Barekzai, O./Hüttermann, K. (2014): IFRS 9 "Finanzinstrumente": Neuregelungen zur Sicherungsbilanzierung (Teil 1), in: Der Betrieb (DB), Jg. 67, Nr. 8, S. 373–381.

Schmidt, C. R. (1996): Hedge Accounting mit Optionen und Futures. Ein Konzept für die Schweiz unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Rahmenbedingungen, Zürich (zugl.: Zürich, Univ., Diss., 2006).

Schmidt, M. (2007): Interne Sicherungsgeschäfte in der IFRS-Rechnungslegung von Banken, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 7, Nr. 5, S. 262–274.

Schmidt, M. (2008): Das IASB-Diskussionspapier "Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments", in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 61, Nr. 14, S. 643–650.

Schmidt, M. (2009): Entwurf des IASB zur Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Exposure Draft ED/2009/7, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 62, Nr. 21, S. 1076–1080.

Schmidt, M. (2010): Wertminderungen bei Finanzinstrumenten - IASB "Exposure Draft ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment", in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 63, Nr. 6, S. 286–293.

Schmidt, M. (2014): Derivative Finanzinstrumente. Eine anwendungsorientierte Einführung, 4. Aufl., Stuttgart.

Schmidt, M./Berg, R./Schmidt, P. (2011): Die Herstellung der Justiziabilität von IFRS, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (BFuP), Jg. 63, Nr. 1, S. 53–75.

Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B. (2007): Finanzinstrumente nach IFRS. Bilanzierung, Absicherung, Publizität, München.

Schmidt, R. H./Terberger, E. (1997): Grundzüge der Investitions- und Finanzierungstheorie, 4. Aufl., Wiesbaden.

Schmidt, S./Usinger, R. (2020): § 254 Bildung von Bewertungseinheiten, in: *Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W. J./Störck, U.* (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12. Aufl., München, Rn. 1–125.

Schmitting, W. (2008): Perspektiven eines Risikomanagements im Rahmen von Unternehmensakquisition und Due Diligence, in: *Berens, W./Brauner, H. U./Strauch, J.* (Hrsg.), Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 5. Aufl., Stuttgart, S. 236–265.

Schmitz, F./Huthmann, A. (2012): Bilanzierung von Finanzinstrumenten. IAS/IFRS und BilMoG, Wiesbaden.

Schmitz, T./Wehrheim, M. (2006): Risikomanagement: Grundlagen, Theorie, Praxis, Stuttgart.

Schoeneberg, K.-P. (2014): Komplexität – Einführung in die Komplexitätsforschung und Herausforderungen für die Praxis, in: *Schoeneberg, K.-P.* (Hrsg.), Komplexitätsmanagement in Unternehmen. Herausforderungen im Umgang mit Dynamik, Unsicherheit und Komplexität meistern, Wiesbaden, S. 13–27.

Schoeneberg, K.-P. (Hrsg.) (2014): Komplexitätsmanagement in Unternehmen. Herausforderungen im Umgang mit Dynamik, Unsicherheit und Komplexität meistern, Wiesbaden.

Schön, W. (2009): Unternehmenspublizität und Wettbewerb - eine ökonomische und rechtspolitische Perspektive, in: *Schön, W.* (Hrsg.), Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht, Berlin, 563-616.

Schön, W. (Hrsg.) (2009): Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht, Bd. 7, Berlin.

Schöning, S./Sümer Gögüs, H. E./Pernsteiner, H. (Hrsg.) (2017): Risikomanagement in Unternehmen. Interkulturelle Betrachtungen zwischen Deutschland, Österreich und der Türkei, Wiesbaden.

Schröder, R. W. (2008): Integration von Risikoabhängigkeiten in den Risikomanagementprozess, in: Der Betrieb (DB), Jg. 61, Nr. 37, S. 1981–1986.

Schruff, W. (2011): Die IFRS-Rechnungslegung im Spannungsfeld zwischen Cashflow-Prognose und Rechenschaft, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 64, Nr. 18, S. 855–860.

Schruff, W. (2014): Kapitel N. Rechnungslegung nach IFRS, in: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) (Hrsg.), Wirtschaftsprüfer Handbuch 2014. Band II. Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, 14. Aufl., Düsseldorf.

Schülke, T. (2021): Überwindung der Krise: Die Restrukturierung mit dem neuen StaRUG – ein Überblick, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Jg. 59, Nr. 10, S. 621–626.

Schulze, D. (2001): Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, Herzogenrath (zugl.: Münster, Univ., Diss., 1999).

Schulze-Osterloh, J./Hennrichs, J./Wüstemann, J. (Hrsg.) (2014): Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ). Bilanzrecht nach HGB, EStG und IFRS, 64. Ergänzungslieferung, Köln.

Schüwer, U./Steffen, S. (2016): § 1 Funktionen und Einsatz von Finanzderivaten, in: *Zerey, J.-C.* (Hrsg.), Finanzderivate. Rechtshandbuch, 4. Aufl., Baden-Baden, Rn. 1–58.

Schwarz, C. (2005): Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung von hedge accounting-Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des überarbeiteten IAS 39, in: *Bieg, H./Heyd, R.* (Hrsg.), Fair Value. Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München, S. 469–494.

Schwarz, C. (2006): Derivative Finanzinstrumente und hedge accounting. Bilanzierung nach HGB und IAS 39, Berlin (zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., u.d.T.: Die bilanzielle Abbildung von derivativen Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen (hedge accounting) nach HGB und IAS 39, 2006).

Seethaler, P. (1999): Hedging von Währungsrisikopositionen. Einzelwirtschaftliche Funktionen von Devisenterminkontrakten, Wiesbaden (zugl.: Siegen, Univ., Diss., 1999).

Seethaler, P./Haß, S./Brunner, M. (2007): Ermittlung und Aggregation von Währungsrisiken, in: *Seethaler, P./Steitz, M.* (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 343–362.

Seethaler, P./Steitz, M. (Hrsg.) (2007): Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden.

Seidel, U. M. (2002): Risikomanagement. Erkennen, Bewerten und Steuern von Risiken, München.

Seidl, A. (2000): Hedge-Accounting und Risikomanagement. Operationalisierung von Anforderungs- und Bewertungskriterien, Wiesbaden (zugl.: Wien, Univ., Diss., 1999).

Seitter, T./Meryem, Ö. (2018): Rollierende Sicherungsstrategie bei Fremdwährungsrisiken im langfristigen Projektgeschäft von Anlagenbauern. Ansatzpunkte für eine Umsetzung im Rahmen des Hedge Accounting nach IFRS 9, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 71, S. 1365–1373.

Sellhorn, T./Hahn, S./Müller, M. (2010): Wechselwirkungen von Finanzkrise und Rechnungslegung, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM) - Sonderheft, Jg. 54, Nr. 1, S. 19–21.

Singh, J. P. (2017): Hedge accounting under IFRS 9: an analysis of reforms, in: Audit Financiar, Vol. XV, Nr. 1(145)/2017, S. 103–113.

Singh, J. P. (2018): On hedge effectiveness assessment under IFRS 9, in: Audit Financiar, Vol. XVI, Nr. 1(149)/2018, S. 157–170.

Singh, J. P. (2019): Hedge Accounting: An Auditor's Perspective, in: Audit Financiar, Vol. XVII, Nr. 1(153)/2019, S. 106–113.

Skottki, S. (2011): Die Segmentberichterstattung nach IFRS 8. Schnittstelle zwischen interner und externer Unternehmensberichterstattung, Hamburg.

Smith, A. (1882): Natur und Ursachen des Volkswohlstands, Zweiter Band, Berlin, in: Historisches Wirtschaftsarchiv (Hrsg.) (2013), Nachdruck des Originals von 1882, Paderborn.

Société Générale (Hrsg.) (2008): Comment Letter. Discussion Paper: Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, CL101, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//224/224_15420_MarieDoucetSocitGnrale_0_CL101SocieteGenerale.pdf, zuletzt geprüft am: 01.09.2018.

Sopp, G./Grünberger, D. (2014): Die Bilanzierung von Derivaten zur Steuerung der Zinsrisiken im Bankbuch, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 14, Nr. 1, S. 36–46.

Sperber, H. (2020): Finanzmärkte. Eine praxisorientierte Einführung, 2. Aufl., Stuttgart.

Spindler, G. (2019): § 91 Organisation; Buchführung, in: *Goette, W./Habersack, M./Kalss, S.* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl., München, Rn. 1–109.

Spremann, K. (1988): Reputation, Garantie, Information, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), Jg. 58, Nr. 5/6, S. 613–624.

Spremann, K. (1996): Wirtschaft, Investition und Finanzierung, 5. Aufl., München.

Spremann, K. (2007): Finance, 3. Aufl., Oldenburg.

Spremann, K./Gantenbein, P. (2019): Finanzmärkte. Grundlagen, Instrumente, Zusammenhänge, 5. Aufl., München.

Sprißler, W. (2004): Durch Endorsement und Enforcement auf Augenhöhe mit der SEC?, in: *Lange, T. A./Löw, E.* (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung; Festschrift zum 60. Geburtstag von Jürgen Krumnow, Wiesbaden, S. 91–119.

Stampfer, E. (2019): Risikosteuerung in der Industrie. Konzepte, Methoden und Verfahren für projektorientierte Unternehmen, Wien.

Standard Chartered Bank (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL153, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8013_ChrisInnesWilsonStandardCharteredPLC_0_ED201013_CL153StandardCharteredPLC.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Stauber, J. (2019): Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken. Ein konkreter Leitfaden zur Bilanzierung und Offenlegung, 3. Aufl., Wiesbaden.

Staudt, A./Weinberger, G. (1997): Cross-Hedging von Währungspositionen und deren bilanzielle Bewertung am Beispiel von Devisentermingeschäften - Theoretische Grundlagen und empirische Untersuchung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 50, Nr. 2, S. 44–62.

Steiner, M./Bruns, C./Stöckl, S. (2017): Wertpapiermanagement. Professionelle Wertpapieranalyse und Portfoliostrukturierung, 11. Aufl., Stuttgart.

Steiner, M./Wittrock, C. (1993): Märkte für Instrumente zur Risikoabsicherung, in: *Gebhardt, G./Gerke, W./Steiner, M.* (Hrsg.), Handbuch des Finanzmanagements. Instrumente und Märkte der Unternehmensfinanzierung, München, S. 669–719.

Stiefl, J. (2010): Risikomanagement und Existenzsicherung. Mit Konzepten und Fallstudien zu KMU, München.

Stier, C. (2017): Risikomanagement und wertorientierte Unternehmensführung: Effizienz- und Monopoleffekte. Effizienz- und Monopoleffekte, Wiesbaden (zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2017).

Stocker, K. (2013): Management internationaler Finanz- und Währungsrisiken. Mit Übungen und Lösungen, 3. Aufl., Wiesbaden.

Stöppler, S. (Hrsg.) (1985): Information und Produktion - Beiträge zur Unternehmenstheorie und Unternehmensplanung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Waldemar Wittmann, Stuttgart.

Streim, H. (1977): Der Informationsgehalt des Human Resource Accounting. Zur Problematik der Erfassung und des Ausweises menschlicher Ressourcen im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen, Gießen (zugl.: Gießen, Univ., Habil., 1977).

Streim, H. (1993): Wahlrechte, in: *Chmielewic, K./Schweitzer, M.* (Hrsg.), Handwörterbuch des Rechnungswesens, 3. Aufl., Stuttgart, Sp. 2151–2160.

Strohmeier, G. (2007): Ganzheitliches Risikomanagement in Industriebetrieben. Grundlagen, Gestaltungsmodell und praktische Anwendung, Wiesbaden.

Struffert, R./Berger, J. (2013): Novation von Derivaten und Fortführung von Sicherungsbeziehungen. Vorschläge des IASB gemäß ED/2013/2, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 66, Nr. 10, S. 468–474.

Subramani, V. (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL12, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7182_RVenkataSubramaniIndividual_0_ED201013_CL12RVenkataSubramani.pdf, zuletzt geprüft am: 15.10.2021.

Süchting, J. (1995): Finanzmanagement. Theorie und Politik der Unternehmensfinanzierung, 6. Aufl., Wiesbaden.

SwissHoldings (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL202, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8274_PeterBaumgartnerSwissHoldingsFederationofIndustrialandServiceGroupsinSwitzerland_0_ED201013_CL202SwissHoldings.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Tanski, J. S. (2006): Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS. Instrumentarium, Spielräume, Gestaltung, München.

Tanski, J. S. (2013): Rechnungslegung und Bilanztheorie, München.

Telefónica (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL140, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7984_MartaSotoTelefonicaSA_0_ED201013_CL140TelefonicaSA.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

The Association of Corporate Treasurers (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL26, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7301_MichellePriceTheAssociationofCorporateTreasurersACT_0_ED201013_CL26TheAssociationofCorporateTreasurers.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

The Hong Kong Association of Banks (HKAB) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL35, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7382_EvaWongTheHongKongAssociationofBanksHKAB_0_ED201013_CL35TheHongKongAssociationofBanks.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

The Hundred Group (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL247, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8479_ChrisLucasThe100Group_0_ED201013_CL247TheHundredGroup.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

The Linde Group (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL165, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8096_BjrnSchneiderTheLindeGroup_0_ED201013_CL165TheLindeGroup.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

The South African Institute of Chartered Accountants (SAICA) (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL119, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7742_SueLudolphSouthAfricanInstituteofCharteredAccountantsSAICA_0_ED201013_CL119SAICA.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Theile, C. (2012): Abschlussgrundsätze (Conceptual Framework, IAS 1), in: *Heuser, P. J./Theile, C.* (Hrsg.), IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 5. Aufl., Köln, Rz. 250–299.

Thiele, S./Keitz, I. von/*Brücks, M.* (Hrsg.) (2017): Internationales Bilanzrecht. Rechnungslegung nach IFRS, Kommentar, Bonn.

Thießen, F./Walther, U. (2006): Bedeutung und Möglichkeiten des Hedgings, in: *Busack, M./Kaiser, D. G.* (Hrsg.), Handbuch Alternative Investments, Bd. 1, Wiesbaden, S. 73–90.

Thomas, M. (2015): Hedge Accounting nach IFRS 9: Methodenvergleich und Herausforderungen für die Prüfungspraxis, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 15, Nr. 6, S. 291–300.

Thrall, R. M./Coombs, C. H. (Hrsg.) (1954): Decision Processes, New York.

Timmermann, M. (2004): Risikocontrolling, Risikomanagement und Risikoberichterstattung von Banken, in: *Lange, T. A./Löw, E.* (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung; Festschrift zum 60. Geburtstag von Jürgen Krumnow, Wiesbaden, S. 377–404.

Tönnies, M./Schiersmann, B. (1997): Die Zulässigkeit von Bewertungseinheiten in der Handelsbilanz (Teil I), in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Jg. 35, Nr. 18, S. 714–720.

TransCanada (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL127, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7750_GGlennMenuzTransCanadaCorporation_0_ED201013_CL127TransCanadaCorporation.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Tweedie, D. (2007): The 2007 Ken Spencer Memorial Lecture. held at Theatre A, Elizabeth Murdoch Building University of Melbourne, abrufbar unter: http://www.iasplus.com/en/binary/au/0703tweedietext.pdf, zuletzt geprüft am: 05.12.2016.

Tweedie, D. (2010): Completing our work to reform financial instruments accounting, abrufbar unter: http://www.ifrs.org/News/Features/Documents/Completingthereformoffinancialinstrumentsaccounting3.pdf, zuletzt geprüft am: 12.12.2016.

UBS (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL126, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7749_JohnGallagherUBSZurichHeadquarters_0_ED201013_CL126UBS AG.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Ulrich, H./Probst, G. J. B. (1995): Anleitung zum ganzheitlichen Denken und Handeln. Ein Brevier für Führungskräfte, 4. Aufl., Bern.

Vanini, U./Rieg, R. (2021): Risikomanagement. Grundlagen - Instrumente - Unternehmenspraxis, 2. Aufl., Stuttgart.

Velte, P./Müller, S./Weber, S. C./Sassen, R./Mammen, A. (Hrsg.) (2018): Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Wiesbaden.

Verband Deutscher Treasurer (Hrsg.) (2018): Positionspapier Definition Treasury, Frankfurt am Main.

Wagenhofer, A. (1988): Positive Theorie im Rechnungswesen- Zugleich Besprechungsaufsatz zu Watts und Zimmerman: Positive Accounting Theory, in: Journal für Betriebswirtschaft (JfB), Jg. 38, S. 87–94.

Wagenhofer, A. (2001): Rechnungslegung, in: *Jost, P.-J.* (Hrsg.), Die Prinzipal-Agenten-Theorie in der Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart, S. 440–486.

Wagenhofer, A. (2009): Internationale Rechnungslegungsstandards. IAS/IFRS, Grundlagen und Grundsätze; Bilanzierung, Bewertung und Angaben; Umstellung und Analyse, 6. Aufl., München.

Wagenhofer, A. (2014a): Die Zukunft der internationalen Rechnungslegung. Perspektiven im geplanten neuen Rahmenkonzept des IASB, in: Der Schweizer Treuhänder, Jg. 88, Nr. 6-7, S. 539–550.

Wagenhofer, A. (2014b): Nun doch wieder ein Vorsichtsprinzip in den IFRS?, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 9, Nr. 7/8, S. 265–266.

Wagenhofer, A. (Hrsg.) (2006): Controlling und IFRS-Rechnungslegung. Konzepte, Schnittstellen, Umsetzung, Berlin.

Wagenhofer, A./Ewert, R. (2007): Externe Unternehmensrechnung. Mit 6 Tabellen, 2. Aufl., Berlin.

Wagenhofer, A./Ewert, R. (2015): Externe Unternehmensrechnung, 3. Aufl., Berlin.

Wagner, F. (2000): Risk-Management im Erstversicherungsunternehmen. Modelle, Strategien, Ziele, Mittel, Karlsruhe.

Wagner, F. W./Schildbach, T./Schneider, D. (Hrsg.) (2009): Private und öffentliche Rechnungslegung. Festschrift für Prof. Dr. Hannes Streim zum 65. Geburtstag, Wiesbaden.

Wahl, J. E./Broll, U. (2003): Hedging-Effektivität und Risikogestaltung, in: Zeitschrift für Controlling (ZfC), Jg. 15, Nr. 12, S. 669–673.

Walterscheidt, S./Klöcker, A. (2009): Hedge Accounting gemäß IAS 39: Treiber oder Hemmnis für ein ökonomisch sinnvolles Risikomanagement? Ergebnisse einer gemeinsamen Studie von PricewaterhouseCoopers und der Justus-Liebig-Universität Gießen, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 4, Nr. 7-8, S. 321–324.

Weber, D. (2012): Der management approach in der IFRS-Risikoberichterstattung von Kreditinstituten (Teil 1), in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 12, Nr. 2, S. 74–86.

Weber, J./Weißenberger, B. E./Liekweg, A. (1999): Ausgestaltung eines unternehmerischen Chancen- und Risikomanagements nach dem KonTraG, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), Jg. 37, Nr. 41, S. 1710–1716.

Wehr, M. (2013): Die Komplexitätsfalle - Wie wir eine Welt erschaffen, die wir nicht verstehen, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 66, Nr. 8, S. 1.

Weigel, W./Löw, E./Flintrop, B./Helke, I./Jessen, U./Kopatschek, M./Vietze, M. (2012): Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten bei Kreditinstituten - Teil 1, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 65, Nr. 2, S. 71–82.

Weigel, W./Schüz, P./Hensen, S./Wolsiffer, A./Blaschke, S./Gahlen, D./Struffert, R./Vietze, M. (2016): Praxisfragen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte bei Kreditinstituten. Erläuterungen zum Entwurf IDW ERS HFA 48, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 69, Nr. 14, S. 782–791.

Weigel, W./Sierleja, L. (2020): B 902 Kennzahlenanalyse bei Bankabschlüssen, in: *Böcking, H.-J./Gros, M./Oser, P./Scheffler, E./Thormann, B.* (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung. HGB und IFRS, 61. Ergänzungslieferung, München, Rn. 1–71.

Weigel, W./Sierleja, L. (2021): Besonders wichtige Prüfungssachverhalte bei Kreditinstituten in den deutschsprachigen Staaten im Dreijahresvergleich (Abschlüsse zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017), in: Der Konzern, Jg. 19, Nr. 5, S. 187–203.

Weißenberger, B. E./Maier, M. T. (2006): Der Management Approach in der IFRS-Rechnungslegung. Fundierung der Finanzberichterstattung durch Informationen aus dem Controlling, in: Der Betrieb (DB), Jg. 59, Nr. 39, S. 2077–2083.

Wenk, M. O. (2010): IFRS 9. Verbesserung des "true and fair view" durch den neuen Standard für Finanzinstrumente?, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 5, Nr. 5, S. 205–206.

Wesenberg, T. (2005): Zinsrisikomanagement, in: *Priermeier, T.* (Hrsg.), Finanzrisikomanagement im Unternehmen. Ein Praxishandbuch, München, S. 103–170.

Wesfarmers (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL68, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7567_JuddGreenwayWesfarmersLtd_0_ED201013_CL68Wesfarmers.pdf, zuletzt geprüft am: 25.08.2020.

Wieben, H.-J. (2004): Credit Rating und Risikomanagement. Vergleich und Weiterentwicklung der Analysekonzepte, Wiesbaden (zugl.: Münster, Univ., Diss., 2003).

Wiedemann, A. (2002): Messung und Steuerung von Risiken im Rahmen des industriellen Treasury-Managements, in: *Hölscher, R./Elfgen, R.* (Hrsg.), Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung industrieller Risiken, Wiesbaden, S. 505–523.

Wiedemann, A. (2003): Identifikation, Messung und Steuerung finanzieller Risiken in Unternehmen, in: *Romeike, F./Finke, R. B.* (Hrsg.), Erfolgsfaktor Risiko-Management. Chance für Industrie und Handel; Methoden, Beispiele, Checklisten, Wiesbaden, S. 199–216.

Wiedmann, H./Schwedler, K. (2007): Die Rahmenkonzepte von IASB und FASB. Konzeption, Vergleich und Entwicklungstendenzen, in: *Kirsch, H.-J./Thiele, S.* (Hrsg.), Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf, S. 679–716.

Wiehagen-Knopke, W./Karnaoukh, T. (2016): Vorbemerkung zu Art. 33–35, in: *Boos, K.-H./Fischer, R./Schulte-Mattler, H.* (Hrsg.), KWG, CRR-VO. Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften, 5. Aufl., München, Rn. 1–178.

Wiese, R. (2009): Hedge-Accounting im IFRS-Abschluss. Methoden der Effektivitätsmessung und Aspekte der Abschlussprüfung, Düsseldorf (zugl.: Ulm, Univ., Diss., u.d.T.: Hedge-Accounting, 2008).

Wiese, R./Spindler, M. (2011): Neuregelungen zum Hedge Accounting (ED/2010/13), in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 7, Nr. 3, S. 57–65.

Wiese, R./Spindler, M. (2012): Neuregelungen zum Hedge Accounting (Draft Hedge Accounting). IFRS 9 Financial Instruments, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), Jg. 8, Nr. 11, S. 346–352.

Wildemann, H. (1999): Komplexität vermeiden oder beherrschen lernen. Für ein überlegtes Komplexitätsmanagement gibt es genug wirksame Mittel und Wege, in: Harvard Business Manager, Jg. 21, Nr. 6, S. 31–42.

Wildemann, H. (2007): Hedging im globalen Einkauf, in: LOGISTIK inside, Jg. 6, Nr. 12, S. 61–68.

Williamson, O. E. (1987): The Economic Institutions of Capitalism - Firms, Markets, Relational Contracting, New York.

Wimmer, B./Pastl, G. (2004): Professionelles Fremdwährungsmanagement aus der Sicht eines multinational ausgerichteten Industriekonzerns, in: *Guserl, R./Pernsteiner, H.* (Hrsg.), Handbuch Finanzmanagement in der Praxis, Wiesbaden, S. 405–426.

Winter, P. (2007): Risikocontrolling in Nicht-Finanzunternehmen: Entwicklung einer tragfähigen Risikocontrolling-Konzeption und Vorschlag zur Gestaltung einer Risikorechnung, Lohmar (zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 2006).

Wirtschaftsprüferkammer (WPK) (2011): WPK: Aufforderung zur Überarbeitung der IFRS, in: Der Betrieb (DB), Jg. 64, Nr. 51-52, S. 2869.

Wittenbrink, C./Göbel, G. (1997): Interne Geschäfte - ein trojanisches Pferd vor den Toren des Bilanzrechts?, in: Die Bank - Zeitschrift für Bankpolitik und Praxis, o. Jg., Nr. 5, S. 270–274.

Wittmann, W. (1959): Unternehmung und unvollkommene Information. Unternehmerische Voraussicht, Ungewißheit und Planung, Köln.

Wittmann, W./Kern, W./Köhler, R./Küpper, H.-U./Wysocki, K. von (Hrsg.) (1993): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. 3, 5. Aufl., Stuttgart.

Wöhe, G./Döring, U./Brösel, G. (2016): Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Aufl., München.

Wolf, K. (2003): Risikomanagement im Kontext der wertorientierten Unternehmensführung, Wiesbaden (zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2003).

Wolf, K. (2010): Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme in der Unternehmenspraxis. Status quo und Möglichkeiten einer Integration zu einem ganzheitlichen Kontroll- und Risikomanagement, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 63, Nr. 17, S. 867–877.

Wolf, K. (2011): Aufbau eines Risikomanagements in der produktionsnahen Umgebung, in: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), Jg. 35, Nr. 8, S. 353–359.

Wolf, K./Runzheimer, B. (2003): Risikomanagement und KonTraG. Konzeption und Implementierung, 4. Aufl., Wiesbaden.

Wolke, T. (2008): Risikomanagement, 2. Aufl., München.

Wulf, I./Pollmann, R. (2015): Anforderungen an Sicherungsinstrumente und Grundgeschäfte für das General Hedge Accounting nach IFRS 9, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 15, Nr. 3, S. 121–130.

Wüstemann, J./Backes, M. (2015): Vorschlag zur branchenunabhängigen Neuregelung des Macro Hedging nach IFRS – DP/2014/1, in: Betriebs-Berater (BB), Jg. 70, Nr. 6, S. 299–304.

Wüstemann, J./Bischof, J. (2011): Der Vorschlag des IASB zur Neuregelung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Jg. 64, Nr. 9, S. 403–407.

Zeller, M./Ruprecht, R. (2014): IFRS 9 Hedge Accounting. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu IAS 39, in: Der Schweizer Treuhänder, Jg. 88, Nr. 12, S. 1119–1125.

Zentraler Kreditausschuss (Hrsg.) (2011): Comment Letter. Exposure Draft ED/2010/13 Hedge Accounting, CL95, abrufbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_7651_DirkJgerZentralerKreditausschuss_0_ED201013_CL95ZentralerKreditausschuss.pdf, zuletzt geprüft am: 14.08.2020.

Zerey, J.-C. (Hrsg.) (2013): Finanzderivate. Rechtshandbuch, 3. Aufl., Baden-Baden.

Zerey, J.-C. (Hrsg.) (2016): Finanzderivate. Rechtshandbuch, 4. Aufl., Baden-Baden.

Ziesemer, S. (2002): Rechnungslegungspolitik in IAS-Abschlüssen und Möglichkeiten ihrer Neutralisierung, Düsseldorf (zugl.: Münster, Univ., Diss., 2002).

Zimmermann, H. (1996): Das Management von Aktienkursrisiken mit Derivaten, in: *Krumnow, J.* (Hrsg.), Risikosteuerung von Derivaten. Schriften zur Unternehmensführung, Wiesbaden, S. 5–86.

Zülch, H./Nellessen, T. (2010): Bilanzierungserleichterungen im Rahmen der IFRS. Vereinfachungsmöglichkeiten normengerecht nutzen, Berlin.

Zwirner, C./Boecker, C. (2018): IFRS-Bilanzierung: Neues für das Geschäftsjahr 2018, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 13, Nr. 6, S. 253–256.

Zwirner, C./Boecker, C. (2021): Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) verabschiedet. Ausgewählte Konsequenzen für Abschlussprüfung, Bilanzkontrolle und Corporate Governance, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Jg. 16, Nr. 7-8, S. 309–312.